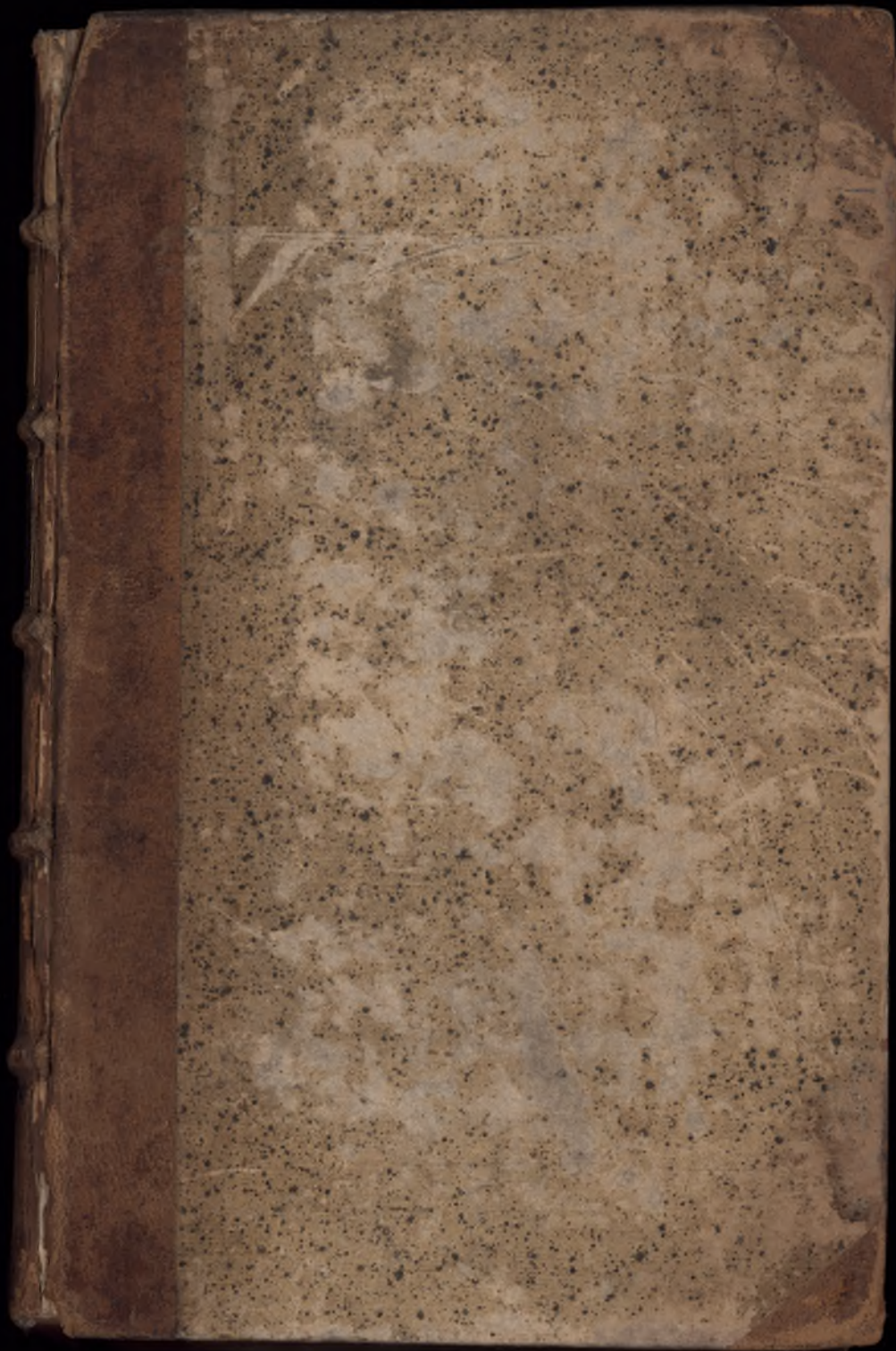
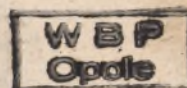






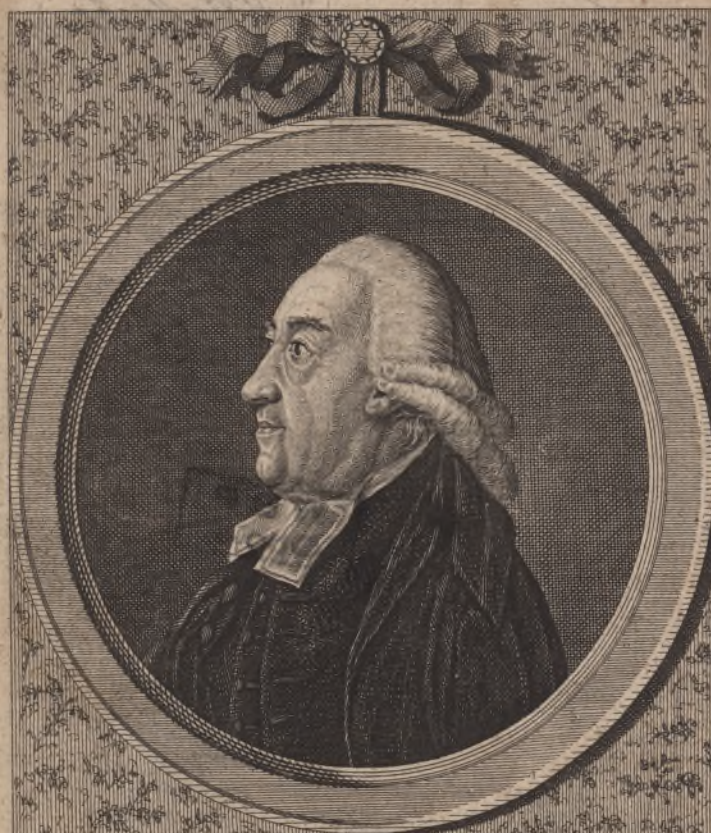
WiMBP
Opole
2232st

2180st/LXI

No. 518.

Magisbook
3e Palschman

WBP
Opole



IOH: FRIEDRICH MAYER
*evangel. Pfarrer in Rufferszell, mehrerer
 Academiën, und Societäten Mitglied, 74 Jahr alt.*

gemahlt von Ch. F. Deffner.

gestochen von Halle Berl. 1793.

Oekonomisch = technologische
Encyclopädie,
 oder
allgemeines System

der
Stats- Stadt- Haus- und Land- Wirthschaft,
 und der Kunst- Geschichte,
 in alphabetischer Ordnung;

von
D. Johann Georg Krüniz,

der k. k. ökon. Gesellsch. in Krain, der russisch- kaisert. freyen ökon. Gesellsch. zu St. Petersburg, und der kurf. bayr. Akad. der Wissensch. Mitglied, der märk. ischen ökon. Gesellsch. zu Potsd. Ehren- Mitglied u. Correspondent, der kön. preuß. gelehr. Gesellsch. in Frankfurt a. d. O. Besitzer, der Gött. deutsch. Gesellsch. der Oberlausitzer Bienengesellschaft, und der kurfürstl. ökon. Soc. in Leipzig. Ehren- Mitglied, wie auch der ökon. patriot. Soc. in Schles. ordentliches Mitglied und Correspondent.



Ein und sechzigster Theil,
 von Land- Miliz bis Land- Schule.
 Nebst 3 Kupfertafeln auf 1½ Bogen.

Mit Königl. Preussischen und Churfürstl. Sächsischen Privilegien.

Berlin, 1793.
 in der Buchhandl. des kön. preuß. geh. Commerzien- Rathes Pauli.



L. £.

Land: Miliz, der Ausschuss von den wehrhaften Einwohnern eines Landes, d. i. Provinz, besonders von den Land: Leuten, im Noth: Falle Kriegs: Dienste zu thun, und das Land zu vertheidigen; das Corps der zur Vertheidigung des Landes ausgesonderten Einwohner; der Land: Ausschuss; L. Milites limitanei s. stationarii, Milites s. Copiae provinciales, Militia lecta provincialis; zum Unterschiede von den Feld: Soldaten und regulirten Truppen (Milites legionarii).

Im gem. Leben wird ein Individuum solcher Miliz, auch wohl ein Land-Milizier genannt.

Die Land-Miliz sind gewisse Personen, welche ein Landes-Herr dazu, daß sie im Noth-Falle, wenn die Armee im Felde ist, Wachen und Transporte verrichten, theils aus alten, gedienten, nicht invaliden Officieren und Soldaten, theils aus Landes-Untertanen auslesen läßt, und in gewisse Haufen theilt, welche Land-Bataillons, auch Land-Re-

Def. technol. Enc. LXI Th. M gimens

trimenten, genannt werden. Deren Unterwerfung und Verpflegung mit allem Benöthigten, muß alsdann die Kammer jeder Provinz besorgen. Die Officiere bekommen auch zur Friedens-Zeit kleine Tractemente, die Unter-Officiere und Gemeinen aber nichts. So bald sie zusammen kommen, müssen diese auch Subordination beobachten; doch pflegt mehrentheils alle und jede deren Strafe nicht so hart zu seyn, als wie bey den regulirten Soldaten (*). Abschiede kann kein Chef und Commandeur, noch weniger ein Capitain erteilen, sondern die Kammer; und die Beurlaubungen fallen, wie sich von selbst versteht, gänzlich weg. Das Gewehr bekommen sie vom Landes-Herrn zum Gebrauch, nur aber kein Seiten-Gewehr, auch keine Fahnen. So bald sie aus einander gehen, stehen die Gemeinen unter der ordentlichen Obrigkeit des Ortes, wo sie sich ernähren (**). Uebrigens haben sie die Freyheiten der regulirten Soldaten nicht, weil sie keine regulirte Soldaten sind (**); wie sie denn auch nach Gefallen heurathen können.

Nach dem allgemeinen Gesetzbuch für die preussischen Staaten, 2 Th. 10 Tit. §. 14, haben Officiere, welche zur Land-Miliz oder andern nicht beständig stehenden Corps gehören, die Rechte der Eximirten in der Provinz; Unter-Officiere und Gemeine hingegen sind den Beurlaubten gleich zu achten.

Ob

(*) S. den Verf. des Buches de iurisdictione militari, cap. XI.

(**) Schulze Einleit. zum Kriegsprocess, c. 2, §. 4. Lünig, p. 1132. 1170. Stryck diss. de militia lecta provinciali, c. 5, §. 2. Behaim Miles delinquens, p. 229.

(***) Franckenstein diss. de rigore poenarum militar. per acquitatem temperando, Sect. 1, §. 13.

Ob die Land-Miliz nöthig und nützlich sey, davon s. Stryck, in diss. de militia lecta provinciali, c. 6. v. Justi Statswirthschaft, Th. 1, S. 86. Th. 2, S. 530. Gütigen Anleit. zum Kriegsrecht, Hauptst. 23, S. 196, fgg.

Zu denen Schriftstellern, welche die Nothwendigkeit und den Nutzen der Land-Miliz behaupten, gehört auch Hr. Kammer-Director und geh. Reg. Rath Springer. Er schreibt davon also (*):

„Ferner gehören zu Erleichterung der Ausgaben zu Friedens-Zeiten, wo man ohne Noth nicht Völker unterhalten und doch die nöthige Sicherheit nicht versäumen will, daß man einen gewissen Land-Ausschuß unterhalte, welcher der Kammer nicht mehr koste, als der Bürger-Ausschuß kleiner Städte, denen Ober- und Unter-Gewehr angeschafft wird. Der ganze Aufwand des Land-Ausschusses besteht darin, daß die Stabs-Officiere, auch wohl die Haupt-Leute, in den Sold der Kammer gesetzt, und Subjecte dazu genommen werden, die nicht bloß den Titel haben, oder die schon dergestalt im Kriegs-Dienst entkräftet sind, daß sie weder Lust noch Vermögen haben, ihre neue Chargen nach der Absicht zu verrichten, sondern die noch bey genugsamen Kräften sind, die ihnen untergebene Land-Miliz dergestalt in den Waffen zu üben, um sie in Fällen, da die besoldete Miliz außer Land gebraucht werden müßte, zu Vertheidigung des Vaterlandes gebrauchen, und die Städte und Festungen mit ihnen besetzen zu können. Man bedient sich daher gern des Vortheils, bey dem Land-Ausschusse Leute zu Officieren anzustellen, die noch nicht alle Kräfte verloren haben. In denen Ländern, wo unter der erschaftern Miliz das Avancement schwer hält, ist auch für einen Mann, der unter den Land-Ausschuß gestossen wird, noch tröstlich, daß er doch dabey avanciren und zu Officier-Stellen breui manni gelangen kann, zu welchen er sonst in seinem Leben nimmer gelangt seyn würde. Man macht gute Unter-Officiere dabey zu Officieren, oder es werden auch

2

Cl

(*) An einen teutschen Kammerpräsidenten, 1 Abschn. (Maga und Lp. 1775, 8.) S. 157.

Civil-Diener (die ohnedies auf dem Lande hätten erhalten oder in Pension gesetzt werden müssen,) wenn sie einziges Geschick dazu haben, in Officiere verwandelt. Wir finden in manchen Ländern die Menge Militär-Personen, die in Pension gesetzt sind, ohne daß sie dabei etwas zu verrichten haben. Wenn ihnen ein gewisser Land-Ausschuß untergeordnet wäre, so würde man nie auf den Gedanken kommen, daß ihre Unterhaltung das Land drücke; auch die Recruten-Aushebungen von Unterthanen-Kindern würden das Gehässige verlieren, und die Liebe des Vaterlandes würde bald, wie in der Schweiz, auf den rechten Ton gestimmt werden. Es verständte sich freylich, daß der Landbau nicht darunter leiden müßte. Aber auch dieses ließe sich leicht bewirken, wenn die Leute nur erst einmahl zum Dienst in der Jugend durch den Land-Ausschuß initiirt wären, da ihre Kriegs-Übungen alsdann nur zu einer gewissen Zeit im Jahr, wo der Bauer am wenigsten im Felde zu thun hat, angestellt würden. Diese Übungen würden so gar eine Art von Ergeßlichkeit für sie werden, wodurch sie von andern Ausschweifungen unbemerkt abgehalten, und mit dem Vaterlande vertrauter würden, daß aus der Liebe zum Vaterlande endlich eine Art von Religion entstehen könnte. In der Folge würde vielleicht noch ein anderer Vortheil dabei gewonnen werden können, daß in den meisten reichständischen Ländern die besoldete Miliz allmählich überflüssig, und der Ueberfluß zum Besten des Landes zu Wege-Reparationen und andern ähnlichen Polizen-Anstalten angewendet werden könnte, weil es doch immer ein harter Gedanke ist, die besoldete Miliz ganz abzudanken und fortzuschicken, zumahl in einem Lande, welches noch nicht genug cultivirt und bevölkert ist. Man braucht nur, wie im Desfreich'schen geschicht, die Verheurathung der Soldaten gemeiner zu machen, und die übrigen Hindernisse der Bevölkerung wegzuschaffen, die sowohl in dem Eigennutze der Stabs- und andern Officiere, welche aus den Copulations-Erlaubnis-Scheinen eine Art von Commerz und eine Privat-Einkunft machen, als auch in den unseligen Creaturen der Haupt-Quartiere zu suchen sind, wobey der Soldat die Kräfte zum Fechten und zum Kinderzeugen zugleich verliert: so wird selbst der Soldaten-Stand ein ehrbares Mittel der Bevölkerung werden.

Bey

Bey dem gemeinen Manne des Land-Ausschusses hat die Kammer keine Kosten, als etwann leinene Rittel und Gewehre anzuschaffen, aber auch dieses ist nicht einmahl schlechterdings nöthig; der Land-Mann wird diesen geringen Aufwand selbst ohne Beschwerlichkeit übernehmen, und die Kammer hat für nichts, als etwann für die Uniformität, zu sorgen, um die Anstalt nicht verächtlich oder lächerlich zu machen, sondern ihr eine gewisse ernsthafte Figur zu geben.

Allgemeine Betrachtung über den Land-Ausschuß. Die Menschen, besonders die Deutschen, haben von je her den Kriegs-Stand für die höchste Würde unter ihnen gehalten; nur die Kriegs-Tugend, die Tapferkeit, Virtus, war die erste und letzte Stufe des Adels. Davon kommt es, daß auch der kleinste reichständische Herr noch heute mehr Ehre darin sucht, eine Compagnie Soldaten, als eine Compagnie Advocaten, zu halten, ob ihm gleich die einen so entbehrlich sind, als die andern. In den meisten, zumahl protestantischen, Ländern ist der Kriegs-Stand noch die einzige Zuflucht und die Entschädigung wegen der eingezogenen Stifter für den Land-Adel, wobey die Söhne des Vaterlandes, die zu andern auch in Friedens-Zeiten unentbehrlichen Geschäften entweder von der eigensinnigen Natur die Talente nicht erhalten, oder sie als gemeine schlechte Geschenke verachtet haben, ohne Kopfbrechen in den Epochen des Friedens ihren Unterhalt gewinnen, und noch dabey geehret und gefürchtet werden. Diese äußerliche Ehre und Furcht nimmt nach Graden ab von der Cavalerie zu den Grenadieren, von den Grenadieren zu der übrigen Infanterie, und endlich bis zum Land-Ausschuß und zu den Invaliden herab. Der gewöhnliche Kameralist kann nun zwar geradezu diese Scalas nicht auslöschen, aber er wird doch, je nach dem daß Land, welchem er dient, mehr oder weniger, bey seiner äußersten Anstrengung im Stande ist, gegen äußerliche Feinde sich zu schützen, (denn gegen innerliche ist die Selbst-Hülfe nicht einmahl erlaubt, oder doch in sehr enge Gränzen eingeschränkt,) wo er kann, darauf antragen, daß der gemeine Soldat nicht müßig gehe, sondern zum allgemeinen Nahrungs-System des Landes so viel als möglich beytrage.

U 3

Dies

Dies wird aber doch allemahl nur eine sehr unvollkommene Ersetzung des Schadens seyn, der dem Lande durch die Aushebung so vieler der Land- und Stadt-Wirthschaft höchst nothwendig gewesener Jünglinge zugefügt wird. Er wird also, wenn aus wichtigen Ursachen der Fürst oder die Landschaft der Anwerbung der Deserteurs nicht den Vorzug geben will, immer an statt der fremden Werbungen lieber vorschlagen, eine Art von Land-Ausschuß zu unterhalten, und damit einen Grad von Ehre und Würde zu verbinden; wobey also die gewöhnliche niedrigere Idee vom Land-Ausschuße nothwendig wegfallen müßte. Die Officiere könnten bey denen Aemtern, auf welchen sie liegen, gewisse anständige Civil-Bedienungen mit verrichten, auch diejenigen, welche dazu Fähigkeit besitzen, selbst zu Verwaltung der Justiz auf den ersten Instanzen mit beygezogen werden; und die Uebungen des enröllirten Ausschußes würden zu der Zeit, da der Land-Mann am wenigsten versäumt, von den Officiern mit Einstimmung der Beamten veranstaltet werden können; vielleicht könnte so gar das ganze Justiz- und Polizeywesen, zum wenigsten so weit als der gemeine Land-Mann darunter leidet, dessen Leiden für die gemeine Wohlfahrt doch so empfindlich ist, dadurch eine wichtige Hülfe erlangen; vielleicht würde das Vertrauen der Bauern zu ihren Beamten, und der Haß gegen alle Prozesse und ihre Beförderer, die Advocaten und Justiz-Mäkler, stärker; und vielleicht auch würden die Beamten selbst behutsamer werden, um ihren neuen Collegen nicht Gelegenheit zur Aufmerksamkeit zu geben. Die Kammer würde den Vortheil dabey gewinnen, immer einen Mann auf den Aemtern zu haben, vor welchem der Beamte sich zu scheuen Ursache hätte, und durch welchen manche gute Absichten erlangt oder befördert werden könnten, die der sich selbst gelassene Beamte bald unter diesen, bald unter jenen Umständen gehindert haben würde; denn daß sie beyderseits unter sich Freundschaft machen möchten, die der Absicht der Kammer nachtheilig werden könnte, das ist, nach dem zu urtheilen, was die Erfahrung lehrt, nicht zu vermuthen.

In den ** und allen übrigen Ländern, wo die Cavalerie auf den Dörfern liegt, und die Officiere immer mit den Beamten schmausen, wo also dieselbe Cavalerie, an sich

sich betrachtet, auch einen Land-Ausschuß vorstellt, kann man doch die zwischen Officier und Beamten herrschende Eifersucht sehr deutlich bemerken.

Gleichwie also diese Gattung regulärer Kriegs-Völker auf dem Lande sich aufhalten, und nicht mehr dabey thun, als der bequemste Land-Ausschuß auch thut, nur mit dem Unterschiede, daß die auf dem Lande im Acker und in der Scheune dem Bauer um Lohn arbeitenden Soldaten ihren Sold ziehen, oder vielmehr dem Officier, der sie beurlaubt, an ihrer Statt anweisen, da hingegen der Land-Ausschuß keinen Sold empfängt: also ist kein Widerspruch vorhanden, das Principium vom Land-Ausschuß überhaupt gemeiner zu machen, weil die Kammer offenbar dabey gewinnt, ohne daß die Sicherheit des Landes dabey verliert; denn ein jährlich auf 11 Monathe lang beurlaubter Reiter, und ein Reiter vom Land-Ausschuß, der 1 Monath lang in den Waffen geübt worden, werden in der Fertigkeit der Waffen-Führung sich vollkommen gleich seyn; und was den Punct der äußerlichen Würde der Officiere betrifft, so würde ein Officier vom Land-Ausschuße, der, in der Militär-Sprache zu reden, eben so brav thun kann, als ein Officier von der Stadt oder von der Festung, es gewiß nicht auf sich sitzen lassen, wenn er geringer geachtet werden wollte, als ein Officier von einem Leib-Regimente. Wenn das Militär der Stände, die es nicht mit äußerlichen Feinden zu thun haben, auf einen solchen Landauschuß-mäßigen Fuß gesetzt würde, so sieht man leicht ein, daß das Kriegs-Zahl-Amt eine große Erleichterung dabey finden würde, weil zum wenigsten die Hälfte der Zahlungen, nächst auch die Hälfte der Arbeiten, dabey wegfallen würde. Vielleicht würde ein eigenes Zahl-Amt in den meisten Ländern nicht einmahl mehr nöthig seyn; die Kammer- oder Land-schafts-Cassen könnten ihre monatliche Zahlungen an jedes Regiment thun, und die Besoldung des Zahl-Meisters würde bald überflüssig werden."

Wir müssen auch hören, was der Freyherr von Bielsfeld von der Land-Miliz urtheilt (*).

U 4

So

(*) Im 1 Th. seines Lehrbegriffes der Staatskunst, (Dresd. und Lpz. 1777, gr. 8.) S. 610, f.

„So lange die Staats-Kunst auf keinem festen Grunde ruhet, und so lange man Maximen annimmt, die durch keine Erfahrung bestätigt sind, so ist man genöthigt, Anstalten zu machen, die den Pöbel blenden, die er für nützlich hält, und die doch im Grunde dem State nachtheilig sind. Dafür kann man das ordentliche und außerordentliche Aufgeboth der Vasallen, die Bürger-Compagnien, die Bergleute und Jäger in Regimenter vertheilt, die Aufrichtung der Land-Miliz und Land-Drögoner, die man so oft in Vorschlag gebracht hat, und die man aus den Kutschern und Haus-Knechten machen, aus Fuhrleuten, Bauern &c. nehmen wollte, denen man Waffen und Kleider austheilen wollte, und die sich auf ihre Pferde setzen, und an bestimmten Oertern versammeln sollten, so bald sich eine Gefahr zeigte, ansehen. Alle diese Erfindungen sind Hirnspinnste. Dergleichen Land-Miliz würde gewiß eine elende Figur gegen einen wohlgeübten Feind machen, dergleichen heut zu Tage alle regelmäßige Kriegs-Völker der vornehmsten europäischen Mächte sind; und das Schlimmste ist nur, daß man zuweilen auch in Cabineten der Fürsten auf solche Anschläge einige Rechnung macht. Der Feind erscheint. Der Land-Adel und seine Bauern, die bewaffneten Bürger &c. ziehen ihm entgegen, und werden niedergehauen; und der Stat verliert auf eine sehr unnütze Art die vortreflichsten seiner Glieder. Gleichwohl giebt es einige Völker in Europa, die Land-Miliz halten, und sie auf einen so guten Fuß gesetzt haben, daß sie großen Vortheil aus dieser Anstalt ziehen. In Frankreich sieht man sie wie eine Baumschule des Kriegs-Heeres an. Es sind fast ganz abgerichtete Recruten, die so gleich die Gesinnung des Regiments annehmen, unter das man sie steckt; und im Nothfall legt man sie in die Festungen, wo sie oft auch Belagerungen muthig ausgehalten haben. Allein, ins freye Feld muß man sie nicht stellen, denn in einer Schlacht-Ordnung läuft man zu viel Gefahr mit ihnen. In der Schweiz, sind alle Bürger zur Vertheidigung ihres Vaterlandes, Land-Miliz; und in einem solchen Lande, wo lauter Berge und enge Pässe sind, konnte man keine bessere Anstalt ersinnen. Ein ganzes Volk bewaffnen, es fast von der Wiege an in Waffen üben, es zu Bewahrung der Pässe brauchen, die schon die Natur unersteiglich gemacht hat, und wo es für

sein

sein Feuer und Herd sicht, durch dies Mittel die ganzen Kosten eines Kriegs-Heeres ersparen; das ist in der That eine der tiefsten Staats-Kunst wohlthätigste Erfindung. Der Land-Soldat, der mitten unter den Einwohnern des platten Landes geworben worden, muß in Friedens-Zeiten zu Hause bleiben, und seine Arbeit abwarten. Man macht Regimenter daraus, die von alten Befehlshabern angeführt werden, die sie wöchentlich ein Mal ihre Übungen in den Waffen machen lassen. Ihre Kleidung ist einfach, und darf nicht oft erneuert werden, weil sie nicht öfter angezogen wird, als wenn das ganze Regiment beisammen ist. Ihr Sold ist klein, und ihr Unterhalt kostet dem State wenig.“

Land-Molch, eine Art Molche oder Salamander, welche sich auf dem trocknen Lande auf halten; zum Unterschiede von den Wasser-Molchen. Siehe Molch.

Land-Münze. 1. Die in einem Lande eingeführte, von dem Landes-Herrn geprägte Münze, zum Unterschiede von der fremden oder auswärtigen Münze; in welcher Bedeutung der Plural nur von mehreren Arten üblich ist. L. Moneta regionis, Moneta principis s. domini regnantis, ubique a suis recipienda; Fr. Monnoie du pais.

2. In einigen Provinzen von Ober-Deutschland, z. B. in Bayern, ist die Land-Münze eine Art individueller Rechnungs-Münze, welche daselbst $2\frac{1}{2}$ Kreuzer oder 10 Pfennige gilt. 24 Land-Münzen machen daselbst einen Gulden.

Land-Oekonomie, s. Land-Wirthschaft.

Land-Ordnung, s. Landes-Ordnung.

Land-Otter, s. Otter.

Land-Pfarre, eine Pfarre auf dem Lande; Dorf-Pfarre, L. Parochia ruralis, Fr. Paroisse de village; zum Unterschiede von einer Stadt-Pfarre. Daher der

Land-Pfarrer, Dorf-Pfarrer, Land-Geistliche, Land-Prediger, Land-Priester, L. Pastor paganus, Parochus ruralis, Fr. Curé de village; zum

A 5

Unter-

Unterschiede von einem Stadt-Geistlichen, Stadt-Pfarrer, oder Stadt-Prediger. Ich werde zuerst diejenigen Vorschriften und Beobachtungen, welche ein Land-Pfarrer vor dem Antritte seines Amtes sich schuldig ist, und sodann diejenigen, die ihm nach diesem Antritte zur Pflicht werden, anzeigen.

Ueber die Wahl des Prediger-Standes, und die nöthigen Eigenschaften dazu. Die thörichte Gewohnheit, Kinder im Leibe ihrer Mutter zu Predigern zu bestimmen, scheint zwar in unsern Tagen ausgestorben zu seyn; allein, ungeachtet der Schwierigkeiten, mit welchen dieser Stand zu kämpfen hat, und ungeachtet der geringen Aussichten, die er verspricht, und einer ihn beynahe allgemein drückenden, ich darf nicht sagen Geringschätzung, doch sehr zweydeutigen Achtung desselben, wählen noch täglich junge Leute diesen Stand zu ihrer künftigen Bestimmung, die ihn nie wählen sollten. Die gewöhnlichste Ursache dieser Wahl ist die gewisse Versorgung, die der einmahl angestellte Prediger bis an seinen Tod findet. Traurig genug ist es, daß diese Ursache dem Prediger-Stande so viele verächtliche Mitglieder giebt; der Lauf der Dinge ist aber nun einmahl hierin, wie in vielen Dingen, nicht zu ändern.

Die Bedingungen, unter welchen man den Prediger-Stand wählen darf, sind theils nothwendige, theils günstige. Unter den ersten verstehe ich solche Eigenschaften, die man, um mit Nutzen und zu seiner Zufriedenheit diesen Stand zu führen, nicht entbehren kann, deren Abwesenheit wenigstens dem Prediger viele Hindernisse bey Führung seines Amtes in den Weg legt; unter den günstigen aber diejenigen, welche diesen Nutzen und diese Zufriedenheit erhöhen. Besitzt jemand nun eine aufrichtige Neigung, der menschlichen Gesellschaft als Lehrer des

Chri-

Christenthumes zu nützen, die billig in Jedem, der den Stand eines Predigers wählt, vorausgehen muß, und daher mit Recht als der innere Beruf zum künftigen Religions-Lehrer angesehen wird, so sind ihm noch am Körper und Geiste gewisse nothwendige und günstige Eigenschaften theils unentbehrlich, theils ungemein vortheilhaft, die ich hier näher beschreiben will.

Unter die nothwendigen Erfordernisse rechne ich nun, 1. in Ansehung des Körpers: einen von Gebrechen freyen Körper, eine nicht in das Zwergartige fallende Leibes-Statur, eine gesunde Constitution, eine reine fehlerfreye Aussprache, eine deutliche nicht leicht zu überschrenende Stimme, nicht weniger gesunde Laterna, und einen mehr starken, als schwächlichen, Nerven-Bau. Jeder Gebrechliche ist schon an und vor sich ungesund, und in so fern zu mühsamen Geschäften halb untüchtig; allein der niedrige Haufen hat auch noch überdem die unausrottbare üble Gewohnheit zu spotten. Hier also scheitert ein großer Theil des Ansehens, welchen der Prediger unter seinen Pfarr-Kindern haben soll; und wer kennt nicht Beispiele, daß die guten Folgen auch der ernsthaftesten Rede durch eine einzige auf das Gebrechen des Redners sich beziehende Geberde eines Spötters unterbrochen und vernichtet worden sind! Es giebt der körperlichen Gebrechen zweyerley Arten; solche, die stark in die Augen fallen, und andere, die leichter zu verbergen sind. Die sächsischen Kanonisten gestehen zwar beyden Arten von Gebrechlichen die Fähigkeit zu, ein Predigt-Amt zu führen, wofern nur nicht die Führung desselben dadurch verhindert und unmöglich gemacht wird; bey allen dem aber ist es nicht rathsam, unter diesen Umständen den Prediger-Stand, zumahl auf dem Lande, zu wählen. Das verlorne Ansehen ersetzt bey dem gemeinen

nen Haufen auf dem Lande nichts, und dummsinnige Spötter findet der Gebrechliche in jeder Dorf-Gemeinde. Ein gleiches gilt von gewissen in die Augen fallenden Deformitäten, Gewächsen, Narben im Gesichte, u. d. gl. Nahe an diese gränzt die allzu kleine Gestalt. Es kann zwar niemand seiner Länge eine Elle zusehen, indessen ist der Spott des niedrigen Hausens für den Prediger zu vermeiden. Eben dieses gilt von Fehlern in der Aussprache, einem ungewöhnlichen starken Schnarren, Lispeln und Anstoßen der Zunge, von einer allzu heisern oder quäkenden Stimme. Kränklichkeit, ein schwaches Nerven-System, und weniger feste Eingeweide, stehen zwar mit jetzt gedachten Gebrechen in keinem gleichen Range, sie erregen nicht den Spott des gemeinen Hausens; allein, sie legen doch dem Land-Prediger bey seiner Amts-Führung die größten Hindernisse in den Weg, und stürzen ihn früh in das Grab, da er bey einer andern Bestimmung, aller Kränklichkeit ungeachtet, alt werden konnte. Der größte Theil der Land-Prediger hat die festeste Gesundheit, den stärksten Nerven-Bau nöthig, zumahl diejenigen, welche mehrere Kirchen zu versehen haben. Welchen immerwährenden Abwechselungen von Hitze und Kälte ist der Land-Prediger nicht ausgesetzt! Jetzt berichtet er in einer badeheißen Stube einen Kranken, und gleich darauf ruft ihn sein Beruf in die kalte Kirche, oder in eine Sacristey, die selbst im Sommer einem Eis-Keller gleich kommt. In den mehresten Dorf-Kirchen findet man in den Sacristeyen Zellen von starken Mauern umgeben, mit einer naßkalten Luft angefüllt, die meisten gegen Mitternacht gelegen, und nur mit kleinen Fenstern versehen; kurz, Dörter, die Gefängnissen gleichen. In diesen Ort kommt der von glühender Sonnen-Hitze in seinem schwarzen Kleide durchkochte, oder

vom Sprechen erhitzte Prediger; wundert man sich noch, woher die vielen Beispiele von Schlagflüssen an Predigern entstehen? Der tödtenden Zug-Luft, die in den meisten Kirchen herrscht; des heißen Dunstes, dem er in der Beywohnung bey öffentlichen Ausrichtungen der Land-Leute ausgesetzt ist, wo man oft zu 50 Personen an einander pstopft, nicht einmal zu gedenken; welche Ungemächlichkeiten führen nicht schon die Filiale mit sich! Nicht jeder hat ja die Bequemlichkeit, sich in einem bedeckten Wagen auf das andere Dorf bringen zu lassen; nun nähert sich die Stunde des Gottesdienstes; der Land-Prediger muß fort, wie der Soldat zu seinem Posten, nur mit dem Unterschiede, daß der Soldat auf seinem Posten nichts weiter thut, als körperlich zugegen ist; allein, der Land-Prediger soll in seinen, bis auf die Haut durchweichten Kleidern, bey seinen durchnäßten und erkälteren Füßen, Geistes-Arbeiten verrichten, die, wenn sie ihn auch nicht mehr anstrengen, doch seinen Körper in eine stärkere Ausdunstung bringen, und auf alle Fälle der größten Abwechslung der Luft aussetzen. Endlich, wer wird bey den ansteckendsten tödtlichsten Krankheiten früher und gewöhnlicher herbe gerufen, als der Land-Prediger, oft dann, wann er nicht einmal irgend eines Präservativs sich bedienen kann, z. B. aus der Kirche, dem Beicht-Stuhl, u. s. f.? Wer nähert sich den Kranken mehr, und ist daher ihren fürchterlichsten Paroxysmen mehr ausgesetzt, als er? Hat demnach der Land-Prediger nicht eine feste, dauerhafte Leibes-Constitution und ein starkes Nerven-System nöthig? Mittel ließen sich zwar gegen alle diese Dinge erfinden; allein der Land-Mann, so abgehärtet als er selbst ist, hat für diese Unfälle kein Gefühl. Wie viele haben nicht schon dadurch die verdrießlichsten Handel sich zugezogen, daß sie darauf drangen, man solle sie

durch

durch Zubaltung der Kirchen- und anderer Thüren vor der tödlichen Zug-Luft bewahren! Der Bauer, der bey dergleichen Abänderungen einen Theil seiner Bequemlichkeit oder seiner alten Gewohnheit aufopfern soll, murt dann gewiß, und beruft sich auf den vorigen Herrn Pfarrer, der alles dieses 20 und 30 Jahr lang ertrag, — weil er eine feste Constitution hatte.

Man kann vollkommen gesund seyn, und doch, wegen einer schwächlichen Disposition der Lunge weide, keine eigentliche Anlage zum Redner haben; wie sehr braucht also der Land-Prediger starke Latera! In manchen Pfarren kann der Fall eintreten, daß der Prediger in 6 Tagen 16 Mal predigen, bis 160 Personen Beichte sitzen, und ihnen das Nachtmahl doppelt austheilen muß; anderer Neben-Arbeiten, die insgesammt mit Sprechen verrichtet werden, nicht zu gedenken. Alles dieses, und hierbey noch Enge und schlechte Bau-Art so mancher Dorfgemeinden mit in Anschlag gebracht, welches ungeheure Geschäft ist dieses für die Lungen und Latera des Mannes! Es ist nicht zu läugnen, daß alles dieses sich thun läßt; es giebt auch Dozenten auf Universitäten, die täglich 6 und mehrere Stunden lesen, wiewohl es von diesen offenbar mit derselben Anstrengung nicht geschieht, die vielen Land-Predigern nöthig ist, und überhaupt Auditoria mit Kirchen in keinem Falle verglichen werden können. Auf alle Fälle aber ist so viel gewiß, der Land-Prediger, welcher Arbeiten dieser Art übernehmen soll, hat eine feste Constitution seines innern Körpers Baues höchst nöthig. Besitzt er diese nicht, so wird ihm schon das stundenlange Sprechen beschwerlich werden, und ein Uebelbefinden erzeugen, welches auf seinen ganzen Vortrag nachtheiligen Einfluß hat; er wird Beklemmungen, Aengstlichkeiten an sich gewahr

wer:

werden, aus Sorgfalt für sich selbst seinen Vortrag vernachlässigen, und zu ängstlichen Stellungen und Geberden übergehen, welche dem Zuhörer so beschwerlich sind, als ihm selbst. Zwar ist nicht jedes Uebelbefinden auf langes Sprechen, Schwäche der Eingeweide; oft kann auch durch Uebung die Constitution gestärkt werden; allein, nimmt bey mehrerer Uebung das Uebel eher zu, als ab, dann ist es gewiß unheilbar.

Unter die unumgänglich nothwendigen Erfordernisse für den, der den Prediger-Stand zu seiner künftigen Bestimmung wählen will, rechne ich 2. in Absicht des Verstandes: hinreichende Beurtheilung, um das Schickliche von dem Unschicklichen unterscheiden zu können; die Gabe, mit Leichtigkeit und ohne Beschwerden eine Reihe von Gedanken dem Gedächtnisse einzudrücken, und ohne Mühe dieselben wieder hervor zu bringen; ingl. die Fähigkeit, schnell zu begreifen und genügsame Lebhaftigkeit der Einbildungskraft das Begriffene zu ordnen und Andern wieder zu entwickeln. Wie nöthig dem Land-Prediger eine gesunde Beurtheilung sey, davon sprechen alle Seiten seines Amtes. Seine Beurtheilung wird in steter Uebung erhalten. Bald soll er Menschen unterscheiden, bald über Vorfälle sein Urtheil sprechen, bald sein eigenes Verhalten, bald das Verhalten Anderer beurtheilen, bald nach gegebenen Anzeigen über die Güte oder das Schlechte einer Handlung richten, bald unter mehrern Mitteln die schicklichsten wählen. Ueberall, wo er spricht, hat er diese Eigenschaft nöthig, um das Nothwendige von dem Nützlichen, das Schickliche von dem Unschicklichen zu unterscheiden. Ueberall, wo er handelt, hat er Vorsicht und Klugheit anzuwenden, und dazu gehört gesunde Beurtheilung. Bey der so zwoydeutigen Achtsamkeit, welcher der ganze Predi-

ger:

ger Stand heut zu Tage ausgefetzt ist, kann nichts dem Amte des Predigers nachtheiliger seyn, als wenn er Blößen von Einfalt giebt. Ein großer Theil von ihnen entgeht selbst dem Bauer nicht, und noch weniger den Gebildeteren, mit welchen er es zu thun hat. Allgemeine Geringschätzung aber wiederfährt ihm, so bald es entschieden ist, er sey einfältig. Und welchen Nutzen kann dann sein Unterricht und seine Lehre stiften, wenn er sie weder mit Auswahl, noch gesunder Beurtheilung, vorträgt? Es giebt allerdings verschiedene Grade der Beurtheilung; nur Wenige stehen damit auf der höchsten Stufe. Man kann also nicht von allen Predigern Scharfsinn verlangen; einfältig sollte aber schlechterdings kein Prediger seyn. Es giebt auch gewisse andere Fehler, welche die ganze Beurtheilung stören, und die daher dem Prediger durchaus nachtheilig sind. Dahin rechne ich insonderheit die Präcipitanz im Urtheilen; doch diese mildert sich mit den Jahren, und läßt sich durch die Achtsamkeit auf sich selbst bessern; von der Einfalt aber weis ich wenigstens nicht, wie sie gebessert werden könnte. Der größte Schade dabey ist dieser, daß der Einfältige sich am wenigsten selbst dafür erkennt; also diesen Fehler nie an sich bemerken, noch um deswillen von seiner Wahl absteigen wird. Allein, Väter und Lehrer, welche die Wahl junger Leute leiten, und Männer, deren Sorgfalt die Besetzung der Prediger = Stellen anvertrauet ist, sollten eine solche Wahl nie zugeben, noch weniger sie befördern. Der Schade, den ein einfältiger Prediger stifтет, läuft auf Generationen hinaus. Auch ein schweres Gedächtniß, d. i. ein solches, das mit Mühe eine Reihe von Ideen faßt, oder eine Wiedererinnerung, die schwankend und unsicher ist, ist ein großes Hinderniß für den Land = Prediger, der sein Amt mit Nutzen verwalten will. Was ich von

Pres

Predigten halte, die nicht aufgezeichnet werden, darüber werde ich mich unten erklären. Unter allen Köpfen aber sind diejenigen gewiß am unfähigsten aus dem Stregereise zu reden, denen die Gabe eines guten Gedächtnisses mangelt; diese also, wosern sie gewissenhaft genug sind, nicht Nonsens in die Luft reden zu wollen, müssen entweder lesen, oder sich der fürchterlichen Marter des Memorirens unterwerfen. Wider das Lesen ist der Bauer allgemein gestimmt; er, der so sehr an dem Heußern hangen bleibt, sieht es für weit leichter an, eine Predigt zu concipiren, als sie aus dem Gedächtnisse zu halten. Er wird daher den Pfarrer, der seine Predigten ablieset, nur für halb = gelehrt halten. Gewöhnlich nimmt er nun, so gut als der vornehmere Pöbel, seine Zuflucht zum Gespötte; er rath auf abgeschriebene Postillen, und giebt wohl gar den beißenden Rath, der Herr Pfarrer möchte nur seinen Knecht hinschicken, um ihnen vorlesen zu lassen, was sie für heute hören sollten. Ich bin weit entfernt, diese und andere pöbelhafte Spötereien zu billigen; allein in so weit hat der Land = Mann gewiß Recht, daß eine abgelesene Predigt bey weitem den Effect nicht leistet, den eine aus dem Gedächtnisse declamirte thut. Der Redner muß dann zweyerley thun: lesen, und aussprechen oder declamiren; und eins wird auf alle Fälle verlieren. Da aber nun das Lesen seine Haupt = Sache ist, so wird er darüber Declamation, Geberden und Mienen = Sprache vernachlässigen. Monotonie, Schläfrigkeit, Kälte wird sich in seinen Vortrag einschleichen; er wird nicht gefallen, und also ohne Nutzen bleiben. Sehr wenige Gelehrte declamiren gut, wenn sie aus dem Gedächtnisse sprechen, und weit weniger bey'm Vorlesen. Hierbey kommt auch dies noch in Anschlag, daß bey der Structur der Kanzeln, und der Gestalt unserer deutschen geschriebenen Schrift, ein

Def. technol. Enc. LXI Th. B sehr

sehr gutes und scharfes Auge erfordert wird, um richtig zu lesen, und im Lesen selbst mancherley un- vermeidliche Unschicklichkeiten, ja oft Lächerlich- keiten, zu vermeiden. Auch schon die einförmige Stellung eines vorlesenden Predigers, und das Ge- zwungene derselben, ist dem Auge widrig. So viele Gründe sind gegen das Ablesen der Predigten; und doch ist dem Prediger von schwerem Gedächtniß an- zurathen, ja oft unumgänglich nöthig, daß er sich allem diesem Spotte und Zwange lieber unterwerfe, als Predigten aus dem Gedächtnisse hersage. Die mehresten Land-Prediger sind dermaßen mit Pre- digten überhäuft, daß der gute Mann, wollte er jede memoriren, sich bald um seinen Kopf und sein Leben ler- nen würde. Uebung stärkt zwar, allein nur Fähigkeiten, die vorhanden sind. Nach allen Erfahrungen aber wird ein allzusehr angestrengetes Gedächtniß endlich stumpf. Zudem haftet auch an Leuten dieser Art allezeit eine große Mengstlichkeit; aus übertriebener Sorgfalt nichts zu vergessen, vergessen sie oft, was sie sagen wollen, und verlieren dann, so bald sie die- ses bemerken, den Kopf. Wo bleibt dann gesunder Vortrag, Anstand und Redner-Würde? Es ist dann selbst für den Zuhörer peinlich, den ängstlichen Zustand dergleichen Männer zu erblicken. An Ef- fect, den eine solche hervorgewürgte Rede haben soll, ist gar nicht zu denken. Der Mann von schwachem Gedächtniß handelt also immer noch weise, wenn er seine Predigten liest, an statt sich oft dergleichen Vorfällen auszusetzen, die je länger desto peinlicher für ihn werden. Der Prediger, der zu dieser Wahl gezwungen ist, verliert aber immer einen Theil des Nutzens, den er in seinem Amte stiften soll, und da- mit, ist er anders ein redlicher Mann, auch einen großen Theil seiner Zufriedenheit. Ein junger Mann von schlechtem Gedächtnisse sollte es demnach

nie

nie unternehmen, Prediger, am wenigsten Land- Prediger zu werden. Eben das würde ich aber auch schon dem rathe, dem die Gabe, Vorstellungen schnell und deutlich zu fassen, und sie Andern faß- lich und in Ordnung wieder zu entwickeln, man- gelt. Das sind diejenigen, von denen man sagt: sie können es nicht von sich geben, sie wissen es wohl; Männer, die in manchen Stellen vielen Nutzen stif- ten können, die aber im Predigt-Amte durchaus kei- nen Nutzen schaffen, und vielmehr zur Verwirrung ihrer Gemeinden beitragen, so gutmüthig sie übriz- gens seyn mögen.

Es giebt noch einige Eigenschaften, die ich für unumgänglich notwendige Erfordernisse an einem Prediger halte. Dahin rechne ich Unerforschtheit, Duldsamkeit, Beherrschung seiner selbst, ein vor- sichtiges Betragen, und eine musterhafte Frömmig- keit. Unerforschtheit nenne ich, was man sonst Parrhesie nannte, d. i. die Gabe, ohne Furcht vor Andern zu sprechen. Diese Unerforschtheit kann durch Uebung hervorgebracht werden, und frühzeitige Gelegenheiten öffentlich vor Bekannten oder Frem- den zu sprechen, bilden meistens die gute Eigen- schaft eines Redners. Eine weise Erziehung, die den jungen Menschen frühzeitig in Gesellschaften an- derer Menschen einführt, ihn hier vor Beschämung bewahrt, und also die häuerische Blödigkeit und Schüchternheit, die Grundlage zur Furchtsamkeit im Sprechen, unterdrückt, leistet hierzu ungemein viel; so wie im Gegentheil unverständiger Tadel und Beschämung junger Leute und im Umgange mit Menschen, die beständig alles lächerlich machen, in gewissen Jahren unauslöschliche Eindrücke von Furchtsamkeit zurück lassen. Gleichwohl giebt es Menschen, an denen diese Furchtsamkeit entweder durchaus nicht, oder wenigstens nie gänzlich, ausge- tilget

tilget werden kann; und Beide sind die Männer nicht, welche sich zum öffentlichen Lehr-Amte bestimmen sollten; denn in Beiden verliert der gute Anstand, die Declamation, und überhaupt die ganze Rede, zu viel. Auch der Land-Mann fühlt die Kälte, das Zitternde, das Aengstliche, mit welcher ein solcher Redner spricht; und indem er, vermöge einer uns Menschen angeborenen Theilnehmung an Andern, die zu uns sprechen, für ihn eine Art von Besorgniß empfindet, verliert er das, was der Lehrer sagen will. Zwar kann durch lange Gewohnheit der Lehrer vertrauter, mit seinem Plaze bekannter werden, und der Zuhörer auch die Aengstlichkeit an seinem Lehrer vergessen lernen; Spuren werden aber doch immer zurückbleiben, und sie werden sich dann insonderheit zeigen, wann, während eines Vortrages, überraschende Vorfälle geschehen, ungewohnte Gesichter in die Kirche eintreten, oder ein kleiner Aufstand wegen eines Kranken, u. s. f. erfolgt. Dann wird der Prediger, der jedesmahl seine Kanzel mit Frucht und Zittern betritt, seine volle Aengstlichkeit blicken lassen. Doch zu dieser Gewohnheit kommt es selbst bey vielen nicht einmahl. Was wird man sich aber von einem Prediger versprechen, der mit niedergeschlagenen Augen und zitterndem Munde redet, und die Hände kaum zu erheben wagt; oder, was noch weit schlimmer, doch bey Leuten dieser Art nicht selten der Fall ist, aus einer erzwungenen Freymüthigkeit Gesichter schneidet? Eine noch nothwendigere Eigenschaft an einem Lehrer der Religion ist Duldsamkeit. Unzählige Vorfälle des Lebens werden von dem Prediger allein mit Glück und zu seiner Zufriedenheit abgethan werden, wenn er diese Tugend besitzt; gleichwohl wird unter Land-Predigern zu nichts eher und häufiger, als zur Unduldsamkeit, gerathen. Der größte Theil dessen, was der vornehmere Nicht-Theologe geistlichen

lichen Stolz nennt, gehört in dieses Capitel. Man muß, spricht man, seinem Amte, seinem Ansehen nichts vergeben; tritt also ein hierher gehöriger Fall ein, so stimmen die meisten, welche um Rath gefragt werden, wider das Nachgeben. Um so mehr ist also eine frühe Angewöhnung der Duldsamkeit dem Land-Prediger nöthig. Uebungen für diese Tugenden findet er täglich, denn er hat es bald mit Schwach-Köpfen, bald mit Lasterhaften, bald mit absichtlich Boshaften, zu thun. Eben so nöthig ist auch überhaupt die Beherrschung jeder Leidenschaft, Mäßigung und Wachsamkeit über sich selbst. Es ist zwar nicht zu läugnen, das oft unter Predigern Heuchelen oder stolzes Zurückziehen von Menschen für exemplarischen Wandel gelte; es wird aber auch niemand in Abrede seyn, daß ein gutes Beyspiel am ersten von dem zu fordern sey, der Andern die Beherrschung ihrer selbst empfiehlt. Auch macht die bereits erwähnte zwendeutige Aufmerksamkeit auf den Prediger-Stand, doppelte Aufmerksamkeit auf sich selbst demselben zur Pflicht. Der Land-Prediger, der in seinem Zorne, in seiner Freude, in seiner Furcht, wie in seiner Traurigkeit, sich nicht selbst Ziel und Maß zu setzen gewohnt ist, wird mit einem Mahle die Frucht von Hunderten seiner guten Vorträge zerstören. Seine Ausschweifung sey noch so klein, sie wird beherkt werden. Ja der Land-Prediger muß selbst in den sogenannten gleichgültigen Dingen gegen sich selbst äußerst strenge seyn, und sie nie vor Zuschauern an sich erblicken lassen, die daraus nachtheilige Schlüsse zu ziehen fähig sind. Es giebt ein gewisses Feuer des Temperaments, einen gewissen Hang zur Theilnahme an gesellschaftlichen Vergnügungen, die sich mit diesem Amte durchaus nicht vertragen. Endlich ist auch eine ungeheuchelte Frömmigkeit ein nothwendiges Erforderniß zum Predigt-

Amte. Spener hatte allerdings Recht, da er diese Behauptung, wo nicht zuerst wagte, doch der Erste war, der auf die Erfüllung dieses Erfordernisses mit Eifer drang. Wenn seine Nachfolger, oder Nachbeter, wie ich sagen sollte, hierin zu weit giengen, wenn sie diese Frömmigkeit nach den Regeln des damaligen theologischen Systems abzirkelten, und von Wiedergebornen, u. s. f. sprachen; wenn sie mehr Schein-Frömmigkeit, als wahre Frömmigkeit, suchten, wenigstens zu gewagt die äussern Kennzeichen derselben bestimmten: so irrten sie ganz gewiß, und verdienten Tadel, wenn gleich nicht Spott; nur auf den verdienstvollen Urheber dieser Behauptung konnten diese Vorwürfe nicht zurückfallen. Nur der Mann, der aus eigener Erfahrung vom Christenthum spricht, und dasselbe anpreiset, wird mit einer überwiegenden Ueberzeugung und Wahrheit davon sprechen.

Günstige Eigenschaften eines Predigers, sind: in Ansehung des Körpers, eine angenehme, ansehnliche Gestalt, und eine reine, gefällige Stimme; und in Ansehung des Verstandes, die Gabe schnell und mit Leichtigkeit zu beurtheilen und Entschlüsse zu fassen, die Gabe, sich mit einer ordnungsvollen Präcision auch den Einfältigsten deutlich zu machen, übrigens aber einiges Vermögen, Welt-Kenntniß, und ein wohlgeordnetes sittliches Betragen. Es ist gewiß, daß diese Eigenschaften einzeln niemand zum Prediger bestimmen, zusammengenommen aber sind sie allerdings im Stande, den Nutzen, den ein Prediger leisten soll, und damit auch seine Zufriedenheit, zu erhöhen.

Eine ansehnliche Leibes-Gestalt, eine einnehmende offene Miene, nimmt allezeit für den Redner ein; und so einfältig auch der Land-Mann ist, so sehr hängt er doch an dem Aeußern, um für diese Eigenschaften nicht unempfindlich zu seyn. Eben so verhält es sich mit der Reinheit und Schönheit der

Stim:

Stimme. Der Land-Mann hört vielleicht anfangs seinen Prediger nur um dieser äussern Eigenschaften willen; damit ist aber doch der erste Schritt geschehen, beyde mit einander vertraut zu machen. Aus diesem sinnlichen Wohlgefallen entsteht Aufmerksamkeit und Liebe zu ihm; vereinigt nun der Prediger damit die übrigen Eigenschaften eines guten Lehrers, so ist ihm hierdurch gleichsam der Weg zu den Herzen seiner Zuhörer geöffnet, und tausendfache gute Lehren, Grundsätze und Gesinnungen schleichen sich mit Wohlgefallen in dieselben ein, die vielleicht bald, vielleicht erst spät Früchte zeugen, selten aber ganz fruchtlos bleiben.

Eine schnelle Uebersicht der Dinge, ist eine der ersten menschlichen Eigenschaften; und der Mann, der diese Gegenwart des Geistes besitzt, wird in den erhabensten Posten glücklich seyn. Nicht jeder aber ersteigt eine so glänzende Höhe; befindet sich also bey einem Land-Prediger diese Gabe neben andern Eigenschaften, so wird sie ihm gewiß mit Bucher viele Früchte bringen. Er ist doch als Lehrer der Anführer einer Menge Menschen, deren Glück niemand gleichgültig seyn kann. Wenn nun auf dem Lande in Krankheiten, Unglücksfällen, u. s. f. etwas Unerwartetes sich eräugnet, so ist immer die erste Zuflucht des Land-Volkes zum Pfarrer. Ist daher dieser vermögend, hier mit einer Schnelligkeit zu entscheiden, was zu thun sey, so gewinnt damit auf alle Fälle sein Ansehen und die Vorliebe der Leute zu ihm ungemein viel. Wer nur einmahl sich in die Achtung, ein guter Rathgeber zu seyn, gesetzt hat, den hört und folgt man auch gern in andern Stücken. Schon um deswillen also, wenn wir auch die nächsten guten Folgen dieser Eigenschaft übersehen wollen, muß der Besiz derselben einem Land-Prediger unschätzbar seyn; wie viel gewinnt aber auch die ganze

Amts-Führung des Predigers nicht bey dieser Eigenschaft! Wie schnell wird er Betrug ahnden, wie geschwinde den Heuchler entdecken, mit welcher Behendigkeit und mit welchem Nachdruck, den Boshaften, der ihm gefährlich zu werden sucht, entwaffnen! Beynahe eben so selten ist eine glückliche Einbildungs-Kraft, welche die Gabe, sich Jedem, auch dem Unsächtigsten deutlich zu machen, besißt. Ist irgend eine Eigenschaft, welche ganz eigen zum Lehrer bestimmt, so ist es diese. Der Nutzen, den ein Land: Prediger mit einer redlichen Anwendung derselben stiften kann, ist unzählig. Denn unter allen Lehrern hat er gewiß die düstersten, rohesten und ungelehrigsten Köpfe vor sich. Mangel an nöthigen Einsichten ist aber immer eine der ersten Ursachen der Immoralität und Irreligion der Land: Leute. Es fehlt ihnen auch nicht sowohl an Gedächtniß: Begriffen, als an anschaulichen, deutlichen, und, was hier immer für eins gilt, überzeugenden Vorstellungen. Wer ihnen nur diese zu geben versteht, hat Alles geleistet.

Doch es sind noch einige andere Eigenschaften dem Land: Prediger gleichfalls sehr wichtig. Dahin habe ich den Besitz einigen Vermögens gerechnet. Ich werde nachher sagen, was ich von den so sehr verschrienen Einkünften der Land: Prediger halte. Hier nur, um mich verständlich zu machen, so viel. Der Land: Prediger hat eintges Vermögen nöthig, nicht darum, damit er in Pracht lebe, oder jährlich ein Ansehnliches zu zusehen habe. Rein, Ordnung, Sparsamkeit und eine wohlgeordnete Eintheilung, macht es ihm, eigenes Vermögen zu besißten, von dieser Seite meistens entbehrlich. Eben so wenig wünsche ich Land: Predigern einiges Vermögen, damit sie mit dem heutigen steigenden Luxus Schritt halten können. Dem ungeachtet ist der Besitz ein-

igen

igen Vermögens für einen Land: Prediger mit großen Vortheilen verbunden. Er sichert ihn erstlich gegen den kümmerlichen Anfang, der den meisten das ganze lange Leben verbittert, und bewahrt sie vor Schulden, die man in diesem Stande nur sehr mühsam, und zum großen Nachtheil seiner Ruhe, wieder bezahlt. Zugleich bewahrt er aber auch vor so manchen Noth: Schritten, die selten ohne nachtheilige Folgen für die Ehre und Achtung eines Mannes bleiben. Einiges Vermögen versichert dem Land: Prediger ferner, von einer Seite her, die Achtung seiner Pfarr: Kinder. Der Land: Mann bleibt, wie in allem, so auch in Ansehung des Vermögens, bey dem Aeussern stehen. Ein Mann von Vermögen ist in seinen Augen immer ein achtungswerther Mann; so wie im Gegentheil seine Achtung sinkt, so bald er Armuth und Mangel erblickt. Das Vermögen der meisten Land: Leute ist selten beträchtlich. Eine kleine Summe ist schon ein großer Reichtum in seinen Augen, und ein Mann ohne Schulden ein Capitalist. Findet nun der Bemittelte sich in diesem Stücke besser daran, als seinen Pfarrer, so ist bey dem größten Theile die natürliche Folge diese, daß er sich besser, oder wenigstens dem Pfarrer gleich, dünkt; das will aber bey dem ungebildeten Bauer mehr sagen, als man denkt. Er fordert dann, daß der Prediger ihm schmeichle, ihm Fehler zu gute halte, ihm in Absicht seiner Moralität weder öffentlich noch insgeheim zu nahe trete, und maßt sich nicht selten an, ihn zu beurtheilen, und nach seinen Begriffen zu meistern; so, daß in Ansehung dieser Reichen der unbemittelte Prediger ungemeine Klugheit nöthig hat, um sich weder zu Schmeicheln, noch in diesem Falle allezeit schädlich sind, zu erniedrigen, noch sich diese Leute zu Feinden zu machen. Der Arme aber hängt größtentheils, wie von der

Gnade so auch von den Gesinnungen der Reichen ab. Oder ist er, wie dies nicht selten der Fall ist, ihnen insgeheim nicht gewogen, so dünkt er sich mit dem Prediger in Einem Grade zu stehen, verlangt, daß er mit ihm gegen Jene gemeinschaftliche Sache mache, und dichtet ihm wohl gar Schmeicheleyen an, wenn dieser nicht mit ihm einerley Sinnes ist. Im Gegentheil kennt der Land = Mann auf der Seite des Vermögens von seinem Pfarrer keine Bloßen, so findet er darin einen Grund mehr ihn zu verehren, befürchtet seltener Eigennutz von ihm, und der Reiche wie der Arme wagt es nicht sich ihm gleichzustellen. Man verstehe mich, daß ich hier nicht vom Range, sondern von der innern Hochachtung, spreche, wie ich mich oben darüber erklärt habe. Ein neuer Vortheil, welchen einiges Vermögen dem Pfarrer gewährt, äußert sich bey der Erziehung und Versorgung der Seinigen. Bringt der Prediger einiges Vermögen mit zu seinem Anfange, und ist er also nicht gendthigt Schulden zu machen, so kann er auch durch Sparsamkeit in der frühern Jugend seiner Kinder einige Noth = Pfennige ersparen; mit dieser und seinem Eigenthume wird es ihm dann wohl möglich, den Seinigen die Erziehung und Ausbildung zu geben, die ihre Fähigkeiten erfordern; und stirbt er, so wird er wenigstens seiner braven Haus = Frau so viel hinterlassen, als zu ihrem nothdürftigen Auskommen hinreichend ist.

Ich habe bisher den Pfarrer bloß im Verhältniß gegen die Land = Leute auftreten lassen. Allein, er hat es ausserdem noch mit andern Menschen = Gattungen zu thun, in Ansehung welcher ihm Vorsicht und kluges Betragen nicht genug empfohlen werden kann. Ich verstehe unter diesen: seinen Beförderer, den Gerichts = Herrn, Amt = Leute, Gerichts = Halter, Schösser, vornehme Pächter, und andere Personen, die

die auf dem Lande leben, aber nicht eigentlich zu dem Bauer = Stande gehören. Es würde thöricht seyn, wenn man unter diesen keine Ausnahme machen, und da durchaus keine vortreffliche und aller Achtung würdige Männer und Familien suchen wollte, wo doch so viele angetroffen werden. Allein von diesen, die gewiß auch den fehlerhaftesten Prediger mit Schonung behandeln werden, von diesen ist gar nicht die Rede, so bald ich von Vorsicht des Land = Predigers spreche. Längnen wird es aber niemand wollen, daß es unter vorerwähnten Bewohnern des platten Landes eine große Anzahl giebt, die gewiß nur mit Vorsicht und möglichster Klugheit dahin gebracht werden, daß sie dem Land = Pfarrer nicht das Leben verbittern. Ihre Angriffe gegen ihn bestehen meistens in Vorwürfen; bald ist er zu wenig, bald zu sübengelehrt, bald nachlässig in seinem Amte, bald nicht der rechte Mann in seinem Hauswesen, bald zu geckenhaft, bald zu bäuerisch ungesittet. Alle diese Urtheile würden indessen von geringer Bedeutung seyn, wenn diese Leute nur nicht damit einen sehr nachtheiligen Einfluß auf die Denkkungs = Art und Gesinnung des Bauers behaupteten. Welch ein Vortheil wird es also nicht für den Land = Prediger seyn, wenn er Welt = Kenntniß und Feinheit des Betragens genug besitzt, diese Menschen dergestalt zu behandeln, daß sie weder zu vertraut, (auch dies ist ihm schädlich,) noch auch zu widriggesinnt gegen ihn werden. In welche Achtung wird er sich dadurch bey dem edlern Theile dieser Land = Bewohner setzen, und wie sehr wird diese Achtung auf die Pfarr = Kinder selbst zurück wirken!

Beförderung der allgemeinen Glückseligkeit durch Bekanntmachung und Ausbreitung der Lehre Jesu, ist, wie überhaupt der Zweck des christlichen Lehramtes, so auch der Zweck, zu welchem der Prediger

diger auf dem Lande angestellt wird. Ausser dem allgemeinen Zwecke, Glückseligkeit zu verbreiten, hat der Prediger auf dem Lande auch noch einen andern Haupt: Zweck vor sich, nämlich: die Moralität zu erwecken und zu erhalten. Er soll 1) die Lehre Jesu nach der Schrift, und zwar stets aus ihr, deutlich vortragen. Er soll aus dieser richtigen und deutlichen Darstellung der Lehre Jesu die Vorurtheile widerlegen, die der Land: Mann zum Nachtheil seiner Glückseligkeit über die Religion und die höhern Wahrheiten derselben unterhält. Er soll aber dieses auf die möglichst wirksame Art thun, die Vorurtheile treffend widerlegen, den falschen Bewegungsgründen richtigere bündig entgegen stellen, und die gesammte Lehre Jesu überhaupt auf ihrer faßlichsten, überzeugendsten und rührendsten Seite darstellen. Bey allen diesem soll er Kenntniß der Menschen mit weiser Klugheit verbinden, und dem Bösen mit Worten und That entgegen wirken, so wie durch beides das Gute befördern. Es ist also nicht genug, daß der Lehrer der Religion die Lehre auf ihrer theoretischen und praktischen Seite im Allgemeinen darstelle; seine Bestimmung ist: 2) diese Lehre auf die besondere Lage seiner Zuhörer anzuwenden. Durch sie soll er die Irrenden belehren, die Trägen ermuntern, die Leichtsinnigen warnen, die Lasterhaften zu bessern, die Bekümmerten zu trösten, die Zweifelnden zu stärken suchen. Sein höchster Endzweck bey dem allen, soll 3) die Glückseligkeit seiner Zuhörer seyn. In ihnen soll er das moralische Gefühl erwecken und erhalten; in ihnen Zufriedenheit mit ihrer dermaligen Lage und Stande, auch Hoffnung und frohe Aussicht auf die Zukunft hervorbringen; in ihnen soll er der Urheber mancher guten That und Gesinnung, und der Freude darüber, werden. Keine Gottes: und Menschen: Liebe zu befördern, und Unschuld und Reinigkeit

keit des Lebens im Werthe zu erhalten; sie zu den Motiven jeder Handlung zu machen, aber auch ihren seligen Lohn in allen Fällen des Lebens Jedem anschaulich werden zu lassen, soll eben um deswillen sein immerwährendes Bestreben seyn. Daß übrigens dem Lehrer, der durch christliche Religion die Glückseligkeit unter den Menschen befördern soll, die Predigt dieser Lehre und die Verwaltung aller dienlichen Beförderungs: Mittel überlassen werden müsse, versteht sich wohl von selbst. Eben so gewiß ist es, daß der Prediger ein Glied seines States bleibe, den allgemeinen Gesetzen desselben zu gehorchen, und nichts zu unternehmen habe, was die Grundfeste derselben störet, vielmehr daß er schon vermöge seines Amtes schuldig sey, alles beizutragen, was die guten Anordnungen und Absichten des States befördert.

Die Vorbereitungen zum Prediger: Amte auf dem Lande, bestimmen sich theils aus demjenigen, was ein Mann in diesem Amte thun soll, theils aus seiner künftigen Lage. In so fern letztere oft einen starken Einfluß auf die Verwaltung seines Amtes hat, lassen sich diese Vorbereitungen in unmittelbare und mittelbare eintheilen. Zu jenen gehören alle diejenigen, wodurch er sich sein künftiges Amt, seinem Zwecke gemäß, mit Nutzen zu führen fähig und geschickt macht, und welche theils in Kenntnissen, theils in Uebungen bestehen, worein ich mich aber hier nicht einlassen kann, weil diese Materie nicht in den Plan gegenwärtigen Werkes gehört. Ich betrachte hier nur diejenigen Kenntnisse und Uebungen, welche ich mittelbare genannt habe, weil sie eigentlich mehr die künftige Lage, als sein Amt angehen, wiewohl sie auch auf dieses einen wichtigen Einfluß haben.

Unter die hierher gehörigen Kenntnisse, rechne ich zuerst: Kenntniß der Pastoral: Wissenschaft nach

nach ihrem weitesten Umfange. Dahin gehören nämlich nicht allein die Regeln, wie man selbst sein Amt weislich führen, und alle dazu gehörige Pflichten und Amts = Berrichtungen nützlich verwalten müsse, sondern auch die vollständigste Kenntniß des protestantischen kanonischen Rechtes. In dem letztern bleiben die meisten Candidaten des Predigt = Amtes unwissend. Sie begehen deswegen sehr oft die nachtheiligsten Fehler, bald, weil sie ihre Macht zu weit ausbreiten, bald weil sie die Gränzen desselben zu sehr verengen. Der Land = Prediger, wie jeder Pfarrer, ist der erste Administrator dieses Rechtes; kennt er es also nicht, so wird er bey jedem vorkommenden Falle ängstlich seyn, oder fehlen. Jenes macht das Leben unangenehm; dieses erzeugt vielfältigen Verdruß, da die von dem Pfarrer begangenen Fehler theils mit seinem Beutel abgebüßet werden müssen, theils oft in dem Auge des einfältigen und mißtrauischen Bauers häßliche Vorwürfe erzeugen. Viele glauben sich durch Fragen zu helfen. Sie wenden sich also an ihre Amts = Nachbarn, die ihnen aber oft nicht mehr zu rathen wissen, als sie sich selbst; oder sie befragen ihre Superintendenden, und machen offenbar damit manche Sache anhängig, die auf das kürzeste abgethan werden konnte; nicht zu gedenken, daß in dem Auge des Bauers der Pfarrer allezeit an seinem Ansehen verliert, wenn er demjenigen, der bey ihm Auskunft sucht, dieselbe nicht zu geben weis, oder daß er sich Vorwürfe erweckt, wenn er anders entscheidet, als es hernach ausfällt. Auf alle Weise ist daher dem Pfarrer, zu seiner Ruhe, eine vollständige Kenntniß des Kirchen = Rechtes nothwendig.

Eine andere eben so unentbehrliche Kenntniß für den künftigen Land = Prediger, ist eine praktische Kenntniß der Oekonomie. Ich bezeichne aber hiermit aufs genaueste die anwendbare, auf Erfahrung

ger

gegründete Haus = und Land = Wirthschafts = Wissenschaft von derjenigen, welche bloß auf Projecten beruhet. Die erste schöpft man meistens mehr aus dem Augenscheine, und dem Umgange mit erfahrenen Land = Wirthen, als aus Büchern; die meisten oekonomischen Schriften aber erschöpfen entweder ihren Gegenstand nicht, oder setzen zu viele Kenntnisse voraus, oder projectiren allzu sehr, als das Lesen derselben von Nutzen seyn könnte. Immer also bleibt es das Beste, sich durch Augenschein und mündliche Nachrichten zu unterrichten. „Könnte man aber dies nicht bis zum Antritt des Amtes versparen?“ Ich antworte: da wird es immer noch genug, auch in diesem Fache zu lernen geben; denn jene erste Kenntniß soll und kann sich so nur auf das Grobe und die ersten Elemente der Oekonomie = Wissenschaft erstrecken. Das Besondere, die Rücksichten, welche jede eigene Gegend erfordert, muß ohnedies erst nach Antritt des Amtes erlernt werden, und wird schon Lehr = Geld genug kosten. Bemerkt aber der Bauer, der Hof = Meister, der Knecht, der Tage = Löhner, mit dem der Pfarrer es zu thun hat, daß dieser auch so gar in dem Groben seiner Kunst unwissend ist, dann wird er sich wohl hüten, den Pfarrer zu belehren, und er wird aus dessen Unwissenheit gewiß allezeit Vortheil zu ziehen suchen. Die besten Leute aber, denen sich der Candidat des Predigt = Amtes als Lehrern in der Oekonomie anvertrauen kann, sind: Pächter, Berwalter, Oekonomie = Inspectores, und wohlhabende Pfarrer. Nur die ärmern Land = Prediger, die neuen, und die projectirenden Land = Prediger nehme ich aus.

Derjenige Prediger findet bey dem Bauer am leichtesten Eingang, der auch diejenigen Kenntnisse besitzt, welche die Haus = und Land = Wirthschaft nothwendig macht; nicht bloß Theorie aus oekonomischen Büchern, sondern praktische Kenntnisse. „Wie kann ich,“ so schließt der Bauer,

Bauer, „den Prediger für einen gelehrten, geschickten Mann halten, der das nicht einmahl weiß, was ein Bauer und eines Bauern Knaben wissen?“ Ein Land = Prediger, der den Ackerbau studiert, hat die häufigste Gelegenheit, heillosen Vorurtheilen und Gebräuchen entgegen zu arbeiten, und durch sein eigenes Beyspiel einer bessern Acker = Theorie aufzuhelfen, und recht vielen Nutzen zu stiften. Gelungene Versuche macht der Bauer gern nach; daß er aber bis dahin zurückhält, kann ihm in seiner Lage nicht verdacht werden. Ritter = Güter sind nicht allwärts; und wo sie sind, werden doch nicht alle vom Edelmann selbst bewohnt und genutzt; und eben so verhält es sich mit den Domainen = Gütern, wo sie unter einer Menge von Neu = Bauern vertheilt sind. Der Prediger bleibt für seine Gemeinde also immer der nächste Vorgänger, und von ihm lernt der Bauer am liebsten, der mit ihm ein und eben dasselbe Gewerbe treibt. Diesen unerkannten Nutzen würde kein Land = Pfarrer mehr stiften können, wenn das hin und wieder so oft vorgewesene Project, daß dem Land = Pfarrer der Acker genommen würde, damit er ganz seinem Amte leben könnte, wovon weiter unten ein Mehreres vorkommen wird, durchginge. Und das Letzte würde die Folge seyn? Wahrlich sehr selten. Einige wenige Prediger würden sich gänzlich der Litteratur ergeben, in Palästina, Polynesen (Süd = Indien) oder Island sich orientiren, und in ihrem Kirchspiele Fremdlinge bleiben, anstatt daß bis izt der Ackerbau ein Gesellschafts = Band zwischen ihnen und ihren Pfarr = Kindern knüpfte, und ein näheres Zusammenrücken nothwendig machte. Die gänzliche Unbekanntschaft mit der Wirthschaft des Land = Mannes und seinen Begriffen, würde aller Popularität im Wege stehen, und der Vortrag eine gelehrte Bücher = Sprache werden, die nicht zu verstehen wäre. Und womit sollte derjenige Land = Pfarrer, der keine Bücher besitzt, und auch kein Vermögen und keine Lust hat, sich Bücher anzuschaffen, seine müßigen Stunden ausfüllen? „Er soll nicht müßig seyn; er soll die Schulen besuchen, catechisiren, Haus = Besuche machen, Bücher schreiben, Tabellen anfertigen, Maulbeer = Bäume ziehen, und des Seidenbaues warten.“ O, das läßt sich herrlich in der Residenz sagen, wo man das Land = Leben so ganz und gar nicht kennt. Aber wen soll der Prediger catechisiren?

siren? Es giebt auf dem platten Lande viele Wochen und Monathe im Jahre, wo auch die kleinste Hand nicht unbeschäftigt bleibt, wo die Schulen leer stehen, und der Prediger oft in ein Haus kommt, wo außer einem Kinde, das noch ein kleineres wartet, keine menschliche Seele weiter zu finden ist. Tabellen hat er auch nicht immer zu machen; und der Himmel bewahre die liebe Christenheit vor diesem Anwachse von Bücherschreiben in Gnaden! Der Seidenbau ist eine ganz gute Sache, der Kornbau eine noch bessere; und bey Gegenden, wo die Leute an das Flach = spinnen gewöhnt sind, welches schon Kinder von vier Jahren sehr nützlich beschäftigt, wird doch wohl kein vernünftiger Finanzier an ein so ungewisses, ungewohntes und deswegen allgemein verhaßtes Surrogat denken? Der Mensch will beschäftigt seyn; und nirgends ist die Langeweile gefährlicher, als auf dem ungeselligen platten Lande. Die, wo nicht natürlichste, doch gewöhnlichste Folge ist die Liebe zu starken Getränken, und diese erzeugt Unfähigkeit und Verachtung. Sollte das nicht auch einiges Nachdenken verdienen, daß man einem Prediger, dem man seinen Acker nimmt, und den man auf ein gewisses Geld = Quantum setzt, unvermeidlich in Armuth stürzt? Geld bleibt zwar Geld; aber über 100 Jahr kann man für einen Thaler das gewiß nicht mehr kaufen, was man izt dafür kauft. Doch hierüber, und über die Unständigkeit der Land = Wirthschaft für den Pfarrer, werde ich mich unten bey Gelegenheit der Pfarr = Grundstücke ausführlicher erklären.

Es giebt aber außer diesen Kenntnissen noch andere, deren Erwerbung dem künftigen Land = Pfarrer allezeit willkommen seyn muß. Dabin rechne ich 1) einige Kenntniß von den oft vorkommenden, allgemeinen Grundsätzen der Arzeney = Wissenschaft. Es ist wahres Project, wenn man den Land = Pfarrer in den Dorf = Arzt, einen Chirurgus und wohl gar Accoucheur, umschaffen will. Diese Dinge würden, an statt sein Ansehen zu erhöhen, und ihn seinen Bauern nützlicher zu machen, ihn vielmehr offenbar herabsetzen, und den von ihm zu erwartenden

Oek. technol. Enc. LXI Th. E den

den Nutzen vermindern. Wenigstens müßten alle Bauern, gleich den Kochowischen, zuvor umgeschaffen werden. Denn erstlich gehören für den Arzt, der das Zutrauen und die Liebe der Land-Leute gewinnen will, gewisse kleine Handgriffe, die sich nun mit dem Amte des Predigers durchaus nicht vertragen. Der Arzt, der dem Bauer Zutrauen ablocken will, muß nothwendig viele seiner Thorheiten bestätigen; er muß Wasser befehen, an Beherungen, und was weiß ich noch, glauben; er muß sich ferner mit ihnen in eine Art von Vertraulichkeit zu setzen wissen, die sich mit dem Amte des Pfarrers durchaus nicht verträgt; daher kommt es, daß auch nach halben Wundern, der Bader, der Feldscherer dem Bauer immer lieber bleibt, als der gelehrteste und rechtschaffenste Stadt-Arzt. Zweytens ist nichts gewisser, als dies, daß der Pfarrer, der den Arzt macht, selbst die Achtung seiner Pfarr-Kinder verliert. Kann es auch anders seyn, als daß dies geschehen muß, so bald man die Reihe von Menschen überdenkt, in welche dann der Pfarrer eintritt? Dorf-Bader, alte Weiber, Hirten, Balsam-Träger oder sogenannte Kräuter-Männer, Zahn-Aerzte, Marktschreyer, ja oft Scharf-Richter und Frey-Meister, sind ja die gewöhnlichen Aerzte der Land-Leute. Ja, man spreche mit Bauern, die aufrichtig genug sind, ihre Meinung zu sagen, ob sie nicht immer den Gedanken außern werden, so etwas schicke sich nicht für den Herrn Pfarrer. Jede Art von Unschicklichkeit aber entehrt den Pfarrer in des Bauers Augen. Drittens ist auch nichts weniger zu erwarten, als daß der Bauer seinen Pfarrer brauchen wird; er müßte sich ihm dann entdecken, vielleicht oft Folgen seiner Ausschweifungen ihn erblicken lassen, und dafür hütet sich der kluge Bauer sorgfältig. Auch wird gewiß z. B. ein Bauer-Weib eher jedem Bader ihre nackte Brust

oder

oder sonst einen Theil ihres Leibes zeigen, als dem Pfarrer. Ich setze noch die vierte Bemerkung hinzu. Der Bauer kauft gern alles wohlfeil; das weis der verschlagene Feldscherer, der ihn in die Cur nimmt, nur gar zu wohl; er reicht ihm also gewiß die wohlfeilsten Arzeneien; ist er aber ja genöthigt theure zu gebrauchen, so giebt er nebenbey große Flaschen voll nichtsbedeutender Tränke, damit er dem Bauer die Augen fülle, und auf eine Art seinen Schaden wieder einbringe. Und dergleichen Klipperenen, die zum Handwerk gehören, giebt es noch viele. Allein, alle diese kann der Pfarrer nicht anwenden, und daher wird er auch nie des Bauers Arzt werden. Endlich, was ist gewöhnlicher, als daß der Bauer drey, vier, ja mehrern Rathschlägen folgt, die oft ganz widersinnig sind. Welcher Mann von Ehre wird wohl da seinen guten Ruf auf das Spiel setzen? Der Dorf-Bader achtet dies nicht; stirbt der Kranke, so schwört er, seine Cur sey durch eine dritte Hand verdorben worden, und geht zu einem andern. Aber kann das dem Pfarrer, der noch obendrein wegen der Leichen-Gebühren in Collision kommt, auch so gleichgültig seyn? Genug, wer den Bauer kennt, wird, unter den heutigen Umständen, jenes Project impracticabel nennen. Dennoch halte ich dafür, daß dem künftigen Pfarrer einige medicinische Kenntnisse zu großem Nutzen gereichen werden. Und zwar

a) um sein und der Seinigen willen. Wie viel gehört nicht schon dazu, einem vernünftigen Arzte einen brauchbaren Kranken-Bericht aufzusetzen! Will aber der Pfarrer sein eigenes und der Seinigen Leben nicht unverständigen Puschern preis geben, so muß er sich an verständige entlegene Aerzte wenden, die nicht allemahl zu ihm kommen können, nicht allemahl kommen wollen, und welche folglich nach dem ihnen zugeschickten Be-

richte

richte (*) ihren medicinischen Rath ertheilen. Wie aber, wenn er bey diesen, ohne alle Kenntnisse abgefaßten Berichten, Haupt-Umstände falsch, Neben-Umstände gar nicht, angiebt? h) Es können auch dem Pfarrer und den Seinigen, oder auch seinen Pfarr-Kindern, plötzlich Krankheiten zustoßen, wo der erste geschwinde Rath alles thut. Hier wider- rathe ich ihm gar nicht auch bey seinen Pfarr-Kindern, wenn er nämlich zu denselben gerufen wird, den ersten rathgebenden, aber gar nicht Arzenei-Mittel, höchstens nur die nothwendigsten, darreichenden Arzt zu machen. Hier, in der Stunde der Angst, der Noth-Hülfe, fallen die obigen Bedenklichkeiten hinweg, und das Ansehen der Pfarrers leidet dabey eben so wenig, als wenn er einen Erhängten, den er allein anträte, abschnitte; ungeachtet es sonst sehr leiden würde, wenn er sich neben andern dazu hervor drängen wollte. Mit Hülfe der kön. preuß. Instruction (**), haben schon viele Pfarrer, welche sich nach Anleitung derselben, eine kleine Haus-Apotheke zugelegt hatten, manchem das Leben gerettet; allein, sie beobachteten auch strenge die Regel, daß sie nur in der ersten Gefahr Rath ertheilten, und dann einen Arzt herben riefen. Allein, erfordert der Gebrauch des gedachten Buches, und so auch der Gebrauch von diesen und andern nützlichen Medicamenten, nicht einige Kenntnisse? Diese besaßen die braven Pfarrer; und so wird es für jeden nütz-

(*) Was zu einem vollständigen Kranken-Berichte gehört, s. im XLVII Th. S. 33, f.

(**) Kurze Anleitung für die Wundärzte auf dem platten Lande, wie solche bey der Kur der innerlichen Krankheiten unter den Menschen verfahren sollen. Auf Sr. Kön. Maj. allergnädigsten Special-Befehl herausgegeben vom Ober-Kollegio Medico zu Berlin. Berl. 1785, 8. 15 u. e. h. S.

nützlich seyn, wenn gleich keinem Pfarrer zu rathe ist, daß er den eigentlichen Arzt mache, welches auch bey einem so verwickelten vielfältigen Studium, als die Arzenei-Wissenschaft ist, überhaupt nur Pfuscher ziehen würde; und was wäre dann der Land-Mann gebessert? Er erhielte freylich gewissenhaftere, aber immer Pfuscher und Halb-Kenner zu seinen Ärzten. Kurz, man sage auch, was man wolle, (und man will oft Absurditäten,) so sind einem Land-Pfarrer medicinische Kenntnisse eins der größten Hülfsmittel, sich seiner Gemeinde nützlich und unentbehrlich zu machen. Daß Kennikott Varianten gesammelt, de Rossi sie verwebt, und Eichhorn Licht über das alles verbreitet hat, ist zu wissen eine gar herrliche Sache; aber wenn ein Land-Pfarrer den Tissot und Unzer versteht, und, in Ermangelung eines schulgerechten Arztes, darnach verfährt und verordnet, so ist es freylich zwar etwas gepfuschart, ist aber doch so schlimm eben nicht. Es kommt hier nur darauf an: welchem Pfuscher es am sichersten sey, in die Hände zu fallen; denn ganz den Land-Mann aus Pfuscher-Händen zu befreien, ist etwas unmögliches. Von dem Prediger kann man doch nach der Regel erwarten, daß er lesen, und das meiste Gelesene verstehen kann, und daß er wirklich lese. Ihm fällt manches Buch in die Hände, von dessen Existenz der Halb-Meister, Fren-Knecht, Jäger, Schäfer, Cur-Schmid, die Hebamme, der Dorf-Barbier, und wie das Cur-Gesindel alles heißt, kein Wort weiß; auch liefert der Prediger noch wohl Zeitungen und Recensionen, und, was das beste ist, sieht manchen Kranken, und erwirbt sich unbemerkt eine kleine Fertigkeit über Krankheiten zu urtheilen, da er auch oft mit dem wirklichen Arzte zusammen trifft. Daß das alles noch lange nicht genug sey, weiß ich sehr gut; aber daß es doch besser sey, als gar nichts,

weiß ich auch. Der Land-Mann ist einmahl geneigt, seinen Prediger für einen kleinen Doctor zu halten, der bey ihm dann, wann kein Wund-Arzt da ist, die erste Instanz hat. Weigert sich der Prediger schlechterdings, sich mit Rathgeben zu befassen, so geht der Bauer deswegen noch nicht zum rechten Arzt, sondern nach irgend einem Wunder-Manne, oder einer klugen Frau, deren es allenthalben giebt, und der gewissenhafte Prediger erfährt, von dem Tage an, keine Sylbe mehr von aller Quacksalberey, und hat allen Credit verloren, der dazu erfordert wird, den gemeinen Mann an den rechten Arzt zu verweisen. Es giebt aber, wie ich bereits erwähnt habe, auch oft Fälle, wo schleunige Hülfe nöthig ist, die man in der nächsten Stadt zu spät suchen würde. Auf den Fall ist ein Prediger, der nicht ganz Laie im medicinischen Fache ist, eine unerkannte Wohlthat für das platte Land. Im Grunde besteht denn doch der größte Theil der Geschicklichkeit des Curirens in gesammelten Erfahrungen von glücklichen Wirkungen der Mittel bey diesen oder jenen Krankheiten; warum sollte ein denkender Prediger sich nicht auch einen Theil dieser Geschicklichkeit erwerben können? Ein gewissenhafter Land-Prediger wird nur, ich wiederhole es noch einmahl, im wirklichen Nothfall dem eigentlichen Arzte vorgreifen; und da ist er diesem eher nützlich, als nachtheilig. Bey Krankheiten, die ein wenig kritisch sind, weiß selten der Bothe dem Arzte die nöthigsten Fragen zu beantworten, der Prediger aber weiß schon eher, auf welche Umstände und Zufälle es ankommt, und müßte ein unwissender unaufmerksamer Mann seyn, wenn der Arzt sich nach seinem Berichte nicht besser sollte orientiren können, als aus der mündlichen Erzählung eines hingeschickten oder fremden Menschen. Es giebt der Hausmittel so viele; patriotische Aerzte selbst sind nicht mehr ge-

geheim damit, und ein Prediger, der um sich sehen will, kann sich nach und nach ein kleines System der Heil-Kunde bilden, und in manchem Nothfalle Hülfe leisten, ohne eine Apotheke in seinem Hause zu haben.

Es wird hoffentlich nicht unangenehm seyn, auch das Urtheil und Zeugniß Anderer über diese Materie zu hören.

Eine Beherzigung von Hrn. F. Ehrhardt (*). „Man fordert von einem Geistlichen, daß er Griechisch, Hebräisch kennen, alle Reher, die von der Schöpfung an bis auf den heutigen Tag gelebt, in seinem Kopf haben solle, und nicht nur im Kopf haben, sondern solche auch widerlegen könne, und was dergleichen mehr ist. Ich habe nichts dawider, wenn er einst einen Dienst bekommt, wo er hiervon Gebrauch machen kann. Gesezt aber nun, er wird ein Dorf-Pfarrer, und dieses werden doch die meisten von unsern Geistlichstudiesenden, er kommt zu einem Ort zu wohnen, wo einige Meilen weit weder Arzt, Wund-Arzt noch Apotheker sind, wie denn dieses der Fall zum öftern ist, oder er wird auch in der Nähe einer Stadt placirt, und die Aerzte dieser Stadt sind commode, und wollen immer einen Wagen oder ein Pferd vor der Thüre haben, wenn sie aufs Land kommen sollen, oder fragen schon nach der Bezahlung, ehe sie einmahl den Kranken gesehen haben, und diese Kranken sind nun arm, leben bloß von ihrem Tagelohn, oder dem Wenigen, was ihre Angehörigen täglich verdienen, wie es denn leider gewöhnlich geschieht. — Wäre es nun nicht besser, wenn unser Geistlicher etwas Arzney-Wissenschaft gelernt hätte, damit er jetzt seinem hilfsbedürftigen Nächsten mit Rath und That beystehen könnte? Nicht begehre ich, daß er alle anatomische Kunst-Wörter im Kopf haben solle, oder Haller's große Physiologie, oder van Swieten's Commentarien auswendig hersagen könne, u. d. gl. denn dieses wäre zu viel gefordert. Aber wünschen, wünschen möchte ich doch, daß unsere Prediger wenigstens die

C 4

ersten

(*) In Hrn. Hofmed. Scherf's Archiv der medicin. Polizei etc. 4 B. 1 Abth. (Kp. 1785, gr. 8.) S. 547 fgg.

ersten und vornehmsten Grundsätze der Arzney = Wissenschaft studieren möchten; und ich habe schon lange den Einfall gehabt, ob es nicht gut wäre, wenn auf jeder Universität ein Professor der Medicin wäre, welcher bloß für solche, die keine Aerzte werden wollen, vornehmlich aber für Studiosos Theologiae, täglich eine Stunde öffentliche Vorlesungen über die einem Nicht = Aerzte, und besonders einem Geistlichen unentbehrlichen Theile der Arzney = Wissenschaft hielte (*), und diese junge Herren sodann bey dem Candidaten = Examen scharf geprüft würden, ob sie aus diesen Vorlesungen auch etwas gelernt, und wenn sie einen Dienst haben wollen, noch einmahl examinirt würden, ob sie auch etwas davon behalten haben. Wie nützlich könnte nicht ein solcher Mann seinen Mitbrüdern seyn; und wie mancher, der nun ohne Hülfe dahin stirbt, würde sodann noch gerettet werden!“

Herr Chr. Jo. Rud. Christiani, Pred. zu Kahlebusch und Moldenitz, beschließt seine Abhandlung: Ueber die Bestimmung, Würde und Bildung christlicher Lehrer, (Schlesw. 1789, 8.) mit der Frage: Ob der künftige Land = Prediger, nach dem Rathe einiger Männer, die man deswegen so hart angelassen hat, auch etwas Volks = Arzneykunde, einige nothdürftige chirurgische Geschicklichkeiten, und einige oekonomische Kenntnisse besitzen müsse? Er beantwortet dieselbe, nach der ihm eigenen Billigkeit und Unbefangenheit, folgender Maßen: „Man sieht leicht ein, daß diese Kenntnisse und Geschicklichkeiten, die man bey den Land = Predigern zu finden wünscht, nicht, sofern sie Lehrer der Religion und der Tugend seyn sollen, zu ihrer eigentlichen Bestimmung gehören, und daß die Ausübung und Anwendung derselben

„nur

(*) Im Hessendarmstädtischen verordnete der Landgraf Ludwig, in Rücksicht der Schädlichkeit und der Betrügereyen der Quacksalber und Landstreicher, aus weiser Vorsicht und landesväterlicher Huld, daß künftig kein junger Geistlicher eine Pfarre erlangen könne, der nicht im letzten Jahre seines akademischen Aufenthaltes ein Collegium über Tissot's Handbuch für das Land = Volk gehört habe. Und auf den Kön. preuss. wie auch einigen andern Universitäten werden für Theologen besondere medicinische Collegia gelesen.

„nur durch landesherrliche Befehle zu einer Neben = Bestimmung der Land = Prediger gemacht werden könne. „Es bedarf auch keines Beweises, daß die Ausübung der „Arzney = und äußern Heil = Kunde, von nicht sehr erfahrenden und geübten Männern, mit sehr vieler Vorsicht „und Einschränkung getrieben werden müsse, wenn nicht „oft, an statt eines wirklich zu erreichenden Nutzens, ein „kleineres Uebel vergrößert werden soll. Wenn aber von „dem Wünschenswürdigen die Rede ist, so wird wohl „Jeder, der aus Erfahrung die Verlegenheiten kennt, in „welche Kranke und ihre Freunde auf dem Lande, wegen „der entfernten Hülfe der Aerzte, sehr oft gerathen, allerdings wünschen, daß wenigstens Einer unter den verlassenen Kranken wohne, der ihnen einige Hülfe zu leisten im Stande sey. Ist es dem Prediger möglich, die dazu gehörige Geschicklichkeit zu erlangen und auszuüben: so „muss freylich wahre Menschenliebe es dem Lehrer seiner „Mitbrüdern auf dem Lande zur Pflicht machen, diesen „auch als leiblicher Arzt gern nützlich zu werden. Und „dies wird ihm in Ansehung mancher Krankheiten, die eine größtentheils gleiche Behandlung erfordern, und doch „oft einer schleunigen Hülfe bedürfen, durch einige erhaltene Belehrungen und eingesammelte Erfahrungen bald „möglich werden. Auch wird es ihm nicht schwer seyn, „brauchbare diätetische Grundsätze kennen zu lernen, damit er seine Zuhörer belehren könne, was sie zur Erhaltung ihrer Gesundheit sowohl überhaupt, als besonders „bey epidemischen Krankheiten, zu beobachten; wie sie „bey gewissen habituellen Schwächen und Uebeln des Leibes, zu deren Erleichterung, sich zu verhalten, was „Schwangere und Säugende zu thun und zu unterlassen „haben, u. s. w. Wünschenswürdig scheint es allerdings „zu seyn, daß auch Jünglinge, welche sich dem Predigt = Amte widmen, und vielleicht künftig als Lehrer auf dem Lande wohnen werden, auf der Academie Gelegenheit „finden möchten, etwa in einem klinischen Institute, sich „einige vollkommnere praktische Kenntnisse im medicinischen Fache zu erwerben. Wenigstens läßt sich nicht „wohl einsehen, daß diejenigen Männer mit Bitterkeit gestadelt zu werden verdienen, welche öffentlich einen solchen Wunsch äußern, der nichts geringeres, als die Verminderung des menschlichen Elendes, und die Erhaltung „des

„des edelsten irdischen Gutes der Menschen zum Gegenstande hat.“

Die Geschicklichkeit zu chirurgischen Operationen schließt Hr. Christiani von den einem Geistlichen zu wünschenden Fertigkeiten geradezu aus, weil zu deren glücklichen Ausübung, nebst einer besondern Leichtigkeit und Sicherheit der Hand, ein vorzüglich scharfes Auge, sehr viel Erfahrung und lange fortgesetzte Uebungen, überdies eine gewisse Herzhaftigkeit u. und überhaupt solche Eigenschaften nöthig wären, die Mancher auch durch den größten Eifer sich zu erwerben, nicht im Stande seyn würde. Es scheint, daß Hr. Chr. den Ausdruck einige chirurgische Operationen hier weiter ausgedehnt habe, als die Meinung war. Man wünschte nämlich weiter nichts, als daß der Land-Geistliche nur einige ganz einfache und leichte Operationen dieser Art, und zwar nur für Nothfälle vorzunehmen geschickt und bereit seyn möchte, z. B. einem vom Schläge gerührten die Ader zu öffnen; einem Erstickten oder Ertrunkenen zu Hülfe zu kommen; einem Verwundeten den ersten Verband aufzulegen, um ihn nicht verbluten zu lassen, u. s. w.

Die Erwerbung oekonomischer Kenntnisse scheint auch ihm dem künftigen Land-Prediger allerdings anzurathen zu seyn.

„Eine Anmerkung über die Krankheits-Kenntniß der Geistlichen, besonders auf dem Lande (*). So viel ich mich erinnere, ward vor vielen Jahren in Schweden ein Landes-Gesetz gegeben, daß alle Studiosi, welche sich dem geistlichen Stande widmen, bey ihrem Examen beweisen müssen, daß sie ein Collegium über die Krankheits-Lehre, besonders über das Verhalten in manchen Krankheits-Fällen gehört haben. Die Absicht gieng wohl dahin, diesen jungen Leuten einen Begriff von den unterschiedenen Zufällen im menschlichen Körper beizubringen, und sie auf die Diät und schickliches Halten dabei, aufmerksam zu machen, ohne sie eben mit dem Gebrauche der Arzneyen bekannt zu machen, oder ihnen die Cur zu überlassen. Wir sind in dieser Absicht einige Bey-

spiele

(*) Im 44 St. des Wittenb. Wochenbl. v. J. 1792, S. 349. f.

spiele von jungen Studierenden bekannt, die neben der Gottes-Gelahrtheit, sich in den medicinischen Collegiis gute Kenntnisse einsammelten; und ich weiß nicht, ob ein solcher Candidat, wenn er zu einem geistlichen Amte gelangte, sich nicht auch zur medicinischen Praxis könnte examiniiren lassen, vorausgesetzt, daß er, neben seiner Haupt-Wissenschaft, der Arzney-Kenntniß mit Fleiß obgelegen hätte. Solcher Männer werden aber wenige seyn; und es ist schon genug, wenn sie sich nur einige Kenntnisse vom menschlichen Körper und dessen Leidens-Fällen erworben haben, um den Mißbrauch so vieler Haus-Mittel abzuwenden, und den gemeinen Mann zeitig an einen verständigen Arzt zu weisen. Martin Luther, unser größter Geistlicher, der sich mit so vielen Sachen beschäftigen mußte, hatte auch manche Kenntnisse vom menschlichen Körper und von Arzney-Mitteln eingesammelt. Da er so oft auf Reisen war, so konnte er theils sich, theils andern Nothleidenden, bisweilen mit seiner Kenntniß aushelfen. So gar seine Frau hatte sich gute Erfahrung in den Weiber-Krankheiten erworben, und stand ihnen gern mit Rath und gemeinen Mitteln bey. Das schreibt Paul Luther, Martin's Sohn, in der Rede: de arte medica & cura tuendae valetudinis, die er als Doctor der Medicin zu Jena gehalten. Indessen muß auch eben Luthers Beispiel lehren, wie gefährlich und trügerisch unterweilen die Anwendung dieser nicht hinlänglichen Kenntniß sey. Sein Sohn, Paul, schreibt an eben dem Orte von ihm: Martin Luther sey einstmals auf der Reise nach Schmalkalden begriffen gewesen, und da habe er, der oft von Stein-Schmerzen geplaget worden, bey großer Kälte steintreibende Mittel genommen, die zwar die Materie in Bewegung gebracht, selbige aber auf einen Haufen zusammengeführt, und dadurch eine noch größere Verstopfung des Urins verursacht haben. Diese sey durch die Kälte noch überdem so sehr vermehrt worden, daß er ganzer 11 Tage, bey aller angewandten Hülfe der Aerzte, gar keinen Urin lassen können. Bey solcher Gefahr begab sich Luther, wider den Rath der Aerzte, im Vertrauen zu Gott, auf die Reise, setzte sich auf den Wagen, und brachte es durch das starke Schütteln und Stoßen dahin, daß der Urin häufig mit sauren den Steinen fortging. Daher, schreibt Luther's Sohn,

Sohn, sey es sehr zur Unzeit, wenn man steintreibende Mittel bey der Erkältung gebraucht. Dies allgemeine Verlangen, dem gemeinen Manne Hülfe zu leisten, war auch die Ursache, warum Tissot seine Anleitung für den gemeinen Mann in Absicht auf die Gesundheit, besonders mit für die Herren Prediger bestimmt hatte. Ich kenne sehr viele, schreibt er, die von dem traurigen Schicksale ihrer kranken Pfarr-Kinder gerührt, und voll Gefühl über ihren jammervollen Zustand, täglich wünschen, ihnen auch, in Ansehung ihres Leibes, einige Hülfe leisten zu können. — Ich wollte mir Glück wünschen, wenn diese ehrwürdigen Geistlichen hier einige Unterstützung fänden, ihre wohlthätige Absichten zu erfüllen. Die Hochachtung und Liebe ihrer Gemeinen, ihr Beruf zu öftern Haus-Visitationen, ihre Pflicht, die schädlichen Vorurtheile und den Aberglauben zu bestreiten, ihr mitleidiges Herz, ihre Einsichten, die Leichtigkeit, womit sie, wegen Kenntniß der Natur, alle Wahrheiten dieses meines Buches begreifen, sind lauter Gründe, die mich gewiß machen, daß sie den größten möglichen Einfluß auf die zu wünschende Verbesserung der Arzney-Kunst unter dem geringen Manne haben werden.

Allgemein die Sache zu betrachten, so gehört die Kenntniß einer guten Lebens-Ordnung zu den ersten, die man in der Medicin hat; denn diese vernachlässigen die meisten Menschen; sie verlassen sich allzuviel auf die Arznei, und allzuwenig auf ihre eigene Bemühung zur Gesundheit. Wenn daher Studierende auf Universitäten sich mit den Vortheilen einer guten Lebens-Ordnung allgemein bekannt machen, so können sie ihren Freunden sicherlich in manchen Fällen Rath geben, wie sie Krankheiten zu vermeiden haben. Denn ich rede hier nicht vom Verhalten in Krankheit, sondern von der Lebens-Ordnung bey gesunden Tagen; vorzüglich auch in dem unterschiedlichen Alter der Menschen. Wollte man ganz allein auf das üble Behandeln der Kinder im Essen und Trinken, und in ihrer übrigen Pflege Rücksicht nehmen; welches große Feld hat hier derjenige vor sich, der von geschickten Aerzten über die Lebens-Ordnung und Diät der Kinder unterrichtet ist, dergleichen auf Universitäten ebenfalls geschieht. Denn die Hälfte der Menschen verdirbt beynahe in ihrer Kindheit, aus übler Behandlung, oder Verwahr-

losung.

losung. Kann nun ein Geistlicher hier mit gutem Rathe beystehen, und den Untergang so mancher unschuldigen Kinder abwenden, welches große Verdienst hat er dadurch um den Stat und um das menschliche Geschlecht überhaupt!“

So nützlich und nöthig den Pfarrern medicinische Kenntnisse sind, so widersinnig ist das Project, ihnen die medicinische Praxis ganz und gar zu übertragen. Das wider declamirt Hr. Hofr. Gruner in nachstehendem Aufsatze (*) sehr richtig.

„Wir leben in einer paradoxen Zeit. Wir hören und lesen alle Tage Donquixoterien, die man sich bey der vermeinten Aufklärung kaum sollte träumen lassen. Wenn dies bis an das Ende des Jahrhunderts so fort geht, so müssen wir entweder wahnwichtig, oder allgläubig werden, und die Vernunft unter den Gehorsam des Aberglaubens gefangen nehmen. Es ist nichts so einfältig, so abgeschmackt und widersinnig, was nicht jetzt behauptet und öffentlich vertheidigt wird. Das Sonderbarste ist, daß gerade die Halb- und Nicht-Kenner sich unterstehen, mit ihren unvorgreiflichen Gedanken hervor zu treten, um das Publicum zu äffen. Das ist nicht fein und löblich.

Kaum ist man mit Aufhebung der Advocaten-Gilde fertig, so wagt man sich an die geistliche Zunft, die so fest steht, wie des Petrus Fels. Hier hebt man einstweilen bis auf bessere Zeiten die Belagerung auf, um den Aerzten unter Anführung einiger abtrünnigen Theologen den Krieg anzukündigen. Erst ruft Winkopp aus: Weg mit allen doctorirten Aerzten! und dann ruft Bahrdt nach: Laßt alle Aerzte absterben, und die Pfarrer an die Stelle treten! Der erste Zuruf bleibt wohl noch lange unerfüllt, da nun alle Feld-Wundärzte, außer dem Portepée, das Doctor-Diplom statt der Epauletten tragen; und der letzte wird wohl unüberlegter Wunsch bleiben, da ein rechtschaffener Pfarrer mehr zu thun hat, als den Doctor zu machen.

Ernst-

(*) Im Almanach für Aerzte und Nichtärzte, a. d. J. 1787, S. 188, 189.

Erstlich von der Sache geredet, das Project ist nicht ausführbar, so schön es auch dem ersten Anblicke nach scheint. Der arme Land-Mann ist und bleibt verlassen, man mag es anfangen wie man will. Jetzt können und wollen die Prediger öfters nicht seine Seele hinlänglich pflegen, wie soll das Heilen des Körpers Statt finden? Jetzt haben die meisten nicht einmahl die nöthigen Amts-Kenntnisse; und die Consistorialen übersehen, zum Besten der armen Gemeine, die geistlichen Mängel, weil die Herren manchemahl nicht Kopf, nicht Zeit, nicht Geld und Gelegenheit hatten, um mehr zu fassen, wo soll die Arznei-Wissenschaft ihren Platz finden? Jetzt können die Prediger kaum ihre gesetzmäßigen Gebühren erhalten, ohne geizig und eigennützig zu heißen, wie wollen sie die Vergeltung der Arzt-Bemühung bestreuen? Jetzt haben sie für Sorgen der Nahrung nicht Zeit, ihre wöchentliche Predigt zu überdenken, wo soll dieselbe bey der zerstreuten Praxis herkommen? Freund! Legen Sie den guten Männern nicht mehr auf, als sie tragen können. Sie haben übrig viel zu studieren, wenn sie alles wissen sollen, was zur Seelen-Sorge gehört. Da man vom praktischen Rechtsgelehrten nicht mehr fordert, als was er zur Ausübung seiner Wissenschaft braucht, und man heut zu Tage dem eigentlichen Arzte alle Gelehrten-Kenntniß schenkt, wenn er nur die Routine versteht, warum soll der arme Dorf-Pfarrer alle göttliche und menschliche Weisheit inne haben? Freund! Legen Sie den armen Männern nicht mehr auf, als sie tragen können.

Die Unmöglichkeit des Arzt-Geschäftes liegt in dem Nichtwissen der Arznei-Kunde. Der größte Theil der jungen Theologen ist arm, und erinnert sich immer der Paulinischen Regel: Kauft die Zeit aus! Wer mit Extra-Post reiset, der sieht Städte und Länder meistens nur im Vorbeygehen, und der künftige Pastor, der seine gelehrte Laufbahn in zwey Jahren beendigen muß, nimmt mit dem nothdürftigsten Wissen vorlieb, um, wo möglich, bald die Früchte seines mühseligen Fleißes ernden zu können. Und wer kann ihn deshalb verdanken? Auf den meisten Akademien kann er sich nicht einmahl diese Neben-Kenntnisse verschaffen, wenn er auch will. Niemand liefer den medicinischen Cursus für die Theologen unentgeltlich, und so bald er bezahlet soll, ist die Wißbegierde satt.

Unent-

Unentgeltliche Seelen-Speise hingegen eßet allen an. Sehr oft sieht also die populäre Medicin nur im Lections-Verzeichnisse, um das Ansehen zu haben, als sey man für das Wohl der Brüder höchstbesorgt. Selbst da, wo die Besuchung medicinischer Collegien anbefohlen ist, wie z. B. in Gießen, hat der Lehrer einen leeren Hör-Sahl, weil Niemand nach überflüssigen Speisen lästert. Sollen aber die jungen Theologen einige Kenntniß von der Arznei-Kunde bekommen, so dürfte die Wahl des Lehrers und der Schriften sehr schwer seyn. Der Unterricht der Laien ist so leicht nicht, als man gemeiniglich glaubt; denn sonst würde die Welt mehr populäre Prediger haben, als jetzt. Der junge Mann soll von der Theorie und Praxis nur gerade so viel lernen, als etwann ein Dorf-Arzt nöthig hat. Dies Ziel wissen wenige zu treffen, und bilden dadurch entweder einen Vielwisser, oder Nichtswisser. Jener verschucht die Aerzte von seinem Dorfe, weil er eben so klug ist, wie sie, und dieser wird tödten, an statt zu erhalten. Hat er aber den Unterricht einem Nicht-Arzte zu verdanken, der fremde Hefte wiederkäuet, und durch schöne Versprechungen täuscht, so ist er in Gefahr, für seine Gemeine schädlicher zu werden, als der verabschiedete Wund-Arzt.

Wir haben medicinische Popular-Schriften mehr, als der vernünftige Arzt wünscht, aber wenige dürften zum ersten Unterrichte taugen. Selbst Tissot hat mit seinem Buche mehr geschadet, als genützt, hat nur eine Classe von Krankheiten berührt, die manchem Arzte ein Stein des Anstoßes und ein Feis des Aergernißes ist, was soll der Mann ohne Vorkenntnisse thun? Dies Irr-Licht führt ihn gewiß irre. Andere haben Zusätze gemacht, aber die Sache noch mehr verwirrt. Noch andere haben Theorie vorgeschrieben, wozu erst wieder ein Commentar zu verfertigen ist. Kurz, wir haben keine Schrift, die zur Erreichung dieses großen Zweckes dienen könnte; und von den theuren Heften halte ich so viel, als von den unsichtbaren Obern, die jetzt, wie man sagt, die Welt zerrütten, leichtgläubige Seelen irre führen, und den Weisen die Wahrheit unter verschiedenen Gestalten aus dem Gesichte entrücken. Es steht also zu erwarten, ob Jemand mit Herkules Kraft dies Werk unternehmen, und mit Diogenes

genes

genes Kaltblütigkeit das Urtheil der Kenner und Nicht-Kenner abwarten kann.

Befragt aber, es würde dies Project ausgeführt, so sehe ich noch nicht den Nutzen ein, den man sich davon verspricht. Dies medicinische Wissen bleibt Stückwerk, blähet auf, und verbreitet das armselige Pfuscherwesen. Noch nie hat ein Halb-Arzt der Welt genügt; sollte es wohl der ehrwürdige Mann werden, wenn er mehr das Harn-Glas beguckt, als seine Bibel studiert? Drum, Freund! lassen Sie die Aerzte noch fernerhin leben, und die Pfarrer predigen. Die Welt hat sich bey der alten Einrichtung gar wohl befunden, sie wird es wohl noch weiter seyn.“

Ueber die Frage, ob es rathsam sey, daß sich die Herren Land-Geistlichen bey uns der medicinischen Praxis annehmen, von Hrn. Mfr. B. und P. mit fremden Anmerkungen, steht im 27 und 28 St. des 2ten Jahrs. des Sammlers, einer gemeinnütz. Wochenschrift, (Ebur, 1780, 8.) S. 209 — 220.

Daß die Heilung der armen Kranken auf dem Lande, ein für die Land-Prediger sehr anständiges Nebengeschäft seyn würde; wie die Land-Prediger zu den hiezu nöthigen Kenntnissen gelangen könnten; und wie es wegen der, zur Anschaffung nöthiger Arzneey-Mittel, erforderlichen Kosten zu halten? s. (Hrn. v. Henckendorf) Grab der Chikane, 3 B. (Berl. 1785, gr. 8.) S. 805 — 809.

Schreiben eines Arztes an einen Landgeistlichen, (daß es des Letztern Pflicht sey, Arzt zu seyn,) st. im 4 St. der Olla Porrida, v. J. 1786, S. 151 — 156.

Es ist Land-Geistlichen, auch auf die Vieh-Arzeney-Wissenschaft sich zu legen, anständig und nützlich. An vielen Orten ist es durch eine alte hergebrachte Gewohnheit eingeführt, daß die Geistlichen auf dem Lande, und auch wohl in kleinen Städten, ihre mehresten Einkünfte aus dem Ackerbaue und der Viehzucht ziehen, und daher, nebst den zu Führung ihres Amtes unentbehrlichen Kenntnissen, die Dekonomie und die dahin einschlagenden Wissenschaften erlernen und verstehen müssen. Hier werde ich zeigen: 1. daß das Studium der Vieh-Arzeney-Wissenschaft auch für Geistliche eine anständige Beschäftigung sey; 2. daß sie auch wirklichen Nutzen schaffe; hieraus werde ich 3. die Nothwendigkeit herleiten, nicht

nicht nur auf Universitäten dieselbe zu studieren, sondern auch im Amte sich immer mehr und mehr darin zu befestigen; und sodann werde ich 4. einigen Einwendungen, die man hierwider machen könnte, zu begegnen und sie zu heben suchen.

Wenn ich sie 1. als eine anständige Beschäftigung für Geistliche ansehe, so will ich dadurch hauptsächlich zu erkennen geben, daß dadurch der äußerliche Wohlstand nicht verletzt, noch viel weniger der Ehre zu nahe getreten werde. Wenn sie eine solche Beschäftigung wäre, so würde die geistliche Würde von ihrer Hoheit herabgewürdigt, und die Ehrerbietung, die man einem so würdigen Stande, als der geistliche ist, erweisen soll, geschmälert und wohl gänzlich verdrängt werden. Allein, sie ist eine rühmliche Beschäftigung, und eben deswegen anständig. Man muß mich aber nur gehörig verstehen; ich rede bloß von dem Studieren der Vieh-Arzeney-Wissenschaft, nicht aber von den niedrigsten Verrichtungen dabey, denen diejenigen sich unterziehen müssen, die mit dem Viehe umzugehen pflegen. Das erstere gereicht demnach einem Geistlichen in so fern zum Ruhm, als er in die Fußstapfen wahrhaftig großer Männer tritt, die er zu Vorgängern gehabt hat. Die größten Männer aus dem Alterthume haben sich, wie aus ihren nachgelassenen Schriften erhellt, mit vieler Sorgfalt um diese Wissenschaft bekümmert. Aristoteles, Aelianus, Oppianus, Polybius, Virgilius, Plinius, Horatius, Ovidius, Silius Italicus, Columella, Cato, Varro, Flavius Vegetius, Gargilius Martialis, und die sämtlichen Scriptores artis veterinariae, haben es sich nicht zur Schande gerechnet, diese Kenntnisse zu treiben, und damit Nutzen zu schaffen. Sollte also eine Beschäftigung, die solchen verdienten Männern zur Ehre gereicht, nicht auch den Geistlichen rühmlich

seyn? Bringt uns dies wohl Schande, wenn wir uns mit nützlichen Dingen abgeben? In gewisser Betrachtung kann man so gar sagen, daß Geistliche sich durch die Vieh-Arzeney-Wissenschaft in Hochachtung setzen, und ihren Ruhm, gegen den niemand gleichgültig seyn kann, befestigen können. Was für Ehrerbiethung wird nicht dadurch bey dem Land-Manne gegen den Pfarrer erweckt werden, wenn er, da er versichert ist, daß er schon der Gelehrteste im ganzen Dorfe ist, auch in der Vieh-Arzeney-Wissenschaft vortreffliche Kenntnisse besitze! Wird er nicht bey jeder Gelegenheit seine Kenntnisse öffentlich rühmen, bey wichtigen Vorfällen seine Zuflucht zu ihm nehmen, und zugleich die Ehrerbiethung gegen ihn unterhalten? Würde es nicht Schande für den Geistlichen seyn, wenn er gar nichts von dieser Wissenschaft wüßte, und bey dringenden Fällen Andre um Rath fragen und sich unterrichten lassen müßte? Aber, es ist auch dem Gewissen eines Geistlichen gemäß, der Vieh-Arzeney-Wissenschaft sich zu ergeben. Muß ihm nicht die Gesundheit, die Erhaltung und das Leben seines Viehes eben so sehr am Herzen liegen, als wie die seinige? Greift man da wohl in ein fremdes Amt, wann man die Erhaltung seines Eigenthumes eifrig besorgt? Dieses Studium steht so gar in Verbindung mit dem geistlichen Stande, indem ein Theil der Einkünfte des Geistlichen davon abhängt, die er, ohne Verletzung der Pflichten gegen sein Amt, sich selbst und Andern zu erhalten und zu verbessern trachten muß. In der *Ordinat. eccl. El. Sax. §. 6. Art. gen. 40.* und *Carpzov. Jurispr. eccl., L. 1. 24.* wird den Geistlichen das Recht zugestanden, sich in den Dörfern und Flecken der Weide und der Wasser zu bedienen; hieraus folgt, daß der Nahrungs-Zweig von der Viehzucht nicht zu den unehrlichen Handlungen zu rechnen

seyn,

seyn, und mithin das, was mit der Viehzucht in der genauesten Verbindung steht, auch nicht dahin gezählt werden dürfe. An der Anständigkeit dieser Wissenschaft für einen Geistlichen wird man auch um desto weniger zweifeln, weil sie doch zu den gelehrten Wissenschaften gehört, die nicht in bloßen Speculationen besteht, sondern die von einem weit ausgebreiteten Umfange im menschlichen Leben und in der Land-Wirtschaft ist. Der Geistliche wird durch diese Wissenschaft in den Stand gesetzt, den Ausspruch: der Gerechte erbarmt sich seines Viehes, recht praktisch auszuüben, und diese Ausübung Andern nachdrücklich einzuschärfen, und durch sein Beispiel bestens zu empfehlen.

2. Die Vieh-Arzeney-Wissenschaft leistet den Geistlichen mannigfaltigen Nutzen, indem sie dieselben zuvörderst mit nöthigen Kenntnissen bereichert, die sowohl zur Verehrung Gottes gereichen, als auch ihnen und Andern in mancherley Betrachtung nützlich werden können. Was für einen Vortheil genießt man hiernächst nicht dadurch, wenn man überlegt, daß diese Wissenschaft durch die Mannigfaltigkeit der Sachen, die sie enthält, nicht nur unterhaltend ist, sondern auch Vergnügen hervorbringt! Ein anderer Vortheil, den ein Geistlicher, der so wie in allen Stücken, also auch hierin sich als Vorbild seiner Gemeinde darstellen soll, aus dieser Wissenschaft zieht, ist dieser: Er lernt mit dem Viehe wohl umgehen. Endlich ist er auch dadurch seine Glücks-Umstände zu verbessern, und Schaden zu verhüten, im Stande, indem er durch die diätetische Wartung, durch nahrhafte Fütterung und durch gemäßigte Arbeiten das Vieh bey guten Kräften erhält, und so viel bewerkstelligt, daß sie Milch und Wolle reichlich geben; durch diese Wissenschaft lernt er die gesunden und besten zur Zucht aufzubehalten; durch sie

D 2

brancht

braucht er die nöthigen Verwahrungs-Mittel wider allerley Krankheiten; durch sie hält er sein Gefinde an, daß nichts in der Fütterung und in Ansehung der Ställe versehen werde; durch sie bringt er bey Seuchen sein Vieh oftmahls durch, da Andere durch Verwahrlosung und ungeschickte Behandlung den größten Schaden erleiden müssen.

3. Aus dem bisher Angeführten ersieht man die Nothwendigkeit, diese Wissenschaft auf Universitäten zu studieren, und sich im Amte immer mehr und mehr darin zu befestigen. Ein großer Theil der Einkünfte beruhet auf der Viehzucht, und mithin auch ein Theil der äußerlichen Glückseligkeit des Geistlichen und seiner Familie. Da diese Wissenschaft sich mit Erhaltung der gegenwärtigen Gesundheit und mit Wiederherstellung der verlornen Gesundheit des Viehes beschäftigt, so ist sie bey der Viehzucht unentbehrlich, wenn nicht alles zu Grunde gehen, und ein beträchtlicher Schade daraus entstehen soll. Ist das Vieh also nicht gesund, so kann nichts daraus an Gelde gewonnen werden, so leiden schon auf diese Art die Einkünfte einen merklichen Abgang, und folglich zieht dieser Mangel Schaden in Ansehung der Glücks-Umstände nach sich. Ferner ist das Studium dieser Wissenschaft für einen Land-Geistlichen ein nöthiges Geschäft, um die leeren Zeiträume damit auszufüllen. Sie ist ihm auch deswegen nöthig, weil er sich doch bisweilen genöthigt sieht, Umgang mit dem Land-Manne zu haben. Ich rede hier nicht von dem Umgange, den der Prediger vermöge seines Amtes, im Beicht-Stuhl, bey dem Krankenbette, oder bey andern geistlichen Anliegen, hält, sondern bloß von dem Umgange im gemeinen Leben. Da nun in demselben über mancherley Gegenstände gesprochen und geurtheilt wird, so sind hauptsächlich diejenigen für den Land-Mann die an-

genehm-

genehmsten und unterhaltendsten, die von der Land-Wirthschaft, von der Viehzucht hergenommen sind, weil er am besten davon zu reden geschickt ist. Kann sich nun der Pfarrer hier mit ihm unterhalten, so nimmt hierdurch die Liebe und Hochachtung gegen den Pfarrer nicht nur sehr zu, sondern es öffnet sich auch dem Pfarrer bey dieser Gelegenheit ein sehr weites Feld, auf welchem er den Aberglauben und manche Vorurtheile bestreiten, und überaus viel Gutes stiften kann, zumahl da ihm das Ansehen, worin er steht, gar sehr zu Statte kommt, und seinen Worten einen stärkern Nachdruck verleihet. Eben wegen des Anständigen, eben wegen der Vortheile und der Nothwendigkeit dieser Wissenschaft, ist man befugt, dieselbe nicht nur auf Universitäten zu studieren, sondern sich auch im Amte darin immer mehr und mehr fester zu setzen. Die Lehrer auf Universitäten, müßten nur das Nützlichste und Nothwendigste, den eigentlichen Kern der Vieh-Arzeney-Wissenschaft vortragen; und da ohne Kenntniß des Baues der Thiere diese Wissenschaft nicht gründlich seyn kann, so müßte freylich ein zootomisches Theater auch vorhanden seyn, wo man nicht nur den Zergliederungen der Thiere beywohnen, sondern auch wenigstens an todten Thieren die Operationen anstellen sehen könnte, um sich deutliche Begriffe davon zu machen. Doch da alle Vorlesungen auf Universitäten nur kurze Einleitungen in die Wissenschaften sind, so muß es auch ein Land-Geistlicher nicht bloß dabey bewenden lassen, sondern sich nachher im Amte immer fester in dieser Wissenschaft setzen, welches am süßlichsten dadurch geschehen kann, wenn er sich wenigstens die Haupt-Bücher, die eigentlich neuern classischen Schriftsteller in diesem Fache anschafft, und oekonomische Schriften, Bibliotheken und Magazine fleißig liest, und nach dem Leitfaden, der ihm

in die Hand gegeben worden ist, immer weiter fortgeht.

4. Alles dieses kann gut und nützlich seyn, allein es können uns doch einige Dinge im Wege stehen, die uns an Erreichung einer so löblichen Absicht hindern. Es fehlt nicht an Einwendungen, die man auch in diesem Falle in Bereitschaft hat, und die man nothwendiger Weise heben müssen, wofür man sich einen erwünschten Fortgang versprechen will. Es ist der Mühe werth, einige derselben hier anzuführen. 1) „Das theologische Studium ist von sehr weitem Umfange, man hat da zu lernen genug, und die Zeit ist zu kurz, daß man sie nicht auf Erlernung der Vieh = Arzeney = Wissenschaft verwenden kann“. Was Hippocrates von der Arzeney = Kunst sagt, daß das Leben kurz und die Kunst von einem sehr weiten Umfange sey, läßt sich allerdings auch auf die Gottes = Gelahrtheit anwenden. Allein, soll man sich wohl durch die Weitläufigkeit, und durch die Kürze des menschlichen Lebens abschrecken lassen? Werden nicht diese Schwierigkeiten überstiegen, wenn man nur Ernst beweiset? Muß uns nicht ein jeder Augenblick unsers kurzen Lebens um desto schätzbarer seyn, je kürzer es ist, um ihn nicht ungenutzt verstreichen zu lassen? Sind nicht ehemals auch die theologischen Wissenschaften von weitläufigem Umfange gewesen, und man hat sich nicht gefürchtet, sie zu erlernen, und immer dabey Zeit gewonnen, noch manche schöne Wissenschaften daneben zu treiben? Wie viele große Gottesgelehrte hat nicht die Gelehrten = Geschichte aufzuweisen, die sich in den schönen Wissenschaften, in der Geschichte, Mathematik, Rechts = Gelehrsamkeit, Arzeney = Wissenschaft umgesehen haben, die darin stark gewesen sind, und doch gute Gottesgelehrte genannt werden müssen! 2) „Das Amt ist zu beschwerlich, daß man nicht viel
an

an das Studieren denken kann, geschweige denn, daß man Neben = Sachen studieren sollte“. Ich räume allerdings ein, daß Viele ein sehr beschwerliches Amt haben, allein dergleichen beschwerliche Aemter sind auch von den Vorfahren verwaltet worden, und sie hatten doch Zeit genug, zu studieren, und viel zu studieren. Ihr Beispiel lehrt, daß man alles möglich machen könne, wenn man nur will. Ueberdies findet man auf dem Lande immer noch mehr Gelegenheit zu studieren, als in Städten und auf Universitäten, wo man mehrere Abhaltungen hat, wiewohl dieses ebenfalls keinen tüchtigen Entschuldigungs = Grund abgiebt. 3) „Man muß zufrieden seyn, wenn man nur auf Universitäten die Brod = Studia erlernen kann, um das Uebrige darf man sich eben nicht bekümmern“. Der Ausdruck Brod = Studium ist überhaupt nicht recht passend, und nicht gut gewählt. Soll er etwa eine Wissenschaft, womit man sich seinen Unterhalt verschaffen kann, anzeigen, so wollte ich behaupten, daß die Vieh = Arzeney = Wissenschaft in Beziehung der Pfarrer vornehmlich diesen Nahmen verdiene, und daher auch vorzüglich getrieben werden müsse. Ist es gewiß, daß man durch dieselbe gewisse Vortheile erlangt, wodurch man seine Umstände verbessern, seine Einkünfte vermehren, und Schaden abwenden kann, wie ich oben gezeigt habe, so ist es eine einträgliche Wissenschaft, und folglich auch ein Brod = Studium, welches eben wie die andern von dieser Art mit Eifer sollte getrieben werden. Heißt aber Brod = Studium eine solche Wissenschaft, die man zum Amte braucht, so mißbillige ich den Ausdruck einiger Mäßen, weil er auf etwas Lohn = und Gewinnsüchtiges abzielt; doch ist nicht zu läugnen, daß auch diese Wissenschaft, obgleich nicht wesentlich, doch gewiß zufälliger Weise zu dem Amte gehört, wie aus dem

Obigen erhellt, weil aus der Viehzucht die mehresten Einkünfte, die zum Unterhalt des Pfarrers gehören, gezogen werden.

Magazin der Vieharzneykunst, 1. Band, (Wien und Lpz. 1784, gr. 8.) S. 236, fgg.

Zu den Kenntnissen, deren Erwerbung dem künftigen Land: Pfarrer allezeit nützlich seyn kann, gehört 2) einige Kenntniß der Rechts: Wissenschaft. Ich würde dem Pfarrer ewig nicht rathen, den Advocaten, den Rechts: Freund oder den Richter zu machen. Kenntniß der Landes: Gesetze, dessen was Rechtens ist, und des ungefähren Ganges, den eine Streitigkeit erhalten kann, sollte aber doch dem Pfarrer nicht unmöglich seyn. Ich folgere hierbey also: Der Pfarrer soll doch die Criminal: Gesetze einiger Maßen wissen und dem Bauer bekannt machen, der oft die Schrecklichkeit seines Verbrechens und die darauf gesetzte Strafe gar nicht kennt. Er hat Mandate zu verlesen; aber dieses Verlesen wird wenig helfen, weil sie größtentheils in dem, dem Bauer unverständlichen Curial: Stil abgefaßt sind; dazu aber ist nöthig, daß er die Verbrechen und ihre Strafe besonders der Jugend, so weit es geschehen kann, entwickele. Eben so nöthig hat der Pfarrer seinen Pfarr: Kindern Ehrfurcht, Gehorsam, und besonders Zufriedenheit mit ihrer Obrigkeit, einzuschärfen; wird er aber dieses schicklicher thun können, als wenn er die Nützlichkeit und Heilsamkeit der Polizey: Gesetze ihnen bisweilen erklärt, und sie selbst als Folge der christlichen Religion darstellt? Zu dem allen gehört nun freylich sehr wenig Rechts: Kunde; der Pfarrer muß aber doch wenigstens nicht ganz unerfahren seyn. Es kann auch noch ein dritter Fall eintreten. Er kann auch durch einige Kenntniß der Rechts: Kunde manchen vererblichen Proceß von Anfange her abschneiden, und damit seine Pfarr: Kin-

Kinder der raubbegierigen Hand so häufiger Rabulisten entreißen. Das kann geschehen, wenn er ihnen theils in Gesprächen guten Rath giebt, bey Kaufen, Testamenten, Erb: Verträgen, Schuld: Verschreibungen, Namens: Unterschriften u. auf ihrer Hut zu seyn; theils dann, wann bey entstandenen Streitigkeiten die streitenden Parteyen zu ihm ihre Zuflucht nehmen, daß er ihnen sagt, was sie mit Proceßiren erhalten werden. Nur falsche Vorspiegelungen stürzen gewöhnlich die Land: Leute in schädliche Proceße. Hat sich aber ihr Pfarrer einmahl das Vertrauen erworben, er werde ihnen den rechten Weg zeigen, so werden gewiß sehr viele Proceße wegfallen, die auf alle Weise der Moralität des Bauers entgegen sind. Nur allein zu dem Ende ist zu wünschen, daß der Land: Pfarrer von der Rechts: Wissenschaft und den Landes: Gesetzen wenigstens so viel wisse, als billig jeder wohl erzogene Bürger des States wissen sollte.

Eines Vorschlages, den Land: Geistlichen eine Art von Polizey: Aufsicht auf denen Dörfern, wo kein Amtmann oder Gerichtshalter wohnhaft ist, zu übertragen, wird im Art. Land: Polizey Erwähnung geschehen.

Fertigkeiten, welche der Land: Pfarrer zu seiner Ruhe und Glückseligkeit sich erwerben muß. Die erste, die ich billig fordere, ist Mäßigung. Ist irgend einem Menschen dieselbe nöthig, so ist sie es dem Land: Pfarrer. Diese Mäßigung wird zwar schon bey einer musterhaften Frömmigkeit, die jedem der sich dem Amte eines Religions: Lehrers unterzieht, eigen seyn muß, vorausgesetzt; doch wir können wirklich gute Menschen seyn, und hierin uns noch nicht Meister unserer selbst nennen dürfen. Niemanden aber bringt der Mangel an Selbst: Beherrschung größere Vorwürfe zuwege, als dem Religiö-

gions-Lehrer. Auch der Böseartigste triumphiert, wenn er ihm eine Schwachheit entrisen hat. Und mit wie vielen hämischen, tückischen und auf ihn lauenden Menschen hat es oft der Land-Pfarrer nicht zu thun! Wie oft hört und erfährt er nicht Böses, das ohne sein Verschulden von ihm gesprochen wird! Wie oft hat er nicht Menschen vor sich, die ihm in seinen besten Absichten in den Weg treten, oder vorsätzlich undankbar sind! Wie oft nimmt man es sich nicht vor, ihn ins Angesicht zu beleidigen! Denn mit welchen rohen Menschen hat er es nicht in seiner Wirthschaft und in seinem Hause zu thun, mit Gesinde, welches meistens ohne alle Erziehung geblieben ist, mit Tagelöhnern und niedrigen Bauersleuten, die nur einzig darauf bedacht sind, ihn zu bevorthen! Wie oft wird er nicht da belogen und betrogen! Und er darf sich nur ein Mahl vergessen, wie wird man sich dieses zu seinem Nachtheil zu nütze machen! Welche beißende Bemerkungen wird man darüber austreuen! Also kann sich der künftige Land-Pfarrer zu nichts besserem gewöhnen, als zum Dulden, zur klugen Vermeidung aller heftigen Austritte zwischen ihm und andern, und zu einem weisen Ernst, mit welchem er Beleidigungen ertragen lernt. Denn das Poltern ist ihm nachtheilig, und das Inselfressen tödtet langsam. Bewegungsgründe zur Sanftmuth aus der Religion, die mit dem Gedanken an die Unmöglichkeit, alle Menschen nach seinem Sinne zu modeln, verbunden sind, und eine erhabene großmüthige Denkungs-Art, die sich vor wirklichen Vorwürfen hütet, und kleine Beleidigungen übersteht, leisten hierzu sehr viel. Eben so sehr ist auch dem Land-Pfarrer Übung in der Beherrschung aller andern Leidenschaften nöthig; er muß in der Freude, wie im Zorne, stets seiner mächtig bleiben, und jeder seiner Neigungen gebie-

gebiethen können, daß sie ihn nicht zu Thorheiten hinreiße.

Eine zweite Übung, die dem künftigen Land-Pfarrer zu empfehlen ist, ist Ordnung. So wenig der Geschäfte desselben zu seyn scheint, so unzählig viele giebt es doch für den Pfarrer auf dem Lande. Er soll in seinem Hause Land-Wirth seyn, dessen Auge auch die geringste Kleinigkeit nicht entgeht; er soll seine Kinder erziehen, und, wie die häuslichen Umstände es größtentheils nöthig machen, sie auch unterrichten; er soll auf seine Vorträge denken; auf die Schule seines Dorfes eine thätige Aufsicht führen; er soll Kranke besuchen, Irrende ermahnen, Streitige versöhnen; zu jedem außerordentlichen Falle bereit seyn; und dasselbe oft für zwei, drei, ja mehrere Gemeinden besorgen; er soll auch einige Zeit zur Nahrung seines Geistes und zur Lectüre übrig behalten. Man sehe, wie vielfältige, kleine in einander laufende Geschäfte dem Manne obliegen, und sage es noch ferner, daß ein Land-Pfarrer nichts zu thun habe. Ueberdies sind viele seiner Geschäfte dieser Art, daß sie sich nicht eigentlich auf eine festgesetzte Stunde bestimmen lassen. Wie übel wird nun der daran seyn, der nicht zu einer Art von Ordnung gewöhnt ist. Versäumt er nur etwas in seiner Feld-Wirthschaft, so wird er bald den empfindlichsten Schaden davon spüren; versäumt er in seinem Amte, so werden Klagen erfolgen. Vielfältige Geschäfte durch Ordnung sich zu erleichtern, sie mit Geschwindigkeit zu ordnen, und in einander, wie jedes nöthig ist, zu versetzen, immer in steter Uebersicht dessen zu bleiben, was geschehen ist und noch geschehen soll, ist also eine Fertigkeit, die dem künftigen Land-Prediger nicht genug zu empfehlen ist. Am besten erhält er sich mit seinen Geschäften dadurch in steter Ordnung, wenn er für Geschäfte, die sich vor-

aus

aus sehen lassen, gewisse Stunden und Tage sich festsetzt, für die übrigen aber sich Zeit übrig behält.

Eine dritte unumgängliche Eigenschaft, welche durch Uebung bis zur Fertigkeit an dem Land = Prediger erhöht werden muß, ist haushältige Sparsamkeit. Man verstehe mich nicht unrecht, und halte mich für einen Vertheidiger des an Predigern so verschrienen Geizes. Sparsamkeit ist nicht Geiz. Wie überhaupt die Tugend der Sparsamkeit in unsern Tagen nicht genug empfohlen werden kann, so verdient sie besonders von Land = Pfarrern sehr beobachtet zu werden. Auch die einträglichste Land = Pfarre reicht ihrem Besitzer nur die Nothdurst dar. Wenn er die Kosten für Beforgung der Land = Wirthschaft, für Erziehung seiner Kinder, den Aufwand, den ihre Ausbildung zu gesitteten Menschen verursacht; wenn er dasjenige berechnet, was ihn der unumgängliche Wohlstand in seine und der Seinigen Bekleidung zu verwenden nöthigt; wenn er nach verflonnenem Jahre das zusammen rechnet, was theils notwendige Werke der Wohlthätigkeit, theils reisende vornehme und geringe Bettler, die gemeiniglich alle ihre erste Zuflucht zur Pfarr = Wohnung nehmen, ihm abforderten, so wird er selten am Ende des Jahres viel übrig behalten, seine Bibliothek mit einem guten Buche bereichern zu können. Allein, er soll noch mehr übrig haben; er soll die Seinigen ausstatten; er soll auch seine Witwe nicht bloß hinterlassen. Alles dies, was von der besten Landprediger = Stelle bis zur kleinsten gilt, alles dies legt dem Pfarrer die Pflicht einer vernünftigen Eintheilung und Häuslichkeit auf.

Regeln der Klugheit, welche bey dem Antritte eines Land = Pfarr = Amtes zu beobachten sind. Von dem Anfange eines Pfarr = Amtes, welches ein künftiger Land = Pfarrer antritt, hängt sehr vieles

vieles ab; er muß daher diesen Antritt so machen, daß dadurch, vom Anfange an, das möglichste Gute erzeugt, und das möglichst viele Böse vermieden werde. Ich theile die hierher gehörigen Regeln in allgemeine und besondere ab.

Die erste allgemeine Regel ist: Man thue alle seine ersten Schritte mit möglichstem Bedacht. Sie kann manchem, der nicht allzu weit denkt, überflüssig, ja beleidigend vorkommen. Man bedenke aber nur und vergesse es nie, daß wir Menschen sind. Der Reiz der Neuheit zerstreuet doch gar zu gern, und zieht uns von uns selbst ab. Jeder dränge sich an den neuen Pfarrer; alles um ihn her nimmt eine fröhliche, heitere Gestalt an. Ein großer Theil derer, die sich ihm nähern, heuchelt, um besser zu scheinen, als er ist. Alles wird leicht und angenehm dargestellt, und erscheint mit unter eine Miene voll weisen Ernstes, eine Stimme, die da warnt, das nicht alles für bare Münze anzunehmen, so wird nichts leichter überhört, als eben diese. Und wenn sich nun der neue Pfarrer von allen diesen Dingen hinreißen läßt, wie leicht wird er falsch urtheilen, wie leicht den redlichen Mann verkennen, wie leicht zu falschen Vertraulichkeiten verleitet, wie leicht wichtige Dinge als geringfügig anzusehen verführt werden! Um aller dieser Ursachen willen ist Bedächtigkeit anzurathen, weder so überflüssig, noch so beleidigend, als es scheint. Ich folgere daraus,

die zweyte Regel: Der Pfarrer beobachte mehr als er handle! Er lasse sich nie durch die Menge der Dinge, die auf ihn eindringen, hinreißen. Alles ist ihm neu; Ort, Personen, Lebens = Art, Verrichtung; dies aber müsse ihn nie hinreißen. Er betrachte jeden dieser Gegenstände einzeln; und das wird er können, sobald er im voraus bereits diese seine künftige Lage oft betrachtet hat, und nun bey seinem

seinem Antritte nicht gleichsam in eine andere Welt versetzt wird. Der einstweilige Aufenthalt eines Candidaten zu künftigen Land = Prediger = Stellen auf dem Lande, ist allezeit von großem Nutzen. Man entziehe sich also demselben nie; sey aber dann, wann man auf dem Lande ist, nie müßig, sondern fleißiger Beobachter. Man lerne die Art der Geschäfte eines Land = Pfarrers, so viel als möglich, schon im voraus aus dem Augenscheine kennen. Man beobachte das Betragen, welches der alte erfahrene Pfarrer gegen seine Pfarr = Kinder, und noch mehr das, welches Pfarr = Kinder gegen ihre Pfarrer annehmen. Man sey so oft, als möglich, bey Pfarrer = Proben gegenwärtig, lasse sich da nicht den Reiz der Gesellschaft und Unterhaltung betäuben, sondern beobachte im Stillen die wichtigern Gegenstände. Man gewöhne sich mit der ländlichen Einsamkeit und Stille, wie mit der ganzen Beschaffenheit des Landwesens, und dem Betragen, den Gesinnungen und Sitten der Land = Leute bekannter zu werden. Rasche einseitige Urtheile soll der künftige Pfarrer mir hiermit nicht fällen lernen, nur bekannter soll er mit seiner künftigen Lage werden. Je größer diese Bekanntschaft ist, desto weniger wird ihn Neuheit der Dinge betäuben. Er wird freylich immer auf jedem einzelnen Plätzchen, das ihm Gott anweist, noch sehr viel Neues finden; eben darum rathe ich ihm, mehr Beobachter, als Handelnder, zu seyn. Allein, jene Vorbereitung, welche er sich verschafft hat, wird ihn das auch nun um so ungestörter seyn lassen. Insonderheit höre er auf diejenigen Männer und ihre wichtige Stimme, welche seinen ganzen Antritt mit feyerlichem Ernste begleiten; Diese, wosern nicht Stolz hinter der feyerlichen Miene verborgen liegt, werden gewiß ihm die wichtigsten Winke geben.

Eine

Eine dritte allgemeine Regel für den künftigen Pfarrer ist die, daß er ja nicht gleich anfangs seine Entschlüsse, seine Vorsätze äußere. Er kann leicht hier eine Hoffnung, eine Erwartung von sich erwecken, die er nachher, nach genauerer Bekanntschaft mit den Umständen, nicht erfüllen kann oder will. Ein kluges Mißtrauen müsse ihn überall begleiten. Man spiegelt ihm vielleicht eine Sache ganz anders vor, als sie sich verhält. Er entscheidet nun, entschließt sich, und hat Ursache es zuletzt auf das Bitterste zu bereuen. Zu Vorspiegelungen dieser Art aber ist niemand geschickter, als der arglistige Bauer. Er ist fähig, durch Hinweglassung wichtiger Umstände, oder durch kleine Zusätze, dem künftigen Pfarrer eine Sache so scheinbar zu machen, daß eine Art von Unrecht Diesem einleuchtend zu seyn scheint, und dennoch wird Dieser hintergangen. Manche Dinge sind auch so beschaffen, daß in ihrer Einrichtung wirklich ein sichtbares Unrecht zum Grunde liegt, und doch giebt es Umstände, die dieses offenbare Unrecht nur in ein bloß scheinbares verwandeln.

Besondere Regeln bey dem Antritte des Amtes. Hier ist in Absicht des Amtes selbst, eine der ersten: Man mache sich, so viel möglich, alle Observanzen jeder Parochie bekannt. Wie dieses auf eine legale Art und Weise geschehen müsse und könne, werde ich im Art. Land = Schule bey Behandlung der Schul = Lehrer zeigen. Es liegt an der Sache mehr, als man denken kann. Die genaue Beobachtung dieser Observanzen vom Antritte des Amtes an, entzieht den Pfarrer manchen Verdrießlichkeiten, die er mit dem Schul = Lehrer und den Pfarr = Kindern haben kann, und setzt ihn bey dem Bauer in den Ruf eines ordentlichen, seiner Sache sich annehmenden Mannes. Dies will aber bey dem maschinen-

maß

mäßigen Bauer viel sagen. Es giebt nun freylich unter diesen Observanzen manche, welche Bequemlichkeit, Mißverstand und Unwissenheit eingeführt hat. Auch befinden sich darunter manche, deren Abänderung der Bauer wünscht, und die er, daß sie der vorige Hr. Pfarrer erst geltend gemacht habe, streng behauptet; eine Behauptung, die oft wahr, oft aber auch nicht wahr ist.

Bei alledem rathe ich dem neuen Pfarrer zweytens, durchaus im Anfange nichts abzuändern, noch weniger etwas neues einzuführen, es mag nun solches mit dem Beyfalle der Gemeinde geschehen oder nicht, oder seine Neuerung übrigens so gegründet seyn, als nur möglich ist. Dieser Neuerungen aber giebt es besonders dreyerley Arten. Bei einigen bringt man etwas auf, was vorher gar nicht war, was man aber, daß es geschehe, für gut und recht hält. Bei der zweyten Art schafft man etwas Altes, was freylich Verjährung vor sich hat, ab. Bei einer dritten folgt man der Meinung der Pfarr-Kinder, und ersetzt entweder wieder, was vorher gewesen seyn soll, oder läßt weg, was vorher nicht gewesen seyn soll, bisher aber eingeführt war. Ich rathe einem angehenden Pfarrer aber doch auf keinerlei Art mit diesen Neuerungen, gleich anfangs und nach dem Antritte seines Amtes sich abzugeben; denn dazu kennt er weder seine Pfarr-Kinder, noch Zeit, Ort und Umstände genug. Wagt er Neuerungen, die man gar nicht verlangt, und welche Zusätze zu den Amtes-Berrichtungen betreffen, so wird man ihm zwar nicht gleich widersprechen, ja Einige werden ihn so gar deswegen rühmen; allein bei dem größten Theile seiner Pfarr-Kinder erzeugt er dadurch unfehlbar Mißtrauen. Der Bauer ist dem Alten ganz ergeben, und jede Neuerung, die habe Nachmen wie sie wolle, ist ihm verdächtig. Der Pfarrer kennt

auch

auch die Lage und Bedürfnisse seiner Zuhörer nicht genug; und wenn er auch dieselben kennete, so darf er sich doch nicht schmeicheln, damit irgend einen wahren Nutzen zu stiften, weil, wie gesagt, der Bauer ein geborner Feind aller Neuerungen ist. Er staunt sie an, folgt ihnen aber nie. Vielmehr wird der Pfarrer nun bei seinen fernern Fortschritten mit ihm ein immerwährendes Vorurtheil gegen sich erweckt haben, ob dies auch wahr, auch das rechte sey, was er ihm lehrt. Denn neu und falsch gilt oft bei dem Bauer für eins. Am übelsten wird des Pfarrers Wahl seyn, wenn er gar unternimmt, alte Ungereimtheiten zugleich mit diesen ersten Neuerungen oder besonders abzuschaffen. Nun wird er dem Bauer so gar zum lauten Tadel reizen, und der erste Aufwiegler, der dann unter ihm aufsteht, wird eine Klage bei den Obern darüber anbringen, die, sie mag zu des Pfarrers Vortheil oder Nachtheil entschieden werden, allemahl für ihn und seine Amtes-Führung nachtheilig seyn, und seine gute Einwirkung in die Gemüther hemmen wird. Denn damit, daß dem Bauer Unrecht gesprochen wird, ist er nicht so gleich von dem Unrechte überzeugt. Aber auch die dritte Art von Neuerungen, solche nämlich, die der Bauer verlangt, ist ihm noch nicht sogleich zu verwilligen. Oft ist das, wogegen er streitet, doch auf irgend eine Art nützlich; oft erfordert es ein verborgener Zweck des Amtes, das der Pfarrer führt, oder es entsteht aus der Abänderung sonst ein Nachtheil. Ob es nun gleich nicht rathsam seyn würde, die Pfarr-Kinder mit ihrer Forderung geradezu abzuweisen, so lassen sich doch Mittel finden, wie man sie zur Geduld verweisen kann, indem man ihnen vorhält: man sey mit der Lage der Sachen noch nicht bekannt genug, man wisse nicht, ob man darüber entscheiden und das vor sich abthun könne. Gewiß,

Def. technol. Enc. LXI Th.

E

diese

diese Bedenklichkeit wird dem neuen Pfarrer bey den Land-Leuten mehrere Achtung erwerben, als wenn er sich geradezu willig finden ließe.

Meine dritte Regel rath dem Pfarrer an, gleich anfangs, so viel möglich, veym Allgemeinen stehen zu bleiben. Allgemeine Belehrungen von den Grundsätzen des Christenthumes, allgemeine Ermahnungen zur Tugend, muß er anfangs den Inhalt seiner Vorträge und Katechisationen seyn lassen. In das Detail überzugehen, ist nicht eher rathsam, als bis man sich Bekanntschaft erworben hat: denn nur zu leicht kann man bey Schilderungen besonderer Fälle, besonderer Laster, u. s. f. eine bedenkliche Saite berühren. Die Zuträgeren bleiben bey neuen Pfarrern nicht aus; jeder heuchelt besser zu seyn, als er ist, und verkleinert, auch ungefragt, seine Neben-Leute. Der Pfarrer muß diesen Zuträgern alle Wege abschneiden; er muß sie mit einer Kälte abweisen, die in ihnen die Neigung, Andern bey ihm schädlich zu werden, bald unterdrücken wird. Und was das Schlimmste ist, der Bauer kennt diese seine eigene Unart. Sobald er seinen Neider, seinen Feind neben dem Pfarrer erblickt, erwartet er schon nichts anders, als daß dieser alle seine Gebrechen erzählen werde. Geschieht es nun, daß der Pfarrer in seinen Predigten, Vorträgen oder Katechisationen, einen besondern Fall berührt, so glaubt Jener, dies sey gegen ihn besonders gewesen, und hägt nun eine unverdiente Feindschaft gegen den Mann, der, wie er glaubte, ihn öffentlich zur Schande aufstellte. Und so kann es im gegenseitigen Falle geschehen, daß der Pfarrer durch einzelne Ausdrücke und Gedanken, welche er aus Unbekanntschaft nicht sorgfältig genug wählte, selbst dem Laster Vorwand und Entschuldigungen giebt, wider welches er doch mit allem Eifer zu arbeiten sich vornahm. Am

aller-

allerwenigsten ist ihm anzurathen, daß er sich durch ein und das andere Gerücht oder durch einzelne Erzählungen verleiten lasse, Straf-Prediger zu werden, und gegen vorgeblich herrschende Laster zu eifern. Man weiß es, daß diese Straf-Predigten nur Zuträgeren zur Quelle haben, und daher fruchten dieselben durchaus nichts. Was ich dem Pfarrer aber in Rücksicht des Ganzen gerathen habe, dasselbe empfehle ich ihm auch in seinem Betragen gegen einzelne Personen. Er darf sich durchaus hierin das, was ihm Andere sagen, nicht leiten lassen. Kennt er den Mann nicht selbst aus notorischen Handlungen, so enthalte er sich indessen aller speciellen Tröstungen, Vermahnungen, Warnungen, Lobeserhebungen, u. s. f. Er ist sonst mit jedem Schritte in Gefahr, sich bloß zu stellen, und, anstatt Gutes zu stiften, Schaden zu verursachen.

Sind dies die besondern Regeln, die ein Pfarrer in Ansehung seines Amtes bey dem Antritte desselben zu beobachten hat, so fließen nicht weniger aus seiner Lage. Hier rathe ich ihm, sich durchaus der äußersten Vorsicht zu bedienen. Zuvörderst sey er vorsichtig bey Uebnahme der Wirthschaft von seinem Vorgänger, oder den Erben desselben. Zahllose Verdrießlichkeiten wird er sich dadurch vermeiden. Es giebt aber hier dreyerley Arten von Dingen, die man übernehmen kann, und es giebt auch dreyerley Arten von Uebnahme. Einige Stücke sind so beschaffen, daß der Vorgänger dieselben schlechterdings und unentgeltlich dem Nachfolger überlassen muß. Dahin gehören die so genannten Inventaria; an einigen Orten, bestimmte genugsam bestellte und besäete Felder; an andern Orten, Vieh, der Dünger, eine Anzahl Stroh, und andere hierher einschlagende Dinge. Andere ist kein Vorgänger seinem Nachfolger zu überlassen verbunden; sie sind

E 2

freyes

freies Eigenthum, und jeder kann damit machen, was er will, es mit sich nehmen, verkaufen, vererben, u. s. f. Dahin gehören, wenn kein besonderes Inventarium vorhanden ist, das Vieh, die Vorräthe an Getreide, Heu, Holz, Obst; ferner die Antheile an der noch zu fordern habenden Natural- oder Geld = Besoldung, ingleichen an der künftigen Akernde. Endlich, eine dritte Art von Dingen müssen ausdrücklich von dem Vorgänger dem Nachfolger gegen bare Bezahlung hinterlassen werden. Dahin gehören: die genugsam besäeten Felder, der Dünger, das gewonnene Stroh, u. s. f. Nach diesen drey Arten von Dingen, welche übernommen werden können, giebt es auch dreyerley Arten von Uebernehmungen. Entweder der Nachfolger übernimmt für bares Geld, oder er bleibt seinem Vorgänger schuldig, oder er nimmt die Inventariensstücke an sich. In Rücksicht des klugen Verhaltens nun bey allen diesen Dingen läßt sich nicht vorsichtig genug seyn. Geld = Sachen machen ja so oft die besten Freunde zu Feinden; und überdem finden sich meistens beyde Theile in Umständen, daß sie es zusammen zu nehmen nöthig haben. Mein Rath also ist der: man nehme stets Sachverständige zu Hülfe. Aus den so genannten freundschaftlichen Pfarr = Vergleichungen entstehen oft die bittersten Processe. Man will die wenigen Kosten ersparen, die man etwa für den Beystand dieser Personen zu bezahlen hätte, und bereitet sich ungleich mehrere auf die Zukunft. Ein Theil hintergeht den andern in Kleinigkeiten, oft auch ohne Vorsatz. Der Vorgänger, oder seine Erben, zumahl, wenn das immer eigennützigere weibliche Geschlecht sich einmischet, tariert seine Besitzungen, oft aus bloßer Vorliebe, über den Werth; der Uebernehmer kennt den Preis, den Werth der Dinge, wenigstens in dieser Gegend, nicht genug, und

und willigt ein; nachher wird diese oft geringfügige Bevortheilung entdeckt, und die Ursache der bittersten Klagen und der vorwurfsvollsten Processe. Dem allem läßt sich dadurch entgehen, daß beyde Theile ihren Vergleich unter den Augen des Kirchen = Inspectors oder Superintendenten, der auch dazu angewiesen ist, und der weltlichen Beamten, wie mit Zuziehung einiger erfahrenen Land = Leute des Ortes, abschließen. Der Inspector oder Superintendent kennt, wenn auch nicht die Regeln der Oekonomie, doch den Gang von wichtigen Contracten, daß er beyden Theilen rathen kann; der weltliche Beamte wird sie bewahren, bey dem Vergleich = Instrumente selbst nichts zu versehen; und die Angabe der Land = Leute wird am besten den Werth der Dinge schätzen, und zugleich den neuen Pfarrer sichern, daß ihm nichts verhandelt wird, was er nicht erhält; denn selbst die Bestellung jeden Morgen Landes und die Güte jeden Stück Viehes zu beurtheilen, ist er nicht im Stande. Zugleich erhält ein solcher Vergleich, der im Beyseyn der Kirchen = Inspectoren und Gemeinde = Glieder abgeschlossen wird, mehr Wichtigkeit und Beständigkeit, und alle die nachherigen Zuträgereyen, da man immer dem neuen Pfarrer vertraulich ins Ohr raunt, er sey in dem einen oder andern Stücke hintergangen worden, fallen weg. Es ist eine Art von öffentlicher Transaction. Ich rathe dem Pfarrer aber auf alle Weise dazu, und bitte ihn, weder aus Freundschaft für seinen Vorgänger und dessen Erben, noch aus Furcht, ihn zu beleidigen, noch aus falscher Scheu, weil er nämlich nicht bar bezahlen kann, noch aus Furcht vor den vorgespiegelten Kosten, davon abzugehen. Der Vorgänger wird vielleicht dann nach dem strengen Rechte verfahren; doch ist es besser, er thue es im Anfange, als nachher. Der rechtschaffene Mann wird aber, wenn

er durchsieht, durch dieses Verfahren auf keine Weise beleidiget werden.

Ich gehe nun zu den einzelnen Theilen eines solchen Vergleiches über. Hier fange ich mit dem sogenannten Inventarium an. Schon bey diesem erweist sich die Güte des Rathes, die Vorgesetzten und erfahrene Bestände zu einem solchen Vergleich zu ziehen. Der Pfarrer wird dann auf alle Fälle gesichert, daß ihm übergeben werde, was übergeben werden soll. Viele alte Pastores sehen diese Inventaria für die größten Uebel an. Uneingedenk, wie wohl es ihnen einst that, umsonst bestellte Felder, Vieh und andere Dinge mehr zu erhalten, klagen sie unaufhörlich, daß einst ihre Erben ihr Eigenthum würden mit dem Rücken ansehen müssen. Ganz ungegründet ist diese Klage nicht; denn allerdings ist ein bestellter Acker, wenn der Scheffel Korn Ausfaat 3 und 4 Thaler gilt, immer 2 und 3 Thaler mehr werth, als wenn dasselbe Getreide 1 Thaler gilt. Allein, eigentlich ist es doch nur ein ungefahrter Verlust, der auch im umgekehrten Falle Statt finden, und also eben so wenig vorausgesehen und berechnet werden kann. Denn der, welcher bey theurer Ausfaat übernahm, kann auch in den Fall kommen, bey wohlfeilen Zeiten wieder zu übergeben; und dann fällt der eine Gewinn dem Vorfahren, wie im umgekehrten Falle dem Nachfolger, zu. Dennoch äußern diese Klagen oft einen nachtheiligen Einfluß auf die Gesinnungen der Vorgänger und ihrer Erben; sie suchen nämlich sehr oft das Inventarium auf die möglichst wohlfeile Art zu übergeben. Uebernimmt nun der neue Pfarrer ein solches entweder am Werth oder selbst an Stücken verringerte Inventarium aus Freundschaft, so leidet er dabey den größten Schaden. Denn vielleicht nach langen Jahren, da niemand von seines Vorgängers Hinterlassenen mehr vorhan-

den,

den, oder zahlbar ist, muß er dieses Inventarium einem andern übergeben; dieser aber verfährt nicht so freundschaftlich, sondern behandelt die Sache legal; dann ist nicht mehr die Frage, was und wie der Pfarrer es erhalten hat, sondern er muß übergeben, was übergeben werden soll, und es bleibt ihm und den Seinigen nichts übrig, als der allezeit weitläufige Regreß an seinen Vorgänger und dessen Erben, der fällt aber doch von selbst weg, wenn bey diesem nichts mehr zu erhohlen ist. Vollzieht der neue Pfarrer aber diese Uebergabe legal unter den Augen der Kirchen-Inspectoren und der Gemeinde-Glieder, so ist er auf alle Fälle gedeckt.

Ich gehe zu dem Zweiten über, zu den Stücken, die dem neuen Pfarrer sein Vorfahr nothwendig gegen Bezahlung überlassen muß. Hier deckt ihn ebenfalls die gedachte legale Art sich zu ver gleichen, vor aller Hintergehung oder nachheriger Reue. Allein, ein anderer Umstand kommt hier in Erwägung, ob der Pfarrer nämlich bares Geld in Händen hat, den Vorgänger zu bezahlen, oder ob dieses der Fall nicht ist. Das erste ist allezeit weit besser, als das letztere. Denn er kann hierbey die Frage nicht sorgfältig genug überlegen: wovon er wie der bezahlen will? Von den Pfarr-Einkünften? Gut. Ich lege ihm aber auf diese sogleich die zweyte vor: ist er gewohnt, so karglich zu leben, ist er so sehr ohne alle Verbindungen; ist er so fest entschlossen, auch dieselben vor der Hand nicht eingehen zu wollen, daß er 5 bis 6 Jahr hinter einander ein Drittel, ich sage: ein Drittel seiner Besoldung, ein Drittel von 2 bis 300 Thalern, mit Freuden, und ohne zu darben, dahin geben kann? sonst rathe ich ihm, nie Verbindlichkeiten einzugehen, die er nicht halten kann, und sollte er das Aeußerste thun. Das Aeußerste aber, was er thun kann, ist, daß er einen

Pächter ausfindig mache, der jene Dinge übernimmt und bezahlt. Er wird sie zwar einst, will er die Wirthschaft selbst übernehmen, ihm wieder abkaufen müssen; alsdann aber ist er vielleicht in einer bessern Lage; oder ist er es nicht, so übernehme er die Wirthschaft selbst nie.

Doch ich gehe sogleich zu dem dritten Haupt-Punct eines Pfarr-Vergleiches, nämlich zu denjenigen Dingen über, die zwar der Vorgänger dem neuen Pfarrer zu überlassen auf keine Weise verbunden ist, welche aber doch von ihm zu übernehmen, für den neuen Pfarrer nicht ganz ohne Nutzen seyn wird. Hier tritt dieselbe Frage, ob der neue Pfarrer mit oder ohne bare Bezahlung übernehmen soll, ein. Vielleicht findet sein Vorgänger, ihm als Darlehn diese Dinge zu überlassen, sich willig, vielleicht macht er ihm die Vergleich-Puncte leicht; und doch kann ich dem neuen Pfarrer nicht anders rathe, als daß er solchen Vergleich, um seiner eigenen Ruhe willen, nicht eingehe. Denn so sehr ich überzeuge bin, daß für jeden, der auf dem Lande lebt, es auch unumgänglich nöthig ist, selbst Land-Wirthschaft zu treiben, will er nicht elend und doch theurer leben, als in der Stadt: so sehr ich auch jedem Land-Pfarrer, der die Wirthschaft selbst zu treiben einmahl übernommen hat, anrathe, daß er nicht verpachte: so gewiß ist es doch, daß ein junger Pfarrer, der, ohne eigenes Vermögen zu haben, sein Amt antritt, auch keine Hülfsmittel, sich dieses mit Gewisheit zu erwerben, vor sich sieht, niemals daran denken müsse, selbst wirthschaften zu wollen. Er bleibt bey allem guten Willen, bey aller Thätigkeit und Sparsamkeit, bey allen oekonomischen Kenntnissen, zeitlebens ein geplagter Mann, und kann und wird einer Menge der bittersten Verdrießlichkeiten schlechterdings nicht entgehen. Also muß ein neuer Pfarrer auf

auf Darlehn diese dritten Arten von Dingen durchaus nicht übernehmen. Der Fall, daß er einen bestimmten Termin setzt, wo er zu bezahlen anderswoher gewisse (gewisse sage ich) Aussichten hat, gehört nicht hierher; denn alsdann besitzt er schon einiges Vermögen, und kann zuverlässige Sicherheit stellen.

Zu mehrerer Erläuterung dieser Materie, füge ich nachstehenden Aufsat von den Vergleichen, welche zwischen abgehenden Predigern und Schul-Dienern, oder der Verstorbenen Erben, und den Nachfolgern im Amte, der Pfarr-Einkünfte und deren Abtheilung halber pflegen geschlossen zu werden, aus No. 27 des Leipz. Intell. Bl. v. J. 1768, S. 305, fgg. hinzu.

„Wenn ein Prediger oder Schul-Diener weiter befordert wird, oder verstorben ist, so finden sich nicht wenige Schwierigkeiten wegen zu treffenden Abkommens mit den Nachfolgern, in Ansehung der jährlichen Einkünfte. Wie vielen Witwen dabey Thränen und Seufzer ausgepreßt werden, wie viele abziehende Prediger bey dieser Gelegenheit sich bey ihren Nachfolgern und Gemeinden in den übelsten Ruf setzen, und wie viel verdrießliche Geschäfte daher den Superintendenten erwachsen, und wie oft und sehr die Consistoria mit den daher entstandenen Streitigkeiten beschweret werden, bedarf keines umständlichen Erweises. Allen neu anretenden Predigern ist es zu rathe, daß sie einen ordentlichen Vergleich über die Einkünfte mit ihren Amts-Vorfahren oder dessen Erben errichten, selbigen unterschreiben, von dem Superintendent vollziehen, in zwey Exemplaria verfassen, und eines bey den Consistorial-Acten aufbehalten, auch zu mehrerer Festhaltung bey den Consistoriis confirmiren lassen. Wo sich dergleichen Vergleiche finden, wird die Abtheilung nicht schwer, und nach denselben pflegen sich auch die Nachfolger hinwieder zu richten. Bey den Vergleichen der Prediger muß man vornehmlich die eingeführte Berechnungs-Art wohl wissen. Ueberhaupt werden alle Pfarr-Einkünfte in Substantial- und Accidental-Besoldung eingetheilt. Diese erhält, wer sie mit der Hand-

ung, dafür sie gegeben werden, verdient. Jene, die Substantial-Befoldung wird von Michael bis wieder zu Michael gerechnet, doch ist davon ausgenommen das Holz und die Trank-Steuer; denn jenes wird auf die Zukunft geschlagen und gegeben, und vom 1 Apr. oder dem Frühjahr an, bis wieder dahin, gerechnet, die Trank-Steuer aber von Quasimodogeniti bis wieder dahin. In Städten, wo lauter bare Befoldung und Accidentien, ist diese Abtheilung sehr leicht, und kann alles auf die Woche ausgerechnet werden; auf dem Lande hingegen macht die Wirthschaft diese Vergleiche schwerer. Es gehört aber zu der Substantial-Befoldung auf dem Lande alles bare Geld, Opfer - Häufel - Geld, Winter- und Sommer-Saat, Heu, Kraut, Obst, Fütterung und Leichungen, nebst dem Decem, und es mag derselbe gleich erst Martini, Weihnachten, Lichtmesse, oder Fastnachten, ja, wie ich weiß, Latere abgeschüttet werden, so wird er doch Michael vorher verdient gerechnet. Bey der Wirthschaft macht die Berechnung des andern Nutzens von dem Düngrer, auch gemeiniglich Bedencklichkeit, der aber dem abgehenden Priester oder dessen Erben nicht zu entziehen, sondern zu vergüten ist. Ich erinnere mich, daß bey einem gewissen Pfarr-Dienste der Nachfolger dem Vorfahrer, laut Consistorial-Verordnung, überhaupt 7 Thlr. für den sämmtlichen andern Nutzen, des im Felde habenden Düngers, geben mußte. Wenn nun ein Prediger oder Schul-Diener abzieht, so bekommt er von den Substantial-Befoldungen, wenn sie gefallen, so viel als er von Michael, bis an den Tag seines Abzugs verdient, als: es erfolgte der Abgang den 27. 28 und 30ten Jun., so behält der Abgehende von der Substantial-Befoldung drey Viertheile, das übrige Viertel fällt dem Nachfolger zu, wenn er das Amt bald antritt; er hat aber auch dagegen ein Viertel zu den Unkosten der Saat-Bestellung, Aernde, und was weiter erforderlich, bezutragen. Zieht ein Nachfolger nicht sogleich an, so gehört, so viel die Substantial-Befoldung nach dem Abzuge des Vorfahrers, bis zum Anzuge des Nachfolgers, ausmacht, der Kirche, da die Accidentien gemeiniglich dem verbleiben, der sie mit seiner Arbeit verdient. Als: wenn ein Prediger den 26 Jun. abzüge, und der Nachfolger erst den 1sten Sept. anträte, so erhielte der Vorfahrer drey Viertheile,

theile, die Kirche ein Sechstel, und der Nachfolger ein Zwölftel der Substantial-Befoldung. Eine kleine Zeit von 4 und 6 Tagen wird gar nicht gerechnet.

Nach dieser Art der Berechnung und des Vergleichs wird es auch nach erfolgtem Ableben eines Predigers mit seinen Erben und dem Amts-Nachfolger gehalten. Nur bekommt ein solcher Vergleich wegen des, den Priester-Witwen, Kindern und Enkeln gnädigst gegönnten halben Gnaden-Jahrs, einige Abänderung. Vor Zeiten war die Berechnung, wie lange das halbe Gnaden-Jahr dauern solle, sehr ungewiß, da dieses nach den Umständen, ob der Todesfall im Anfang, oder in der Mitte, oder ganz gegen das Ende eines Quartals erfolgt, eingerichtet ward. Nach solchen Grundsätzen hat sich Carpzov und der bekannte Terne in seinem brauchbaren Buche erklärt. Allein, diese Art zu rechnen konnte leicht aus einem halben Gnaden-Jahre drey Viertel-Jahr machen, und den vicariirenden Priestern sowohl, als dem Nachfolger, beschwerlich werden. Seit mehr als 20 Jahren ist daher von den Consistoriis hiesiger Lande festgesetzt worden, daß das halbe Gnaden-Jahr, vom Todes-Tage bis zu Ende ganzer 26 Wochen gerechnet, und die Berechnung der Substantial- und Accidental-Einkünfte darnach eingerichtet werden solle; wie ich denn schon 1748 ein, auf diese Weise abgefaßtes Decret des wohlloblichen Consistorii zu Wittenberg gesehen habe. In dergleichen Berechnung bleibt es bey allem, was obsteht, und wird angesehen, als ob der verstorbene Priester noch 26 Wochen am Leben gewesen wäre. Ich will die Sache mit einem Exempel erläutern, und sodann noch einige Anmerkungen hinzufügen.

Ein Priester ist den 30 May 1766 gestorben, und der Nachfolger zieht nach Verfluß des halben Gnaden-Jahres ordentlich an, so geht das halbe Gnaden-Jahr bis den 30 Nov., also 2 Monathe über Michael, welche 2 Monathe den 6ten Theil des künftigen Jahres ausmachen. Es erhalten also die Erben die ganze Aernde 1767, ingleichen allen Decem und übrige Substantial-Befoldung dieses Jahres; von der künftigen, 1768 zu hoffenden Aernde, Decem und andern Substantialien aber annoch den 6ten Theil, und müssen dagegen dem Nachfolger den 6ten Theil der Unkosten vergüten. Von den jährlichen

12 Klöstern Deputat = Holz, welche vom 1sten Apr. 1767 ins Zukünftige gerechnet werden, bekommen die Erben 9 Klöstern, und 3 Klöstern bleiben dem Successori; die 60 zu Weihnachten 1767 gefälligen Brode bekommen die Erben allein, und noch 10 von denen, so 1768 fallen. Von dem Quasimodogeniti 1768 gefälligen Steuer = Zettel bekommen die Erben 7, und der Nachfolger 5 Theile; von dem Weihnachts = Opfer, 1767 gefällig, gehören den Erben 2, und dem Nachfolger 1 Theil, u. s. w.

Hierzu füge noch folgende 5 Anmerkungen. 1) Die Schul = Diener haben kein halbes Gnaden = Jahr, sondern den Ihrigen gehen nur nach dem Tode 4 Wochen zu Gute, und muß also der Vergleich so gerechnet werden, als ob der Verstorbene noch 4 Wochen gelebt hätte. Bey Predigern aber genießen das halbe Gnaden = Jahr nur Witwen und Kinder, oder deren Kinder, sie mögen unverforgt oder versorgt seyn, auch wenn sie nicht Geistliche, oder auch an Geistliche nicht verheurathet sind. Aeltern, Geschwister und Anverwandte, haben an dem halben Gnaden = Jahre keinen Antheil. Sind keine Witwen, oder Kinder, oder Kindesfinder vorhanden, so fallen, bis zur Besetzung des Amts, die Substantial = Besoldungen der Kirche anheim, und die Accidentien bleiben denen, so sie durch Verrichtung der Arbeit, wofür dergleichen Accidentien gegeben werden, verdienen, und vom Superintendent zu Verwaltung des Amts während der Vacanz verschrieben sind. 2) Bey solchen Vergleichen ist vor allen Dingen auf Berichtigung des Pfarr = und des Schul = Inventarii zu sehen, woran dem Nachfolger gar sehr gelegen. Das Inventarium ist unterschiedlich. Auf dem Lande besteht es gemeinlich in etlichen Scheffeln Getreide, so aufs Feld gesät, und in etlichen dergleichen auf dem Boden, Rüben, u. d. gl. Beydes muß gewähret werden. Dabey ist mir immer als etwas bedenkliches vorgekommen, ob von den Früchten des im Felde sich befindenden Inventarien = Getreides auch die Witwen und Kinder ihres halben Gnaden = Jahres Antheil haben. Fast durchgängig ist es also, gereicht auch niemanden zum Schaden, weil des neuen Pfarrers einstige Erben dergleichen eben wieder zu gewarten haben. Wo starke Inventarien sind, an Getreide, Rüben, Futter &c. geht es selten ohne Streit ab. Am besten wo gar kein Inventarium angetroffen

troffen wird. 3) Bey verschiedenen Arten der Einkünfte ist es zweifelhaft, ob sie zur Substantial = oder Accidental = Besoldung gehören, und haben mich erfahrne Ephori versichert, daß ihnen deswegen die Entscheidung zuwider sey. Dahin gehören die Brode, ingleichen die Oster = Eyer, der Neujaars = und Gregorius = Umgang, u. d. gl. Mich dünkt, es ist ohnstreitig, daß Brode und Oster = Eyer zur Substantial = Besoldung gehören, und es scheint mir die Frage erheblicher zu seyn, ob sie nicht lieber nach der Zeit, da sie gegeben werden, als nach dem Haupt = Termin Michaelis vertheilt werden sollen? Wie aber Decem und Brod von einerley Beschaffenheit sind, also werden auch billig beyde auf eine Art berechnet und eingetheilt. Der Neujaars = Umgang, Oster = Eyer und Gregorius = Umgang haben allerdings auf mehrere Dienste ihre Absichten, als die weniger sind, unter denen die Einkünfte davon, als Accidentia, eingesammelt werden. Ich halte dafür, daß, nach Abzug des dabey zu verwendenden Aufgangs, die Abtheilung der übrigen Einkünfte nach der Zeit, da sie gefällig sind, zwischen Witwe und Nachfolger so zu machen, daß erstere so viel erhalte, als der Verstorbene, der Zeit seines Lebens nach, davon verdienet. Die Berechnung scheint, was die Oster = Eyer und den Gregorius = Umgang betrifft, besonders darin gegründet, weil das Kirchen = Recht die Walpurgis gefällige Einkünfte, als halbjährige Besoldung anzusehen achtet. 4) Hierbey muß man nicht vergessen, daß alles dieses, besonders wegen des Holzes und der Brode, an vielen Orten, durch eine zu Recht erwiesene Observanz, sich abzuändern, und man nach dieser sich zu achten pflege. 5) Endlich ist allen angehenden Kirchen = und Schul = Dienern die Billigkeit gegen ihre Vorfahrer, Witwe und Erben, bestens zu empfehlen. Vornehmlich müssen erstere in Kleinigkeiten gern nachgeben, und bey wichtigern Umständen lieber etwas über sich ergehen lassen, als nach dem strengsten Rechte zu verfahren. Witwen und Waisen sehen den Genuß des halben Gnaden = Jahres und den Vergleich als den letzten Segen an, dahingegen der Nachfolger an ihre Stelle in den ganzen Genuß aller Einkünfte tritt, obgleich der Anfang immer schwer ist. Betrübts genug, daß selten der Nachfolger eines Predigers und dessen Nachgelassene nachher Freunde sind. Ein redlicher Knecht Jesu verehrt es als eine

eine ungemeine Gnade, wenn er, zumahl bey öftern Amts-Veränderungen, mit seines Vorfahrers Nachgelassenen Freundschaft und beständig gutes Vernehmen unterhalten kann.“

Ueber die Abrechnung anziehender und abziehender Pfarr-Herren, oder deren Witwen und Kindern (*). „Die Erben und Witwen der Herren Land-Geistlichen werden öfters theils durch die Unwissenheit ihrer resp. Vormünder und Curatoren, theils durch die rechtlichen Beystände ihrer Successoren, die zum Theil nicht hinlängliche Wirthschafts-Begriffe und Kenntnisse haben, in den empfindlichsten Schaden versetzt. Daher man sich verbunden erachtet, zu deren Besten Folgendes zu einer zwischen abgehenden und antretenden Pfarrern entstehenden Berechnung bekannt zu machen.

1. Wird für bekannt angenommen, daß bey den Pfarrern das Jahr von Michael bis wieder zu Michael gerechnet wird; woraus denn folgt, daß
2. alle Substantial-Besoldung, worunter auch Feld-Wiesen- und Garten-Nutzung gehört, auf diese Zeit unter den abgehenden Pfarrer, oder dessen Witwe und Erben und dem Nachfolger vertheilt werden muß. Es werden daher
3. nach dem Absterben oder Abgang eines Pfarrers von Michael an, bis zur Veränderung, die Wochen und Tage gezählt und berechnet, ob solches der 3, 4, 6, 8, 10te oder 12te Theil vom Jahre ausmachen, und diesen Theil erhält der abgehende Pfarrer oder dessen Erben von der Substantial-Besoldung. Sodann tritt
4. nach dem Absterben des Pfarrers, für dessen hinterlassene Witwe, das Gnaden-Halbjahr ein, welches 26 Wochen dauert, worin selbige nicht allein alle und jede Accidientien genießt, sondern auch die Hälfte eines Jahres, von der Substantial-Besoldung bekommt, dergestalt, daß, wenn

5. der

(*) Aus No. 36 des Leipz. Intell. Bl. v. J. 1790, S. 290 f.

5. der Todesfall 3. E. ult. April oder folgende Monatshe erfolgt, die Witwe noch den 12ten oder sonstigen Antheil von der folgenden Jahres fällig werdenden Substantial-Besoldung erhält.
 6. Daß bey dem Absterben eines Pfarrers vorhandene Vieh, Dünger, Stroh und Fütterung, ist nicht der Witwe, sondern deren Kinder oder sonstigen Erben wahres Eigenthum, wovon sie dem Successori weiter nichts, als das etwann eiserne überkommene Inventarium zurück zu lassen schuldig sind, mithin muß derselbe den Ueberschuß, wenn er solchen haben will, nach dem wahren Werth, so zu dieser Zeit besteht, bezahlen, oder sich gefallen lassen, daß der Verkauf an Andere erfolgt, wodurch aber der Feld-Wirthschaft Schaden und Nachtheil zugezogen wird.
 7. Bey den Feldern ist zu bemerken, ob solche in 3 oder in 6 Jahren zu düngen üblich sind, weil die Berechnung darauf gegründet werden muß. Wäre nun
 8. deren Düngung alle 3 Jahre üblich, so würde die Berechnung diesfalls ausfallen, wie folgt:
- I. In Düngung ist a, im Jahr 1788 gefahren worden und anzusetzen: Für 124 Fuder Mist, à 16 Gr. incl. Fuhrlohn, 82 Thlr. 16 Gr. wovon c.

Nota. Hier werden die einzelnen Stücke, und, wo möglich, auch die Fuder, so darauf gekommen, angezeigt. Davon geht ab:

16 Thl. 8 Gr. — Pf. für 49 Fuder wegen des 1789 daraus allein erhaltenen Winter-Getreides, zur Hälfte à 3 Gr.

— = 19 = 6 = wegen des 1790 auf eben diesen Stücken gewonnenen Sommer-Getreides zum roten Theil, so die Erben davon erhalten.

8 = 4 = — = wegen der Hälfte des Sommer-Getreides, so die Witwe zum Gnaden-Halbjahr erhält.

Latus 25 Thl. 7 Gr. 6 Pf.

16 Thl.

Transp. 25 Thl. 7 Gr. 6 Pf.

16 = 16 = — = für 75 Fuder, woraus die
Sommerung 1788, und dann
16 = 16 = — = die Winter-Aernde 1789 ge-
zogen worden, à 10 Gr. 8 Pf.
zu zwey Dritteln.
— = 20 = — = wegen des 10ten Theils, so
die Erben, und
8 = 8 = — = die Witwe wegen des halben
Sommer = Getreides 1790,
tragen.

67 Thl. 19 Gr. 6 Pf. folglich bleiben von dem
Nachfolger zu vergüten: 19 Thl. 20 Gr. 3 Pf.

b. Im Winter 1788, und bis zum Sterbefall ist ge-
fahren worden: 71 Fuder Mist zur Sommerung,
à 16 Gr. incl. Fuhrlohn, nämlich ic. wie sub Lit. a
notirt, thut 47 Thl. 8 Gr., wovon abgeht:

15 Thl. 18 Gr. 8 Pf. an ein Drittel, wegen daraus
gezogenen Sommerung.
— = 19 = — = an ein Zehntel von ein Drit-
tel Betrag, weil die Erben ein
Zehntel von der Winter-
Aernde 1790, und
7 = 21 = — = an der Hälfte von ein Drittel,
indem die Witwe ebenfalls
die Hälfte von der Winter-
Aernde bekommt,

24 Thl. 11 Gr. — Pf. und bleiben zu vergüten,
22 Thl. 21 Gr.

c. Auf die Brache sind 131 Fuder gefahren, à 16 Gr.
nämlich ic. thut 87 Thl. 12 Gr. Davon geht ab:

2 Thl. 14 Gr. wegen ein Zehntel von Winter = Ge-
treide, so die Erben, und
25 = 21 = wegen der halben Winter-Aernde,
so 1790 die Witwe erhält.

28 Thl. 11 Gr. Daher bleiben zu bonificiren
75 Thl. — Gr. 4 Pf.

II. An Feldbestellung und Samen.

Nota. Hier wird der Ansaß nach üblichen Preisen
ebenfalls in folle gemacht; dann der Abzug
wie bey der Düngung geschehen, der Erben
und der Witwe Antheile abgezogen, und das
übrige muß der Successor, wegen seines An-
theils von der Aernde bezahlen.

9. Weil die Vertheilung der Aernde unter die Erben, die
Witwe und den neuen Pastor wegen der verschiede-
nen Antheile oft sehr beschwerlich ist, so pflegt mei-
stentheils ein Vergleich deshalb Statt zu finden;
hierbey müssen denn Witwe und Erben folgendes in
Anschlag bringen:

9 Thl. 4 Gr. für Düngung zur antheiligen
Sommer = Aernde sub Lit. a.

24 = 11 = und

28 = 11 = für antheilige Feldbestellung und
Samen.

— = — = in Summa innen gelassen, und
dem Hrn. Nachfolger nicht angerechnet.

Hierzu kommt denn noch der Nutzungs = Betrag
sowohl von den Feldern, als Wiesen, Kirchhöfen
und Gärten, zu den bestimmten Antheilen für die
Erben und für die Witwe; es versteht sich aber von
selbst, daß letztere auch ihre antheilige Düngung,
Bestellungskosten und Samen, den Erben zu ver-
güten hat. Da nun

10. die Nutzungen der Felder, Wiesen und Gärten un-
gewiß, auch steigend und fallend sind, so kann des-
ren Berechnung leichter geschehen, wenn das Pfarr-
Gut verpachtet ist, weil solchenfalls außer vorstehen-
den Ansätzen, die Pacht = Gelder pro rata vertheilt
werden; tritt hingegen

11. der Todesfall bey eigener Administration ein, so
muß man entweder nach dem letztern Pacht = Locario,
oder nach Wirthschaftsverständiger Ermessen, sich
zu vereinigen suchen; denn wenn der neue Pastor
das Getreide und Stroh vertheilt, und an Andere
verkaufen läßt, so wird dem Gute dadurch der Nu-
ßen

gen in Ansehung des Düngers entzogen, und er hat weit mehr Schaden, als wenn er seinem Vorgänger einige Thaler zu viel bezahlt.“

Eines Superintendents Bedenken über vorstehenden Aufsatz, die Vertheilung und Berechnung der Feld-Einkünfte zc. nach dem Tode eines Land-Predigers zwischen dessen Erb- und Amts-Nachfolger betreffend (*).

1. „Der Aufsatz hat seine gute Richtigkeit, und in hiesiger Inspection werden die Vergleiche in eben dieser Art getroffen.“
2. Insonderheit wird dabey auf den andern und weitem Nutzen des im Felde befindlichen Düngers gesehen, als worüber gemeinlich die größten Irrungen entstehen. In hiesiger Inspection ist mir aber nur die Vergütung des andern Nutzens vorgekommen, welches vermuthlich von der Landes-Art herrührt, die den dritten Nutzen sehr geringe ausfallen läßt.
3. Die Abtheilung in Erben, Witwe und Nachfolger ist nur nöthig, wenn die Witwe Illata repetirt, oder Concursus Creditorum Statt hat, sonst bleibt es bey den Erben und Nachfolger, wodurch das Rechnungswesen erleichtert wird.
4. In dem angenommenen Schemate ist gesetzt, daß die Erben, oder, als ob sie, den rothen Theil von künftiger Winter-Aernde erhielten, dieser rote Theil dürfte wohl selten Statt haben, da wenn ein Prediger in der andern Hälfte des Monaths stirbt, es angesehen wird, als habe er diesen Monath noch überlebet, welches auch den Gesetzen nicht entgegen, wie aus dem 41 General-Artikel erhellet, auch Kunze im Kirchenrecht, S. 487, angeführt hat. Man rechnet also gewöhnlich nach Monathen; z. B. der Pfarrer in B. starb den 16 Nov. 1789, so wurde das Gnaden-Halbejahr bis ult. May 1790 gerechnet, und von der Aernde und Substantialien so bis 1790 Mich. gerechnet werden, erhielt die Witwe 8 Monathe, oder $\frac{2}{3}$, und Successor $\frac{1}{3}$, und so wurde auch Kosten-Beytrag gethan.

5. Daß

(*) Aus No. 37 des Leipz. Intell. Bl. v. J. 1790, S. 296, f.

5. Daß Wiesen- und Garten-Nutzungen hiernit zu den Substantialien gerechnet werden, hat mir wohl gefallen, weil darüber auch gemeinlich gestritten wird.
6. Was sub No. 5 steht, habe ich in A. aus eigener Erfahrung gehabt.
7. Die Aeußerung sub No. 10 hat seine gute Richtigkeit. Nur muß Successor auch in Ansehung des Pachts ganz an des Antecessoris Stelle treten, und was dieser dem Pächter, als sein Eigenthum, an Ausfaat, bestellten Feldern, Vieh, und Schiff und Geschirr zc. übergeben, allererst von der Witwe und Erben käuflich an sich bringen, welches immer das Inventarium genennet wird, nicht aber mit dem eisernten Inventario der Pfarre verwechselt werden darf. Hier verliert auch der neue Pfarrer nichts. Was er der Witwe bezahlt, erhält er vom Pächter wieder, wenn der Pacht aufhört und die Uebergabe erfolgt, es sey, daß ein anderer Pächter eintrete, oder der Pfarrer die Wirthschaft selbst übernehme.
8. Ad No. 11 trete ich ganz der Meinung des Verfassers bey. Es wird wohl einem angehenden Prediger schwer, in eine große Schuldenlast, zumahl bey hohen Getreide-Preisen sich zu stecken. Allein er thut doch am besten, wenn er die Wirthschaft gleich und ganz übernimmt. Thut er das, so kann er verpachten, und was er dem Pächter übergiebt, muß ihm wieder werden, oder wirthschaftet er selbst, so geht das Hauswesen in der Ordnung fort. Auf einige Thaler Verlust oder Gewinn kommt es hier gewiß nicht an.
9. Bey Bestimmung der Preise für Dünger, Ackerlohn, u. d. gl. kommt es auf Ort und Umstände an. Der Dünger wird mit 6 Gr., 8 Gr., auch 16 Gr. u. d. gl. bezahlt.
10. Sollte der Aufsatz zu einem Schemate erhoben werden, so könnte der rote Theil, so angenommen worden, wegbleiben, und lieber nach den Monathen der 12, 6, 4, 3te Theil, oder $\frac{1}{2}$, gesetzt werden.
11. Wenn im Hofe und Ställen noch Dünger vorhanden, muß solcher in Hauch und Vogen, oder nach den Fudern, vom Nachfolger bezahlt werden.

12. Ueberhaupt ist in diesem Falle auf Observanz und vorherige Vergleiche mit zu sehen, damit insonderheit armen Witwen nicht geschadet werde. So erinnere mich, daß zu S. in hiesiger Inspection, auch durch hohe Oberconsistorial = Verordnung eingeführt, daß ein abgehender Pfarrer, oder dessen Witwe und Erben, allen Dünger, alles Geströhde, alles Futter, so bey dem Abgange vorhanden, ohnentgeltlich dem Nachfolger überlassen müssen.

Der Aufsaß ist also vollkommen gesegmässig, deutlich und sorgfältig abgefaßt. Schon hat ein antretender Pfarrer, wo alle 3 Jahre gedünget wird, viel auf sich zu bezahlen; wie weit mehr wird er zu entrichten haben, wo nur alle 6 Jahre gedünget wird.

Bei Vergleichen muß, wenn der neue Pfarrer alles annimmt, auch darauf gesehen werden, daß Witwe und Erben, die immer ansehnliche Aernde- und Ausdrusch-Kosten, Sorge und Mühe nicht gerechnet, ersparen, auch was der Nachfolger schuldig, wohl vom Tage des Vergleichs, oder des Anzugs, verzinsset erhalten.“

Nach Tit. 23 der Kurmärk. Visitations- und Consistorial-Ordnung, welche im J. 1573 publicirt worden, und das eigentliche kurmärkische Kirchen-Gesetz ist,

soll, zum Ersten, ein jeder Pfarrer in seinem Abziehen, oder auf sein Absterben seine Erben, auf den Pfarren das verordnete Inventarium, wie ers in seinem Anzuge gefunden, oder durch Unsere Visitatores nach Gelegenheit einer jeden Pfarre, weiter verordnet würde, auch alles was erd-, nied- und nagelfest, dazu auch allen Mist, so vorhanden ist, vollständig verlassen.

Darnach soll ein jeder Pfarrer das Einkommen und Früchte der Pfarren, zu jeder Zeit, pro rata temporis, haben und behalten. Nämlich: Da ein Pfarrer auf Michaelis anziehen würde, so soll er von dem vorigen Pfarrer oder seinen Erben, bekommen und haben, die Winter-Saat im Felde, wie auf den Gufen üblich und gebräuchlich; würden aber die Gufen nicht besäet seyn, soll der vorige Pfarrer, oder seine Erben, dem anziehenden Pfarrer, die Winter-Saat und Kosten, darzu gehö-

gehörig verreichen. Und bleibt der anziehende Pfarrer, das ganze Jahr über Pfarrer, so gebraucht er auch alle Nutzungen und Einheben der Pfarren. Würde aber ein Pfarrer, der auf Michaelis angezogen, noch vor Martini sterben, oder abziehen, so sollen sein Weib und Erben, alle Einkommen der Accidentalien, so die Zeit über von Michaelis bis auf Martini gefallen, bekommen, und das Pfarr-Recht vollend bis auf Martini bestellen, sollen auch den Antheil der Winter- und Sommer-Saat, auch der Pächte, sammt den Korn-, Flachs- und andern Zehend, von 6 Wochen, gegen den Sommer haben.

Also ist auch ferner zu halten, wenn ein Pfarrer auf Michaelis anzieht, und resignirt oder stirbt auf Weihnachten, Fasnacht, Ostern, Pfingsten, Margarethen oder Bartholomäi, der soll haben alle Nutzungen, die in solchen Zeiten gefallen, auch seinen Antheil der Winter- und Sommer-Saat, desgleichen der Pächte, auch Korn-, Flachs- und andern Zehend, pro rata temporis.

Nach solcher Anzahl soll es auch mit dem Heu, Stroh und Holze, so er allda gewonnen, gehalten werden; das Heu und Holz aber, so die Pfarrer anderswo gekauft und gewonnen, das soll den Erben, als Erbe bleiben, und ihnen allein folgen.

Dagegen soll auch der abziehende Pfarrer oder seine Erben, die zukünftige Winter-Saat, auch pro rata temporis, nach dem sie von den Früchten nehmen, geben, bestellen und säen helfen. Als: da er ein oder zwey Viertelsjahr, weniger oder mehr, die Früchte nimmt, so gibt und bestellt er auch den vierten Theil oder die Hälfte, weniger oder mehr der Saat, und so fort an, nach Anzahl der Früchte, so er bekommt. Gleichergestalt soll es auch mit der Sommer-Saat und Bestellung der Aecker darzu gehalten werden.

Welcher Pfarrer auch die Zeit, da der Fleisch-Zehend gegeben wird, Pfarrer ist, derselbe soll ihn allein haben und behalten.

Desgleichen sollen auch die Pfarrer, die zu der Zeit, wann das Obst reif ist, Pfarrer sind, dasselbe allein haben und behalten. Gärten aber die vorigen Pfarrer Korn, Lein und anders in den Gärten vor ihrem Ab-

ziehen oder Absterben gesät, so folgt den Erben die Gebühr pro rata temporis nicht unbillig.

Und überdas sollen die Witwen und ihre Kinder nach Absterben ihrer Pfarrer, noch ein halb Jahr in den Pfarren sitzen bleiben, auch die Pfarr-Ampfte indeß durch die benachbarten Pfarrer bestellen lassen, und die Einkommen an Pächten, Früchten und Accidentalien, so in dem halben Jahre gefallen, einnehmen, auch dagegen die Winter und Sommer-Saat, so viel ihnen gebührt, davon erstatten und thun lassen.

Zu mehrerer Erläuterung dieser Verordnung ist im J. 1787 folgendes Circulare ergangen.

Königl. Preussisches Circulare

an alle Inspectoren der Kurmark, was überhaupt die Prediger oder ihre Erben bey dem Abziehen zurück lassen sollen. De dato Berlin, d. 7 Jun. 1787.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preussen u. u. u. Unsern gnädigen Gruß zuvor. Würdiger, Hochgelahrter, Lieber Getreuer! Bey Gelegenheit, daß die Prediger einiger Inspectionen, wegen vermeintlicher Dunkelheit des Tit. 23 der Consistorial-Ordnung, in welchem festgesetzt ist, was überhaupt die Prediger oder ihre Erben bey dem Abziehen von den Pfarren zurücklassen sollen, um eine Erklärung oder Abänderung dessen, was in Ansehung der zurückzulassenden Aussaat daselbst verordnet ist, gebeten haben, sind zwar die Gründe dieses Gesuchs vom Ober-Consistorio in gehörige Erwägung gezogen, aber dabey befunden worden, daß es in Rücksicht dieser Verordnung keiner Erklärung noch weniger einer Abänderung bedürfe.

Der ganze Inhalt jenes Titels zeigt offenbar, daß bey allem, was daselbst wegen Zurücklassung der Saaten verordnet ist, der oekonomische allgemeine Satz zum Grunde liegt, daß der eigentliche Ertrag der Pfarr-Aecker nicht anders, als nach Abzug der Saaten ge-

schägt und berechnet werden müsse, und daß folglich auch von einer jeden gehalten Akernde allemahl die künftige Aussaat wieder bestritten werden soll. In Rücksicht auf diesen Grundsatz verordnet denn also die Consistorial-Ordnung, daß, wenn ein Prediger oder seine Erben auf Michaelis von der Pfarre abziehen, die ganze Winter-Saat von ihnen bestellt zurückgelassen werden müsse, und fügt in der Folge dieses Titels ausdrücklich hinzu, daß es gleichergestalt auch mit der künftigen Sommersaat gehalten werden soll. Alles übrige, was noch weiter in diesem Titel deswegen vorkommt, sind bloß nothwendige Folgen jener Grundsätze. Denn wenn ein Prediger, oder dessen Erben, länger, als bis Michaelis auf der Pfarre bleiben, und also nach Verhältniß dieser Zeit auch Antheil an die künftige Winter- und Sommer-Akernde behalten, so folgt es von selbst, daß sie in demselben Verhältniß, in dem sie an der Akernde Theil haben, auch wieder zu der nächsten Winter- und Sommer-Saat Beytrag leisten müssen. Dieser Satz ist es, den die Consistorial-Ordnung nach Verschiedenheit der Zeit, da der Abzug von der Pfarre geschieht, hier noch näher erläutert und festsetzt. Was hiernächst von Zurücklassung der Pfarr-Inventarien in diesem Titel vorkommt, das hat als eine Sache für sich mit der Zurücklassung der Aussaat nichts zu thun, und beydes wird auch daselbst ausdrücklich von einander unterschieden.

So angemessen nun diese Verordnung der Natur der Sache, und dem Besten der Pfarren auch ist, so ist es gleichwohl in der Folge geschehen, daß hin und wieder einige Prediger die Aussaat und Bestellungs-Kosten den Erben ihrer Vorgänger ganz oder zum Theil bezahlt haben, ungeachtet in der Consistorial-Ordnung von dergleichen Vergütung, die den Abziehenden widerfahren soll, kein Wort enthalten ist. Weil aber jene ursprüngliche zum wesentlichen Besten der Pfarren gemachte Einrichtung nothwendig wieder hergestellt werden muß, und Wir doch auch dabey denen Predigern, welche die Aussaat bezahlt, so viel möglich durch einige Vergütung zu Statuten kommen wollen; so befehlen Wir Euch hiermit gnädigst, nicht allein von dieser Verordnung den unter Euch stehenden

Predigern Nachricht zu geben, sondern Euch auch anzeigen zu lassen, welche von ihnen ihren Vorgängern, oder deren Erben, für die bestellte Aussaat etwas und wie viel bezahlt haben, diese Anzeigen aber anher einzureichen, damit wegen allmählicher Tilgung solcher den Pfarren zur Ungebühr aufgebürdeten Last das Nothige verfügt werden könne. Sind Euch in Gnaden gewogen. Berlin, den 7 Jun. 1787.

L. V. v. d. Hagen.

von Jerwing.

Ich gehe von diesem wichtigen Gegenstande zu andern Rücksichten über, die ein Pfarrer bey dem Antritte seines Amtes zu nehmen hat. Dahin rechne ich also zweytens: daß er vom Anfange seines Amtes an, in seinem ganzen Leben ganz der sey, der er seyn soll, Herr seiner Leidenschaften, ordnungsvoll in seinem Leben und Verrichtungen, und sparsam in seiner Wirtschaft. Auf den Pfarrer sind immer aller Augen gerichtet, am allermeisten auf den neuen Pfarrer. Er ist auf dem Dorfe, wo alles wieder erzählt wird, unaufhörlich von Aufpassern umgeben, die alles gern, was sie an ihm erblicken, Andern wieder sagen. Der Pfarrer lasse sich nun einmahl eine Art von Lustigkeit überraschen, oder er werde in seinem Hause über etwas zum heftigen Zorn aufgebracht; der Stämpel zu einer bleibenden Nachrede ist ihm aufgedrückt, und er wird alles zu thun haben, ehe er die Flecken, er sey ein lustiger Bruder, ein böser Mann, auslöscht. Jede dieser Sagen wird ohnedies allezeit aufs stärkste vergrößert. Wer singt, tanzt, hüpfte auch; wer im Zorne stark redet, hat geschlucht. Die gute Ordnung ferner, die ich dem Pfarrer, von dem Antritte seines Amtes an anrathе, wird ihm den größten Vortheil

theil gewähren. War sein Vorgänger ein ordnungsvoller Mann, so knüpfe er den Faden an, wo jener ihn abriß, und er bleibt in steter Uebersicht. War jener es nicht, so fällt allezeit ein Theil des Vorwurfs auf den neuen Pfarrer, wenn er es nicht vom Anfange an ist. Er kann nun über jenen nicht klagen; er muß den Fehler von jenem allezeit zudecken, um den seinigen zu verbergen. Hierzu kommt noch, daß die einmahl vernachlässigte Ordnung in der Folge wieder einzuführen allezeit schwer wird. Die Sache stößt sich dann an kleine unbedeutende Umstände, die den Anfang der guten Ordnung von Tag zu Tage aufhalten, und eben ihrer Geringsfügigkeit wegen sich schwerlich wieder herstellen lassen. Gleiche Bewandniß hat es mit der Sparsamkeit. Die Häuslichkeit, die man von Anfange her in seine Wirtschaft einführt, erhält sich sehr leicht; hat man sich hingegen einmahl zu gewissen Aufwände, zu gewissen Bequemlichkeiten gewöhnt, so ist es schwer, sehr schwer sie wieder aufzugeben. Bey der ersten Einrichtung paßt sich alles schon zusammen. Es scheint, als ob man das, was man nicht haben soll, auch nicht haben könnte. Hernach aber ist die Aenderung meistens groß, eines kettet sich an das andere; wenn dieses wegfallen muß, muß sich auch jenes verlieren. Die Ehre tritt ins Spiel; man ist gezwungen, gewissen Personen zu nahe zu treten. Man scheuet also eine Aenderung; man fürchtet den Vorwurf der Armuth, und stürzt sich lieber in dieselbe. Ich will das gar nicht erwähnen, was man durch Sparsamkeit gewinnt, und also mit jedem Jahre, da man diese Tugend zu besitzen versäumt, verliert. Der Verlust der ersten Jahre ist aber unter allen gewiß der stärkste. Sollte endlich auch die Sparsamkeit des neuen Pfarrers anfangs ein wenig auffallend seyn, so findet sie doch anfänglich Entschuldigung. Man spricht:

spricht: der Mann ist ein Anfänger, er hat es nöthig es zusammen zu halten; allein, will er, nachdem er sich einmahl groß angekündigt hat, sich zusammen ziehen, dann staunt man, steckt die Köpfe zusammen, und nicht jeder hat Muth genug, den Tadel des Gespöttes zu ertragen.

Wie der neue Pfarrer sich in seinem häuslichen Leben gleich anfangs als den Mann ankündigen muß, der er seyn und bleiben will, so ist dies noch weit nöthiger in Rücksicht der Menschen, mit denen er lebt. Hier kommt in seinem Betragen alles darauf an, wie er gleich anfangs sich zeigt. Gerade so und nicht anders wird man ihn behandeln. Dazu rechne ich aber folgenden Stufengang. Er mache, von Anfang an, den bescheidenen stillen Beobachter, der weder mit der Stille, in welcher er sich erhält, zur Bewunderung auffordert, noch hinter seiner Bescheidenheit Leere oder Stolz verbirgt; vielmehr zeigen seine überdachten und bestimmten Beantwortungen, wenn man dieses an ihm zu treffen vermuthet, und sich deshalb an ihm reiben will, daß dieses sein Betragen aus Grundsätzen erfolgt. Erst muß er die Menschen kennen, ehe er sich gegen dieselben richtig zu benehmen fähig ist. Von dieser Beobachtung aber, die ihn gewiß jeden, mit dem er es zu thun hat, kennen lehren wird, gehe er zur Ausbildung seines Verhaltens über. Dieses muß im Ganzen den sanften liebevollen Ernst an sich tragen, den die Würde eines Lehrers der Religion in sich verbindet. Daß er nun im Einzelnen, gütig herablassend und liebevoll gegen Einfalt und Unschuld, daß er streng und gefest gegen den Leichtsin, daß er unbefangen, vorsichtig und standhaft gegen die Bosheit sich verhalte; daß seine Sitten, seine Mienen, seine Aeußerungen mit den Grundsätzen der Religion, die er predigt, übereinstimmen, darf ich ihm wohl nicht erst rathen.

Ganz

Ganz gewiß aber ist es, je standhafter er sich von guten Grundsätzen leiten läßt, und je vorsichtiger er in Behauptung dieser Grundsätze ist, desto größer und erklärter wird die Achtung seyn, in welche er sich setzen wird. Macht er aber mit diesem weisen Betragen nicht sogleich nach Antritt seines Amtes einen Anfang, so ist er in Gefahr, daß man eben dasselbe nachher für Heuchelei erkennt. Er wird, wenn er sich anfangs in den Ton einstimmt, den er beibehalten will, weit weniger Schwierigkeiten finden, als hernach, wo ihn alle Augenblicke das gewohnte Betragen anderer gleichsam aus seinem Zirkel heraus ruft. Von Anfang an wird man ihm vielleicht Stolz, Prätension, Affectation schuld geben; bleibt er sich aber gleich, so wird man sich endlich an ihn gewöhnen, und seine Art von Betragen wird sich, je länger je mehr, als ein Betragen nach Grundsätzen zeigen, dadurch aber ganz gewiß andern verehrungswürdig werden, und dadurch sie zur Nachahmung reizen.

Ich gehe nun zu der würdigen Führung seines Amtes über, und werde zuerst von denen Stücken, die eigentlich Amts-Führung genannt werden, hernach aber von dem, was seine häusliche Lage betrifft, sprechen. Das Amt eines Predigers auf dem Lande bezieht sich theils auf seine Beicht-Kinder, theils auf das öffentliche Wohl des States, von dem er ein Unterthan ist. Seinen Beicht-Kindern muß der Land-Pfarrer sowohl öffentlich, als insbesondre, nützlich zu werden suchen. Deffentlich wird er es durch Unterricht in Predigten, durch Unterricht in Katechisationen, durch die Einrichtung der Liturgie zur öffentlichen Erbauung, und durch seine Theilnahme an der Erziehung der Jugend.

Der Lehrer der Religion soll zuvörderst in langen, zusammenhängenden und ununterbrochenen Vorträgen,

gen, die Lehren der Religion und ihre Forderungen vorzutragen; sie seinen Zuhörern mit Ueberzeugung an das Herz legen und auf ihr Leben anwenden, und so durch die Befolgung derselben sie zur wahren Glückseligkeit zu führen suchen. Dies nennt man predigen. Daß es nun aber für jeden rechtschaffenen Mann Pflicht sey, hierbei mit möglichster Treue und Gewissenhaftigkeit zu verfahren, d. i. richtig, gründlich und nachdrucksvoll zu reden, das ergibt sich schon aus der Wichtigkeit der Sache selbst. Bey allen dem finden sich viele Schwierigkeiten, welche den guten Erfolg dieser Art von öffentlichem Unterricht nur allzu oft vereiteln. Man giebt sie gemeiniglich so an, daß theils auf die Lehrer, theils auf die Zuhörer, theils auf die Art der Predigten, die Schuld geschoben wird, warum Predigten auf dem Lande nur wenig Nutzen schaffen. „Nur wenig Bauerleute“, sagt man, „sind fähig, einem ununterbrochenen Vortrage zu folgen, und aus demselben Nutzen zu ziehen. Die Lehrer haben zu oft zu predigen, den mehresten fehlt es auch an Interesse in ihren Predigten, sie halten auf keine Ordnung in ihren Vorträgen, ihre Sprache ist oft gar nicht populair, oder sinkt zum Pöbelhaften herab. Ihre Action und Declamation ist oft ganz widrig. Viele sind auch zu träge und verdroßten dazu, sich auf ihre Vorträge gehörig vorzubereiten. Sie entschuldigen sich mit der Mitwirkung des heil. Geistes und der Kraft des Wortes Gottes. Endlich stehen dem guten Prediger alle Augenblicke die Verstopfen im Wege, die ihm im Laufe seiner Vorträge einen lästigen Zwang anlegen, und ihn, will er nicht zu der unnatürlichsten Accommodation seine Zuflucht nehmen, zwingen von so vielen wichtigen und nützlichen Wahrheiten entweder gar nicht, oder sehr selten, zu sprechen. Eben so ist es“, fährt man fort, „mit der Länge der Vorträge; sie sollte billig unterbrochen mit

„mit Gesängen und Gebeten vermischt werden“. Alles dies ist gut; allein, nach einer genauen Beobachtung des Land = Mannes, und der Art, wie ihm etwas begreiflich und überzeugend gemacht wird, scheint es mir dennoch die Sache nicht zu erschöpfen.

Erstlich: der Land = Mann folgt jedem Vortrage des Pfarrers, faßt ihn, und wird dadurch überzeugt, so bald der Pfarrer sich ihm nähert. Durch gelehrte, abstracte und allgemeine Vorträge aber geschieht das gewiß nicht. Der Pfarrer trage ihm eine Lehre der Religion noch so deutlich vor; er sage ihm, was sich davon geprüft vor dem Lichte der Vernunft und der reinen Ergetik nur sagen läßt; er erkläre ihm die ganze Bibel; je deutlicher, herabgestimmter und vollständiger der Vortrag ist, desto aufmerkamer wird der Bauer ihm zuhören, der Pfarrer wird seine Neugier reizen, und in dem Augenblicke, da der Pfarrer seine wohl ausgearbeitete Predigt hält, wird er ihn vergnügen. Der Bauer wird den Pfarrer loben. Aber dabey wird es auch bleiben. In des Bauers Herz, in sein Leben, in seine Handlungen, wird von dem allen, was der Pfarrer ihm gesagt hat, nichts übergehen. Soll das geschehen, so muß der Pfarrer mit seinem Vortrage unmittelbar in den Kreis der Empfindungen und Ideen des Bauers eintreten. Hier muß der Pfarrer stehen bleiben; hier muß er die Lehren der Religion darstellen; hier ihre Anwendung zeigen. Den langen Beweis derselben kann der Pfarrer meist entbehren. Der Bauer glaubt ihm, daß die Religion dies und jenes haben wolle, so bald ihm der Pfarrer ausdrücklich das sagt, den Spruch beifügt, und aus demselben alles ableitet. Zum Denken aber wird er ihn nie bringen. Denken, Vergleichen, Abstrahiren ist durchaus nicht die Sache unserer Land = Leute, und wird es nie seyn, so lange unsere Dorf = Schulen nicht durch ein

Wun-

Wunder umgeschaffen werden. Will also der Pfarrer, daß seine Vorträge etwas nützen sollen, so muß er 1) seine ganze Theologie, Bibel: Kenntniß ic. in dem Maße vergessen, als er dieselbe erlernt hat; dagegen muß er sich 2) die genaueste Kenntniß der Lage, Handlungs- und Denkungs- Art seiner Land: Leute erwerben; er muß 3) seinen Predigten im Allgemeinen folgenden Gang und Einrichtung geben, daß er gleich anfangs mit einer allgemein bekannten Wahrheit, welche aus dem Leben der Land: Leute hergenommen ist, aufträte; alsdann diese Wahrheit nach dem Lichte der Religion würdige, und die Anwendung der Lehren und Forderungen der Religion auf diese einzelne Lage und Gesinnung zeige, und so durch das Ganze bey diesem einzelnen Falle stehen bleibe.

Zweitens, der Pfarrer glaube nicht, daß er mit Erklärung der Bibel geradezu, viel ausrichte. Entweder er bleibt damit bey der Uebersetzung Luther's, so weit sie der Bauer versteht, stehen: so habe ich dawider gar nichts; dann wird er aber auch weiter nichts thun können, als den verstandenen Satz, die verstandene Geschichte auf mehrere Fälle des Lebens anwendbar zu machen. Und dies ist ein Gebrauch der Bibel, den der Pfarrer nicht genug sich zu eigen machen und anwenden kann; aber er ist auch der einzige. Denn will der Pfarrer, dies ist der andere Fall, sich damit einlassen, seine erlernte gute Exegese gemeinnützig zu machen, um entweder nicht verstandene oder mißverstandene Stellen, Sprüche und Geschichten der Bibel dem Land: Manne richtig zu erklären, so wird der Bauer ihm nicht glauben. Luther's Uebersetzung, so weit er sie versteht, ist ihm das ächte Wort Gottes. Alle Erläuterungen, Erklärungen oder Verbesserungen aus dem Grund: Texte nennt er entweder Verdrehungen, oder er verwirft sie überhaupt

haupt als gelehrten Kram, über den die Gelehrten selbst nicht einig sind, der also für ihn nicht taugt. Wäre es ja der Fall, daß eine mißverstandene Stelle schädliche Folgen erzeugte, und von dem Pfarrer verbessert werden müßte, so stelle er der falsch verstandenen Stelle eine andere deutlichere entgegen, die das Gegentheil von dem aber mit geraden Worten sagt, was aus jener geglaubt wird. Sobald der Bauer die Autorität der Lutherischen Uebersetzung vergessen soll, so muß er sehen. Die Pfarrer schaffen durchaus keine neuern Autoritäten; und alle Vernunftschlüsse, alle Beweise aus der Geschichte, alle Berufung auf Grund: Sprachen, sind auf ewig an dem Bauer verloren: es müßten denn neue Autoritäten, neue Symbole, von oben her durch landesherrliche Befehle bestätigt, nach und nach in den Schulen eingeführt werden.

Drittens: die Predigten müssen symbolisch seyn, d. h. genau sich an den in der Schule erhaltenen Unterricht binden. In unsern Tagen erschallen zwar gegen diesen Satz tausend Stimmen, und der Vertheidiger der Symbole hat, wenn er sich in der Schriftsteller: Welt sehen läßt, ziemlich dasselbe Schicksal, das der Eule unter den übrigen Vögeln begegnet. Dennoch habe ich diesen Satz niedergeschrieben. Ich bin gar kein Freund oder Vertheidiger der Orthodorie, in der übertriebenen Bedeutung dieses Wortes; ich spreche bloß von dem, was unsere heutige Welt: Verfassung nöthig macht. Es ist gut, es ist vortrefflich, es ist Wohlthat für die Welt, daß unsere denkenden Herren Theologen sich durch das Chaos von Mißverständnissen, falschen Bibel: Erklärungen und Schul: Terminis, hindurch gearbeitet haben. Ich fordere jeden jungen Theologen auf, diese gereinigte Theologie zu studieren; er müsse aber auch nie etwas sagen und behaupten, was dem

dem in der Schule von dem Bauer erlernten Unterricht zuwider läuft. Unser heutiger Land = Mann wird nicht klagen, nicht darüber sich empören; allein, er wird dem neuen Lehrer nimmermehr glauben, und gegen ihn ein schädliches Mißtrauen fassen, welches er nicht leicht wieder ablegen wird. Der Bauer haftet nun einmahl an Autoritäten; diese gelten ihm mehr, als alle Vernunft = Gründe, ja selbst mehr als Bibel = Sprüche. So lange also in unsern Katechismen leibliche und geistige Besärgungen des Teufels gelehrt werden, so lange das Zaubern im andern Gebotthe steht, so lange wird er nur durch ein Wunder von dem Glauben daran abgebracht werden. Sollte er anders glauben, so müßten ihm andere von den höchsten Orten autorisirte Lehr = Bücher in die Hände gegeben werden; d. i. der Fürst müßte, mit Zuziehung der verständigsten Theologen des Landes, andere Symbole creiren, sonst behält er gegen den geschicktesten Lehrer ein ewiges Mißtrauen. Doch die Sache ist auch bey weitem so bedenklich nicht, als man sich bey dem Ausdrucke: symbolisch predigen, denken könnte. In Luther's Katechismus sind nur wenige von den Schul = Distinctionen und theologischen Behauptungen eingeflossen, welche die übrigen Symbolen in sich enthalten, und andere Katechismen, wie z. B. der erläuternde dresdner Katechismus, sind bey weitem so deutlich nicht, daß sie in den Bauer = Köpfen wirkliche Anhänglichkeit an gewisse Lehrsätze hervorgebracht haben sollten. Durch Erklärungen und Erläuterungen aus der Schrift ist es daher in den meisten Fällen möglich, die wahre Bibel = Lehre wiederherzustellen.

Ich fordere viertens einen fortschreitenden Unterricht. Jeder Prediger hat, ist er nicht ganz Nachbeter und Gedächtniß = Mann, seine eigene Art zu denken, sich auszudrücken und Erklärungen zu geben.

An

An diese müssen seine Zuhörer gewöhnt seyn, ehe sie ihm in praktischen Vorträgen folgen können. Der junge Land = Prediger kann auch nicht allezeit ganz sicher das Daseyn eines moralischen Gefühles voraussetzen. Zu beyden wird es aber sehr nützlich seyn, wenn er das erste Jahr seiner Amts = Führung dazu anwendet, daß er seinen Zuhörern die Lehren der Religion in ihrer ganzen Stärke, Vollständigkeit und Schönheit vortrage. Er wird zwar damit nicht bessern; d. i. die Anwendung dieser Lehren auf das Herz und Leben seiner Zuhörer befördern. Er wird sich aber dadurch ihnen verständlich machen lernen, zumahl wenn er den Faden seiner Vorträge immer an den Katechismus anknüpft. Zugleich wird er ihnen die Wichtigkeit gewisser Lehren und Forderungen einprägen, und bey diesen Lehren Gesinnungen und Empfindungen erwecken, auf welche er künftighin mit Rechte fortbauen kann. Ich fordere aber schon bey diesen Vorträgen, daß er seine Gelehrsamkeit verzeesse, und sie, auf deutliche Stellen der Bibel gegründet, so deutlich, vollständig und praktisch, als möglich, vortrage.

Unter den neuern Predigt = Büchern, hat bis izt keines den hohen Grad der allgemeinen Brauchbarkeit für das Volk erreicht, den man dem von Hrn. Kaym. Dapp, Prediger zu Klein = Schönebeck, Schöneiche und Münchshofe, unweit Berlin, im Jahr 1788, auf 4^{te} Alph. in 4. herausgegebenen Predigtbuch für christliche Landleute zur häuslichen Andacht, und zum Vorlesen in der Kirche; auf alle Sonn- und Festtage des ganzen Jahres, nach den Evangelien, belegen muß. Es enthält dasselbe Betrachtungen über Wahrheiten, die den Fähigkeiten und Bedürfnissen des gemeinen Mannes zur Belehrung und Beruhigung angemessen, und überhaupt nach den Grundsätzen und in dem Tone, in welchem das vorhergegangene Geberbuch für christliche Landleute eben dieses Verfassers abgefaßt ist, eingerichtet sind. Ich mache es mir zur Pflicht und zum Vergnügen, auf einige in der

Vorrede hingestellte, noch immer nicht genug beherzigte Bemerkungen aufmerksam zu machen. Eben die Uebersetzungen, die der Verfasser über die Auswahl und den Vortrag christlicher Lehr-Wahrheiten hat, habe ich auch, und sehe diese mit ihm als einen Unterricht an, wodurch verständige, gute, nützliche und ruhige Menschen für alle Stände und Verhältnisse des Lebens, und folglich auch für die Ewigkeit, gebildet werden sollen. — Für den gemeinen Mann gehören nur solche Lehren, die (so wie auf alle Menschen, so auch insonderheit) auf ihn unmittelbar Beziehung haben, und sie müssen ihm so gesagt werden, daß er ihren Inhalt, ihre Verbindlichkeit für ihn, und ihren Einfluß auf seine wahre Wohlfahrt, durchaus verstehen lerne. — Und weil die jüdische Vorstellungs-Weisen, worin manche christliche Wahrheiten im neuen Testamente gehüllt sind, weil sie zu der damaligen Zeit völlig verständlich und Zeit-Bedürfnis (auch wohl manche derselben den Aposteln selbst mehr als *regulas maximas*) waren, durch den beständigen Gebrauch eine Sanction erhalten haben, und noch immer ein notwendiges Vehiculum zu seyn scheinen, so behält man am besten den alten gewohnten Sprach-Gebrauch bey. Doch muß man, so viel möglich, das Zufällige vom Wesentlichen unterscheiden, die Vorstellung immer mehr simplificiren, und verhindern, daß nicht wegen des Gebrauchs gewisser Worte, die man fälschlich für Begriffe hält, weil sie nach und nach so geläufig geworden sind, die Haupt-Sache verloren gehe (oder an jene Vorstellungs-Weisen falsche Neben-Begriffe angeknüpft werden.) — Ferner, wenn man den gemeinen Mann lehrt, ist es nicht gut, daß man einen Unterschied zwischen göttlichen und menschlichen Pflichten mache, und geistliche und weltliche Angelegenheiten ganz von einander trenne. Christenthum ist ganz in das Thun und Lassen, und alle Angelegenheiten des menschlichen Lebens verwebt worden, und alles, was uns dem Ziele unserer Bestimmung zuführt, ist christlich, u. s. w. — Was nun den Vortrag der Lehre des Christenthums selbst betrifft, so muß man dahin sehen, daß man populair sey in der Darstellung, und in Ausdrücken und Worten. Das Gelehrte und Kunstmäßige muß nicht sichtbar seyn, man muß mit dem gemeinen Manne in seiner Art und Sprache reden. Aber freylich nicht zur Fort-

pflanz-

pflanzung, sondern zur Verbesserung seiner Begriffe und Vorstellungen. Die morgenländische Bibel-Sprache kann und darf nicht ganz vermieden werden, weil sie für den gemeinen Mann die einzige und fast stärkste Beweis-Kraft enthält. „Wollte Gott, daß diese beweisende Autorität in unsern Tagen nicht so sehr geschwächt werden möchte!“ „Es mag vielleicht von manchen gut gemeint seyn, aber der Zweck wird gewiß verfehlt und viel Uebel angerichtet.“ Uebrigens ist es nicht gut, wenn man in Vorträgen, die für den gemeinen Mann bestimmt sind, die Sprache des gebildeten Umganges gänzlich vermeiden will. Denn die Predigten und Andacht-Bücher sind nur allein seine Sprach-Lehren. In den Gerichts-Höfen, in den Edicten und Publicationen, im Handel und Wandel kann man sich nicht zu ihm herab lassen. Und dies alles soll er doch verstehen. Wenn nun aber in den Predigten und Erbauungs-Büchern diese Sprache so deutlich, als möglich ist, geredet wird, so erhält er dadurch eine Anleitung sie zu verstehen u. s. w. — Nach diesen ganz richtigen Grundsätzen sind die Predigten von Hrn. Dapp gearbeitet worden, und sie werden gewiß nicht ohne Nutzen für diejenigen, die sie zweckmäßig gebrauchen, bleiben. Herr Dapp arbeitet vorzüglich darauf, edelmüthige Unterthanen, redliche Beamte, sorgsame Väter und Mütter, wohlgerathene Kinder, fleißiges und wohlmeinendes Gesinde, exemplarische Ehegatten zu bilden; Muthlosigkeit, Neid, Trägheit, abergläubische Furcht, falschen Religions-Eifer, unchristliche Eifersucht, unnützes Prozeßiren, Ungenügsamkeit, Undankbarkeit gegen Gott und Menschen, Empörung gegen die Obrigkeit — mit den ernstlichen Gründen aus Vernunft und Schrift zu bekämpfen; und Alles auf eine überaus faßliche, auch dem schwächsten Leser verständliche Weise. Wenn Edelmut und thätiges Christenthum vom Regenten herab bis auf den niedrigsten Unterthan bey uns waltet: so ist ja wohl der höchste Zweck der Religion erreicht. — Unter den Predigten selbst, ist es schwer, das Vorzüglichste anzugeben. Ich zeichne nur einige Themata aus, die man nicht in allen Predigt-Büchern abgehandelt findet, und doch einer nähern Betrachtung werth sind. So verdienen z. B. die Abhandlungen: wie christliche Tugendswünsche beschaffen seyn sollen; was von Träumen zu hal-

G 2

tert

ten sey, und ob es Leute gebe, die sie auslegen können; von der Kinderzucht; über den Kirchgang der Sechswöchnerinnen; über den Werth des Landlebens und seiner Arbeiten; von der Muthlosigkeit; von übertriebener Freude und Traurigkeit; von den Pflichten gegen die Armen; vom Gehorsam gegen die Obrigkeit; über die Beichte und Absolution; Vorbereitung zum Tode; von der nützlichen Anwendung der Zeit, über die Leichenbegängnisse u. besondere Aufmerksamkeit.

Die zu Magdeburg, im Jahr 1787, auf 1 A. 22 B. in 8. von Hrn. Aug. Große, Prediger zu Schipplingen, herausgegebenen Auszüge aus Predigten über die Evangelien des Jahres im populären Styl fürs Landvolk, nach dessen Bedürfnissen eingerichtet, sind wirklich praktische Beyträge zu dem großen Capitel: von der Popularität im Predigen; und wenn sie auch nicht so wie die vorher angezeigten Predigten des Hrn. Dapp zum Vorlesen u. gebraucht werden können, und nicht überall auf die, dem Land = Volke eigenthümlichen, moralischen Bedürfnisse Rücksicht nehmen, so geben sie doch dem Prediger eine ganz gute Anweisung zur praktischen Erläuterung der Begriffe und populären Darstellung interessanter Religions = Wahrheiten. Diese Auszüge sind nicht einzelne abgerissene Stücke gehaltener Predigten, sondern nähern sich den gewöhnlichen Entwürfen, und lassen sich auch wohl als kurze Predigten lesen.

Hrn. Schmalzing Bemerkungen in Absicht auf die Landpredigten, st. im Journal für Prediger, 1 B. 2 St. (Halle, 1770, gr. 8.) S. 152 — 162.

Der Landprediger, ein Menschenfreund bey seinen Unterredungen mit seinen Zuhörern. Bresl. 1775, 8.

Gedanken von Landpredigten, st. im Landprediger, 4 St. (Mordling, 1777, 8.)

Wie kann der Landprediger als Volkslehrer dem Landvolke nützlich werden? von zur Hellen, st. im Journal für Prediger, 23 B. 4 St. (Halle, 1791, 8.) S. 385 — 413.

Beurtheilung des Vorschlages des Hrn. Ehrhart, in Herrnhausen, die medicinischen und oekonomischen Predigten betreffend, ob es nämlich nicht gut wäre, wenn die Geistlichen auf dem Lande, zuweilen an statt gewisser Evangelien und

Episteln,

Episteln, in einigen Wochen = Predigen, ihren Zuhörern, an statt des geistlichen Unterrichts von der Kanzel, eine Anweisung ertheilen, wie sie 3. B. ihre Gesundheit erhalten, ihre Kranken besorgen, die Kinder erziehen, ihre Ländereyen bestellen, ihr Vieh vernünftig warten, oder ihre Haushaltung ordentlich einrichten sollten? s. im LX Th. S. 403, f99.

Schreiben eines Landpredigers über Predigten für Land = Leute im genauesten Verstande, Natur- und Acker = Predigten, s. eb. das. S. 407.

Daß für Land = Leute der öffentliche Unterricht in Katechisationen überaus nützlich, ja von ausgedehntem Nutzen, als der in Predigten, sey, ist nicht zu läugnen. Es kommt nur auf zwey Stücke dabey an: 1. daß man ihnen, Katechisationen zu hören, Lust und Neigung einflöße; und 2. daß man auch die rechte schickliche Katechisations = Methode gebrauche. Eins hängt beynahe gänzlich von dem andern ab; denn ist die Methode die rechte, so wird der Land = Mann sich auch mit Freuden zu Vorträgen dieser Art einfinden. Ueberhaupt entzieht sich auch der Land = Mann dieser Art der gottesdienstlichen Verehrung weit seltener, als der Städter.

Bei der Festsetzung der rechtmäßigen Methode, Katechisationen zu halten, kommt es zuvörderst auf die Frage an: mit wem man dergleichen Katechisationen halten solle? Die Kirchen = Ordnung fordert, daß es mit allen Bauern, selbst mit den Haus = Vätern und Haus = Müttern, öfter noch mit den jungen Leuten, und am öftersten mit den Kindern, geschehen soll. Da, wo ausdrücklich Katechisationen mit den Erwachsenen vorgeschrieben sind, 3. B. in der Fasten = Zeit, da können sie ohne Verantwortung nicht unterlassen werden. Allein dieses öfter zu thun, rathe ich nicht; man kennt die Denkungs = Art der

Land: Leute nicht, wenn man dieses unbillig findet. Unter ihnen herrscht eine beständige Kaßserie; derjenige, der eine falsche Antwort giebt, wird damit aufgezo-gen; und eben um diese falschen Antworten zu vermeiden, schweigt mancher, der antworten könnte, ermüdet den Prediger, der nun fragen und antworten zugleich auf sich hat; die ganze Handlung aber verliert hierdurch allen Nutzen. Wo dieses nicht ist, wo nicht bisweilen Prediger selbst durch ihre Anmerkungen bey der Katechisation zu dieser Spötteley aus einer übeln Nichtmäßigung ihres Wises Gelesenheit gegeben haben; da habe ich gegen Katechisationen mit Erwachsenen nichts, und sie können in gewisser Absicht sehr nützlich seyn. Im andern Falle aber, und diesen kann ein angehender Prediger sehr leicht aus dem Benehmen der Gemeinde: Glieder, ihrem Stillschweigen, dem listigen Aufhören derer, die da nicht gefragt werden, u. s. f. errathen, ist es allezeit besser, mit Kindern, und zwar besonders mit den künftigen Katechumenen, Katechisationen zu halten.

Die zweite Frage ist: was soll der Pfarrer katechisiren? Freylich Lehren der Religion; nur aber diejenigen, die für den Land: Mann praktisch sind. Theologie gehört hierher eben so wenig, als die Erklärung der Fragen eines oft dunkel geschriebenen Lehr: Buches. Denn der Zweck alles öffentlichen Unterrichtes, also auch der Zweck der öffentlichen Katechisationen, ist und bleibt doch kein anderer, als der, daß man sucht, durch einen deutlichen, darstellenden Vortrag der Religions: Lehren die Gemüther zur Annahme und willigen Befolgung der Religion zu bringen. Was kann es aber nun nützen, wenn ein Lehrer seinen Dorf: Katechumenen den Unterschied des moralischen, politischen und Ceremonial: Gesetzes entwickelt? Oder, welchen Nutzen kann er sich

sich versprechen, wenn er ihnen in einzelnen Fragen, die Sätze eines dunkel geschriebenen Lehr: Buches erklärt, wo er oft stundenlang zubringt, ehe er nur einen philosophischen Ausdruck ihnen gehörig erklärt? Eben so unrecht ist es, bey Katechisationen weitläufige Bibel: Erklärungen zu machen, oder dem gemeinen Manne über den Lauf der Gestirne, über das Sonnen: und Welten: System, oder über das Wachsthum der Pflanzen, weitläufige Belehrungen zu geben. Der Katechet muß alle Gelehrsamkeit vergessen; und ist es ja nothwendig, bisweilen physikalische Bemerkungen einzustreuen, so muß er dies auf das Kürzeste thun, und nur das Nothwendigste anzeigen, sonst zerstreuet und verwirrt er mehr, als er belehrt; desto weitläufiger aber hat er sich bey dem aufzuhalten, was man Nuß: Anwendung, oder eine Anwendung der Religion auf das Herz und Leben der Menschen, nennt. Er gebe die Lehre kurz mit deutlichen bestimmten Worten an; sehe darauf, daß, so viel möglich, eine alles umfassende Vorstellung davon dem gemeinen Manne bekannt werde; und nun gehe er mit dieser Vorstellung, ihren Theilen und Kennzeichen, auf das Leben der Menschen und die einzelnen Verfassungen, Lagen, Gefinnungen und Umstände derselben über. Dies wird allezeit von dem größten Nutzen seyn.

Es fragt sich ferner: wie soll der Pfarrer katechisiren? Hier giebt man gewöhnlich den Rath, der Pfarrer solle ein Stück aus dem Lehr: Buche vorlesen, und dann den Katechumenen dasjenige abfragen, was sie daraus behalten haben, dasjenige aber was sie behalten sollen, durch Hin: und Herfragen ihnen deutlich zu machen suchen. Durchgehends verwerflich ist diese Methode nicht; sie vereinigt aber doch gewisse Schwierigkeiten in sich, die eine genauere Erwägung verdienen. Erstlich faßt auch ein

mittelmäßiger Kopf bey Vorlesen eines Satzes davon allenfalls so viel, daß er fähig ist, davon auf Befragten Antwort zu geben. Allein, hat er nun auch das sogleich behalten; ist er davon nun auch so überzeugt, daß er es für Wahrheit hält? Dazu soll ihm das Weiterfragen dienen. Dieses soll nun in ihm die gehörige Deutlichkeit, und aus dieser die Ueberzeugung bewirken, es sey wahr was er hört. Geschieht aber damit nicht zwentens offenbar unter beyden eins vergeblich? Das Lehr-Buch trägt einen Satz vor. Der Lehrer braucht, um ihn deutlich zu machen, andere Worte, diejenigen nämlich, von denen er weiß, daß sie seinen Zuhörern am geläufigsten sind. Verursacht dies aber nicht doppelte Arbeit für den Lehrer, und Verwirrung für den Zuhörer? Wozu das Lehr-Buch, wenn der Lehrer selbst erst appliciren soll? Wozu die ersten Antworten aus dem Lehr-Buche, wenn sie noch einer Erklärung bedürfen? Wird es nicht allemahl faßlicher und überzeugender seyn, wenn der Lehrer irgend eine Vorstellung aus dem, was seinem Schüler bekannt ist, entwickelt? Es giebt dreierley Arten von Katechetik, nämlich: die elementarisch-sokratische, die wiederhohlende, und die folgernde. Bey öffentlichen Katechisationen müssen alle drey Arten mit einander vereinigt werden; doch hat diese Vereinigung ihre Regeln. Die elementarische gebraucht man, um Begriffe und Vorstellungen zu entwickeln und zu erzeugen; dies kann aber nicht auf die Weise geschehen, wie man mit dieser Gattung von Katechetik bey ganz unwissenden Kindern verfährt, weil nämlich die Zuhörer, die man bey öffentlichen Katechisationen vor sich hat, ganz gewiß weiser sind, als jene Kinder. Dieser elementarische Unterricht muß also hier rascher geschehen, als bey Kindern. Man muß aber die Katechisation auch mit den schon etwas geübten Schülern, oder denjenigen, welche bald

bald zur Confirmation gelangen sollen, anstellen; diesen ist der Gang der Fragen bereits geläufig, und für sie also die Katechisation, theils in Absicht dieser Stücke, theils in Absicht der Geschichte, die der Lehrer einflicht, eine wiederhohlende. Und sind diese geübt genug, so wird es auch nicht schwer fallen, mitten in diesem Elementar-Unterrichte Erklärungen wichtiger und nützlicher Aussprüche der Bibel, Bibel-Geschichten und Bibel-Gleichnisse aufzuführen. Dem allen aber muß der Lehrer, welcher seiner Pflicht ganz Gemüthe leisten will, noch die folgernde Katechisation beifügen. Hier verbindet er die Anz- Anwendung entweder sogleich mit dem Unterrichte, und fragt, nachdem er eine oder die andere Lehre festgesetzt hat, wie man sich nun in diesem oder in einem andern Falle zu verhalten habe; oder er fügt diese Anwendung erst am Ende der ganzen Katechisation bey. Das erste ziehe ich vor.

Daß überhaupt der Katechet eine populaire Sprache reden, daß er nicht neu geformte, von Dingen des feinen Lebens entlehnte Metaphern, oder aus seinen Bemerkungen gezogene sprichwörtliche Redens-Arten, noch weniger philosophische Terminus gebrauchen dürfe, versteht sich von selbst. Endlich, die letzte Regel für die öffentlichen Katechisationen ist diese, daß sie der Vorschrift der Kirchen-Gesetze gemäß, nach der Ordnung des Katechismus Lutheri, wenigstens in steter Hinsicht auf denselben, an- gestellt werden. Eine auf diese Art eingerichtete öffentliche Katechisation wird nie ohne Beyfall bleiben, und gewiß mit Nutzen besucht werden. Und ungeachtet der Pfarrer nur die Kinder fragt, werden auch die Alten lernen. Denn vermöge einer beständigen Einrichtung unserer Natur, legen wir jede interessante Frage, die an Andere gethan wird, uns selbst vor und beantworten sie, oder lernen indem sie be-

antwortet wird. Die Religion aber, deren Lehren wir deutlich verstehen, und deren Anwendung auf das Herz und Leben wir erkennen, ist jedem interessant.

Eines Landpredigers kurze Nachricht von der Art, wie er seine Katechumenen unterrichtet, st. im Journal für Prediger, II B. I St. (Halle, 1780.) S. 35 — 39.

Unterricht in den Hauptlehren des Christenthums für die Kinder und das Gesinde der Landleute, nebst einem Lesebuch zum Gebrauch der Landschulen, von Jo. Gottl. Heym. Rilkichau, 1784, 8. 14 B.

Christliche Catechisationen über die zehn Gebote, für die Landjugend. Mit Hrn. D. Jo. Pet. Millers in Gött. Durchsicht und Vorrede. Leipz. 1785, 8.

Katechisationen von G. Fr. Freumann. Berl. und Stettin, 1786, 8.

Ich komme zum weisen Verhalten des Landpredigers in Absicht des äußern Gottesdienstes, oder der so genannten Liturgie. Daß unsere dermalige Liturgie, so vortreflich sie anfangs seyn könnte, vielen und großen Mißbräuchen unterworfen sey, und insonderheit den Mechanismus in der Religion gar sehr, besonders bey dem Landvolke, befördere, scheue ich mich eben so wenig zu sagen, als mit andern weit verdientern Männern den Wunsch zu äußern, daß die protestantischen Fürsten es sich gefallen lassen möchten, mit Zuziehung der ersten Theologen ihres Landes eine andere, gänzlich umgeänderte und vielfältige Liturgie zu geben. Das Recht dazu gebührt den Fürsten allein; denn nur diese können Sanctionen entwerfen, die für alle ihre Unterthanen verbindlich sind; nur diese können auch Aenderungen treffen, die bey dem protestantischen gemeinen Manne genugsam Autorität haben. Der gemeine Mann aber empört sich dagegen nicht, wenn sich nur nicht träge und gehässige Prediger einmischen und ihn entflammen. Es ist aber billig, daß der Fürst bey diesem Geschäfte nichts mehr, als die Verstärkung des Festgesetzten übernehme, das Ganze aber von den ersten Theologen seines Landes, die es nicht

nicht dem Range, sondern den Einsichten nach sind, entwerfen lasse. Der Willkür der Lehrer und Pfarrer kann die Liturgie nicht überlassen werden, weil sonst bey der noch immer bleibenden Verschiedenheit der Religions-Lehrer in ihren Gesinnungen und Kenntnissen, Abwege unvermeidlich seyn würden. Eben so wenig werden Concilia oder Synodi der gesammten Religions-Lehrer, oder Deputationen und Bota der einzelnen Gemeinden eines Landes fähig seyn, diese so wichtige Sache zu ordnen und zu bestimmen; noch weniger ihre Beschlüsse hierüber für gültig werden, wenn nicht höhere Autorität sie unterstützt. Ich fordere ferner eine gänzliche Abänderung unserer Liturgie, weil bey einzelnen Verbesserungen sehr leicht Widersprüche entstehen, und eines dem andern entgegen laufen würde. Beispiele hierzu sind die neu eingeführten Gesang-Bücher, die auch zum Theil darum den erzielten Nutzen nicht erreichen, weil das in der ganzen Liturgie noch herrschende Alte gegen sie absteht. Endlich wünsche ich, daß diese Liturgie mannigfaltig und vielfältig sey, um durch Abwechslung den todten Mechanismus in der Religion zu untergraben, der in unserm Zeit-Alter vom aufdämmernden Lichte halb erleuchtet ist, und bey dem herrschenden Luxus zu manchem sonst unerhörten Bösen so viele Anlockung eingeführt hat, unsäglichen Schaden erzeugt, und insonderheit die ganze Religion des Herzens und Lebens verbannt.

Doch das alles sind fromme Wünsche! Noch zur Zeit ist zu dieser Abänderung auch der erste Schritt nicht geschehen. Der Lehrer der Religion, und der gewissenhafte Land-Prediger insbesondere, muß also suchen, so viel zu thun, als er kann. Und er kann, wenn er es nur mit Klugheit anfängt, außerordentlich viel thun, der alten Liturgie alle ihre schädlichen Wirk-

Wirkungen zu benehmen, und Geist und Leben darin einzuführen.

Die erste Regel der Vorsicht ist diese, daß der neue Pfarrer ja nicht gleich anfangs reformire und Neuerungen einführen wolle. Er benimmt sonst seinen guten Anstalten selbst die Wirkung, und erweckt bey dem, an dem Alten äußerst festhaltenden Bauer ein schädliches Mißtrauen gegen sich, welches, wenn es einmahl eingewurzelt ist, durch Jahre lange Bemühungen und Beweise der Redlichkeit kaum geschwächt, geschweige denn gänzlich aufgehoben wird. Dieses Mißtrauen aber ist um so schädlicher, weil es dem Bauer den Gedanken einflößt, der Prediger sey leichtsinnig, aus Neuerungsucht vermessen, und meine es weder mit der Religion noch seinen Pfarr-Kindern redlich. Zumahl, wenn, wie dies der Fall mit den Reformationen neuer Prediger oft ist, nachher mit den Neuerungen selbst, nothwendiger Ursachen wegen, Veränderungen geschehen, oder er wohl gar, nach erhobener Klage oder auf die Warnung seines Superintendents oder Inspectors zurücktreten muß. Beweiset sich hingegen der Land-Pfarrer, von Anfang an, als ein strenger Freund der Ordnung, und weicht nicht einen Augenblick von der Regel ab, so gewinnt er stillschweigend das Vertrauen seiner Bauern, und auch seine nachherigen Aenderungen gewinnen bey ihnen das Vertrauen, daß er sie gewiß nicht ohne gute Ursachen vornehme; und dies Vertrauen gilt mehr, als hundertfältige noch so bündige Vorstellungen.

Die zweyte Regel der Vorsicht ist diese: der Land-Prediger lege in alle religiöse Handlungen des Gottesdienstes Würde, Geist und Leben. Wenn ich ihn bitte, die liturgischen Handlungen mit Anstand und Würde zu verrichten, so bin ich weit davon entfernt, zu jenem Pomp zu raten, womit so viele

viele alte Liturgen alles verrichten. Nicht das emporgerichtete Auge, nicht der abgemessene Schritt, nicht die gefaltete Hand, nicht der emporgetragene Kopf, nicht die regelmäßig zurückkehrende Verbeugung, noch alle die abgemessenen Tempo's so mancher Liturgen geben der liturgischen Handlung Feyerlichkeit und Würde; sie predigen vielmehr Katholicismus, setzen alles ins Aeußerliche, und bereden den gemeinen Mann, daß in der Religion alles mit dem Aeußerlichen abgethan sey. Ich verstehe vielmehr hierunter: der Liturg solle in seiner Miene, wie in seinem Betragen, deutlich zu erkennen geben, daß er fühlt und weiß, was er verrichtet. Mittel-Weg ist allemahl der beste. Und es muß doch in der That auch dem Bauer anstößig seyn, wenn der Prediger die Gebete nur um sie herzulesen mit dem nachlässigsten Tone herplaudert, oder wenn er Trauungs-, Tauf-Formeln, Evangelia, Episteln und andere Verrichtungen auf gut Handwerksmäßig ablieset und verrichtet; wenn seine umhergaffende Miene, sein ganzes Betragen und sein Anstand beweiset, seine Seele sey so gar nicht mit dem beschäftigt, was er thut. Man beobachte nur so manche Prediger an großen Gemeinden in ihrer Eilsfertigkeit. Man höre sie, oft selbst vor dem Bauer, von ihren Amts-Verrichtungen sprechen; ist es ein Wunder, wenn alle diese Handlungen nur bloße fromme Gewohnheiten zu seyn den Anschein gewinnen? Allerdings sollte Abwechselung den Prediger unterstützen; denn er ist ein Mensch, und wie leicht verfällt der, welcher eine und dieselbe Handlung so oft verrichtet, eine und dieselben Worte so oft ausspricht, dahin, daß ihm diese Handlung Gewohnheit und geistlose todte Maschine wird! Daher ist es nothwendig, daß der Prediger sich stets wachsam erhalte, daß er sich gewöhne auch den einförmigsten Dingen in Ton, Laut und Bewegung,

ung, Abwechselung zu geben, daß er endlich selbst dabey denke, und die einzelnen Worte und Ausdrücke der Gebete und Formeln für sich Stoff zu Betrachtungen seyn lasse. Wer dieses vom Anfange her beobachtet, wird schwerlich so ganz in den todten Mechanismus versinken.

Doch ich widerrathe es dem Prediger im Fortgange seines Amtes nicht gänzlich, hier und da einige Veränderungen zu machen. Nur fordere ich als die dritte Regel der Vorsicht: daß dieses bey auffallenden Dingen nicht ohne alle Vorbereitung, und viertens, daß es nicht ohne alle Einwilligung der Gemeinde = Glieder geschehe. Ich will mich näher erklären. Das, was geändert werden kann und soll, ist theils der Kirchen = Ordnung gemäß, theils Herkommen oder Observanz. In Absicht der in der Kirchen = Ordnung vorgeschriebenen Stücke der Liturgie, lassen sich nun allerdings willkürliche Abänderungen nicht so leicht machen; man läuft wenigstens, so oft die Sache zur Sprache kommt, in Gefahr zu schwerer Verantwortung gezogen zu werden. Ein ganz anderes ist es mit den Observanzen, welche zu berühren so manche ohne alle Noth sich scheuen. Diese Observanzen sind nichts anders, als lange beobachtete Gewohnheiten, welche die Meinung, es könne die Sache auf keine andere Art geschehen, zum Gesetz hat werden lassen. Sie betreffen theils die Ordnung und den Gang des Gottesdienstes; theils schreiben sie gewisse gottesdienstliche Gebräuche vor; theils betreffen sie andere Dinge, als: Einnahmen, Wahlen, das Läuten, das Spielen der Orgel, u. s. f. Ihrem Ursprunge nach sind sie entweder seit undenklichen Zeiten eingeführt, oder sie schreiben sich von der Art zu handeln her, die einer der nächsten Pastoren, der jedoch lange im Amte war, beliebte; oder sie sind durch Conventionen zwischen den Pastoren und Gemeinde = Gliedern festgesetzt worden; oder es

hat irgend ein Befehl der Vorgesetzten, eines Superintendenten, oder eines Consistorii, dieselben eingeführt. In Ansehung ihres Umfanges erstrecken sich dieselben entweder nur über einzelne Kirchen, oder über ganze Diöcesen, oder noch weiter.

Durch dergleichen Observanzen ist es z. B. eingeführt, daß allezeit den Anfang jedes sonntäglichen Gottesdienstes ein gewisser Gesang, als: der Gesang, Komm heiliger Geist 2c. oder Kyrie Gott Vater in Ewigkeit 2c. macht; daß dann nach demselben entweder sogleich der Herr sey mit euch 2c. intonirt, und nach einer abgesetzten Collecte die Epistel vorgelesen wird, oder vor derselben noch Gloria in excelsis Deo von dem Prediger angestimmt, und von der Gemeinde das Lied, Allein Gott in der Höh sey Ehr 2c. gesungen wird. Der Epistel pflegt gewöhnlich das Haupt = Lied, diesem die Vorlesung des Evangelii, diesem der Glaube, und dann die Predigt, zu folgen. Andere Kirchen auf dem Lande singen vor der Predigt zwey Lieder, andere nur Ein Lied, und lassen alle übrigen Gesänge hinweg. Bey diesen wird der Glaube nach Luther'n, bey andern der so genannte kleine Glaube, gesungen, noch bey andern wird damit gewechselt. Selbst die Kanzel = Lieder sind in Observanzen übergegangen, und haben ihre bestimmte Ordnung, was und wann das eine oder andere gesungen werden soll. In einigen Orten haben die Fest = Tage ihre bestimmten lateinischen Gesänge. Bey andern wird der Nachmittags = Gottesdienst, ja jede Bet = Stunde mit dem Verse der Vulgata: Deus in adiutorium meum intende, angefangen. In einigen Kirchen wird nach dem gesprochenen Segen, der Mahme des Herrn sey gelobet und gebenedeyet! von dem Prediger, so wie vor den Einsegnungs = Worten das: Schaffe in mir Gott ein reines Herz 2c. von der Gemeinde gesungen. Einige Land = Prediger haben das Gebet des Herrn vor und nach der Predigt laut, andere in der Stille, andere abwechselnd, zu sprechen. So giebt es gewisse Haupt = Lieder, welche an gewissen Fest = und Sonntagen ausdrücklich allezeit gesungen werden. Auch die Stunden, wann der Gottesdienst angefangen werden soll, die Abwechselung des frühern und spätern Gottesdienstes bey mehreren Kirchen, die Menge der Wochen =

Pres

Predigten oder Bet = Stunden, wann diese und wann sie nicht gehalten werden, hat die Observanz bestimmt. Nicht weniger die Art des Lätens zum Morgen-, Mittag- und Abend = Gebet, zu Bet = Stunden, zu Wochen = Predigten, zum sonn- und feiertäglichen Gottesdienst, zu Taufen, zu Trauungen, zu Leichen nach der verschiedenen Zeit, wie sie beerdigt werden; die festgesetzte Zeit, in welcher Kirchen = Einnahmen geschehen, dem Pfarrer und Schulmeister dies oder jenes gegeben werden soll; die Zeit und die Art und Weise, Altar = Männer, Kirch = Väter und Cymbel = Träger (Klingel = Männer) zu wählen, und tausend andere Kleinigkeiten, sind durch Observanzen festgesetzt.

Die Gültigkeit der Observanzen entscheidet sich theils aus ihrem Ursprunge, theils aus ihrem Nutzen. Einige gründen sich, erwähnter Maßen, auf Verträge zwischen dem Pfarrer und den Gemeinde = Gliedern. Diese sogleich nach Willkür abzuändern, würde allerdings ein kühnes Unternehmen seyn; die Gemeinde würde sich darüber mit Recht, als über einen Eingriff in ihre Rechte, beschweren. Doch diese auf Verträgen beruhende Observanzen betreffen nur selten Theile der Liturgie, sondern gewöhnlich Einnahmen, Festsetzungen wegen Taufen, Leichen und Trauungen, oder andere Dinge. Die nächste Autorität schreiß ich denen zu, die auf irgend einen Befehl der Obern, eines Consistorii, oder eines Superintendenten, eingeführt worden sind, und besonders in ganzen Diöcesen oder an mehreren Orten zugleich gelten; ihrer ist immer nur eine kleine Zahl, und sie betreffen ebenfalls mehr öffentliche, als liturgische, Dinge. Es bleiben nun also nur noch diejenigen Observanzen übrig, die entweder seit langer Zeit, oder erst vor Kurzem, von Pastoren eingeführt worden sind. Die letztern sind gemeinlich auch die nachtheiligsten, und, im Grunde betrachtet, von gar keiner Gültigkeit. Es kommt nun bey diesen beyden letztern darauf an, ob sie Nutzen schaffen, oder ob

ob sie schädlich oder unschädlich sind. Einige dieser eingeführten Observanzen sind allerdings nicht ohne Nutzen (*); andere Einrichtungen sind unschädlich; andere sind geradezu schädlich, entweder durch den Mechanismus, den sie erwecken, oder durch den Aberglauben und die Unwissenheit, die sie befördern. Diese letztern nun kann der Prediger geradezu abändern, wosfern sie nicht auf Verträge oder höhere Befehle beruhen. Nicht so rasch läßt sich mit denjenigen liturgischen Observanzen verfahren, die öfter vorkommen, und deren Aenderung nicht ohne Aufsehen gemacht werden könnte. Hier, wie bey allen in die Augen fallenden Dingen, muß die Gemeinde erst vorbereitet und ihre Einwilligung gesucht werden.

Ich gehe nun zu den einzelnen Stücken der Liturgie, die der Prediger zu verwalten hat, über. Abänderungen im Kleinen lassen sich allerdings treffen; doch im Großen und gegen die einmahl autorisirte Agende sind sie weder zu rathen, noch auch leicht möglich. Die Haupt = Stücke des protestantischen Gottesdienstes sind, nebst der Predigt und Katechisation, von welchen ich bereits gesprochen habe, das öffentliche Gebet, der Gesang, die Auspendung des heil. Abendmahles, die damit verbundene Beichte, die Tauf = Handlung, und die Gebräuche bey Hochzeiten und Beerdigungen.

Die einmahl eingeführten Gebets = Formeln und allgemeinen Gebete, kann und darf der Pfarrer nicht ändern, wenn es auch, wo niemand mit ihm rechnet, erlaubt seyn mag, diese und jene veralteten Aus:

(*) Dabin rechne ich, daß in manchen Kirchen, nebst den Capiteln der Bibel, auch die in manchen Ausgaben befindlichen Nutz = Anwendungen mit verlesen werden. Dabin rechne ich den Gesang: Schaffe in mir Gott ein reines Herz etc. vor der Communion.

Ausdrücke zu mildern. Bey allen dem kann es doch keinem Prediger verwehrt werden, bisweilen, besonders bey feyerlichen Gelegenheiten, z. B. Buß- und Bet-Tagen, oder auch bey minder feyerlichen, z. B. in Bet-Stunden und Wochen-Predigten, den alten noch besondere, auf Zeit, Ort und Umstände und die Bedürfnisse der Gemeinde: Glieder eingerichtete schickliche Gebete beizufügen. Unter dem Ausdrucke: schickliche, verstehe ich insonderheit das, daß man nicht der Gewohnheit so mancher alten Gebets-Versasser folgt, und nur biblische Ausdrücke auf biblische Ausdrücke häuft. Man ist in neuern Zeiten, wo man genauer über die Natur des christlichen Gebets nachgedacht hat, einig, daß dasselbe besonders aus drey Stücken bestehen müsse: aus Betrachtungen göttlicher Wahrheiten, aus frommen daher geleiteten Gesinnungen, Empfindungen und Vorsätzen, und aus Bitten, die Gottheit möge diese in uns hervorbringen und erhalten. Die Betrachtungen dürfen nicht schwülstig, hochstehend und allzu abstract, die Empfindungen müssen bestimmt und bündig, die Wünsche mit Ergebenheit und Demuth ausgedrückt werden. Es ist dann auch kein Zweifel, daß nach diesen Regeln ausgearbeitete Gebete allezeit die Mühe und den Fleiß ihrer Versasser belohnen. So wie dies die Ausarbeitung neuer Gebete anbelangt, so ist auch jedem neuen Pfarrer sorgfältig anzurathen, daß er in Rücksicht der alten, einmahl gebräuchlichen Gebete sich zu keinen Schmeicheleyen gegen die Patrone oder Gerichts-Obrigkeiten bereden lasse. Die Vorgänger haben sich zuweilen darüber in Streitigkeiten befunden, daß sie nicht des Kirchen-Patrons oder der eingepfarrten Gerichts-Obrigkeit mit allen ihren Titeln in dem Kirchen-Gebete gedenken wollten. Die Eitelkeit versucht daher gemeinlich den neuen Pfarrer dazu zu bereden.

Nun

Nun ist zwar, nach den preussischen (*), sächsischen (**), und andern Rechten, anbefohlen, für den Kirchen-Patron und die eingepfarrte Gerichts-Obrigkeit in dem allgemeinen Kirchen-Gebete zu beten, doch ist dem Pfarrer ausdrücklich eingeschärft, dabey nach Anzeige ihres Standes alle Titulaturen hinweg zu lassen, auch ihre Verwandte oder Vermünder nicht namentlich zu nennen und anzuführen. Treten Abänderungen ein, so hat auch ebenfalls der Pfarrer nicht die eigene Macht darüber zu entscheiden, sondern er erwartet ihre Anordnung nach einem an seinen Ephorus abgestatteten Berichte.

Neben dem allgemeinen Kirchen-Gebete ist auch den sämtlichen Pfarr-Kindern erlaubt, sich sowohl allgemeine Fürbitten für die Früchte des Landes, für die Bergwerke, für die Handlung und Fabriken, als auch besondere einzelne Fürbitten, Ab dankungen und Dank sagungen für Schwangere, Kranke, Sterbende, Sechswöchnerinnen, Verlobte und Verstorbene, zu erbitten. Die dabey gewöhnlichen Gebets-Formeln schreibt in manchen Orten der Schulmeister, gegen ein kleines Accidens, auf. An vielen sind sie schon festgesetzt. Der einsichtsvolle und redlich gesinnte Pfarrer wird aber auch diese Gelegenheit, guten Samen auszustreuen, nicht verabsäumen, und sich hierin an die Observanz nicht kehren. Schreibe doch immer der Schulmeister die Rahmen derjenigen auf, für welche zu bitten begehrt wird, und erhalte dafür etwas. Er, der Pfarrer, bindet sich nicht an die alten Formeln, sondern setzt sich oft neue, nach

§ 2

Maß

(*) Nach dem allgem. Gesetzbuch für die preussischen Staaten, Th. II. Tit. XI, §. 589, muß der Patronen und ihrer Familien, im öffentlichen Kirchen-Gebete besonders gedacht werden.

(**) Corpus Jur. Eccles. Saxon. (1773.) p. 482.

Maßgabe der Umstände veränderte Gebete auf, in welchen er gute Empfindungen und Gesinnungen zu erwecken sucht. Es ist gewiß, die an die alte Formel gewöhnten und dadurch zur Gleichgültigkeit gestimmten Zuhörer werden nicht gleich anfangs aufhören; allein, es giebt kleine Mittel, durch feyerliche Declamation und sonst sie dazu aufmerksam zu machen; und diejenigen merken wenigstens auf, welche das Gebet zunächst angeht. Hat aber der kluge Prediger es einmahl dazu gebracht, daß man diese Gebete nicht überhört, dann kann er auch einen andern Hauptzweck derselben, die brüderliche Theilnehmung, dadurch um so mehr befördern. Daß er die alten und gewöhnlichen Formeln abschaffe, ist aber um so nöthiger, je mehr in und bey denselben noch viele falsche und abergläubische Begriffe und Vorstellungen vorwalten. Auch ist es billig, daß man bey allen dergleichen Abkündigungen sich der Titulaturen enthalte. Geschieht dies gleich vom Ansänge, so wird man freylich staunen, und heimlich murren. Aber nach und nach werden die Eingepfarrten es gewohnt; zumahl wenn der Prediger ihnen zeigt, daß er aus Gründen so handle.

Was insbesondre die allgemeinen Nahrungs-Gebete betrifft, so hat der weise Prediger, wenn er diese wohl zu ordnen versteht, und sich die Mühe nimmt, einen weiten Grund, auf welchen er religiöse Gesinnungen auch in den gewöhnlichen Berufs- und Nahrungs-Arbeiten erbauen, und Trost, Beruhigung, Ergebung in den göttlichen Willen, Zufriedenheit, Vertrauen zu Gott, und Gewissenhaftigkeit und Treue in die Gemüther einflößen kann.

Nun zu dem Gesänge. Der größte Theil unsrer neuen und ältern Gesang-Bücher ist freylich zur Erbauung des Land-Mannes sehr ungeschickt zusammenggetragen. In vielen der ältern Lieder herrscht theils

wahrer Nonsens, den man wohl der gelehrten Armseligkeit der damaligen Zeiten zu gute halten muß, der nun aber in unsern Tagen nicht länger mehr gelten sollte. Andere Gesänge sind von schädlicher und verderblicher Musik erfüllt, die zu unreinen oft schädlichen Vorstellungen reizt; oder er ist voll fehlerhafter, ja lächerlicher Metaphern; oder bringt dem gemeinen Manne, dessen Bibel das Gesang-Buch zum Theil ist, falsche Vorstellungen von der Religion bey. Nun ist es zwar gewiß, daß der Bauer so manche Unschicklichkeiten nicht fühlt, die andern so schwer auffallen (*); allein, er soll doch auch nicht falsche Begriffe einsaugen, nicht Nonsens bey seinem Gottesdienste zu treiben gewöhnet werden. Dagegen ist der größte Theil der Gesänge neuer Gesang-Bücher in einer viel zu hohen Sprache für den Bauer abgefaßt; es herrscht darinn sehr die neuere gebildete Sprache, die der Land-Mann größtentheils nicht versteht. Es herrschen Empfindungen, Vorsätze und Gesinnungen, die über alle seine Begriffe sind. Es ist daher mit Recht zu fürchten, daß, indem man den Land-Leuten diese neuen Gesang-Bücher in die Hände giebt, man zwar neue, aber eben so unverständliche Gesänge einführt. So gar wenig Gelehrte, die den Land-Mann nicht eigenen Gewerbes studiert haben, wissen doch was ihm verständlich ist. Das Schlimmste ist, daß er selbst davon keine Rechenschaft geben kann, und daß oft sein Anstaunen neuer Dinge für Verständniß angesehen wird. Der Inhalt der Gesänge müßte billig so verschieden seyn, als die Lehren und Forderungen des Christenthumes, und die Lagen und Umstände der Menschen verschieden sind. Meisterhaft ist um deswillen die Anord-

H 3

ung

(*) Er wird z. B. nichts Anstößiges in den Gedanken finden: Öffne deiner Güte Fenster.

ung des im J. 1780 zuerst herausgekommenen Gesangbuch zum gottesdienstlichen Gebrauch in den königlichen preussischen Landen (*) zu nennen, welches unter allen, in Ansehung der verschiedenen Classen von Liedern, die größte Mannigfaltigkeit besitzt. Hier und da sollten nur mehrere Lieder vorhanden, und die vorhandenen so abweichend von einander seyn, als es nur der gemeinschaftliche Hauptzweck

(*) Dieses Gesang-Buch hat unstreitig in die Augen fallende Vorzüge vor andern, welche seit mehreren Jahren erschienen sind. Wenn es bey den öffentlichen Religions-Übungen nicht auf ein gedankenloses Geplär der Lippen, sondern auf Anbetung Gottes im Geist und in der Wahrheit ankommt, der wird in den sämtlichen Liedern, die man in dieses Buch aufgenommen hat, lauter gesunde Nahrung für seinen Geist finden. Selbst Kennern der ächten geistlichen Lieder, Poesie, die sich weder zu weit rechts, noch links, von der edeln Einfalt des Gemeinnes entfernen, sondern zwischen dem hohen dichterischen Fluge der Einbildungskraft, und der niedrigen gemeinen Sprache des Volkes sich gerade in der Mitte halten, selbst denen hat es ihren Beyfall abgewonnen. Nur unsere Kraft, Genies, die auch mit dem gemeinsten Sänger Gottes im Volk immer noch in Lüften schweben wollen, sind mit manchen Liedern, ihrer großen Simplicität wegen, nicht zufrieden. Das Gesang-Buch ist vollständig, ohne daß die Anzahl der Lieder übertrieben worden ist, welches zu nichts dient. Man hat sich mit 447 Gesängen begnügt, und wenn die alle von solcher Güte, die meisten so vorzüglich sind, als diese, so ist eine solche Anzahl vollkommen zu ihrem Zweck hinreichend. Die Sammlung besteht aus den besten Liedern des Porstischen Gesang-Buches, welche man an Stellen, wo es der unrichtigen oder nicht genug anständigen Bilder, des leicht zu mißdeutenden, oder nur halb wahren Gedankens, des zu niedrigen Ausdruckes, oder des fehlerhaften Sylbenmaßes, der unrichtigen Prosodie wegen, nöthig war, geändert hat: und aus den vorzüglichsten unter den Liedern für den öffentlichen Gottesdienst, welche Hr. D. E. R. Dieterich, im Jahr 1766, in eine Sammlung brachte, und die seitdem schon als ein Anhang zu dem Porstischen Gesang-Buche in Berlin gebraucht wurden, an denen man aber auch hier zu ihrer größern Vervollkommenung noch weiter gearbeitet hat. Es finden sich auch neben diesen noch ganz neue, in keinem Gesang-Buche bis dahin eingezeichnete, und vielleicht etliche noch nie gedruckt gewesene herrliche Lieder darin.

Inhalt erlaubt, an statt daß, wie es igt ist, oft derselbe Gedanke in allen Liedern ausgeführt wird. Ein neues Gesang-Buch kann nun zwar kein Land = Prediger einführen; es ist aber doch Vielen damit schon in alten, und so auch in neuern Zeiten geglückt. So bald der Prediger die Einwilligung der Gemeinde für sich hat, wird ihm darüber nicht leicht etwas gesagt werden. Indessen wo auch ein schlechtes Gesang-Buch einmahl gebräuchlich ist, ist es doch besser, gute und unanständige alte Gesänge, wenn sie gleich nicht zur Predigt passen, mehrmahls singen zu lassen, als zu schlechten und anstößigen seine Zuflucht zu nehmen. Lateinische Gesänge sollten in Dorfkirchen nie gesungen werden; es ist offenbar wider die Grundsätze der protestantischen Kirche. Lächerlich aber ist es, wenn manche Prediger, um sich der Mühe des Nachschlagens zu überheben, die Lieder nach der Reihe weg singen lassen.

Die Verwaltung des Sacramentes der heiligen Taufe, macht dem Land = Pfarrer eben keine Schwierigkeiten. Der Irrthümer, welche darüber unter dem Land = Volke herrschen, giebt es nur wenige, und sie sind auch nicht gefährlich. An den Exorcismus stößt sich der Bauer so wenig, daß er gar nicht weis, was es damit ist. Bey den Namen aber hüte er sich sehr, einen mit dem andern zu verwechseln. Auch die Paten können ihm bisweilen Händel machen. Nach der kurbrandenburgischen Kirchen-Ordnung, sollen deren nicht mehr, als fünf (*), und nach der kursächsischen nur drey, seyn. Geschwächte Personen und gemeine Soldaten glauben

H 4

hier

(*) Zu einem Rinde sollen durchgehends zum höchsten nicht mehr als fünf Gevätern geberet werden, von jedem aber, so über die fünf geberet wird, 1 Ehlr. Strafe gegeben, oder die übrigen von der Taufe abgewiesen werden. Cölln, d. 17 Jul. 1685.

hierin eine Ausnahme machen zu dürfen (*). Da auch die Absicht des Gesetzes hierdurch nicht beleidigt wird (**), so kann man ihnen wohl nachgeben. Katholiken, wenn sie von Lutheranern zu Gevattern erbeten werden, können ohne Widerrede zugelassen werden; nur Kinder nicht, ehe sie zum ersten Genusse des heil. Abendmahles gelangt sind (***). Bei der Noth-Taufe hat der kluge Pfarrer dahin zu sehen, daß er weder ein todttes Kind taufe, und also das Sacrament entweihe, noch durch sein Verweilen und langes Ablesen selbst die Zeit zur Verwaltung des Sacramentes sich raube. Ist übrigens das Kind nur im Nahmen des Vaters, Sohnes und Geistes getauft worden, so ist die Taufe für vollkommen zu achten. Sollte aber diese Noth-Taufe von einem Laien geschehen seyn, so erlaubt die Kirchen-Ordnung, dasselbe, wenn es fort leben sollte, nachher in die Kirche zu tragen, und nochmahls darüber zu beten; der Tauf-Actus darf aber nicht wiederholt werden. Da, wie gewöhnlich, der Bauer hierben auf die Feierlichkeiten viel hält, so kann man ihm gern nachgeben. Ist die Noth-Taufe von dem Prediger geschehen, so ist es ein anderes. Da auch die Taufen öffentlich geschehen, so kann der Pfarrer diese Handlung durch Absingung einiger Lieder und Beyfügung einer kurzen Anrede an die Anwesenden so feyerlich, als möglich, machen. Einige Pfarrer ha-

(*) Den Soldaten soll zwar erlaubt seyn, so viel Ober-Officier, auch sonst andere mit Häusern und Gütern angeessene Personen, als sie wollen, zu Taufzeugen zu erbitten, von ihren Cameraden aber müssen sie nicht mehr als einen Kerl und ein Weib dabey haben. Verlin, d. 11 Nov. 1713. Bey Strafe der Episk. Ruten. Den 17 Jul. 1685.

(**) Corp. Jur. eccl. p. 25. p. 516.

(***) Art. gener. X. VI. Decret. Revif. Synod. S. 24.

haben dazu ausdrücklich eine kurze Katechisation mit den anwesenden Kindern eingeführt.

Das heilige Abendmahl ist eine der rührendsten gottesdienstlichen Handlungen, von welcher sich vielfältiger Nutzen versprechen ließe, wenn die Liturgie in Absicht desselben so eingerichtet würde, daß ächte Erweckungen dadurch befördert würden. Der Bauer hat in Ansehung des heil. Abendmahles, und der Wirkung desselben, seine ganz eigenen Meinungen. Er bildet sich auf gut katholisch ein: er esse und trinke mit der Hostie und dem Kelche wahrhaftig Jesu Leib und Blut, und glaubt noch izt eine Verwandlung beyder Stücke; daher auch mit den wieder aus dem Munde genommenen Hostien (Oblaten) bisweilen der ärgerlichste und schändlichste Aberglaube getrieben wird. Dabey glaubt er steif und fest, durch dieses Genießen des Brodes und Weines werde jedem Communicanten die Vergebung der Sünden zu Theil, und er dadurch gleichsam wieder reingewaschen. In wie fern viele Abendmahl-Lieder, nebst den sogenannten Jesus- und Weihnacht-Liedern die schlechtesten in manchem Gesang-Buche, und nebenbey auch Luther's Fragen unschuldiger Weise hierzu die Veranlassung geben, will ich hier nicht weiter untersuchen; gewiß aber ist es, dieser Glaube des Land-Mannes hindert den größten Theil der guten Wirkungen des heil. Abendmahles; wenigstens gehen hiermit alle Anregungen zu einem ächten Christenthum verloren. Der Bauer hält nun, nachdem er zum heil. Abendmahl gewesen ist, sich abermahl auf einige Wochen für Sünden-rein, und lebt also sein voriges Leben wieder fort; so glaubt er auch, er sterbe nicht in seinen Sünden, wenn er nur auf dem Sterbe-Bette noch das heil. Abendmahl genießt. Wie sehr hat also der Pfarrer alle seine Kräfte anzuwenden, um diese unseligen Vorurtheile auszurotten!

Hierzu ist keine bessere Gelegenheit, als die Vorber-
 reitungs-Betrachtungen zur Beichte und zur Feyer
 des heil. Abendmahles. Warnungen, die hier mit
 Eifer gegen das herrschende Laster gesprochen werden,
 Ermahnungen die voll Wärme die Seligkeit der Zu-
 gend und wahren Frömmigkeit schildern, dringen ge-
 wiß durch. Vorsichtiger muß der Pfarrer bey Aus-
 theilung des heil. Abendmahles an Kranke und Ster-
 bende seyn. Hier kann durch allzu rasche Aeußer-
 ungen dem armen Kranken, den er vielmehr bey sei-
 nem Irrthume der Gnade Gottes überlassen, als zur
 Verzweiflung bringen soll, der letzte freudige Ge-
 danke abgeschnitten werden; besser ist es da, die
 Stimme der Sanftmuth ertönen zu lassen, und,
 nachdem der Pfarrer seinen Irrthum widerlegt hat, ihm
 den Weg zu zeigen, wie er durch aufrichtige Liebe zu
 seinem Erlöser der Gnade desselben würdig werde.
 Kindern aber, die zum ersten Genuß des heil. Abends-
 mahles vorbereitet werden, kann der Gedanke, daß
 nur der auf dem Wege zur Besserung begriffene
 Christ das Abendmahl würdig, also mit Nutzen ge-
 nieße, und daß keine Segnungen und Versicherungen
 desselben den beharrlichen Sünder angehen, nicht
 stark genug eingedrückt werden. Weniger rathe ich
 dem Religions-Lehrer, auf das Wesen dessen, was
 mitgetheilt wird, und die Art der Gegenwart des
 Leibes und Blutes Christi sich einzulassen. Er beuge
 nur groben Irrthümern vor, und halte sich übrigens
 an die Aussprüche der Symbolen; denn zu jenen
 tiefsinnigen Demonstrationen der Theologie über die-
 sen Artikel folgt ihm der Bauer nicht, und versteht
 dann gar zu leicht den Lehrer falsch.

In den protestantischen Ländern geht vor der
 Feyer des heil. Abendmahles die Beicht-Handlung
 vorher, die, ihrer Absicht gemäß, nichts anders,
 als eine Vorbereitung zum heil. Abendmahl ist. Al-

lein,

lein, eben diese Beicht-Handlung hat an den Miß-
 verständnissen, womit das heil. Abendmahl behandelt
 wird, den größten Antheil. Die Vergebung der
 Sünden nämlich, welche, nach der Einrichtung ders-
 selben, den Beichtenden verkündigt, und nach der
 Agende und dem fünften Hauptstücke des Katechis-
 mus sogar zugesprochen wird, hat nun den Bauer,
 wie eine andere Menge gemeiner Leute, glaubend ge-
 macht, der Prediger vergebe die Sünden an statt
 Gottes, und derjenige, dem von dem Prediger unter
 dieser Versicherung die Hand aufgelegt worden, der
 sey nun von allen Sünden so rein und entbunden,
 und ihrer Strafe so gewiß entgangen, als habe ihn
 Gott diese Absolution selbst wiederfahren lassen. An
 diese unglückliche Vorstellung haben sich in den Köp-
 fen der gemeinen Leute sehr viel andere falsche Vor-
 stellungen angereihet, unter welchen ungefähr folgen-
 de die vornehmsten sind: „Das Abendmahl sey die
 „Bestätigung und völlige Gewißheit dieser Sünden-
 „Vergebung, oder, in der Sprache der Absolutionen
 „zu reden, das Siegel und Unterpfand derselben;
 „man thue Buße, wenn man beichte; man thue auch
 „so oft Buße, als man beichte; Buße thun, heiße
 „nichts anders, als die Sünde vor Gott bekennen,
 „und die Absolution empfangen; der Mensch bleibe
 „freylich ein Sünder, der Strafe verdiene, und wer-
 „de auch oft ermahnt von Sünden abzulassen, das
 „lasse sich aber nun einmahl in diesem Leben nicht
 „ganz möglich machen, daher trete Jesus ins Mittel,
 „und mache uns durch sein Blut, das wir im heil.
 „Abendmahl genießen, von Sünden und ihrer Stra-
 „fe ganz rein, und seine Diener, die das Amt der
 „Versöhnung predigen, ertheilen nun in seinem Nah-
 „men die erworbene Vergebung.“ Man sehe, wie
 unchristlich dies alles ist, aber auch wie viel für den
 in seinem Predigt-Amte gewissenhaften Mann hier

zu

zu thun ist! Soll seine ganze Amts-Führung nicht vergeblich seyn, so muß er diesen Irrthümern entgegen arbeiten.

Auch die besondern Gebräuche bey Trauungen und Leichen: Begängnissen gehören zu der christlichen Liturgie. Es ist nicht zu läugnen, daß unsere gewöhnliche Trauungs-Formel weder auf die verschiedenen Gattungen von Personen, welche sich ehelich verbinden wollen, paßt, noch auch in ihrem Inhalte ganz richtig und zweckmäßig ist. Der Land-Prediger darf nun aber einmahl nichts ändern; übrigens hat er sich die Kirchen-Gesetze, und das, was sie in Absicht des Aufgebotes, der Einsprüche und der Verwandtschaft, ihm befehlen, genau bekannt zu machen. Ich werde unten ein Mehreres davon sagen, wenn ich auf die eigentlichen Pastoralia zu sprechen komme; izz rede ich nur von demjenigen, was die Liturgie betrifft. Der Land-Mann wird gewöhnlich mit einer so genannten Braut-Messe getrauet, wobei theils gewisse Lieder angestimmt, theils von dem Prediger Reden oder Predigten gehalten werden. In Ansehung der Wahl der Lieder, die dann oft dem Bauer überlassen wird, hat der Pfarrer zu verhüten, daß nichts Anstößiges vorfalle. Bisweilen hat die Observanz ganz sonderbare Lieder eingeführt, als: Komm heiliger Geist, Herre Gott 2c. Auch wählen bisweilen die Brautleute die seltsamsten Lieder, z. B. Seelenbräutigam 2c. und andere mystische Gesänge, wo von der Vermählung der Seele mit Jesu geredet wird; oder ihre Wahl fällt auf solche Lieder, worin sie auf ihre bey Verheurathungen sehr leicht entstehende Feindschaften, Klatzereien und Neideren abzielen. Der rechtschaffene Prediger, der Aergerniß vermeiden will, hat also diesem Uebel zu steuern; und er kann es theils, wenn er durch vernünftige Vorstellungen die Sache abzuändern sucht, theils,

theils, wenn er, wo diese nicht helfen, sein strenges Ansehen behauptet. Denn hängt er dem Sinne der Land-Leute zu sehr nach, so wird aus dieser gottesdienstlichen Handlung sehr oft der ärgerlichste Austritt, worüber nicht allein die anwesenden Stadt-Leute spötteln, sondern der auch selbst dem Bauer Gelegenheit giebt, von gottesdienstlichen Handlungen geringschätzig zu denken. Schon die Versammlung, die vor der Trauung im Hochzeit-Hause geschieht, bahnt dazu den Weg. Der Brantwein wird da ehrenhalber reichlich aufgetragen, und benebelt schon hier manchen Hochzeit-Gast. Nun folgt der Kirch-Gang, wo die tolle Freude ausbricht, und die Braut-Leute unter Jubeln, Geschrey, Lärmen, ja bisweilen selbst unter Pistolen-Schüssen, in die Kirche geführt werden. Die Berauschten betragen sich auch selbst in der Kirche nicht selten ungezogen und geräuschvoll, werfen sich Sträuße, Kuchen u. d. gl. zu. Ja, man hat Beispiele, daß die Ausgelassenheit so gar noch weiter gegangen ist. Allen dem kann ein vernünftiger Prediger billig vorbeugen: wenn er erstlich die Hochzeit-Leute und ihre Väter freundschaftlich ermahnt, alle diese Ungezogenheiten zu vermeiden; und wenn er selbst durch Aeußerungen und sein ganzes Betragen dazu beiträgt. Was die Liturgie der Trauung selbst anbelangt, so habe ich von dem Gesange bereits geredet; von der Predigt oder Rede aber habe ich nur noch dieses beizufügen, daß der Prediger hier vortreffliche Gelegenheit hat, das nachzuhohlen, was die Trauungs-Formel selbst nicht enthält. Zu übertriebenem Lobe, oder zu allzustarkem Moralisiren über die Sittsamkeit der Jungend rathe ich hierbey keinesweges. Bey dem ersten bekommt der Prediger das Ansehen eines wohlbezahlten Schmeichlers; oder es scheint, als wollte er den Verlobten eine Straf-Predigt halten. Dem unge-

ungeachtet würde ich nicht ganz widerrathen, daß der Prediger auf das Verhalten der Verlobten einige Rücksicht nehme, und also zu ihrem Lobe, wenn er es kann, einige besondere Umstände anführe; nur muß es die genaueste Wahrheit enthalten, und der Prediger muß sich sonst in die Achtung gesetzt haben, daß er niemand für Bezahlung lobe; denn ein solches Lob ist der mächtigste Antrieb zur Nachahmung. Wo er nicht loben kann, darf er ja nur schweigen. Die Abhandlung selbst muß sich vornehmlich über die Pflichten der Eheleute, und zwar über die besondern Pflichten dieser Eheleute, die man vor sich hat, einlassen. Aus der Beobachtung dieser Pflichten kann denn, ganz christlichen Grundsätzen gemäß, das Recht zum Vertrauen auf Gottes Schutz und Segen hergeleitet werden, und unter dieser Bedingung kann ihnen der Prediger häusliches Glück, das er nennt und beschreibt, auf alle Weise versprechen. Es ist thöricht, wenn manche Prediger durch ihre gewählten Texte auf den Stand, Reichthum und die Nahrungs-Art der Neuverlobten anspielen, und sich damit mehr, als mit den Verlobten selbst, beschäftigen. Noch zweckloser ist es, wenn sie dieselben wegen solcher Dinge loben, worüber eigentlich niemand zu loben ist, als: wegen ihres Reichthumes, oder gar des Reichthumes ihrer Familie halber. Wie weit sicherer lassen sich hier viele gute Lebens-Regeln für die Verlobten, und über den Ehestand überhaupt, austreuen, ohne daß man bloß bey dem Allgemeinen stehen bleibt, und seine Verlobten eben ganz vergiftet. Der Bauer verlangt allerdings, wenn er eine Predigt bezahlt, daß darin von ihm gesprochen werde. Dies kann ja aber eben so wohl in guten und zweckmäßigen Ermahnungen, als in Lobes-Erhebungen, geschehen.

Auch

Auch die Leichen-Begängnisse der Land-Leute erfordern eine besondere Sorgfalt des Pfarrers. Die verschiedenen Arten von Beerdigungen bestimmt überhaupt der Reichthum der Verstorbenen, oder ihrer Verwandten. Daher ist es nichts Seltenes, daß das Wochen-Kind des reichen Bauers mit der Leichen Predigt, und der Haus-Vater einer armen Tagelöhner-Familie mit dem Segen beerdigt wird. Dies würde nun an und vor sich nichts ausmachen; der arme Land-Mann aber fühlt diese Erniedrigung gewiß. Es ist daher von dem Prediger, der seinem Amte auch in den geringsten Stücken eine Genüge leisten will, sehr wohl gethan, wenn er diesen gehässigen Unterschied zu mildern sucht, und, wosern der arme Tagelöhner und seine Frau es verdient, denjenigen auch umsonst mit einer Leichen-Predigt bestattet, der sonst diese Zurücksetzung nicht durch seinen übrigen Lebens-Wandel verdient hat. Freygebigkeiten dieser Art neigen die Herzen der Armen, und auch aller billig denkenden Reichen, dem Prediger zu, und werden über lang oder kurz wieder vergolten. Ich rathe daher auf alle Weise dazu; nur beobachte der Pfarrer dabey die gute Rücksicht auf den Lebens-Wandel der Verstorbenen; und was das zweyte ist, er lege nicht etwa hiermit den Armen die Last der Bezahlung auf. In diesem Falle nämlich würde der Pfarrer sich in den schimpflichsten Vorwurf des Geizes setzen. Ueberhaupt wird ein kluger Pfarrer bey allen dergleichen verschiedenen Arten zu trauen, zu beerdigen, u. s. f. sich so viel möglich enthalten, daß er denen, welche diese Liturgien bestellen, nichts vorschreibt. Man verschlimmert auch auf diese Art keinesweges seine Einkünfte. Man gewöhnt die Land-Leute vielmehr zu dem Gedanken, daß diese Ehre nicht bezahlt werde, sondern daß dasjenige, was sie in solchen Fällen an den Pfarrer und Schul-Mei-

Meister zu entrichten haben, freiwillige, hier nur vorgeschriebene, Abgabe ist. Und überhaupt wird der Pfarrer, welcher sich bei solchen Gelegenheiten nicht filzig beweiset, es allezeit höher bringen als der Eigennützigte. Gänzlich verarmte Leute, deren Armuth notorisch ist, oder welche Almosen genießen, sollen, nach dem kursächf. Mandat v. 7 Dec. 1715, umsonst begraben werden. Bisweilen bezahlt die Gemeinde für sie. Dies schlage der Prediger aus mißverständener Billigkeit nie ab; er erzwingt es aber auch nie. Auch für todtgeborne Kinder wird bisweilen ein öffentliches Leichen-Begängniß begehrt; ja, in manchen Gegenden ist es gebräuchlich, sie nicht anders, als auf diese Art, zu beerdigen; und der Prediger kann sich dagegen nicht widersetzen, wenn er nicht gegen ausdrückliche landesherrliche Rescripte verstoßen will (*). Hat er sich aber dieses bei Reichen gefallen lassen, so darf er es auch Armen nicht verweigern. Bei adelichen Leichen des Patronen, oder der eingepfarrten Gerichts-Herren, ist es das Beste, der Prediger drücke ein Auge zu, wenn sie in Kleinigkeiten, als: der Zahl der Kerzen, u. s. f. die vorgeschriebenen Maße überschreiten. Wo kein Kläger ist, da ist auch kein Richter. Ein anderes ist es mit wichtigen Dingen, wo die Consistorien ausdrücklich Bericht und Erkenntniß fordern, z. B. mit dem Trauerläuten, Schweigen der Orgel, Beschlagung der Kirche. Hier ist der beste Rath: der Pfarrer willige für seine Person nichts ein, und frage bei seinem Superintendenten oder Inspector an; er verfährt dann in seinen bedenklichen Fällen am sichersten, und kein billig denkender Super-

(*) S. Deylingii institutiones prudentiae pastoralis. Ed. 3. auctor per C. W. Kallnerum. (Lpf. 1778, 8.) p. 725. Not. V.

Superintendent oder Inspector wird auf Privat-Anfragen seinem Pfarrer unnötige Kosten machen. Ein Gleiches gilt auch von den Beerdigungen entleibter Personen, Selbstmörder (*) oder solcher, welche in der Verachtung der Kirche und Sacramente bis an ihr Ende beharrten. Bei diesen Letztern wird jedoch die allgemeine Regel nicht unnütz seyn: Man dringe auf dergleichen Bestrafungen, nur um des Beispieles willen; ist aber dieses nicht ansteckend gewesen, so verursache man keine unnötigen Verdrießlichkeiten. Man beschimpft in solchen Fällen ohnedies mehr die Verwandten, als die Todten. Uebrigens handelt der Land-Pfarrer allezeit weise, in zweifelhaften Fällen sich an den Superintendenten oder Inspector zu wenden, der ihm die beste Auskunft geben wird. Eben so verhält es sich mit todt gefundnen Personen, zu deren Beerdigung zwar die weltlichen Obrigkeiten, in Vereinigung mit dem Pfarrer des Ortes, Anstalt zu machen, doch alles an die Consistoria zu berichten haben, weil nämlich Jus sepulturae ausdrücklich ad Jura episcopalia des Fürsten gehört.

In Ansehung der Zeit, in welcher die Todten beerdigt werden sollen, ist zwar in den Kirchen-Gesetzen nichts ausdrücklich vorgeschrieben, außer nur daß der Todte nicht innerhalb 12 Stunden beerdigt werden solle. Allein, mehrere Fälle des Wiederauflebens erinnern, hierin wenigstens die Vorsicht zu beobachten, daß der Todte nicht innerhalb 60 Stunden, von seinem Absterben an, beerdigt werde. Sollte zur Sommerszeit bei heißer Witterung eine Leiche so lange nicht erhalten werden können, so ist wenigstens zuvor die Vorsicht zu nehmen, daß man sich den Leichnam zeigen lasse, und untersuche,

ob
(*) Kampf des Aberglaubens und der Aufklärung in Rücksicht auf das Begräbniß eines Selbstmörders, ft. im neuen Journal für Prediger, 5 B. 4 St. (Halle 1792, 8.) S. 403—418.

ob er in die Fäulniß übergegangen sey, weil dies das einzige Zeichen des erfolgten Todes ist. Doch die Vorsicht, nicht zu früh zu beerdigen, ist nicht die einzige, welche der Pfarrer bey den Beerdigungen der Land-Leute zu nehmen hat. Es herrschen auch unter ihnen noch manche grausame Gebräuche in Behandlung der Sterbenden. Man zieht, z. B. um den Sterbenden, wie man sich ausdrückt, die Qual zu verkürzen, den Psühl unter dem Kopfe hinweg. Auf gleiche Weise werden auch die Todten halb erkaltet aus den Betten gerissen, nackend ausgezogen, in kalte Kleider gesteckt, und dann an den kühlfsten Orten des Hauses auf Stroh gelegt, oder gar auf Breter oft selbst mit dem Halse, angebunden. Alle diese Grausamkeiten aber begeht man, um den Todten, den man gern sehen lassen und mit ihm prangen will, nicht unscheinbar werden zu lassen. Der weise Pfarrer muß aber diese Regellofsigkeiten kennen, um bisweilen öffentlich davon zu sprechen, und aus dem Geseße der Selbstliebe die Land-Leute von ihrem Irrthume zurück zu bringen. Er darf dann nur die Sache so darstellen, daß er seinen Zuhörern zu erwegen giebt, ob sie wohl, sich im Ernst so verhandeln zu lassen, ertragen wollten. Dergleichen Aberglaube sitzt tief, und hat allezeit seine unseligen Folgen; daher kann der Pfarrer nicht fleißig und thätig genug seyn, um ihn zu zerstören.

Leichen: Predigten und Leichen: Reden, sind weder dazu bestimmt, um das Lob und den Tadel eines Jeden zu würdigen, noch sind sie bloß als Theile des öffentlichen Unterrichtes zu betrachten. Die Verwandten wollen getröstet seyn, etwas von ihren Todten hören. Hier ist es sehr weise gehandelt, zwischen der Schmeicheley und der kalten Richterwärmung des Todten die Mittelstraße zu halten. Wessen Leben ganz widerrechtlich, unchristlich und voll Ver-

gehungen war, der verdient es allerdings nicht, daß man seiner erwähnt; dies muß aber auch die höchste und größte Bestrafung für ihn seyn. Verdammungs-Urtheile zu fällen, ist unchristlich; und Buß-Predigten bey dergleichen Beerdigungen zu halten, ist ganz unzweckmäßig; schimpflich aber so gar ist es für den Prediger, wenn er einem offenbar Lasterhaften Lob:Reden halten will. Auch der Bauer rätth dann auf die gute Bezahlung. Wenn hingegen wirklich ein Verstorbener einen notorisch guten Wandel führte, und Proben seiner Rechtschaffenheit in seinen Gesinnungen und Handlungen darlegte; warum sollte der Pfarrer nicht etwas zu Dessen Lobe sagen können? Es giebt aber hier einen doppelten Fall. Der Verstorbene kann entweder seine gute Denksungs-Art allen, oder er kann sie nur dem Prediger, z. B. auf seinem Kranken-Lager, im Beicht-Stuhle, u. s. w. bewiesen haben. In letzterm Falle muß der Pfarrer mit den Lobes-Erhebungen behutsam seyn, weil eben diese, die sonst niemand kennt, leicht für Schmeicheley und Uebertreibung angesehen werden können; im ersten Falle aber kann er freyer verfahren, und sich dabey öffentlich auf die allgemeine Bekanntschaft der Sache berufen. Doch müssen die Lobes-Erhebungen nie übertrieben, nie in dem Tone angelegt werden, als glaube man, der Verstorbene sey der Einzige in seiner Art gewesen; denn dies beleidigt.

Der Landprediger bey den Gräbern, von M. Sam. Ebert. Leipz. 1786, 8. 1 A. 9 B.

Die Aufsicht über die Schule, ist jedem rechtschaffenen Land = Prediger nicht nur nach den Kirchen-Rechten befohlen, sondern auch Gewissens-Pflicht. Hierzu ist für den Land-Pfarrer nicht eben eine unständliche Kenntniß der Pädagogik nöthig, wie Viele zu behaupten scheinen. Die Pädagogik hat zwar manche gute Fortschritte in der gewöhnlichen, beson-

ders städtischen, Erziehung hervorgebracht; bey allen dem aber ist sie noch, im Ganzen genommen, viel zu künstlich, und paßt in tausend Stücken nicht zur Verfassung der Welt. Bauern, welchen man unvorsichtig genug alle Schätze derselben mittheilen wollte, würden gewiß in den nächsten Jahren zu Rebellen werden. Wenn man ferner das vortreffliche Beispiel des Hrn. Domherrn v. Rochow anführt, so vergift man gemeinlich, daß hier auch Wunder für die Pädagogik geschah, daß hier die Obrigkeit selbst Erfinder und Veranstanter war, unzählige Hindernisse wegräumte, und mannigfaltige Beförderungs-Mittel herbei schaffte; geschieht aber auch dasselbe auf allen Dörfern, kann es geschehen? Wir werden uns also wohl im Mittel-Wege halten müssen, um ausfindig zu machen, was der Pfarrer bey seiner Aufsicht über die Dorf-Schulen zu thun habe, der weder einen guten Schulmeister einsetzen, und wohl salariren, noch den alten umschaffen, noch neue gute Schulbücher einführen, noch allgemeine Anstalten zur Verbesserung treffen kann. Etwas aber, und weit mehr als von manchem bisher geschehen ist, kann er doch leisten. Man lasse mich daher untersuchen und festsetzen, wie und was er thun könne.

Das erste ist, daß er alle Mittel anwende, den Schulmeister für sein Amt nützlich und thätig zu machen. Umschaffen kann er ihn zwar nicht, aber doch kann er es dahin bringen, daß durch öftere Schul-Besuche, durch Bitten und Vorstellungen, der Träge etwas fleißiger, durch Vorgang und Anweisung auf sein Beispiel der Einfältige etwas geschickter, durch Vorstellung von der Wichtigkeit der Sache der Leichtsinrige etwas sorgfältiger werde. Gewiß das kann er. Hier aber gilt die allgemeine Regel, daß durch eigene Thätigkeit und Fleiß des Pfarrers weit mehr, als durch alle Ermahnungen und Nachweisungen

gen, ausgerichtet wird. Unterzieht sich der Pfarrer selbst auch den kleinsten Beschäftigungen in der Schule, beobachtet er alles mit scharfem Auge, und zeigt unvermerkt dem Schulmeister, wie er es besser machen könne, so wird stufenweise die Ehrbegierde des Mannes erregt, und er müßte durchaus schlecht gesinnt seyn, wenn er sich nicht vor seinen eigenen Schul-Kindern schämen lernte, und es besser zu machen sich bestrebe. Die bloße Gegenwart des Pfarrers in der Schule hilft zwar immer so viel, daß der Schulmeister seine Pflicht nicht ganz versäumen darf; nur eigentliche Fehler im Unterrichte verbessert sie nicht. Schul-Reden, die man an die Kinder hält, verwandeln die Schule in eine Kirche, und bessern weder den Schulmeister, noch die Kinder. Allein, viel wird gewonnen, wenn der Pfarrer zuweilen mit dem Schulmeister vom Unterrichte spricht, ihm seine Bemerkungen auf eine geschickte Art mittheilt, und in diesem oder jenem ihn zurecht weist.

Die Haupt-Sache, die 2) der Pfarrer in den Dorf-Schulen hervorbringen soll, und auch kann, ist die, daß die Kinder alles Mechanischen entwöhnet und zum Denken angewöhnet werden. Der größte Fehler des Bauers ist, daß er in Dingen, welche die Religion und seine Moralität betreffen, durchaus nicht denkt. Der gesammte Schul-Unterricht, der ganze Gottesdienst wird bey ihm zur Maschine, und den Grund dazu legt er in der Schule. Hier zu 2 bis 3 Stunden unbeschäftigt still sitzen; Dinge, die er nicht versteht, zu lesen, auswendig zu lernen und herzusagen, das ist es, wozu man das Bauer-Kind, ganze 9 Jahr hindurch, täglich 5 Stunden lang, anhält. Können auf diesem Wege andere Menschen erzogen werden? Kann dieser ganze Unterricht, die Dinge ausgenommen, welche mechanisch getrieben werden müssen, etwas nützen? Daher

kommt es, daß das Bauern-Kind so dumm an Kenntnissen der Religion, so roh und ungebildet am Herzen, aus der Schule kommt. Die Aelteren selbst gehen ihm mit keinem guten Beispiele vor, und an dem Orte selbst, wo sein Verstand und Herz gebildet werden sollte, geschieht so wenig dafür. Nun tritt es unter die Erwachsenen ein, steht rings um sich Menschen, die ihren Neigungen folgen, und schöpft aus dem Umgange derselben die guten, weit öfter aber die bösen, Grundsätze, die sein langes Leben leiten. Wie hat man es denn aber anzufangen, um diese Bildung zu befördern? Man muß zuerst mit den Kindern viel sprechen, und auch den Lehrer dazu gewöhnen und zu bringen suchen, daß er es thut. In dieser Absicht muß man die Einrichtung treffen, daß man den mechanischen Theil des Unterrichtes von dem übrigen absondert. Das geht sehr leicht an. In dem z. B. die jüngern Buchstaben lesen oder buchstabiren, schreibt der ältere Theil; dann wird gelesen, oder katechisirt, und alle Kinder nehmen daran Antheil. In der Schule darf keines auswendig lernen, sondern dies muß zu Hause geschehen. Nun erfolgt das Lesen der größern, oder das Auswendigsagen, oder Katechisiren. Dabey wird mit den Kindern über alles gesprochen, was vorkommt, sowohl mit den Kleinern als größern; das Fragen der Kinder geschieht nie nach der Reihe, vielmehr darf kein Kind sicher seyn, daß es einen Augenblick lang nicht gefragt werde. Die Unterredung fällt auf alles, was vorkommt. Es wird z. B. gelesen, und das Wort Baum kommt vor. Augenblicklich fragt der Schulmeister einen Kleinen: was macht man mit den Bäumen? was stehst du auf allen Bäumen? u. s. f. Sind die Fragen gleich äußerst trivial; es schadet nichts; der Verstand wird geübet. So darf der Schulmeister keine Frage, kein Hauptstück, keinen Spruch

Spruch auswendig lernen lassen, ohne daß er ihn vorher erklärt hat. Er ist ja Lehrer, und doch allezeit an Verstande weiter als die Kinder; und daß er wenigstens seine Hauptstücke verstehe, und die Hauptsprüche der Bibel, ist wohl keine unbillige Forderung zu nennen. Was er auch noch nicht zu erklären weiß, das lerne er seinem Pastor ab. Und so geschehe es ebenfalls beim Katechisiren. Auch muß nur der Schulmeister alle Kinder stets in Uebung erhalten. Was dann der Schulmeister angefangen hat, vollendet der Pfarrer. Diese Uebung wird gewiß nach und nach die Kinder zum Denken gewöhnen, zumahl wenn auch selbst die mechanischen Theile des Unterrichtes mit Unterredungen mit den Kindern verbunden werden. Bey diesem Denkenlernen wird man noch einen doppelten Vortheil haben; es werden nämlich die Kinder gern in die Schule gehen, weil sie darin beschäftigt werden; und dann wird nun auch der Schulmeister an ihrem Herzen arbeiten und dieses bilden können.

Das dritte, was ich bey der Aufsicht des Land-Pfarrers über die Schulen fordere, und was er auch leisten kann, ist: daß er selbst mit Hand anlege. Bey allen vielfältigen Geschäften des Land-Pfarrers bleibt ihm doch gewiß täglich eine Stunde übrig; diese wende er auf die nützlichste Art in der Schule zu dem obbeschriebenen Unterrichte der Kinder an. Hier gebe nun der Pfarrer selbst den unvergeßlichen Religions-Unterricht, der Samen für die Ewigkeit austreuet. Der Schulmeister sey zugegen; er ruhe dabey aus, und lerne.

Die letzte Sorgfalt, die der Pfarrer für die Jugend seiner Eingepfarrten zu beweisen hat, ist: daß er sie zum würdigen Genuß des heil. Abendmahles vorbereite, und dann confirmire. Es ist hier immer rathsam, mit diesen Kindern den ganzen Inbegriff dessen,

dessen, was Religion heißt, praktisch zu wiederholen. Vorzüglich aber hat der Prediger dahin zu sehen, daß er seinen Jünglingen diese Religion und ihre Ausübung recht schätzbar mache, und ihnen dabey die Vortheile zeige, die ein wohlgeführter Christenwandel vor einem lasterhaften, im Leben und im Tode gewährt. Weitläufige Anreden sind hier nicht genug. Der Prediger muß vielmehr die große Kunst besitzen, seinen Jünglingen durch Fragen darstellende Ueberzeugungen beizubringen. Hat er dieses, wie er soll, gethan, so ist nun das Zweyte, zu dem er übergehen muß, die besondere Anweisung zu dem, was sie im h. Abendmahl und bey dem ersten Genusse desselben zu thun haben. Der Prediger aber lasse es nicht dabey bewenden, sondern nehme jedes der zu confirmirenden Kinder einzeln zu sich auf die Stube. Hier sey die feyerliche Stunde, in welcher er unter Gebet und frommen Betrachtungen, im väterlichen Tone mit ihnen spricht, ihm seine Lage und künftige Bestimmung darstellt, aber auch seine Fehler und künftigen Gefahren ihm nicht verschweigt. Dem allen füge er zuletzt rührende Ermahnungen und Rathschläge bey, und zeige ihm so ganz den Weg, den es als Christ zu seiner Besserung und Vervollkommenung durchlaufen soll. Zwar wird dieses Verfahren dem Prediger einigen Aufwand an Zeit und Kräften kosten; allein, er kann gewiß keine Stunden seines Lebens nützlicher anwenden, als diese.

Bei der Confirmations-Handlung wiederholten die Katechumenen gleichsam die Tauf-Handlung. Sie machen sich zugleich anheischig, künftig als Christen zu leben, und treten also von nun an in die Christen-Gemeinde ein. Das dabey vorfallende Examen ist der Beweis, daß ihnen bekannt sey, was von dem Christen gefordert wird. Das Zeugniß des Predigers, die Handlung die er mit ihnen

vor

vornimmt, erklärt sie für würdig aufgenommen zu werden, und die Angelobung, welche sie thun, ertheilt ihnen die Vorrechte des Christenthumes, wenigstens das vernünftige Bewußtseyn, daß sie derselben theilhaftig sind. Diese Handlung ist also billig für eine der allerfeyerlichsten zu achten. Aus dieser Betrachtung muß sie denn auch der Prediger ansehen, und Sorge tragen, daß sie dafür von den Zuhörern sowohl überhaupt, als insbesondre von den Aeltern und den Katechumenen selbst, angesehen werde. Gesang, Gebet, Vorlesung der Schrift, alles muß ankündigen, daß etwas außerordentlich Feyerliches vorgehe. Zu dem Ende ist es nothwendig, daß der Prediger als ein überdachter Liturg das Ganze anordne. Die Maxregeln seiner Vorgänger machen eigentlich keine Vorschriften für ihn. Bei der Einsegnung pflegen viele Prediger über jedes kniende Kind mit Auflegung der Hand einzeln zu beten. Sind diese Gebete beziehend, so ist ihr Nutzen gewiß groß. An einigen Orten wird dann sogleich nach der Confirmation, den Katechumenen und ihren Aeltern, die den Tag vorher gebeichtet haben, das heil. Abendmahl gereicht. Und womit könnte diese wichtige Handlung wohl feyerlicher beschlossen werden?

Ueber das Besuchen der Landschulen von dem Prediger jedes Orts, st. im Journal für Prediger, 25 B. 2 St. (Halle, 1792, gr. 8.) S. 176 — 203.

Endlich hat der Prediger auch die Pflicht auf sich, seinen Eingepfarrten einzeln und privatim nützlich zu werden, welches man die besondere Seelsorge nennt. Hier versprechen sich unsere neuern Welt-Reformatoren ungemein viel von dem Umgange des Land : Predigers mit seinen Bauern. Bald fordern sie, daß er ihnen gute Bücher empfehlen soll; bald erwarten sie, daß er täglich in ihren Häusern umher gehen, und da das Glück der Ehen, die kluge

Kin-

Kinderzucht und die weise Führung des Hauswesens befördern soll. Er soll, ihrer Meinung nach, der weise Freund und beständige Rathgeber seiner Weicht-Kinder seyn. Man sieht es aber schon an diesen Vorschlägen, wie wenig ihre Urheber mit dem Land-Manne und seinen Gesinnungen, ja, mit dem Menschen überhaupt, bekannt sind. Wo ist denn die Menschen:Classe, die sich gern Rathgeber und Freunde aufdringen läßt? oder, wo läßt sich denn Freundschaft und freundschaftliche Vertraulichkeit durch Anstalten und Befehle hervorbringen? Und der Bauer, gerade das am meisten vernachlässigte Menschen:Geschlecht, soll in dieser Verkünnung und Resignation am weitesten gekommen seyn. Er soll es sich ohne Murren gefallen lassen, wenn jemand sich ihm zum Rathgeber aufdringt, und zudringlich ihm Freundschaft abfordert; ja, er soll diese abgenöthigte Freundschaft noch überdies mit der geschwägigsten Vertraulichkeit belohnen. Nein, um das zu thun, müßte unser Bauer mehr Slave seyn, als er ist, und auch dann bleibt noch immer die große Frage übrig, ob er dies, was man fordert, zu thun gerade so bereitwillig seyn werde, als man glaubt. Kein Vorurtheil kann größer seyn, als das, daß man von dem Kinde geradezu den Schluß auf den Bauer macht. Das Kind thut dies, man erblickt an dem Bauer etwas Aehnliches; und nun schließt man geradezu: was am Kinde wahr ist, gilt auch bey dem Bauer; was sich bey jenem thun läßt, findet auch bey diesem Statt. Zehn Pastoral-Theologien, Journale und raisonnirende Romane für Einen, sind von diesem Vorurtheile erfüllt, und machen dasselbe gleichsam zur ausgemachten Wahrheit. Der arme Land-Prediger aber muß sich bespötteln und bewigeln lassen, man verschrenkt ihn als einen Pedanten, Menschen-Feind, Bauchpaffen, u. d. gl. und stellt die elenden

sten Karikaturen von ihm auf, bloß weil er nicht nach der Herren Sinne handelt, und ihrem beglaubten Grundsatz gemäß verfährt. Gerade so verhält es sich mit den Haus-Besuchen der Pfarrer. Das Kind mischt jeden gern in seine Angelegenheiten, zieht jeden zu Rathe, und handelt oft nach den erhaltenen Rathschlägen. Das erste thut auch der Bauer. Man spreche eine Zeitlang mit ihm, er wird einen in das Innerste seines Hauses führen, seinen Verlust, seine Verfahrungs-Arten, seine Feindschaften, und was ich noch nennen könnte, erzählen. Die vertraulichsten Klagen werden über seinen Mund sich ergießen. „Nun da haben wir es ja, der Bauer ist dem Kinde ähnlich.“ Doch nicht zu geschwinde, meine Herren Philosophen! lassen Sie uns nicht voreilig werden, lassen Sie uns ihn weiter beobachten, ehe wir Fehlschlüsse thun. Zuerst wollten wir auf die Ursache sehen, die ihn so geschwägig macht. Bey dem Kinde ist es offenbar die lauterste Offenheit, aber nicht so bey unserm Bauer. Dieser hat Absichten, er wünscht Sie für sich einzunehmen. Er wird Ihnen daher nicht mehr sagen, als er für seine Absicht gut befindet, und hundert für ein Mal Sie mit Unwahrheiten hintergehen. Das Heucheln ist jeder bedrückten Menschen:Classe gleichsam eigen; so auch dem Bauer. Er mag sonst der unaussteiglichste Prahlter seyn, bey seinem Edelmann oder Guts-Herrschaft stellt er sich gewiß arm. Er mag der vermessenste Liederlich seyn, seinem Pfarrer sucht er sich auf einer möglichst guten Seite zu zeigen. Diese Heuchelen ist freylich oft grob; man wird aber doch von ihr hintergangen, eben weil man sie gar nicht vermuthet. Doch ich komme nun auf die Haus-Besuche des Pfarrers zurück, und will dabey das Wahre von dem Projectiren, Zweydeutigen und Falschen kennen lehren. Zuerst ist die Frage zu ent-

schei-

scheiden: wann und wie soll der Pfarrer seine Bauern besuchen? Wann soll er es thun? Am Sonntage, da der Mann so bereits ermüdet und niergegearbeitet ist? Oder in Werkstagen, da er den Bauer im Felde, oder in seiner Scheune, die Bäuerinn auf den Gräseren, oder im Kuh-Stalle, oder im Milch-Keller antrifft? Soll er sie von allen diesen Beschäftigungen in die Stube abrufen, oder in jeden Winkel ihnen nachkriechen und überlästig seyn? Also möchte noch der Abend, zumahl der lange Winter-Abend die einzige schickliche Zeit seyn, wenn anders der Pfarrer Philosoph genug ist, das Schnurren der Spinn-Räder, und das Dampfen des an einigen Orten gewöhnlichen Lein-Dehles, oder angezündeter Leucht-Späne (Schleissen), nicht zu achten. Immer aber wird er auch hier den ermüdeten Bauer, und das zum Schlafen oder Scherzen aufgelegte junge Volk, sich lehrreich mit ihm zu unterhalten, nicht sehr aufgelegt finden. Wie soll ferner der Besuch des Pfarrers geschehen? angemeldet, oder unangemeldet? Meldet sich der Pfarrer an, so wird über Hals und Kopf alles zusammen geräumt, alles aus dem Wege geschafft, was dem lieben Herrn zu einer Moral Veranlassung geben könnte, und der Pfarrer erblickt alles ganz anders, als es seiner Natur nach erscheinen würde. Kommt er hingegen unangemeldet, so wird er zwar diese Vorbereitungen nicht finden, sehr oft aber mit Mienen empfangen werden, die über seine Ankunft eine Art von Erstaunen, und in den Augen die Frage: Woher kommt mir das? lesen lassen.

Und nun weiter: der nicht ganz rohe Bauer wird es allerdings nicht ganz übel aufnehmen, wenn der Herr Pfarrer ihn besucht. Er wird es sich zur Ehre anrechnen, und ihm nach allen Kräften vorsehen, was Rauch-Kammer, Küche und Keller vermag.

mag. Doch eben mit dem Vorsehen ist es ein übel Ding. Genießt der Pfarrer nichts, so betrachtet es der Bauer, wie er es auch ihm gerade weg sagt, als eine Verachtung. Allenfalls läßt er sich nun auch diesen Gedanken ausreden; ein anderer aber bemächtigt sich seiner um so mehr. „Was will der Mann? hat er vielleicht etwas von mir gehört? oder sucht er etwas anderes?“ Und schon dieser Gedanke vertilgt alles Vertrauen. Der Pfarrer kommt öfter. Er genießt, und läßt es sich schmecken. Der brave Mann wird bald in den Ruf eines Schmarozers kommen. Er genieße aber nicht, so wird es ihm glücken, das vorherige Mißtrauen etwas zu unterdrücken, nur des Vertrauens der Land-Leute hat er sich dadurch nicht sogleich bemächtigt. Denn das verschenkt der Bauer, bey dem die goldene Regel gilt: jeder für sich, Gott für uns alle! überhaupt sehr selten. Hierzu kommt noch, daß unser Land-Mann von Jugend auf nach ganz andern Principien zu handeln gewohnt ist, als ihm der Pfarrer vorträgt. Die Grundsätze des Pfarrers kennt er; er weiß aber auch, wie sehr sie den seinigen widersprechen. Der Rath also, den er ergreift, ist dieser, lieber den Pfarrer in nichts von seinen Angelegenheiten zu mischen. Dieser letztere Grundsatz, oder diese Art zu denken, ist überhaupt den Land-Leuten eigen. Sehr selten wird der Bauer den Pfarrer in seine Ehebestimmungs-Angelegenheiten mischen; nur selten bey seinen Streitigkeiten, bey seinen Erbschafts-Vertheilungen, bey der Wahl einer Lebensart für seine Kinder, ihn um Rath fragen, am allerwenigsten ihn mit seinen geheimen Anliegen bekannt machen. Das Vorurtheil, daß der Pfarrer, was er erfahre, auf die Kanzel bringe, daß er aber alles mit Straf-Predigten begleite, dieses Vorurtheil hat sich so tief eingewurzelt, daß man erst eine neue Generation

tion erziehen muß, esse man es austrottet. Je mehr aber der Bauer es fühlt, daß seine Grundsätze von den Grundsätzen der Pfarrer abstecken, desto weniger ist er geneigt, ihn zum Richter der seinigen werden zu lassen. Die Haus-Besuche unserer Pfarrer werden also schwerlich von einigem Nutzen seyn, so lange nicht die Gemeinden selbst zuvor dazu erzogen worden sind. Diese Erziehung will aber viel sagen.

Der Pfarrer ist ferner auch ein Glied des allgemeinen Stats-Körpers, und genießt in Absicht dessen, theils gewisse Einkünfte und Vorrechte, theils liegen ihm gewisse Schuldigkeiten ob. Der in Absicht dieser Dinge leichtsinnige Pfarrer entzieht sich nicht allein selbst einen Theil seines Glückes und seiner Ruhe, und vergiebt oft seinen Nachfolgern ihr Recht, sondern er geräth auch durch Nachlässigkeit oder Unwissenheit oft bey seinen Pfarr-Kindern, die ihn für unordentlich erklären, in große Verachtung; dagegen bringt der, welcher zu weit greift, und alles nach dem strengsten Rechte verfechten und durchsetzen will, alles gegen sich auf, und verfehlt auf solche Art den ganzen Endzweck seines Amtes.

Was erstlich die Einkünfte eines Land-Pfarrers betrifft, so werden dieselben durch die Matrikel bestimmt. Diese sollte, zur schnellen Entscheidung aller entstehenden Streitigkeiten (*), billig in jeder Pfarr-Wohnung liegen. Es ist jedem Pfarrer zu rathen, sogleich bey seinem Antritte die Matrikel seiner Pfarr-Einkünfte, sollte es auch auf eigene Kosten geschehen, sich bey der Behörde abschreiben zu lassen, und zu seinen Pfarr-Acten zu legen. Heut zu

(*) Von den Processen der Landleute mit den Pfarrern und Schulmeistern, in Ansehung der ihnen zustehenden Einkünfte, s. im L. X. Th. S. 523, 599.

zu Tage werden nur selten die Pfarr-Stellen reicher dotirt; allein man hat Beispiele, daß neuen Pfarrern, eben weil sie mit ihren eigenen Einkünften unbekannt waren, von sitzigen Bauern ansehnliche jährliche Einkünfte abgeschnitten, und endlich ganz vergessen worden sind. Der Pfarrer ist aber die Erhaltung des ihm anvertrauten Eigenthumes sich selbst, und noch mehr seinem Nachfolger, schuldig. Manche Pfarrer besitzen zwar eine tadelnswürdige Habsucht, es ist aber auch die geistliche Habsucht bisweilen ohne Grund verschrien worden. Mancher tadelt den Pfarrer, wenn er Leichen-Trauungs- und Tauf-Gebühren fordert, ohne zu bedenken, daß der Mann doch auch so gut, als ein anderer ehrliebender, in Diensten stehender, Mann von seinem Amte leben will. Denn kein Pfarrer kann ja diejenigen, welche ihm etwas abtragen müssen, dermaßen übertheuern, als viele Politici es thun. Bisweilen erhöhen gutgesinnte Land-Leute, aus Vorliebe zu ihrem Pfarrer, oder noch öfter aus einer Art von Prahlerey, ihre Abgaben; da ist es dann durchaus nicht rathsam, dergleichen Erhöhungen in die Matrikel einzutragen, oder in eine Art von Zwang zu verwandeln. Ein einziges solches Beispiel verderbt eine ganze Gegend, und macht sie in Absicht ihrer Mildthätigkeit gegen ihre Pfarrer schüchtern. Dergleichen Habsuchtige setzen sich aber auch unter ungesitteten Bauern oft den größten Beschimpfungen aus. Ich verschweige, zur Ehre des Prediger-Standes, andere Finanz-Operationen, welche viele unter den alten Predigern sich ehemahls erlaubt und verziehen haben, und vielleicht noch ist verzeihen, als: Weihnacht-Geschenke, Gedenk-Reime auf die Verstorbenen, u. s. w. Dergleichen Dinge sind kriechend. Der edel gesinnte und weise Prediger geht auch hier den Mittelweg; er sagt es, so oft man ihm mehr, als die Gebühr, zahlt:

zahlt: „ich erhalte nur so viel!“ und nimmt dann, wann man es als Zulage betrachtet, dasselbe mit Dank an; er schmeichelt keinem Reichen um sein Mehr, und entbricht sich auch nicht, wenn der Arme weniger oder gar nichts giebt; er erkundigt sich anfangs nach der Tare, und läßt, so lange er seine Pfarr-Kinder und ihre Umstände nicht kennt, sich von jedem bezahlen, was die Gebühr ist, erläßt bey näherer Bekanntschaft den nothdürftigen Armen alles, dem aber, der nur aus Knickerey ihn um seine rechtmäßigen Einkünfte zu verkürzen sucht, nichts. Es ist kein Zweifel, seine Pfarr-Kinder werden den rechtschaffenen Mann bald darum doppelt lieb gewinnen, und ihm, wofern sie nicht die bössartigsten sind, durch Zulagen reichlich wieder ersetzen, was er auf der einen Seite erläßt; denn der in oekonomischen Dingen selten unkluge Bauer wird Schwäche und Wohlthätigkeit gar bald an ihm unterscheiden.

Man theilt die Pfarr-Einkünfte gemeiniglich in Substantial-Einkünfte und Accidentien ab. Zu den ersten gehören die Pfarr-Grundstücke und der Feldbau, die verschiedenen Arten von Zehenden, die Gang- und Hufen-Brode, auch bisweilen Würste und andere Dinge, die in Gestalt von Umgängen eingesammelt werden; ferner die bare Besoldung aus Kirchen, Gemeinden oder von Ritter-Gütern, desgleichen die Opfer- und Spreng-Pfennige, Neujahrs- und Michaelis-Groschen rc. und endlich die Geld- und Getreide-Zinsen von Lehnern.

Der freieste Genuß steht dem Pfarrer, so lange er lebt und im Amte steht, über die Pfarr-Grundstücke (Pfarr-Aecker, Pfarr-Güter,) zu. Er kann sie allerdings nicht veräußern, oder auf eine solche Art verwalten, daß der Werth ihres Genusses dadurch für den Nachfolger verringert würde; allein er kann sie verpachten, oder selbst so bewirtschaften, wie

wie er will und es für sich am vortheilhaftesten hält, und er ist dabey weder irgend einen Lehn-Canon noch sonst einige Abgaben davon zu entrichten verbunden, es müßte denn die Art des Hinzukommens und der Schenkung ein anderes bestimmen. Dagegen ist in den königl. preussischen Landen den Inspectoren durch das Circulare v. 22 Jan. 1756 befohlen worden, „bey jeder zu haltenden Visitation nachzufragen, ob 1. der „Prediger die Pfarr-Güter verpachtet habe, und „wann solches geschehen sey? 2. ob darüber ein ordentlicher Pacht-Contract auf 6 Jahr errichtet sey? „ob auch 3. in selbigen die sämmtlichen zur Pfarre „gehörigen Stücke benannt, und besonders die Aecker und Wiesen nach ihrer Lage, Größe, Gränzen „und Maßen bemerkt worden, woben 4. den Inspectoren anzuzeigen ist, daß sie pro futuro den errichteten Pacht-Contract auch communiciren müssen, „damit Inspectores nachsehen können, ob auch alles „darin beobachtet worden? widrigenfalls und wenn „durch Nachlässigkeit der Prediger dem Patrimonio „der Pfarre Nachtheil erweckt, oder Anlaß gegeben „werden sollte, daß die Pfarr-Stücke nicht anders, „als durch schwere Proceße und Vermessungen ausgemittelt werden können, sie sodann mit dem übrigen „dafür haften sollen.“ Und die kurf. sächsische Visitations-Ordnung weist die Superintendenten an, bey ihren Visitationen sich auch zu erkundigen: „ob „die Pfarrer auch ihre Haushaltung und Aecker „wohl bestellen.“ Man hat Beispiele, daß Pfarr-Güter, welche gänzlich von ihren Pfarrern vernachlässigt wurden, auf Befehl des Consistorii verpachtet oder durch Sequester verwaltet worden sind. Zugleich ist auch der Pfarrer verbunden, darauf zu sehen, daß besonders von den Pfarr-Aeckern und Pfarr-Wiesen nichts abgepflüget oder sonst abgerissen werde. Deswegen soll er jährlich ein Mal mit den

Def. technol. Enc. LXI Th. K Kirch

Kirch: Vätern die Gränzen seiner Aecker und Grundstücke besichtigen, und die Pfarr: Grundstücke solten nicht nur verrainet oder mit Gränz: Steinen besetzt werden, sondern die weltlichen Obrigkeiten sind auch angewiesen, ihnen dabey die hülfreichste Hand zu leisten (*). Wosern ein Pfarrer eigene Pferde und Geschirr zu halten nicht fähig ist, oder nicht für gut befindet, sollen auch die eingepfarrten Pferdner gehalten seyn, ehe sie anderer Leute Aecker bestellen, die Aecker ihres Pfarrers um ein billiges, und nach Beschaffenheit von der Gerichts: Obrigkeit und den Superintendenten, oder von den Consistorien festgesetzt Lohn zu bearbeiten. Auch die Hand: Arbeiter können sich nicht entbrechen, nach ihren Gerichts: Herren für ihren Pfarrer um ein billiges Lohn in der Akernde, oder, wenn er sie braucht, zu arbeiten. Bisweilen haben auch die Pfarrer so genannte Pfarr: Bauern und Dotalen oder Dienst: und Frohn: Leute, welche zu dem Ende da sind, um die Aecker ihrer Pfarrer zu bearbeiten, und deswegen von ihnen mit gewissen Grundstücken befehnet werden. Diese Pfarr: Bauern stehen unter der Jurisdiction ihrer Pfarrer, die deswegen eigene Pfarr: Gerichte mit einem Actuarius, Richter und Schöppen, zu besetzen gehalten sind; von diesen Pfarr: Gerichten aber kann in keiner Art von Klage: Sachen, (Criminal: Fälle ausgenommen, als in deren Rücksicht im Kursächsischen, die kurfürstlichen Aemter oder Patronat: Gerichte die Cognition haben,) anders als an die kurfürstlichen Consistoria verschickt werden. So sind auch die Pfarr: Bauern durchaus von allen herrschaftlichen Abgaben und Diensten frey, und entrichten nur dem höchsten Landes: Herrn, Steuern, Quatember und andere allgemeine Landes: Ab:

(*) Corp. Jur. Eccl. Sax. p. 67. 374. 391.

Abgaben und Prästanda. Daher können ihre Kinder zu keinem Dienst: Zwange, noch sie selbst zu fröhnen und Wachten, gebothen werden; doch Einquartierung und allgemeine Landes: Wachten sind sie zu leisten schuldig. Uebrigens aber entrichten sie ihren Pfarrern Zinsen, Lehne und Frohn: Dienste, und werden vor seinen Gerichten in den Besitz ihrer Güter bestätigt (*). Will aber der Pfarrer sich der Wirthschaft nicht selbst unterziehen, sondern seine Grundstücke verpachten, so muß er den Pacht: Contract bey den Consistorien zur Confirmation einreichen, weil er sonst aus diesem Instrumente nie eine statthafte Klage führen kann. So erkennt auch der sächsische Canonist keinen Pacht: Contract bey geistlichen Gütern auf länger, als auf 6 Jahr, für gültig (**). Endlich in Ansehung der Nutzung der Pfarr: Wälder, ist den Pfarrern nur erlaubt, ihr gewöhnliches Brennholz, oder ein gewisses festgesetztes Deputat aus demselben, und zwar stets zur gehörigen Zeit und mit Vorwissen des Kirchen: Patronen und der Kirch: Väter, schlagen zu lassen. Sollte aber die Menge der Bäume in den Pfarr: Wäldern allzusehr überhand nehmen, oder durch Windbruch Schaden geschehen, so steht zwar dem Pfarrer das Recht nicht zu, diese Bäume fällen oder zerschlagen zu lassen, und das Holz zu verkaufen, sondern den Kirch: Vätern geschieht der Auftrag dazu von dem Superintendenten und den Consistorien; doch wird das daraus gelösete Geld als ein der Pfarre zugehöriges Capital ausgeliehen, und die Pfarrer erhalten davon die Interessen (***). Auch ist es den Gemeinden nicht vergönnt, frisches Holz zur Erbauung und Reparatur der Pfarr: und Schul: Wohnungen in den Pfarr: Wäld:

K 2

(*) Deyling, 251. (**) Corp. Jur. p. 375. 392. Deyling, 249.

(***). Corp. Jur. 373.

Wäldern zu schlagen; nur bey Windbrüchen kann es geschehen, wo auch den Pfarrern ihr Deputat auf 2 und 3 Jahr voraus gegeben wird. Geht der Pfarrer indessen ab, so ist er und seine Erben gehalten, dieses dem Nachfolger zu prästiren. So wie auch der Pfarrer und seine Erben ihre raram bey dem Nachfolger gut behalten, so bald die Fällung des Holzes nur alle 6 oder 9 Jahr eintritt (*).

Ob die eigene Bewirthschaftung der Grundstücke für den Pfarrer anständig und nützlich sey, darüber sind die Meinungen der Schriftsteller getheilt, und Einige sind für, Andere wider dieselbe. Allein, ich kann das Unanständige und Nachtheilige nicht finden, welches zu finden izt Mode-Geschrey ist. Gerade die würdigsten Pfarrer sind zugleich Ackerbauer, und ihr Amt leidet nie darunter, gewinnt vielmehr beträchtlich. Der Ackerbau ist auf dem platten Lande, und für einen Mann von Familie, unentbehrlich. Garten-Gewächse könnte er nur da kaufen, wo die Dörfer nahe bey großen Städten liegen, und die Dorf-Leute mehr Gärtner als eigentliche Bauern sind, sonst überläßt sie ihm niemand, weil jeder seine eigene Nothdurft erzielt, und weiter nichts. Zum Gartenbau gehört Dünger; Dünger setzt Viehstand voraus, und der Viehstand Ackerbau. Nimmt man also dem Land-Prediger seinen Acker, so muß er ihn miethen, wenn er bestehen soll. Ersatz! aber wird man dem Land-Prediger solchen, der immer Ersatz bliebe, geben wollen, oder können? Man hat auch Vorschläge zur Verbesserung schlecht

(*) Corp. Jur. 467. Deyling, 256.

Wem die Entscheidung gebühre, wenn es zweifelhaft ist, ob eine wahre Pfarrhufe oder nur eine Pfarrbauerhufe vorhanden sey, und inwiefern damit das Recht der Kammer, Contributions-Sachen zu reguliren, in Collision gerathe. f. Ernst Ferd. Klein Annalen der Gesetzgebung 1. c. 4 B. Berl. und Stett. 1789, gr. 8.) S. 245, 199.

dotirter Pfarr-Stellen, und zur Erledigung der Pfarrer vom Ackerbau, gethan. „Gute Pfarr-Stellen sollen den schlechten abgeben.“ Pium desiderium! wenn es auch billig wäre, wie man es denn nur auf Jahre zur Errichtung einer Verbesserungs-Casse fordert; — denn welcher Patron wird einwilligen? „Der Pfarrer Acker soll vererbpachtet werden.“ Unthunlich in den meisten Fällen und nachtheilig. „Der Prediger gewönne doch mehr Muße.“ Wozu? Zieht er doch nicht selbst zu Felde, und zum Anordnen gehört doch so viele Zeit nicht. Die Wichtigkeit dieser Materie erfordert wohl, daß wir die Gegner und ihre Gründe selbst hören, und sodann ihre Widerleger auftreten lassen.

1. Unter die Gegner gehört zuvörderst Hr. Präf. von Benckendorf. Es schreibt Derselbe, im 1 B. der Berliner Beyträge zur Landwirthschaftswiss. (Berl. 1774, gr. 8.) S. 464, 199.

„Die Pfarr-Wiedmuthen und Priester-Aecker, sind eine bequeme Gelegenheit, eine Menge von Colonisten und neu angehenden Acker-Wirthschaftern zu versorgen und unterzubringen. Ich sehe voraus, daß ich mir dieserhalb den Zorn der Herren Geistlichen über den Hals bringen werde. Ich fürchte mich in der That vor ihren Bannstrahl, und möchte sie daher nicht gern erzürnen. Allein, der Wahrheit zu Liebe, muß ich aufrichtig gestehen, daß die Acker-Wirthschaften bey den Herren Geistlichen nicht in rechten Händen sind, sondern sie zum Besten des allgemeinen Wesens weit gemeinnütziger gemacht werden können. Die Herren Prediger müssen den geistlichen, nicht aber den weltlichen, Acker bearbeiten, und die Vernünftigen unter ihnen gestehen gar gern, daß der eigene Betrieb des Ackerbaues eine große Hinderniß ihres Amtes sey, und dessen unaussbleibliche Vernachlässigung nach sich ziehe. Sie werden es mir daher, nach dem Geständniß ihrer eigenen redlichen und aufrichtigen Mitbrüder, nicht verargen, wenn ich sie in dieser Absicht mit den Professionisten in den Städten in Eine Classe setze. Daß Niemand kann zween Herren dienen, sollte ihnen billig stets im

Gedächtniß schweben, und sie dadurch von selbst von dem eigenen Betrieb der Acker = Wirthschaft zurück gehalten werden, um so mehr, als ihr würdiges Amt von solcher Wichtigkeit ist, daß auch die geringste Vernachlässigung desselben, wo nicht bey Menschen, doch gewiß bey dem allwissenden Gott, die schwereste Verantwortung nach sich zieht. Ein großer Theil derselben hat sich bereits selbst durch Ansetzung gewisser Colonien davon frey gemacht, und ich lebe der sichern Hoffnung, daß auch die übrigen ein gleiches zu thun geneigt seyn werden, wenn sie nur die Ueberzeugung bekommen, daß sie dabey in ihren Einkünften keinen Schaden erleiden. Hiervon aber können sie sich als vernünftig Denkende mit leichter Mühe selber überführen, wenn sie die bey den Erb = Pächtern vorwaltende Vortheile in reife Erwägung ziehen, und insonderheit nur das einzige in Ueberlegung nehmen, daß ihnen die Erb = Pacht eine sichere und immerwährende jährliche Einnahme gewähret, da sie hingegen, sowohl bey eigener Bewirthschaftung ihrer Aecker, als auch bey Zeit = Verpachtung derselben, niemahls auf etwas Gewisses Rechnung machen können, sondern bisweilen vieles, bisweilen wenig, und öfters gar nichts, haben. Auch würden ihre Erben nach ihrem Tode nicht so vielen unangenehmen Berechnungen von Deteriorationen, Schäden und Kosten, ausgesetzt werden. Dieses alles muß der Erb = Pächter verantworten und über sich nehmen.

Ich weiß zwar nicht, ob ich die noch an der Erde Flehenden Herren Geistlichen durch meine Gründe überzeugt haben werde; dieses aber weiß ich, daß durch die Erb = Verpachtung der Pfarr = Wiedmuthen und Priester = Aecker eine große Menge von Ackerbauverständigen, sie mögen Einheimische oder Auswärtige seyn, versorget werden können. Ich bin auch überzeugt, daß solche Priester = Aecker in den Händen geschickter Erb = Pächter weit mehr einbringen, und dadurch die Totalität der Früchte des Landes vermehrt werden würden. Die Herren Geistlichen müssen, wenn sie, insonderheit bey weitläufigen Pfarren, nicht ganz und gar ihr Amt hintenan setzen wollen, sich am Ende dennoch hauptsächlich auf ihr Gefährde verlassen. Was aber aus einer solchen Wirthschaft herauskommt, ist einem jeden aus der Erfahrung zur Genüge bekannt. Man überrechne im übrigen nur die Menge des

des Ackers, so die Prediger auf dem Lande, und besonders die von der römisch = katholischen Religion in Besitz haben, so wird einem Staatswirthschafter kein Kummer über die Unterbringung der aus fremden Landen ankommenden Colonisten weiter anwandeln können. Und da bey den meisten Pfarren bereits die zur Acker = Wirthschaft erforderlichen Gebäude vorhanden sind, so stehen diesem zur Versorgung der Colonisten vorgeschlagenen Mittel fast unter allen andern die wenigsten Hindernisse im Wege.“

Eben Derselbe wiederholt seine Meinung, im Grab der Chikane, 2 B. (Berl. 1782, gr. 8.) wo es S. 181, heißt: „Die Pfarr = Wiedmuthen, oder das Ackerwerk, so den Predigern, besonders auf dem Lande, beygelegt zu seyn pflegt, gereichen denjenigen, die sich um die geistliche Pflege ihrer Kirch = Kinder mit Ernst beleißigen wollen, öfters zur großen Hinderniß. Wollen sie dieses Ackerwerk verpachten, oder, wie es an vielen Orten gewöhnlich ist, an so genannte Colonen um die Hälfte austhun, so wird ihnen dadurch öfters ihr nothdürftiger Lebens = Unterhalt gar sehr gemindert. Erwählen sie aber dieses Mittel nicht, sondern werden eigene Ackerbauer, so kann es nicht fehlen, daß sie dadurch in mancherley Sorgen der Nahrung verwickelt, und in der fleißigen Führung ihres Amtes auf vielfältige Art gehindert werden. Schon längst ist es daher der allgemeine Wunsch aller rechtschaffenden denkenden, sowohl unter dem weltlichen als geistlichen Stande, gewesen, daß den Predigern, besonders auf dem Lande, dieser Ackerbau abgenommen, solcher an Colonisten ausgethan, und ihnen dagegen ein verhältnißmäßiges bares Quantum vergütigt werde. Daß dieses möglich sey, und auch wirklich vielen Nutzen stifte, davon kann die bereits wegen der meisten reformirten Geistlichen gemachte Einrichtung zum Beyspiel dienen. Bis jetzt sind dieses lanter fromme Wünsche gewesen; ihre Erfüllung aber könnte gar leicht durch eine allgemeine gesegmäßige Verordnung erhalten werden.“

Eben dieses erläutert Derselbe, am angef. O. 3 B. (Berl. 1785,) S. 790, fgg. Er sagt: „Der bereits beyläufig berührte Gegenstand, in welchem sowohl zur Verbesserung der Herren Geistlichen selber, als auch zur Verhütung so vieler mit ihren Kirch = Kindern, und

besonders Patronen, daraus erwachsenen Weitläufigkeiten und anstößigen Vergernissen, wohl eine Abänderung nöthig und zu wünschen wäre, betrifft eigentlich die den Dorf = Pfarrern, und auch zum Theil den Predigern in den kleinen Städten, zu ihrem Unterhalt angewiesene, und auch wirklich ihrer Cultur anvertraute Aecker. Das geistliche, nicht aber irdische Ackerwerk zu besorgen, ist das eigentliche Geschäft treuer Seelsorger. Ihr Amt ist viel zu wichtig, als daß dasselbe, nach den Gesetzen unsrer geheiligten Religion, durch Einmischung in weltliche Sorgen zu unterbrechen, rathsam wäre. Mancher Land = Prediger würde in seinem Amte weit mehrern Fleiß beweisen, wenn ihn nicht sein Ackerbau daran hinderte, und ihm auch, da er denselben zu seinem nöthigen Unterhalt angewiesen bekommen hat, solchen gänzlich zu vernachlässigen, und darüber bey allen in seinem Amte erwiesenen Fleiß, in Noth und Armuth zu gerathen, nach der Vernunft nicht zugemuthet werden kann. Nur selten beträgt der Pfarr = Acker auf den Dörfern mehr, als sonst ein Bauer des Ortes zu besorgen pflegt, und es muß schon eine sehr wichtige Pfarre seyn, wenn solcher doppelt so viel ausmachen sollte. Der Bauer kann zwar vielleicht von seinem Ackerbau, weil er alles selber zu bewirtschaften, und einen großen Theil der dazu nöthigen Arbeiten mit eigenen Händen zu verrichten, im Stande ist, sein gutes und reichliches Auskommen haben; der Prediger aber, welcher, wenn er nicht in das Niederträchtige verfallen, und, mit offenkundiger Versäumnis seines wichtigen Amtes, allenthalben selber mit arbeiten will, die ganze Ackerbestellung dem Gesinde und fremden Personen überlassen muß, kann von dem ihm zugeschlagenen Acker, wegen der darauf zu verwendenden mehrern Kosten, niemahl den Gewinnst, den ein Bauer von seinen Hufen hat, erwarten. Ja, bey einer angelegten genauen Berechnung, wird sich öfters ganz offenbar hervor thun, daß die verwandte Kosten den Ertrag übersteigen, und folglich dadurch sein ganzes Gehalt, so er davon erheben soll, verzehret wird. Die Vernünftige dieses Standes sehen solches sehr wohl ein, und haben daher schon vorlängst eine Aenderung darunter gewünscht.

Vorstehendes sind die Unbequemlichkeiten, die für den Prediger selber aus der bisherigen Verfassung, ihnen auf ihr

ihr Gehalt einen Theil des Dorf = Ackers, welcher in Schlesien und auch an andern Orten unter dem Nahmen von Pfarr = Wiedmuth bekannt ist, zur Cultur übergeben worden, erwachsen. Wollte man aber auch gleich hierauf keine Rücksicht nehmen, sondern die Herren Geistlichen hierunter ihrem eigenen Schicksal überlassen, so ist doch gewiß, daß diese Einrichtung auch in Ansehung der ganzen Gemeinde, und besonders der Herrschaften, die gemeinlich zugleich Kirchen = Patrone zu seyn pflegen, mancherley üble Folgen nach sich ziehen, und sie mit denen, von welchen sie billig Frieden und Eintracht ausüben lernen sollten, in die größten Mißhelligkeiten, die nur selten ohne ein öffentliches Vergerniß abzugehen pflegen, verwickeln können. Die Pfarrer, denen, ob ihnen gleich ihr voriges Ansehen gar sehr beschnitten worden, noch beständig ein Hang zu gewissen Vorzügen und Vorrechten eigen ist, wollen sich nur selten zu der eingeführten gemeinen Ordnung bequemen, sondern glauben, wegen ihres Standes in allen Stücken etwas voraus haben zu müssen. Der Bauer schweigt hierzu nicht gern stille, sondern widersezt sich sehr oft der Ausübung solcher vermeintlichen Vorrechte mit einer gewissen Gewalt und Ungestüm. Der Grund = Herr kann, als Obrigkeit, die Bauern hierbey zu unterstützen, sich nicht entbrechen, zumahl es sein eigenes Interesse, den Pfarrer in seinen unrechtmäßigen Versuchen auf eine billige Art einzuschränken, erfordert. Was kann aus solchen Verwickelungen wohl anders, als ein öffentlicher Ausbruch der schädlichsten und weitläufigsten Prozesse, welcher das ganze Verhältniß dieser sich einander so nöthigen Personen unterbricht, entstehen! Ehe = und Priester = Prozesse sind gewiß, so klein und undeutend sie auch zu seyn scheinen, zu den schädlichsten Stats = Nebeln, die, so viel möglich, nicht geduldet, oder doch wenigstens gleich in ihrer ersten Geburt ersticket werden müssen, zu rechnen.“

Im Journal für Prediger, 22 B. 2 St. (Halle, 1790, gr. 8.) S. 149, fgg. handelt J. A. C. F. von den Ursachen des Verfalls der Landprediger, und fährt, nachdem er verschiedene Ursachen angegeben hat, S. 159, fgg. also fort: „Alle diese angegebenen Ursachen tragen aber wohl zusammen genommen schwerlich zum
R 5

zum Verfall des Land-Predigers so viel bey, als der einzige Ackerbau allein. Wenn jene zuweilen den Prediger überhaupt betreffen, so betrifft dieser den Land-Prediger (Prediger in den kleinsten Land-Städten mit eingeschlossen,) ganz allein. Der Feldbau macht überall die erste Einkunft der Dorf-Pfarrer aus, und sie ist um desto besser, je stärker die Hufen-Zahl der Felder, je beträchtlicher die Güte derselben, und je mehr der Wiesen und Gärten sind. Die ganzen übrigen Gefälle bey mäßigen Pfarren, sind gewöhnlich accidentell, und laufen von 25 bis 50 Rthlr., — Einnahmen, womit schon darum bey weitem weniger ausgerichtet werden kann, weil sie ungewiß sind, und oft in einzelnen Groschen eingenommen werden. Das Korn hingegen, was an vielen Orten zu den pfarreptlichen Einkünften gehört, beträgt selten um ein Beträchtliches mehr, als der Pfarrer mit einer mäßig starken Familie, zum eigenen Gebrauch bedarf. Folglich bleibt der Ackerbau immer die erste Haupt-Einkunft. Freylich schlimm genug, daß jemand zwey Geschäfte zugleich treiben soll, deren jedes allein die ganze Aufmerksamkeit und Thätigkeit eines Menschen erfordert, und die gewisser Maßen so frappant contrastiren, aber das eine macht sein Amt, das zweyte sein Brod, aus. Sobald er sein Amt angetreten hat, muß er auch sogleich für Knecht, Mägde, Pferde, Rindvieh, Pflug, Egge, und für wie viele andere Dinge, sorgen, um seinen Acker gehörig bebauen zu können.

Sind seine Felder vor seinem Amts-Antritt nicht gehörig behandelt worden, so ist's noth, daß er desto mehr sein ganzes Augenmerk darauf richte, wie er sie verbessern und gehöriger bearbeiten will, denn bis dahin können Felder bald genug verdorben werden, daß sie kaum die Hälfte oder das Drittel ihres eigentlichen Ertrags geben, und alsdann muß er wohl selbst Hand anlegen. Gelingt es ihm nun in der Verbesserung seiner Felder, (wie das bey ernstlicher Mühe freylich selten fehlt,) oder hat er die Felder von seinen Vorfahren schon in gutem Stande gefunden, so ist der bey weitem stärkere Ertrag der Felder ein verführerischer Ueberredungs-Grund, dieselben forthin immer selbst zu bearbeiten, da er bey Verpachtungen nothwendig einiges verlieren müßte. Und je länger er mit glücklichem Erfolg seinen Acker bebauet, desto gespannter die Begierde, noch mehr und wieder noch mehr dar-

daraus nehmen zu können. Daraus entsteht nicht selten schmutziger Geiz, der die entehrendsten Dinge vornimmt. Oft will es auch der Nothfall, daß der Prediger die schmutzigsten Verrichtungen selbst mit übernehme, denn entweder sind zu gewissen Zeiten im Jahre schlechthin keine Arbeiter und Tagelöhner zu haben, oder seine schlechten Einkünfte erlauben es ihm nicht, sie zu bezahlen. Knechte und Mägde darf er nie aus seiner Aufsicht lassen, denn durch ihre Einfalt, oder Nachlässigkeit, oder auch durch ihre Betriegerereyen kann er sehr verlieren. Bey Pflügen, Säen, Aernden, Dreschen, und oft beyrn zu Markt fahren, muß er unaufhörlich aus eben den Gründen zugegen seyn, wo er nicht Schaden überall leiden will. Auf diese Art ist es leicht begreiflich, daß der Land-Prediger für sein eigentliches erstes Geschäft, geschweige denn für andere ihm angemessene Arbeiten, sehr oft nicht die mindeste Muße übrig behalte, besonders zu gewissen Zeiten, bey Heu-Grummet- oder Getreide-Aernde, oder bey besondern Vorfällen, wenn er schlechtes Gesinde hat, oder wenn ihm etwa sein Gesinde krank wird. Kommt zuweilen nun Verlust in seiner Wirthschaft, Hagelschlag, Wetterschaden, fallen ihm einige Stück Vieh, oder ist auch nur die Witterung des Jahrs zu trocken, oder zu feucht für seine Felder, hat er wohl gar mehrere Mal hinter einander Verlust, unter welcher Last von Armuth, Dürftigkeit, Sorgen und Elend, ein solcher unglücklicher Mann alsdann niedergedrückt, und wie bänglich das wachsende Bestreben werden muß, durch desto strengere Aufmerksamkeit und Fleiß in der Wirthschaft den erlittenen Schaden zu ersetzen, wird man sich leicht denken können. Oft, wenn der Land-Prediger seinen Feldbau selbst hat, muß er wohl gar mit seinem Gesinde — mit seiner Familie ist es der Fall beynabe immer — sey es aus Mangel am Gelaß in seiner Wohnung, oder aus Mangel an Feuerung — denn es ist beydes häufig genug — in Einer Stube sich aufhalten, und man kann urtheilen, ob es ihm dabey gemüthlich seyn könne, zu studieren. Will man nun alle diese Umstände, die sich beyrn Feldbau allein für den Land-Prediger finden, zusammen fassen, die Zeit die dazu erfordert wird, die Besorgnisse bey jedem Regentropfen oder Sonnen-Strahl, der zur Unzeit zu kommen scheint, die Muth-

lofig-

losigkeit bey Verlust, die bänglichen Sorgen bey dem Anschein dazu, das ewige Speculiren, um einen Schaden zu ersezen, und das unaufhörliche Gewirre von Unruhe und Zerstreuung: so wird man bald einsehen, daß ein Mann, der so sehr aus seinem angewiesenen Geleise heraus muß, unmöglich in seinem Erkenntniß und Wissen, und tausend bedeutenden und unbedeutenden Dingen, die der Umgang mit der Welt fordert, zunehmen könne. Nach und nach muß sich der Geschmack an allem, was einer Wissenschaft ähnlich sieht, so ganz verschwächen, daß er nicht mehr bemerkbar seyn kann. —

Ein Ausweg, damit der Land-Prediger nichts an seinen Einkünften verliere, dürfte folgender seyn. Man gebe das Feld des Predigers in Erb-Pacht an die Bauern seines oder eins der nahgelegenen Dörfer, und es werden sich gewiß die Land-Leute hierzu verstehen, zumahl da die Felder, die zu den Pfarren gehören, beynahe überall gut zu seyn pflegen, wenn man ihnen nur einen billigen und mäßigen Gewinn übrig lassen will. Jeder verständige Land-Prediger wird ihnen diesen Gewinn gern lassen, weil er weiß, daß, wenn er den Feldbau auch selbst treibt, er doch nie aus demselben so viel Einkünfte wird nehmen können, als der Bauer, dessen einziger Erwerb Ackerbau ist, und der auch einzig davon lebt und leben kann. Dieser Erb-Pacht, den der Bauer giebt, muß in Getreide, und, am besten, in Roggen, Weizen und einiger Gerste bestehen. Denn wie die übrigen Lebens-Bedürfnisse im Preise steigen, so steigen diese Getreide-Arten sogleich mit nach eben den Verhältnissen. Will man nur einen Durchschnitt von mehreren Jahren nehmen, so wird man leicht finden, wie viel Ertrag eine Hufe, ein Morgen oder Acker Feld in Einem Jahre geben muß, wenn man nämlich die geringern Getreide-Arten ebenfalls an jene gegebene reducirt. Zur Sicherheit des Predigers wäre allerdings gleich von Anfang Vorsicht nöthig. Es müßte alsbald auf jeder Pfarre ein Register angelegt werden, welches einen Riß enthielte von der ganzen Flur, in der Pfarr-Felder belegen sind, und in welchen alles, was die in Erb-Pacht gegebenen Felder betrifft, als: die neuen Erbnemer, die jährlich richtig abgetragenen Getreide-Arten, u. d. gl. eingetragen würde, damit jeder Prediger im entstehenden Fall (und der Fall

kann

kann nach 100 und mehrern Jahren leicht genug entstehen,) sein Recht auf dieses oder jenes Stück Feld, das ihm streitig gemacht wird, darthun könne. Eine andere Vorsicht wäre vielleicht die, daß man dem Erb-Besitzer zwey Termine (etwa einige Wochen nach Michael und Weihnachten) ansezte, zur Ablieferung des Getreides, damit der Prediger nicht lauter neues Korn erhielte, welches oft stark eintrocknet; und dem Erb-Pächter würde dies desto lieber seyn, weil er, um sein Getreide auszudreschen, nicht an andern Geschäften gehindert würde. Noch nöthiger aber wäre es, daß die ganze Einrichtung auf den Fuß käme, daß der Prediger statt des Getreides, das bare Geld dafür nach dem Markt-Preise irgend einer nahgelegenen Stadt fordern kann. Dadurch wird verhütet, daß der Bauer nicht nach Willkür das schlechteste Getreide geben darf, wie das bekanntlich zu geschehen pflegt, und auch nicht einmahl, so er nicht Lust hat, die kleine Mühe über sich zu nehmen braucht, sein Getreide zu verkaufen. Würde man nun die Pfarr-Felder nicht stärker, als etwa zu halben Hufen, und nicht schwächer als zu Viertel-Hufen, in Erb-Pacht geben, auch gleich im Anfange vordauen, daß sie, bey nachmaligen Veränderungen, nicht in kleinere Stücke vertheilt werden könnten, so würde das Ganze dadurch erleichtert, und der Bauer könnte desto mehr Gewinnst von diesen Feldern ziehen, indem er es fleißiger zu bearbeiten im Stande wäre. Glaubte man aber, (welches in verschiedenen Gegenden, die weit von einer Stadt liegen, vielleicht seyn könnte,) daß der Prediger einige Viehzucht halten müsse, um die nothwendigsten Lebens-Bedürfnisse sogleich im Hause zu haben, und daß allerdings dies ohne Feldbau nicht geschehen könne; nun wohl, so lasse man bey der Pfarre etwa ein Viertel einer Hufe, das der Prediger nun, nach dem es sein Nutzen erfordert, von andern bestellen lassen mag, oder gar verpachtet, worauf er weder Knecht noch Magd zu halten braucht, außer seinem Haus-Mädchen, und woran er bey Wetterschaden so viel nicht verlieren kann. Es müßte freylich sehr sonderbar seyn, wenn bey dieser Einrichtung nicht manche Schwierigkeit sich finden sollte; aber wo ist irgend eine Veränderung der Art ohne Schwierigkeit? Und hier würden derselben so viele nicht seyn, wenn nur ein Landesherr seinen Willen

Willen

Willen hergeben wollte. Auf diese Art könnte auch der Prediger auf dem Lande mehr in seinem angewiesenen Fach und Geleise bleiben, mehr Zeit zum Studiren, sorgenfreies Herz, und mehr Sinn für sein Amt und Geschäft haben, und doch bey weitem besser stehen, als wenn er seinen Acker aufs fleißigste bebauet.“

In No. 21 des Leipz. Int. Bl. v. J. 1792, S. 163, geschieht nachstehende Anfrage: „Bey Besetzung der Pfarr= Aemter auf dem Lande gerathen die dazu erwählten Candidaten meistens in große Schuldenlasten. Es sind Orte bekannt geworden, wo ein Candidat, welcher nur durch Wohlthaten unterstützt, die akademischen Jahre durchleben konnte, und hernach mehrere Jahre kümmerlich in Conditionen zubringen mußte, gleich bey dem Antritt des Pfarr= Amtes, durch Uebnahme des Pfarr= Inventarii und der Wirthschaft, in Schulden von 3 bis 4, ja 6 bis 800 Thln. gerieth. Sollten nicht deshalb gute Vorschläge gethan, oder bereits gemachte gute Einrichtungen bekannt gemacht werden können? Wie vielen Predigern auf dem Lande würden nicht künftig durch Abnahme ihrer mit Schulden und Interesses= Abgaben gehäuften Nahrungs= Sorgen, das ohnedem schwere Amt, ja deren nachzulassenden Witwen und Kindern ihre traurigen Umstände erleichtert werden! Noch ist aber dabey zu gedenken, daß durch die Aufhebung der Land= Wirthschaft, wie oft Vorschläge geschehen sind, ungleich mehr Schaden und Nachtheil erfolgen würde, als selbst durch Beybehaltung der jetzigen Verfassung.“

Auf diese Anfrage erfolgte in No. 26 dess. v. e. d. J. S. 208, f. folgende Antwort. „Wenn die Pfarr= Güter nicht allein in eine bessere und gewissere Benutzung gesetzt seyn, sondern auch überdies der Pfarrer auf dem Lande, wenn er bey dem Antritt seines Amtes durch Uebnahme des Pfarr= Inventarii und der Wirthschaft nicht gleich in Schulden gerathen soll (*), so ist wohl, zu diesem Zweck zu gelangen, kein sichereres Mittel, als die in verschiedenen Staaten eingeführte Vererbpachtung der Grundstücke, davon jedoch, wie sich von selbst versteht, die Waldungen aus=

(*) Der Gegenstand ist also bloß von solchen Pfarren, darüber die Anfrage gemacht ist.

ausgeschlossen bleiben. Diese Vererbpachtung geschieht auf doppelte Art; einmahl, durch die Vererbpachtung ganzer Güter, und wieder durch deren Vereinzelung erbpachtweise; welche letztere Art immer einen größern Nutzen bringt, beyde aber entweder durch absonderliche Unterhandlungen, oder durch die Verlassung an den Meistbiethenden; welche letztere öfters auch mehrern Vortheil verschaffet.

Wie also bey der Vererbpachtung, in so fern dieselbe im Ganzen und nicht einzeln erfolgt, die Grundstücke mit größern Vortheilen, in einen bessern und gewissern Nutzen gebracht, auch der Pfarrer von seiner Inventariens= Schuldenlast befreiet werden kann, solches geschieht auf folgende Weise; z. B. bey Pfarr= Gütern, die zusammen an Einnahmen, um ein jährliches Locarium von 100 Thlr., zeitlich verpachtet worden, und wieder zusammen vererbpachtet würden (*).

1. Dieses zeitherige Pacht= Geld der jährlichen 100 Thlr., zu 4 von 100 gerechnet, machte einen Haupt= Stamm oder Werth von 2500 Thalern. Hiernach würde das Erbstands= Quantum mit Einschluß des Inventarii (wie ein Kauf= Geld) auf 1200 Thaler, so bey der Confirmation des Erbpacht= Contracts zu bezahlen, gesetzt (**); sodann ein jährlicher Canon oder Erbpacht= Zins von 80 Thlr., an statt des zeitherigen Pacht= Geldes der 100 Thaler bestimmt (***). Von den 1200 Thalern Erbstands= Geld, würden ungefähr 300 Thaler weggethan, und damit dem Pfarrer das, was er seinem Antecessor oder dessen Erben für das hinterlassene Inventarium bar vergütet, restituiret, da die alsdann noch verbleibenden 900 Thaler Erbstands= Quantum in das Kirchen= Ver=

(*) Dieser Vorschlag dient bloß zum Exempel, wonach die Sache allemahl zum Besten des Pfarrers reguliret werden kann.

(**) Das Erbstands= Quantum dient gleichsam zu einer ungenüßbaren Caution, welche in dem Fall, wenn der unten reservirte Verkauf eintreten sollte, wieder zurückgezahlt wird.

(***) Beyde, das Erbstands= Geld, oder der Erbpacht= Zins, können wechselseitig erhöht und herabgesetzt werden, wie es die Umstände erfordern.

Vermögen abgegeben, von da solche gegen 4 von 100 Verzinsung sicher ausgeliehen, und die jährlichen Zinsen davon, an 36 Thlr. dem Pfarrer verabfolget würden; hierzu obige 80 Thaler an jährlichem Erbpacht = Zins in 4 Terminen; daß mithin der Pfarrer dadurch nicht allein 116 Thaler gewissern, jährlichen Nutzen, an statt zeitweiser nur 100 Thaler, folglich noch 16 Thaler mehr bekäme, sondern auch die ihn gedrückte Inventarien = Schuldenlast los würde.

Da die 116 Thaler jährlicher Nutzen zu 4 von 100, mit dem Inventario einen Haupt = Stamm von 3200 Thalern enthalten, so ergibt sich daraus, daß, in Gegeneinanderhaltung solchen Haupt = Stammes, mit dem oben ausgefallenen Haupt = Stamm an 2500 Thlr. nach 100 Thlr. Pacht = Geld, auch hier ein Plus von 700 Thlr. erwächst und verborgen liegt.

Zu dergleichen Vererbpachtung würde sich, wie man aus der Erfahrung weiß, mehr als ein annehmlicher Liebhaber bey der öffentlichen Bekanntmachung finden, weil der Erb = Pächter dadurch einen erblichen und beständigen Pacht erlangt, welcher auf ihn, seine Erben und Nachkommen, unter welchen letztern auch Fremde zu rechnen, geht, folglich dieselben insgesammt das Nutzungs = Eigenthum (Dominium utile) überkommen, und sich auf etwas beständigeres verlassen können.

2. Verbleibt bey solcher Vererbpachtung der geistlichen Obrigkeit das Dominium directum, wie vorhin; mithin bleiben auch die vererbpachteten Grundstücke immer bey der Pfarre, und werden davon niemahls getrennt.
3. Sollten gewisse Onera auf den vererbpachteten Pfarr = Grundstücken haften, so werden solche von dem Erb = Pächter ebenfalls übernommen.
4. Fasset auch der Erb = Pächter alle Unglücksfälle, als: Wetterschlag, Mißwachs, Wasserschaden, und sonst, über sich allein, ohne einige Remiss = Erstattung vom Erb = Verpächter, ergehen.
5. Uebernimmt ferner der Erb = Pächter alle und jede Reparaturen, ohne Ausnahme, in den Gebäuden, die er zum Gebrauch hat, so wie auch derselbe neue Gebäude, die er über die, welche ihm eingeräumt wor-

worden, jedoch mit Vorwissen und Genehmigung des Erb = Verpächters, aufzuführen, für nöthig findet, aus seinen eigenen Mitteln errichtet, und dafür, weder zu der Zeit, noch in der Folge derselben, etwas von dem Erb = Verpächter verlangen, noch solche neu errichteten Gebäude auch, bey dem dereinst eintretenden Rückfall der vererbpachteten Pfarr = Güter als Nutzungs = Eigenthum an den Erb = Verpächter, wieder wegzureißen sich befugt halten darf; dahingegen bey entstehendem Brande derjenige Theil den Wiederaufbau der abgebrannten Gebäude errichtet, welcher das Brand = Assurance = Quantum erhält, und den Beitrag von Termin zu Termin leistet. Was aber den Wiederaufbau der den Einfall drohenden Gebäude anbelangt, so wird zu solchem, wenn vorher darüber ein Anschlag gefertigt, und solcher hohen Orts approbirt worden, vom Erb = Verpächter die Hälfte des Anschlags = Betrages, ein mehreres aber nicht, wenn auch der Bau nachher höher ausfallen sollte, beygetragen, dazu das hernach folgende Recognitions = Geld verwendet wird.

6. Bey jedem Veränderungs = Fall auf Seiten des Erb = Pächters, wenn nämlich ein neuer Nutz = Eigenthümer eintritt, werden von jedem Hundert des Erb = stands = Quanti, 10 oder wenigstens 5, als ein sogenanntes Recognitions = Geld zur Kirche entrichtet, welche in der Folge zu obigem Behuf No. 5 angewendet, immittelst aber sicher ausgeliehen, und die Zinsen davon der Kirche verabfolget werden; wodurch bey zwey Veränderungs = Fällen schon die halben Bau = Kosten zu erwarten stehen.
7. Wird von Seiten des Erb = Verpächters, sich der Vorkauf, gegen das, was ein Fremder giebt, vorbehalten, wobey das vorhergesetzte Recognitions = Geld eben auch den Nutzen zugleich mit hat, daß nicht so leicht ein Schein = Handel vorgehen kann.
8. Auch das Wiedereinlösungs = Recht oder der Rückfall der Pfarr = Grundstücke mit dem Inventario, ohne Wiedererstattung des Erb = stands = Geldes, bleibt in den Fällen dem Erb = Verpächter reservirt, wenn a. der Erb = Pächter mit einem Jahre Erbpacht = Zins zurückbleibt, und b. wenn durch des Erb = Pächters

Vernachlässigungen, Deteriorationen oder gar Eaducitäten entstehen sollten; daher dem Erb-Verpachter, als *Dominio directo*, die Aufsicht über die vererbpachteten Grundstücke, beständig verbleibt.

9. Kann der Pfarrer bey dem Erb-Pachte sich noch jährlich ein und andere Naturalien-Auszüge, die Feld-Früchte ausgenommen, weil der Pfarrer den Zehenden bekommt, nach Umständen, entweder ohne Entgelt, oder um billige Bezahlung, noch stipuliren; endlich

10. ist der Pfarrer bey der Verpachtung, in Ansehung der zeitherigen theils eigenen Verwaltung, theils Verpachtung der Pfarr-Güter, und da derselbe seiner Schuldenlast in der vorangezeigten Weise entlediget worden, den öftern Hindernissen in seinem so wichtigen Amte fernerhin nicht ausgesetzt (*); so wie auch durch die Erb-Verpachtung die Land-Wirtschaft nicht aufgehoben wird.

Was hiernächst aber die Vererbpachtung der Pfarr-Grundstücke im Einzelnen betrifft, so versparet man noch die Meinung darüber, als zur Zeit nicht nöthig. Uebrigens erbiethet man sich, bey entstehenden solchen Vererbpachtungs-Fällen, mit einem Entwurf von dergleichen Contract, auf Verlangen zu dienen. P — n, den 15ten May 1792.“

Der Verfasser der Untersuchung der Frage: Warum wirkt das Predigtamt so wenig auf die Sittlichkeit der Menschen, (v. L.) Jrf. M. 1792, gr. 8. ist ebenfalls dem Ackerbau beyim Prediger abhold, und wünscht ihn abgeschafft, und Ersas dafür.

II. Von denen Schriftstellern, welche den Land-Pfarrern die eigene Verwaltung ihrer Grundstücke zuerkennen, wollen wir zuerst den Hrn. geh. R. v. Pfeiffer hören. Dieser sagt, in seinem Lehrbegriff sämmtlicher oeconomicorum:

(*) Bey der eigenen Administration geschehen öftere Zurücksetzungen des Amtes.

nomischer und Cameralwissenschaften, 2 B. 2 Th. (Mannh. 1777, 4) S. 293: „So wie es rathsam ist, Kirchen-Grundstücke Leuten, die sich selbst anbauen, gegen einen beständigen Zins zu überlassen, hat es hingegen mit den Pfarr-Aeckern, oder den zu den Pfarren auf dem Lande gehörigen Grundstücken, eine andere Bewandniß. Denn so hat auf dem Lande niemand bequemere Zeit, sich der Wirtschafts-Sorge zu unterziehen, als der Pfarrer des Orts; so sind ferner die Pfarr-Gebäude gemeinlich mit dem erforderlichen Stall- und Scheuren-Raum versehen; und so ist endlich niemand geschickter, dem Land-Manne eine verbesserte Acker-Cultur durch gute Beyspiele annehmlich zu machen, als die Dorf-Pfarrer; folglich werde ich mich sehr hüten, bey den Pfarr-Aeckern weder eine Zeit- noch Erb-Pacht anzutragen; ich bin vielmehr im ganzen Ernst anzurathen gesonnen, alle Dorf-Pfarrer, zu welcher Gemeinschaft sie immer gehören mögen, zu verpflichten, die Pfarr-Grundstücke selbst zu verwalten, und ihre Einsichten dem Land-Volke und den Pfarrey-Einkünften recht nutzbar zu machen.“

Im 23 St. des Wittenb. Wochenbl. v. J. 1784, wird, bey Gelegenheit einer Abh. von Acker-Städten, wider die bereits oben angeführte Meinung des Hrn. v. Benckendorf, Folgendes erinnert: „Noch will der Verf. auch die Aecker, welche den Kirchen und milden Stiftungen zugehören, so gar die Priester-Aecker, auf Erb-Pacht ausgethan, und an Colonisten abgegeben wissen. Bey den erstern, entledigen sich Kirchen und Stiftungen solcher Gestalt ihres Besizes, und stehen in Gefahr, den Nutzen davon in langer Zeit gar zu verlieren. Erb-Pacht, wird man sagen, kann nicht verloren gehen; denn Grund und Boden haften allemahl dafür, wenn selbiger nicht richtig abgetragen wird. Allein, hier helfen alle Gesetze und das beste Recht nicht, welches jemand in Händen hat. Es giebt nur gar zu viel Fälle, da man bey aller Sicherheit um sein aus den Händen gegebenes Vermögen kommt. So lange das Grab der Chizane, welches eben der Verf., der Hr. Präf. v. B., verfertigt hat, noch offen steht, so lange muß man noch befürchten, daß aus demselben verworrene Proceße und Chicanen empor steigen, und man, bey dem Streite über die Siz-

cherheit des Eigenthumes, Recht und Eigenthum verliert. In Absicht der Priester=Necker, ob es rathsam sey, sie auf Erb=Pacht auszuethen, so hat eben der weise König, auf dessen Ausspruch unser V. sich so oftmahls bezieht, vor geraumer Zeit, als man nochmahls damit umgieng, die Priester auf reinen Gehalt zu setzen, und sie von der Land=Wirthschaft ganz zu befreien, durch ein neueres Grundgesetz ihnen die Wirthschaft und Verbehaltung ihres Ackerbaues, für sich und seine Nachfolger, auf immerwährende Zeiten gesichert. Aus welcher Ursache anders, als weil er lebhaft eingesehen, daß kein Einkommen gewisser sey, als welches man zur Benutzung selbst in Händen hat, und damit nach Belieben, ohne jemandes Einspruch und Hinderung, umgehen kann. Der Einwand, daß sich die Land=Wirthschaft nicht für die Geistlichen schicke, und selbige bey ihnen eine große Hinderniß ihres Amtes sey, ist in der That ganz ungegründet. Ich frage doch, was der Land=Geistliche, dafern ihm Ackerbau und Viehzucht genommen werden, während der Zeit, da er keine Amts=Beschäftigung hat, nützlich vornehmen soll. Ich weiß wohl: studieren soll er, und sich stets neue Fähigkeiten in seinem Amte erwerben. Aber eben das ist Amts=Sache, nicht bloß die Seelsorge ist es; und mit dieser Amts=Sache kann alle Land=Wirthschaft, dieses edelste, unschuldigste und ursprünglichste Geschäft aller ersten, so vieler großen Menschen in der Welt, gar wohl bestehen. Man irret sich sehr, wenn man den Ackerbau als die Ursache angiebt, warum Prediger ihre Seelsorge und Studieren vernachlässigen. Ich bin vielmehr der gewissen Meinung, daß man den Land=Priestern die erste und einzige Gelegenheit raubt, wie sie den Land=Mann von Gott und seinen herrlichen Eigenschaften, davon die Schrift so erhaben spricht, unterrichten können, wenn man ihnen diese Beschäftigungen mit den natürlichen Gegenständen entzieht. Aber sie dienen zween Herren? Falsch! Nur einem: dem, der die Seele zu ihrer Fürsorge, und den Acker zu ihrem Unterhalte schuf.

Die Ausgleichung der jährlichen Wirthschafts=Einkünfte bey den Land=Geistlichen, gegen einen reinen Geld=Gehalt, worauf man sie setzen will, nach ihrer
Zin-

Hinderniß und Unmöglichkeit erwiesen (*). „Bey dieser wichtigen Sache, welche heut zu Tage, sowohl unter den Protestanten als Römischkatholischen so sehr rege wird, ohne Umschweife zu verfahren, will ich anfänglich die wenigen Gründe hersetzen, warum man den Dorf=Geistlichen ihre Land- und Feld=Wirthschaft abnehmen, und ihnen dagegen ein bestimmtes jährliches Salarium in Gelde reichen will; alsdann aber die mancherley wichtigen, für den Stat gewiß verderblichen, Folgen berühren, die dies zur Zeit unausgeführte Project bisher erschweren, und es auf immer unausführbar machen werden. Man will die Land-Pfarrer darum vornehmlich auf einen jährlichen gewissen Gehalt in Gelde setzen, und sie von dem Landbaue und der Wirthschaft befreien, damit sie ihrem Stande durch den Ackerbau nicht Unehre machen; damit sie ihr Amt nicht versäumen, und zu dessen Abwartung mehrere und gehörige Zeit bekommen; damit sie mehr Muße zum Studieren übrig haben; endlich, damit man bessere und geschicktere Leute zu Land=Geistlichen erhalten möge. Hierher läßt sich noch alles bringen, was irgend gegen Aufhebung der Land=Wirthschaft bey den Dorf=Predigern kann gesagt werden.

Gewiß am schlechtesten klingt der erste Gedanke: der Ackerbau bringe dem geistlichen Stande Unehre, und schicke sich nicht für denselben. Wenn Fürsten und Regenten erkennen, der Ackerbau sey die einzige Stütze und Erhaltung des States, wenn sie dies Geschäft aufs dringendste befördern, die Mittel dazu auf alle Weise erleichtern, und die Unterthanen zu demselben durch ansehnliche Belohnungen aufmuntern; wenn die größten Männer im State selbst den Ackerbau treiben, und ihn für die ursprünglichste, reinste, unschuldigste und nützlichste Beschäftigung der Menschen halten; warum sollte er sich für einen Geistlichen nicht schicken? Man muß mit dem Geschäfte eines Bauers, schreibt die Allg. Deutsche Biblioth., nicht einen ungerechten verächtlichen Begriff verbinden. Was Curius und Cincinnatus trieben, womit sich Mänchenhausen und Benkenдорff beschäftigen,

§ 3

(*) Aus dem 16 — 19 St. des Wittenb. Wochenbl. v. J. 1786.

igen, das kann keinen Prediger schänden. — Noch mehr! was in der römischen Kirche die Macht und Größe des geistlichen Standes, der Klöster und Stiftungen, der Pfarreyen und größern Anstalten ausgemacht hat, und noch ausmacht, das kann doch der Würde des geistlichen Standes nicht entgegen seyn. Man weiß, die Kloster = Wirthschaften, die Reichthümer der Ordens = Besetzungen bestehen größtentheils aus Land = Gütern, und diese werden zwar von Verwaltern, Pächtern und andern Land = Wirthen, im Betriebe gehalten, aber es sind ihnen doch unterschiedliche große Geistliche aus der Ordens = Gesellschaft, als Aufseher, vorgesetzt, damit die Wirthschafter nicht überall freye Hände haben. Halten sich vornehme Geistliche, Prälaten und Andere dies nicht für unanständig, wie kann es einem einzelnen geringen Dorf = Prediger zur Unehre gereichen, wenn er die Land = Wirthschaft durch seine Leute, unter seinen Augen führen läßt, selbige anordnet und regiert? Im Folgenden wird sich so gar die Nothwendigkeit dieses Geschäftes für den Land = Geistlichen noch mehr darlegen. Die Unehre der Land = Wirthschaft ist selbst bey Aufhebung der Klöster und Verwandlung der geistlichen Land = Wirthschaft in ein jährliches Geld = Fiskus, nicht Bewegungsgrund gewesen. Es haben politische Ursachen dabey gewirkt, deren Folge in Kurzem beweisen wird, wie wenig richtig sie gewesen sind.

Die Land = Geistlichen wegen des Ackerbaues zu beschämen, ergreift man oftmahls gerade die niedrigste Beschäftigung desselben, Dünger laden, und Ställe ausräumen. Schämen sollte sich der Unhold, der ihnen diesen Vorwurf macht, und so etwas in die Welt schreibt, welches höchstens grober Mißbrauch, selten der höchste Nothfall ist, mehrmahls aber nichts, als Revision der Geschäfte, welche Gesinde und Tagelöhner in diesem Stücke auf sich haben. Wäre ein Geistlicher so wenig ehrliebend, dergleichen Arbeit zu seinem Geschäft zu machen, so kann er bald durch gute Weisung auf Beobachtung des Wohlstandes bey seinem Amte geführt werden. Thut er es aus Noth, aus wahrem Elende des Pfarr = Dienstes, so ist es die Schuld der Republik, daß noch eine so erbärmliche Stelle vorhanden ist, die lieber mit andern vereinbaret, oder durch andere verbessert werden sollte. Je schlechter die Wirthschaft einer Dorf = Pfarre ist, desto

klei-

kleiner wird sie. Hierzu gebraucht der Geistliche doch einen Knecht nebst einer Magd, und diese sind alsdann zu reichend, alle seine niedrigen Geschäfte, alle grobe Arbeiten zu verrichten, daß er selbst Hand anzulegen nicht nöthig hat. Aber das Aeußerste! setzt den Nothfall. Nicht Schande für den Pfarrer, der diese Arbeit verrichtet, wohl aber Schande für den, der ihn in die Noth versetzt, Ansehen und Wohlstand, wegen Mangel der Lebens = Bedürfnisse, aus den Augen zu verlieren. Man mache seine Wirthschaft einträglicher; gleich wird er die Schippe mit der Feder und dem Buche verwechseln.

Ob durch die Land = Wirthschaft der Geistliche sein Amt versäumt? ist die zweyte Einwendung, die jedoch niemand machen kann, als der niemahls die Reihe von Amts = Geschäften eines Dorf = Geistlichen durchgegangen ist. Predigen, Beichtföhen, Taufen, Trauen, Begraben, Kranke besuchen, Seelsorge führen, auf die Erziehung und Schul = Anstalt Acht haben. Predigen, einmahl die Woche! ein sehr ungelübter Geistlicher, wenn ihm nicht dazu die letzten Tage der Woche hinreichend wären. Beichtföhen und Communion halten, alle 2 oder 4 Wochen einmahl. Taufen, Trauen und Begraben; er würde sich wünschen, davon mehr Geschäfte, als jährlich 11 bis 20 Kind = Taufen, eben so viel Begräbnisse, von denen er, Ruzens wegen, gleichwohl allemahl wünscht, etwa ein Drittel so viel Trauungen, zu haben. Kranke sind meistens zu den Zeiten, wenn die Acker = Arbeiten nicht am dringendsten eintreten, im Ausgange und Anfange Winters, selten im besten Frühlinge und Sommer. Und die Seelsorge führt er aufs gewissenhafteste, ohne die Aufsicht über seine Wirthschaft hintan zu setzen. Man wird doch wohl nicht denken, daß der Geistliche die gesammten Acker = Geschäfte in Person betreibt; er hat sie nur unter seiner Anordnung und Befehlen, wie ein Guts = Besitzer, oder wie ein begüterter Land = Mann, der zwar alle Acker = Wirthschaft versteht, sie aber durch angestellte Leute treiben läßt, die er aufs pünctlichste in Ordnung und Thätigkeit erhält. Und dazu läßt ihm sein Pfarr = Amt Zeit genug übrig. Hat er irgend große Land = Wirthschaft, die er ohne Vernachlässigung des Amtes nicht übersehen kann, so ergreift er das gewöhnliche Mittel, einen Theil davon zu verpachten, und nicht mehr zu behalten, als er bequem

bestreit

bestreiten kann. Das thun auch vernünftige Land = Geistliche. Wer sein Predigt = Amt auf dem Lande nicht sonst aus Trägheit oder Leppigkeit vernachlässigt, der wird es, aus Hinderniß der Land = Wirthschaft gewiß nicht versäumen. Vielmehr umgekehrt ist es: wer seine Land = Geschäfte, wovon er als Pfarrer leben soll, fleißig in Ordnung und Ertrage hält, der wird auch das Amt mehrentheils wohl abwarten. Fleiß und Treue werden ihm zur Gewohnheit, daß er sie überall anwendet, wo es Pflicht und Beruf erfordern.

Man sagt ferner, der Geistliche soll durch Befreyung von der Land = Wirthschaft mehr Zeit zum Studiren gewinnen. Aber diese Zeit hat er, bey aller seiner Wirthschaft, wenn sie auch noch so ausgedehnt ist. Man nehme nur das Studiren, wie es die Absicht des Mannes erfordert. Daß er Tag und Nacht über den Büchern liege, um sich hohe Stufen der Gelehrsamkeit zu erwerben, dahin geht nicht einmahl die Bestimmung der Land = Geistlichen. Hat der Mann gute Gründe seines Wissens, so kann er auf diese in etlichen Jahren durch eigenen Fleiß, und dazu läßt ihm alle Acker = Wirthschaft noch genug Zeit, schon viel lernen, und mehr Kenntnisse sammeln, als er bey seinem Amte nöthig hat. Das bloß trockne Studiren nützt ihm nicht einmahl sehr bey seinem Amte. Dies hat ein gelehrter Geistlicher vortreflich dargethan, der über die Hessen = Darmstädtsche Anstalt, den Land = Pfarrern die Wirthschaft abzunehmen, ein paar Bogen geschrieben, und die Sache vortreflich ins Licht setzt: nämlich Herr Superintendent M. W i c h m a n n, zu Frauenpriesnitz, der seine Gedanken über diese Veränderung dem regierenden Hrn. Landgrafen selbst zugeeignet hat. — „Wenn man“, schreibt er, S. 16: „voraussetzt, daß durch fleißiges Studiren der Zweck des Predigt = Amtes vollkommen erhalten, d. i. Aufklärung des Volkes, und Besserung der Herzen und Sitten gewissermaßen erreicht werden: so muß ich gesehen, daß ich, so paradox dies auch klingen mag, etwas anderer Meinung bin. Und dies zwar, weil ich glaube, das Volk gut zu belehren, und wirksam zu bessern, dazu helfe das eigentliche Studiren auf der Stube, oder die Uebung in gelehrten Kenntnissen nicht viel; eine reife Welt = und Menschenkenntniß, eine Gabe sich leicht und verständlich auszudrücken,

„drücken, eine richtige Kenntniß der nothwendigsten Religions = Lehren, vornehmlich eine gute Bekanntschaft mit der Bibel, verbunden mit herzlichem Wohlmeinen, tragen zu diesem Endzwecke das Meiste bey. Alles, oder doch das Meiste, was der Volks = Lehrer auf der Studierstube treiben kann, wird ihm bey dem Predigen und Katechisiren wenig Nutzen schaffen. — Prediger, die am fleißigsten studiren, sind die trockensten und kältesten, sie können ihre Studien auf ihr Amt nicht anwenden, widmen ihre meiste Zeit dem Studiren, und entziehen sie ihren Predigten und Katechisationen. — Wer in seinen Schul = und akademischen Jahren nichts Gründliches gelernt hat, sich nicht an deutliche Begriffe und einen verständlichen Vortrag gewöhnet hat, der wird im Amte noch weniger studiren, und die größte Muße mit Müßiggang, Spielwerken, Tobakrauchen, Gesellschaften, Kartenspiel u. d. gl. verderben. Wer aber Neigung zum Studiren hat, den wird die ausgedehnteste Pfarr = Wirthschaft kaum ein Viertel = Jahr vom Lesen abhalten, im Herbst und Winter aber ihm Zeit genug übrig lassen.“ —

So schreibt Hr. W i c h m a n n, der selbst 15 Jahr auf dem Lande gewirthschaftet hat, und bey diesem allen, durch eine lange und weitläufige Bekanntschaft mit Predigern in Städten und auf dem Lande davon überzeugt worden ist, daß Zeit und Muße niemanden zum Studiren bringen, hingegen Zerstreuung, Amt und Wirthschaft niemanden davon abhalten werden. Und diesem Gutachten treten mit mir alle billig Denkende bey. Dieserwegen ist das Vorgeben, als wenn Land = Pfarrer bey ihrer Wirthschaft nicht studiren könnten, ganz irrig, und in der That der geringste Gegengrund, den man zur Aufhebung dieser ihnen anständigen Beschäftigung gebraucht. Hr. Superintendent W i c h m a n n beweiset, a. ang. D. daß die Gewinnung mehrerer Zeit, die man den Land = Predigern, durch Abnahme der Wirthschaft, verschaffen will, gar nicht der Weg sey, sie zum Studiren zu veranlassen. Guter Kopf und Lust, viele Vorkenntnisse und gute Bücher, gehören auch dazu. Wer dies alles nicht in gehörigem Maße hat, wird ewig nicht studiren, wenn er gleich alle mögliche Zeit dazu hat. Da aber die Bezahlung des Jahr = Gehaltes in barem Gelde, wie hernach gezeigt werden soll,

soß, den Pfarrer in seinen Einkünften sehr verschlimmert, wie kann er sich Bücher anschaffen, die er zum Studiren so nöthig gebraucht? „Gewinnen“, sagt Hr. W., S. 22: „werden die Land-Geistlichen mehr Zeit, aber sie, wie ich vermuthe, nicht zum Studiren anwenden. Ich habe nach der Zeit, da ich zu wirthschaften aufgehört, nicht mehr studirt, als da ich wirthschaftete. Als ich meine Bücher schrieb, diente die Wirthschaft zu meiner Erhaltung; sie nöthigte mich, zum Besten meiner Gesundheit, zuweilen aufzustehen, und aufs Feld zu gehen, und wenn ich wiederkam, arbeitete ich desto fröhlicher.“ —

Wenn nun die Pfarrer durch bloße Erlangung mehrerer Zeit nicht zum Studiren gebracht werden, was kann sie denn dazu veranlassen, daß sie ihre Kenntnisse nach den Bedürfnissen ihres Amtes immer mehr und mehr erweitern? Außer der Gewissens-Pflicht sind es die Verbesserungen in den Aemtern, welche sie dazu antreiben sollen und werden. Alle Menschen streben nach Verbesserung; sind nun die Verbesserungen mit vergrößerten, wenigstens nicht mit verringerten, Kenntnissen und Arbeiten verknüpft, so wird dadurch der Prediger nothwendig angehalten, sich nicht nur in den göttlichen Wahrheiten seines theologischen Amtes mehr und mehr zu üben, sondern auch bey demselben allen Fleiß und Treue anzuwenden, um sich dadurch den Beförderern zu empfehlen, und bey der Gemeinde verdient zu machen. Hierzu nun führt die izzige Einrichtung bey den Land-Pfarrern in den mehresten deutschen Ländern. Gäbe man den Predigern bar Geld, und einem ungefähr so viel wie dem andern, so wären die Amts-Verbesserungen von keiner Erheblichkeit, oder doch äußerst selten. So aber sind die Pfarr-Dienste auf dem Lande, vermittelst der dabey angelegten Wirthschaft, in Ansehung der Einkünfte, sehr verschieden: einfach, zweyfach, dreyfach, und wohl mehrfach bessere, als andere. Daher werden die Verbesserungen durch das Versehen so häufig, und ein sehr großer Trieb für die Pfarrer, fleißig zu seyn, und sich wohl zu verhalten. Bey allen Versezungen aber werden jedesmahl Prüfungen mit den Pfarrern bey den höhern Collegiis angestellt, um zu erfahren, ob erstere in den theoretischen sowohl, als praktischen Kenntnissen ihres Amtes zugenommen haben. Je genauer diese Prüfungen

beyn

beyn Versehen der Land-Geistlichen sind, desto dringender wird es für sie, niemahls ihr Studiren zu verabsäumen, sondern ihre theologische Wissenschaft dadurch stets zu erweitern. Man sage, wie dieses bey der Einförmigkeit und ziemlicher Gleichheit des jährlichen Geld-Gehaltes geschehen könne; und dann erkenne man, daß man unter dem Vorwande, ihnen mehr Zeit zum Studiren zu verschaffen, sie stillschweigend an ihrer Pflicht angreife, als wenn sie wirklich nicht studierten, oder wegen Zeit-Mangel nicht studieren, und sich bey ihrem Vortrage nicht im Nachdenken üben könnten.

Sollte aber wohl die Verwandlung der Land-Wirthschaft in baren festgesetzten Geld-Gehalt geschicktere Leute unter den Land-Predigern zuwege bringen? Diesen Punct hat Hr. Wichmann berührt, weil man dadurch, wenn alle Prediger auf gleichen Fuß, in baren Geld-Gehalt, gesetzt werden, die Hoffnung hat, es dürften sich mehr tüchtige Leute, besonders junge Leute von guter Erziehung, dem Predigt-Amte widmen. Zweyerley ist ihm dabey auszumachen, ob der Kirche daraus mehr Nutzen erwachse, wenn mehr Leute von guter Erziehung, wie man selbige heut zu Tage nimmt, den Prediger-Stand wählen; zweytens, ob eben bloß die Land-Wirthschaft diese jungen Leute von Erwählung desselben abschrecke? Ganz recht verspricht er sich nicht mehr, vielleicht noch weniger, Nutzen von dergleichen jungen Leuten, die sogenannte gute Erziehung und Talente haben, als von solchen, die geringern Herkommens sind. Erstere halten mehrentheils den Dienst unter ihrer Würde und Kraft, lernen also ruscheln, bringen sich auch durch ihren vornehmen Ton und Miene bey dem Land-Manne in Verachtung. Zweytenfalls nimmt er besonders aus der römischen Kirche und aus dem gemeinen Leben. Und wenn man die Gemüths-Art der izzigen jungen Leute von dieser Art betrachtet, so wird man finden, daß die wenigsten das eingezogene stille Leben des Land-Predigers, und die damit verknüpften Geschäfte, woraus er sein Einkommen hat, lieben. Aber es ist auch eben so gewiß, daß diese Männer die Lebensart der Dorf-Geistlichen noch vermeiden würden, wenn er gleich auf baren Gehalt gesetzt wäre. Denn die izzige Verachtung der Gottesgelahrtheit und des Standes der Land-Pfarrer ist so groß, daß jeder junge Mensch,

der

der nur ein wenig Anstand hat, lieber ein bürgerliches Amt sucht; und daher kann auch von dieser Seite aus der fixen Geld = Befoldung der Prediger nicht viel Vortheilhaftes gehoffet werden.

Wenn ich vorgetragen habe, was man zum Vortheil und von der Möglichkeit dieser Ausgleichung der Pfarr = Einkünfte gegen jährliches bares Geld, zu sagen pflegt, so will ich nunmehr gegentheils die Schwierigkeiten erzählen, welche derselben in Wege stehen, nebst dem großen Nachtheile, den selbst das Land aus dieser Einrichtung unfehlbar haben wird. Das erste ist: eine solche Ausgleichung läßt sich ganz unmöglich bewerkstelligen. Soll es eine Ausgleichung, eine wahre Vergütung seyn, da einem Land = Prediger so viel an Gelde gereicht wird, als der Ertrag seiner erzielten Naturalien ausmacht, so möchte ich wissen, nach welchem Maßstabe sich dieses Aequivalent richtig bestimmen ließe? Die jährlichen Veränderungen im Preise dieser Naturalien, in größerer oder geringerer Erbauung, in ihrer durch Kunst und Fleiß angebrachten Verbesserung, u. s. w. will ich hier ganz bey Seite setzen. Das Innere der Pfarr = Wirthschaft ist es, wobey ich stehen bleibe. So viele Land = Pfarren, so viele einzelne und bestimmte Sätze von Einkünften bey den Pfarrern, deren außerordentliche Vielsachheit ganz nicht auf reine, gleichhaltige Geld = Summen können gebracht werden. Aber freylich auf das Einzelne hat sich auch die Festsetzung eines fixen Geld = Gehaltes nicht einzulassen. Vielleicht thut man genug, wenn man bey allen Pfarren ein Mittel ausfindet, und dieses nach Beschaffenheit ihrer igtigen Lage der Wirthschaft abmisst; denn auf diesem Wege, und allein auf diesem, ließe sich noch ein Aequivalent in Gelde angeben, wenn anders eines zu bestimmen möglich wäre. Doch auch hier zeigen die natürlichen Hindernisse die Unmöglichkeit der Ausgleichung. Zuvörderst muß der Boden und die Landes = Art den Grund angeben, wonach eine gleichhaltige Befoldung mit der Acker = Nuzung zu bestimmen seyn möchte; und nach diesem hätte man die Pfarr = Güter, wie die Land = Wirthschaften selbst, in solche einzutheilen, die einen guten, einen mittlern, einen schlechten Boden haben. Dabey bleibt es noch immer schwer für die Natural = Einkünfte des Predigers ein Mittel auszuwerfen. Pfarren, deren Acker in gutem Boden

lie-

liegen, sind deswegen noch lange nicht von gleich starker Wirthschaft und Ertrag; denn auch in diesem ist die Fruchtbarkeit verschieden; eine hat mehr Feld, mehr Wiesen, Holz, Gartenwerk, mehr und besser Inventarium, u. s. f. Ein gleiches gilt von solchen Pfarren, deren Feld im mittlern und schlechtern Boden gelegen ist. Unternähme man es gleichwohl, sie in gewisse Classen, nach der Güte und Stärke ihrer Wirthschaft zu theilen, und darnach den Geld = Gehalt im Durchschnitt anzusetzen, so thäte man gewiß bey einigen zu viel, bey andern zu wenig; letzteres vielleicht öfter, als erstes. Die Sache ist bald in Gelde classificirt, und einer Anzahl von Pfarren 200 — 250, andern 300 — 350, noch andern 400 — 450 Rthlr., ausgesetzt; aber das alles für Aequivalente ihrer Pfarr = Wirthschaften anzunehmen, das wird hoffentlich wohl niemand behaupten. Nicht auf den ungewissen, bald höhern, bald niedern, Preis der Land = Producte zu sehen, so sage ich sehr zuverlässig, daß eine Pfarr = Familie, die bey der schlechten Stelle, deren Land = Wirthschaft etwa 120 — 130 Rthlr. trägt, leben wird und leben muß, gleichwohl bey 300 Rthlr. barem Gehalte nicht nothdürftig leben und auskommen, vielmehr immer Mangel an Victualien haben wird.

Hierbey läßt sich noch anmerken, wenn auch alle Land = Geistliche, oder eine Classe derselben, gleiche Geld = Summen zum Gehalt bekommen, so ist darum ihr Auskommen noch nicht gleich gesetzt. Lebens = Mittel und alle Bedürfnisse sind in den mancherley Gegenden eben desselben Landes nicht durchgehends in gleichem Preise; theurer in der Nähe von großen und mittlern Städten, in volkreichen Districten, auf den Gränzen u. s. etwas wohlfeiler in den abgelegenen und minder bevölkerten Oertern. Auch Fruchtbarkeit und Unglücksfälle ändern in einem Bezirke den Preis mehr, als in einem andern. Aber Getreide und Victualien haben, in Absicht des Verbrauches und Unterhaltes, den die Menschen davon ziehen, im ganzen Lande einerley Werth und Wirkung. Theuerung und Wohlfeilheit haben demnach bey dem Prediger, der auf Land = Producte steht, geringen Einfluß, lange nicht den, welchen diejenigen empfinden, die von barem Gelde leben müssen. Das Steigen der Preise von Naturalien kommt dazu, welche in Zeit von einem Men-

schen

schen - Alter mit der Zukunft gewiß höher stehen werden, als jetzt, so wie solche vor noch nicht hundert Jahren um die Hälfte niedriger gewesen sind. Bleibt der Jahr - Gehalt in Gelde einerley, so wird derselbe, seinem Werthe nach, verhältnismäßig immer geringer, d. h. es läßt sich damit nicht mehr dasjenige ausrichten und herbeschaffen, wie zuvor. Wird noch dazu die Münze geringern Gehalts, wozu es alles Ansehen hat, so fällt der innere Werth der Besoldung doppelt, und zwar im Verhältniß der geringern Münze, und der gesteigerten Preise der Lebensmittel.

Will man den Land - Geistlichen den Ackerbau abnehmen, und ihnen dafür reines Geld reichen, so muß doch dies Geld aus einer Cassé oder Fonds genommen werden; und folglich ist wohl das Absehen: es sollen alle geistliche Güter, Aecker, Wiesen, Holzungen, Gärten u. die zu den geistlichen Aemtern, als unveräußerliches Eigenthum, von Alters her gewidmet, und den Predigern als steuerfreie Güter, zum Nießbrauche, oder zu ihrem Unterhalte übergeben sind, verkauft, und die daraus gelöseten Summen in eine eigene landesherrliche, oder auch Religions - Cassé, wie im Oesterreichischen, gebracht, und von den daraus gefälligen Zinsen die Geistlichen bezahlt werden. So hat Hr. Wichmann (a. ang. D., S. 5, fgg.) die Sache von der rechten Seite vorgestellt, und auf dieses Project vorzüglich geantwortet, davon ich nur die Schluß - Sätze ausziehen will. Er beweiset nämlich, daß dadurch weder eine wirkliche Vermehrung der Land - Geistlichen ihrer Besoldung, noch auch ein zureichender Fonds für die gesammten Besoldungen derselben entstehen werde, weil die Zinsen aus den verkauften Gütern der bisherigen Nutzung derselben gar nicht gleich kommen können, indem der Nießbrauch eines Grundstückes immer höher als 5 pro Cent, bey guter Bewirthschaftung, zu rechnen sey. Weiter werden die Güter in den Händen anderer Besitzer nicht steuerfrei bleiben, sondern mit Abgaben belegt; denn darauf geht wohl vorzüglich die politische Absicht bey Abnahme dieser Kirchen - Güter. Dies nun hat in den Verkauf derselben einen sehr großen Einfluß. Eine Million wirklicher Werth für solche steuerfreie Ländereyen, wird, sobald sie unter die Besteuerung kommen, nicht für die Hälfte dieser Summe an Mann gebracht werden, und folglich gehen

hen schon die halben Zinsen vom wahren Preise dieser Güter verloren. Außer diesem kann auch das Capital unmöglich auf eine solche Weise wieder zusammengebracht, noch auf Zinsen angelegt, noch sicher erhalten werden, daß die Geistlichen daraus vierteljährig ihren richtigen Gehalt ziehen. Bey irgend einigen Resten, die allemahl entstehen, leiden gleich die Percipienten. Und wenn nun Einnahmer und Administratores bey diesen Capitalien und deren Zinsen, wie es seyn muß, angestellet werden, so speisen diese an der Tafel der armen Geistlichen mit; ja letztere, sagt Hr. W., können nicht einmahl eher essen, als bis sich erstere schon satt gegessen haben.

Soll das Geld aus den verkauften Gütern, welches eine andere und bessere Einrichtung scheint, etwa zum Landes - Fiscus geschlagen, und die Geistlichen aus diesem besoldet werden, so ließe man hier die Sicherheit der Zahlung noch eher gelten; doch aber nicht länger, als so lange der Landes - Herr ein guter Wirth ist, so lange das Land keine Kriegs - Lasten hat, so lange selbst die ganze Verwaltung des Landes - Fiscus in den Händen redlicher, uneigennütziger Rechnungs - Beamten ist, und so lange der Fiscus des Landes nicht in Verfall und Schulden geräth. Diese Umstände geht Hr. W. mit ungemein lebhafter Schilderung durch, daß kein vernünftiger Leser umhin kann, das Unmögliche eines solchen oekonomischen Entwurfes in der Ausführung einzuräumen. Hauptsächlich berührt er die gewöhnlichsten Unglücksfälle, die mit dergleichen Landes - Cassen, wohin die geistlichen Revenüen genommen sind, nach aller neuen Erfahrung, sich gewöhnlich zu eräugnen pflegen: unbillige und übermächtige Verwaltung, Verfall oder Schulden, und Krieg. Der erste Fall presset ihm, bey aller Richtigkeit im Rechnungswesen, dennoch harte, aber natürliche und gerechte Klagen aus. — „Wir wollen,“ spricht er, S. 10: „setzen, daß bey solchem Landes - Fiscus alles ehrlich und ordentlich zugehe, so ist es doch allemahl eine müßliche Herabwürdigung, und eine schmachliche Erniedrigung der Geistlichen, daß sie, die vorher auf ihrem Pfarr - Gute ihre eigene Herren waren, und der glücklichsten Unabhängigkeit genossen, nunmehr ihren Bissen Brod sich von den fürstlichen Rechnungs - Beamten müssen in die Hand schneiden lassen. Nicht zu gedenken, daß sie bey

„der demüthigsten und demüthigendsten Abforderung derselben manche Grobheiten und ehrenrührige Schmachreden verschlucken müssen, wenn sie etwa unglücklicher Weise dem hochedelgebornen Rechnungs = Beamten, der weiland auf der Kutsche eines Ministers stand, oder einem Finanz = Rathe die Rechnungen und Acten nachtrug, zu ungelegener Zeit kommen oder schicken. Man weiß, wie tyrannisch diese kleinen Amts = Fürsten mit den Censiten und andern Leuten, die mit ihnen zu thun haben, umzuspringen pflegen, und wie sie der Vorwand des herrschaftlichen Interesse gegen alle gerechte Abfindung ihrer Unterthanen schütz.“ — Bey dem gewöhnlichen Umstande, wo der Landes = nebst dem dazu geschlagenen Religions = Fiscus in Verfall und Schulden geräth, macht er die Bemerkung: „Wenn auch das Capital noch geborgen wird, so sind doch die verfallenen rückständigen Zinsen entweder gänzlich, oder doch zum Theil verloren, ohne daß sie, wie andere Creditores, dagegen nur murren dürfen. Ihre ganze Besoldung hat nunmehr das Ansehen eines Almosen, eines Gnaden = Gehalts, angenommen. Denn in 100 Jahren weiß es niemand mehr, und die herrschaftliche Kammer läßt sich nicht einmal gern daran erinnern, daß die Besoldung aus Zinsen von einem erborgten und an sich genommenen fremden Capitale besteht, das aus fremden Gütern gelöst, und der Kammer nur zur Administration und Berechnung anvertrauet worden.“ Beym Kriege, als dem letzten Unglücksfalle, der den Landes = Fiscus betrifft, bezieht sich Hr. W. auf gemeinlich veränderten und herabgesetzten Münz = Gehalt, wodurch der Geistliche an seiner baren Besoldung sehr verliert, und auf die vom Feinde geschene Bemächtigung aller herrschaftlichen und Landes = Cassen. Alsdann ist für den Pfarrer nichts übrig, als borgen und hungern. „In diesem Unglücke ist er bey seinem Geld = Gehalte schlechterdings verloren,“ sagt Hr. W.: „da hingegen sein liegendes Pfarr = Feld, nach wie vor, ihm bleibt, und ihn vor Mangel schützt.“

Eine Präjudicial = Frage hat Hr. W. aufgeworfen, und sie Rechts = Lehrern überlassen, weil sie hin und wieder bestritten wird: Ob die Pfarr = Güter vom Landes = Fürsten mit Recht können genommen, verkauft und zu einem Fonds geschlagen werden, ohne Einwilligung des gan-

ganzen Standes, dem diese Güter zugehören. Er scheint daran zu zweifeln. Ohne daß ich mich hierüber ebenfalls auslasse, muß ich lieber gedenken, daß die geistlichen Aelter nicht sowohl dem geistlichen Stande, sondern den Communen, den Kirchen = Patronis, u. s. w. gehören; daher die Bauern nicht ganz unrecht haben, wenn sie sprechen, daß sie den Pfarrer ernähren. Läßt sich dies nun wohl bejahen, so läßt sich darauf der Ausspruch von Wegnahme dieser Güter gründen. Ich will von Pfarr = Zinsen besonders etwas anführen. Unstreitig sind diese ein Gemeinde = Antheil, welches gleich bey Anlegung der Dörfer dazu ausgesondert worden ist. Dieses beweiset sich dadurch, daß jede Pfarr = Hufe in so vielen Aekern Landes, oder Scheffeln Aussaat, besteht, als jeden Orts bey den Bauern zu einer Hufe gerechnet wird; ferner, daß wenn die Felder eines Dorfes in gewisse Schläge eingetheilt sind, der Pfarrer in jedem Schläge, wie der Bauer, seinen Antheil hat, und daß also die Pfarrer von alten Zeiten her völliges Häfner = Recht in der Gemeine, und an allen gemeinschaftlichen Nutzungen, nach der Anzahl ihrer Hufen, Antheil haben, wie die übrigen Häfner im Dorfe. Gehören an manchen Orten, außer dem Hufen = schlage, noch einzelne Feldstücke, oder Breiten, oder Wiesen und Hölzer zur Pfarre, so sind diese durch besondere Schenkungen von Herrschaften oder Privatpersonen dazu gekommen, wovon man noch an vielen Orten die alten Donations = Briefe darüber antrifft. Aber über die eigentlich so genannten Pfarr = Hufen wird man keine solche Donationes auffinden können. Und ist es ja in den neuern Zeiten mit einer halben oder Viertel = Hufe geschehen, so zeichnen sich solche dadurch aus, daß die gewöhnlichen Steuern und Abgaben davon entrichtet werden müssen.

Zwey Mahl sind seit der Reformation die mehresten Dörfer in Sachsen in gänzliche Verwüstung gerathen, Kirchen, Pfarren und Schulen abgebrannt, und alle Einwohner verjaget worden. Unausprechliche Summen sind in diesen Zeiten der Verwüstung an Capitalien verloren gegangen, die zu milden Stiftungen, zum Unterhalt der Geistlichen und der Schulen gehörten. Ungemein viele Dörfer liegen bis auf den heutigen Tag noch in der Verwüstung, und man kennt sie nur noch unter dem Nah-

men der wüsten Marken. Alle diejenigen Oberer aber, (das wird man durchgehends finden,) haben sich sogleich aus der Verwüstung wieder hergestellt, und sind mit neuen Einwohnern besetzt worden, wobey Grundstücke zum Unterhalt der Geistlichen vorhanden gewesen sind. Das ist gewiß eine von den ersten Reizungen für Fremdlinge gewesen, sich an einem solchen Orte anzubauen, wo die Unterhaltung der Geistlichen, der sie bedurften, keiner großen Schwierigkeit ausgesetzt seyn konnte. Würde es wohl so gekommen seyn, wenn der Geistlichen ihr Einkommen vorher auf Geld wäre gesetzt gewesen, und wenn man gewiß nicht mehr gewußt hätte, wo der Fonds dazu aufgesuchet werden müßte?

Wie wenig es möglich seyn würde, daß die Dorf-Pfarrer mit den Ihrigen leben könnten, wenn man es sich vor 100 oder 200 Jahren hätte einfallen lassen, ihnen für ihre Hufen und andere Grundstücke ein gewisses bares Geld anzusetzen, das kann man daraus wirklich ersehen: wenn in jenen Zeiten gewisse für schlecht gehaltene Pfarr-Gelder, oder Gärten, an so genannte Pfarr-Dotalen überlassen, und dafür nach damaligem rechten Verhältnisse einige erbliche Zinsen und Dienste vorbehalten worden. Ein Freund von mir, Pfarrer in der Nähe, hat einen solchen Dotal, der eine große Fläche damals nicht geachteten Sand-Acker gegen gewisse Dienste erblich erhalten hat; seine Dienste, die er dafür leistet, betragen, nach igitigem Gelde gerechnet, nicht 5 Rthlr., und er würde seinen Acker, den er dafür zu nutzen hat, nicht für jährliche 25 Rthlr. Pacht-Geld hingeben. So wird es allemahl in künftigen Zeiten aussehen, wenn die Pfarr-Hufen auch nach igitigem Werthe des Pacht-Geldes angeschlagen werden sollten. Denn daß sich alles in Zukunft, wenn nicht einmahl eine Verwüstung dazwischen tritt, noch schneller am Werthe erhöhen müsse, das sieht doch wohl ein Jeder Vernünftiger ein.

Findet es sich, wie bisweilen noch wohl der Fall ist, daß ein Pfarrer zu viel Acker hat, den er füglich nicht bestreiten könnte, und man wollte daraus die Einwendung hernehmen, er möchte darüber sein Amt versäumen, so wird ihm hierin die wirtschaftliche Nothwendigkeit schon von selbst die rechten Maßregeln an die Hand geben. Jeder kluge Bauer, der zu viel Acker besitzt, so viel, daß

er

er ihn mit seinem Vieh und Leuten nicht gehörig bestellen kann, auch wohl einsieht, daß er bey Errichtung eines größern Viehstandes, und bey Anstellung mehrerer Menschen, daraus keinen Vortheil haben würde, läßt dergleichen Acker entweder einige Jahre brach liegen, und gebraucht ihn zur Weide und Hütung, oder er giebt ihn an andere Dorf-Leute in Pacht, und zieht daraus, mit Gewinn seiner Zeit und Arbeit, immer noch guten Nutzen. Ueberhaupt pflegt sich dieser Fall nur bey solchen Dorf-Pfarrern zu eräugnen, in deren Nähe wüste Marken sind; und hier bleibt es der obersten Landes-Polizey überlassen, ob auf diesen Marken nicht neue Einwohner anzusetzen, oder die überflüssigen Acker an die Kinder der Dorf-Familien zu vertheilen, und solchergestalt mehr Haushaltungen zu errichten wären. Die Pfarr-Acker auf solchen Marken würden auf diese Weise, wenn sie keinen eigenen Pfarrer ernähren, an gewisse Pfarr-Bauern abgegeben, die ihre Zinsen dafür, jederzeit im Verhältnisse des Werthes des Acker und des Ertrages derselben, an den Prediger bezahlten. Abermahl ein wichtiger Nutzen von diesen Aekern!

Im Allgemeinen zu nehmen, ist schon izt jeder Dorf-Pfarrer genöthigt, frugal zu leben, wenn er ein ehrlicher Mann bleiben will. Was er nun zu seinem und der Seinigen Unterhalt aus der Wirthschaft nehmen kann, um so wenig als möglich Geld-Aufwand zur Speisung nöthig zu haben, dieses kann gar nicht nach dem sonst gewöhnlichen Pacht-Gelde von einer Hufe geschäget werden; und man urtheilt sehr unrecht, wenn man die wahren Pfarr-Einkünfte etwa nach dem Pacht-Gelde der vorhandenen Acker annehmen will. Geld- und häusliche Vieh-Wirthschaft hängt sehr genau zusammen, und kann durchaus nicht von einander getrennet werden. Bey der ganzen Land-Wirthschaft frist sich, mit dem gemeinen Land-Manne zu reden, immer ein Maul neben dem andern hin. Ist das Feld weg, so kann der Pfarrer nicht anders, als mit seinem äußersten Schaden, Haus-Thiere halten; denn er muß das Futter dazu kaufen. So lässerlich aber wird doch wohl kein Mensch seyn, und den auf reines Geld gesetzten Land-Geistlichen dahin einschränken, daß er kein einziges Stück Vieh, kein Schwein oder Hund, oder Pferd halten sollte. Bloß letzteres braucht

M 2

er

er oftmahls der Fultale wegen äußerst nöthig. Räumt man ihm nun eine, zwar ganz kleine, Vieh = Wirthschaft ein, so ist die dringende Folge davon: man muß ihm etwas Wiesewachs und Land dazu lassen; denn ohne dies geht jene augenblicklich zu Grunde, wenn sie von dem festgesetzten, sehr mäßigen Geld = Gehalte des Pfarrers bestritten werden soll; und mit ihr ist es um den ganzen Unterhalt desselben geschehen.

Schon im Vorigen ist mehrmahls gesagt, daß alle bestimmte fixe Geld = Gehalte, die etwa nach den igtigen Pacht = Geldern von den Pfarr = Aeckern angesetzt werden, zur Ausgleichung mit den dormaligen Pfarr = Einkünften sich nicht wohl gebrauchen lassen. Die Zeiten ändern alle diese fixen Geld = Abgaben, sowohl in Ansehung des Vidualien = Werthes, als des Münz = Gehaltes. Wie sehr also der Unterhalt der Geistlichen durch Wegnehmung der Hufen und Aecker vermindert werden dürfte, davon kann man im Kleinen ein Beyspiel nehmen, wenn man nachsieht, wie sehr schon die noch wenig übrigen alten Zinsen bey den Pfarrern anizt vermindert sind. In manchen alten Matrikeln steht z. E. daß von einer Hufe dem Pfarrer 4 Silber = Pfennige, oder ein böhmischer Groschen, Opfer gegeben werden solle. Izt werden dafür Kupfer = Pfennige und gewöhnliche Groschen bezahlt. Wie sehr sind diese von den ehemahligen Silber = Pfennigen und böhmischen Groschen unterschieden! Der Unterschied wäre geringe, wenn er bloß das Sechsfache betrüge, um so viel der Münz = Gehalt schon nach dem leipziger Fuße schlechter wäre; so aber beträgt er noch izt nach Münze und Vidualien = Preise gern das Zehn = und Zwölfffache, um welches die Bezahlung, die der Pfarrer für seine vormahligen Silber = Pfennige bekommt, geringer und schlechter ist. Diese Verringerung wird, wie oben erinnert ist, in den folgenden Zeiten allemahl zunehmen, und folglich des Pfarrers alte Zinsen auf ein wirkliches Nichts gebracht werden.

Daß der Pfarrer in die Land = Wirthschaft der Hüfner eines Dorfes so genau mit eingeflochten ist, davon muß man an vielen Orten den ausgebreitetsten Nutzen empfinden. Und dieser Nutzen geht das ganze Land, die gesammte Land = Wirthschaft eines States, an. Unzählige Verbesserungen in dieser Land = Wirthschaft überhaupt schrei-

schreiben sich daher, daß die Geistlichen, denen ihr Unterhalt an vielen Orten so karglich zugeschnitten ist, meist vom Acker und von der Wirthschaft leben, und ihr besseres Auskommen aus der Erde heraus suchen müssen. Das lehren die neuen oekonomischen Bücher, Verbesserungs = Anstalten und Erfindungen, die man dem Adel und den Land = Geistlichen zu verdanken hat. Wenn man hier und da in Dörfern auffallende Ordnung in Feldern und Gärten bemerkt, so wird man oft hören, wenn man nach dem Grunde und Ursprünge derselben forscht, daß ein fleißiger Pfarrer durch sein Beyspiel die Veranlassung dazu gegeben habe. Wie manche Gemeinde = Hölzer würden längst gänzlich dahin und abgetrieben seyn, wenn der Pfarrer nicht mit daran Antheil hätte, und auf die Erhaltung derselben bedacht seyn müste! Wie manche Verbesserung in Feldern würde nie geschehen seyn, wenn der Pfarrer nicht die andern Hüfner mit Vernunft dazu zu lenken gewußt hätte! Wie manche Gemeinde hat alle Obst = Bäume, auf sonst wenig nützlichen Plätzen, die ihnen nunmehr ein sehr ergiebiges Pacht = Geld einbringen, der Anstalt eines alten Pfarrers zu verdanken! Ueberhaupt würden viele Gemeinde = Stücke weniger genuzet werden, auch wohl gar längstens um ein Geringses verschleudert und weggegeben worden seyn, wenn der Pfarrer nicht daran seinen Antheil hätte, und wenn dessen Einwilligung dazu nicht erst erfordert würde! Dies ist eine Warnung für diejenigen, welche alle Gemeinheiten so gern aufheben wollen. Es ist sehr zu vermuthen, wenn jedem Land = Manne sein Antheil von den Commun = Stücken zugetheilt wird, daß alsdann noch wohl mehrere derselben von Haus und Gärten kommen, als izt, da sie sich noch vermittelst des Gemeinde = Antheils so kümmerlich erhalten. Ferner, wie viel Bauer = Söhne und Töchter werden dadurch, daß sie in des Pfarrers Wirthschaft dienen, ich will nicht sagen allemahl christlicher, doch gewiß vernünftiger und menschlicher gemacht! Man kann es einem Bauer oder einer Bauer = Frau gleich ansehen, wenn sie nur eine Zeit lang auf einer Pfarre gedient haben, und sie tragen immer von dem, was sie da gesehen haben, etwas Nützliches in ihre Wirthschaft über, welches man nicht bey jedem Bauer findet. Der Bauer, ob er gleich nur meist nach Erfahrungen handelt, hat doch allemahl, bey Führung seiner Wirth-

Wirthschaft, gewisse Kunstgriffe, die er nicht einem Jeden sagt. Wenigstens versteht er, die Wirthschaft an seinem Orte zu treiben, allemahl besser, als etwa ein neuer Pachter oder Verwalter des Ritter-Gutes, und man sieht ihn wohl über die Fehler lachen, die dieser begeht. Er wird sie ihm aber nicht entdecken, noch weniger ihm den wahren Vortheil zeigen. Der Pfarrer ist noch am ersten im Stande, dem Bauer seine Geheimnisse abzulernen, und ich wollte fast glauben, daß das Meiste von dem Wirthschaftlichen, wozu sich seit einiger Zeit die Land-Wirthschaft erhoben hat, daher schreibe, daß die Pfarrer die erprobten Erfahrungen der Land-Leute mit dem Auge der Vernunft betrachtet haben.

Auch muß der Einfluß, den die Land-Wirthschaft der Geistlichen auf das gemeine Beste hat, von der moralischen Seite betrachtet werden. Ich muß behaupten, daß insonderheit von dieser Seite der Land-Geistliche ein eigenes Haupt-Studium vor sich hat, er mag nun suchen, dereinst vom Lande weiter befördert zu werden, oder sein Amt nur sorgfältig zu verwalten suchen. Nämlich er soll die Leute, mit denen er auf dem Lande zu thun hat, und deren Lehrer er ist, zu Menschen und zu Christen bilden; dieserhalb muß er sich doch wohl in ihre ganze Lage hinein denken, ihre Geschäfte und Sprache vollkommen verstehen lernen. Und nichts kann diese seine Haupt-Bemühung mehr erleichtern, als daß er sich seiner eigenen Nothdurft wegen gedrungen sieht, sich bis zu ihren Geschäften selbst herab zu lassen, und mit an allen Gemeindeg-Sachen Antheil zu nehmen. Hier wird er, wenn er wirklich dasjenige studiert, was sein Amt erfordert, erst die Menschen, mit denen er umgeht, genau kennen, und die Mittel ausfinden lernen, die ihm auf keinem Ratheder beigebracht sind, solche rohe und unwissende Menschen zum Gefühl von Gott, vom Guten und Bösen, zu bringen; ihnen das nach ihrer Denkfungs-Art und mit ihren Worten so ans Herz zu legen, daß es haften muß, und daß sie nicht weiter ausweichen können. Man sieht in unsern erleuchteten Zeiten, wie man sie nun einmahl anzunehmen beliebt, ganz über die natürliche Unwissenheit der Menschen weg. Man redet mit jungen Leuten, die dereinst Land-Geistliche werden sollen, als ob auch so gar jeder Bauer schon wüßte, was in den alten Systemen

stände, und man mit ihm nur weiter gehen müßte; und wahrlich, der Bauer ist an den meisten Orten im Geistlichen so unwissend und fühllos, als zur Zeit der Sündfluth. Der Prediger ist also natürlicher Weise mit seinen Zuhörern, und die Zuhörer sind mit ihrem Prediger betrogen, wenn sie einander durch die Geschäfte, die sie gemeinschaftlich unter sich zu treiben haben, nicht besser kennen lernen. Der Bauer ist zufrieden, wenn ihn der Pfarrer in seinen Geschäften nicht genau kennt, ja, er hält ihn wohl für dumm, wenn er sich manches von ihm weiß machen läßt. Er ist hernach auch so boshaft, und denkt, daß es der Pfarrer auf der Kanzel eben so, wie er, macht, nämlich: er verstehe die Sache nicht, und suche ihnen nur ein Blendwerk vorzumachen. Kurz, alles Vertrauen zur Lehre und zum Unterricht ist weg. Man nehme also den Geistlichen die Land-Wirthschaft, so ist solches eben so viel, als ihnen die besten Mittel benehmen, den moralischen Charakter der Menschen kennen zu lernen, die sie bessern sollen; denn deswegen, daß sie keine Acker-Wirthschaft mehr haben, werden sie nicht fleißiger Haus-Besuche bey ihren Kirch-Kindern anstellen, nicht mehr Bücher zur Menschen-Kenntniß lesen, nicht ihr Amt getreuer verwalten, wie schon vorher gezeigt ist. Haben sie keine Wirthschaft mehr, sind sie von diesen Sorgen befreiet, und haben noch wohl etwas Geld im Beutel, so wird die Hälfte, ja der größte Theil, lieber in Komödien, Tanz- und Spiel-Gesellschaft die Zeit zubringen, auf die Jagd und auf Reisen gehen, und das elende Dorf, wohin sie gewiesen sind, gern im Rücken lassen. Dank sey es daher den klugen Vorfahren und Vätern, daß sie unsere Dorf-Geistliche an ihre eigene Land-Wirthschaft gebunden haben. Mancher hat doch da noch eine nothgedrungene Beschäftigung, und lernt nach gerade damit zu frieden zu seyn, und einigermaßen thun, was seines Amtes ist; da er außerdem ein ewiger Taugenicht und Herumschwärmer geblieben seyn würde.

Neuerer Zeit hat man einen beynahe lächerlichen Grund aufbringen wollen, warum den Dorf-Geistlichen die Wirthschaft abzunehmen sey; nämlich, man solle diese Pfarr-Necker, so wie die Kirchen- und Stiftungs-Ländereyen, an Colonisten gegen einen Erb-Pacht aus-
thun, wobey sich die Kirchen besser befinden, auch die

Prediger mehrere und gewissere Einkünfte haben würden, als sie igt bey Verpachtung und bey eigener Wirthschaft haben. Es ist zu bewundern, daß diese Colonisten-Sucht auch sonst vortrefliche Kameralisten eingenommen hat, die davon außerordentlich große Vortheile berechnen. Man darf ihnen aber nur dies einzige entgegen setzen, um sie abzuweisen: Gleichwie eine jede Verpachtung allemahl weniger Einkünfte, als eine nur mäßig gut geführte eigene Bewirthschaftung giebt, so kann auch der Erb-Pacht den Predigern niemahls das Einkommen gewähren, welches sie selbst aus der Wirthschaft nehmen. Denn auch Unkennern leuchtet es in die Augen, daß ein Grundstück einer Familie mehr Brod geben muß, als zweyen Familien, die davon leben sollen. Was aber die Colonisten-Anlegung betrifft, so begehen hier die Rathgeber wieder einen Fehler, und sehen nicht, daß die angestellten Pfarrer in ihren Wirthschaften fast die Stelle eben so vieler Colonisten vertreten. Neue Colonisten sind nichts anders, als neue fremde Familien, die man im Lande aufnimmt, und ihnen ledige Ländereyen zum Anbau übergiebt, um die Totalität der Land-Flüchte und die Bevölkerung des Landes zu vermehren. Dasselbe beynah erhält man von den Predigern bey ihrer Wirthschaft. Eben und bloß dieser Wirthschaft wegen sind sie genöthigt, bald eine Familie zu errichten; sie befördern also die Bevölkerung um ein Großes, und geben noch dazu dem State eine Menge sehr brauchbarer und meist gut gezogener Bürger. Dieses wird bey dem fixen Geld-Gehalte großentheils nicht erfolgen, sondern die meisten Pfarrer würden, theils wegen des knappen Auskommens bey dem baren und geringen Salario, theils wegen Bequemlichkeit, unverheuratet bleiben, auch vielleicht sonst zu einem unordentlichen Leben geleitet werden. Im Preussischen ward die Sache, wegen Einziehung der Pfarr-Aecker, nach dem Vorschlage eines Kameralisten, der mit dem Colonisten-Wesen zu thun hatte, in Betracht genommen; dieser Kameralist glaubte, daß er auf den Pfarr-Hufen eine Anzahl Colonisten ansessen, und daß diese dem Pfarrer den Gehalt verschaffen sollten; gerade wie es der Hr. Präf. v. Benkendorf, in seinen Berliner Beyträgen vorgeschlagen hat. Dann aber jeder Land-Pfarrer nicht mehr, noch weniger, als 300 Rthlr. haben sollte, so fand sich, daß die Pfarr-Colon-

onisten so viel nicht einbringen könnten, und daß der König noch aus seiner Casse einen starken Zuschuß würde thun müssen; und eben an dieser Klippe scheiterte das ganze Project. Aber dabey ward auch noch ernstlich in Betracht gezogen, daß die Bevölkerung abseiten der Dorf-Pfarrer sich verringern könnte, wenn viele, von der Wirthschaft befreyet, ein eheloses Leben würden erwählt haben.

Diese Acker- und Nahrungs-Geschäfte, wodurch also die Dorf-Pfarrer genöthiget werden, zu heurathen, sind denn auch das Band, welches selbige so sehr an das Land, worin sie leben, an die Familien darin, und an den Fürsten selbst, verbindet. Bedächten die erleuchteten römisch-katholischen Landes-Herren diesen Umstand, sie würden sich sehr hüten, die Dorf-Geistlichen der Land-Wirthschaft zu entnehmen, und sie dafür auf ein reines Geld zu setzen; aber sie würden auch den bereits mehrmahls erregten Gedanken, von der Ehe ihrer Geistlichen, ins Werk stellen, damit dieser ehrwürdige Stand durch beyderley Stücke, durch Land-Wirthschaft und Priester-Ehe, oder durch Familien, von der obersten Landes-Herrschaft und vom State mehr abhängig gemacht würde. Nicht nur die Bevölkerung müßte dadurch ungemein gewinnen, sondern auch die Macht des States vergrößert, und die Sicherheit des Fürsten-Thrones mehr befestiget werden.

Noch führt Hr. Superint. Wichmann in der mehrmahls angeführten Schrift an, daß die Pfarrer, bey ihrer von niemanden abhängigen Land-Wirthschaft, ihr Amt viel getreuer und gewissenhafter verwalten werden und können, als wenn diese Amts-Treue durch die nunmehrige Abhängigkeit von der Güte oder Härte des Rechnungs-Beamten, der ihnen die Befoldung auszahlt, gehemmet wird. So wie es nun, nach dem Urtheile der Allgem. D. Bibl., etwas sehr Anständiges ist, daß der Lehrer der Bauern ebenfalls ein Bauer sey, und daß er durch das gemeinschaftliche Geschäft mit ihnen näher und enger verbunden bleibe: so wünschen wir nunmehr zum Beschluß, und hoffen gewiß, es werde diese weise Einrichtung unserer alten gottseligen Fürsten, zur Befestigung der Wohlfahrt der deutschen Staten, noch ferner beygehalten, und durch keine Schwärmerey der heutigen sta-

tistischen Aufklärung gestört, oder dauerhafte Anstaltent dadurch umgestürzt werden. Der Dorf-Geistliche behalte auf immer diese achtungswerthe ländliche Unabhängigkeit, in welcher die eigene Benützung seines Pfarr-Gutes ihn über alle Bedrückungen gewinn- und herrschsüchtiger Cassen-Vorsteher hinaus setzt. Alle Stände und Ober-Herren eines Landes können es sich zum wahren Ruhm anrechnen, daß ihre Land-Prediger in der That die glückliche Lage bey ihrer Wirthschaft haben, welche Hr. W. am Ende seiner Schrift, mit so gutem Grunde, darstellt. „Der Pfarrer,“ schreibt er: „der von seinem Gute keine Steuern giebt, besitzt ein kleines Ritter-Gut, auf welchem er Edelmann ist, und die Wohlthaten seines Fori privilegiati in vollem, unverkürztem Maße genießt. Denn er steht mit seinem Gute lediglich unter der Aufsicht des Consistorii; da hingegen bare Befoldung, die er aus einer herrschaftlichen Cassen erheben soll, ihn der Chicane der Rechnungs-Bedienten und Cassirer unterwirft!“ — O fortunatos nimium, sua si bona norint!

Hierher gehört auch nachstehendes Schreiben eines Land-Predigers, im 1 Quartal der Annalen des Königsreichs Preussen, v. J. 1792, S. 110, fgg. „Es giebt gewisse Fälle, wo der ehrliche Mann gerne seine Meinung freymüthig heraus sagen möchte, aber oft durch persönliche Verhältnisse, oder durch Verhältnisse seines Standes daran gehindert wird. Dies trifft gegenwärtig bey mir ein, und ich glaube, daß man mir das öffentliche Verfahren dabey nicht verargen kann, da ich hier nicht in meiner Privat-Angelegenheit rede, sondern zum Besten meines ganzen Standes das Wort führe. Ich bin ein Prediger auf dem Lande, und stehe mit dem adelichen Guts-Besitzer, von dem ich meine Pfarre erhielt, einem Manne für den ich alle Achtung habe, in dem besten Vernehmen. Vielleicht aber würde dieses unterbrochen werden, wenn ich einer seiner Lieblings-Meinungen geradezu widerspräche; gegen die ich aber, wie mich dünkt, meine Meinung hier ungeheuchelt sagen, und meine Kollegen zugleich warnen kann. Der geh. Rath v. Sonnenfels that bereits den Vorschlag, die Grundstücke der Pfarrer einzuziehen, und ihnen ein Gewisses an barem Gelde dafür anzusetzen. In einem Bezirke von Pommern wurde es vom Grafen

v. Bork ausgeführt; gegenwärtig fängt man auch in Preussen an, darauf zu denken; und ich läugne nicht, daß manches für diese Meinung ist. Allein, man prüfe auch einmahl die Gründe dagegen, und urtheile alsdann ohne Parteylichkeit.

Die erste und heiligste Pflicht des Predigers ist Seelsorge, und bey einer großen weitläufigen Land-Wirthschaft kann er alle Pflichten seines Standes nicht erfüllen. Allein machen vier Hufen Acker, eine große weitläufige Wirthschaft nothwendig? Soll der Land-Prediger nichts zu seiner Erholung, nichts zu seinem Vergnügen haben? Und welche Erholung ist wohl erlaubter, welches Vergnügen unschuldiger, als das, so ihm die Beseitigung und der gute Fortgang seiner Wirthschaft geben kann? Durch sie erhält er ein gemeinschaftliches Interesse mit seiner Gemeinde; eine gute Akernde macht ihre Freude gemeinschaftlich; ein Hagelschlag der seine Eingewidmeten betrifft, ist auch für ihn Unglück. Erduldet er dieses, so kann er durch seinen Muth im Leiden ein rühmliches Beispiel geben. Dahingegen, wenn das Unglück ihn nicht mitbeträfe, der Bauer bey allen seinen Trost-Gründen den Kopf schütteln, und ihn immer als einen Mann betrachten wird, der gut reden hat, weil ihn das Unglück selbst nicht beträfe. Gesezt, daß der Pfarrer sich gar nicht mit Land-Wirthschaft beschäftigt, so werden ihm auch die mehresten landwirthschaftlichen Kenntnisse fehlen, oder unter seiner Aufmerksamkeit scheinen. Und würde der Bauer auch wohl für den redlichsten Pfarrer eine gehörige Achtung haben, wenn der Pfarrer, so oft er mit ihm von Land-Wirthschaft spräche, einen Beweis der Unwissenheit nach dem andern gäbe? Hat er sich hingegen gründliche oekonomische Kenntnisse erworben, kann er dem Land-Manne selbst, einige Gelegenheit zu neuem Erwerb anzeigen, und ihn von der Sicherheit, durch Beispiele, die er auf seinem eigenen Acker angestellt, überführen, so wird er sich ein gewisses Ansehen und eine Liebe erwerben, die ihm auch alsdann die Befolgung seines Rathes verschaffen wird, wenn auch nicht von oekonomischen Dingen die Rede ist; besonders wenn er zugleich der Eitelkeit des Bauern schmeichelt, und sich manchemahl wieder bey ihm Rathes erholt. Man weiß, wie vieler Verbesserungen die Land-Wirthschaft in Preussen

sen noch fähig ist. Der größte Theil unsers Adels ist in Militär- oder Civil-Diensten; ihre Güter sind Pächtern und Administratoren übergeben. Diese führen gewiß nichts Neues ein, als was sie von ihren Vätern erlernen, und so viel rechtschaffene Männer auch immer unter ihnen seyn mögen, wer kann es von ihnen fordern? Der Pächter kann wenig große Verbesserungen wagen, weil er selten gewiß ist, den Nutzen davon zu genießen. Der Administrator kann selten zu Verbesserungen einen so großen Aufwand wagen, daß hierdurch der Ertrag des Gutes wenigstens auf ein paar Jahre lang merklich geringer ausfiele. Und wenn der Adel endlich auf seine Güter zurückkehrt, so geschieht es in einem Alter, wo jeder sich nach Ruhe sehnet.

Der Beamte könnte viel thun. Aber das ungewisse, die Furcht seine Verbesserungen nach 6 Jahren als ein großes Plus im Anschlage gebracht zu sehen, hält ihn zurück. Der Pfarrer hingegen, der sein kleines Feld beynahe übersehen kann, die Beschaffenheit durch vieljährige Erfahrungen kennt, und doch auch zu seinem Zeitvertreibe zuweilen ein oekonomisches Werk liest, oder lesen sollte, kann am häufigsten kleine Versuche anstellen, und sie, wenn sie gelingen, unter seiner Gemeinde einführen. Ein Grund, um dessentwillen Pfeifer, ein wichtiger Gewährsmann, dem Prediger die Grundstücke zu behalten anrath; und wie viel in Schweden die Geistlichkeit zur Aufnahme der Oekonomie beigetragen hat, ist bekannt. Ueberdem muß ein Pfarrer äußerst eigennützig denken, wenn er, um sein eigenes Einkommen zu vergrößern, sein Land abtritt. Sein Nachfolger muß gewiß die übelsten Folgen davon empfinden. Vor 50 Jahren wurde der Scheffel Korn mit 1 Gulden bezahlt; jetzt sind 3 Gulden sein übermäßiger Preis; und über 50 Jahren wird er vielleicht noch einmahl so viel gelten. Wenn er also gleich ein bares Geld erhalten sollte, das für die jetzige Zeit nicht unbeträchtlich wäre, so wird das ungefähr nach ein paar Jahrhunderten so viel seyn, als gegenwärtig das Gehalt des königshergischen Rector Magnificus ist, dem Markgraf Albrecht ein Gehalt von 40 Gulden aussetzte, wovon er damals prächtig leben konnte. Wenn aber der Prediger, der größtentheils hier im Lande nur ein mäßiges Auskommen hat, auch dieses verliert, und sich etwa nach einem

Jahr =

Jahrhundert ungefähr so wie jetzt sein Schulmeister steht: wer wird sich dann wohl nach einem solchen Umte sehnen, und welcher Vater seinen Sohn der Gottesgelahrtheit widmen? Nur selten wird ein Mann, der Fähigkeit und Kenntniß besitzt, gutmüthig genug seyn, um zu darben; und dem Prediger bleiben in diesem Zeitpunkte nur zwey Wege übrig, wofür uns der Himmel behüte! Entweder neben seinem Umte noch irgend ein Handwerk zu treiben, etwa wie an einigen Orten Schottlands den Gastwirth vorzustellen; oder durch Bettelleyen die Banern auszufangen, und dabey in protestantischen Staten diejenige Rolle zu übernehmen, welche gegenwärtig die Bettel-Mönche in den katholischen spielen. Was soll, was kann der Prediger alsdann noch gutes wirken? Widersprechen die Diener der Religion ihren Lehren durch ihr Beyspiel, so werden die ersten allen Nachdruck bey ihrer Gemeinde verlieren; und wie viel werden sie dann auf Besserung der Erwachsenen, wie viel auf die Bildung der Jugend wirken, wenn sie beyden verächtlich sind?

Es wäre freylich ein Mittel übrig, den Prediger noch weit nützlicher, als gegenwärtig, zu machen, nämlich ihn durch Vermehrung seines Einkommens in den Stand zu setzen, nicht ängstlich für seine Oekonomie sorgen zu dürfen. Man könnte ihm auch alsdann von seinen vier Hufen, drey abnehmen; aber dies Einkommen müßte nicht bloß in barem Gelde, es müßte in Naturalien bestehen, deren Werth nicht so wandelbar, als der des baren Geldes ist. Man könnte dafür dem Prediger eine Arbeit mehr geben, ohne daß man ihm, wie es einige moderne Gelehrte anferten, das Amt eines Dorf-Chirurgus übertragen dürfte. Der Prediger mit der Semiotik und Physiologie größtentheils unbekannt, kann immer nur äußerst wenig als Arzt nützen, oft aber so viel schaden, daß sein Gewissen ihm gegründete Vorwürfe macht. Allein, wenn der Prediger von drückender Nahrungssorge befreyt, er (der jetzt nur Diener der Kirche ist,) im eigentlichen Sinn des Wortes: Diener Gottes würde, d. i. Werkzeug der Vorsehung, zur Verbesserung, ja, wo möglich, zur Vervollkommenung des Menschengeschlechts; wenn er täglich einige Stunden dem Unterricht der ländlichen Jugend widmete, gute vernünftige Menschen zu bilden strebte — wie glücklich müßte sich dann der Land = Prediger fühlen!

der

der jetzt oft, wenn er aus der Kirche nach Hause kehrt, von dem Gedanken niedergedrückt wird: daß er durch seinen langen zusammenhängenden Vortrag, worauf er doch alle Mühe verwandte, wenig, vielleicht — nichts gewirkt habe. Jeder meiner Amtsbrüder wird einsehen, daß Katechisation dasjenige Mittel ist, wodurch er sich als treuester Volks-Lehrer zeigen kann; und wenn wir nun täglich einige Stunden zu solchem Unterrichte verwenden, rechtschaffene, verträgliche, wohlthätige, arbeitssame, zufriedene Menschen bilden, — wer unter uns sollte sich dann nicht freuen, in einem Stande zu leben, worin er zum Besten seiner Nebenmenschen wirken, und das Bewußtseyn erfüllter Pflicht mit in die Grube nehmen kann?“

Auf die in No. 21 des Leipz. Intell. Bl. v. J. 1792, S. 163, befindliche Anfrage: Ob und in wie fern der schwere Anfang neu angehender Prediger zu erleichtern sey? da durch Trennung der Land-Wirtschaft von geistlichen Aemtern, allerdings der äußerste Nachtheil zu befürchten stehe, wird in No. 48 und 49 dess. v. e. d. J. folgende Antwort bekannt gemacht.

„Da in dieser Anfrage die Nützbarkeit der Land-Wirtschaft bey geistlichen Aemtern anerkannt worden ist, wie sie auch längst verdiente, neuere Schusschriften erhalten hat, welche den schweren Anfang der Prediger durch sie nicht mit Schweigen übergiengen: so ist allerdings Erleichterung des wirtschaftlichen Anfanges Männern zu wünschen, welche auch außer diesem Fall, bey ihrer Beförderung ins Amt vielen Aufwand, in einigen Statuten bedeutender als in andern haben, ja fast ganze Jahre erst nach einer ihnen kostbar gewordenen Beförderung dienen müssen, ehe sie bey unabänderlichen Einrichtungen Besoldungen einnehmen können, von welchen die mehren den heutigen Bedürfnissen nicht ganz angemessen sind. Diese vielen und bis zum Schluß des ersten Dienst-Jahres fortgehenden großen Ausgaben hat man denn da, wo Land-Wirtschaft bey dem Amte ist, immer ganz auf Uebernahme des Inventarii hingeschrieben, die Land-Wirtschaft als die alleinige Ursache tief verschuldeten

ter Prediger angesehen, und dem Prediger-Stande durch Veräußerung geistlicher Güter, Erleichterung projectiret, welche mit völliger Beybehaltung aller Pfarr-Güter zu verschaffen nicht unmöglich wird, wenn man im Ernst auf die Nothwendigkeit einer freudigen Amts-Führung bey Männern denkt, die weit mehr, als andere Diener des States, viele Unannehmlichkeiten bey genauer Erfüllung ihrer Pflichten zu dulden haben.

Beträchtlich ist allerdings der Aufwand bey vielen Wirthschafts-Aemtern, die ein geringes eisernes Inventarium besitzen, wenn nur das Unentbehrliche sogleich angeschafft, und bey Auskaufung der Vorräthe an Stroh, Futter, Dänger. u. auf möglich zu erhaltende Güte der Pfarr-Aecker gehöriger Bedacht genommen werden soll; und kann der bloß zum Unentbehrlichen nöthige Verlag bey einem drey- und vierspännigen Pfarr-Gute leicht auf 6 bis 800 Thlr. hinauf steigen, wenn auch keine hohen Preise sind, und Schiff und Geschirr neu angekauft werden muß. In den Jahren 1771 und 1772 betrug die Anlage zu einem zweispännigen Gute ohne bedeutendes eisernes Inventarium schon so viel. Die Preise erleichtern und erschweren; niedere sind bey der Uebernahme, hohe hingegen bey der Uebergabe solcher Aemter, Predigern Glück.

Die Lage derjenigen Prediger aber, deren ganzer oder wenigstens Haupt-Besoldungs-Fond Grundstücke, beträchtliche Land-Wirthschaften sind, ist in ihrem rechten Lichte nicht so bedenklich. Ein aus eigener Hand zu stellendes Wirthschafts-Inventarium ist und wird nur unter seltenen Umständen bekümmernde Schulden-Last, wenn man solches, so wie es seyn sollte, ganz für sich ohne alle Verbindung mit andern unumgänglichen Ausgaben neu antretender Prediger betrachten und gehörig schätzen will. Eine richtige, auf Erfahrung gegründete Berechnung gehe einleuchtenden Gründen meiner Behauptung vorher.

Zu eigener vollständiger Etablirung einer zweispännigen Pfarr-Wirtschaft sind höchstens bey nicht ganz hohen Preisen zu verwenden:

- 100 Thlr. für 2 Pferde.
 120 = für 2 Wagen, 2 Pflüge, 2 Eggen, 2 Walzen, und doppeltes Pferde = Geschirr, nämlich zum Pflügen und zum Fahren.
 190 = für Ketten, eisernes, hölzernes und anderes Arbeits = Geräth für 5 Gesinde, mit Einschluß der nöthigen Betten für solche.
 60 = für Stall =, Keller =, Küchen = und Haus = Geräth, das noch ganz zur Feld = und Vieh = Wirthschaft gehört.
 200 = für die volle Haltung an Rind =, Schaf =, Schwein = und Feder = Vieh.
 200 = im Durchschnitt für das zu bezahlende Feld = Inventarium an begatteten Aekern, vorräthigem oder bereits eingepflügten Dünger, Fuhr = und Acker = Lohn.
 120 = für Fütterung an Stroh und Körnern, was zur vollen Wirthschaft noch unentbehrlich und auszukaufen war.

900 Thlr. Summa.

Diese mit bestem Bedacht hoch bestimmte Summe einer in allen Artikeln vollständig neu etablirten Pfarr = Wirthschaft, kann dennoch, wenn sie auch ganz erborget werden müßte, aus dem Grunde keine bekümmernde Schulden = Last seyn, weil man den vollen Werth derselben stets in seinen Händen sieht, und in der jährlichen Verzinsung desselben, nur gleichsam einen gewissen Pacht abgiebt von Sachen, die höher benützet werden, als der Mann sein Capital benützen kann, das er dem neuen Land = Wirth zu vorgeschossen hat.

Ein mit erborgtem Gelde angeschafftes Wirthschafts = Inventarium, oder das auf solches noch ganz schuldische Capital kann nur unter folgenden Umständen beugende Sorge werden, wenn die Wirthschaft durch unordentliche, unbedachtsame Selbstführung oder treulose Pächter, an welche Regreß zu nehmen unmöglich ist, zerrüttet wird; oder aber gehäufte Unglücksfälle nicht den Mann, der da wirthschaftet, sondern sein Inventarium bestürmen, welchen Umständen er als ein richtig belehrter und in allem bedächtig gehender Wirth, da sie höhere Verhängnisse waren, nicht als Mensch ausweichen konnte.

Auf

Auf einmahl wird kein Wirthschafts = Inventarium zu Boden geschlagen; die mehresten Theile desselben stellen sich selbst, und dann alle gemeinschaftlich den unmöglichsten wieder her. Sinkt das Feld = Inventarium durch Mißwachs oder Hagelschläge in einem Jahre, so ersetzt einen so empfindlichen Schaden ein zu der Zeit gesegneter voller Viehstand, oder sonst ein andrer Wirthschafts = Zweig, begleitet von einer reichern und unverletzten Akernde des folgenden glücklichen Jahres, so daß das Inventarium immer in seinem vollen Werthe bleibt; und so erhält sich dasselbe auch bey andern Unfällen, ohne Zuschuß aus der eigentlichen Besoldungs = Masse, oder neuen Verlag, es müßten denn über solches viele Verhängnisse zugleich zusammentreffen. Solche Fälle aber sind durch göttliche Schonung stets die seltensten gewesen, nach welchen auch neuer Wirthschafts = Segen vom Herrn so sehr geschlagenen Wirthen völlig wieder aufgeholfen hat.

Die nach vielen Jahren, so wie nach wenigen, bedächtig geführte, nie überspannte, oder selbst verwaarlosete Land = Wirthschaft wird gewiß ihr Inventarium in dem Werthe, den ihr eigenthümlich gebliebene Vorräthe gewähren, auch wohl über den jährlichen Zins im Durchschnitt mehrerer Jahre, nur ganz seltene Fälle ausgenommen, viele gewonnene Procente dabey aufweisen können; und zu Abzahlung anderer unumgänglicher Schulden bevräthiger seyn, als die runde Summe eines baren Gehaltes.

Unter diesen erwogenen Umständen, welche nicht abgekönnert werden können, wird auch kein recht nachdenkender Prediger, der vorhin irrig seine notwendige Schulden = Last ganz auf das Inventarium hinschrieb, den dazu erborgten und jährlich zu verzinsenden Aufwand als beugenden Kummer anschildigen können, so lange er den Werth des Capitals, und wohl solchen höher als das Capital selbst, in seinen Händen hat.

Es wird aber dem ohne einiges Vermögen in ein Wirthschafts = Amt gestellten Lehrer das zum Inventario erborgte Capital dann nur drückender Kummer und beugende Last, wenn er solches mit in die Reihe derjenigen Schulden setzt, die jeder Geistliche nothwendig machen muß, wenn er ohne Mittel in ein Pfarr = Amt tritt; welche

Def, technol. Enc. LXI Th.

N

man

man zum Theil etwa nicht mit gehörigem Bedacht gemacht, und zu sehr entbehrlichen Dingen daneben, aus Eitelkeit und Weichlichkeit, wohl größere Summen, als das Inventarium betrug, um in allem ganz nach heutigem Geschmack hervorzutreten, in irriger Rechnung auf große Einkünfte, ganz übereilt aufgenommen hat.

Der von Akademien arm gekommene, in Conditionen wohl kaum um ein Buch reicher gewordene Candidat wird ins Amt gerufen, so wie es seyn sollte, doch aber nicht allezeit ganz möglich ist, nämlich schuldenfrey; was hebt sich nicht da gleich bey der Designation auch zu dem kleinsten Amte für ein beträchtlicher Aufwand an! Die Einkleidung der Person mit allem Zubehör auf Wind und Wetter, so wie im Feyer-Kleide, wird bey aller Einschränkung nach jetzigen Preisen nicht mit 100 Thlr. bestritten; 50 Thlr. sind nicht hinlänglich als Reise- und Anzugs-Aufwand, der auch da, wo noch die alte Auflösung Statt findet, nicht ersetzt wird, mit Einschluß einiger bestimmten Gaben und Geschenke in dieser Summe, die nie mit liquidirt werden durften; und mit 100 Thlr. werden, bey aller Verlängerung der heutigen Eleganz, nur die nöthigsten Meublen ins Haus, in Keller, Küche, Stube und Kammer geschafft. Fünzig Thaler für Bücher, die der Candidat entbehren und borgen konnte, der neue Prediger aber, auf das niedrigste gerechnet, nun schlechterdings besitzen muß; dieses ist eine drückende Summe von 300 Thlr. Und ist der junge Mann gedrunken, in Läden und Werkstätten alles auf Conto auszunehmen, so steigt die Summe höher, macht mehr Kummer und Unruhe, als ein dazu erborgtes, jährlich zu verzinsendes Capital, bey welchem hernach das gefährliche Conto glücklich vermieden wird.

Zu diesem nur sehr mäßig berechneten Aufwand von 300 Thlr. sind zugleich in den mehresten Fällen noch 200 Thlr. wenigstens zu rechnen, welche zum eigenen Unterhalt und Haushalt im ersten Jahre verwendet werden müssen, bis die volle Besoldung erst gefällig wird, indem sonderlich da, wenn der Antritt von Michaelis bis zu Ostern geschieht, fast ein volles Jahr vergeht, ehe dem neuen Pfarrer von der fixen Besoldung viel zugetheilt werden kann, da jedes Dienst-Jahr mit Michaelis schließt, und wohl die bis Weihnachten darnach zu erhebenden fixen

Gefälle nach dem Retrotractions = Rechte, an sich zieht. Also werden, ohne an das zu erkaufende Inventarium einen Heller zu verwenden, 500 Thlr. Schulden bey großer Einschränkung; welche Summe man auf ein wohl kaum 200, oder wohl nicht 100 Thlr. sich belaufendes Inventarium immer mit hingerechnet, und irrig die Nothwendigkeit, Schulden zu machen, den geistlichen Wirthschaften allein zugeschrieben hat. Diese zum wirthschaftlichen Etablissement gar nicht gehörigen, bey jedem Amte oft voll im Antritt, und bis zum Ablauf des ersten Dienst-Jahres zu verwendenden Summen sind dann dem armen Anfänger wahre und drückende Schulden, deren Bezahlung von Einkünften, die nur nothdürftig nähren, äußerst schwer, so wie die jährliche Verzinsung schon große Bürde wird. Die Wirthschaft bezahlt am Ende ihren Verlag richtig, und oft mit unerwartetem Ueberschuß; das Veränderungs- oder Sterbe-Jahr bringt auch ganz wieder ein, was im Antritts-Jahre zugelegt werden mußte. Noch vieles Glück für Erben, wenn die Capitale, welche der Dienst-Anfang nothwendig machte, mit dem Ueberschuße im Sterbe-Jahre von den reinen Dienst-Einkünften noch ganz bezahlt werden können, ohne dabey die Wirthschaft anzugreifen! Diese borget, verzinst und bezahlt ganz für sich; wird auch bey Unfällen nie dem Lehrer, der sie, wie es seyn sollte, von Amts-Schulden zu unterscheiden weiß, eine ihn beugende Schuld, weil er solche für sich stets zahlbar sieht. Ganz ohne Aussichten bey aller Einschränkung und vielen Dienst-Jahren sich einst wieder schuldenfrey zu machen, leben in täglichem Kummer nun schon viele dienende Prediger in einigen deutschen Staten, wo durch ältere und auch neuere Abänderungen der ins Amt tretende Mann weit tiefer, als vorher berechnet worden, bey ganz leerer Hand zu tief in Amts-Schulden schlechterdings versinken muß. Wo noch zu einem gewissen Behuf die geistlichen Aemter an die meistbietenden, vorher geprüften Candidaten überlassen werden, da wird natürlich das Kauf-Preitium des Armen eine beträchtliche Schuld-Summe mehr. Wenn dürftige Relicten des Vorfahrers oder eine milde Stiftung vom ersten, auch wohl in der Folge noch von einem Dienst-Jahre nach dem andern, Unterstützung haben sollen, muß ganz natürlich jeder Anfänger immer tiefer verfallen.

Wo der antretende Pfarrer Reise- und Bestallungs-Kosten nicht mehr liquidiren darf, sondern mit einer bestimmten Summe abgefunden werden soll, da reichen die unter dem Titel: Reise- und Anzugs-Aufwand, oben angelegten 50 Thlr. gänzlich nicht; diese sind zu andern Ausgaben, als den eigentlichen Reisen, ganz von nöthen. Bey fernern Reisen sind immer noch 50 Thlr. nicht allezeit zulänglich, wenn zur Prüfung, Gast- und Probe-Predigt, dann zur Ordination, und endlich zum Anzug lauter weite Reisen, und solche wohl alle bey übler Witterung und Unwegsamkeit zu machen sind, wieder eine drückende Erhöhung der unumgänglichen Amts-Schuld.

Und da man endlich auch an- oder förderziehenden Geistlichen hin und wieder die Wohlthat abgefürzt hat, daß sie nicht mehr ganz auf Kosten der Gemeinde, welche auch armen Gemeinden nie so drückend waren, als sie nun dem armen Lehrer sind, sondern mittelst kleinen Beytrags von dieser, ihre Person und Effecten aus eignen Mitteln transportiren sollen, so ist ihnen dadurch die unumgängliche Amtsschulden-Last, und durch diese Kummer und Sorge, vermehrt.

Wer ohne Vorurtheil die sehr kurz und nach der Wahrheit geschilderte Lage aller Geistlichen recht überdenkt, der sieht einmahl völlig ein, daß die Wirthschafts-Schulden derselben gerade die unbedeutendsten sind; daß da, wo keiner Hand breit Erde bey dem Amte ist, so viele Hunderte als Amtsschuld müssen aufgenommen werden, als wo man mit zwey Pferden fährt; daß man dem geistlichen Stande die letztere Last erleichtern, und nirgends neue Nothwendigkeiten zur Erhöhung der Amtsschulden erschaffen sollte; und endlich, daß es schwerer sey, Vorschläge zu thun zu beruhigender Erleichterung jeder nothwendigen Amtsschulden-Last, wenn sie auch nicht stets so hoch, als vorhin angegeben worden, sich beliefe, und als Mittel anzupreisen, gegen die, nur in Verbindung mit jener, doch bloß den unzufriedenen Mann drückenden Wirthschafts-Schulden. Da aber die Anfrage bloß auf Erleichterung der letztern hingewiesen hat, so kann ich jene mehr zu wünschende Erleichterung nun ganz beyseite setzen, und darf eigentlich nur in Ansehung der letztern noch meine Gedanken sagen.

Erleichterung der Wirthschafts-Schulden kann der antretende neue Wirth gewissermaßen sich selbst, aber dabey selten ganz ohne Nachtheil der Pfarr-Güter, oder seiner Einkünfte, in so fern verschaffen, wenn er aus der alten Wirthschaft weder Stroh, Futter- und Dünger-Vorräthe ankauft, wenig Vieh anschafft, oder die leeren Aecker ohne alles Inventarium sogleich verpachtet; eine oft angepriesene und getroffene Menage, welche aber mehrmahlen mit wahrem Ruin der Lehrer und der Güter verbunden gewesen, und nie in Rücksicht auf diese doppelte Gefahr im Allgemeinen anzurathen ist. Das zum vollständigen Etablissement erborgte Capital wird im Durchschnitt etlicher Jahre sich weit höher verzinzen, als die Ersparniß betrug bey leidlichen Preisen. Nur da, wenn alles hoch im Preise steht, wird ein nur auf das Unentbehrlichste sich beschränkendes Etablissement eine unschädlichere Menage seyn.

Möglich würde durch hohe Gebiether über geistliche Aemter an denjenigen Orten, wo die Kirchen Vermögen besitzen, viele Erleichterung zu machen seyn, wenn diese das Inventarium mit einem Capital bezahlen dürften, die Hypothek auf jenes ganz behielten, und nächst jährlicher Verzinsung vom Pfarrer, sodann in ihm möglichen Rückzahlungen das vorgeschossene Capital zurück nähme. Hierdurch allein würde die bedeutende Erleichterung im Antritt bewirkt, daß die Wirthschaft ohne Sorge, voll im Flore bliebe, und dann in der Folge die: daß keine unbequeme Aufkündigung des Vorschusses zu befürchten, und solcher ohne Störung in kleinen Posten abzuführen, das Inventarium so nach und nach als Eigenthum zu acquiriren sey; ohne einigen Verlust der hierzu behülflich gewesenen Kirche. Anders möchte wohl keine wahre Erleichterung der Wirthschafts-Schuld hier vorzuschlagen und auch nie zu erhalten seyn, es müßte denn ein ungenüßiger Capitalist auf eben diese Bedingungen dem jungen Land-Wirth Vorschuß thun.

Erleichterung durch Heurath gehört nicht hierher, wo von leerer Hand die Rede ist, und wäre jene auch nicht wahre Seltenheit bey standesmäßiger Verbindung ganz armer Prediger schon längst: so wird sie doch mehrmahlen mit beugenderem Kummer, als Schulden-Last ist, auf Lebens-

Lebenszeiten hinaus auf Seiten derer, die sich damit zu helfen glaubten, unzertrennlich verbunden seyn.

Noch sey mir erlaubt, über die unserm Orden längst zum Vorwurf gewesene Verschuldung so vieler Geistlichen, ohne dabey die Wahrheit in etwas zu verlegen, hier meine Gedanken zu sagen. Unschuldig, und auch dabey nicht ganz unschuldig, versenken sich junge Anfänger in der ersten Einrichtung oft zu tief, weil ihnen ihre Einkünfte höher vorgespiegelt werden, als sie sich in der That befinden, und sie mit andern das hinterlassene Vermögen eines Pfarrers ganz als Abwurf seines Amtes schätzen. Zu spät leuchtet ihnen sodann das Gegentheil ein; sie besaufen nun mit ihren kummervollen Brüdern, den unserm Stande so nachtheiligen und fast allgemeinen Wahn von Ueberfluß bey Dienst = Stellen, welche doch, kaum die fünfzigste davon auszunehmen, in ihrem Gehalt, so oder so, seit langen Jahren her, sehr tief zum Theil gesunken sind, und außer Wirthschafts = Glück keiner zu hoffenden Verbesserung entgegen sehen.

Die heutigen Bedürfnisse bloß zur äußersten Anständigkeit, in Städten noch mehr als auf dem Lande, machen größere Ausgaben in Prediger = Häusern, wo Kinder heranwachsen, als schon zu unserer Väter Zeiten. Unser Almosen besteht nicht in Pfennig = Gaben allein, sondern in jährlichem Besoldungs = Erlaß. Unsere widrigen Schicksale sind, nächst den uns oft treffenden allgemeinen Leiden, vieler Besoldungs = Betrug bey Natural = und Geld = Abgaben; Reste bey beyden, doch bey den letztern noch mehr, die wir ohne, zwar nicht verdiente, aber doch große Schmach nicht ausklagen können. Wer nur einiges Recht zu haben glaubt, sich uns auf eine oder die andere Art zu nähern, will als Armer eine große Gabe, oder als Arbeiter, Diener und Bothe, bey guter Bezahlung, in der Pfarre wohl bewirthet seyn. Unverdiente Entehrungen von Schmarozern allerley Art, schrecken uns von der so nöthigen Häuslichkeit zuweilen ab; heißen uns bey manchen Vorfällen eine Ausgabe machen, die wirklich derangiret, um nur damit empfindlichern Begegnissen auszuweichen. —

In No. 18 des leipz. Intell. Bl. v. J. 1783, S. 158, f. wird folgende mustermäßige Einrichtung von einer Pfarr = Acker = Bewirthschaftung (*) bekannt gemacht.

Es ist ein meist sandig, doch tragbarer, mit etwas Lehm vermischter, nicht zu trockner Boden. Zur Pfarre gehören 50 dresd. Scheffel Ausfaat, wovon 39 à 2 Thlr., auch 1 Thlr. 16 Gr., und einige noch geringer verpachtet, 11 Scheffel Feld aber zu eigener Bewirthschaftung zurück behalten werden. Diese werden auf zweyerley Art genuzet. 7 Scheffel Land sind in eben so viel Schläge getheilt, da dann gedünget und Weizen gesäet wird; im 2ten kommt Winter = Korn, und im März werden 1½ Meße Klee darauf gesäet; der 3te und 4te wird als Klee theils grün verfüttert, theils trocken gemacht, benuset; der 5te wird bedüngt, und $\frac{1}{4}$ davon zu Kraut und $\frac{3}{4}$ zu Kartoffeln angewendet; der 6te wird mit rigaischen Leim = Samen besäet; der 7te trägt Gerste. Die übrigen 4 Scheffel werden halb zu Korn, $\frac{1}{4}$ zu Heide = Korn, und $\frac{1}{4}$ zu Klee in den Tiesen benuset.

Zur Düngung von 2½ Sch. Ausfaat werden 70 bis 80 vierspännige Fuder Mist verwendet, und diese von 2 Kühen und einem Kalbe gewonnen, die so reichlich gefüttert werden, daß selbige wegen ihres Muthes zugleich an Kette und Strick befestiget werden müssen. Der Ertrag dieser 2 Kühe ist meist alle Wochen von jeder eine Kanne Butter; und da keine Käse gemacht werden, sondern der Quark verkauft wird, so beträgt im Durchschnitt der wöchentliche Nutzen dieses Viehes 1 Thaler. Im Mittel melkt eine von diesen aus der gebirgischen Gegend kommenden Art von Kühen täglich 14 bis 16, und zuletzt kurz vor dem Kalben noch 10 Kannen Milch.

Im Weizen wird meist das 12te Korn, im Roggen das 14te, in der Gerste das 10te, bey den Kartoffeln 30 bis 40fach geärndet.

N 4

In

(*) Diese merkwürdige, auf lauter Erfahrung gegründete wirthschaftliche Anzeige, schreibt sich aus einer Gegend her, wo es Bauern giebt, welche 3 Pferde, 6 Ochsen und 15 Kühe halten, und nicht mehr als 12 Scheffel Weizen und 12 dresdn. Scheffel Korn aussäen; zu den Hofdiensten aber aufs höchste gerechnet von obigem Zugviehe nur 4 Pferde gebrauchen. Wie kärglich die Fütterung seyn müsse, läßt sich aus der Ausfaat leicht abnehmen.

In Ansehung des Flachsbauers, werden 1 $\frac{1}{2}$ dresd. Scheffel Saat, nach 1 Scheff. Korn Ausfaat gerechnet, und zwar rigaischer, (da der libauer und mietauer nicht so gut ist,) wovon die Lonne mit 18 Thlr. bezahlt wird, kaum aber 1 dresd. Scheffel, und zwar nicht einmahl ganz gereinigt, hält, ausgesät, wovon meist 3 Scheffel Lein = Saat und 14 bis 15 Stein Flachsbauet werden.

In Ansehung der Kartoffeln, werden von denselben auf neunfurchigen Beeten nur 3 Reihen beleset, und bey dem Ausnehmen aus dem Acker 4 Pente mit Mist = Gabeln angestellt, welche die Kartoffeln herausheben, hinterdrein aber 10 Kinder, davon jedes 1 Groschen und Essen bekommt, genommen, die von 9 Uhr bis 5 Uhr nachmittags meist 25 bis 30 Scheffel zusammen lesen. Diese Frucht wird gestossen dem milchenden Viehe gegeben, dagegen solche zur Mast, gekocht zubereitet werden.

Die sämmtlichen Unkosten der Bestellung, des Säens, Mernde, Dünger und alle sonstige Fuhren, auch Hand = Arbeiten, betragen jährlich 46 bis 48 Thlr., da alles besonders an 6 Acker = Wirthe, von welchen dem Pfarrer frey steht, einen oder den andern zu bestellen, veraccorret ist, als z. E. 3 Gr. für ein vierspänniges Fuder Mist auf den Acker zu fahren; eben so viel für ein Fuder Streu aus dem Holze zu hohlen, desgleichen 1 Schock Getreide einzufahren.

Sonst wird bey dieser Wirthschaft, mit Inbegriff des Hauswesens, nur eine Magd gehalten, welche 3 Thlr. Lohn, 4 Thlr. an Geschenken, und 8 Ellen Leinwand, bekommt. Das gewöhnliche Lohn in dieser Gegend, ist nur 4 Thlr., und 12 Ellen Leinwand.

Zu dieser Pfarre gehört auch so viel Wiesewachs, daß 4 bis 5 Fuder Heu gewonnen werden, welcher Graswuchs dadurch verbessert worden ist, daß der nicht auf das Feld erforderliche Mist auf die Wiesen gebracht wird.

Wenn die Kühe bald kalben sollen, werden ihnen Lein = Kuchen in das Saufen gegeben, wodurch bewirkt wird, daß diese Art Kühe noch 8 Tage, ehe solche das Kalb bekommen, wohl zu 10 Kannen Milch noch täglich gegeben haben."

Für

Für Pfarrer, welche die Land = Wirthschaft nicht selbst übernehmen können, oder wollen, ist das Verpachten zur Hälfte am vortheilhaftesten, worüber im 32 und 33 St. des Wittenb. Wochenbl. v. J. 1774, nachstehender Unterricht ertheilt wird.

Die vielen Klagen über die Einrichtung sind bekannt, daß die mehresten Geistlichen den größten Theil ihres Unterhaltes aus der ihnen zugetheilten Land = Wirthschaft nehmen sollen; ich betrachte es aber dem ungeachtet als eine sehr weise, und von unsern Vorfahren wohl überlegte Einrichtung. Eigene Grundstücke sind und bleiben bey allen unvorhergesehenen Zufällen und Veränderungen, wie die Erfahrung genugsam lehrt, die einzige mögliche Art, ihr Einkommen und Unterhalt zu sichern, und ihnen auch noch in kümmerlichen Zeiten so viel übrig zu lassen, daß sie mit den Ihrigen nicht darben dürfen. Nun ist das freylich ein großer Fehler und Mangel, daß sich viele nicht um die Wissenschaft bekümmern, eine Land = Wirthschaft gut einzurichten, ob sie gleich voraus wissen, sie werden einmahl ihren Unterhalt daher nehmen müssen. Man findet leider wenige Candidaten des heil. Predigt = Amtes, die eher daran denken, was Land = Wirthschaft sey, als bis sie eine Pfarre bezogen haben, wo alles darauf ankommt, daß sie die Wirthschaft verstehen, wenn sie ihr nothdürftiges und ehrliches Auskommen finden wollen. Man merkt nun die Verlegenheit bald, worin man sich befindet, und das erste und nächste Mittel, sich daraus zu helfen, ist insgemein dieses, daß das liebe Weib alle Eigenschaften einer guten Wirthschafterin mitbringen, diesem Mangel abhelfen, und der ganzen Haushaltung das nöthige Licht aufstecken soll. Allein es ist ein hässliches und in der Wirthschaft erfahres Weib, zumahl was den Ackerbau und die Feldbestellung betrifft, so leicht nicht aufzufinden, als sich manche vorstellen. Und wenn man auch nun angefangen hat, darauf den Grund seiner häuslichen Wohlfahrt zu bauen, so wird man doch bald neue Mängel gewahr, die sich überall hervorthun. Gesinde und Arbeiter werden nachlässig und betriegerisch, so bald sie merken, daß es an Augen fehlt, die ihre Verrichtungen übersehen. Am Ende findet man überall große Kosten und Aufwand, und nirgends den gehofften Vortheil.

R 5

theil. Nun, heißt es, ist kein anderer Rath, als zu verpachten.

Zum Unglück ist nun wohl schon auf dem Acker so viel Verwüstung, daß auch dieses nicht mehr mit Vortheil geschehen kann, und der Pächter giebt vor, er könne die ersten Jahre nichts daraus ziehen. Man muß also nehmen, was man noch bekommen kann. Ist aber der Pacht einmal um geringen Preis angefangen, so wird er selten höher gebracht werden. Sodann ist die gewöhnliche Art zu verpachten, da die ganze Wirthschaft an Viehzucht und Ackerbau um ein gewisses Geld hingegeben wird, da der Pächter das ganze Inventarium überkommt, und wohl gar mit im Pfarr-Gebäude wohnt, insgemein der Weg, sich noch mehrern Verdrüß und Verluste auszusetzen.

Giebt der Pfarrer Vieh- und Feld-Wirthschaft zugleich aus der Hand, so reicht das ganze Pacht-Geld oft kaum hin, nur die täglichen Kleinigkeiten, die er mit seiner Familie zur Beförderung nöthig hat, zu bestreiten, und der Pächter trägt mit Milch, Butter u. den größten Theil seines Pacht-Geldes ab. Geschieht irgend ein Schade am Vieh oder auf dem Felde, so muß ihn der Pfarrer ganz, oder doch zum größten Theil, übernehmen, und man fordert hierin von einem Geistlichen allemahl mehr, als von einem andern. Und so billig er sich auch finden läßt, so verlangt man doch, daß er immer mehr übernehmen und vergüten soll. Ist der Pächter ein lieberlicher Wirth, so häufen sich Verdrüß und Verlust noch stärker. Der Geistliche muß ihm, wenn es zum Verklagen und Proceß kommt, seine bedungenen Pacht-Jahre ausfüllen lassen, wenn er gleich Felder und Inventarien-Stücke vor seinen Augen verwüsten sieht. Am Ende verliert er nicht nur den Pacht und die Proceß-Kosten, sondern er muß auch, zur Wiederherstellung des Verwüsteten, vieles aufwenden, ehe er einen andern Pächter bekommt. Ich kenne wenige Geistliche, die bey dieser Art der Verpachtung glücklich gewesen, und die nicht endlich noch mit dem größten Schaden haben selbst müssen wirthschaften lernen, wenn sie nicht mit den Jhrigen in gänzlichen Mangel haben gerathen wollen.

Eine vortheilhaftere Art der Verpachtung für Geistliche, woben die Pfarr-Güter eher in guten Stand erhalten werden, und der Pfarrer auch noch den möglichen Nutzen

Nutzen zu seinem und der Seinigen Unterhalt daraus zu erwarten hat, scheint mir, meinem Bedünken nach, werth zu seyn, daß sie bekannter werde, als sie es zur Zeit noch ist. Ich kann aus vielfähriger Erfahrung bezeugen, daß ich erstlich bey einer solchen Verpachtung mein nothdürftiges Brod gefunden, da ich vorher bey eigener Führung der Wirthschaft und bey dem beständigen Wechsel des Gesindes nichts als Verdrüß und Einbuße erlitten habe, und die Ersetzung der Schäden, welche die Geld-Pächter von Zeit zu Zeit forderten, ließen mir am Ende bey einem solchen Pachte auch wenig übrig. Ich will den Pacht von Punct zu Punct hersetzen, und sodann einige nöthige Anmerkungen zur Erläuterung hinzuthun. Zum voraus erinnere ich nur so viel, daß ich diesen Pacht schon 9 Jahre her, mit drey von meinen Kirch-Kindern ohne Abänderung und Verdrüß getrieben, auch viele von den benachbarten Geistlichen ihre Wirthschaft auf diese Art eingerichtet haben, und sich annoch wohl dabey befinden. Man nennt es zur Hälfte verpachten. Der Pfarrer behält alles, was zur Viehzucht gehört: Rindvieh, Schafe, Schweine u. Der Pächter hat das Zugvieh, und bestellst den Acker; dabey hat er an nichts, als an dem Getreide-Lande zur Hälfte Antheil. Der Pacht ist auf folgende Art abgefasset.

1.

Es wird der Pfarr-Acker zu N. an 1½ Hufe, an Hanns Fleißig, Mart. Gutacker, und Mich. Emsig, zu N. auf 3 Jahre, von Fastnachten 1770 bis dahin 1773, unter nachgesetzten Bedingungen, zur Hälfte verpachtet.

2.

Hanns Fleißig bekommt nachfolgende Feldstücke, als:

- 1) 4 Scheff. Aussaat vom Wege bis an den großen Stein an der Wiese.
- 2) 6 Scheff. von unten hinauf bis an den Birnbaum in den langen Stücken, u. s. w.

Martin Gutacker:

- 1) 4 Scheff. vom großen Steine u.
- 2) 5 Scheff. vom Birnbaum, bis an das Ende der langen Stücke, u. s. w.

Michael

Michael Emsig:

1) 4 Scheff. im Niederfelde.

2) 5 Scheff. das 3te lange Stück, u. s. w.

3.

Die ausgesäete Winter-Saat verbleibt Verpachtern, der solche auf seine Kosten hauen und aufbinden läßt. Pächter führen ihm aber das Getreide, wie es auf ihrem nunmehr gepachteten Acker gestanden hat, das Schock für 2 Gr. in die Scheune.

4.

Pächter verrichten alle Feld-Arbeit an Pflügen, Säen, Eggen, Dünger laden, Führen und Breiten, Graben heben, Wasser-Fahren machen, Klöße schlagen, und was sonst zu einer guten Bestellung des Ackers nöthig ist. Ingl. in der Aernde das Hauen, Aufbinden und Hereinschaffen, und trägt Verpächter dazu weiter nichts bey, als die Hälfte Samen, Dünger und Strohbander zum Aufbinden des Getreides.

5.

Vor der Winter- und Sommer-Saat wird wegen des Säens Unterredung gepflogen, was vor Arten des Getreides und wie viel nöthig sind. Das Samen-Getreide wird an guten reinen Körnern mit jedem Pächter besonders gemessen und zusammen geschüttet, der Weizen alle gewaschen, und was zum Einmachen erforderlich ist, gemeinschaftlich gegeben.

6.

Beym Düngersfahren vom Pfarr-Hofe wechseln die Pächter einen Tag um den andern, und wird alles gleich gut gedünget, auch, so viel möglich, darin Gleichheit gehalten, daß die Hälfte jeden Stückes von Verpächters, die andere Hälfte von Pächters Hofe befahren wird. Die Fuder werden aufgeschrieben, und sollte ein oder der andere Theil mehr Dünger hergeben, wird solches nach der Billigkeit ungefahr das Fuder mit 8 Gr. vergütet.

7. Ueber-

7.

Ueberläßt Verpächter Pächtern zu Haltung tüchtigen Aufspannes nicht nur die sogenannte Pfarr-Gay: nicht, worin bisher sein Zug-Vieh gegangen, sondern auch das Recht, die Gemeinde-Hütungen zu nutzen, wie er sie bisher genutet und gebraucht hat.

8.

Alle Nutzung der Felder im Zusehnschlage und sonst, die bisher zur Sommerung, als: Kraut, Erbsen, Rüben, Mohrrüben und Mangwerk gebraucht worden, verbleibt Verpächtern, wozu er den Dünger allein giebt, die Pächter aber, den Acker zu rechte zu machen, und die Früchte, was auf jedes seinen Stückchen, erbauet wird, hereinfahren. Wenn aber hernach Getreide in diese Felder gesät wird, geht Saat und Aernde, wie bey den übrigen, zur Hälfte.

9.

Alle Gräserhey auf den Feld-Kainen verbleibt Verpächtern, doch ist Pächtern das Grasplücken im Weizen mit erlaubt. Weizen zu schroöpfen darf nicht, als mit beyderseitiger Bewilligung, geschehen; und wenn dergleichen im Ueberflusse vorhanden, nehmen Pächter daran zur Hälfte Antheil. Wenn aber nur hier und da Mastflecken zu tilgen sind, verbleibt solches Verpächtern allein.

10.

Alles Heu und Grummet auf den Wiesen und in den Lachen verbleibt ebenfalls Verpächtern, der es hauen und durre machen läßt, worauf Pächter ein Fuder um das andere herein fahren, wobey ihnen eine Magd zum Laden gegeben wird. Sollte nöthig seyn, solches anderwärts zu kaufen, thun sie die Führen ebenfalls wechselseitig.

11.

Alle Amts-Ehren: Mähl: Bier: und Getreide: Führen, wenn es verkauft wird, geschehen von Pächtern wechs.

wechselseitig; ingl. die Bienen auf die Heide zu fahren, und wieder zurück zu hohlen. Jeder fährt auch jährlich 3 Fuder Sand zum Garten an. Endlich bedingt sich noch Verpachter ebenfalls von jedem jährlich 2 Fuhren unentgeltlich, ausser der Saat- und Aernde-Zeit, an einen Ort, der nicht über 3 Meilen entlegen ist, wobey er aber für die Verpflegung des Mannes und der Pferde steht.

12.

Sollten überdies unvermuthete, oder auch weitere Reisen vorkommen, bekommen sie, außer der Verpflegung, für die Meile 8 Groschen.

13.

Die Arbeit an dem Gehege der Haynichtte verrichten, Pächter; sie bekommen aber von Verpachtern dazu das nöthige Zaunreis und Staken.

14.

Für diese Arbeit und Dienste erhalten sie von allen Arenten des Getreides, das jeder auf seinen Stücken erbauet, die Hälfte.

15.

Die Theilung des Getreides geschieht auf dem Felde in Mandeln. Verpachter hat allemahl die Wahl, ob er die Abtheilung von der ersten oder zweyten Mandel, von unten oder oben, anfangen will. Wie er aber angefangen, so geht hernach die Theilung Mandel um Mandel fort. Sollte an einem Orte abgefressenes, oder von Vogel-Wicken u. sehr verderbtes Getreide seyn, so wird es allemahl in zwey neben einander stehende Mandeln in gleichen Garben gebracht.

16.

Verpachtetes Getreide wird auf jedem Stücke zuerst aufgeladen und hereingeführt. Beym Abladen wird eine Magd zur Hülfe auf die Panse gegeben.

17.

Feld-Kaine dürfen Pächter weder abpflügen, noch geschehen lassen, daß solches andere thun, sondern es sogleich melden.

18.

Ueberhaupt müssen sie sich bestrengen, wie guten Wirthen geübt, den Acker zu ihrem eigenen Besten im guten Stande zu erhalten.

19.

Sollte ein oder der andere Theil nicht mehr gesonnen seyn, diesen Pacht weiter fortzusetzen, so muß er zu Johannis des dritten Jahres ordentlich angekündigt werden.

Die Vortheile eines solchen Pachtes sind, meinem Bedenken nach, so einleuchtend, daß sie jeder sehen muß, und meine und anderer Erfahrung stimmt damit überein. Der Pfarrer behält die ganze Vieh-Wirthschaft zur völligen Nutzung, die unter der Aufsicht einer klugen Abigail, da keine Knechte und Tagelöhner zu speisen sind, sehr beträchtlich werden kann, und die Hälfte des sämmtlichen Getreides ohne Aufwand, außer Samen und Dünger. Er entgeht allen Verdrießlichkeiten, die mit Knecht- und Pferdehalten fast unzertrennlich verbunden sind. Wenigstens darf er nicht besorgen, wenn das Getreide in der Scheune ist, daß es vom Knechte wieder herausgestohlen und unndthig verfüttert werde. Die Pächter finden ihre Arbeit in der Hälfte des Getreides, welches sie erhalten, auch in mittelmäßigen Jahren, gut bezahlt; und da sie ihre Arbeit nicht anders, als durch gutes Getreide an allen Orten bezahlt bekommen können, so ermuntert dieses ihren Fleiß nicht wenig. Verhängt Gott ein Unglück über die Felder, so ist es immer auf beyden Seiten ertraglicher, da keinem das Ganze weggenommen wird, und jeder nur einen Theil davon zu tragen hat. Z. E. so betraf im theuern 1771sten Jahre ein hartes Schloß-Wetter die Pfarr-Felder an einem gewissen Orte, daß all Winter- und der größte Theil der Sommer-Früchte verloren giengen. Weder der Pfarrer, noch ein Pächter, würde es

es bey der großen Theurung haben aushalten können, da Saat, Brod und Fütterung alles gekauft werden mußte, wenn einer oder der andere die Wirthschaft allein gehabt hätte. Da sie aber unter dreyen vertheilt war, so wurde, ungeachtet der Theurung, bey einem jeglichen Rath, daß die Felder wieder besäet werden konnten. Zu einem solchen Pachte finden sich auch leicht Annehmer, indem dazu weder Vorstand noch großer Verlag nöthig ist. Der Pächter bekommt kein Inventarium, sondern was er säet, ärndet er auch, und der Pfarrer ist ohne Gefahr, daß schlecht bestellt und ausgesäet werde, weil der Pächter keine Saat auf dem Felde lassen darf. Ob nun wohl ein solcher Pacht fast in allen Gegenden anzustellen ist, so versteht es sich doch, daß, nach Beschaffenheit der Landes-Art, dieser und jener Punct eine Abänderung leiden, und doch das Ganze bleiben könne. Ich will daher noch einige nöthige Erläuterungen über verschiedene Puncte hinzuthun.

ad 1. Muß dieser Pacht, wo möglich, nicht mit Bauern, oder Gränz-Häusern, angefangen werden, die selbst Feld genug zu düngen und zu bearbeiten haben. Dabey kommt sicher der Pfarr-Acker im Düngen und in der Bestellung zu kurz. In der Ärndt wird der Pächter ebenfalls zuerst nach dem Seinigen greifen. Muß es aber ja geschehen, so theile man den Acker, so weit als möglich, und gebe einem höchstens nur eine halbe Hufe. Man sehe sich vielmehr in seinem Kirchspiele nach solchen Leuten um, die Lust und Fleiß in ihrer Wirthschaft beweisen, und die dieselbe gern erweitern möchten, denen es aber an Gelegenheit dazu fehlt. Dergleichen sind in unserer Gegend die Rossäten, an andern Orten die Halb- und Viertels-Häuser, oder Hand-Bauern. Es giebt immer an jedem Orte noch fleißige und ämliche Leute, die gern etwas erarbeiten wollen. Dergleichen suche man sich aus, und man waget bey solchen nicht zu viel, wenn man ihnen auch im Anfange mit der Saat zu Hülfe kommt, und solche vorstreckt. Man kann sie auch wohl, wie von einigen geschehen, im Anfange von der eigenen Ausfaat mitärnden lassen. Weil sie aber alsdann die letzte Saat wieder lassen müssen, finden sich

sich leicht allerhand Klagen und Streitigkeiten; und es ist besser, wenn sie nichts zu säen haben, als was sie ärnden sollen. Ich gebe zu, daß es an manchen Orten, wo Feld die Menge ist, und mehr, als die Einwohner oft bestreiten können, an solchen Leuten fehlt. Da muß nun freylich der Pfarrer, so gut er kann, selbst wirthschaften lernen; an den mehresten Orten aber ist es möglich zu machen.

- ad 2. Nimmt man nach Gelegenheit 2, 3 oder 4 Pächter, so bekommt jeder sein ihm allein zugehöriges Feld angewiesen. Keiner hat mit dem andern gemeinschaftlich zu arbeiten, oder zu theilen. Daher ist deswegen keine Verdrießlichkeit zu befürchten; auch wenn einer nicht einschlägt, bald an dessen Stelle ein anderer zu bekommen. Ich finde unter den meinigen keinen Neid, vielmehr eine lobenswerthe Nachseiferung, daß keiner den andern in einer guten Bestellung zuvor kommen lassen will.
- ad 4. Hier ist billig, wenn besondere Umstände die Feldarbeit mühsamer machen, z. E. viele und große Gräben zu Vermeidung des Wasser-Schadens, zu heben, den Dünger sehr weit zu fahren, u. d. m. daß Verpächter in einem und dem andern übertragen hilft.
- ad 5. Mit jedem Pächter hat er sein Saat-Getreide besonders; und er thut wohl, wenn er im Anfange selbst guten und reinen Samen verschaffet.
- ad 6. Ueber die Dünger-Fuhren, so wie über alle, die wechselseitig von Pächtern geschehen, hält der Pfarrer ein Register, mit Bemerkung des Tages, wann dieses oder jenes gethan worden, damit keine Irrung entstehe. Beym Düngern zeigt der Pächter des Abends an, wie viel Fuder er abgefahren, und wohin. Hier ist besonders von Seiten des Pfarrers Aufsicht nöthig, weil es beym Düngen noch am ersten geschehen kann, daß er besortheilt wird. Bey der Ausfaat kann man schon wissen, was jedes Stück säet, und da ist der Betrug leicht zu merken. Beym Düngern kommt es aber auf die Haufen an, wie diese geschlagen werden, und was auf den Wagen geladen wird. Die Fuder sind sehr verschieden. Da muß er selbst zusehen, wenn er

nicht betrogen seyn will. Fleißiges Besuchen der Felder bey dem Düngersfahren bewahrt den Pächter vor den Gedanken, zu bevorzugen.

ad 7. Wo keine Haynichte oder Hütung der Pferde, sondern Stall-Fütterung ist, da sind insgemein mehr Wiesen, und da versteht es sich, daß Verpächter Pächtern hierin einige Vortheile zukommen läßt, und ihnen etwas Gewisses an Wiesenwachs einräumt, oder Heu und Grummet giebt.

ad 8. Da der Pfarrer die ganze Zuchtvieh-Wirtschaft behält, und ihm solche wegen des Düngers auch nöthig ist, so kann Pächtern von der Sommerung nicht wohl etwas eingeräumt, oder wohl gar die Hälfte überlassen werden; es sey denn überflüssiges Feld dazu vorhanden, oder gewöhnlich, auf gewisse Bruchstücke Wicken zu säen, da dann solches Pächtern billig zu verstaten ist; dagegen sie hernach auch auf dieses Feld den Dünger allein geben.

ad 9. Findet gleiche Billigkeit nach Beschaffenheit der Umstände Statt, weil darauf zu sehen ist, daß Pächter den nöthigen Viehstand zur Düngung unterhalten können. An manchen Orten giebt es viel, an manchen wenig, Gräseren.

ad 10. 11. Die Fuhren sind auch selten einerley. Wenn die Pächter viel zu fahren haben, z. E. wenn öfters und beschwerliche Filial-Fuhren sind, so muß ihnen auch, der Billigkeit nach, eine Vergütung geschehen, oder sie bleiben von andern befreyet. Die angegebenen Fuhren haben bey meinen drey Pächtern keine Schwierigkeit, weil es so oft an einem nicht kommt, und mit Filial-Fuhren darf ich sie nicht belästigen.

ad 12. Die Aufkündigung des Pachtes muß um deswillen zu Johannis geschehen, damit man bis Fastnachten Zeit habe, einen andern zu bekommen. Der alte Pächter ärndet sodann das Winter-Getreide, der neue das Sommer-Getreide.

Beu dergleichen Pacht kann man sein Pfarr-Gut doch noch als sein Eigenthum ansehen, weil man an allem Antheil hat. Man kann seines Amtes gebührend warten, und seine Wissenschaft durch Studiren erweitern,

da

da man nicht für jede Mist-Fuhre zu sorgen hat, und den Pächtern selbst daran gelegen ist, daß nichts versäumt werde. Man hat noch das Vergnügen, das die ländliche Wirtschaft giebt, ohne unter der Last derselben zu erseufzen, und läuft keine Gefahr, daß Acker und Inventarium verwüstet werde. Bey der Saat ist es ein Vergnügen, wie bald sie unter die Erde gebracht wird, da die Pächter auf drey Seiten zugleich anfangen, und die Aernde erfordert ebenfalls nur wenige gute Tage, so ist alles in Sicherheit. Ich bedaure es noch täglich, daß mir bey meinem Anzuge diese Art von Verpachtung nicht genau genug bekannt gewesen ist. Ein Anfänger gebraucht dazu wenig Geld und Verlag, der leider nur gar zu vielen neu ansehenden Predigern fehlt, um seine Wirtschaft in guten Stand zu setzen; und wie wohl wird er thun, wenn er die Arbeit eines fleißigen Land-Mannes auf seinem Acker mit philosophischen Augen betrachtet, und sich glücklich schätzt, wenn er, ohne Mühe und Aufwand, die Hälfte des Ertrages in seine Scheune bekommt.

Abhandlung und Bedenken über die Frage: Ob ein Prediger auf dem Lande ohne Ackerbau leben könne? s. in Phil. Ernst Lüderss Abhandlungen und Bedenken über das Ackerwesen 2c. (Glenzb. und Lpz. 1765, 8.) S. 372 — 416. Von Abschaffung des Ackerbaues der Landprediger, s. Dan. Gottfr. Schrebers neue Cameralsschriften, (Lpz. 1769, 8.) S. 479 — 482.

Der unzufriedne Dorfpfarrer, oder patriotische Schung: Schrift für die ländliche Wirtschaft der Herren Land-Geistlichen. Von einem Mitbruder aus dem Meißnischen Erzgebirge. Leip. 1775, 8. 7 B. Diese Schrift ist, wie in der Vorrede gemeldet wird, durch eine kleine Abhandlung: Ursachen vom Verfall der Religion, veranlaßt worden. Des Verfassers Absicht ist, die gemeinen Klagen, daß Geistliche mit der Land-Wirtschaft beschwert sind, zu hören und zu widerlegen, sodann aber auch die Vortheile anzuzeigen, die sich bey dieser uralten Einrichtung befinden, um auf eine sanfte Art diejenigen zu einer wahren Zufriedenheit zu leiten, die sich einbilden, daß sie weit bequemer ohne diese Beschwerde würden leben können, oder die geschwinde mit einem Projecte fertig sind, dem geistlichen Stande mehr Ansehen und bequemes Auskommen zu verschaffen, wenn ihm sein Unterhalt auf eine andere Art zu Theil würde. Die erste Abtheilung handelt von den Haupt-Klagen über die Land-Wirtschaft der Geistlichen, in 4 Abschnitten. Der erste Klage-Punct über den Mangel landwirtschaftlicher Kenntnisse, und die Beantwortung desselben. Der zweyte, über die schweren Un-

Da

kosten

Kosten bey Uebernehmung des Pfarr: Inventarii und der ganzen Wirthschaft. Der dritte, über die Unterhaltung der Land: Prediger, aus der Nutzung der Land: Wirthschaft und geldmangelnder Einnahme. Der vierte, über das Kummer: Brod bey der Land: Wirthschaft, und der daher entstehenden Vernachlässigung der Seelenforge und des Studierens. Im ersten Abschnitt wird sehr wohl gezeigt, daß es denen, die sich dem geistlichen Stande widmen, selten an Gelegenheit fehlen könne, sich die nöthigen wirthschaftlichen Kenntnisse zu verschaffen, wovon sie doch einmahl, aller Wahrscheinlichkeit nach, ihren Unterhalt hernehmen müssen, weil die meisten ihre erste Beförderung auf dem Lande erhielten. Man kann überhaupt sagen, daß es sehr unvernünftig und unüberlegt ist, wenn man von Kindern, die sich dem Studiren widmen, durchaus verlangt, daß sie auf wirthschaftliche Dinge weder sehen noch achten, sondern nur bey ihren Büchern und in der Schule sitzen sollen. Hat einer in der Jugend kein wirthschaftliches Auge erlangt, so wird er hernach selten, und mit dem größten Schaden, dazu gelangen. Der zweyte Abschnitt betrifft die Klagen wegen Uebernehmung eines starken Pfarr: Inventarii, wozu ein angehender Prediger ein großes Capital haben müsse, um sich sein Brod bey Verkündigung des Evangelii zu erkaufen, und hier fehle es den meisten an der Anlage dazu. Leider sagt jener Verfasser vom Verfall der Religion wohl viel Wahres, wenn er behauptet, daß der geistliche Stand von denen, die dieser Welt Güter hätten, unbilliger Weise verachtet würde, und nur die Aermsten dieses Studium ergriffen, denen es hernach nothwendig an allem mangeln müsse; und wenn sie einmahl einen schlechten Anfang gemacht haben, hernach beständig Kummer: Brod essen müßten. Unser Autor erinnert aber auch sehr wohl, daß der Anfang, den viele junge Prediger nach dem eingerissenen Luxus machten, oft mehr Ursache sey, warum sie bey der besten Pfarre kein Auskommen fänden. Wenn man die Anschaffung kostbarer Meublen zc. für nothwendiger ansieht, als erstlich seine Wirthschaft auf einen guten Fuß zu setzen, so wird freylich kein Fortkommen seyn zc. Er beschließt mit der gegründeten Anmerkung, welche die ganze Klage aufhebt: daß das Capital zum Inventario ein wahres Eigenthum gewähre, welches bey ordentlicher Wirthschaft wohl getilget werden könne, und den Hinterlassenen allemahl ein gewisses Erbstück verbleibe. Der 3te Abschnitt hebt die Klagen, daß man seinen Unterhalt aus den Händen des Bauers an Naturalien und Accidienten empfangen müsse. Jener Verfasser meint, es würde mehr Liebe gegen den Prediger verschaffen, wenn er seinen Zehend nicht von dem Bauer selbst einfordern dürfe, und wenn er ihm alles andere, wofür er ihn bezahlen müsse, unentgeltlich thäte. Das erstere ist S. 35. fga. sehr fein beantwortet, daß der Pfarrer alldann viel weniger bekäme. Bey dem Vorschlage, daß, an statt der ihm gewöhnlichen Gebühren, ihm genugsame Geld: Besoldung angewiesen würde,

würde, heißt es S. 39: „Wo sollen bey gegenwärtiger „Situation der Sache Gelder genug herkommen? Aus dem „Kirchen: Vermögen? von Bauern? von Herrschaften? „Man klopft allenthalben vergebens an. Hier kann man „nicht, dort darf man nicht, und jenseits will man nicht. „Alle Geld: Cassen sind erschöpft. Man ist allenthalben „arm.“ Der 4te Abschnitt widerlegt kurz und gut die gewiß äußerst übertriebene Klage jenes Verfassers, daß seine Seelenforge in Brod: Sorge ausarten, daß er sein Studiren an den Nagel hängen, und oft in einer Art der Verwirrung bey seinen häuslichen Umständen sein Leben zubringen müsse, u. w. d. m. Das erbärmliche Gemälde, welches daselbst von einem Dorf: Pfarrer entworfen ist, wird gewiß in unsern Tagen auf die wenigsten passend seyn; ja, es sollte wohl nicht schwer fallen, mit mehrern Gründe die Ursachen des Verfalles der Religion, aus der Eitelkeit und dem Luxus, der auch in manchen Priester: Häusern auf dem Lande (in Städten noch mehr) anzutreffen ist, als aus jener alten Einfalt, herzuleiten. Die zweyte Abtheilung enthält patriotische Gedanken von den Vortheilen der Land: Wirthschaft der Geistlichen, in drey Abschnitten. Der erste: Von der völligen Sicherheit ihres Unterhaltes bey den ihnen zugeordneten Pfarr: Gütern und Grundstücken, und ich möchte hinzu setzen, die ihnen zugleich ertheilten Immunitäten und Freyheiten derselben; denn werden diese beschnitten, so fällt auch hier die Sicherheit ihres Unterhaltes weg. Der Verfasser vertheidigt, S. 57, mit Rechte den Satz: daß es die einzige mögliche Art sey und bleibe, den Land: Predigern ihr Einkommen und ihren Unterhalt zu sichern, und ihnen auch noch in kümmerlichen Zeiten so viel übrig zu lassen, daß sie mit den Ibrigen nicht darben und verhungern dürfen. Die Grundstücke und Hufen bleiben bey allen Calamitäten, die ein Land treffen kann; und gesetzt, es würden ganze Gegenden wüste, so ist, wenn das Land wieder angebauet wird, auch an jedem Orte noch der Fond gleich vorhanden, wovon der Geistliche seinen Unterhalt haben soll. Wo sollte dergleichen Sicherheit für Geld anzutreffen seyn? S. 61. Man hört oft in kleinen, und zum Theil auch schon manchen großen Städten, laute Klagen, daß, da durch Krieg, Münz: Reduction und Theuerung, Kirchen: und Stadt: Cassen erschöpft worden sind, man sich fast nicht mehr zu rathe weiß, wovon künftig Prediger und Schul: Bedienten unterhalten werden sollen. Die Geschichte lehrt auch, daß dergleichen Projecte jederzeit als der nächste Weg, die Religion in einem Lande zu untergraben, und in gänzlichen Verfall zu bringen, angesehen worden sind. Man hat sich vor langer Zeit in der Pfalz große Mühe gegeben, es in Ansehung der Protestanten durchzusetzen; aber nirgends ist dieses Project wohl besser ausgearbeitet und genauer untersucht worden, als in dem Brandenburgischen. Friedrich II. verwarf es nach dem siebenjährigen Kriege gänzlich, und machte es zu einem Landes: Gesetz, daß nie an dergleichen Veränderungen wie-

der gedacht werden solle, weil bey entstehenden Landes- / Cas-
lamitäten die Wiederherstellung ganz unmöglich fallen wir-
de. Der Verfasser erinnert mit Rechte, daß der Land-
Geistliche viel übler daran seyn würde, wenn er alles, was
er zu seinem Tische und Unterhalte gebrauche, von dem
Bauer kaufen müßte, S. 69. Endlich giebt er denen, die
weder wirthschaften gelernt haben, noch es lernen wollen,
den wohlgemeinten Rath, bald zur Verpachtung zu schrei-
ten, und räumt ein, daß die Verpachtung zur Hälfte mehr
Sicherheit und Vortheil gewähre, als andere Arten. Es
giebt aber noch mehr Fälle, als der Autor zugestehen will,
da sich einer dazu bedienen sieht. Es giebt auch auf dem
Lande solche weitläufige Parochien, wo ein Geistlicher be-
ständig zu thun hat, und woben die Wirthschaft gewiß lei-
den muß, wenn sie durch sein Auge geleitet werden soll.
Es gehört auch zur Land- Wirthschaft ein gewisser natürli-
cher Hang und Neigung, der nicht allen Menschen angebo-
ren ist. Und warum sollte der, der seine Wissenschaften hö-
her treiben und dadurch weiter kommen will, sich nicht die-
ser Sorge bestmöglichst entledigen, um weniger Zerstreut-
angeseht zu seyn, und mehr Zeit zum Studiren zu gewin-
nen? Der zweyte Abschnitt handelt von der bequemen Le-
bens- Unterhaltung, Gemächlichkeit und Vergnügung bey
der Land- Wirthschaft in solchen Vorstellungen, wovon
auch der Unzufriedene viel wird einräumen müssen. Der
dritte zeigt endlich noch den moralischen Einfluß der Land-
Wirthschaft in die nähere Verbindung des Pfarrers mit sei-
nen Zuhörern. Ich bedaure eine Dorf- Gemeinde von Her-
zen, die einen Prediger hat, dem alles ankömmt, was nach
der Wirthschaft schmeckt. Er schafft wenig Nutzen, und
verliert die Liebe seiner Gemeine. Eins hätte der Verfasser
noch anführen können. Man wird oft bemerken, wenn
wider Vermuthen ein vernünftiger Bauer oder eine verstan-
dige Bäuerinn vorkommt, daß es mehrentheils solche seyn,
die einige Jahre bey der Wirthschaft eines rechtschaffenen
Land- Geistlichen in Diensten gestanden haben, und der mo-
ralische Einfluß in das Ganze ist auch daraus nicht geringe.
Ich empfehle diese Bogen allen denen Herren Geistlichen
besonders, die darüber unzufrieden seyn wollen, daß sie sich
bis zur Land- Wirthschaft erniedrigen sollen. Insonderheit
wünsche ich allen Projectmachern, sich daraus belehren zu
lassen, daß alle andere Einrichtungen, den Unterhalt der
Geistlichen zu verändern, gefährlich und minder dauerhaft
sind. Ich hoffe auch gewiß, da der Prediger- Stand seit Men-
schen- Gedenken dabey bestanden hat, daß er unter Gottes
Gnade noch ferner dabey bestehen werde, und daß auch alle-
mahl mehr Geistliche anzutreffen seyn werden, die mit Ein-
richtung ihrer Land- Wirthschaft zufrieden, als unzufrie-
den, sind.

Gründe für und wider die Land- Wirthschaft der Pfarrer, ft. in
(Hrn. v. Weiser) Verbesserungsvorschlägen 2c. 2 B.
3 St. (Krf. N. 1773, 3.) S. 44 — 57.

Eines

Eines alten Landgeistlichen (Hrn. Purgold) guter Rath an
seine jüngern Amtsbrüder, die Einrichtung ihrer Wirth-
schaft betreffend, ft. im Anhang zu dem ersten bis zehn-
ten Bande des Journals für Prediger, (Halle, 1780, 8.)
S. 108 — 125.

Apologie für die Landwirthschaft der Geistlichen. Berlin,
1782, 4. 2 u. e. h. B. Auf eine sehr gründliche und ein-
leuchtende Art fertigt der ungenannte Verfasser den muth-
willigen Schriftsteller, der die Frage beantworten wollte:
Wie Pfarrer und Pfarr- und Kirchen- Güter besser zu
nutzen? ab. Der billige Leser wird ihm zugeben, daß,
wenn alle Land- Geistliche auf die Art, wie der vorgestellte
M. Ackermann, die Wirthschaft trieben, dies für sie weder
entehrend, noch dem State nachtheilig, wäre. Ich kann
diese Schrift mit Recht empfehlen, und ich gebe dem Ver-
fasser völlig Recht, wenn er zuletzt sagt: „Alle Verbesse-
rung in Absicht auf die Pfarrer, Pfarr- und Kirchen- Gü-
ter scheint darauf anzukommen, daß keine andere als
„brauchbare würdige Leute ordinirt, und im Amt ihnen die
„Hände nicht gebunden werden, daß sie mit ihrer Gemeine
„gegen die Chicanen in Schutz genommen, und die treu-
„stetigste Verwaltung des Amtes und der Güter auf das
„angelegentlichste empfohlen werde.“

Die besten Mittel zuverlässiger Verbesserungen der Feld-
Wirthschaft, besonders für Prediger auf dem Lande.
Lpi. 1785, 8.

Ein Auszug daraus, u. d. T. Ueber die vortheilhafte-
ste Benützung der Felder, besonders der Pfarrfelder, ft. in
No. 62 — 74 der wöchentl. Hallischen Anzeig. vom Jahr
1787.

Grundsätze der teutschen Landwirthschaft für Prediger und
Schullehrer auf dem Lande. Jena, 1790, 8. 19 B.

Lehrbuch für angehende Landprediger, wie ihre Wirth-
schaft ihnen und den Pfarrgütern am möglichsten einzur-
richten sey, nebst gelegentlichen Erinnerungen über
Brache, Gut und Stallfütterung, von einem selbst-
wirthschaftenden Landprediger Christoph Heintz.
Matthäus. Mit einer Vorrede vom Hrn. Con-
sistorialrath und Superint. Demler. Jena, 1791, 8.
1 u. 3 B. In dieser aus 2 Theilen bestehenden Schrift
wird zuerst im ersten Theile aus guten Gründen gezeigt,
daß die Land- Wirthschaft für einen Land- Prediger nicht
nur vollkommen anständig, sondern auch sehr nützlich, und
die beste und sicherste Art der Besoldung für ihn sey, wel-
ches Hr. C. N. Demler in der Vorrede noch weiter aus-
führt, und mit verschiedenen neuen Gründen unterstützt,
und dabey zugleich den Hrn. Pred. Matthäus bey sei-
ner ansehnlichen Land- Wirthschaft, als ein Beispiel, zur
Bestätigung der Wahrheit aufstellt: daß der Land- Predi-
ger ein guter Oekonom und zugleich auch ein rechtschaffener
Seelsorger seyn könne: welches sich allerdings, wenn es mit
Anstand und Klugheit auf die rechte Art geschieht, sehr
wohl mit einander vereinigen läßt. Daher wird die sorg-
fältige

fältige Aufrechthaltung der Wirthschaft sehr empfohlen, und vor dem Verkaufen und Erbverpachten der Pfarr-Güter mit Recht gewarnt. Dagegen rath der Verfasser für die Prediger, welche zur Selbstübernehmung der Land-Wirthschaft keine Lust haben, lieber eine temporäre Verpachtung, doch nie auf eine lange Zeit, an; wobei dann zugleich mancherley Klugheits-Regeln in Ansehung der zuträglichsten Einrichtung solcher Verpachtung und des Pacht-Contractes ertheilt werden. Am meisten ist aber der Verfasser für die Selbstübernehmung der Wirthschaft, weshalb er auch dieser den ganzen zweyten Theil dieser Schrift gewidmet, und ihn am weitläufigsten bearbeitet hat. Und hier werden solche, überall anwendbare praktische Vorschläge gegeben, denen man es anseht, daß sie die Resultate einer vieljährigen aufmerksamen Beobachtung und Erfahrung sind, und deswegen von jedem angehenden Land: Prediger, der mit der Land-Wirthschaft noch nicht bekannt genug ist, aufmerksam gelesen zu werden verdienen. Damit aber ein jeder ungefähr sehen könne, über welche Gegenstände er hier Belehrung zu erwarten habe, so will ich die hier behandelten, zur Selbstführung der Wirthschaft gehörigen Haupt-Gegenstände kurz hersehen. Nachdem zuerst die allgemeinen Erfordernisse zu gesegneter Führung der Selbstwirthschaft angegeben worden sind, wird von der nützlichen Einrichtung der Wirthschaft bey der Ueberrahme, vom Gesinde und von Tagelöhnern, vom Ackerbau und von Bestellung der Felder, von der Brache und unentbehrlichen Sommerung derselben, von der Begattung der Felder mit Winter-, Sommer- und Herbst-Früchten, von nützlichen Futter-Träutern, Gräsern und Wiesenwachs, vom Garten-, Obst-, Wein- und Hopfenbau, von Veränderungen im Anbau der Grundstücke, wann und in wie fern sie anzurathen seyn, von Unglücks-Fällen und Schäden an den Grundstücken und Früchten derselben, und der Aernde oder Einsammlung der Früchte aller Art, gehandelt. Ferner wird über die innere Wirthschaft überhaupt, vornehmlich in Absicht auf den Viehstand, Belehrung gegeben, von der Stall-Fütterung überhaupt, besonders wo alles Vieh den ganzen Sommer auf die Weide geht, und der nützlichen Fütterung aller Vieh-Arten, die in ländlichen Wirthschaften gehalten werden, wie auch von der wahren und besten Nutzung des Viehes, vornehmlich von der Milch-Nutzung; von der nöthigen Berechnung des jährlichen wirthschaftlichen Ertrages, und sorgfältiger Eintheilung desselben; vom pflichtmäßigen Verhalten im Kauf und Handel bey der Selbst-Wirthschaft, und der Nutzbarkeit der Selbst-Wirthschaft für Amt und Lehrer, so wie zugleich für den Stat. Zuletzt folgt noch ein Nachtrag zu beyden Theilen.

Unter die Pfarr-Einkünfte gehört auch der Zehend (Pfarr-Zehend.) Dieser besteht entweder in Gar

Garben-Zehend, da die zehnte Garbe dem Pfarrer gereicht werden muß, die er, der an den meisten Orten herrschenden Gewohnheit nach, selbst wählen kann; oder in Frucht- oder Sack-Zehend, oder Zehend-Korn, da ihm eine gewisse bestimmte Quantität Korn von jedem Grund-Besitzer gereicht wird; oder in vermischten Zehend, da ihm auch von Fischen, jungen Vieh, Butter, Milch, Käse, Honig, Wachs, und Feder-Vieh, ein Gewisses jährlich gegeben wird. Man sieht schon aus dieser Eintheilung, daß nur eigentlich die erste Art als Zehend betrachtet werden kann. Man kann aber überhaupt den Zehend in bedingten und unbedingten füglich abtheilen. Der letztere hat allerdings merkliche Vorzüge vor dem ersten. Nach dem sächs. geistlichen Rechte wird der unbedingte Zehend an jedem Bauer-Felde vorausgesetzt, daher auch zu dessen Ersetzung, wo kein bedingter Zehend vorhanden ist, dem Pfarrer Hufen-Bröde und Groschen gereicht werden müssen; auch hat bey jeden entstandenen Streitigkeiten, der Bauer, nicht der Pfarrer den Beweis, daß er davon befreyt sey, zu führen (*). Wo aber über den Garben- und Sack-Zehend nichts besonders ausgemacht ist, da steht weder dem Besitzer die Freyheit zu, daß er dergleichen Grundstücke, ohne Vergütung des Pfarrers, in Hofung verwandle, noch darf er die gehörige Bestellung, Besamung und Düngung an den Zehend-Aeckern, bey nahmentlicher Strafe, verabsäumen. Wie denn auch nicht allein von den Winter-Früchten und Getreidig, sondern auch von jeder Art Sommer-Früchte, selbst Rüben, Erdäpfel und Baum-Früchte nicht ausgenommen, dem Pfarrer der Zehend entrichtet werden soll. Von keiner Art von Zehend aber dürfen die Kosten, welche

D 5

he

(*) Corp. iur. S. 62. 390. Deyling, S. 234.

che auf die Erbauung desselben gewendet worden sind, abgezogen werden. So wie aber von seinen Pfarr-Grundstücken kein Clericus dem andern Zehend entrichtet, so bleibt allerdings dieser Zehend, wenn der Pfarrer eigenthümliche Grundstücke besitzt, auf welchen ein solcher Zehend haftet. Besteht der Zehend in dem sogenannten Sack = Zehend, so ist es dem Befehle gemäß, daß das Getreide von den Pfarr = Kindern nach der Pfarr = Wohnung gebracht, und da in Beyseyn des Richters oder Heimbürgen gestrichen, nicht gehäuft, gemessen werde. Von diesem Hinzufahren nach der Pfarr = Wohnung sind aber der Adel und die Gerichts = Herrschaften so wenig, als andere Pfarr = Kinder, befreit^(*); es müßte denn etwas anders verabredet und die Gewohnheit seyn. Uebrigens sind die Forderungen der Pfarrer in Absicht ihrer Zehenden, von der Art, daß sie, wenn der Pfarrer es fordert, mit äußerster Strenge eingetrieben werden müssen, und unmittelbar nach den landesherrlichen Gefällen allen andern Gläubigern vorgehen. Es ist aber doch jedem Pfarrer zu rathen, daß er gegen Arme und Berunglückte, oder sonst bey entstandenen Calamitäten, so viel möglich die höchste Gelindigkeit ausübe.

Der Zehend oder Decem, als eine Gattung des Gehaltes, so den Land = Predigern, und öfters auch den Geistlichen in kleinen Städten ausgesetzt zu seyn pflegt, ist eine Nachahmung aus dem ehemahligen levitischen Gottesdienste, und wegen des Vortheiles, den er für die Geistlichkeit stiftet, auch in der christl. Kirche beygehalten worden; bloß die Bestimmung desselben auf etwas Gewisses macht den Unterschied zwischen den ehemahligen levitischen und den jezigen Zehenden aus. Der Ursprung desselben mag indessen seyn, welcher er will, so bleibt es allemahl gewiß, daß er zu jezigen Zeiten ein Theil des den Land = Predigern ausgesetzten Gehaltes ist. Es pflegen dabey mancherley Klagen, sowohl von Seiten des Predigers,

(**) Deyling, S. 227.

digers, als auch der Gemeinde zu entstehen. Bald beklagt sich der Prediger, daß die Bauern, und auch wohl die Herrschaft selbst, den ihm schuldigen Decem in lauter unreinem und unbrauchbarem Getreide entrichten; bald ist auch das Maß, womit solches zugemessen wird, nicht groß genug. In Orten, wo sonst reines Getreide wächst, solches gegen unreines, um den Pfarrer damit abzufinden, zu vertauschen, würde nicht allein ungerecht, sondern auch, weil es auf einen öffentlichen Betrug hinaus läuft, strafbar seyn. Indessen mag wohl bey manchem Bauer in diesem Falle die Vermischung des reinen Getreides mit unreinem nicht ungewöhnlich seyn; und es hat ein Prediger, es geschehe von wem es wolle, hierüber Beschwerde zu führen, allerdings gerechte Ursache, nach dem gemeinen Sprichworte:

Rade, Tresp und Vogelwicken

Sollst du nicht dem Predger schicken.

In einigen Orten aber, wovon alle Niederungen und nasartige Aecker zum Beispiel angeführt werden können, wird gar kein recht reines Getreide erzeugt, sondern es ist jezt mit verschiedenen Zusätzen, besonders an Rade, Tresp und Vogelwicken, vermengt. In diesem Falle kann der Prediger eben so wenig verlangen, daß der Bauer sich reines Getreide anschaffen solle, um damit ihm seinen Decem zu entrichten, als er es leiden darf, daß der Bauer sein reines Getreide in dieser Absicht gegen unreines vertausche, sondern er muß solches nach dem bekannten gemeinen Ausdruck: wie es die Garbe giebt, d. i. wie es nach der Beschaffenheit des Ackers zugewachsen ist, annehmen. Da aber auch das mit Zusätzen vermengte Getreide, nach dem es bey dem Reinmachen vorn, oder hinten, weggenommen worden ist^(*), unterschieden ist, so ist auch zugleich näher zu bestimmen, von

(*) Weil die wirklichen Getreide = Körner schwerer, als die darunter befindlichen Zusätze sind, und die Bewegungen der Luft, die bey dem Reinmachen des Getreides jederzeit in gewissem Maße erfordert werden, den erstern nicht so vielen Widerstand, als den letztern, thun können, so müssen nothwendig die wirklichen vollständigen Getreide = Körner unter dem Wurfeln weiter vorwärts, als das damit vermischte Gefäme, und auch die kleinen unvollständigen Getreide =

von welcher Sorte des Getreides der Prediger seinen Decem mit Recht verlangen könne. Das vorn weggenommene ist gemeinlich zur Saat, oder, wenn solche schon vollbracht ist, zum Verkauf, das hintere aber zum Futter, und allenfalls auch zum eigenen Brod = Korn, in einer jeden ordentlichen Wirthschaft, gewidmet. Der vorhin angeführte und hierbey zum Grunde gelegte Ausdruck: wie es die Garbe giebt, giebt schon von selbst zu erkennen, daß der Prediger das erstere nicht verlangen könne, mit dem letztern aber auch nicht zufrieden seyn dürfe. Nichts ist daher natürlicher, als daß beides in einen Haufen zusammen gebracht, wohl mit einander vermischet, und, nachdem das Acker = Korn und andere gewöhnliche Abgänge abgesondert worden sind, der Decem des Pfarrers davon genommen werde; geschieht dieses, so muß sich derselbe damit begnügen, ohne dagegen weitere Einwendungen machen zu können.

Bernünftige Wirthe, sowohl Herrschaften, als Bauern, pflegen in Gegenden, wo der Acker vorzüglich zu unreinem Getreide geneigt ist, die Vorsicht zu gebrauchen, daß sie sich von fremden Orten reines Saat = Getreide anschaffen. Ein solches Getreide gewährt gemeinlich in der ersten Tracht vollkommen reine Früchte, welche Wirkung aber in den folgenden immer wieder abnimmt, und zuletzt weiter nicht merklich ist. Man trifft daher auf dem Boden eines solchen aufmerksamen und vorsichtigen Wirthes gemeinlich zweyerley Getreide, nämlich ganz reines, und mit Zusätzen untermengtes, an. Der Pfarrer wird nun zwar wünschen, daß er von dem erstern seinen Decem erhalten möge; es fragt sich aber, ob er solches zu fordern befugt sey? Auch dieser Fall wird, meines Erachtens, durch den mehrerwähnten Ausdruck: wie es die Garbe giebt, von selbst entschieden. Das Ankaufen des reinen Samen = Getreides ist, bloß eine Industrie, die in der Folge, weil dadurch überhaupt reineres Getreide erzogen wird, auch dem Pfarrer, in Ansehung seines Decems, mit zu Nutzen kommt. Von dem Zuwachs der ersten Tracht eines solchen erkauften Saat = Getreides aber kann

er
treide = Körner, fallen; und hieraus entsteht der oben bemerkte Unterschied zwischen dem vorn oder hinten liegenden Getreide.

er seine Befriedigung um so weniger verlangen, als der Eigenthümer selbst wohl schwerlich etwas davon zu seinem eigenen Gebrauch nehmen, sondern solches, dem dabey habenden Endzwecke gemäß, wieder zur künftigen Ausaat aufbehalten wird.

Ich habe oben, unter andern, einer sich öfters von Seiten des Pfarrers eräugnenden Unzufriedenheit über das Maß des Decems Erwähnung gethan. Dieser Fall findet in den kön. preussischen Staaten, besonders in den märkischen und pommerischen Gegenden, nicht selten Statt. In diesen Gegenden war vormahls ein kleineres Maß, als das igt eingeführte, gewöhnlich, und überhaupt auch dasselbe nicht an allen Orten gleich. Um diese Ungleichheit, welche natürlicher Weise in dem gemeinen Handel und Wandel mancherley Irrungen anrichten mußte, zu heben, wurde bereits unter der Regierung K. Friedrich Wilhelm I. ein allgemeines, gegen den alten Scheffel etwa eine brandenb. Meße größeres Getreide = Maß angeordnet, mit dem Befehl, daß das alte gänzlich abgeschaffet, und alles, was von dem Land = Manne abzugeben oder zu empfangen wäre, mit diesem neuen Maße gemessen werden sollte. Dieses giebt nun vielen Land = Predigern Gelegenheit, des eingeführten größern Maßes ungeachtet, doch eben so viele Scheffel an Decem, als sie vorhin in dem alten kleinern Maße empfangen haben, und in ihrer Matrifel ausgesetzt ist, zu verlangen. Nun ist zwar, bey Einführung des neuen Maßes, dieses Falles, und wie es damit gehalten werden solle, nicht gedacht worden; ein jeder Bernünftiger wird aber wohl von selbst einsehen, daß die erwähnte Veränderung des Scheffel = Maßes in die Rechte und Befugnisse der einzelnen Mitglieder des States keinen Einfluß haben könne, weil des Gesetzgebers Absicht wohl niemals gewesen seyn kann, solche weder zu erweitern, noch zu verkürzen. Bloß eine allgemeine Ordnung dadurch möglich zu machen, hat hierbey zum Grunde gelegen. Nichts ist daher natürlicher, als daß dem Pfarrer zwar sein Decem mit dem neuen Maße zugemessen, dagegen aber das nach dem Verhältnis des alten kleinern Maßes herauskommende Plus von der Scheffel = Zahl abgezogen werden müsse. Soll z. B. der Pfarrer, nach seiner Matrifel, jährlich 32 Scheffel bekommen, so erhält er nach dem neuen

größ-

größern Maße nur 30; und dieser Reductions = Satz ist billig in allen Fällen zum Grunde zu legen.

Da, solcher Gestalt, der bey den Land = Predigern gewöhnliche Zehend zu mancherley Irrungen und Weitläufigkeiten Anlaß geben kann, so haben verschiedene Schriftsteller, denselben abzuschaffen, und den Pfarrern dafür ein verhältnismäßiges Quantum an barem Gelde anzusetzen, angerathen. Unter andern zeigt Hr. Präf. v. Benekendorf, im Grab der Chikane, 3 B. (Berl. 1785, gr. 8.) S. 810, fgg. die Möglichkeit, wie den Land = Predigern für die abgeschafften Pfarr = Widmuthen, Decem und Accidenzien, ein anderweitiger fixirter, verhältnismäßiger Lebens = Unterhalt ausgesetzt werden könnte. Nach seinem Vorschlage wird es dabey hauptsächlich auf folgende Stücke ankommen.

1. Zuobderst müßte in einer jeden Diöces, bey dem derselben vorgesetzten Inspector oder Superintendenten eine Casse errichtet werden, aus welcher einem jeden Prediger das ihm ausgesetzte Gehalt in halb = oder vierteljährigen Terminen bezahlt würde.

2. Da bisher die Pfarreyn von sehr ungleichem Umfange sind, so müßte entweder eine ganz andere Eintheilung derselben geschehen, und die Arbeiten der Prediger dadurch gleichgemacht, oder, wenn solches überwiegende Schwierigkeiten finden sollte, einem jeden Prediger nach dem Verhältniß seiner Arbeiten, auch ein verhältnismäßiges Gehalt bestimmt werden. 3. Der bisher von den Predigern besessene Acker, wäre entweder an Colonisten oder die Eingewohnten des Dorfes auf eine sichere Art in Erb = Pacht auszuthun, und die bestimmten Erbpacht = Gelder, ebenfalls in halb = oder vierteljährigen Terminen von der ad No. 1. bemerkten General = Salarien = Casse, welchen Nahmen man ihr allenfalls beylegen könnte, zu erheben. 4. Der Decem müßte, wie schon auf vielen Königl. Aemtern gewöhnlich ist, nicht mehr in natura entrichtet, sondern auf bares Geld, nach den in den ritterschaftlichen Tax = Principis angenommenen Preisen, gesetzt, der Ertrag davon, bey Vermeidung der Execution, an die Kreis = Cassen abgeführt, von diesen aber an die Salarien = Casse jährlich prompt und richtig eingeschickt werden. 5. Wegen des gewöhnlichen Beicht = Geldes und des anzuschaffenden Communion = Weines, wäre auf eine jede

jede erwachsene Person, welche zum Abendmahl gelassen wird, etwas Gewisses zu bestimmen. Der Prediger des Ortes hätte alle Quartal eine Liste davon, sowohl an Schützen und Gerichte, als auch an die Kreis = Casse zu communiciren, da dann die erstern den Betrag davon alle Quartal von der Gemeinde bestreiten, und solche an die Kreis = Casse abliefern, diese aber ebenfalls quartaliter an die oben bemeldete Salarien = Casse einschicken müßte. 6. In Ansehung der übrigen Accidenzien, so bisher für die Taufen, Trauungen, Begräbnisse, Aufbietungen, Dankfagungen und andere dergleichen Ministerial = Geschäfte, nach Inhalt der Matrikel, bezahlt werden müssen, ist, außer den Leichen = und Stand = Reden, ingl. Tran = und Tauf = Reden, weil solches als etwas Willkürliches anzusehen ist, und folglich einem jeden Prediger des Ortes als ein kleines Douceur gelassen werden kann, von dem Prediger sowohl, als auch Schulzen und Gerichten und der Kreis = Casse, auf eben die Art, als bey der vorhergehenden no. 5 bemerkt worden, zu verfahren.

Im Folgenden, S. 812 — 820, nimmt Hr. v. B. die fast bey einem jeden Puncte dieses Plans sich eräugende Schwierigkeiten und Zweifel in nähere Ueberlegung, und hebt zugleich dieselben.

Der ungenannte Verfasser der neuen Gedanken über die Schatzungs = Renovations = Geschäfte, den Territorial = Imposten, und andere dahin einschlagende Gegenstände, insbesondre die Pfarrzehenden, die Frohnden 2c. (*) ist, in Ansehung der besorgten Verwirrung mit der in = und ausländischen Geistlichkeit wegen ihrer im Lande zu beziehen habenden Zehend = Gefälle, der Meinung: daß sie sehr leicht in jedem Falle aus einander zu setzen seyn werden, theils durch unmittelbare Theilung auf dem Felde, theils durch untrügliche Rechnung, und daß alles dies um so leichter würde geschehen können, wenn auch statt der bisherigen landesherrschaftlichen Gefälle etwa nur ein Zehntel des ganzen Ertrages sollte genommen werden können. Aber in Rücksicht der Zehenden = Gefälle, welche die Geistlichkeit des Landes bezieht, hält er noch insbesondre aus einerley Gründen für äußerst rath =

(*) In Hrn. Reg. A. Schlettwein Archiv für den Neuen und Bürger 2c. 7 B. (Lpi. 1784, gr. 8.) S. 10, f.

räthlich und wichtig, alle ihre Gefälle und Besoldungen zusammen zu werfen, ein für alle Mal billig abzuschätzen, unter den landesherrlichen Gefällen und so fort ein Jahr, wie das andere, von den herrschaftlichen Speichern und aus den herrschaftlichen Kellern, oder, noch besser, von den jährlichen Gefällen jeden Orts abreichen und zu gleichen Theilen unter alle austheilen zu lassen, jedoch mit dem Unterschied, daß, ohne die Absicht zu haben, das mindeste bey dieser Abänderung für die landesherrliche Casse zum Nachtheil der Geistlichkeit gewinnen zu wollen, von dem ganzen Ertrag sämtlicher Pfarr = Einkünfte im Lande etwas zurück behalten werden müßte, nur um die Superintendenten, und andere, welche auf entlegenen, mehr beschwerlichen Pfarren leben müssen, nach Verhältniß ihrer mehrern und beschwerlichern Arbeiten reichlicher besolden, wie auch alte verdienstvolle Männer gebühlich zur Ruhe setzen, und selbst auch nach Erforderniß der Umstände, neue Pfarren von gleichem Ertrag mit den übrigen errichten zu können.

Da die Entrichtung des Decems oft durch Dismembrirung der Aecker sehr erschweret wird, daß, wenn der Acker stückweise verkauft, oder auf viele Kinder vererbet wird, die Abgabe auf ein solches Stück kaum ein Maßlein, ja wie es zuweilen der Fall ist, $\frac{1}{2}$ Maßlein beträgt, welches dann vieles Rechnen und andere Mühe verursacht: so sollte, nach dem Vorschlage des Hrn. M. Desfeld, in Lößnitz, (im 19 St. des Wittenb. Wochenbl. v. J. 1793, S. 148,) die Obrigkeit dahin sehen, daß diese Abgabe nicht in gar zu kleinen Theilen an die Behörde geschehen dürfe. Dies könnte dadurch vermieden werden, wenn der eine Erbe sich von den Miterben den Beitrag geben ließe, und das Ganze an den Prediger abgelieferte, und so auch bey Verkauf einzelner Stücke der eine Besitzer es von den andern mit einbrächte.

An statt des allgemeinen und unbedingten Ackerzehends, führte theils die Gewohnheit, theils die Bestätigung derselben von der höchsten Landes-Obrigkeit,

keit, es ein, daß den Pfarrern von den Hufnern oder Acker-Besitzern jährlich ein Hausbacken = Brod, deren zwölf aus einem dresdner, oder sechzehn aus einem alten leipziger Scheffel gebacken werden, gegeben werden müssen (*). Von diesen Hufen = oder Acker = Broden, müssen aber die sogenannten Umgangs = oder Gang = Brode wohl unterschieden werden, welche man, vermöge gewisser Verträge, den Pfarrern und Schulmeistern an gewissen Tagen, von denen sie auch den Nahmen führen, zu geben pflegt. Die Schwere derselben bestimmt die Matricul, oder die Vorschrift der Verträge; ist aber davon nichts vorgeschrieben, so gilt dieselbe Größe und Schwere, die bey den Hufen = Broden gewöhnlich ist. Werden die Brode nicht in natura geliefert, so wird dafür ein festgesetzter Preis, und dieser billig nach Maßgabe des Getreide = Preises, gegeben. Auch dürfen weder Hufen = noch Umgangs = Brode dem Pfarrer und Schulmeister auf ein Mal, sondern wie sie solche einmahnen lassen, gebracht werden (**). Daß von den letztern die Hufner und Acker = Besitzer, wegen ihrer bereits entrichteten Hufen = Brode nicht frey seyn, versteht sich von selbst.

Nebst den Hufen = Broden pflegt auch von den zehendfreyen Acker = Besitzern dem Pfarrer jährlich ein Groschen, und zwar zu Michaelis, Neujahr oder andern Tagen, gereicht zu werden. Von diesen Hufen = Groschen muß man, der Pfarr = Vergleiche halber, andere Umgangs = Groschen, Spreng = Gelder, u. s. f. andere bare Geld = Einnahmen, welche auf bestimmte Tage angewiesen sind, wohl unterscheiden. Der Hufen = Groschen ist das allgemeine; erst nach Abzug dessen können die auf bestimmte Tage an-

gesetzt

(*) Corp. iur. S. 64.

(**) Corp. iur. S. 373.

gesetzten Geld: Einkünfte als besondere Umgangs: Gelder angesehen werden. Wie aber die Hüfner und Acker: Besitzer jährlich den Hufen: Groschen zu entrichten haben, so geben dem Pfarrer die Häusler, d. i. diejenigen, welche auf den Dörfern keine Grundstücke, sondern bloß Häuser besitzen, oder auch als Haus: Genossen innen wohnen, und sich allein von ihrer Hände Arbeit nähren, alljährlich von jeder Familie 1 Ggr. 6 Pfenn., statt des Hufen: Brodes und Hufen: Groschens. Von diesen Häusler: Groschen sind zwar verheurathete Kinder, die bey ihren Aeltern noch im Brode sind, frey, aber nicht diejenigen, welche nur mit den Aeltern in Einem Hause wohnen, übrigens aber eine besondere Familie ausmachen; und nach den ausdrücklichen Befehlen sind auch neu erbaute Häuser, Mühlen u. dieser Abgabe unterworfen (*).

Doch bey allen diesen Pfarr: Einkünften, so wie überhaupt bey den verschiedenen Geld: Brod: und andern Umgangs: Einnahmen, ändert oft die Observanz und die Vorschrift ehemahliger Verträge alles. Die Matrikel und Gewohnheit entscheidet hier; und es würde sehr unweise von dem Pfarrer gehandelt werden, der nach Vorschrift dieser Landes: Gesetze seinen Pfarr: Kindern neue Aufgaben aufbürden, und darüber klagbar werden wollte. Allein, jeder Pfarrer muß billig dahin bedacht seyn, daß ihm an Einkünften das werde, was seine Matrikel besagt, und seine Vorfahren genossen haben. Die Nachlässigkeit bey dergleichen Einnahmen, wenn sie gleich eine in unsern Tagen unbeträchtliche Summe betreffen, ist jederzeit unverantwortlich.

Ich habe nun von den Einkünften der Pfarrer aus ihrem Feldebau, aus den Zehenden, Hufen: Brod:

(*) Corp. iur. 390. Deyling, S. 238, f.

Broden, Hufen: Groschen, Umgängen und Häusler: Groschen, gesprochen. Andere zur Substantial: Besoldung gehörige Einnahmen bestehen in den baren Salariis, die theils aus dem Kirchen: Vermögen, theils von Ritter: Gütern, dem Pfarrer gereicht werden. In Ansehung der ersten befindet sich in den meisten Kirchen: Rechnungen eine sehr schlimme Verwirrung, die bey Pfarr: Vergleichen viele Schwierigkeiten verursacht. Man vermischt nämlich Dinge, die gar nicht zusammen gehören, als besondere, zu diesem oder jenem Behuf, dem Pfarrer aus dem Kirchen: Vermögen gereichte Gelder, z. B. was die Kirche dem Pfarrer für Anschaffung des Communion: Weines und der Hostien giebt, den Beytrag der Kirche bey Circular: Predigten, seine Besoldung für Verfertigung der Kirchen: Rechnung u. mit dem festgesetzten und ausgemachten Kirchen: Salario. Ein Pfarrer, der demnach den Seinigen wohl will, muß hierüber wachen, und lieber mit Begünstigung der Obern in den Kirchen: Rechnungen diejenigen Dinge, welche nicht zur eigentlichen Pfarr: Besoldung gehören, davon absondern. Was die Besoldung, die ein Pfarrer von dem Ritterguts: Besitzer oder vielmehr von seinem Kirchen: Patron erhält, betrifft, so kann darüber, wie über alle andere Einkünfte, der Pfarrer weder bey dem Antritte seines Amtes, noch sonst, sich reversiren, daß er sie nicht haben oder schwinden lassen wolle. Ein solcher Revers ist, den Rechten nach, null und nichtig, und verbindet weder den Pfarrer, noch weniger aber seine Nachfolger, zu etwas. Kann indessen erwiesen werden, daß der Pfarrer einen solchen Revers eingieng, um damit das Amt zu erhalten, so wird er, nach den Aussprüchen der Consistorien, so lange er im Amte ist, um das, wessen er sich reversirt hatte, bestraft, und die Einnahme fällt dem Kirchen:

chen: Vermögen anheim; im gegenseitigen Falle aber bleibt sie ihm, wie allen seinen Nachfolgern (*).

Zu den Substantial-Besoldungen gehören ferner die Opfer-Pfennige, da jedes Quartal durch den Dorf-Richter von jeder Person des Dorfes, welche das zwölfte Jahr zurückgelegt hat, sie sey zum Abendmahl gewesen, oder nicht, 1 Pfennig, oder, nach vorhandenen Vergleichen, auch wohl mehr eingesammelt und dem Pfarrer gebracht wird (**). Zur übrigen Substantial-Besoldung der Pfarrer gehören auch die Zinsen an Gelde und Getreide, welche der Pfarrer von solchen Grundstücken erhält, die bey ihm zu Lehen genommen werden müssen, sie mögen übrigens innerhalb seiner Parochie liegen, oder nicht, ja so gar ausserhalb Landes seyn. Es läßt sich aber darüber nichts Besonderes sagen, sondern die ganze Sache beruhet einzig auf das uralte Herkommen. Es ist aber jedem Pfarrer zu rathen, daß er sich theils bey dem Antritte seines Amtes nach diesen Umständen genau erkundige, theils, so viel als möglich, darin sich als ein Ordnung-liebender Mann beweiße, der Buch und Rechnung genau hält; denn viele Pfarren sind durch die Nachlässigkeit ihrer Besitzer auf diese Art um einen großen Theil ihrer jährlichen Einkünfte gekommen.

Die igt erwähnten Dinge gehören eigentlich zu den Substantial-Besoldungen der Pfarrer; wenn man aber auch die Nachbar- und Gemeinde-Rechte, wie das Franksteuer-Beneficium, oft in dieses Capitel wirft, so vermischet man Einkünfte und Immunitäten mit einander. Ich komme nun zu denjenigen Einkünften des Pfarrers, die, weil sie für gewisse von ihm geleistete Dienste entrichtet werden, und also sich nicht berechnen lassen, Accidental-Einkünfte

und

(*) Corp. iur. 67. Deyling, 169.

(**) Corp. iur. 67.

und Accidentien genannt werden. Hierher gehören die Proclamations-, Trauungs- und Begräbnis-Gebühren, das Tauf- und Beicht-Geld, die Bezahlung für geschene Fürbitten, für Haus-Communien, ausgestellte Attestate, für Nachschlagen in den Kirchen-Büchern, wie auch die Lehen-Scheine, wodurch der Pfarrer die Lehen im Namen der Kirche, oder in seinem Namen, erteilt, auch die Gebühren für Berichte und Nachrichten, die er erteilt, u. s. f. Es ist keinem Pfarrer erlaubt, daß er geistliche Handlungen, zu denen er aufgefördert wird, als: Tausen, Begräbnisse, Copulationen u. dergleichen, noch nicht erhaltenen Gebühren wegen zu verrichten, sich weigere; es bleibt ihm aber auch allezeit offen, im Falle er damit verzögert wird, die Hälfte der weltlichen Obrigkeit anzurufen; für den Pfarrer aber, der seinem guten Rufe nicht schaden will, ist es allezeit besser, hierin gegen Arme und Bedürftige sich freygebig und nachlassend zu erweisen, als alles nach dem strengsten Rechte zu verlangen.

Von Abtheilung der Pfarr-Einkünfte durch Vergleiche zwischen abgehenden Predigern, oder der Verstorbenen Erben, und den Nachfolgern im Amte, s. oben, S. 73, fgg.

Die Frage: Warum können die meisten protestantischen Land-Pfarrer heut zu Tage nicht mehr von ihren Besoldungen leben? beantwortet ein Ungenannter, im Journal von und für Franken, 5 B. 1 Heft, (März. 1792, 8.) S. 81, fgg. also:

„So gewiß ist es, daß sich die protestantischen Land- und Dorf-Pfarrer ehedessen in dem besten Wohlstande ihres Hauswesens befunden haben, eben so unwidersprechlich ist es im Gegentheil, daß die meisten dieser Herren gegenwärtig von ihrer Besoldung und mit ihren Einkünften die nothdürftigen Ausgaben nicht mehr bestreiten können.

Es hat Land-Pfarrer gegeben, die bey dem Antritt ihres Amtes Schulden zu bezahlen hatten, welche sie nicht nur

in kurzer Zeit, von dem Ertrag ihrer Pfarren, wieder abgezahlt, sondern auch noch überdies eine zahlreiche Familie auf eine ihrem Stande angemessene Art erzogen und versorgt haben (*). Dagegen giebt es jetzt viele Land-Pfarrer, die bey'm Antritt ihres Amtes ein ansehnliches Vermögen hatten, welches sie in kurzer Zeit zugelegt haben, und nun von Mangel und Dürftigkeit gedrückt werden. Dieses ist ungefähr die allgemeine Verfassung und der Zustand von den ländlichen Pfarr-Häusern jeziger Zeit. Und dieses mag vielleicht auch die Ursache seyn, um welcher willen sich gegenwärtig viele Land- und Dorf-Pfarrer vom Heurathen abschrecken lassen. Woher mag denn diese Veränderung kommen?

Viele wollen solches gar nicht glauben; Andere können es nicht begreifen; und die meisten haben die armen Dorf-Pfarrer im Verdacht, daß sie Verschwender seyn. Es kann zwar seyn, daß, gleichwie sich in allen Ständen manche Verschwender finden, dergleichen auch unter den Dorf-Geistlichen seyn mögen; deswegen hat man aber gar nicht nöthig, seine Zuflucht zu dieser Hypothese zu nehmen, wenn man obige Frage begreiflich machen will. Die jezigen Land-Pfarrer haben erstlich ungleich mehr Ausgaben, als jene, die in den vorigen Zeiten lebten; und zweyten haben sie die ehemahligen Einkünfte nicht mehr.

Das Haushalten eines Land-Pfarrers erfordert gegenwärtig viel mehr Kosten und Auslagen, als in den vorigen Zeiten. Noch in der ersten Hälfte dieses zu Ende laufenden Jahrhunderts kaufte sich der Dorf-Pfarrer die Elle Tuch zu einem schwarzen Kleide für 1 Gulden Fränkisch, oder höchstens für 1 Rthlr.; da man im Gegentheil seit 1750 die Elle für 3 bis 4 Gulden bezahlen muß. Man darf rechnen, daß bey den übrigen Artikeln der Auslagen, solche nach eben diesem Verhältniß, z. B. in Ansehung der Schneider und Schuster, zugenommen ha-

(*) Dabin ist zu rechnen, daß die meisten Dorf-Pfarrer ihre Söhne studieren ließen. Wir sind drey Land-Geistliche bekannt, von denen einer 5, die zwey andern aber, jeder 4 Söhne studieren ließen. Heut zu Tage fällt es den meisten schwer, die Kosten zu dem Studieren eines einzigen Sohnes aufzubringen.

haben. In der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts war ein gestieflter Pfarrer noch eine seltene Erscheinung, da im Gegentheil jetzt mancher keine Schuhe mehr an die Füße bringt, und daher auch, nach Art der französischen Nation, seine silbernen Schuh-Schnallen, die er seit seinem Hochzeit-Tage nicht mehr gebraucht hat, in die Münze oder zum Gold-Schmid schießt. Mich hat wenigstens ein gewisser Dorf-Pfarrer versichert, daß er seit vielen Jahren, weder Schuhe noch Schnallen mehr, für seine Person, im Hause habe. Wer kann daran zweifeln, daß ein Mann, der beständig, an statt der Schuhe, Stiefeln trägt, einem Schuster jährlich noch einmahl so viel bezahlen müsse, als in jenen Zeiten, da sich die geistlichen Herren bloß mit Schuhen beholfen haben, und auch, wenn sie zu Pferde saßen, ein Paar schlechte Samaschen um die Beine hatten.

Hierzu kommt noch eine Ausgabe, wovon man in den vorigen Zeiten gar nichts wußte. Die Ausgabe für den Kaffee, ein Getränk, das man in den vorigen Zeiten nicht einmahl dem Mahnen nach kannte. Und eben dieses Getränk ist es, welches heut zu Tage den stärksten Artikel in der Ausgabe-Rechnung der Land-Prediger ausmacht. Wenn man zur Bestreitung der Kosten, auf welche dieses ausländische Product zu stehen kommt, jährlich 100 Gulden ansetzt, wird man die Sache gewiß nicht übertreiben. Die Türken und Mohren sind auf den Gebrauch dieses Getränkes verfallen, weil ihnen ihr Geseß den Wein verbietet, und weil der Kaffee, wenn solcher, wie jene Völker zu thun gewohnt sind, auf das Essen ohne Milch gegossen wird, die Verdauung befördert, und dem Durste widersteht. Warum aber die Deutschen, die so viele Abwechselungen von erlaubten Getränken haben, den Kaffee zu ihrem Lieblings-Trank erwählt haben, ist mir eine unerklärbare Sache.

Vielleicht glaubt man, daß ich die Sache übertreibe, und daß der Thee, an dessen Stelle der Kaffee eingeführt worden ist, eben so wohl, als der Kaffee, Kosten verursacht habe. Welche Vergleichung! Von 1, höchstens 1½ Pfund Thee kann ein Pfarrer mit Weib und Kindern ein ganzes Jahr hindurch frühstücken, da ihm im Gegentheil das Kaffee-Trinken jährlich auf 100 Gulden zu stehen kommt. Ich will zwar nicht in Abrede seyn, daß sich

einige Haushalten in diesem Punct mit geringern Kosten durchschlagen, zumahl da man auf den Einfall gerathen ist, dieses Getränk mit allerhand Zusätzen zu vermischen. Gesezt aber auch, daß manchem Land = Pfarrer der Kaffe jährlich mit Zucker und Milch nur auf 50 Gulden zu stehen komme, so ist doch dieses schon ein beträchtliches Stück Geld für ein ehemahls unbekanntes Bedürfnis, in dem Hause eines Mannes, der ungefähr das Jahr über, seine Einnahmen auf 400 Gulden berechnen kann; denn höher kann man doch die meisten Pfarren nicht anschlagen. Ich übergehe mit Fleiß noch viele andere Arten von erhöhten oder vermehrten Ausgaben des geistlichen Standes auf dem Lande, worüber besonders diejenigen Herren zu klagen haben, deren Dienste mit Land = Wirthschaft verbunden sind. Der im Denken, Forschen und Schreiben unermüdete, und um die Land = Wirthschaft verdiente Hr. Pastor Mayer in Ruperzell (*), hat solches in seinen oekonomischen Betrachtungen deutlich gezeigt.

Nach meiner zweyten Behauptung, haben die Land = Pfarrer die ehemahligen Einkünfte nicht mehr, Eigentlich sollte ich das zu Ende laufende Jahrhundert mit seinem Anfange oder der ersten Hälfte nur vergleichen; man wird mir aber erlauben, zuvor einen Blick in das vorhergehende Jahrhundert zu thun.

Schon der dreyßigjährige Krieg hat die Pfarr = Einkünfte ungemein geschwächert, weswegen damahls viele Pfarren mit einander verbunden worden sind. So wurden, z. B. in der Gegend von Uffenheim, die Pfarren Pfaffenhofen mit Buchheim, und Rudolshofen mit Ermezhofen verbunden. Und es wird kaum eine Pfarre in jener Gegend seyn, wo die Pfarrer aus ihren Besoldungs = Büchern nicht sollten beweisen können, daß ihre bestimmte Besoldung vor jenem verderblichen Kriege, weit beträchtlicher, als nach demselben, gewesen sey.

Die bestimmte Besoldung bey den Fränkischen Pfarren besteht gemeinlich in einer geringen Morgen = Zahl von Getreide = und Kraut = Feld, wie auch etlichen Morgen Wiesen. Außerdem haben sie noch Gült = Früchte

(*) Dieses würdigen Mannes Bildniß, steht vor gegenwärtigem Theile meines Werkes.

von Roggen, Weizen, Dinkel und Hafer. Diese hatten theils auf Bauer = Höfen, oder auch auf gewissen, mit einander verbundenen Aeckern und Wiesen, die der Pfarre lehenbar sind, und Gütlein genennet werden.

Es ist selten eine Dorf = Pfarre, die ursprünglich nicht mit 40 bis 80 Malter (wovon bey den glatten Früchten 2 Malter ein Simra machen, bey dem Hafer aber ungefähr 2½ Malter dazu erfordert werden,) benannter Früchte, unter welchen der Roggen immer den größten Theil ausmachte, begabt gewesen wäre. Nach dem westphälischen Frieden sind diejenigen Pfarren schon selten, die noch 40 Malter von bemeldeten Früchten jährlich zu erheben haben. Der Grund hiervon liegt in folgenden Umständen. Da der Bauer, wegen des verheerenden Krieges, der zukünftigen Aernde nicht gewiß war, so ließ er entweder die zur Pfarre gültbaren Aecker öde liegen, oder er machte mit dem Pfarr = Herrn einen Vertrag, nach welchem sich dieser mit einem geringen Theile, statt der ordentlichen und bestimmten Gült, befriedigen ließ. Und weil solche Verträge nicht schriftlich verfaßt worden sind, so wurden sie zur Gewohnheit, und diese Gewohnheit erhielt endlich die Rechts = Kraft. Wenn man den Gült = Bauern dieses nunmehr vor Augen legt, geben sie zur Antwort: solches gieng sie nichts an; sie hätten diese Veränderung oder Verminderung der Gült nicht verursacht, und man könne von ihnen nicht mehr verlangen, als der voriger Besitzer des Lehns geliefert hätte. Bey den weltlichen Aemtern, wo man allenfalls seine Sache klagbar anbringen könnte, wird das so genannte Possessorium zur Entscheidungs = Regel angenommen, und folglich bleibt es bey der verringerten Gült.

Dieses ist aber noch nicht alles, was jener verderbliche Krieg, zum Nachtheil der Pfarr = Einkünfte in Franken, verursacht hat. Die gültbaren Pfarr = Lehen hatten keinen Werth, und man war froh, wenn sich Leute fanden, die solche gegen die Gült = Lieferung unentgeltlich übernehmen mochten. Auf solche Weise blieb aber auch das Hand = Lohn zurück. Und dadurch ist es geschehen, daß die Pfarr = Lehen hiervon, wenigstens in einigen Pfarren, befreyet worden sind, und die Bauern haben von Jugend auf, den Grundsatz gehört und angenommen: daß die Pfarr = und Gotteshaus = Lehen kein Hand =

Lohn geben, worüber sie auch steif und fest halten, wie wohl sie keinen Vortheil davon haben, weil sie bey den Erbschaften dergleichen fast noch einmahl so theuer annehmen, und bey Kauf-Fällen bezahlen müssen.

So wenig nun der Lehen bey einer Pfarre seyn mögen, so könnte man doch immer das davon fallende Hand-Lohn, ein Jahr in das andere gerechnet, wenigstens auf 50 Gulden anschlagen. Dieses alles aber gehört nicht zu meinem Haupt-Zweck, weil ich vornehmlich zu erörtern habe, wie es zugehe, daß die jezigen Land-Pfarrer denen vom Anfang und der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts, so weit nachstehen, d. i. woher es komme, daß die Dorf-Pfarrer die Einkünfte nicht mehr haben, deren sich ihre Vorfahren zu Anfang und in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts zu erfreuen hatten, und wovon sie beynabe ihr ganzes Haushalten führen konnten. Diese Einkünfte bestanden in allerhand Bedürfnissen des Lebens, die man unter dem Nahmen der Geschenke begreift. Es bekamen nämlich die Dorf-Geistlichen nicht nur an Fleisch, Butter, Eiern, Erbsen, Linsen, Gemüsen und allerhand Geflügel, so viel sie brauchten, sondern auch noch überdas den benötigten Flachs und anderes Gespinnst, welches alles entweder gänzlich in Abgang gekommen, oder sehr gemindert worden ist. Die Ursache hiervon ist keinesweges darin zu suchen, als ob die vorigen Land- und Dorf-Leute freygebiger gewesen wären, als die jezigen. Der Grund hiervon muß vielmehr von den Zeiten der Reformation hergehohlet werden. Es ist bekannt, daß die Geistlichkeit vor jener Zeit dem Land-Volke äußerst beschwerlich fiel. Man mußte nicht nur die Bettel-Mönche ernähren, sondern man hatte auch wegen der sogenannten Pönitenzen viele Kosten. Als nun die Dorf-Leute durch das Reformations-Geschäft von diesen geistlichen Plagen befreyet wurden, und sahen, daß man ihnen den Weg zur Seligkeit ohne Kosten zeigte, ja so gar die Vergebung der Sünden ohne Genugthuung verkündigte, so mußte ganz natürlich der Gedanke in ihnen aufsteigen: „weil uns alle diese geistliche Wohlthaten umsonst zu Theil werden, so wollen wir dasjenige, was uns ehedessen der geistliche Stand kostete, unsern Pfarr-Herrn genießen lassen“. Die Geschenke, die vormahls in die Klöster der Bettel-Mönche geschleppt wurden, trug man von

nun

nun an in die Pfarr-Häuser; und die Kosten, welche die Pönitenzen verursacht hatten, wurden in den sogenannten Beicht-Pfennig verwandelt. Dieses ist wenigstens die natürlichste Entstehungs-Urt von diesem geistlichen Einkommen; und wo dieser nicht Mode wurde, schickte man vor oder nach der Beichte etwas in die Pfarr-Küche. Nach und nach hat sich obige Denkmals-Urt verloren, und die ergiebige Quelle, woraus jene Wohlthaten in das Pfarr-Haus geflossen sind, ist meistens versiegt. Dagegen sieht sich der Pfarrer gezwungen, gedachte Nahrungs-Stücke, welche ihm ehedessen geschenkt wurden, für theures Geld zu bezahlen. Ich schreibe dieses keinesweges, das Land-Volk zu verunglimpfen; die Sache ist ganz natürlich.

Die jetzt lebenden Menschen wissen nichts von den ehemaligen Bedrückungen unter der römischen Hierarchie; sie sind von Kindheit auf gewohnt, daß ihnen das Wort Gottes unentgeltlich gepredigt wird. Sie wissen nicht einmahl, und denken also auch nicht daran, daß dieses eine Wohlthat ist. Wie sollten sie also dankbar dageseyn?

Man möchte aber hier einwenden, daß die Land-Leute zu Anfange und in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts schon in eben dieser Lage gewesen sind, wie jetzt. Ich antworte hierauf: sie wußten doch noch vieles durch mündliche Ueberlieferungen ihrer Aeltern und Großältern, und sodann haben die Dorf-Pfarrer solches in ihren Controvers-Predigten, die dazumahl noch Mode waren, immer wieder erneuert. Nicht zu gedenken, daß sich diese geistlichen Herren in jenen Zeiten noch nicht schämten, ihre Pfarr-Kinder an die Geschenke zu erinnern.

Endlich muß auch dieses noch in Betrachtung gezogen werden, daß der Bauern-Stand bey dem erhöhten Preise der Güter, und wegen mehrerer Abgaben von denselben, weit sparsamer ist, als in jenen wohlfeilen Zeiten, da man mit etlichen 100 Fl. eben so viel Güter kaufen konnte, als man kaum mit so viel 1000 heutiges Tages erwerben kann; und weil die Victualien bey dem Ende dieses Jahrhunderts noch einmahl so theuer sind, als zu Anfange desselben, so trägt auch dieser Umstand nicht wenig zur Verminderung der Geschenke bey.“

Will

Will ein Pfarrer, bey einer schlecht dotirten Pfarre, sich einige Neben-Vorteile machen, so thue ich hier einige Vorschläge dazu. Die anständigste Art für einen Geistlichen etwas nebenbey zu verdienen, ist: wenn er junge Leute zur Erziehung in das Haus nimmt. Die französischen Prediger helfen sich dadurch sehr. Wegen der Sprache vertrauen die vornehmsten Familien ihnen ihre Kinder an. Auch deutsche Prediger auf dem Lande werden dazu Gelegenheit finden. Es sind immer etwas bemittelte Häuser in Dörfern und kleinen Städten, die ihre Söhne etwas wollen lernen lassen. Um Eines Sohnes willen wollen sie nicht gern einen eigenen Lehrer im Hause halten, und geben lieber ein mäßiges Kost-Geld. Ein Prediger auf dem Lande gewinnt dabey. Wohnung, Licht und Holz kann er fast gar nicht rechnen. Vorkost giebt sein Garten überflüssig, und das Getränk brauet er sich selbst. Die Unterweisung ist die angenehmste Arbeit; und man kann sie sich erleichtern, wenn man die Kinder früh an eigenes Lesen, und aus dem Gelesenen Auszüge zu machen, gewöhnet. Eine Methode, die den Verstand der Kinder sehr befördert und aufklärt!

Eine dem Geistlichen nicht unanständige Art etwas zu gewinnen, ist auch der Seidenbau. In vielen Gegenden sind die Bäume schon da; wo sie noch fehlen, sind sie leicht anzulegen. Der Seidenbau dauert in allem 6 Wochen, von welchen nur zwey recht mühsam sind. Treibt man ihn nicht sehr stark, sondern legt nur 3 bis 4 Loth Samen aus, und arndet 6 bis 8 Pfund reine Seide, so macht er wenig Mühe, und man hat doch eine Einnahme von mehr als 30 und 40 Thalern. Man hat so deutliche Unterweisungen in Büchern von diesem Bau, daß ein jeder ihn leicht lernen kann.

Eben

Eben so anständig und zugleich einträglich für einen Land = Pfarrer ist die Obstbaumzucht. Unter mehreren Land = Geistlichen in den preussischen Staaten, die sich dieser Beschäftigung auf eine rühmliche Weise unterziehen, zeichnet sich, im niederbarnimschen Kreise, Herr Pastor Wilke, in Arensfelde, 1½ Meile von Berlin, besonders aus. Als ich im vergangenen Jul. meinen würdigen Freund, den Hrn. Pastor Meistermann in Blumberg besuchte, hatte ich das Vergnügen, gedachten Hrn. Wilke daselbst anzutreffen, und Dessen vieljährige Erfahrungen über die Obstbaumzucht erzählen zu hören. Ich ersuchte Denselben, mir eine schriftliche Nachricht davon zu ertheilen. Nachstehendes Schreiben Dessen verdient um so mehr bekannt gemacht und hier eingerückt zu werden, da es zugleich eine deutliche Anweisung zum Copuliren und Pfropfen der Bäume, für angehende Prediger und Küster auf dem Lande enthält.

„Es war im Jahr 1756, als ich zu Arensfelde das Predigtamt erhielt, und auch eben so bald mit dem seel. Prediger Lindenbergh zu Wartenberg, hernach in Friedrichsfelde, bekannt wurde, der ungemein viele Kenntnisse vom Gartenbau, und sonderlich auch von der Baumzucht, hatte. Wir müssen, sagte er oft: unsere geringe Pfarrstellen durch dergleichen gute Anlagen in unsern Gärten, die groß genug dazu sind, zu verbessern suchen; Baumschulen von allerley Sorten Kern-Obst anlegen, und, da wir nicht viele Menschen zu copuliren haben, Bäume desto häufiger copuliren, und an die Berliner verkaufen, sonderlich feine Sorten von Kirschen, die immer noch äußerst rar und selten sind. Wie viel hätte ich dabey gewinnen können, wenn ich diesen guten Rath gleich ins Große befolget, und den Anfang damit zur Stunde gemacht hätte! Erst im Jahr 1761, machte ich einen kleinen Anfang, dazu mich die Noth trieb; denn die Russen hatten, leider! meine ganze kleine Haushaltung im vorhergehenden 1760sten Jahre, vom 5ten bis zum 19ten Oct. dergestalt zerrüttet, daß ich mich

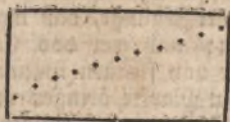
mich ganz von neuem einrichten, und, bis auf das nöthige Küchen = Geräthe, alles wieder ankaufen mußte; keine Theerasse, kein Stuhl war uns geblieben; Hühner, Gänse, Tauben und Schweine, alles hatten sie in ihr Lager geschleppt, so, daß ich über 2000 Rthlr. Werths eingeblaßet hatte. Und dieser Stoß war desto schmerzhafter, da ich, mit meinen sämmtlichen Geschwistern, durch den leidigen Brand zu Schwanbek, binnen 2 Stunden die ganze Verlassenschaft unsers seel. Vaters im Feuer niederbrennen sehen mußte. Hier waren noch 4 unmündige Geschwister, die Erziehung nöthig hatten, und die ich als der Älteste und Nächste, zumahl da wir noch keine Brand- und Feuer = Societät kannten, als meine eigenen Kinder ansehen mußte; und so viel gute Herzen sich aufthanden, die Kleidung und Wäsche reichlich hergaben, so gieng doch das Mehreste, sonderlich die Betten dieser und auch meiner Kinder, durch die Hand des Feindes wieder verloren. Kurz, ich war so sehr gedrängt und zurückgeworfen, daß ich oft laut vor Gott weinete, als die Arbeitszeit im Frühjahr 61 ihren Anfang nahm, da ich die ersten Linien von jungen Bäumen einsetzte, und immer, wenn ich mich müde gearbeitet hatte im Garten, es sehr wünschete, daß Gott doch dies Unternehmen gelingen lassen und reichlich segnen möchte, zumahl da der Erwerb mit dem Dienstanstande auch zerrüttet wurde; denn von 56 Mutterkörben ließen mir die Russen nur 6 Stück, und die ganze Honig = Erndte des 1760sten Jahres stand in Töpfen an 200 Quart Honig, und $\frac{1}{2}$ Tonne Meth, im Keller, was ihnen das angenehmste von allen Eswaren gewesen war. Es waren bis 300 Stück Wildlinge von Birnen, 200 Stück Pflaumen, und etwa 4 bis 500 Kirschen, die fast alle angrünt. Das Land hierzu hatte ich rajolet. In Friedrichsfelde lernte ich den Gärtner Hrn. Reichenow kennen, der überaus viel Freundschaft für Prediger hatte; ich bat ihn, mich doch mit dem Hrn. Prediger Lindenbergh zu besuchen, das Werk meiner Hände zu beschauen, mir guten Rath mitzutheilen, mir auch das Deculiren zu lehren; und es geschah; sie lobten meinen Fleiß, tadeltten aber sonderlich das Einsetzen der Wildlinge von Birnen, welches lauter Ausschößlinge von alten Mutterbäumen waren. Dies giebt lauter schlechte Bäume. Wer Baumschulen anlegen will, muß Kerne säen, denn alle

alle diese, wenn sie auch heranwachsen, und ächt gemacht werden, tragen wenig Früchte, machen immer wieder Ausschößlinge aus den Wurzeln, entnerven sich jährlich selbst, und man betrügt mit solchen Bäumen die Menschen; und das muß ein Prediger am wenigsten thun. Ich war ganz Ohr, merkte auf alles genau, lernte copuliren und oculiren, sammelte im Herbst Kerne die Menge von der Zwitscher = Kirsche, (diese ist zur Fortpflanzung die beste, wer süße Kirschen zuziehen will,) und ließ wieder ein gut Stück Land rajolen und gut düngen, säete Birnen und Aepfel. Der Trieb war herrlich. Schon im 2ten Jahre pflanzte ich sie in Linien, 3 Fuß auseinander, die kleinen Zöglinge Fuß vor Fuß. Mein ganzer Garten ward Baumschule. Der gute Reichenow verschwieß mir keine Vortheile, versorgte mich mit Enken von den herrlichsten und besten Sorten. Im 3ten Jahre hatte ich schon bis Tausende, die alle reif zum Copuliren waren. Ein sehr geschickter Gärtner aus Falkenberg, der gerade außer Dienst war, kam zufälliger Weise zu mir; ich bat ihn, mir doch zu helfen; er blieb; er copulirte an Einem Tage 100 Stück; ich erstaunte, ich wurde aufmerksam, ich sahe immer mehr, ich lernte, und besorgte mehr Enken; kurz, wir machten in diesem 63sten Jahre 1500 Stück ächte Bäume von verschiedenen Sorten des besten Obstes. Dieser gute Gärtner (er hieß Prinz) kam in Falkenberg beym Minister v. Bork in Diensten, er konnte mich öfter besuchen, als der liebe Reichenow; er liehe mir seine Gartenbücher. Freylich, die Sache geht dem Anscheine nach langsam, aber wenn man jährlich fortfährt, jährlich Saat = Beete anlegt, und Kerne linienweise einstreuet, wie Erbsen oder Gurkenkerne gelegt werden, etwas Laub zur Winterszeit darauf streuet, es Ausgangs Februar behutsam mit der Harke wegnimmt, so bekommt man so viel Zöglinge, daß man jährlich Tausende anpflanzen kann; und wer das Copuliren gut nuget, o welche Menge von schönen Bäumen kann man binnen 6 bis 7 Jahren zu Markte bringen und verfilbern! Man kann sein Gartenland, was einiger Maßen ergiebig ist, nie höher nugen.

Die Art des besten Verfahrens beym Copuliren und Oculiren ist folgende.

Das

Das Copuliren, ist von allen das beste, um seine Wildlinge bald in gerade und schöne Fruchtbäume zu verwandeln. Es gehört dazu eine Menge Baumwachs, setzen das 2 Pfund jährlich für mich zureichten; das muß man also selbst zubereiten, denn das aus den Apotheken ist zu spröde, und hat zu viel Harz. Man findet die Zubereitung fast in allen Gartenbüchern beschrieben, und man thut wohl, so viel man von Leinwand etwa täglich bestreichen will, etliche Tropfen Baumöl darauf zu gießen, wodurch es noch geschmeidiger und anziehender wird; denn darauf kommt beim Copuliren sehr viel an. Das Anziehende läßt sich durch nichts ersetzen. Zu alte Leinwand taugt hierzu nicht; der Lappen reißt. Man kann also lieber etliche Ellen feinen Zwillich kaufen, oder man nimmt von alten Hemden, die aus Hausleinwand bereitet sind, das Haltbarste und Beste. Ich schneide mir davon Streifen, 1½ Fuß lang, und 6 Zoll breit, lasse das Baumwachs in einer alten Theetasse, so zu 300 Lappen völlig zureicht, in der Röhre oder über Kohlen ganz flüssig werden, tröpfe 6 bis 7 Tropfen Baumöl dazu, und sobald es wieder geronnen, nehme ich ein glattes Messer, bestreiche die zugeschnittenen Striemen von Leinwand, doch nie mehr, als man an Einem Tage zu verarbeiten im Stande ist; den folgenden Tag, oder wenn kalte regnichte Tage kommen, sind die Pflaster schon untauglich, die Sonne muß scheinen, die Bienen müssen ausfliegen und sich lustig machen. Ausgangs Februar, den ganzen März und April durch, kann man mit gutem Erfolg copuliren. Die zugeschnittenen bestrichenen Striemen schneidet man mit der Schere zu 2 Zoll breite Lappen durch; jede 2 Zoll breite Strieme giebt 2 Copulir-Lappen, ungefähr nach dieser Figur



von Ecke zu Ecke durchgeschnitten. Hierauf nehme ich ein Bund abgeschnittene Enken (versteht sich: zu jeder Linie von Zöglingen,) alle von einerley Sorte, mache mit den

den süßen Kirschen den Anfang; 3. E. süße große Herz-Kirschen, nehme ein Körbchen, schneide so viel Enken, als in 2 oder 3 Linien Bäume sind, entzwey, immer von 3 Augen, mehr nicht, im Nothfall, wenn sie fehlen, auch nur 2 Augen; 2 scharfe Federmesser, und einen kleinen Schleifstein, denn sie werden bald stumpf, gehe gegen 10 Uhr an meine Arbeit, klebe an einen jeden Wildling, die aber vorher schon von allen ihren gemachten unächten Zweigen, wie auch Augen, gereinigt sind, und zwar bey hellen Tagen anfangs Februar, mit einer scharfen guten Garten-Hippe, die Augen von oberwärts, die Zweige von unterwärts hart am Stämmchen, lieber etwas zu tief als zu wenig, mit der Rinde des Baumes immer ins gleiche, nur nicht abgeschält, aber behutsam; nehme hernach eins von meinen Pflastern, und gehe dann von Linie zu Linie, das Körbchen mit einem kleinen Haken versehen, nehme eine Enke, besetze den Wildling, ob er da eine glatte Stelle hat, wo sie sich wohl paste; und wenn ich sie finde, so mache ich den Schnitt erst an der Enke, unter dem untersten Auge, aber ja auf der andern Seite, doch so, daß der Bau des Auges nicht verlegt oder gar getödtet wird, und eben so am Wildlinge, von eben der Länge, feilmäßig, und so glatt als immer möglich. (Um es bald zu einer solchen Fertigkeit zu bringen, daß man selten nur fehlschneidet, imaginire man sich eine lange irdene Tobakspfeife; und wenn man Enke und Wildling zuerst, wo eine glatte Stelle ist, ansieht, denke man sich Pfeife oben, Pfeife mitten, Pfeife unten; selten, sehr selten wird man fehlschneiden, und augenblicklich treffen.) Dann lege man seine Enke auf den Wildling, so, daß Schnitt auf Schnitt, Rinde an Rinde genau paßt, lege den Copulir-Lappen mit der rechten Hand durch Daumen und Zeigefinger an, sehe ob es paßt, halte beydes mit dem linken Daumen und Zeigefinger nur unterwärts fest, schlage mit der rechten Hand den Lappen um, so, daß es sich nicht verrückt. Man sieht, ob alles noch ins gleiche ist, wohlbedächtig vorher noch genau nach. Ist dann der Umschlag geschehen, hält man mit der linken Hand immer noch fest, so kneift man nach hinten zu, gerade als ob man beydes, Baum und Enke zusammen in Eins bringen und verbinden wollte, recht fest den Lappen zusammen, so daß sich der größte Theil dann von selbst umlegt.

Auf den Kniff kommt das meiste an. Hat man am Daumen und Zeigefinger gute starke Nägel, [denn diese muß man während der Copulir-Zeit nicht beschneiden,] so geräth der Kniff oder das Anziehen der Enke desto besser. Dann legt man den Lappen vollens ganz sacht herum; solchergestalt ist die Stelle vor Nachtfrost gedeckt, auch vor der Sonenhitze geschützt, und wird bald zusammen verbunden, so daß es binnen 2 bis 3 Jahren kaum sichtbar ist, wo der Schnitt gemacht war. Ubricosen auf ordinaire Pflaumen copulirt, gerathen ungemein gut, und tragen viel reichlichere Früchte, als die auf Hundes-Pflaumen.

Das Pelzen auf starke Bäume. Man kann starke Bäume ansehen, und solche auch am besten im zweyten Jahre, insonderheit schöne gerade Pflaumstämme, auch Kirschen, durch das Copuliren fortbringen. Ich setze oft auf die einjährigen Triebe 6 bis 8 Enken. Hat man aber einen Baum, der schon eine etwas stärkere Krone, und der schon etliche Jahre gestanden hat, so pelzet man ihn lieber. Man säget die ganze Krone, davon uns die Frucht nicht gefällt, ab, aber da, wo er eine glatte Stelle hat, bereitet sich 3 bis 4 Enken mit einem Absatz, auch unter das erste Auge, schneidet die Enke eben so keilmäßig und zugespitzt, als bey dem Copuliren, fährt ganz sacht mit dem Messer, wo der Absatz ist, herum, und zieht die obere Rinde von der Seite, so weit der Schnitt geht, ab, (denn zwischen der grünen und obern Rinde circulirt der Saft,) nimmt ein spitziges glattes Holz, und macht eben so viele Einschnitte in die Rinde des Baumes, als man Enken darauf setzen will, sicht erst mit dem Pelzholze vor, und schiebt dann die Enke herein, (Ubricosen und französische Pflaumen, auch Birnen, Kirschen und Äpfel nehmen sehr gut an;) nimmt den mit Baumwachs geschmierten Pelzlappen, $\frac{1}{2}$ Fuß lang und $1\frac{1}{2}$ Z. breit, schlägt ihn um, aber recht fest angezogen, belegt oberwärts den Stamm, wenn der Lappen nicht übersteht, und hinlänglich deckt, noch mit etwas Baumwachs, so bekommt der Baum gleich eine schöne Krone, und trägt gewiß im 2ten oder 3ten Jahre die beliebten Früchte reichlich. Pfirsichen, Ubricosen am Espalier, setzt man auf Hundes-Pflaumen ganz niedrig, oculirt sie auch lieber, wie allgemein bekannt ist, im Jul. und August. Auch kann man, was

in

in der Baumschule an Birnen und Äpfeln durch Copuliren nicht fortgegangen ist, durch Oculiren ausbessern.

Zur Frühjahrszeit besuche man täglich alle seine Böglinge. Raub fangen die aufgesetzten Enken an zu treiben, so sind auch schon unsere Feinde da. Kleine Raupen, Spinnen, auch wohl Blattläuse finden sich ein; und Fliegen, die mit ihrem Stachel in die ausgebrochenen Knospen herein fahren, und den Saft heraus saugen. Wer also zu dieser Zeit faumselig ist, wird viel verlieren.

Ich habe fast jährlich zu Anfange 30 bis 40 Rthlr., in der Folge wohl 60 bis 70, für junge Obstbäume eingenommen, welches binnen 20 Jahren, von 1766 bis 1786 eine gar schöne Summe betrug, die mir bey Erziehung meiner Kinder wohl zu Statte kam, die Prämien ungerechnet, die mir zu Theil geworden sind. Der Winter von 88 bis 89 aber zerstörte fast alle meine Freuden auf einmal. Das Dörfchen, wo ich wohne, liegt niedrig, und desto schädlicher war er für mich. Zwey ganze Plantagen von Maulbeerbäumen gingen völlig zu Grunde. Fast alle meine Standbäume von Äpfeln und Birnen verlor ich, und den größten Theil meiner Baumschule; 600 süße Kirschen auf Einen Fleck, fast eben so viel Birnen, alle Ubricosen und Pfirsichen, aller Wein ging total aus. O, das schmerzte sehr. Ich berichtete davon an die hohe Behörde, und erhielt zur Entschädigung ein königliches Gnadengeschenk von 200 Rthlr., wodurch ich aufgemuntert wurde, wiederherzustellen, so viel als meine Kräfte im hohen Alter es erlauben.

Eben der Hr. Pastor Wilke hat sich auch um seinen Küster, Schenk, sehr verdient gemacht; dieser hat nämlich, auf Hrn. W. Anrathen und Antrieb, eine Baumschule von 6000 Stück Maulbeerbäume in seinem Garten angelegt, und verkauft jährlich zu 2 bis 300 Stück; auch hat er, auf des Hrn. W. Vorstellung, von des Hrn. Grafen v. Herzberg Exc. eine Prämie von 100 Rthlr. und in diesem (1793) Jahre, wegen gezogener 500 Stück sechsjähriger plantagengerechter Maulbeerbäume, ein Prämium von 25 Rthlr., bekommen. Jetzt fängt er auch an,

D 2

Baum

Baumschulen von Kern = Obst anzulegen; welches alles er Hrn. Wille zu verdanken hat.

Der Prediger genießt ferner mit landesherrlicher Bewilligung gewisse Freyheiten und Immunitäten. Dahin gehört:

1. Die freye Wohnung in dem Pfarr = Hause, welche er doch nur in so weit genießt, daß er das Pfarr = Haus weder ohne Consistorial = Erlaubniß vermieten, noch Haus = Genossen einnehmen darf. Ein anderes ist es mit Pfarr = Häusern auf Filialen, wo beides Statt findet. Auch Aeltern und Verwandten zu sich aufzunehmen, ist keinem Pfarrer verwehrt. Dagegen darf der Pfarrer in der Pfarr = Wohnung keine Hochzeit ausrichten, ohne vorher bey seinem Consistorio eingekommen zu seyn, und sich für den etwann entstehenden Schaden zu verbürgen (*).

Der Land = Pfarrer bedarf zwar keines Pallastes, aber er hat doch eine geräumige bequeme und trockne Wohnung nöthig; und da es, wie ich bereits oben gezeigt habe, auch im Art. Land = Polizey wieder erinnern werde, vortheilhaft ist, daß alle Land = Pfarrer Aecker, Wiesen und Gärten haben, auch einen verhältnismäßigen Viehstand unterhalten, so muß er, ausser der Wohnung, Scheune und Stall, nach dem Verhältnisse seiner Besitzungen, bekommen; im Hause aber hat er eine Wohn = Stube, eine Gesinde = Stube, eine Studier = Stube, ein Zimmer für Fremde, ein Par Kammern, Küche und Keller, nöthig.

Von den nöthigen Theilen, der Anlage und Einrichtung einer bequemen ländlichen Pfarr = Wohnung, nebst den Wirthschafts = Gebäuden,
nach

(*) Corp. iur. S. 70. Deyling, 246.

nach Hrn. Kefersstein Angabe, s. im XXII Th. S. 344, und 350, fgg. und die dazu gehörige Fig. 1276. Hier füge ich des Ober = Bau = Commissarii und Universitäts = Architekten zu Göttingen, Hrn. Vorhecht Anweisung über die Einrichtung der Landprediger = Wohnungen (*) hinzu.

„Es mag eine Prediger = Wohnung in hiesiger Gegend, wo schon die Bauern = Häuser 2 Stockwerk hoch gebaut werden, oder in einer andern, wo nur 1 Stockwerk hohe Gebäude üblich sind, anzulegen seyn, so ist es, meiner Meinung nach, der Würde des Prediger = Standes angemessen, das Wohn = Gebäude 2 Stockwerk hoch aufzuführen; dazu kommt noch, daß man mit wenigern Bau = Kosten ausreicht, als wenn alle Bedürfnisse in ein einziges Stockwerk gebracht werden sollen. Man trifft zwar im Calenbergischen, so wie in andern Gegenden verschiedene Prediger = Häuser an, die sich von einem Bauern = Hause gar nicht unterscheiden; allein, diese können nicht zum Muster genommen, noch viel weniger als zweckmäßig betrachtet werden; denn so bequem und vortheilhaft ihre innere Einrichtung, in Rücksicht der Oekonomie, auch seyn mag, so findet doch jeder etwas unanständiges darin, wenn der Prediger, wie der Bauer, unmittelbar bey dem Vieh wohnt. Es kann zwar immer eine Vereinigung der Stallungen mit der Wohnung Statt finden; nur muß es auf die Art geschehen, daß dadurch sowohl das Aeußere, als auch die innere Einrichtung des Gebäudes, sich von den Wohnungen der Bauern auszeichnet.

Das Wohn = Haus eines Land = Predigers muß, wenn darin eine Familie anständig wohnen soll, ohne auf Neben = Umstände Rücksicht zu nehmen, folgende Bequemlichkeiten haben: 1. eine geräumige Wohn = Stube; 2. eine Gesinde = Stube und Kammer; 3. eine Küche und Speise = Kammer; 4. einen Keller; 5. eine Studier = Stube; 6. eine Informator = Stube und Kammer; 7. eine Stube und Kammer für Gäste; 8. eine Schlaf = Kammer für erwach =

N 3.

(*) S. Dessen Entwurf einer Anweisung zur Landbaukunst, 2 Th. (Gött. 1792, gr. 8.) S. 188, 193.

wachſene Kinder; 9. ein Par Vorraths=Kammern; 10. eine Räucher=Kammer. Von dieſen Gemächern müſſen die Bohn=Stube und Kammer, ingl. die Geſin=de=Stube mit der Kammer, ſo wie die Küche und Speiſe=Kammer, nothwendig in das untere Stockwerk kommen. In das zweyte Stockwerk hingegen gehören: die Stu=der= und Inſtrument=Stube, und das Gaſt=Zimmer. Letzteres muß am geräumigſten ſeyn, weil darin, bey Kirchen=Viſitationen und Prediger=Einführungen, große Geſellſchaften zuſammenkommen; und es auch als Pfarr=Stube, worin die Conſirmanden vorbereitet werden, ge=braucht wird. Die Schlaf=Kammer für erwachſene Kin=der, und die Vorraths=Kammern, ſo wie die Räucher=Kammer, müſſen auf dem Boden des Haupt=Gebältes angeleget werden.

Die Verschiedenheit der Bau = Stellen hat auf die innere Einrichtung der Gebäude, oft großen Einfluß; da ich mich indessen hier auf keinen speciellen Fall einlassen kann, so nehme ich einen Bau = Platz an, bey dem weiter keine Einschränkung eintritt, als daß dem Gebäude nicht über 36 Fuß Tiefe gegeben werden kann. Wenn bey dieser Maße, eine Träger = Wand durch die Mitte gelegt wird, so erhalten die Zimmer sehr nahe 17 Fuß Tiefe im Lichten, welche hier sehr angemessen ist; denn eine Wohn = Stube von 17 bis 18 Fuß ins Gevierte, gehört schon unter die geräumigen; da sie selbst einer zahlreichen Familie die nöthigen Bequemlichkeiten verschafft; besonders wenn auch der damit verbundenen Schlaf = Kammer eine nicht viel geringere Größe gegeben werden kann.

Die Dehle muß, wenn sie nach der ganzen Tiefe des Gebäudes durchläuft, wenigstens 11 bis 12 Fuß Breite erhalten. Eine Gefinde=Stube, für ein Paar Mägde, braucht, bey einer Tiefe von 17 Fuß, nicht breiter, als 11 bis 12 Fuß, zu seyn; und die dazu gehörige Kammer wird geräumig genug, wenn sie 8 bis 9 Fuß breit ist. Wird nun die Küche und Speise=Kammer hinter der Gefinde=Stube und Gefinde=Kammer angelegt, so entsteht die ganze simple Einrichtung, daß, an der einen Seite der Dehle, die Wohn=Stube mit der Schlaf=Kammer; an der andern, die Gefinde=Stube nebst Kammer, und dahinter die Küche und Speise Kammer ist.

Wenn

Wenn man die Mäße (*) der einzelnen Abtheilungen, die in Einer Reihe liegen, zusammenrechnet, so findet sich die Länge des Gebäudes. Es sey, z. B.

Die Wohn=Stube	-	-	-	-	-	18 Fuß breit.
= Dehle	-	-	-	-	-	12
= Gefinde=Stube	-	-	-	-	-	12
= Gefinde=Kammer	-	-	-	-	-	9

macht 51 Fuß.

Dazu die Dicke der beyden äußern Wände, jede zu 9 Zoll gerechnet - - - - - 1½

Für die beyden Scheide-Wände
an der Dehle, und für eine
andere, zwischen der Gefin-
de = Stube und Kammer,
jede 8 Zoll dick - - - - - 2

zusammen $54\frac{1}{2}$ Fuß.

oder, um eine gerade Zahl zu haben, 55 Fuß, für die ganze Länge des Gebäudes.

Nach der gefundenen Länge des Gebäudes, muß die Anzahl Fenster, welche die Haupt-Fronte erhalten soll, bestimmt, und dabey die Regel beobachtet werden: daß sie, in gleichen Entfernungen von einander, kommen, und daß die Haupt-Thür genau auf die Mitte der langen Seite des Gebäudes treffe. Die Schäfte zwischen den Fenstern müssen, der Regel nach, bey hölzernen Gebäuden der Fenster-Breite gleich seyn; und wo dieses nach der festgesetzten Länge des Gebäudes nicht zu erhalten ist, lieber breiter, als schmähler, gemacht werden, um nicht, durch überflüssige Fenster (**), die Ausgaben zu vermeh-
ren.

(*) Das Maß, welches hier zum Grunde gelegt ist, ist das cas-
lenberger, welches mit einigen andern Mäßen in folgendem
Verhältnisse steht:

Calenberger zum pariser, wie 1299 : 1440.						
£	£	£	rheini.	£	£	1391.
£	£	£	leipzig.	£	£	1275.
£	£	£	dresdner	£	£	1255.

(**) Diese Regel gilt besonders für Gebäude auf dem Lande, wo man nicht genöthigt ist, wegen nahe liegender Häuser, viele

ren. Die Eck-Schäfte müssen, bey einem frey stehenden Gebäude, breiter als die Mittel-Schäfte seyn, damit bey hölzernen Gebäuden, gegen die Eck-Säulen, Sturm-Bänder gesetzt werden können. Zur Fenster-Breite darf man nicht weniger, als 3 Fuß 6 Zoll, annehmen; und die Höhe muß doppelt so viel betragen, als die Breite. Da es indessen, bey dieser Classe von Gebäuden, auf keine so pünktliche Befolgung aller der Regeln, welche die feinere Architektur erfordert, ankommt, so kann man sich auch hierbey einige Abweichungen erlauben, und die Fenster-Höhe um 6 bis 12 Zoll vermindern. Wenn bey diesem Gebäude, die Mittel-Schäfte 6 bis 12 Zoll breiter, als die Fenster, und die Eck-Schäfte in eben dem Verhältnisse breiter, als die übrigen Schäfte, angelegt werden: so findet sich, daß bey der Gebäude-Länge von 55 Fuß, nicht mehr als 6 Fenster angelegt werden können; denn

6 Fenster, jedes $3\frac{1}{2}$ Fuß breit,	macht	-	21 Fuß.
2 Eck-Schäfte, jeder $5\frac{1}{2}$	=	-	11 $\frac{1}{2}$
5 Mittel-Schäfte, jeder $4\frac{1}{2}$	=	-	22 $\frac{1}{2}$
zusammen 55 Fuß.			

Eine gerade Anzahl Fenster stößt sehr gegen die Regeln der Symmetrie an; indem, wenn im untern Stockwerk die Haus-Thür in die Mitte des Gebäudes gelegt werden soll, alsdann über die Thür kein Fenster kommt; allein ich habe schon erinnert, daß man bey Gebäuden dieser Art nicht so gewissenhaft zu seyn brauche, sobald sich die Abweichungen von der Regel, durch den Zweck und die innere Einrichtung des Gebäudes rechtfertigen lassen. Erweget man ferner, daß eine gerade Fenster-Zahl, bey Einrichtung des zweyten Stockwerkes, den Vortheil verschafft, daß man, in der Richtung des mittlern Schafstes, eine Scheide-Wand anlegen, und dadurch die Zugänge zu den Zimmern vom Vorplatz aus, weit leichter erhalten kann, so wird man um so viel weniger Bedenken tragen, eine solche Eintheilung der Fenster zu wählen. Da sich, nach der Lage der obern Fenster, die Lage der untern richtet,

viele Fenster anbringen zu müssen; wie in Städten, bey engen Straßen und gegenüberstehenden hohen Gebäuden der Fall ist.

tet, und die Breite der Haupt-Thür 5 Fuß betragen muß: so können in dem untern Stockwerke nur 2 Fenster, auf jeder Seite der Haus-Thür, angelegt werden. Es entstehen also, auf beyden Seiten der Thür, sehr breite Schäfte, welche den Vortheil gewähren, daß man die Wände an der Dehle nach Gefallen anlegen, und einem oder andern Zimmer eine größere Breite geben kann, als wenn die Schäfte neben der Thür schmahl sind.

Nach jenen Regeln, welche nur diesen und ähnlichen Gebäuden angemessen sind, sind in Fig. 3829 die verschiedenen Risse, welche bey der Ausführung des Baues zur Grundlage dienen, entworfen.

Fig. 3829 a), zeigt den Grundriß des ersten Stockwerkes, welcher, nach den vorhin berechneten 55 Fuß Länge, und 36 Fuß Tiefe, angelegt ist, und folgende Bequemlichkeiten enthält:

A, die Dehle	- - -	12 Fuß breit, 36 Fuß tief.
B, die Wohn-Stube	-	19
C, die Kammer	- - -	19
D, die Gesinde-Stube	-	11 $\frac{1}{2}$
E, die Gesinde-Kammer	-	9
F, die Küche (*)	- - -	11 $\frac{1}{2}$
G, die Speise-Kammer	-	9

Zur Höhe dieses Stockwerkes im Lichten, sind 11 F., mit Inbegriff der Balken- und Fußboden-Dicke aber 12 Fuß, angenommen, und darnach die Anzahl Treppen-Tritte berechnet.

In Gebäuden dieser Art, muß die Treppen-Breite, mit den Wangen, wenigstens $4\frac{1}{2}$ Fuß betragen, damit zwey Personen, neben einander, darauf gehen können. Für die Breite jeder Treppen-Stufe müssen 10 Zoll, und für die Höhe nicht mehr, als 8 Zoll, gerechnet werden. Der Antritts-Flügel a, hat 12 Stufen; folglich liegt der Ruhe-Platz g so hoch, daß man bequem unter den-

N 5

(*) Die Küche dürfte vielleicht manchem zu klein scheinen; allein, da sie bloß zum Kochen dient, und darin weder gebrauet noch gewaschen wird, weil diese Geschäfte viel Gelegenheit zu Unreinlichkeiten geben, und zum Verderb des Hauses gereichen, so fällt dieser Vorwurf weg. Der Feuer-Herd hat 7 Fuß Länge, und 4 Fuß Breite; folglich ist derselbe für den Prediger-Haushalt, und selbst zur Zubereitung eines Kirchenvistations-Mahles, groß genug.

denselben weggehen, und zur Hof-Thür und Küche kommen kann.

Der Keller muß, unter der Dehle, der Gesinde-Stube und Kammer, fortlaufen; und wo der Haushalt zusammengefaßt ist, und mehr Vieh gehalten wird, da ist es sehr nützlich, auch unter der Wohn-Stube den Keller fortzuführen, um zur Aufbewahrung der verschiedenen Lebens-Mittel hinlänglichen Raum zu haben. Die Keller-Treppe kann, 4 Fuß breit, unter dem Antritts-Flügel der Haupt-Treppe angelegt werden.

Zu einem Wohn-Gebäude von mehreren Stockwerken, muß von jedem ein besonderer Grundriß verfertigt, und dabey die Einrichtung des untern zur Richtschnur genommen werden, damit, so viel wie möglich, Wand auf Wand komme. Nach dieser Regel ist der Grundriß vom zweiten Stockwerke dieses Gebäudes in Fig. 3829 b) entworfen, worin die dahin bestimmten Gemächer auf folgende Art neben einander gestellt sind.

A, der Vorplatz. Auf diesem liegt die Boden-Treppe. Ihre Breite ist der untern gleich, und sie hat bey a ihren Antritt.

B, die Fremden-Stube, von 25 Fuß Breite, 17 Fuß Tiefe.

C, die Fremden-Kammer, von 19 Fuß Breite, 16½ Fuß Tiefe.

D, die Studier-Stube, von 17 Fuß Breite, 17 Fuß Tiefe.

E, die Kammer, von 9 Fuß Breite, 17 Fuß Tiefe.

F, die Informator-Stube, von 11 Fuß Breite, 16½ Fuß Tiefe.

G, die Kammer, von 9 Fuß Breite, 16½ Fuß Tiefe.

Diese Bequemlichkeiten erfolgen ganz ungesucht, wenn man die mittlere Träger-Wand durchlaufen läßt, und gegen den mittlern Schaft die Scheide-Wand d e stellt. Da aber diese Scheide-Wand auf keiner untern ruhet, so muß ihr, durch eine künstliche Verbindung, die erforderliche Festigkeit gegeben werden, damit das Gewicht der Wand den freyen Balken, worauf sie steht, nicht niederdrücken und zerbrechen könne.

Die Möglichkeit, lange Gebälke, die bloß an den beyden Endpuncten unterstützt sind, oder ein Auflager haben, durch Säulen, Streben und Eisenwerk, so zu verstärken, daß

daß sie mit großen Lasten beschweret werden können, ohne daß sie sinken oder zerbrechen, beweisen viele, über breite Flüsse erbaute, hölzerne Brücken. Man wird es also um so viel weniger gewagt finden, in einem Wohn-Gebäude eine einfache Scheide-Wand, die von keiner untern unterstützt wird, durch dieses Meisterstück der Zimmermanns-Kunst, vor dem Niedersinken zu sichern. Im vorliegenden Fall, bey der Scheide-Wand d e, geschieht dieses durch ein Hängewerk (*).

Zur Erläuterung einer solchen Verbindung, ist in Fig. 3829 c) die Scheide-Wand nach einem großen Maßstab entworfen. Der leere Balken, welcher die Wand tragen soll, ist mit a b bezeichnet. Wenn, wie im gegenwärtigen Fall, in der Mitte der Wand eine Thür angelegt ist, so werden die beyden Thür-Säulen, c und d, zu Hänge-Säulen angenommen, und gegen jede eine Strebe e und f gestellt, welche sowohl auf den Balken, als in die Säulen, mit Versagungen eingesetzt werden müssen, damit sie, von allen Seiten, Widerstand leisten können. Durch diese Streben und durch den Spann-Riegel g zwischen beyden Säulen, welcher nach der Thür-Höhe bestimmt wird, werden die Säulen in die Höhe gehalten, so, daß ihr Gewicht dem Balken a b nicht zur Last fällt. Damit aber die Steine, welche zum Ausmauern der Wand-Fächer genommen werden, den Balken nicht niederdrücken können, so wird er mit den beyden Säulen durch Hängeeisen hi verbunden.

Ein Hängeeisen, einzeln betrachtet, sieht so aus, wie es in Fig. 3829 d) nach einem großen Maßstabe dargestellt ist. Die Weite a b, zwischen beyden Stäben, muß sich nach der Säulen-Dicke, nicht aber nach der Balken-Breite, richten, denn diese ist gewöhnlich stärker, und muß an der Stelle, wohin das Eisen kommt, um so viel eingeschnitten werden, damit das Eisen auf allen Seiten dicht anschliesse.

Die

(*) Hängewerk heißt, wenn eine oder mehrere, perpendicular stehende Säulen, mit den freiliegenden Balken, durch Streben und Eisenwerk so mit einander verbunden werden, daß die Balken nicht nur ihre eigene Last, sondern eine vermehrte zu tragen im Stande sind.

Die Hängesäulen c und d, Fig. 3829 c), müssen 1 Zoll kürzer geschnitten werden, als sie nach der Höhe der Wand, zwischen beyden Balken, seyn sollten; und der Balken ab muß, ehe die Hängeeisen angebracht werden dürfen, durch Triebbladen oder Schrauben aufwärts gespannt, und, wo möglich, bis unter die Säulen, also 1 Zoll hoch, aufgetrieben werden, weil ein aufwärts gebogener Balken eine größere Last tragen kann, als ein horizontal liegender, der mit jenem gleiche Dicke hat.

In dieser gespannten Lage des Balkens werden die Hängeeisen angebracht, und so befestigt, daß in Fig. 3829 d) zu oberst bey e und d, wo die Stäbe einen kleinen Haken erhalten, ein Krampen unter den Haken eingeschlagen wird. Von diesen Haken an gerechnet, muß in einer, 9 bis 12zölligen Entfernung, durch die Eisen ein Loch, in der Größe eines Nietel-Bohrers, bey e und f durchgeschlagen, und nach diesen Löchern, in horizontaler Richtung, gerade durch die Säulen gehohlet werden, so daß der Bohrer auf der andern Seite bey f durch das Loch im Eisen wieder heraus komme. Durch dieses Loch wird ein eiserner Bolzen, der hinten einen abgerundeten breiten Kopf, vorn aber einen Einschnitt oder Schraube hat, eingeschlagen, und durch einen Splint oder Schraubenmutter befestigt. Außer diesem Bolzen ef, werden die Eisen noch, auf beyden Seiten, an den Säulen, in g, h und i, mit starken Nägeln befestigt. Wenn, auf diese Art, beyde Säulen mit Hängeeisen versehen sind, so können die Triebbladen, womit der Balken in die Höhe gespannt ist, weggenommen werden.

Die Nietel in einer solchen Hängewand, Fig. 3829 c), dürfen nicht auf die gewöhnliche Art, in den Streben e und f verzapft werden, sondern man muß sie stumpf einschneiden, und mit starken Nägeln befestigen lassen, damit durch das Einhauen der Zapfenlöcher die Streben nicht geschwächt werden.

Nach dieser Erklärung hoffe ich keinen weitläufigen Beweis führen zu dürfen, daß eine solche Hängewand weder durch die Schwere der ausgemauerten Fächer, noch durch eine auch größere Last, zum Sinken gebracht werden könne; denn sollte dieses erfolgen, so müßten, weil die Säulen mit den Balken zusammenhängen, die beyden Streben entweder ausweichen, oder zerbrechen. Allein

erstes wird durch die Versäufungen gehindert, und letzteres muß durch die Stärke der Streben, welche, für diese Art Hängewerke, nicht geringer als 9 Zoll seyn darf, verhütet werden. Auf den Fall aber, daß sich die Hängeeisen nach der Länge etwas ausdehnen, oder in den Balken eindrücken sollten, hat dieses weiter keinen Einfluß auf das Ganze, als daß höchstens die Spannung des Balkens aufhört; und dieses ist auch die Haupt-Ursache, warum der Balken in die Höhe getrieben wird.

Durch diese umständliche Beschreibung eines Hängewerks für einzelne Wände, wünsche ich, diejenigen, welche streng auf die Regel halten, daß Wand auf Wand kommen müsse, zu überzeugen, daß Gebäude, worin Hängewände angelegt sind, eben die Festigkeit haben, als die, worin Wand auf Wand ruhet. Wer auf das gewöhnliche Verfahren der Maurer aufmerksam ist, der wird finden, daß, ohne auf die Beschaffenheit des Bodens genau Rücksicht zu nehmen, die Grundmauern der Scheide-Wände selten so tief, als für die Umfassungs-Wände hölzerner Gebäude, gelegt werden. Eine solche, auf nicht hinreichend dichtem Boden aufgeführte Grundmauer wird, wenn sie mehrere Wände über einander tragen muß, durch die Last derselben zusammengedrückt, und senkt sich weit eher, als eine Hängewand, sobald die Ruhe-Puncte des freyen Balkens nicht nachgeben oder ausweichen können. Die Vortheile, welche dadurch erreicht werden, daß man, in einem obern Stockwerke, eine Wand auf einen leeren Balken stellen kann, sind oft von großer Wichtigkeit. Selbst im vorliegenden Gebäude, entsteht dadurch der unverkennbare Nutzen: daß in Fig. 3829 h) jede der beyden neben einander liegenden Stuben, B und D, Eingänge vom Vorplatz her erhalten können, welches, ohne die Hängewand d, unmöglich wäre. Denn wenn hier Wand auf Wand kommen soll, so muß das Gast-Zimmer entweder über der Wohn-Stube und Dehle, oder über der Dehle und Gesinde-Stube, angeleget werden. Im ersten Fall würde das Zimmer eine für die Absicht übermäßige Größe erhalten; im andern aber würde die kleine Kammer E zur Fremden-Kammer gebraucht werden müssen, und die große Kammer C an die Ständer-Stube kommen, wo sie, von dieser Größe, sehr überflüssig ist. Auf jeden Fall könnte nur das

Frem-

Fremden = Zimmer einen Eingang vom Vorplatz aus erhalten, nicht aber die Studier = Stube, zu der man nicht anders, als durch das Fremden = Zimmer, gelangen könnte.

Die herrschende Gewohnheit, Abtritte mit solchen Gebäuden zu verbinden, macht bey der innern Einrichtung oft sehr viele Schwierigkeiten, und besonders alsdann, wann das Gebäude eine ganz freye Lage erhält, und mit keinem andern Gebäude zusammenhängt, wie hier der Fall angenommen ist. Abtritte im Gebäude selbst, sind, wegen des daraus entstehenden Geruches, immer sehr unangenehm; auswendig aber, nach der gewöhnlichen Weise angehängt, verunstalten sie diejenige Seite, an der sie angebracht sind; eine schickliche Anlage derselben setzt also den Bau = Meister immer in einige, und oft in große Verlegenheit. Soll, bey diesem Gebäude, für jedes Stockwerk ein Abtritt angelegt werden, so sind, ohne auf andere Umstände Rücksicht nehmen zu müssen, folgende drey Lagen möglich. 1. Wenn der Gebrauch des Abtrittes, im ersten Stockwerk, sich bloß auf die Familie beschränkt, und der, im zweyten Stockwerke, für Fremde seyn soll, so können beyde in einem gemeinschaftlichen Ausbau, an der Giebel = Seite, bey H und I, (Fig. 3829 a) und b), so angelegt werden, wie durch die punctirten Linien bemerkt ist. Bey dieser Lage sehe ich aber voraus, daß die Giebel = Seite nicht gegen eine Straße, oder so gerichtet sey, daß man, um in das Pfarr = Haus zu kommen, neben den Abtritten weg gehen müsse, sonst würde dieser Uebelstand jedem sogleich in die Augen fallen. Zu dem untern Abtritt H, muß eine 3 Fuß breite Thür, aus der Schlaf = Kammer C, bey b angelegt, und so vorgerichtet werden, daß sie in die Kammer schlage, um den Vorplatz c nicht zu beengen. Bey d wird ein kleines Fenster angebracht, und unter der Decke müssen niedrige Luftzugs = Oeffnungen gelassen werden, damit die aufsteigenden Dünste abziehen können, und nicht in die Kammer dringen. Eben dieses gilt auch für den Abtritt im zweyten Stockwerke, und bedarf also weiter keiner Erläuterung. 2. Besser ist die Lage der Abtritte: wenn ihr Gebrauch nicht bloß auf Ein Zimmer eingeschränkt ist, sondern wenn sie für das ganze Haus bestimmt sind. Dies ließe sich bey diesem Gebäude dadurch erreichen, daß man sie

sie an der hintern Seite in einem Ausbau anlegte, wie Fig. 3829 c) in einem Theile des Grundrisses des ersten Stockwerkes bey E angegeben ist. Der Zugang zum untern Abtritt kann entweder unter dem Ruhe = Plaze der Treppe, bey a, oder, wegen der sehr nahe liegenden Küchen = Thür, besser ausserhalb in b angelegt werden. Im letztern Fall, ist bey dem Austritt aus der Hof = Thür, ein breiter Ruheplatz c nöthig, um von hier auf den Abtritt gehen zu können. Der Eingang zum Abtritt für die zweyte Etage wird auf dem Ruheplatze der Treppe angelegt, und über a eine 3 Fuß breite Thür vorgerichtet. Wer also im zweyten Stockwerke wohnt, der muß den Austritts = Flügel d herunter; und wer aus dem untern Stockwerke Gebrauch davon machen will, den Antritts = Flügel e hinauf gehen. Bey diesen beschriebenen beyden Anlagen der Abtritte muß die Vorsicht gebraucht werden, daß der dazu angelegte Ausbau nicht zu eingeschränkt sey, und den Wänden des Gebäudes nicht zu nahe gebracht werde, weil sonst die hier zusammentreffenden Unreinigkeiten nicht nur üble Gerüche, sondern auch, mit der Zeit, Beschädigungen an den Wänden verursachen. Die Umfassungs = Wände der auswärts angehängten Abtritte, müssen bis auf den Erdboden herunter gehen, und auf einer Grund = Mauer ruhen. Werden sie bloß wie Schwalben = Nester angehängt, so daß der Klok auf der Erde offen liegt, und jeder Wetter = Veränderung ausgesetzt ist, so breiten sich die Ausdunstungen nach allen Seiten aus, und verursachen, in warmen Sommer = Tagen, einen so unaussprechlichen Geruch, daß die untern Abtritte nicht ohne den größten Ekel gebraucht werden können. Es ist also wesentlich, die Umfassungs = Wände herunter zu führen, und zugleich eine Sent = Grube anzulegen, um die Wirkung der Luft vom Klok abzuhalten. Die Tiefe einer Sent = Grube kann 3 bis 4 oder 5 Fuß betragen; die Länge und Breite aber schränkt sich entweder bloß auf den Umfang des Ausbaues ein, oder die Grube wird an Einer Seite verlängert. Im ersten Fall muß, um die Grube reinigen zu können, in dem Untersatz des Ausbaues eine Oeffnung angelegt, und diese mit einer Thür versehen werden, um das Einwirken der Luft zu verhindern. Im andern Fall, der, wegen des bequemern Reinigens, den Vorzug verdient, muß man die ausserhalb

halb des Ausbaues verlängerte Grube mit dicht zusammengefügtten Bohlen überlegen, damit sowohl die äussere Luft, als auch der Regen, davon abgehalten werde. In den Umfassungs-Wänden des Ausbaues, und vorzüglich nahe unter den Brillen, lasse man einige Oeffnungen, von 3 bis 6 Zoll ins Gevierte, anlegen, wodurch die Dünste einen Ausweg finden können. 3. Wenn die Lage dieses Gebäudes so beschaffen wäre, daß weder an der einen, noch an der andern Seite, ein Ausbau gemacht werden könnte, ohne einen großen Uebelstand zu verursachen, und dennoch für jedes Stockwerk ein Abtritt angelegt werden sollte, so bleibt kein anderes Mittel übrig, als einen Theil von den Kammern C in beyden Stockwerken, durch eine Wand abzuschneiden, und dahin die Abtritte zu legen, wie in Fig. 3829 c) bey G, für das untere Stockwerk ausgedrückt ist. Hierzu kann man, sowohl von der Dehle, durch die Thür f, als auch aus der Kammer C, durch die Thür g, kommen; eine Bequemlichkeit, welche durch keine der vorhin beschriebenen Lagen erreicht wird. Soll der Gebrauch des Abtrittes im zweyten Stockwerke, wozu hinter G der Schacht H angegeben ist, allgemein seyn, so muß der Zugang auf dem Ruheplatze der Haupt- oder Boden-Treppe, über der Thür f, angelegt werden; wird er aber bloß für die Fremden-Kammer bestimmt, so ist nur eine Thür aus der Kammer, so wie im untern Stockwerke bey g, nöthig.

Die Absonderungs-Wand g h. kann, zur Ersparung des Raumes, aus Bretern bestehen; sie muß aber auf beyden Seiten gescheent und getüncht werden, um das Durchdringen des Geruches zu verhindern. Der Winkel K ist sehr vortheilhaft zum Kleider-Schrank zu nutzen, wenn die Oeffnung h i mit ein Paar Thüren versehen wird.

Zu einer solchen eingeschränkten Anlage der Abtritte, muß nur im äussersten Nothfalle geschritten werden, weil es fast unmöglich ist, in warmen Sommer-Lagen den Ausdunstungen unsere Geruchs-Nerven ganz zu entziehen. Man kann zwar die aufsteigenden Dünste, durch fest schließende Klappen über den Brill-Vöchern, und durch doppelte Thüren vor den Eingängen, sehr zurück halten; allein nicht zu gedenken, daß das Zumachen derselben oft vergessen wird, so ist es seinen Nasen immer sehr empfindlich, während des Gebrauches den aufsteigen-

den

den Dünsten sich aussetzen zu müssen. Etwas wird der Geruch vermindert, wenn unter den Brill-Vöchern dicht anschließende hölzerne Röhren oder Trichter befestiget werden, deren obere Oeffnung wenigstens 12 Zoll ins Gevierte halten muß. Der Haupt-Nutzen dieser Röhren besteht darin, daß die Unreinigkeiten sich nicht an die innern Wände des Schachtes ansetzen, und Schaden verursachen können, sondern gerade in die Senk-Grube geleitet werden, welches immer ein großer Vortheil ist; denn setzt sich etwas in der Röhre an, so kann es sehr leicht durch das Brill-Loch mit einem langstieligen Besen weggeschafft werden. Erlaubt es die Größe des Abtritt-Sitzes oder Brillen-Bretes, daß an den Seiten, oder an der Rück-Wand, eine oder zwey Dunst-Röhren, jede von 5 bis 6 Zoll ins Gevierte, angelegt, und aufwärts, bis aus dem Dache, geführt werden können, so werden die Dünste ununterbrochen abgeführt, und der Geruch beträchtlich vermindert.

Die Senk-Grube zu diesen Abtritten kann nur 3 Fuß Breite im Lichten erhalten; sie muß daher oft gereinigt werden. Damit nun diese Arbeit mit wenigerer Beschwerde geschehen könne, so verlängere man die Grube nach auswärts, wie durch die punctirten Linien bey k angedeutet ist, und bedecke den Canal mit Bohlen.

So wie man für jedes Stockwerk eines Gebäudes einen besondern Grundriß entwerfen muß, eben so nöthig ist es, von der Lage des Gebälkes eines jeden Stockwerkes, deren Einrichtungen verschieden sind, einen Riß zu verfertigen, so bald man sich nicht auf die Einsichten des Zimmer-Meisters, zu richtiger Beurtheilung der Grund-Risse, verlassen kann. Als Beyspiel ist ein Theil der Balken-Lage des ersten Stockwerkes in Fig. 3829 f) dargestellt. Bey Verfertigung derselben, werden zuerst diejenigen Balken eingetragen, unter welche Scheide-Wände zu stehen kommen, wie hier in Fig. 3829 a), nach den beyden Wänden an der Dehle und nach der Wand zwischen der Stube und Kammer für das Gefinde. Zwischen diesen bestimmten Balken werden die übrigen, nach den bekannten Regeln, gefunden und ausgezeichnet. Aus dieser Eintheilung erhellt, daß an die Stelle, wo im zweyten Stockwerke die Hängewand ist, kein Balken hintrefte, und auch mit Nuten keiner hingelegt werden könne, wenn

Def. technol. Enc. LXI Th.

R

nicht

nicht die Balken-Weiten zu groß oder zu klein ausfallen sollen, wiewohl letzteres kein Fehler seyn würde. In solchen Fällen legt man für die Wand einen besondern Balken, so wie Fig. 3829 f) von a bis b, und läßt diesen, zu mehrerer Sicherung seiner festen Lage, 12 Zoll hinter dem Träger, in einem Schlüssel cd verzapfen. In das folgende Gebälk muß dieser Balken ebenfalls eingelegt werden, um darunter die Säulen der Hängewand verzapfen zu können. Indessen erhält dieser Balken keine Ausladung, wie die übrigen Haupt-Balken, sondern liegt bloß mit dem Wand-Rahmen bündig, weil auf denselben kein Sparren, und folglich auch kein Trauf-Haken, gesetzt wird; Fig. 3829 c), bey n.

In einer solchen Balken-Lage, wie Fig. 3829 f), wird auch die Deffnung für die Treppe angegeben, und genau bemerkt: wie viel Balken, und wie weit sie abgeschnitten oder abgeschlüsselt werden müssen, um beim Auf- und Absteigen der Treppe mit dem Kopfe nicht anzustoßen. Die Größe dieser Deffnung richtet sich nach dem Austritts-Flügel der Treppe. Man messe also, aus dem Grundriß Fig. 3829 a), von der hintern Wand am Ruhe-Platz, oder von m nach n, und trage dieses Maß in die Balken-Lage Fig. 3829 f), aus f in e. Wenn aus diesem Punkte e, bis zu dem folgenden Wand-Balken, der die Lage der Treppe begränzt, die Horizontal-Linie eg, und mit dieser eine Parallele, 9 Zoll stark, gezogen wird, so entsteht ein Quer-Balken, den man Treppen-Schlüssel nennt. In diesen Schlüssel werden die beyden übrigen Balken, o und p, welche über die Dehle zu liegen kommen, eingezapft, und hinten auf den Wand-Rahmen, werden in der Balken-Richtung einfache Balken-Köpfe q aufgekammt, auf welche die Steg-Sohle zum zweyten Stockwerk eingelassen, und dadurch unterstützt wird.

Man pflegt auch die Schornstein-Röhren, welche zwischen dem Gebälke durchgeführt werden müssen, anzugeben, damit der Zimmermann gleich in der Zulage die Schornstein-Schlüssel r einlegen könne.

Der Wand-Rahmen läuft um das ganze Gebäude, wodurch die Giebel-Wände mit Stich-Balken r versehen werden können.

In der Haupt-Balken-Lage, muß ebenfalls das Treppen-Loch, für die Treppe aus dem zweyten Stock-

werke zum Boden angegeben, und in diesem Beispiele, nach dem Austritts-Flügel b, Fig. 3829 b), bestimmt werden. Bey dieser Gelegenheit bemerke ich hier im Allgemeinen, daß bey doppeltflügeligen Treppen, der Austritts-Flügel der Boden-Treppe, in gerader Linie mit dem Austritts-Flügel der untern Treppe, liegen müsse, wenn der Vorplatz A nicht unregelmäßig ausfallen soll. Nach diesem Grundsatz erhält der Antritts-Flügel a, eben so viel Stufen, als der Austritts-Flügel h in Fig. 3829 a). Da man, in gegenwärtigem Beispiel die 6 Stufen des Austritts-Flügels a, Fig. 3829 b), hinzugehen kann, ohne auf dem Ruheplatze c mit dem Kopfe an das Gebälk zu stoßen, so können die Balken nach der Breite des Ruheplatzes liegen bleiben, und brauchen, erst von da an, nach der Lage des Austritts-Flügels b, abgeschlüsselt zu werden.

Den Aufriß dieses Gebäudes, nach der Länge, zeigt Fig. 3829 g), wobey folgende einzelne Höhen-Maße angenommen sind:

Für den Untersatz	- - - - -	2 Fuß 6 Zoll.
Für die Schwelle	- - - - -	10 "
Für die Säulen-Höhe zwischen den Zapfen	- - - - -	9 " 6 "
Für den Wand-Rahmen	- - - - -	8 "
Für die Balken-Dicke	- - - - -	9 "
Für die Steg-Sohle	- - - - -	8 "
Für den Wand-Rahmen	- - - - -	8 "
Für die Balken-Dicke	- - - - -	9 "
Für die senkrechte Dach-Höhe	- 20 "	- "
zusammen		46 Fuß

für die ganze Höhe des Gebäudes.

Die Fenster nehmen, in einer Höhe von $3\frac{1}{2}$ Fuß, vom Fuß-Boden der Zimmer an gerechnet, ihren Anfang, und sind $6\frac{1}{2}$ Fuß hoch; indessen können die im zweyten Stockwerke 6 Zoll niedriger gemacht werden, ohne daß dadurch das äußere Ansehen etwas verliert. Die obere Kante der Kehl-Balken liegt von den Haupt-Balken 10 Fuß erhöht, damit die Dach-Kammern eine angemessene Höhe erhalten. Um den Kammern Licht zu verschaffen, müssen in jedem Giebel zwey Fenster-Deffnungen angelegt werden.

den. Zur Erleuchtung des übrigen Boden = Raumes, ist alsdann auf jeder der langen Dach = Seiten, ein Dach = Fenster hinreichend.“

Die Wohnung der Prediger = Witwen, kann, zur Ersparung der Bau = Kosten, mit der Schul = Lehrer Wohnung füglich in Ein Gebäude gebracht werden, wie ich im Art. Land = Schule, und der dazu gehörigen Fig. 383 I, zeigen werde.

Die Haupt = Reparaturen und neuen Erbauungen der Pfarr = Wohnungen, werden, wo möglich, aus dem Kirchen = Vermögen, mit nur wenigen Beiträgen der Pfarr = Kinder, bestritten; diese letztern aber sind schuldig, dabey Spann = und Hand = Dienste zu leisten. Die Kleinern Reparaturen an Oefen, Thüren, Schlössern, Fenstern, Lehm = Wänden, Zäunen, Dachungen, hat der Pfarrer jährlich, als ein guter Haus = Wirth, aus eigenem Vermögen zu bestreiten, den Gesetzen nach (*), auf sich; doch ist

es

(*) Corp. iur. S. 69.

In den kön. preuß. Landen, müssen die Kirchen = Inspectores nicht allein wegen der königl. Patronats =, sondern aller geistlichen Gebäude, Vorsorge tragen, daß dieselben von den dazu ausgelegten Mitteln, auch Patronen und Gemeinden, beständig in gutem Stande erhalten werden.

Visit. Ordn. von 1575. Verordn. v. 8 Febr. 1699; v. 11 Jan. und 11 Febr. 1711; v. 26 Oct. 1724; Imgl. Dorf = und Flecken = Ordn. v. 1702.

Nach der Verordn. v. 2 May 1776, müssen die königl. Beamten jährlich im Herbst die Pfarr = und Küster = Gebäude revidiren, und die Reparaturen veranschlagen.

Nach dem Circulare, v. 18 Oct. 1787, (in der Ed. Samml. v. J. 1787, No. 97,) sollen die Prediger und Küster ihre Gesuche, in Ansehung der Reparaturen ihrer Gebäude, jederzeit im Monat Jan. bey der k. u. m. Kriegs = und Domänen = Kammer anbringen.

Wegen der kleinen Reparaturen, welche die Bewohner der Amts = Häuser tragen müssen, und was darunter begriffen sey, sind bisher keine bestimmte Verordnungen ergangen; doch ist so viel allgemein angenommen gewesen, daß dahin Fenster = Scheiben, Oefen = Auschmieren und Stuben = Weissen gehöre. Die Verordn. v. 9 May 1738 (bey den Reformirten auch v. 17 Nov. 1742) sagt, daß die Bewohner

es bey den meisten Consistoriis Observanz, etwas dazu ihm, auf seine Bitte, aus dem Kirchen = Vermögen zu bewilligen.

Dem vom Hrn. Präs. v. Benekendorf, im I B. seiner Oeconomia forensis, (Berl. 1780, 4.) S. 188, 189, aufgestellten Grundsatz, nach welchem die zur Bestellung des Pfarr = Ackers nöthigen Wirthschafts = Gebäude nicht von dem Kirchen = Vermögen, noch von dem Kirchen = Patron, oder den Eingepfarrten, sondern von den Land = Pfarrern selbst, auf ihre Kosten reparirt, und in Dach und Fach erhalten werden müßten, mangelt es, nach dem Urtheile des Hrn. Regierungs = Assistenten Rathes Semmler in Magdeburg (*), an einer solchen Rechtlichkeit, die ihn einer praktischen Anwendung fähig machen könnte. Die rechtliche Beleuchtung gedachter Stelle lautet also:

R 3

„Zur

wohner solche Reparaturen, deren Kosten bis 1 Rthlr. betragen, selbst übernehmen müssen.

Nunmehr aber ist in dem allgemeinen Gesetzbuche für die preuß. Staaten, im 4ten Bande, S. 223, Folgendes deshalb vorgeschrieben.

§. 784. Die Unterhaltung der Zäune und Gehege, so wie kleine Reparaturen an den Gebäuden, müssen die Pfarrer und Kirchen = Bedienten aus eigenen Mitteln besorgen.

§. 785. Für kleine Reparaturen sind diejenigen zu achten, die entweder gar keine bare Auslagen erfordern, oder wo die Kosten von jeder einzeln genommen für den Pfarrer nicht über 3, und für den Kirchen = Bedienten nicht über 1 Thaler betragen.

§. 786. Thüren, Fenster, Oefen, Schlösser, und andere dergleichen innere Pertinenz = Stücke der Gebäude, müssen von dem Nießbraucher mit eigenen Kosten, ohne Rücksicht auf den Betrag derselben, unterhalten werden.

Ueber einige Rechtsfragen, welche im Clevischen bey dem Bau eines Pfarrhauses in einer katholischen Pfarochie zur Entscheidung gekommen, s. Ernst Ferd. Klein Ansalen der Gesetzgebung u. 1 B. (Berl. und Stett. 1788, gr. 8.) S. 318 — 326.

(*) Im Archiv für die theoretische und practische Rechte, lehrf. herausgeg. von Theod. Hagemann und Chr. Aug. Günther, (Brschw. 1788, gr. 8.) S. 149, 199.

„Zur mehrern Deutlichkeit des Vortrages wird es nicht undienlich seyn, diese Bemerkungen in zwey Abschnitte zu theilen; in deren ersten ich den vom Verfasser angenommenen Grundsatz, vermöge dessen er den Land-Pfarrern die Verbindlichkeit zur Reparatur der Pfarr-Wirthschafts-Gebäude aufbürden will, näher prüfen, in dem andern aber einige Gründe, aus welchen sich, meiner Meinung nach, die Befreyung der Land-Pfarrer von einer Reparatur-Verbindlichkeit weit richtiger folgern läßt, hinzufügen werde.

Erster Abschnitt. Um seinen angenommenen Satz zu rechtfertigen, ulmt der Verf. zu einer Vergleichung des Land-Pfarrers mit dem römischen Genießbraucher seine Zuflucht, und folgert aus dieser, in Hinsicht auf den erstern, eine Anwendbarkeit der römischen vom Genießbrauche redenden Gesetze, welche bekanntlich dem Genießbraucher die Verbindlichkeit, die zum Genuße habende Sache auf seine Kosten im baulichen und brauchbaren Stande zu unterhalten, jedoch nur in so weit, als die von der Sache fallenden Einkünfte dazu hinreichen, aufliegen. — Allein diese Anwendbarkeit ist hier so unschicklich, als jene Vergleichung unpassend. Die römischen Gesetze setzen zu ihrer zweckmäßigen Anwendung stets ein, mittelst einer personellen Servitut an einer fremden Sache, von derselben Eigenthümer einem Dritten ertheiltes formelles Nutznießungs-Recht voraus, welches von Seiten des Eigenthümers eine bloße ausdrückliche, stillschweigende, oder mutmaßliche Ueberlassung zu seinem Entstehungs-Grunde hat, in der Person des Nießbrauchers aber zu seiner Ausübung nichts weiter erfordert, als die natürliche Zueignung der von der Sache fallenden Nutzungen mittelst derselben körperlichen Ergreifung und Anwendung. Daß aber das den Pfarrern an den Pfarr-Gebäuden jeder Art, während der Dauer ihres Pfarr-Dienstes, den sie der Kirche als einer Personen-Gemeinde leisten, zustehende Gebrauchs-Recht ein solches römisches Servitut-Recht sey, vermöge dessen erstere für wahre Nießbraucher der Kirche im römischen Sinn gehalten werden könnten, davon finden sich weder in den kanonischen Rechten, noch in den Commentarien der Ausleger derselben, beweisende Spuren. Es beruht also von Seiten des Verfassers auf einer ganz willkürlichen,

chen, von keinem päpstlichen Gesetze, was hier doch nur von entscheidendem Gewicht seyn könnte, unterstützten Voraussetzung, bey der der Verfasser billig hätte erröthen sollen, wie, nach dem Ausspruche des römischen Gesetzes Buchs, jeder Rechtsgelehrte, der ohne Gesetz spricht. Wären die Land-Pfarrer in Ansehung der Pfarr-Gebäude eigentliche Genießbraucher im römischen Sinn, so müßten sie ja z. E. der Kirche, als Eigenthümerinn derselben, bey dem Antritte der Pfarren stets wegen des pfleglichen Gebrauchs und der gehörigen Zurüclieferung derselben die zu der Form des römischen Nießbrauchs nothwendig erforderliche Caution leisten, die sie doch derselben nicht leisten. Das Besizungs- und Nutzungs-Befugniß, was den Land-Pfarrern an den Pfarr-Gebäuden zusteht, bleibt vielmehr ein ganz eigenthümliches, von dem römischen Nießbrauche völlig verschiedenes Wohnungs-Recht, weil der Grund und der Zweck des zeitigen Besizes und Nuzens jener Gebäude von Seiten des erstern keineswegs in einer erworbenen Servitut, sondern in den zwischen jenen und den Kirchen, als Personen-Gemeinden, mittelst einer Art von zweiseitigen Contracte, den man gewissermaßen mit dem römischen unbenannten Contracte: *Do, ut facias*, vergleichen könnte, entstehenden Dienstleistungs-Verhältnissen liegt, vermöge dessen die erstern durch die übertragene Verwaltung der Seelsorge und körperliche Verrichtung der dazu abzweckenden gottesdienstlichen Handlungen den letztern nützliche Dienste zu leisten, und diese zur Vergeltung derselben, jenen die Bewohnung und Benützung der Pfarr-Gebäude, als ein verdientes Unterhalts-Mittel, zu überlassen, sich verbindlich machen. Diese Wohnungs- und Nutzungs-Lassung wirkt daher auf Seiten der Land-Pfarrer nicht, wie bey dem römischen Genießbrauche, eine lucrative Nutz-Erhebung, sondern ein oneroses Mittel zu ihrer Unterhaltung, was sie sich erst durch körperliche Verwaltung ihres Pfarr-Dienstes sauer verdienen müssen, und was ihnen durch Auflegung einer Verbindlichkeit, die an den Pfarr-Gebäuden entstehenden Reparaturen aus eigenen Mitteln zu befreien, um so weniger im Genuße erschweret werden kann, als die Kirchen den immer fortdauernden Nutzen, den sie von der Verwaltung des Pfarr-Dienstes haben, ihrer Seits auch nicht umsonst verlangen können. Wenn die

römischen Gesetzgeber den Genießbraucher zur Bestreitung der an der zum Nießbrauch erhaltenen Sache erforderlichen Reparaturen aus den von ihnen erhobenen Früchten verbindlich gemacht, so haben sie dabey den allgemeinen Billigkeits = Grundsatz vor Augen gehabt, daß niemand zum Schaden eines Dritten, also auch der Genießbraucher, der allein von der im Genuß habenden Sache allen Nutzen einrindet, nicht zum Nachtheil des Eigenthümers, der von eben dieser Sache nach verrichteter Nießbrauchs = Servitut gar keinen Vortheil weiter hat, sich bereichern könne. Dieser Billigkeits = Grund paßt aber nicht wohl auf das zwischen dem Land = Pfarrer und der Kirche bestehende schon bemerkte Verhältniß. Nach solchem besitzt und benutzt jeder während der Dauer seines Pfarr = Amtes die Pfarr = Gebäude jeder Art nicht umsonst, sondern zur Vergeltung seines Pfarr = Dienstes, den er zum Vortheil der Kirche leisten muß, mithin nicht, wie der römische Genießbraucher, aus einem bloß lucrativen, sondern vielmehr aus einem onerosen Erwerbs = Titel, da der zeitige Besitz und Nutzen dieser Gebäude keinesweges in seiner Person den alleinigen Haupt = Zweck seiner körperlichen Detention ausmacht, sondern nur eine Neben = Folge seiner zum Vortheil der Kirche übernommenen Pfarr = Dienste, und ein Surrogat des Unterhalts und Deservits gleichsam ist, was ihm die Kirche aus dem Grunde, weil sie von seinen Diensten Vortheil erhält, sondern eben so vollkommen zu entrichten verbunden bleibt, als überhaupt der Miether gewisser persönlicher Dienste dem Vermiether derselben das versprochene Lohn; durch die wirkliche Verwaltung seines Pfarr = Dienstes erwirbt sich also der Land = Pfarrer schon ein unstreitiges vollkommenes Recht zu der Bewohnung und Benutzung der Pfarr = Gebäude gegen die Kirche, und er hat mithin nicht nöthig, zu dessen körperlicher Ausübung, die an sich in Zweifel stets eine wesentliche Folge des wohl erworbenen Rechts ist, in seiner Person erst noch einen besondern Billigkeits = Grund durch Bestreitung der an den Pfarr = Gebäuden entstehenden Reparaturen jeder Art aus seinen eigenen Mitteln zu bewirken, wie der römische Genießbraucher, der gegen den Eigenthümer der im Genuß habenden Sache eine große Unbilligkeit freylich begehen würde, wenn er diesem, der nach errichteter Nießbrauchs =

Ser-

Servitut von aller Mitnutzung jener Sache ganz ausgeschlossen wird, gleichwohl die Reparirung eben dieser Sache auf seine Kosten aufbürden wollte. Die Kirche aber erhält durch den Nutzen, der ihr aus der Verwaltung des Pfarr = Dienstes erwächst, theils eine Entschädigung für den Verlust der überlassenen Pfarrhaus = Nutzungen, theils einen fortdauernden Vortheil, welchen der Eigenthümer der einem Dritten zur Mugnieszung übergebenen Sache, nach errichteter Nießbrauchs = Servitut nicht weiter hat. Hieraus erhellt wohl hinlänglich genug, daß das Verhältniß eines Land = Pfarrers gegen die Kirche wesentlich verschieden ist, von dem, was zwischen dem römischen Genießbraucher und dem Eigenthümer der zum Nießbrauche hingebenen Sache durch die römischen Gesetze begründet wird. Die Anwendung dieser, vom Nießbrauche als einer Servituten = Gattung, bloß redenden Gesetze auf ersteres, beruhet mithin bloß auf einem a diuerso ad diuersum gezogenen Schlusse, und ist daher nach den Grund = Regeln der Rechts = Analogie eben so unrichtig, als dieser nach logikalischen Grundsätzen. Wollte man dessen ungeachtet das Argument vom römischen Nießbraucher auf unsern Land = Pfarrer bey der mehrbemerkten Pfarrhaus = Reparatur = Verbindlichkeit noch gelten lassen, so würde doch vermöge solcher diese dem letztern eben so, wie dem römischen Nießbraucher, bloß nur von dem, was ihnen nach abgezogenen Lebens = Unterhalt von den Nutzungen der inne habenden Pfarr = Gebäude noch übrig bleibt, nach Gründen der Billigkeit zugemüthet werden können. Ein solcher Nutzungs = Ueberschuß pflegt aber bey unsern heutigen Land = Pfarrern eine höchst seltene Erscheinung zu seyn, denen gemeinlich zur Vergeltung ihres Pfarr = Dienstes ein so geringes Lohn an Gelde oder Natural = Accidenzien ausgesetzt ist, was für sie und ihre öfters sehr zahlreiche Familien kaum zu einem kümmerlichen Unterhalte hinreicht, und sie fast in die Classe der gemeinen Auszügler versetzt, welche einen geringen Auszug auf den Bauer = Gütern genießen. Aus der Anwendung jener römischen Gesetze erwächst daher für die Kirchen selbst kein reeller Gewinnst, für die Land = Pfarrer aber ein noch größeres Beschwerniß ihres ohnehin schon ziemlich gedrückten Standes, welches aber wider die natürliche, von dem päpstlichen Rechte selbst bestätigte Billigkeit läuft, die da

N 5

will,

will, daß dem, der am Altar dient, auch sein von solchem gebührender Lebens = Unterhalt ungeschmälert bleiben soll (*).

Zweyter Abschnitt. Es bleibt mir nun noch übrig, einige Gründe, wegen welcher die Land = Pfarrer wenigstens zum Theil von der Pflicht zur Uebernahme der während ihres Pfarr = Amtes an den Pfarr = Gebäuden entstehenden Reparaturen zu befreyen sind, aufzusuchen, die ich in folgenden richtigen Sach = Verhältnissen zu finden glaube.

Pfarr = Gebäude jeder Art haben dies mit einander gemein, daß sie dem Eigenthum nach der Kirche, als Personen = Gemeinheit betrachtet, zugehören. In dieser Rücksicht werden sie eine Gattung solcher Gemeinheits = Sachen, die man nach den deutschen Rechten Allemans = Güter heißt, und müssen daher, was ihre Reparatur und Ausbesserung betrifft, nach eben den Grundsätzen im Zweifel beurtheilet werden, die bey diesen eintreten. Bey diesen aber ist der rechtliche Grund, zu ihrer Reparatur beizutragen, in Ansehung einzelner Gemeinheits = Mitglieder, nicht sowohl aus dem Gebrauche solcher Sachen, als vielmehr daraus, weil sie sonst ohne diesen Beitrag an der Gesellschaft überhaupt umsonst Theil nehmen würden, herzuleiten. Dieser Grund leidet aber auf die Land = Pfarrer überhaupt nicht wohl Anwendung, die, wenn sie schon Mitglieder der Kirche, als Gesellschaft betrachtet, sind, und in dieser Eigenschaft an den allgemeinen Vortheilen, die diese Gesellschaft giebt, Antheil nehmen, dennoch diesen Antheil nie umsonst, sondern gegen die Verwaltung des gemeinnützigen Pfarr = Dienstes vergeltungsweise nur genießen, solchen mithin durch die körperliche Leistung dieses Dienstes zum allgemeinen Vortheil der Kirche allein schon so vollkommen verdienen, daß sie sich erst durch die Bestreitung der an den Pfarrwohnungs = Gebäuden entstehenden Reparaturen aus eigenen Mitteln ein Theilnehmungs = Recht an der kirchlichen Gesellschaft gleichsam zu erkaufen, eben so wenig weiter nöthig haben, als der Gesellschafter, der seine körperlichen Dienste zum allgemeinen Gesellschafts = Vortheil in eine

(*) Cap. 16 et 30 X. de Praebend. Leyser Med. ad Pand. Spec. 668. med. 9.

errichtete Gesellschaft eingebracht hat, noch nöthig hat, durch eine besondere Nutz = oder Geld = Einwerfung sich erst weiter zu einer Theilnehmung an eben dieser Gesellschaft zu qualificiren. Sie verrichten ihren Pfarr = Dienst zum allgemeinen Besten der kirchlichen Gesellschaft, und es wird daher schon billig, daß diese, oder ihr Repräsentant, der Kirchen = Patron, auch auf gemeine Kosten ihnen die häusliche Bequemlichkeit, welche die Verbindung, unter welcher sie sich zur Verrichtung dieses Dienstes verbindlich gemacht haben, ausmacht, nach Bedürfnis der Umstände sichert, und, an statt ihrer, den zur Erhaltung der äußerlichen Gesellschafts = Oekonomie erforderlichen Beitrags = Antheil übernimmt, wegen dessen sie durch den Vortheil, den sie von dem Pfarr = Dienste zieht, schon hinlänglich entschädigt wird. Ueberdies macht der zeitige Besitz und Nutzen der Pfarr = Gebäude in der Person der Land = Pfarrer stets einen Theil ihrer ihnen von der Kirche zur Unterhaltung und Dienst = Vergeltung angewiesenen Besoldung aus, die sie erst durch die körperliche Verrichtung ihres Pfarr = Dienstes verdienen müssen. Es ist daher eine Gattung der Dienst = Salarien, und bleibt in dieser Rücksicht richtiger nach den allgemeinen Grundsätzen, die von den Dienst = Salarien überhaupt gelten, zu beurtheilen. Aus diesen aber kann den Land = Pfarrern in Ansehung der Pfarr = Gebäude jeder Art, mit Grunde nur bloß die Verbindlichkeit, geringe, durch den ordentlichen wirtschaftlichen Gebrauch derselben, an Defen, Fenstern, Schloßern, Thüren, Dächern u. verurteilte Neben = Ausbesserungen, aus eigenen Mitteln zu bewirken, (weil die geringen zu solchen erforderliche Kosten sich sofort wieder gegen den täglichen besten Nutzen aufheben,) keinesweges aber auch die Obliegenheit, solche allgemeine Haupt = Bau = Reparaturen, ohne welche die Gebäude gar nicht in haltbaren, oder wenigstens nicht in dem nutzbaren Stande, auf welchen die Land = Pfarrer, vermöge ihrer Bestallung, ein wohl erworbenes Recht haben, bestehen können, auf eigene Kosten zu verrichten, weiter noch, als in so fern solche durch ihre oder der Ihrigen eigne Schuld, Nachlässigkeit oder Verwahrlosung allein verursacht sind, zugemuthet werden, weil die Bewirkung solcher Haupt = Reparaturen theils einen sehr beträchtlichen, über die

die gewöhnlichen Pfarr = Einkünfte sich weit erstreckenden Kosten = Aufwand erfordert, theils einen langen, über die Lebenszeit der zeitigen Land = Pfarrer noch hinaus, und auf die Kirche, als Eigenthümerin, übergehenden Vortheil nach sich zieht, dessen Aufwendung und Beförderung auf eigene Kosten, den Land = Pfarrern, in deren Person der Gebrauch der Pfarr = Gebäude nur eine Folge des onerosen Amtes = Titels ist, zur unbilligsten Last gereichen würde. Die Aufbringung der Kosten zu dergleichen Haupt = Reparaturen muß vielmehr in der Ausübung ein gemeinschaftliches Onus der Kirche und ihrer Glieder, die von der Person der Land = Pfarrer und ihrer gemeinnützigen Amtsführung gleichen Antheil haben, billig seyn, auf dessen Entrichtung die Land = Pfarrer, vermöge des ihrer Seits erfüllten, mit der Kirche eingegangenen Innominat = Contractes: *Do, ut facias*, dringen können, aus welchem letztere ihrer Seits verbunden wird, ihnen die statt der Amtes = Befoldung versprochene Wohnung sammt Zubehör, den wesentlichsten Theilen nach, in guten, haltbaren und nugharen Stande zu übergeben und zu erhalten. Bey den Land = Pfarrern wird der zeitige Genuß der Pfarr = Gebäude schon durch die ihnen obliegende Verwaltung des Pfarr = Dienstes compensirt, dessen Vergeltung er nach dem bemerkten Contracte ist; und man kann also nicht behaupten, daß sie von jenen Gebäuden ein wahres *Commodum* genießen, und daher die sonst damit verknüpften Reparatur = Lasten zu tragen schuldig wären. Sie bleiben vielmehr in der Hinsicht, daß sie die Pfarr = Gebäude auf eine Zeitlang nicht umsonst, sondern gegen Verwaltung des Pfarr = Dienstes, der gleichsam hier die Stelle eines Pacht = Geldes vertritt, nur besitzen, überhaupt allen denen Zeit = Besitzern und Zeit = Pächtern ähnlich, die Land = Güter oder Gebäude *ex titulo oneroso* besitzen, und müssen daher nach eben den Grundsätzen von der Bestreitung der an den Pfarr = Gebäuden entstehenden Haupt = Reparaturen aus eigenen Mitteln frey gesprochen werden, aus welchen der Verf. selbst letztere von der Uebernahme wichtiger Haupt = Reparaturen auf eigene Kosten in Ansehung der inne habenden Gebäude B. 3, Hauptst. 6, §. 20, S. 375, frey spricht. Den Land = Pfarrern die Last der Haupt = Pfarr = Baureparaturen auch aufzubürden, bleibt immer schon deshalb äusserst un-

unbillig, weil sie allemahl an dem ihnen gebührenden geistlichen Solde und Unterhalte, dessen Surrogat der zeitige Gebrauch der Pfarr = Gebäude zum Theil ist, gar sehr verkürzt werden würden, wenn sie dergleichen Kosten erfordernde Haupt = Reparaturen aus ihren eigenen Mitteln unternehmen sollten. Diese Billigkeit liegt ohnfreitig bey dem fast allgemein eingeführten Gewohnheits = Gebrauche zum Grunde, nach welchem die Verbindlichkeit zur Bestreitung solcher an den Pfarr = Gebäuden entstehenden Haupt = Reparaturen den Land = Pfarrern abgenommen, und der ganzen kirchlichen Gesellschaft, als ein gemeinschaftlich von deren einzelnen Mitgliedern abzutragendes Onus, zugeschoben ist, deren Eigenthum durch solche eigentlich verbessert wird.

Schluß. Nach diesen vorangeschickten Bemerkungen, deren Anwendbarkeit auf die Land = Pfarrer der Verf. selbst B. 3, Hauptst. 6, §. 19, S. 375, nicht ablängnen kann, wird sich nun die Frage: Wem die Verbindlichkeit zur Bewirkung der an den Pfarr = Gebäuden entstehenden Reparaturen aus eigenen Mitteln obliege? folgender Gestalt näher bestimmen lassen. Es ist die Rede entweder von geringen, zur Erhaltung der im strengsten Verstande nugharen Theile jener Gebäude, z. E. der Defen, Thüren, Schösser u. erforderlichen, und durch den ordentlichen täglichen Gebrauch nur veranlassenden Neben = Reparaturen, oder von solchen wichtigen Haupt = Reparaturen, durch welche jene Pfarr = Gebäude ganz oder zum Theil in einen haltbaren und zur Bewohnung tüchtigen Zustand wieder gesetzt werden sollen. Erstere aus eigenen Mitteln zu bewirken, liegt den zeitigen Land = Pfarrern aus demselben Zwecke ob, aus dem es jedem Zeit = Gutsbesitzer *sub titulo oneroso* nach der Bemerkung des Verf. an dem eben erwähnten Orte §. 21, obliegt, nämlich, weil dadurch nur bloß eine zeitliche Beförderung und Verbesserung des Nußens, den sie mit Ausschluß der Kirchen allein ziehen, bewirkt, und der geringe Aufwand der Kosten mit diesem bessern Nußen sogleich wider compensirt wird. Letztere aber auf eigene Kosten zu bestreiten, kann den Land = Pfarrern so wenig, als allen in gleichem Verhältnisse stehenden Zeit = Gutsbesitzern *sub titulo oneroso*, nach der eigenen Bemerkung des Verf. a. ang. D., §. 20, rechtlich zugemuthet werden, weil

weil durch solche Verbesserung das Eigenthum derselben selbst bewirkt wird, welche die Kirche, der solches allein zu steht, wider alle natürliche Billigkeit von einem nicht verlangen kann. In Ansehung der Uebernahme dieser Haupt-Reparaturen muß es daher vielmehr in so fern, als bey solchen nicht der Land-Pfarrer oder der übrigen Schuld und Nachlässigkeit hinzu kommt, bey den Grundsätzen des gemeinen kanonischen Rechts lediglich verbleiben, nach welchen wieder zu unterscheiden ist, ob die Kirche, bey welcher von Leistung der an den Pfarr-Gebäuden entstehenden Haupt-Reparaturen die Frage ist, ein eigenes zulängliches Vermögen besitzt, oder nicht. Daß im ersten Fall die Kosten zu dergleichen Reparaturen aus dem Kirchen-Vermögen entrichtet werden müssen, bleibt deshalb außer Zweifel, weil die Kirche, als solche, vermöge des mit den Land-Pfarrern stillschweigends eingegangenen Innominat-Contractes, *Do, vt facias*, ihrer Seite ohnfreitig die Obliegenheit, jenen zur Vergeltung ihres zum gemeinen Besten übernommenen Pfarr-Dienstes haltbare und zur Wohnung tüchtige Pfarr-Gebäude zu erhalten auf sich hat, die durch die Befreyung solcher Haupt-Reparaturen erfüllt wird. Im zweyten Fall aber ist die Befreyung solcher Haupt-Reparaturen eine gemeinschaftliche Bürde des Kirchen-Patrons und der Eingepfarrten aus dem Grunde, weil beyde von der Person und Amtsführung der zeitigen Pfarrer gemeinschaftlichen Nutzen haben, den sie nicht umsonst verlangen können, ersterer aber besonders seinen Beytrag, als eine Vergütung der mit dem Patronat-Rechte in seiner Person eintretenden Ehren-Vorteile, zu entrichten hat, und muß im Zweifel, wenn nicht hier und da Observanz, Verjährung, oder Vertrag, etwas anderes an die Hand geben, von beyden in der Art bewirkt werden, daß ersterer die nöthigen Baumaterialien aus seinen Mitteln herbeschaffen läßt, letztere aber die noch nöthigen Fuhren oder sonstigen Hand-Arbeiten in natura entrichten, oder das dafür zu entrichtende Lohn verhältnismäßig nach der Größe ihres Acker-Besitzes abtragen. Sind aber beyde auch im Stande der Armuth, so müssen dergleichen Haupt-Reparaturen aus besondern deshalb anzustellenden Collecten bestritten werden. Diese Grundsätze sind in den preussischen Statuten allgemein durch ein Decisio-Rescript vom 31 Aug. 1725, und

und besonders in der im J. 1739 für das Herzogthum Magdeburg und die Grafschaft Mansfeld, magdeburgischer Hoheit, publicirten neuen Kirchen-Ordnung, Cap. 26, §. 1, 5 und 6, auf den Fall eines fehlenden zulänglichen Kirchen-Vermögens, was in der Regel die erste Haupt-Stelle der zu bestreitenden Reparatur-Kosten stets bleibt, angenommen. Auch hat der Verf. selbst in der auf der Rubrik dieser Blätter ausgezeichneten Stelle, §. 200, diese Grundsätze bey den Pfarr-Häusern, die zur Wohnung der Land-Pfarrer eigentlich bestimmt sind, gelten lassen, und bey solchen nur die bey denselben befindlichen Wirthschafts-Gebäude ausgenommen. Warum aber diese mit erstern nicht nach gleichen Grundsätzen hier beurtheilt werden sollen, davon läßt sich kein zureichender Grund absehen, wenn man erweget, daß sie ein bloßes Zubehör der erstern sind, und schon deshalb auch der Natur der erstern um so mehr folgen müssen, als sie von den zeitigen Pfarrern eben so, wie die erstern, bloß zur Vergeltung des zu verwaltenden Pfarr-Dienstes, folglich *ex titulo oneroso* besessen werden. Der Acker, zu dessen wirthschaftlicher Benützung diese Gebäude nothwendig sind, vertritt in der Person der zeitigen Pfarrer eben sowohl, als die Wohnung, zu welcher die Pfarr-Häuser bestimmt sind, die Stelle seiner geistlichen Besoldung, die er durch Verwaltung seines Pfarr-Dienstes verdient, und mithin ungekürzt erhalten muß. Eben die Billigkeit, wegen welcher die Land-Pfarrer in Ansehung der eigentlichen Wohnungs-Gebäude von der Uebernahme der Haupt-Reparaturen zu befreyen sind, tritt auch daher ohnfreitig bey den dabey befindlichen Wirthschafts-Gebäude-Reparaturen ein. Wenn endlich der Pfarr-Dienst, zu dessen Vergeltung die Land-Pfarrer Pfarr-Gebäude jeder Art besitzen, zum gemeinschaftlichen Nutzen der Mutter- und Tochter-Kirchen verwaltet wird, so läßt sich in dieser Hinsicht wohl auch der im §. 202 geäußerte Satz des Verf., zufolge dessen er die Filial-Dörfer von dergleichen Reparaturen befreyen will, nicht vertheidigen.

Ebenfalls ist der Pfarrer schuldig, die alten Gräben an seinen Feldern heben zu lassen; nur aber nicht

nicht verpflichtet, neue zu führen, oder kostspielige Wasser = Baue zu unternehmen.

Zweitens gehört auch dem Pfarrer, den Rechten nach, ein Nachbar = oder Gemeinde = Theil, nämlich: Antheil an der gemeinschaftlichen Vieh = Trift, wie an den Einkünften der Gemeinde = Teiche, Obst = Flecken, Gemeinde = Wiesen und des Gemeinde = Kopf = Holzes; nicht weniger besitzt er gleiche Gerechtigkeit mit den übrigen Nachbarn in ihren Gemeinde = Back = Ofen, Brau = und Malz = Häusern, sein Brod und Bier zubereiten zu lassen. Dagegen kann kein Pfarrer sich weigern, wenn er auch gleichfalls zu den Kosten und Anlagen gezogen wird, welche diese Nutzungen nöthig machen; als: zur Reparatur der öffentlichen Gebäude, zur Pflanzung der Obst = und Holz = Plätze, Befestigung der Teiche, u. s. f., wie er denn auch, den Vieh = Hirten für seinen Antheil das Seinige zu bezahlen schuldig ist (*).

Unter die Immunitäten der Pfarrer gehört 3) das Forum privilegiatum, oder geistliche Gericht, unter welchem er, wie jeder, der von den Consistorien confirmirt worden ist, nebst seiner Ehegattin, unverheiratheten Kindern und Gesinde, in allen Dingen, welche Actiones personales hervorbringen, also in Rücksicht aller Schuld = Sachen, Beleidigungen Anderer und Vergehungen, steht, und dessen er sich auch nicht, wie andere Privilegiati begeben kann. Die nicht confirmirten Kinder = Lehrer auf dem Lande genießen dieses Forum nicht, wohl aber das Gesinde des Pfarrers (**). Dieses Forum aber hört der Geistliche zu genießen auf, wenn er selbst andere, die dessen sich nicht zu erfreuen haben, verklagt; ferner, wenn die Proceß = Sachen seine Erb = Gü-

(*) Corp. iur. 168. 83. Deyling, 230.

(**) Deyling, 260.

Güter angehen, in Ansehung deren er die darüber gebietenden Gerichte zu respectiren hat; nicht weniger, wenn die Angelegenheit die Accise und Accise = Bedienten betrifft, wo der Pfarrer sich vor dem Accise = Inspector stellen muß; und endlich in Criminal = Vergehungen, die von ihm oder den Seinigen geschehen, da er oder sie von den Consistorien dem weltlichen Richter übergeben werden. In den drey ersten Fällen geschieht die Citation allezeit mit Requisition des geistlichen Richters (*).

Eine andere, nicht weniger wichtige, Befreyung der Pfarrer besteht 4) darin, daß sie vor ihre Person von allen Abgaben und Steuern, wie auch von allen Wachen, der Gerichts = Folge, auch, wo sie gewöhnlich ist, der Vieh = und Fuch = Hut, so wie in ihren Häusern von Einquartierung befreuet sind. In Rücksicht der Abgaben ist zu bemerken, daß erstlich der Pfarrer und Schulmeister schuldig sind, die Personen = Steuer zu entrichten; eben so müssen sie auch die Abgaben solcher Waren, die aus fremden Ländern eingebracht sind, oder den so genannten Impost, bezahlen. Zweitens sind Pfarrer und Schul = Lehrer von der Land = Accise und der Fleisch = Steuer frey; die Consumtions = Accise aber haben sie zu entrichten, und erhalten dafür von dem Accise = Inspector ein jährliches Aequivalent, welches auch ihre Witwen zur Hälfte genießen. Doch diese Befreyung von Steuern erstreckt sich drittens nur auf die Person der Pfarrer und ihre Pfarr = Güter, aber nicht auf ihre erblichen und eigenthümlichen liegenden Gründe, in Ansehung deren sie allerdings die gewöhnlichen Abgaben zu entrichten haben (**).

Eine

(*) Deyling, 261, f.

(**) Deyling, 267.

Eine neue Immunität der Pfarrer besteht 5) in der Befreyung von der Trank = Steuer; da ihnen nämlich zwar obliegt, versteuerte Biere zu kaufen, und solche nicht erwann außer Landes zu hohlen (*), auch die Biere, welche sie selbst brauen, mit 1 Rthlr. pro Faß zu versteuern, ihnen aber dagegen und zwar den Superintendenten für 8 Faß, den Archi: Diaconen und Diaconen der größern Städte für 6 Faß, den Pfarrern auf dem Lande für 5 Faß, den Schul: Herren in Städten für 4 Faß, den Organisten für 3 Faß, den Schulmeistern für 2 Faß, die Trank = Steuer gut gethan, und mit 40 Groschen, im Stifte Merseburg aber mit 16 Groschen, vergütet werden. Der Termin, an welchem diese Begnadigung bezahlt, und von dem an sie auch gerechnet wird, ist Quasimodogeniti. Dagegen ist ihnen aller Bier: Schank untersagt; auch sollen sie die fremden Weine, welche sie einlegen, bey Verlust ihrer Tranksteuer: Begnadigung, versteuern. Wer ein doppeltes Pastorat verwaltet, erhält die Tranksteuer: Begnadigung doppelt. Um dieselbe muß jeder neue Pfarrer bey dem kurf. Steuer: Collegio mit Einsendung seiner Vocation und Confirmation anhalten (**); auch müssen die Quittungen von den Superintendenten, doch unentgeltlich, unterschrieben werden.

Es ist auch 6) ein Vorrecht eines sächsischen Pfarrers, daß er die Gerade seiner Mutter und Groß: Mutter, gleich den Töchtern, und mit Ausschließung der übrigen Söhne, welche Laien sind, erbt; die Gerade seiner Gattinn aber kann er nicht erben (**).

Unter

(*) Corp. iur. 568.

(**) Corp. iur. 575.

(***) Deyling, 272.

Unter die Immunitäten zählt man ferner 7) die Begnadigung, daß Franken und veralteten Pfarrern, denen Substituten gesetzt werden, ein gewisser Gehalt bestimmt wird. Dieser besteht gewöhnlich, wenn der Pastor Senior noch Einiges im Amte zu verrichten über sich nimmt, in zwey Dritttheilen der Pfarr: Einkünfte; wenn er aber durchaus keine Amts: Verrichtungen mehr übernehmen kann, in der Hälfte, so daß das übrige Ein Dritttheil oder die andere Hälfte dem Substituten zufällt. Der Ordnung gemäß, wird darüber in Gegenwart von Zeugen und des Superintendenten ein Vergleich geschlossen, und zur Confirmation an das Consistorium eingeschickt. Sind die Einkünfte dermaßen geringe, daß kaum der Substitut leben kann, so ist es Schuldigkeit der Pfarr: Kinder, ihrem alten Pfarrer die nöthigen Bedürfnisse des Lebens zu reichen.

Endlich 8) das letzte Vorrecht der sächsischen Pfarrer ist das so genannte Gnaden: Halbejahr, d. h. nämlich der Witwe und den Kindern und Enkeln eines verstorbenen Predigers, aber keinesweges seinen Testaments: Erben, Aeltern oder Seiten: Verwandten, vergönnt wird, die Einkünfte seiner nun erledigten Pfarr: Stelle noch auf ein halbes Jahr ziehen zu dürfen. Bey der Berechnung des Gnaden: Halbenjahres sind die sächsischen Canonisten nicht ganz einig. Einige berechnen es vom Todes: Tage des Defuncti an; Andere vom nächsten Quartal, so, daß angenommen wird, Defunctus habe die Einkünfte des Quartales, in dem er stirbt, bereits verdient. Das leipziger Consistorium folgt dagegen der Regel, daß der Monat des Todes für voll den Erben zu gute geht, und das Gnaden: Halbejahr von dem Anfange des nächsten Monathes an gerechnet wird, im Fall der Pfarrer in der zweyten Hälfte des Monathes stirbt; verstirbt er aber in der ersten,

so fängt sich die Berechnung des Gnaden: Halben: Jahres vom Todes: Tage an (*). Die sämmtlichen Einkünfte einer Pfarr: Stelle werden, bey dieser Berechnung, zu Michaelis verdient angesehen, ob sie gleich erst künftigen Martini, Weihnachten, ja Fast: nachten, fällig seyn sollten. Denn hier gilt die allgemeine Regel, daß alle geistliche Besoldungen nie als Vorschuß, sondern als bereits verdienter Gehalt bezahlt werden. Stirbt also der Pfarrer zu Ostern, so genießen die Erben die ganze Mernde, den ganzen Decem, des ganzen Michaelis desselben Jahres fälligen Zins: Getreides, ja die bare Besoldung und Hufen: Brode und Groschen, welche vielleicht vom Todes: Jahre des Defuncti erst noch zu Neujahr oder Fastnachten im folgenden Jahre bezahlt werden, ohne dem Successor etwas davon abzugeben. Stirbt er zu Johannis, so genießen sie außerdem, was Defunctus zu Michaelis seines Sterbe: Jahres verdient haben würde, also ausser den ganzen Einkünften des Sterbe: Jahres noch ein Vierteltheil der zu Michaelis künftigen Jahres verdienten Einkünfte; stirbt er zu Michaelis, noch die Hälfte der Einnahme des künftigen Michaelis; stirbt er zu Weihnach: ten, so haben sie drey Vierteltheile der Einnahme, welche zu Michaelis des Sterbe: Jahres als verdient angesehen wird, zu genießen. Wie es aber mit der Einnahme sich verhält, eben in dieselben gleichen Theile gehen auch die Kosten, welche man, um die Einnahme zu erhalten, z. B. beym Feldbau, bey Herbenschaffung des Zins: Getreides, zu machen hat. Zwey Dinge fallen von dieser Berechnung aus. Das erste betrifft das Deputat: Holz, als welches dafür angesehen wird, daß es auf den künftigen Winter gegeben werde. Es ist über diesen Punct zwar noch

(*) Deyling, 273.

noch keine Entscheidung der höchsten Landes: Herr: schaft vorhanden; indessen läßt sich so viel aus bereits vorhandenen Rescripten ersen, daß dessen Berechnung von Michaelis angefangen werde. Stirbt mit: hin der Pfarrer zu Johannis, so haben seine Erben ein Vierteltheil, wegen ihres bis zu Weihnachten dauernden Gnaden: Halbenjahres; stirbt er zu Michaelis, die Hälfte; stirbt er zu Weihnachten drey Vierteltheile, stirbt er zu Ostern aber, das Ganze zu fordern. Hier aber kann, ob es schon früher oder später um auszutrocknen gefällt wird, von den Erben nie etwas vom künftigen Jahre mit Recht gefordert werden; denn es wird jederzeit zum voraus gegeben, und das ganze Deputat: Holz wird erst zu Michaelis des künftigen Jahres als verdient angesehen (*). Der zweyte Punct betrifft das Tranksteuer: Beneficium, als dessen Berechnungs: Termin zu Quasimodogeniti abläuft, und also da als verdient angesehen wird, so daß, wenn der Sterbe: Fall zu Quasimodogeniti erfolgt, die Erben vom künftigen die Hälfte, und so nach den Monathen von Quasimodogeniti 2, 3, 4, 6 und so mehrere Zwölftel erhalten. Uebrigens fallen in diese allgemeine Berechnung weder die Opfer: Pfennige, noch die Accidentien. Von den ersten erstreckt sich der Erben Antheil nur auf das nächste Quartal; von den letztern erhalten sie alles, was in ihrem halben Jahre vorfällt, und mehr vom künftigen nicht. Ueber ein halbes Jahr dehnt sich aber auch diese Begnadigung des Gnaden: Halben: Jahres nicht aus, obgleich das Amt länger unbesezt bleiben sollte. In dem Falle nämlich fällt die Substantial: Besoldung dem Kirchen: Merario anheim; die benachbarten Vacanz habenden Pastores aber ziehen ausser den Accidentien noch eine billige Vergüt: ung.

(*) Deyling, 274 — 277.

ung. Die vicarirenden Pastores müssen von den Erben zwar beköstigt werden; ob diese aber auch für die Abholfung derselben, insofern sie von weitem herkommen, zu sorgen haben, bleibt, bey verschiedenen Meinungen der Consistorien, nach dem strengen Rechte unentschieden. Als Billigkeit würde es aber immer dem Pastor nicht angerechnet werden können, der hierdurch armen Erben noch mehrere Kosten aufbürden wollte (*). Die Wittwen und Erben der Schul-Diener genießen das Gnaden-Halbejahr nicht, es wird ihnen aber gewöhnlich auf Ansuchen ein Monath verwilliget. Da auch der Substitut eines Pfarrers stets nur in Rücksicht seines Senioris betrachtet wird, und das Amt desselben sowohl mit seines eigenen als mit seines Senioris Lebens-Ende aufhört, so haben seine Witwe und Erben gleichfalls an dem Gnaden-Halbenjahre keinen Anspruch, genießen auch dasselbe, wie es das Ansehen haben könnte, nicht einmal in Rücksicht des Antheiles, den der Substitut an den Pfarr-Einkünften bey seinem Leben hatte. Dagegen stirbt der Pastor Senior, so genießt seine Witwe und Erben das Gnaden-Halbejahr in der Weise, als ob gar kein Substitut vorhanden wäre, weil nämlich dessen Stelle mit dem Tode seines Senioris sogleich aufhört. Bleibt der Substitut indessen gegenwärtig, und unterzieht sich den Amts-Geschäften, so wird gewöhnlich von den Consistorien zwischen ihm und den Erben ein Vergleich veranstaltet, nach welchem er entweder ein Gewisses überhaupt, oder einen festgesetzten Theil der Einkünfte erhält. Da die Consistorien mit Recht auf den Genuß der vollen Begnadigung für die Erben sehen, so ist in jedem Falle dem Substituten die Billigkeit anzurathen, weil auch seine Erben

(*) Deyling, 279.

einst eines gleichen sich zu erfreuen haben. Erhält er künftighin die Stelle, so ist ihm diese Billigkeit um so mehr Pflicht; hat er aber keine Hoffnung dazu, so kann er eben diese Zurücksetzung als einen Bewegungsgrund gebrauchen, um so dringender um baldige Wiederversorgung zu bitten. Ein anderes ist es, wenn der Pastor eines begangenen Verbrechens wegen abgesetzt, pro Emerito erklärt und auf eine gewisse Provision angewiesen worden ist, als in welchem ersten Falle die Witwe und Erben auf das Gnaden-Halbejahr gar keinen Anspruch, im letztern aber nur auf so viel, als die halbjährige bedungene Provision beträgt, haben. Ueber dieses Beneficium des Gnaden-Halbenjahres kann aber eben so wenig ein Pfarrer durch ein Testament etwas verordnen, oder sich dessen begeben, als die Schuldner eines verstorbenen Pfarrers einigen Anspruch daran machen können. Ein anderes ist es mit den Schuldnern des Pfarrer, die dasselbe genießen. Es erhält dieses Beneficium auch die Witwe eines Pfarrers, wenn sie ihm gleich erst im Momento mortis angetrauet worden ist; ja, die Erben einer Witwe, oder solcher Kinder und Erben, die während des Gnaden-Halbenjahres sterben, genießen es auf die Zeit als ihre Erblasser lebten. Uebrigens geht die Witwe mit den Kindern, in Ansehung dieses Beneficii, in gleiche Theile; sind aber Enkel vorhanden, mit diesen nach den Stämmen. Auch können ausgestattete Kinder nicht davon ausgeschlossen werden. Hinterläßt ein Pfarrer keine Erben, welche dieses Beneficii theilhaftig werden können, so theilen sich entweder der vorhandene Substitut, oder die vicarirenden Pastores und das Verrarium zu gleichen Theilen, bis dahin als die Stelle wieder besetzt wird, in die Einkünfte.

Was die den öffentlichen Gottesdienst und die Liturgie angehenden landesherrlichen Befehle betrifft, so soll, in Rücksicht des Anfanges und der Dauer des öffentlichen Gottesdienstes, der Gottesdienst in Kirchen, deren Pastores keine Filiale haben, des Sommers um 7, und des Winters um 8 Uhr, seinen Anfang nehmen. Auch sollen die gewöhnlichen Sonntags- und Feiertags: Predigten nicht über $\frac{3}{4}$ Stunden, die Wochen- und Nachmittags: Predigten nicht über eine halbe Stunde währen (*). Die Sonntags- und Festtags: Predigten sollen über die gewöhnlichen Evangelien, die Wochen: Predigten über biblische Texte gehalten werden. Der Straf: Predigten, welche die Verbrecher mit Namen nennen, oder deutlich beschreiben, daß man mit Fingern auf sie deutet, oder Personalien sich zu enthalten, ist den Pfarrern durchaus und bey Strafe anbefohlen. Eben so wenig sollen sie Polemik, oder Widerlegung entstandener Streitigkeiten, die dem einfältigen Volke nicht bekannt sind, auf die Kanzel bringen. Auch ist es dem Pfarrer nicht erlaubt, Candidaten oder Studenten ohne Vorwissen des Superintendenten predigen zu lassen.

Die eingeführten Gesang: Bücher darf kein Prediger auf eigene Autorität und zu Unkosten der Gemeinde abschaffen, oder an deren Statt neue einführen; sondern er muß dazu die Bewilligung der Obern suchen. Die Kirchen: Musik zu halten, darf nicht ohne Willen und Vorwissen des Pfarrers unternommen werden. In der Fasten: Zeit, so wie während des Adventes, soll, wie jede Musik, also auch die Kirchen: Musik schweigen. Stirbt der Kirchen: Patron, oder einer seiner nächsten Anverwandten, so wird 4 Wochen lang; stirbt der Ge-

(*) Corp. iur. S. 17.

richts: Herr des Ortes, wo die Kirche steht, oder seine Gemahlinn, so wird 14 Tage lang nicht die Orgel gespielt. So wie auch der Schulmeister verbunden ist, die Knaben singen zu lehren, und sie also abzurichten, daß durch sie der Gesang in Ordnung erhalten, und alle Unordnung und Störung vermieden werde (*).

Die allgemeinen Kirchen: Gebete schreibt der Landes: Herr vor. In diesen Gebet: Formeln darf weder der Pfarrer, noch der Patron, noch der Superintendent oder Inspector etwas ändern, oder sie gänzlich abändern, und neue an deren Stelle einführen; so wie auch der Landes: Herr allein das Recht hat, die dabey gewöhnlichen Gebräuche anzuordnen. Was dieserhalb sowohl in den kön. preussischen, als auch kurf. sächsischen Landen verordnet ist, habe ich im XXXVIII Th. S. 547, f. angeführt.

Nach dem allgemeinen Kirchen: Gebete hat der Prediger bisweilen einige allgemeine Landes: Befehle abzulesen. Diese sind entweder bestimmt, oder seiner Willkür und seinem Ermessen überlassen; oder sie sind ausserordentlich, und werden auf besondere deshalb ergangene Befehle verlesen. Die bestimmten, deren Ablefung, wie sie den höchsten Befehlen gemäß auf besondere Sonntage geschehen soll, sollte sich billig jeder Prediger in seinem Amts: Kalender anmerken. Den Geistlichen in der Kurmark Brandenburg hat diesen Theil ihrer Amts: Pflichten der gelehrte kön. preuß. Kirchen: Rath und Ober: Consistorial: Secretär zc. Hr. Lipten, ein sehr thätiger und rechtschaffener Mann, durch seinen, 1792, zu Berlin, auf 16 $\frac{1}{2}$ Bog. in Quarto herausgegebenen Versuch eines Geschäfts: Calenders für einen Kirchen: Inspector und Prediger der Churmark Bran-

(*) Deyling, S. 641. Corp. iur. S. 46.

denburg; auch in andern Provinzen brauchbar, gar sehr erleichtert.

In den königl. preuß. Landen, sollen, nach der Verordn. d. d. Berl. den 21 Jan. 1716, Edicte und zu publicirende Sachen, die das Polizeywesen und andere Profan: Dinge concerniren, allemahl vor dem Anfang des Gottesdienstes bey völliger Versammlung der Gemeine vor der Kanzel, oder sonst an einem bequemen Orte in der Kirche, von dem Küster oder Schulmeister ordentlich abgelesen, und zu jedermanns Wissenschaft gebracht, auch Sonntags vorher allemahl der Gemeine, daß dergleichen Publication geschehen werde, angezeigt, und selbige, daß sie sich zu dessen Anhörung gebührend einfinden möge, erinnert werden.

Nach der Verordn. d. d. Cölln, den 21 Dec. 1711, sollen Edicte und Verordnungen, die das Polizey- und Justiz: Wesen und andere profane Sachen betreffen, in den Städten der zu Rathhause convocirten Bürgerschaft öffentlich publiciret, auch darauf zu Rathhause affigiret werden. Auf den Dörfern aber sollen die Gemeinden, nach vollendetem Predigt, von dem Prediger beysammen zu bleiben ermahnet, und ihnen das Edict oder die Verordnung von dem Küster nach Gelegenheit der Zeit und der Witterung, wenn es füglich geschehen kann, auf dem Kirchhofe, sonst aber in der Kirche vorgelesen und publiciret, folglich auch an den Kirch: Thüren, oder, wo es Gerommens, in dem Krug angeschlagen werden.

Rescript an das berlinische Consistorium,
wegen Publicirung der Edicte, Patente und Verordnungen, v. 22 Febr. 1724.

Friderich Wilhelm, König in Preussen etc. etc. etc.
Unsere etc. Wir haben Euch hierdurch Unsere Willensmeinung bekannt machen wollen, wie es hinführo

in

in Unserer Churmark mit Publicirung Unserer emanirenden Edicte, Patente und übriger zu jedermanns Wissenschaft zu bringenden Verordnungen zu halten, damit die bey dergleichen Publicationen bisher angemerkte und sonderlich zu Aufhalt: und Verzögerung des ordentlichen Gottesdienstes in den Kirchen gereichenden Inconvenienzen gehörig vermieden und abgestellt werden können. Es sollen demnach

1. Keine andere Edicte, Patente und Verordnungen von den Kanzeln abgelesen und publiciret werden, als diejenigen, auf deren Contravention eine Lebens: Strafe gesetzt ist, imgleichen die, so Kirchen: Sachen und was dem anhängig, concerniren.
2. Die Publicirung Unserer geschärften Desertions: Edicte, imgl. des letztern Edicts, so Wir wegen Bestrafung des Kindes: Mords ergehen lassen, wie auch der übrigen, so von gleichem Inhalt und Materie sind, oder Lebens: Strafe gegen die, so dawider handeln möchten, mit sich führen, muß von den Kanzeln, so oft und vielfältig, als es gleich anfänglich bey derselben Publication verordnet worden, oder fürs künftige befohlen werden möchte, wiederhohlet, und dabey den Zuhörern, Mann und Weib, Jung und Alt, wohl und nachdrücklich eingeschärft werden, was sie dem Edict gemäß thun oder lassen sollen, auch was der, so dawider handelt, für Bestrafung zu gewarten habe, damit niemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen könne, oder aus Unwissenheit in Schaden oder Unglück gerathen möge.
3. Die Justiz: und Polizey: Edicte, imgl. alle übrige, welche nicht von obbeschriebener Gattung sind, sollen nicht von den Kanzeln, sondern auf andere Weise publiciret werden, und überlassen Wir Unsern Justiz: Collegiis alhier, oder auch allenfalls den Magisträten und Obrigkeiten jeder Stadt, Fleckens und Dorfs schlechterdings den Modum, wie und durch was vor Mittel an jedem Ort die Publicationes von dergleichen Edicten und Verordnungen am füglichsten ins Werk zu setzen, wenn nur dabey auf eine solche Art verfahren wird,

wird, daß die zu publicirenden Verordnungen zu jedermanns Wissenschaft ohnfehlbar gelangen können, zu welchem Ende dann dieselben in specie auf dem platten Lande und in den Dörfern nicht nur an den Kirch-Thüren, auch in den Schulzen-Gerichten und Krügen öffentlich affigiret, sondern auch das erste Mahl, oder so oft es erfordert und befohlen wird, durch die Küster und Schulmeister, und zwar bey Sommer Tagen und gutem Wetter auf dem Kirchhofe, des Winters und bey regnuichem Wetter aber in der Kirche, von Wort zu Wort verlesen werden müssen.

4. Wenn gleich künftig in einem Edict oder Verordnung derselben Publication von den Kanzeln anbefohlen würde, das Edict oder Verordnung wäre aber nicht von der Gattung derjenigen, deren Publication von den Kanzeln in obstehenden 1ten und 2ten Artikel ausdrücklich befohlen ist, so muß mit derselben Publication von den Kanzeln dennoch nicht verfahren, sondern es damit also eingerichtet werden, wie es mit andern dergleichen Edicten und Verordnungen gehalten zu werden pflegt, und bisher gehalten worden.
5. In den Fällen, da ein Edict oder Verordnung von den Kanzeln publicirt werden muß, hat der Prediger jeden Orts, wenn nicht Gefahr auf den Verzug haftet, oder Unser höchstes Interesse eine größere Beschleunigung erfordert, am nächsten Sonn- oder Fest-Tage vor der wirklichen Publication der Gemeinde anzukündigen, daß an dem folgenden Sonntage ein königlich Edict, diese oder jene Sache betreffend, von der Kanzel verlesen und publicirt werden sollte, zu welchem Ende die Gemeinde sich gehörig einzufinden hätte, damit sie es geziemend anhören und folgendes sich allerunterthänigst darnach achten könnte.
6. Wenn aber die Publication nicht von den Kanzeln geschieht, sondern durch die Zusammenberufung der Bürgerschaft auf den Rathhäusern, Affigirung an Stadt-Thoren, Kirch-Thüren und Rathhäusern, oder auf dem Lande an den Schen-

Schenken und Bier-Krügen: so muß bey jeglicher Gemeinde sowohl in den Städten als auf dem platten Lande, der Prediger, ehe er von der Kanzel geht, verkündigen, daß ein Edict, diese oder jene Materie concernirend, von Uns emaniret und zu publiciren befohlen wäre, welches die Gemeinde an den Orten, woselbst es affigirt worden, und die der Prediger der Gemeinde benennen muß, zu finden, sich daraus zu informiren, und allerunterthänigst darnach zu achten hätte.

Wosern auch befohlen wird, daß ein Edict in den Dörfern durch den Küster jeden Orts der Gemeinde vorgelesen werden soll, so muß solches derselben vorher durch den Prediger von der Kanzel ebenmäßig bekannt gemacht werden, damit die Leute beysammen bleiben, der Publication beywohnen, und darauf genau Acht haben können.

Nach welchem allem Ihr dann die Publicationes der Edicte, Patente und Verordnungen fürs künftige werdet einzurichten haben, und Wir sind Euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin, d. 22 Febr. 1724.

An

das hiesige Consistorium.

Nach den Verordnungen v. 26 Jan. und 11 May 1786, sollen Prediger die Edicte und Verordnungen gehörig sammeln und aufbewahren, auch sich ein Verzeichniß der abzulesenden halten und fortführen, worin sie genau bemerken, welche Edicte, an welchen bestimmten Sonntagen oder zu gewissen Zeiten, durch den Prediger von der Kanzel selbst, oder nach gehöriger Bekanntmachung durch den Küster auf dem Kirchhofe oder an den Kirchthüren abgelesen werden müssen, damit keines in Vergessenheit komme, und besonders von allen Edicten, wo eine Todes-Strafe gedrohet worden, die Ablesung von den Kanzeln selbst unausbleiblich geschehen möge.

Da es demnach den Predigern und Inspectoren in ältern und neuern Verordnungen zur besondern Pflicht gemacht ist, die Edicte zu den vorordneten Zeiten gehörig bekannt

bekannt zu machen, und dadurch den Unterthanen allen Vorwand der Unwissenheit der verbotenen Handlungen und ihrer Strafen zu benehmen: so füge ich hier den Edicten-Kalender, als einen Auszug aus dem oben erwähnten Geschäfts-Kalender 2c. des Hrn. Kirchen-Rath Lipten, hinzu. Bey wenigen Edicten hat Hr. Lipten die bestimmte Zeit der Bekanntmachung anzeigen können oder wollen, weil diese nach dem Kalender, oder hin und wieder nach der Localität, sich abändert; doch ist es bey denen, welche eine Todes-Strafe androhen, geschehen. Man findet hier ablesen und anzeigen unterschieden, weil nach der königl. Vorschrift in dem kurz vorher angeführten Rescripte v. 22 Febr. 1724, nur die Edicte, welche Todes-Strafe androhen, oder geistliche Sachen betreffen, von der Kanzel verlesen, die andern aber nur durch den Prediger angezeigt und der Gemeinde bekannt gemacht, hienächst aber von dem Küster in der Kirche, oder vor der Kirchthür, abgelesen, oder in großen Städten an den Kirchthüren angeschlagen werden sollen. Solschemnach ist das Edict, wo abzulesen dabey steht, von dem Prediger selbst abzulesen, das aber, wo anzuzeigen bemerkt ist, wird von dem Küster vor der Kanzel oder vor der Kirchthür, nach jedes Orts Gewohnheit, abgelesen, wenn es vorher von der Kanzel durch den Prediger angezeigt, und die Gemeinde zur Aufmerksamkeit darauf ermahnet worden ist. Hierbey äussert Hr. Lipten mit Recht den Wunsch, daß die Prediger jede Gelegenheit einer Edicten-Bekanntmachung, entweder wo sie solche selbst oder durch den Küster verrichten, dadurch nutzbarer machen mögen, daß sie die Gemüther ihrer Zuhörer durch die aus ihren Vorträgen gezogenen Ermahnungen zur Aufmerksamkeit auf die landesherrschastlichen Vorschriften, auf deren Nutzen für sie alle, und den Schaden im Nichtbefolgungs-Falle, ermuntern. Ein geschickter und seinen Pflichten treuer Mann wird auch ohnehin schon aus jedem Vortrage der christlichen Lehre bald mehr bald weniger Stoff finden und nutzen, seinen Zuhörern Gehorsam und Treue gegen die Obrigkeit, Vorsorge und Liebe des Nächsten, Regelmäßigkeit und Ordnung in allen Handlungen zu predigen, ihnen diese Tugenden annehmlich, und sie in deren Ausübung fest zu machen. Auch dadurch wird die vortreffliche Vorschrift des Königs in der Verordnung vom

v. 4 Oct. 1786 erfüllt werden, daß die Jugend bey dem Religions- und andern Unterricht mit den Strafen gewisser großen Verbrechen bekannt gemacht und davor gewarnt werden solle. Dabey wird es nützlich seyn, wenn die Prediger, bey Bekanntmachung der Edicte, die Zuhörer mit den darin vorkommenden fremden Wörtern bekannt machen: was Contrebande, Defraudation, Confiscation, u. d. gl. bedeuten. Auch in den Schulen kann bey gelegentlicher Erklärung eines solchen Wortes manches über die Sache selbst angebracht, und schon die Jugend vor mancherley Vergehungen gewarnt werden. Die Verordnungen, welche bey den Edicten angezogen worden, sind zwar zunächst für die Kurmark, oder aus dem Kurmark. Ober-Consistorio erlassen worden, und würden also eigentlich nur die lutherischen Prediger und Inspectoren der Kurmark angehen; allein, die Edicte selbst (einige wenige ausgenommen,) sind den Predigern aller Provinzen und aller Confessionen, wenn gleich durch Verordnungen von andern Tagen und Jahren, zur Publication zugekommen.

Ordnung und bestimmte Zeit der bekannt zu machenden Edicte und Verordnungen.

Januar.

Summarien des wider den Kinder-Mord,	Bestimmte Zeit.
v. 8 Febr. 1765.	1ster Sonnt.
Wechselsweise, bald vor- bald nach-	abzulesen. B. v. 21. Oct.
mittags, und in den großen Städten bes-	1773.
sonders in den Versammlungen, wo das	
weibliche Gesinde sich am meisten einfindet.	
Wegen Bestrafung der Wild-Diebe, vom	
24 Dec. 1730.	anzuzeigen.
Wegen verbotenen Schießens in Städten	
und Dörfern, v. 11 Jul. 1775, u. 4 Jul. 1778.	jährlich 2 Mal anzugehen.
Das ältere sonst publicirte Edict, v. 12 Nov.	
1739, ist durch dieses erneuert und geschärft.	
Wegen Versorgung der wirklichen Armen	
und Wegschaffung der muthwilligen	
Bettler, vom 28ten April 1748.	
alle Quartale anzugehen.	

Wider

Bestimmte Zeit.

Wider die Selbststrache, Injurien und
Duelle, v. 28 Jun. 1713. abzulesen.
Wider die gewaltsamen Diebereyen, vom
17 Jan. 1757. abzulesen.
Wider das Schuldenmachen der Officier,
v. 2 Dec. 1766 (*). alle Quartal anzuzeigen.
Wider das Tragen fremder Tücher und
anderer außer Landes verfertigten wol-
lenen Waren, vom 1sten May 1719.
anzuzeigen.

Februar.

Wider das Anhalten der Postillions auf
Heben- und Feld-Wegen, Hecken und
Wiesen, v. 2 May 1730. anzuzeigen.
Daß niemand an den ordinairn und Ex-
tra-Posten und den damit Reisenden,
so wenig mit Schimpfreden als Thät-
lichkeiten und Pfändungen sich vergrei-
fen, sondern denselben von den Pri-
vat- u. Fuhren ausgewichen werden
solle, v. 30 Nov. 1754. anzuzeigen.
Wider das Beschädigen der Weiden,
Maulbeer, Linden und anderer nutzba-
rer Bäume, v. 8 Oct. 1731 u. 27 Apr. 1745
alle Quartal anzuzeigen.
Wider die Beschädigung der jungen an-
wachsenden Eichen, v. 21 May 1739
anzuzeigen.

Wider die Beschädigung der Maulbeer-
Bäume, v. 15 Dec. 1746 anzuzeigen.
Unter dem 28 Jul. 1775, ist die Ablesung die-
ser Edicte von den Küstern erinnert, und
befohlen, daß Prediger bey der Anzeige
von den Kanzeln bemerken sollen, daß sol-
che auf die Pflanzung aller Arten junger
Bäume auf öffentlichen Wegen und Alleen
gehen.

Könnte
an Einem
Sonntag
geschehen.

Wie oben.

Wegen

(*) S. im LII Th. gegenwärtigen Werkes, S. 491.

Bestimmte Zeit.

Wegen Anhaltung und Verfolgung der
Deserteurs, vom 8ten Januar, und
Declaration vom 28sten Jul. 1788 (*).

alle Quartal abzulesen.
Laut älterer Vorschrift v. 21 Jul. 1768, müß-
sen die Worte des Edicts, alle und jede —
mit harter Leibes-Strafe belegt, und
hinwiederum, diejenigen — zum Stra-
ge condemnirt werden, überall, beson-
ders in den Städten, in den Versamml-
ungen, wo das gemeine Volks-Volk und
weibliche Gesinde am häufigsten sich einsin-
det, vorzüglich bemerkt und darauf auf-
merksam gemacht werden. Uebrigens möch-
te es nützlich seyn, hier das Edict vom
24 Sept. 1749 und 17 Nov. 1764 (**) we-
gen Confiscation des Vermögens der De-
serteurs zum Besten der Invaliden-Casse
in Erinnerung zu bringen, dessen Publica-
tion zwar nur ein Mal verordnet worden,
dessen Inhalt aber vielleicht manchen Ein-
länder von der Desertion abhalten wird.

Wegen Haltung der Dorf-Nachtwächter Sonntag
und deren Pflicht, vom 12 Jun. 1723 Reminisce-
re. anzuzeigen.

Wider die ins Land Kommenden Bettler, Derselbe.
v. 22 Febr. 1722 anzuzeigen.

Daß niemand dem Wildpret Schaden zu-
fügen solle, v. 12 Nov. 1715 anzuzeigen. Letzter Sonn-
tag.

Wegen verbotener Einführung und Ge-
brauch ausländischer, desgl. der hoch
impostirten Waren auf dem platten Lan-
de, v. 17 Dec. 1763, und 26 März 1787
alle Quartal anzuzeigen.

März.

Wegen Abstellung des Vollsaukens u. und 1ster Sonnt.
daß die Trunkenheit in Vergehungen
nicht entschuldigen, sondern die Strafe
vermehrten solle, vom 31sten März 1718
anzuzeigen.

Wider

(*) S. im LII Th. S. 428.

(**) S. eb. das. S. 431.

Bestimmte Zeit.

Wider das unvorsichtige und gefährliche
Tobakrauchen in Höfen, Scheunen,
Ställen &c. vom 28ten April 1723

jährlich 4 Mal anzuzeigen.

Wider das Tobakrauchen und Feueranle-
gen in den Seiden; imgl. Nachtsischen
und Krebsen mit Feuer, v. 22 Jun. 1726
vom März bis Sept. jeden Jahres wenig-
stens 4 Mal anzuzeigen.

und vom Küster abzulesen. Verordn.
v. 23 Nov. 1780.

Wider das verbotene Feueranmachen und
Tobakrauchen, v. 28 Jul. 1744, und
Declaration vom 19ten Januar 1764
vom März &c. anzuzeigen.

und abzulesen, wie obiges. Verordn.
v. 23 Nov. 1780, und 7 Oct. 1790.

Da diese beyden alles, was in den ältern steht,
in sich begreifen, so können jene wegbleiben.

Wider die gewaltsamen Diebereyen, vom
17 Jan. 1757 anzuzeigen.

Anleitung, wie der Landmann sich bey
grassirenden Pocken zu verhalten habe,
I. V. v. 18 Dec. 1783, von Zeit zu Zeit
von den Predigern zu verlesen und begreif-
lich zu machen.

Land; Armen; und Invaliden: Reglement Jährlich auf
für die Kurmark, vom 16ten Jun. 1791 Lätare.

Aus der Gesinde: Ordnung v. 11 Febr. 1769
dasjenige, was jeden Kreis besonders an-
geht, von dem Küster vor der Kirchthüre
abzulesen.

und an dem Tage, auch Sonntags vor-
her, von dem Prediger von der Kanzel
anzuzeigen.

Verordn. v. 26 Oct. 1769.

April.

Summarien des wider den Rinder-Mord &c.
(s. Jan.)

We.

Bestimmte Zeit.

Wegen Abschaffung des Mayensiegens, 1ster Sonnt.
v. 21 Jul. 1747 (*). anzuzeigen. W. v. 24 Nov.

Wegen Vertilgung der Heuschrecken, vom 1774.
5 Febr. 1750 (**). anzuzeigen. Sonntag

Patent und Instruction, wie bey dem Vieh:
Sterben verfahren werden soll, vom Quasimod.

13 Apr. 1769 alle halbe Jahr anzuzeigen.
und vor den Kirchthüren abzulesen.

Verordn. v. 26 Oct. 1769.

Daß die im Lande gewonnene Wolle nicht
außer Landes gebracht werden solle,
v. 3 Apr. 1774 anzuzeigen.

Wegen Versorgung der wirklichen Armen
und Wegschaffung der muthwilligen
Bettler, v. 28 Apr. 1748 anzuzeigen.

Wider das Schuldenmachen der Officier,
v. 2 Dec. 1766 alle Quartal anzuzeigen.

Wider das Behüten der Wiesen im Früh: Sonnt. vor
jahr vom 1 May an, daß Winkel-Güt: Walpurgis.
ungen nicht gestatter, und die niedrig be-
legenen Wiesen gänzlich geschonet wer-
den sollen, ist unter d. 19 May ein Re-
script an das Kammer-Gericht und kurz-
märkische Kammer ergangen, welches in
einigen Kreisen auf Requisition der Land-
Räthe von den Predigern bekannt gemacht
zu werden pflegt.

Aus der Gesinde: Ordnung. (siehe März) Gegen
Land: Armen: Edict. (desgl.) die An- und
ist wegen der veränderlichen Zeit noch Abzugszeit.
mahls angelegt. Lätare.

May.

Wider das Gaußieren und Geldverwech: 1ster Sonnt.
seln der Juden auf dem Lande, vom
17 Nov. 1763 anzuzeigen.

I 2

Gaus

(*) S. im V Lb. S. 366, f.

(**) S. im XXIII Lb. S. 471, fgg.

- Gauffer: Edict wider das Herumlaufen mit** Bestimmte Zeit.
einheimischen und fremden Waren, vom 1ster Sonnt.
17 Nov. 1747 anzuzeigen.
Wegen verbotener Einbringung ausländ:
ischer Waren, v. 17 Dec. 1765, und
26 März 1787 anzuzeigen.
Wider die Auf- und Verkauferey, auch den 1ster Sonnt.
verbotenen Handel mit Getreide, Wolle
und allerhand Lebens-Mitteln auf dem
Lande, v. 17 Nov. 1747 anzuzeigen.
Wider das Anhalten der Postillions 1c.
(f. Febr.)
Daß niemand an ordinairen und Extra-
Posten und den damit Reisenden 1c. (f.
Februar.)
Wider die Beschädigung der jungen an-
wachsenden Eichen, vom 21 May 1739 anzuzeigen.
Wider die Beschädigung der Bäume, vom
8ten October 1731, und 27 April 1745 Könnte
anzuzeigen. an Einem
Wider die Beschädigung der Maulbeer- Sonntag,
Bäume, v. 15 Dec. 1746 anzuzeigen. geschehen.
Die Bekanntmachung dieser Edicte bethet
gute Gelegenheit dar, den Verwüstungs-
Geist öffentlicher Anlagen zu rügen, und
der Jugend bessere Gesinnungen einzu-
flößen.
Wegen Anhaltung und Verfolgung der
Deserteurs 1c. (f. Februar.)
Wegen Beobachtung der Setz- und Brut-
Zeit, auch wider den Mißbrauch der
Jagd, v. 26 Jun. 1737 anzuzeigen.
Wider das verbotene Feueranmachen 1c.
(f. März.)
Wider den Mord neugeborner unehelicher Erster
Kinder und das heimliche Gebären, v. Pfingstag.
8 Febr. 1765 (*), 1. B. v. 11 Apr. und
v. 21 Oct. 1773 abzulesen.

(*) S. im XXVI B. S. 714, fgg.

Bestimmte Zeit.
 in den großen Städten in den Ver-
 sammlungen, wo das weibliche Geschlecht
 sich am meisten einfindet.

Junius.

- Wegen Abstellung des Vollaufsens 1c. 1ster Sonnt.**
(f. März.)
Wegen verbotener ausländischen Tücher,
Zeug- und Wollen-Waren, v. 3 April
1732 (v. 5 Oct. 1725.) anzuzeigen.
Wider die Zigeuner, Landstreicher und
fremden Bettler, vom 30 Nov. 1739
jährlich anzuzeigen.
Wegen Versorgung der wirklichen Ar-
men 1c. (f. Jan.)
Wegen Ausrottung der Sperlinge und Gegen Jo-
Krähen, v. 22 Jun. 1744 (*) anzuzeigen. hannis.
Die Abkündigung dieses Edicts ist zwar noch
durch keine Verordnung aufgehoben; sie
ist aber in den nächsten 12 Jahren von
den Land- und Steuer-Räthen nicht er-
innert worden; auch sollen die Forst-Äm-
ter angewiesen seyn, die Sperling-Köpfe
von den Unterthanen nicht mehr einzufor-
dern, weil die Sperlinge zur Tilgung der
überhand genommenen Raupen dienlich
sind.
Wegen Haltung der Dorf-Nachtwäch: Sonnt. Tri-
ter 1c. (f. Febr.) nitatis.
Wider die Beschädigung des Wildprets, Sonnt. nach
v. 12 Nov. 1715 anzuzeigen. Johannis.
Von der Strafe der Wild-Diebe, vom
18ten März 1727, und 28sten Dec. 1730
abzulesen.
Wider die Selbststrache 1c. (f. Jan.)
Wider das Tragen fremder Tücher 1c.
(f. eb. das.)

(*) S. im XLVI B. S. 470, fgg.

Bestimmte Zeit.

Juli.

- Summarien des wider den Kinder: 1ster Sonnt.
Mord ic. (f. Jan.)
Wegen verbotenen Schießens ic. (f. eb. das.)
Wider das unvorsichtige Tobakrauchen ic.
(f. März.)
Wider das verbotene Feueranmachen ic.
(f. eb. das.)
Wider das Schuldenmachen der Offi-
cier ic. (f. Jan.)
Wider das Einsperren der Kinder und des 3ter Sonnt.
Gesinde in dem vom Flachstroocken oder 6ter
heißen Ofen, vom 21sten Januar 1722 nach Trinit.
anzuzeigen.
Wegen Versorgung der wirklichen Ar-
men ic. (f. Jan.)
Wider die Beschädigung der jungen Ei-
chen ic. (f. May.)
Wider die Einbringung der geringhalti-
gen Gold und Silber: Münzen, vom
10 May 1748 anzuzeigen.
Wider die gewaltsamen Diebereyen ic.
(f. Jan.)

August.

- Daß kein Flach noch Hanf in Flüßen oder Gegen die
andern frischen Wassern geröthet wer: Zeit der Reife.
den soll, v. 23 Feb. 1733 anzuzeigen.
Wider das Anhalten der Postillions ic.
(f. Febr.)
Daß niemand an den ordinären und Ex-
tra: Posten ic. (f. eb. das.)
Wegen Anhaltung und Verfolgung der
Deserteurs ic. (f. eb. das.)
Wegen verbotener Einbringung ausländi-
scher Waren ic. (f. eb. das.)
Wegen verbotener Ausfuhr der Wolle ic.
(f. April.)

Septem:

Bestimmte Zeit.

September.

- Wegen Abstellung des Vollaufsens ic.
(f. März.)
Wider das verbotene Feueranmachen ic.
(f. eb. das.)
Von Vertilgung der Heuschrecken ic. Sonntag vor
(f. April.) Michaelis.
Wegen Haltung der Dorf: Nachtwächter ic. Sonnt. nach
(f. Febr.) Crucis.
Aus der Gefinde: Ordnung ic. (f. März.)
Das General: Land: Schul: Reglement, Gegen Mi-
vom 15ten März 1763, den Gemeinden chaelis.
in Erinnerung zu bringen.
Wegen verbotenen Dreschens bey Licht Am Michae-
und Lampe, wie auch des Futterstrei: lis: Tage, als
dens und Leuchtens in den Ställen oh: so nun an
ne tüchtige und zugemachte Laternen, dem Sonnt.
v. 28 Nov. 1718 anzuzeigen. nachher.
Anleitung, wie sich der Landmann bey
grassirenden Pocken ic. (f. März.)

October.

- Wider die Zigeuner ic. (f. Jun.)
Summarien des wider den Kinder:
Mord ic. (f. Jan.)
Wider das unvorsichtige Tobakrauchen ic.
(f. März.)
Auszug aus dem Canton: Reglement, vom
12 Feb. 1792 anzuzeigen, und von dem
Rüster abzulesen.
Wider das verbotene Feueranmachen ic.
(f. März.)
Wider das Schuldenmachen der Offi-
cier ic. (f. Jan.)
Wider das Beschädigen der Bäume ic.
(f. May.)
Wegen Versorgung der wirklichen Ar-
men ic. (f. Jan.)
Wie bey dem Viehsterben verfahren wer:
den soll ic. (f. April.)

E 4

Novem:

November.

Bestimmte Zeit.

- Wider das Hausieren ic. (f. May.)
 Häusler: Edict wider das herumlaufen ic.
 (f. eb. das.)
 Wegen verbotener Einbringung ausländ.
 ischer Waren ic. (f. Febr.)
 Wider die Auf- und Vorkauferey ic. (f. May.)
 Daß niemand an den ordinairn und Ex-
 tra:Posten ic. (f. Febr.)
 Wegen Unhaltung und Verfolgung der
 Deserteurs ic. (f. eb. das.)
 Wegen Beobachtung der Seg- und Brut-
 Zeit ic. (f. May.)
 Wider die gewaltsamen Diebereyen ic.
 (f. Jan.)

December.

- Wegen Abstellung des Vollaufsens ic.
 (f. März.)
 Wider das unvorsichtige Tobakrauchen ic.
 (f. eb. das.)
 Wider das verbotene Feueranmachen ic.
 (f. eb. das.)
 Wegen Haltung der Dorf: Nachtwäch- Sonnt. nach
 ter ic. (f. Febr.) Lucia.
 Wegen des Nachlasses derer, die aus Ar-
 men: Cassen und milden Stiftungen Al-
 mosen genossen haben, v. 18 May 1735
 anzuzeigen.
 Wider die Hazard: Spiele, v. 9 Febr.
 1787, besonders in den Städten
 jährlich ein Mal anzuzeigen.
 Verordn. v. 17 May 1787.

In den kursächsischen Landen, soll 1) am 2ten
 Sonnt. nach Epiph. die Ehe: Ordnung, mit dem Mandat
 wegen Verlobung der Soldaten, v. 18 März 1709; 2) am
 Sonnt. Oculi, das Mandat wegen der Kinder: Mörder:
 innen; 3) am Sonnt. vor dem ersten Bußtage, das Mandat
 wegen der Sabbatho: Feyer verlesen werden. 4) Am ersten
 Sonnt.

Sonnt. nach Trinitatis soll eine Ermahnung zur Wohl-
 thätigkeit gegen die Armen gehalten werden. 5) Am 2ten
 Sonnt. nach Trinitatis soll die Ehe: Ordnung; 6) am
 roten Sonnt. nach Trinit. das Mandat wider das Feuer:
 anlegen; 7) am 13ten Sonnt. nach Trinitatis das Man-
 dat wegen der Diebe und Räuber; 8) am 21sten wieder
 das Mandat wegen der Kinder: Mörderinnen, gelesen
 werden. Unter die der Willkür des Pfarrers vorzulesen
 überlassenen Landes: Befehle gehört das Mandat wider
 Tumult und Aufruhr, v. 18 Jan. 1791, welches ein
 Pfarrer so oft, als er einige dergleichen Bewegungen und
 Aufwiegelungen in seinen Gemeinden verspürt, ausserdem
 noch alljährlich an einem von den Consistorien zu bestim-
 menden Tage vorzulesen hat.

Es ist aber überhaupt jedem Pfarrer zu rathe,
 daß er bey vorzulesenden Edicten und Verordnungen
 schon in der Predigt der Sache gedenke, und theils
 die etwann dunkeln Ausdrücke erläutere, theils rüh-
 rende Ermahnungen zur Beobachtung derselben be-
 füge. Derjenige, welcher diese Verordnungen ab-
 zulesen unterläßt, ist deswegen verantwortlich, in-
 sonderheit wann der Fall entsteht, daß der Defensor
 eines Verbrechers ihn mit der Unwissenheit ent-
 schuldigt, und vorgiebt, das hierauf sich beziehende
 Mandat vom Kinder: Morde, Dieberey, Feueranle-
 gen ic. sey Inquisten nie bekannt geworden. Sollten
 also diese Edicte und Verordnungen nicht in den
 Pfarr: Acten zu finden seyn, so müssen sie aus dem
 Kirchen: Archivario angeschaffet werden.

Hiaweilen giebt es auch andere Dinge, welche
 von den Kanzeln angekündigt werden müssen.
 Dahin gehört die Verlesung der Liste der Gebornen,
 Verstorbenen, Getraueten und Communicanten am
 Neujahrs: Tage, woben an einigen Orten zugleich
 eine Ermahnung zur Anpflanzung junger Bäume,
 und eine Warnung wider die Beschädigung derselben
 beigefügt werden soll. Ferner sind hierher zu rech-
 nen die Ankündigungen der Tage, an welchen jähr-
 lich

lich gewisse Zinsen und Lehen von Beamten, Gerichten, Herrschaften und benachbarten Pfarrern eingenommen werden sollen. Allen diesen Dingen kann ein Pfarrer sich nicht entziehen; aber er ist keinesweges verbunden, Befehle von Unter-Obrikeiten auf der Kanzel zu verlesen, oder die Ankündigung anderer weltlichen Dinge anzunehmen ⁽¹⁾.

Endlich sind auch Vorbitten für Kranke, für Sterbende, Reisende, für die Früchte des Landes, wie auch für Schwangere, so wie Danksayungen und Abkündigungen für glückliche Entbindungen, vollendete Sechswochen, geschlossene Ehen, und Beerdigte, eingeführt; auch pflegen die feyerlichen Aufgebote nach verrichtetem Gebete zu geschehen. Hierbey muß der den Landes-Gesetzen gehorsame Pfarrer sich aller überflüssigen Titulaturen, Complimente, und Unterscheidungen der Reichen und Armen, enthalten. Billig aber kann er fordern, daß man ihm dafür einen gewissen bedungenen Gehalt reiche. Uebrigens aber ist es ihm nirgends befohlen, die hergebrachten und etwann von dem Küster oder Schulmeister aufgeschriebenen Gebet- und Abkündigungs-Formeln beizubehalten.

Die allgemeinen Collecten, Intonationen, und etwann eingeführten Antiphonien, so wie an dem am Ende des Gottesdienstes dem Volke zu erteilenden feyerlichen Seegen, soll kein Prediger ändern ⁽²⁾.

Ich komme nun zu den übrigen liturgischen Handlungen. Was zuerst die Taufe anbelangt, so soll, ohne im äußersten Nothfall, und nur dafern kein Prediger zu erreichen war, niemand Kinder taufen, als ein ordinirter Prediger. Geschieht es aber, so besteht die Noth-Taufe, der Kirchen-Ordnung gemäß,

(1) Corp. iur. C. 17.

(2) Corp. iur. C. 37. 387.

gemäß, darin, daß ein Vater unser u. gebetet, und dann das Kind mit Aussprechung der Worte: „ich taufe dich im Nahmen des Vaters, des Sohnes, und des heiligen Geistes!“ mit Wasser besprengt wird. Hier können sich nun zweyerley Fälle ereignen: entweder die gegenwärtigen Aeltern, Wehmütter und sonstige Zeugen sind, daß dieses geschehen sey, nicht gewiß; in diesem Falle wird das Kind bey seinem fortdauernden Leben noch einmahl getauft; oder, die Gegenwärtigen sind es gewiß, dann wird das Kind von dem Pfarrer, wie in der Agende die Anweisung gegeben wird, confirmirt ⁽³⁾; der Pfarrer muß aber neuen Wehmüttern Instruction geben, wie sie die Noth-Taufe zu verrichten haben. Getauft werden sollen, nach der Vorschrift der Kirchen-Ordnung: a) alle Christen-Kinder. Es ist einerley, ob sie in oder außer der Ehe, nach einer vermutheten oder unvermutheten Schwangerschaft geboren worden sind; der Prediger tauft sie, und zeigt alsdann die uneheliche Niederkunft bey des Ortes Obrikeit an. b) Auch die Kinder der Zigeuner werden getauft, doch nur in dem Falle, daß es dem Pfarrer bekannt ist, daß sie erst jetzt neugeboren sind; widrigenfalls muß er sie, weil dann der Verdacht einer mehrmahligen Taufe auf die Aeltern fällt, zurückweisen ⁽⁴⁾. Getauft werden c) alle Findel-Kinder, so lange sie noch in der ersten Kindheit sind, und es ungewiß ist, wann, wo, und von wem sie getauft worden seyn. Wenn daher auf dem beygelegten Zettel, welcher bezeugt, daß sie getauft worden sind, nicht der Name des Pfarrers, und der Ort, wo sie getauft sind, angegeben ist, berichtet der Pfarrer an seinen Superintendenten oder Inspector, und erwartet dessen Verordnung; wie er überhaupt in allen solchen

(3) Corp. iur. 29. 106.

(4) Corp. iur. 27.

chen Fällen zu thun schuldig ist. d) Auch Kinder solcher Aeltern werden auf Befehl der Obern, welcher deshalb nachzusehen ist, getauft, die sich, weil sie dieser oder jener Secte zugethan sind, der Taufe weigern (5). e) Von der Taufe sind durchaus keine lebendige, ganz geborne Kinder auszuschließen, sie mögen übrigens frühzeitige Geburten, oder noch so ungestaltet, seyn. f) Noch einmahl aber werden getauft alle Kinder, bey deren Taufe etwas wesentliches versehen worden ist, wenn z. B., statt des Wassers, mit Essig, Wein, Oehl u. getauft worden, oder die Tauf-Formul: im Nahmen des Vaters u. nicht angewendet worden ist. Alle übrige Versehen, als z. B. daß ein Kind männlichen Geschlechts mit einem weiblichen Nahmen getauft worden ist, oder gar keinen Nahmen erhalten hat, oder daß die Gebete ausgelassen worden sind, qualifiziren doch nicht zur abermahligen Taufe (6). Erwachsene aber werden erst nach erhaltenem Unterricht im Christenthum getauft, so die Juden, Muhamedaner und Heiden. Zu den bey der Taufe gewöhnlichen Gebräuchen gehört: 1) die Auflegung eines Namens. Der Name hängt bloß von den Aeltern ab; es hat also auch bey unehelichen Kindern der Pfarrer nicht die Freyheit, ihnen einen Namen zu geben, welchen er will (7), sondern die Aeltern bestimmen denselben. Sollte aber der Pfarrer dabey etwas versehen haben, so soll er anfangs die Aeltern ermahnen, daß der Name des Kindes nichts bey der Taufe wesentliches sey, daß er ihn in Kirchen-Büche ändern wolle, und sie ihn dann privatim auflegen könnten. Sollten aber die Aeltern sich dabey nicht beruhigen, so lasse er das Kind abermahl zur Kirche tragen, gestehe vor den Paten seinen Irrthum, und gebe dem Kinde öffentlich den

(5) Deyling, 353.
(7) Corp. iur. 435.

(6) Deyling, 353. 363.

von den Aeltern bestimmten Nahmen (8). Den zweyten willkürlichen Gebrauch macht 2) der Exorcismus aus, welcher, seinem ersten Ursprunge nach, keine andere Bedeutung hatte, als die, daß hinführo der Täufling von allem Heidenthume, als dem Werke des Teufels sich losgesagt erachten solle. Die Lutheraner haben diesen Gebrauch beygehalten, und es steht in keines Vaters, auch keines Pfarrers eigenmächtiger Gewalt, ihn zu unterlassen (9). Eben so verhält es sich auch 3) mit dem Gebrauche des Zeichens des Kreuzes und des Wester-Hemdes, und 4) mit dem Gebrauche der Paten. In Ansehung der Letztern, haben die Landes-Gesetze verschiedenes verordnet, was der Pfarrer zu wissen nöthig hat. Erstlich kann der Pfarrer keinen Paten, den die Aeltern erwählt haben, von dieser Verrichtung auf eigene Auctorität zurückweisen. Auch die Anhänger anderer Religions-Secten, in so fern sie nur Christen sind, sind dazu fähig. Doch sollen keine Kinder unter 15 Jahren, oder die nicht das h. Abendmahl genossen haben, weil sie nämlich die Wichtigkeit der Handlung nicht einsehen, zugelassen werden (10). Der Paten sollen nicht mehr als drey, ausgenommen bey Adlichen und Personen, die von gleichem Range sind, zugelassen werden. Es machen also uneheliche Kinder und gemeine Kinder hiervon keine Ausnahme. Kein ersuchter Pathe kann aber regelmäßig dieses Geschäft von sich ablehnen (11). Die Zeit, wann ein Kind getauft werden soll, ist der zweyte, spätestens der dritte Tag, bey einer nahmentlich gesetzten Strafe (12). Der gewöhnliche Ort ist die Kirche,

(8) Deyling, 359.

(9) Deyling 372. In den preuß. Landen, muß auf Verlangen der Aeltern oder Gevattern, der Exorcismus bey der Taufe weggelassen werden; s. im XXXVIII Th. gegenwärtigen Werkes, S. 620.

(11) Deyling, 381.

(10) Corp. iur. 382.
(12) Corp. iur. 365. 382.

doch ist es den Adelichen, Rätthen, Doctoren und Licentiaten vergönnt, ihre Kinder zu Hause taufen zu lassen. Im Fall der Noth kann an jedem Orte getauft werden; geschieht es indessen von den Wehmüthern, so müssen diese in Zeiten dem Pfarrer davon Nachricht geben ⁽¹³⁾. Das Tauf-Wasser soll, zu vermeidenden Mißbrauches halber, in Beyseyn des Pfarrers weggegossen werden ⁽¹⁴⁾.

Die zweite liturgische Handlung, welche hier erwähnt zu werden verdient, ist die Beichte. In den sächsischen Landen ist die Privat-Beichte vor dem Genusse des heil. Abendmahles eingeführt; es kann daher niemand zum Genuß des heil. Abendmahles zugelassen werden, der nicht vorher beichtet ⁽¹⁵⁾. Eben so wenig ist es den Pfarrern zugelassen, eine allgemeine Beichte vieler auf ein Mahl anzustellen ⁽¹⁶⁾. Doch darf auch der Prediger, bey Verlust seines Dienstes, niemand, ausser diejenigen, welche in harten Vergehungen befangen sind, vom Beicht-Stuhl zurück weisen, und ohne Absolution von sich gehen lassen. Hätte er aber bey jemand, seines ärgerlichen Lebens halber, ihm die Absolution zu ertheilen Bedenken, so soll er einen solchen Menschen, nachdem er ihn oft, ganz gewiß aber zu drey verschiedenen Mahlen ermahnt hat, bey seinem Ephoro anzeigen, welcher dann das übrige verfügen wird. Daß dies ein Pfarrer öfters thue, ist ihm jedoch keinesweges anzurathen; er bessert weniger damit, als er schadet, so gut und heilsam auch übrigens diese Kirchen-Zucht zu nennen ist. Von Beichte und Abendmahl ausschließen, können allein die Consistorien, durchaus aber kann es kein Pfarrer ⁽¹⁷⁾. Es ist auch dem sächsischen Prediger nicht erlaubt, im Beicht-Stuhle über begangene

(13) Deyling, 385.

(14) Corp. iur. 383.

(15) Corp. iur. 29.

(16) Corp. iur. 31.

(17) Deyling, 423. Corp. iur. 383.

und abgelaugnete Verbrechen Untersuchungen anzustellen, oder deswegen jemand die Absolution zu versagen. Am allerunschicklichsten würde es gehandelt seyn, wenn er, seiner eigenen Angelegenheiten halber, seine Beicht-Kinder im Beicht-Stuhle ausschelten, oder ihnen Vorwürfe machen wollte ⁽¹⁸⁾. Die ehemahls bey geschwächten Weibspersonen und in andern Fällen gewöhnliche Kirchen-Büße ist, wegen des häufigen Kinder-Mordes, durch einen landesherrlichen Befehl v. 14 Jan. 1756 gänzlich, wie alle geistliche Strafen, aufgehoben worden; jetzt hat der Pfarrer die in der Sünde der Unzucht ergriffenen bloß zu admoniren, und erhält, wenn er es fordert, dafür 6 Groschen ⁽¹⁹⁾. Ja, es ist unter den heutigen Canonisten die herrschende Meinung, der Pfarrer könne selbst einen in Inquisition begriffenen, der noch vor der weltlichen Obrigkeit seine That läugnet, vom Beicht-Stuhle nicht zurück weisen; doch ist es hier Pflicht, daß er ihn zum Geständniß ermahne ⁽²⁰⁾. Es ist ferner den Beicht-Kindern nicht erlaubt, ohne Noth ihren Beicht-Vater zu verändern. Kein Pfarrer kann in des andern Kirche Beichte sitzen. Wenn aber Collegen vorhanden sind, und des einen Beicht-Kinder zu dem andern gehen wollen, so weist das Consistorium diesen Letztern an, daß er sie nicht annehme. Der Fall, wo an einer Dorf-Kirche mehrere Prediger angestellt sind, ist überhaupt selten; und gemeiniglich ist dann deswegen Vorsorge getroffen, daß z. B. bey dem einen die Manns-, bey dem andern die Frauenpersonen gehen.

Sollte

(18) Corp. iur. l. c.

(19) Deyling, 431. Ein Mehreres von der Kirchen-Büße, und von Abschaffung derselben in den königl. preuß. Landen, siehe im XXXVIII Th. gegenwärtigen Werkes, S. 522, 599.

(20) Deyling, 435.

Sollte der Patron, der in mehrern Kirchen das Patronat-Recht besitzt, den Pfarrer seines Ortes nicht zu seinem Beicht-Vater erwählen wollen, sondern erwählt er, wie ihm dies zu thun frey steht, einen andern seiner Pfarrer dazu, so ist der Patron genöthigt, entweder in des erwählten Pfarrers Kirche, oder zu Hause, oder in seiner Haus-Capelle, das Abendmahl zu genießen. Andere Pfarr-Kinder aber haben dieses Recht, sich einen eigenen Beicht-Vater zu erwählen, ausser wenn ihnen solches von den Consistorien bewilligt wird, nicht. Dem Pfarrer aber ist zu rathen, daß er niemand, sein Beicht-Kind zu seyn, zwingt, und alle ärgerliche Streitigkeiten damit abschneide⁽²¹⁾. Auch Taube und Stumme können und sollen zur Beichte angenommen werden, sowohl die, welche mit diesen Gebrechen geboren wurden, wenn sie sich nur reutig bezeigen, als vielmehr die, welche vorher im Christenthum unterrichtet waren, ehe sie von diesen Gebrechen befallen wurden. Die Beichte auf dem Lande soll gewöhnlich den Sonnabend vor der Ausspendung des h. Abendmahles gehalten werden; und es ist dabei die Pflicht eines jeden Pfarrers, daß er sie zum würdigen Genuß des h. Abendmahles durch eine rührende Ermahnung vorbereite und erwecke⁽²²⁾. Um so mehr soll er diejenigen Kinder, welche das erste Mahl hinzutreten, dazu gehörig vorbereiten⁽²³⁾. Was übrigens dem Beicht-Vater in der Beichte gesagt wird, soll er nicht ansplaudern; selbst Verbrechen, wenn sie längst verübt worden sind, und ihm unter dem Sigillo confessionis anvertrauet werden, soll er verschweigen. Er kann auch darüber vor keinem Gerichte verhöret werden⁽²⁴⁾. Zukünftige

(21) Deyling, 440.

(23) Corp. iur. 531.

(22) Corp. iur. 527.

(24) Corp. iur. 428.

aber soll er zu unterdrücken suchen, und denjenigen, dem sie schaden würden, ohne die Namen zu nennen, warnen.

Die dritte liturgische Handlung, worüber die Landes-Gesetze etwas vorschreiben, ist das heilige Abendmahl. 1. Niemand kann gezwungen werden, das h. Abendmahl zu genießen; dem ungeachtet soll der Prediger seine Pfarr-Kinder sowohl öffentlich, als insgeheim, dazu ermahnen, und, wofern sich jemand widerspänstig erzeigte, solches dem Superintendenten bey der Local-Visitation anzeigen⁽²⁵⁾. 2) Niemand kann das h. Abendmahl halten, als ein ordinirter Prediger. Auch ist es nicht erlaubt, daß ein Prediger sich dasselbe selbst reiche⁽²⁶⁾. 3) Das heil. Abendmahl soll allen Christen gereicht werden, ausgenommen Kindern vor dem 14ten Jahre, und denen, die nicht vorher zur Beichte gewesen sind. Wenn jemand zur Beichte glenge, und durch einen besondern wichtigen Zufall, Krankheit, u. s. f. verhindert würde, Sonntags darauf das h. Abendmahl zu genießen, so ist solchem allerdings erlaubt, bey der nächstfolgenden Ausspendung des h. Abendmahles, ohne nochmalige vorhergegangene Beichte zu erscheinen⁽²⁷⁾. Die Kinder sollen vor dem 14ten Jahre, und nie ohne genugsame gehörige Vorbereitung, zum Genuß des heil. Abendmahles zugelassen werden. 4) Der Ort, wo das Abendmahl gehalten wird, ist die Kirche. Doch Kranken und Sterbenden kann

(25) Corp. iur. 367. 384.

(26) Deyling, 471, f.

Von der Communion: Feyer der Prediger auf dem Lande, indem sie öffentlich mit der Gemeinde das heil. Abendmahl genießen, auch daß es ihnen erlaubt sey, sich selbst das heil. Abendmahl zu reichen, s. Journal für Prediger, 14 B. 4 St. (Halle, 1783, gr. 8.) S. 401 — 419, und 16 B. 3 St. S. 324 — 331.

(27) Deyling, 476.

und soll das Abendmahl, nach vorher abgelegter Beichte, in ihren Häusern gereicht werden. Der Pfarrer hat nur nebst dem Schulmeister zu besorgen, daß es, bey dergleichen Verrichtungen, weder an Wein noch an Hostien fehle, und er thut wohl, wenn er beydes zugleich mit sich nimmt. Uebrigens ist alle Privat-Communion gesunder Personen in der Sacristen, oder sonst, durchaus untersagt⁽²⁸⁾. An den zur Auspendung des h. Abendmahles gehörigen Symbolis darf nichts geändert werden. Sie bleiben Brod und Wein. Von Weine soll so viel gereicht werden, daß 50 Personen auf ein Wein-Maß oder 2 dresdn. Kannen gerechnet werden. Der Pfarrer hat sich auch sorgfältig zu hüten, daß er bey der Austheilung beyder Substanzen weder etwas aus dem Kelche verschütte, noch die Hostien zerbreche; daher müssen der letztern mehrere, als Communicanten vorhanden sind, consecrirt werden. So oft aber Hostien und Wein nicht zureichen, und neues gehohlt werden muß, consecrirt der Prediger solches, mit Aussprechung des Gebetes des Herrn und der Einsegnungs-Worte, in der Stille. Der Prediger hat auch dafür zu sorgen, daß die Kelche, Patenen, Hostien-Schachteln &c. reinlich gehalten werden. Einem neuern Befehle zu Folge, soll der Wein nicht in zinnernen Kannen, sondern irdenen, oder gläsernen Gefäßen, gehohlt werden, noch weniger in Zinn stehen bleiben. Die übrig gebliebenen Hostien werden aufgehoben; der Wein aber gehört dem Pfarrer⁽²⁹⁾. Der Prediger theilt beyde Substanzen, und zwar zuerst den Männern, und dann den Weibern, mit den bekannten Worten: „Nehmet hin, esset (oder trinkt), das ist der wahre Leib (das wahre Blut) Christi, der für eure Sünde da-

(28) Corp. iur. 451.

(29) Deyling, 482 — 505.

dahin gegeben ist, das &c.“ Er soll aber weder das Ihr bey dieser Austheilungs-Formul, noch sonst andere Gebräuche bey der Haltung des h. Abendmahles, als: die brennenden Kerzen, Weißgewande, das Halten der Tücher, oder sonst etwas, eigenmächtig ändern⁽³⁰⁾.

Die letzte liturgische Handlung, von welcher die Gesetze etwas verordnen, ist das Begräbniß. Die Beerdigungen sind entweder feyerliche, oder nicht feyerliche. Das Recht über Begräbniße und Beerdigungen zu entscheiden, kommt allein dem höchsten Landes-Herrn, nicht dem Kirchen-Patrone, oder des Ortes Obrigkeit, zu; daher muß der Pfarrer, wann die Nothwendigkeit es erfordert, von der gewöhnlichen Regel abzugehen, an seinen Superintendenten berichten. Feyerliche Begräbniße, die nach der Observanz auf den Dörfern an gewöhnlichen Tagen, unter Läutung der Glocken, mit Gesang, unter Vortragung des Kreuzes, und der Begleitung der Schule, des Predigers und Schulmeisters, der Anverwandten und Anderer, gehalten werden, werden bey jedem, der eines natürlichen Todes stirbt, und ehrbar lebte, vorausgesetzt. Die Pfarrer können daher weder den Armen, noch vor der Taufe verstorbenen Kindern, noch Sechswöchnerinnen, noch den verunglückten oder todtgefundenen Leichnamen, wenn kein Verdacht eines Selbstmordes vorhanden ist, ja selbst todtgeborenen Kindern nicht, dieselben versagen. Eben so wenig können sie zugeben, daß jemand eigenmächtiger Weise eine sogenannte stille nächtliche Beisetzung für seine Todten erlange, der nicht von Adel ist; denn nur diesen wird dergleichen als ein Prærogativ zugestanden. Bey andern muß

(30) Deyling, 502. 507.

die Erlaubniß bey den Consistorien gesucht werden. Hiermit, da diese stille Beisetzung als das ehrenvollste Begräbniß betrachtet wird, theilen sich die feyerlichen Begräbniße auf dem Lande an den meisten Orten in fünf Classen ein, die Beisetzung, Leichenpredigt mit und ohne Parentation, Parentation, und Bestattungen mit dem Segen, genannt werden. Die minder feyerlichen Begräbniße, sind theils stille, oder so genannte menschliche, theils unehrliche oder Esels-Begräbniße. Die Anordnung beyder hängt nicht von dem Pfarrer, sondern von den Consistorien, ab, und der Pfarrer muß daher in allen folgenden Fällen Bericht erstatten. Das stille Begräbniß besteht darin, daß die Leichen ohne Gesang und Klang, durch den Todtengräber am Rand des Gottesackers, oder auf dem so genannten Armen-Sünder-Platz, beerdigt werden; dies widersfährt den melancholischen Selbstmördern. Eine Aehnlichkeit mit diesem Begräbniße hat auch in Sachsen das Begräbniß der Katholiken und Reformirten; sie werden in der Stille, ohne Läutung der Glocken und Begleitung der Schule und des Predigers, also auch ohne Gesang, hingetragen; eben so wenig kann die gewöhnliche Ankündigung von der Kanzel für sie geschehen, ob sie schon die Jura stolae, wie gewöhnlich, zu entrichten haben; doch darf ihnen, mit Erlaubniß der Consistorien, und wenn sie darum bitten, in ihren Häusern eine Stand-Rede gehalten werden. Die Leichenname der Türken, Juden und Heiden, werden an einen abgesonderten Ort begraben. Auch den vorselichen und beharrlichen Sacrament-Verächtern, denen die im Duell umkommen, den boshaften und vorselichen Bankerottieren, ist dieses stille, doch menschliche, Begräbniß, kursächsischen Mandaten gemäß, bestimmt; es geschieht aber vorher Anfrage von dem Pfarrer, der nichts bestimmen kann.

kann (31). Dagegen das unehrliche oder Esels-Begräbniß, ist für alle Selbstmörder, die sich vorselich und aus Furcht vor Strafe entleiben, ingleichen für alle Missethäter, die in dem Gefängnisse sterben. Der Gewohnheit nach werden solche von des Scharfrichters Knecht unter den Galgen gebracht, und in die Erde verscharrt oder eingewirkt. Die Consistorien erkennen aber allein diese Art von Beerdigung, und können sie auch allein, nach Beschaffenheit der Umstände, vermindern oder vermehren. Es ist niemand erlaubt, seine Todten, wo er will zu begraben, sondern sie müssen auf die dazu bestimmten Gottesacker gebracht werden. Diese stehen unter den Consistorien, können auch ohne deren Erlaubniß nicht neu angelegt werden. Die Gräber der Erwachsenen sollen wenigstens 3 Ellen, die der Kinder 2 Ellen Tiefe haben. Da auch die Gottesacker auf den Dörfern gewöhnlich bey den Kirchen liegen, so hat ein Pfarrer darauf zu sehen, daß die Gräber nicht innerhalb 3 Ellen von der Kirch-Mauer angelegt werden (32). Die Kirchhöfe und Gottesacker sollen übrigens mit Mauern und Thüren verwahrt werden, um zu verhüten, daß kein Vieh darauf weide oder wähle (33). Erb-Begräbniße in den Kirchen werden gestattet, doch nur mit Bewilligung der Consistorien, und gegen Erlegung einer gewissen Summe an das Arealium der Kirche; der einmahl dazu verlösete Ort kann aber an keinen andern verlassen werden (34). Was die bey Kirchen-Patronen und Gerichts-Obrikeiten gewöhnliche öffentliche Trauer betrifft, so ist in den Gesetzen angeordnet: 1) daß bey Absterben eines Kirchen-Patronen und seiner Verwandten in auf- und absteigender Linie, ingleichen der Brüder und

u 3 Schwe:

(31) Deyling, 732.

(32) Corp. iur. S. 53. 639.

(33) Corp. iur. S. 53.

(34) Deyling, 740.

Schwestern desselben und deren Ehegatten, 4 Wochen geläutet, und eben so lange die Orgel nicht gespielt werden soll; 2) daß bey Absterben einer eingepfarrten Gerichts-Obrigkeit und dessen Gemahlinn, 14 Tage lang geläutet, und so lange mit der Orgel geschwiegen werden soll. Uebrigens aber wird die schwarze Bekleidung der Altäre und Empor-Kirchen ausdrücklich untersagt. Am besten thut in allen diesen bedenklichen Fällen der Pfarrer, wenn er sich an seinen Superintendent wendet, und dessen Verordnung erwartet. Endlich liegt auch dem Pfarrer ob, die Zeit zu bestimmen, wann Tode begraben werden sollen; er muß nämlich keinen Todten unter Verlauf von 60 Stunden nach seinem Ableben, Schwangere, am hitzigen Fieber oder plötzlichen Schlagfluß, Verstorbene aber durchaus nicht vor Ablauf des dritten Tages, oder wenigstens nach allen Anzeichen der bereits entstandenen Fäulniß, begraben lassen.

Der Pfarrer ist zugleich Aufseher der geistlichen Gebäude, und der zu Kirchen und Schulen gehörigen Dinge. Was er hierbey zu beobachten habe, will ich kürzlich zeigen.

Die Pfarr-Gebäude, hat der Pfarrer, wie ich bereits oben, S. 260, gemeldet habe, der Kirchen-Ordnung gemäß, auf seine eigene Kosten in häuslichen Würden zu erhalten, und kleine Reparaturen an Fenstern, Schloßern, Dachungen, Lehm-Wänden u. s. f. zu versehen. Doch überträgt ihn an den meisten Orten auch in diesen Stücken eine billige Observanz, und die schonende Nachsicht der Consistorien. Ein anderes ist es mit den größern Reparaturen und neuen Bauen, welche theils aus dem Alerario, theils, wo dieses nicht zureicht, aus den Beyträgen der Pfarr-Kinder bestritten werden. Die Consistorien berech-

nen,

nen, bey Bestimmung der Beyträge aus dem Kirchen-Vermögen, das Kirchen-Vermögen gegen die currente Ausgabe. Capitalien, deren Interessen übrig blieben, pflegen sie gewöhnlich von den Kirchen-Capitalien als Beitrag zu verwilligen. Die Beyträge der Pfarr-Kinder, welche jedoch immer große Klagen verursachen, werden entweder einer hergebrachten Observanz nach, oder so, daß 8 Häusler, 4 Gärtner und 2 Halb-Häusner so viel, als ein Ganz-Häusner, zu geben schuldig sind, vertheilt. Filiale tragen ein Drittel der Bau-Kosten, dies sowohl wenn aus dem Kirchen-Vermögen, als wenn aus den Beyträgen der Eingepfarrten gebauet wird, woben alsdann das Kirchen-Vermögen der Filial-Kirche, wosern es in bessern Stande als das Vermögen der Mutter-Kirche ist, seine Pfarr-Kinder überträgt. Combinirte Kirchen geben beyde die Bau-Kosten zur Hälfte, und so auch ihre Gemeinden. Uebrigens leisten die Eingepfarrten bey dergleichen Bauen Spann- und Hand-Dienste (35).

Was die Schul-Wohnungen anbelangt, über welche dem Pfarrer nach dem Superintendenten die Local-Aufsicht, wie über die Gottesäcker und Hospitäler, zukommt: so werden solche nicht aus dem Kirchen-Vermögen, sondern allein auf Kosten der eingepfarrten Gemeinde, unterhalten. Auf gleiche Weise müssen die Gemeinden auch die Gottesäcker, auf ihre Kosten, mit Zäunen und Mauern umgeben; auch, wosern deren Erweiterung nöthig ist, das Kauf-Geld zu dem anzukaufenden Stücke Landes zusammenschießen. Uebrigens haben Pfarrer oder Schulmeister die Gras- und Obst-Nutzung von den Gottesäckern, doch ist es ihnen nicht erlaubt, Vieh dar-

U 4

(35) Deyling, S. 671, f.

darauf zu treiben; den Consistorien aber gehört die Jurisdiction darüber (36).

Hospitaler findet man zwar selten auf den Dörfern; wo sie aber vorhanden sind, stehen sie, in Ansehung ihrer Gebäude und übrigen Verwaltung, unter der Aufsicht des Pfarrers, welcher auf die von den Kirchen: Patronen und Superintendenten gesetzten Hospital: Verwalter, denen auch kein anderes Amt anvertrauet werden darf, Acht haben und nachsehen soll, daß sie jährlich in Gegenwart des Patronen und Pfarrers richtige Rechnung ablegen, den Armen das Bestimmte gehörig reichen, nichts von den Hospital: Gütern an sich ziehen, und dieselben wohl nutzen. Die Rechnungen derselben werden von den Superintendenten näher untersucht und justificirt (37).

Unter die geistlichen Gebäude gehören endlich, und zwar vornehmlich, die Kirchen und die darin befindlichen Geräthschaften. Die Kirchen werden aus dem Kirchen: Vermögen in baulichen Würden erhalten, reparirt und neu erbauet. Reicht dieses aber nicht zu, so sind die Eingepfarrten dafür zu sorgen verpflichtet, wovon zwar der Patron und die eingepfarrten Gerichts: Obrigkeiten, keinesweges aber die neu angebaueten Häuser, Häusler, oder fremde Besitzer innerhalb der Parochie liegender Bauer: Güter, frengesprochen werden. Hand: und Spann: Dienste leisten dieselben ohnedies.

In den Kirchen verdienen eine besondere Rücksicht die Kirchen: Sitze. Das Eigenthum derselben gehört den Kirchen; und wenn ja jemand dieselben von der Kirche zum Besiz erhält, so muß dieser Besiz

(36) Corp. iur. 306. Deyling, 704, und im XXXVIII Th. gegenwärtigen Werkes, S. 341, 399.

(37) Corp. iur. 70, 375, 393.

siz immer nur als ein verliehener Mißbrauch angesehen werden. Folglich kann auch ohne Vorwissen und Einwilligung der Consistorien an diesen Kirchen: Sitzen nichts geändert, neue können nicht erbauet, alte nicht repariret werden. Man theilt die Kirchen: Sitze, in Ansehung ihrer Behandlung, in drey Gattungen ein. Zur ersten gehören diejenigen, welche dem Patron, den Beamten, den Predigern und deren Frauen, den Gerichtspersonen und Kirchvätern, vermöge ihres Amtes, zukommen. Sie besitzen dieselben nur, so lange sie das Amt führen. Die Kirche erhält aber auch nichts dafür, sondern muß vielmehr, auf ihre Kosten, dieselben in gutem Stande erhalten (38). Zur zweiten Classe gehören die so genannten Capellen und Erb: Stühle, die vermöge der mit den Kirchen abgeschlossenen Vergleiche, welche von dem Consistorio allezeit confirmirt werden müssen, gewissen Familien der Güter zugehören. Die letztern werden daher auch mit den Gütern verkauft, subhasta erstanden, und gehören zur Concurs: Masse. Ein gleiches gilt auch von den Familien: Stühlen, so bald deren erste Eigenthümer sich das Erb: Recht und die freye Disposition darüber ausbedungen haben (39). Bey Aussterben der Familien, fallen sie an die Kirche zurück, die gewöhnlich von diesen Guts: und Familien: Stühlen einen jährlichen Canon, und bey Veränderung des Besitzers ein gewisses Kauf: oder Löse: Geld erhält. Die dritte Gattung von Sitzen machen die gewöhnlichen Kirchen: Stühle aus; diese werden gegen ein billiges Löse: Geld den Besitzern auf Lebenszeit, oder so lange sie in der Parochie sich wirklich aufhalten, überlassen. Ein Mehreres von den Kirchen: Sitzen, findet man im XXXVIII Th. gegenwärtigen Werkes, S. 774—801.

(38) Deyling, 679.

(39) Deyling, 682.

Die Kirchen haben, wie die Pfarrer, ihre gewöhnlichen Einkünfte. Diese fließen: 1) aus Grundstücken, die alle 6 Jahr an einen andern Pächter ausgethan, oder wenigstens der Pacht-Contract erneuert werden soll. Auf geschehenes Ansuchen pflegen solche von den Consistorien oft an die Pfarrer ausschließungsweise gegen einen billigen Pacht verpachtet zu werden. 2) Aus gewissen jährlichen Zinsen von Grundstücken, die bey den Kirchen, bey Veränderung ihrer Besitzer, in Lehn genommen werden. 3) Aus den Interessen unwiderkäuflicher eiserener Capitalien, Kühe, Schafe, welche auf gewissen Häusern und Gütern haften. 4) Aus den Interessen widerkäuflicher Capitalien, die an Fremde und Einheimische, doch über 10 Rthlr. nicht ohne sichere Hypothek, und nie ohne Einwilligung der Superintendenten verliehen werden dürfen. 5) Aus den Cymbel-Geldern. 6) Aus den Geldern von geldlosen Schulen. 7) Aus Lehen-Geldern. 8) Aus dem heym Genuß des heil. Abendmahles, bey den Tauf-, Hochzeit- und Begräbniß-Mahlzeiten, in gleichem bey Käufen und Vererbungen eingesammelten Armen-Geldern. Was diese letztern betrifft, so müssen sie, nach dem im Jahr 1772 ergangenen kursächsischen Mandat wegen Versorgung der Armen, an die verpflichteten Almosen-Einnehmer gegen Quittung abgeliefert werden. Doch führt sie der Kirch-Vater in Einnahme und Ausgabe an. Denn alle diese obigen Einkünfte werden von den hierzu bestellten Kirch-Vätern, die darüber Rechnung zu führen schuldig sind, eingenommen, und von ihnen die gehörigen Ausgaben an Pfarr- und Schulmeister-Besoldungen, Bau- und Reparatur-Kosten, Altar-Ausgaben u. dergleichen bestritten.

Dem Pfarrer liegt auch die Vorsorge für die Kirchen-Geräthschaften, Glocken, Altar-Bekleidungen,

ungen, Meß-Gewande, Tauf- und Abendmahl-Gefäße, Orgeln, Uhren, ingleichen die Kirchen-Bibliothek, und was sonst dazu gehört, wie unter ihm dem Schulmeister, ob. Er muß genaue Inventaria davon halten, und nachsehen, daß nichts zu Grunde gehe, auch dem Superintendenten Rechenschaft davon geben.

Der Pfarrer hat auch, den Landes-Gesetzen gemäß, die Aufsicht über die Ehen, die Verlobungen, und deren Vollziehung. Ob ich nun gleich nicht gesonnen bin, hier alles anzuführen, was das kanonische Recht von Ehen, Eheverlöbniß, Scheidungen u. dergleichen lehrt, so werde ich mich doch befließen, hier alles das anzuzeigen, was den Pfarrern hierbey zu thun obliegt.

Das erste, worauf ein Pfarrer bey der Ehe zu sehen hat, sind die Eheverlöbniße. Eheverlöbniße, die mit Einwilligung beyderseitiger Aeltern, oder, wenn diese nicht mehr am Leben waren, in Gegenwart zweyer Zeugen gehalten worden sind, können, wenn gleich beyde Theile die Ehe aufheben, nicht ohne Vorwissen der Consistorien aufgehoben werden. Der Pfarrer ist in Ehe-Sachen niemals Richter. Er muß also, so bald ihm dergleichen Differenzen wegen Eheverlöbniße zu Ohren kommen, oder bey ihm klagbar angebracht werden, sogleich an seinen Superintendenten oder Inspector berichten. Doch wird es ihm nicht ganz unnütz seyn, zu wissen, daß Eheverlöbniße, die nicht mit der beyden Verlobten Aeltern mündlicher oder schriftlicher Einwilligung, und, wofern diese nicht mehr vorhanden sind, in Beyseyn zweyer Zeugen geschlossen werden, clandestina heißen und nichtig sind. Nichtig sind ferner Sponsalia, die zwischen Kindern geschlossen werden, die ihre Einwilligung, wegen ihres schwachen Verstandes, noch nicht geben können. Neue findet hier allezeit Statt.

Heimliche Verlobungen, die wider der Aeltern Wissen, oder ohne die gehörigen Zeugen geschlossen werden, gelten auch dann nicht, wann sie mit einem Eidschwure bekräftiget, oder durch eine Schwängerung bestätigt werden. Wenn Aeltern ihren Kindern die Einwilligung ohne gegründete Ursache verweigern, z. B. Armuth oder des niedrigen Standes wegen, so können sie, auf Ansuchen bey den Consistorien, dazu gezwungen, und durch diese ihre Einwilligung supplirt werden. Auf alle Fälle erkennen über alle dergleichen Dinge die Consistorien.

Melden sich nun ferner bey dem Pfarrer ein Paar Verlobte zur ehelichen Trauung, so hat er nachzufragen: 1) ob die Aeltern der Verlobten ihre Einwilligung gegeben haben? Ist der Vater nicht mehr am Leben, so wird die Einwilligung der Mutter, und wo die nicht mehr lebt, die Einwilligung des Großvaters oder der Großmutter, erfordert. In dieser angeführten Ordnung hebt auch die Einwilligung des Vaters die Verweigerung der Mutter, und die Einwilligung der Mutter hebt die Verweigerung der Großältern auf. Der Vormund und Curator wird gefragt, aber seine Verweigerung hebt nichts auf. Der Pfarrer hat 2) zu fragen: ob die Personen einander heurathen können? Denn kein Ewanch, oder keiner, der der Untüchtigkeit wegen geschieden worden ist, darf ohne Erlaubniß heurathen. Heurathen können sich ferner nicht, die in verbotenen Graden mit einander verwandt sind. Um dieses zu übersehen, muß ein Pfarrer die Eintheilungen der Verwandtschaften kennen, wie sie nach dem Kirchen-Rechte gültig sind. Die Verwandten werden eingetheilt in Bluts-Verwandte, die durch die gemeinschaftliche Abstammung von einem und demselben Stammvater entstehen, und in Schwäger, die es durch Heurathen werden. Der Stammbaum wird
nun

nun in die gerade und in die Seiten-Linie abgetheilt. Die gerade Linie geht durch die Zeugung theils aufwärts, theils ist sie absteigend. In dieser kommen vor: Urgroßvater, Großvater, Vater, Sohn, Enkel, und wieder Urgroßmutter, Großmutter, Mutter, Töchter, Enkelinn, und so fort auf- und unterwärts. Dergleichen Personen in auf- und absteigender Linie können einander nie heurathen. Die Seiten-Linie der Bluts-Verwandten machen die Geschwister und deren Kinder aus. Sie theilt sich in die Verwandtschaft von des Vaters, und in die von der Mutter Seite ab; jene werden auch Schwermagen oder Agnati, diese Spillmagen oder Cognati, genannt. Hier kommen also vor: des Vaters, des Großvaters, des Urgroßvaters Bruder oder Schwester, und deren Kinder und Enkel, und wieder der Mutter, Großmutter, Urgroßmutter Bruder oder Schwester, und deren Kinder und Enkel. Bey diesen Seiten-Linien finden einige Ehen gar nicht, andere mit Dispensation, Statt; andere sind vor sich erlaubt. Will man nun wissen, welche Ehen erlaubt, dispensabel, und nicht, sind, so merke man folgende allgemeine Regeln: 1. Die Ehen zwischen Geschwistern, oder mit des Vaters und der Mutter, und so fort des Großvaters und der Großmutter, des Urgroßvaters und der Urgroßmutter Geschwistern sind völlig unzulässig. 2. Die Ehen zwischen Geschwister Kindern, oder mit des Vaters oder der Mutter Geschwister Kindern, sind zwar an und vor sich unzulässig, doch werden sie dispensirt, und es muß folglich deshalb Ansuchung geschehen. 3. Alle übrige Ehen sind von Seiten der Verwandtschaft unverbotten. Bey diesen verbotenen Graden kommen aber die unehelichen Geburten sowohl, als die ehelichen, in Betrachtung, und Stief-Aeltern, Kinder und Geschwister werden
ange-

angesehen als rechte. Ein anderes ist es mit zugebrachten Kindern, die sich auch so gar heurathen können. In der Schwägerschaft gilt die allgemeine Regel: so nahe meines Mannes oder meiner Frau Bluts-Verwandte ihm oder ihr sind, so nahe sind sie auch mir. Mit welchem sich also der Ehegatte, den Rechten der Verwandtschaft nach, nicht verbinden konnte, z. B. mit seinen Geschwistern, oder seiner Aeltern, Großältern u. Geschwistern, mit denen kann sich auch der nachgelassene Gatte nicht verbinden; und mit welchen zu verbinden, dem verstorbenen Ehegatten erlaubt werden konnte, z. B. mit Geschwisterkindern, oder der Aeltern Geschwisterkindern, mit denen findet auch in Rücksicht des nachgelassenen Ehegatten die Dispensation Statt. Die Schwägerschaft wird aber schon von der Zeit der Verlobung an gerechnet, so, daß meiner verstorbenen Verlobten Verwandte mir so nahe sind, als wäre sie bereits meine Frau gewesen. So bald der Pfarrer verbotene Grade bey einer zu schließenden Ehe bemerkt, muß er die ganz unerlaubten zurück, die dispensabeln aber an die Behörde weisen. Der Pfarrer, bey welchem sich ein Par Verlobte zur Trauung melden, hat 3) nachzufragen: ob der Verlobte bey dem Militair angestellt ist; denn in diesem Falle kann er ohne seines Regiments- oder Compagnie-Chefs Einwilligung nicht getrauet werden. Nicht weniger hat 4) der Pfarrer zu untersuchen: ob eines oder beyde Verlobte im Witwer- oder Witwen-Stande sind, oder einen noch lebenden Ehegatten haben. Die Witwer dürfen nicht vor dem geendigten Trauer-Halbenjahre, die Witwen nicht eher, als nach Endigung eines Jahres vom Todes-Tage ihres Mannes an, wieder heurathen; daher ist es nöthig, daß der Pfarrer sich bey fremden Personen Todten-Scheine vorzeigen lasse. Doch kann die Trauer:

Trauer-Zeit durch Dispensation abgekürzt werden. Alle Verlobungen innerhalb der Trauer-Zeit sind ungültig, wenn daraus geklagt werden soll. 5) Tritt für den Pfarrer die Vorsicht ein, daß er Personen, die im Ehebruche mit einander ergriffen und deswegen bestraft worden sind, nicht ohne Vorwissen des Consistorii traue; denn eigentlich verbietet das Kirchen-Recht dergleichen Ehen. Was endlich 6) Ehen zwischen ungleichen Religions-Verwandten anbelangt, so soll der gewissenhafte Pfarrer sie eher widerrathen, als zugeben. Auf alle Fälle, und da besonders bey dergleichen Personen meistens nicht herbeigebracht werden kann, muß er seinem Superintendenten oder Inspector Nachricht geben, und, wenn das Consistorium einwilligt, dahin sehen, daß die Kinder in der evangelischen Religion erzogen werden.

Hat der Pfarrer in Rücksicht igtgedachter Dinge sich festgesetzt, so kann er nun zum Aufgeboth (zur Proclamation) schreiten. Dieses geschieht, der Zeit nach, an drey nach einander folgenden Sonntagen, oder, statt des ersten Sonntages, an dem zweyten der zwey (oder drey) hohen Fest-Tage, und zwar so, daß, wenn gleich der zweyte Weihnachts-Feiertag auf einen Freytag fiele, das zweyte Aufgeboth Sonntags darauf geschehen kann. Dem Orte nach, werden die Verlobten regelmäßig in ihrem Geburts-Orte aufgebothen, wenn nämlich 1) nicht ihre Aeltern denselben mit ihnen in ihrer frühesten Jugend verlassen haben, oder 2) sie nicht nach ihrer Aeltern Tode sich anderwärts häuslich niedergelassen haben. Im ersten Falle geschieht das Aufgeboth da, wo ihre Aeltern leben; im zweyten Falle, wo sie sich häuslich niedergelassen und angekauft haben. Sind aber ihre Aeltern todt, und sie noch nirgends ansäßig, so ergeht das Aufgeboth sowohl an dem Orte ihrer Geburt, als an

an dem Orte ihres dermaligen Aufenthaltes. Der Adel, wenn er eine Adeltiche heurathet, wird nur Ein Mal aufgeborgen; im gegenseitigen Falle aber nicht. Bisweilen erhalten Personen Dispensation vom Aufgebote; in solchem Falle kann der Pfarrer jedoch nicht anders, als auf Verordnung seines Superintendenten oder Inspectors, trauen. Uneheliche Kinder werden, wenn der Vater die Schwängerung eingestanden hat, mit ihres natürlichen Vaters Namen, wo jedoch dieses nicht ist, mit der Mutter Namen aufgebotten. Wann der Ehe eine Schwängerung vorhergegangen ist, erläßt das dresdner und wittenbergische Consistorium das Aufgebot; das leipziger aber erfordert, ehe dieses geschehen kann, den Bericht des Pfarrers. Dafern aber das Aufgebot an verschiedenen Orten erfolgen muß, ist es nothwendig, daß die Pastores dieser Orte darüber die gehörigen Ledigkeits-Scheine wechseln. Mit diesen hat es folgende Bewandniß. Der Pfarrer der Braut, dem die Trauung zukommt, stellt vor dem Aufgebote an die übrigen Pastores, von welchen das Aufgebot geschieht, auf Stämpel-Papier einen Schein aus, darin er bezeugt, daß ihm etwas, was die Trauung der Personen, welche ihn darum gebeten haben, hindern könne, nicht bekannt sey, daß er also diese Trauung, dafern er auch von ihnen ein gleiches Testimonium integritatis von Seiten des Bräutigams erhalten werde, verrichten wolle. Dieses Testimonium ertheilt dann der Pfarrer des Bräutigams und die übrigen dermaßen, daß sie bescheinigen, es habe sich nichts gefunden, nach dem zweyten Aufgebote, und dann erst trauet der Pfarrer der Braut die Verlobten, oder stellt die Erlaubniß dazu und die Bescheinigung, daß sich die Leute, nach Entrichtung der Gebühren, wo sie wollen, trauen lassen können, aus. Ein Pfarrer, welcher, auf dergleichen vorgezeigte Er-

Erlaubniß: Scheine von fremden ihm unbekannten Pastoren, zu trauen ersucht wird, hat die größte Vorsicht nöthig, um nicht durch nachgemachte Scheine hintergangen zu werden. Bisweilen können die beglaubten Zeugnisse nicht herbeigeschaffet werden; alsdann hat der Pfarrer sich an seinen Superintendenten oder Inspector zu wenden, der auf Befehl der Consistorien dergleichen Personen den Eid der Ledigkeit thun läßt. Eben so verhält es sich auch mit dem Todten-Scheine, der nicht beigebracht werden kann.

Geschieht ein Einspruch, so berichtet der Pfarrer sogleich an den Superintendenten oder Inspector, und meldet solches denen Pastoren, welche mit ihm das Aufgebot besorgt haben, und enthält sich der Trauung. Das Aufgebot, wenn es angefangen worden ist, geht indessen fort; ist es aber noch nicht angefangen, so wird es so lange ausgesetzt, bis der Pfarrer von dem Inspector die Verordnung zur Trauung und die Aburtheilung der anhängig gemachten Sache vor dem Consistorio erhält. Da der Pfarrer nicht Richter ist, so muß er auch dann berichten, wann ein Einspruch wieder zurückgenommen wird, um des Verdachtes willen, daß wirkliche Sponsalia heimlich abgemacht worden sind.

Die Trauung gehört dem Pfarrer des Ortes, wo die Braut geboren ist, oder wo ihre Aeltern wohnen, oder wo sie sich nach deren Tode ansäßig gemacht hat, nach der kurz vorher bey der Proclamation beschriebenen Weise. Verrichtet er also auch die Trauung nicht, so müssen ihm wenigstens die Jura stolae entrichtet werden. Die Trauung geschieht gewöhnlich in der Kirche, doch bisweilen auch, wenn Krankheit oder schnelle Geburten es nöthig machen, ingleichen bey Stummen, in den Privat-Häusern. In dem Falle aber hat, nachdem es geschehen ist, der Pfarrer zur Nachricht an den Inspector, und

dieser an das Consistorium, Bericht zu erstatten. Was die öffentlichen Haus = Trauungen anbelangt, so sind solche nur denen von Adel zugelassen, die übrigen müssen deswegen um Dispensation ansuchen. Wenn ein Pfarrer erfährt, daß Eheleute, der ihnen vorkommenden legalen Hindernisse wegen, sich außer Landes haben trauen lassen, muß er solches sogleich an seinen Inspector berichten.

Trauungen und Hochzeiten werden, in einigen Ländern, vom ersten Sonntage des Advents bis nach dem neuen Jahr, und vom Sonntage Invocavit bis nach Ostern, nicht zugelassen. Trauungen können auch des Sonntags nach geendigtem Gottesdienste geschehen, nur keine Hochzeiten dürfen an diesem Tage ausgerichtet werden; so wie es auch verboten ist, daß die Hochzeiten länger, als 3 Tage, währen, und einer dieser Tage der Sonntag ist.

In Ansehung der Erfordernisse einer gültigen Ehe, der Ehe = Gesöbniße, der Ehe = Vollziehung, des Aufgebotes, des Einspruches, der Trauung, und der Unterthanen und ihrer Kinder Ehen, ist im Allgemeinen Gesetzbuch für die preussischen Staaten, (Berl. 1792, gr. 8.) Folgendes festgesetzt.

Erfordernisse einer gültigen Ehe. Allgem. Gesetzb. Th. II. Tit. 1, S. 3, fgg.

- §. 1. Der Haupt = Zweck der Ehe, ist die Erzeugung und Erziehung der Kinder.
- §. 2. Auch zur wechselseitigen Unterstützung allein, kann eine gültige Ehe geschlossen werden.
- §. 3. Ehen zwischen Verwandten, in auf- und absteigender Linie, sind gänzlich verboten.
- §. 4. Auch Ehen zwischen voll- und halbbürtigen, in oder außer der Ehe erzeugten Geschwistern, sind unzulässig.

- §. 5. Stief- oder Schwieger = Aeltern dürfen sich mit ihren Stief- oder Schwieger = Kindern, ohne Unterschied des Grades, nicht verheirathen.
- §. 6. Diese Ehe = Verbothe (§. 5.) dauern fort, wenn gleich die Ehe, wodurch die Verbindung zwischen Stief- oder Schwieger = Aeltern und Kindern entstanden war, durch Tod oder richterlichen Ausspruch wieder getrennt worden.
- §. 7. In allen übrigen Graden der Verwandtschaft und Schwägerschaft ist die Ehe erlaubt, und bedarf es dazu keiner Dispensationen (*).
- §. 8. Nur wenn jemand die Schwester seines Vaters, oder seiner Mutter, oder eines weitem Verwandten in aufsteigender Linie, die an Jahren älter ist, heirathen will, muß er dazu die Erlaubniß des States (**) nachsuchen.
- §. 9. Diese Erlaubniß soll nur aus erheblichen Gründen, und wenn eine solche Ehe beyden Theilen augenscheinlich vortheilhaft ist, ertheilt werden.
- §. 10. In den durch die Gesetze des States schlechterdings verbotenen Graden (§. 3 — 6), findet keine Dispensation, sie werde ertheilt von wem sie will, mit rechtlicher Wirkung Statt.
- §. 11. In wie fern aber katholische Glaubensgenossen, in den durch die Landes = Gesetze erlaubten Fällen, die Dispensation der geistlichen Obern nach den Grundsätzen ihrer Religion nachzusuchen haben, bleibt dem Gewissen derselben überlassen.
- §. 12. Doch verliert eine Ehe, welche nach den Landes = Gesetzen erlaubt ist, dadurch, daß die Dispensation der geistlichen Obern nicht nachgesucht, oder versagt worden, nichts von ihrer bürgerlichen Gültigkeit.
- §. 13. Zwischen Personen, deren eine die andere an Kindes Statt angenommen hat, kann so lange, als

(*) Doch sind die Prediger, nach der Verordn. v. 18 Septemb. 1788, verpflichtet, in jedem Falle anzutragen, ob die Ehe zu den erlaubten gehöre, damit keine Mißverständnisse vorfallen.

(**) Also bey dem geistlichen Landes = Collegio der Provinz.

als die Adoption nicht auf gesetzmäßige Art wider aufgehoben worden, keine gültige Eheurath geschlossen werden.

- §. 14. Ein Vormund soll, während seiner Vormundschaft, ohne vorhergegangene Untersuchung und Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichtes, weder sich selbst, noch seine Kinder, mit seinen Pflegebefohlenen verehelichen.
- §. 15. Auf Curatoren, welche Pflegebefohlenen bloß zu einem mit keiner fortwährenden Administration verbundenen einzelnen Geschäfte zugeordnet worden, ist dieses Ehe-Verboth nicht zu deuten.
- §. 16. Ein Mann kann nur Eine Frau, und Eine Frau nur Einen Mann zu gleicher Zeit zur Ehe haben.
- §. 17. Wer zur zweyten und fernern Ehe schreiten will, muß die Trennung der lezt vorhergehenden Ehe sowohl dem Pfarrer, welcher das Aufgeboth, als demjenigen, welcher die Trauung verrichten soll, nachweisen.
- §. 18. Sind aus einer vorhergehenden Ehe Kinder vorhanden, welche, wegen minderjährigen Alters, oder sonst, sich selbst nicht vorstehen können, so muß deren gesetzliche Abfindung nachgewiesen, oder doch (*) ein Erlaubniß-Schein des vormundschaftlichen Gerichtes vor der Trauung beygebracht werden.
- §. 19. Witwen und geschiedene Frauen, welche sich aus der vorigen Ehe geständlich oder notorisch schwanger befinden, müssen, ehe sie zu einer fernern Ehe schreiten können, ihre Entbindung abwarten.
- §. 20. Außer diesem Falle dürfen Witwen und geschiedene Frauen nicht eher, als 9 Monathe nach Trennung der vorigen Ehe sich wieder verehelichen.
- §. 21. Ist jedoch die vorige Ehe wegen böslcher Verlassung getrennt worden, so kann der geschiedene Theil sogleich, nachdem das Urtheil die

(*) In der Kurmark ist verordnet, daß Letzteres in jedem Falle geschehen müsse.

die Rechtskraft erlangt hat, zur fernern Ehe schreiten.

- §. 22. Auch in andern Fällen kann der ordentliche Richter einer Witwe (*) oder geschiedenen Frau die anderweitige Verheurathung derselben, noch vor Ablauf der 9 Monathe, zulassen, wenn, nach den Umständen und dem Urtheile der Sachverständigen, eine Schwangerschaft nicht wahrscheinlich ist.
- §. 23. Doch soll dergleichen Dispensation vor Ablauf dreier Monathe, nach getrennter voriger Ehe niemahls ertheilt werden.
- §. 24. Ein Witwer kann erst nach Verlauf von 6 Wochen, nach dem Absterben der vorigen Frau, sich wieder verheurathen.
- §. 25. Personen, welche wegen Ehebruchs geschieden worden, dürfen diejenigen, mit welchen sie den Ehebruch getrieben haben, nicht heurathen.
- §. 26. Auch diejenigen, welche durch verdächtigen Umgang, oder sonst gestiftete Mißthälligkeiten, Anlaß zur Trennung einer Ehe gegeben haben, sollen die geschiedene Person nicht ehelichen.
- §. 27. Ist aber der Ehebruch, oder der verdächtige Umgang, oder die Stiftung von Mißthälligkeiten, in dem Scheidungs-Processe nicht gerüget, oder von dem Richter nicht als die Ursache der erkannnten Scheidung befunden worden, so verdient eine später erfolgende Anzeige keine Rücksicht.
- §. 28. Sind mit dem Ehebruche, oder verdächtigen Umgange, Nachstellungen gegen das Leben des andern Ehegatten verbunden gewesen, so findet zwischen dem schuldigen Ehegatten und dessen Zuhalter eine Eheurath auch alsdann nicht Statt, wenn gleich die vorige Ehe nur durch den Tod getrennt worden.
- §. 29. Vielmehr muß der Richter, wenn ihm ein solcher Vorfall angezeigt wird, die Untersuchung desselben von Amts wegen in so weit verfügen, als

(*) Bisher hat das Consistorium die Dispensation vom Trauer-Jahre ertheilt.

als er dazu in Ansehung eines jeden ihm angezeigten Verbrechens schuldig ist.

§. 30. Mannspersonen von Adel können mit Weibspersonen aus dem Bauer- oder geringern Bürger-Stande keine Ehe zur rechten Hand schließen.

§. 31. Zum höhern Bürger-Stande werden hier gerechnet: alle öffentliche Beamte, (die geringern Subalternen, deren Kinder in der Regel dem Canton unterworfen sind, ausgenommen,) Gelehrte, Künstler, Kaufleute, Unternehmer erheblicher Fabriken, und diejenigen, welche gleiche Achtung mit diesen in der bürgerlichen Gesellschaft genießen.

§. 32. Zu ungleichen Ehen eines Adlichen (§. 30) kann das Landes-Justiz-Collegium der Provinz Dispensationen ertheilen, wenn der, welcher eine solche Ehe schließen will, nachweist, daß drey seiner nächsten Verwandten desselben Namens und Standes darein willigen.

§. 33. Kann er dergleichen Einwilligung nicht beybringen, oder findet sich von Verwandten, die mit den Consentirenden gleich nahe sind, ein Widerspruch: so kann die Dispensation nur von dem Landes-Herrn unmittelbar ertheilt werden.

§. 34. Officiere, welche in wirklichen Kriegs-Diensten stehen, können ohne königliche Erlaubniß nicht heurathen.

§. 35. Vey Unter-Officieren, Soldaten, und allen, welche, gleich diesen, zur Fahne geschworen haben, wird die Einwilligung des Chefs oder Commandeurs von dem Regimente, Bataillon, oder Corps, zu welchem sie gehören, erfordert.

§. 36. Ein Christ kann mit solchen Personen keine Heurath schließen, welche, nach den Grundsätzen ihrer Religion, sich den christlichen Ehe-Gesetzen zu unterwerfen gehindert werden.

§. 37. Mannspersonen sollen vor zurückgelegtem 18ten, und Personen weiblichen Geschlechts vor zurückgelegtem 14ten Jahre nicht heurathen.

§. 38. Ohne die freye Einwilligung beyder Theile ist keine Ehe verbindlich.

§. 39. So weit eine Willenserklärung überhaupt, wegen Mangel persönlicher Fähigkeiten, oder wegen Zwanges, Furcht oder Betruges, unverbindlich ist, so weit ist auch eine unter solchen Umständen geschlossene Ehe nichtig.

§. 40. So weit eine jede Willensäußerung wegen Irrthums unkräftig ist, so weit hebt ein solcher Irrthum auch die Einwilligung in eine Heurath auf, wenn in der Person des künftigen Ehegatten, oder in solchen persönlichen Eigenschaften, welche bey Schließung einer Ehe von dieser Art vorausgesetzt zu werden pflegen, geirret worden ist.

§. 41. Eine durch Zwang, Betrug oder Irrthum veranlasste Ehe wird verbindlich, wenn sie, nach entdecktem Irrthume oder Betrüge, oder nach aufgehobenem Zwange, ausdrücklich genehmigt, oder länger als 6 Wochen nach diesem Zeitpunkt freywillig fortgesetzt worden.

§. 42. Ist der angeblich gezwungene, betrogene, oder sonst im Irrthum gewesene Theil verstorben, ohne die Nichtigkeit der Ehe zu rügen, so kann die Ehe von dessen Erben nicht mehr angefochten werden.

§. 43. Ist jedoch aus einer angeblich erzwungenen Ehe kein Kind vorhanden, so haben die Erben des unschuldigen Theils ein Recht, auf die Nichtigkeit dieser Ehe zu klagen.

§. 44. Die Frist, welche dem Erblasser noch übrig war, wird den Erben, vom Todes-Tage an gerechnet, verdoppelt.

§. 46. Kinder aus einer Ehe zur rechten Hand können sich, ohne Einwilligung ihres leiblichen Vaters, nicht gültig verheurathen.

§. 46. Auch solche Kinder, die schon verheurathet gewesen, ingleichen Söhne, die der väterlichen Gewalt entlassen, und Töchter, die über 25 Jahre alt sind, so wie Kinder aus einer Ehe zur linken Hand, müssen die väterliche Einwilligung nachsuchen.

§. 47. Wer an Kindes statt förmlich angenommen worden, bedarf zu seiner Heurath nur der Genehmigung

- nehmung desjenigen, welcher ihn dazu angenommen hat.
- §. 48. Kinder, welche von ihren natürlichen Aeltern verlassen, und von andern aufgenommen worden, bedürfen zu ihrer Verheurathung nur der Einwilligung derjenigen, welche alsdann in dem Verhältnisse eines Pflegevaters gegen sie stehen.
- §. 49. Bey noch minderjährigen vaterlosen Waisen ist die Einwilligung der Mutter und des Vormundes nothwendig.
- §. 50. Ist auch die Mutter verstorben, so muß an ihrer Stelle die Einwilligung der Großältern nachgesucht werden.
- §. 51. Unter mehreren Großältern haben diejenigen den Vorzug, welche das Kind zu sich genommen und erzogen haben.
- §. 52. Sonst gehen die Großväter den Großmüttern, und die von des Vaters Seite denen von der Mutter Seite vor.
- §. 53. Sind auch keine Großältern mehr vorhanden, so ist die Einwilligung des Vormundes allein hinreichend.
- §. 54. Der Vormund kann seinen Consens ohne Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichts nicht ertheilen.
- §. 55. Was vorstehend (§. 49 — 54) von Minderjährigen verordnet ist, gilt auch von denen, welche als gerichtlich erklärte Verschwender unter Vormundschaft genommen sind.
- §. 56. Steht derjenige, dessen Einwilligung erfordert wird, selbst unter Vormundschaft, oder ist sein Aufenthalt unbekannt, so ist eben so zu verfahren, als wenn er gar nicht mehr vorhanden wäre.
- §. 57. Die Einwilligung solcher Aeltern und Großältern, welche außerhalb Europa leben, kann, wenn das Beste des zu verheurathenden Kindes durch deren Abwartung leiden würde, von dem vormundschaftlichen Gerichte ergänzt werden.
- §. 58. Diejenigen, deren Einwilligung nach obigen Vorschriften (§. 45, f.) erfordert wird, sollen dieselbe nicht ohne erheblichen Grund versagen.

- §. 59. Erhebliche Gründe sind alle diejenigen, aus welchen eine vernünftige und wahrscheinliche Besorgniß, daß die künftige Ehe unglücklich und mißvergnügt seyn dürfte, entspringt.
- §. 60. Dahin ist besonders zu rechnen, wenn den künftigen Eheleuten das nöthige Auskommen fehlen würde.
- §. 61. Oder, wenn der andere Theil zu einer infamirenden, oder auch nur sonst nach der gemeinen Meinung schimpflichen Strafe, durch ein rechtskräftiges Criminal: Erkenntniß verurtheilt worden.
- §. 62. Ferner, wenn derselbe der Verschwendung, Trunkenheit, Liederlichkeit, oder sonst einem groben Laster ergeben ist.
- §. 63. Desgleichen, wenn er schon einmahl geschieden, und in dem Scheidungs: Urtheil für den schuldigen Theil erklärt worden ist.
- §. 64. Oder, wenn er mit epileptischen Zufällen, der Schwindsucht, venerischen oder andern ansteckenden Krankheiten behaftet ist.
- §. 65. Endlich, wenn eine minderjährige Person des Adels oder höhern Bürger: Standes sich mit einer solchen, die nach obigen Bestimmungen (§. 30. 31.) zu einer niedrigen Classe gehört, verheurathen will.
- §. 66. Aeltern und Großältern versagen ihre Einwilligung mit Grunde, wenn sie von dem andern Theile mit Beschimpfungen oder Thätlichkeiten gröblich beleidiget worden.
- §. 67. Oder, wenn die Kinder die nicht erbetene oder verweigerte Einwilligung, durch heimliche Ehe: Geldbörsen, Entführung, oder andere unerlaubte Mittel, zu erzwingen gesucht haben.
- §. 68. Wann Aeltern oder Großältern die Einwilligung verweigern, so muß, auf Anrufen der Kinder, oder des andern Theils, über die Rechtmäßigkeit dieser Weigerung von dem ordentlichen Richter erkannt werden.
- §. 69. Verweigert der Vormund seine Einwilligung, so kann dieselbe von dem vormundschaftlichen Gerichte durch ein bloßes Decret ersetzt werden.

- §. 70. Beharret aber der Vormund auf seiner Weigerung, so steht ihm frey, auf richterliches Gehör und Erkenntniß darüber anzutragen.
- §. 71. Eben dazu ist auch derjenige befugt, welchem die Heurath mit einer unter Vormundschaft stehenden Person, von dem vormundschaflichen Gerichte, mit oder ohne Beytritt des Vormundes, oder der Verwandten, untersagt worden.
- §. 72. Sind mehrere Vormünder unter sich nicht einig, so giebt unter ihnen bloß der Schluß des vormundschaflichen Gerichts den Ausschlag.
- §. 73. In wie fern die Einwilligung der Guts-Herrschaften erforderlich sey, wird in dem Titel von den Rechten und Pflichten der Guts-Unterthanen bestimmt (*).
- §. 74. Die rechtlichen Folgen der Vernachlässigung vorstehender Erfordernisse einer gültigen Ehe, sind im zehnten Abschnitte festgesetzt.

Ehe-Gelöbniße. A. G. B. Th. II. Tit. 1, S. 12.

- §. 75. Das Ehe-Gelöbniß ist ein Vertrag, wodurch zwey Personen verschiedenen Geschlechts einander künftighin zu heurathen versprechen.
- §. 76. Unter Personen und in Fällen, wo keine rechtsbeständige Ehe Statt findet, kann auch kein gültiges Ehe-Gelöbniß errichtet werden.
- §. 77. Auch dadurch, daß ein zur Zeit des errichteten Vertrages entgegen gestandenes Ehe-Verboth, durch Dispensation, oder sonst, gehoben worden, erlangt das vom Anfang an ungültige Ehe-Gelöbniß keine verbindliche Kraft.
- §. 78. Besteht hingegen das Ehe-Hinderniß nur in dem Mangel der Einwilligung derjenigen, deren Consens zur Gültigkeit der Ehe erfordert wird, so ist, bis zu dessen Erfolge, das Ehe-Gelöbniß nur für den, welcher einer solchen Einwilligung bedarf, unverbindlich.
- §. 79. Der andere Theil aber kann so lange nicht zurücktreten, als die Personen, auf deren Einwilligung

(*) S. unten, S. 338.

- igung es ankommt, sich darüber noch nicht erklärt haben.
- §. 80. So lange ein gesetzmäßiges Ehe-Gelöbniß besteht, soll keiner der Verlobten sich in ein solches einlassen.
- §. 81. Es ist nicht nothwendig, daß vor jeder Ehe ein förmliches Ehe-Gelöbniß hergehe.
- §. 82. Wenn aber aus einem Ehe-Gelöbniße ein Recht auf Vollziehung der Ehe zu Klagen entspringen soll, so muß dasselbe gerichtlich, oder vor einem Justiz-Commissario und Notario geschlossen und niedergeschrieben werden.
- §. 83. Gemeine Land-Leute können ihre Verlobungen vor Schulzen und Schöppen vollziehen und niederschreiben lassen.
- §. 84. Für die schriftliche Aufnehmung des bloßen Ehe-Versprechens an ordentlicher Gerichts-Stelle sollen den Partheyen keine Gebühren abgefordert werden.
- §. 85. Bey der Aufnehmung des Ehe-Gelöbnisses müssen die Partheyen in Person gegenwärtig seyn.
- §. 86. Wenn beyde Theile sich nicht an einem Orte befinden, so muß die Aufnehmung des Ehe-Gelöbnisses an dem Aufenthalts-Orte der Braut erfolgen.
- §. 87. Alsdann kann der Bräutigam durch einen gerichtlich ernannten Bevollmächtigten das Gelöbniß vollziehen.
- §. 88. Ist die Braut großjährig, und nicht mehr unter väterlicher Gewalt, so muß sie mit einem von ihr selbst gewählten männlichen Beystande erscheinen.
- §. 89. Der Richter oder Justiz-Commissarius ist schuldig, vor Aufnehmung des Vertrages Erkundigung einzuziehen, ob vielleicht Ehe-Hindernisse vorwalten.
- §. 90. Was die Verschweigung wirklich vorhandener Ehe-Hindernisse in Ansehung desjenigen Theils, welcher sich deren schuldig macht, für Folgen habe, ist gehörigen Orts bestimmt.

- §. 91. Ehe: Gelöbniße, bey welchen die gesetzliche Form nicht beobachtet worden, sind für bloße Unterhandlungen zu achten.
- §. 92. Wenn jedoch mit beyder Theile Bewilligung das Aufgeboth schon erfolgt ist, so finden zwischen ihnen eben die Rechte und Pflichten, wie aus einem förmlichen Ehe: Gelöbniße, Statt.
- §. 93. Die der Gültigkeit eines förmlichen Ehe: Gelöbnißes entgegen stehenden Mängel werden durch den hinzukommenden Beyschlaß nicht gehoben.
- §. 94. Was aber überhaupt die Folgen eines unter dem Versprechen der Ehe vollzogenen Beyschlaßes sind, wird unten bestimmt.
- §. 95. Ehe: Gelöbniße, deren Erfüllung von einer aufschiebenden Bedingung a hängig gemacht worden, können, so lange die Bedingung noch nicht eingetroffen ist, von jedem Theile, auch einseitig, widerrufen werden.
- §. 96. Ein gleiches gilt von Ehe: Gelöbnißen, deren Erfüllung auf eine ungewisse Zeit hinausgesetzt worden, so lange der Zeitpunkt noch nicht eingetroffen ist.
- §. 97. Ist in dem Vertrage wegen der Zeit zur Vollziehung der Ehe gar nichts bestimmt, so ist ein Theil auf den andern nur 2 Jahre lang zu warten verbunden.
- §. 98. Ein gleiches findet Statt, wenn die Vollziehung der Ehe in unbestimmten Ausdrücken, nach Möglichkeit, oder nach Gelegenheit, versprochen, oder wenn dieselbe der Willkür eines oder des andern Theils ausdrücklich überlassen worden.
- §. 99. Uebrigens aber soll niemand, wider den Willen des andern, von einem gültigen Ehe: Gelöbniße, ohne rechtlichen Grund zurück treten.

Ehe: Vollziehung. A. G. B. Th. II. Tit. 1, S. 19.

- §. 136. Eine vollgültige Ehe wird durch die priestersiche Trauung vollzogen.

- §. 137. Zwischen Personen fremder im State geduldeten Religionen, wird die Vollziehung einer vollgültigen Ehe lediglich nach den Gebräuchen ihrer Religion beurtheilet.

Aufgeboth. A. G. B. Th. II. Tit. 1, S. 20.

- §. 138. Das Aufgeboth muß vor der Trauung hergehen.
- §. 139. Das Aufgeboth muß in beyder Verlobten Parochie geschehen.
- §. 140. Wer zu keiner Parochie gehört, muß dennoch das Aufgeboth in der Kirche, wohin sein Wohn: Ort gehört, veranstalten.
- §. 141. Wer noch nicht ein Jahr an seinem gegenwärtigen Wohn: Orte (*) sich aufhält, muß auch in der Kirche seines vormahligen Wohn: Ortes aufgebothen werden.
- §. 142. Gesinde, welches noch nirgend einen festen Wohnsitz aufgeschlagen hat, muß sich, außer seiner gegenwärtigen Parochie, auch an dem Orte seiner Geburt, ohne Unterschied der Zeit seiner Entfernung von demselben, aufbiethen lassen.
- §. 143. Auch ein Fremder, der in königl. Landen getraut seyn will, muß sich in der Parochie seiner Heimath aufbiethen lassen.
- §. 144. Kann er dies nicht bewerkstelligen, so muß er durch gerichtliche oder beglaubte Notariatszeugnisse nachweisen, daß an dem Orte seiner Heimath kein Ehe: Hinderniß wider ihn bekannt sey.
- §. 145. Hat aber ein Fremder sich in hiesigen Landen niedergelassen, und länger als Ein Jahr darin aufgehalten, so ist das Aufgeboth in seiner hiesigen Parochie, so wie bey Eingebornen, hinreichend.
- §. 146. Wird dem Pfarrer, welcher das Aufgeboth verrichten soll, ein in beglaubter Form ausgefertigt

(*) In Berlin, muß außerdem, wenn einer noch nicht 6 Wochen in der Parochie wohnt, derselbe auch in der Parochie seiner vorigen Wohnung aufgebothen werden.

fertiges Ehe: Gelöbniß nicht vorgezeigt, so muß derselbe nach obigen Vorschriften Erkundigung einziehen, ob vielleicht Ehe: Hindernisse vorhanden sind.

- §. 147. Findet der Pfarrer ein Bedenken, so muß er um nähere Verhaltungs: Befehle bey seinen Vorgesetzten anfragen.
- §. 148. Das Aufgeboth behält inzwischen zwar seinen Fortgang, die Trauung aber muß bis zum Eingange der Vorbescheidung ausgesetzt bleiben.
- §. 149. Hat der Pfarrer die Erkundigung unterlassen, oder ein ihm bekannt gewordenes Hinderniß leichtsinnig übergangen, so soll er deshalb mit verhältnißmäßiger fiscalischer Strafe belegt werden.
- §. 150. Das Aufgeboth muß deutlich, mit Bezeichnung des Standes, Vor: und Zunahmens beyder Theile, und der Aeltern der Braut, geschehen.
- §. 151. Es muß drey Sonntage hinter einander von der Kanzel verlesen werden.
- §. 152. Wer nur zwey Mal für drey Mal aufgebothen seyn will, dem kann, nach Bewandniß der Umstände, die dem Pfarrer der Braut vorgesetzte Obrigkeit (*) Dispensation dazu ertheilen.
- §. 153. Soll das Aufgeboth nur ein: für allemahl geschehen, so muß die Dispensation bey Hofe (**) gesucht werden.
- §. 154. Die unterlassene Befolgung obiger Vorschriften wegen des Aufgebodhs macht zwar die Ehe nicht ungültig;
- §. 155. Die Parteyen aber, und der Pfarrer, welcher die Trauung verrichtet, haben, nach Maßgabe der verschuldeten Unterlassung, und des daraus für irgend jemand entstandenen Nachtheils, fiscalische Geld: oder Gefängniß: Strafe vermerkt.
- §. 156. Auch die Strafe fällt weg, wenn wegen plötzlicher Todes: Gefahr die Trauung beschleuniget

(*) Also das Consistorium der Provinz.

(**) Vermitteltst Vorstellung an das geistliche Departement: für Preußen bey dem dortigen Staats: Ministerium, und für den Saal: Kreis von Magdeburg bey der Regierung.

werden mußte, und weder bedenkliche Umstände vorkamten, noch die Verfügung der Vorgesetzten abgewartet werden konnte.

- §. 157. Ein gleiches findet Statt, wenn der Bräutigam in Angelegenheiten des States eine langwierige oder gefährliche Reise so schnell antreten muß, daß zum Aufgeboth oder zur Einholung der Dispensation keine Zeit übrig ist.

Einspruch. A. G. B. Th. II. Tit. 1. §. 21.

- §. 158. Wer Einspruch thun will, kann denselben nur auf ein älteres förmliches Ehe: Gelöbniß, oder auf eine unter dem Versprechen der Ehe erfolgte Schwängerung gründen.
- §. 159. Wird dem Pfarrer ein dergleichen förmliches Ehe: Gelöbniß vorgelegt, so muß er mit Aufgeboth und Trauung sofort inne halten.
- §. 160. Soll eine unter dem Versprechen der Ehe erfolgte Schwängerung den Einspruch begründen, so muß dieser Klage: Grund bey der Obrigkeit des Ortes, wo das Aufgeboth oder die Trauung geschehen soll, bescheinigt, und von dieser das fernere Aufgeboth oder die Trauung untersagt werden.
- §. 161. Entsteht darüber ein Proceß, so gehört dessen Erörterung vor dasjenige Gericht, welchem der Angesprochene in Sponsalien und Ehe: Sachen unterworfen ist.
- §. 162. Erklärt sich der angesprochene Theil, die den Anspruch machende Person nicht heurathen, sondern allenfalls nur nach den Gesetzen und dem richterlichen Ermessen abfinden zu wollen, so muß er dieser Abfindung wegen annehmliche Sicherheit stellen.
- §. 163. So bald dieses geschehen ist, kann mit dem fernern Aufgeboth und der Trauung verfahren werden.
- §. 164. Wird der Einspruch in der Folge ungegründet befunden, so soll der Einsprechende, als ein Injuriant, nachdrücklich bestraft werden.

- §. 165. Wird dem Richter, vor der Trauung, ein oder anderes bis dahin nicht bekannt gewesenes Ehe: Hinderniß glaubhaft angezeigt, so muß Aufgeboth sowohl, als Trauung, untersagt werden.
- §. 166. Die Aufhebung eines solchen Verboths findet nicht eher Statt, als bis das Hinderniß entweder gehoben, oder durch Urtheil und Recht als unerheblich verworfen worden.

Trauung. A. G. S. Th. I. Tit. I. S. 23.

- §. 167. Privat: Personen können bey der Trauung durch Bevollmächtigte nicht vertreten werden.
- §. 168. Welchem Pfarrer die Trauung zukomme, ist nach den unten vorgeschriebenen Grundsätzen zu bestimmen. (Tit. XI. s. unten.)
- §. 169. Daß die Trauung nicht von dem gehörigen Pfarrer vollzogen worden, macht die Ehe selbst nicht ungültig.
- §. 170. Wer aber, um die Gesetze des Landes unwirksam zu machen, in fremden Ländern sich trauen läßt, hat, außer den übrigen rechtlichen Folgen der Nichtigkeit oder Ungültigkeit einer solchen gesetzwidrigen Ehe, auch noch eine fiscalische Strafe von 10 bis 300 Rthlr. verwirkt.
- §. 171. Die Kosten des Aufgebots, der Trauung und der Hochzeit tragen beyde Eheleute gemeinschaftlich, wenn nicht ein Anderes ausdrücklich verabredet, oder an dem Orte, wo die Braut wohnt, unter der Classe, zu welcher sie gehört, hergebracht ist.

Th. II. Tit. XI. S. 781.

- §. 435. Die Trauung gebührt, der Regel nach, dem Pfarrer der Braut (*).

§. 436.

(*) Auch bey Ehen zwischen Personen reformirter und lutherischer Confession, ist dies in der Kurmark und in mehreren Provinzen verordnet, wenn nicht die Verfassung der Pfälzer: Colonien, welche, gleich den französischen Colonien, alle Ministerial: Handlungen nach dem Manne bestimmt, letztgedachte Ordnung schon eingeführt hat. Bey den Ehen

zwi-

- §. 436. Wenn ein Theil der Verlobten zur deutsch: reformirten, und der andere zur französisch: reformirten Kirche gehört, so kommt die Trauung dem Pfarrer des Bräutigams zu (*).
- §. 437. Gehört der Bräutigam zur Militair: Gerichtsbarkeit, so muß die Trauung von dem Feld: oder Garnison: Prediger geschehen, und zwar ohne Unterschied, zu welcher Religions: Partey der Bräutigam sich bekenne (**).
- §. 438. Gehört der Bräutigam zum Civil:, die Braut aber zum Militair: Stande, so gehört die Trauung dem Pfarrer des Ortes, zu dessen Kirchsprenkel der Bräutigam gehört.
- §. 439. Soll jedoch die Trauung an einem andern Orte, als wo der Pfarrer des Bräutigams wohnt, geschehen, so ist auch in diesem Falle der Pfarrer der Braut dazu berechtigt.
- §. 440. Jeder Pfarrer, welcher ein Aufgeboth oder eine Trauung verrichten soll, muß die darüber vorhandenen gesetzlichen Vorschriften genau beobachten, und sorgfältige Erkundigungen einziehen, ob die rechtlichen Erfordernisse einer gültigen Ehe vorhanden, oder ob Ehe: Hindernisse im Wege sind.
- §. 441. Wenn mit Erlaubniß des ordentlichen Pfarrers die Trauung durch einen andern Geistlichen verrichtet, und diesem der gehörige Aufgebots: Schein vorgelegt worden, so wird der trauende Pfarrer nur wegen solcher Mängel und Ehe: Hindernisse verantwortlich, von denen er überführt wer-

zwischen katholischen Religions: Verwandten und Protestanten in Berlin, ist die Verordnung obigen Paragraphes gleichfalls vorgeschrieben.

(*) Worüber und die übrigen Fälle zwischen beyden Theilen das Reglement v. 1 März 1790, und Rescript v. 18 Apr. 1791, nachzusehen ist.

(**) Ein gleiches ist zwischen den Evangelisch: Lutherischen und Französischen Gemeinden, durch das Reglement vom 8 Jun. 1775, und Erläuterungen v. 17 Jun. 1790, in der Mark verabreder.

werden kann, daß sie ihm wirklich bekannt gewesen sind.

- §. 442. Wenn ein katholischer Pfarrer Anstand nimmt, eine Ehe, welche nach den Landes-Gesetzen erlaubt ist, um deswillen, weil die Dispensation der geistlichen Obern nicht nachgesucht, oder versagt worden, durch Aufgeboth und Trauung zu vollziehen, so muß er sich gefallen lassen, daß diese von einem andern Pfarrer verrichtet werden.
- §. 443. Das Landes-Justiz-Collegium ist in einem solchen Falle, so wie auch alsdenn schon, wenn der katholische Pfarrer das Aufgeboth aus einem solchen Grunde versagt, wohl befugt, beydes einem andern Pfarrer, allenfalls auch von einer verschiedenen Religions-Partey, aufzutragen.
- §. 444. Uebrigens sind die katholischen Pfarrer, bey fiscalischer Ahndung, verbunden, die von ihren geistlichen Obern ihnen zukommenden Dispensationen, ehe sie davon Gebrauch machen, dem Landes-Justiz-Collegium der Provinz vorzulegen.
- §. 445. Kein Pfarrer darf, ohne besondere Erlaubniß des geistlichen Departements, fremde Officiers, die in hiesigen Landen heurathen wollen, aufbiethen oder trauen.

Unterthanen und ihrer Kinder Ehen. A. G. V.

Th. II. Tit. VII. Abschn. IV. S. 344.

- §. 161. Unterthanen sind bey ihrer vorhabenden Heurath die herrschaftliche Genehmigung nachzusuchen verbunden.
- §. 162. Die Herrschaft aber kann ihnen die Erlaubniß ohne gesetzmäßige Ursache nicht versagen.
- §. 163. Gesetzmäßige Weigerungs-Ursachen sind, wenn die Person, welche der Unterthan heurathen will, sich grober Verbrechen schuldig gemacht hat.
- §. 164. Ferner, wenn diese Person, wegen Liederlichkeit, Saubheit oder Widerspänstigkeit, bekannt ist,

ist, und dessen durch glaubwürdige Zeugnisse überführt werden kann.

- §. 165. Ingleichen, wenn dieselbe wegen körperlicher Gebrechen unfähig ist, den wirthschaftlichen Arbeiten, deren Verrichtung ihr obliegt, gehörig vorzustehen.
- §. 166. Auch Leuten, welche selbst, körperlicher Gebrechen wegen, sich und eine Familie zu ernähren außer Stande sind, kann die Herrschaft die Erlaubniß zu einer Heurath, durch welche ihre Umstände nicht verbessert werden, versagen.
- §. 167. Der Unterthan männlichen Geschlechts, welcher die Erlaubniß zur Heurath nachsucht, muß in der Regel, wenn es die Herrschaft verlangt, an dem Orte, wo er unterthänig ist, sich häuslich niederlassen.
- §. 168. Ehen, die ohne herrschaftliche Erlaubniß geschlossen worden, sind zwar gültig, die Uebertreter aber mögen mit verhältnißmäßiger Gefängniß-Strafe oder Straf-Arbeit, von 3 Tagen bis 4 Wochen, belegt werden.
- §. 169. Hat ein angefassener Unterthan eine Person, welcher die §. 163. 164. erwähnten Ausstellungen entgegen stehen, ohne Consens der Herrschaft geheurathet, so ist die Herrschaft auf seine Entsetzung aus der Stelle anzutragen berechtigt.
- §. 170. Wenn die Herrschaft, nach erfolgter gehöriger Begrüßung, ihren Consens in die Heurath eines Unterthans ohne rechtlichen Grund versagt, so muß derselbe, auf Anrufen des Unterthans, durch das Ober-Gericht der Provinz ergänzt werden.

Das protestantische Eherecht. In einer Reihe theologischer und juristischer Bedenken, von Jo. Wilh. Loh, evangel. Prediger in der Reichstadt Leutkirch. Erster Theil. Nördl. und Altd. 1793, 8. 1 Alph. 4 S. Der Hr. Verfasser will dem Bedürfnisse der Land-Geistlichen dadurch abhelfen, die bey zweifelhaften Fällen dieser Art oft in großer Verlegenheit sind, und weder Bücher noch Kenntnisse genug besitzen, um sogleich die beste und richtigste Entscheidung zu treffen. Dieser erste Theil enthält 3 Abtheilungen. Die erste begreift die Fälle, welche die Ehe überhaupt angehen, deren Zweck, Dauer, Feierlichkeit und Freyheit; die zweyte, die natürlichen und gesetzlichen Hin-

bedürfnisse der Ehe nebst dem Dispensations-Rechte; die dritte betrifft die Form der Ehe, das Aufgeboth, die Trauung, die Hochzeit-Feyer, und einige besondere Arten der Ehe; und die vierte, die in dem nächst herauskommenden zweiten Theile zu erwarten ist, wird von der Ehescheidung, und Trennung von Tisch und Bette, handeln. Der Hr. Verf. hat fleißig die mehresten und wichtigsten Fälle gesammelt, die bey der Ehe vorkommen können, die Entscheidungen der Rechts-Gelehrten und Consistorien benutzt, in zweifelhaften Fällen die Gründe, die dafür und dawider sind, vollständig vorgetragen, und sein eigenes Urtheil, warum er ihnen beypflichten oder nicht beypflichten würde, begefügt. Und von dieser Seite wird seine Arbeit gewiß die Brauchbarkeit haben, das Urtheil zu leiten, und die Gründe, warum dies oder jenes den Vorzug verdiene, für die Uebersicht bequemer zu machen. Nur möchten noch in denen Fällen mehr Bemerkungen nöthig seyn, wo man in ältern Zeiten noch einer andern Exegese folgte, oder auf Beyspiele und Bestimmungen des israelitischen States mehr Gewicht legte, als es gegenwärtig geschieht, wo also auch die Entscheidungen neuerer Zeiten häufig anders, als ehemals, auszufallen pflegen. Wenn man aber auch in mehreren Fällen nicht so geradehin bestimmen kann, oder manche Grundsätze nicht mehr so unbestimmt zur Grundlage anzunehmen sich getrauet, so hat das Buch doch immer das Verdienst, einen angemessenen Stoff zur Ueberlegung zu liefern, und meistens solche Rathschläge zu geben, bey deren Befolgung man das Gewissen seiner Pfarr-Kinder schonen und befestigen, sich selbst aber vor vielen Vorwürfen und Verdrießlichkeiten sichern wird.

Der Pfarrer hat endlich noch verschiedene kleine Geschäfte auf sich. Er führt die Kirchen-Register, hat die Aufsicht über die Erhaltung der Ruhe und Stille in der Kirche und an den Sonntagen, nicht weniger über die einzusammelnden Collecten. Von den Kirchen-Registern, oder Kirchen-Büchern, worein die Getauften, Gestorbenen und Getraueten, auch wohl die Communicanten aus der Gemeine, von dem Pfarrer, oder unter dessen Aufsicht von dem Küster, eingetragen werden, und deren Einrichtung, habe ich im XXXVIII Th. S. 465 — 522, ausführlich gehandelt.

Nicht weniger aber sind auch dem Pfarrer die übrigen Pfarr-Acten zur genauesten Sorgfalt empfohlen. Dahin gehört ferner: 1) das Missiven-

Buch,

Buch, darin die eingegangenen Ephoral-Missiven mit dem Tage der Insinuation, ihrem Haupt-Inhalte nach eingetragen werden müssen; 2) das Lehns-Protokoll, darein theils die Kirchen- und Pfarr-Lehne, ihrer Lage nach, theils die ausgefertigten Lehns-Scheine, in Abschrift verzeichnet werden sollen; 3) das Beicht-Register; 4) die Matrikel mit dem angehängten Verzeichnisse der dem Pfarrer, Schulmeister und den Kirchen-Dienern obliegenden Observanzen; ferner 5) alle Generalien, die auf den Pfarrer insinuirt werden, mit aufgezeichnetem Dato der Insinuation, und des Sonntages, da sie verlesen werden sollen; imgleichen 6) alle abgefaßte Pfarr-Registraturen, Copien der erstatteten Berichte, Ephoral-Verordnungen, und über Trauungs-Sachen u. gewechselte Schriften; 7) die in Kirchen-Processen gesammelten Privat-Acten; und 8) die Pfarr- und Schul-Vergleiche.

Der Pfarrer hat auch über die öffentliche Ruhe und Stille in den Gotteshäusern zu wachen, so wie über die Beobachtung des Sabbaths-Mandates. Was das erste betrifft, so hat er alle vorkommende Kirchen-Excesse nicht an die weltliche Obrigkeit, sondern an seinen Superintendenten, und dieser sie an die Consistorien zu berichten, denen die Erkenntniß darüber zukommt (*). Eben so verhält es sich, wenn Mißthaten entspringen, und, der Strafe zu entgehen, in Kirchen und Pfarr-Wohnungen ihre Zuflucht nehmen. Diese sollen zwar gegen einen ausgestellten Reserve, daß dies den geistlichen Rechten der Consistorien nicht nachtheilig seyn solle, an die Gerichte ausgeliefert, doch sogleich darüber von dem Pfarrer Bericht an den Superintendenten erstattet werden.

Bei den Collecten, welche in Sachsen an den allgemeinen Buß-Tagen vor den Kirchthüren für die Zucht- und Waisen-Häuser, und sonst, gesammelt werden, hat der Pfarrer Folgendes zu beobachten, daß er 1) dieselben den Sonntag vorher mit einer beweglichen Anrede zur Mildthätigkeit ankündigt, und besonders die Gemeinde-Glieder bitte, nicht schlechte Münz-Sorten einzulegen (*). 2) Er muß die Collecten-Gelder in Gegenwart der Kirch-Väter zählen, die schlechten und ausländischen Münz-Sorten in der beigelegten Specification besonders anzeigen, und solche Specification von den Kirchvätern unterschreiben lassen. Endlich muß er 3) das für Sorge tragen, daß solche längstens binnen 14 Tagen an den Superintendenten, bei Vermeidung des doppelten Ersazes, eingeschickt werden (**).

Endlich ist auch dem Pfarrer die Aufsicht über die Schule aufgetragen. Er soll sie wenigstens alle 8 Tage ein Mal und auf den Ferialen alle 14 Tage ein Mal, besuchen, und der Kinder Profectus untersuchen. Auch soll er dahin sehen, daß die Aeltern ihre Kinder von 5 bis zu 14 Jahren, und zwar unausgesetzt das ganze Jahr, 4 Wochen der Arnde allein ausgenommen, und die größern, welche zur Arbeit genommen werden, wenigstens täglich erste Stunden zur Schule schicken; nicht weniger alle halbe Jahr Schul-Eramen halten. Ein Mehreres hiervon wird im Art. Land-Schule vorkommen.

Von der Wahl einer Gattin, hängt in Absicht der Glückseligkeit und Ruhe eines Pfarrers ungemein viel ab. Ehe ich aber hiervon spreche, will ich zuerst die Frage: Ist es besser und rathsamer, daß

(*) Corp. iur. 521.

(**) Corp. iur. 478.

daß ein Prediger ehelos bleibe, oder daß er sich verheirathe? erörtern. Nach dem Kirchen-Gesetze einer gewissen christlichen Religions-Partey ist diese Frage schon seit 1074 entschieden; denn in diesem Jahre brachte der Papst Gregorius VII. dasjenige zu Stande, was schon verschiedene seiner Vorfahren vergeblich und ohne glücklichen Erfolg versucht hatten, indem er nämlich auf einem Concilio zu Rom, der gesammten Clerisey seiner Kirche, die das, so vielen Schultern nicht angemessene und unerträgliche, Joch des ehelosen Lebens auflegte, und sie zu einer gänzlichen Unterdrückung der von der Natur eingepflanzten Triebe zum Ehestande verdammt. Weil also die vermeinten Statthalter Christi zu Rom den Geistlichen verbiethen, ehelich zu werden, so müssen sie freylich urtheilen, daß der Ehestand sich nicht wohl für sie schicke, und sie daher besser thun, wenn sie denselben vermeiden. Ob aber ihr Urtheil Grund habe, und sich die Kraft und das Ansehen eines gerechten und unverbrüchlichen Gesetzes anmaßen dürfe, ist eine Frage die auch selbst in der römischen Kirche keinen allgemeinen Beyfall findet, weil sie die Stimmen der Vernunft und der Offenbarung wider sich hat. Und eben daher trägt auch das päpstliche Verbot der Priester-Ehen bei den Protestanten mit Recht die Schande eines unvernünftigen und ungöttlichen Gesetzes.

Indessen da, ob es gleich unrecht bleibt, den Geistlichen das Ehelichwerden schlechterdings zu verbiethen, es ihnen doch auch nirgends ausdrücklich von Gott befohlen worden ist, daß sie sich beweiben sollten, und es also ihrer freyen Wahl überlassen ist, ob sie heirathen oder ledig bleiben wollen, so bleibt noch allemahl die Frage erlaubt: ob nicht der ledige Stand für den Geistlichen schicklicher und anständiger, und also dieser ihm mehr, als der Ehestand,

anzurathen sey? Betrachtet man die Sache überhaupt und an sich, ohne auf die individuellen Umstände und Beschaffenheiten der Geistlichen dabei Rücksicht zu nehmen, so fehlt es nicht an Gründen, welche sowohl für die Bejahung als für die Verneinung dieser Frage zu streiten scheinen. Denn da auf der einen Seite so wenig gelängnet werden kann, daß der Ehestand der Geistlichen, obgleich nicht nothwendig, doch zufälliger Weise und gewöhnlich mit solchen Folgen verknüpft sey, welche den Pflichten eines rechtschaffenen Haushalters über Gottes Geheimnisse hinderlich und seinem Amte nachtheilig sind; indem es geschehen kann, und auch, wie die Erfahrung lehrt, sehr oft zu geschehen pflegt, daß beweihte Geistliche für ihre Frau, Kinder und Haushaltung mehr sorgen, als für das, was dem Herrn angehört; daß sie durch ihre Gattinnen großes Aergerniß in ihren Gemeinen anrichten, wenn diese entweder das Gesetz des ehelichen und häuslichen Friedens übertreten, oder sonst andern Ausschweifungen und Lastern ergeben sind; daß sie von diesen bald mit, bald ohne ihre Schuld, an der Beobachtung ihrer Schuldigkeiten gehindert, und zu pflichtwidrigen Unterlassungen sowohl, als Handlungen, verleitet werden; daß sie, bey Vermehrung ihrer Familie und ihres Aufwandes, in Versuchung zum Geiz, zur Unbarmherzigkeit gegen Arme und zu andern Sünden gerathen; und daß sie bey mageren Einkünften nichts haben sammeln, und zur künftigen Versorgung ihrer Frau und Kinder zurücklegen können, diese durch ihren Tod in einen betrübten und unglücklichen Zustand setzen; als auf der andern Seite zugestanden werden muß, daß die Ehe eines Geistlichen in der Beförderung seines Amteszweckes einen großen Einfluß haben, und zu einer desto fruchtbarern Ausrichtung seiner Pflichten viel beitragen kann, indem er nicht nur, durch Ueber-

trag

tragung der Haushaltungs-Sorgen an seine Frau, mehr Zeit zu desto besserer und genauerer Besorgung seines eigentlichen Amtes gewinnt, sich, als ein Verheurateter, gegen den Verdacht eines verbotenen heimlichen Umganges mit dem andern Geschlechte, der so leicht auf ledige Geistliche, leider! zu fallen pflegt, in desto größere Sicherheit setzt, und sich zu gewissen Amts-Beschäftigungen, insonderheit mit kreissenden Weibern, mehr Dreistigkeit und ein größeres Vertrauen derselben verschafft, sondern auch Gelegenheit und Veranlassung hat, sich, als Mann und Vater, seiner Gemeinde zu einem nachahmungswürdigen Exempel und als eine lebendige Vorschrift der ehelichen und väterlichen Pflichten darzustellen: so muß man gestehen, daß weder diejenigen gänzlich irren, welche die Ehelosigkeit der Geistlichen für rathamer halten, noch die, welche diesen ihre Stimme versagen. Aber welcher Partey soll denn nun der Geistliche in der Praxi folgen? Soll er sich nach dem Urtheile derer richten, die die Priester-Ehe verwerfen, oder derer, die sie anpreisen und ihnen einen Vorzug beylegen? Nach meiner Meinung muß er seine Wahl nicht blindlings und um ihres Ansehens willen, nach der Meinung der einen oder der andern Partey, sondern vielmehr nach seinem eigenen Gutachten, bestimmen. Sein eigenes Gewissen muß in diesem Falle sein bester Rathgeber seyn. Es mag nun der Ausspruch desselben sich auf diese oder jene Seite lenken, so muß er demselben folgen. Er prüfe beyder Parteyen Gründe, und welche für sein Gewissen das stärkste Gewicht haben, denen lasse er auch die Ehre seine Wahl zu bestimmen.

Schränkt man also die Frage auf diesen oder jenen Geistlichen insonderheit ein, so müssen die Entscheidungs-Gründe von seinen individuellen Umständen hergenommen werden. Und diese wird wohl

niemand besser, als er selbst, anzugeben wissen. Fühlte er in sich einen innerlichen Beruf zum Ehestande, d. i. treibt ihn die Natur oder das Gewissen, aus vorhin angeführten Gründen, ehelich zu werden, so würde er sündigen, gröblich sündigen, wenn er diesem Berufe nicht gehorsame Folge leisten wollte; denn die Stimme der Natur und des Gewissens ist für ihn ein Befehl Gottes, eine Gefühlssinn für sich zu suchen. Ist er aber ein geborner Enkratit (*), ich will sagen, verschont ihn die Natur mit kräftigen und unwiderstehlichen Reizungen zur fleischlichen Vermischung mit einer Person des andern Geschlechts, oder hat er wohl gar einen natürlichen Abscheu dagegen, oder ist er, wenn ihm auch äußerliche Ursachen den Ehestand anriethen, sich einer hinlänglichen Stärke bewußt, seinen nicht so sehr starken Trieb zum schönen Geschlecht zu überwinden, so mag er immerhin ein ewiges Votum castitatis

(*) Enkratiten, heißt buchstäblich so viel als: Enthaltsame. In vorzüglichem Verstande wird dieser Name nur von den Anhängern des Tatian's gebraucht. Dieser Tatian war aus Mesopotamien, und der damaligen so genannten orientalischen wie auch der griechischen Philosophie, in welchen man die Grundsätze, daß man sich des Fleisches, des Weines, des Ehestandes etc. enthalten müsse, findet, ergeben. Er kam nach Rom, ward ein Christ, und genoss den Unterricht und die Freundschaft Iustins des Märtyrers, nach dessen Hinrichtung im Jahr 168, er sich wieder in sein Vaterland begab, und daselbst einige Irrthümer ausbreitete. Er lehrte nach gnostischen Grundsätzen eine Reihe von Leuten, unterschied den Welt-Schöpfer von dem höchsten Gott, legte Christo nur einen Schein-Körper bei, und verwurft den Ehestand, das Fleischessen und den Wein, an dessen Stelle er so gar im Abendmahl Wasser gebraucht wissen wollte; weswegen seine Anhänger, deren er viele fand, Hydroparastatae, oder auch Aquarii, genannt wurden, so wie sie wegen der Enthaltung vom Fleisch, Wein und Ehestand, den Namen der Enkratiten erhalten haben. Sie verwurfen auch den Gebrauch seiner Kleider, und bedienten sich grober Zeugnisse, so wie man sie zu Säcken braucht, daher sie auch Saccophori, woraus man, wahrscheinlich durch einen Schreib-Fehler, auch Accaophori gemacht hat, genannt wurden.

tatis in papistischem Verstande ablegen, er sündigt nicht, sondern verdient vielmehr den Ruhm, daß er vernünftig handle. Man wird ihn eben so wenig tadeln können, als einen andern, der sich aus Folgsamkeit gegen seinen innern Beruf mit einer Schönen zu Einem Fleische verbindet. Denn da die Priester-Ehe weder ein ausdrückliches Verboth, noch Geboth, weder in der Vernunft noch in der Schrift findet, so bleibt einem Geistlichen die völlige Freiheit, nach Maßgabe seiner innerlichen und äußerlichen Umstände, den ehelichen oder ledigen Stand zu wählen.

Nur scheint es daher eine übertriebene, der christlichen Freiheit hinderliche und einem Gewissens-Zwange ähnliche Forderung zu seyn, wenn man einem Geistlichen schlechterdings zumuthen will, daß er ehelos bleiben soll; am wenigsten aber kleidet diese Forderung einen evangelischen Theologen. Und gleichwohl hat sich noch in unsern Zeiten ein solcher gefunden, der eine große Unzufriedenheit über das eheliche Leben der Geistlichen bezeugt. Wer dieser sey, fragt man; kaum läßt es die Hochachtung, die ich sonst für diesen Mann habe, zu, ihn zu nennen. Doch es ist unser berühmte Hr. Formey in Berlin. Dieser große, sowohl philosophische als theologische Geist, hat einen laut redenden Beweis der, auch den größten Männern noch anklebenden, menschlichen Schwachheit abgelegt, wenn er in seinen 1753 herausgegebenen *Lettres sur la Prédication*, S. 80, folgenden Einfall dem Publico mittheilt: *Si l'y avoit quelque raison plus forte, que la voix, ou pour mieux dire, le cri de la Nature, je ne saurois nier, que le Célibat des Prêtres ne fut fort préférable à leur mariage. C'est une étrange diversion dans la vie d'un homme, qui devoit partager son tems entre ses études & ses fonctions, que celle qui naît des embarras & des soucis d'un menage. J'ai dit quelque fois en riant, qu'il faudroit une sorte d'établissement public, qui degagent l'Ecclesiastique de tous les soucis du menage, & lui permit de satisfaire neanmoins*

moins aux besoins de la Nature. La chose prise sérieusement n'est peut-être pas insoutenable: on a bien vu, & l'on voit encore chez divers peuples des Educations publiques, qui ont pour le moins autant de succès, que les Educations domestiques: pour-quoi ne pourroit-il y avoir d'honnêtes Mariages, ou l'État prit soin de la subsistance de ceux, qui les contracteroient, et des enfans, qui en naistroient (*)? Kein Wunder, wenn dieses Project einem solchen Frengeiste, als Voltaire war, Stoff zur Spöterey gab! Er machte eine solche Auslegung darüber, die Hrn. Formey zu keiner Ehre gereicht, indem sie ihn für den Stifter eines Bordelles erklärt. Zum Beweise führe ich seine eigenen Worte aus der Collection des Lettres sur les Miracles, 1767, S. 157, f. an: *Mr. le Ministre ** qui est sans contredit le premier homme, que nous ayions aujourd'hui dans l'Eglise & dans la Littérature, écrit, il y a plusieurs années, un excellent Livre sur la Continence des Proposants, qu'il appelle un miracle continu. Il imagine dans ce livre d'établir un bordel pour ces jeunes Prédicateurs; il en rédigea les loix, qui sont fort sages; surtout il ne veut pas, qu'un profane soit jamais reçu dans cette maison; mais c'est précisément cette loi, qui a fait manquer l'établissement. Ces laïques, qui sont toujours jaloux de nous, s'y sont vivement* oppo-

(*) D. i. „Wäre irgend ein Bewegungsgrund stärker, als die Stimme, oder vielmehr als das Schreyen der Natur, so könnte ich nicht in Abrede seyn, daß der ehelose Stand der Priester besser wäre, als der Ehestand. Es ist für einen Mann, der seine ganze Zeit mit Studiren und Amts-Geschäften zubringen sollte, ein schrecklicher Zeitvertreib, welcher aus den Sorgen und Unruhen der Haushaltung entsteht. Ich habe vielmahl im Scherz gesagt: man sollte eine öffentliche Stiftung haben, damit ein Geistlicher aller Haushaltungs-Sorgen entlediget würde, und dennoch die Bedürfnisse der Natur befriedigen könnte. Auch im Ernst davor zu reden, ließe sich die Sache nicht unrecht behaupten. Man sehe ja, und sieht noch jetzt bey vielen Völkern Erziehungen der Kinder auf gemeine Kosten, welche wenigstens eben so viel Nutzen schaffen, als die Erziehungen zu Hause; warum könnte man nicht auch ehrbare Ehen haben, bey welchen der Stat für die Unterhaltung der Verheiratheten und ihrer aus solchen Ehen erzeugten Kinder Sorge trüge?“

posés — Son idée est très-raisonnable; car enfin, il faut ou ressembler au bon homme Onan, ou trouver une Demoiselle Fervor, un se marier, ou faire un enfant à la Fille d'un Maître d'hôtel. Ich lasse mit gutem Bedacht, die schmutzigen Gedanken des Autors in ihrem französischen Kleide, und trage billig Bedenken ihnen ein deutsches Gewand zu geben; sie enthalten auch keine gründliche Widerlegung, sondern nur einen leeren Spott, und verdienen daher kaum die Mühe einer Beantwortung, deren sie doch Hr. Formey gewürdigt hat. Denn man liest im 4ten Th. seines Entwurfs aller Wissenschaften, S. 345 — 368, nach der deutschen Ausgabe, unter dem Titel: die Morfyade, einen Aufsatz (*), darin er sich auf eine empfindliche und Hrn. Voltaire zur Schande gereichende Art zu verantworten sucht, aber nichts weiter thut, als daß er sein Project in ein größeres Licht setzt. Hier zergliedert er seinen Entwurf in folgende Sätze. 1. Das ehelose Leben der Geistlichen ist in der Ausübung nicht möglich. 2. Ihre Ehen ziehen meistens sehr große Uebel nach sich; Zeitverderb, Armuth, eine gewisse Ausartung. 3. Sie mögen demnach heurathen, aber auf eine Weise, welche am geschicktesten ist, diesen Uebeln vorzubauen. 4. Welche unverheuratet bleiben wollen, denen sey es erlaubt; wahrscheinlicher Weise werden sie die Gabe der Keuschheit haben. 5. Eine gewisse Anzahl wird heurathen. Man habe daher ein Haus, wo hinlänglicher Raum und alles so eingerichtet sey, daß die Ehefrauen dieser Geistlichen darin wohnen und ihre Kinder erziehen können. 6. Der verheuratete Geistliche, welcher für sich allein wohnte, und bloß für seine Amts-Geschäfte sorgte, und solches frey

(*) Mit welchem Rechte dieser Aufsatz in einem Entwurf aller Wissenschaften einen Platz einnehme, überlasse ich Andern zu beurtheilen.

„frey und ruhig thun könnte, besuchte seine Ehefrau so oft als er es für dienlich fände; und ich glaube, daß er solches mit stets neuem Vergnügen thun würde. Die Bande ihrer Verbindung wären eben so stark und heilig, als anderer Ehen ihre; sie wären auch vermuthlich sanfter und reizender, weil die Eheleute nicht stets beyammen wären, und weil sie niemahls weder den häuslichen Verdrießlichkeiten, noch den Folgen des Mangels, welcher fast allezeit Zwietracht erregt, bloß gestellt seyn würden. 7. Die Kinder, welche aus solchen Ehen erzeugt würden, blieben ihren Aeltern unterworfen. Diese würden ihre Kinder um so viel mehr lieben, und für sie sorgen, weil der Stat, welcher ihre Unterhaltung auf sich nähme, allen denen Mühseligkeiten, welche in Priester-Häusern, wegen der vielen Kinder und der daraus herrührenden Sorgen, so häufig zu sehen sind, ein Ende machte. 8. In diesem allen ist nichts, das nicht mit vielen ehemahligen griechischen, oder noch jetzt chinesischen öffentlichen Anstalten mehr oder weniger Aehnlichkeit hätte“.

Hr. Formey äußert es nur gar zu deutlich, daß er kein Freund der Priester-Ehen sey, und daß er dieselben gern gänzlich abgeschafft wissen möchte. Die damit verbundenen und daraus entspringenden Uebel scheinen ihm ein hinlänglicher Rechtfertigungs-Grund seiner Meinung zu seyn. Doch da er selbst die allgemeine Einführung des ehelosen Lebens der Geistlichen für eine unmögliche Sache erkennt, so wünscht er doch im Ernste, (denn daß sein Plan für etwas mehr als einen bloß scherzhaften Einfall gelten soll, giebt er selbst nicht undeutlich zu verstehen,) daß eine solche Einrichtung der Priester-Ehen gemacht werden möchte, wodurch die Uebel derselben verhindert werden könnten. Sein eifriges Verlangen nach ihrer Wirklichkeit verleitet ihn so weit, daß er selbst einen Vorschlag thut, wie die Sache zu Stande gebracht werden könnte. Es ist schon über 40 Jahr, als er mit diesem Vorschlage öffentlich an das Licht trat; ich habe aber noch

nicht

nicht erfahren, daß ein Versuch ihn zur Wirklichkeit zu bringen irgendwo wäre gemacht worden. Warum es nicht geschehen, ob etwann eine innere oder äußere Unmöglichkeit der Sache daran Schuld sey, kann ich nicht bestimmen. Indessen erhelet aus der unterbliebenen, von Hr. Formey gewünschten Wirkung seines Projectes so viel, daß es keinen Beyfall gefunden hat. Und vielleicht verdient es auch keinen; wenigstens muß ich ihm den meinigen versagen. Ich bin zwar kein *Voltaire*; kann aber nicht läugnen, daß ich eben so, wie jener, bey dem ersten Lesen dieses Entwurfes, eine Versuchung zum Lachen und Spotten empfunden habe. Und wenn ich die Sache auch noch so ernstlich betrachte, so finde ich sie doch nicht so, daß ich sie billigen und eines günstigen Urtheiles würdigen könnte.

Nehme ich zuerst das Project an sich selbst in gehörige Erwägung, so empört sich meine ganze Vernunft dagegen, und erklärt es für verwerflich. Denn erstlich vernichtet es beynahe den ganzen Zweck der Ehe. Nach der Absicht und dem Willen des erhabenen Stifters des Ehestandes, soll derselbe zur gemeinschaftlichen Hülfleistung der Eheleute, und zur Erzeugung und Erziehung der Kinder, dienen. Können aber diese Absichten bey einer solchen Ehe, deren beyde Glieder nicht beyammen, sondern von einander abgesondert wohnen, erreicht werden? Findet gleich die Vermehrung des Geschlechtes dabey noch Statt, so fallen doch die übrigen, wo nicht wichtigere, doch eben so wichtige und nothwendige Absichten weg. Eine solche Absonderung, wie Hr. Formey verlangt, macht die gegenseitige Handreichung, welche das göttliche Gesetz von Eheleuten fordert, schlechterdings unmöglich, und setzt die Aeltern, wenigstens den Vater, außer den Stand, der wesentlichen Pflicht, die Kinder in der Zucht und Vermahnung zum Herrn zu erziehen, die schuldige Genugthuung zu leisten. Eheleute sollen, göttlicher Absicht zu Folge, mit vereinigten Kräften an der Erreichung der bestimmten Absichten ihres Standes arbeiten; deswegen nennen auch die Lateiner ihren Stand *Cohagiium*; nach dem Formey'schen Project aber hört er auf, diesen Namen zu verdienen, und könnte mit mehrerm Rechte ein *Disagiium* (man erlaube mir dieses Wort!) genennet werden,

Zwey,

Zweytens bemerke ich an dem Vorschlage des Hrn. Formey diesen Fehler, daß er seiner Absicht nicht angemessen, und zur Erreichung derselben untüchtig und unzulänglich ist. Die Absicht selbst ist gut und vortreflich. Der Prediger soll in den Stand gesetzt werden, sein Amt desto ruhiger und freyer, und also auch desto besser und vollkommener verrichten zu können. Allein, ist es denn so unmöglich, daß ein Prediger, der mit seiner Frau in Einem Hause beyammen wohnt, sein Amt gehörig verwalten, und die Pflichten desselben so, wie er soll, erfüllen könne, daß deshalb seine Gattinn von ihm entfernt werden muß? Man frage die Erfahrung, so wird man von dem Gegentheile überzogen werden. Hat es nicht viele rechtschaffene Geistliche gegeben, und giebt es nicht dergleichen noch, die mit ihren Gattinnen beyammen gewohnt haben, und noch wohnen, und doch ihr Amt redlich und rechtschaffen verrichtet haben, und noch verrichten? Das Vorgeben also, daß, wenn Prediger ihren Beruf nicht vernachlässigen, sondern demselben völlig Genüge thun sollen, man ihnen ihre Gattinnen nehmen, und diesen nicht verstaten müsse, täglich um und bey ihnen zu seyn; ist in der That ein versteckter und indirecter Vorwurf einer Trägheit und Treulosigkeit im Amte, womit man alle verehelichte Geistliche kränkt; aber auch ein Vorwurf, der offenbar die Gesetze der Liebe und Wahrheit verletzt. Gesezt aber auch, Hr. Formey hätte recht, und das eheliche Leben der Geistlichen auf den gegenwärtigen gewöhnlichen Fuß wäre ein Hinderniß ihrer Amtspflichten, so zweifle ich doch noch sehr, daß durch Ausführung seines Projectes die Absicht desselben erreicht und eine bessere Amts-Führung der Geistlichen bewirkt werden würde. Ich behaupte, daß sein Vorschlag zur Erreichung der Absicht desselben nicht nur nichts beytrage, sondern auch so gar derselben hinderlich sey. Das ersiere zu beweisen, darf ich mich nur auf das Beyspiel der unverheuratheten Prediger berufen. Findet man nicht auch unter diesen viele, die ihr Amt, ob sie gleich völlig frey und ganz ehelos sind, doch nicht fleißiger und besser, sondern wohl träger und schlechter, als ihre verehelichte Amts-Brüder, verwalten? Und erhellt nicht hieraus wenigstens so viel, daß ein Geistlicher ohne Ehegattinn, und doch ein nachlässiger Verwalter seines Amtes seyn könne?

„Das

„Das ist wahr,“ wird man sagen: „aber bey diesen liegt die Schuld ihrer Freyheit nicht an ihren Frauen, sondern an ihnen selbst. Vielleicht aber würden viele mit Frau und Kindern beladene Prediger mehr Fleiß und Sorgfalt auf ihr Amt wenden, wenn sie jene nicht um sich hätten, und durch ihre Gegenwart zerstreuet und gehindert würden. Man entledige sie also von dieser Last, man entferne aus ihren Häusern das Getümmel ihrer Weiber und Kinder; man gebe ihnen die Zeit, die ihnen diese rauben, und erspare ihnen die Sorgen und Geschäfte, die sie auf diese verwenden, so wird man sehen, daß sie in ihrem geistlichen Berufe geschäftiger, die ihnen anvertraute Seelenpflege treuer und fleißiger besorgen, und in ihrem Amte mehr thun werden, als vorher.“ Man sagt, man hoffe dieses, aber, wie ich glaube, ohne Grund und vergeblich. Ich befürchte vielmehr, daß die vorgeschlagene Veränderung für das Amt der Geistlichen, an statt der gehofften guten, vielmehr widrige und nachtheilige Folgen haben möchte. Nimmt man dem Prediger seine Gattinn und Kinder, und entfernt sie von ihm, so wird diese Entfernung, wenn er anders, wie er seyn soll, ein rechtschaffener Mann und Vater ist, seine Liebe, die er zu seiner Frau und Kindern trägt, nur desto mehr anfeuern; je feuriger und stärker aber diese ist, desto mehr werden seine Gedanken und Neigungen auf ihre Gegenstände gerichtet seyn; sie werden ihm beständig im Sinne und am Herzen liegen. Und sollte ihn dieses nicht an seinem Studiren hindern? sollte ihn das nicht zu seinen Amts-Geschäften nur desto träger und verdrossener machen? Ja, da die natürliche Liebe zu seiner Frau und Kindern ihn beständig zu ihnen hinziehen würde, so würde ein fleißiger Besuch derselben und ein langer Aufenthalt bey ihnen nicht unterbleiben. Und würde hierdurch sein Amt nicht mehr verlieren, als gewinnen? Nicht zu gedenken, daß, wenn er der persönlichen Gegenwart seiner Frau in seinem Hause, und also auch ihrer Hülfe in der häuslichen Wirthschaft beraubt wäre, er alsdann vieles selbst besorgen und verrichten müßte, was gewöhnlich zu dem Beruf der Ehegattinn gehört. Würde er nicht für seinen Anzug, für die Küche, für alle zur Wirthschaft erforderliche Ausgaben, und für andere Dinge mehr, selbst sorgen müssen, wenn er von seiner Frau, dem Hause

Wel. technol. Enc. LXI Th.

3

und

und der persönlichen Anwesenheit nach, geschieden wäre? Und nun urtheile ein jeder Vernünftiger, ob er, bey so bewandten Umständen, im Stande wäre, sein Amt besser zu verwalten.

Drittens, ist der Formeyische Rath so beschaffen, daß er, wenn man ihn befolgen und zur Ausübung bringen wollte, zu vielen Versündigungen Gelegenheit geben würde. Die Zuhörer würden Anlaß bekommen, die schuldige Ehrerbietung gegen ihren Lehrer zu verringern, und ihn zum Gelächter und Gegenstande der ärgerlichsten Spötereien zu machen, so oft sie ihn nach dem Versammlungs-Hause der Priester-Frauen gehen, und darin einen Besuch ablegen sehen würden. Jedermann, auch die Kinder nicht ausgenommen, würden, bey jedesmahligen Besuch, mit Fingern auf ihn weisen, und sagen: „Sehet da, unser Priester geht auf die Br!“ Sowohl der Prediger als seine Frau würden, bey der angerathenen Einrichtung an der Ausübung der wichtigsten von ihren ehelichen Pflichten gehindert, und dieselbe zu unterlassen genöthigt seyn. Es könnte weder der Erste dem Geseze, für das Beste seiner Gattinn und Kinder zu sorgen, und ihnen im bedürftenden Fall, z. B. in Krankheiten, die nöthige Hülfe und Handreichung zu leisten, noch die Andere dem Geseze, ihres Mannes Gehülfinn zu seyn und ihm Unterthänigkeit zu beweisen, nachkommen, und also müßten sie beyde Uebertreter der göttlichen Gebote werden. Ueberdies würden auch die Priester-Frauen in ihrem Absonderungs-Stande mehrerer Gefahr der Versuchung zur Untreue und zur unerlaubten Befriedigung ihrer zur Unzeit entstandenen Lust ausgesetzt werden, da sie das wachende Auge ihres Mannes nicht zu fürchten hätten.

Wenn man viertens die große Last und Beschwerde in Betrachtung zieht, die durch solche Einrichtung einem Stande zufallen würde, so läßt sich dieselbe nicht nur desto weniger erwarten, sondern man hat auch Ursache sie sehr zu verbiten, theils, weil ohnedies schon fast alle Länder unter der Bürde überhäufter Auflagen seufzen, theils, weil dadurch der ohnedies schon in sehr tiefe Verachtung herabgesunkene geistliche Stand noch verhaßter und geringschätziger gemacht werden würde. Schon jetzt entrichtet der größte Theil der Zuhörer mit Verdruß und Widerwillen

das

das Wenige, was der Geistliche mit Recht von ihnen fordern kann; wie viel höher würde ihre Unzufriedenheit steigen, wie viel lauter ihre Klage ertönen, wenn man von ihnen auch einen neuen Beytrag zur Erbauung und Erhaltung eines Versorgungshauses für die Frauen und Kinder ihrer Lehrer verlangen wollte!

Und endlich ist auch der Vorschlag nicht überhaupt und allgemein praktikabel. Möchte auch allenfalls für eine Stadt-Geistlichkeit die verlangte Einrichtung zu machen seyn, so könnte sie doch wenigstens in Ansehung der Land-Geistlichen durchaus nicht Statt finden. Wichtige Schwierigkeiten stehen derselben im Wege. Denn erstlich ist es fast nicht möglich, daß ein Land-Pfarrer, ohne die geringste Wirthschaft zu treiben, bestehen kann. Seine Situation erfordert es, und zwingt ihn beynahe, daß er Vieh halte, um die nöthigen Nahrungs-Mittel davon zu nehmen. Er kann also nicht allein zurecht kommen; und wenn er auch seine Haushaltung noch so enge einschränkt, so muß er doch eine Person haben, die seinen Tisch, sein Bett und seinen Anzug besorgt. „So nehme er,“ sagt man: „eine Weibsperson in Dienst, und übertrage ihr die Haushaltungs-Geschäfte für einen gewissen Lohn!“ Gut, aber da er doch also eine Weibsperson im Hause nothwendig haben muß, welche zu wählen wird für ihn am rathsamsten seyn? eine Dienst-Magd? oder eine ihm angetraute Frau? Alle Kluge werden ihm in jener Absicht das letztere rathe, wenn nicht andere Ursachen diesem Rathe zuwider sind. Denn erstlich kann er sich von einer Frau mehr Treue und größern Vortheil im Hauswesen versprechen, als von einem Dienstboten. Hiernächst vermeidet er auch sicherer allen bösen Verdacht und üble Nachrede, wenn er mit einer Gattinn, als wenn er mit einer Magd allein, haushält. Doch es sey also, der Dorf-Prediger mag seine Haushaltung durch eine fremde Person führen lassen, nur bringe er keine eheliche Gehülfinn ins Haus. Es folgen ihr Kinder, und tausend Unruhen und Sorgen nach, die ihn zerstreuen, und an der ordentlichen und gehörigen Abwartung seines Amtes hindern. Zwingt ihn ja ein unüberwindlicher Natur-Trieb zu heurathen, so deponire er seine Frau in dem von dem State errichteten Priester-Frauen-Stifte, und besuche sie daselbst so oft, als er einen Beruf dazu von der

3 2

Ras

Natur bey sich empfindet. Aber wo ist denn dieses Stift anzutreffen? Ein Glück für ihn, wenn es in seinem Dorfe erbauet ist. Wie aber, wenn es eine, zwey, oder mehrere Meilen von ihm entfernt liegt? Denn es kann doch nicht ein jedes Pfarr-Dorf mit einem solchen Stifte versehen seyn. O, welch ein unglücklicher und bedauernswürdiger Mann ist er, wenn er die Befriedigung seines Triebes in einer so weiten Entfernung suchen muß! und noch elender und unglücklicher, wenn die Anfechtungen dieses Triebes bey ihm sehr oft auf einander folgen. Aber wie viel versäumt auch nicht der gute Mann auf seiner Studier-Stube und in seinem Amte, wenn er so weit, und vielleicht auch oft, nach seinem lieben Weibe reisen muß, und diese Reise ihm alle Woche 2 oder 3 Tage von seinem Hause und seiner Gemeinde entfernt!

Mich deucht, ich habe genug gesagt, um die Verwerflichkeit des Formey'schen Projectes in ein deutliches Licht zu setzen. Und nun glaube ich beynahe, nicht mehr nöthig zu haben, daß ich die Schwäche der Gründe zeige, welche angeführt worden sind, um das Project annehmlich zu machen. Sie sind auch wirklich so schwach, daß zu ihrer Entkräftung und Widerlegung kein starker philosophischer Geist erfordert wird; und am wenigsten hätte man sie von der großen Einsicht eines Formey erwarten können. Der erste Grund, den man von den vermeinten Hindernissen, welche die Gegenwart der Priester-Frau und ihrer Kinder dem Amte des Predigers verursachen soll, hernimmt, ist nichts mehr, als eine den verehrlichen Geistlichen aufgebürdete Beschuldigung, welcher man aber den Beweis noch schuldig ist. Ich gebe zwar gern zu, daß der gewöhnliche Umgang der Prediger mit ihrer Gattinn und Kindern, und die ihnen obliegende Pflicht sie zu versorgen, zum öftern eine gelegentliche Ursache mancher Unterlassungs- und Begehungs-Sünden in ihrem Amte seyn mag; läugne aber, daß diese Sünden Folgen sind, die nothwendig und allezeit daraus entstehen müssen, wenn der Geistliche und seine Familie beyammen wohnen, und diese seiner eigenen Versorgung überlassen sind. Da die Erfahrung dieses bestätigt, so bleiben die Uebel, die aus der localen Verbindung des Predigers mit seiner Familie entspringen sollen, nur zufällige Fehler, die in der falschen Moral oder in dem bösen Herzen des

Geist-

Geistlichen ihre wahre Quelle haben. Müssen aber nicht viele an sich gute, und von Gott selbst eingeführte Ordnungen abgeschaffet werden, wenn ein jeder Mißbrauch derselben, und das, durch der Menschen Bosheit, daraus entspringende Böse einen hinlänglichen Berechtigungs-Grund dazu abgeben sollte? Und wäre die projectirte Einrichtung der Priester-Ehen aus dem angeführten Grunde nothwendig, so würde aus eben diesem Grunde die Nothwendigkeit einer gleichen Einrichtung für die Ehen, nicht nur der Geistlichen, sondern auch aller derjenigen folgen, welche in einem Amte, es sey welches es wolle, stehen. Wer ein Amt hat, sagt Paulus, der warte des Amtes. Nun kann aber, nach der Meinung des Hrn. Formey, niemand das ihm anvertraute Amt recht abwarten, wenn er Frau und Kinder im Hause, und selbst zu versorgen hat. Folgt also nicht daraus, daß für aller Beamten Frauen und Kinder, Häuser errichtet werden müssen, darin sie auf Kosten des States wohnen und versorget werden? Es scheint also Hr. Formey mit seinem Projecte nur für das Beste seines Standes, und folglich zu parteyisch, gesorget zu haben. Doch ich halte ihm diese Parteylichkeit gern zu gute, weil er eben so gut, wie ich, mag eingesehen haben, daß, da sein in Vorschlag gebrachtes Institut ohnedies schon den größten Schwierigkeiten unterworfen ist, es noch weniger zu Stande gebracht werden, ja unmöglich seyn würde, wenn es auf alle, sowohl geistliche als weltliche Beamte ausgedehnet werden sollte.

Was Hr. Formey ferner zur Empfehlung seines Projectes anführt, besteht darin, daß, nach seiner Meinung, nicht nur die Bande der ehelichen Verbindung sanfter und reizender seyn würden, wenn die Eheleute nicht stets beyammen wären, sondern auch die Liebe der Aeltern gegen ihre Kinder in ihrer Stärke und Zärtlichkeit desto mehr zunehmen würde, wenn der Stat die Sorge ihrer Unterhaltung über sich nähme. Es ist wahr, der Nutzen, den er hier von seiner Einrichtung verspricht, ist wichtig und sehr wünschenswerth; aber er ist doch nicht so groß und wichtig, daß deshalb eine Einrichtung der Ehen gemacht werde, welche an sich der göttlichen Einsetzung des Ehestandes widerspricht, eine Einrichtung, die auch, von einer andern Seite betrachtet, wo nicht größern, doch eben

eben so großen Schaden anrichten kann, und auch wirklich anrichten würde, wenn sie gemacht wäre. Und wenn auch der Formey'sche Ehe = Plan die angegebenen Vortheile zur nothwendigen und unausbleiblichen Folge hätte, so würde ihn Gott gewiß nicht zu einer so späten Erfindung des menschlichen Verstandes bestimmen, sondern nach seiner Güte und Heiligkeit gleich bey der ersten Einrichtung des Ehestandes vorgeschrieben und eingeführt haben. Ja, kann durch diese neu angepriesene Ehe = Ordnung nicht nur der Erhaltung der ehelichen Liebe gewiß vorgebauet, und sie desto mehr erhöht, sondern auch die Liebe der Aeltern gegen ihre Kinder vermehret werden, so wundert es mich, daß Hr. Formey seinen Plan bloß auf die Ehen der Geistlichen einschränkt, und den daraus entspringenden Nutzen den übrigen Ehen mißgönnt. Doch ich befürchte sehr, daß diese versprochene schöne Frucht aus seinem Etablissement nicht erfolgen würde; denn mir ist es gar nicht wahrscheinlich, daß Personen eine desto größere Liebe gegen einander gewinnen sollten, wenn sie von einander getrennt und entfernt sind; mich dünkt, ihre Liebe würde vielmehr erkalten, und in eine Gleichgültigkeit verwandelt werden, denn es fehlte ihr an der Nahrung, und an Gelegenheit gereizt und angefeuert zu werden. Lehrt nicht die Erfahrung, daß es Wahrheit sey, was das gemeine Sprichwort sagt: Aus den Augen, aus dem Sinn?

Würde aber nicht allein denen Müheligkeiten, welche in Priester = Häusern wegen der vielen Kinder und der daraus herrührenden Sorgen, so häufig zu sehen sind, auf einmahl ein Ende gemacht werden, wenn der Formey'sche Entwurf ausgeführt würde? Ich räume zwar dieses dem Hrn. Formey gern ein, frage ihn aber, wer ihm die Vollmacht gegeben hat, die Geistlichen von der Sorge für ihre Kinder zu entledigen, und diese auf Andere zu legen? Von Gott kann er sie unmöglich haben, denn sie streitet gerade mit seinem Gesetze, daß allen Aeltern ohne Unterschied die Pflicht, ihre Kinder zu erziehen und für ihr Bestes zu sorgen, auferlegt. „Wer die Seinen nicht versorgt,“ sagt Paulus: „ist ärger, als ein Heide.“ Soll denn nun ein Lehrer der Christen für seine Kinder weniger thun, als der blinde Heide? Ein Prediger ist verbunden, Andere zu einer pflichtmäßigen und gottgefälligen

fälligen Erziehung ihrer Kinder nachdrücklich zu ermahnen, und er wollte selbst nicht Hand an diesen Pflug legen? und er wollte selbst sich um seine Kinder unbekümmert lassen? Würde er nicht dadurch seiner Gemeinde ein Stein des Anstoßes werden, und seine Ermahnungen unfruchtbar machen? Es ist wahr, die Sorge für die Kinder ist mit vielen Müheligkeiten verknüpft; aber auch in Ertragung derselben muß vornehmlich der Prediger ein Vorbild seiner Herde werden. Und warum ist denn Hr. Formey allein gegen die Geistlichen so mitleidig, daß er sie gern mit dem mühseligen Geschäfte der Kinder = Erziehung verschont wissen möchte? Warum sucht er nicht allen Aeltern diesen großen Vortheil, diese von ihnen so sehr gewünschte Erleichterung zu verschaffen? Entschuldiget er sich eben mit der Unmöglichkeit einer allgemeinen Ausdehnung seines Institutes auf alle Kinder, so setze ich ihm aus der Geschichte das Beyspiel der Spartaner entgegen, deren Kinder insgesammt auf gemeine Kosten des States erzogen wurden. Was bey diesen möglich war, sollte das nicht auch bey andern Völkern möglich seyn? Hr. Formey selbst beruft sich auf diese spartanische Anstalt, um damit theils die Möglichkeit seines Projectes zu beweisen, theils demselben desto mehr Beyfall zu verschaffen. Ich glaube aber, er hätte besser gethan, wenn er von der Ähnlichkeit seines Planes mit jener griechischen Anstalt gar nichts gedacht hätte, weil es demselben zu keiner Empfehlung gereicht. Denn, wenn noch nicht erwiesen ist, daß ein bey einem gewissen Volke eingeführter Gebrauch gut, gerecht und untadelhaft sey, so ist es thöricht, denselben Andern zur Nachahmung blindlings anzupreisen. Und diese Anpreisung hat alsdann entweder Unwissenheit und Dummheit, oder ein böses Herz, zum Grunde, wenn der Gebrauch seinen Ursprung einem falschen Grundsatz und einer unreinen Quelle zu danken hat. Nun forsche man einmahl nach dem wahren und eigentlichen Grunde, aus welchem alle Anstalten und Ordnungen des Lykurgus bey den Spartanern gestossen sind. Wird man nicht finden, daß sie Producte eines Geistes sind, der den abschentlichen Satz zur Grund = Regel angenommen hatte: „Wenn die innere Ruhe eines States erhalten, und sein Wohlstand auf einen sichern Fuß gesetzt werden soll, so muß den Bürgern desselben die Freyheit“

„genommen werden, ihren, auch an sich noch so unschuldigen, natürlichen Trieben zu folgen?“ Nach diesem Grundsatz handelte Lykurgus, und demselben sind alle von ihm eingeführte Anstalten zu zuschreiben, wie Mosheim, in seiner Sittenlehre, Th. 1 Abschn. S. 315, 598. deutlich gezeigt hat. Nach eben Desselben Anmerkung, S. 321, hat auch diejenige Anstalt jenes spartanischen Gesetzgebers, nach welcher die Kinder ihren Aeltern genommen, und außer aller Gemeinschaft mit ihnen auf gemeine Kosten erzogen wurden, keine andere Absicht gehabt, als alle Liebe der Kinder gegen die Aeltern gänzlich auszurotten. Bringt es nun wohl einem christlichen Philosophen und Theologen Ehre, die Nachahmung eines solchen Institutes zu empfehlen, das eine so böse und abscheuliche Absicht hatte? eines Institutes, dagegen die menschliche Natur sich empöret, und das den Menschen in einen Unmenschen verwandelt? eines Institutes, das weder mit der vernünftigen noch mit der christlichen Sittenlehre bestehen kann?

Es bleibt also der von Hrn. Formey in Vorschlag gebrachte geistliche Serrail, nach seinem eigenen Ausdrucke, ein frommer Traum, der aber bey eröffneten Augen des Verstandes verschwindet. Vermuthlich aber würde er diesen Traum nie gehabt haben, wenn ihn nicht ein gewisses *negotium fidei* geboren hätte. Und worin dasselbe bestehe, ist nicht schwer zu errathen. Seiner Meinung nach ist die Kinderzeugung der einzige Zweck des Ehestandes; denn wenn er dieses nicht glaubte, so hätte er auch nimmermehr auf den widerlegten Einfall gerathen können. Wer die gemeinschaftliche Hülfsleistung und die Erziehung der Kinder für eben so göttliche und wichtige Absichten des ehelichen Lebens, als die Zeugung der Kinder, hält, dem kann es wachend nicht einfallen, die Errichtung einer Niederlage für die Prediger-Frauen anzurathen, weil sie den beyden ersten Absichten gerade zuwider ist. So lange also Hr. Formey nicht beweisen kann, (er wird es aber nimmermehr können,) daß Gott bloß darum die Vereinigung zweyer Personen verschiedenen Geschlechtes zu Einem Fleische verordnet habe, damit aus derselben neue Menschen entstehen sollen, und das menschliche Geschlecht fortergepflanzt werde, so lange wird er sich es auch müssen gefallen lassen, daß alle Vernünft-

nünftige die Ausführung seines Projectes unter die moralischen Unmöglichkeiten zählen.

Journal für Prediger, 5 B. 3 St. S. 282 — 303.

Von der Wahl einer Gattinn hängt, in Absicht der Glückseligkeit und Ruhe eines Pfarrers, insbesondere aber eines Land-Pfarrers, sehr viel ab. Eine gute Gattinn kann dem Pfarrer sein Leben auf dem Lande zum Himmel, ihn selbst zu dem Glückseligen machen, der in patriarchalischer Einfacht das volle Glück des Lebens schmeckt. Eine übel gewählte Gattinn aber kann ihm auch alle seine Tage zur Hölle werden lassen. Es ist daher dem Land-Pfarrer nichts heiliger und dringender, als die größte Sorgfalt und das weiseste Nachdenken bey dieser Wahl, zu empfehlen. Er lasse sich weder seine Neigung, noch Connerionen, noch Empfehlungen, hinreißen; er lasse sich nie von Andern leiten; er wähle selbst, wähle mit Bedacht, und übereile sich nicht. Er macht sonst das beste Mädchen, das er mit allem Vorsatz, sie glücklich zu machen, wählte, unglücklich. Denn auch das beste Mädchen kann die unglücklichste Gattinn eines Land-Pfarrers, und ohne ihr Verschulden diejenige, die ihn unglücklich macht, werden. So klein das Glück ist, welches ein Land-Pfarrer seiner Gattinn versprechen kann, so gehören doch in ihrer Art ganz gute Mädchen dazu, ihm und sich selbst dieses kleine Glück zu gewähren. Ich will mich bemühen, den Pfarrern zu schildern, wo sie diese Frauenzimmer suchen müssen und am ersten finden werden. Ich will meine Gedanken in eine Anrede an dieselben einkleiden.

Wählen Sie sich, meine Herren! dies ist mein erster Rath, durchaus kein Mädchen aus der Stadt. Unter hunderttausenden sind nicht zehn, die für die Ehe eines Dorf-Pfarrers taugen. Das Land und die Stadt haben ihre besondere Menschen, wie diese in

ihrer Art ihre besondern Rücksichten, Vergnügungen, Lieblings-Neigungen, Wünsche und Erwartungen haben. Hier sind nur einige dieser Contraste. Die Stadt ist das gesellschaftliche Leben; man sieht oft seines gleichen, wenn auch nicht anders, als in der Kirche oder auf öffentlichen Spaziergängen; auf dem Dorfe lebt der Pfarrer größtentheils isolirt; er kann und darf diejenigen nur selten sehen, die ihm in seiner Gattung Umgang und Unterhaltung sind. In der Stadt führt auch die beste Wirthinn ihre Wirthschaft en détail; sie kauft stets im Kleinen ein, und hat im Ernste nie für Vorräthe zu sorgen; wenigstens läuft ihre Vorsorge für Vorräthe größtentheils nur auf Kleinigkeit hinaus. Auf dem Dorfe geht alles ins Große. Die Wirthinn, will sie ihren Mann nicht zu Grunde richten, muß alles aus Vorräthen wirthschaften, stets darauf bedacht seyn, wie sie Vorräthe erwerben und eintheilen will. Bey allen dem lebt man in der Stadt im Ganzen ohne Vorräthe wohlfeiler, als man auf dem Lande bey geringen und wenigen Vorräthen lebt. Ferner, in der Stadt sind die Lebens-Mittel theurer, das bare Geld wohlfeiler; gerade umgekehrt ist es auf dem Dorfe, das bare Geld ist außerordentlich theuer, und dabey bezahlt man die Lebens-Mittel, die man nicht selbst besitzt, theurer als in der Stadt. Auf dem Dorfe ist daher eine Sorgfalt für Kleinigkeiten nöthig, die man in der Stadt bey aller Wirthschaft en détail nicht nöthig hat. In der Stadt ist die Freundschaft wohlfeil, und wird nicht gesucht; auf dem Lande ist ein Freund ein Geschenk, das man bey allem Suchen unter zehn nicht ein Mahl findet; und doch ist hier Freund Bedürfniß und Lapsal. In der Stadt, auch in der kleinsten, wird man bey weitem so nicht bemerkt, als auf dem Dorfe. Dort beurtheilen unsere Fehler allensfalls einige Leute, die mit uns

uns im Umgange oder gleichen Standes sind, die unter uns erniedrigte oder über uns erhobene Classe erfährt sie nur in dem Falle, wenn sie außerordentlich sind; hier auf dem Lande kennt jeder den andern, alles wird beredet und das meiste verlästert. In der Stadt schäzen und lieben Familien edeldenkender Menschen zwar auch die häuslichen Vergnügungen, daneben kennt und schätzt man aber doch auch die Freuden des gesellschaftlichen Lebens, der Lectüre, der Musik; für den größten Theil der leztern Vergnügungen ist das Land todt, wenigstens dürfen diese Vergnügungen von dem zweyten Geschlechte nur sehr sparsam genossen werden. In der Stadt betrachtet man das Land, und auf dem Lande die Stadt mit ganz andern Augen. Das Land-Mädchen träumt sich in der Stadt nur lauter Mode, Puß, Glanz, Schwarm und Geräusch; und das Stadt-Mädchen denkt sich auf jedem Dorfe ein ruhiges sanftes Arkadien. Die Menschen, mit denen wir es in der Stadt zu thun haben, sind entweder frey und gebildet oder ungebildet, die von andern abhängen; auf dem Lande aber treffen wir unabhängige, und doch äußerst rohe Menschen an. In der Stadt sind die Beschäftigungen des weiblichen Geschlechtes weit geordneter, weit weniger, weit freyer von Beschwerden; auf dem Dorfe sind sie vielfältiger, mehr durch einander geworfen, mühsamer, und doch erfordern sie mehreres Nachdenken. In der Stadt gelingt ihnen beynahe jede Mühe, sie genießen beynahe einzig und unmittelbar die Früchte derselben; auf dem Lande sind die Bemühungen dieses Geschlechtes oft weit aussehend, vielmahls undankbar, mehr für andere, als für sie selbst. Kurz, in der Stadt ist das weibliche Geschlecht mehr von seiner Bestimmung abgegangen, als auf dem Lande. Machen Sie nun, meine Herren! von dem allen die Anwendung auf Ihre Wahl. Sie wäh-

wählen ein noch so wohl erzogenes Mädchen, ein Mädchen, die ihrer Eigenschaften wegen allgemein gelobt und geliebt wird, und bringen dieselbe auf das Dorf; und das liebe Kind ist gleichsam aus seinem Elemente gerissen, und kommt auf das Land, als in ein neues, wo es aber nur vegetirt, selten lebt, noch seltener nützlich ist, am allerseeltensten seine Bestimmung erfüllt. Ich traue Ihnen ohnedies zu, Sie werden sich keine Frau ihrer niedlichen Bildung oder ihres reizenden Wuchses wegen wählen; Dinge, die, wäre sie auch so schön als Venus mit allen ihren Grazien, Ihnen doch binnen Jahr und Tag alltätig seyn würden; nein, ich glaube es Ihnen, Sie werden um guter Eigenschaften willen Ihre Wahl bestimmen. Und welche sind die? Eigenschaften des Geistes. Das Frauenzimmer ist wohl erzogen, besitzt einige Welt-Kenntniß, besitzt Ton, weiß sich zu betragen, sie hat Lectüre, ihr Urtheil ist gebildet, ihre Kenntnisse sind vollständig, sind richtig. Sie besitzt aber doch auch Eigenschaften des Herzens? Ganz gewiß; sie ist sanft, sie ist wohlwollend, sie verabscheuet nichtswürdige unedle Handlungen, sie kennt die Religion praktisch, sie liebt die Unschuld und Reinigkeit um ihrer selbst willen. Daben ist sie doch auch für die Bestimmung einer Gattinn erzogen? Wie können wir zweifeln? Sie kennt und versteht alle weibliche Arbeiten, sie liebt Häuslichkeit, ist munter, thätig, dienstfertig, geschäftig überall Freude zu erschaffen; auch Kleinigkeiten eckeln ihr nicht an. Was wollen wir mehr? Ich habe Ihnen hier ein Muster weiblicher Tugenden gezeichnet, welches Sie selten vielmahls wirklich erblicken möchten, wo noch dazu unter Tausenden vielleicht nicht Eine dem Land : Pfarrer die Hand reichen wird. Und dennoch wette ich, Sie werden dieses gute liebe Kind unglücklich machen, und es durch sie
werd

werden, wenn Sie dieselbe wählen; oder Ihre geschmack- und geistvolle Gattinn muß kein Verlangen nach gesellschaftlichem Umgang in sich empfinden; sie muß Geist, Geduld, Geschicklichkeit genug besitzen, ihre ganze Lebens-Art umzukehren und eine andere anzunehmen; sie muß alle ihre Vergnügen, Erwartungen und Beschäftigungen aufgeben und andere dafür wählen; sie muß von der feinsten Bildung zu der lautersten Einfalt zurück kehren; sie muß ihre ganze Erziehung, das, wozu sie durch 18 und 20 Jahr gewöhnt ist, vergessen und neu zu leben anfangen; d. h. sie muß kein Frauenzimmer, sie muß eine Halb-Göttinn seyn. Aber wie, warum gewöhnen sich denn die Pfarrer zu dem Lande? Die Pfarrer und Frauenzimmer, welch ein Unterschied! Die Pfarrer, die gleich Bällen von ihrem 12ten bis 30sten Jahre umher getrieben werden; und die Frauenzimmer, die stets in dem Zirkel bleiben, in dem sie aufgewachsen sind. Jene, die auf dem Lande in ihren Büchern, Beschäftigungen und ganzen Lage, immer noch Nahrung für den gebildeten Geist und das Herz besitzen; und diese, bey den einfachsten, ganz mechanischen, oft schmutzigen, oft beschwerlichen Geschäften. Wird aber das Mädchen, das ich Ihnen gezeichnet habe, auf dem Lande nicht glücklich werden, noch machen, so wird noch weit weniger die, die das nicht ist, die Roman-Leserinn, die Puz-Dame, die galaute Gesellschaftsterinn, die Kokette, die Gelehrte, ja auch selbst nicht das in altfränkischer Sitte erzogene Mädchen, die Einfältige, die Schüchterne, oder das städtisch häusliche Mädchen dieses leisten. Und doch, wie oft werden nicht solche arme Schlacht-Opfer der Galanterie junger Theologen auf das Land geführt, die sich bald nie in die ländliche Wirtschaft finden können, bald die Stadt auf das Land zum Verderben ihrer Männer verpflanzen, bald tödtende Langes-
weile

weise da empfinden, bald unbekümmert um Wirtschaft und den Mann, um die Unordnung der Leinen und die schmutzige zerrissene Wäsche des andern, ihren Vergnügungen nachgehen, bald aus Verdruss in böse Geister sich verwandeln, bald mit ihrer städtischen Einfalt das Gespötte ihres Gesindes und die Scham ihrer Männer werden. Hüten Sie sich also, meine Herren! vor Univeritäts-Bekannschaften! Entdecken Sie lieber dem ehrlichen Manne, der Ihnen wohlthat, damit Sie seine Tochter nehmen möchten, daß Sie befürchten müßten, sie unglücklich zu machen! Hüten Sie sich vor Verbindungen in städtischen Hofmeister-Stellen, vor Connectionen und Ausflüchten, die Heurathen mit städtischen Mädchen zur Absicht haben. Ueberreden Sie sich nie, daß man sich in alles schicken lerne. Ein Frauenzimmer schickt sich nie in den Stand, wozu sie nicht erzogen ist. Vertrauen Sie nicht den Erklärungen der vorgegebenen Reizung und Lust zum Land-Leben. Das Mädchen meine es damit noch so ehrlich, sie betriegt sich. Wählen Sie auch nicht einmahl eine Gattin, die zwar vom Lande abstammt, doch geraume Zeit hindurch des Land-Lebens entwohnt worden ist. Diese sind gemeiniglich ein Mittel-Ding, welches nur die Thorheiten der Städte angenommen hat, eben damit aber auf dem Lande am wenigsten gefallen wird. Sie müssen also ein Mädchen vom Lande wählen, das hier wieder in ihr Element kommt, das Land-Leben und die ländliche Wirtschaft kennt, daran Gefallen findet, und nichts besseres wünscht. Doch auch unter diesen Land-Mädchen, kann sich Ihre Wahl nicht sogleich bestimmen.

Nehmen sie also zu Ihrer Gattin, dies ist meine zweite Regel, ein Land-Mädchen, deren Bildung bey aller ländlichen Erziehung nicht versäumt ist. Nur nicht gänzlich vernachlässigt darf sie seyn. Nur
etwas

etwas weiter in ihren Kenntnissen muß sie seyn, als ihre künftige Magd. Nur zum Pöbel muß ihr Geruch nicht herab gesunken, nur ein ganz wilder roher Weide: Platz muß ihr Herz nicht seyn. Ich würde Sie hier in verschiedene Häuser einführen. Sie machen Ihre Cour bey einem bürgerlichen Beamten, bey einem Rechts-Gelehrten auf dem Lande, der von Gerichts-Stellen lebt, u. s. f. In großen Federn treten Ihnen seine Töchter entgegen. Sie werden an den Flügel geführt. Man spricht mit Ihnen von den neuesten Romanen und Komödien. Um des Himmels willen lehren Sie um! Diese Damen sind zu Pfarrerinnen zu superfein. Halten Sie ein wenig an. Hier stehen wir gleich bey der Pfarre. Ein Paar allerliebste Mädchen lacht Ihnen entgegen. Schade, daß die armen Geschöpfchen das Ritter-Gut so nahe, und den Umgang der Bonnen und Kammer-Mädchen so oft haben! Sie bilden sich zu künftigen Bonnen und Kammer-Mädchen um. Ich sehe schon, hier ist nichts für uns zu thun. Wir wollen auf das nächste Dorf, da sprechen wir bey dem Herrn Pastor und dem Pachter ein. Hui! so eben schlüpfte dort ein, sonst nicht übel gebildetes Mädchen barfuß und mit dem Kopf: Tuche um die zerstreuten Haare zu einer Seiten: Thüre hinein. Wir werden sie noch kennen lernen. Der alte Herr empfängt uns, spricht viel von Pfarr-Vergleich und der Wirtschaft. Er hat die letztere mißverstanden. Seine Töchter sind seine Mägde. Sie haben sich nun in Stat geworfen. Sie erscheinen. Beyde sind stumm, bis der Pfarrer von Pferden spricht, und die älteste zum Zeugen ausruft, die uns nun eine Pferde: Cur des Herrn Waters mit dem Tone eines Roß-Händlers erzählt. Die jüngste schweigt noch. Ist springt eine Kaze auf den Tisch nach einem Milch-Topfe. „Seht das Luder, willst du herumger!“

„ger!“ Sie haben es satt; ich auch. Wird es aber bey dem Pächter besser seyn? Wir treten ein. Ein reinliches starkes Mädchen kommt uns entgegen. Sie ist bürgerlich gekleidet. Ihre Thätigkeit; ihre Bedienung nimmt Sie, ungeachtet des groben Betragens ihres Vaters, ein. Sie sprechen mit ihr. Sie weiß wirklich von Land-Wirthschaft, von ihrer Arbeit, der daliegenden Nötheren, dem Flachse u. wohl zu sprechen. Ihr Betragen ist gefällig, schamhaft und bescheiden, ohne pöbelhaft zu seyn; ihr Gang, ihre Sprache verräth einige Bildung. Der Vater verschickt sie, und erzählt uns von der Dehlsaat. Hui, Freund! nur Einen Blick aus dem Fenster! Hier scherzt das Mädchen mit dem Knechte auf eine sehr vertrauliche und unanständige Art. Ich höre schon: Wir wollen weiter. Also zu dem Pfarrer in N., und seinem Diakonus. Der Pfarrer ist nicht zu Hause. Aber wir treten beyhm Hrn. Diakonus ein. Wohl! hier sind wir am rechten Orte. Ein stilles, wohlgekleidetes Mädchen, ehrbar und züchtig in ihrem Betragen und gebildet in ihrer Sprache, bedient uns beyhm Kaffe. Sie fangen an, Feuer zu fassen. Freund! seyn Sie bedächtig. Sie setzen sich zu dem Mädchen; Sie sprechen viel; immer mehr gefällt sie Ihnen. Sie sagt Ihnen, daß diese Woche selbst ihre Mama die Küche und Wirthschaft verwalte, künftige Woche falle es ihr zu. In allem erblicken Sie Verstand, Bildung, Häuslichkeit, und was des Guten mehr ist. Doch hierher, Freund! der Hr. Diakonus wünscht mit Ihnen von der neuesten Theologie zu sprechen. Er ist, wie Sie hören, in der Polemik wohl gerüstet und völlig orthodox. Aber die Frau Mama kommt, setzt sich neben Mienchen. Freund! nur ein Ohr merken Sie auf ihr Gespräch. Des Pastors Tochter, des Cantors Söhne passiren die

die Musterung. Himmel! welche Geldaufligkeit in der Medisance! Eine sechzigjährige Hof Dame würde es ihr kaum gleichthun. Ey, Hr. Confrater! warum wollen Sie nicht bleiben; mein Hr. College ist einmahl nicht zu Hause! Nicht? Dem Himmel sey Dank, daß wir entronnen sind! Sie müssen nur einmahl heute mit mir die Runde machen. Nur ein Stündchen weiter wohnt der Pfarrer J. Ein vortrefflicher Gesellschafter, aber, wie in aller Welt war es möglich, daß der Mann seine Kinder so vernachlässigen konnte? Dren Mädchen! Sie redeten jede an, und keine wußte ein Wort zu sagen. Wir müssen auf ein Abend-Brod bleiben. Alles vergnügt Sie, nur die Mädchen bleiben wandelnde Statuen, die in die Winkel kriechen, und zischeln. Ueber Ihr trauriges Umherführen! Lassen Sie uns morgen nur noch des Hrn. Diakonus Collegien besuchen. Wir finden dren reinlich gekleidete Mädchen, thätige, gutmüthige und wohlgebildete Mädchen, deren sanfter Blick Sie bezaubert. Sie sprechen mit ihnen, und Unschuld spricht aus jedem Worte. Bildung verrathen ihre Urtheile. Diese sind es wohl werth, daß wir diese Nacht, die Einladung des braven, redlichen Mannes annehmen. Da Lorchen und Malchen. Die Wahl wird Ihnen schwer. Lorchen ist nicht die Tochter vom Hause, des benachbarten Müllers Tochter, die der brave P. mit seinen Töchtern erzog. Aber Lorchen ist bereits Braut mit dem Dekonomie-Inspector J. Also Malchen — ja, ganz gewiß. — Hier also, meine Herren! wo Unschuld, ungekünstelte Simplicität der Sitten, Bildung des Herzens und Geistes Sie einladet, wo die Tochter nie zur Städterinn verhunzt ist, und alles eine gute, nicht eben modische Erziehung verräth, da klopfen Sie an! Hier werden Sie auch am ersten die meisten der Eigenschaften finden.

Oef, technol. Enc. LXI Th. Aa den,

den, die ich Ihnen zur Rücksicht bey Ihrer Wahl empfehle.

Doch vergessen Sie, dies bitte ich Drittens, auch nicht, für eine solche Gattinn zu sorgen, die noch fähig und geneigt ist, von Ihnen Bildung anzunehmen, und biegsam genug sich nach Ihren Grundsätzen zu stimmen. Diese Sorgfalt wird uns gemein zu Ihrem Glücke beitragen. Sie leben auf dem Lande gleichsam isolirt. Die Personen, welche Sie umgeben, sind Ihnen Ehrfurcht schuldig, oder Sie selbst können, weil Sie eben dem Stande nach unter ihnen stehen, Freundschaft von ihnen nicht verlangen. Ihre Herren Amtsbrüder aber sind zu weit von Ihnen entfernt, um Ihnen die Würze des Lebens, den gesellschaftlichen Umgang oft zu schenken. Dies nun soll Ihnen Ihre Gattinn werden, die Gesellschafterinn, welche die müßigen Stunden mit Ihnen verplaudert, in deren Schooß sie Ihre Einfälle, Bemerkungen, Launen, Gedanken niedergelegen und beurtheilen lassen, und bey welcher Sie die Erheiterung und Erhöhung sich sammeln, die Ihnen so gar Ihre Amts-Geschäfte wünschen lassen müssen. Aber, wie wird es, damit Ihre Gattinn dies werde, nicht nothwendig seyn, daß sie einige Talente, daß sie Anlage zu gutem Geschmack, wenigstens einen noch unverdorbenen Geschmack besitze; wird es nicht erfordert, daß sie ohne Prätension sey, die Bildung oder Richtung, die Sie ihr geben, annehme, oder wollen Sie von der ungeschicklichen, von der trägen und einfältigen, von der geschmacklosen, pöbelhaften und verzerrten sich eben das versprechen, was Sie von der gutmüthigen, sanften, lebhaften und geschickten, und von der geschmackvollen, edel und natürlich erzogenen Gattinn sich versprechen können? Zwar werden Sie dabey eine Zeitlang den Instructeur zu machen genöthigt seyn, sie wird Ihre Denkkunst- und

Sin-

Sinnes-Art kennen lernen müssen; sorgen Sie indessen bey allen dem nicht, daß eine geistlose Bejaherinn aus ihr werden wird. Nein; hat sie nur Kopf, bald wird sie, wo nicht in den Wissenschaften, doch in Ansehung der feinern Bemerkungen über das Leben und die Schicksale der Menschen gleichen Schritt mit Ihnen halten, und oft werden Sie von den feinsten Bemerkungen aus ihrem Munde überrascht und durch die naivsten Scherze vergnügt werden. Nimmt aber Ihr gutes Land-Mädchen diese Bildung an, so werden Ihnen die müßigen Stunden an ihrer Seite golden werden, und Sie werden mit Freuden die Vergnügungen einer immer vermischten Gesellschaft, wo man oft für Einen Weisen zehn Thoren ertragen muß, entbehren. Nur die übel erzogene Gattinn, die Einfältige, die Klätscherin, nur die herrsch- und zankfüchtige, nur die pöbelhafte oder verzerrte Gattinn giebt die Langeweile, die wir oft ohne Ursache bey allen voraussetzen. Es ist aber noch ein anderer Bewegungsgrund vorhanden, welcher wünschen läßt, daß diese Gattinnen Bildung annehmen. Die Land-Prediger sind nämlich oft in mißlichen Verhältnissen, wo sie alle ihre Klugheit nöthig haben; wie viel kann also eine Gattinn hier nicht schaden, die sich weigert, mit ihrem Manne aus gleichen Absichten zu handeln, oder sich selbst klug genug dünkt, ihren eigenen Weg gehen zu können! Solche Weiber sind bey allen guten Absichten, eine wahre Plage für ihre Männer. Ich rathe Ihnen daher sehr, sich an ihren künftigen Gattinnen vor denen Fehlern zu hüten, die dieser wahren Eintracht entgegen sind. Der Mann ist der Stamm, die Rebe muß sich nach ihm biegen, nicht der Stamm nach den muthwilligen Krümmungen der Rebe, sonst wird ein krummer und höckeriger Baum daraus, der allgemeines Gespötte erregt. Welcher Uebelstand für einen Prediger!

Na 2

Ja,

Ja, unter allen Predigern ist vielleicht keiner mit mehrern Rechte unglücklich zu nennen, als der, in dessen Hause und zu dessen Schritten seine Gattinn den Ton aniebt. Die starrsüchtige, die zanksüchtige, das träge indolente Weib, die rangsüchtige und arglistige, sind, dieses Tones sich zu bemäistern, aber unter allen am ersten aufgelegt. Eben um deswillen rathe ich Ihnen auch nicht zu einer Ehe mit einer Witwe, und am wenigsten zu der Witwe Ihres Vorfahren, so viele vortheilhafte Seiten sich auch zeigen könnten, Ihnen dieses anzurathen. Sind Sie nicht mit dem Hause und den Gesinnungen ihres ersten Mannes vollkommen bekannt gewesen, haben Sie nicht an ihm dieselben Grundsätze bemerkt, die Sie selbst gern befolgen, leitete er nicht seine Gattinn: so bitte ich Sie, von einer solchen Wahl durchaus abzustehen. Denn ein Frauenzimmer, welches nicht zu einer solchen Leitung gewöhnt ist, wird sich auch nie dazu gewöhnen. Aber, wie gesagt, viele sind einer solchen Leitung schlechterdings unfähig. Schmeicheln Sie sich aber in keinem Falle etwas, was sich nicht erwarten läßt, von der Liebe zu Ihnen. Die Liebe ändert selten großgezogene Neigung; und auf Versprechungen darf man sich am allerwenigsten einlassen.

Die vierte Rücksicht, die Sie bey Ihrer Wahl zu nehmen haben, ist die: wählen Sie sich eine gesunde Person; mehr eine starke als schwächliche, mehr ein festes, von Gesundheit strotzendes Mädchen, als eine Zärtliche, und, um des Himmels willen, kein Mädchen, welches oft siecht. Das Land = Leben macht zwar oft gesund; die Speisen, die Lebens = Art, die Beschäftigungen auf dem Lande, und die Entfernung von allen Ärzten, in welcher die Land = Pfarrer leben, erfordern feste Körper. Wehe Ihnen, wenn schon das erste Wochen = Bett, oder, wo nicht dieses, doch das zweyte und dritte, Ihre Gattinn so erschöpft,

daß

daß sie bey der geringsten Anstrengung, über Mangel an Kräften klagt. Die Land = Wirthschaft, (und auf diese müssen Sie bey der Wahl Ihrer Gattinn doch immer sehr sehen,) erfordert behende Frauen, die einen Tag voll Trouble, wo sie, aller weiblichen Gehülffinnen beraubt, die Arbeiten des Hauses allein übernehmen müssen, so übel nicht aufnehmen, nicht solche, die dann am Abend eines solchen Tages dem Gatten mit einem Gesichte voll Mißmuth entgegen kommen, oder wohl gar ohnmächtig in seine Arme sinken; nein solche, denen ein solcher überstandener Tag Freude macht.

Wählen Sie sich auch, das ist die fünfte Rücksicht, (wofern die übrigen Eigenschaften sich damit vereinigen, ausserdem aber nie,) ein nicht ganz unvermögendes Mädchen. Besitzen Sie selbst einiges Vermögen, so ist diese Rücksicht ganz unnöthig. Wenn ich aber vom Vermögen eines Land = Pfarrers spreche, so verstehe ich darunter keine große Summe. Sie haben, wie ich oben gezeigt habe, zu dem Anfange einer Wirthschafts = Pfarre, und das sind gemeinlich die meisten, einiges Vermögen nöthig. Ob ich Ihnen nun schon nicht rathe, auf eine künftige vermögende Frau etwas zu borgen, so widerrathe ich Ihnen doch durchaus, Schulden zu machen. Dessen werden Sie überhoben seyn können, wenn Sie selbst einiges Vermögen zum Anfange besitzen, oder Ihr liebes Weibchen, neben andern guten Eigenschaften, Ihnen etwas zubringen kann. Sie verschwenden ihr dieses Vermögen nicht, wenn Sie es zur Wirthschaft anlegen. Ist sie eine gute Wirthinn, und sind Sie es mit ihr, so verzinsset es sich vielmehr, und nach Ihrem Tode ist alles unverloren. Ueberdem ist es immer besser, wenn eine Prediger = Witwe nach ihres Mannes Tode einige Capitalien übrig hat, von denen sie sich mit Ehren hinhelfen kann, als wenn sie

ganz von Gnade leben, oft zu niedrigen Beschäftigungen herab sinken muß; und Ihre Kinder fallen Ihnen diese nicht unmittelbar ein? Aber auch hier werden Sie bey einem Land = Mädchen besser wählen, als bey dem Stadt = Mädchen. Sie wählen die letztere aus einem hohen oder niedrigen Stande. Im ersten Falle bringt sie auch immer die Eigenschaften mit, welche dieses Vermögen aufzuehren; im andern werden noch überdies in den mehresten Fällen, die wenigen Hunderte der Mitgabe in die Equipirung und Ausstattung der Frau Pastorinn verwendet, worin man es so gern den Vornehmen der Stadt gleich thun will. Meubles und Kleider sind aber nicht erwerbende, sondern fressende Capitalien. Gelegentlich warne ich Sie auch, sich vor der List der Schwieger Väter zu hüten, die da vorgeben: „ich gebe meiner Tochter 600 Rthlr., 1000 Rthlr., mit“; nachher aber mit Berechnung der Ausstattung belegen. Bescheidener sind, und weit lieber müssen auch solche Schwieger Väter Ihnen seyn, die nichts versprechen, und doch ihre Töchter ausstatten. Doch ich wiederhole es noch einmahl: dieser Punct läßt sich bey andern guten Eigenschaften vergessen, und darf nie gütlich seyn, wo diese fehlen.

Endlich, Sechstens, wählen Sie keine Kammer = Mädchen, keine Bonnen oder Gouvernanten. Die ersten sind oft liebe, gefällige Geschöpfe, aber in sehr vielen Fällen ist ihre Keuschheit zweydeutig, in noch mehrern sind sie zur Land = Wirthschaft gänzlich verzorren, in allen Fällen aber hängt ihnen eine gewisse Nachäffung der Dame an, die den Pfarrer an der Seite seiner Gattinn oft in ein seltsames Licht stellt. Hofmeisterinnen aber haben zu lange andere geleitet, als daß sie geneigt seyn sollten, sich leiten zu lassen, und sind überdem bey aller ihrer Weisheit und den vielen Präntensionen, die sie machen, äußerst unbehagliche

hagliche Frauenzimmer. Nein, der Baum, der Sie beschatten soll, muß kein in Freib: Häusern gezeugenes, oft verzärteltes, er muß ein natürlich aufgewachsenes Bäumchen seyn. Man wird Ihnen bey dergleichen Heurathen oft Connerionen zu weiterer Beförderung vorspiegeln. Wie viel hängt bey diesen vom Menschen = Leben ab! und wollten Sie wohl dieselben mit Ihrer Ruhe verkaufen?

Doch alle diese Maßregeln würden gewiß vergeblich seyn, wenn ich Ihnen nicht auch die Winke ertheile, wie Sie dieselben weislich befolgen sollen. Es ist Ihnen auf keinen Fall zu rathen, daß Sie sich in frühzeitige Ehe = Verträge einlassen; Sie sind in Gefahr damit das beste Mädchen zu täuschen, und vergebens um ihr Glück zu bringen. Ueberdem kann auch Ihre Wahl anfangs ganz den Regeln der Klugheit gemäß seyn. Allein, das liebe, ehemahls, als Sie die Verbindung eingtengen, ganz unschuldige Mädchen kann indessen, bis zu Ihrer völligen Verbindung mit ihr, in Connerionen und unter Hände kommen, die sie gänzlich zur Land = Pfarrerinn verderben. Bey allen dem aber rathe ich Ihnen, Ihre Wahl auch nicht allzuweit hinaus zu schieben. Sie ist bedenklicher, wenn sie nach Ihrem Eintritt in das Amt, als wenn sie vorher angestellt wird. Den jungen Pfarrer sieht jedes Mädchen, welches einige Hoffnung auf ihn haben kann, mit heurathslustigen Augen an. Die für ihre Töchter besorgten Aeltern, und darunter mehr listige als gute, raffiniren. Das Mädchen merkt nun seine Wünsche ab, und schießt sich, so gut als nur möglich, nach denselben an. Die Aeltern brauchen oft unschuldige, öfter noch böse Kunstgriffe, ihre Töchter beliebt zu machen. Freywerber, Mittelspersonen, Partienmacherinnen, u. s. f. treten ins Spiel. Jede schwache Seite wird verborgen, jede gute möglichst

vorstehend gemacht. Worte, Schein, Glanz sind freylich eine längst verrufene Münze, aber sie bedürben doch auch den Klugen nicht selten. Aber kann man nicht Nachfrage halten? O, wie viele halten es dann nicht für mißverständene Pflicht das Beste zu reden; und wie viele Wahrheit sagende Stimmen werden dann nicht als Verleumdungen überhört! Genug, sind Sie einmahl im Amte, so haben Sie Argus-Augen nöthig, um auf den Grund zu sehen. Sie wissen aber doch die Zeit, wann nun Ihre Wünsche nach einer Prediger-Stelle sich ungefähr bald erreichen lassen; jetzt gehen Sie unhemmerkt auf Ihre Wahl aus, suchen aber möglich dabey sich bey Fassung zu erhalten. Nicht jedes Rosen-Gesichtchen, nicht jeder Grazien-Wuchs, nicht jedes bezauberndes Lächeln muß Sie sogleich hinreißen. Nein, Sie haben eine wichtige Sache vor; gehen Sie also sicheren Schrittes; unterscheiden Sie Aussenwerke von dem Grunde, Haupt-Dinge von Neben-Dingen; beobachten Sie mehr die Familie, als das Mädchen. Halten sie unvermerkt Nachfrage; überhören Sie auch den Tadler nicht. Das was man Ihnen sagt, vergleichen Sie mit Ihren eigenen Beobachtungen. Sind Sie fähig, sich so in Fassung zu erhalten, so sind Sie auf dem Wege, richtig zu wählen. Eben diese Maßregeln gebe ich Ihnen auch besonders dann, wann Sie erst nach Antritt Ihres Amtes wählen wollen. Lassen Sie besonders die Mutter nie aus den Augen; was diese ist, wird die Tochter, und schiene sie voritz auch von noch so gegenseitigen Grundsätzen und Gesinnungen zu seyn. Das ist Flitter-Gold, oder Bildung der Lectüre, beydes Roman; der veriraucht, sobald sie selbst handelt. In diesem letztern Falle, nachdem Sie bereits im Amte sind, aber füge ich noch diese Regel bey: seyn Sie über Ihre Wahl und dem Gegenstande derselben durch:

durchaus verschwiegen; und sollten Sie auch so gar Winke geben, daß diese Wahl beschlossen sey. Um desto weniger wird man sich um Sie bekümmern; desto unbehutsamer wird man sich Ihnen darstellen. Treten Sie aber mit der Absicht einer Wahl in kein Haus ein, von dem Sie nicht vollständig belehrt sind. Genug, Sie behalten und prüfen beym Augenschein alles. Bedienen Sie sich dabey nie eines Rathgebers; der weise Freund wird das so nie werden wollen. Der redlichste Herzens-Freund sieht nicht aus Ihren Augen; und doch ist seine Stimme oft verführerisch. Ehe Sie daher den Antrag machen, untersuchen Sie nochmahls die Gründe, um deren willen Sie wählen.

Sobald sie dann mit dem Weibe Ihres Herzens in nähere Verbindung gerreten sind, sobald zeigen Sie sich ihr ohne alle Hülle. Legen Sie ihr alle Ihre Wünsche, alle Ihre Erwartungen vor. Fürchten Sie nicht, daß sie bey einem und dem andern das Näschen rümpft. Jetzt ist es noch Zeit zurück zu treten, ehe Sie unglücklich machen oder unglücklich werden. Es versteht sich, daß Sie Ihre Vorträge mit dem anfangen, was Sie Ihrer lieben Gattinn zu seyn entschlossen sind. Es versteht sich auch, daß Ihre Forderungen nicht die Gestalt des Verlangens eines Herrn an seine Selavinn annehmen, sondern freundschaftliche, wohl überdachte Bitten sind. Eigensinn in Kleinigkeiten muß hier nicht Statt finden; er müßte denn natürlichen Ekel zum Grunde haben. Vom Anfange an aber nehmen Sie gegen Ihre Verlobte ganz den Charakter an, in welchem Sie sich künftig durch alle Ihre Lebens-Tage ihr zeigen wollen, den Ton des Betragens eines innigsten Freundes, der alles für sie zu thun und zu wagen fähig ist, aber daher auch fordert und voraussetzt, daß die von ihm geliebte und beschützte Freundin sich in Haupt-Dingen nach seinem Willen bequeme, daß sie

ihm dafür Freude aller Art machen wolle. Dies Einzige macht die Ehe aus. Aber, um Ihrer Ruhe, um aller Schande, um aller Vorwürfe willen schließen Sie dieselbe nicht, sobald Sie bemerken, daß Ihre Verlobte diesen Weg einzuschlagen sich weigert. Das Schmollen der Bräute ist bisweilen Ziererei, die der erste ernstliche Verweis, daß man so etwas nie erwarte, unterdrückt, und man schon diesen Verweis in aller Bitterkeit zu geben nie. Bisweilen liegt der Stachel tiefer; es ist falscher Versuch, den Mann von diesem Schmollen abhängig zu machen. Wirkt hier der erste Verweis nicht, o dann wenden Sie sich an das Consistorium, um sich von der Person, die als Frau Sie lebenslang unglücklich machen würde, scheiden zu lassen!

Ich billige daher auch in den neuen Ehen die Flitter-Weeken nicht. Die Zärtlichkeiten und Gefälligkeiten der neuen Gattinn müssen den Mann nie zu Thorheiten hinreißen. Sie finde ihn am zweyten Hochzeit-Tage, wie sie ihn lebenslang haben will. Jedes Mädchen, wie jeder Mann, hat seine Fehler. Diese in den ersten Wochen gut sehn, ungeahndet hingehen lassen, heißt seine eigene Gattinn sich verderben. Sie findet dergleichen an ihrem Manne; sie habe die Freyheit, sie ihm vorzuhalten, und er ändere sie, aus Liebe zu ihr, von Stunde an! Aber auch jeden wahrhaftig nachtheiligen Fehler (von Schwachheiten rede ich jetzt nicht,) muß, aus eben dem Bewegungsgrunde, die Gattinn ablegen. Es ist von mir vielleicht zu lähn, diese gesetzgebende Sprache zu führen; allein, es ist auch überaus schwer, das glückliche Mittel eines freundschaftlichen Ansehens bey diesem Geschlechte zu behaupten, das so gut, aber auch so schwach ist, und nur zu oft das, was zu seinem Besten ist, verkennet. Zank, Unverträglichkeit, tobende Eifersucht in einer Predigers-Ehe,

Ehe, welch ein Unglück! Will man es vermeiden, so verhüte man den Ursprung davon. Der Mann spreche nie in auffahrendem zankenden Tone mit seiner Gattinn! Er behaupte, fordre nie etwas, was er zu behaupten und zu fordern nicht gegründete Ursachen hat; er setze aber auch dann dieses, trotz alles Scheltens und aller weiblichen Schmähungen, durch. Gibt er nicht selbst den Ton zum Auffahren an, so wette ich, oder er müßte sich bey seiner Wahl sehr versehen haben, sein Weibchen wird es nie wagen, in diesen Ton zu verfallen. Spott und Bitterkeit müsse ebenfalls nie seinen Tadel oder seine ernsthaften Aeußerungen begleiten; denn beides reizt. Hat er seiner Frau etwas Ernsthaftes, Wichtiges zu sagen, so muß liebevoller Ernst seine Worte, seine Stimme und sein ganges Betragen leiten.

Die bösen Rathgeberinnen müssen aus den Prediger-Ehen, die besonders Muster seyn sollen, sorgfältig entfernt werden. Böse Schwieger-Mütter werden Sie bey der obigen Wahl nie haben; doch hätten Sie auch dieselben, so ist es Regel der Klugheit für Sie, dieselben bald möglichst zu entfernen. Eben dies gilt von allen alten, meistens gehässig gesinnten Jungfern, oder sonst ältlichen, schlecht erzogenen und pöbelhaft gesinnten Freundinnen. Ich rathe Ihnen daher, über die Vertraulichkeiten und Freundschaften Ihrer jungen Frau zu wachen. Nach einigen Jahren wird es damit keine Noth haben. Und sind Sie selbst in allem der erste Vertraute Ihrer Gattinn, so bedarf sie neben Ihnen keiner andern, wenigstens keiner engern, zumahl des doch unläugbar größtentheils verzogenen weiblichen Geschlechtes. Erwecken Sie aber auch Ihre Gattinn durch Ihr eigenes Beispiel. Haben Sie niemand, der mehr Ihr Vertrauen genösse, als Ihre Gattinn; am aller-

wenig

wenigsten erlauben Sie sich Vertraulichkeiten gegen das andere Geschlecht!

Ich müßte mich sehr irren, wenn eine so weise Wahl und ein dergestalt freundschaftliches Betragen nicht Ihre Ehe glücklich machen sollte. Von einer glücklichen Ehe aber hängt der größte Theil Ihrer Glückseligkeit ab. Eine häusliche Gattinn wird Ihre Wirtschaft so führen, daß Wohlstand und Ueberfluß darin herrschen; eine wohl erzogene Gattinn wird auch Ihre gute Kinderzucht nicht stören, sondern mit Ihnen gute und geschickte Menschen erziehen; eine Ihnen ergebene Gattinn wird nie durch Vormürse und Widersprüche Ihre Tage verbittern, und nie gegen jemand in Ihrer Gemeinde sich etwas erlauben, was der Absicht Ihrer Amts-Führung zuwider ist. Aber eine so häusliche, wohl erzogene und Ihnen ergebene Frau müssen Sie auch bey Ihrer Wahl nicht übersehen, und durch unzeitige Nachsicht sich nicht selbst verderben.

Ist es einetley, welche Person der Dorfgemeinde heurathet? st. im Journ. für Prediger, 2 B. 3 St. (Halle, 1773, gr. 8.) S. 266 — 274.

Etwas von Predigerfrauen, von Jo. Heinr. Vinc. Nölting. Hamb. 1778, 8. 3 B.

Eines alten Landgeistlichen (Dan. Hejnr. Purgold) guter Rath an seine jüngern Amtsbrüder, ihre Heurath betreffend, st. im anhang zu dem 1 bis 10 B. des Journals für Prediger. (Halle, 1780, gr. 8.) S. 125 — 156.

Das Gesinde, welches ein Pfarrer halten muß, ist einer der vorzüglichsten Theile seiner Wirtschaft. Hier setzt sich der Pfarrer gleichsam in die engste Verbindung mit Bauer-Leuten. Diese Leute aber haben die Gewohnheit, alles, was sie sehen, zu bereden; ein kluger Pfarrer muß also sehr verhüten, daß er diese Leute nicht in die tiefsten Geheimnisse des Hauses einschauen lasse, oder sie zu seinen Vertrauten mache; noch weniger dürfen sie Zeugen seiner schwachen Stunden werden. Es ist zwar oft unvermeidlich,

lich, daß man sie, um auf ihre Arbeiten Acht haben zu können, in der Wohn-Stube bey sich behält; in dem Falle aber ist es doch zu rathe, daß da vor ihren Augen nur allgemeine Gespräche geführt werden, und z. B. die Studier-Stube des Herrn Pastors es sey, wo er mit den Seinigen vertraut spricht; denn diese Leute plaudern alles aus, und keine Vorsicht kann davor bewahren, daß sie von so vielen ausgefragt werden. — Eine zweite Ungezogenheit des Bauern-Gesinde ist ihre Faulheit. Hierwider giebt es ebenfalls keine Mittel, wenn man sich anfangs versehen hat. Man wähle rasche, mehr kleinstämmige, als großstämmige, Leute; solche, deren Züge ihre Thätigkeit verrathen, und nie ein Gesinde, dessen Aeltern oder Aufführung ganz unbekannt sind. Man kann aber wählen, sobald man sein Gesinde wohl hält, gute Kost, guten Lohn und ihn zu rechter Zeit giebt. Eben auf diese Art verhütet man auch diebisches Gesinde. Das Gesinde muß seine Gesetze haben, die als einmahl festgesetzt gelten. Man legt dergleichen Gesetze beim Eintritt ihnen vor. Sie müssen versprechen, sich darnach zu richten, und man ist vielen Verdrusses überhoben. Dergleichen Gesetze müssen aber nicht allzu viele seyn. Ungefähr folgende: „Wer etwas stiehlt, kommt augenblicklich aus dem Hause! Die Zeit des Aufstehens ist die! Mit schlechten Leuten, mit denen umzugehen die Herrschaft verbotthen hat, darf keiner umgehen! „Wer auf der dritten Lüge ertappt wird, leidet die „und die Strafe,“ u. d. m. Vor allen Dingen aber suche der Pfarrer und seine Gattinn das Vertrauen dieser Leute zu gewinnen. Man erhält dieses am ersten, wenn man keine Verachtung gegen sie blicken läßt, und freundschaftlich sich dessen, was sie angeht, annimmt. Alles Poltern, Schimpfen und Zanken des Pfarrers mit seinem Gesinde nützt nichts, und

setzt ihn in übeln Ruf. Der Pfarrer wird ohnehin gefürchtet; er darf also nur ernsthaft gebiethen; mit Zorn und Zank aber vergiebt er sich sein Ansehen.

Von dem weisen Verhalten eines Pfarrers bey seiner Kinderzucht. Die Kinderzucht der Land = Pfarrer hat sich oft große Vorwürfe machen lassen müssen; und will man die Wahrheit lieben, so kann man auch nicht läugnen, daß diese Beschuldigungen gerecht waren. Viele Land = Pfarrer weisen eine Menge Söhne und Töchter auf, die zu allen nützlichen Beschäftigungen verdorben, zum Bauerstande zu vornehm, zu andern Ständen zu plump und ungeschickt, und im Ganzen zu wenig vorbereitet sind, so daß, wenigstens noch vor 30 Jahren, auf Land = Pfarren sich die ächtesten Muster einer verabsäumten Kinderzucht auffinden ließen. Woher kam aber dieses? Ich suche den Grund dieses Uebelstandes in zwey Dingen. Die Väter waren zu sorglos, und bekümmerten sich, unter dem Vorwande ihres heiligen Amtes, um nichts; die Mütter aber saßen in der ländlichen Einsamkeit, in welcher sie lebten, zu wenig Richter und Beurtheiler über sich, als daß sie durch Beschämung und Beyspiel, wie durch das Urtheil Anderer, hätten abgehalten werden sollen, ihre Kinder nicht gänzlich zu verziehen. Noch ist ist dies die traurige Gestalt der Sachen in allen denen Pfarr = Häusern, wo eine übelgezogene Frau den Ton an giebt. Hier wird der Vater durch ihr Schnauben und Toben abgehalten, etwas an der Kinderzucht zu thun, das holdselige Mamachen aber läßt den Herren Söhnen und Jungfern Töchtern schon in der Kindheit allen Muthwillen zu, zu welchen ihre Neigung sie bestimmt; und dies eben darum, weil sie von Niemand andern das Urtheil befürchtet. Wie viel schändliche Menschen beyderley Geschlechts sind nicht also

also von je her aus den werthen Priester = Häusern (ein Ehren = Titel, womit man vor Zeiten sich und andern zu schmeicheln pflegte,) hervorgegangen! Wer diente also irgend ein Stand eine Verbesserung in Ansehung seiner Kinderzucht, so war es gewiß der Prediger = Stand. Die Vorsehung hat nun diese Verbesserung stufenweise und ohne Aufsehen angelegt. Unsere jüngern Herren Pfarrer dürften jetzt wohl über nichts mehr erröthen, als wenn man in ihren Häusern die Vorurtheile, Unarten und Fehler der Kinderzucht herrschend anträfe, gegen die sie einst als Hofmeister in andern Häusern so männlich kämpften. In unsern Tagen, dies behaupte ich durchgängig, ist überhaupt keine Classe der Menschen mehr veredelt worden, als der Prediger = Stand. Welcher Abstich ist zwischen der Bildung der heutigen, und der ehemahls gewöhnlichen Prediger! Diese waren, nach dem Urtheile des Hrn. Pfarrer Nitsch (*), noch vor 50 Jahren, dem größten Theile nach, Menschen, die in Unwissenheit von Schulen auf Universitäten, und von da zu Informator = Stellen abgiengen; ausser einiger wenigen grammatischen Schale von alten Sprachen und auswendig gelernten Compendien, nichts von ächter Wissenschaft wußten; überall schal, überall nüchtern, auf guten Beystand Anderer sich verließen, und ohne diesen Beystand nichts vermochten; Menschen, die selbst im catechetischen Unterrichte, die Religion zu lehren, nicht taugten, geschweige denn auf den Kanzeln ohne fremde Hülfe sie vorzutragen fähig waren; sie waren Menschen, die mit Kriechen ins Amt kamen, und dann in ihrem Lehnstuhle bey ihrer Pfeife Tobak mit priesterlichem Stolze sich brüsteten und Ränke schmiedeten. Wie konn-

(*) In Dessen Anweisung zur Pastoral = Klugheit 2c. (Leipz. 1791, 8t. 2.) S. 497.

Konnten diese Pharisäer gute Kinder ziehen? Doch, dem Himmel sey Dank! der Weinberg des Herrn ist von diesem stinkenden Unkraute ziemlich gereinigt. Jetzt wird der Diener der Religion genauer beobachtet und gründlicher unterwiesen; er findet in denen Häusern, wo er nicht bloß Informator, auch Aufseher der Kinder ist, eine vortreffliche Vorbereitung zur Behandlung der Menschen, und auch als Prediger ist er nicht tadelnswürdig. Es ist also nothwendig, daß dieser Stand, fände er auch nicht innern Drang dazu, sich möglichst verbessert und nach Vollkommenheit bearbeitet. Man kann sich also bereits von diesen Vätern besser erzogene Kinder versprechen. Nur findet sich, leider! in vielen Häusern, ein starkes Hinderniß, welches immer noch dieser Erziehung manche lächerliche und schädliche Seite giebt, und dies sind die lieben Pfarr-Frauen. Aus den vernünftigsten und richtigsten Gründen haben viele unserer jungen Pfarrer einsehen gelernt, daß ein Mädchen aus der Stadt größtentheils eine ungeschickte Pfarr-Frau wird; sie haben also Mädchen vom Lande, oder aus kleinen Städten und Flecken gewählt, doch diese Wahl ist von ihnen nicht allezeit mit gehöriger Vorsicht angestellt worden; sie haben daher zwar oft gute Wirthinnen, oft auch diese nicht, vielmahls aber unverständige oder verzerrte Weiber sich zugelegt, nach deren Willen sie noch überdies sich bequemen, und ihre Kinder bald zu vornehmen Auswüchsen und Mißgeburten, bald zu pöbelhaften Geschöpfen verderben sehen müssen, ohne dagegen reden zu dürfen.

Der Frau liegt die erste Pflege und Wartung der Kinder ob; aber wahrlich, die Land-Pfarrer versündigen sich schwer, wenn sie dieselben hierbey nach Belieben schalten lassen, oder gar ihnen die edlere und Seelen-Erziehung anvertrauen. Die Pfarrer müssen

müssen sich also, wofern aus ihren Kindern nützliche und brauchbare Menschen werden sollen, der Pflege und Wartung derselben selbst annehmen.

Ich verlange, daß schon die erste Erziehung, welche Pfarr-Kinder erhalten, um einen Grad höher stehe, als die, welche Bauer-Kindern zu Theil wird. Ich kann es daher gar nicht billigen, wenn ein Pfarrer seine Kinder in die gewöhnliche Dorfschule schickt. Diese Gewohnheit hat verschiedene schädliche Folgen. Des Pfarrers Kinder nehmen dann die Sitten der Bauer-Kinder an; und da ihnen der Hr. Schulmeister immer am ersten durch die Finger sieht, werden sie gemeiniglich die unartigsten Kinder im Dorfe. Es entsteht dann auch zwischen den Bauer-Kindern und Pfarr-Kindern eine Art von Familiarität, die spät hinaus noch ihre Folgen beweiset, um so schädlichere aber, je verderbter die Sitten des Dorfes überhaupt sind. Das wird doch aber niemand läugnen, daß in dem größten Theile Deutschlands der Bauer noch lange der gute Mensch nicht ist, der er seyn sollte. Unter ihm herab zu sinken, ist also für die bessern Stände allezeit wahrer Verlust. Der Bauer-Bursch ist nun in vielen Dingen so edel und gut nicht gesittet, als es wohl erzogene Jünglinge seyn werden. Er liebt Ausschweifungen, sucht oft in Ungezogenheit und Brutalität eine Ehre. Gehen nun die Pfarr-Söhne mit ihm um, so nehmen sie sehr leicht auch diesen Ton an; und solcher Gestalt wirkt Ein Beispiel mehr, als zehnfache Lehren. In diesen Schulen werden also die ungezogenen, ausschweifenden Schüler und Studenten gezogen, die so oft zu jeder Art von Ungezogenheit sich wie berufen fühlen. Noch üblere Einbrücke hinterläßt diese Familiarität bey dem weiblichen Geschlechte, welches, entfernt vom Umgange mit gesitteten Menschen, sich dann gar zu leicht ganz

Deß, technol, Enc, LXI Th, Bb unter

unter den Bauer verliert, Bauer: Geschmack und Sitte annimmt, Bauer: Liebschaften anlegt, und oft am Ende, als die Entehrte von einem Knechte, Herzleid über des Vaters graue Haare bringt. Die armen Geschöpfe haben aber nicht einmahl dann das Glück, an wohlhabende Bauern als Gattinnen zu kommen, sondern sie werden dem Trosse des Bauernstandes, den Dreschern und Tagelöhnern zu Theil, weil nämlich ihre Ausstattung klein ist.

Es ist also durchaus notwendig, daß ein Pfarrer seine Kinder von allem unbedingten Umgange mit Bauer: Kindern, sowohl in ihrer Kindheit als auch nachher, zurückhalte. Dieses muß auf keine unbescheidene Art geschehen, und nicht Stolz, sondern weise Vorsicht, muß die Ursache hiervon seyn. Des Pfarrers Kinder sollen Muster für alle übrigen Kinder im Dorfe seyn. Erlaubt also der Pfarrer irgend einem Kinde eines Bauern den Umgang mit den schliefenigen, so muß dieses eine Art von Belohnung des Wohlverhaltens für dieses Kind seyn. Doch dann muß er auch noch auf zwei andere Dinge Rücksicht nehmen, nämlich: daß sein Bauer: Kind weder des Pastors: Sohne zu viel einräume, noch von ihm zu ziehen suche. Gutmüthige Bauer: Kinder schmiegen sich nur zu gern unter die Befehle der vornehmen Kinder, mit welchen sie Umgang haben. Sie suchen aber auf der andern Seite auch von ihnen wieder zu gewinnen. Beide Situationen, wenn sie dem Beobachtungs: Geiste eines Pfarrers entgehen, verderben beide Kinder zugleich. Des Pfarrers Kind nimmt eine Insolenz an, die ihm im künftigen Leben, wo es nicht mehr mit Bauer: Jungen zuthun haben wird, ganz unfehlbar nachtheilig werden muß; und das Bauer: Kind dagegen gewöhnt sich, alles für Gewinn zu thun.

Land: Pfarrer, Land: Prediger.

Ein zweyter Nachtheil, den die Erziehung von Land: Pfarrern oft gehabt hat, entstand aus einem gegenseitigen Fehler. Die liebe Mama erblickt, daß ihr Karlchen, ihr Lottchen eine feinere Haut, ein zarter Gliederbau habe, daß seine Gesichtszüge das Nahe, Eckige, das man oft in Bauer: Gesichtern findet, nicht an sich tragen; oder sie hält auch nur ihre Kinder für schöner, weil sie dieselben schöner kleiden kann; und nun macht die gute Frau einen Fehl: Schluß, und glaubt, darum dürfe auch Karlchen und Lottchen durchaus nicht wie Bauer: Kinder behandelt werden. Kurz, sie verzärtelt die Kinder dergestalt, daß aus ihnen unnütze Menschen werden, sobald nämlich der Herr Papa dem Unsinne nicht steuert. Nun lernt das gute Kind Menschen verachten, seinen Neigungen nie etwas versagen, Bequemlichkeit und Pflege als das höchste Gut des Lebens betrachten, und gewöhnt sich nie zu etwas Nützlichem.

Wie dieser Fehler oft bey wohlhabenden Pfarrern angetroffen wird, so findet ein dritter Erziehungs: Fehler gern da Statt, wo Dekonomie auf ächten Bauernfuß getrieben wird. Da werden dann auch die Kinder im äußersten Grade vernachlässigt. Man schickt sie in die Dorf: Schule, und hält sich dann aller weitem Vorsoorge für sie entbunden. Sie aber nehmen in diesen Schulen, nach Beschaffenheit ihres Temperamentes, die Gesinnungen und Gewohnheiten an, die sie zu erklärten Niederlichen oder niedrig denkenden ängstlichen Menschen machen. Viele Aeltern erblicken dieses, und suchen es zu verbessern; nur ist ihre Methode nicht die rechte. Bald hofmeistern sie zu viel, zu bigott und zu tadelstüchtig, so daß ihre Kinder schon die guten Lehren ihrer Hofmeister über die Menge derselben vergessen, ehe sie das väterliche Haus verlassen. Oder die Mütter preisen ihnen aus eigener Unbekanntschaft und Miß-

Verstand

verstand dessen, was Sittlichkeit heißt, Dinge dafür an, die nichts weniger sind, und erziehen verzerrte, ewig fäselnde und manierte Menschen. Wie es den Pfarr-Ältern schadet, daß sie keine Beurtheiler um sich her haben: so schadet auch den Pfarr-Kindern der Mangel aller Gesellschaft ihres Gleichen.

Bisweilen, da nämlich, wo der Herr Papa zu viel mit seiner Oekonomie, oder mit der Ausarbeitung einer Predigt zu thun hat, sind auch dergleichen Kinder viel zu unbeschäftigt. Ein ewiges Einerley umgiebt sie. Bauer-Arbeit wird ihnen als erniedrigend vorgestellt. Dumme Streiche werden bestraft. Schule kann man ihnen doch auch den ganzen Tag nicht geben. Dieser Müßiggang erzeugt dann unfehlbar Buben-Streiche, die um so schädlicher sind, weil sie dieselben vor den Ältern verheimlichen lernen.

Endlich ist auch oft der Mangel an wahrer Gottesfurcht die Ursache der Verderbniß der Kinder in Prediger-Häusern. Das denkende Kind sieht, mit welcher Würde der Vater in der Kirche von gewissen Fehlern spricht, und wie wenig dem gemäß er zu Hause handelt. Muß es nicht den Fehl-Schluß machen, daß es mit diesen Dingen allen bloß Ceremonie, Convention sey? Ueberdem werden auch oft lebhafteste Kinder viel zu oft und zu lange in Prediger-Häusern mit gottesdienstlichen Dingen beschäftigt, ohne daß man, den Sinn derselben ihnen faßlich zu machen, sich bemühet. Jede Kirche, jede Bet-Stunde, jedes Examen muß das Kind mitmachen; hier oft von Dingen reden hören, die ganz über seinen Begriff sind. Noch überdem hält der Vater Morgen- und Abend-Betstunden im Hause. Nothwendig muß das Kind unter diesen Umständen, Ekel und Widerwillen, oder doch wenigstens Gleichgültigkeit für die Religion fassen, den Gottesdienst und

das

das Andenken an religiöse Dinge erst vernachlässigen, und dann ganz ohne Moral handeln lernen.

Dies sind die Haupt-Ursachen der verderbten Kinderzucht auf Dorf-Pfarren. Alle diese Fehler nun muß der Pfarrer dadurch vermeiden, daß er den gegenseitigen Weg antritt. Die Erziehung der Kinder theilt sich in 3 Haupt-Theile: in die Erziehung des Kindes, des Knaben, und des Jünglings. Ein Kind muß, bis zum siebenten Jahre, nicht eigentlich unterrichtet, sondern mehr erzogen werden. Hier Sorge die Mutter bey der ersten Pflege für seine Gesundheit. Sie setze dasselbe, so viel als möglich, dem wohlthätigen Einflusse der Luft und der freyen Natur, in der es geboren ist, aus. Es werde nie in Pelz und Betten gehüllet, nie in Schnürbrüsten zu verbotten genöthigt. Sein Kopf sey am Tage, wie des Nachts, bloß; sein Fuß nie gebunden. Ich rathe aber dem Pfarrer dabey, seine eigene Aufsicht dem Kinde nicht zu entziehen, und mit vollem Ernste seines Ansehens die dem zuwiderlaufenden Vorurtheile der Land-Hebammen und anderer Wärterinnen zu bekämpfen. Selbst schon für die Schwangerschaft seiner Gattinn wird er diese Aufmerksamkeit nöthig haben. Es giebt hier unzählige Vorurtheile. Die Schwangere muß der Thätigkeit, der sie sonst gewohnt war, darum weil sie schwanger ist, nichts abbrechen. Sie muß nicht mehr genießen, als ihr der Appetit zu genießen gebietet. Darch beyde Regeln der Vorsicht verhütet sie die Uebelkeiten und das häufige Erbrechen in der ersten, und die allzuhäufigen Abgänge in der zweyten Hälfte der Schwangerschaft. Sie muß ungebunden, weder an Knie noch um den Leib oder Hals, und ohne Anstrengung gebären, tausend Vorurtheile mögen dagegen sprechen; und sie wird vor Fehlern ihres Körpers bewahrt bleiben. Eine gute Diät, die der Natur nicht mehr reicht, als

Bb 3

sie

sie bedarf, hält sie während der Schwangerschaft und des Säugens gesund; Bewahrung vor Erkältung und Zug-Luft sichert sie vor Zufällen in den Wochen. Sobald ihr Kind essen zu lernen anfängt, gebe sie ihm Suppe, wie jeder Erwachsene sie ißt, aber keine Breie; sobald es einige Zähne hat, alles übrige, nur nie zu viel. Alsdann ist es Zeit, das Kind zu entwöhnen. Die Mutter hungert einige Tage, oder ißt nur zum höchsten Bedürfnis. Sie reicht schon vorher dem Kinde höchstens Ein Mahl täglich die Brust. Endlich, beym Hunger bricht sie ganz ab. Bey dieser Methode erhält die Frau sich auch für folgende Kinder eine gesunde Brust, hat keine Quacksalbereyen mit Essig, Butter ic. nöthig, und die Kinder haben keine Convulsionen, wie beym jähen Entwöhnen, zu befürchten. Nun gebe der Pfarrer seinem Kinde keine eigene Wärterinn, nur eine, die seiner Frau bensteht. Es schadet nicht, wenn auch das Kind halbe Tage auf einem Nasen-Platze herum kriecht; es lernt besser gehen, als an dem so verderblichen Lauf-Zaum. Am wenigsten rathe ich, wie oft auf dem Dorfe gebräuchlich ist, zu Kinder-Mädchen, die selbst noch Kinder sind; durch diese entstehen die meisten Krüppel. Sobald das Kind zu sprechen anfängt, dann ergeht der Ruf an den Pfarrer, die Begriffe desselben zu bilden. Es wird lebenslang kein Memorien-Mann werden, wenn er ihm keinen Mahmen sagt, ohne die Sache zu zeigen. Mit dieser Begriff-Sammlung aus dem Reiche der Natur (der Unterricht dazu, wenn er so genannt zu werden verdient, darf durchaus nie anders, als im Vorbegehen, geschehen,) bringt das Kind die Zeit vom zweyten bis zum fünften Jahre zu. Er muß aber schon izt seinen Willen brechen, und seine Neigungen leiten. Nur alles Raisonniren mit dergleichen Kindern verbiethet die ächte Pädagogie. Vom fünften

ten bis zum siebenten Jahre des Kindes lassen sich schon längere Unterredungen mit demselben anstellen, und seine Begriffe sich schon weiter entwickeln. Jetzt hat der Pfarrer Zeit, ihm die Begriffe von Recht und Unrecht, die vorher nur in kurzen und wenigen Befehlen bestehen mußten, zu entwickeln, und so auch die ersten Religions-Kenntnisse in ihm anzurichten. Das Kind hat nun seine Gesetze, nach welchen es sich richten muß. Vom siebenten Jahre bis zum vierzehnten dauert der erste Unterricht. Der Pfarrer thäte wohl, wenn er die erste und große Hälfte desselben bis zum zehnten Jahre für Mädchen und Knaben in derselben Anweisung bestehen ließe. Hier giebt auch das Lesen und Schreiben lernen, der nähere Unterricht in der Religion, in der Geographie und Geschichte des Vaterlandes und anderer Länder, so wie die Anweisung zum Rechnen und in der Natur-Geschichte ihm viele Gelegenheit, die Talente seines Kindes kennen zu lernen; denn ich verlan-ge, daß, wo es nur irgend möglich ist, er selbst diesen Unterricht übernehme. Daß er seine Söhne nicht zum Studiren bestimmen werde, wenn sie nicht Talente dazu haben, und sich nicht Neigung dazu bey ihnen findet, setze ich voraus. Aber ich wünsche auch, daß er selbst die Wahl des künftigen Standes seiner Kinder leiten, und diese Leitung weder den Einfällen einer Mutter, noch gewissen auf die Einbildungskraft der Kinder eindringenden Gegenständen überlassen möchte. Der Vater aber hat, meines Erachtens, gethan, was er soll, der ersüch den Kindern jeden künftigen Stand, auf welchen sie fallen, seine Erfordernisse, Freuden und Leiden oft und von allen Seiten schildert, und dann selbst redlich untersucht, ob seinem Kinde die gehörigen Erfordernisse günstig seyn, oder nicht. So viel ist gewiß, daß die wenigsten Kinder der Dorf-Pfarrer zum Studiren taugen,

taugen, wenn nicht ihre Talente groß sind, eine gute Erziehung und den ersten Unterricht ihnen gründlich zu geben ihr Vater fähig, und dieser überdem vermögend genug ist, sie auch redlich und wohl auf Schulen und Universitäten zu unterstützen. Ich setze nun bey dem Folgenden eine dreyfache Gattung von Kindern voraus: Knaben, die sich dem Studiren widmen; Knaben, die andere nützliche Beschäftigungen ergreifen; und Mädchen. Die letztern beyden Gattungen brauchen, ausser den erwähnten Kenntnissen, nur noch wenig andere; aber sie brauchen es, daß ihr Verstand, ihre Beurtheilungs-Kraft cultivirt, ihre Einbildungs-Kraft geordnet werde; und diesen Unterricht kann ihnen schon in vernünftigen öftern Unterredungen jeder Vater geben. Für den, der studiren soll, ist es nicht zu spät, vielmehr erst dann die rechte Zeit, wenn er im zehnten Jahre mit der lateinischen, und im dreyzehnten mit der griechischen Sprache anfängt. Ist der Vater fähig, seinen Söhnen diesen Elementar-Unterricht in beyden Sprachen, und den dazu gehörigen Wissenschaften der alten Philologie gründlich zu geben, so halte er dieselben, so lange er kann, von den kostbaren, oft schlecht eingerichteten Schulen zurück. Je später, und, wie sich versteht, je weniger versäumt sie dahin kommen, desto besser für ihre Moralität. Vor dem vierzehnten Jahre rathe ich durchaus nicht dazu. Bis dahin wird der Vater schon ihr Herz genug befestigen. Er muß aber auch, wenn er seine Söhne zu Hause behält, gesichert seyn, Frau Mama werde die Knaben nicht fürchtend machen, daß sie sich bey allzuvielm Sitzen um den Kopf bringen. Ohne mein Erinnern wird ohnehin ein sorgsamer Vater den Fleiß zu mäßigen wissen. Hierzu dient nichts besser, als daß alle Gattungen Kinder gewöhnet werden, von dem achten Jahre an, sich täglich einige Stunden

den nützlich zu beschäftigen. Und wie leicht ist dies auf dem Lande nicht! Für das weibliche Geschlecht, und diejenigen, die sich insbesondre der Land-Wirthschaft widmen wollen, treten nun vom zehnten Jahre auch besondere Anweisungen zu ihren künftigen weiblichen und landwirthschaftlichen Geschäften ein. In Ansehung der vorzüglichsten sittlichen und religiösen Bildung der Kinder in dieser zweiten Periode, schreibe ich dem Pfarrer hier nichts vor.

Vom vierzehnten bis zum zwanzigsten Jahre tritt die dritte Erziehungs-Periode ein. Je gebildeter an Verstand und Herzen die Kinder aus der zweiten kommen, desto leichter wird diese werden, die ohnehin mehr in der Vollendung und Anwendung jener ersten ausgestreuten Grundsätze besteht, als eigene Regeln erfordert. Der Pfarrer hat jetzt, da die Söhne theils auf Schulen und Universitäten, theils in der Lehre sich befinden, hauptsächlich mit den Töchtern sich zu beschäftigen; und wie viel kann er hier Segen über die Nachwelt verbreiten, wenn er vernünftige Gattinnen erzieht! Hierunter verstehe ich solche Gattinnen, die nicht allein alle Gattungen weiblicher Arbeiten zu machen, und, was noch mehr ist, mit Klugheit anzuordnen, sondern auch eine Wirthschaft mit Ordnung, Sparsamkeit und Reinlichkeit, und mit steter Uebersicht aller Geschäfte zu führen wissen; so wie solche Gattinnen, deren Verstand von Kenntnissen nicht leer, aber deren Herz für das Gute gestimmt und biegsam genug ist, darin, daß sie sich auf eine der Tugend getreue Art nach Anderer Willen richten und ihnen Freude machen, seine höchste Glückseligkeit zu finden; endlich solche Gattinnen, deren Herz stets dem Verstande nachgeht. Diese Art von Gattinnen aber erzieht der Pfarrer gewiß, sobald er dieselben nach einer vorhergegangenen sorgfältigen Bildung ihres Herzens, das alles selbst

unter seinen Augen in seinem Hause zu sehn, anhält. In vielen Pfarr = Häusern besteht die Bildung der Mädchen darin, daß man sie in eine benachbarte Stadt bringt, um da Puß machen zu lernen — und ich setze noch hinzu, um da zu Kokeren gebildet, für das Land verstümmelt, oft in böse Bekanntschaften gebracht, und dazu erzogen zu werden, daß ihnen vor dem Lande und der Land = Wirthschaft ekelst. Sie sollen, sagt man, Lebens = Art lernen? haben denn ihre Aeltern keine? oder sind Nährerinnen, Puß = Macherinnen hierzu die ächten Lehr = Meisterinnen?

So erzogene Kinder werden dem Pfarrer gewiß einst Freude machen. Sie werden, sobald ihr Verstand dämmert, nie in Bauern = Gesellschaft verderbt, nie zu unnützen, unbrauchbaren Menschen werden.

Bei Lehr = Aemtern der Prediger auf dem Lande, ist eine häufige Versetzung, der Beförderung wegen, eingeführt, und in einigen neuern politischen Schriften wird durchaus behauptet, daß sich eine solche Wanderung von Dienste zu Diensten, in gewissen Zeit = Fristen, gar füglich und mit großem Nutzen anstellen lasse. Und damit niemand sich dabei zu beschweren habe, als wenn er bei dieser Amts = Versetzung in den Einkünften zuweilen verschlimmert werden könnte, so will man die Gehalte aller Land = Prediger auf ein jährliches Firum setzen. Freulich hat man es einsehen müssen, bei der obwaltenden, von Alters her sehr weislich den Dorf = Geistlichen zugetheilten Land = Wirthschaft, sey eine solche Versetzung in gewissen Zeit = Perioden ganz unmöglich. Aber mit dem Firo ist es dieserhalb auch noch nicht ausgerichtet. Es muß dasselbe, wenn man dem Pfarr = Dienste nicht höchst Unrecht thun will, ganz nach dessen gegenwärtigen Wirthschafts = Ertrage angesetzt, und durch

durchaus nicht auf immer und für beständig, sondern nur zeitweise so ausgeworfen werden, daß es jederzeit dem jedesmahligen Werthe des Ertrages aus der Pfarr = Wirthschaft, ins Mittel genommen, gleich bleibe. Denn demonstrativ gewiß ist es, daß die Feilschaften und Land = Producte in hundert und mehr Jahren, noch weit mehr werden gestiegen, und der Lebens = Unterhalt noch weit kostbarer geworden seyn, als er izt ist. Und wenn zu der Zeit das Geld = Firum noch in dem gegenwärtig bestellten Quanto bezahlt wird, so geht es wie mit den alten festgesetzten Besoldungen der Aemter, die izt weit über die Hälfte geringern Werth, als vor hundert Jahren, haben.

Diese Schwierigkeit, ein auskömmliches Firum ins Mittel zu treffen, ist nicht das einzige Bedenkliche. Die Unsicherheit der Bezahlung desselben ist es, welcher die Pfarr = Einkünfte, nach abgenommener Land = Wirthschaft unterworfen sind. Denn nur gar zu bald, und gar zu wahrscheinlich, bestehen den Ländern Zeitpunkte von Krieg, Theurung, und andern allgemeinen Elende, bevor, in welchen die aus den Pfarr = Gütern formirten Religions = und Kirchen = Cassen auf einige Zeit zu zahlen aufhören, wenn gegentheils der Pfarr = Acker und der geistliche Zehend immerfort zahlbar bleiben, und noch wohl reichlicher, als in andern, gewöhnlichen guten Zeiten, zahlen. Doch ich verlasse diese Unmöglichkeit eines für jede Land = Pfarre billig auszugleichenden Geld = Firi, und nehme den Fall, wie man ihn haben will, daß die Landprediger = Einkünfte, jegliche nach dem Werthe ihres izigen Ertrages, gestellt sind; ohne noch den Fall in Betrachtung zu ziehen, ob die Wirthschafts = Stücke, an Acker, Wiese, Waldung ic. nebst den andern Natural = Gefällen, füglich von der Landes = Obrigkeit können eingezogen und auf Geld verwandelt werden, da alle diese Dinge den Dorf = Commu-

nen, oder auch denen, die das Patronat haben, u. s. w. gehören, und von diesen dem Pfarrer, als einem Mitgliede der Dorf-Wirtschaft geeignet sind; daher auch die Dorf-Gemeinden im wahren Verstande ihren Prediger ernähren; diesen Fall, sage ich, will ich hier annehmen, und zugeben, daß die Geld-Fira einer jeden Dorf-Pfarre nach dem Werthe ihres mittlern Natural-Ertrages angeschlagen seyn, ihnen auch wegen der Zukunft, in Ansehung des Münz-Werthes und der erhöhten Preise, vorgesehn worden sey: so bleibt doch bey allen diesem die beständige Versetzung der Prediger eine sehr schwere, größtentheils unnöthige, unter ighen Umständen fast unmögliche Sache. Denn zuvörderst sind diese geistlichen Dienste von ganz anderer Art, als die bürgerlich weltlichen, und viel wichtiger, auch schwerer, als die mehresten von diesen. Kame es bloß auf Predigt, Katechisation, Sacramenten-Verwaltung &c. an, so möchte das allgemeine Versetzen der Land-Prediger noch angehen. So aber ist es vornehmlich die Seelsorge, welche den Prediger an die Gemeinde bindet, und die zuweisen so viel vermag, daß er diese ihn liebende Gemeinde nicht einmahl beim Antrage einer bessern Stelle, verlassen will. Diese Seelsorge, recht nach Gewissen und mit Klugheit geführt, erfordert viel Zeit, ehe der Geistliche den davon zu erwartenden Segen verspüret, ehe er in die Gemüther seiner Kirch-Kinder Eingang findet, ehe er ihre Herzen völlig gewinnt, und sie sich folgsam macht. Ist er hierin glücklich gewesen, und wird nun anderswo hin versetzt, findet er dann wieder eine so gut zubereitete Gemeinde, und muß er nicht seine Arbeit hierin ganz von neuem anfangen, ohne oft den gewünschten Erfolg zu sehen? Seine verlassene Heerde bekommt einen weniger thätigen, weniger sanften und klugen Hirten; und so leiden beyde, erstere so wohl

wohl als letztere, dabey. Der Endzweck, welchen die angestellten Seelsorger bey ihren Gemeinden auszuführen haben, kann bey einer öftern Versetzung, die alle drey oder vier Jahre geschieht, gar nicht erreicht werden.

Aber auch unsere gewöhnliche Art der Prediger-Bestellung wird hierdurch völlig aufgehoben. Versetzungen der Prediger sind keine Berufungen; und Berufungen sind aus weisen Ursachen eingeführt, wozu die Obern sowohl, als die Kirch-Fahrten selbst, gezogen werden. Da in jedem protestantischen Lande verschiedene das Recht haben, Prediger zu berufen, wie werden sich diese dergleichen beständige Versetzungen gefallen lassen! Selbst wenn die Landes-Obrigkeiten Pfarrer bestellen, weisen sie jeden an eine eigene, ihm zugehörige, Gemeinde, deren geistliches Wohl sie ihm anbefehlen, und auch von ihm allein fordern. Sie lassen ihn auch zu dem Ende eine gute Zeit lang, oder auch immer, wenn er das Auskommen hat, bey derselben, wenigstens sehen sie ihn nicht eher in eine andere wichtigere Stelle, als bis sie ihn entweder zu weitem geistlichen Geschäften gebrauchen, oder sonst seines Wohlverhaltens wegen befördern wollen. Beim öftern Versetzen der Geistlichen können Fehler und Unordnungen, die sich im Kirchenwesen einschleichen, nicht einmahl gehörig untersucht werden, da man süglich nicht wissen kann, wem die Schuld bezumessen sey. Und sollen denn bey dergleichen Versetzungen die Gemeinden nicht gestraget werden, ob sie diesen oder jenen ihnen zugedachten Pfarrer haben wollen, oder wider dessen Lehre, Leben und Wandel nichts einzuwenden haben? Und wenn letzteres ist, wo bleibt dann der zu versetzende Geistliche, wann mehrere Gemeinden gegen ihn einwenden? Hiernächst ist der Aufwand beim Versetzen, und die innere häusliche Einrichtung der Prediger

diger hierbey nicht aus den Augen zu lassen. Eine Familie, welche alle drey oder vier Jahre weiter ziehen muß, kann selten ein glückliches Hauswesen betreiben, am wenigsten auf dem Lande, wo bey allem festgesetzten Geld-Gehalte des Predigers, doch immer eine kleine Garten- und Vieh-Wirthschaft nöthig ist. Und wer soll denn die Transport-Kosten der versetzten Prediger tragen? Gewiß die Gemeinden, wo sie hingesezt werden! Geschieht die Versetzung in so kurzen Zeiträumen, so haben letztere Recht, sich über diesen Aufwand zu beschweren. Denn billige Obrigkeiten und Kirchen-Patrone nehmen einen Geistlichen nicht gern in kurzer Zeit von seiner Gemeinde weg, um dieser nicht Kosten mit dem Antritte eines neuen zu machen.

Zulezt weis ich nicht, was für eine wahre Ursache, was für Nutzen von diesem periodischen Versetzen angegeben wird. Bessere Verwaltung der geistlichen Amts-Geschäfte, Vortheile für den Prediger und für die Gemeinde, mehr Ersprießliches für das gemeine Beste, oder für Aufklärung des Verstandes: dieses können keine Folgen von solchen öftern Versetzungen der Land-Geistlichen seyn. Das eine hat man geglaubt: ihre Predigten würden mehr Beyfall gewinnen, weil sie immer den Reiz der Neuheit haben müßten. Dies letzte werden Viele nicht verstehen. Predigten durch den Reiz der Neuheit empfehlen, ist gerade das schlechteste und schädlichste Mittel zu ihrer Empfehlung. Faßlichkeit und Erbauung, Gründlichkeit, und Besserung der Zuhörer, Vortrag der biblischen und christlichen Wahrheit und Tugend, das sind die Stücke, wodurch eine Predigt bey jeder christlichen Gemeinde Eingang finden wird. Der Neuheiten in Predigten haben wir ohnedies schon genug, und fast durch alle wesentliche Theile der Predigt verbreitet: Neuheit im Mangel des

Lehrs

Lehrs: Vortrages, Neuheit in Verfassung der vorgeschriebenen Texte, Neuheit die Thematata zu dreheln und aufzuputzen, Neuheit in Redensarten und Worten, in der Stellung, in Geberden und der Declamation, Neuheit in Gebeten und Gesängen, u. s. w. Junge Leute lernen dies unselige Neue heutzutage nur gar zu bald bey ihren ersten Anlagen zum Predigen, und dürfen es sich nicht durch Versetzung in einem Bezirke von 20 oder 30 Meilen, bekannt machen. Den Dorf-Gemeinden aber, die von diesem schalen Wesen, welches sie höchstens für gelehrt achten, nichts verstehen, ist daran gelegen, daß sie bey ihrer ursprünglichen Einigkeit im Glauben und in der Lehre bleiben.

51 St. des Wittenb. Wochenbl. v. J. 1785.

Ist demnach die Stelle eines Land-Pfarrers nicht mit allzu großen Beschwerlichkeiten verbunden, nicht allzugeringe; oder hat derselbe nicht zu befürchten, daß er durchaus keinen Nutzen stifte, oder hat ihm Gott nicht Talente gegeben, in höhern Stellen noch Mehrern nützlich zu werden: so trachte er nicht nach weiterer Beförderung. Die Verbesserungen laufen größtentheils nur auf Kleinigkeiten hinaus. Man berechne doch, ob die Stelle, die in 100 und mehr Thalern die alte übersteigt, nicht vielleicht eben so vielen neuen Aufwand erfordert; denn nichts ist unsicherer, als die Angabe von Pfarr-Einkünften. Selbst die Consistorien wissen davon nichts Gewisses. Mancher verkleinert oder vergrößert sein Einkommen nach gewissen Absichten; mancher schreibt aus Leichtsinne eine ungefähre Summe hin; Andere taxieren sie nur nach ihrer Art, dieselbe zu verwalten, und können auch nicht anders. Der Ruf aber prägt jede Pfarre, deren Pfarrer nicht Armuth an sich blicken läßt, zur Tausendthaler-Pfarre. Hat ein Pfarrer also auch gerechte Ursachen, eine Verbesserung zu

wün-

wünschen, so sehe er sich wohl vor, und frage nach allem, was die neue Stelle, nach der er strebt, angeht, und suche sich, wo möglich, durch Augenschein zu überzeugen. Der Schritt in ein neues Amt ist für einen Mann von Familie noch einmahl so bedenklich, als für einen andern; ja, er ist ausserdem mit schwerem Kosten-Aufwand verbunden; daher ist es sehr leichtsinnig, wenn ein Mann um eitelr Ehre, oder oft nur um 50 Thaler willen, stets zum Weiterziehen bereit ist. Der gute Wirth nährt sich auf jeder nicht ganz schlechten Stelle, und der schlechte behält bey der größten nichts übrig; aber ein stets wandernder richtet sich nie glücklich ein.

Nach dem weitem Fortkommen des Pfarrers, dafern es nöthig ist, hat Derselbe auch für das Fortkommen der Seinigen zu sorgen. Dies unterscheidet sich nach der Personen und der Art dieser Sorgfalt. Für seine Kinder sorgt er vornehmlich dadurch, wenn er sie theils wohl erzieht, theils dieselben in Dingen unterrichten läßt, mit denen sie künftig ihr Brod zu erwerben im Stande sind. Doch hier hat allerdings ein redlicher Vater mancherley Rücksichten nöthig. Es giebt Lebens-Arten, bey denen sein Sohn schlechterdings sein Glück nicht machen kann, wenn es ihm an gehörigem Gelde fehlt, das Nöthige zu lernen, oder sie zu treiben, oder wenn er nicht für ihn nach dem geschicktesten Lehrmeister steht. Manche Väter sind hier überaus leichtsinnig, erziehen aber auch darum öfters Stümper. Für die Töchter giebt es nur wenige eigene Lebens-Arten, und die meisten derselben sind bedenklich. Was soll also ein Vater thun, der gewiß weiß, daß er seinen Töchtern einst wenig oder nichts wird hinterlassen können? Nichts, als sie zu guten Gattinnen erziehen; dann machen sie gewiß auch ohne große Aussteuer, ihr und Anderer Glück. Doch es kommen hier noch mehrere Fra:

Fragen vor. Sie sind vielleicht zu übel gebildet? Oder, der Vater stirbt ihnen vor ihrer Versorgung ab? Was soll dann geschehen? Und es ist nicht zu läugnen, ein redlicher Vater wird in beyden Fällen die Seinigen nicht gern leer zurücklassen wollen. Hier ist, was ich dann den Vätern, den Müttern, die mit ihnen zurückbleiben, und ihren Töchtern anrathet. Um des Himmels willen, nur zu Kammer-Mädchen und Zosen bestimme der Vater dieselben nicht! An diesen armen Geschöpfen geht alle Bildung zu guten Gattinnen verloren. Sie machen gemeiniglich zuletzt eine Ehe mit einem Bedienten, und stürzen sich damit in Noth und Elend. Jedes gute Gefühl stumpft an ihnen das Nachäffen nach dem Modell ihrer Gebietherinn, so wie das Anschmiegen an die Launen, Koketterien, und wie nenne ich die Narrheiten derselben mehr, gänzlich ab. Ach! welcher redlicher Vater kann seine Tochter ansehen, und sie einst in einer solchen und vielleicht noch unedlern Lage denken, ohne daß es ihn schaudert! Er erziehe sie demnach, so lange er kann, zu guten Land-Wirthinnen, gewiß dann wird es an Unterkommen für sie nicht fehlen. Ihr Stand ist dann an und vor sich um einen Grad edler, und kluge Mütter oder Vormünder haben es immer in ihrer Gewalt, alsdann ihre Stellen so zu wählen, daß für ihre Moralität und ihr Herz keine nachtheilige Lagen daraus entspringen. Für gebrechliche Kinder ist es so die Schuldigkeit jedes Vaters, vorzüglich und am meisten zu sorgen. Die vom weiblichen Geschlechte haben dann immer, sind sie nur dazu genug unterrichtet, die Nadel, die sie doch nothdürftig ernährt.

Die zweyte Art von Sorgfalt eines Vaters für seine Kinder, besteht in der Unterstützung, die jeder Vater seinen Kindern zum Anfange giebt. Daß ein redlicher Mann, ist es nur möglich, doch etwas von

seinem Einkommen dazu zurücklege, sieht wohl jeder für Pflicht an. Allein, der Möglichkeit möchten wohl zu Viele zu enge Gränzen setzen. Freylich war ein voriges Jahrhundert, in dem man noch nicht die unumgängliche Nothwendigkeit der Bedürfnisse des Luxus so allgemein zugestand, als bey uns, darin weiter. Eine Betrachtung aber verdient hierüber der Pfarrer volle Erwägung: wie kommt es, daß so viele Schulmeister, ohne je etwas Eigenes besessen zu haben, bey ihrem Absterben ihren Kindern bares Geld hinterlassen, und daß dagegen so viele Pfarrer bey weit einträglicheren Diensten noch mit Schulden beladen im hohen Alter aus der Welt gehen? Was aber ein redlicher Land-Pfarrer für die Seinigen erspart hat, dabey ist ihm sehr zu rathen, daß er es in Zeiten, durch ein wohlgefertigtes Testament, unter sie vertheile, oder es ihnen persönlich überreiche; dadurch überhebt er die Seinigen vieler Schmäherungen und Verdrießlichkeiten. Eben so weise ist es, wenn sie alles sein Eigenthum verzeichnet finden. Viele unterließen diese Vorsichts-Regeln, und machten so ohne Noth ihre Wohlthätigkeit kleiner oder vergeblich.

Für ihre Wittwen sorgen die Pfarrer am besten durch reichliche Einlagen in sichere Wittwen-Cassen. Diejenigen Wittwen-Cassen, welche ihnen nach dem Tode ein volles Capital ein für alle Mal auszahlen, sind freylich gut; da aber immer diese Summe zu klein ist, um von den Interessen leben zu können, so sind solche, die jährliche Pensionen reichen, wofern sie sicher sind, jenen allemahl vorzuziehen. Eine dergleichen vortreffliche Anstalt, ist unsere berliner, von den Ständen garantirte Wittwen-Casse, darein auch Ausländer den Zutritt haben. Der Mann lege dann, so hoch die jährliche Pension steigen soll, ein Capital von 25 bis 1000 und mehr Rthlr. ein, verintereffirt

solches,

solches, nach Abstand seines Alters von dem Alter seiner Frau, von 2 bis 12 pro Cent, und nach seinem Tode erhält die Frau jährlich, so viel das Capital beträgt, Pension. Unter redlichen Amts-Brüdern einer Inspection ließe sich vielleicht eine ähnliche und sehr sichere Pensions-Casse für Wittwen auf diese Art stiften. Gesezt, die Inspection zählt 50 Pfarrer; diese zahlen, sobald einer unter ihnen verstirbt, der Witwe jeder 12 Gr., so genießt sie eine Pension von 25 Rthlr. Unter 50 Pfarren kann aber doch wohl die Zahl der Wittwen schwerlich über 10 ansteigen. Es sey auch dieses, und jemand trage jährlich 5 Rthlr., 40 Jahr lang, bey, wovon immer die Beispiele selten sind, so hat er 200 Rthlr. bengetragen, und seine Witwe erhält die Interessen von 500 Rthlr. Und wenn nun auch alles umsonst wäre, so hat er ja ein Werk der Wohlthätigkeit gethan. Welcher Prediger sollte sich dessen schämen?

Ueber den Mangel der Stiftungen zur Versorgung der Familie eines Predigers, s. Journal für Prediger, 2 B. 2 St. S. 198, f.

Von Landprediger: Wittwen: Wohnung, s. im Art. Land: Schule.

Was der Land-Pfarrer zur Beförderung und Verbreitung der Indistrie des Land-Mannes beitragen könne, s. im LX Th. S. 476, fgg.

Wie wird ein Dorfprediger vor der Versuchung bewahrt, sich und sein Amt immer mehr und mehr zu erniedrigen, und sich allmählich so tief zu den übrigen Einwohnern der Dörfer herabzusetzen, daß ihn zuletzt nur noch die priesterliche Kleidung von jenen unterscheidet? s. im Journ. für Prediger. 1 B. 3 St. (Halle, 1771, gr. 8.) S. 283 — 292.

Der Landprediger, vom Superint. G. H. Lang herausgegeben. 1 — 5 B. Nördling. 1774 — 1779. 8.

Wie kann ein neuer Prediger eine verwilderte Dorfgemeinde bald wieder verbessern? beantwortet von Ehr. Wilh. Demler, s. im Journ. für Pred. 7 B. 3 St. (Halle, 1777, gr. 8.) S. 257 — 284.

Der patriotische Landprediger, von Jo. Heinr. Res, Superint. in Wolfenb. Erstes Stück, mit einer Vorrede herausgeg. von Hrn. D. Müller in Göttingen. Lpz. 1779, gr. 8.

- gr. 8. 17 B. und 2 B. Vorr. Zweytes Stück, 1780, 25 B. Drittes Stück, 1781, 23 B. Viertes und letztes Stück, 1783, 20 B.
- Beiträge zur Pastoraltheologie für angehende Landgeistliche, von Chr. Wilh. Demler. 2 Theile. Jena, 1783, 8. 2 A. 12 B.
- Briefe zur Bildung des Landpredigers. Erster Band, Hof, 1785, 8. 1 A. 5 B. Zweyter Band, 1787. Dritter Band, 1790.
- Ueber die dem Landpredigerstande eigenen Nebel und deren Abhelfung, von Chr. Bened. Glörfeld, st. im Journ. für Pred. 13 B. 4 St. (Halle, 1787.) S. 386 — 447.
- Ueber die Bildung und Bestimmung des Landpredigers, auf Veranlassung der Campischen Fragmente über die Mittel zur Beförderung der Industrie und des öffentlichen Wohlstandes, st. eb. das. 19 B. 2 St. S. 129 — 196.
- Musestunden eines Landpredigers, von G. H. Heintz, Laug, seine Fortsetz. des Landpredigers, st. oben.) Erster Band. Nordling. 1787, 8. 1 A. 4 B. Zweyter Band, 1788.
- Versuche über den Landprediger. Für einige Leser der Fragmente des Hrn. Naths Campe. Erstes Stück. Hannov. 1787, 8. 5 u. e. h. B.
- Auch ein Wort über Bildung und Bestimmung künftiger Landprediger, Koburg, 1788, 8. 3 u. e. h. B.
- Wie kann ein Prediger sich das Vertrauen des gemeinen Mannes erwerben? von J. M. Schwager, st. im Jahrbuch für die Menschheit, 1 B. 5 St. S. 459, 199. und im Journ. für Pred. 21 B. 4 St. (Halle, 1789.) S. 377 — 401.
- Briefe eines Landpredigers, die mehrere fromme Wünsche wiederholen, st. im Journ. für Pred. 22 B. 1 St. S. 1 — 23; 2 St. S. 257 — 274; und 23 B. 4 St. S. 414 — 424.
- Der Landprediger ist glücklicher, als viele von ihm glauben, oder kann es seyn, wenn er nur will, st. eb. das. 22 B. 4 St. S. 386 — 403.
- Der vernünftige Dorfpfarrer. Geschichte wie sie ist, und wie sie durchgehends seyn sollte. Lesebuch für Landgeistliche und Bauern. Mit 8 Kupfert. Zürich, 1791, 8.
- Anweisung zur Pastoral-Klugheit für künftige Landpfarrer. Von Paul Fr. Achat Nitsch. Lpz. 1791, gr. 8. 1 A. 9 u. e. h. B.

Land-Pfennig, in einigen Gegenden die Landessteuer, die durch das ganze Land eingeführte Steuer von liegenden Gründen, besonders auf dem Lande.

In engerer Bedeutung ist im Osnabrückischen der **Land-Pfennig** die auf ein Grundstück haftende Abgabe, welche der Käufer jährlich an den Verkäufer vergüten muß, weil die Abgaben daselbst auf dem Besizer, nicht aber auf dem Grundstücke, haften, und

und folglich auch nicht mit zu dem Käufer übergehen.

Land-Pfleger, eine im Hochdeutschen veraltete, im Oberdeutschen aber noch gangbare Benennung,

1. eines obrigkeitlichen Vorgesetzten einer ganzen Provinz oder doch eines beträchtlichen Theiles derselben, dessen Pflege, d. i. Aufsicht, das Land anvertrauet ist, eines Statthalters, Gouverneurs, Landvogtes, u. s. f. L. Praeses provinciae; Fr. Gouverneur d'une province. In der deutschen Bibel kommt der Ausdruck in diesem Verstande noch sehr häufig vor.

Der **Land-Pfleger** wird schon im Alten Testamente, Esr. 6, 6. 7. 8, 36. Neh. 2, 7. 9. Esth. 8, 9. Dan. 3, 23. gedacht. Häufiger kommen sie im Neuen Testamente vor: **Land-Pfleger** von Judäa, sonst auch **Land-Pfleger** in Syrien. Sie waren Personen, welche von den Römern zu Aufsehern oder Statthaltern über die eroberten jüdischen Provinzen gesetzt wurden. Im Neuen Testamente kamen unter diesem Nahmen vor: Cyrenius oder Quirinus (Luc. 2, 2.), Pontius Pilatus (Matth. 27, 2.) Felix (Apostg. 23, 24.), Festus (Apostg. 26, 30.), und diese waren bald über größere, bald kleinere Provinzen gesetzt. Das griechische Wort ἡγεμὼν, ihr eigentlicher Nahme, zeigt sonst einen Wegweiser an; bezeichnet aber, wenn es von ihnen vorkommt, eine obrigkeitliche Person, besonders den Gesandten des römischen Kaisers (Legatus Caesaris), der in seinem Nahmen die Aufsicht über eine römische Provinz führt, daher eine solche Provinz, die einen **Land-Pfleger** hatte, auch ἡγεμονία genannt wird. Sonst heißt der römische **Land-Pfleger** auch ἐπιτροπος, welchen Nahmen Josephus (de bello iud. L. 2, c. 9. und Antiq. iud. L. 20, c. 1. 7.) denjenigen beygelegt hat, welche

welche diese Würde bekleidet haben. Vermuthlich erhielten sie denselben, weil sie zugleich das Amt der Aufseher über die anvertrauten Provinzen verwalteten. Mehrentheils waren sie den Statthaltern von Syrien unterworfen, besonders von der Zeit an, da, nach der Absetzung des Archelaus, Judäa nebst Samaria und Idumäa zu Syrien geschlagen wurde, und waren vermuthlich von den sogenannten Land: Bögten verschieden (*). Zuweilen heist ein Land: Pfleger auch Land: Bogt, Apostg. 13, 7. 8. 18, 12. 19, 38. Im Latein. heissen sie Procuratores. Das vornehmste Amt derselben bestand darin, daß sie in den Provinzen des Kaisers den von demselben ausgeschrieben und den Juden auferlegten Tribut eintrrieben, und die sonst von dem Kaiser gegebenen Befehle vollstreckten, so daß man sie also mit Bachiene (**) als Quaestores oder Rent: Meister anzusehen hat. Insgemein waren sie entweder römische Ritter, oder man nahm sie aus einer Familie der Freigelassenen her, dergleichen Felix war, wiewohl Einige behaupten, daß man bloß römische Ritter zu dieser Würde erhoben habe (***). Einige derselben hatten noch die so genannten Proconsules oder Gesandten des Kaisers über sich, und diese beschäftigten sich bloß mit der Einnahme des Kaisers in seinen Provinzen; andere aber versahen zugleich das Amt eines Aufsehers in der ihnen anvertrauten Provinz. Damals schon, als die Römer das jüdische Land zu einer Provinz gemacht hatten, (nach dem Tode des Archelaus,) wurde zwar Herodes Agrippa von dem Kaiser Caligula zum König in dieser jüdischen Provinz erklärt, doch so, daß derselbe unter den Befehlen

(*) S. Bachiene Palästina, Th. 1, B. 3, S. 651, f.

(**) Am ang. D. S. 352.

(***) Zorn Historia fisci iud. p. 506.

len des römischen Gouverneurs von Syrien stand. Doch nach seinem Tode wurde das jüdische Land wieder als eine besondere Provinz durch die Land: Pfleger regieret. In diesem Lande erstreckte sich ihre Macht, ausser demjenigen, was oben schon von ihren Einrichtungen gesagt ist, sehr weit. Unter andern hatten sie das Recht, die Schuldigen ins Gefängniß zu werfen, sie in den Bann zu thun, geißeln zu lassen, ja selbst das Recht über Leben und Tod war in ihren Händen, Joh. 19, 1. 10. Die Namen der römischen Land: Pfleger bemerkt Calmet (*).

Von dem Zustande der Juden unter diesen römischen Land: Pflegern, s. mit mehreren Bachiene Palästina, Th. 1, B. 3, S. 655, fgg. S. 353. 683.

2. In geringerer Bedeutung, ist der Land: Pfleger im Oberdeutschen der Vorgesetzte eines obrigkeitlichen Kammer: Amtes auf dem Lande, entweder so fern solches aus einem ehemaligen Land: Gerichte, in der dritten Bedeutung dieses Wortes (s. Th. LIX, S. 444), entstanden ist, oder auch, weil ihm zunächst das Land, mit Ausschließung der Stadt, anvertrauet ist. In Nürnberg führen fünf Rath: Herren, welche die Aufsicht über die sämmtlichen Güter des Rathes außer der Stadt haben, und welchen die Pfleger und Kastner untergeordnet sind, den Namen der Land: Pfleger. Sie zusammen genommen, machen das Landpfleg: Amt aus.

Land: Physikus, siehe unter Medicinal: Anstalten.
Land: Plage, eine Plage, d. i. ein Uebel, welches ein ganzes Land, dessen sämmtliche Einwohner drückt; L. Calamitas populi & totius regionis, Calamitas publica; Fr. Calamité publique. So sind Krieg, Pest, allgemeiner Mißwachs, u. s. f. Land: Plagen.

Ec 4. Die

(*) Biblisches Wörterbuch, B. 2, S. 1061, der deutschen Uebersetz.

Die Land-Plagen sind allgemeine Widerwärtigkeiten, oder solche Uebel, die zu gleicher Zeit sehr viele Menschen betrüben und ängstigen. Einige dergleichen kommen allein von Gott, ohne daß Menschen etwas dazu beitragen können; dergleichen sind: unfruchtbare Zeiten, oder allgemeiner Mißwachs, Hungers-Noth, Erdbeben, Erdsälle, Ueberschwemmungen, Seuchen und Pest; diese sind vollkommen heilsam, und es ist nichts von Laster und Sünde damit vermischet. Aber es giebt andere Uebel, die eigentlich von den bösen Neigungen und Unternehmungen der Menschen, und besonders der Mächtigen dieser Welt, herkommen, mit welchen gemeinlich die größten Sünden und Bosheiten verknüpft sind, als: ungerechte und tyrannische Regierung, Kriege, Mord, Räubereyen, u. d. gl.

Ein Patriot muß vorsichtig in seinen Klagen bey Land-Plagen seyn. Wenn der Pächter über eine schlechte Herde schreyet, um die Kammer zu hintergehen; wenn der Bauer sein Korn für völlig ausgewachsen angiebt, um bey dem Guts-Herrn Mitleid zu finden; wenn der Bäcker eine Theurung prophezehet, um sein Brod nach der höchsten Tare zu verkaufen; wenn endlich alle diejenigen, welche Korn einzunehmen und zu verkaufen haben, einen allgemeinen Mangel verkündigen, um ihren Vorrath zum höchsten Preise auszubringen: so weiß man, warum dieses geschieht. Wenn aber der Mann, der schon viele schlechtere Zeiten überstanden, und bey dem allgemeinen Unglücke nichts zu gewinnen hat, diesen Klagen gleichgültig beypflichtet; wenn der Christ, an statt sein Vertrauen auf die göttliche Vorsorge bey solchen Gelegenheiten vor andern zu zeigen, sich den Schwachgläubigsten gleichstellt; wenn so gar der Patriot solche Klagen mit eben der Gelassenheit anhört, womit der Hof-Mann die hysterischen Zufälle

fälle einer Prinzessin aufnimmt: so geräth man in die Versuchung, zu glauben, daß die Vernunft ein überaus mäßiges Geschenk, und das Vergnügen zu klagen und beklagt zu werden, wovon sich sonst nur bequeme und unthätige Seelen hinreißen lassen, auch eine Leidenschaft des edlern Theiles der Menschen sey.

Es ist eine große und wichtige Pflicht, den Grund oder Ungrund solcher Klagen zu untersuchen, ehe man mit einstimmt. Sind sie nicht gegründet, welche Verantwortung ladet man sich nicht auf, wenn man dergleichen traurige Vorstellungen unbedachtlos mit ausbreiten hilft; die Einsicht der Obern zu unverdienten Remissionen, womit nach einer nothwendigen Folge Andere wieder beschweret werden, verleitet; die Polizen irre macht, den fleißigen Handwerker drückt, den Bücher befördert, den freudigen Geber schreckt, und einen großen Theil seiner Mitbürger verführt, den Segen Gottes mit traurigem Andanke zu genießen! Sind sie aber gegründet, so ist es allemahl auch ein unrühmliches Verfahren, die Zeit, wo man auf Rettungs-Mittel bedacht seyn sollte, mit unnützen Klagen zu verlieren. In der Noth zeigt der Weise seine Größe, der Christ sein Vertrauen auf Gott, und der Patriot Arbeit und Dauer; wenn Land-Plagen herrschen, so ist er froher, Eine Thräne zu stillen, als tausend zu vergießen.

Wie viele sind aber unter denen, die bisher den Haufen der Klagenden vermehrt haben, welche sich rühmen können, den Grund oder Ungrund der Noth, womit uns alle hängende Mäuler drohen, untersucht und nach eigenen Erfahrungen geurtheilt zu haben? Wer Vorrath hat, macht die Noth groß; wer Mangel leidet, verringert sie; und die Einwohner der Städte, denen das mächtige Herz nicht im Busen schlägt,

schlägt, was den edeln Land-Mann bey muthigem Sinne erhält, verzagen entweder bey jedem übeln Anscheine, oder rechnen nur den Vortheil aus, welchen sie vom Steigen und Fallen zu erwarten haben. Wo findet man also den unparteyischen Zeugen, wenn man nicht aus eigener Erfahrung urtheilen kann? . . .

Hrn. geh. Justizr. Möser patriotische Phantasien, 2 Th. (Berl. 1778, gr. 8.) S. 31, 199.

Die Land-Plagen haben sowohl moralische, als auch politische, Vortheile. Lange glückliche und wohlfeile Zeiten schläfern den Menschen endlich ein. Der Arme wird unerkennlich, weil ihm leicht geholfen wird, und die leichte Hülfe macht ihn nachlässig in seiner Arbeit. Der Philosoph spielt mit der besten Welt, und der Stats-Mann mit eiteln Entwürfen. Bloß wollüstige Leidenschaften erheben sich aus der Ruhe, und sinken nach einer leichten Befriedigung wieder dahin. Die Tugenden gehen mit den Complimenten ihren ebenen Weg; nichts zwingt zu Erfindungen und großen Entschlüssen; die öffentliche Vorsorge wird schlaff, und alles geht so gleichgültig wohl, daß auch selbst das größte Genie nur halb entwickelt wird. Allein, wenn die Noth herein bricht, wenn die Gefahr Helden fordert, und ein allgemeiner Ruf den Geist aufbiethet, wenn der Stat mit seinem Untergange kämpft, wenn die Gefahr desselben sich mit jedem versäumten Augenblicke verstärkt, wenn die schrecklichste Entscheidung nur mit der großen Aufopferung abgewandt werden kann: dann zeigt sich alles wirksam und groß; der Redner wird mächtig, das Genie übertrifft seine eigene Hoffnungen; Muth und Dauer begeistern den Freund; Hand und Herz öffnen sich mit gleicher Fertigkeit; Ausführungen folgen auf Entwürfe, und die Seele erstaunt über ihre eigenen Kräfte. Sie
fin:

findet in sich unbekannte Tugenden, erhebt sich und findet neue, und entdeckt auf ihrer Höhe die erweiterten Gränzen ihrer Pflichten. Die vorhin in ihrer Ruhe angebeteten Größen verschwinden unter ihrem Fluge, und der Mensch zeigt sich als ein der Gottheit würdiges Geschöpf.

Wie mancher Same der Tugend käme vielleicht nie zum Keimen, und wie weniger zur Reife, wenn Noth und Unglück nicht wären! Wie vielen hat der Anblick eines abgekehrten Armen ihr eigenes Herz bekannt gemacht! Und wie manchen Armen hat nicht der Hunger mit Gefühl, Dankbarkeit und Begierde zur Arbeit beseelt, wovon er vorhin nur schwache Anfälle hatte! Sollten nicht auch viele unserer Landleute den Werth der Mäßigkeit und Sparsamkeit besser, als vorhin, eingesehen, und manche eine Menge von Sachen zu entbehren gelernt haben, welche ihnen sonst durchaus nothwendig schienen?

Wie nützlich, wie lehrreich sowohl für das Herz, als den Verstand, ist nicht die Theurung! Die Vorsehung scheint es mit Fleiß so geordnet zu haben, daß dergleichen wenigstens eine in jedes Menschen Alter fallen muß. Ohne diese Erweckung würden viele ein sehr dummes Leben führen. Zwar giebt sich der feinere Theil der Menschen Mühe genug, häufigere Strafen des Himmels zu verdienen, und wenn er hieran nicht genug hat, sich selbst zu quälen. Allein, dessen Gefühl bedarf auch der wenigsten Erweckungen; und der Himmel braucht eben kein Land zu strafen, um einige wenige Thoren zu züchtigen. Zu groß oder zu süßlos, um bey einem allgemeinen Unglücke zu leiden, überläßt er sie ihrer marternden Einbildung.

Möser, a. a. O. S. 35, 199.

Land-Polizey, Dorf-Polizey, die Polizey auf dem Lande, oder auf den Dörfern, im Gegensatz der Stadt-

Stadt-Polizey. Beide sind Theile der Landes-Polizey.

Eine gute Polizey überhaupt erhält den Stat, und diese ist auf dem platten Lande in vielerley Rücksicht nothwendig, wenn der Stat überhaupt den gehörigen Nutzen aus den Producten desselben gewinnen will. Diesen Zweck zu erreichen, muß jeder ohne Ausnahme, welcher auf dem Lande einen obrigkeitlichen Posten bekleidet, als mit welchem die Polizey-Aufsicht entweder geradezu verbunden ist, oder doch wenigstens in einem solchen Zusammenhange steht, daß, zur richtigen Verwaltung desselben, Polizey-Kenntnisse erfordert werden, nicht nur seine eigenen Verhältnisse und Pflichten, sondern auch die, in welchen er gegen seine Vorgesetzten, Mitarbeiter, Unter-Bediente und Untergebene steht, genau kennen. Hierzu gehört, ausser der nöthigen Polizey-Wissenschaft, auch eine genaue Kenntniß der Polizey-Rechte.

Die Land-Polizey ist in einigen wesentlichen Stücken von der Stadt-Polizey unterschieden; jede hat besondere Gegenstände, die dann auch eine verschiedene Besorgung erfordern. Von der Polizey in den Städten werde ich im Art. Polizey handeln.

Die beträchtlichsten Gegenstände der Polizey auf dem Lande, bestehen, nach der Anweisung des Hrn. geh. Rath v. Pfeifer (*): 1. in der Ober-Aufsicht über Kirchen und Schulen, auch allen Erziehungs-Anstalten; 2. in der Vorsorge für die Gesundheit und Erhaltung des Lebens der Menschen; 3. in Verminderung unanständiger Sitten, und Beförderung

(*) In Dessen Lehrbegriff sämmtlicher oeconomischer und Cameralwissenschaften, 2 B. 2 Th. (Mannh. 1777, 4.) S. 116, folg. und in Eb. Dess. allgem. Polizeywissenschaft, 2 Th. (Hrf. M. 1779, 8.) S. 147, folg.

ung bürgerlicher Tugenden; 4. in Verhütung der Feuers-Gefahren, gewaltsamer Einbrüche und Diebstähle; 5. in Vorsorge für die wahren Armen, und Ausrottung der Bettler von Profession; 6. in Aufsicht auf Straßen und Wege, auch Maß und Gewicht; 7. in Aufsicht auf das Gesinde, ja auf alles, was der ganzen Gemeinde gehört, es bestehe in Holzungen, Weiden, Brunnen, oder worin es sonst wolle; 8. in Aufsicht auf die Wirths-Häuser, und die auf dem Lande zu findenden wenigen Handwerker; 9. in Aufsicht auf sämmtliches Bauwesen; 10. in Aufsicht auf die Acker-Cultur, und die dazu gehörigen Werkzeuge; 11. in Aufsicht auf die Viehzucht, auf die Fütterungs-Arten, auf die Vermehrung und Erhaltung des Düngers oder Mistes; 12. in Aufsicht auf den Gras- oder Wiesen-, wie auch auf den Garten- und Wein-Bau.

1. Da Kirchen und Schulen in der Absicht gestiftet und erhalten werden, um den Gemeinen den Willen Gottes und die christlichen Sitten-Lehren bekannt zu machen, auch ein praktisches Christenthum möglichst zu befördern; der Jugend eine ihrer Geburt und künftigen Lebens-Art gemäße Erziehung wiederfahren zu lassen, und den Keim des Lasters in diesen jungen Seelen zu ersticken: so erhellt zugleich daraus, daß man die Bestellung der Seelsorger und Schulmeister nicht der Mehrheit der Stimmen in den Gemeinen überlassen könne, und daß das Wahl-Recht, in einer Versammlung von Leuten, über deren Gesichtskreis gemeiniglich die nöthigsten Eigenschaften der Pfarrer und Schul-Lehrer gehen, einem scharfen Messer in der Hand eines Kindes gleiche; daher das Wahl-Recht, wo es üblich ist, zwar beybehalten, jedoch von der Polizey des Ortes die Wahl selbst, so wie auch die schicklichsten Schul-Anstalten dirigirt, und gedachter Polizey, bey ermangelnder Einnahme

igkeit in der Gemeinde, eine entscheidende Stimme beigelegt werden müßte.

2. Die Gesundheit und das Leben der Menschen erfordern, von der Geburt bis zum Tode, Aufsicht und Vorsorge, die auch noch nach dem Tode bis zur Beerdigung fort dauert, indem es nicht an Beyspielen mangelt, daß in Ohnmacht gefallene Menschen für todt gehalten und lebendig begraben worden sind. Der Polizien auf dem Lande große Pflicht ist es: die Erhaltung der Gesundheit und des Lebens der Menschen auf alle nur ersinnliche Weise zu befördern, mithin nicht allein für geschickte Heb-Ämmer und Aerzte zu sorgen, sondern auch den Genuß unnatürlicher, oder doch ungesunder Nahrungs-Mittel zu verhüten; ausser der Ehe geschwängerte Personen vor Verzeiwlung und unerlaubten Hülfsmitteln zu bewahren; franken und verunglückten Menschen Linderung und Unterstützung zu verschaffen; schwermüthige Personen von der Verzeiwlung abzuhalten, oder, wenn auch solche nicht zu verhindern gewesen wäre, noch nach der sich zugesügten Gewalt alle mögliche Herstellungs-Mittel zu versuchen.

3. Das Land-Volk ist gemeiniglich sehr ungezogen, auch zum Saufen, Schwelgereyen und andern Ausschweifungen geneigt, wodurch der Gesundheit und dem Vermögen geschadet wird, der Jugend böse Beyspiele gegeben werden, mancher krumm und lahm, wo nicht gar todt geschlagen, auch die Arbeit, die auf dem Lande niemahls aufhören sollte, zurück gesetzt wird. Wer anders, als die Polizien, soll und kann dergleichen höchstschädliche und leider nur gar zu gemeine Gebrechen, vermindern und endlich ganz ausrotten?

4. Feuer-Schäden, gewaltsame Einbrüche und geringere Diebstähle, sind auf dem Lande nichts Seltenes, wovon auch der Pflug im Felde nicht

sicher

sicher ist. Eine wachsame Polizien kann dergleichen Fällen theils zuvor kommen, theils solche verhüten, theils, wenn sie entstanden sind, die Gefahr vermindern. Das gewöhnliche Tobakrauchen in Ställen und Scheunen, welches auch während dem Dreschen des Getreides fortgesetzt wird, hat schon ganze Höfe, ja Dörfer, den Flammen aufgeopfert; überhaupt pflegt der sich selbst überlassene Land-Mann auf Feuer und Licht die erforderliche Sorge nicht zu wenden, so wie die Nachbarn in der schuldigen Hülfe faumselig, und die Feuer-Instrumente unbrauchbar sind. Was wird nur in diesem Stücke die Polizien nicht zu verbessern finden!

5. Jedes Dorf oder jede Gemeinde ist schuldig, ihre Armen, d. h. solche Leute, die ihren Unterhalt entweder gar nicht, oder doch nicht ganz, verdienen können, zu unterstützen, oder nach Beschaffenheit der Umstände zu erhalten, fremde Bettler hingegen zurück zu weisen, und, wenn sie öfters kommen, und sich wohl gar unnütz machen, in das nächste Zuchthaus zu liefern. Auch hierin gebührt der Polizien die Direction, die man ihr um so weniger streitig machen wird, als dergleichen mit Mühe verknüpfte, und keine Sporteln abwerfende Beschäftigungen nichts Reizendes haben.

6. Das Straßen-Gericht sowohl, als die Aufsicht über Maß und Gewicht, muß der Polizien des Ortes unterworfen seyn; die dann auf die Zuchtigkeit und Reinlichkeit der Straßen, wie auch auf richtiges und übereinstimmendes Maß und Gewicht, sorgfältig zu sehen, mithin zu verhüten hat, daß weder Käufer noch Verkäufer betrogen werden.

7. Die Ungezogenheit, der Troß, der Mangel des Gefindes ist bekannt, auch der Aufnahme des Ackerbaues sehr nachtheilig. Es müssen Land-Gefinde-Ordnungen eingeführt, und diese Ordnungen

von

von der Polizey genau beobachtet, mithin die Uebertreter, er sey Herr oder Knecht, der Vorschrift gemäß ohne Nachsicht bestraft werden; und da gemeinlich alles, was einer ganzen Gemeinde gehört, vernachlässigt und schlecht behandelt wird, so müssen alle Gemeinde-Nutzungen der speciellen Direction der Polizey anvertrauet seyn.

8. Wirths-Häuser und Handwerker auf dem Lande gehören nicht weniger zur Aufsicht der Polizey. Sie muß für freundliche Begegnung, für Reinlichkeit, für billige Preise, für tüchtige und gesunde Ware, sorgen.

9. Sowohl die Erhaltung der alten, als Anlegung neuer Gebäude, gehört zur Aufsicht der Polizey. Ihr liegt ob, dafür zu sorgen, daß die vorhandenen Gebäude conservirt, auch vor Feuers-Gefahr möglichst bewahret, die neuen aber nach den Gesetzen der Bequemlichkeit, der Geld- und Holz-Ersparung erbauet, nicht weniger die benötigten Baumaterialien in erforderlicher Güte und hinlänglicher Menge zu bekommen seyn.

10. Die Polizey des Ackerbaues ist von großem Umfange. Der Bauer erhält die Wahrheit, so wie den Irrthum, bloß durch das Vorurtheil. So lange das Land-Volk sich selbst überlassen bleibt, so lange nicht gute und deutliche Vorschriften gegeben werden, auf deren Befolgung gehalten, und dem Bauer der Nutzen durch Beispiele recht begreiflich und überzeugend gemacht wird: so lange sind alle oekonomische Bücher vergebens geschrieben; so lange müssen wir auf eine allgemeine, oder nur etwas in das Ganze gehende Ackerbau-Verbesserung Verzicht thun.

11. Die Viehzucht kann eben so wenig die Aufsicht der Polizey entbehren. Was für Mißbräuche in Unterhaltung und Nutzung der verschiedenen Vieh-

Vieh-Gattungen, in deren Winter- und Sommer-Fütterung, in Vermehrung und Bewahrung des Düngers, sind nicht abzustellen, und wie vielen Krankheiten ist nicht durch vernünftige Mittel vorzubeugen! was für Mühe wird es aber auch nicht kosten, alten ob zwar übeln Gewohnheiten zu entsagen, und sich den Gesetzen der Ordnung und gesunden Vernunft zu unterwerfen! Niemand anders, als die auf dem Lande wohnende, und selbst Vieh unterhaltende Polizey, wird durch gute Anweisungen und vor Augen gelegte Beispiele diesen heilsamen Endzweck erreichen.

12. Der Wiesen-Garten- und Wein-Bau, kann endlich auch von der Direction der Polizey nicht geschieden werden. Die Rüben- und Gras-Gärten müssen, so wie die Wiesen, das Vieh, und das Vieh muß durch die natürlichen Auswürfe, den Acker in Stande erhalten, und durch seine Kräfte bearbeiten. Alle diese Gegenstände bedürfen Unterrichtes und ununterbrochener Aufsicht. Dem ganzen gemeinen Wesen ist am Wein-Obst- und Gemüse-Bau gelegen. Man muß nichts versäumen, um diese Bedürfnisse zu vermehren und zu verbessern.

Vermuthlich wird man weniger an der Nothwendigkeit, der verlangten Aufsicht, als wider den Vorschlag deswegen besondere Polizey-Anstalten zu treffen, zu erinnern finden; vielleicht wird man so gar behaupten wollen, daß, im Ganzen betrachtet, diese Regeln schon beobachtet, und nur von andern herrschaftlichen Beamten mit besorget würden, daß es folglich eine unnötige Ausgabe sey, Polizey-Directores, Inspectores und Diener aufzustellen und zu besolden. Ich werde, um diesen Irrthum zu widerlegen, die gewöhnlichen Polizey-Anstalten und ihre Mängel näher beleuchten.

Allgemeinste Mängel der Polizey auf dem Lande. Es ist zwar gleichgültig, durch wen, oder unter was für einem Titel, das Polizey: Fach auf dem Lande besorget oder versorget wird, wenn nur Polizey: Einrichtungen gemacht, und solche gebührend befolget werden. Wo aber sind die Statuten zu finden, die diese wesentliche Pflicht erfüllen, und die Früchte davon einärnden? In vielen Statuten hat man freylich einzelne Polizey: Gesetze, ja so gar Gesinde: Ordnungen; man liest sie zwar von den Kanzeln ab, man schlägt Exemplare an die Kirch: Thüren und Wirths: Häuser; die Beamten, die Schulzen bekommen auch dergleichen, wo aber werden sie genau befolget? Doch sind unbefolget, oder nicht gegebene Gesetze von einerley Nutzen. Könnten die Polizey: Anstalten ein Plus im Etat bewirken, könnten sie sogar gleich die Einkünfte vermehren, könnten sie der Sportel: Sucht vortheilhaft seyn, so möchten sie bald in Gang kommen. Da aber ihr großer und wesentlicher Endzweck bloß die Verbesserung der Sitten, die Ermunterung des Fleißes und der Industrie, die Vermehrung und Erhaltung der Menschen, die Vermehrung der Lebens: Mittel und anderer Bequemlichkeiten, die Ruhe, die Sicherheit, oder, um mich kürzer zu fassen, die Glückseligkeit des States zum Gegenstande hat, und die aus so verschiedenen Quellen ganz sicher und gewiß entstehenden wichtigen Vortheile nur langsam bis zur Kammer: Cassé dringen können, so scheinen gute und vollständige Polizey: Anstalten auf dem platten Lande noch immer in die Reihe frommer Wünsche zu gehören. Um diese etwas unangenehm klingende Wahrheit außer Zweifel zu setzen, muß man sich unter das Land: Volk wagen, und von den daselbst beobachteten Wirkungen der Polizey auf das Fehlerhafte der Anstalten schließen.

Wir

1. Wir wollen bey den Schul: Anstalten, oder bey Erziehung der Kinder überhaupt, anfangen. Aus dieser Pflanz: Schule soll doch der beständige Abgang der Einwohner ersetzt werden; ist folglich die Pflanz: Schule nicht gehörig cultivirt, haben diese jungen Acker: Leute keine Erziehung erhalten, die sich auf ihre künftigen Geschäfte bezieht, und sie vollkommen zu machen geschickt ist, so können sie auch die Land: Wirthschaft oder einen Zweig derselben nicht verbessern. Sind ihnen in der Jugend keine gute Sitten beigebracht, so werden sie solche im Alter gewiß nicht lernen, sondern das Branntwein: Saufen, die Balgereyen, Fluchen, Faulheit und dergleichen Laster fortsetzen. Wo aber sind dergleichen der obigen Absicht gemäße Schul: Anstalten? Wo findet man das Land, wo das gemeine Volk ihre Kinder zu rechter Zeit, und das ganze Jahr hindurch, zu den fast immer schlecht bestellten Schulen schickt? Wer hat die Aufsicht über Lehrer und Lernende? und wenn sie vielleicht der Pfarrer hat, wie entledigt er sich dieser heiligen Pflicht? Müßen nicht die meisten Kinder des Land: Volkes beyderley Geschlechtes, von ihrer zartesten Jugend an, erst die Gänse, dann die Schafe, und endlich das Rindvieh, oder auch die Pferde, hüten? Lernen sie da nicht den Müßiggang und mancherley kleine Laster? Ja, da sie beyderley Geschlechtes halb nackend durch einander laufen, fangen sie nicht da schon an, Schand: Thaten auszuüben, die ich nicht nennen mag? Zu Winter: Zeiten schickt man diese unglücklichen Kinder noch wohl in die schlecht bestellten Schulen, aber den Sommer über bleiben sie zu Hause, um das wenige, was im Winter etwa erlernt worden ist, desto gewisser wieder zu vergessen. Sind das Erziehungs: Anstalten, die uns angenehme Aussichten in die Zukunft geben können?

Ob 2

2. In

2. In Absicht auf die Erhaltung der Gesundheit und des Lebens. Wie sieht es ferner mit Versorgung der Gesundheits- und Lebens-Erhaltung der Land-Leute aus? Findet man nicht in den meisten Ländern einen Mangel an wohl unterrichteten Hebammen, an geschickten Aerzten und Wund-Aerzten? Wie viel Menschen werden nicht jährlich durch Marktschreyer und Quacksalber getödtet! Dem gemeinen Manne mag fehlen was da will, so verlangt er schweißtreibende oder stärkende Mittel, die nur gar zu oft für seinen Zustand ein wahres Gift sind. Bedient er sich noch zuweilen des Rathes eines verpfuschten Dorf-Barbiers, so weiß der nichts als Aderlassen und Schröpfen zu empfehlen, wovon der Barbier zwar Vortheil, der Kranke aber gemeiniglich großen Schaden hat. Verhängt Gott Mißwachs, Viehsterben und andere Land-Plagen, so entsteht Theurung der unentbehrlichsten Lebens-Mittel. Mit Provinzial-Magazinen ist man nicht versehen. Die beschnittenen und unbeschnittenen Korn-Juden, ja nicht selten die Geislichen, haben den ganzen Landes-Vorrath in ihrer Gewalt, und verkaufen nicht anders als im möglichst höchsten Preise, und gegen bare Bezahlung. Derjenige, der die verlangte Summe nicht aufbringen kann, hohlt, so lange als möglich, Brod vom Bäcker, und kauft folglich den Haber von der Gans. Kann er auch dieses nicht mehr, so muß er mit den Seinigen Hunger leiden; und da der Magen ein ungeduldiger Gläubiger ist, so greift man zu ungesunden Nahrungs-Mitteln, oder schreitet zum Betteln, oder zum Stehlen. Diese Trübsals-Schule kostet Vielen die Gesundheit, und Andern das Leben, vermehrt die Diebes-Banden, und bevölkert den Galgen.

3. In Absicht auf die gewöhnlichen Ausschweifungen. Trunkenheit, Schlägereyen, über-

triebener Aufwand bey Hochzeiten und andern Feyerlichkeiten, sind die Lieblings-Laster des Land-Volkes in den mehresten Provinzen. Sehr viele müssen wenigstens, wenn sie aus der Kirche kommen, eine so starke Ladung Branntwein zu sich nehmen, daß sie von Sinnen kommen. Bey Hochzeiten und andern Feyerlichkeiten ist des Fressens und Saufens kein Ende; sie würden sich für schlecht bewirthet halten, wenn sie nicht Kopfweh und einen verdorbenen Magen mit nach Hause bringen sollten; überdem werden dergleichen Feyerlichkeiten selten ohne blutige Köpfe geendigt. Wo sind aber diejenigen, die diese und dergleichen der Gesundheit und dem Vermögen gleich nachtheilige Laster zu vermindern, und mit der Zeit ganz auszurotten, beflissen sind? Schlägereyen werden noch wohl von den Justiz-Beamten bestraft. Diese Strafen thun zwar den Beamten wohl, allein sie bessern den Gestraften nicht, ob sie ihn gleich ärmer machen. Der Pfarrer eifert auch wohl einmahl über dergleichen Laster von der Kanzel, aber ohne Nutzen. Es sind kräftigere und wirksamere Mittel zur Abschaffung der so sehr eingerissenen Schwelgereyen nöthig.

4. In Absicht auf vernachlässigtes Feuer und Licht. Wie viel einzelne Gebäude, ja ganze Dörfer, werden nicht, wegen Mangel der Schorstein-Feger, durch ungeziemendes Tobakrauchen, durch frevelhaften Mißbrauch des Feuers und Lichtes, durch nicht hinlänglich abgekühlte Asche, durch Hans- und Glachs-Rösten ic. in Asche verwandelt? Wie oft fehlt es, bey entstehender Feuersbrunst, an hinlänglichem Wasser, an Feuer-Eimern, Feuer-Leitern, Feuer-Haken und Feuer-Sprühen! Wie saumselig sind die Benachbarten, dem Brande eiligst zu Hülfe zu kommen! Wie oft hört man von gewaltsamen Einbrüchen, Ermorden und Diebstählen!

Dd 3

Sind

Sind dergleichen Fälle nicht ganz zu verhindern, so kann eine wohl eingerichtete und wachsame Polizey dieselben doch viel seltener und von weniger traurigen Folgen machen.

5. In Absicht auf das Armenwesen und fremde Bettler. Wenig Gemeinden werden sich rühmen können, unter ihren Gliedern keine verunglückte, oder andere würdige Gegenstände des Mitleidens zu haben; vielleicht aber dürften noch wenigere behaupten können, daß sie die Verunglückten, die Alten, die Witwen und Waisen gehörig unterstützen und versorgen. Man erlaubt ihnen gemeiniglich das Betteln, und überläßt der Menschen-Liebe eines Jeden, ob und was er zur Erhaltung dieser Unglücklichen beitragen will. Fremde Bettler bleiben auch nicht aus; sie reisen ordentlich aufs Handwerk, sie heurathen darauf, und zeugen Kinder, die den Fußstapfen der lieben Aeltern treulich folgen. Sie kommen bandenweise in die Dörfer, und noch lieber in die einzelnen Bauer-Höfe. Finden sie Gelegenheit zum Diebstahl, so wird sie nicht versäumt; im entgegengesetzten Fall betteln sie ganz unverschämt und begehren auch Nacht-Quartier. Der Land-Mann fürchtet dergleichen Gesindel, und hat Ursache es zu fürchten, weil gar viele Häuser, wo dieser Abschaum des menschlichen Geschlechtes nicht willkommen war, in Rauch aufgegangen sind. Kann man an diesen und ähnlichen Unordnungen wohl die Wirksamkeit einer wohl eingerichteten Polizey erkennen?

6. In Absicht auf die Straßen, auch Maß und Gewichte. Wer das Unglück hat, bei nasser Witterung einen großen Theil der Dörfer passiren zu müssen, wird den Mangel guter Polizey an den abscheulichen und oft ganz unwegsamen Straßen erkennen, ja nicht selten in jedem Dorfe, zuweilen in jedem Bauer-Hofe, verschiedenes Maß und Gewicht antreffen,

treffen, welches gewiß der Polizey wenig Ehre macht.

7. In Absicht auf das Gesinde, wie auch auf gemeinschaftliche Nutzungen. Gesinde-Ordnungen gehören mehrentheils zu den Seltenheiten des platten Landes; auch da, wo sie sind, bleiben sie unbefolgt. Kann der Bauer den Knecht oder die Magd nicht entbehren, so muß er sich im Essen, im Trinken, im Lohn, Gesetze vorschreiben lassen; und noch überdem der Faulheit, dem Troste der Piederlichkeit nachsehen. Will er dieses nicht, so muß entweder die Arbeit liegen bleiben, oder durch Tagelöhner, die noch theurer und fauler, auch nicht allemahl zu haben sind, verrichtet werden. Die beste Gesinde-Ordnung bleibt für den Land-Mann unnütz, wenn auf deren Befolgung nicht gehalten wird, noch hinlängliche Menschen vorhanden sind, die sie halten können; und dies ist der Fall, in welchem sich viele Provinzen befinden. Wer endlich alles, was auf dem Lande in Gemeinschaft ist, vornehmlich die Commun-Waldung und die Gemein-Hütungen mit Aufmerksamkeit betrachtet, wird verwüstende Unordnungen daran bemerken. Eine wachsame Polizey könnte und sollte nach und nach alle dergleichen schädliche Unordnungen abhelfen.

8. In Absicht auf die Wirthe-Häuser und Handwerker. An sehr vielen Orten sind die Dorfs-Schenken in den erbärmlichsten Umständen. Essen und Betten findet ein Reisender selten, das Getränk ist schlecht, die Trink-Geschirre sind sehr unrein, öfters fehlt es auch an Stallung, an Pferde-Futter, ja zuweilen an allem, nur nicht an guter Kreide. Untersucht man endlich die Handwerker auf dem Lande, so sind es gemeiniglich Psuscher, die für groß Geld geringe Ware liefern. Kann eine gesunde Polizey wohl dergleichen Mißbräuche dulden? Können

dergleichen Mängel die Nahrung der Einwohner verbessern? Können sie die Consumtion des Bieres, Weines, Brantweines 2c. verstärken?

9. In Absicht auf das Bauwesen. Betrachtet man das Bauwesen mancher Provinzen Deutschlands, so könnte man verführt werden, zu glauben, daß Bau- und Brenn-Holz daselbst in großem Ueberfluß vorhanden sey, und daher keinen Werth haben müßte. Möchte man aber den Holz-Vorrath in den Wäldern besichtigen, so würde es oft ungreiflich scheinen, wie ein so magerer Holz-Vorrath dergleichen Verschwendungen sowohl im Bau- als Brenn- und Zaun-Holze ertragen könne. Wer bekümmert sich um den Schaden Josephs? Wo sind die Bau-Meister, die Polizen-Bedienten, die von allen Gebäuden Anschläge und Zeichnungen machen, die den Land-Mann lehren und anhalten, nach den Gesetzen der Bequemlichkeit, der Holz- und Geld-Ersparung zu bauen? die ihm zeigen, statt der todten Holz-Zäune, lebendige Hecken anzulegen? die ihn lehren, den Brennholz-Aufwand durch verbesserte Oefen, durch den Gebrauch wohlgetrockneten Holzes, durch ganze Fenster, Läden, Thüren 2c. zu vermindern? Dergleichen treue Vormünder sind gewiß sehr seltene Vögel auf deutschem Boden; jeder thut was er will. Die Schwellen oder Sohlen werden gemeinlich, um das Untermauern und Ausfüllen zu ersparen, so niedrig gelegt, daß sie in wenigen Jahren verfaulen; die Gebäude werden mit überflüssigen und ungetrenntem Holze voll gepfropft, auch bald zu groß, bald zu klein gemacht. Die Dächer sind selten fest, und das Sparr-Holz ist dem Verfaulen ausgesetzt. Das Brenn-Holz wird weder gehörig klein gemacht, noch in Schoppen getrocknet, sondern in ganzen Klößen, so grün als es aus dem Walde kommt, verschwelet, wodurch der Aufwand verdoppelt, die Zeit zum

zum Feueranmachen verschwendet, das Gebäude mit erstickendem Rauche erfüllet, und doch nur geringe Wärme, und dazu gar langsam erhalten wird.

10. In Absicht auf den Ackerbau. Die Acker-Cultur, und die Anwendung der dazu erforderlichen Werkzeuge, wird durchgängig der Willkür des Land-Mannes überlassen. Derjenige Theil von Land-Leuten, der bald durch Reisen, bald durch Lesung oekonomischer Schriften, die Mängel der gewöhnlichen Cultur einsehen lernt, bemüht sich noch wohl im Einzelnen Verbesserungen zu machen; allein, im Ganzen fehlen die wesentlichen Verbesserungen. Sehr selten sind die Werkzeuge der Beschaffenheit des Ackers angemessen, der Acker wird nicht gehörig mürbe gemacht, nicht hinlänglich von schädlichen Pflanzen gereinigt, und von überflüssiger Masse befreiet, noch mit den schicklichsten Frucht-Gattungen besäet. Der Same selbst wird weder gehörig gereinigt, noch oft genug verändert, noch weniger mit den Frucht-Gattungen schicklich abgewechselt. Bey dem Mähen und Einsammeln des Getreides herrschen gleichfalls Vorurtheile. Das Düngen mit Kalk, mit Märgel, mit gebranntem Lehm, ist an einigen Orten unbekannt, und an andern wird es ungeschickt angewendet. Von wem soll der gemeine Mann schickliche Verbesserungen lernen? Oekonomische Schriften liest er nicht; Beispiele sieht er nicht; fremde Länder bereiset er nicht; gute Unterweisungen hat er nicht. Es bleibt also wenigstens im Ganzen immer beym Alten. Haben die Alten gefehlt, so fehlen auch die Jungen, und es wird wahrscheinlich Weise nicht eher besser, oder die Agricultur vollkommener werden, bis eine wohlgewählte Land-Polizien eingeführt, und diese in Stand gesetzt ist, sowohl durch guten Unterricht und strenge Sorge für die Befolgung, als auch durch ermunternde Bey-

spiele und verhältnißmäßige Prämien, dem Ackerbau seine wahre Gestalt zu geben.

11. In Absicht auf die Viehzucht. Richtet man sein Augenmerk auf das Ganze unserer Viehzucht, so wird man auch in diesem Fache Gleichgültigkeit, Vorurtheile und Mißbräuche antreffen. Gleichwohl kann der Ackerbau ohne Viehzucht nicht bestehen, viel weniger verbessert werden; gleichwohl ist vieles und wohl ernährtes Vieh dem State in mehrerer Absicht unentbehrlich. Nur selten steht der Viehstand mit dem Ackerbaue in richtigem Verhältniß; nur selten wird die Ernährung des Viehes gehörig besorget, dasselbe vor Krankheiten bewahrt, und recht nutzbar gemacht. Nur selten wird der Mist gut behandelt, und vor dem Verderben bewahrt. Nur selten ist das Molkenwesen, oder das Butter- und Käsemachen vernünftig eingerichtet. Der Nachtheil solcher fehlerhaften Behandlungen verbreitet sich über alle Canäle landwirthschaftlicher Nutzungen, ja sie sind dem ganzen Stats-Körper gefährlich. Wo aber soll ich diejenigen suchen, die diesen Mißbräuchen abhelfen? Vielmehr hat man den Steuern-residirenden Bauern zu Befriedigung der herrschaftlichen Cassen allen Vieh-Vorrath abgenommen, denselben an Meistbietende verkauft, und dadurch den ganzen Hof ruinirt, auch den Besitzer auf Lebenszeit unglücklich gemacht. Wenn dergleichen grausame, Land- und Leute-verderbliche Behandlungen in solchen Staten üblich sind, die der guten Oekonomie wegen in vorzüglichem Ruf stehen, was kann man von den übrigen erwarten! Durch wen anders, als durch eine wohl eingerichtete Land-Polizey, kann der gemeine Mann zu vernünftiger Behandlung, auch bestmöglicher Nutzung der verschiedenen Vieh-Gattungen, Unterricht und überzeugende Beispiele hoffen?

12. In Absicht auf den Gras- und Garten-Bau. Der Gras-Bau, oder die Vermehrung nahrhafter Futter-Kräuter, macht einen Haupt-Gegenstand in Ernährung des Viehes aus; folglich ist ein Mangel an Futter-Kräutern, und deren fehlerhafte Behandlung, der Viehzucht höchst nachtheilig. Die Gemüse- und Obst-Gärten liefern die hauptsächlichsten Nahrungs-Mittel des Land-Mannes, deren Abgänge dem Vieh-Futter zu Hülfe kommen. Der Wein-Bau beschäftigt viele Menschen, und die Producte des Weinstockes machen einen beträchtlichen Zweig des Handels aus. Diese Nahrungs-Zweige sind demnach einer guten Aufsicht und möglichster Verbesserung sehr würdig; vergebens aber wird man diese Aufseher, diese Verbesserer suchen. Es mag zwar dieser oder jener Guts-Besitzer auf Verbesserungen denken, sie auch wohl stückweise ausüben; allein im Ganzen befindet man sich, in vielen Ländern, in einer den Stats-Körper auszehrenden Schlaf-Sucht. Wer weist z. B. den Land-Mann an, die Wiesen zu wässern, oder sonst zu verbessern? wer unterrichtet ihn vom Anbau der besten und nahrhaftesten Futter-Kräuter? Wer lehrt ihn, Baum-Schulen von guten Obst-Gattungen zu erziehen, Obst-Gärten geschickt anzulegen, die den Bäumen gefährlichen Insecten zu vertilgen, das Obst selbst auf die vorzüglichste Art zu nutzen? Wer denkt auf die Verbesserung der Gemüse-Gärten, auf das Verschönern und Vervielfältigen der Küchen-Gewächse, auf Bekanntmachung fremder und vorzüglicher Sorten? Wer bekümmert sich darum, ob dem Weinstocke die schicklichste Gegend eingeräumt, und der Ackerbau nicht durch Erweiterung des Weinbaues benachtheiligt werde? Wer zeigt dem Wein-Gärtner, wie er geringe Weinstöcke durch Pfropfen und Impfen guter Sorten verbessern, wie er sich im Hacken,

ken, Düngen und Schneiden des Weinstockes die größten Vortheile, und in der Wahl der Wein-Pfähle Verminderung der Ausgaben verschaffen könne? Die Zeit der Weinlese pflegt noch wohl von verschiedenen Obrigkeiten bestimmt zu werden; allein, wie gelesen, wie die Trauben sortiret, das Pressen und die Gährung zu veranstalten, um den Wein zu verbessern, und dessen Werth zu erhöhen, solches pflegt gemeiniglich dem Gutbefinden der Wein-Gärtner überlassen, mithin nicht nach physikalischen und chemischen Regeln, sondern ganz empirisch, behandelt zu werden. Können aber diese und mehr dergleichen fehlerhafte Behandlungen, die Landwirthschafts-Wissenschaft vollkommen machen?

Vielleicht wird man die izt erzählten und andere Mängel mehr zugestehen; wenigstens wird kein großes noch kleines Land in Deutschland sich für ganz fehlerfrey halten wollen; vielleicht aber wird man einen Theil dieser Gebrechen für unabänderlich, und den andern Theil Schwierigkeiten unterworfen halten. Ich will also versuchen, die allerdings fürchterlich scheinenden Schwierigkeiten zu entwickeln, auch, wenn ich sie gefunden habe, zu entkräften.

Schwierigkeiten, die der Gründung einer guten Land: Polizey im Wege stehen. 1. In großen Städten, z. B. in Venedig, Wien, Berlin, Paris ic. ist die Gerichtbarkeit der Polizey von großem Umfange; sie gestattet keine Weitläufigkeiten; und jedermann, sowohl der Prinz, als der Bettler, sind den Gesetzen der Polizey in gewissen Absichten unterworfen; auf dem platten Lande hingegen ist auch der nützlichste Zwang verhaßt; jedermann will nach seinen Einsichten, nach seinem Eigensinn handeln, und manche Güter-Besitzer würden es einen Eingriff in ihre wohl erworbenen Gerechtsamen nennen, wenn der Stat, durch Einführung einer vernünftigen Po-

lizien,

lizien, ihnen die Mittel lehren wollte, reich und glücklich zu werden.

2. Eine andere, noch beträchtlichere Schwierigkeit, dürfte in dem Mangel tüchtiger Subjecte, zu Aufstellung der erforderlichen Polizey-Beamten, bestehen; gleichwohl muß derjenige, der eine Kunst lehren soll, darin wohl geübt seyn; auch müssen die Polizey-Beamten, wenigstens von der ersten und zweiten Classe, mit der erforderlichen Geschicklichkeit und ermunternden Beispielen, unermüdeten Fleiß und patriotische Gesinnungen verbinden, Billigkeit und Unparteilichkeit mit aller Genauigkeit beobachten, auch gegen alle Vorurtheile beständig auf der Hut seyn.

3. Die größte Schwierigkeit aber würde doch die Besoldung solcher Leute ausmachen. So billig, so nothwendig es ist, daß ein Mann, von dem ich eine seltene Geschicklichkeit, ununterbrochenen Fleiß und vollkommenste Redlichkeit verlange, in dessen Amte auch gar keine Sporteln vorkommen dürfen, eine anständige Versorgung oder Belohnung genieße: so groß ist auch die Verlegenheit, in der ich mich befinde, um zu diesen so nützlichen, sich so reichlich verzinsenden Ausgaben einen Fond anzuweisen zu können. Wir müssen gleichwohl nicht verzweifeln, sondern obige allerdings wichtige Hindernisse zu entkräften und aus dem Wege zu räumen suchen.

Zerlegung der Schwierigkeiten und Hindernisse, die der Land: Polizey im Wege stehen. 1. Wenn der Landes-Herr der oberste Verwalter des Stats-Vermögens und der Ober-Vormund aller Glieder des Stats-Körpers ist, so wird es auch seine Pflicht seyn, das Stats-Vermögen nach gesunden Grundsätzen zu erhalten und zu vermehren. Wie aber der Stat weder glücklich noch reich seyn kann, wenn dessen Glieder ganz, oder zum Theil, krank und

und unvermögend geworden sind, sich selbst beglückter, und das Vaterland glücklicher zu machen: so wird es nicht weniger eine landesherrliche und ober-vormundschaftliche Pflicht seyn, den kranken Gliedern geschickte Aerzte zu verordnen, auch ernstlich darauf zu halten, daß die Patienten sich der Vorschrift der Aerzte unterwerfen, damit das Uebel vermindert, und der Stat vor auszehrenden Krankheiten in Sicherheit gesetzt werde. Dieses Gleichniß paßt ganz gut auf die empfohlene Veranstaltung der Land: Polizey. Die Land: Wirtschaft des ganzen deutschen Stats: Körpers laborirt an mehr oder mindern Krankheiten und Gebrechen; diese vergiftende Quelle nun muß man verstopfen, wenn man die Staten besser bevölkern und in allen Nahrungs: Zweigen glücklicher machen will. Die Landes: Herren würden sich gegen Gott, gegen sich selbst, und gegen ihre Unterthanen versündigen, wenn sie diesen krebsartigen Schaden nicht durch die ausgesuchtesten Mittel zu heben und auszurotten, und die etwa widerspenstigen Kranken auch wider ihren Willen zur Gesundheit zu verhelfen, sich bemühen wollten. Hieraus folgt ganz natürlich, daß, sobald ein Stat von den Wichtigkeit, Möglichkeit und dem allgemeinen Nutzen eines Verbesserungs: Mittels überzeugt ist, er die ihm von Gott verliehene Macht anwenden müsse, dergleichen auf die geschickteste Art einzuführen. Möchte demnach die vorgeschlagene Land: Polizey einen Platz unter der Rubrik allgemein nützlicher Verbesserungs: Mittel verdienen, so wird die Stats: Kunst Mittel anbieten, die Glieder des Stats: Körpers folgsam zu machen.

2. So nöthig es ist, daß jeder Kreis einen Polizey: Director, jede Pfarre einen Polizey: Inspector, und jedes Dorf einen Polizey: Diener habe: so verlegen bin ich, die zu den beyden ersten Classen schicklichen

lichen Subjecte zu finden, oder nur die Schulen nachzuweisen, in welchen man die erforderliche Geschicklichkeit lernen könne. Deutschland besitzet zwar einige hohe Schulen, in welchen die Kammerals: Wissenschaften gleichsam im Galopp durchgegangen werden; allein, es fehlt noch fast durchgängig an praktischem Unterricht. Es wird also darauf ankommen, theoretische und praktische oekonomische Schulen anzulegen, und auf sammtlichen Universitäten dergleichen Unterricht, von dazu besonders bestellten Professoren, zu veranstalten. Die schicklichsten Subjecte in diesem Fache würden, meines Erachtens, die Land: Räte, oder Kreis: Hauptleute, und dann die Land: Pfarrer seyn, insofern sowohl der eine, als der andere, sich in jüngern Jahren dazu qualificirt hätte, bey der Provinzial: Kammer examinirt und tüchtig befunden wäre. Da diese Vorschläge fremd sind, und in Rücksicht auf die Pfarrer vielleicht gar anstößig scheinen können, so bin ich schuldig, die Gründe, welche mich dazu veranlassen, anzuführen.

Die Land: Räte, oder Kreis: Hauptleute, werden gemeiniglich aus dem Adel des Kreises gewählt, und besitzen darin eigene Land: Güter, haben folglich die Vermuthung für sich, im oekonomischen Fache Einsichten zu besitzen, dahin einschlagende Bücher gelesen, auch auf hohen Schulen dergleichen Collegia gehört zu haben. Müssen sie sich also dem Examen unterwerfen, und zeuget bereits ihre eigene Oekonomie von guten Kenntnissen, so kann man ihnen mit Recht das Polizey: Directorium in dem ihrer Aufsicht übergebenen Kreise anvertrauen. Ein Mehreres davon wird in dem ihnen besonders gewidmeten Artikel weiter unten vorkommen.

Den Land: Pfarrern die Polizey: Inspection aufzutragen, kann auch von sehr großem Nutzen seyn, in so fern diejenigen Candidaten, die sich dem Land: Pre:

Prediger: Ante widmen wollen, verbunden sind, auf Universitäten oekonomische Collegia zu hören, sich mit den besten dahin einschlagenden Büchern bekannt zu machen, und sich endlich der Prüfung zu unterwerfen.

Wenn ich behäupte, daß den Dorf-Geistlichen ein Theil von obrigkeitlicher Gewalt und Würde anzuvertrauen sey, so meine ich nur, daß er eine Art von Beyseßer bey der Polizey-Bewaltung seyn solle. In Dörfern, wo keine Gerichts-Obrigkeit wohnhaft ist, sieht es um die Polizey sehr jämmerlich aus, es geht bunt über Eck, alle gute Gesetze, Zucht und Ordnung liegen dante der. Zwar liegt die heilsame Polizey-Ordnung im Ante oder bey den Gerichten; aber das ist eben das Unglück, daß sie zuweilen unter vielem Staube und verlegenen Papieren da liegt, und nicht im Dorfe im Schwange geht und getrieben wird, daher dann in dem Wirths-Hause und bey Ehren-Gelagen, ganze Nächte hindurch, Sonntags wie in der Woche, gesoffen, gespielt, gelärmt, und dadurch das ganze Dorf beunruhigt wird. Da der Richter oder Schulze gemeiniglich selbst ein Bauer ist, so giebt er nicht leicht die Uebertreter an; zumahl wenn er in gleiche Verdammniß zu fallen befürchten muß. Und wie nun, wenn sich der Herr Gerichts-Halter, mit seinem Handlanger der Gerechtigkeit oder dem Gerichts-Diener, im nächsten besten Wirths-Hause selbst besäuft, und sich mit andern Gästen herum balgt? Wäre es da nicht gut, wenn der Pfarrer Concommissarius der Polizey wäre, und wenn seine Pflicht erforderte, die Unordnungen und Uebertretungen der Polizey allenfalls am höhern Orte anzuzeigen? Ist, da er keine Pflicht dazu hat, darf er dieses nicht thun, wenn er sich nicht der größten Feindschaft und den grausamsten Verfolgungen aussetzen, und als ein unbesessener Denunciant ausschreyen lassen will. Ist es aber seine Pflicht, und ist dieses von ihm bekannt, so hält es ihm jedermann zu gute, wenn er streng über gute Ordnung hält, und über das Wirths-Haus genaue Aufsicht führt. Und dies kann er bey seinem Ante gar wohl versehen. Einstecken und schließen soll er nicht lassen; aber der Obrigkeit, die entfernt ist, soll er die bösen und unruhigen Störer der öffentlichen Ruhe anzeigen. Uebrigens

werden hoffentlich die Land-Leute ihrem Pfarrer eben so viel Billigkeit und Nächsten-Liebe zutrauen, als einem Gerichts-Halter, der zuweilen gar kein billiger und gerechter Mann, sondern ein Tyrann, ist. Der Pfarrer darf nur von seinem Polizey-Concommissariate keine Befolgung haben oder nehmen, so fällt aller Argwohn gegen ihn weg. Auch der Zweifel fällt weg, daß in dem Falle, wenn solche obrigkeitliche Gewalt hier und da, unter hundert Dörfern an Einem, in ungeschickte oder üble Hände fallen sollte, (welcher Fall doch bey den weltlichen Justiz-Beamten eben nicht so gar selten vorkommt,) daraus mancherley Zänkereyen mit der bürgerlichen Obrigkeit entstehen würden; denn diese entstehen in jedem Falle, wo entweder ein unruhiger Pfarrer, oder ein maliciöser und thätlicher Justiz-Beamte ist, der dem Pfarrer in Kirchen-Sachen, wo er doch etwas zu sagen hat, Eingriffe thut, und sich mehr herausnimmt, als ihm gebührt. Ueberdies ist meine Meinung nicht, daß der Pfarrer eine von der weltlichen Obrigkeit getrennte, und derselben entgegenlaufende Gewalt haben, sondern daß er eine Art von Gerichts-Person neben den Dorf-Gerichten, etwa der erste Dorf-Richter oder Schulze seyn soll, so wie der Superintendent oder Inspector und der Amtmann gemeinschaftlich in geistlichen und kirchlichen Angelegenheiten arbeiten. Macht es nun keinen Nebelstand, daß der Gerichts-Beamte sich in Kirchen-Angelegenheiten mischt, so wird es auch keinen Nebelstand machen, wenn der Pfarrer sich in bürgerliche Angelegenheiten mischt. Ist der Pfarrer nicht auch ein Bürger? Leidet er nicht auch darunter, wenn keine Polizey gehandhabet wird? Ist er nicht auch ein Mitglied des States und der bürgerlichen Gesellschaft? Von einer papistischen Hierarchie oder Priester-Gewalt ist hier die Rede gar nicht. Denn wenn der Pfarrer eine vom Landes-Herrn bestellte und verpflichtete obrigkeitliche Person ist, wie kann daraus Hierarchie oder Priester-Gewalt entstehen? So wäre ja jeder Superintendent ein Paps, der doch neben dem Amtmann allezeit eine obrigkeitliche Person, und bey allen Kirchen-Sachen des obersten Bischofes oder Landes-Herrn Bevollmächtigter ist. Der Pfarrer soll schlechthin und ohne Einschränkung ein Unterthan des Landes-Herrn seyn und bleiben; mithin kann er, da er an die Polizey-Gesetze gebunden ist,

und darnach richten und selbst leben soll, niemals eine Polizey-Sache zur Sache Gottes machen. Dagegen geschieht dieses täglich bey gegenwärtiger Einrichtung; denn da der Pfarrer, den Unordnungen abzuheffen und zu steuern, keine Gewalt hat, sondern nur darüber seuffen und sich kränken muß, so bringt er alles, was ihm unrecht zu seyn dünkt, auf die Kanzel, und macht es zur Sache Gottes; dürfte er aber in die Gerichts-Stube kommen, und wäre da ein Besizer, wie es der Richter und die Schöppen sind, so versparte er seinen Verdruss und Unwillen bis in die Gerichts-Stube, und da würde die gemeinschaftliche Berathschlagung ihn sehr leicht in gehörigen Schranken erhalten, und die Gemeinde würde mit Anpostern und Schmähen auf der Kanzel verschont bleiben. Ich sehe auch nicht ein, wie ihm dies eine Last seyn sollte. Denn da er ein Bürger des States ist, so muß es ihm eine Freude seyn, Zucht und gute Ordnung mit erhalten zu helfen. Eigentliche Justiz-Sachen müssen ihn nicht angehen; ich rede nur von Polizey-Sachen. Und sind denn nicht die Schulmeister in vielen Dörfern wirklich Gemeinde-Schreiber, und müssen bey allen Erb-Theilungen, Testamenten und Kauf-Handlungen zugegen seyn, und die Feder führen?

3. Die letzte und größte Schwierigkeit wird in den abgehenden Fonds, zu Besoldung der Polizey-Bedienten und andern nöthigen Ausgaben mehr, bestehen. Einen Anschlag auf die Verminderung des Stats zu machen, dürfte an einigen Orten dem Laster der beleidigten Majestät gleich geachtet werden. Der Vorschlag: Sängere und Sängeriinnen, Parforce-Jagden, italiänische Bau-Meister, und andern gar wohl entbehrlichen Aufwand abzuschaffen, dürfte auch nicht willkommen seyn. Wir sind also gezwungen, annehmlichere Besoldungs-Mittel zu ersinnen, wenn ein Schatten von Hoffnung übrig bleiben soll, der höchstnöthigen und überaus nützlichen Land-Polizey eine gute Ausnahme zu verschaffen.

Erstes Hülfsmittel. Die zur Polizey-Direction vorgeschlagenen Land-Räthe haben Besoldung, und besitzen Land-Güter; sie sind auch gemeinlich mit der Polizey schon beladen. Es wird folglich für sie eigentlich keine neue Last, wenn die Polizey von Mißbräuchen gereinigt, und derselben die wahre Gestalt gegeben wird. Einen Schreiber pflegt der Land-Rath ohnehin zu unterhalten, folglich wird die Polizey-Direction keine neue Ausgabe verursachen. Einem Edelmann ist überdem die Ehre, der Befehl seines Herren, die Hoffnung zu höhern Bedienungen, weit schätzbarer, als eine mageres Erhöhung seines Gehaltes. Ein gnädiges Gesicht des Landes-Herren, ein kleines Ordens-Band, wird bey dieser Art Leute Wunder thun.

Zweytes Hülfsmittel. Mit Besoldung der Polizey-Inspectoren kann es mehr Künste kosten, zumahl die Pfarrer in dem Ruße stehen, viel Geschmack an wirklichen Gehalts-Verbesserungen zu haben. Auch dieser kann und muß befriediget werden. Das Auseinandersehungsgeschäft aus aller Communion der Grundstücke, hat endlich einen glücklichen Anfang genommen, und wird hoffentlich immer weiter gehen. Das vorangehende Vermessungs-Werk lehrt den Inhalt der Feld-Fluren, der Holzungen, der Wästeneyen, der gemeinschaftlichen Hütungen kennen; und es kann nicht schwer fallen, bey Vertheilung der bisher gemeinschaftlich genutzten Grundstücke, einen verhältnismäßigen Theil abzuschneiden, und dem Polizey-Inspector an statt der Besoldung einzuräumen. Durch dieses Mittel würde der Polizey-Inspector, ohne die verhasste bare Geld-Ausgabe nur zu nennen, belohnet, die Pfarr-Einkünfte verbessert, und der Pfarrer gezwungen, durch Fleiß und Industrie seine Einkünfte zu vermehren,

Ge 2 auch

auch durch gute Beispiele zur Nachahmung zu reizen. Der Bauer ist nicht zu Erfindungen, wohl aber zur Nachahmung, aufgelegt.

Drittes Hülfsmittel. Nun fehlen uns noch die Polizen-Diener, die weniger Geschicklichkeit, als Befolgung der Vorschriften erfordern. Alte, zum Kriegs-Dienst unbrauchbar gewordene Soldaten, können dergleichen Ämter füglich verwalten; und der Stat, der sie doch versorgen muß, kann sie nirgends mit größerem Nutzen anwenden.

Soldatennachwörden, zur Verwaltung der Polizen auf dem Lande, die Kreis-Hauptleute sich am besten zu dirigirenden Bedienten in jedem Kreise schicken, denen dann ein Kreis-Physikus, ein Kreis-Chirurgus, und ein Land-Baumeister, in jedem zum Kreise gehörigen Kirchspiele aber ein Polizen-Inspector und ein Polizen-Diener beizusetzen, und alle diese Personen bey dem in der Haupt-Stadt befindlichen General-Polizen-Directorio zu prüfen seyn würden. Die zu Polizen-Directoren vorgeschlagenen Kreis-Hauptleute, oder Land-Räthe sind, erwählter Maßen, bereits mit Besoldungen versehen, besitzen auch eigenthümliche Grundstücke im Kreise; sie können füglich die Direction der Polizen mit übernehmen, und zugleich durch die gute Einrichtung ihrer eigenthümlichen Grundstücke dem gemeinen Manne zu einem vortreflichen Muster dienen. Mit Besetzung der andern Stellen verhält es sich freylich etwas anders. Geschickte Aerzte, Wund-Aerzte und Bau-Meister, müssen auch nicht allein wohl gewählt, sondern auch besoldet seyn, und dem gemeinen Land-Manne ihre Dienste umsonst leisten, wenn man den Bauer dahin bringen will, daß er diese ihm so nöthige Hülfe annehmen, und nicht lieber bey Pfuschern, Marktischreynern und unwissenden Hand-

Handwerks-Leuten Rath suchen soll; da aber jeder Kreis nur Einen dieser Männer nöthig hat, so verliert auch der dadurch entstehende mäßige Aufwand, gegen die daraus in Ansehung der Gesundheit der Menschen, und Schonung des Holzes, erwachsenden wichtigen Vortheile, alles Beschwerliche. Der Polizen-Inspectoren und Diener, ist bereits im Vorhergehenden Erwähnung geschehen.

Nachdem ich zu dem nöthigen Personale unmaßgebliche Vorschläge gethan habe, so werde ich auch die Haupt-Obliegenheiten dieser Personen, jedoch nur allgemein und ganz leicht berühren, zumahl die ihnen zu ertheilende Instructionen nicht alle auf einen Art abzufassen sind, sondern dabey auf das Locale billig Rücksicht zu nehmen ist.

Die Obliegenheiten sind theils allgemeine, theils besondere. Die Menschen vermehren, für ihre Gesundheit, Unterricht und Erhaltung sorgen, sind wesentliche Pflichten der Polizen. Diese werden erfüllt: wenn jede Gemeinde eine wohl unterrichtete, gehörig geprüfte Heb-Amme; jedes Amt, einen geschickten, zugleich im Accouchiren geübten Chirurgen; jeder Kreis, einen erfahrenen Arzt oder Land-Physikum, eine Apotheke, ein aus den gemeinen Einkünften unterhaltenes Haus hat, in welchem arme Weiber, und ausser der Ehe geschwängerte Personen unentgeltlich ihr Kindbett halten; wenn ferner jede Gemeinde mit zweckmäßigen, unter genauer Aufsicht stehenden Erziehungs-Anstalten versehen ist, wenn der Ehestand begünstigt, dem männlichen Geschlechte der Unterhalt eines Hauswesens erleichtert, Väter vieler Kinder werktthätig unterstützt, die Acker-Cultur verbessert, der Anbau solcher Producte, die viele Menschen-Hände beschäftigen und gut ins Geld zu setzen sind, vorzüglich begünstigt, den Früchten durch kleine Provinzial-Magazine ein billiger Werth

verschaffet, das Gesinde in Zucht gehalten, und allen Beschädigungen von Feuer, von Wasser, von bösen Menschen, sorgfältigst vorgebeuget wird. Diese allgemeine Pflichten würden von dem Polizey: Personale jedes Kreises folgender Maßen auszuüben seyn.

Die Polizey:Diener stehen unmittelbar unter den Befehlen des Polizey:Inspectors, und sind schuldig, die von ihm erhaltenen Aufträge pünktlich auszurichten, und alle Tage von deren Befolgung mündlichen Bericht zu erstatten.

Der Polizey:Inspector hat 1) alles, was der Gemeinde zugehört, als: öffentliche Gebäude, Fisch:Wasser, Wasser:Leitungen, Brunnen, Back:Oefen, Feuer:Anstalten, Holzungen ic. unter specieller Aufsicht. 2) Liegt ihm ob, über die Schul:Anstalten überhaupt, und das Betragen der Lehrer und der Lernenden insbesondere, zu wachen, auch davon alle Monate zu berichten, wie auch, wenn es nöthig ist, dienliche Verbesserungs:Vorschläge zu thun. 3) Gebührt ihm die Aufsicht über das Bauwesen. Jeder Einwohner, welcher ein neues Gebäude aufzuführen, oder ein altes verbessern will, zeigt ihm seine Absicht an, worüber der Inspector mit dem Bau:Meister conferirt, und beyde zusammen, nach fertigtem Bau:Anschlagen, an die Behörde berichten. 4) Muß der Inspector selbst mit Grundstücken versehen seyn, und dieselben so bewirtschaften, wie er wünscht, daß es die Unterthanen nachahmen, als worauf er ein wachsames Auge haben, und es weder an Unterricht, noch Ermahnungen und Aufmunterungen fehlen lassen, auch von dem Erfolge seiner Bemühungen an den Polizey:Director tabellarischen Bericht erstatten muß, aus welchem das Betragen eines jeden Einwohners, auch in den gehörigen

igen Jahrs:Zeiten deutliche Nachrichten, was ein jeder von verschiedenen Erd:Gewächsen gepflanzt oder gesät hat, wie die Aernde ausgefallen ist, warum sie besser oder schlechter gerathen ist, u. s. w. zu ersehen ist. 5) Wird er, bey sich eräugnenden Krankheiten der Menschen, auch ohne der Patienten Verlangen, den Physikum davon benachrichtigen, und entweder dessen Ueberkunft veranlassen, oder bey leichten Zufällen von ihm die Vorschrift dienlicher Mittel erwarten, nicht weniger die Todten:Register vorschriftsmäßig führen. 6) Die gute Unterhaltung der Straßen und Wege, die Vorsorge gegen Feuers:Gefahren, die Bestellung der Nacht:Wächter, die Aufhebung der Bettler, der Vagabonden, der Marktschreyer, die Aufsicht über die Wirths:Häuser, über die Mühlen, über die Handwerker ic. gehören ebenfalls zu seiner besondern Obliegenheit. 7) Die Armen:, Unmündigen: und Waisen:Anstalten. 8) Die Beobachtung der Feuer:Ordnung, der Gesinde:Ordnung, der Feuer:, Mißwachs: und Viehseuchen:Assicuranz, die Aufsicht auf das Magazin, ja alles, was zu dem Detail der Polizey:Anstalten auf dem Lande gehört, macht seine Obliegenheit aus.

Des Bau:Meisters Haupt:Geschäft wird seyn: sowohl bey Erbauung und Ausbesserung der öffentlichen und Privat:Gebäude, auf Befehl des Polizey:Directors, oder auch auf Requisition der Polizey:Inspectoren, sich an Ort und Stelle zu versetzen, mit Zuziehung des Inspectors die Absicht des Bauenden, die Bequemlichkeiten die er verlangt, und die Bau:Materialien die er anzuwenden gedenkt, zu erfragen, sodann zu überlegen, wie der nöthig befundene Bau am wohlfeilsten, am dauerhaftesten, und mit möglichster Holz:Erspahrung auszuführen, dem Bau:lustigen seine Meinung darüber zu eröffnen, und über

dasjenige, was darüber verabredet ist, ein förmliches Protokoll aufzunehmen, nach dem Sinne gedachter Uebereinkunft eine Zeichnung sowohl als einen pertinenten Anschlag von den Bau-Kosten und den erforderlichen Bau-Materialien anzufertigen, diese Sachen dem Inspector zu weiterer Beförderung zu zustellen, auch von Zeit zu Zeit die wirklichen Bäume zu bereisen, die Handwerks-Leute zu unterrichten, und die Beendigung der Bäume zum Nutzen der Bauenden möglichst zu beschleunigen.

Des Chirurgi Pflicht ist, jedermann, er sey arm oder reich, in äußerlichen Schäden, im Alderlassen, Schröpfen, Zahn-ausheben, Accouchiren, u. s. f. und zwar die Armen in Ansehung seines Gehaltes unentgeltlich und fleißig zu bedienen, in solchen Fällen aber, wo neben äußerlichen auch innerliche Mittel nöthig zu seyn scheinen, hat er dem Arzte Bericht zu erstatten, und Anweisung zu erwarten, niemahls aber sich zu unterstehen, innerliche Mittel zu verordnen oder zu geben, ja nicht einmahl, ausser in sehr dringenden Vorfällen, ohne Vorwissen des Arztes einen Alderlaß anzustellen. Alle besondere Fälle, die in seinen Geschäften vorkommen, hat er nach allen Umständen und angewandten Mitteln dem Arzte zu melden, damit dieser, wenn er es der Mühe werth findet, davon berichten könne. Endlich hat er auch alle Todte nach der Vorschrift des Arztes zu besichtigen, und, wenn er sie für wirklich todt hält, einen Schein zur Beerdigung auszustellen. Ertrunkenen, oder sonst verunglückten Personen wird er auf die erste Anzeige ungesäumt zu Hülfe eilen, und, nach der Vorschrift des Arztes und den Regeln seiner Kunst, alle mögliche Versuche zu deren Rettung anstellen, auch von dem Erfolge berichten. Endlich liegt ihm ob, allen Besichtigungen beizuwohnen, die Eröffnung todter Körper auf Verlangen vorzunehmen, auch

von

von dem Zustande des Geöffneten, nach bestem Wissen, sein Gutachten abzugeben.

Der Kreis-Physikus hat in allen Krankheiten dem gemeinen Manne unentgeltlich mit Rath und That beizustehen; die vorhandene oder doch zu veranaltende Kreis-Apotheke in genauer Aufsicht, sowohl in Ansehung der festgesetzten Preise, als auch der Güte der Arzenei-Mittel, zu halten, auch dieserhalb öftere und unvermuthete Untersuchungen anzustellen, und, bey bemerkten Mängeln oder Vergehungen, davon Bericht abzustatten; ferner, die Wund-Ärzte zu prüfen, auch die Heb-Ammen zu unterrichten, und so Jeden zu seiner Schuldigkeit anzuweisen; die sich etwann einschleichenden und ihm bekannt werdenden Marktschreyer, Plündern-Krämer, und dergleichen medicinisches Ungeziefer, der nächsten Gerichts- oder Polizey-Obrigkeit zur Fortschaffung, allenfalls auch zu gebührender Strafe anzuzeigen; alle in seinem Kreise vorkommende besondere Krankheiten und Todes-Fälle, nach allen Umständen und dagegen angewandten Mitteln ausführlich zu beschreiben, und an die Behörde einzusenden.

Der Kreis-Polizey-Director hat die Direction und specielle Aufsicht über alle ihm untergeordnete Polizey-Bedienten; er ist es, an den alle Berichte und Tabellen aus dem Kreise eingeschickt werden, woraus er, nach gemachten Erinnerungen und darauf erfolgten Antworten, alle drey Monate eine General-Tabelle macht, und diese an die ihm vorgesetzte Provinzial-Kammer, oder an wen er sonst angewiesen ist, einschickt, die daraus eine Tabelle von der ganzen Provinz verfertigt, und dieselbe bey dem obersten Landes-Polizey-Directorio gehörig übergiebt. Des Polizey-Directoris fernere Obliegenheit ist, alle Anfragen seiner Subalternen zu beantworten, die Klagen der Unterthanen gegen die Polizey-

Ce 5

Be:

Bedienten zu hören, dieselben darüber zu vernehmen, und den Streit kurz und billig zu entscheiden. Hiernächst muß derselbe in allen Verbesserungs-Arten der Land-Wirthschaft mit einem leuchtenden Beispiele vorgehen, so wie ihm auch obliegt, den ganzen Kreis jährlich zwey Mal, und zwar im May und September, zu bereisen, mit Zuziehung des Justiz-Beamten alle Beschwerden der Polizey-Inspectoren zu hören, die Beklagten darüber zu vernehmen, die Fälle zu entscheiden, und das Urtheil sogleich zu vollziehen. Und da sehr begreiflich ist, daß man das, was unterlassen werden soll, durch darauf gesetzte Strafen, und dagegen dasjenige, was man zu befördern wünscht, durch Belohnungen und Vorzüge zu bewirken suchen muß, so folgt auch, daß sowohl die Strafe dem Verbrechen, als die Belohnung der Sache, und der Person welche belohnt werden soll, angemessen sey. Ueberhaupt von den Strafen zu sprechen, halte ich dafür, daß die Polizey-Strafen sehr gemäßigt seyn, und, so oft als möglich, bey der Scham und Schande wider die Begriffe der Tugend und Ehre gesündigt zu haben, stehen bleiben, bey wiederholten Vergehungen aber, in eine angemessene beschimpfende Leibes-Strafe, und nur in den wenigsten, auch ganz besondern Fällen in Geld-Strafen bestehen, aber auch alsdann nicht in die herrschaftlichen Cassen, noch in der Polizey-Bedienten Beutel fließen, sondern für die Armen, zu Erziehungs-Anstalten, zu öffentlichen Ausgaben u. v. verwendet werden müssen, indem es unanständig ist, den Zweck der Strafen, der kein anderer, als Verbesserung, seyn kann, zu verfehlen, und die Strafen in Einkünfte zu verwandeln. So wie nun die Strafen die Besserung zur Absicht haben, so müssen auch Belohnungen keinen andern Zweck, als die Beförderung des Nahrungs-Standes haben. Zur Er-

reich:

reichung dieses Zweckes würde den Polizey-Directoren jährlich eine verhältnismäßige Summe zu Prämien auszusetzen, und ihrer Einsicht zu überlassen seyn, auf welche Gegenstände dieselben in jedem Jahre vorzüglich zu richten seyn möchten. Bey jeder halbjährigen Bereisung würde sodann zu untersuchen seyn, wer das, oder die ausgesetzten Prämien verdient habe, auch würden neue Prämien auf andere Gegenstände zu bestimmen seyn. Da aber die Prämien nicht bis ins Unendliche fortgehen, noch sich auf alle mögliche Gegenstände erstrecken können, so muß man andere Aufmunterungs-Mittel zu Hülfe nehmen, unter welchen die Religion, und gewisse der Eigenliebe schmeichelnde Ceremonien, die wirksamsten zu seyn scheinen; wenn z. B. die geistlichen Redner angewiesen werden, durch prächtige und durch die Zeit geheiligte Ceremonien, den Einwohnern die Cultur der Erde ehrwürdig zu machen, Religions-Belohnungen auf Ausübung dieser Pflichten zu setzen, den Ehestand und das Kinderzeugen zu einem Geseß der Religion zu machen, und dadurch die Bevölkerung zu befördern; die Industrie und alle bürgerliche Tugenden nachdrücklichst zu empfehlen, ja gleichsam den Religions-Gebrauchen einzuflechten, und die Menschen, mit der den Geistlichen eigenen Beredsamkeit, zu deren Ausübung anzureizen, den entgegengesetzten Eigenschaften aber unter den fürchterlichsten Gestalten den Fluch zu drohen. Ferner würde es, statt des wenig nützlichen Scheitenschießens, Pferde-Rennens, und dergleichen oft mit Gefahr und allezeit mit Prämien verknüpften Gegenstände, rathsamer seyn, bey jeder halbjährigen Bereisung der Polizey, in öffentlichen Processionen die Felder zu durchwandern, den Viehstand und andere Anstalten in Augenschein zu nehmen, Gott öffentlich für den geschenkten Segen

feyers

feyerlichst zu danken, und sowohl die Feld = Früchte als das Vieh dem Schutze des Gebers alles Guten demüthigst zu empfehlen, endlich aber die Ceremonie damit zu beschließen, daß dem Land = Manne, der sich in der Cultur, oder in der Viehzucht, oder in einer andern noch mangelnden Verbesserung, vor Andern am meisten hervorgethan hätte, ein kleines Ehren = Zeichen in Form einer Medaille, die er im Knopf = Loch tragen darf, überreiche (s. Th. LX, S. 394,) derselbe ferner mit einer gewissen Achtung nach Hause begleitet, die Gemeinde aber verpflichtet würde, diesem durch unparteiische Entscheidung zum halbjährigen König erwählten Mitgliede an seinem Ehren = Tage einen feyerlichen Schmaus zu geben, und ihm bey allen, während seiner Würde vorkommenden Feyerlichkeiten die Ober = Stelle zu lassen, folglich ihn, nach dem Pfarrer, als die erste Person in Dorfe zu betrachten.

Hat das Kreis = Polizen = Directorium sich aller dieser Pflichten entledigt, von der Auf = oder Abnahme der Nahrung, von der Vermehrung oder Verminderung der Menschen, ja von allen, das Polizen = Departement angehenden Gegenständen, alle drey Monate, an das dem Kreise vorgesetzte Provinzial = Directorium berichtet: so ist auch letzteres im Stande, die etwann abgehenden Erläuterungen und Berichtigungen zu begehren, mithin sich in die Verfassung zu setzen, alle sechs Monate einen vollständigen, wahren, tabellarischen Bericht an das höchste Polizen = Directorium zu erlassen, und letzteres dadurch in den Stand zu setzen, den Zustand der Sachen immer gegenwärtig zu haben, mithin wohlpassende und in der Ausföhrung mögliche Maßregeln zu mehrerer Beförderung und zum größern Zuwachs der Glückseligkeit zu nehmen. Indessen verstehen sich die tabellarischen Berichte, wovon bisher die Rede gewesen ist,

ist, nur von den vorgeschriebenen gewöhnlichen Rubriken; mithin müssen alle außerordentliche, folglich dahin nicht gehörige, oder auch keinen Aufschub leidende Vorfälle ohne allen Zeit = Verlust berichtet, allensfalls provisorisch die nöthigen Anstalten getroffen werden.

Entwurf zur Instruction für die Polizen auf dem Lande.

I. Sowohl die dem Polizey Director des Kreises zu geordneten Beystände, als die ihm untergebene Dienerschaft, soll sich seinen Anordnungen, wofür er Rede und Antwort zu geben hat, ohne Widerrede unterziehen; nicht weniger stehen alle geist = und weltliche Guts = Besitzer, wes Standes und Würden sie auch seyn mögen, die im Kreise Land = Güter oder gewisse Gerechtsamen besitzen, vor allen aber sämtliche Unterthanen, in Ansehung aller und jeder Polizen = Gegenstände, unter der Gerichtbarkeit des Kreis = Polizen = Directoris, welcher dann das weite Feld seiner Pflichten und Befugnisse nach bestem Wissen folgendergestalt bearbeiten wird.

a) Da der Einfluß des sittlichen Zustandes der Menschen, sowohl in die Wohlfahrt einzelner Personen, als in das gemeinschaftliche Beste, von der größten Wichtigkeit ist, wenn beyde mit einander in Verbindung stehen: so ist eine der angelegentlichsten Pflichten des Kreis = Directoris, auf die Ausübung der bürgerlichen Pflichten sowohl gegen den Stat, als gegen die Mitbürger, genau zu sehen, und die äußerste Aufmerksamkeit dahin zu verwenden, daß die seiner Fürsorge anvertrauten Menschen in Zucht und Ordnung gesetzt werden, und solche Fähigkeiten und Eigenschaften erwerben mögen, als es der Endzweck der gemeinschaftlichen Glückseligkeit erfordert. Dieses zu bewirken, ist die wesentlichste Absicht der Kirchen und Schulen; daher dann der Kreis = Director auf das Betragen der Geistlichen und der Schul = Lehrer wachsam seyn, von der Schulen Zustände alle Monate Bericht erfordern, dem halbjährigen Kinder =

Examen beywohnen; und alle Nestern anhalten soll, ihre Kinder in die unentgeltliche Schule vom vierten Jahre an so lange zu schicken, bis sie in dem halbjährigen Examen durch die Polizey vom fernern Schulgehen dispensirt seyn werden.

b) Nach dem Leben, ist die Gesundheit das Kostbarste, was der Mensch besitzt; sie erfordert von der Geburt bis zum Tode, Aufsicht und Vorsorge, die so gar noch bis zum Begräbniß fortdauert, indem die Besspieler, daß man bloß in Ohnmacht liegende Menschen für todt gehalten, und als solche lebendig begraben hat, nicht selten sind. Um also in dieser wichtigen Angelegenheit alle landesväterliche Sorgfalt anzuwenden, ist der Kreis-Physikus bestellt, und demselben aufgegeben worden, die nöthigen Chirurgus und Heb-Ämnen, nach vorhergegangener Prüfung, jedoch mit Vorwissen und Gutheißenden des Kreis-Directoris, zu bestellen. Gedachter Physikus ist ferner verpflichtet, die Kreis-Apotheke in specieller Aufsicht zu haben, auf die Marktschreyer und sogenannten Bauern-Doctor aufmerksam zu seyn, wie auch dem gemeinen Manne im ganzen Kreise mit Rath und That in allen Leibes-Krankheiten unentgeltlich beizustehen, den Genuß unnatürlicher, oder doch ungesunder Nahrungs-Mittel möglichst zu verhüten, außer der Ehe geschwängerte Personen nach den für sie bestimmten Verpflegungs-Ort zu verweisen, schwermüthige Personen von der Verzeiung abzuhalten, oder auch, nach angethaner Gewalt, alle mögliche Rettungs-Mittel zu versuchen; daher dann der Kreis-Director ihm in Ausführung seiner Obliegenheiten nöthigenfalls mit starker Hand beizustehen, zugleich auch darauf zu sehen hat, daß der Physikus selbst nichts vernachlässige, in welchem unvorhofften Fall solches der Behörde sofort zur Abänderung anzuzeigen seyn würde.

c) Sowohl der Physikus, als die Polizey-Inspectores des Kreises, sind angewiesen, über das Sterben der Menschen Nachrichten zu sammeln, auch niemand eher beerdigen zu lassen, bis der Physikus oder ein approbirter Chirurgus den Körper besichtigt und denselben wirklichen Tod bescheinigt hat, aus ermeldeten

Nach-

Nachrichten aber im December jeden Jahres Tabellen zu formiren, worin deutlich bemerkt werden muß: die Zahl, das Geschlecht, das Alter, und die Krankheit, woran in diesem Jahre die Menschen gestorben sind; diese vom Polizey-Inspector und Physikus unterschriebene Tabelle wird gegen das Ende des Jahres dem Polizey-Director zugestellt, der daraus eine General-Tabelle zu formiren, und solche mit seiner Unterschrift im ersten Monathe des folgenden Jahres an die ihm vorgesetzte Kammer einzusenden hat.

d) Da die Anstalt getroffen werden soll, daß im Lande vier besondere Accouchir-Häuser vorhanden seyn, worin arme schwangere Personen, sie seyn verheuratet oder unverheuratet, aufgenommen werden, ihr Kindbett halten, und erst nach wieder erhaltenen Kräften mit einer Beysteuern von 5 Gulden nach Hause geschickt werden sollen: so hat der Kreis-Director solches bekannt zu machen, und durch seine Subalternen dahin sehen zu lassen, daß insbesondere außer der Ehe geschwängerte Personen sich dieser ihnen zum Besten gemachten Anstalten bedienen.

e) Jede Gemeinde ist schuldig, ihre Arme und Gebrechliche, d. h. solche Personen, die ihren Unterhalt entweder gar nicht, oder nicht ganz, verdienen können, zu unterstützen, auch nach Beschaffenheit der Umstände ganz zu erhalten, worüber den Polizey-Inspectoren die specielle Aufsicht anvertraut, und zugleich aufgegeben ist, alle fremde Bettler zurückweisen, und, auf den Wiederbetretungs-Fall, nach dem Zucht-Hause abliefern zu lassen; der Polizey-Director hat also darauf, und daß dieses alles der Vorschrift gemäß geschehe, zu sorgen, auch die Polizey-Inspectores bey Ausübung ihrer Amts-Pflichten gehörig zu unterstützen.

f) Maß und Gewicht soll nicht allein im Kreise, sondern im ganzen Lande, einerley seyn. Die Polizey-Inspectores werden dergleichen approbirte und gestämpelte Maße allezeit vorrätzig haben, wo sie also jeder Einwohner gegen Bezahlung der festgesetzten Preise bekommen kann. Und damit der Gebrauch fremden oder unrichtigen Maßes und Gewichtes desto sicherer

ver-

verhütet werde, so sollen die Verfertiger desselben nicht damit handeln dürfen, sondern alles von der Polizey, nach der vom obersten Polizey = Directorio gesetzten Laxe verkauft, auch niemand gestattet werden, ein anderes als das gestämpelte Maß zu gebrauchen, wenn es auch sonst vollkommen richtig wäre, worauf denn also der Polizey = Director genau zu halten, die Unter = Bedienten zu unterstützen, die Contravenienten in verhältnismäßige Strafe zu nehmen, auch diejenigen, die sich zwey, höchstens drey Mahl auf falschem Maße und Gewichte betreten lassen, mit Niederlegung ihres Gewerbes zu bestrafen hat.

g) Um die Ruhe und innere Sicherheit zu erhalten, hat sich vor allen Dingen jedermann nach den Feuer- und Gefinde = Ordnungen, welche man dem Polizey = Director zusenden wird, genau zu verhalten. Ferner soll niemand im Kreise geduldet werden, von dessen Ernährungs = Art die Polizey nicht unterrichtet ist. Ausser den Wirths = Häusern soll kein Einwohner fremde Reisende beherbergen. In den Wäldern und abgelegenen Orten soll kein Wirths = Haus geduldet, die privilegierten Wirths aber gehalten seyn, alle bey ihnen einkommende Fremde nach ihren Namen, Stand und Geschäften zu befragen, und der Polizey des Ortes davon Nachricht zu geben. An den Gränzen soll man auf die in das Land einpassirenden Fremden ein wachsames Auge haben, ihre Beglaubigungs = Scheine wohl untersuchen, Bettler und Vagabonden aber schlechterdings zurück weisen, und auf den Wiederbetretungs = Fall sie nach dem Zucht = Hause abliefern. Und damit hierunter nichts versäumt, und Nachtheil vom Lande abgewendet werde, wird man das Husaren = Corps in die Gränzen verlegen, und denselben fleißig zu patrouilliren, der Kreis = Direction von allen Vorfällen Nachricht zu geben, und sich Rathes zu erholen. Endlich sollen auch zuweilen General = Visitationen im ganzen Kreise auf ein Mahl, und ohne daß solches vorher bekannt sey, angestellt, und bey dieser Gelegenheit die Wälder, die Land = Straßen, die Gast = Höfe, ja alle

alle einigermaßen verdächtige Privat = Wohnungen durchsucht, alle Bettler und verdächtige Personen aufgehoben, ihre Geschäfte untersucht, und, wenn sie keine gültige Ursache ihres Aufenthaltes angeben können, entweder fortgeschafft, oder, befundenen Umständen nach, zur gefänglichen Haft gebracht werden.

h) Die Wirths = Häuser, die Mühlen, die auf dem Lande geduldeten Handwerker, stehen sammt und sonders, so wie auch die öffentlichen Gebäude, die Back = Ofen, die Brunnen, die Wasser = Leitungen, unter der speciellen Aufsicht der Polizey = Inspectoren. Der Polizey = Director wird also aus den ihm zu zuschickenden Instructionen, dieser Personen Obliegenheiten ersehen, folglich sie, in Gemäßheit dessen, nicht allein zu ihrer Schuldigkeit anweisen, sondern sie auch bey Ausübung ihrer Amts = Pflichten gehörig unterstützen.

i) Sämmtliche im Kreise befindliche Waldungen und Forst = Bediente, stehen, in Absicht auf die Behandlung und Schonung des Holzes, keinesweges aber in Ansehung der Nutzung, unter der Gerichtsbarkeit der Polizey. Da das Verhältniß der Waldungen gegen die cultivirte Erdofläche bereits durch die Auseinanderseßungs = Commission bestimmt, und die Holzungen nach der Verschiedenheit ihrer Bestimmung in gewisse Schläge gelegt sind, so hat die Polizey = Direction nur darauf zu sehen, daß die vorgeschriebene Ordnung genau befolget, und kein Stück Holz ohne Anweisung des Forst = Bedienten, mit Zuziehung der Orts = Polizey, gefällt, weniger verkauft, die Anzucht jungen Holzes besorget, der Behütung mit dem Viehe vernünftige Gränzen gesetzt, das Laub = Streifen und Sammeln, das Holz = Lesen, das Schälen der Bäume zur Lohre u. gehörig eingeschränket, Feueranmachen und Tobakrauchen in den Waldungen nicht geduldet, das Theerbrennen bloß auf alte, in der Erde faulende Stöcke erlaubt, alle todte oder Holz = Rämme nach und nach abgeschafft, dagegen lebendige Hecken überall eingeführt, alle Gräben, Ränder der Wiesen, der Wege, ja alle unbrauchbare Winkel, mit einer schicklichen Holz = Gattung be-

pflanze werden. Und da es nicht genug ist, das Holz gehörig zu behandeln und möglichst zu vermehren, sondern die Holzpar-Kunst das beste Erholungs-Mittel ist, indem dasjenige, was erspart worden, eben so gut als das gewonnene ist: so muß der Polizey-Director auf den oekonomischen Gebrauch und eine verbesserte Bau-Art sehen, die Bau-Anschläge, welche die Bau-Meister mit Zuziehung der Polizey-Inspectoren einsenden werden, fleißig untersuchen, und, bey darin bemerkten Mängeln, Erläuterung, und, wo es nöthig ist, Abänderung begehren, auch äusserst bemüht seyn, durch vernünftiges Zureden, durch deutliche Anweisung, durch überzeugende Beyspiele, den Gebrauch des Torfes und der Stein-Kohlen bekannt und beliebt zu machen.

k) Soll, so viel möglich, im Centro des Kreises eine Art von Korn-Magazin (*) angelegt werden, mit welchem es bloß die Absicht hat, daß der Land-Mann seinen Ueberfluß zu Herbst-Zeiten daselbst absetzen, und im marktgängigen Preise bezahlt erhalten könne. Der Kreis-Director hat also ein dazu schickliches Gebäude ausfindig zu machen, und dem Kreis-Einnehmer die Inspection darüber aufzutragen, auch die zum Ankauf benötigten Gelder aus der Kreis-Casse vorzuschießen, und den Unterthanen bekannt zu machen, daß sie vom September an, bis zum Schluß des Jahres, nach Gefallen allerley Getreide dahin liefern und bezahlt erhalten können, wohingegen dieses Magazin nicht eher als im folgenden May eröffnet, und bis zur Aernde nach den alsdann subsistirenden Preisen jedermann gegen bare Bezahlung das verlangte überlassen, das Publicum auch davon zu rechter Zeit durch öffentliche Anzeigen benachrichtiget werden soll; und da gemeiniglich die Frucht-Preise im Frühlinge um ein merkliches höher, als im Herbst, sind, so muß der Geld-Uberschuß vom Kreis-

(*) Wie kleine Land-Magazine, um dadurch bey entstehender Theuring den Landes-Unterthanen einige Rettung zuwege zu bringen, zu errichten seyn, s. im XLV. Bd. S. 617, 199.

Kreis-Einnehmer richtig verrechnet, zur Bezahlung des Zinses für das Magazin und für die nöthigen Arbeiter angewendet, das übrig bleibende aber für künftige Zeiten gespart werden.

- l) Wird der Polizey-Director sich betheiligen, dem ganzen Kreise mit einem leuchtenden und überzeugenden Beyspiele in allen Verbesserungs-Arten der Land-Wirthschaft vorzugehen, so wie er auch alle 6 Monathe, und zwar im May und Oct., eine General-Revision des ganzen Kreises dergestalt zu bewirken hat, daß er mit Zuziehung seiner Subalternen in jedem Orte 1) die im Bau begriffenen, oder fertig gewordenen Gebäude besichtige, und erfahre, ob alles dem Anschläge, der Zeichnung und der Holzpar-Kunst gemäß, tüchtig gebauet werde; 2) den Viehstand und die Fütterungs-Art untersuche, um sich zu überzeugen, ob darin vorschriftsmäßig verfahren, und sowohl die Art des Viehes verbessert, als dessen Anzahl vermehrt werde; 3) hat er die ganze Feld-Flur sowohl in Ansehung des Ackers, als Gärten und Wiesenbaues, in Augenschein, auch die ganze Gemeinde in feyerlicher Procession mit sich zu nehmen, und, nach geendigter Besichtigung, von dem Pfarrer des Ortes auf öffentlichem Felde eine Dank-Predigt halten, und Gottes Segen für das Künftige erbitten zu lassen. Wie nun der Director durch gedachte Besichtigung sich überzeugt haben wird, welcher unter den Einwohnern in Befolgung der empfohlenen Verbesserungen am ämstigsten gewesen, und darin am besten reüssirt ist, so soll er 4) diesem Gemeinds-Gliede eine silberne Medaille, dergleichen ihm das Ober-Polizey-Directorium zuschicken wird, öffentlich überreichen, um es als einen Preis seines Fleißes an einem grünen Bande in einem Knopfloche zu tragen; auch soll er ihn zum Dorf-König erklären, ihn sammt der Gemeinde, unter dem Schalle musikalischer Instrumente, nach dem Dorfe zurück führen, und die Gemeinde anweisen, diesem ihnen auf ein halbes Jahr bestellten Könige einen dazu bereits veranstalteten Schmaus zu geben. Wenn sich ferner 5) bey den verordneten halbjährigen Besichtigungen mangelhafte Gegenstände finden, deren Verbesser-

besserung von beträchtlichem Nutzen seyn kann, so soll der Kreis-Director auf dergleichen zu verbessern den oder erst einzuführenden Gegenstand einen verhältnißmäßigen Preis setzen, auch denselben dem oder denjenigen wirklich ausliefern, die sich der, zu ihrem wahren Besten dienenden Absicht am fleißigsten und geschicktesten unterzogen haben; zu welchem Behuf dann jährlich 400 Gulden aus der Kreis-Casse bestimmt sind, deren Repartition des Kreis-Directors eigenem Ermessen und guter Ueberlegung anheim gestellt wird. Wie aber der Weg der Güte und Belohnungen nicht auf alle Gemüther wirkt, so müssen auch 6) bey derselben General-Vereisung die Beschwerden der Polizey-Inspectoren und Forst-Be-dienten gehört, und nach der Billigkeit kurz und gut abgethan werden, woben allemahl der Haupt-Zweck der Strafe, auf die Besserung des zu Strafenden, und zur Warnung für die übrigen gerichtet seyn, auch auf den Charakter des zu Strafenden selbst Rücksicht genommen, folglich ein einfältiger, ein nachlässiger, ein leichtsinniger Mensch, anders als ein eigensinniger und böshafter, wenn beyde sich einzelley Vergehungen schuldig gemacht haben, gestraft, doch keinem durch irgend eine Art von Strafe an seiner Gesundheit geschadet, oder er zur Fortpflanzung des Geschlechtes unfähig gemacht werden soll, weil eine jede Strafe, welche den Verbrecher ungesund macht, sich auch auf die unschuldigen Nachkommen erstreckt, und das Beyspiel, welches man vielleicht, um Andere abzuschrecken, hat geben wollen, gar zu theuer erkauft wird. In dieser und mehrern andern Rücksicht, wird der Beurtheilung und vernünftigen Ueberlegung des Polizey-Directors überlassen, nach der unendlichen Verschiedenheit der Umstände auch verschieden zu verfahren, und die zu Strafenden an dem empfindlichsten Orte anzugreifen; denn wenn man z. B. einen bemittelten Bäcker, Kramer ic. wegen falschen Gewichtes um einige Gulden straft, so ist dies an sich keine Strafe, weil der Verbrecher sie nicht fühlt, auch sich geschwinde schadlos hält, indem ihm aus der Erfahrung bekannt ist, daß er 90 Mahl sündigen kann, ehe er 1 Mahl er-

tappt

tappt wird; wenn aber dieser Betrieger das erste Mahl mit mäßiger Gefängniß-Strafe belegt, das andre Mahl aber öffentlich beschimpft wird, und auf den Rückfall die Strafe der Niederlegung des Gewerbes steht, so wird dies auf dergleichen Menschen mehr Eindruck, als 100 Fl. Strafe, machen; dahin gegen einem niederträchtigen, verstoffenen oder sonst liederlichen Kerl ein Gulden Strafe schmerzhafter, als vierzehntägige Gefängniß-Strafe, seyn wird.

- m) Da in dortigem Kreise die Brach-Felder bereits abgeschafft, alle Gemeinschaft und Servituten aufgehoben sind, folglich jedermann seine Grundstücke nach besserem Wissen nutzen kann, so soll die Polizey-Direction keine neue Unordnungen darin zulassen, noch die Veräußerung irgend eines zu den contribuablen Gütern gehörigen Grundstückes gestatten, dagegen aber die noch vorhanden. a. öden Plätze baldmöglichst zu besetzen suchen, auch ob und wie solches geschehen sey, in den Quartal-Extracten anzeigen.
- n) Am Schlusse jeden Jahres hat der Kreis-Director eine General-Tabelle von den vorhandenen Menschen, und eine andere, von der Beschaffenheit der ganzen Land-Wirthschaft, wie auch einen ausführlichen Bericht von allen diesen Gegenständen, und von der Anwendung der Prämien, was für Wirkungen solche gehabt haben, und auf was für Gegenstände sie in künftigen Jahre auszusetzen seyn, einzuschicken.
- o) Die Direction der approbirten Feuer-Viehseuchen- und Mißwachs-Affecuranzen, gehört ebenfalls zu des Kreis-Directors Obliegenheit, woben überhaupt zu beobachten ist, daß, was 1) die Feuerschaden-Societät betrifft, bloß die contribuablen Hölse dazu qualificirt, ein jeder Besitzer aber in die Societät zu treten, schuldig seyn soll, doch so, daß er seine Gebäude nach Belieben, folglich ohne Taxe, einschreiben lassen kann. Fast eben so verhält es sich 2) in Ansehung der Personen mit der Mißwachs-Casse, worin alle contribuablen Güter eintreten müssen, Frey-Güter aber nicht zugelassen werden. Bey entstandenem Schaden wird durch eine Local-Besichtigung die Größe des Verlustes ausgemittelt, und, wenn sol-

Ff 3

cher

cher ein Dristel der ganzen Ausfaat, oder auch mehr, beträgt, die Entschädigung oder der Werth der verlorenen Feld-Früchte, in festgesetzten Preisen, nach dem Verhältnisse der im Catastro bemerkten Güte der Aecker, entrichtet; sobald aber der Verlust kein Dristel beträgt, findet auch die Vergütigung nicht Statt. Hingegen 3) in die Viehseuchen-Societät kann und muß jedermann, der Vieh hält, eintreten, damit die Societät nicht durch Leute, die außer ihrem Schoosse sind, in Schaden gesetzt, und die Vieh-Seuche durch Unvorsichtigkeit im Ankauf oder andere Zufälle in den Kreis geschleppt werde. Endlich

- p) hat der Kreis-Polizey-Director auch außer den in der Instruction beschriebenen Fällen, die Local-Umstände des ihm anvertrauten Kreises in besondre Attention zu ziehen, mithin da, wo die Lage der Sachen noch außerordentliche Hülfsmittel erfordert, zweckmäßige Vorschläge zu thun; überhaupt die Aufnahme des Nahrungs-Standes, die Vermehrung der Menschen, und die Verbesserung aller landwirthschaftlichen Zweige, zu seinem Haupt-Geschäfte zu machen, und dasselbe nach seinem besten Wissen und Gewissen zu dirigiren.

II. Sämmtliche Polizey-Inspectores stehen, in Ansehung der Polizey-Geschäfte, unter dem Kreis-Polizey-Director; sind folglich schuldig, ihre Berichte an ihn abzustatten, und seine Anordnungen bey Strafe des Ungehorsams zu befolgen, übrigen aber sich nach folgender Instruction auf das genaueste und eigentlichsie zu achten.

- a) Eine der ersten und wichtigsten Obliegenheiten des Polizey-Inspectors ist: die regulirte Schul- und Erziehungs-Anstalten in specieller Aufsicht zu haben, alle 3 Monate in tabellarischer Form von diesen Gegenständen vorschriftsmäßig zu berichten, auch bey dem sechsmonathlichen Examen sowohl Lehrer als Lernende zu examiniren; und wie die Beispiele dann um so stärker wirken, wenn die Kinder das in der Schule Gelehrte, in der Ausübung sehen, so hat der Inspector Lehrer und Lernende wöchentlich wenigstens ein Mal, in seine eigene Wirthschaft zu führen, ihnen die Handgriffe und den Nutzen des Gehörten in der Aus-

Ausübung zu zeigen, und sie, nach Beschaffenheit der Umstände, selbst Hand anlegen zu lassen.

- b) Wird der Inspector dahin sehen, daß sich keine Marktschreyer, Quacksalber, Oltäten-Krämer, Bauern-Doctor, und dergleichen Geschmeiß, in seine Inspection einschleichen, sondern er muß ihnen das Hausirergehen verbiethen, und, wenn sie sich dennoch darüber betreten lassen, sie arretiren lassen und der Gerichts-Obrigkeit zur Bestrafung zuschicken. Sobald er erfährt, daß Kranke sich in der Inspection befinden, muß er den Kreis-Physikus davon benachrichtigen, und in Fällen, die keinen Aufschub leiden, den Chirurgen rufen lassen. Bey Sterbe-Fällen wird er das Beerdigen nicht eher verstaten, bis der Körper von dem Chirurgo besichtigt, und von diesem ein Begräbniß-Zettel dazu gegeben ist. Er wird auch, nebst dem Arzte, Todten-Register halten, in welchen das Geschlecht, das Alter, der Stand und die letzte Krankheit des Gestorbenen verzeichnet ist. Diese Register müssen, von ihm und dem Arzte unterschrieben, allemahl gegen das Ende des Jahres dem vorgesetzten Director zugestellt werden. Bey Leichen-Begängnissen sollen gar keine Feyerlichkeiten, kein Kosten-Aufwand Statt finden, sondern die Nachbarn sind schuldig, den Todten in den Sarg zu legen, die Grube zu machen, und ihn hin zu tragen.

- c) Die bisher gewöhnlichen Schmelgereyen auf Kirchweihen, Hochzeiten und Kindtaufen, welche dem Land-Manne theils viel Versäumnis, theils unnöthige Kosten verursachen, auch nicht selten mit blutigen Köpfen geendigt werden, sind dahin abgeändert, daß alle Kirchweihen im ganzen Kreise auf Einen Tag, und zwar den 1 Sept., gehalten, und eben so wie die Hochzeit- und Kindtauf-Feyerlichkeiten, nicht länger als Einen Tag dauern sollen, worauf also der Inspector zu sehen, und hierunter niemand zu ver-schonen hat.

- d) Alles, was den Communen der Inspection an Gebäuden, Back-Ofen, Fisch-Wassern, Wasser-Leitungen, Brunnen, Feuer-Instrumenten, Holzungen, u. s. f. zugehört, steht unter der speciellen Aufsicht

sicht des Inspectors; mithin liegt ihm ob, auf die Erhaltung und den gemeinschaftlichen Nutzen dieser und dergleichen Stücke den gehörigen Bedacht zu nehmen.

e) Nicht weniger stehen sämtliche Gebäude dergestalt unter seiner Aufsicht, daß er auf die Erhaltung der vorhandenen, und die gute Construction zu errichten der Gebäude genau sehen muß, und zwar folgender Gestalt: Alle Frühlinge muß der Inspector nebst dem Kreis-Baumeister sämtliche Gebäude in Augenschein nehmen, und dahin sehen, daß die Feuer-Stätten ökonomisch, auch feuerfest eingerichtet, in gleichem Defen, Fenster, Thüren, in gutem wohlpassenden Stande seyn, damit Feuers-Gefahr vermieden, der Auswand an Brenn-Mitteln aber vermieden werde. Ferner ist zu beobachten, daß alle haufällige Gebäude entweder gegen das Einstürzen verwahrt, oder zu Verhütung alles Unglückes abgebrochen, die übrigen aber gehörig in Dach und Fach gehalten, mithin dem frühzeitigen Verderben nicht unterworfen werden, auch die Feld-Früchte und das Vieh im Trocknen seyn, und alle erforderliche Bequemlichkeit haben mögen. Sind neue Gebäude aufzuführen nöthig, so muß der Eigenthümer seine Absichten anzeigen, da dann der Polizey-Inspector nebst dem Baumeister verbunden ist, dem Bauenden die beste, bequemste, doch seinen Vermögens-Umständen angemessene Bau-Art zu empfehlen, den Bau-Platz in Augenschein zu nehmen, einen pertinenten Kosten-Anschlag nebst Riß zu verfertigen, auch beydes zur Approbation an die Behörde zu schicken; nach derselben Erfolg dem Bauenden in Verschaffung guter und wohlfeiler Materialien an die Hand zu gehen, währenddem Bau die Aufsicht nicht zu sparen, und überhaupt alles so zu veranstalten, daß des Bauenden Geld-Vorrath möglichst, doch dergestalt geschonet werde, daß die nöthigen Bequemlichkeiten nicht mangeln, und man in geraumer Zeit keine Bau-Reparaturen zu fürchten habe.

f) Sobald ein Einwohner an irgend einer zu seinem Hause gehörigen ledigen Weibsperson Zeichen oder Vermuthung der Schwangerschaft spüret, ist ihm nicht

nicht erlaubt dieselbe fortzuschicken, sondern er ist bey nachhaltender Strafe verbunden, dem Polizey-Inspector seine Vermuthungen in der Stille anzuzeigen, der dann die beschuldigte Person durch freundliches Zureden zum Geständniß der Wahrheit disponiren, und bey verspürter Hartnäckigkeit dieselbe durch die Heb-Amme visitiren lassen muß. Ist man nun entweder durch eigenes Geständniß, oder durch das Zeugniß der Heb-Amme, von der Schwangerschaft versichert, so muß sie derjenige, dem sie als Tochter oder Magd zugehört, behalten, bis sie zwey Drittel der Schwangerschaft überstanden hat, alsdann der Inspector dieselbe nach dem angewiesenen Accouchir-Hause zu schicken hat, wo zu ihrer Verpflegung die erforderlichen Anstalten getroffen sind; übrigens muß der Polizey-Inspector durchaus nicht gestatten, daß dergleichen geschwächten Person von den übrigen übel begegnet werde, noch ihr harte Vorwürfe zu einer Zeit gemacht werden, da der Fehltritt nicht mehr zu repariren ist, wohl aber durch unvernünftige Begegnungen noch üblere Folgen entstehen können; so wie auch dergleichen durch ihre Uebereilung selbst hinlänglich gestrafte Person keiner andern Strafe zu unterwerfen ist.

g) Die Feuer-, Gesinde- und Mühlen-Ordnungen muß sich der Polizey-Inspector zur genauen Richtschnur dienen lassen, und durchaus keine Contraventionen gestatten, auch alle Vorfälle, die er nicht selbst abmachen kann, sogleich an den ihm vorgesetzten Director berichten.

h) Kein Einwohner darf sich unterstehen, Fremde zu beherbergen, oder dienstloses Gesinde bey sich aufzuhalten, ohne vorher vom Inspector dazu Erlaubniß erhalten zu haben; so wie auch die Gast-Wirthe schuldig sind, alle bey ihnen herbergirende Fremde nach ihren Namen, Stand und Geschäften bescheiden zu befragen, und dem Inspector davon schrift- oder mündliche Nachricht zu geben.

i) Muß der Inspector beständig einen verhältnismäßigen Vorrath von gestämpelten Gewichten und Maßen bey der Hand haben, um selbige denen, die dergleichen benöthigt sind, in den festgesetzten Preisen liefern zu

können; auch muß er durch den Polizey-Diener fleißig auf richtiges Maß und Gewicht Acht geben zu lassen, fremdes Maß und Gewicht aber durchaus nicht dulden, auch selbst die Richtigkeit des gestämpelten jährlich ein Mal untersuchen, nicht weniger diejenigen, die wider dieses oder ein anderes Polizey-Gesetz sündigen, sogleich mit Einsendung des Protokolls dem Director anzeigen, und die von demselben verhängte Strafe durch die ordentliche Gerichts-Obrigkeit zur Execution bringen lassen. Sollten aber solche Verbrechen vorkommen, die sich zum Criminal-Proceß qualificiren, so hat der Inspector zwar die Verbrecher in Verhaft nehmen zu lassen, er muß sie aber sogleich, sammt dem aufgenommenen Protokoll, der Orts-Obrigkeit überliefern, zugleich aber den Vorfall dem Polizey-Director melden.

k) Arme und gebrechliche Leute, die zu den Gemeinden gehören, muß der Inspector seiner Vorsorge empfohlen seyn lassen, und es dahin vermitteln, daß sie entweder von den Unterthanen wechselseitig verpflegt werden, oder daß monatlich etwas zu ihrem Unterhalt zusammengeschossen werde. Fremde Bettler hingegen müssen das erste Mal durch den Polizey-Diener zurückgewiesen, und ihnen bey Zuchthaus-Strafe die Wiederkunft untersagt werden; sollten sie dennoch, des Verbothes ungeachtet, sich wieder einschleichen, muß man sie sofort nach dem Zucht-Hause schicken, und von dem, was verfügt worden ist, dem Director Nachricht geben.

l) Die specielle Aufsicht über Straßen und Wege in und um den Dörfern, gehört gleichfalls zu seinem Ressort, und muß er jeden Einwohner anhalten, so weit seine Hof-Gränze geht, die Wege in guten Stand zu setzen und zu erhalten; wie denn auch die Reinlichkeit und Vorsorge für die Gesundheit verlangt, daß man den großen Mist-Haufen, die dermahlen vor den Häusern, ja vor den Fenstern liegen, bequemere Plätze anweise, und nicht das Mist-Wasser ungenutzt auf die Straße fließen lasse.

m) Gegen Diebe und Räuber wird zwar der Polizey-Director, nebst den zu seiner Unterstützung angewiesenen Husaren, möglichste Vorsicht anwenden; um

aber desto sicherer zu gehen, hat der Inspector in jedem großen und kleinen Dorfe einen Nacht-Wächter zu bestellen, und denselben dahin anzuweisen, daß er nicht allein alle Stunden gehörig abrufe, auch auf das Feuer wachsam sey, sondern bey verspürter Gefahr oder Verdacht von Feuer oder Dieben, sogleich zur Sturm-Glocke eile, und durch dieselbe die Gemeinde von der Gefahr benachrichtige, auch die Diebe schüchtern mache und in ihrem Vorhaben störe.

n) Da die Viehzucht das Fundament einer blühenden Land-Wirthschaft ist, so muß zuvörderst der Inspector in seiner Privat-Haushaltung ausgelegtes schönes Vieh an Pferden, Rind-, Schaf- und Schwein-Vieh zu erhalten und aufzuziehen trachten, sich in einen guten Vorrath der besten und in der Landes-Art gedeichlichsten Futter-Kräuter setzen, sein Rindvieh und Pferde auf dem Stalle halten, folglich durch ein leuchtendes Beyspiel die seiner Aufsicht anvertrauten Gemeinden von dem vorzüglichsten Nutzen dieser Behandlungs-Art überzeugen, demnächst von dem Director die dienlichsten Sämereyen begehren, um solche unter die Land-Leute unentgeltlich zu vertheilen; ferner ihnen versichern, daß, wer den meisten und besten Klee bauen, das schönste Vieh, die meiste und fetteste Milch haben, die beste und mehreste Futter und Käse machen werde, sich wesentlicher Belohnungen zu erfreuen haben könne. Liederlichen Wirthen und auf ihren Eigensinn beharrenden Bauern hingegen muß er, nach vergeblich angewandten gütlichen Vorstellungen, Ernst zeigen, ihnen mit Verachtung begegnen, und ihnen überdem mit Nachdruck zu verstehen geben, daß, wofern sie nicht bald überzeugende Proben der Besserung ablegten, man sie der Höfe entsezen, und ihnen bloß die Zinsen von dem aus ihrem übel bewirthschafteten Gute gelöseten Gelde zufließen lassen, das Capttal aber ihren Erben sparen würde. Endlich muß der Inspector nicht versäumen, das Salz-Füttern zu empfehlen, und dessen Nutzen zu zeigen, sich um bewährte Vorbeugungs-Mittel gegen Krankheiten, auch um einen verständigen Vieh-Arzt bewerben, und durchaus nicht gestatten, daß die Kälber oder angehenden Kühe

eher als im dritten, und die Schafe im zweyten Jahre, befruchtet werden, damit man starke und wohlgewachsene Vieh-Rassen erhalte. Pferde und Ochsen müssen gleichfalls nicht vor zurückgelegtem dritten Jahre angespannet, und dadurch im Wachsthum aufgehalten werden, worüber dann der Inspector ohne Nachsicht zu halten hat.

- c) Der Ackerbau faßt verschiedene Gegenstände in sich, die insgesammt der genauen Aufsicht und möglichsten Verbesserung des Polizey-Inspectors empfohlen werden. Die Werkzeuge, womit geackert werden soll, machen den ersten Gegenstand aus; sie können nicht alle auf einerley Art gemacht seyn, weil die Acker-Gattungen verschieden sind; allein, sie müssen alle ihrer Bestimmung, und dem Acker, zu welchem sie angewendet werden sollen, gemäß seyn. Der Inspector muß deswegen schon in der Schule die Kinder die verschiedenen Werkzeuge kennen lernen lassen; sie müssen von ihrer verschiedenen Wirkung unterrichtet werden; sie müssen sie zum Theil selbst machen lernen, daher dann auch die Regeln der praktischen Mechanik ein Haupt-Studium ausmachen müssen. Bey den Bauern selbst muß man es an Unterricht nicht fehlen lassen, sondern sie überzeugen, daß man mit ungeschickten Werkzeugen Menschen und Vieh ohne Noth ermüde, und doch den Endzweck nur unvollkommen erreiche; man muß so gar bey diesen unbiegsamen Gemüthern den Weg der Prämien einschlagen, folglich durch einen mit Güte vermischten Ernst, eigensinnige Geschöpfe zwingen, ihre Umstände zu verbessern. Das Düngen der Felder macht abermahl einen wichtigen Gegenstand bey der Acker-Cultur aus, weil es, ohne gehöriges und geschicktes Düngen die Cultur vollkommener zu machen, gar nicht möglich ist. Der Inspector muß demnach durch Unterricht und Beyspiele lehren, wie die Mist-Stätten vernünftig anzulegen seyn, und die Mist-Lake mit Vortheil anzuwenden sey; wie die Mist-Arten so zu vermischen seyn, daß sie allen Acker-Gattungen dienlich seyn; wie stark gedünget, und wie der Mist behandelt werden müsse, um nichts von seinen Kräften zu verlieren. Die Formirung der Acker-Beete,

Beete, die Ziehung der Gräben, die Wahl des Samenkornes, das gleiche Ausstreuen des Samens, sind nicht weniger wichtig; und es ist insbesondre dahin zu sehen, daß man die Frucht-Gattungen, die am besten gedeihen und den größten Vortheil abwerfen, am stärksten anbaue, vollkommen und wohlge-reinigten Samen wähle, solchen auch zum öftern ver-ändere, und von andern Feld-Marken kaufe oder eintausche. Den Gebrauch und Mißbrauch künstlicher Düngungs-Mittel, worunter alle diejenigen ge-hören, die nicht aus Excrementen bestehen, hat der Inspector seinen Pflegebefohlenen zu zeigen, damit sie nicht durch eine ungeschickte Anwendung in Schaden gesetzt, und zu glauben veranlaßt werden, daß das Mittel selbst nichts tauge. Die Aernde- und Dresch-Geschäfte erfordern gleichfalls Unterricht und Auf-sicht, damit die Früchte auf die geschickteste Art ab-gebracht, so viel möglich trocken eingebracht, und nicht halb im Stroh gelassen werden. Es bleibt noch die Bewährung der Felder, und die Vertilgung schäd-licher Thiere und Insecten übrig. Eine Umfangs-Bewährung um sämtliche Aecker ist nöthig; doch die Zwischen-Zäune sind entbehrlich und nicht zu dulden; allein auch die nöthigen Bewährungen müssen aus Weller-Wänden, aus Erd- und Stein-Mauern, aus lebendigen Hecken, keinesweges aber aus todtten Holz-Zäunen bestehen. Da aber die bisherige Un-ordnung nicht auf ein Mahl gehoben werden kann, so wird man zufrieden seyn, wenn jeder Besitzer von 60 Morgen Grundstücke jährlich 60 Schuh lang le-bendige Hecken oder Weller-Wände macht, und da-mit so lange fortfährt, bis alle hölzerne Zäune abge-schafft sind; der Inspector hat also ohne Nachsicht darauf zu halten, daß diese Veränderung der Be-währungen auf die schicklichste, der Landes-Art ge-mäße, den Unterthanen am wenigsten beschwerliche Weise geschehe. Dem großen Nachtheile, welchen der übertriebene Wild-Stand bisher den Feld-Fruch-ten zugefügt hat, ist durch gemessenste Befehle abge-holfen; sollte aber dem ungeachtet das Wild beträch-tlichen Schaden thun, so hat der Inspector den Scha-den sogleich unparteyisch taxiren zu lassen, und die

Taxe nebst seinem Berichte an den Polizey = Director zu schicken, der von dem herrschaftlichen Forst = Bedienten, oder von der Privat = Person, welche in dieser Gegend die Jagd = Gerechtigkeit hat, das Taxatum erheben, und dem beschädigten Unterthan zu stellen lassen, zugleich aber dadurch die Forst = Bedienten aufmerksamer, und den Wild = Stand geringer machen wird. Mit Ablieferung der Sperrlings = Köpfe und der Klauen der Raub = Thiere, bleibt es bey der bisherigen Observanz; allein die Raupen, die Schnecken, die Käfer, die Mäuse, die Hamster zu vertreiben, sind Sachen, woran man bisher, so nöthig es auch wäre, nicht gedacht hat; daher der Inspector das Abraupen der Bäume und Hecken wohl einzuschärfen, auch wie dem andern Ungeziefer am besten beyzukommen ist, zu zeigen hat.

p) Die Wiesen machen die beste Fütterung für die mehresten Vieh = Gattungen im Winter aus, folglich ist es nothwendig, auf deren gute Cultur recht ernstlichen Bedacht zu nehmen, und zwar: die hohen und trocknen Wiesen wo möglich zu wässern, oder mit Kalk, Asche, gebranntem Lehm, Gyps u. zu düngen, oder sie alle 4 oder 6 Jahr zu pflügen, zu düngen, einmahl mit Gerste oder Weiß = Kohl, das andere Mahl mit Haber zu besäen, und sodann wieder einige Jahre zum Grasbau zu widmen. Die nassen Wiesen hingegen müssen mit verhältnißmäßigen Abzug = Gräben versehen, von Strauchwerk gereinigt, und in beständig gutem Stande erhalten, die morastigen Wiesen aber bey Frost = Wetter mit Rieß und groben Sande befahren, oder, nach Beschaffenheit der Umstände, auf andere schickliche Weise nutzbar gemacht werden, als wozu der Inspector nicht allein gute Anweisung zu geben, sondern auch auf deren Befolgung genau zu halten hat.

q) Unter allen landwirthschaftlichen Nutzungen ist vielleicht keine mehr vernachlässigt, als der Gartenbau, nicht aus Schuld des Klima und des Erdreiches, sondern aus Unwissenheit, aus Nachlässigkeit der Menschen, aus einem Widerwillen gegen alles was neu ist, welches so weit geht, daß die in ganz Deutschland bekannte, und an manchen Orten zu stark be-

triebene Pflanzung der Kartoffeln, zu den Seltenheiten dieses Landes gehört. Der Inspector wird also hierin seine Bemühungen verdoppeln, gute und schickliche Gemüse = Sämereyen kommen, und eine öffentliche Baum = Schule von den nützlichsten Obstbaum = Sorten anlegen, und die darin erzogenen Bäume unter die Antheilhaber vertheilen lassen; wobey man voraussetzt, daß der Inspector mit gutem Beispiele vorgehen, auch den Unwissenden Unterricht ertheilen, die Fleißigen aber in seinen Berichten zur Belohnung empfehlen werde.

r) Auch die Maulbeerbäume und der Seidenbau sind hier zu Lande fremd. Um aber diesen einträglichen Nahrungs = Zweig, wozu das Land vorzüglich geschickt ist, einzuführen, soll auf herrschaftliche Kosten in jedem Kreise eine Baumschule von 100,000 Stück Bäume angelegt, und beständig unterhalten, aus selbigen aber jedermann die Bäume, die er zu pflanzen begehrt, unentgeltlich überlassen werden. Damit nun dieses Geschäft ordentlich und mit Macht betrieben, auch baldmöglichst zum Seidenbau selbst geschritten werde, soll der Inspector 1) alle öffentliche Plätze, die Ränder der Wege u. bepflanzen, demnächst so viel Bäume unter die Unterthanen vertheilen lassen, als sie zu pflanzen verlangen; 2) soll er den Leuten die rechte Pflanzungs =, Beschneidungs = und Wartungs = Art zeigen; ihnen auch 3) die Versicherung geben, daß jeder, der 50 Stück in gutem Wachsthum stehende Maulbeerbäume bey der Besichtigung vorzeigen werde, ein Geschenk von 6 Fl., derjenige aber, welcher 100 dergleichen vorzeigen kann, 15 Fl. erhalten solle, so wie auch für jedes im Lande gewonnene Pfund rohe Seide nicht allein der courante Preis bar bezahlt, sondern noch überdem 12 Jahr hindurch für jedes Pfund Seide ein Geschenk von 2 Fl. erfolgen werde.

s) Da auch der Hopfenbau im Lande gar nicht betrieben, gleichwohl viel Bier getrunken wird, folglich auch viel Geld außer Landes für Hopfen geht, und dann sich hin und wieder das vorzüglichste Erdreich zum Hopfenbau findet, so wie auch die Hopfenstangen in wohlfeilen Preisen und hinlänglicher Menge zu haben

ben sind: so hat der Inspector bekannt zu machen, daß man die Hopfenstangen aus den herrschaftlichen Waldungen unentgeltlich geben, auch einen Gulden von 100 Fächern demjenigen zahlen würde, der sich in diesem so nützlichen Geschäfte fleißig und den Anweisungen gemäß bezeigen würde.

- c) Uebrigens gehört die Bienenzucht noch zu denen Nahrungs-Zweigen, die zu schwach und zu unregelmäßig bisher betrieben werden; daher der Inspector die Vermehrung der Bienen und deren vernünftige Behandlung bestens zu empfehlen, gute Anweisungen und überzeugende Beispiele zu geben, auf deren Beobachtung zu halten, und von dem Erfolge zu berichten hat.

Die Instruction für den Arzt und für die Chirurgen wird das Ober-Collegium Medicum, und für den Bau-Meister das Ober-Bauamt zu entwerfen haben, so wie die Polizey-Diener sich nach den mündlichen Befehlen ihrer Vorgesetzten richten müssen, mithin keiner besondern Vorschrift bedürfen.

Des Hrn. Kr. und Steuer-Rathes Richter Abh. über die Dorf-Polizey und deren Verbesserung, im 2ten St. seiner Finanz-Materialien. S. 5—57, ist eine Sammlung von Dessen eigenen Bemerkungen und neuen Vorschlägen darüber, welche der preussischen Verfassung angemessen, und in ziemlich systematische Ordnung gestellt sind. Er theilt sie I. in die gemeine und innere. Zu dieser gehören folgende Stücke. 1. Mühlen- und Wege-Ordnung. In jedem Dorfe soll, zu Verhütung des Betruges der Müller, und zur Wägung anderer Producte beym Verkauf, eine Wage angelegt werden. Zu dem Geschäfte des Mühlen-Wagemeisters kann man den Küster oder Schulhalter gebrauchen; und da der Bauer gewöhnlich sein Getreide in der Mittags-Stunde von und nach der Mühle bringt, so kann ein solcher Schul-Bedienter dieses auch ganz füglich nebenbey abwarten. 2. Krug-Ordnung, über den Schank,

Schank, richtiges Maß, verbotene Spiele, zeitige Schließung um 8, Sonntags um 9 Uhr, Beherbergung und Meldung der Fremden. 3. Bau-Ordnung. Er empfiehlt drey Gebäude, Haus, Scheune und Ställe, in schicklicher Lage um den Hof. 4. Feuer-Anstalten und Feuer-Ordnung, durch massiven Bau, Ziegel-Dächer, Spritzen, Eimer, Rufen, Feuer-Casse, Nachtwächter, und gemeinschaftliche Back-Häuser und Schorstein-Feger. 5. Dorfstraßen-Ordnung. Die Dorf-Straßen sollen breit, und in der Mitte gepflastert, mit Bäumen besetzt, und mit Fußsteigen versehen seyn. Auch soll man das Wasser gerade leiten, mit Hecken, und das ganze Dorf mit Gräben, Wall, Hecke und Bäumen oder Mauern, einschließen. Die öffentlichen Gebäude, Kirche, Schule, Gerichts-Stube, Prediger-Wohnung, Spritzen-Schoppen ic. sollen alle zusammen unter Einem Dache seyn, und zugleich einen massiven Thurm haben, mit täglich viermahligem Geläute, und einer richtigen Sonnen-Uhr (*). Der Begräbniß-Platz soll abwärts liegen, und die Hunde sollen bey Tage an Ketten, des Nachts aber im Hofe mit Knüppeln gehalten werden. 6. Gesinde-Ordnung. 7. Medicinal-Anstalten. Ein Stat, der die Klöster, Dom-Kapitel ic. einzieht, der die Geistlichen auf ein fixirtes Gehalt setzt, sollte billig diese Gelegenheit nutzen, damit in jedem größern Dorfe, welches $\frac{1}{4}$ Meile von der Stadt liegt, eine tüchtige Hebamme und ein geschickter Wundarzt angesetzt, diesem aber zugleich Mittel verschaffet würden, ganz armen Leuten die Arzeneyen unentgeltlich reichen zu können. In jeder mäßigen Districts-

(*) Dieses soll aber wohl Schlag-Uhr heißen, weil hinzu gesetzt wird: wo das Dorf so lang sey, daß man sie nicht überall hören kann, müßte Jeder eine Haus-Uhr haben.

stricts: Stadt könnte ein Arzt etabliret werden, der das platte Land desselben städtischen Bezirkes respicire, und von dem Kreis: Medico controlliret würde. 8. Armen: und Bettler: Ordnung, wobey von Kreis: Armenhäusern, zu deren Anlage doch wahrlich das Besspiel der städtischen nicht aufmuntert. 9. und 10. Schul: und Kirchen: Ordnung. Darin gehen die vorgeschlagenen Aenderungen etwas zu weit; z. B. die Kinder sollen nichts als lesen, schreiben und rechnen lernen; dem Bauer soll die praktische Religion, in geheizten Kirchen, ohne jüdische Geschichte und Wunder vorgetragen werden; mehrere Pfarren können zusammengezogen, die Güter in Erbziins gegeben, die Gebühren in einer Salariens-Casse berechnet, und dafür zugleich Dorf: Chirurgen mit freyer Arzenei angesetzt werden. 11. Justiz: Anstalten. Criminal: Gefangene sollen, zu Ersparung der lästigen Wachen, in die Kreis: Stadt geliefert werden, und der Feld: und Acker: Vogt soll zugleich Gerichts: Diener seyn. 12. Die äußere Dorf: Polizey, betrifft die Feld: Mark und Land: Wirthschaft. 1. Wegebau: Ordnung, wozu auch der Brückenbau gehört. 2. Räumung der Feld: und Wiesen: Gräben. 3. Hirten: Ordnung, oder Hütungswesen. 4. Fischerey: Ordnung. 5. Holz: Ordnung. III. Zur größern Dorf: Polizey endlich gehört: 1. Vergrößerung der Dörfer und Vermehrung der Einwohner, durch Anbau der Vorwerke und Aufhebung der Frohn: Dienste. 2. Handwerker des platten Landes, welche sich jedoch nur auf die nothwendigsten, zur Consumtion, Bekleidung, und zum Ackerbau, erstrecken sollen. 3. Abgaben zu den Gemeinde: Anstalten, und an den Grund: und Landes: Herrn. 4. Beförderung des Wohlstandes der Bauern. IV. Von dem Dorf: Amte, Schulzen und Schöppen, wobey der Prediger mitwirken, die Rechn:

Rechnung controlliren, und der Schulmeister die Schreiberey besorgen soll.

Land: Prediger, Land: Priester; siehe Land: Pfarrer, oben, S. 9, fgg.

Land: Rath. 1. In einigen Gegenden, der Besizer eines Land: oder Provinzial: Gerichtes, (s. Th. LIX, S. 442,) besonders eines adelichen Land: Gerichtes. L. Consiliarius provincialis; Consiliarius e numero Nobilium Prouinciae. In andern Provinzen sind es gewisse adeliche Land: Stände, welche theils in allgemeinen Angelegenheiten der Ritterschaft zu Rath gezogen werden, theils auch die Landes: Abgaben verwalten, daher sie im Lüneburgischen auch Schatz: Räte heißen.

2. In der Schweiz wird, wenigstens in einigen Cantons, der Senat oder das Raths: Collegium eines ganzes Cantons der Land: Rath genannt.

In den Königl. preussischen Staaten, sind die Provinzen in verschiedene kleine Districte, welche Kreise genannt werden, eingetheilt; einem jeden derselben aber ist eine in dem Landeswesen genugsam unterrichtete und erfahrene Person unter dem Titel eines Land Rathes vorgesetzt. Unter ihrer Aufsicht steht das Polizeywesen ganzer Districte und Kreise; und haben zugleich hier eben das zu besorgen, was die Orts: Commissarien und Steuer: Räte in den Städten verrichten. Sie stehen zum Theil unter einem Landes: Director, und versehen, nach gewissen landrätlichen Kreisen, worin alle preussische Provinzen eingetheilt sind, das Steuer: und Polizeywesen des platten Landes mit den dahin einschlagendem Cantons: Lieferungs: Vorspann: und andern dergleichen Sachen, und führen die Aufsicht über die dazu gehörigen Kreis: und Gemeinde: Cassen.

In dem Memoire sur la troisième année du regne de Frédéric Guillaume II. Roi de Prusse, & pour prouver, que le Gouvernement Prussien n'est pas despotique, lu dans l'assemblée publique de l'Acad. des Sc. de Berlin, le 1 Oct. 1789, hat der Stats: Minister, Graf v. Herzberg, wider Mirabeau, Linguet, und andere fremde Schriftsteller, durch einen kurzen Abriß der preussischen Stats: Verfassung gezeigt, daß dieselbe nichts weniger, als despotisch, sondern vielmehr gemäßigt, gelinde und gerecht, aber kräftig und thätig sey; daß der Monarch zwar alles selbst einsehe und dirigire, aber zur Ausübung und zur Erhaltung der Ordnung einen großen Stats: Rath, der aus den vier Departements: dem Kriege, dem auswärtigen, dem Finanz: und dem Justiz: Fache, in welchem mehrere Minister vorsitzen, besteht, halte, dem die Kamern für die Finanz: und Kriege Sachen, die Regierungen für die Justiz: Sachen in jeder Provinz, und die Gesandten an fremden Höfen nach ihren verschiedenen Verhältnissen untergeordnet, alle Provinzen in Kreise vertheilt sind, und jeder Kreis wieder durch die Land: und Steuer: Räte in Ansehung der Polizey, der Auflagen und aller innerlichen Angelegenheiten dirigirt wird, welche erstern, die Land: Räte, die geschicktesten und erfahrensten Edelleute und Guts: Besizer eines jeden Kreises, öfters gediente und zur Thätigkeit gewöhnte Officiers sind, von den Ständen des Kreises selbst unter königlicher Bestätigung gewählt, alle Gesetze und Verordnungen publiciren und darauf halten, die Steuern und öffentlichen Anlagen einnehmen, öfters mit den Kreis: Ständen Zusammenkünfte halten, den Kreis am besten kennen, und dessen Wohl durch ihre Aufsicht, Berichte und Vorstellungen am besten befördern können. Diese Land: Räte versammeln sich zu ge-

wissen

wissen Jahrszeiten in den Haupt: Städten, legen die allgemeinen Rechnungen ab, berathschlagen über des Landes Wohl, und thun darüber Berichte und Vorstellungen, werden auch von dem Landes: Herrn selbst über die Gesetze und wichtige innerliche Landes: Angelegenheiten zu Rathe gezogen; sie stellen die Land: Stände einer jeden Provinz vor; sie haben keinen Antheil an der gesetzgebenden Macht, welche die preussischen Monarchen sich mit Recht allein vorbehalten; diese haben aber den Land: Ständen die Erlaubniß gegeben, über wichtige innerliche Landes: Angelegenheiten Vorschläge und Vorstellungen zu thun, und hören sie jederzeit mit Gnade und Aufmerksamkeit an. Ein jeder Unparteyischer wird einsehen, daß das so organisirte Corps der Land: Räte der preussischen Monarchie einen Vorzug vor den meisten andern giebt, besonders vor den ehemahligen aristokratischen Intendanten von Frankreich, und den zuwiderstrebenden Land: Ständen anderer Staten, indem sie die oberste Gewalt nicht einschränken, sondern vielmehr in der Ausführung unterstützen, und ihr das Vertrauen der Landes: Einwohner gewähren.

Die Existenz der Land: Räte in den preussischen Staten fängt von den Zeiten des Kurfürsten Friedrich Wilhelm an erheblich zu werden. Dieser Schöpfer vieler großen und bis auf uns fortdauernden wichtigen Veranstaltungen, machte das Amt eines Land: Rathes durch die geführten Kriege, und die dabey häufig vorkommenden Marsche und Verpflegungen seiner Truppen, und auch durch die neu eingeführten Finanz: Operationen, geschäftig und bedeutend, so, daß man schon anfing, zu dessen Bekleidung solche Subjecte zu wählen, denen es an Erfahrung und Landes: Kenntniß, wenigstens in der Gegend, wo sie wirksam seyn sollten, nicht mangelte. Seine Nachfolger, welche die angefangenen großen Arbeit-

Gg 3

ten

ten dieses unternehmenden Fürsten fortsetzten, hatten in Absicht der Land-Räthe gleiche Ideen, welche König Friedrich Wilhelm I. bey seinen vielfältigen Landes-Verbesserungen, besonders aber bey den Canton-Einrichtungen, stark vermehrte. Die Land-Räthe seiner Zeit waren mehrentheils alte, gebildete und ehrwürdige Männer, welche den Mittel-Weg zwischen der genauen Beobachtung des königlichen Willens, und dem Wohl des Landes, einschlugen, und nicht selten deshalb aufrichtige und standhafte Vorstellungen thaten, die auch gehört wurden.

König Friedrich II. vollendete die Pläne seiner erlauchten Vorfahren, und sein späherndes Auge entdeckte auch bald, daß das Amt eines Land-Rathes wichtig und von großem Umfange sey, wenn darin alle Pflichten erfüllet werden sollten, die sich besonders unter seinen vielfältigen neuen Anstalten und Einrichtungen stark vermehrten. Auf seinen jährlichen Reisen mußten sich die Land-Räthe jeden Kreises auf der Umspannungs-Station einfinden, und der König besprach sich mit ihnen oft lange über die Beschaffenheit der ihrer Aufsicht anvertrauten Districte (1). Er beurtheilte diese Männer nach dem Inhalte ihres Vortrages; und ein kluger Land-Rath konnte durch eine feste und wohl überdachte Vorstellung, seinem Kreise bey

(1) Man hat eine Menge Anekdoten von solchen Unterredungen; und es wäre zu wünschen, daß jeder Land-Rath das Interessanteste von dem, was der König bey solchen Gelegenheiten mit ihm gesprochen hat, bekannt machte. Wer Gegenwart des Geistes und Dreistigkeit besaß, kam immer gut weg. Den verstorbenen Baron v. W. fragte der König auf einer Reise durch seinen Kreis: „Land-Rath! wie viel giebt das Dorf da drüben (er zeigte mit der Hand dahin) monatliche Steuern?“ — Sieben und dreyßig Thaler, neun Groschen, Ihre Majestät! — Der Baron v. W. wußte es gewiß nicht aus dem Kopfe; aber hätte er dies dem Könige sagen wollen, oder erst in seinem Taschens-Buche nachsehen, so würde er ihm wahrscheinlich seine gute Laune verdorben haben.

bey ihm großen Nutzen und Vortheil stiften. Dieser Monarch sahe es daher auch gern, wenn die Land-Räthe aus bejahrten und verständigen Männern bestanden, und wollte, daß sie bey der Armeegedient hätten. Auch da er einsmahls einen Land-Rath fand, der ihm zu jung zu seyn schien, ließ er denselben deshalb in besondern Ausdrücken an, und verordnete, daß künftig kein Subject zu einem Landrath-Posten vorgeschlagen werden sollte, welches nicht das Alter von 40 Jahren überschritten, und als Officier im siebenjährigen Kriege gedient hätte (2). Die Aufmerksamkeit dieses weisen Monarchen auf die Land-Räthe und ihre Verrichtungen machte ihre Posten wichtiger und ehrwürdiger, als zuvor. Man wählte dazu erfahrene Männer, unterwarf sie einem Examen, und verlangte von ihnen Fähigkeiten und Kenntnisse, um welche sich vorher Land-Räthe nicht sonderliche Mühe gegeben hatten. Daher kam es dann auch, daß der König aus diesem Stande selbst Stats-Minister wählen konnte, die ihre Bestimmung in einem so erhöhten Wirkungskreise völlig zu erfüllen, und sich dadurch seine Gnade und sein besonderes Zutrauen zu erwerben wußten. Die glänzenden Beispiele neuester Zeiten sind: die würdigen Stats-Minister Graf von der Schulenburg-Neuhert, und Herr von Werder (3), die ganz der ihnen

Gg 4

anz

(2) Auf den ersten Umstand wurde wirklich mehrere Jahre lang gesehen, das zweyte Requisit fehlte aber oft. Da der Land-Rath aus dem in der Provinz mit Gütern angetheilten Adel gewählt wird, so war es natürlich, daß nicht immer ein Subiect darunter war, welches beyde Eigenschaften hatte, Fähigkeiten besaß, und zugleich Lust hatte, sich eine solche Last aufzubürden.

(3) Der vor einigen Jahren verstorbene Stats-Minister, Graf Schulenburg-Blumberg, ein Mann von großen Talenten und vortrefflichem Charakter, wurde auch unmittelbar von einem Landrath-Posten in eine Minister-Stelle gesetzt; Graf Schulenburg-Neuhert hingegen,

anvertrauten Würde gemäß handeln, und sich in ihren Arbeiten dadurch vorzüglich auszeichnen, daß sie darin überall tiefe Kenntnisse des Eigenthümlichen und Natürlichen des States verrathen.

Die Obliegenheiten eines Land-Rathes betreffen theils die Polizey, theils die Oekonomie des ihm untergebenen Kreises, worin er mit einem Gute oder mit mehreren Grundstücken angeessen seyn muß. (In allen preussischen Provinzen werden die Land-Räthe aus dem Adel gewählt, ausgenommen in Pommern (*) findet man noch hier und da bürgerliche Land-Räthe, die aber nur in gewissen Districten Statt haben) (†).

Ein Land-Rath muß genaue Kenntnisse vom Contributionswesen haben, und sich die deshalb ergangenen Gesetze, welche in allen Provinzen abweichen, genau bekannt machen, und darnach die Kräfte seines Kreises, besonders bey Kriegs- und andern Zeitläuften, zu beurtheilen wissen, damit er deshalb Vorstellungen machen, und Gründe zum Besten der Unterthanen anführen könne. — Ferner muß er die Wege bereisen, Land-Straßen untersuchen, auf die Brauchbarkeit der Brücken, Gräben, Sandweiser etc. Acht haben, und wenn er da- bey Fehler entdeckt, solches anzeigen, und Verbesserungen nachsuchen, oder selbst Anstalten machen, damit sie angebracht werden können. Vorzüglich wirkt diese Aufmerksamkeit in solchen Kreisen auf eine nütz-

gen, der nur kurze Zeit Land-Rath war, kam erst als Director, hernach als Präsident in die magdeburgische Kammer.

(*) Aug. v. Balthasar Abhandlung von der Wahl der Land-Räthe in Pommern. Greifsw. 1754, 4.

(†) Bey zwey Stellen im Königreiche ist der Landrath, und Steuerrath, Posten mit einander verbunden: in der Grafschaft Glas, und in der Grafschaft Wernigerode.

nützliche Art, in welchen besonders gangbare Land-Straßen befindlich sind, und es kann sich ein Land-Rath dadurch sehr auszeichnen, wenn er solche in guter Ordnung erhält. Er muß die Gesetze gegen die Vagabonden und herumstreifenden Bettler, diese drückenden Landplagen des Bauers, aufrecht zu erhalten, und seinen Kreis davon durch zweckmäßige Anstalten zu reinigen suchen. Von dieser Sorgfalt hängt ein großer Theil der Sicherheit und Erhaltung der Unterthanen ab, weil nicht allein das Betteln an sich selbst dem armen Land-Manne viel wegnimmt, sondern auch die Erfahrung bewiesen hat, daß die mehresten Feuersbrünste auf dem platten Lande durch umherstreifendes Bettel-Gesinde entstanden sind. Dies zu verhüten, sind viel Mittel vorhanden, welche, wenn sie in Ausübung gebracht werden, gewiß zweckdienlich sind (‡). — Die Vorspann-Dienste machen ein wesentliches Object des Land-Rathes aus, weil die Vertheilung derselben auf die Unterthanen, mit Gleichheit und Billigkeit geschehen muß; und es werden da, wo solches nicht beobachtet wird, gewiß nicht allein Unordnungen entstehen, sondern auch viele Bauern entkräftet und zu Grunde gerichtet werden. Dahin gehören nun nicht allein die herrschaftlichen und Krieges-Fuhren, sondern auch die Wacht-Transport-Fuhren, und andere Wacht-Dienste. — Ein äußerst wichtiger Gegenstand, und vielleicht der wichtigste, ist das

Gg 5

Milit

(‡) Das Unzweckmäßige der bisherigen Mittel haben unter andern Hr. v. Nochow und Hr. v. Winterfeld hinreichend, öffentlich bewiesen, und es giebt keinen Landrath-Kreis im ganzen Königreiche, (so viele vorrefliche Land-Räthe auch das Land hat,) worin man nicht eine Menge Bettler sähe. Aber eben deswegen sollen nun auch Arbeits-Häuser in den Provinzen gebaut werden, und man hat schon in der Mittel-Mark, im ober-harnimschen Kreise, zu Strausberg damit angefangen.

Militär, oder die Besorgung der Canton-Geschäfte. Dadurch bekommt er eine Menge Geschäfte, die öfters alle Gegenwart des Geistes erfordern, besonders, wenn er als ein ehrlicher Mann handeln, den Unterthan gegen Unbilligkeiten schützen, und sich gegen die Eingriffe der commandirten Officiere in Positur setzen will. Daher muß er nicht allein die genauesten Verzeichnisse von den Dienstpflichtigen seines Kreises führen, sondern auch ihre Vermögens-Umstände und Brauchbarkeit kennen. Wenn einer Witwe der einzige Sohn genommen wird, so bleibt der Hof und der dazu gehörige Acker unbebauet, und dadurch leiden nicht allein diese Menschen, sondern auch der Stat selbst. Bey Klage-Fällen muß der Land-Rath die Sachen genau prüfen, und die Unschuld schützen. Wenn die Armee mobil gemacht wird, muß er die Ablieferung der Pack- und Artillerie-Pferde, und die nöthigen Regiments- und Sack-Knechte, ausheben und abliefern. Es versteht sich also, daß er solche vorher kennen, und davon richtige Tabellen führen muß. Bey Durchmärschen von Truppen hat er die Anweisung der Quartiere, und die Lieferungen an Stroh, Heu, und andern zur Verpflegung sowohl des Mannes als Rosses zu besorgen. Die deshalb nöthigen Repartitionen erfordern, wie man leicht erachten kann, Kenntnisse von den Vermögens-Umständen der Unterthanen, und zwar solche, die nicht superficiell sind, obschon Marsch- und Verpflegungs-Reglements vorhanden sind (6). — Die Beobachtung der Vorschriften wegen

(6) Gewöhnlich begleitet auch ein Land : Rath als Marsch-Commissarius ein oder mehrere Regimenter, wenn sie durch fremde Territoria marschiren, welches z. B. der Fall war, als vor einigen Jahren preussische Truppen nach Holland giengen.

wegen Feuers-Gefahren und deren Verhütung, desgleichen die Berichtigung des Feuer-Societäts-Catasters, verdient gewiß ebenfalls nicht geringe Aufmerksamkeit. Ausser diesen giebt es noch andere landrätliche Polizen-Geschäfte, die sich nach dem Locale vermehren oder vermindern, auch verändern.

Zu dem oekonomischen Theile der landrätlichen Geschäfte gehört nicht weniger Aufmerksamkeit, als zu dem politischen. Der Land-Rath muß auf die Gemeinheits-Berechnungen Acht haben, und sorgen, daß solche richtig eingehen und gehörig angefertigt werden. Er muß dahin sehen, daß keine Bauer-Güter oder Höfe eingehen, sondern in Verarbeitung erhalten werden, weshalb gemessene Vorschriften vorhanden sind; auch veranstalten, daß verlassene Güter wieder mit guten und tüchtigen Wirthen versehen werden. Mit gleicher Sorgfalt hat er sich zu bemühen, wüste Gegenden urbar zu machen, Sümpfe auszutrocknen, Seide-Gründe in brauchbaren Stand zu setzen, und die Vieh-Weiden zu vermehren, nach dem die Lage der Gegend es zuläßt. Der Anbau von nützlichen und ehrlichen Colonisten muß ebenfalls seinem Augenmerke unterworfen seyn, und er kann durch zweckmäßige Aufmunterung den arbeitenden Stand vielfältig vermehren, und dadurch das Land blühender und ergiebiger machen. Die Theilungen der Gemeinheiten hat er zu befördern, und durch gute Beispiele, die er den Unterthanen einleuchtend zu machen sich bemühen muß, kann er sie zur Nachfolge reizen, welches ihm bey gut ergriffenen Mitteln nicht fehlen kann, da es bereits allgemein bekannt ist, wie nützlich diese Theilungen sind. Wenn er mit gleichem Eifer den Anbau der Futter-Kräuter, die Pflanzung von Obst- und andern nützlichen Bäumen betreibt, so können in seinem Kreise eine Menge Vortheile erwachsen; denn

bis izt hat der Land:Mann in vielen Gegenden der preußischen Provinzen den Obſtbau vernachläſſigt, oder gar nicht betrieben, ungeachtet es ſehr leicht zu beweifen iſt, daß der Land:Mann, wenn er ſeine Gärten fleißig bearbeitet, manche ſchlechte Aernde durch den Gewinn an Obſt einiger Maßen erſehen kann. Die Unglücksfälle, welche ſich im Kreiſe eräugnen, und wozu beſonders epidemiſche Krankheiten und Vieh:Seuchen gehören, geben ebenfalls vielfältigen Stoff zu einer nicht geringen Beſchäftigung des Land:Rathes, wenn man auch nur bloß die Bemühung, daß er von den mit Tode abgegangenen n Menſchen, und von dem verſtorbenen Viehe, genaue Tabellen mit Bemerkung der Urfachen ſolcher Unglücksfälle verfertigen muß, anführen wollte; geſchweige denn die Beobachtung und richtige Anwendung der bekannten Hülfsmittel dieſen Land:Plagen gehörig Einhalt zu thun, oder ſie zu mindern, als wozu mannigfaltige Kenntniſſe erforderlich ſind. Hieran ſchließt ſich nun noch alles, was zum Wohl der Untertanen und zur Verbeſſerung des Bodens überhaupt gehört.

Gemeiniglich ſenden die Kammern den Land:Räthen die allgemeinen Vorſchriften und Anweiſungen zur Bekanntmachung an den Adel, die Beamten und Gemeinden, zu; dabey haben ſie nun nicht allein auf die Vorbereitung derſelben, und daß ſie zu jedermanns Wiſſenſchaft gelangen, zu ſehen, ſondern ſie müſſen auch dahin ſtreben, daß ſie guten Eingang finden, beſonders, wenn dadurch des Landes Wohl vermehrt wird, auch den Kammern davon Rechnung geben.

Dies ſind nun ungefähr bloß dem Rahmen nach, die Geſchäfte eines preußiſchen Land:Rathes; und man wird ſich daraus einen Begriff von dem Umfange derſelben machen können. Geht man in das Detail

Detail der einzelnen Gegenſtände derſelben, ſo wird man noch deutlicher bemerken, wie viel wirklich dazu gehört, einen Landrath:Poſten gehörig auszufüllen, und wie darin gewiß tüchtige Männer für den Stat zugezogen werden können. Wo z. B. das Contributions: oder Steuerweſen ſo verwickelt und künſtlich iſt, wie in den preußiſch:weſtphäliſchen Provinzen, da muß ein Land:Rath ſich beſondere Kenntniſſe davon zu verſchaffen ſuchen. Er muß den Boden genau prüfen, auf den die Laſten gelegt werden, den Vermögens:Zuſtand des Lebenden unterſuchen, und dabey auf Verfaſſung und Herkommen ſehen, ohne die Mittel:Strafe zu verlaſſen. Denn es iſt bekannt, daß die Steuern und Contributionen noch nicht ſo genau vertheilt worden ſind, daß alle Beytragende die Laſt mit gleichen Schultern tragen; aus welchem Uebelſtande denn eine Menge koſtſplitternder, langwieriger und zu Grunde richtender Proceſſe entſtanden ſind, die viel Unheil angerichtet haben. Durch eine möglichſt genaue Aufnahme der mit Steuern belegten Ländereyen, und Unterſuchung des darauf betrieben werdenden Nahrungs:Standes kann aber demſelben vorgebauet werden. Dazu gehören richtige Vermeffungen und Register, deren Anfertigung nicht wenig Sorgfalt und Geſchicklichkeit erfordert. Die Verbeſſerung des Anbaues der Grundſtücke, und der vermehrte Fleiß der Untertanen, können nun auch dazu viel beytragen, daß die Einkünfte des Landes: Herrn vermehrt, und ſolche den Untertan nicht drückend, ſondern ihm erträglich werden.

Bev der Aufſicht des Land:Rathes auf öffentliche und allgemeine Sicherheit des Landes, hat er nicht allein auf Diebe, Räuber und Vagabonden zu ſehen, ſondern er muß auch wachſam ſeyn, daß die Untertanen nicht träge und müßig werden, und durch unterlaſſenen Fleiß in die Lage gerathen, ihr Brod

Brod durch unerlaubte Mittel zu erwerben, und deshalb Ausschweifungen zu begehen. Er muß aller Bevortheilung im Handel zuvor zu kommen wissen, den Werth des Arbeits: Lohnes genau bestimmt, und richtiges Maß und Gewicht in Werth erhalten. Diejenigen, welche die Ruhe und Sicherheit der Unterthanen zu stören suchen, muß er fortzuschaffen sich bemühen, wozu ihm die Obrigkeit in den Städten, und die vorhandenen Arbeits: Häuser Gelegenheit geben. Ueberhaupt, wo genaue Aufsicht ist, daß niemand unbeschäftigt bleibe, da kann nur der arm seyn, den die Natur dazu fähig gemacht hat, und ein solcher verdient auch Hülfe und Unterstützung.

Hat ein Land: Rath sein Bestreben dahin gerichtet, daß für Krankheiten und Zufälle sichere Anstalten zur Hülfe vorhanden sind, die bey dem armen Land: Manne sehr fehlen, so wird er gewiß die Vermehrung der Menschen dadurch befördern, und noch mehr, wenn er nützliche Menschen aus dem Auslande heran zu ziehen sucht, und darauf Bedacht nimmt, durch ihren Fleiß bisher ungenutzte Gegenden und Ländereyen brauchbar und einträglich zu machen.

Zur Beförderung der bereits vorhandenen Land: Wirtschaft und des Ackerbaues, sind es gewiß nicht geringe Obliegenheiten eines guten Land: Rathes, allen Mißbräuchen abzuhelpen, die Pflichten des Gesindes und der Tagelöhner gegen ihre Brod: Herren zu bestimmen und in Ordnung zu halten, und so auch im Gegentheil den dienenden Theil gegen Unbilligkeiten ihrer Herrschaften zu schützen. Wenn er durch Aufmunterungen und Belohnungen fleißiger Wirthe die weniger fleißigen zur Nachahmung reizt, den Garten: und Obstbau in Aufnahme bringt, die lebendigen Zäune einführt, die Gemeinheiten zur Theilung zu befördern sucht, die Vieh: Zucht

Zucht verbessert und vermehrt, durch Austrocknung der Sümpfe, Anlegung und jährliche Reinigung der Wasser: Leitungen und Gräben sich auszuzeichnen sucht, und die Abkehrung der Sirohm: Einbrüche und Ueberschwemmungen abzuwenden bedacht ist: so hat er ein großes Feld von Beschäftigungen vor sich, auf dem er Arbeitsamkeit und Fleiß reichlich aussäen, aber auch eine einträgliche Aernde erhalten kann.

Vielleicht wird man nicht glauben, daß der Land: Rath auch dem Handel und dem Betriebe der Manufacturen eine große Hülfe durch kluge und dienliche Operationen geben könne. Es ist gewiß, wenn man bedenkt, daß dazu gute Wege und Land: Straßen, schiffbare Flüsse und Ströme, Sorge für die Bequemlichkeit der Reisenden, Abstellung der Plackereyen und Zeitsplitterungen bey den Zöllen und Licenten, und endlich die Bemühung, dem handelnden Publicum eine Menge von Zeit: Vortheilen und Freyheiten, ohne Nachtheil der übrigen Volks: Classen, zu verschaffen, gehören. Wenn der Land: Rath nicht geradezu den Kunst: Fleiß befördern kann, so ist es ihm doch möglich, demselben brauchbare Materialien und Producte, zu welchen ich vor der Hand nur Holz, Glachs und Wolle zählen will, zu verschaffen.

Endlich hat ein Land: Rath auch wichtige Sorgen auf sich, wenn er für gute Schulen und Erziehungs: Anstalten bemühet ist. Die vernünftige Bildung der Landes: Einwohner bereitet dieselben zu, aller guten Lehren empfänglich zu werden, und den Starrsinn zu verschrecken, mit dem alle Verbesserungen gemeiniglich von dem Land: Manne angenommen werden. Er lernt dadurch seine Pflichten und Verhältnisse einsehen, und sich denselben willig unterwerfen. Dies wird niemand falsche Aufklärung

ung nennen; und nur diejenigen dürfen den Gebrauch der Vernunft und des Verstandes fürchten, welche die Menschen mißbrauchen, und nicht wollen, daß sie ihre angeborene Rechte fühlen sollen. Verbindet nun ein Land: Rath mit solchen Obliegenheiten und Kenntnissen noch ein redliches Herz, einen rechtschaffenen Charakter; ist er mit seinem Rathe ein Helfer derer, die seiner bedürfen; hilft er die Leiden und den Druck von den seiner Aufsicht untergebenen Einwohnern abwenden, Plagen und Unglücksfälle erleichtern; ist er standhaft gegen alle Versuche die Menschheit zu unterdrücken, und sein Ansehen in Achtung zu erhalten; ist er ein moralisches Beispiel seiner Provinz: so wird er noch unendlich viel Gutes stiften, das sich in kein Verzeichniß bringen läßt; aber er wird auch wie ein Vater unter seinen Kindern leben, und, wenn er sich nicht zu höhern Stufen der Ehre hinauf schwingt, gewiß tausendfache süße Belohnungen genießen, da er so viel Zeugen seines guten Benehmens und seiner Arbeiten hat. Man wird also nach dieser kurzen Schilderung der Geschäfte und Pflichten eines preussischen Land: Rathes gewiß ehrwürdige Begriffe erhalten, und ihn nicht für einen Mann im State, dessen Geschäfte unmöglich sind, halten. Freylich mag wohl hin und wieder mancher Titel: Träger erstaunen, daß man so viel wissen soll, um in der Welt einen Namen zu führen; man muß aber auch annehmen, daß hier die Rede von einem Amte ist, welches in einem so wohlgeordneten und überaus künstlich organisirten State, als der preussische ist, nicht anders zu betreiben ist, indem hier das Ganze mit seinen Theilen in den genauesten Verhältnissen stehen muß, um die großen Wirkungen hervorzubringen, die seit langer Zeit bewundert werden, und sich je mehr und mehr vervollkommen.

Noch

Noch etwas deutlicher werden die Pflichten und Geschäfte eines Land: Rathes werden, wenn ich die dieselben, in Ansehung ihrer Wahl, ihres Alters, ihrer Ansehung und Bestellung, ihres Ranges, ihres Gerichts: Standes und ihrer Dienst: Verrichtungen angehenden Verordnungen, die von dem hochsel. Könige erteilte, von dem Stats: Minister Freyh. von Hagen entworfene erneuerte Instruction, und ein Verzeichniß der monatlichen, vierteljährigen und jährlichen von den Land: Räten zu erstattenden Berichte und einzusendenden Tabellen, befüge.

Bei der Verfassung des preussischen Finanz: und Kameralwesens kann man mit Recht von den Land: Räten sagen, daß sie wichtigen Bedienungen vorstehen. Wer sich einen kurzen Begriff von ihren Obliegenheiten machen will, den kann der §. 2 des Planes von den Verbesserungen des Kameral: und Finanzwesens v. 12 Febr. 1770 belehren: „Daß sie den „ganzen Nahrungs: Stand des platten Landes, sein „Contributionswesen und Polizey, die gehörige „Nutzung und zu verbessernde Cultur der Grund: „Stücke, die Ansehung mehrerer Familien, und „die Erhaltung des Adels sowohl als der contri: „buablen Unterthanen zum Gegenstande haben, und „daß ihre rechtschaffene Wahrnehmung mit zur „Grundlage einer wohl eingerichteten Kammer ge: „höre, und die Sachen zum allgemeinen Zwecke „des Kameralwesens befördere“ (7). Zur Erläuterung dieses letztern Punctes bemerke ich, daß alle Sachen, welche zur Erörterung der Kriegs: und

Do:

(7) S. Hrn. Bar. v. Lamotte Practische Verträge zur Cameralwiss. 2c. 3 Th. (Halle, 1785, gr. 8.) S. 573 und Dessen Abhandlungen: I. Von den Land: Räten in der Chur: Mark. II. Von den Spinn: Prämien 2c. Berl. 1793, gr. 8.

Domänen-Kammer gehören, in der ersten Instanz entweder von den Land-Räthen, oder von den Steuer-Räthen ⁽⁸⁾, oder von den Beamten, bearbeitet werden. Man wird ohne mein Erinnern einsehen, daß auf diejenigen, welche die Kameral- und Finanz-Geschäfte in der ersten Instanz bearbeiten, und sie zu ihrer nähern Erörterung und Entscheidung einleiten, ungemein viel ankommt. Nachstehende Abhandlung, welche eine beträchtliche Sammlung aller die Land-Räthe angehenden Verordnungen enthält, wird daher nicht bloß für viele Leser brauchbar, sondern auch zur gebührenden Achtung und Werthschätzung der Land-Räthe einiger Maßen behülflich seyn. Ihre Vorgesetzten können dadurch manche gute Veranlassung erhalten, um ihre Achtsamkeit auf die Anstellung tüchtiger Land-Räthe zu verdoppeln, dieselben nicht mit Geschäften zu überladen, und ihnen die nöthige Zeit zur Bestreitung ihrer Arbeiten zu vergönnen. Die Kreis-Eingesessenen können daraus einen vollständigen Begriff vom Dienste und Geschäfts-Kreise der ihnen vorgesetzten Land-Räthe erlangen, welches ihnen desto nöthiger ist, damit sie dessen Wichtigkeit und das Dienst-Verhältniß, worin die Land-Räthe mit den Landes-Collegiis stehen, kennen lernen, sich aller schiefen und übereilten Beurtheilung ihrer Veranlassungen enthalten, und das Mühsame so wie die Mannigfaltigkeit ihrer Geschäfte gehörig einsehen, folglich auch nie entweder unthunliche Dinge, oder zu schnelle Verfügungen, von ihnen verlangen mögen.

Von

(8) Diese haben jedoch eine Unter-Instanz, nämlich die Magisträte.

Von den Wahlen der Land-Räthe.

Nach der kurmärkischen Landes-Verfassung, kann nur derjenige zum Land-Rath gewählt werden, der ein Edelmann, und in dem Kreise, worin eine solche Bedienung erledigt wird, mit einem Ritters-Gute angeseßen ist. Mir ist kein Gesetz oder Verordnung bekannt, welches dieses Requisit bestimmte; die Observanz aber, worauf es beruhet, ist sehr löblich; denn von demjenigen, der selbst ein Gut im Kreise besitzet, ist eher zu erwarten, daß er der Land-Wirtschaft kundig, mit den Gerechtsamen und Verbindlichkeiten der Kreis-Eingesessenen, so wie mit der Verfassung der Unterthanen bekannt seyn, kurz, das Wohl und Weh des Kreises eifriger und besser beherzigen werde, als ein Fremdling in demselben, dem theils die nöthige Zuneigung zum Kreise, theils alle Kenntniß von seinen Angelegenheiten mangelt. Den Ständen in der Kurmark steht das Wahl-Recht der Land-Räthe unter gewissen Einschränkungen zu, welche die Landes-Herren festzusetzen für gut gefunden haben. Ich werde hier diese Einschränkungen anzeigen, weil sie einige der vornehmsten Eigenschaften bestimmen, die derjenige haben muß, der sich um einen Landrath-Posten bewirbt, oder dazu gewählt werden kann.

Die erste Einschränkung ist die: daß nur geschickte Männer zu Land-Räthen gewählt und bestellt werden sollen. Es ist traurig, daß diese so auffallend nöthige Erforderniß durch eigene Vorschriften hat festgesetzt, und daß so gar ernstliche Maßregeln wegen ihrer Beobachtung haben getroffen werden müssen.

Der König Friedrich Wilhelm I. befahl der kurmärkischen Kammer, im Cabinets-Rescript v. 21 May 1738, pflichtmäßig mit dahin zu sehen: daß zu Land-

Räthen solche Leute genommen würden, die seiner Absicht gemäß in der Folge zu höhern Bedienungen im Kameral: Sache befördert und zu Kammer: Präsidenten gebraucht werden könnten. Und der König Friedrich der Große setzte ebenfalls fest: daß der Kammer obliegen solle, besonders mit darauf zu halten, daß bey erledigt werdenden Landrath: Stellen, zu deren Wiederbesetzung jedesmahl recht geschickte und gute Subjecte gewählt und vorgeschlagen werden müßten, damit sowohl das Beste des Landes desto mehr befördert, als auch die königlichen unmittelbaren oder von wegen Sr. Königl. Maj. gegebenen Befehle durch geschickte und fähige Land: Räthe schnellig ausgerichtet werden möchten (?). Diesem Befehl folgte bald eine Cabinets-Ordre an das General-Directorium, worin der Monarch auch diesem Collegio zu erkennen gab: daß zu den Land: Rath: Bedienungen keine andere Subjecte erwählt und bestellt werden sollten, als nur recht tüchtige und capable Leute, weil sonst, wenn man sich auf deren Dexteriorität nicht gänzlich verlassen könnte, des Königs Maj. bey Ihren guten landesväterlichen und zum Besten des Landes abzielenden Absichten nicht aus der Stelle, noch fortkommen dürften. Das General-Directorium machte diese merkwürdige Aeußerung des Königs, der Kammer, vermittelt seiner Verordnung vom 26 Septemb. 1764, und mit der Auflage bekannt: sämtliche Kreis: Eingesessene darnach zu instruiren, damit bey vorkommenden Landraths: Wahlen, der Absicht des Landes: Herrn ein schuldiges Genüge geleistet werden möchte; und dieß geschah von Seiten der Kammer im Circulare an sämtliche furmürkische Land: Räte, v. 7 Oct. 1764.

Zur Erreichung der heilsamen Willens: Meinung des Landes: Herrn wurden überaus nützliche Verfügungen, wegen der Ausbildung brauchbarer Land: Räte zum künftigen Dienste, dem oben erwähnten Plan, d. d. Berl. d. 12 Febr. 1770, einverleibet.

Nach

- (9) S. die Kön. Immediat-Instruction sowohl für den Kammer: Präsidenten von der Forst, als auch für die sämtlichen Mitglieder der furmürkischen Kammer, d. d. Potsdam, d. 29 May 1763, Art. 19.

Nach §. 1. desselben, haben die Kammern bey Ansetzung der Referendarien, mehr aufmuntere und tüchtige Personen zu sehen, auch selbstige vorher scharf examiniren, sodann aber die adelichen Referendarien, nach §. 2. ehe sie bey den Kammern gebraucht würden, erst ein halb Jahr bey den geschicktesten Land: Räten arbeiten, und die erste Kenntniß von deren Dienst: Verwaltung erlangen, nachher aber zur reifern Beurtheilung bey den Kammern zur Arbeit gezogen werden, daselbst die Anwendungen und das Nützliche der erhaltenen ersten Begriffe von den landrathlichen Verrichtungen kennen lernen, und hernach bey entstehenden Vacanzen zu Land: Räten desto zuverlässiger bestellt werden sollen.

Der §. 3. besagt: daß, um desto mehr versichert zu seyn, daß solche Stellen mit lauter völlig capablen Leuten besetzt würden, worauf sehr viel ankomme, weil die Land: Räte für sich allein in ihren Kreisen arbeiteten, mithin keine collegialische Beyhülfe und Assistenten hätten, also von vorzüglicher Fähigkeit, Betriebe, und wohl abgemessenen schnellen Entschlüssen seyn müßten, alle diejenigen, welche als Land: Räte angesezt werden wollen, von einer unter dem General-Directorio stehenden Ober: Examinations: Commission über die mit diesen Bedienungen verknüpfte Obliegenheiten scharf examiniret, und wie sie bestanden, dem General-Directorio berichtet, eher aber niemand zu solchen Bedienungen vorgeschlagen werden solle.

Der §. 4. läßt zwar den Land: Ständen ferner nach, bey erledigten Landraths: Stellen andere Subjecta aus ihren Mitteln zur Confirmation zu präsentiren; sie sollen aber auch zu ihrem eigenen und des Kreises Besten bey der Wahl vorzüglich dahin sehen, daß die vorzuschlagenden Subjecta entweder als Referendarien bey den Kammern, oder sonst, eine gründliche Kenntniß von den landrathlichen Obliegenheiten sich erworben haben, und dazu capable und routiniret seyn müssen, damit sie im Examine bestehen können, widrigenfalls, und wenn die Land: Stände unerfahrene und untüchtige Leute erwählen, sie sich selbst bezumessen haben, daß für das Wahl, ohne auf ihr Wahl: Recht zu sehen,

ein im Examine gut bestandener angefassener von Adel als Land = Rath bestellet werden wird.

In dem Directorial = Rescript v. 28 Febr. 1770, womit der erwähnte Plan der kurmärkischen Kammer zugefertigt worden ist, wurde dieselbe befehligt: den Inhalt der 3. und 4. des Plans, in so weit es nöthig, den Ständen, welche das Recht hätten, die Land = Räte aus ihren Mitteln zu wählen, bekannt zu machen, welches denn auch im Kammer = Rescript an die sämtlichen Land = Räte in der Kurmark, v. 4 Apr. 1770, geschehen ist; und es fällt in die Augen, daß sämtliche vorgeschriebene Maßregeln, um die Landraths = Bedienungen mit tüchtigen und erfahrenen Männern zu besetzen, überaus zweckmäßig sind. Am meisten zeichnet sich unter ihnen die aus, daß geschickte und geübte Kammer = Referendarien zu Land = Räten bestellet werden sollen; denn es ist gewiß, daß man die beste Verwaltung eines Dienstes von demjenigen erwarten kann, der sich dem Fache, welches den Dienst betrifft, gewidmet, darin Kenntnisse und Erfahrung erworben hat, und von allen demjenigen unterrichtet ist, was zur rechtsschaffenen Wahrnehmung der Dienst = Obliegenheiten gehört; und das ist gerade der Fall, wenn geschickte Kammer = Referendarien zu Land = Räten bestellet werden.

Die §. §. 1. und 9. der königl. Instruction für die unter dem General = Directorio stehende Ober = Examinations = Commission, d. d. Berl. d. 12 Febr. 1770, stimmen damit überein. Denn nach §. 1, soll diese Commission diejenigen, welche Land = Räte werden wollen, unter dem Praesidio des Ministers der Provinz examiniren; und nach §. 9, sollen zwar diejenigen Stände, welche das Wahl = Recht der Land = Räte haben, solche ferner wählen, jedoch kein Land = Rath eher in seinen Posten bestätigt werden, bevor er nicht von gedachter Commission über diejenigen Materien, die ein Land = Rath wissen muß, examinirt worden ist, und zwey Relationes aus den Acten angefertigt hat.

Hierauf bezieht sich das Directorial = Rescript vom 9 März 1770, worin der kurmärkischen Kammer aufgegeben worden ist, dem v. d. Liepen auf Blankensfelde, der in die Stelle des v. Wismerisdorf zum Land = Rath im teltowischen Kreise durch die Mehrheit der Stimmen erwählt

wählt worden war, bekannt zu machen: daß kein Land = Rath, bevor er sich nicht bey der angeordneten Examinations = Commission gemeldet habe, und gehörig examinirt worden sey, confirmirt werden, er also sich zu diesem Ende bey der erwähnten Commission stellen solle.

Eine andere Einschränkung des Wahl = Rechtes der Stände, betrifft das Alter der zu wählenden Land = Räte.

Anfänglich verordnete der König Friedrich der Große: daß künftig keine Land = Räte, die nicht über 40 Jahr alt wären, angesetzt werden sollten; s. das Directorial = Rescript an die kurmärkische Kammer, vom 7 Apr. 1779, welches letzteres Collegium anweist: sich darnach genau zu achten, und darauf bey seinen Vorschlägen Rücksicht zu nehmen; desgl. das Circulare der Kammer, v. 13 Apr. worin die sämtlichen kurmärkischen Land = Räte befehligt werden: den königlichen Befehl den Kreis = Ständen zur künftigen Achtung in vorkommenden Fällen zu eröffnen. Doch setzte der Monarch in eben dem Jahre die Bestimmung des Alters der zu wählenden Land = Räte von 40 auf 35 Jahr herunter. Der nachstehende Auszug aus der Cabinets = Ordre an die kurmärkische Kammer, d. d. Potsdam, d. 25 Sept. 1779, ergeht dies: Se. königl. Maj. von Preußen, Unser allergnädigster Herr, lassen Dero kurmärkischen 2c. Kammer hierdurch zu erkennen geben, wie höchstdero ausdrückliche Willens = Meinung dahin geht, daß von nun an keiner wie Land = Rath angesetzt werden soll, der nicht zum allerwenigsten 35 Jahr alt ist; unter dem muß durchaus niemand dazu gewählt und vorgeschlagen werden; denn sonst, und wenn sie nicht das Alter von wenigstens 35 Jahr erreicht haben, sind sie zu jung, und schicken sich nicht zu Land = Räten. Die Kammer hat daher sich strikte hiernach zu achten.

Die Kammer theilte diese Cabinets = Ordre unter dem 27 Sept. den sämtlichen Land = Räten in der Kurmark zur Achtung von Seiten der Kreis = Eingefessenen, und der altmärkisch = prignitzischen Kammer = Deputation, zur Nachricht mit; und im folgenden 1780sten Jahre erhielt sie in der Cabinets = Ordre v. 9 Jan. den Befehl: keine

junge Leute zu Land Rätthen zu nehmen und vorzuschlagen, sondern dazu gesetzte und solide Leute von reifen Jahren zu choßiren, und sodann auf selbige ein scharfes Auge zu haben, daß sie ihre Function mit allem Fleiße und mit aller Exactitude wahrnehmen müßten.

Der Monarch, der durchaus nicht haben wollte, daß junge Leute zu Land Rätthen bestellet werden sollten, hat zuletzt noch seine desfallige Willens = Meinung der furmärkischen Kammer in der Cabinets = Ordre d. d. Stargard, d. 2 Jun. 1783, eröffnet, und dadurch derselben Circulare an sämtliche Land Rätthe, und das Communicatorium an die altmärkisch = prignitzische Kammer = Deputation v. 5 ejusd. veranlasset.

Eine dritte Einschränkung in Absicht der Wahlen der Land Rätthe ist die, daß vorzüglich Officiere zu Land Rätthen genommen werden sollen.

Davon heißt es in der vorher angeführten Cabinets = Ordre d. d. Potsd. d. 25 Sept. 1779: Die Kammer hat auch so viel, wie sie nur kann, dahin zu sehen, gute Officiere, die nicht mehr bey der Armee in Diensten sind, und den Abschied haben, zu Land Rätthen zu kriegen, weil die immer schon besser verstehen, was zur Ordnung gehört, welches die Kammer also gebührend befolgen muß. Und die ebenfalls schon erwähnte Cabinets = Ordre, d. d. Stargard, d. 2 Jun. 1783, wiederholt diesen Befehl mit den Worten: So geht Dero höchste Willens = Meinung dahin, daß zu Land Rätthen keine solche junge Leute, sondern statt deren gute alte Officiere genommen werden sollen, und befehlen daher (Se. königl. Maj.) Dero furmärkischen Kammer hierdurch in Gnaden, hiernach exact sich zu achten.

Diese Einschränkung ist erheblichen Bedenklichkeiten unterworfen, da ein Land = Rath nicht bloß die Ordnung in seinem Kreise handhaben, sondern auch in Landes = Sachen erfahren, und der Behandlung der Geschäfte kundig, überhaupt aber ein sehr geschickter und mit wissenschaftlichen Kenntnissen versehener Mann seyn muß.

Was das Wahl = Geschäft selbst und die deshalben ergangenen Verordnungen betrifft, so mache ich das bey mit dem Cabinets = Rescript an die furmärkische Kammer

Kammer, v. 18 Oct. 1752, den Anfang. Dieses besagt, daß es damahls in Pommern, sowohl mit dem Ausschreiben zur Landraths = Wahl, als auch mit der Wahl selbst nicht ordentlich genug gehalten, sondern die Wahl nur von einigen Kreis = Eingefessenen unternommen, und selbst der Senior des Kreises, welcher den Kreis = Tag bestimmen sollen, nebst vielen andern Ständen nicht dazu eingeladen worden ist. Um nun dergleichen Unschicklichkeiten für die Zukunft vorzubeugen, setzte der König in gedachten Rescripte fest:

Daß die Ausschreibung zu solchen Wahl = Tagen zwar nach der in jedem Kreise hergebrachten Verfassung geschehen, jedoch der Wahl = Tag nicht eher angesetzt werden, noch die Ausschreibung erfolgen solle, bis der Senior des Kreises, oder diejenigen, welchen die Besorgung des Ausschreibens obliege, zuvor der Kammer davon Bericht erstattet, und zugleich die deshalb gemachte Veranstaltung umständlich angezeigt, auch deren Bescheid darauf erhalten haben würden, damit die Kammer dahin sehen und darauf halten könne, daß die Wahlen in der gebührenden Ordnung und erforderlichen Legalität geschehen müßten.

Die furmärkische Kammer, die in dem Rescripte den ausdrücklichen Befehl erhielt: sich darnach zu achten, rescribte dem gemäß, unter d. 31 Oct. 1752, an sämtliche Land Rätthe, und von dieser Zeit an, bis zum J. 1765, konnten keine erhebliche Verfügungen wegen der Landraths = Wahlen in den Kammer = Acten vor. In letztgedachtem Jahre aber ergieng, unter d. 24 März, ein merkwürdiges Directorial = Rescript an die Kammer, die einen Vorspann: Daß für den Rath ihres Collegii nachgesucht hatte, der auf ihre Veranlassung einer Landraths = Wahl in der Prignitz bewohnen sollte.

Das Rescript lautet wörtlich dahin: daß sich die Kammer darunter irre, daß sonst bey allen Landraths =

Wahlen ein Commissarius Camerae abgeordnet worden sey, um auf die Ordnung bey dem Votiren zu sehen, mithin die Wahl zu dirigiren, als welches den Ständen bey ihrem wohlhergebrachten Rechte allerdings vraz judicirlich fallen würde. Dafern er aber der Wahl Rahmens der Aemter bewohnen sollte, so würde er sich keine Direction anmaßen können, und in gegenwärtigem Falle bedürfte es eines solchen Deputati gar nicht, zumahl da es bey dem Collegio selbst nicht an Arbeit fehle.

Hierbey konnte sich die Kammer um so weniger beruhigen, da hiernächst noch der Umstand vorkam, daß die prignitzischen Stände die Bestätigung der Wahl am Tage derselben unmittelbar bey dem Könige nachsuchten, ohne deshalb die Erstattung des Kammer: Berichtes abzuwarten. Dieser Schritt, der wider die bisherige Verfassung lief, und das Verfahren bey der Wahl selbst, bewogen das Collegium, dem General: Directorio ein in der Sache von dem Departements: Rathe abgegebenes Gutachten unter d. 20 Apr. 1765 zu überreichen ⁽¹⁰⁾; und ob es zwar in solchem Berichte, in Absicht der Zusammenberufung der Stände zur Wahl, die Meinung ausserte: daß, wosern nur die Kreis: Eingefessenen zur Wahl berufen würden, dies zureichend sey, und daß diejenigen, die nicht erschienen, sich alsdann stillschweigend ihrer Stimmen begeben hätten, man auch den Land: Rätthen so viel zutrauen müsse, daß sie hierin ihrer Pflicht gemäß und rechtmäßig verfahren seyn würden, so trat es in allen übrigen Stücken dem Voto bey, und stellte folgende 4 Punkte dem

(10) Dieses Gutachten des Hrn. geh. Ober: Accise- und Zoll: Gerichts: Rathes Caps, welches eine gründliche Nachricht von den Gerechtsamen der Stände und den Rechten der Kammer bey den Wahlen der Land: Rätthe in der Kurmark, von den ältern Zeiten her, enthält, hat Hr. Bar. v. Lamotte seiner bereits erwähnten Abhandl. von den Land: Rätthen in der Kurmark, S. 13, 199. wörtlich eingerückt.

dem General: Directorio zur Festsetzung anheim. Es sollten nämlich 1) die prignitzischen Land: Rätthe für die Zukunft zur Einsendung der Wahl: Protokolle an die Kammer und zur Nachsuchung der königlichen Bestätigung durch dieselbe angewiesen, 2) künftig sowohl in der Prignitz, als in den andern Kreisen, ein Mitglied der Kammer als Deputirter! bey der Wahl zugelassen, 3) in der Prignitz noch ein dritter Land: Rath gewählt, und nicht dessen Stelle nach der Willkür der wenigsten Kreis: Stände aufgehoben, auch 4) die Kreis: Casse und Registratur durch einen Commissarium Camerae übergeben werden. Hieraus erhellt, daß die Kammer schon damals, ihr Recht zur Direction der Landrath: Wahlen zu behaupten, gesucht hat; allein, die Sache blieb zu der Zeit unentschieden, und eben so wenig gelang ihr der zweyte Versuch, den sie deshalb im J. 1778 wagte, und von dem ich nachher reden werde.

Im ersten Bericht hat die Kammer mehr Grund zu ihrem Antrage gehabt, als im zweyten, denn damals hatte der König, in Absicht des Wahl: Rechtes der Kreis: Stände, seine Gesinnungen noch nicht in der Art geäußert, als er es im J. 1769 bey der Gelegenheit that, da die Land: Stände des groß: en Kreises sich über Beeinträchtigung in ihren Wahl: Gerechtsamen beschwerten. Das General: Directorium berichtete in dieser Sache dem Monarchen, daß, nach der in allen kur- und neumärkischen Kreisen von je her üblich gewesenen Verfassung, sämtliche Besitzer adelicher Güter, sie möchten adelichen oder bürgerlichen Standes seyn, nebst den Aemtern und Magisträten, wenn ihnen adeliche Dörfer zugehörten, bey den Landrath: Wahlen und Kreis: Zusammenkünften mit zugezogen werden müßten; der König schickte aber den Bericht mit der eigenhändigen Beyschrift: „Nein. Die Adelichen sollen

„in

„in keinem Stücke in ihren Privilegiis gekränkt werden, sie sollen allein wählen“, an das General-Directory zurück, welches hierauf seine Willens-Meinung der kurmärkischen Kammer, per Rescriptum v. 28 Nov. 1769 bekannt machte.

Dieser weise Regent gieng selten von seinen einmal angenommenen und wohl durchgedachten Grundsätzen ab, und da ihm sein ungemein gutes Gedächtniß dabey so vortrefflich zu Statten kam, daßer, wenn auch in vielen Jahren keine Gelegenheit zur Anwendung eines solchen Grundsatzes vorgekommen war, sich doch sicherlich desselben erinnerte, wenn der Fall eintrat, so ist lange nachher, nachdem der König den bürgerlichen Kreis-Eingesessenen die Befugniß, bey den Wahlen der Land-Räthe zu stimmen, abgesprochen hatte, laut der, weiter unten vorkommenden Verordnung v. 18 Febr. 1775, befohlen worden, daß auch die bürgerlichen Eigenthümer der mit königl. Einwilligung gekauften adelichen Güter überhaupt nicht Sitz und Stimme auf den Kreis-Tagen haben sollen.

Das den Kreis-Ständen zustehende Wahl-Recht der Land-Räthe berechtigt sie in solchen Provinzen der Kur- und Mark Brandenburg, worin Kreis-Directorya angeordnet sind ⁽¹¹⁾, keinesweges, nach ihrem Gutfinden über den Rang und Vorsitz der Land-Räthe in den Directoriis zu disponiren, sondern dies gehört, so wie die Genehmigung der Wahl, zu den Land-

(11) Die Altmark, Prignitz und Uckermark. In der letzten Provinz soll das Kreis-Directoryum nur aus Einem Directore und zwey Land-Räthen bestehen, damit selbige nicht durch neue Ausgaben an Diäten und Vorspann-Kosten, welche die Anstellung mehrerer Kreis-Officianten nach sich ziehen würde, ohne Noth belästigt werde. Siehe das Directorial-Rescript an die kurmärkische Kammer, v. 29 May 1774.

desherlichen Gerechtsamen ⁽¹²⁾. Und eben so wenig können sich die Kreis-Directorya und Stände eine Disposition über die Besoldungen der Land-Räthe aus der Kreis-Casse anmaßen, und sie nach ihrer Willkür vertheilen. Dies besaget das, wegen der auf den Hauptmann von Greiffenberg auf Glemdorf gefallenen Wahl zum Land-Rath in der Uckermark, unter d. 3 Apr. 1773 an die kurmärkische Kammer ergangene Directorial-Rescript, nach welchem das uckermärkische Kreis-Directoryum in Absicht seiner Behauptung, daß ihm über die Besoldungen der Land-Räthe zu verordnen frey stehe, beschieden, und bedeutet worden ist, daß, da dem dortigen Vice-Directori v. Eickstädt lediglich das Gehalt des Kreis-Directoris v. Hake nach seiner Bestallung beygelegt worden, und er in dasselbe gerückt sey, er auch das Gehalt aus der Kreis-Casse, woraus der ic. v. Hake es gehabt, ziehen müsse, und das Kreis-Directoryum so wenig, als die Stände, hierunter eine Aenderung vornehmen könnten, da des Königs Maj. nicht nur bey der Kreis-Casse wegen der Domänen-Ämter concurrirten, sondern auch als Landes-Herr die Aufsicht über die Schos-Casse hätten, unerachtet die dahin fließenden Gefälle der Landschaft zur Erhebung angewiesen worden wären. Ein anderes Directorial-Rescript v. 29 May 1774, enthielt dieselbe Vorschrift.

In dem, wegen der Wahl des v. Arnim zu Boeckenberg zum Land-Rath in der Uckermark, unter d. 25 Febr. 1773 an die kurmärkische Kammer erlassenen Directorial-Rescripte, wurde dieselbe befehligt: ein deutliches und umständliches Reglement, wie bey den Wahlen der Land-Räthe künftig zu verfahren seyn würde, zu entwerfen, und zur Genehmigung einzusenden, wodurch man den Unordnungen, die bey manchen Wahlen der Land-Räthe bemerkt worden waren, und die nichts als Unruhen in den Kreisen verursacht, woben der königliche Dienst am meisten litt, für die Zukunft Einhalt thun wollte. Es ist gewiß, daß ein solches gut eingerichtetes Reglement allerdings dazu behülflich, und in aller Absicht nützlich.

(12) S. das Directorial-Rescript an die kurmärkische Kammer, v. 18 Nov. 1772, in der Wahl-Sache des uckermärkischen Land-Rathes v. Eickstädt.

nüglich seyn würde, so daß die Befolgung des Befehles wünschenswerth ist; denn bis izt ist es noch nicht dazu gekommen. Die Kammer hat bloß unter d. 6 Sept. dess. J. den ihr untergebenen Land = Räten aufgegeben: zu berichten, wie es in ihren unterhabenden Kreisen mit den Landrath = Wahlen gehalten worden, auch einen Entwurf des erfordernten Reglements einzusenden, und die Kammer = Deputation um eine gleiche Verfügung an die Kreis = Directoria in der Altmark und Prignitz ersucht.

Die königl. Verordnung v. 18 Febr. 1775, deren ich schon vorläufig gedacht habe, erneuert nicht allein den Befehl, wonach ohne den höchsten Consens des Königs kein adeliches Gut an eine Person bürgerlichen Standes verkauft werden darf, sondern sie setzt auch ausdrücklich fest: daß ein solcher durch königlichen Consens zum Besitz eines adelichen Gutes künftig gelangender Eigenthümer bürgerlichen Standes von Sitz und Stimme auf Kreis = und Land = Tagen gänzlich ausgeschlossen seyn soll ⁽¹³⁾. Der Inhalt dieser Verordnung ergiebt zwar deutlich, daß sie nur auf künftige Fälle angewendet werden können, wenn nämlich der Landes = Herr nach ihrer Bekanntmachung einem Bürgerlichen den Ankauf adelicher Güter verstaten wollen, und daß sich ein solcher, ungeachtet der ihm dazu ertheilten Erlaubniß, der in der Verordnung enthaltenen Einschränkung seines Eigenthums = Rechtes unterwerfen muß. Doch versteht sich von selbst: daß da, wo vorher schon, nach der besondern Provinzial = Verfassung, bürgerliche Eigenthümer adelicher Güter auf Kreis = und Land = Tagen nicht erscheinen dürfen, es auch dabey in Ansehung der Personen bürgerlichen Standes verbleiben müssen, die bereits damahls adeliche Güter mit königl. Einwilligung besessen haben ⁽¹⁴⁾.

So wenig also die Bürgerlichen, welche seit der izt gedachten Verordnung zum Besitz adelicher Güter gelangt sind, verlangen können, zu den Wahlen der Land = Räte

(13) Nov. Corp. Const. March. Th. V, 6, S. 47.

(14) S. das Circular = Rescript an alle Justiz = Collegia, wegen der Bekanntmachung der vorstehenden Verordnung, d. d. Berl. d. 20 Febr. 1775, im Nov. Corp. Const. March. Th. V, 6, S. 66.

Räte mit zugezogen zu werden, da sie gar kein Sitz = und Stim = Recht auf den Kreis = Tagen haben, eben so wenig können auch die Bürgerlichen darauf Anspruch machen, die sich vor ihrer Bekanntmachung mit dergleichen Gütern anständig gemacht haben, weil der König schon lange vorher, nach dem Inhalte des angeführten Directorial = Rescripts v. 28 Nov. 1769, befohlen hatte, daß nur die adelichen Güter = Besitzer die Land = Räte wählen sollten.

Wäre das vom General = Directorio verlangte Wahl = Reglement im Jahr 1778 vorhanden gewesen, so würde wahrscheinlich die Streitigkeit unterblieben seyn, die damahls bey Gelegenheit der Wahl des Land = Rathes von Alvensleben entstand. Die furmännische Kammer hatte nämlich in ihrem Berichte v. 16 Sept. dess. Jahres, die Befugniß der altmärkischen Kreis = Stände: die Wahl ohne Zuthun der Kammer = Deputation vorzunehmen, bestritten, und abermahl behauptet, daß dergleichen Wahl jederzeit unter Direction eines Deputati Camerae geschehen müsse, dadurch aber ein Directorial = Rescript vom 7 Oct. dess. Jahres ausgewirkt, wodurch die Wahl der erwähnten Stände als verfassungswidrig nicht bestätigt, sondern verordnet worden war, daß sie zu einer neuen Wahl schreiten, und der altmärkischen Kammer = Deputation davon zeitige Nachricht geben sollten, damit die Wahl durch ein von derselben abzuordnendes Mitglied ihres Collegii dirigiret werden könne. Hiergegen stellte der altmärkische Kreis = Director vor, daß, nach Aufweisung der ältesten Wahl = Acten, die dortigen Kreis = Stände, der dasigen Verfassung und Herkommen gemäß, ihre Land = Räte und übrige Kreis = Officianten jederzeit ohne Zuziehung eines Commissarii der Kammer, und unter Direction des Kreis = Directorii gewählt, und hiernächst die Genehmigung der Wahl nachgesucht, auch bey erledigten Landrath = Stellen die Directorial = und Kammer = Verfügungen nur immer dahin gelauteet hätten: die Kreis = Stände zur Wahl zu berufen, und zur Bestätigung derselben zu berichten. In dieser Art waren bey seiner Zeit bereits sechs Land = Räte erwählt worden, und da, falls auch in einigen furmännischen Kreisen eine andere Verfassung Statt finden mochte, doch ein entgegengesetztes Herkommen in der Altmark Statt fand, so hat der Kreis = Director: daß die bisherigen Gerechtsamen der alt =

altmärkischen Stände nicht gekränkt, und die von ihnen vorgenommene Wahl bestätigt werden möchte. Die Kammer erachtete aber die Gründe, die er zur Unterstützung seines Antrages angeführt hatte, für unerheblich, und setzte ihnen, in ihrem Berichte an das General-Directorium v. 13 Nov. 1778, nachstehendes entgegen: Es folge nämlich unmittelbar aus dem Begriffe der Landes-Hoheit, 1) daß die Land-Stände ohne Bewilligung des Landes-Herrn nicht zusammen berufen werden könnten; 2) daß zu dem Ende die Proponenda vorher eingesandt werden müßten, um die Nothwendigkeit und Zulässigkeit der Zusammenberufung daraus zu beurtheilen; 3) daß der Tag der Zusammenkunft bestimmt werden, und 4) daß der Landes-Herr durch seine Räte die Direction bey diesen Zusammenkünften führen müsse, um alle zu besorgende Unordnungen zu verhüten, und die Verhandlungen zum allgemeinen Besten einzuleiten. Nach dem Jure gentium fände dieses seine Bestätigung ⁽¹⁵⁾; auch dem allgemeinen deutschen Rechte wäre es gemäß ⁽¹⁶⁾; und nach dergleichen aus der Natur der Sache fließenden Principis sey in der Kurmark durch das Directorial-Rescript vom 1 Apr. 1739, allgemein verordnet worden: „daß nach der von der Kammer getroffenen Verfügung, bey Bekanntmachung eines jeden Kreis-Tages die Proponenda allemahl mit eingeschickt werden sollten, damit der dazu abzuordnende Departements-Rath des Kammer-Collegii wegen der etwann vorkommenden neuen Anlagen auch sonst instruiert werden könne.“ Bey der Berufung der Kreis-Stände zur Wahl eines Land-Rathes könnte eine desfallige Ausnahme um so weniger Statt finden, je wichtiger der Einfluß sey, den das Amt eines Land-Rathes in die Regierung des Landes-Herrn habe, da nicht nur die Bekanntmachung der Gesetze und landesherrlichen Verordnungen im Kreise durch ihn geschehe, sondern ihm auch obliege, über ihre Befolgung zu wachen, für die treue Verwaltung der Kreis-Cassen zu sorgen, und über alle und jede Landes-Sachen sein Gutachten auf Erfordern abzu-

(15) Ziegler, in Commentario de iure majestatis, L. 1, c. 30, §. 9 — 16.

(16) Hertius, in diss. de Super. territ. §. 24.

abzustatten. Die Kammer habe daher in dem bereits unter d. 20 Apr. 1765 erstatteten Berichte ausgeführt, daß regulariter bey den Landrath-Wahlen ein Deputatus ihres Collegii zugegen gewesen; wie denn insonderheit bey dem im Jahr 1749 vorgekommenen Wahl-Geschäfte des nieder-barnimschen Kreises, die geheimen Etats-Minister v. Biereck, v. Happe und Graf v. Podewils, welche gewiß die Jura der Stände gewußt und behaupten können, sich gegenwärtig befunden, dem ungeachtet aber nichts dagegen eingewandt hätten, daß die Direction bey gedachter Wahl von dem Kammer-Präsidenten v. Gröben und dem Kammer-Director Fiedler geführt worden sey. Wenn nun gleich von dem altmärkischen Kreis-Directorio einige Wahl dagegen gehandelt seyn sollte, so könnte doch aus solcher Ungebühr keine der Landes-Hoheit derogirende rechtliche Observanz entstehen, oder das zur allgemeinen Instruction ergangene Rescript v. 1 Apr. 1739 dadurch entkräftet werden, je weniger irgend ein Grund vorhanden sey, die Ausübung der königl. Landes-Hoheit-Rechte in Ansehung der Altmark einzuschränken. Es wäre wohl kein Gesetz vorhanden, von dem man nicht Fälle anführen könnte, in welchen dagegen gehandelt worden ist; dies gebe aber kein Recht zu abermahligen Abweichungen, zumahl bey Handlungen, welche die Promulgation eines solchen Gesetzes erfordern würde, wenn es noch gar nicht vorhanden wäre. Und eben daher könne auch die Connivenz in einem und dem andern Falle, worauf sich der altmärkische Kreis-Director beriefe, kein Recht geben, auf gleiche Connivenz Anspruch zu machen, zumahl da bereits in dem Kammer-Berichte v. 16 Sept. 1778 gezeigt worden sey, daß das Collegium dazu nicht geschwiegen habe. Bey so bewandter Lage der Sache trug die Kammer, mit Rücksicht auf ihre Obliegenheit: die landesherrlichen Regalien und Rechte gegen alle Eingriffe zu vertheidigen, in dem Berichte v. 13 Nov. 1778 dahin an: „daß es bey der, vermittelst Directorial-Rescripts v. 7 Oct. dess. Jahres veranlaßten anderweitigen Wahl unter der Direction des Kammer-Directoris von Mauschwitz lediglich und um so mehr belassen werden möchte, da das Kreis-Directorium gar so weit gegangen sey, daß es nicht einmahl von dem zur Wahl angesetzten Kreis-Tage der altmärkisch-prignitzischen Kammer-De-

Def. technol. Enc. LXI Th. Si „putat

„putation Bericht erstattet, hierdurch aber die Autorität des General-Directorii und der demselben untergeordneten Kammer immer mehr eingeschränket werden würde.“

Der damalige Kammer-Director, geh. Finanz-Rath Michaelis fügte dem Berichte, an statt seiner Unterschrift, ein Votum bey, worin er dem Antrage des referirenden Collegii zuwider war, weil der König, laut des Directorial-Rescriptes v. 28 Nov. 1769, mit höchstehender Hand 1) verbot, daß die Aemter bey den Land-Rath-Wahlen concurriren, und 2) bestimmt befohlen hatte, daß die Udelichen ihren Land-Rath allein wählen sollten, auch 3) nach dem in der prignizischen Wahl-Sache ergangenen Directorial-Rescripte v. 24 März 1765 mit bürren Worten verordnet worden war: „daß ein Commissarius Camerae bey den Wahlen der Land-Räthe nicht die Direction führen könne, weil solches den Seänden bey ihren wohlhergebrachten Rechten allerdings präjudicirlich fallen würde.“ Um nun diesem Einwande zu begegnen, führte die Kammer am Schlusse ihres Berichtes v. 13 Nov. 1778 noch an, wie es nicht ihre Meinung sey, die Rechte der Aemter bey den vorkommenden Landrath-Wahlen zu vertheidigen, sondern nur zu behaupten, daß es der Landes-Hoheit des Regenten, und dem deshalb angeführten Rescripte, auch übrigen Gründen vollkommen gemäß sey: „daß vor Ausschreibung eines jeden Kreis-Tages, also auch desjenigen, der eine Landrath-Wahl zur Absicht habe, solches dem General-Directorio und der Kammer angezeigt, die auf demselben zu erweisenden Proponenda besonders eingesandt, und dabey der zur Kreis-Versammlung angesetzte Tag bemerkt werden müsse.“ Die Direction der Landrath-Wahl durch einen königl. Commissarium auf dem dazu ausgesetzten Kreis-Tage wäre zwar, durch das Rescript v. 24 März 1765, den Rechten der Stände für nachtheilig erachtet, und um Deswillen nicht genehmiget worden; da aber dergleichen Direction eine unmittelbare Folge der Landes-Hoheit, mithin kein Eingriff in die Rechte der Stände seyn könne, auch deshalb im Rescript v. 1 Apr. 1739 ohne Ausnahme genehmiget, und der Kammer die Pflicht auferlegt worden sey, die königlichen Hoheits-Rechte bey den Kreis-Versammlungen zu behaupten, so könne auch das Collegium von seinem in der Sache einmahl abgegebenen, und

vere

vermöge des Rescriptes v. 7 Oct. 1778 genehmigten Gutachten nicht abgehen.

So wenig die Kammer mit ihrem ähnlichen Berichte v. 20 Apr. 1765 ausgerichtet hatte, eben so wenig konnte sie ihren gegenwärtigen Antrag durchsetzen; das Votum des Kammer-Directors fand mehr Beyfall, und laut der Directorial-Rescripte v. 30 Nov. 1778, wurde sie nicht allein auf die ihr unter d. 28 Nov. 1769 bekannt gemachte ganz bestimmte Willens-Meinung des Monarchen um so mehr verwiesen, da in Ansehung der Altmark keine einzige Landrath-Wahl aufzuweisen war, bey welcher ein Commissarius Camerae die Direction geführt hätte, sondern auch das Rescript v. 7 Oct. dess. Jahres wieder aufgehoben, und die Wahl des ic. v. Alvensleben genehmiget.

Ebenfalls in der Altmark ist ein Kreis-Schluß, d. d. Osterburg, d. 8 Apr. 1761, vorhanden, nach welchem bey einer Landrath-Wahl keine schriftliche Vota, ehe die Wahl geschieht, von den Competenten gesucht werden sollen, maßen ein jeder von den Rittersänden selbst sein Votum schriftlich an das Kreis-Directorium einsenden kann, falls er abgehalten wird, der Wahl persönlich beyzuwohnen.“ Die Acten ergeben zwar nicht, ob dieser Kreis-Schluß auch den damahls abwesenden Interessenten bekannt gemacht worden ist; weil indessen bey einer dortigen Landrath-Wahl darüber Beschwerden entstanden, daß, demselben zuwider, zwey Competenten die Vota vor der Wahl gesammelt, und an statt derselben die erhaltenen Antwort-Schreiben bey dem Kreis-Directorio eingereicht hatten, die denn auch als Vota mit aufgezählt worden waren, so berichtete die kurmärkische Kammer, unter d. 5 Nov. 1782, dem General-Directorio, daß es nützlich seyn würde, wenn in der Wahl-Versammlung zuvörderst ein jeder mit seiner Meinung, wegen der sich meldenden Competenten gehört, und darüber gemeinschaftliche Verathschlagung gepflogen, sodann aber erst zum Stimmen geschritten würde, und in dieser Rücksicht stellte sie dem General-Directorio anheim: „ob nicht allgemein festzusetzen sey, daß bey keiner Landrath-Wahl eingeschickte Vota gelten, sondern nur die Anwesenden zur Wahl befugt seyn, den Abwesenden aber frey bleiben sollte, ihren zum Wahl-Tage gehenden Rittersänden Vollmacht und Instruction zu ertheilen, ihr Votum, doch nach

Si 2

neige

„eigener gewissenhafter Beurtheilung mit abzugeben?“ Die Kammer hielt dafür, daß die letzte Clausul die persönliche Zusammenkunft und Berathschlagung ohne Nutzen seyn würden; und ihr Antrag wurde, vermöge des Directorial-Rescriptes v. 19 ejusd. genehmigt. Den 27 ej. machte sie die neue Verordnung den sämtlichen Land-Räthen in der Kurmark zur Nachricht und Achtung für die Zukunft bekannt, und den 3 Dec. 1782 theilte sie das Directorial-Rescript dem Kammer-Gerichte mit, ihr Circular gab aber bald genug zu einem Mißverständnis Anlaß, indem die anwesenden Stände in der Prignitz bey der Wahl des Land-Rathes v. Rohr und des Deich-Hauptmannes v. Quisow ein Conclusum faßten: daß weder schriftliche noch mündliche Vota von den abwesenden Ständen als gültig angenommen werden sollten, und diesen Schluß durch das Directorial-Rescript v. 19 Nov., und das sich darauf gründende Circular der Kammer vom 27 ej. rechtfertigen wollten. Da aber die Absicht der besagten Verordnung keinesweges dahin geht, daß durch das Wahl-Recht der abwesenden Kreis-Stände eingeschränket, sondern nur dem nachtheiligen Stimmen-Sammeln vor der Wahl vorgebeuet werden soll, wie solches auch ihr Sinn ausdrücklich mit sich bringt: so ist noch zum Ueberfluß, und um alle verkehrte Auslegungen abzuwenden, der Kammer durch ein Directorial-Rescript v. 17 März 1784 aufgegeben worden: die eigentliche Absicht des erwähnten Rescriptes und Circularis durch ein näheres Circular den sämtlichen Land-Räthen bekannt zu machen, welches von Seiten der Kammer unter d. 22 ej. geschehen, auch die altmärkisch-prignitzische Kammer-Deputation von solchen Verfügungen benachrichtigt worden ist.

Von der Ansetzung und Bestellung der Land-Räthe.

Das Directorial-Rescript wegen der Wahl des Hauptm. v. Greifenberg zum Land-Rath in der Uckermark, v. 3 Apr. 1773 befiehlt der kurmärkischen Kammer: künftighin in ihren Berichten von erledigten

ten Landrath: Stellen das Gehalt des abgegangenen Land-Rathes aus der Kreis- und Schoß-Casse jederzeit mit anzuzeigen, damit solches in die Bestellung eingerückt werden könne; und eine eigene königl. Cabinets-Ordre an die kurmärkische Kammer, d. d. Glogau, d. 16 Aug. 1781, besagt: daß in keiner Provinz ein Land-Rath angesetzt werden soll, bevor des Königs Majestät denselben dazu bestätigt und genehmigt haben. Für die Kurmark war dieses kein neuer Befehl; denn es war schon lange vorher üblich, daß die Kammer, sobald sie das Wahl-Protokoll eines Land-Rathes erhielt, solches dem General-Directorio überreichte, welches, wofern die Kammer auf die Bestätigung der Wahl antrug, und es seiner Seits dagegen nichts zu erinnern fand, sie bey dem Könige nachsuchte, und nach deren Erfolge die Bestellung für den Land-Rath ausfertigte, und dem Könige zur Vollziehung übergab, bey welcher Einrichtung es denn auch bis izt geblieben ist.

Der Land-Rath entrichtet für seine Bestallung 120 Rthlr. an Chargen-Gebühren, und 6 Rthlr. an Stämpel-Gebühren (17); die Bestallung selbst aber wird folgender Maßen ausfertigt:

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen 2c. 2c. Thun Kund und fügen hiermit zu wissen, daß, nachdem Wir den bisherigen Land-Rath N. N. zu Unserm geheimen Etats-Ministre zu avanciren geruhet, Wir die von Seiten des niederbarnimschen Kreises geschehene Wahl des N. N. allergnädigst approbiret, und denselben zum Land-Rath in

erwähntem

(17) S. das revidirte Chargen-Cassen-Reglement, d. d. Berl. d. 30 May 1765, Tit. IV. (im Nov. Corp. Const. March. Th. III, S. 852,) und die zum Stämpel- und Karten-Edict, d. d. Berl. d. 13 May 1766 gebührige Stämpel-Taxe, sub Litt. A. (eb. das. Th. IV, S. 436.

erwähntem Kreise bestellet haben. Wir thun solches auch hiermit und Kraft dieses dergestalt und also, daß Uns und Unserm Königlichem Hause gedachter N. N. allerunterthänigst getreu, hold und gewärtig seyn, Unsern und des Kreises Nutzen überall suchen und befördern, Schaden und Nachtheil aber, seinem äußersten Vermögen nach, verhüten, warnen und abwenden soll.

Insonderheit aber muß er den Landes- und Kreis- Zusammenkünften jedes Mal mit beywohnen, bey den Contributions- Anlagen, Einquartierungen, Ausschreibung der Servis- und Cavallerie- Gelder, auch bey vorfallenden Märschen eine gleich gute und durchgehende Proportion zwischen den Mediat- Städten, Amts- und ritterschaftlichen Unterthanen halten, daß im Kreise die Anlagen zu rechter Zeit ausgeschrieben, über Einnahme und Ausgabe accurate Rechnungen geführt, auch sobald möglich abgelegt und justificirt, der Bestand allemahl in Cassa richtig gehalten, und allen Unsern ergangenen oder noch ergehenden Verordnungen und Rescripten genau und pflichtmäßig nachgelebet, und zur Execution gebracht werden, seiner Seits mit besorgen, bey den Kreis- Versammlungen jederzeit einen zu Unserm und des Landes Besten dienenden Schluß befördern, auch daß demselben gehörig nachgelebet, die ausgeschriebene monatliche Contribution und Cavallerie- Verpflegung, ingleichen der Lehn- Canon und Schoß, wenn diese Landes- Prästationen jedes Mal fällig, richtig eingetrieben und gehörigen Orts abgegeben werden mögen, fleißig Acht haben, bey vorfallenden Märschen so viel möglich zugegen seyn, den Commandeurs, wo die Compagnien des folgenden Tages zu stehen kommen, und ihre Verpflegung und Nacht- Lager finden werden, in Zeiten zu wissen thun, allen etwa vorkommenden Klagen sofort remediren, und daß den Bequartierten das ihrige nach der Ordonnanz und des Kreises Verfassung vergütet werde, besorgen, und über die desfalls publicirten Ordonnanzen, Reglements und Verfassungen gebührend halten, auch im übrigen allen sich dergestalt betragen und aufführen, wie es einem getreuen Königl. Diener und geschickten Land- Rathe gebührt, auch dessen Es- des- Pflicht es erfordert, und Unser allergrädigstes Vor-

Vertrauen zu ihm gerichtet ist. Gestalten derselbe für dasjenige, so durch seine Versäumnis zu Unserm Schaden ausgeschlagen möchte, in specie aber für die niederbarnimische Kreis- Casse und deren Rendanten allemahl responsible bleibt.

Dahingegen und für solche seine zu leistende treue allerunterthänigste Dienste, wollen Wir Unsern Land- Rath N. N. bey der Landrath- Charge und allen ihm gleich andern Land- Räten competirenden Prärogativen und Gerechtsamen jederzeit schützen und maintainen, wie er denn auch der, mit der niederbarnimischen Landraths- Stelle verknüpften jährlichen Besoldung ad Drey Hundert Thaler —

nebst 8 Wispel Metz Korn, und der übrigen rechtmäßigen Emolumenten sich zu erfreuen haben soll.

Urkundlich haben Wir diese Bestallung höchst eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königl. In- siegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin den 3ten Martii 1787.

Friederich Wilhelm.

(L. S.)

v. Blumenthal. v. Mauschwitz.

Bestallung
als Land- Rath des Nieder-
barnimischen Kreises für
den N. N.

Sowohl des Königs Majestät die Wahl des Land- Rathes genehmiget und seine Bestallung vollzogen haben, macht das General- Directorium solches der Kammer mit dem Befehl bekannt: ihn zu verpflichten; und letztere bestimmt ihm den Termin zu seiner Vereidigung auf der Kammer. So wird es gewöhnlich gehalten; zuweilen ist indessen die Kammer nicht bloß angewiesen worden, den Land- Rath zu verpflichten, sondern ihn auch den Kreis- Ständen vorzustellen, und das Nöthige wegen

der Revision der Kreis: Cassé zu verfügen, worauf sie dem Departements: Rathe aufgetragen hat: den Land: Rath den Ständen vorzustellen und zu introduciren (18). Endlich pflegt die Kammer die Genehmigung und Bestellung des neuen Land: Rathes der furmärkischen Landschaft bekannt zu machen, welches das nachstehende Aufschreiben darthut:

Da, Inhalts abschriftlich beyliegenden Directorial-Rescripti v. 11 Jul. c. der von den Ständen des teltow'schen Kreises in des abgegangenen v. Wilmerßdorf Platz zum Land: Rath in Vorschlag gebrachte v. d. Liebe von Sr. Kön. Maj. allerhöchst approbiret, und für denselben das gewöhnliche Landraths: Patent ausgefertigt worden, so haben wir Eine hochlöbl. Chur: märk. Landschaft gewöhnlichermassen hiervon zu be: nachrichtigen nicht Umgang nehmen wollen. Berlin, d. 9 Nov. 1770.

Chur: Märkische Kammer.

An

Eine hochlöbliche Chur:
Märkische Landschaft.

Die Eides: Formel, wonach die Land: Rätthe verpflichtet werden, lautet, wie folget:

Nachdem Se. Kön. Maj. in Preußen 2c. mein allergnädigster König und Herr mich zu Dero Land: Rath bestellet und angenommen: als gelobe und schwöre ich zu Gott dem Allwissenden und Allmächtigen: daß allerhöchst gedachter Sr. Kön. Maj. und Dero Königl. Hause ich getreu, hold und gewärtig seyn, Deroselben und des Landes Nutzen und Bestes, so viel immer mensch: möglich ist, überall und insbesondre bey den Zusammenkünften jederzeit beobachten, Schaden und Nach: theil aber nach äußersten Kräften abwenden und ver: hüten,

(18) S. das Directorial-Rescript an die furmärkische Kammer v. 11 Jul. 1770, wegen der Verpflichtung und Introduction des teltow'schen Land: Rathes v. d. Liebe, und das Kammer-Rescript an den Departements: Rath, vom 17ten ejusd.

hüten, bey den Contributions: Anlagen, Einquartir: ungen, Ausschreibung des Servis und den Märschen eine gute und gleich durchgehende Proportion zwischen den Mediat: Städten, Amts: und Ritterschafts: Unter: thanen halten, und dahin sehen will, daß die Anlagen zu rechter Zeit ausgeschrieben, über Einnahme und Ausgabe richtige Rechnung geführt, und der Bestand alle: nahl in Cassa richtig gehalten werde. So will ich auch mich aller unerlaubten Correspondenz, es sey mit Fremden oder Einheimischen, wodurch Sr. Kön. Maj. entweder directe oder per indirectum Schaden und Nach: theil zugezogen werden könnte, enthalten, und alles dasjenige mit unermüdetem Fleiße und unbefleckter Treue erfüllen und prästiren, was mir zu thun, zu be: obachten und zu verrichten obliegt, und zwar ohne Ansehen der Person, viel weniger aus Haß, Neid, Freund: oder Feindschaft, auch keine Giften, Gaben, Präsente, Pensiones oder Promessen, wegen meiner Amts: Verrichtungen und zur Corruption, von was Natur oder Eigenschaften dieselben immer seyn mögen oder können, von keinem Menschen, weder von Aus: wärtigen noch Einheimischen, weder von Hohen noch Niedrigen, und das weder durch mich selbst noch durch Andere, sie seyn meine Angehörigen, Domestiken und Verwandten oder Freunde, empfangen, noch weniger von den Unterthanen, wegen Besichtigung des Miß: wachses, Sportuln oder Präsente annehmen, darüber mit allem Ernst halten, daß den bereits ergangenen und noch ergehenden königlichen Verordnungen und Befehlen genau und pflichtmäßig nachgelebet, und sel: bige gehörig ausgerichtet werden, und mich übrigen: in allen Stücken dergestalt betragen und verhalten, wie es einem getreuen, fleißigen und verpflichteten Land: Rath und königlichen Diener wohl ansteht und gebührt.

Ich N. N. gelobe und schwöre zu Gott dem All: mächtigen und Allwissenden, daß ich alles dasjenige, was in diesem Eide enthalten, selber wohlbedächtig gelesen und wohl erwogen habe, auch ohne eine heim: liche Reservation oder andern Verstand, als Se. Königl. Maj. dabey haben, und darin ausgedruckt ist, stets fest und unverbrüchlich bis in meine Sterbe: Grube

halten, und demselben allerdings geleben und nachkommen will. So wahr mir Gott helfe um Christi willen!

Vom Range der Land-Räthe.

Das Rang-Reglement, d. d. Cöln an der Spree, d. 21 Apr. 1713 ⁽¹⁹⁾ bestimmt nicht den Rang der sämtlichen königlichen Land-Räthe, sondern nur der Land-Räthe in Preußen, die, seiner Vorschrift zu Folge, den Verwesern, Land-Vögten, Landes- und Stifts-Hauptleuten, auch Land-Drosten, welche ganzen Provinzen, Graf- und Herrschaften vorgesetzt sind, im Range folgen, und in Absicht desselben den Dom-Dechanten bey den Mediat-Stiftern vorstehen. Der Mangel einer solchen Bestimmung veranlassete die Land-Räthe in der Kurmark, bey dem Könige Friedrich Wilhelm I. unmittelbar nachzusuchen, daß ihnen der Rang vor den Krieger- und Domänen-Räthen zugestanden werden möchte, und der König setzte darauf im Cabinets-Rescript an die kurmärkische Kammer vom 26 März 1724, fest: daß sowohl die kur- als neu-märkischen Land-Räthe den Rang nach den vier ersten Räten von jeder Krieger- und Domänen-Kammer haben sollten. So deutlich auch diese Vorschrift war, so entstand doch bey der kurmärkischen Kammer der Zweifel: ob des Königs Willens-Meinung sey, daß die Land-Räthe den Rang nach den im Collegio, und zwar nach Präsidenten und Directoren sitzenden geheimen Räten, oder aber nach den auf selbige folgenden vier ersten Räten, haben sollten, als welches letztere der Kammer desto glaublicher schien, da die geheimen Räte ohne dies

(19) C. C. March, To. VI, Sect. II, S. 141.

dies den Land-Räthen im Range vorgingen; und da sie dem Monarchen ihren Zweifel zur Entscheidung vortrug, fiel diese in dem Cabinets-Rescript vom 21 Dec. 1724 dahin aus: daß die Land-Räthe ihren Rang nach den im Collegio sitzenden vier ältesten Räten, exclusive der Präsidenten und Directoren, haben sollten. Da indessen einige Land-Räthe im J. 1731 Sitz und Stimme bey der Kammer erhielten und verpflichtet wurden, ist einem jeden derselben sein Platz im Collegio nach dem Daro seines Patents angewiesen worden ⁽²⁰⁾. Der jetzt verstorbene König hat aber in dem Cabinets-Rescript an die Kammer, v. 2 Nov. 1743, den Rang der Land-Räthe dergestalt erhöht, daß sie denselben im Kammer-Collegio gleich nach den Directoren haben, und also zwischen dem Director und dem ersten Rathe sitzen sollen.

Bey der hiernächst erfolgten Verpflichtung des geh. und Land-Rathes von Lattorf im Kammer-Collegio, welcher, den königl. Befehlen gemäß, dessen Sitzungen beywohnen sollte, stellte der Ober-Forst-Meister von Bornstädt dem Collegio vor, daß die Land-Räthe zwar zwischen dem Kammer-Director und dem ältesten Rathe sitzen sollten, aber um deswillen doch nicht den Rang über die Ober-Forst-Meister verlangen könnten, und dergl. v. Lattorf erklärte sich darauf: daß er so wenig im Kammer-Collegio, als bey andern Einrichtungen, den Rang über erwähnten Ober-Forst-Meister verlangen, sondern ihm jederzeit den Vorzug lassen wolle. Ein eigenes auf der Kammer unterm 5 Febr. 1744 abgehaltenes Protokoll ergiebt diesen Vorfall; und im Jahr 1768 vergab sich der altmärkische Land-Rath Frh. v. d. Schulenburg selbst den ihm gebührenden Rang dadurch, daß er als Krieger- und Domänen-Rath bey der Kammer mit Beybehaltung seiner Landraths-Bedienung angestellt zu werden

(20) S. das Cabinets-Rescript an die kurmärkische Kammer, v. 2 Sept. 1731.

den nachsuchte. Er war Willens, die Aufträge, die ihm die Kammer in der Altmark ertheilen würde, zu übernehmen, auch bey seiner jedesmahligen Anwesenheit in Berlin ihren Sitzungen beizuwohnen; und da die Kammer über dieses Gesuch unter d. 13 Oct. 1768 an das General-Directorium berichtete, gab sie ihr Gutachten dahin ab, daß, wenn ein Land-Rath als wirklicher Krieges-Rath bey ihrem Collegio angesetzt würde, er nicht den bey dessen Sitzungen den Land-Räthen zugestandenen Rang nach dem Kammer-Director verlangen könne, sondern als jüngster Rath des Collegii auch mit dem untersten Plaze in demselben zufrieden seyn müsse, äussersten Falles aber nichts weiter nachzugeben sey, als daß er seinen Plaz im Collegio nach dem Dato seines Landrath-Patentes nehmen könnte. Ob nun gleich kein bestimmter Bescheid des General-Directorii auf solches Gutachten erfolgte, so erhellt doch wenigstens aus dem Rescript desselben v. 19 ejusd. daß der *rc. v. d. Schulenburg* im Kammer-Collegio den Rang nach seinem Patent erhalten hat, denn es heist darin: „daß er in erwähntem Collegio introduciret, gehörig verpflichtet, und ihm Sitz und Stimme verstattet werden könne, zumahl er sich schon geäußert habe, daß er wohl zufrieden sey, wenn er nach seinem Patent im Collegio Plaz nehmen könnte.“

Vom Gerichts-Stande der Land-Räthe.

Zur Cognition der Kammern gehört, wenn ein ihnen Subordinirter wegen seiner Amts-Verrichtungen besprochen, oder dieserhalb zur Verantwortung gezogen wird, oder jemanden in Amts-Sachen injuriert hat, oder von Andern in solchen Umständen injuriert worden ist. So lautet der §. 10 des Reglements, wegen der den Krieges- und Domänen-Kammern verbleibenden, und vor die Justiz-Collegia gehörenden Justiz-Sachen, d. d. Potsd. d. 19 Jun. 1749; und man ersieht daraus, in welchen Fällen die Land-Räthe unter dem Foro der Kammer stehen. Dagegen seht der §. 26

dessel-

desselben Reglements fest: daß die Membra eines Kammer-Collegii oder dessen Subalternen, Wechsel- oder Privat-Schulden, oder auch anderer Privat-Sachen halber, so nicht zu ihrem Officio gehören, bey dem Justiz-Collegiis, als unter deren Jurisdiction sie dieserwegen stehen, belanger werden, und, wofern gegen dieselben eine Execution oder Personal-Arrest verhängt wird, die Justiz-Collegia autorisirt seyn sollen, alsdann schlechterdings damit sogleich zu verfahren; jedoch müssen sie den Kammern zu gleicher Zeit davon Nachricht geben, damit diese wegen Interims-Verwaltung des Dienstes gehörige Anstalt machen können ⁽²¹⁾. Dieses ergiebt zur Genüge, daß die Erörterung und Entscheidung der eigentlichen Justiz-Sachen der Land-Räthe den Justiz-Collegiis gebührt; und in dem Rescript des Justiz-Ministerii an das Kammer-Gericht, d. d. Berl. d. 9 Jan. 1770, ist letzterm Collegio aufgegeben worden: bey Verordnung eines Arrestes gegen einen zum Ressort des General-Directorii gehörigen Bedienten, demselben davon schleunigst Nachricht zu geben, damit interimistische Verfügungen wegen der auszuübenden Dienst-Pflicht geschehen können ⁽²²⁾, welcher Vorschrift hier um deswillen Erwähnung geschieht, weil sie als eine nochmalige Bestätigung desjenigen anzusehen ist, was schon der kurz vorher angeführte §. 26 des Jurisdiction-Reglements in ähnlichen Fällen verordnet.

Bon

(21) C. C. March. Cont. IV. S. 165. 170.

(22) Nov. C. C. March. To. IV. Col. 6617.

Von den Dienst-Berrichtungen, und der weitem Beförderung der Land-Räthe im königlichen Dienste.

Die Würde eines Land-Rathes ist zwar nicht mehr so ansehnlich, als sie es zu der Zeit war, da unsere Landes-Herren den kurmärkischen Ständen die Versicherung ertheilten: daß sie sich in kein Verhältniß, dazu ihre Unterthanen oder Landsassen sollten und müßten gebraucht werden, ohne Rath und Bewilligung gemeiner Land-Räthe begeben wollten⁽²³⁾; dagegen haben aber ihre Dienst-Geschäfte gar sehr zugenommen. Die weiter unten vorkommende königliche Instruction beschreibt ihre mehresten Obliegenheiten; ich sage mit Fleiß: die mehresten, weil einige derselben darin übergangen, und auch seit ihrer Abfassung mehrere Arbeiten und Berrichtungen den Land-Räthen übertragen worden sind, von welchen ich zuerst handeln werde, ehe ich die Instruction mittheile.

1. Kirchen-Visitationen.

Das Kön. Rescript an die Land-Räthe, d. d. Cöln a. d. Spree, d. 8 Febr. 1710, besagt: daß sie zu der damahls veranlaßten allgemeinen Kirchen-Visitation in der Kur- und Mark Brandenburg mit zugezogen worden sind⁽²⁴⁾, woraus so viel abzunehmen ist, daß ihnen in vorkommenden ähnlichen Angelegenheiten Geschäfte zu Theil werden können.

2. Be-

(23) S. die Landtags-Reverse des Kurfürsten Joachim II. d. d. Cöln a. d. Spree, Mittwochs nach Judica 1540, und des Kurf. Johann George d. d. Montage nach Viti 1572, im C. C. March. To. VI. Sect. I. S. 61 und 110.

(24) C. C. March. To. I. Sect. I. S. 433.

2. Bekanntmachung der königlichen Edicte.

Die Besorgung der Bekanntmachung der Landes-herrlichen Edicte in den Kreisen gehört offenbar zu den wichtigsten Dienst-Obliegenheiten der Land-Räthe, und doch scheint dieselbe dem Verfasser ihrer Instruction unbekannt gewesen zu seyn, weil er sie darin nicht berührt hat.

Die königliche Verordnung, wie es künftig mit Publication der Edicte gehalten werden soll, d. d. Berl. d. 24. Aug. 1717 bestimmt Folgendes in Absicht derselben auf dem platten Lande:

§. 1. Hat ein jeder Land-Rath, an welchen, es sey von Hofe aus, oder vom altmärkischen Ober-Gerichte, ufermärkischen Quartal-Gerichte, oder aus der neumärkischen Regierung ein Edict gesandt wird, genau zu überschlagen und zu berichten, wie viel Edicta er in allem haben müsse, um dieselben jeden Orts im Kreise bekannt zu machen, maßen nicht allein an denen Orten, wo die adeliche Gerichts-Obrigkeit wohnt, sondern auch, nach Beschaffenheit der Sachen, andern Dörfern, wo nur Schulzen und Einwohner vorhanden, die Edicta zu insinuiren sind.

§. 2. Sobald nun einem Land-Rathe, die zu publicirende Edicta zugesandt werden, so muß er selbige, ohne Zeitverlust zusammen binden, und nebst einer Notification, mit Benennung des Edict und dessen Dati, durch den dazu verordneten Bothen, dem auch dafür aus der Kreis-Casse ein Gewisses ausgemacht werden soll, von Dorfe zu Dorfe wohl verwahrt fortbringen und abgeben lassen. Unter die mitgegebene Notification soll jede Obrigkeit, Befehlshaber oder Schulze, attestiren, daß sie das Edict bekommen haben, welche attestirte Notification hernach der Land-Rath zu seinen andern Kreis-Acten legt, und an das Collegium, daraus ihm das Edict zugekommen, der geschehenen Publication halber, Kurze

Relation einsendet, allwo dieselbe wohl aufgeho-
ben wird ⁽²⁵⁾.

Diese Verordnung war den Unterthanen auf dem Lan-
de sehr zuträglich, weil sie bey der sonst übtlich gewesenenen
Insinuation der Edicte durch die Land-Reiter diese be-
köstigen und ihren Pferden Futter reichen mußten, und
nunmehr von dieser Last befreyet wurden. Die Insinua-
tion der Edicte konnte auch, wenn sie den Land-Räthen
zugefertigt wurde, durch den Kreis-Vorhen richtiger
und schneller besorget werden, als durch den Land-Rei-
ter. Es ist indessen leicht zu erachten, daß die neue Ein-
richtung den Land-Reitern schlecht behagete, daher sie
sich denn auch die Insinuation der Edicte nach wie vor
angemasset, und damit nicht eher eingehalten haben, bis
durch ein eigenes Rescript an das Ober-Appellations-Ge-
richt, d. d. Berl. d. 16 März 1720, die obige Verordnung
nochmahls bestätigt und erneuert worden ist ⁽²⁶⁾.

3. Beylegung der Proceffe.

Schon bey der Justiz-Reform, die der König
Friedrich Wilhelm I. in Preußen, Pommern und
der Kur- auch Neumark vornahm, wurden die Land-
Räthe angewiesen: „sich in ihren Kreisen zu bemü-
hen, die Proceffe in der Güte abzuthun, und die
„Gerichte haben ihnen die dazu nöthigen Acten, wenn
„die streitenden Parteyen oder deren Sachwalter ihre
„Neigung zum Vergleich attestiren würden, gegen Res-
„verse verabsolgen lassen, auch in den Proceß-Tabellen
„die Zahl der von den Land-Räthen verglichenen Pro-
„ceffe ausdrücklich mit bemerken, diese ihrer Seits
„aber die Acten nebst dem Protokoll des Vergleichs
„wieder zur gehörigen Registratur zurücksenden und
„von jeder verglichenen Parthey 2 Rthlr. erhalten,
falls

(25) C. C. March. To. II. Sect. I. §. 617.

(26) Eb. das. To. VI. Sect. II. §. 211.

„falls jedoch der Vergleich sich zerschlagen hätte, bey
„50 Rthlr. Strafe nicht das Geringste für den Ver-
„such der Güte nehmen sollen ⁽²⁷⁾.“

Ich führe diese alte gesetzliche Vorschrift hier an, weil
sich auch in neuern Zeiten einige Land-Räthe, die das
Vertrauen der Kreis-Eingesessenen und Unterthanen, so
wie die zu solchen Geschäften nöthige Geschicklichkeit besa-
ßen, denselben unterzogen haben; und da die Willens-
Meinung unserer Landes-Herren in Justiz-Sachen mit
dahin abzielt, daß die Rechts-Streitigkeiten, so viel als
möglich, in Güte beygelegt, und dadurch die Parteyen
vor dem mit den Processen verknüpften Zeit- und Kosten-
Verluste bewahret, auch die unter den Familien und Bür-
gern des States aus fortgesetzter Rechts-Vertheidigung
allzu leicht entstehende Feindschaft und Erbitterung abge-
wendet werden sollen ⁽²⁸⁾: so kann man, mit Recht, die
Beylegung der Rechts-Streitigkeiten unter Kreis-Einge-
sessenen und Unterthanen mit zu denen Geschäften rech-
nen, die ein Land-Rath, auch bey unserer jezigen Justiz-
Verfassung, abmachen kann, weil sein Beruf ihn verbind-
et, alles ihm mögliche zur Beförderung ihres Besten
beyzutragen.

4. Mit-Aufsicht auf die Polizey in den Städten, wie auch Commissionen, Untersuchungen, und Verfertigung der Pacht-Anschläge von den Domainen-Ämtern.

Das Cabinets-Rescript v. 2 Nov. 1743, schreibt
der kurmärkischen Kammer vor: daß die Land-Rä-
the in den ihnen anvertrauten Kreisen sonderlich
auf das Zollwesen, die Administration der Justiz
der

(27) S. die kön. preuß. Ordnung, wonach bey der neumärkischen
Regierung und den incorporirten Kreisen das Justizwesen
eingerichtet, und verfahren werden soll, d. d. Berlin,
d. 19 Aug. 1738, (im C. C. March. Cont. I. §. 194)
S. 52.

(28) Corp. Jur. Frid. I. B. 1 Th. 2 Tit. §. 1, §. 105.

der Beamten, und das Polizeywesen in den Städten, mit Acht haben, und ihren Bericht monatlich erstatten, auch zu Commissionen und Untersuchungen, welche in ihren Kreisen vorkommen, und zur Verfärbung der Anschläge mit gebraucht werden sollen. Ungeachtet nun bey der jezigen Accise- und Zoll- Einrichtung, desgl. bey der Justiz- Pflege auf den königlichen Aemtern, welche von eigenen Justiz- Beamten verwaltet wird, die Mit- Aufsicht der Land- Räte in beyden Stücken von selbst wegfällt, so ist dagegen keine Verordnung vorhanden, wodurch sie von den Geschäften in Absicht der übrigen in dem Cabinets- Rescripte benannten Angelegenheiten verbunden worden wären.

Die Kammer hat unter d. 8 Nov. 1743, das erwähnte Cabinets- Rescript den sämtlichen kurländischen Land- Räten mitgetheilt, und allen Steuer- Räten bekannt gemacht, daß erstere auf die Polizei in den Städten mit Acht geben, und monatlich davon berichten sollten; und was die den Land- Räten auftragende Untersuchungen betrifft, so hat das General- Directorium bey Gelegenheit, daß die kurländische Kammer die Streitigkeiten zwischen dem Beamten Berg zu Neuenhagen, und dem Hof- säten Nieck, durch einen Rath ihres Collegii untersuchen lassen wollen, unterm 2 Aug. 1747 an dieselbe rescribirt: „daß es der von dem Kriegs- und Domänen- Rathe Bes- gelte deshalb anzustellenden besondern Reise nicht be- dürfe, sondern der dort in der Nähe befindliche Land- oder Steuer- Rath die Untersuchung abhalten müsse, „maßen schon vor einigen Jahren verordnet worden sey, „daß auch selbstige in Domainen- Sachen bey Untersuchun- gen gebraucht werden sollten.“

5. Reisen Sr. Majestät des Königs.

Damit es dem Landes- Herrn nicht an Gelegen- heit fehlen möge, selbst einen jeden Land- Rath zu kennen, so müssen sich die Land- Räte derjenigen Provinz, die der König auf seinen Reisen berührt,

an

an einem Orte, welcher ihnen am nächsten, und wo der Vorspann steht, jedesmahl bey Ihm mel- den. Auch dies besagt das oben angeführte Cabi- nets- Rescript; allein, es ergieng dem Befehl, wie den mehresten Verordnungen, er gerieth näm- lich in Vergessenheit, und der K. Friedrich II. traf auf seiner im J. 1783 vorgenommenen Reise nach West- Preußen nur Einen Land- Rath in der Kura- mark an. Der Monarch befahl daher unterm 2 Jun. dess. J. der Kammer, die Verfügung zu treffen: daß sich ein jeder Land- Rath in seinem Kreise, da, wo Se. Majestät durchkämen, so wie es seine Schul- digkeit mit sich brächte, gehörig einfänden und zei- gen müsse; worauf die Kammer solche abermahlige Verordnung unterm 5ten ejusd. den sämtlichen kurländischen Land- Räten bekannt machte, und sie anwies: sich bey den Reisen des Monarchen jedes- mahl auf dem ersten Relais in den ihnen anver- traueten Kreisen einzufinden, daselbst seine Be- fehle zu erwarten, und die Befolgung dieser Ver- fügung bey der schweresten Verantwortung nicht zu verabsäumen.

Noch in eben dem Monathe ergieng die zweite Cabinets- Ordre in der Sache an die Kammer, die ich, wegen ihres merkwürdigen Inhaltes, hier vollständig einrücke:

Se. Kön. Maj. von Preußen, Unser allernädigster Herr, lassen Dero kurländischen Kammer hierdurch zu erkennen geben, daß die Land- Räte in den Provinzen immer da seyn müssen, wenn Höchst dieselben hinkom- men. Sie müssen sich aber auch anschicken, von ihren Kreisen accurat anzeigen zu können: So viele Men- schen sind im Kreise; so viele Räder; so viele Pferde; so viel Korn von jeder Art wird in guten, mittlern und schlechten Jahren gewonnen; so viel wird zur Consumtion erfordert, und so viel bleibt in guten, mittlern und schlechten Jahren von allen Getreide- Sor-

Rf 2

ten

ten zum Verkauf übrig, oder fehlt. Hiernach nun hat die Kammer die Land-Räthe hier gehörig zurecht zu weisen, daß sie sich von allen den Umständen ihrer Kreise mit allem Fleiß au fait setzen, und über alles eine accurate und exacte Anzeige thun können. Potsdam, d. 17 Jun. 1783.

Friedrich.

An
die kurmärkische Kammer.

Hiernach und im Verfolge des Circularis v. 5 Jun. 1783, hat die Kammer am 19 ejusd. ein anderweitiges Circular-Rescript an alle Land-Räthe erlassen, welches sich mit dem Befehl endigt: daß sie bey jedem eintreten den Fall von demjenigen, was eigentlich vorgegangen, ihre pflichtmäßige Anzeige sofort an das Collegium absenden sollen.

Sobald übrigens ein Land-Rath Krankheit halber verhindert wird, sich bey der Reise des Königes auf dem ersten Relais in seinem Kreise einzufinden, so muß ein Kreis-Deputirter dies statt seiner beobachten, und sich dazu in Absicht der vom Könige vorgeschriebenen Punkte gehörig vorbereiten ⁽²⁹⁾.

6. Edicten-Sammlungen.

Da nicht alle Edicte und Verordnungen, die in den hiesigen jährlich herauskommenden Edicten-Sammlungen enthalten sind, den Land-Räthen zugestellet werden, sie aber in vielen vorkommenden Fällen derselben benöthigt seyn können, folglich davon Kenntniß haben müssen, so sind sie verbunden, sich dieselben anzuschaffen. Es ist daher auch, vermöge der Rescripte v. 9 Nov. 1738, und 3 Apr. 1755, festgesetzt: daß jeder Land-Rath sich mit einem Exemplar von der jährlich herauskommenden

Edic

(29) S. das Rescript der kurmärkischen Kammer an den Land-Rath v. Bröckel, v. 15 May 1784.

Edicten-Sammlung auf seine Kosten versehen und es zur Kreis-Registratur bringen solle ⁽³⁰⁾, wonach die Land-Räthe in allen königlichen Provinzen, welche die gesetzlichen Vorschriften in gedachten Sammlungen betreffen, sich zu achten haben.

7. Außerordentliche und epidemische Krankheiten.

Unter den Maßregeln, die getroffen worden sind, um außerordentliche und bedenkliche Krankheiten baldigst zu heben, und der Verbreitung epidemischer Krankheiten bey Zeiten Einhalt zu thun, gehören die: daß die Land-Räthe von den in den Kreisen sich eräugnenden außerordentlichen und bedenklichen Krankheiten dem Collegio Sanitatis sogleich berichten, und auch dahin sehen müssen, daß der Arzt, welcher dergleichen Krankheiten untersucht, demselben seinen Bericht erstatte ⁽³¹⁾. Ingleichen: daß die Land-Prediger von allen auf dem platten Lande sich äussernden epidemischen Krankheiten, als: hitzigen Siebern, rother Ruhr, Pocken u. s. gleich dem Land-Rathe des Kreises oder dem Kammer-Collegio der Provinz schriftliche Anzeige thun; ersterer aber, auf dergleichen Anzeigen sofort die nöthigen Anstalten vornehmen soll, um den Kranken und Nothleidenden beyzuspringen, und ihnen medicinischen Beystand zu verschaffen ⁽³²⁾.

Al 3

Ben

(30) Nov. C. C. March. To. I. S. 813.

(31) S. das Circulare an die Land- und Steuer-Räthe, d. d. Berl. d. 5 May 1758, im Nov. C. C. March. To. II. S. 297.

(32) S. das Directorial-Rescript an alle Kriegs- und Dom-Kammern, d. d. Berl. d. 21 Febr. 1776, im Nov. C. C. March. To. VI. S. 47.

Bei der großen Last der Dienst-Verrichtungen der Land: Räte ist es ein wahres Glück für dieselben, daß sie wenigstens von der verdrießlichsten Bürde der Vormundschaften befreiet worden sind. Anfangs ließ es sich dazu nur schlecht an; denn da das pommerische Pupillen-Collegium zu Stettin anfragte: ob die Land: Räte in Pommern nach wie vor zu Vormündern bestellet werden könnten? erhielt es in dem Rescript, d. d. Berlin, d. 2 May 1752, den Bescheid: daß die dortigen Land: Räte sich nicht entbrechen könnten, Vormundschaften anzunehmen, da so gar die in der Kur- und Mittelmark, welche mehr zu thun hätten, nicht davon befreiet wären (33). Als sich aber die Geschäfte der Land: Räte dermaßen vermehrten, daß es ihnen unmöglich ward, Vormundschaften vorzustehen, und sie auch, in so fern ihnen Sitz und Stimme in dem Kammer-Collegio bewilligt worden war, den wirklich in Collegiis sitzenden Räten gleich zu achten waren, so faßte man endlich den billigen Entschluß: daß die Land: Räte, wenn sie sich in diesem oder jenem Falle weigerten, eine Vormundschaft zu übernehmen, dazu nicht angehalten werden, viel mehr solchen Falls davon dispensirt seyn sollten (34).

I n s t r u c t i o n

für die Land: Räte in der Kurmark.

Da Se. Kön. Maj. in Preußen, Unser allergnädigster König und Herr, verschiedentlich wahrzunehmen Gelegenheit

(33) Nov. C. C. March. T. I. S. 331.

(34) S. das Rescript des Justiz-Ministerii an sämtliche Pupillen-Collegia, d. d. Berl. d. 29 Oct. 1770, im Nov. C. C. March, To. IV. Col. 7404.

Gelegenheit gehabt, daß denen Edicten und heilsamen Verordnungen, so zum wahren Besten des Landes, und insbesondere der Kurmark, erlassen sind, theils nur schlecht nachgelebet worden, theils solche auch wohl gar ohne Execution geblieben, und allerhöchst Dieselben deshalb resolviret haben, die sämtlichen Land: Räte in der Kurmark durch eine besondere Instruction zu ihren Pflichten und Obliegenheiten anzuweisen:

I. Allgemeine Pflichten der Land: Räte.

So befehlen allerhöchst gedachte Se. Kön. Maj. den sämtlichen Land: Räten in der Kurmark, zunächst mit unermüdetem Eifer sich das Aufnehmen der Provinz, und besonders der ihnen anvertrauten Kreise, auf das allerbestmögliche angelegen seyn zu lassen, und mit allem Eifer und Nachdruck darauf zu halten, daß alles, was bisher in Landes- und Kreis-Sachen durch Edicte, Rescripte und andere Verordnungen lanciret und befohlen worden, in allen und jeden Stücken auf das genaueste befolget und nachgelebet werde (35),
wie
Rf 4

(35) Lange vorher, ehe obstehende Instruction ausgearbeitet wurde, hatte der König auf das ernstlichste befohlen, daß die Land: Räte selbst die Edicte genau befolgen, und auch dafür pflichtmäßig sorgen müßten, daß sie in den Kreisen gebührend beobachtet würden. Man kann dieses aus dem Art. 18, §. 1, der Kön. Instruction für die Kurmark. Kammer, d. d. Berl. d. 22 Jul. 1748, ersehen; und da die Wortschrift des gedachten §. nicht nur die desfallige Willensmeinung des Monarchen enthält, sondern auch Veranlassungen zur schlechten Befolgung der Edicte ergiebt, die wohl zu merken, und je gefährlicher sie sind, desto eher aus dem Wege geräumt zu werden verdienen, so will ich sie, wie sie wörtlich lautet, hierher setzen:

Weil aber zeithero die Erfahrung gegeben, daß durch die mehresten Edicte der intendirte Endzweck nicht ist erreicht worden, solches aber schlechterdings daher rührt, daß niemand darauf, ob solche gehalten und beobachtet worden, oder nicht, weitere Achtung gegeben hat, als in so fern er entweder jemanden Tott zu thun sich vorgenommen, oder seinem eigenen Nutzen zu satisfaciren Gelegenheit gefunden: als befehlen Se. Kön. Maj. hierdurch Dero 12. Kammer so gnädig, als ernstlich, den gesammten Land: Räten 12. 22. auf das nachdrücklichste anzubefehlen, daß sie die publicirten Edicte besser, als bisher geschehen, selbst beobachten, und

leichter zu bewerkstelligen seyn wird, je eifriger die Land-Räthe sich angelegen seyn lassen, die von Adel und Unterthanen zu guter und tüchtiger Acker Bestellung, ordentlicher und proportionirlicher Viehzucht und arbeitsamer Haushaltung anzumahnen und anzuhalten.

b. Dafern auch, wider Vermuthen, in einem oder dem andern furmärktischen Kreise die Kreis-Catastra nach dem Kriege noch nicht völlig wieder in Ordnung gebracht seyn sollten, so müssen die Land-Räthe solches ungesäumt ins Werk richten, und hauptsächlich dahin sehen, daß die Unterthanen die gemeinen Lasten mit gleichen Schultern tragen, und keiner vor dem andern prägraviret werde.

c. Wegen Einhebung der Contribution und übrigen Kreis-Gefälle, soll es zwar bey der bisherigen Verfassung verbleiben, doch sollen und müssen die Land-Räthe in den Kreisen dafür responsible bleiben; und wenn künftig ein Kreis-Einnehmer-Dienst vacant wird, muß der Land-Rath, mit Zuziehung der Kreis-Stände, solche Leute auf Ehre und Pflicht bey der furmärktischen Kammer in Vorschlag bringen, von deren Ehrlichkeit sie überzeugt, und bey denen sie genugsam versichert sind, auch die hinlängliche Caution, so viel immer möglich, aus ihren eigenen Mitteln machen können.

In Ansehung der Kreis-Cassen-Rechnungen aber soll es, nach wie vor, bey der gegenwärtigen Verfassung

schafft wieder gewöhnen, und im Falle der Nichtbefolgung dieser Vorschrift haben die Land-Räthe die durch ihre unbefugte Nachsicht entstandene und aufgeschwollene Rückstände, zur Vermeidung des daraus entspringenden Verderbens der Schuldner, nicht nachfordern, sondern aus ihren Mitteln ersetzen sollen.

Hierauf mußten die Land-Räthe die Kreis-Einnehmer anweisen; und in derselben Angelegenheit ist auch unterm 22. Jul. dess. J. ein Directorial-Rescript an die altmärkisch-prignitzische Kammer-Deputation ergangen.

ung ferner verbleiben, und müssen die Land-Räthe öfters, und wenigstens alle Monathe die Casse visitiren, darüber Protokolle halten, und, bey befundener Unrichtigkeit, sofort an die furmärktische Kriegs- und Domänen-Kammer berichten, maßen der Land-Rath des Kreises allemahl ratione der Kreis-Casse mit seinem proproren Vermögen responsible bleibt (3^{te}).

3. Fourn.

(38) Vormahls mußten die Land-Räthe nicht allein für die Richtigkeit der Kreis-Cassen haften, sondern auch selbst die Erhebung, weitere Auszahlung und Berechnung derjenigen Gelder besorgen, welche die königlichen Cassen für das platte Land zahlten. Unterm 2. Oct. 1776 berichtete aber die furmärktische Kammer dem General-Directorio, daß es in aller Absicht rathsam sey, wenn diese Gelder künftig durch die Kreis-Einnehmer eingezogen, und nach den ihnen zu ertheilenden Vorschriften wieder ausgezahlt würden.

Dies war in Schlessien üblich, und dort machten die Kammern zugleich auch den Land-Räthen die Zahlungen an die Kreis-Steuer-Einnehmer bekannt, und wiesen dieselben an, auf ihre zweckmäßige Verwendung zu halten. Die Vorzüge dieser Einrichtung vor der furmärktischen fielen in die Augen, denn da nach der letztern die für das platte Land bestimmten königlichen Gelder bloß an die Land-Räthe geschickt, und diejenigen, die daran Antheil hatten, nicht immer von Seiten der Kammer davon unterrichtet wurden, so fehlte die höchn nöthige Controлле wegen ihrer richtigen und schleunigen Auszahlung gänzlich, welche dagegen mit der schlessischen Einrichtung sehr genau verbunden war, weil dort die Land-Räthe, wie schon gedacht worden ist, kein Geld in Händen, wohl aber die Verbindlichkeit hatten, bey eigener Vertretung darauf zu halten, daß die abgeschickten Summen auch gehörig und schleunig zu ihrer wahren Bestimmung verwendet werden mußten. Uebrigens, und weil der Regel und eigentlichen Cassen-Verfassung zu Folge niemand mit königlichen Geldern sich befassen durfte, der nicht einen Vorstand bestellt hatte, welches jedoch nie von den Land-Räthen verlangt worden war, so konnte selbst in dieser Rücksicht die Abänderung der alten furmärktischen Einrichtung nicht anders als rathsam seyn, maßen die Kreis-Einnehmer ohne hinreichende Sicherheit nicht angenommen wurden.

Unter Voraussetzung dieser Umstände schlug also die furmärktische Kammer selbige in ihrem ausführlichen Berichte an das General-Directorium v. 7. Oct. 1776 folgenden Maßen vor: Die so genannte extraordinäre Rechnung, welche jeder Land-Rath über die ihm übermachten Gelder ablegen müssen, sollte künftig von dem Kreis-Einnehmer geführt, und mit der Kreis-Rechnung zur Abnahme übergeben

3. Fourage: Lieferung.

Die Einrichtung wegen der vom Lande aufzubringenden Fourage: Gelder, bleibt vor der Hand, wie sie gegen:

geben werden. Damit aber auch in der extraordinären Rechnung, deren Einnahme durch keinen Etat controllirt werden konnte, nichts ausgelassen werden möchte, sollte eine jede Haupt: Cassé in der Kurmark jedem Kreis: Einnahmer zur Justificirung seiner jährlichen Einnahme ein Attest erteilen, und darin die ihm in dem Jahre ausgezahlten Gelder Post vor Post aufzuführen, so daß nicht leicht eine Post in der Rechnung untergeschlagen werden könnte, weil die Einnahme durch die erwähnten Atteste, und die Ausgabe durch die Quittungen der Empfänger justificirt werden müßte. Da aber bekanntlich die Rechnungen nicht gleich nach dem Schlusse des Jahres abgeschlossen und übergeben werden könnten, mithin ein Rendant, der betrügerische Absichten habe, sich doch bey einer Cassen: Revision durch die neu erhaltene Einnahme hinlänglich decken könnte, so müßte, um auch diesem Umstande vorzubeugen, eine jede Kreis: Cassé in ihren monatlich der Kammer zu übergebenden Extract specialiter aufzuführen, wie viel sie von einer andern Cassé eingenommen oder dahin bezahlt habe, so dann die Kammer: Rechnung: Controlle gleich nach dem Eingange dieses Extractes genau untersuchen, ob auch alle darin aufgeführte Zahlungen von einer Cassé an die andere gehörig stimmten; ferner die Haupt: Cassen vom 20sten bis 20sten jeden Monats, falls nicht außerordentliche Fälle vorkämen, keine Gelder an die Kreis: Cassen übermachen, auf daß die Extracte allemahl stimmen, und kein Kreis: Einnahmer bey einem unrichtig befundenen Extracte sich durch den Vorwand: daß das Geld zwar angewiesen, aber noch nicht gezahlt worden sey, entschuldigen könne, und endlich die Kreis: Einnahmer die Extracte doppelt an die Land: Räte, diese aber ein Exemplar davon an die Kammer einsenden, auch kein Kreis: Einnahmer von den aus den Haupt: Cassen erhaltenen Geldern etwas auszahlen, ohne von dem ihm vorgesetzten Land: Räte dazu autorisirt zu seyn.

Nachdem nun diese Vorschläge vom General: Directoris durch das Rescript v. 3 Jan. 1777 genehmiget, und der Anfang der neuen Einrichtung auf den 1sten ejusd. bestimmt worden war, hat die kurmärkische Kammer dieselben unterm 14 Febr. 1777 bekannt gemacht, und zwar

I. ihrer Rechnungs: Controlle, mit der Auflage: die den 1sten jeden Monats von den Land: Räten einzuschickende Kreis: Cassen: Revisions: Protokolle und Extracte von dem verfloffenen Monate genau durchzugehen, und mit den Extracten der Haupt: Cassen zu ver-

gegenwärtig ist, und wie Se. Kön. Maj. allerhöchst selbst für gut gefunden, den Cavallerie: Regimentern die

vergleichen, damit alle Monat erbellen möge, ob die von letztern abgeschickte Gelder bey den Kreis: Einnahmern richtig eingegangen wären.

II. Der kurmärkischen Kriegs: und Domänen: Cassé, mit dem Befehl: jedem Kreis: Einnahmer zur Justification seiner Einnahme mit dem Ablaufe des Etats: Jahres ein Attest zu erteilen: wie viel Geld (welches in dem Attest specifice aufzuführen ist) in dem Jahre an ihn gezahlt worden ist, vom 20sten bis zum 20sten jeden Monats, falls nicht außerordentliche Fälle eintreten möchten, kein Geld an die Kreis: Einnahmer zu übermachen, und in ihren der Kammer monatlich zu übergebenden Extracten jedwede in dem verfloffenen Monate an die Kreis: Einnahmer abgeschickte Post einzutragen.

III. Den sämtlichen Räten des Collegii, mit der Anweisung: die Cassen in solchen Angelegenheiten gehörig zu instruiren, und jedesmahl für den Land: Rath ein Notificatorium wegen der geschehenen Absendung und zu besorgenden weitem Auszahlung der Gelder anzugeben; bey den Abnahmen der extraordinären Rechnungen der Kreis: Einnahmer ihr Augenmerk auf die verordnete Beybringung der Atteste der Haupt: Cassen zu den Rechnungs: Belegen zu richten; darauf zu halten, daß die Land: Räte allemahl den ersten jeden Monats, die Kreis: Cassen: Extracte von dem verfloffenen Monate einschießen, oder im Unterlassungs: Fall 5 Thaler Strafe erlegen müßten, und die eingegangenen Extracte sofort zur Controlle zu schreiben.

IV. Das in der Sache an die Land: Räte ergangene Kammer: Rescript lautet wie folget:

Friedrich König von Preußen 2c. Unsern 2c. Es ist aus bewegenden Ursachen festgesetzt worden, daß künfftig und vom 1 Jun. a. c. an, die Land: und Steuer: Räte unmittelbar keine Geld: Einnahme mehr haben sollen, sondern es werden die Haupt: Cassen dasjenige Geld, so das platte Land concernirt, an die Kreis: Steuer: Einnahmer, und das so die Städte erhalten. an die Magistrate schicken, welche es denn nach der ihnen gewordenen Vorschrift, und an die Behörde auszahlen sollen.

Damit nun diese neue Einrichtung vollkommen, und so zu Stande komme, daß der damit verknüpfte Endzweck nicht verfehlt werden kann, so verordnen Wir hierdurch in Absicht des platten Landes, daß Ihr zuörderst auf diejenigen mannichfaltigen Verfügungen, die in Ansehung des Cassenwesens so verschiedentlich ergans

die Anschaffung der Fourage gänzlich abzunehmen, und dahingegen denselben das Rauch- und Hart-Sut-
ter

ergangen sind, Rücksicht nehmen solltet. besonders aber daß Ihr nicht versehlet, die Eurer Aufsicht anvertraute Kreis-Casse monatlich mit aller Genauigkeit, auch bisweilen zu außerordentlichen Zeiten zu revidiren, zumahl hierauf einzig und allein die so nöthige Cassen-Ordnung sich gründet.

Was nun das Geld anlangt, so vom 1 Jun. a. e. an, von den Haupt-Cassen unmittelbar an die Kreis-Steuer-Einnnehmer abgesandt werden soll: so wird hiermit auch jedesmahl die Verfügung verbunden werden, in der Euch die Abscheidung dieser Gelder, und wohin sie weiter bezahlt werden sollen, bekannt gemacht werden wird. Diesem zu Folge habt Ihr also dahin zu sehen, daß die Kreis-Steuer-Einnnehmer das ihnen befohlne auch pünctlich befolgen, mithin die ihnen übermachten Gelder, sonder Verzug, der Behörde verfassungsmäßig einhändigen, und da es einzig und allein der Land-Räthe Schuld ist, wenn dieses gleich gedachte nicht geschieht: so sollt Ihr als Selbst-Schuldner dafür haften, wenn über kurz oder lang Unrichtigkeiten hierbey entdeckt werden. Was die Verrechnung dieser Gelder anlangt, so muß der Kreis-Steuer-Einnnehmer, weil solche mit seiner ordinairten, sich auf den Etat gründenden Einnahme nichts zu thun haben, da von einer extraordinairten Rechnung führen, und solche mit der Kreis-Rechnung zur Abnahme zugleich einreichen.

Damit aber aus dieser extraordinairten Gelder-Rechnung, deren Einnahme mit keinem Etat controllirt werden kann, nichts ausgelassen werde, so soll eine jede Haupt-Casse der Kurmark dem Kreis-Steuer-Einnnehmer zur Justification seiner Einnahme mit dem Ablaufe des Etats-Jahres ein Urtheil erteilen: wie viel in dem Jahre an Geldern, welche in dem Urtheil specificirt und nach den verschiedenen Münz-Sorten aufgeführt werden müssen, bezahlt worden.

Damit auch hiernächst Unsere Kammer jeden Monat gleich übersehen kann: ob die auf die Haupt-Casse angewiesenen Gelder prompt an die Kreis-Cassen abgeschickt, und bey dieser eingegangen, auch vorschriftsmäßig wieder ausgezahlt sind: so verordnen Wir hierdurch aufs neue, daß Ihr jeden Monat, und zwar d. 1ten desselben, das Cassen-Revisions-Protokoll und den Extract von dem verfloßenen Monate platierendings sofort an Unsere Kammer einschicket, oder im Unterlassungs-Falle dafür 5 Rthlr. Strafe erlegen solltet. In gedachtem Extract müssen nun specialiter alle die Posten mit aufgeführt seyn, welche der Kreis-Steuer-

ter von dem Lande gegen gewisse und ein für alle Mahl bestimmte Preise in die Garnisons liefern zu lassen,

Steuer-Einnnehmer von den Haupt-Cassen erhalten, so wie auch deren fernere Verausgabung daraus con-
stiren muß. Und damit diese Extracte mit den Extrac-
ten der Haupt-Cassen desto besser stimmen, mithin
auch desto leichter controllirt werden können, so sol-
len die letztern angewiesen werden, vom 1sten bis
kosten jeden Monats, falls nicht außerordentliche
Fälle vorkommen, keine Gelder an die Kreis-Cassen zu
übermachen.

Hiernach habt Ihr Euch nun genau zu achten; und
damit ad Acta constire, daß Ihr diese Verordnung ers-
halten: so habt Ihr binnen 4 Wochen deren Eingang,
und was Ihr deshalb verfügt, Unserer Kammer ans-
zuzeigen. Sind 2c. Berlin, d. 14 Febr. 1777.

Kurmärkische Kammer.

An
sämmliche Land-Räthe der
Kur- auch Altrenmark und
Priegnitz.

V. Zuletzt und unterm 11 Aug. 1777, wurde auch die
Kammer-Bau-Casse angewiesen: den 1sten eines jeden
Monaths der Kammer einen Extract von den an die
Kreis-Cassen bezahlten Geldern zu übergeben.

Was übrigens die Gras-Verpflegungs-Gelder anbe-
langt, welche monatlich den Kreisen von der dem General
v. Wartenberg untergebenen königl. Casse vergütet
wurden: so erhielt aus dem Schreiben des 2c. v. Warten-
berg an die Kammer, v. 19 Aug. 1777, daß es schon ge-
bräuchlich gewesen ist, „daß die Kreis-Cassen, wenn sie
„gänzlich abgefunden worden, Urtheile von gedachtem Gene-
„ral über die aus der Casse seines Departements empfan-
„gene Summen zur Justification ihrer Rechnungen erhal-
„ten haben.“

Seitdem nun die Land-Räthe mit der Erhebung, Zahl-
ung und Berechnung der königl. Cassen-Gelder nichts zu
thun haben, können sie nicht mehr zu den königl. Cassen-
Bedienten gerechnet werden, mithin finden auch die fiscali-
schen Vorrechte in den Gütern und Vermögen der Cassen-
Bedienten in Absicht ihrer keine Anwendung; denn das
Edict wegen der nähern Bestimmung dieser Vorrechte,
d. d. Berl. d. 8 Jan. 1785, besagt §. XI. wörtlich: Land-
und Steuer-Räthe sind zu Unsern Cassen-Bedienten
nur in dem Falle zu ziehen, wenn sie über Unsere Cassen
selbst Rechnungs-Führer sind, oder vermöge ihres or-
dentlichen Amtes Gelder zur weitem Beförderung an
eine Haupt-Casse erheben und einziehen, nicht aber,
wenn

sen, daher die Land-Räthe auf Ehre, Pflicht und Gewissen dahin zu sehen und zu besorgen haben, daß eines Theils den Cavallerie-Regimentern nicht allein tüchtige und vorschristmäßige Fourage zu gehöriger Zeit geliefert, sondern hauptsächlich auch, daß bey Ausschreibung und Repartition der von dem Lande zu liefernden Fourage die genaueste Proportion und Gleichheit beobachtet, und darunter keiner, er sey wer er wolle, auf irgend eine Weise vor dem andern praegraviret werde. Wie denn die Land-Räthe dahin bedacht seyn müssen, es in den ihnen anvertrauten Kreisen nach Möglichkeit dahin einzurichten, daß von den auf der Höhe und in guten Gegenden liegenden Dorfschaften, deren hauptsächliche wirtschaftliche Nahrung der Ackerbau ist, und wo es ihnen hingegen an nothdürftigem Wiesewachs und Heuschlage fehlt, bloß der Hafer und Stroh geliefert, dahingegen in denen Dorfschaften, so in der Niedrigung und an den Strömen liegen, mithin deren hauptsächliche Nahrung die Viehzucht und Wiesewachs ist, und wo die Unterthanen selbst das benötigte Hart-Futter und Brod-Korn nicht gewinnen, sondern es ankaufen müssen, das zur Natural-Verpflegung der Cavallerie erforderliche Heu ausgeschrieben werde, gestalt die Erfahrung bis daher gelehret, daß die Dorfschaften, denen es selbst an Heuschlag gebricht, das auf sie repartirte Quantum mit großer Beschwerde von den an den Strömen und in der Niedrigung liegenden Dörfern, und diese hingegen das ihnen zugeschriebene Hart-Futter von andern auf der Höhe, vom Ackerbau lediglich sich ernährenden Dorfschaften ankaufen, und alsdann abliefern müssen, dahin gegen doch beyden darunter zu Hülfe gekommen werden kann, wenn jeder das Product, so er übrig hat, und von dessen Veräußerung er seine Geld-Onera und Praestationen abtragen muß, zum Behuf der Natural-Cavallerie-Verpflegung liefert, und dafür die festgesetzte Be-

wenn dergleichen Erhebung von ihnen nur auf einen besondern außerordentlichen und temporellen Auftrag ihrer Obern und Vorgesetzten geschieht, und noch viel weniger, wenn sie Casen, deren Rendanten und Rechnungs-Führer nur unter ihrer Curatel oder Aufsicht haben.

Bezahlung empfängt. So viele es denn auch in Ansehung der Sommer-Fütterung, da die Cavallerie in der Provinz jährlich $3\frac{1}{2}$ Monath auf die Grasung gebracht wird³⁹⁾, zu halten, daß bloß in den Dörfern und Gegenden, in den Niederungen die Cavallerie auf die Grasung verlegt werden muß, maßen es wider die Natur selbst streiten würde, wenn die Pferde an solche Oerter gebracht werden wollten, wo die Dorfschaften für ihr Vieh nur sehr geringe und beynöthige Sommer-Weide, und zum Theil gar keine Grasung haben.

Und da Se. Kön. Maj. sowohl die Winter-Natural-Verpflegung, als die Grasung der Cavallerie, dem Lande und Kreise monatlich prompt und bar, aus allerhöchst Dero Cassen, nach den einmahl festgesetzten Preisen, bezahlen lassen: so haben die Land-Räthe alle Monathe prompt die Liquidationes, Atteste und Quittungen der Commandeurs von den Garnisonen für die gelieferte Fourage, oder Grasung, an die für-märkische Kriegs- und Domainen-Kammer einzusenden, hiernächst aber, nach angewiesener Bezahlung, solche sofort an die Kreis-Unterthanen, nach Proportion ihrer Lieferung und Beytrages, ohne Verkürzung eines Sillers, richtig auszusahlen, und sich darüber quittiren zu lassen, gestalt, falls wider Verhoffen ein Unterthan bey der gelieferten Fourage zur Natural-Verpflegung der Cavallerie nur eines Sillers wegen verkürzt seyn sollte, Se. Kön. Maj. solches auf das allerhärteste an einen solchen Land-Rath resentiren lassen werden.

4. Ein:

(39) Dieser Punkt fällt jetzt weg. König Friedrich Wilhelm II. hat dem Lande diese Last abgenommen, und die Pferde der Reiteren werden nun wieder das ganze Jahr durch in der Garnison verpflegt. Als obige Einrichtung noch bestand, bekam der Land-Mann für ein Reiter-Pferd monatlich 4 Rthlr.; er gab aber gern das Doppelte, wenn der Rittmeister die Verpflegung selbst übernahm.

4. Einhebung des Lehns: Canonis, und Vasallen: Tabelle.

Da der Lehns: Canon statt der ehemahligen, zu Kriegs: Zeiten von der Ritterschaft zu stellenden Ritter: Pferde und Natural: Koss: Dienstes einmahl regulirt ist, so soll es auch dabey ferner sein Verbleiben haben, und müssen die Land: Rätze dafür sorgen, daß die Lehn: Pferde: Gelder alle Quartal in den dazu gesetzten Terminen von den Interessenten zur Kreis: Cassé richtig abgeliefert, allenfalls von den Morosis mittelst Execution beygetrieben, und niemanden darunter nachgesehen werde, dahingegen auch die Land: Rätze die Kreis: Einnehmer dahin anzuhalten haben, daß diese die Lehn: Pferde: Gelder, in den geordneten Terminen prompt zur Furmärkischen Ober: Steuer: Cassé einsenden müssen.

Hiernächst müssen die Land: Rätze von allen adelichen Gütern in den ihnen anvertrauten Kreisen eine Tabelle halten, und darin zuverlässig die Nahmen der Besitzer der Güter, wo sich dieselben aufhalten, ob welche davon in auswärtigen Kriegen: oder Civil: Diensten stehen, auch die Anzahl nebst dem Alter der Söhne, und wo diese sich aufhalten, bemerken, und solche Vasallen: Tabellen, nach dem bisher vorgeschriebenen Schemate, allenthal gegen den 1 Oct. jeden Jahres, an die Furmärkische Kriegs: und Domänen: Kammer einsenden.

5. Verfolgung der Deserteurs, und Canton: Sachen.

Welchergestalt es auf dem platten Lande bey Desertionen der Soldaten gehalten, und daß, bey erster Nachricht davon, die Glocken in den Dörfern angezo-gen, die Bauern und Unterthanen zu Besetzung der Pässe und Brücken, auch zum Nachsetzen angehalten werden sollen, solches ist in verschiedenen und mehrmahligen Edicten und Verordnungen ausführlich befohlen, und müssen die Land: Rätze darauf besonders halten, daß diesen Ordres in ihren Kreisen auf das genaueste nachgelebet werde; zu dem Ende sie denn auch diese

diese und dergleichen Ordres mehrmahlen und wieder: hohlentlich im Kreise durch die gewöhnlichen Curren: den, auch durch die Prediger von den Kanzeln publiciren lassen müssen.

Was hiernächst die Aushebung der Recruten aus den Regiments: Cantons in den Kreisen auf dem platten Lande anbelangt, so müssen die Land: Rätze mit denen, von jedem Regimente, so das Canton hat, dazu commandirten Officiers die Revision der Cantons in ihren Kreisen alljährlich vornehmen, und hauptsächlich dahin sehen, daß dabey überall nach den Königlich: Ordres verfahren, keine angesessene Bauern oder Kossäten, oder deren einzige Söhne, noch viel weniger aber fremde ins Land gezogene Colonisten, oder die sonst ein Protectorium oder Versicherung gegen alle Werbung und Enrollirung erhalten haben, von den Regimentern weggenommen oder enrollirt werden; anderergestalt der Land: Rath dergleichen Casus zuerst dem Commandeur des Regiments, und in Ermangelung gehöriger Remedur, sogleich an die Furmärkische Kriegs: und Domänen: Kammer, mit Anführung aller Umstände pflichtmäßig einzuberichten hat.

Uebrigens muß der Land: Rath bey den Canton: Revisionen, wegen der heimlich entwichenen Enrollirten, oder wider Verboth und ohne Urlaub: Pässe auf die Wanderschaft sich begebenen Handwerks: Bursche, beständig die genaueste Erkundigung einziehen, und wenn er dergleichen entdeckt, sofort selbst durch Belegung des gegenwärtigen oder noch zu erwartenden Vermögens, mit Arrest oder durch andere Zwang: Mittel zu deren Wiedergestellung die nachdrücklichsten Vorkehrungen treffen, und mit Beyfügung einer nahmentlichen Liste solcher ausgetretenen Enrollirten und wider Verboth ausgewanderten Handwerks: Bursche, mit Benennung ihrer Aeltern und nächsten Angehörigen, auch ihres bereits besitzenden, oder noch zu erwartenden Vermögens, gleich nach geendigter Canton: Revision, an die 2. Kammer berichten, und dabey anzeigen, was von ihm schon veranlaßt worden, damit an die Gerichte Obrigkeiten jeden Ortes, die erforderlichen Verfügungen geschehen können.

6. Kreis: Grund: Tabelle.

Damit die Land: Rätze jederzeit und bey aller Gelegenheit von dem Detail der ihnen anvertrauerten Kreise informirt seyn, und allemahl auf Erfordern gehörige Auskunft geben können, so müssen sie sich ausführliche Tabellen von ihren Kreisen machen, aus welchen zu ersehen:

1. wie viel Dörfer und zum Kreise mitgehörige Mediat: Städte oder Flecken in dem Kreise gelegen;
2. Nahmen der Herrschaften oder Gerichts: Obrigkeiten derselben;
3. aus wie viel Feuer: Stellen jedes Dorf besteht, und
4. wie viel Bauern, Halbbauern, Kossäten, Büdner, Gärtner und Einlieger in jedem Dorfe befindlich, und ob solche erbliche oder Laß: Güter besitzen;
5. wie viel contribuablen Hufen und Morgen sowohl die Herrschaft unterm Pfluge hat, als auch jeder Bauer, Kossät und Einwohner besitzt;
6. wie viel sie davon monatlich an Contribution, Fourage oder Cavallerie, Verpflegungs: Geldern, und andern Königlich und Kreis: Oneribus bezahlen und entrichten müssen;
7. wie viel Hufen Ritter: Acker in jedem Dorfe befindlich;
8. wie viel sie davon quartaliter an Lehns: Canon bezahlen;
9. wie viel Männer, Weiber, Söhne, Töchter, Knechte und Mägde, incluf. der Dienst: Jungen und kleinen Dienst: Mädchen, und in Summa, incluf. der Herrschaften, Prediger und Küster, wie viel lebendige Seelen in jedem Dorfe und dazu gehörigen Vorwerken, incl. dazu gehörigen andern Etablissements, oder einzeln wohnenden Familien befindlich sind;
10. wie viel Pferde, Fohlen, Ochsen, Kühe, Jung: Vieh, Schafe und Schweine in dem Dorfe vorhanden;
11. und insbesondere, wie viel von den Pferden zu Artillerie, und Proviantwagen: Pferden aufgezichnet sind, welche der Land: Rath bey seinen Kreis:

Kreis: Bereisungen auch jederzeit in Augenschein nehmen, und dahin sehen muß, daß solche beständig complet und zum Abliefern parat gehalten werden, wie er denn auf den mehrern Inhalt der dieserhalb erlassenen und ihm bekannten Ordres hiermit verwiesen wird.

7. Mehrerer Anbau, auch Polizey: Ordnung der Dörfer.

Und da Se. Kön. Maj. auf alle Weise den Anwachs der Dorfschaften, mithin den mehrern Anbau der Feuer: Stellen in den Dörfern befördert wissen wollen: so haben die Land Rätze nicht allein die Herrschaften und Eigenthümer der Dörfer, zu mehrerer Ansehung Kleiner Leute, als: Frey: Häusler, Büdner, Woll: Spinner u. auf alle mögliche Weise zu animiren, sondern gegentheils auch ein wachsamtes Auge beständig darauf zu haben, daß die Herrschaften die gegenwärtigen Häuser durchaus in gutem Dache und Fache, auch Reparatur conserviren; und wenn irgendwo in einem Dorfe, es sey Königlich, städtisch, adelich, oder sonst einem Particulier: Besitzer zuständig, ein Haus Altershalber, oder durch Feuer, und sonst, auf einige Weise eingehen sollte, die Grund: Herrschaften und Proprietarii solches sogleich wieder herstellen, nicht weniger die Zäune, Gehäge, in den Straßen und vor den Höfen, in Ordnung halten, als wozu sie die Land: Rätze, falls sie sich nicht äußerst responsible machen wollen, ohne alle Nachsicht anhalten, auch alle Attention darauf richten müssen, daß, zur Ersparung des sehr beprätigwerdenden Holzes, die Gärten und Gehöfte, nach jedem Orte Beschaffenheit, an statt der Zäune mit lebendigen Hecken oder Weller: Wänden versehen werden.

8. Retablissement der ausgekauften, auch wüsten Hufen.

Und da auch sich zugetragen, daß Edelleute, oder sonstige Guts: Besitzer, Bauern auskaufen, und die Acker unter den herrschaftlichen Pflug gezogen, dieselben aber Se. Kön. Maj. auf keine Weise gestatten, viel:

mehr durchaus wollen, daß die seit Ao. 1740 wüste geworden oder ausgekauften, unter herrschaftlichen Pflug oder sonst zusammengezogenen Bauer, und Kossäten: Wahrungen, noch in diesen Jahren hergestellt werden sollen: so haben die Land: Räte nicht allein hierauf besonders zu attendiren, sondern auch, falls ein Edelmann, Magistrat, oder sonstiger Guts: Besitzer, einen Bauer oder Kossäten auskaufen, oder ein solches Gut unter den herrschaftlichen Pflug ziehen wollte, solches sogleich der Furmürkischen Kriegs: und Domänen: Kammer anzuzeigen, damit diese cum effectu die nöthigen Vorkehrungen dagegen machen könne, gestalt denn die Land: Räte hierdurch ausdrücklich auf das Edict v. 12 Aug. 1749 ⁽⁴⁰⁾ und dessen ganzen Inhalt nochmahls verwiesen werden.

9. Ueber den jährlichen Getreide: Gewinn.

Und da Se. Königl. Maj. sich ohne Einschränkung das Wohl und Weh des Landes und allerhöchst Dero getreuen Unterthanen zu Herzen gehen lassen, und dahin unablässig bedacht sind, wie einem jeden die allgemeinen Lasten erträglich gemacht, und der Reiche mit dem Armen ein proportionirliches Auskommen haben möge, wozu denn hauptsächlich auch die Erhaltung eines mäßigen und proportionirlichen Getreide Preises gehört, damit sowohl bey reichen, als mißwachsenen Aernde: Jahren der Land: Mann und Bürger, besonders die Fabrikanten und

(40) Allgemeines Edict, daß keiner von Adel, noch andere Vasallen, insonderheit weder hohe und niedere Stifter, noch Valleyen, Dom: Capitul, Commenden, Prälaturen, Klöster, oder andere Pia Corpora, Städte und Communen u. so Dörfer und Land: Güter besitzen, bey 100 Ducaten Strafe zur Invaliden: Cassé, sich unterstehen sollen, in und bey ihren Gütern Bauer, und Kossäten: Höfe eingehen zu lassen, und die Aecker und Wiesen davon an sich zu ziehen, oder zu Vorwerken zu schlagen, noch weniger davon neue Vorwerke anzulegen, ein solches auch selbst in den königlichen Aemtern beobachtet, die Land: Räte, bey Vermeidung einer Strafe von 100 Rthlr., wenn sie solches binnen Jahr und Tag nicht anzeigen, darauf besonders Acht haben, und dafür stehen sollen, d. d. Berl. d. 12 Aug. 1749; im C. C. March. Cont. IV. S. 181.

und Ouvriers bestehen können: so wird den Land: Räten hiermit ausdrücklich anbefohlen, eine besondere Tabelle von ihren unterhabenden Kreisen zu halten, woraus zu ersehen:

1. wie viel Aufen Landes im Kreise befindlich;
2. wie viel an allerley Getreide, an Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Buchweizen und Erbsen, in guten, mitteln und schlechten Jahren gewonnen worden, und wie viel das laufende Jahr gewonnen werden wird;
3. wie viel zur Consumtion des Kreises alljährlich von diesen Getreide: Sorten nöthig ist. Wornächst die Land: Räte allemahl im Monath Julius jeden Jahres auf Pflicht und Gewissen nach ihrer besten wirthschaftlichen Einsicht, an die Furmürkische u. Kammer berichten und anzeigen sollen, ob das Jahr in der Getreide: Aernde gut, mittel oder schlecht seyn werde, damit, wenn vorher abzusehen, daß das Jahr ein schlechtes Aernde: Jahr werden dürfte, in Zeiten wegen des zum Unterhalt in der Provinz benötigten Getreides, Vorkehrung geschehen kann.

10. Marsch: Sachen.

Was die Land: Räte bey vorkommenden Marschen der Regimenten, es sey zu Kriegen: oder Friedens: Zeiten, auch zur Revue und bey Veränderungen der Garnison, in Ansehung der, den Regimentern auf dem Lande anzuweisenden Quartiere, Lieferungen der Fourage, Besorgung der Vivres und des Vorspannes, zu beobachten haben, ist ihnen durch das neue Marsch: Reglement v. 5 Jan. 1752, und Declaration vom 1 May 1761 ⁽⁴¹⁾, deutlich und weitläufig vorgeschrieben, als worauf und dessen umständlichen Inhalt die Land: Räte hierdurch wieder lediglich verwiesen werden.

El 4

11. Poussir:

(41) Das angeführte Marsch: Reglement, ist im Nov. C. C. March. To. I. S. 245, und die Declaration, im To. III. S. 22, befindlich.

II. Poussirung der Spinneren.

Ob zwar durch so viele emanirte Edicte und sonst vielfältig ergangene Verordnungen, von Zeit zu Zeit befohlen worden, daß das Gesinde und Hausleute zum Spinnen, besonders aber die Kinder von Jugend auf dazu angewiesen und ernstlich angehalten werden sollen: so scheint es doch, daß es zur Zeit noch von wenigem Effect gewesen; daher die Land: Rätthe keineswegs als hinreichend genug ansehen müssen, wenn sie diese und dergleichen Befehle durch die gewöhnlichen Currenden in den ihnen anvertrauten Kreisen bekannt machen, sondern es müssen die Land: Rätthe oftmahlen die ihnen anvertrauten Kreise bereisen, genaue Erkundigung einziehen, ob das Befohlene und welchergestalt es wirklich zur Ausübung gebracht sey; und, befundenen Umständen nach, mit aller Rigueur darauf halten, allermassen sie dafür, und wenn den Königl. Verordnungen nicht nachgelebet wird, sie lediglich dafür responsible seyn sollen; wie denn

12.

dem Land: Rathe zu keiner Entschuldigung dienen soll, als ob sich hin und wieder dergleichen Hindernisse hervorthäten, nach welchen das Befohlene nicht executirt werden könnte; 3. E. daß in diesem oder jenem Dorfe ein schlechter Schulmeister befindlich, welcher den Kindern nicht erforderlichen Unterricht, oder daß es an Leuten fehle, welche den Kindern die erforderliche Anweisung zum Spinnen geben könnten, u. s. w. maßen in solchen und dergleichen Fällen der Land: Rath an die Kurmärkische Kriegs: und Domänen: Kammer, oder auch an das Königl. General: Ober: Finanz: Krieger und Domänen: Directorium, Bericht zu erstatten, und wie demselben abhelfliche Masse gegeben werden könne, pflichtmäßige und solide Vorschläge zu thun hat, da denn jedesmahl prompte Remedur erfolgen soll.

13. Vorkehrungen wegen der Vieh: Seuche.

Sobald sich ein ungewöhnliches Sterben unter dem Horn: Viehe in einem Dorfe äußert, müssen die Land: Rätthe sofort alle nur mögliche und edictmäßig vorgeschrie-

schriebene Præcautiones nehmen, daß das Sterben und die Seuche nicht von dem einen zu dem andern, vielweniger von einem Dorfe oder Orte zum andern verschleppt werde, weshalb die Land: Rätthe die Schulzen jeden Orts gemessenst zu instruiren haben, bey geringster Bemerkung, daß ein Stück Vieh auf eine ungewöhnliche Weise gefallen, solches sofort dem Land: Rathe zu melden, welcher sich selbst ohne den geringsten Anstand, nebst dem Kreis: Physico, an den Ort zu verfügen, die Umstände des gefallenen Viehes zu untersuchen, und alle Menschen mögliche Vorkehrungen, den ergangenen Edicten gemäß, zu machen, und mit aller Rigueur darauf zu sehen hat, daß demjenigen, was verfügt worden, auch punctuellement nachgelebet werde; wie denn der Land: Rath auch von dergleichen Vorfall, und was er für Anstalt und Vorkehrungen gegen die weitere Verschleppung der Seuche gemacht, sofort an die Kurmärkische 2c. Kammer Bericht zu erstatten hat.

14. Pflanzung der Obst: Bäume, und Beförderung der Bienenzucht wie auch des Seidenbaues.

Nichts scheint in der Kurmark so sehr bey dem Land: Manne vernachlässigt zu seyn, als die Anziehung guter und junger Obst: Bäume, ingleichen die Wartung der Bienen. Gleichwie nun beydes dem Land: Manne zum größten Nutzen gereicht, in demahl, besonders in denen Jahren, wenn das Obst gut zu gerathen pflegt, der Bauer und Land: Mann einen ansehnlichen Theil, fast ohne alle Mühe zu seiner Noth: durft in der Haushaltung gewinnen, und noch überdem den Ueberschuß auf eine vortheilhafte Weise zu Gelde machen kann, die Bienenzucht und Wartung überdem die kleine und wenige Mühe alljährlich sehr reichlich belohnt; so werden die Land: Rätthe hierdurch ausdrücklich und mit allem Ernste angewiesen, mit Nachdruck und allenfalls mit Schärfe darauf zu halten, daß die Bauern, Kossäten, Frey: Leute oder Büdner, ihre bey den Wohnungen befindliche Gärten und Höfe nicht allein, sondern auch die Straßen mit guten und tüchtigen Obst: Bäumen völlig besetzen, ihr gewonnenes Obst zur Winter: Consumption trocknen, backen

oder sonst zur Conservation präpariren müssen, nicht weniger, daß die Bauern und Kossäten sich durchaus auf die Wartung und Pflege der Bienen legen, und selbige nach den Umständen, jeder Bauer wenigstens 4, und jeder Kossät wenigstens 2 Stöcke anlegen müssen, sientemahl und wenn diese Leute nur erst durch ihren eigenen Vortheil, so sie aus diesem Anfange genießen, von der Nutzbarkeit des einen und des andern überführt, sie sich alsdann selbst wohl bestreben werden, ihre Obst-Bäume sowohl als die Bienenstöcke nach Möglichkeit zu vermehren; indessen müssen die Land-Räthe durchaus darauf halten, daß die Bauern und Kossäten sowohl ihre Gärten mit guten Obst-Bäumen besetzen, als sich Bienenstöcke zulegen und dieselben fleißig warten; auch insbesondere die Küster und Schul-Meister zu Poussirung des Seidenbaues unablässig animiren.

15. Beförderung des Flachs- und Hanf-Baues.

Auch müssen die Land-Räthe dahin sehen, daß der Flachs- und Hanf-Bau auf alle mögliche Art von den Landes-Einwohnern fortgesetzt, und möglichster Massen vermehrt und poussirt werde, und der Land-Mann beyde Arten von Leinwand nicht nur zum eigenen Gebrauch anwenden, sondern auch zum Verkaufe und Vermehrung des Traffics und Handels verwenden könne.

16. Beförderung des Hopfenbaues.

Und da der Hopfenbau gewiß dem Land-Manne eine gute und große Revenue giebt, und zugleich verhindert, daß dafür kein Geld ausser Landes gesandt werden darf: so muß der Land-Rath die Ringesessen nach aller Möglichkeit dazu animiren, und es dahin zu bringen suchen, daß aller Orten solcher poussirt und allgemein gemacht werde. Vernünftige und deutliche Vorstellungen werden sowohl bey dem Hopfen- als Hanf- und Flachs-Baue die Leute an den meisten Orten überführen, daß nach einer gründlichen Anweisung, als weshalb die Feld-Marken jeder Dorfschaften vom Land-Rathe selbst in genauen Augenschein zu neh-

nehmen, fast keine Feld-Mark zu finden, wo nicht eins oder das andere mit Nutzen gebauet werden könnte.

17. Anbau der Kartoffeln, Rüben, Kohl, und anderer Garten-Früchte.

Da auch die Erfahrung lehrt, wie viel Nutzen aus dem fleißigen Baue der Kartoffeln, allerley Rüben und Kohl-Kräuter, bey der Land-Wirthschaft zu nehmen, so muß der Land-Rath nicht nur an jedem Orte solches den Einwohnern begreiflich machen, sondern auch den Schulzen und Gerichten es allen Ernstes einbinden, daß sie die Einwohner zum fleißigen Anbau derselben, wie auch von allerley Garten-Früchten, in so weit es irgend möglich ist, animiren, anhalten, und durch ein gutes Exempel aufmuntern.

18. Färbekräuter-Bau.

Der Anbau von allerley Färbekräutern, als: Röthe, Waid, Safflor &c. hat seinen guten Nutzen, und giebt den Landes-Einwohnern guten Verdienst. Es muß der Land-Rath dazu auch die Einwohner animiren, und ihnen die deshalb ergangenen Verordnungen und Instructionen, wie mit jeder Sorte zu verfahren, bekannt machen, und sie zum Anbau derselben animiren, und auch hierbey die Schläfrigkeit der Leute, durch Anweisung zu ihrem eigenen Nutzen zu vertreiben suchen.

19. Erzeugung der Futter-Kräuter.

Da es auch an vielen Orten in der Kurmark an hinlänglichem Futter für das Vieh, sowohl im Winter als Sommer fehlt, diesem aber nicht besser abgeholfen werden kann, als wenn guter holländischer und brabantischer Klee, Esparcette, Lucerne, Pimpernelle, und andere zur Fütterung des Viehes gut und nutzbar befundene Kräuter, von jedem Einwohner gesät und gepflanzt werden: so muß der Land-Rath eine genaue Kenntniß solcher Futter-Kräuter selbst zu erhalten suchen, und solcherhalb den Einwohnern die nöthige Anweisung mittheilen, damit selbige sich im Ernste be-

feisigen, die Sorten von Futter: Kräutern, so sich am besten für jeden Ort schicken, zu bauen, mit zu cultiviren, und ihrem Viehe besser und mehreres Futter: Kraut zu verschaffen, auch dem in verschiedenen Orten vorhandenen Mangel des Wiesewachses dadurch abzuheffen.

Es muß aber der Land: Rath bey allem, was Art. 15, und bis hieher erwähnt worden, es nicht dabey bewenden lassen, daß er den Einwohnern, Schulzen und Gerichten, die nöthige Anweisung giebt, und einen jeden zu seiner Schuldigkeit ermahnt, sondern er muß auch bey Bereisung der Dörfer selbst nachsehen, ob und wie dasselbe befolget worden, die Widerspenstigen zur Bestrafung ihren Herrschaften anzeigen, und auf solche Art die guten Anstalten und Verordnungen zu befolgen suchen. Und damit die Herrschaften selbst, oder wer an ihrer Stelle sich in loco befindet, von dem allen, was der Land: Rath veranstaltet, völlige Information haben, auch solche Veranstaltung selbst befördern helfen können: so muß

20.

der Land: Rath von allem, was er an jedem Orte verfügt, den Herrschaften und Gerichten: Obrigkeiten völlige und ausführliche Nachricht geben, auch, wenn es nöthig, schriftlich solches thun, und sie durch Vorstellung ihres eigenen Besten dahin zu bewegen suchen, daß sie mit gutem Exempel ihren Einsassen vorgehen, und durch gehörige Zwang: Mittel, wenn es nöthig, zur Folge dessen, was der Land: Rath veranstaltet hat, anhalten,

21. Remissionen wegen Unglücksfälle.

Wenn Brandschaden oder andere Unglücksfälle im Kreise entstehen, weshalb nach dem Remissions: Reglement und Kreis: Principis den Kreis: Einsassen Remission gebührt, so muß der Land: Rath, wenn es einiger Maßen möglich, sich der Untersuchung selbst in loco gleich unterziehen, und nicht leicht solches einem andern committiren, noch viel weniger solche Untersuchung lange auszusetzen und zu trainiren suchen, sondern

dem dahin sorgen, daß den Verunglückten die nach den Principis zukommende Vergütung vom Kreise accordiret werde.

22. Aufsicht auf die neuen Bauten in den Dörfern.

Wegen der neuen Bauten in den Dörfern muß der Land: Rath nicht nur die Nothwendigkeit der Bauten gehörig untersuchen, sondern auch dahin sehen, daß alle Gebäude tüchtig und gut gebauet, und vornehmlich die Schorsteine oder Feuer: Fluchten so angeleget werden, daß darans keine Feuers: Gefahr entstehen kann; daher er nothwendig dafür sorgen muß, daß die Rauchfänge und Schorsteine inwendig geräumlich und weit genug gemacht, auch, wenn es möglich, ganz massiv, wenigstens von unten auf bis über den ersten Balken, und von 2 Fuß unter dem Dache bis über die Forsten oder Spitze des Daches, ausgeführt werden, weil sonst auf kein Gebäude, welches nicht tüchtig, gut und feuerfest gebauet, Vergütung bey dem Kreise gegeben werden muß.

23. Landstraßen: und Wege: Besserung.

Die Unterhaltung und Besserung der Land: Straßen und Wege muß der Land: Rath stets besorgen, und darunter nach Sr. Königl. Maj. Edicten und Verordnungen auf alle Weise verfahren, und niemanden, er sey auch wer er wolle, darunter nachsehen.

24. Beobachtung der Gesinde: Hirten: und Schäfer: Ordnungen.

Ueber die bereits emanirte oder noch zu emanirende Gesinde:, Hirten: und Schäfer: Ordnungen, muß der Land: Rath mit aller Rigueur nicht nur halten, sondern auch dahin sehen, daß diesen Ordnungen überall genau nachgelebet werde, und wenn ihm Contraventiones bekannt werden, solche durch die Herrschaften, oder, wenn sie selbst contraveniren, durch die Collegia, an welche er solches ohne Scheu ex officio anzeigen muß, bestrafen lassen.

25. Beob:

25. Beobachtung der Dorf:Polizen; bessere Cultur der Aecker und Wiesen, auch Separation.

Und wie der Land:Rath in seinem Kreise auf gute Ordnung und Veranstaltung alles dessen, was zur Land:Polizey gehört, als: Anordnung der Nacht:Wächter, Instandhaltung und Vermehrung der Feuer:Geräthschaften, Wegschaffung der Vagabunden, Unterhaltung der Dorf:Armen, Ausbesserung der Gebäude, ingl. Wegschaffung der an gefährlichen Orten stehenden Back:Ofen, mit aller Rigueur und Nachdruck halten muß: so kann er sich auch nicht enthalten, auf die Vermehrung der Einwohner, nach jeder Ortes Lage und Beschaffenheit, Attention zu nehmen, und, so viel an ihm ist, dafür zu sorgen.

Ferner wird es gewiß ein Vieles helfen, wenn er sowohl den Herrschaften, als Einwohnern, Vorschläge thut, wie sie ihre Aecker, Wiesen und Gütungen mit mehrerer Ordnung, durch Aufhebung der Gemeinheiten und durch bessere Cultur, Abgrabung und Abziehung des Wassers, die Sand:Stücke aber durch bessere Cultur zu Aecker, oder Bepflanzung und Bepflanzung mit Bäumen, zur Gütung und zur Fütterung nutzen und gebrauchen können.

26.

Ueberhaupt werden die Land:Räthe dahin angewiesen, alles dasjenige, was ihnen in Sr. Königl. Maj. allerhöchsten Nahmen, von der ihnen vorgesetzten kurländischen Kriegs: und Domainen:Kammer anbefohlen wird, auf das punctuelleste, und mit aller Solidität auch Promptitude zur Execution zu bringen ⁽⁴²⁾, die

gefor-

(42) Die Königl. Cabinets: Ordre v. 9 Jan. 1780, weist die kurländische Kammer an: ein scharfes Auge auf die Land:Räthe zu haben, daß sie ihre Function mit allem Fleiß und mit aller Exactitude wahrnehmen müssen; und nach einer andern Cabinets: Ordre, d. d. Glogau, den 16 Aug. 1781, soll sie genau darauf halten: daß die Land:Räthe in Ausübung ihrer Functionen von den Ständen auf keine Weise gehindert und gestört werden, vielmehr selbigen darunter nachdrücklichst beystehen, und nach Erfordern der Umstände an des Königs Maj. berichten.

geforderten monatlichen, jährlichen und sonstigen Berichte und Tabellen mit aller Sorgfalt auszufertigen und einzusenden, sich aller unnöthigen Widersprüche gänzlich zu enthalten, dahingegen dem Befohlenen strikte nachzuleben, und, im Fall sie gegründete Einwendungen dagegen zu haben vermeinen, auf eine vernünftige und solide Art ihre Meinung der kurländischen Kriegs: und Domainen:Kammer zu eröffnen, und hiernächst völligen Bescheides zu gewärtigen; gestalt, wenn ein oder anderer Land:Rath sich in seinem Dienste säumig, nachlässig, oder halsstarrig finden lassen sollte, die an ihn ergangenen und noch zu ergehenden Verordnungen nicht vorschriftsmäßig zu befolgen, oder es irgend an seinem Eifer, zu executiren, erman-geln lassen sollte, Sr. Kön. Maj. solches von Dero General: Ober: Finanz: Kriegs: und Domainen:Directorio, oder Dero kurländischen Kriegs: und Domainen:Kammer angezeigt werden soll, als welche Allerhöchstselbst sodann, wie es mit dergleichen Land:Räthe gehalten werden solle, bestimmen werden.

Dahingegen Allerhöchst Se. Königl. Maj. auf diejenigen Land:Räthe, welche ihr Devoir zu thun, und sich in Befolgung der königlichen Ordres betreffen lassen, allergnädigste Rücksicht zu nehmen, und selbige bey vorfallenden Vacanzen, es sey bey dem General: Ober: Finanz: Kriegs: und Domainen:Directorio, oder bey den Kriegs: und Domainen:Kammern mit Avantage zu placiren, auch sie wegen ihrer dem Lande treu geleisteten Dienste zu belohnen, Allerhöchstselbst die allergnädigste Intention haben.

Signatum Berlin, d. 1 Aug. 1766.

Friedrich.

(L.S.)

v. Massow. v. Blumenthal.

Der

Der König Friedrich Wilhelm I. eröffnete der kurmärkischen Kammer, daß er es gern sehen würde, wenn die Land-Räthe in der Kurmark sich angelegen seyn ließen, sich sowohl in landwirthschaftlichen, als andern bey dem General-Directorio vorkommenden Sachen eine solche Geschicklichkeit zu erwerben, daß sie, den Umständen gemäß, mit ansehnlichen Bedienungen versehen und nützlich gebraucht werden könnten; und damit sie desto mehr Gelegenheit erhalten möchten, zu der erforderlichen Geschicklichkeit zu gelangen, wollte ihnen der Monarch Sitz und Stimme bey der Kammer dergestalt verstaten, daß sie, wenn sie ohnedies nach Berlin kämen, sich bey derselben einfänden, und die vom Collegio verhandelt werdende Sachen bekannt machen können.

In dem desfallsigen Cabinets-Rescript an die Kammer, v. 29 May 1731, drückte sich der König über den Nutzen und die Folgen dieser Verfügung dergestalt aus: daß alsdann die Land-Räthe fürs erste zu Commissionen und Untersuchungen in den in ihrer Nachbarschaft befindlichen Aemtern und Städten, vornehmlich auch bey Verfertigung der Anschläge gebraucht, hiernächst aber diejenigen unter ihnen, die sich besonders appliciren würden, bey entstehender Gelegenheit vor andern zu wichtigen Bedienungen befördert werden sollten.

Wir sehen hieraus, daß den Land-Räthen schon lange die Versicherung ihrer weitem Beförderung im königlichen Dienste erteilt worden, und es bloß ihre Sache gewesen ist, ob sie die ihnen dargebotene Gelegenheit zur Erwerbung solcher Kenntnisse, wozu sie in ihrem gewöhnlichen Geschäft: Kreise nicht gelangen konnten, haben nutzen wollen.

Der K. Friedrich Wilhelm I. verband mit setzen zum Vortheil der Land-Räthe gereichenden Absichten die rechten Mittel zur Erreichung seines Zweckes; denn wenn die Land-Räthe auf ansehnliche

chere Bedienungen im Kameral- und Finanz-Sache Anspruch machen wollten, so mußten sie auch Gelegenheit haben, sich die dazu nöthige Geschicklichkeit zu erwerben. Daß aber der Dienst des Land-Rathes an und für sich selbst dazu nicht eingerichtet ist, ist außer allem Zweifel. Er beschäftigt sich ja nur mit den Angelegenheiten des ihm untergebenen Kreises; und wenn der Kreis von Bedeutung ist, so hat er bey der preussischen Einrichtung genug zu thun; er kennt also nur einen Theil des Ganzen, nicht aber das Ganze selbst; er hat nur Gelegenheit, die Behandlung des Kameralwesens im Einzelnen, nicht aber im Ganzen, zu erlernen, und zu dieser Geschicklichkeit sowohl, als zur Uebersicht der Verfassung des gesammten Kameral- und Finanz-Wesens, wie auch zur Kenntniß der Dienst-Verfassung, kann er auf keine andere Weise gelangen, als wenn er bey der Kriegs- und Domänen-Kammer angestellt und in Arbeit gesetzt wird.

Es kann jemand ein guter Land-Rath, und bey dem allen doch lange noch nicht zu einer der höchsten Bedienungen im Kameral-Sache tauglich seyn. Sowohl für das Land, als für die Land-Räthe, würde es daher sehr heilsam und nützlich gewesen seyn, wenn man stets der alten und in der Folge der Zeit erneuerten Einrichtung des K. Friedrich Wilhelm I. getreu geblieben wäre. Dieser Monarch befahl der kurmärkischen Kammer, in dem angeführten Rescripte: ihm zwey oder drey der Land-Wirthschaft bereits kundige, fähige, fleißige und in den besten Jahren sich befindende Land-Räthe, behufs ihrer Anstellung bey dem Collegio, vorzuschlagen; und auch hierin wählte der König den rechten und sichersten Weg zu dem vorgesteckten Ziel, weil von der Kammer mit Recht zu erwarten ist, daß sie die Fähigkeiten der ihr untergebenen Land-Räthe am genauesten und besten kennen muß.

Ein anderes Cabinets-Rescript an die kurmärkische Kammer v. 2 Sept. 1731, besagt: daß die Land-Räthe v. Bries, v. Jagow, v. Platen, v. Rosow, Def. technol. Enc. LXI Th. Mm und

und v. Usher erleben, so oft sie in königlichen oder Landes-Verrichtungen nach Berlin kommen, oder sonst ihre Kreis- und andere Geschäfte es zulassen würden, Sitz und Stimme im Kammer-Collegio haben sollen, um sich die in demselben vorkommenden Sachen bekannt zu machen, und zu Commissionen, Untersuchungen sowohl in den Aemtern als in den Städten, und zur Verfertigung der Anschläge gebraucht werden zu können. Der damalige Kammer-Präsident v. Nochow erhielt zugleich den Befehl: selbige im Collegio zu introduciren, und gleich den Krieges- und Domänen-Räthen zu verpflichten, auch einem jeden seinen Platz nach dem Alter seines Patents anzuweisen, und sie bey vorkommenden Gelegenheiten mit Aufträgen im königlichen Dienste zu versehen.

Die Land = Räthe v. B r i e f t und v. R o c h o w waren die ersten, die dieser Anordnung zu Folge, bey der Kammer verpflichtet wurden, und der König rescribirt, unterm 3 Nov. ej. an dieselbe: daß ihnen die Kammer = Instruction, nicht aber die Etats vorgelegt, und die ausgefertigten Sachen von ihnen mit unterschrieben werden könnten. Die Kammer = Acta ergeben indessen, daß der König gar bald über den schlechten Erfolg seiner Verfügungen mißvergnügt geworden ist; denn die Kammer wurde in dem Cabinets = Rescript v. 21 May 1738 befehligt: nicht allein die Land = Räthe in der Kurmark anzuweisen, daß sie sich mit mehrerm Fleiße und Eifer auf die Kammer = Sachen legen sollten, sondern auch pflichtmäßig mit dahin zu sehen, daß dazu solche Leute genommen werden müßten, durch welche die Absicht des Monarchen erreicht, und die insonderheit dereinst zu Kammer = Präsidenten gebraucht werden könnten.

Der König Friedrich der Große, der es sich angelegen seyn ließ, die weisen Anordnungen seines Vorfahren in der Regierung aufrecht zu erhalten, verordnete im J. 1743: daß künftighin sämmtliche Fürmärkische Land: Räte im Kammer-Collegio Sitz und Stimme haben, so oft sie nach Berlin kommen würden, dessen Sitzungen beywohnen, und vom Kammer-Präsidio in Arbeit gesetzt werden.

den sollten, um alle bey der Kammer vorkommende Sachen kennen zu lernen, und einen gehörigen Begriff von den Grundsätzen, wonach selbige bearbeitet würden, zu erlangen. Der König verlangte ferner: daß diejenigen Land-Räthe, die sich, seinem Vertrauen gemäß, dem Kameral-Sache gehörig widmen, und solcher Gestalt zu höhern Bedienungen geschickt machen wollten, jährlich wenigstens 4 bis 6 Wochen nach einander den Sitzungen der Kammer beywohnen müßten, und er versprach, sie gelegentlich zu wichtigeren Aemtern zu erheben (43).

Der geh. und Land-Rath v. Lattorf, der, dem gemäß, bey der Kammer arbeiten wolte, wurde, vor seiner Introduction im Collegio, nach der folgenden, vermittelst des Directorial-Rescripts v. 28 Jan. 1744 der Kammer zugesfertigten Eides-Formul verpflichtet:

G i d e s = F o r m u l

für die Land:Räthe, welche Sitz und Stimme
in der Kriegs: und Domainen:Kammer haben
sollen.

Nachdem Se. Königl. Maj. in Preußen, Unser aller-
gütigster Herr, in Gnaden verordnet, daß die Land-
Räthe in der Kriegs- und Domainen Kammer Vorum-
& Sessionem haben, und, so oft sie nach Berlin kommen,
den Sessionibus mit beywohnen, und vom Praesidio in
Arbeit gesetzt werden sollen, um alle bey der Kammer
vorkommende Sachen sich bekannt zu machen, und ei-
nen gehörigen Begriff von denen Principiis zu erlangen,
wonach die Sachen tractiret werden, und ich N. zur
Erreichung Sr. Königl. Maj. allergrößten Intention,
Mm 2 mich

(43) S. das Cabinets-Rescript an die Kammer, v. 2 Nov. 1743, welches d. 8ten eisd. den sämtlichen Land-Räthen in der Mark mitgetheilt worden ist.

mich zu den Kameral Sachen gehörig zu appliciren und zu habilitiren gleich andern entschlossen, auch zu dem Ende jährlich wenigstens 4 bis 6 Wochen in Seine Sessionen mit beyzuwohnen, Willens bin: Als schwöre ich zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden einen körperlichen Eid, daß ich höchstgedachter Sr. Königl. Maj. und Dero Königlichem Hause treu, hold und gewärtig seyn, Dero Nutzen und Bestes, insonderheit die wahre Verbesserung und Vermehrung der sämtlichen Revenuen und Einkünfte, ingl. die Conservation der Unterthanen, so viel immer menschmöglich ist, überall suchen und befördern, und zwar ohne Ansehen der Person, auch sonder einigen Affecten und Neben Absichten, und weder aus Haß oder Neid, noch aus Freundschaft oder Feindschaft, hingegen alles, was Sr. Königl. Maj., auch Dero Königl. Hause, auch getreuen Unterthanen schädlich und nachtheilig seyn möchte, nach meinem äußersten Vermögen abwenden und verhüten, auch alles dasjenige, was vermöge der Königl. Instruction auch mir insonderheit zu beobachten und zu verrichten obliegt, mit unermüdetem Fleiße und unbefleckter Treue erfüllen und prästiren, auch keine Gaben, Präsente, Pensiones oder Promessen, von was Natur oder Eigenschaft dieselben immer seyn mögen, oder können, von keinem Menschen, weder von Hohem noch Niedrigen, und das weder durch mich selbst, noch durch Andere, sie seyn meine Angehörigen, Domestiken und Verwandten, oder Freunde, empfangen oder annehmen, sondern, so bald mir dergleichen offeriret, oder auch nur versprochen wird, oder sobald ich in Erfahrung bringe, daß Andern, sie gehören mir an, oder nicht, zu meinem Vortheil oder Genuß dergleichen geschehen, solches dem Collegio sofort anzeigen, und im geringsten, weder directe, noch indirecte, davon nicht profitiren, in specie auch Niemanden von demjenigen, was die Etats betrifft, so bey der Kriegs- und Domainen Kammer for-
miret werden, ausser den 5 dirigirenden Ministern und den Membris des General Directorii, worunter die Kammer gehört, etwas offenbaren, auch die Commissionen und Untersuchungen, so mir vom Collegio aufgetragen werden, mit aller Promptitude und Dexterität expediren,

pediren, auf das Zollwesen sowohl als auf die Administration der Justiz der Beamten, ingl. auf das Polizeywesen in den Städten fleißig mit Achtung geben, mich aller unerlaubten Correspondence, es sey mit Fremden oder Einheimischen, wodurch Sr. Königl. Maj. auf einige Art entweder directe oder per indirectum Schaden und Nachtheil zugezogen werden könnte, enthalten, dagegen aber in allen Stücken mich dergestalt verhalten und betragen will, wie es einem getreuen und verpflichteten Königl. Diener und Membro Collegii wohl ansteht und gebührt. So wahr mir Gott helfe um Christen willen!

Da der königliche Befehl, in dessen Gefolge die Landräthe den Sitzungen der Kammer jährlich 4 bis 6 Wochen hindurch beyzuwohnen sollen, offenbar zu ihrem eigenen Besten abzielt, so können sie deshalb keine Gehaltsvermehrung verlangen; und der Land-Rath v. Grävenitz, der sich, wegen seines Aufenthaltes in Berlin, ein Gehalt von 300 Rthlr. aus der prignitzischen Kreis=Casse erbat, wurde, laut des Directorial=Rescripts an die kurmärkische Kammer v. 1 Febr. 1744 beschieden: daß solcherhalb keine außerordentliche Besoldungen bewilliget werden würden.

Die Gehalts=Verweigerung mag wohl das ihrige dazu mit beygetragen haben, daß die Land-Räthe, die verpflichtet und im Collegio introducirt worden waren, seine Sitzungen abzuwarten unterließen. Das Cabinets=Rescript v. 13 Jan. 1753, rügte dieses Betragen, und wies die Kammer an: nicht nur diesen, sondern auch den übrigen Land-Räthen bekannt zu machen, daß diejenigen, welche nicht alle Jahr, wenigstens 4 bis 6 Wochen nach einander, ihren Sitzungen beyzuwohnen, und dadurch einen Begriff von den Kammer Geschäften zu erlangen sich befließen wollten, lediglich sich selbst beymessen könnten, wenn sie nachher zu selbstigen nicht mehr zugelassen, noch bey vorfallenden Gelegenheiten weiter befördert werden würden. Die Kammer genügte dem Befehl vermöge des Circularis vom 23ten ejusd.; und man kann aus allen diesen Verordnungen die gnädigen Gesinnungen des Königes gegen die Land-Räthe, zugleich aber so viel abnehmen, daß der

In einigen S. S. des oben, S. 481, erwähnten Planes von den Verbesserungen des Kameral- und Finanz- Wesens d. d. Berl. d. 12 Febr. 1770, sind manche gute Anweisungen zur Bildung tüchtiger und betriebamer Kammer-Präsidenten und Directoren gegeben worden, wovon ich, in so fern sie sich auf die Land- Räthe beziehen, nachstehenden Auszug hinzu füge.

- §. 6. Jährlich soll sich aus jeder Provinz der beste von den Land- Räthen, welcher Sr. Königl. Maj. jederzeit vorher zur Genehmigung vorzuschlagen, auf ein halb Jahr in Berlin einfinden, die Vorträge bey dem General- Directorio mit anhören, auch bey jedem Departement selbst mit vortragen und arbeiten, wodurch er die Ordnung und Art der Behandlung aller Sachen, die eigentlichen Principia davon, und das Verhältniß im Ganzen besser begreifen und einsehen lernen, sich die in mancher Provinz vorkommenden besondern guten Einrichtungen und Gewerbe bekannt machen, und diese Kenntniß in derjenigen Provinz, wo er placiret wird, in Anwendung bringen kann.
- §. 7. Derselbe wird auch ausserdem den Vorträgen der Ober- Rechen- Kammer mit Nutzen beywohnen, und sich gründlich informiren können, wie ordentliche Rechnungen beschaffen seyn, wie solche gehörig abgenommen, und wie die dabey vorkommenden Erinnerungen gehoben werden müssen.
- §. 8. Er müste sich ferner von den am besten eingerichteten Registraturen des General- Directorii eine deutliche Kenntniß erwerben, um hiernächst zu besserer Einrichtung der Kammer-, Land- und Steuer- Rath's Registraturen gründliche Anweisung geben zu können, als woran es fast durchgehends fehlt, gleichwohl durch eine gut eingerichtete Registratur die Arbeit ungemein leichter und zuverlässiger wird.

- §. 9. Die halbjährige Abwesenheit eines Land- Rathes kann keine Versäumniß in seinen ordinären Dienst- Verrichtungen geben, da er bey seinem Hieseyn manche Sachen, worüber sonst Bericht gefordert werden müssen, nach der Local- Kenntniß sogleich erläutern kann, mithin dadurch die Arbeit in der Provinz erleichtert wird, und müste der nächste Land- Rath oder Kreis Deputirte den Kreis des anhero berufenen auf die kurze Zeit mit wahrnehmen.

Auch kann diese Anheroberufung ausser dem nöthigen Vorspanne zu der Zer- und Rückreise Sr. Kön. Maj. keine weitere Kosten verursachen, als den halben Satz der gewöhnlichen Diäten aus der Extraordinarien- Casse, weil er seine Befoldung genießt, und das, was ihm der hiesige Aufenthalt mehr kostet, aus seinen Mitteln gar wohl tragen kann, da er bey bewiesener Solidität und Fähigkeit hiernächst Hoffnung hat, einen verbesserten Posten zu erhalten.

- §. 10. Ehe der Land- Rath wieder zurück auf seinen Posten reiset, würde von seiner Conduite und Fähigkeit pflichtmäßig an Se. Kön. Maj. zu berichten seyn, und Höchstdieselben dadurch in den Stand gesetzt werden, mit den Brauchbarsten von Adel die erledigt werdenden Kammer-Präsidenten- und Directoren- Stellen tüchtig und zuverlässig zu besetzen.

Die Absicht des Verfassers dieses Planes ist gewiß sehr loblich gewesen; allein darin kann man ihm nicht beypflichten, daß er dem nächsten Land- Rathe die Besorgung der Dienst- Geschäfte des nach Berlin berufenen Land- Rathes ganz unbedingt hat zumuthen wollen; denn wenn Letzterer einem großen Kreise vorsteht, und es sich eben so mit dem Kreise des benachbarten Land- Rathes verhält, so wird dieser schwerlich die doppelte Last der Geschäfte tragen, folglich sie weder gehörig noch schnell genug abmachen können, oder es müste ein Mann von außerordentlicher Geschicklichkeit, Thätigkeit und ausnehmenden Gesundheits- Kräften, seyn. Dem Kreise wird demnach die halbjährige Abwesenheit des Land- Rathes jederzeit nachtheilig werden, wenn nicht ein Kreis-

Deputirter seine Stelle vertreten kann, der die dazu erforderliche Kenntniß und Erfahrung besitzt. Auch die mündliche Auskunft, die der Land-Rath bey dem Vortrage solcher Sachen, die seinen Kreis mit angehen, giebt, kann ohne Zuziehung der Acten aus seiner Registratur, oder ohne eine nöthige nähere und gründliche Untersuchung derselben an Ort und Stelle nur selten von Bedeutung und recht nutzbar seyn.

Verzeichniß der von den Land-Räthen zu erstattenden Berichte.

1. Monatlich.

Linnen-Tabelle.

Die Contributions-Rechnung des Kreises.

Verzeichniß der abgegangenen invaliden Soldaten, die den Gnaden-Thaler erhalten hatten.

2. Viertelsjährig.

Nachweisung von den eingekommenen Kreis-Strafen.

Verzeichniß der abgegangenen Hülfbedürftigen und zur Versorgung notirten Invaliden.

Vorspann-Tabelle.

3. Jährlich.

Im Junius. Wie die Früchte auf dem Felde stehen? Wie viel Morgen mit Kohl, Mohrrüben, Rüben und Kartoffeln, bestellt worden?

Im Julius. Wie viel Morgen mit Lein- und Rübesamen bestellt sind?

Verzeichniß der abgelieferten Sperlings-Köpfe und deshalb eingekommenen Straf-Gelder.

Im August. Ob sich Competenten zu den ausgesetzten Prämien qualificirt gemacht haben?

Im September. Wie die Aernde in der Schock- und Scheffel-Zahl ausgefallen sey?

Wie viel Morgen mit Tobak bestellt, und wie viel Centner Tobak-Blätter gewonnen worden?

Verzeichniß, wie viel die, welche den Seidenbau betreiben, an Maulbeer-Samen und Seiden-Grains unentgeltlich verlangt haben.

Im

Im October. Tabelle von dem gewonnenen Hopfen. Etats von den Contributions-Cassen.

Tabelle von den Seiden-Prämien.

Tabelle von den aufgezeichneten Pferden für die Artillerie und das Probiant-Fuhrwesen.

Im November. Tabelle vom Schafviehstande und der gewonnenen Wolle.

Bericht, was für Veränderungen bey dem Feuer-Catastrum, zum Behuf der Brand-Versicherung, vorgefallen sind.

Tabelle von den Vassallen und ihren Gütern.

Tabelle von den angepflanzten Baum-Gattungen, wovon das Laub zur Schaf-Fütterung dienlich ist.

Im December. Historische Tabelle vom platten Lande.

Im April (*). Tabelle von angepflanzten Obst-Bäumen.

Tabelle von den vorhandenen Bienenstöcken.

Im May. Producten- und Transito-Tabellen.

Verzeichniß der Aus- und Einländer, die sich angebauet haben.

Im Jun. 1790, bewilligte der K. Friedrich Wilhelm II. den Land-Räthen in Schlesien eine Uniform auf den Fall eines Krieges, und im Aug. 1791, erlaubten Se. Majestät, bey ihrer damaligen Anwesenheit in Schlesien, auch die Tragung derselben in Friedens-Zeiten. Der Rock ist von hellblauem Tuch; sein Untersfutter rothseiden; die Aufschläge von carmesin Sammet, sind klein und rund, und mit zwey Knöpfen; der Kragen von demselben Sammet, stehend, und mit einer schmahl a la Grecque gestickten goldenen Einfassung; die Klapp:

(*) Daß in diesem Verzeichnisse der April und May auf den December folgen, rührt daher: Friedrich II., der den 1 Jun. 1740 seine Regierung antrat, führte bey den Kamern und allen Cassen, an statt des Kalender-Jahres, das so genannte Etats-Jahr ein, welches mit dem 1sten Jun. anfängt, und sich mit dem letzten May des folgenden Jahres schließt. Hiernach werden alle Rechnungen geführt, alle Domainen verpachtet etc. und sein Nachfolger hat es bey dieser Einrichtung gelassen.

Klappen schmahl, mit Guirlanden unterlaufenen Eisen und gestickten Klappchen, worauf eine königliche Krone ist; auf jeder Schulter eine große goldene Epaulette; auf dieser eine gestickte goldene Krone, und unter ihr der königliche Namenszug F. W.; die Knöpfe ganz glatt und vergoldet; die Unterkleider von weißem Tuch; der Degen vergoldet, auf dessen Knopf und Stichblatt die königliche Krone und der Namenszug von Silber; das Port d'épée von Gold und hellblauer Seide; der Hut ganz schwarz, mit einer Hut = Schnur von Gold und hellblauer Seide, und mit einer schwarz seidenen Maske, mit einer goldenen Krämpe, auf dieser eine gestickte königliche Krone. Der Ueber- oder Interims = Rock ist von hellblauem Tuch, hat Aufschläge, Klappen und stehenden Kragen von carmesin Sammet, ohne Stickeren.

Land = Raufe, *Sisymbrium terrestre* Linn.; siehe Raufe.

Land = Recht. 1. Die Sammlung oder der Inbegriff der in einem Lande, d. i. einer Provinz üblichen bürgerlichen Rechte, das Provinzial = Recht, *Jus provinciale*, *Jus provinciae* s. *regni*; Fr. *Droit provincial*; zum Unterschiede sowohl von dem römischen Rechte, dem kanonischen Rechte und dem Lehn = Rechte, als auch von dem Stadt = Rechte. Es wird hier *collective* sowohl im Singular als im Plural gebraucht. Schon bei dem Roffler *Lantrecht*. Das sächsische Land = Recht, das schwäbische Land = Recht.

Sprichw. Willkühr bricht Land = Recht, oder Gesetz bricht Land = Recht. Unter dem Namen Willkühr werden diejenigen Verordnungen und Rechte verstanden, welche die Städte ehemals nach ihrem eigenen Belieben errichteten, oder aber mit Bewilligung ihrer Lan-

des = Herrschaft einführten ⁽¹⁾. Der Name Willkühr ist aus den beyden Wörtern Will und Köhre, oder Köhr, zusammengesetzt, welches letztere eine Wahl bedeutet, so daß also unter Willkühr ein Recht verstanden wird, welches aus vieler Leute Willen geföhren ist, und allein diejenigen, unter welchen es gemacht worden ist ⁽²⁾, verbindet. Diese Benennung behielten auch die Stadt = Rechte, wenn sie etwa nur von den Gemeinden oder Städten entworfen, dem Landes = Herrn übergeben, und hierauf von demselben bestätigt worden waren ⁽³⁾. Sonst hat das Wort Köhre noch andere Bedeutungen, indem auch manchemal die in den Stadt = Gesetzen verordnete Strafe darunter verstanden wird ⁽⁴⁾.

Von der Willkühr ist wiederum unterschieden das Gesetz, unter welchem hier ein Vertrag, eine Zusage oder ein Gelübde zu verstehen ist, welches unsere Vorfahren insbesondere ein bedingtes Recht zu nennen pflegten.

Das Land = Recht, oder Land = Ding ⁽⁵⁾, besteht in denjenigen Rechten und Gewohnheiten, die in dem ganzen Lande zur Richtschnur dienten, nach welchen die Streitigkeiten der Unterthanen entschieden wurden. Daß in den mittlern Zeiten aus diesen alten Landes = Gewohnheiten Sammlungen gemacht worden seyn, ist eine bekannte Sache.

Das Sprichwort, von welchem hier die Rede ist, scheint nach der Zeit entstanden zu seyn, nachdem bereits verschiedene Städte in Deutschland theils für sich selbst, theils mit Bewilligung und Genehmigung ihrer Landes = Herrschaft, Stadt = Gesetze gemacht haben. Es enthält dasselbe eine Regel in sich, nach welcher der Richter die ihm zur Entscheidung vorgetragenen Fälle schlichten soll. Er wird dadurch angewiesen, zunächst auf dasjenige zu sehen, was unter den Parteyen, durch einen Vergleich oder Contract festgesetzt worden ist, und wozu ein jeder sich

(1) Riccius, im zuverlässigen Entwurf von Stadtgesetzen, 1 B. 1 Hauptst. S. 8.

(2) Glosse des sächsischen Landrechts, Lib. II. Art. 27.

(3) Brunquell von den Stadt- und Landrechten, S. 19.

(4) Riccius, a. ang. D. Siehe auch im XLIII B. des gegenwärtigen Werkes, S. 267, f.

(5) Keyser de iudicio honorario Lantino.

sich verbindlich gemacht hat, indem dergleichen Verabredungen, oder Verträge, in so fern sie nicht den guten Sitten zuwider laufen, oder solche Verbindlichkeiten enthalten, welche, wenn sie in die Erfüllung gebracht werden sollten, der allgemeinen Wohlfahrt des Landes entgegen seyn würden, jederzeit vor neuen Stadt- und Land-Rechten den Vorzug haben. Zweytens wird dem Richter aufgegeben, in dem Falle, wenn kein besonderer Vertrag vorhanden ist, nach dem Willkühr, d. i. nach dem Stadt-Rechte, zu urtheilen, welchem jederzeit der Vorzug vor dem Land-Rechte, wo mehrere Gesetze zusammen kommen, gebührt.

Man hat nachher in Deutschland das römische und päpstliche Recht unter dem Rahmen der gemeinen Rechte auch angenommen, zugleich aber, da das deutsche Recht durch verschiedene Reichs-Abschiede war vermehrt worden, dieses Sprichwort mit Zusätzen vermehrt, und die Regel festgesetzt: Willkühr bricht Stadt-Recht, Stadt-Recht bricht Land-Recht, Land-Recht bricht gemein Recht, um den Vorzug der heutigen Land-Rechte vor dem päpstlichen und Justinianischen Gesetz-Buche und den Reichs-Abschieden anzuzeigen.

Daß auch noch heut zu Tage in den Städten des deutschen Reiches dergleichen Stadt-Rechte gemacht werden, ist eine bekannte Sache. Man muß aber einen Unterschied zwischen den kaiserlichen freien Reichs-Städten, und solchen Städten, die einer landesherrlichen Hoheit unterworfen sind, machen. Da jene unter der Anzahl der Stände des deutschen Reiches sich befinden, und gleich den übrigen Reichs-Ständen alle Rechte ausüben, die mit der Landes-Hoheit verbunden sind (6), so ist es ausgemacht, daß dieselben das Recht, Verordnungen und Gesetze ergehen zu lassen, ohne Einschränkung genießen, so, daß die in diesen Reichs-Städten gemachten Gesetze nicht einmahl die kaiserliche Bestätigung nöthig haben (7). Von den landsässigen Städten aber ist

(6) Osn. Fr. 3. art. 5, §. 29, und art. 2, §. 1 und 4.

(7) Knipschild de iur. et privileg. civit. imperii, L. 2, c. 10. Es kann indeß Fälle geben, in welchen die kaiserliche Bestätigung nützlich ist, besonders alsdann, wann über den Inhalt derselben zwischen dem Rathe und der Bürgerschaft

zu merken, daß dieselben heut zu Tage nicht anders Verordnungen machen können, als wenn ihnen von ihrem Landes-Herrn Befugniß dazu zugestanden ist (8), woben jedoch dem Landes-Herrn das Recht, dieselben zu bestätigen, auch, wenn die Nothwendigkeit es erfordert, sie zu erläutern, zu ändern, zu verbessern, oder gar abzuschaffen, allemahl vorbehalten bleibt (9). Es ist ferner ausgemacht, daß auch noch heut zu Tage den Bürgern eines Ortes erlaubt ist, von den Stadt-Ordnungen abzugehen (10), und durch Verträge und Testamente ein anderes unter sich festzusetzen; in so fern solches nicht dem gemeinen Besten oder auch einem Dritten zum Nachtheil gereicht, muß der Richter im Urtheilen die vorhin eingeführte Ordnung beobachten, und daher zusehends auf die besondern Verträge, Verordnungen oder andere Verabredungen der streitenden Theile sein Augenmerk richten, in deren Ermangelung aber auf die Ordnungen und Rechte des Ortes sehen, und, wo in diesen kein Entscheidungs-Grund anzutreffen ist, sich zu dem Land-Rechte wenden. Sind aber auch diese nicht zureichend, so sind alsdann die Reichs-Abschiede und das gemeine Recht, die Richtschnur, welche der Richter zu beobachten hat (11).

Den vorhin angeführten Gebrauch von unserm Sprichworte bestätigen sowohl die Reichs-Gesetze, als auch besondere Verordnungen der Stände des deutschen Reiches. Die Kammer-Gerichts-Ordnung (12) befiehlt, daß die Besizer im Urtheilen auf ländliche Ordnungen, Statute und redliche ehrbare Gewohnheiten der Fürstenthümer, Herrschaften, und Gericht, die für sie hergebracht werden, sehen sollen. Die Reichs-Hofraths-

Ordnung bisher Streit gewesen ist. v. Sclow. elem. iur. germ. §. 53.

(8) Boehmer de nat. statutor. quae in civit. provinciar. conduntur, c. 2, §. 2, lqq.

(9) Horn de confirmatione statutor. municipal.

(10) Riccius, a. ang. D. L. 2, c. 10.

(11) Von der gesetzgebenden Gewalt der Städte überhaupt; s. Eifenhart Versuch einer Anleit. zum teutschen Stadt- und Bürgerrecht, (Brschw. 1791, 8.) §. 72, lqq.

(12) Kaiserl. Kammergerichtsordn. Th. 1, Tit. 19, pr.

Ordnung ⁽¹³⁾ will haben: daß eines jeden Standes, Landes, Ortes und Gerichtes, insonderheit die gebührende allegirte und probirte Privilegia, gute Ordnungen und Gewohnheiten, in Obacht genommen werden. Der Reichs=Abschied v. J. 1654 ⁽¹⁴⁾ enthält ein gleiches. Mit vielen Auszügen aus den verschiedenen Hofgerichts= und Kanzley= auch Ober=Appellations=Gerichts=Ordnungen, die von Zeit zu Zeit in Deutschland bekannt gemacht worden sind, will ich den Leser nicht beschweren. Sie besagen alle mit einander, daß die Richter und ihre Beysitzer nach hergebrachten beständigen Gewohnheiten und Statuten, auch nach den Landes=Ordnungen sprechen sollen; nur in deren Ermangelung werden sie auf die Reichs=Gesetze und gemeinen Rechte verwiesen. Ich will nur dasjenige anführen, was vom Herzog August zu Braunschweig und Wolfenbüttel dieserwegen verordnet worden ist. Es heißt in der Kanzley=Ordnung, Art. 54: „In decisionibus sollen sie sich nicht mehr richten nach Sachsen=Recht, als welches in Unserm Fürstenthum, „Graf=, Herrschaften und Landen nicht Statt hat, „sondern nach des h. röm. Reichs Rechten, Constitutionen „und Abschieden, ingl. nach den in Unserm Fürstenthum, „Graf=, Herrschaften und Landen vorhandenen oder „noch inskünftig publicirenden Landtags=Abschieden, „Constitutionen, Statuten, Gewohnheiten und Herkommen“.

Amand. Chr. Dorn progr. in quo in veritatem parocmiae: Stadtrecht bricht Landrecht, Landrecht bricht gemeine Rechte, inquit. Kilon. 1748, 4.

Jo. Fr. Eisenharr's Grundsätze der deutschen Rechte in Sprichwörtern 2c. (Lpz. 1792, gr. 8.) S. 1, fgg.

2. Der ganze Umfang aller Rechte und Freyheiten, welche ein Dorf und dessen Einwohner genießen. Siehe Dorf=Recht, im IX Th. S. 427.

3. In einigen Ländern, z. B. in einigen helvetischen Cantons, ist das Land=Recht sowohl dem Berg=Rechte, als auch dem Stadt=Rechte, entgegengesetzt, und da bedeutet jenes den Inbegriff der auf dem flachen Lande eingeführten Rechte.

4. Im

(13) Reichshofraths=ordn. Tit. 1, §. 15.

(14) R. I. N. §. 105.

4. Im Oberdeutschen, besonders in Schlessen, Böhmen und andern Provinzen, ist das Land=Recht so viel als ein Land=Gericht in der ersten Bedeutung dieses Wortes, vor welchem die gemeinen Landes=Sachen, und Dinge, welche die Güter der Adlichen betreffen, abgehandelt werden.

In Schlessen hat fast jede Provinz ihr eigenes Land=Recht, in welchem gemeiniglich der Landes=hauptmann den Vorsitz hat, welchem der Land=Richter, der Land=Kanzler, mehrere Land=Schöppen oder Landrechts=Beysitzer, der Land=Schreiber, u. s. f. untergeordnet sind.

Das kaiserliche königliche Land=Recht in Nieder=Oestreich besteht aus einem obersten Land=Richter, mehrern Land=Räthen als Beysitzern, einem Land=Schreiber, u. s. f.

Siehe auch Land=Gericht, im LIX Th. S. 441, fgg.

Land: Regen, siehe Regen.

Land=Regiment, s. oben, S. 1, f.

Land=Reiter, Executions=Verwalter, L. Executor provincialis, ein obrigkeitlicher geringer Bedienter zu Pferde, welcher das Land zu bereiten, und auf die Uebertreter der Polizen, der Wald= und Forst=Ordnungen, der Zölle, u. s. f. ein wachsames Auge hat, und in einigen Gegenden auch Land=Dräger (s. Th. XLVIII, S. 499), Ausreiter, Ueberreiter, genannt wird.

In der Mark Brandenburg, wird der einem solchen Land=Reiter angewiesene Bezirk die Land=Reiterey genannt, mit welchem Worte man zuweilen auch dessen Wohnung und dessen Amt bezeichnet.

Land-Reiter-Ordnung,

für die Land-Reiter in der Mittelmark, Ufermark
und Prignitz. De dato Berl., d. 25 Aug. 1755.

Friedrich König zc. Unsern gnädigen Gruss zu-
vor. Würdiger, Veste und Hochgelahrte Rätthe, Liebe
Getreue. Bey der von Euch projectirten mittelst Be-
richts v. 13ten dieses allerunterthänigst eingesandten
Land-Reiter-Ordnung finden Wir nichts zu erinnern,
und können Ihr daher von dem Hof-Buchdrucker Gä-
bert 100 Exemplaria drucken, auch selbige demnächst
unter die Land-Reiter vertheilen lassen. Sind Euch mit
Gnaden gewogen. Gegeben Berlin, d. 25 Aug. 1755.

Auf Sr. Kön. Maj. allergnädigsten Special-Befehl.

v. Cocceji. v. Börde. Gr. v. Bees. v. Dankelmann.
Gr. v. Reuß.

In
das Kammer-Gericht.

*

Es sind verschiedene Klagen gegen die Land-Rei-
ter, wegen Verzögerung der Execution, verbotener
Collusion mit den Debitoren, wegen übermäßig von
ihnen geforderten Gebühren, und theils von ihnen,
theils von ihren Knechten verübten Brutalitäten, bey
Uns eingelaufen; daher haben Wir den Land-Reitern
folgende Ordnung vorzuschreiben, nöthig erachtet.

§. 1.

Es soll kein Land-Reiter, bey Strafe der Cassation
und der Karre, sich unterstehen, in Justiz-Sachen
einige Execution zu verrichten, er habe denn von Un-
serm Kammer-Gerichte ausdrücklichen Befehl er-
halten.

§. 2.

Die Land-Reiter sollen alles und jedes, was Unser
Kammer-Gericht ihnen befiehlt, ohne Ansehen der
Person, und wie solches die Justiz von ihnen erfor-
dert, gehorsamlich, getreulich, und zwar striete, nach
der

der ihnen vorgeschriebenen Ordre verrichten; folglich
müssen sie niemahls auf eine höhere Summe, als in
ihren Befehlen enthalten, und sonst zu Bezahlung
ihrer Gebühren erfordert wird, die Execution thun. Zu
dem Ende soll das Kammer-Gericht dem Executoriali je-
derzeit specificiren, wie, worin und gegen wen die
Execution geschehen solle. Die Land-Reiter müssen über-
all ordnungsmäßig verfahren, alles umständlich proto-
kolliren, um das Protokoll, wenn Klage geführt wird,
einschicken zu können.

§. 3.

Die Execution müssen sie sofort antreten, und sol-
che unter keinem Prätext aussetzen. Diesem zufolge
müssen sie gleich den andern Tag, wenn ihnen das
Mandatum insinuirt worden, dem Debitori solches noti-
ficiren, und ihm andeuten, daß er in dem, dem Decreto
inserirten Termino, Parition leisten solle. Wenn kein
Terminus in dem Decreto executoriali festgesetzt worden,
muß er in seiner Notification einen Terminum von
14 Tagen setzen, binnen welcher Zeit der Schuldner
dem Iudicato oder der Verordnung satisfaciren müsse.
Wenn der verlierende Theil binnen dem angeetzten
Termino, paritionem nicht dociret, muß er die Execution
auch ohne des Creditoris Anhalten, nach verfloßnem
Termin wirklich vollstrecken, und, wie solche gesche-
hen, binnen 3 Tagen darauf, dem Kammer-Gerichte
berichten.

No. 1. Würde der Land-Reiter hierunter säumig
seyn, und die geordneten Termine nicht beobach-
ten, so soll er zum ersten Mal mit 50 Rthlr.
fiscalischer Strafe belegt, und dem Creditori
allen verursachten Schaden zu ersetzen schuldig
seyn, das zweyte Mal aber cassirt werden.

No. 2. Es soll auch Unserm Kammer-Gerichte frey
stehen, in dem Fall, da über die Verzögerung der
Execution geklagt würde, diese einem andern
Land-Reiter, auf des erstern Kosten, aufzu-
tragen.

§. 4.

Wenn die Execution in das Gut eines Officiers,
welcher außer der Provinz bey seinem Regimente steht,
N n 2

geschehen soll, muß das Judicium zuvörderst dem Officier selber Nachricht davon ertheilen, und zugleich einen Terminum von 6 Wochen ansetzen; das Schreiben aber, nebst einer Anzeige, daß es die Execution betreffe, an den Commandeur des Regiments adressiren. Nach Verfließung des Termins, es mag der Officier sich melden, oder nicht, soll mit der Execution verfahren werden.

§. 5.

Die Land-Reiter müssen ihre Sache also einrichten, daß sie, so viel immer möglich ist, an dem Orte, wo sie zu thun haben, bey Tage anlangen, und ihr Quartier bey dem Debitore nehmen.

§. 6.

Weil in Wechsel Executionen der Debitor sogleich zur gefänglichen Haft in der nächsten Stadt, wo ein öffentliches Gefängniß ist, gebracht werden soll, so muß 1. der Land-Reiter sich des Debitoris Person bemächtigen, und denselben in seiner Stube bewahren; 2. Ihn, wenn er in 3 Tagen nicht bezahlt, sofort an den Ort, wo das Gefängniß ist, hinbringen; und muß der Land-Reiter, 3. wenn er hingebracht worden, nicht mehr an Gebühren, als was demselben vorgeschrieben, fordern.

§. 7.

Der Debitor ist schuldig, bey des Land-Reiters Ankunft, die Schlösser und Thüren, Kisten und Kasten, und andere Behältnisse, wo die Mobilien pflegen bewahrt zu werden, zu eröffnen, und die vorhandenen Sachen dem Land-Reiter anzuzeigen, wenn nämlich dieser außer des Debitoris Beschluß nur solche Sachen sieht, welche er nach dieser Ordnung §. 37. erst in Ermangelung anderer Stücke pfänden soll.

§. 8.

Da der Debitor sich dessen weigern möchte, oder auch sonst Muthmaßungen wären, daß er boshafter Weise das Seinige versteckt, oder sich in seinem Hause,

zu Verhütung der Execution, nicht wollte finden lassen, soll der Land-Reiter wohl befugt seyn, die verschlossenen Thüren, durch einen Schlösser, in Gegenwart des Richters, oder des Gerichts-Schreibers des Orts, oder auf dem Lande, in Gegenwart der Schulzen und Schöppen, oder wenn etwa diese, und in Städten eine Gerichts-Person nicht vorhanden, in Beyseyn zwey anderer ehrbaren Männer, (welche, bey Vermeidung ernstlicher Strafe, darunter nicht säumig seyn sollen,) eröffnen zu lassen, die vorhandenen Sachen heraus in seine Verwahrung zu nehmen und zu verzeichnen.

§. 9.

Würde auch jemand bey der Execution vorschügen, daß er dagegen bey Uns oder Unsern Collegiis eingekommen, muß der Land-Reiter, alles Einwendens ungeachtet, mit der ihm befohlne Execution dennoch verfahren; producirt aber der Schuldner eine Original-Verordnung von dem Kammer-Gerichte, daß die Execution suspendiret werden solle, so hält er sofort mit der Execution ein; doch muß der Schuldner dem Land-Reiter, bevor er von demselben abweicht, seine Gebühren erlegen.

§. 10.

Wenn der Land-Reiter die Bezahlung von dem Debitore erhält, folglich derselbe seine Verrichtung vollendet, muß er den Debitorem gehörig über die beschene Auszahlung quittiren, und sich sofort von dem Orte hinweg begeben, damit er durch unnöthiges Stillstehen Niemand beschwerlich falle, auch dem Collegio selbst sofort Nachricht davon geben, und soll ihm nichts für den Bericht gegeben werden.

§. 11.

Es soll aber der Debitor bloß auf den Fall, wenn die beyzutreibende Summe nur 200 Rthlr. beträgt, befugt seyn, solche dem Land-Reiter einzuhändigen. Beläuft die Summe sich höher, so muß er entweder durch einen Post-Schein, oder des Creditoris Quittung, dem Land-Reiter die Bezahlung dociren, welches

auch dieser gleich bey der Executions-Ankündigung dem Debitori zu bedeuten hat. Sind mehr Sachen, als für 200 Rthlr., gepfändet, so liegt solchenfalls dem Debitori ob, in Gegenwart des Land-Reiters, die abgepfändeten Sachen dem Gerichte des Ortes, oder dem nächstliegenden, mit einem Verzeichniß derselben einzuliefern.

§. 12.

Dasjenige Geld, so die Land-Reiter bey der Execution bar von dem Schuldner erhalten, sollen sie dem Kläger, bey Strafe der Cassation, alsofort zustellen, keinesweges an sich behalten, vielweniger in ihren Privat-Nutzen verwenden; dahingegen sich von dem Debitore ein Attest, zu welcher Zeit und in welchen Münz-Sorten er das Geld gezahlet, geben lassen, und solches dem Creditori zu dessen Nachricht mit einhändigen. Würde aber ein Land-Reiter überführt werden, daß er dergleichen Gelder angegriffen, sollen solche nicht allein von ihm, auf seine Kosten alsofort beygetrieben, sondern er auch mit Entsetzung seines Dienstes, am Leibe bestraft, und, bis er das Geld erstattet, zur Festungs-Arbeit gebracht werden.

§. 13.

Wenn der Debitor, gegen den die Execution dem Land-Reiter aufgetragen worden, in 3 Tagen nicht bezahlt, muß der Land-Reiter noch an dem dritten Tage abweichen, allermäßen ihm nicht mehr als 3 Tage Wart-Gelder passiren sollen.

§. 14.

Er muß aber unterdessen doch die Pfändung an dem dritten Tage vornehmen, und vor seiner Abweichung dahin sehen, daß die abgepfändeten Sachen, so viel als die zu erequirende Schuld sich beläuft, austragen, damit es zu des Debitoris Beschwerden keiner andern Execution bedürfe, welche allenfalls auf seine, des Land-Reiters Kosten wiederhohlet werden soll.

§. 15.

§. 15.

Wenn nicht so viel vorhanden, daß die ganze Schuld aus den Pfändern bezahlet werden könne, so liegt ihm ob, dasjenige so wirklich vorhanden, zu pfänden, und die Specification davon dem Kammer-Gerichte einzusenden, welches ihn ratione des Verkaufs, es mögen die abgepfändeten Sachen zur Befriedigung des Creditoris hinreichen, oder nicht, weiter bescheiden muß; und er hat, bis solches geschieht, die abgepfändeten Sachen, wenn sie in Mobilien bestehen, in den Städten auf den Rathhäusern, und auf dem Lande, in den Gerichten, oder in der benachbarten Stadt, zur gerichtlichen Verwahrung abzugeben. Wenn hingegen Vieh gepfändet worden, muß mit dessen Verkauf, wie §. 36, n. 4, verordnet ist, verfahren werden.

§. 16.

Wenn das Kammer-Gericht ihm befiehlt, die abgepfändeten Sachen zu verkaufen, so soll es damit folgendergestalt gehalten werden. Es muß nämlich, wenn die beyzutreibende Summe unter 50 Rthlr. beträgt,

1. der Land-Reiter die abgepfändeten Sachen, wenn solche in Haus-Geräthe bestehen, welche nicht leicht und ohne schwere Kosten transportiret werden können, als: Betten, hölzerne und eiserne Geräthe u. durch geschworne Taxatores taxiren lassen; zu welchem Ende in jeder Stadt Taxatores in allen Handwerkern bestellet und vereidet werden sollen; auf den Dörfern aber vereichten solches die Schöppen jedes Orts, und soll, wenn die beyzutreibende Summe unter 50 Rthlr. beträgt, in den Städten 8 Gr. und auf dem Lande 4 Gr. pro Taxa passiren, worin die Taxatores sich theilen müssen; beträgt sie aber 50 Rthlr. und darüber, so werden in den Städten jedem Taxatori 6 Gr. und auf dem Lande 3 Gr. entrichtet.
2. Muß der Land-Reiter die gepfändeten Stücke in eine richtige Specification bringen, den taxirten Werth darunter setzen, zugleich aber

3. einen Terminum von 4 Wochen zum Verkauf, nebst der Specification an dem Orte, wo gepfändet worden, und in der nächsten Kreis-Stadt, oder in zwey nahe gelegenen adelichen oder Amts-Gerichten, anschlagen, in Termino den Ausruf an dem Orte der Pfändung verrichten, und binnen 3 Tagen nach vollendeter Auction, das Auctions-Patent, nebst der Specification der gepfändeten Sachen, und der Käufer, auch wie hoch jedes Stück ausgebracht, dem Kammer-Gerichte einsenden. Ueberdem muß er
4. auf den Fall, wenn die beyzutreibende Summe 50 Rthlr. und darüber beträgt, den Auctions-Termin durch die Intelligenz-Blätter, unter Benennung der vorerwähnten abgepfändeten Sachen, zu zweyen Mahlen notificiren, und einen geschwornen Notarium oder eine benachbarte Gerichts-Person requiriren, daß er der Auction am Orte der Pfändung beywohne, welcher sodann jedes Stück, wie hoch es verkauft worden, und wer es erstanden, auf Eid und Pflicht niederschreiben, und das Protokoll nebst dem Land-Reiter unterschreiben, dieser aber solches nebst dem Auctions-Patent und der Specification der gepfändeten Sachen, dem Kammer-Gerichte einsenden muß.
5. Es muß nichts als gegen bare Bezahlung verkauft, und sollen ihm keine Reste passiret werden. Wenn also ein Käufer verspricht das Geld noch denselben Tag zu zahlen, muß er ihm das Stück nicht abfolgen lassen, ehe er das Geld dafür in die Hände geliefert; würde aber der Käufer das Geld nicht bringen, muß das Stück auf des Käufers Kosten nochmalts ausgerufen, und, wenn weniger dafür gebothen wird, das Mangelnde sofort ohne Rückfrage von dem vorigen Licitanten durch die Execution beygetrieben werden.
6. Wenn die beyzutreibende Summe unter 50 Rthlr. beträgt, deshalb aber eine Quantität Zinn, Kupfer, Messing, item gute neue Betten und ganze Stücke Leinen gepfändet worden, hat der Land-Reiter zwar auch nach der Vorschrift sub n. 1, 2 & 3,

- & 3, zu verfahren, doch mit dem Unterschiede, daß er den Verkauf, falls die Pfändung auf dem Lande geschehen, in der nächsten Kreis-Stadt vornehme. Beträgt hingegen die beyzutreibende Summe 50 Rthlr. und darüber, und er hätte deshalb dergleichen Sachen abgepfändet, so hat das Kammer-Gericht die Auction jemand zu committiren, und der erste Commissarius alles, was dem Land-Reiter, wenn derselbe die Auction verrichtet, vorgeschrieben ist, zu beobachten, insonderheit auch wenn die Abpfändung auf dem Lande geschehen, den Transport nach der Stadt mit aller Menage zu besorgen.
7. Im Fall aber Gold, Silber und Juwelen, Uhren oder andere Kostbarkeiten gepfändet worden, und verkauft werden sollen, muß der Land-Reiter solche Stücke, die beyzutreibende Summe betrage gleich unter 50 Rthlr., dem Collegio einliefern, dieses aber durch Sachverständige solche taxiren lassen, und demnächst in einer ordnungsmäßigen Auction dem Meistbiethenden zuschlagen, wie solches in dem Codice Fridericiano versehen ist.
 8. Wenn die Auspfändung in Getreide geschehen, so muß solches in die nächste Kreis-Stadt geführt, und daselbst nach dem Markt-Preise verkauft werden. Der Land-Reiter aber muß seinem Berichte jederzeit den Markt-Zettel, welchen der Magistrat des Ortes, wo der Kauf geschehen, gegen Erlegung 4 Gr. anzureichen hat, mit beyfügen, damit man wissen könne, daß solches nach dem wahren Werthe verkauft worden. Das gelösete Geld muß der Land-Reiter dem Creditori gegen Quittung ausliefern, demnächst die verurtheilten Unkosten abziehen, den Ueberschuß aber dem Debitori restituiren, und, wie alles geschehen, dem Collegio berichten.
 9. Es muß aber kein Commissarius, Land-Reiter oder Ausrufer, weder directe noch per indirectum, in dergleichen Fällen mit licitiren, noch auch durch andere licitiren lassen; würde jemand dagegen handeln, soll er das Quadruplum dafür erlegen,

wovon die Hälfte den Creditoribus, oder, wenn diese befriedigt sind, dem Debitore, die andere Hälfte aber dem Fisco anheim fallen soll; der Commissarius aber soll überdem cassiret, oder an Gelde gestrafet, und der Land-Reiter zur Karre gebracht werden.

10. Damit auch die Auctions-Kosten nicht zu hoch kommen, so soll der Land-Reiter, wenn sich die Summe des Capitales unter 50 Rthlr. beläuft, für Verfertigung der Specification, deren Anschlagung und für den Ausruf, Einlieferung des Geldes und abzustattenden Bericht, folglich für die ganze Auction, 1 Rthlr. 12 Gr., und der Notarius oder die Gerichts Person, wenn dergleichen adhibiret werden müssen, nebst der Fuhr 1 Rthlr. 8 Gr. haben; wenn ein Commissarius den Verkauf dirigirt, bekommt derselbe die gewöhnlichen Diäten.

§. 17.

Wenn der Land-Reiter nichts findet, worin die Execution geschehen könne, so muß er die 3 Tage nicht abwarten, sondern sich gar nicht bey dem Debitore aufhalten, sofort wieder zurück gehen und davon berichten, da denn der Debitor auf des Creditoris Verlangen, gefänglich angehalten und in das nächste Gefängniß gebracht werden soll. Es muß aber der Creditor sich vorher erklären, daß er die Alimenta wöchentlich voraus bezahlen wolle, welche täglich auf 6 Dreyer, und bey Honorationibus auf 2 Gr. festgesetzt und hierdurch determiniret werden.

§. 18.

Obschon die Land-Reiter regulariter den dritten Tag abzuweichen schuldig, so können doch Casus vorfallen, worin dem Land-Reiter aus bewegenden Ursachen aufgegeben wird, sich bey jemand einzulegen, und nicht eher abzuweichen, bis die erkannte Zahlung erfolgt, oder einem Injuncto genüget wird. In diesem Fall muß er solchem Befehl, dem Buchstaben nach nachkommen, in des Beklagten Haus sich einlegen, und bis nach erhaltener völligen Bezahlung, Genü-

ung

ung des Injuncti; oder anderwärtigen Verordnung, nicht abweichen.

§. 19.

Wenn der Land-Reiter, durch Geschenke oder andere Absichten verleitet, den Debitorem geschonet, die Execution nicht vorgeschriebener Massen verrichtet, und unverrichteter Sachen, nach 3 Tagen, unter dem Prätext, daß nichts vorhanden, abweicht, so steht dem Creditori frey, auf seine Kosten einen andern Land-Reiter vorzuschlagen, welcher die Execution nochmahls antreten soll. Würde dieser die Execution entweder ganz oder zum Theil bewerkstelligen, muß der vorige Land-Reiter dem Creditori alle Kosten erstatten, und überdem 10 Rthlr. Strafe erlegen.

§. 20.

Es pflegen auch einige Creditores insonderheit die *pia corpora*, welche *annuas praestationes* oder *perpetuos redditus* zu fordern haben, ein *perpetuum Executoriale* auszuwirken. Es soll aber alsdann der Land-Reiter, wenn er von dem Creditore excitirt und aufgefordert wird, die Execution nicht sofort verrichten, sondern den Debitorem zuvörderst verwarnen, die Schuld binnen 14 Tagen abzuführen, oder die Execution zu gewärtigen; und wenn bey deren Ablauf der Debitor die Zahlung nicht dociret, kann er alsdann erst die wirkliche Execution vollstrecken. Wenn jemand dergleichen *Executoriale perpetuum* mißbrauchen würde, soll er dessen nicht allein verlustig seyn, sondern auch nebst dem Land-Reiter, dem Befinden nach, willkürlich bestraft werden.

§. 21.

Die Debitores müssen sich nicht ungebührlich gegen die Land-Reiter aufführen, und denselben, oder ihren Dienern, bey Ankündigung oder Vorlesung auch Exquirung ihrer habenden Befehle, mit Worten oder Werken nicht beschwerlich seyn. Wenn sie aber solches thun, muß der Land-Reiter sich nicht selber Rache schaffen, sondern, was vorgegangen, dem Kammergerichte pflichtmäßig berichten, da dann nach Befinden,

den,

den, Fiscus gegen den Debitorem excitiret, und er nachdrücklich bestraft werden soll.

§. 22.

Wie denn auch wider diejenigen, welche Pfandkehrung thun, oder wenn sie wegen Verbrechen, durch den Land-Reiter, auf Unsern oder des Kammer-Gerichts Befehl abgehohlt, und anhero, oder zur Vestung gebracht werden sollen, sich demselben widersetzen, dem Land-Reiter erlaubt seyn soll, durch jeden Orts Gerichts-Diener, oder allenfalls angetroffene Bauern, sich zu verstärken, und sich der Widerspenstigen zu deren Bestrafung zu versichern. Zu welchem Behuf alle Obrigkeiten, Gerichte und Magistrate, so oft Unsere Land-Reiter, bey Verrichtung ihres Amtes, ihrer Assistenten bedürftig seyn möchten, ihnen auf ihr Begehren, bey schwerer Strafe, solches nicht versagen müssen, und hat der Land-Reiter solchenfalls ein proportionirliches Geld-Quantum von 6 bis 8 Gr. für jeden Assistenten mit bezuzutreiben.

§. 23.

Zingegen müssen auch die Land-Reiter sich in ihren Schranken halten, und liegt ihnen insonderheit ob, bey den anbefohlenen Ankündigungen, Executionen und andern Verrichtungen, sich bescheidenlich und nüchtern zu bezeigen, auch dabey aller Insolenzen und Beschimpfungen sich zu enthalten. Wenn über die Excesse der Land-Reiter und deren Knechte geklagt wird, insonderheit wenn sie sich mit dem Trünke übernommen, und eine Brutalität ausüben, soll solchenfalls einem fiscalischen oder andern Justiz-Bedienten aufgegeben werden, auf des Klägers Kosten, die gesagten Excesse zu untersuchen; und wenn die Klagen Grund haben, soll der Land-Reiter mit Erstattung der Untersuchungs-Kosten cassiret, die Knechte aber zur Vestung gebracht werden. Wenn aber des Debitoris Beschwerden ungegründet befunden, so soll derselbe dieserhalb bestraft werden, und dem Land-Reiter die dadurch verursachten Kosten erstatten.

§. 24.

§. 24.

Gleichfalls müssen die Land-Reiter alles Eigennusges, so sie von richtiger Bestellung ihres Dienstes abhalten möchte, sich äussern, auch ihren Knechten (wenn sie dergleichen wegen Krankheit, oder Vielheit der Executionen, gebrauchen,) dergleichen unbilliges Vornehmen nicht gestatten. Wenn sie denn überhaupt die Executiones regulariter selbst verrichten, auch keine Knechte, als welche zuvor bey dem Kammer-Gerichte, auf ihr Ansuchen vereidet worden, annehmen und gebrauchen, auch für derselben Facta überall einstreichen sollen.

§. 25.

So viel hiernächst die Land-Reiter-Gebühren betrifft, soll von dem Debitore jederzeit dem Land-Reiter, wenn er die Ankündigung thut, 12 Gr., und wann es zur wirklichen Execution kommt, für die Ansetzung der Execution, folglich für den ersten Tag 1 Rthlr. gereicht werden.

§. 26.

Wenn die Land-Reiter die Execution oder andere Befehle über Land verrichten, sollen ihnen, außer der vorher erwähnten Gebühr von 1 Rthlr., noch für jede Meile 6 gute Groschen, und in den folgenden Tagen an Warte-Geld, bey den Executionen, auf seine Person und Pferd täglich 12 Gr. nebst freyem Futter für sein Pferd, oder 4 Gr. täglich Futter-Geld, worin dem Debitore die Wahl zusteht, von dem Schuldner gereicht werden. Wie denn auch, wenn er Korn ausdreschen läßt, solches zu Märkte bringt und verkauft, oder Fuhrn miethet und verrichten läßt, ein mehreres nicht, als täglich 12 Gr. auf seine Person, oder 4 Gr. auf sein Pferd, oder freyes Futter, entrichtet werden darf.

§. 27.

Trüge sich zu, daß der Land-Reiter kein Pferd eben hätte, und der Kläger ihm eine Fuhr gäbe, so soll er für seine Person nicht mehr, denn 3 Gr., für jede

jede Meile nehmen. Dem Kläger muß der Debitor, wegen des Fuhr-Lohnes, ebenfalls mit 3 Gr. für die Meile gerechnet werden, die der Land-Reiter zugleich mit eintreiben und dem Kläger zustellen muß.

§. 28.

Wenn er aber die Execution an dem Orte seiner Wohnung verrichtet, soll er über den 1 Rthlr. Executions-Gebühren, die folgenden Tage nicht mehr, denn 12 Gr. des Tages, an Warte-Geldern zu fordern befugt seyn.

§. 29.

Müßte der Land-Reiter, auf Anhalten der Parthey, einen Wechsel-Schuldner, Delinquenten, oder eine andere Person, deren man sich versichern will, abhohlen, und anhero oder nach einer Festung bringen, soll ihm, wenn er seine eigene Pferde und Wagen gebraucht, für jede Meile 12 Gr., wenn er aber mit einer Fuhr versehen wird, für jede Meile 6 Gr., und dafern er sich dieserhalb an einem Orte aufhalten müßte, täglich an Warte-Geld 1 Rthlr. wenn er seine eigene Pferde hat, auf den andern Fall aber nur 12 Gr. gereicht werden.

§. 30.

Im Fall aber der Land-Reiter eine Person an dem Orte, wo er wohnt, aufhebt, und daselbst zur Haft liefert, soll ihm dafür von dem Inhaftirten (wenn er die Mittel hat,) widrigenfalls von dem Kläger 1 Rthlr. gereicht werden.

§. 31.

Wenn ihm bloß aufgetragen wird, eine Person, welche de fuga Suspecta ist, zu observiren, soll ihm für den ersten Tag 1 Rthlr., die übrigen Tage aber 12 Gr. gereicht werden, es wäre denn daß nöthig gefunden würde, 2 Mann zur Observation zu bestellen, in welchem Falle einem jeden täglich nur 8 Gr. gegeben werden sollen, und muß der Kläger den Voranschuß thun.

§. 32.

Möchte der Land-Reiter auf Einen Ritt, an zwey Orten Verrichtung bekommen, muß er die Gebühr von den Meilen, nicht von beyden Debitoren, sondern von jedem nur die ratam gewissenhaft fordern, oder, wenn er eines oder des andern überwiesen würde, ernster Bestrafung gewärtigen. Und dieses muß er um so mehr beobachten, wenn ihm in einer Sache wider verschiedene Litis Consorten eine Execution aufgetragen worden. Wie er denn auch die übrigen Executions-Gebühren von ganzen Gemeinden, welche zu exequiren sind, oder von den Litis Consorten, die in Einem Hause zusammen wohnen, nur pro rata zu nehmen hat; wohnten aber die Litis Consorten nicht zusammen, so kann er von jedem derselben, die übrigen Executions-Gebühren, außer den Meilen-Geldern, völlig und besonders fordern. Uebrigens verstehen sich die in obigen §. §. außer den Meilen- und Futter-Geldern bestimmten Executions-Gebühren nur von denen Fällen, wenn die Execution wegen einer bey jedem besonders wohnenden Schuldner, oder mehrern, nicht in Einem Hause wohnenden Litis Consorten, oder auch bey ganzen Gemeinden, über 25 Rthlr. betragenden Summe veranlaßt wird; beträgt aber die Summe nur 25 Rthlr. oder darunter, so soll der Land-Reiter für die Executions-Ankündigung nur 6 Gr., für die Executions-Antretung 12 Gr., und an Warte-Geld für seine Person täglich nur 6 Gr. zu fordern befugt seyn, inmaßen in dergleichen Sachen an Expeditionen-Gebühren gar nichts genommen wird.

§. 33.

Unter die vorhin determinirten Gebühren muß der Land-Reiter schlechterdings weder von dem Beklagten, noch dem Kläger, unter keinerley Vorwand, an Essen und Trinken, weder für sich oder seine Knechte, noch an Futter für seine Pferde, etwas fordern, widrigenfalls soll er nicht allein seines Dienstes entsezt, sondern auch demjenigen, dem er zu viel abgepreßet, das Duplum zu erstatten angehalten werden.

§. 34.

Wenn die Schuldner dem Land-Reiter die Gebühren sowohl in Wechsel, als andern Executionen zu bezahlen nicht im Stande sind, auch sich nichts findet, woraus die Gebühren genommen werden können, so muß der Land-Reiter solches binnen 3 Tagen, den Creditoren sowohl als dem Kammer-Gerichte anzeigen, und ist der erstere, nämlich Creditor, schuldig, dieselben dem Land-Reiter nach der vorhin festgesetzten Taxe zu bezahlen, oder zu gewärtigen, daß er, auf des Land-Reiters Ansuchen, durch Execution dazu angehalten, der etwa verhängte Personal-Arrest wieder aufgehoben, und nachher nicht, als auf seine Kosten, renoviret werden solle.

§. 35.

Erscheint auch jemand bey der Pfändung, welcher behaupten wollte, daß die Güter ihm zugehörten, aber nicht genugsamen Schein vorbringt, daß die Güter, so bey dem Schuldner gefunden, seine wären, so hat der Land-Reiter sofort, wegen dieses Vorfalls, an das Gericht, welches ihm die Execution aufgetragen, zu berichten, und dasjenige, was der Interveniens zur Bescheinigung seines Angebens vorgebracht, zugleich mit einzuschicken, auch eine Specification der in Anspruch genommenen Sachen beizufügen, und sothane Sachen, bis zu erfolgter Resolution, wie §. 15. verordnet, in Verwahrung zu bringen. Und solchergestalt ist es auch zu halten, wenn des Schuldners Ehefrau oder Kinder an die gepfändeten Sachen Anspruch machen, nur daß denselben ihre Leib-Wäsche und Kleidung gar nicht vorenthalten werden soll.

§. 36.

Dem gewinnenden Theile wird, außer dem Viehe, die Wahl gelassen, aus was für Mobilien er befriedigt werden wolle, und ist der Land-Reiter schuldig, die Execution darnach zu verrichten, der Debitor aber solches zu leiden.

Wenn

Wenn der Creditor nicht wählt, sondern die Execution lediglich dem Land-Reiter überläßt, muß der Executor folgende Ordnung in der Execution halten.

1. Muß die Execution in dem baren Gelde geschehen.
2. Wenn kein bares Geld vorhanden, muß die Execution bey dem Golde, Silber und Kleinodien, und wenn sich auch dergleichen nicht findet, bey dem Haus-Geräthe, als: Kupfer, Zinn, Betten und Kleidern anfangen. Mit der Auction der gepfändeten Sachen, soll nach Vorschrift des §. 16. verfahren werden. Wenn sich kein Käufer findet, kann der Creditor das Gepfändete für das taxirte Quantum in solutum annehmen. Im Fall er aber dieses zu thun Bedenken hätte, so steht ihm frey, sich an die ausstehenden Schulden, und, wenn sich dergleichen nicht finden, an die übrigen Güter des Debitors zu halten, und die Execution darin zu suchen.
3. Wenn die Mobilia nicht zureichen, so soll die Execution in die Scheune, auf das Korn geschehen, und dasselbe durch vereidete Drescher, die den Schlüssel dazu haben sollen, um jedes Orts gewöhnlichen Scheffel gedroschen, und zuvörderst nothdürftig Brod, und Saat, auch Futter-Korn abgezogen, das übrige aber im Beyseyn des Debitors, oder wen er dazu benennt, ausgemessen, durch des Debitors Vorspann in die nächste Stadt, wo ein Korn-Debit, zu Markte gebracht und verkauft, oder, wo kein Käufer vorhanden, wie es des Orts am theuersten gilt, dem Creditori, wenn er damit zufrieden, in solutum hingegeben, sonst aber derselbe an die andern Güter verwiesen werden.
4. Wenn die Mobilien und das Korn in den Scheunen nicht zureichen, muß der Executor das tüchtige und gesunde Vieh angreifen, jedoch dergestalt, daß er das Zug-Vieh, und da das übrige zureichend, die Hälfte Milch-Vieh nebst dem Futter-Korn, bey dem Gute oder dem Schuldner lassen, das abgepfändete auf einem öffentlichen Markte in Städten auf einen Tag feilbiethen, und, da es nicht verkauft werden kann, durch zwey un-

Oek. technol. Enc. LXI Th.

Do

par;

parteyische geschworne Leute in Städten, auf den Dörfern aber durch die Gerichts-Personen aestimiren lassen, und so es der Debitor alsdann 3 Tage hernach nicht reluiret, um den aestimirten Werth dem Creditori, wenn er es verlangt, in solutum hingeben soll. Wollte er es in solutum nicht annehmen, steht ihm gleichfalls frey, seine Bezahlung aus andern Gütern des Schuldners zu suchen.

§. 37.

Ob nun wohl die Execution von beweglichen Gütern anzufangen, so sind doch etliche in den Rechten befreyet, die bis auf das allerletzte zu sparen; nämlich

- 1) einem Bauer oder Acker-Mann sollen seine Pferde und Ochsen, deren er zum Ackerwerk benötigt, nicht ausgespannet, auch sein Pflug und anders, so zum Ackerwerk gehörig, nicht genommen werden.
- 2) Desgleichen sind die Handwerks-Leute befreyet, daß ihnen ihr Werkzeug, damit sie ihre Nahrung gewinnen müssen, auch keinesweges genommen werde, sie hätten denn ausser demselben gar nichts zu bezahlen.
- 3) Also können auch den Rindbetterinnen oder Franken Leuten, so lange sie Frank sind, ihre nothwendige Polster, Betten und Bett-Tücher nicht angegriffen werden.
- 4) Den Gelehrten sollen die Bücher, und den Künstler ihre Instrumente, in der Auspfändung zum allerletzten gespart werden.
- 5) Soll auch in der Bauern Hofwehr, die Execution nicht anders, als auf ausdrücklichen Befehl, geschehen.

§. 38.

Da nach vollzogener Pfändung jemand erschiene, und die Güter bey dem gewinnenden Theil ansprache, soll er darüber vor Unserm Kammer-Gerichte endliches Austrages gewarten; und da befunden würde, daß der Schuldner, gefährlicher Weise, solche Pfändung

ung in fremden Gütern stillschweigend zugelassen, soll er deshalb, nach Gelegenheit der Sachen und Personen, am Leibe gestraft werden.

Gleichwie nun diese Unsere Land-Reiter-Ordnung, Unsern getreuen Unterthanen zum Besten, und zu Abschneidung aller bey den Executionen sich geäußerten Weitläufigkeiten und Mißbräuche abzielt, als hat das Kammer-Gericht über diese Unsere Ordnung steif und fest zu halten, und dahin zu sehen, daß Niemand hierwider auf einerley Weise beschweret werde.

Land-Reiter- und Executions-Verwalter-Ordnung im Herzogthum Magdeburg. Gegeben

Berlin, d. 8 Jul. 1760.

Von Gottes Gnaden Friedrich, König in Preussen, Markgraf zu Brandenburg &c. &c. Unsern gnädigen Gruß zuvor. Wohlgeborner, Veste und Hochgelahrte Räte, Liebe Getreue! Zu Abstellung verschiedener bey der Justiz-Reformie angemerckten Mißbräuche bey den Executionen, haben Wir zuerst in Schlesien anno 1750 eine besondere Amts-Pfänder- oder Land-Reiter-Ordnung, und nachdem Wir solche Unsern andern Landes-Justiz-Collegiis bekannt gemacht, auf die von diesen eingesandten Projecte auch in Unserer Kur- und Neu-Mark in annis 1755 und 1757 eine Land-Reiter-Ordnung durch den Druck publiciren lassen, welches denn gleichfalls auf den von Euch anno 1751 eingesandten Entwurf vorlängst würde geschehen seyn, wenn solcher nicht damahls wäre verlegt worden. Da Wir nun dieses unter d. 8 Oct. a. pr. von Euch Uns in Abschrift zugesandte Project mit oberwähnten Reglements zusammen halten, und darauf nur in einigen Stücken dasselbe abändern und suppliren lassen: so empfanget Ihr hierbey die für Unser Herzogthum Magdeburg approbirte und bestätigte Executions-Verwalter- oder Land-Reiter-Ordnung, mit Befehl, dahin zu sehen, daß demselben aufs genaueste nachgelebet, und des Endes solche mit diesem Rescript durch den

Druck bekannt gemacht werde. Wir erwarten hier: über Euern pflichtmäßigen Bericht, welchem Ihr vier gedruckte Exemplare beyzufügen habt. Seynd Euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin, d. 8 Jul. 1760.

Auf Sr. Fön. Maj. allergnädigsten Special-Befehl.

v. Jariges.

An die
Magdeburgische Regierung.

*

§. 1.

Es soll kein Executions-Verwalter oder Land-Reiter; bey Strafe der Cassation und der Karre, sich unterstehen, einige Execution zu verrichten, er habe dann von der Landes-Regierung ausdrücklichen Befehl erhalten.

§. 2.

Sollen die Executions-Verwalter oder Land-Reiter alles und jedes, was Unsere Landes-Regierung ihnen befiehlt, ohne Ansehen der Person, und wie solches die Justiz von ihnen erfordert, gehorsamlich, getreulich, und zwar strikte nach der ihnen vorgeschriebenen Ordre, folglich niemahls auf eine höhere Summe, als in ihren Befehlen enthalten, und was sonst zu Bezahlung ihrer Gebühren erfordert wird, verrichten. Zu welchem Ende die Regierung dem Executoriali jederzeit specificie inseriren wird, worin und gegen wen die Execution geschehen solle.

Die Land-Reiter müssen überall ordnungsmäßig verfahren, alles umständlich protokolliren, um das Protokoll, wenn Klage geführt wird, einschicken zu können, und des Endes die Executionen jedes Mahl in Person, und nicht durch ihre Knechte, verrichten, falls sie aber solches zu thun durch Ehehaften, die sie bey der Regierung zeitig anzuzeigen, behindert würden, die an ihrer statt Abgeordnete dahin anweisen, die Executionen, vorgeschriebener Massen, ohne alle Excesse zu verrichten, inmaßen solches von ihnen gefordert

wer:

werden soll. Damit auch den abstattenden Berichten Glauben beygemessen werden könne, so müssen die Land-Reiter die Knechte, welche sie, auf vorher erhaltene Erlaubniß der Regierung, zur Execution in zugelassenen Fällen zu gebrauchen Vorhabens, wirklich in Pflicht nehmen lassen, widrigenfalls die Land-Reiter, wenn unbeeidigte Leute von ihnen gebraucht werden, dafür angesehen werden sollen.

§. 3.

Die Immissiones, Taxationes und Subhastationes der unbeweglichen Güter, sollen allezeit zur Justiz verpflichteten Commissariis und Sach-Verständigen überlassen werden, und sind dabey keine Land-Reiter und Executions-Verwalter zu brauchen.

Wenn aber eine Execution, sie möge seyn wie sie wolle, in das Gut eines solchen Officiers, welcher außer der Provinz bey seinem Regimente steht, geschehen soll, muß die Regierung zusehends dem Officier selber Nachricht davon ertheilen, und zugleich einen Terminum von 6 Wochen ansetzen, das Schreiben aber, nebst einer Anzeige, daß es die Execution betreffe, an den Commandeur des Regimentes adressiren. Nach Verfließung des Termines, es mag der Officier sich melden oder nicht, soll mit der Execution verfahren werden.

§. 4.

Die Executions-Verwalter oder Land-Reiter müssen die Executiones sofort antreten, und die ihnen in den Mandatis gesetzten Termine allemahl genau beobachten; würden sie aber solche Beobachtung unterlassen, so soll derjenige Executions-Verwalter, welcher darunter säumig gewesen, das erste Mahl mit 50 Rthlr. fiscalischer Strafe belegt, und dem Creditori allen verursachten Schaden zu ersetzen, gehalten seyn, das zweyte Mahl aber cassiret werden.

Auch soll Unserer Regierung frey stehen, in dem Fall, da über die Verzögerung der Execution geklagt würde, solche einem Andern, auf des Erstern Kosten, aufzutragen.

§. 5.

Sobald ihnen also eine Executions-Ordre insinuiert worden, müssen sie, und zwar in Personal-Arrest-Fällen, da möglich, noch desselben, in andern aber längstens des folgenden Tages, sich zu Vollziehung ihrer Ordre ausmachen, ihre Sachen aber also einrichten, daß sie, so viel immer möglich, an dem Orte, wo sie zu thun haben, bey Tage anlangen, und ihr Quartier bey dem Debitore nehmen.

§. 6.

Wenn die ertheilte Ordre auf eine Bestrickung der Personen gerichtet, und dieselbe in Wechsel oder andern Fällen zur gefänglichen Haft gebracht werden sollen, so muß der Land-Reiter

1. sich gerades Weges nach des Arrestandi Behausung verfügen, vermittelst Vorzeigung der Original-Verordnung, demselben seine obhabende Ordre glimpflich und bescheidenlich eröffnen, seiner Person sich bemächtigen, und denselben in seiner Stube bewahren.
2. Denselben, wenn er die Wechsel-Schuld binnen 3 Tagen nicht bezahlt, an den Ort, wo das Gefängniß ist, hinbringen, und muß,
3. wenn er hingebraucht worden, dem Executions-Verwalter oder Land-Reiter nichts mehr an Gebühren, als was unten, §. 41, 42 und 43 demselben vorgeschrieben, bezahlt werden.
4. Ist ihm aber befohlen worden, gewisser Ursachen halber die Arretirung sofort zu bewerkstelligen, so muß er diese Verordnung ohne allen Anstand befolgen.

§. 7.

In andern Fällen muß der Land-Reiter sich ebenmäßig sofort gerades Weges zu dem Exequendo in seine Behausung begeben, demselben die erhaltene Ordre vorzeigen, und dabey die Ankündigung thun, daß, weil Exequendus dem von dem Gerichte erlassenen Monitorio keine Folge geleistet, er nunmehr, vermöge sothaner seiner Ordre, die Execution wirklich antreten, und bey ihm,

ihm, dem Debitore, sein Quartier nehmen wolle, mit der Ermahnung, daß er demjenigen, was durch Urtheil und Recht wider ihn erkannt, sofort ein Genüge zu thun, zu Vermeidung fernerer Executions-Mittel, sich bequemen möchte.

§. 8.

Wäre nun dem Exequendo, in Specie ein gewisses bewegliches Ding dem Gegentheil auszuantworten, durch Urtheil und Recht auferlegt worden, so soll der Land-Reiter sich zuvörderst möglichsten Fleißes bey dem Debitore umsehen, ob er solches unter dessen Gütern und Sachen antreffen möge, und da er dasselbe fände, solches sofort an sich nehmen, und dem Kläger oder Extrahenten zustellen, oder sonst, wie vom Gerichte befohlen, damit verfahren, solchenfalls auch von dem Exequendo, ausser seiner hiernach gesetzten Gebühr, ein mehreres nicht fordern, sondern sich unverzüglich von demselben wieder wegbegeben. Würde er aber über angewandten Fleiß die begehrte Sache nicht antreffen, muß er dem Exequendo andeuten, dieselbe binnen 3 Tagen herbey zu schaffen, und da dieses nicht geschähe, zwar nach Ablauf der 3 Tage sich zurück begeben, dem Judicio aber davon ungesäumten Bericht erstatten, vor seiner Abweichung auch des Exequendi vornehmste Sachen versiegeln.

§. 9.

Wenn dem verlierenden Theile etwas zu thun auferlegt worden, so muß der Land-Reiter, da derselbe es, auf seine bey der Ankunft beschene Verwarnung, binnen 3 Tagen gutwillig nicht prästiren würde, ein nach der Sachen Beschaffenheit zureichendes Pfand ihm abnehmen, und damit sofort abweichen, dem Judicio aber des Exequendi beharrlichen Ungehorsam ohne Zeitverlust anzeigen, welches denn zu arbitriren hat, ob, nach Beschaffenheit der Sachen, entweder der Morosus durch Gefängniß-Strafe zu seiner Schuldigkeit anzuhalten, oder das obliegende durch andere, für gebührlches Lohn zu verrichten, und deren Befriedigung halber das abgepfändete Gut zu versilbern, oder ob nicht

sonst dem gewinnenden Theile durch Prästirung des Interesses zu seinem Recht verholffen werden könne.

§. 10.

In übrigen Fällen, da nämlich der Beklagte weder zu Ausantwortung einer gewissen Sache, noch auch zu einem gewissen Thun verurtheilt, sondern die Condemnation nur generaliter, 3. R. zu Bezahlung einer Geld-Summe conceipirt ist, also, daß die Execution, nach Gestalt und Gelegenheit der Sachen, an allen seinen Gütern geschehen mag: soll der Land-Reiter, wenn der Exequendus, der beschenehen Verwarnung zufolge (§. 7.) binnen 3 Tagen von Zeit der Ankunft des Land-Reiters, das obliegende nicht gutwillig prästiren würde, mit der Auspfandung und fernern Execution in der nachfolgenden Ordnung verfahren.

§. 11.

Vor allem sollen nämlich die beweglichen Güter, nicht aber diejenigen, welche Inhalts der folgenden §. §. 17, 18, 19, 20, bis zuletzt zu versparen sind, angegriffen, und dem gewinnenden Theile die Wahl gelassen werden, aus was für Mobilien er befriediget werden wolle, und ist der Land-Reiter, die Execution darnach zu verrichten, folglich der Debitor solches zu leiden, schuldig.

§. 12.

Würde aber der gewinnende Theil das Obiectum executionis lediglich dem Land-Reiter überlassen, so soll zuvörderst die Execution auf das bare Geld, und wenn kein bares Geld vorhanden, auf das Silber-Geschirr, Kleinodien, Zinn, Kupfer, Kleider, Betten und Haus-Geräth geschehen.

§. 13.

Der Debitor ist schuldig, bey des Land-Reiters Ankunft die Schlösser und Thüren, Kisten und Kasten, und andere Behältnisse, wo die Mobilien pflegen bewahrt zu werden, zu eröffnen, und die vorhandenen Sachen dem Land-Reiter anzuzeigen.

§. 14.

§. 14.

Da der Debitor sich dessen weigern möchte, oder auch sonst Muthmaßungen wären, daß er boshafter Weise das Seinige versteckt, oder sich in seinem Hause, zu Verhütung der Execution, nicht wolle finden lassen: so soll der Executions-Verwalter, oder Land-Reiter, wohl befugt seyn, die verschlossenen Thüren durch einen Schlösser, in Gegenwart des Judicis ordinarii, oder des Gerichts-Schreibers, oder, wenn diese nicht in loco wohnhaft, des Schulzen oder Richters, und eines Schöppen des Ortes, welche, bey Vermeidung ernster Strafe, darunter nicht säumig seyn sollen, eröffnen zu lassen, die vorhandenen Sachen heraus zu nehmen, und zu verzeichnen.

§. 15.

Würde nun, nach erfolgter Taxe und Auction der Mobilien, wovon unten §. 27. versehen, sich finden, daß das daraus gelösete Pretium zu des Extrahenten Befriedigung nicht zureichend sey, so soll alsdann die Execution weiter in das auf dem Boden vorräthig ausgedroschene Getreide, und dann ferner auf das unausgedroschene, in den Scheunen, geschehen, und muß das letztere durch vereidete Drescher, deren Verpflichtung von dem Justitiario des Ortes, wenn derselbe in loco, oder binnen einer Meile anzutreffen, sonst aber in einem der benachbarten königl. Aemter, oder auch von dem Gerichte der nächst gelegenen Stadt, auf des Land-Reiters Begehren, aufzunehmen ist, und jedes Orts gewöhnliche Scheffel ausgedroschen, davon zuvörderst das nöthige Brod-, Saat- und Futter-Korn abgezogen, das übrige aber in Beyseyn des Debitoris, oder den er dazu benennen würde, aufgemessen, in sichere Verwahrung gebracht, und mit der Versilberung hiernächst verordneter Maßen verfahren werden. Dieweil aber der Land-Reiter auf den Ausdruck nicht warten kann, muß er entweder den Richter oder Schulzen des Ortes, oder eine andere angesehene Person substituiren, welcher an seiner Statt auf den Ausdruck des Getreides Acht gebe, die Schlüssel zur Scheune verwahre, das Getreide von der Tenne aufhebe, hierüber mit dem

Dreschern Kerbstöcke halte, auch das aufgemessene Getreide bis zur Versilberung in sichere Verwahrung bringe.

§. 16.

Da jedoch auch das vorrätthige Getreide nicht zu reichen möchte, so muß der Executor das tüchtige und gesunde Vieh angreifen, doch dergestalt, daß er das Zug-Vieh, und da das übrige zureichend, die Hälfte Milch-Vieh bey dem Gute, oder dem Schuldner, lassen, das abgepfändete auf einem öffentlichen Markte in Städten, auf einen Tag feil biethen, und da es nicht verkauft werden kann, durch zwey unparteyische geschworne Leute in Städten, auf den Dörfern aber durch die Gerichts-Personen aestimiren lassen, und so es der Debitor alsdann, 3 Tage hernach, nicht reluiret, um den aestimirten Werth dem Creditori in solutum hin- geben solle.

§. 17.

Ob nun zwar die Execution von den beweglichen Gütern anzufangen, so sind doch etliche in Rechten gefreyet, die bis auf das allerletzte zu sparen, nämlich: einem Bauer oder Ackers-Mann sollen seine Pferde und Ochsen, die er zum Ackerwerk benöthigt, nicht ausgespannet, auch sein Pflug und anders, so zum Ackerwerk gehört, nicht genommen werden. Desgleichen sind die Handwerksleute befreyet, daß ihnen ihr Werkzeug, damit sie ihre Nahrung gewinnen müssen, auch keinesweges genommen werde, sie hätten denn außer halb denselben gar nichts zu bezahlen.

§. 18.

Also Können auch den Kindbetherinnen, oder Kranken Leuten, so lange sie Krank, ihre nothwendige Polster, Betten, Bett-Tücher, nicht angegriffen werden.

§. 19.

Item, den Gelehrten sollen ihre Bücher in der Auspfändung zum allerletzten gespartet werden.

§. 20.

§. 20.

Wäre auch an einigen Orten dieses Herzogthums gebräuchlich, daß den Bauern Hofwehr gegeben würde, so soll an denselben Orten die Hofwehr, weil sie nicht den Bauern, sondern der Herrschaft gehört, in die Execution nicht geschlagen werden, wenn gleich der gewinnende Theil auf andere Wege von den Bauern nicht könnte Erstattung erlangen; es wäre denn, daß der Bauer mit der Herrschaft Vorbewußt und Consens die Schuld gemacht.

§. 21.

Würde auch jemand bey der Execution vorschützen, daß er dagegen bey Uns oder Unsern Collegiis einkommen, hat der Executions-Verwalter oder Land-Reiter, alles Einwendens ungeachtet, mit der ihm anbefohlenen Execution dennoch zu verfahren. Produzirte aber Schuldner eine Original-Verordnung, daß die Execution suspendiret, oder er brächte von dem Extrahenten der Execution beglaubten Schein bey, daß er von dem Debitore befriedigt, oder in die Aufhebung der Execution willige, so hält er billig mit der Execution ein; doch muß der Schuldner dem Land-Reiter, bevor er von demselben abweicht, seine Gebühren erlegen.

§. 22.

Wenn der Executions-Verwalter oder Land-Reiter die Bezahlung von dem Debitore erhält, folglich derselbe seine Verrichtung vollendet, muß er denselben gehörig über die geschehene Auszahlung quittiren, und sich sofort von dem Orte wieder wegbegeben, damit er durch unnöthige Zehrungen und still liegen niemanden beschwerlich falle, auch dem Collegio selbst sofort Nachricht davon gebe, und soll ihm nichts für den Bericht gegeben werden.

Wenn das beyzutreibende Quantum 200 Thaler oder weniger beträgt, so verrichtet der Executions-Verwalter die Auspfändung allein; sollte sich aber die Summe darüber belaufen, so muß einem benachbarten Justiz-Bedienten committiret werden, durch die

Land:

Land- & Reiter die Execution in gehöriger Ordnung zu vollstrecken, das Geld in Empfang zu nehmen, und ein richtiges Protokoll zu halten, dafür passiren ihm die gewöhnlichen Diäten, und muß der Land- & Reiter in diesem Falle nach der Anordnung des Commissarii sich achten.

§. 23.

Dasjenige Geld, so die Executions-Verwalter oder Land- & Reiter, bey der Execution bar von dem Schuldner erhalten, sollen sie den Klägern, bey Strafe der Cassation, unverzüglich zustellen, und keinesweges an sich behalten, vielweniger in ihren Privat- Nutzen verwenden, dahingegen sich von dem Debitore ein Attest geben lassen, zu welcher Zeit und in welchen Münz- Sorten er das Geld gezahlet, auch dieses dem Creditori zu seiner Nachricht mit einhändigen.

Würde aber ein Executions-Verwalter oder Land- & Reiter überführt werden, daß er dergleichen Gelder angegriffen, sollen solche nicht allein von ihm auf seine Kosten sofort beygetrieben, sondern er auch mit Entsetzung seines Dienstes am Leibe bestraft, und, bis er das Geld erstattet, zur Festungs- Arbeit gebracht werden.

§. 24.

Wenn der Debitor, gegen den die Execution dem Land- & Reiter aufgetragen worden, in 3 Tagen nicht bezahlt, muß der Land- & Reiter nach dem dritten Tage abweichen, allermäßen ihm nicht mehr als 3 Tage Warte- Geld passiren sollen.

§. 25.

Er muß aber vorher die Pfändung vornehmen, und zugleich dahin sehen, daß die abgepfändeten Sachen, so viel als die zu erequirende Schuld sich beläuft, austragen, damit es zu des Debitoris Beschwerden keiner andern Execution bedürfe, welche allenfalls auf seine, des Land- Reiters, Kosten wiederholt werden soll.

§. 26.

§. 26.

Wenn nicht so viel vorhanden, daß die ganze Schuld-Post aus den Pfändern bezahlt werden könnte, so liegt dem Executions-Verwalter ob, dasjenige, so wirklich vorhanden, zu pfänden, dann eine Specification anzufertigen, und solche der Regierung einzusenden, welche ihn sodann in Ansehung des Verkaufes, es mögen die gepfändeten Sachen zu Befriedigung des Creditoris hinreichen, oder nicht, ferner bescheiden muß. So lange aber, bis solcher geschehen, muß der Executions-Verwalter die abgepfändeten Sachen, wenn sie in Mobilien bestehen, in den Städten auf den Rathhäusern, und auf dem Lande in den Gerichten, oder in der nächsten Stadt, zur gerichtlichen Verwahrung abgeben, dahingegen mit dem gepfändeten Vieh, wie in dem vorhergehenden §. 16. verfahren werden muß.

§. 27.

Damit aber mit der Taxation und Auction der Mobilien legaliter verfahren werde, so soll es damit folgender Gestalt gehalten werden. Es muß nämlich

1. der Executions-Verwalter oder Land- & Reiter die gepfändeten Sachen, wenn solche in Haus- Geräthe bestehen, welche nicht leicht und ohne schwere Kosten transportirt werden können, als: Betten, hölzerne oder eiserne Geräthe u. durch die geschworne Taxatores des Ortes taxiren lassen. Zu welchem Ende in einer jeden Stadt besondere Taxatores in allen Handwerkern bestellt und vereidet werden sollen; auf den Dörfern aber verrichten es die Schöppen jedes Ortes, und soll, wenn die bezutreibende Summe unter 50 Rthlr. beträgt, in den Städten 8 Gr., und auf dem Lande 4 Gr. pro Taxa passiren, worin sich die Taxatores theilen müssen. Beträgt die Summe aber 50 Rthlr., und darüber, so werden in den Städten jedem Taxatori 6, und auf dem Lande 3 Gr. entrichtet.
2. Der Executions-Verwalter muß die gepfändeten Stücke in eine richtige Specification bringen, und

und den taxirten Werth darunter setzen, zugleich aber

3. einen Terminum von 4 Wochen zum Verkauf ansetzen, und das Auctions-Patent, nebst der Specification an dem Orte, wo gepfändet worden, und in der nächsten Kreis-Stadt, wie auch in zwey nahe belegenen adelichen Gerichten anschlagen, in Termino den Ausruf an dem Orte der Pfändung verrichten, und binnen 3 Tagen nach vollendeter Auction, das Auctions-Patent, nebst der Specification der gepfändeten Sachen, und der Käufer, auch wie hoch jedes Stück ausgebracht, der Regierung einsenden.
4. Uebrigens, wenn die beyzutreibende Summe 50 Rthlr. und darüber beträgt, den Auctions-Termin zum Verkauf der No. 1. obervähnten abgepfändeten Sachen, mit deren Benennung, durch die Intelligenz-Blätter zu zwey Mahlen bekannt machen, und einen geschwornen Notarium, oder eine benachbarte Gerichts-Person, requiriren, daß er den Ausruf verrichte, ein jedes Stück, wie hoch es verkauft worden, und wer es gekauft, auf Eid und Pflicht niederschreibe, und das Protokoll nebst dem Executions-Verwalter unterschreibe, welcher denn solches, nebst dem Auctions-Patent und der Specification der gepfändeten Sachen, der Regierung einzusenden hat.
5. Er darf nichts, als gegen bares Geld, verkaufen, und passiren ihm keine Reste. Wenn also ein Käufer verspricht, das Geld noch denselben Tag zu zahlen, muß er ihm das Stück nicht eher abfolgen lassen, ehe er das Geld dafür in die Hände geliefert. Würde aber der Käufer das Geld nicht bringen, muß das Stück auf des Käufers Kosten nochmals ausgerufen, und, wenn weniger dafür gebothen wird, das mangelnde sofort ohne Rückfrage von dem vorigen Licitanten durch Execution beygetrieben werden.
6. Obgleich die beyzutreibende Summe unter 50 Rthlr. beträgt, deshalb aber eine Quantität Zinn, Kupfer, Messing, item gute neue Betten und

und ganze Stücke Leinen gepfändet worden, hat der Land-Reiter zwar auch nach der Vorschrift sub 1, 2 & 3 zu verfahren, doch mit dem Unterschiede, daß er den Verkauf, falls die Pfändung auf dem Lande geschehen, in der nächsten Kreis-Stadt vornehme; beträgt hingegen die beyzutreibende Summe 50 Rthlr. und darüber, so hat die Regierung die Auction jemand zu committiren, der denn alles zu beobachten, was dem Land-Reiter, wenn derselbe die Auction verrichtet, vorgeschrieben ist; insonderheit auch, wenn die Abpfändung auf dem Lande geschehen, den Transport nach der Stadt mit aller Menage zu besorgen hat.

7. Im Fall aber Gold, Silber, Juwelen, Uhren, oder andere Kostbarkeiten, gepfändet worden, und verkauft werden sollen, muß der Executions-Verwalter solches dem Judicio einliefern, dieses aber per artis peritos solche taxiren lassen, und demnächst publica auctionis lege den Meistbietenden zuschlagen, wie solches in dem Cod. Frid. P. 3. Tit. 41. Sect. V. §. 30, und P. 4. T. 9. §. 13, versehen ist.
8. Wenn die Auspfändung in Getreide oder Vieh geschehen, so muß solches in die nächste Kreis-Stadt geführt, daselbst nach dem Markt-Preise verkauft, und, wie solches geschehen, mit Beyfügung des Markt-Zettels, welchen der Magistrat des Ortes für 4 Gr. anzureichen hat, von dem Executions-Verwalter an die Regierung berichtet werden. Von dem gelöseten Gelde hat er die verursachten Unkosten abzunehmen, das übrige dem Creditori auf seine Forderung gegen Quittung, und wenn nach dessen Befriedigung noch ein Ueberschuß bleibt, solchen dem Debitori auszuliefern.
9. Es muß aber kein Justiz-Rath, Executions-Verwalter, Deputatus oder Ausrufer, weder direct, noch per indirectum, in dergleichen Fällen mit licitiren, noch durch andere licitiren lassen. Würde jemand dagegen handeln, soll er quadruplum dafür erlegen, wovon die Hälfte den Creditoribus,

toribus, oder wenn diese befriedigt sind, dem Debitore, die andere Hälfte dem Filco anheim fallen soll; der Executions-Verwalter aber soll cassiret und mit Vestungs-Arbeit bestraft werden.

10. Damit auch die Auctions-Kosten nicht zu hoch kommen, so soll der Executions-Verwalter oder Land-Reiter, wenn die Summe des Capitales sich unter 50 Rthlr. beläuft, für Verfertigung der Specification, deren Anschlagung, und für den Ausruf, Einlieferung des Geldes, und für den abzustattenden Bericht, folglich für die ganze Auction nicht mehr, als 1 Rthlr. 12 Gr., haben, der Notarius aber, oder die sonst dazu gezogene Gerichts-Person, nebst den Führen 1 Rthlr. 8 Gr. erhalten.

Wenn ein Commissarius den Verkauf dirigiret, wenn die Auction über 50 Rthlr. beträgt, bekommt derselbe die gewöhnlichen Diäten.

§. 28.

Wenn der Executions-Verwalter oder Land-Reiter nichts findet, worin die Execution geschehen könne, so muß er sich gar nicht bey dem Debitore aufhalten, sondern sofort wieder zurück gehen, und davon berichten, da dann der Debitor auf des Creditoris Verlangen, gefänglich angehalten, und in das nächste Gefängniß gebracht werden soll. Es muß aber der Creditor sich vorher erklären, daß er die Alimenta wöchentlich voraus bezahlen wolle, welche täglich auf 6 Dreyer, und bey Honorationibus auf 2 Gr. festgesetzt, und hierdurch determiniret werden.

§. 29.

Obschon die Executions-Verwalter oder Land-Reiter regulariter nach 3 Tagen abzuweichen schuldig, so können doch Casus vorfallen, worin dem Land-Reiter aus bewegenden Ursachen aufgegeben wird, sich bey jemanden einzulegen, und nicht eher abzuweichen, bis die erkannte Zahlung erfolgt. In diesen Fällen muß er solchem Befehl, dem Buchstaben nach, nachkommen, in des Beklagten Haus sich einlegen, und bis nach

nach Erhaltener völligen Bezahlung, oder anderweitigen Verordnung, nicht abweichen.

§. 30.

Wenn der Executions-Verwalter oder Land-Reiter, durch Geschenke oder andere Absichten verleitet, den Debitorem geschonet, die Execution nicht vorgeschriebener Maßen verrichtet, und unverrichteter Sache, nach 3 Tagen, unter dem Prätext, daß nichts vorhanden, abweicht: so steht dem Creditori frey, auf seine Kosten einen andern Land-Reiter vorzuschlagen, welcher die Execution nochmahls antreten soll. Würde dieser die Execution entweder ganz, oder zum Theil, bewerkstelligen, muß der vorige Land-Reiter dem Creditori alle Kosten erstatten, und überdem 10 Rthlr. fiscalische Strafe erlegen. Würde aber ein Land-Reiter einem Debitore, oder andern, den er arretiren und zum gefänglichen Gast bringen sollen, vorzüglich Gelegenheit geben, vor der Arretirung sich aus dem Staupe und unsichtbar zu machen, oder aber nach der Arretirung denselben wissentlich echapiren lassen, und er möchte dessen rechtlicher Weise überführet werden, soll ein solcher Pflichtvergessener nicht allein seines Amtes verlustig, und dem darunter leidenden Theile zu Ersetzung alles Schadens und Kosten verhaftet seyn, sondern er auch, nach richterlichem Erkenntniß für infam declariret, und auf 3 und mehr Jahre zur Vestungs-Arbeit, auch, dem Befinden nach, härterer Leibes- und Lebens-Strafe, condemniret werden.

§. 31.

Die Debitores müssen sich nicht ungebührlich gegen die Executions-Verwalter oder Land-Reiter auflehnen; wenn sie solches mit Worten oder in der That thun, müssen diese an das Collegium, woraus der Befehl ergangen, pflichtmäßig berichten; keinesweges aber sich selber Recht schaffen.

§. 32.

Würde sich aber ein Schuldner unterstehen, Pfandkehrung zu thun, und Unfern Executions-Verwalter

waltern oder Land-Reitern, oder derselben Dienern, bey Ankündigung und Vorlesung, auch Exequirung ihrer habenden Befehle, mit verweislichen Worten, Werken oder Thaten beschwerlich zu seyn, soll Fiscus gegen denselben excitiret, und er dem Befinden nach ernstlich und nachdrücklich am Leibe bestraft werden.

§. 33.

Wie denn auch diejenigen, welche wegen Verbrechen, oder sonst durch den Executions-Verwalter oder Land-Reiter auf Unsern Befehl abgeholt, und anhero oder zur Vestung gebracht werden sollen, sich demselben keinesweges zu widersetzen haben, widrigenfalls dem Executions-Verwalter oder Land-Reiter erlaubt seyn soll, durch jeden Orts Gerichts-Diener, oder allenfalls aufgebothene Schulzen und Gerichts-Folge, sich zu verstärken, und sich der Widerspenstigen zu deren Bestrafung zu versichern. Zu welchem Behuf alle Obrigkeiten, Gerichte und Magistrate, so oft Unsere Land-Reiter bey Verrichtung ihres Amtes, ihrer Assistenz benöthigt seyn möchten, ihnen auf ihr Begehren und Vorzeigung ihrer Ordre, solche nicht versagen müssen; und hat der Executions-Verwalter in einem solchen Falle ein proportionirliches Quantum von 6 bis 8 Gr. für einen jeden Assistenten mit bezutreiben.

§. 34.

Gingegen müssen auch die Executions-Verwalter oder Land-Reiter sich in ihren Schranken halten, und liegt ihnen insonderheit ob, bey den anbefohlenen Ankündigungen, Executionen und andern Verrichtungen, sich bescheidenlich und nüchtern zu bezeigen, auch da bey aller Insolenzen und Beschimpfungen sich zu enthalten.

Wenn über die Excesse der Executions-Verwalter oder Land-Reiter, und deren Knechte, geklagt wird, insonderheit, wenn sie sich mit dem Trünke übernommen, und einige Brutalität ausüben, solchenfalls soll einem fiscalischen Bedienten aufgegeben werden, auf des Klägers Kosten die geklagten Excesse zu untersuchen, und, wenn die Klagen Grund haben, soll der Land-

Land-Reiter mit Erstattung der Untersuchungs-Kosten cassiret, die Knechte aber zur Vestung gebracht werden. Würden aber des Debitors Klagen und Beschwerden ungegründet befunden werden, so soll derselbe dieserhalb bestraft werden, und dem Land-Reiter die dadurch verursachten Kosten erstatten.

§. 35.

Gleichfalls müssen die Executions-Verwalter oder Land-Reiter, alles Eigenmüthes, so sie von richtiger Bestellung ihres Dienstes abhalten möchte, sich anfern, auch ihren Knechten, wenn sie dergleichen, wegen Krankheit, oder Vielheit der Executionen, gebrauchen, dergleichen unbilliges Vornehmen nicht verstaten.

§. 36.

So viel hiernächst die Executions-Verwalter oder Land-Reiter, Gebühren betrifft, so sollen von dem Debitore jederzeit, dem Land-Reiter, für die Executions-Ankündigung, wenn sie hier in der Alt- oder Neustadt Magdeburg, auch den Vorstädten geschieht, 4 Groschen, wenn sie aber außer denselben geschieht, und er also deshalb reisen muß, 8 Groschen, und außerdem für jede Meile 6 Groschen, und wenn es zur wirklichen Execution kommt, für die Antretung derselben, folglich für den ersten Tag, 1 Thaler gerechnet werden.

§. 37.

Wenn die Executions-Verwalter oder Land-Reiter die Execution, oder andere Befehle, über Land verrichten, soll ihnen, außer der vorhin erwähnten Gebühr von 1 Rthlr., noch für jede Meile 6 Ggr., und an Warte-Geld bey den Executionen, auf seine Person und Pferd, täglich 12 Gr., nebst 3 Megen Hafer des Tages für sein Pferd, oder der Preis, für welchen er solche an dem Orte, wo die Execution verrichtet wird, kaufen kann, an Gelde, als worin dem Debitori die Wahl gelassen wird, von dem Schuldnet gereicht werden, wie dann auch dem Executions-Verwalter oder Land-Reiter nicht mehr entrichtet werden darf, wenn er Korn ausdreschen läßt, solches zu Märkte bringt

und verkauft, oder Fuhren miethet und verrichten läßt.

§. 38.

Trüge sich zu, daß der Executions-Verwalter oder Land-Reiter kein Pferd eben hätte, und der Kläger ihm eine Fuhre gäbe, soll er für seine Person nicht mehr denn 3 Gr. für jede Meile nehmen, und hat der Kläger, wegen des Fuhrlohns, seinen Regress an den Debitorem, jedoch nicht höher als auf 6 Gr. pro Meile zu nehmen.

§. 39.

Wenn er aber die Execution an dem Orte seiner Wohnung verrichtet, soll er über den 1 Thlr. Executions-Gebühr, die folgenden Tage nicht mehr denn 12 Gr. des Tages an Warte-Geld zu fordern, beifügt seyn.

§. 40.

Betrüge jedoch das beyzutreibende Quantum nur ein geringes unter 10 Rthlr., so soll, in diesem Falle, der Land-Reiter nur 12 Gr. für den ersten Tag an Executions-Gebühren, nebst 6 Gr. täglich an Warte-Geld, auch da es über Land wäre, nur 4 Gr. für jede Meile, nebst freyem Futter für sein Pferd, von dem Debitore exigiren.

§. 41.

Müßte der Executions-Verwalter oder Land-Reiter, auf Anhalten der Parteyen, einen Wechsel-Schuldner, Delinquenten, oder eine andere Person, deren man sich versichern will, abhohlen, und anhero, oder nach einer andern Festung bringen, soll ihm, wenn er seine eigene Pferde und Wagen gebraucht, für jede Meile 12 Gr., wenn er aber mit einer Fuhre versehen wird, für jede Meile 6 Gr., und dasern er sich dieserhalb an einem Orte aufhalten müßte, täglich an Warte-Geld 1 Rthlr. wenn er seine eigene Pferde hat, auf den andern Fall aber nur 12 Gr. gereicht werden.

§. 42.

§. 42.

Im Fall aber der Land-Reiter eine Person an dem Orte, wo er wohnt, aufhebt, und daselbst zur Gast liefert, soll ihm dafür, von dem Inhaftirten (wenn er Mittel hat), widrigensfalls von dem Kläger 1 Rthlr. gereicht werden.

§. 43.

Da er auch bey gefänglicher Abhohlung einer Person noch einen Knecht zur Verwahrung des Arrestati mit gebrauchen müßte, so soll ihm für denselben an Meilen-Gebühr 3 Gr., und täglich 6 Gr. Kost-Geld entrichtet werden.

§. 44.

Wenn ihm bloß aufgetragen wird, eine Person, welche de fuga suspecta ist, zu observiren, soll ihm für den ersten Tag 1 Rthlr., die übrige Tage aber 6 Gr. gereicht werden, und muß der Kläger den Vor-schuß thun.

§. 45.

Möchte der Land-Reiter auf Einen Ritt an zwey Orten Verrichtungen bekommen, muß er die Gebühr für die Meilen nicht von beyden Beklagten, sondern von jedem nur die Katam, nach Beschaffenheit des Weges, gewissenhaft fordern, oder, wenn er eines andern überführt würde, ernster Bestrafung gewärtigen.

§. 46.

Ueber diese Gebühren muß der Land-Reiter schlechterdings weder von dem Beklagten, noch dem Kläger, unter keinerley Vorwand an Essen und Trinken, weder für sich oder seine Knechte, noch an Futter für seine Pferde, etwas fordern, widrigensfalls soll er nicht allein demjenigen, dem er zu viel abgepreßet, das Duplum erstatten, sondern auch Unserm Filco ebenfalls das Duplum zur Strafe erlegen, auch, dem Befindenden nach, wenn das übermäßig und ungerechter Weise abgepreßte Quantum hoch, oder der Executions-Verwal-

ter solches Vergehen wiederholtentlich begangen, der selbe seines Dienstes entsetzt werden.

§. 47.

Wenn die Schuldner dem Land: Reiter die Gebühren, sowohl in Wechsel, als andern Executionen, zu bezahlen nicht im Stande sind, auch sich nichts findet, woraus die Gebühren genommen werden können, so muß dieser solches binnen 3 Tagen, den Creditoren sowohl, als der Regierung, oder dem Richter, anzeigen, und ist der erstere, nämlich Creditor, schuldig, dieselbe dem Land: Reiter, nach der vorhin festgesetzten Tare, zu bezahlen, oder zu gewärtigen, daß er, auf des Land: Reiters Ansuchen, durch Execution dazu angehalten, und der Arrest wieder aufgehoben, und nachher nicht, als auf seine Kosten, renoviret werden solle.

§. 48.

Erschiene auch jemand bey der Pfändung, und könnte nicht genugsamen Schein vorbringen, daß die Güter, so bey dem Schuldner gefunden, seine wären, so hat der Executions: Verwalter oder Land: Reiter sofort wegen dieses Vorfalles an die Regierung, oder das Gericht, welches ihm die Execution aufgetragen, zu berichten, und dasjenige, was der Intervenient zu Bescheinigung seines Angebens vorgebracht, zugleich mit einzuschicken, die angesprochenen Güter aber in dessen bey dem Gerichte des Ortes in besondere Verwahrung zu geben, damit solche nach Verordnung der Regierung dem Eigenthümer sofort wieder verabsolget werden können.

Gleichergestalt ist es auch mit den von der Frau oder den Kindern des Debitoris, an die gepfändete Sachen zu machenden Ansprüchen zu halten; nur, daß diesen ihre Leib: Wäsche und Kleidung gar nicht vorzuenthalten werden sollen.

Würde auch jemand, nach geschehener Pfändung, die Sachen bey dem gewinnenden Theile in Anspruch nehmen, und sich, bey dem vor Unserer Regierung zu erwartenden endlichen Austrag finden, daß der Schuldner die Pfändung in fremden Gütern gefährlicher Weise still:

stillschweigend zugelassen, so soll er deshalb, nach Gelegenheit der Sachen und Person, am Leibe gestraft werden.

§. 49.

Gleichwie nun diese Unsere Executions: oder Land: Reiter: Ordnung, Unsern getreuen Unterthanen zum Besten, und zu Abschneidung aller, bey den Executionen geäußerten Weitläufigkeiten und Mißbräuche abzielt, als hat Unsere Maagdeburgische Regierung über diese Unsere Ordnung steif und fest zu halten, und dahin zu sehen, daß niemand hierwider auf einigerley Weise und Wege beschweret werde.

Land: Rent: Meister, s. Rent: Meister.

Land: Rentey, s. im XXXIII Th. S. 224 und 249.

Land: Richter. 1. Der Richter in einem Land: Gerichte oder Land: Rechte, der aber nicht allemahl in demselben den Vorsitz hat; s. Th. LIX, S. 445; L. *Judex provincialis*; Fr. *Juge provincial*. Siehe Land: Recht, oben, S. 556, und Land: Gericht, im LIX Th. S. 441.

Siehe auch Land: Graf, im LIX Th. S. 463.

In dem größern Land: Rechte des Königreiches Böhmen, hat der Land: Richter noch den obersten Burg: Grafen, den obersten Land: Hof: Meister, den obersten Land: Marschall und den obersten Land: Kämmerer, in dem kleinern Land: Rechte aber den Vice: Burg: Grafen und Vice: Land: Kämmerer unter sich.

Von den ehemahligen Hof: und Land: Richtern in der Mark Brandenburg; s. im XXXI Th. S. 880.

2. Ein Richter auf dem Lande, im Gegensatz eines Stadt: Richters; L. *Praetor praefecturae ruralis*. Der Land: Richter mit seinen Schöppen, Lat. *Praetor & Scabini rurales*.

Land: Ritterschaft, siehe Land: Adel, im LIX Th. S. 405.

Land: Rötze, die gemeinste Art Färber: Rötze, oder Grapp. Siehe Rötze.

Land: Ruhr, eine epidemische Ruhr auf dem Lande. Ingl. eine epidemische Ruhr, welche in einem ganzen Lande herrscht. Siehe Ruhr.

Land: Ruthe, *L. Perrica agraria, Decempeda agraria*, in einigen Gegenden eine Art eines Längen: Maßes auf dem Lande, welches der Stadt: Ruthe entgegen gesetzt ist. So hält, im Nürnbergischen, dem Frisch zu Folge, die Land: Ruthe 16, die Stadt: Ruthe aber nur 10 bis 12 Schuh. Siehe im LX Th. S. 645.

Land: Saffran, Saffran, welcher in dem Lande selbst erbauet ist; zum Unterschiede von dem ausländischen.

Land: Salamander, eine Art Salamander, welche sich nur allein auf dem trocknen Lande aufhält. Siehe Molch und Salamander.

Land: Sarsche, siehe unter Cardia, im VII Th. S. 659, f.

Land: Saff. 1. Ein jeder, welcher im Lande ansässig ist; eine im Hochdeutschen ungewöhnliche Bedeutung, in welcher Lantlaez im Schwabenspiegel vorkommt, wo es einen ansässigen Einwohner bedeutet.

2. In engerer Bedeutung, der auf dem Lande ansässig ist, ein Land: Mann, er sey übrigens von welchem Stande er wolle; Fr. Campagnard, Habitant du país, Paisan; eine im Hochdeutschen gleichfalls ungewöhnliche Bedeutung.

3. In noch engerm Verstande, sind Land: Sassen, *L. Landfilius*;

1) In einigen Gegenden Deutschlands eine Art Zins: Leute, welche, wie es in der Glosse zum Sachsenpiegel heißt, „auf gemiethetem Lashute sitzen, da man sie abweisen mag, wenn man will, und die auch Bauergülden heißen“, und dafelbst den Pfleghaften entgegengesetzt werden, welche Eigens im Lande haben. Ohne Zweifel sind es eben dieselben,

ben, welche am Ober: und Nieder: Rheine Land: Siedler heißen, wo ihre Güter auch Land: Siedel, ihre Eigenschaft und Stand aber die Land: Siedelei genannt wird. Siehe Land: Siedel.

2) In höherer Bedeutung ist ein Land: Saff in einigen Gegenden, selbst Ober: Sachsens, der Besitzer eines freyen Land: Gutes in einem Lande, es sey übrigens ein adeliches Land: Gut, oder nicht, wenn er nur dem Lande, worin es gelegen ist, davon zu Dienst und Pflicht verbunden ist, im Gegensatz eines Reichs: Sassen, der sein Gut unmittelbar von dem Kaiser und Reiche zu Lehen hat.

Nach Schilter's Erklärung (1), ist Landsaff *Persona Domini Territoriali subiecta, quatenus vel Castrum, Villas & subditos vicissim in illo Territorio possidet, & actu ibi habitat, vel possidet tantum, nec actu iure ac facultate ibi residendi utitur.* Oder, nach des Vitriarius Erklärung (2): *Landfilius est, qui corpore & bonis alicuius Superioritati Territoriali est subiectus.*

Nach des Kanzlers Ludwig Meinung, in Jur. Feudor. Cap. 4, qu. 8, p. 250, sind Landsassen so viel als Landstände, welche von sitzen, so wie diese von stehen, den Nahmen bekommen. In dem Sachsenpiegel Lib. 3, art. 45, heißen Landsassen *incolae arones, line fundi proprietate.* Andern freyen Leuten, die Landsassen geheißen, die da kommen und fahren in gastes Weise in dem Land und haben kein Eigen darinnen. Lib. 3, art. 73, werden sie von den Schöppenbaren unterschieden, mit den Worten: Nimmt ein Schöppenbar frey Mann eine Bauergültin (*foeminaam censiticam*) oder Landfessin, gewinnt sie Kinder bey ihm, sie haben ihres Vaters Recht. Man vergleiche hierbey Carl Wilhelm, Pärtners Not. ad LL. Saxon. p. 28 — 31, not. c.

(1) De Landfiliis, Cap. 2, §. 1. (2) In J. P. Lib. 1, Tit. 22.

Die verschiedenen Begriffe, welche man sich von Landsassen gemacht hat, sind in neuern Zeiten vom Hrn. Hofr. Geisler (3) sehr gut geprüft und beurtheilt worden. Er zeigt, daß man, wenn man sich einen richtigen Begriff von der Landsasserey machen will, 1. den Sprach: Gebrauch, 2. das, was durch Reichs: Gesetze hierin verordnet ist, darauf 3. die Verfassung der einzelnen Territorien untersuchen, und davon 4. dasjenige absondern müsse, was bloß in Verträgen seinen Grund hat.

In ältern Urkunden findet sich das Wort Land: Saß nicht, sondern es ist solches erst seit den Spiegeln gebräuchlich geworden, und zeigte nicht sowohl eine Unterwürfigkeit, als die Wohnung, Aufenthalt in einem Orte oder Lande, an.

So heist es in Karl IV. Landfrieden vom J. 1351: „Wer auch in dies Landfrieden Zilln geseßen ist, er sey Herr, Ritter oder Knecht, der soll diesen Land: Frieden schwören“; in Wenzel's Landfrieden von 1398: „die in dem Begriffe und Termynigen diß Land: Frieden geseßen sind“. Und so findet sich auch, daß Landsassen den Fremden entgegen gesetzt sind. Merkwürdig ist folgende Stelle aus einer Verordnung des Erzbischofes Heinrich von Bremen, den Retract betreffend, vom J. 1582: „daß die Verkäufer ihre Erb und Güter oder andere liegende Gründe zuvor den nächsten Verwandten und Blutsfreundschaft und folgendes uns als den Landes: Fürsten, oder aber einem oder mehr Landsassen, um den billigen Kauf anbiethen — im Fall dann die Freunde darnach Wir und die Landsassen folgendes ihn nicht kaufen wollten, sondern die Erbgüter daher einem Aus: ländischen und Fremden sollen und müssen verkauft werden, soll solches keinesweges geschehen, wir haben dann zuvörderst unsern gnädigsten Consens und Zull: borth gegeben.“

Besone

(3) Car. Henr. Geisleri commentationes de Landsassatu, Libellus primus. Marp. 1781, 8.

Besonders sind auch diejenigen, welche auf dem Lande wohnten, um sie von den Bürgern oder Burgessen zu unterscheiden, Landsassen genannt worden, und zwar ohne Unterschied des Standes oder der Freyheit. Es kann daher aus der Benennung Land: Saß an und für sich keine Unterwürfigkeit gefolgert werden, zumahl da das Wort Land: Saß oft nicht einmahl von den Unterthanen gebraucht worden ist. Indessen ist die Bedeutung des Wortes Land: Saß, da es einen Unterthan anzeigt, nicht erst in neuern Zeiten aufgekommen, sondern schon ziemlich alt.

So heist es in einer Urkunde K. Karl IV. vom J. 1355: „auch wollen wir, daß allermeinlich in welchen Eren oder Würden der sey, der zu unsern Leuten und Land: Sassen der ehegenandten Unser Herrschaft icht zu sprechen hette, an keiner andern Statt, nur allein für unsern Landgerichten und für den Land: Schranken an gewöhnlicher Stette Recht nehmen solle“.

Es kommt daher nicht auf das bloße Wort, sondern darauf an, daß aus dem Contexte u. bewiesen wird, in welcher Bedeutung es hier genommen werden müsse; und obgleich die Landsasserey sehr alt ist, so kann doch der Ursprung derselben, so wie sie heut zu Tage ist, nicht über das 15te Jahrh. hinaus gesetzt, keinesweges aber von der Veränderung hergeleitet werden, welche, wie man gemeinlich dafür hält, in der Berufung zu den Reichs: Tagen unter Friedrich III. sich eräugnet hat.

Das Wort Land: Saß hat daher eine doppelte Bedeutung; 1. zeigt es überhaupt alle Unterthanen im Lande an, und 2. wird es oft in einer besondern und erhabnern Bedeutung für die Vornehmern des Landes genommen, welche durch besondre Gerechtsamen und eine gelindere Unterwürfigkeit gegen die Landes: Herrschaft vor andern gemeinen Unterthanen ausgezeichnet sind.

Die

Die Landsasserey setzt übrigens nicht notwendiger Weise den Besitz von liegenden Gütern im Lande voraus, sondern hat auch in Ansehung derjenigen Statt, welche bloß im Lande wohnen. Sie ist daher zweyerley: 1. die persönliche, oder welche auf der Person des Unterthanen, und 2. die, welche auf den Gütern haftet.

Der bloße Güter-Besitz in einem Lande wirkt zwar allerdings auch eine Unterthänigkeit, in Ansehung des Besitzers, wenn er gleich nicht im Lande wohnt, allein doch nur in so fern, als es dieser Güter-Besitz erfordert; die Unterwürfigkeit ist nicht persönlich, sondern nur dinglich; es können daher zwar Real-Klagen, die das Gut betreffen, gegen den Besitzer bey den Gerichten des Landes, in welchem das Gut gelegen ist, angestellt werden, aber keine Personal-Klagen. Indessen wird doch in verschiedenen Provinzen Deutschlands, nämlich: in Sachsen, Pfalz, Hessen, Oestreich, Bayern, Braunschweig, der Kurmark und in Pommern, auch von den außer Landes wohnenden Güter-Eigenthümern ein unbeschränkter Gehorsam, auch in solchen Fällen, welche auf die Güter-Besitzung keinen Bezug haben, erfordert, so, daß also auch persönliche Klagen gegen dieselben bey den Landes-Gerichten angestellt werden können. Ist nun dieses der Fall, so heißt die Landsasserey eine vollkommene, oder vollständige, Landsassarius plenus, außerdem aber eine unvollkommene, oder unvollständige, Landsassarius minus plenus; die Regel und Vermuthung ist für die letztere Gattung.

In Sachsen werden die Landsassen eingetheilt in Schrift-Sassen oder Kanzelley-Sassen, und in Amts-Sassen.

Amts-Saß, heißt 1. in weiterer Bedeutung, ein jeder, der dem Amte unterworfen ist, ein Amts-Unterthan; folglich sowohl die eigentlichen Bauern, als

als auch diejenigen Edelleute, welche nur Bauer-Güter besitzen. 2. In engerer und am meisten üblichen Bedeutung, in den sächsischen Rechten, einer, der zwar ein adeliches Lehn-Gut besitzt, aber doch in der ersten Instanz vor dem Amte stehen muß; ein Amts-Schriftsaß, im Gegensatze der Schrift-Sassen, oder Kanzelley-Schriftsassen.

Daher die Amts-Sasserey, in den Kanzelleien, die Eigenschaft des Besitzers eines adelichen Lehn-Gutes, nach welcher er einem Amte in der ersten Instanz unterworfen ist. Amts-sässig, einem Amte in der ersten Instanz unterworfen.

Schrift-Saß. 1. In weiterer Bedeutung, ein jeder Vasall, oder Unterthan, welcher das Vorrecht hat, daß ihm die Ladungen, Zufertigungen, u. s. f. aus den Gerichten und andern Collegiis schriftlich, und nicht bloß durch die untern Bedienten mündlich, zu wissen gethan werden; in welcher Bedeutung es doch nur hin und wieder üblich ist.

2. In engerer und gewöhnlicherer Bedeutung sind Schrift-Sassen solche Vasallen, welche dem Landes-Herrn und seiner Kanzelley unmittelbar unterworfen sind, von welchen man daher sagt, daß sie auf Schrift sitzen, weil ihnen der Wille des Lehens- und Landes-Herrn unmittelbar aus dessen Kanzelley schriftlich bekannt gemacht wird; Kanzelley-Sassen, zum Unterschiede von den Amts-Sassen, welche den Kammer-Ämtern unterworfen sind.

Daher Schrift-sässig, auf Schrift sitzend, d. i. dem Lehens- und Landes-Herrn und dessen Kanzelley unterworfen; Kanzelleysässig, zum Unterschiede von dem amts-sässig. Ein schriftsässiger Edelmann. Schriftsässige Güter, Kanzelley-Güter; s. Th. XXXIV, S. 547. Die Schrift-sässigkeit, die Eigenschaft, da ein Vasall oder Grund-

Stück

Stück schriftsäßig ist; die Kanzelley-säßigkeit, zum Unterschiede von der Amts-säßigkeit.

In dem Alten aus allen Theilen der Geschichte, wird B. 2, S. 359, f. der Ursprung der Amts-Sassen und ihres Unterschiedes von den Schrift-Sassen aus der Krieger-Verfassung der mittlern Zeiten hergeleitet. Weil die Amtleute, oder, wie sie damahls auch hießen, die Vögte, zugleich mit für die Sicherheit der Land-Strassen wachen mußten, so unterwarfen die Landes-Herren ihnen einen Theil ihrer Lehn-Leute, welche damahls die einzige Reiteren ausmachten, und welche unter Anführung der Vögte die Sicherheit des Landes erhalten mußten, den andern Theil aber behielten sie zu ihrem eigenen Gebrauche, wenn etwa ein auswärtiger Krieg ihre Dienste nothwendig machen sollte. Aus jenen sind die heutigen Amts-Sassen, aus diesen aber die Schrift-Sassen, entstanden.

Noch deutlicher und zugleich richtiger wird der Ursprung der Amts-Sassen, wenn man auf die alte Beschaffenheit der heutigen Aemter, als ehemaliger Burgen und kaiserlichen Schlösser sieht; denn da sind die heutigen Amts-Sassen nichts anders, als was ehemals die adelichen Burg-Männer, *Milites castrenses*, *Castellani*, *Ministeriales castrenses* waren, welche für den Genuß eines Lehen-Gutes die Burg verteidigen und besetzen halfen.

Der vornehmste Unterschied unter Schrift-Sassen und Amts-Sassen besteht darin: daß die Edelleute, Ritter, Freyherrn, Grafen u. die den Aemtern nicht unterworfen, (sondern auf sonderbare Schriften der fürstlichen Kanzelley sitzen,) auch alle Rätthe der Städte und Richter, die den Aemtern nicht zugethan sind, vor die Regierungen und Hof-Gerichte in erster Instanz geladen und citirt werden mögen. Die andern Edelleute aber ⁽⁴⁾, Bürger und Bauern, die

(4) Der Regel nach ist der Edelmann schriftsäßig, d. h. seine Streit-Sache wird nicht, wie die des Bauern, bey dem Amte mündlich zum Protokoll, sondern bey den höhern Landes-Gerichten, der Kanzelley, oder dem Hof-Gerichte, und zwar schriftlich verhandelt. Ist der Edelmann amts-säßig,

die den Aemtern unterworfen (und auf Amtschafft gefessen) sind, sollen zuvor vor ihren Amtmann, oder Unter-Gerichten, in dessen Amt oder Gerichte sie gefessen sind, oder vor denjenigen, dem sie unterworfen sind, vorgenommen, citirt und in erster Instanz daselbst gehalten werden. Kurfürstl. Oberhofgerichts-ordn. zu Leipzig de A. 1549, Tit. Wer vor das Oberhofgericht mag geladen werden. fol. 203. Coburgische Hofgerichtsordn. Part. II. Tit. 3. §. Wann wir dann u. und §. Es sollen u. Ferner unterscheiden sie sich auch darin, quod Amassii Schriftsassium in Curia actione pulsantes, non nisi praestita satisfatione de expensis Litis et reconventionis, admittantur: cum Schriftsassii nulla satisfatione ardentur ⁽⁵⁾.

Man muß überhaupt in Beurtheilung der Landsassenreyn behutsam gehen, und man kann nicht den Unterschied einiger Rechtsgelehrten so schlechterdings annehmen. Sie sagen nämlich: Die Territoria, wo der Landassarius in Gebrauch ist, nennt man clausa. Hierher wird Sachsen, Hessen, Mark Brandenburg, Braunschweig, Bayern, Oestreich u. gerechnet. Die andern heißen non clausa, als: Franken, Schwaben, die rheinischen Lande, Wetterau, Elsaß ⁽⁶⁾. Die Veranlassung dieses Unterschiedes

säßig, so befielt er gewiß kein ursprüngliches Ritter-Gut, oder es hienge von einem Castro ab, welches nachmahls in ein Amt verwandelt ist.

(5) Dan. Moller ad Constitut. Saxon. Nov. Augusti. P. I. const. 5, §. 14. Weitläufiger f. Wih. Levser in Opusculo de Landassii itemque Schriftsassii et Amassii. Weil indessen viele von Adel es für anstandsäßig hielten, unter einem bürgerlichen Amtmanne zu stehen, so suchten sie aus Amtssassen Schriftsassen zu werden. Ehebem hatten sie dergleichen nicht nöthig, da die Praefectura niemand anders als einem adelichen Ober-Amtmanne oder Landes-Hauptmanne zu Theil ward.

(6) Meuse in diss. de vi superior. territor. Imp. claus. (Lpl. 1712) §. 8 — 13 beschreibt Territorium clausum, quod propriis limitibus ita est conclusum, ut intra eos plenissimus Landassarius obtineat, omnesque vasalli

schledest fest Besold in dem Untergange der Herzoge von Schwaben und Franken. In utraque Bavaria, sagt er: Saxonia, aliisque in locis, ubi ex familiis princis, Principum Successores supersunt, ibi semper, & ad hoc usque tempus, Nobiles manserunt Mediat; Franconia autem, licet olim habuerit Dices, eorum tamen jus postea accrevit Imperio, ut, ex mediatis, immediati facti fuerint Nobiles. Allein, gegen diese von Gelehrten gemachte Eintheilung haben verschiedene hohe Stände, deren Territoria non clausa nach der Meinung der ritterschaftlichen Consulanten seyn sollen, starke Gegengründe anzuführen. Würtemberg und Brandenburg haben allezeit widersprochen.

Einige machen einen Unterschied zwischen den Medensarten: in eines Fürsten Land, und unter eines Fürsten Land gelegen seyn. Diese Distinction der Rechts-Lehrer gründet sich auf die R. O. vom J. 1500 zu Augsburg, §. Der andere Kreis. Der andere Kreis begreift Fürsten, Landgrafen, Grafen, Prälaten, Frey- und Reichs-Städte, unter und bey ihnen geseßen und gelegen u. R. O. zu Worms v. J. 1521, §. Der andere Cirkel. Auf welchen Unterschied auch das Kammer-Gericht zu reflectiren pflegt (?). Denn sonst alle Grafen, theils auch ganze Bisthümer, ja alle und jede Reichs-Städte, demjenigen Territorio sofort zu incorporiren wären, in welchem sie gelegen sind.

Was die Lage eines Gutes in Bezug auf die Landsässerey betrifft, so sagt Hr. Hofr. Schnaubert,

vasalli sint regulariter subditi. Aber Territorium non clausum est, quod propriis limitibus ita conclusum non est, ut intra eos plenissimus Landsassatus viget, nec ibi vasallagium cum subditi conditione regulariter cohaereat. Cf. *Wernner de probatione Landsassatus ex situ terrarum* in Obl. for. Part. IV. obl. 3.

(?) Praeindicia Cameralia werden bemerkt in der Gegende, duction in Sachen Schwarzburg; Arnstadt contra Sachen Weimar fol. 8. Dabey aber ist zu erinnern, daß einer bey seiner Reichständschaft auch zugleich ein Landsaß einer Provinz seyn könne.

bert (?), am Ende der Recension von Geislers Schrift de Landsassatu: Ein Gut, welches heut zu Tage in dem geographischen Bezirke eines Territoriums liegt, und über dessen Medietät und Immedietät gestritten wird, ist entweder ein Allodium des Besitzers, oder lehnbar, und der Lehns-Herr behauptet nebst dem lehns herrlichen Eigenthume auch noch die Landes-Hoheit über dasselbe.

1. Ist es allodial, so ist es a) entweder in einem Lande gelegen, welches noch die alte und bisher unverrückt gebliebene Gränze hat, die dasselbe ehemals als Gau hatte, und die, welche damahls die Gerichtbarkeit u. ausübten, haben darin die Landes-Hoheit erhalten, oder das Gut ist ein Theil eines solchen Districtes, welcher an ein anderes Land gefallen ist; b) oder das Gut liegt in einem Lande, welches nach und nach aus mehreren kleinern angefallenen Stücken zu seiner heutigen Größe erwachsen ist. Im ersten Falle muß für die Medietät und Landsässerey desselben vermuthet werden; im andern Falle kommt es darauf an, ob bewiesen werden kann, daß das Gut ehemals sowohl außer den Gränzen des Haupt-Landes als auch der Stücke, welche an dasselbe gefallen sind, gelegen gewesen sey, oder ob dieses zweifelhaft sey; im ersten Falle muß für die Immedietät des Gutes so lange präsumirt werden, bis bewiesen wird, daß die Landes-Hoheit rechtmäßig darüber erworben worden sey; im andern aber ist entweder ein Theil im ruhigen Besitz der Landes-Hoheit oder Immedietät, alsdann muß derselbe darin so lange geschützt werden, bis der andre das Gegentheil bewiesen hat, oder nicht, alsdann kommt es auf die Kennzeichen der Landes-Hoheit oder Immedietät im Petitorio an, von welchen Hr. Schnaubert §. 51 — 56 gehandelt hat. Nach der Beschaffenheit derselben muß im vorliegenden einzelnen Falle ebenfalls bestimmt werden, welchem Theile hier der Beweis aufzulegen sey.

2. Ist

(8) In der Bibliothek des deutschen Staats- und Kirchen-Rechts, 1 Band.

2. Ist das Gut ein Lehen, welches der Befitzer als Vasall inne hat, so ist es entweder ein von dem, welcher die Landes-Hoheit behauptet, gegebenes Lehen (Feudum datum), oder es ist ein von dem, welcher (oder dessen Nachfolger) die Immedietät desselben behauptet, dem ersten aufgetragenes Lehen (Feudum oblatum). Im ersten Falle streitet die Vermuthung allerdings für die Medietät desselben, obgleich hier noch keine zuverlässige Gewissheit, besonders bey After-Belehnungen, vorhanden ist. Im andern Falle kommt es auch wieder auf die Lage des Gutes an; entweder liegt es in einem Lande, welches noch die alten und unverrückt gebliebenen Gränzen hat, die dasselbe ehemahls als Gau hatte u. s. oben, unter Nr. 1.

Der Landsassiat wird bewiesen durch Ablegung der Landes-Huldigung; durch Leistung der Heeresfolge; durch Suchung des landesfürstlichen Schutzes; durch die Beschickung der Land-Tage; durch die unterthänige Annehmung der Gesetze und Ordnungen; durch die Appellation; durch Bezeugung der Submission und Unterthänigkeit; dadurch, daß vor des Landes-Fürsten Gerichten Recht gegeben und genommen wird; durch Leistung der Hof-Dienste; durch die Lage (?), u. d. gl.

Allein, ein oder das andere von diesen Stücken ist nicht überall und allein zu dem Beweis hinlänglich, sondern dieser muß aus noch mehrern dazu kommenden Umständen genommen werden. Denn, was die Heeresfolge anbelangt, so ist diese nicht allemahl ein Effectus subiectionis territorialis, sondern kann auch zugleich als ein Servitium feudale & militare angesehen werden; da zumahl, nach dem longobardischen Rechte, alle Vasallen dem Lehn-Herrn ad militarem sequelam ratione feudi verbunden sind (10).

Die

(9) Von diesem leztern s. Jo. Balzh. Wernher de probatione Landsassiatas ex situ terrarum, Vitemb. 1717.

Man vergleiche hierbey den Art. Landes-Hoheit.

(10) Rosenthal de Feudis, cap. 8, concl. 4.

Die Suchung des Schutzes des Schwächern von einem Mächtigen, ist im Reiche nicht ungewöhnlich, da zumahl, nach den Reichs-Abschieden, ein jeder bedrängter Stand, welcher gewaltsame Depositionen erduldet oder befürchten muß, den ganzen Kreis, darin er gefesselt ist, und insonderheit den Kreis-Obersten und dessen Nach- und Zugeordneten, um Hülfe und Schutz anzusuchen hat, gleichwohl aber in dem R. A. 1555 ausdrücklich verordnet ist, daß weder der Kreis-Oberste, noch dessen Nach- und Zugeordnete, über einigen Stand sich einige Superiorität anmaßen sollen, viel weniger ein Kreis-Stand gegen den andern.

Die Erscheinung auf Land-Tagen, ist auch nicht hinlänglich. Sie kann Ehrenhalber oder aus guter Nachbarschaft geschehen; und da ist nicht die Erscheinung, sondern die gehorsame Bewilligung, die Nota characteristica eines Landsassen und Unterthanen.

Die Annehmung der Gesetze und Ordnungen, kann auch, ohne den Landsassiat nach sich zu ziehen, geschehen; wenn der angebliche Landsaß auch außer den angenommenen, differente Landes-Gerichts-Münz-Polizey- und andere Ordnungen machen darf.

Zwischen den Appellationen ist ein merklicher Unterschied, und sie machen schlechterdings keine Hoheit, weil Appellation auch bisweilen eine Provocation auf fremde Gerichte anzeigt. Ist aber die Appellation in eigentlicher Bedeutung vorhanden, so beweiset schon ihre Natur eine Unterwürfigkeit.

Vergleichen können auch die Verba honoris & Formulae submissionis nicht allezeit wirken, wenn zumahl die Sachen, darin die Submissionis-Formeln allegirt werden, nicht die Landes-Hoheit selbst betreffen. Complimente machen noch keinen Ernst.

Bev Erkennung der Gerichtbarkeit, ist zu bemerken, daß ein immediater Reichs-Stand, der Regel nach, vor keinen andern, als vor den Reichs-Gerichten, in causis personalibus gerichtet werden könne. Und wenn ein Reichs-Stand sich ja vor andern Gerichten eingelassen hat, so kann durch diese Prorogation der Jurisdiction,

Jurisdictioni ordinariae in praedictum Imperatoris, Imperii & posteritatis, nicht präjudiciret werden ⁽¹¹⁾. Sie ist nur ad causam istam, und nicht weiter, zu extendiren, und kann den Nachkommen nicht präjudiciren. Es sind aber auch hierbey die in verschiedenen zum Beweise der Landes-Hoheit angeführten Gründe in Erwägung zu ziehen, besonders in den Irrungen mit der Reichs-Ritterschaft. Siehe Landes-Hoheit.

Die Leistungen der Hof-Dienste, sind zwar heut zu Tage bereits meist abgekommen, machen aber nicht allemahl einen Unterthan noch Landsassen; ein Vasall muß ebenfalls Hof-Dienste leisten.

Was endlich die Lage anbelangt, sehe man oben, S. 608 und 610.

Auch in Ansehung der Pflichten und der Untertwürfigkeit der Landsassen gegen den Landes-Herrn, ist unter Deutschlands Provinzen ein großer Unterschied. Zwar in der Mark und in Pommern sind alle Landsassen auch zugleich Unterthanen, und schwören nebst dem Lehn-Eide auch den Huldigungs-Eid; und also geschieht es auch in Sachsen, Bayern, Hessen, Pfalz, und anderwärts ⁽¹²⁾.

Aber

(11) Klock Vol. I. Confil. 2, n. 51, Confil. I, n. 74. Gail. L. I. obf. 40.

(12) Rhetius in disp. de statu German. circa subditos, c. 4. n. 53. Da möchte auch die Erklärung richtig seyn, welche Struv, in diss. de iure Landsassatus in Thuringia, Sect. 1, §. 8, von der Landsasserey giebt, daß sie sey sus, quod dominus territorii exercet in suos vasallos Landsassios, vi cuius ipsi tanquam subditi sunt subiecti, et quo mediante, Landsassii sua privilegia in Principis sui territorio, atque iura in subditos suos exercent.

Aber nicht überall ist auch in Terris clausis die Befugniß der Landsassen in gleichem Grade eingeschränkt ⁽¹³⁾.

Die Gerechtsamen des Landes-Herrn über seine völlige Landsassen, sind folgende: Er übt sowohl über ihre Personen, als Güter, alle Gerichtsbarkeit, so wie über seine übrigen Unterthanen, aus ⁽¹⁴⁾. Daher sind auch jene, so wie diese, verbunden, ihrem Erb- und Landes-Fürsten die Erb- und Landes-Huldigung abzulegen, welches das erste und Haupt-Kennzeichen der Landsasserey ist, indem der Eid dahin geht: getreu, unterthänig, gehorsam, hold und gewärtig zu seyn. Item, was ein gerreuer Landsasse und Unterthan seinem rechten Erbherrn und Landesfürsten zu thun schuldig. Der Landes-Herr belegt seine Landsassen mit der Land-Beede, Land-Steuer, Ungeld, Brands-Steuer u. und wiewohl sie vor ihre Person, Familien und Güter, von deren Bezahlung frey zu seyn pflegen, so werden doch die Steuern von ihren Unterthanen eingefordert. Er verschreibt sie auf die Land-Tage. Er nimmt Appellationen ihrer Unterthanen von den von ihnen gethanen Sprüchen an, und verbindet sie zur Beobachtung seiner Landes-Ordnungen, Hofgerichts-Ordnungen und Appellationsgerichts-Ordnungen. Er wirbt ihre Unterthanen als Soldaten an, bedient sich des Land-Aufgebotes, der Heeresfolge, der Ritter-Pferde, Kurz, aller

293

(13) Jo. Wilh. Göbel de statu Nobilitatis Germanicae, S. 4.

(14) B. G. Struv de iure Landsassatus in Thur. Sect. I, S. 11 — 14, p. 17 — 25.

aller Jurium territorialium (15), wenn der Landsaß keine Ausnahme erweisen kann.

Die Gerechtsamen der Landsassen über ihre Unterthanen, sind: daß sie über dieselben die Gerichtbarkeit ausüben (16), in der Maße, als ihnen solche zusteht, und sie dieselbe hergebracht haben. Sie fordern die Huldigung, welche, zum Unterschied von der Landes: Huldigung, die Erb: Huldigung genannt wird, ein, und die Unterthanen müssen schwören: daß sie ihres angeborenen Herren und dessen Erben wollen getreue und gehorsame Unterthanen seyn. Sie belegen auch dieselben bisweilen mit Abgaben, nehmen erblose Güter in Besitz, machen, manchemahl ohne Bestätigung des Landes: Herren, Kleider: Ordnungen, Bäcker: Ordnungen, fordern Zins oder Erb: Zins ein, u. d. gl. (17).

Man hat Sachsen den Landsassiat sehr oft streitig machen wollen, um so mehr, da in den dortigen Territorien Fürsten, Grafen und Herren ansehnliche Güter besitzen, oder doch wenigstens von Sachsen zu Lehn nehmen. Dennoch aber denkt man sich un-
ter dem Landsassen einen vornehmen Unterthan. Der neueste Reichs: Abschied, §. 108, sagt ausdrücklich: „und hievon einige immediat oder mediat Stand, Stadt,

(15) Illud certum est, Landsassios in subditorum numero esse, ad fidem, obsequium et reuerentiam Domino territoriali obstrictos, schreibt Wernher de probatione Landsassiatum, §. 3. S. auch Geisler, am angef. Orte, S. 48 — 51.

(16) Doch giebt es auch Landsassen, welchen keine Gerichtbarkeit zusteht. S. Geisler, a. ang. D. §. 42 — 47.

(17) Struv, a. ang. D. §. 15. 16.

„Stadt, Landsaß und Unterthan nicht ausgenommen“ u. c. Ferner heißt es: „sonderlich aber sollen jedes Kurfürsten und Standes Landsassen, Unterthanen und Bürger“ u. c. Vornehmlich aber ist Sachsen in einem langen und rechtskräftigen Besitze dieser Befugnisse. Noch im vorigen Jahrhundert wollte zwar der Fürst von Waldeck widersprechen, als er wegen einer Personal: Schuld bey dem Hof: Gerichte in Jena belangt wurde, die seine in Thüringen gelegene Herrschaft Tonna gar nicht betraf; aber Sachsen hat auch damahls seine Rechte behauptet, und der Fürst von Waldeck verkaufte deswegen diese Herrschaft an den Herzog von Gotha.

Der berühmte Veit von Seckendorf (18) sagt hierbey Folgendes: „Den fürstlichen Ranzellenen und Hof: Gerichten kann niemand mit Zug verdenken, daß sie über der Obervanz der Vorfahren halten. Einem jeden ehrlichen Mann und Diener gebührt praesentem statum tueri, den Stand, den er gefunden, zu behaupten, bevorab, da er es mit gutem Gewissen thun, und kein scheinbarlich, wider Recht und Ehrbarkeit laufendes Hinderniß erkennen kann. Den Reichsgrafen, Herren und freyen Ritterschaften, ist ihre Freyheit auch lieb; ob aber in der Sache, wenn sie zu vergleichen getrachtet würde, nicht ein Mittelweg zu finden, der beyden Theilen ersprießlich wäre, darüber läßt man diejenigen, welchen es angeht, ihrem besten Verstande nach, urtheilen.“

Der Sachsen = Meiningische geh. Rath von Biechling macht hierbey folgende Anmerkung: „Man muß aber hierbey nicht davor halten, als wenn durchgängig alle Landesfürsten im teutschen Reiche, welche ein Territorium clausum haben, dergleichen Recht, daß deren auswärtige Vasallen, ob sie gleich im übrigen reichsfrey, auch

N 9 4 in

(18) v. Seckendorf teutscher Fürstenthaat, Additiones, §. 14, S. 82.

in bloßen Personalfällen vor ihren Gerichten stehen müssen, präzendirten, sondern es sind nur einige, welche dieses als ein altes Recht aus der Observanz deduciren wollen. Notabel ist, daß die in Thüringen gefessene Grafen bereits im 13ten Sæculo sich den Landgrafen in Thüringen gänzlich unterworfen, wie aus den an Landgraf Heinrichen ausgestellten Reversalien d. a. 1248 abzunehmen ist. Anderswo ist dergleichen Subjection bereits einigermaßen durch gewisse Pacta gemäßiget worden. Ueberhaupt aber ist zu merken, daß ein jeder Landesfürst, welcher sothanes Recht in unverrückter Observanz hergebracht, sich auch gerne dabey erhalten will. Denn obgleich die angezogenen Gründe der immediaten Stände zum Theil nicht zu verwerfen: so halten sie doch auch in allen den Stich nicht; maßen nicht folgt, daß, wenn sie in mere personalibus vor den Landesfürsten stehen müssen, ihnen dadurch ihre Reichsfreyheit ganz vernichtet würde. Denn es bleibt vielmehr diese sowohl ihrem Stande nach, als auch wegen der übrigen Hoheit und Befugniß, so sie in ihren immediaten Landen haben, ihnen annoch in seiner Masse fest stehen; kann also im übrigen denselben gleich viel seyn, ob sie in einer bloßen Personalsache vor einem hohen Reichsgerichte, oder vor dem Landesfürsten, welchem sie wegen anderer landsässigen Güter und Herrschaften unterworfen, belanget werden. Zumahlen auch der Respect, den sie insgemein und in causis feudum non concernentibus dem Landesherrn schuldig, ein solches erfordert, diesennach man nicht sehen kann, wie der bekannte *Strauchius* in Jure publ. dieses Herkommen als der Verunft und Billigkeit zuwiderlaufend behaupten konnte. Jedoch können und wollen wir hierin keinem Theile etwas zu nahe geschrieben haben, wie wir denn auch wohl glauben, daß ein jeder sein Recht, so gut er kann, zu maintainiren suchen werde. Eine dieser Sache nahe kommende Frage ereignet sich noch darin: Ob immediate Personen, z. E. die von der freyen Ritterschaft in Franken und Schwaben, welche zwar in Ansehung ihrer Aeltern und deren gehabten reichsfreyen Rittergüter reichsfrey geboren, selbst aber nur landsässige Güter haben, vor (völlig) reichsfrey zu achten? welches nach Ueberlegung vorstehender Umstände keinesweges bejahet werden kann.“

Die

Die hierher gehörigen Stellen der Seckendorfschen Schrift sind auch für heutige Zeiten noch immer praktisch. Es heißt daselbst ferner: „Die Erbhuldigung betreffend, wo sie in solchen Formalien geleistet wird, als im Text steht, zieht sie zwar per regulam die Landsässerey nach sich, zum wenigsten dergestalt, daß, wer also erbhuldigt, die Vermuthung der Rechte wider sich hat, wo er in einem und andern Stück der Unterthänigkeit sich befreyet achten wollte. Denn da müßte er die besondre Befreyung entweder aus Concession des Oberherrn und Landesfürsten, oder aus Verträgen und Herkommen, nicht unbillig erweisen. Zumahlen denn auch einige Exempel derer am kaiserl. Kammergericht geführten Processen zwischen hohen Ständen, und deren angesprochenen Unterthanen, ausweisen, daß sich die also mit Präsumtion gravirte und gehuldigte zu dem Beweis der Exemption verstanden, und behaupten wollen, sie seyen Unterthanen auf gewisse Masse, und nicht bloßer Dinge, secundum quid, und nicht simpliciter. Zwar hat man ihnen entgegen gesetzt, es lasse sich das Recht der hohen Obrigkeit nicht dividiren und maßen, es bleibe einer ein Landesfürst, wenn gleich der Unterthan in vielen Stücken befreyet sey; es steht aber dahin, wie weit mit dieser Subtilität in effectu auszulangen. Man kann am besten davon urtheilen, wenn man sich von den Worten und titulis abzecht, und fragt, ob dieses und jenes Recht, Ruß und Wirkung der landesfürstlichen Hoheit, dem Landesherrn, oder den befreuten und erimirten Unterthanen, gebühre? z. E. ob ein Graf oder Herr, der von einem Kurfürsten oder Fürsten belichen wird, ihm nicht allein Lehenspflicht, sondern auch zugleich Erbhulde leistet, vor dessen Hofgericht und Regierung sich auch in personalibus verklagen, und von seinen Bescheiden und Urtheilen an den Landesfürsten appelliren läßt, (welches fürwahr sehr kenntliche und scheinbare Stücke der Landsässerey sind,) ob derselbe, sage ich, auch in andern regalibus die Landsässerey agnosciren solle, nämlich, und z. E. ob er soll die Polizey- und Landes-Ordnung, die der Landesfürst aufrichtet, in seine Graf- und Herrschaft einführen und in Acht nehmen lassen; ob er die Reichs- und Land-Steuer demselben geben solle, ob er alle seine Mannschaft, wie andere bloße Landsässen thun, mustern und dem Oberherrn folgen lassen solle; ob er von den

Nq 5

den Bergwerken den Zehnten dem Landesherren reichen müsse; ob er seine Geistlichen visitiren, oder auch ex officio ihn in seine Administration der Justiz und Bestimmung der Kanzley einsehen, und darinnen Maße geben lassen solle?

„Der Superior wird sagen, quod sic, es folge dieses alles aus der Pflicht und Huldigung, man könne wider dieselbe nicht präscribiren, sine nota malae fidei, und dergl. mehr. Man wird auch finden, daß andere Landstössen, von gleichem Stande, etwa dergleichen unweigerlich thun, oder doch mit Bestande nicht verwehren können; hingegen werden etliche, z. E. die Huldigung oder die Appellation, eingestehen, im übrigen aber nicht gestehen, daß sie weder die Polizei- und Landes-Ordnung, wie andere, bloße Landstände, eingeführt, sondern haben wohl ihre eigene aufgerichtet, und des Landesfürsten darinnen nicht gedacht; geben auch dem Landesfürsten keine, oder keine völlige Steuer, keinen Bergzehnten, münzen selbst, leisten keine Heeresfolge, sondern schicken allenfalls eine gewisse Anzahl Mannschaft, nehmen keine Kriegsbefähigung ein, sondern vertheidigen sich selbst, und dieses alles haben sie im Herbringen, können und wollen es erweisen. Man findet auch Exempel, daß sie an den Reichsgerichten mit solchem Beweissthum zugelassen, und denen Landesfürsten, die pendente lite zufahren, und diese erzählte oder andere Regalia wirklich per regulam einführen und ausüben wollen, mit Mandatis inhiberet worden.

„Wenn man ohne Absehen auf die Person und den Event, diese Materie in Terminis einer Rechtsfrage annehmen will, so kann davon viel geredet werden. Ist einer ein Exemptus von altem Herkommen ohne ausdrückliche Begnadigung und Verleihung, der wird darauf bestehen, seine Freyheit sey uralte, und zu vermuthen, daß sie von höherer Hand herkommen; sie sey durch langes unbedenkliches Herbringen befestigt, bey Huldigungen habe man ihm insgemein zugesaget, oder auch wohl Reversalien gegeben, er solle bey altem Herkommen und Freyheiten gelassen werden; er wolle erweisen, daß dieses das Herbringen sey, oder er sey es auch nicht schuldig zu erweisen, weil er in offenbarem Besiz stehe. Ist er befreyt, mit ausdrücklicher Begnadigung und Verleihung,

so

so wird er anziehen, man könne ihm, oder der Posterität, solche aus bloßem Willen nicht nehmen; habe er etwas verschuldet, so wolle er darüber Erkenntniß leiden. Er wird auch solche seine Privilegia nicht mit bloßen Bitten, Demonstrationen, sondern entweder mit rechtlichem Proceß und remediis possessoris, oder auf andringende Gewalt, und wo ihm die Federn darnach gewachsen, mit Wirklichkeit der Gegenwehr zu erhalten trachten, auch wohl, nach Gelegenheit der Orten, Protectores und maintenance suchen. Exempla sunt odiosa. Und will man hiermit weder dem Landesfürsten, noch dem, welcher sich eximiret, und nur secundum quid verbunden achtet, etwas gegeben oder genommen haben, sondern man schreibe es denen zum Nachdenken, welchen so gar leicht fürkommt, alles nach einer Regul zu richten, und aus brocardis und gemeinen Einfällen alsobald einem andern das Urtheil und facit zu machen; soll Friede und Recht im Reich bleiben, so meritiren solche Streitigkeiten eine recht- und billigmäßige Erwägung und unparteyisches Erkenntniß.

„Es wäre auch zu wünschen, daß man von beyden Extremis abliesse, und billigmäßig zusammen rückte, welches geschehen könnte, wenn die großen Herren und Superiores vielmehr für eine Ehre achteten, daß nicht alles in gleicher Subjection unter ihnen begriffen wäre, sondern auch solche Stände sie in etlichen vornehmen Stücken respectirten, welche im übrigen ihre stättliche und unbeynehmliche Freyheiten und Vermögen hätten; dessen sich denn die Superiores, wenn gute Harmonie und gütliches Tractament erhalten wird, zur Zeit der Noth, und bevorab in Kriegen und Fehden, wohl auch gebrauchen können.

„Insonderheit aber, wo große und mächtige Städte sind, möchte man erwägen, daß ohne große Freyheiten dieselben nicht aufkommen, noch in ihrem Aufkommen erhalten worden wären, wo man sie gleich hindurch, wie kleine Städtlein und Dörfer, beleget und mitgenommen hätte. Vollkommliche und nicht in der Opinion und Schulregul, sondern in ihren Wirkungen ergänzte Landfässerey, und ein reiches und großes Gewerbe in Städten, steht bey mittelmäßigen Regierungen, da man die Mittel

scharf

scharf zusammen suchen muß, selten beysammen. Und muß ein sehr großer, reicher und generöser Herr seyn, der den Landständen zu ansehnlichem Vermögen und Freyheiten behülflich ist. Er muß sie auch zu regieren wissen. Denn es geben die Historien, daß manchem seine Gütigkeit nicht zum besten belohnet worden.

„Auf Seiten derer, nur auf gewisse Maße, wie sie meinen, unterworfenen, sonst aber entweder aus altem Recht, oder aus Gnade befreieten Ständen, Herren und Communen aber, möchte bisweilen auch zu desideriren seyn, daß sie nicht zu weit fahren, noch einen gar zu großen Ekel für etlichen Dingen haben möchten, die ihnen doch im Werk nichts schaden, wo sie sonst nur ihr Interesse mit rechter Art und gutem Grunde behaupten. Sie sollten auch bedenken, daß nicht ohne großen Nutzen, denen mächtigen Herren, wo nicht allgemeine Landbotmäßigkeit, doch gewisse hohe Jura zukommen und gegönnet werden sollen. Denn wo ein jeder Herr oder Edelmann über seine Dörfer oder einzelne Einwohner, oder ein jedes geringes Städtlein, absolut geblieben wäre, wer wollte Friede und Ruhe im Lande, Geleit und Straßen erhalten, den Uebelthätern nachfolgen, und peinliche Gerichte mit genugsamen Nachdruck, nach Gelegenheit der Zeiten exerciren? Polizey und Zucht läßt sich auch übel einführen und erhalten, wo alle halbe Meile ein ander Recht und Anstalt ist. Welche des protestirenden Theils sind, die denken auch zurück, wie die Vorfahren zu der Religionsfreyheit kommen, und ob es also abgehen hätte können, wenn ein jeder schwacher Stand, Edelmann oder Dorf nur für sich verfahren, und nicht höhern Schutzes, nächst Gott sich getrübet hätte.

Viel werden zwar durch die Exempel allzuscharfen Tractaments abgeschreckt; außerdem aber sollte vielleicht zu erweisen seyn, daß in guten Zeiten und unter löblichen Regierungen viel landsässige Herren und Edelleute, auch wohl etliche Städte, sich so wohl und glücklich befunden, als diejenigen, welche unter dem eiteln Schein großer Befreyung und Immedietäten, ohne Ordnung und Polizey, gelehret, einander selbst aufgerieben, oder von den mächtigen Nachbarn auf mancherley Wege gehindert und bedrängt worden. Es gelingt diesemnach alles, nach dem man

man es anstellt, und ist oft an und für sich selbst nicht die-
se oder jene Form des Regiments oder der Freyheit, sondern die Art und Verwaltung nützlich oder schädlich, mit welcher man dieselbe führt und gebraucht.“

Herr v. Biechling sagt in den Anmerkungen zu diesem §. noch Folgendes: „Was Seckendorf von den Wirkungen der Erbhuldigung und ambirten Exemption von der Landfässerey geurtheilt hat, ist alles aus der Wahrheit und praktischen Erfahrung genommen, und wäre wohl zu wünschen, daß solches von Herren zu deren selbst eigenen Veruhigung erwogen werden möchte. Jene können nützlich erwägen, oder vielmehr durch ihre Minutros erwägen lassen, daß es gar wohl bey einander stehen könne, ein Landesherr seyn, und doch gewisser Maßen aus uraltem Herkommen oder Concession befreiete Stände zu haben; in demnach auch die landesfürstliche Macht selbst aus solchem Herkommen und Concession entstanden ist; diese, die Stände, aber hätten zu bedenken, daß sie und ihre Vorfahren gleichwohl den landesfürstlichen Schutz genossen, ohne welchen sie vielleicht nicht mehr seyn würden. Wie man denn verschiedentlich in Archiven wahrnimmt, daß dergleichen nach der Exemption strebende Stände und Eingefessene des Landes bey schweren Fehden und Kriegezeiten, auch Religionsbeschwerden, den mächtigsten Landesfürsten gar artig unter die Flügel zu kriechen gewußt, von welchen sie sich doch nachher bey bessern Zeiten gerne befreiet sehen möchten; welches aber nicht allein unrecht, und meines Erachtens ein Zeichen der Undankbarkeit, sondern auch dabey dieses zu erwägen ist, daß, obgleich gedachte schwere Zeiten nicht zu hoffen, dennoch auch nicht gar unmöglich seyn, auf welchen Fall es sodenn mit ein und andern übel aussehn würde.“

Zu den hierher gehörigen Schriften, gehören, außer den bereits angeführten von Menke, Leyser, Wernher und Struve, noch folgende.

Tho. Maul de homagio, reverentia, obsequio etc. Gieß.
1614, 8. Marb. 1672, 4.

Wilh.

Wilh. Leyser diss. de Landfalsis, itemque Schrifsfalsis et Amtfalsis. Vitemb. 1654.

Eb. Dess. diss. de iuramento fidelitatis subditio. Vitemb. 1668.

Jo. Heur. Berger de nexu iurisiurandi, quo fidelitas et subiectio continetur. Vitemb. 1700.

Facultatis iuridicae Vitebergensis responsum de homagio reali et personali, in Append. ad *Hörn*, iurispr. feud. (Vit. 1705, 4.) num. 10.

Ad. Fr. Glafey Erörterung: ob ein sächsischer Lehenmann zugleich ein Landsaß und Unterthan sey? Lpz. 1719.

Jo. Schilter de Landfalsis, in seinen exercitiis. ad D. p. 288 — 308.

Heur. Hildebrand diss. de Vassallagio subiectionem non inferente. Altorf. 1721.

Car. Rud. de Spor diss. de natura Vassallagii et subiectionis in territoriis S. R. Imperii. Frf. V. 1723.

Iust. Ge. Chladenius diss. de iuramento subiectionis, speciatimque in eventum praestari solito. Vit. 1727.

Jo. Ge. Estor, von der Landsässerey in Hessen; in Dessen kleinen Schriften, (Gieß. 1732 — 1739, 8.) B. 3, S. 155 — 161.

Iust. Henn. Boehmer, an a praestatione homagii liberet alienatio bonorum immobilium? in Dessen Consultat. et decisio. (Hal. 1733, f.) To. I. P. 2, Decis. 11, p. 62, f.

Jo. Gottfr. Bauer progr. de Landfalsis et foro Amtfalsorum. Lpf. 1753.

Franc. Alef diss. S. Resp. *Frid. Casp. Güntheri* de foro immediatorum mediato. Heidelb. 1754, 4.

Jo. Ge. Estor, a) von verschiedenen Gattungen der Landsässerey in Oesterreich, Bayern, Weimar, Kursachsen, b) von der zur Stiftemässigkeit in Hessen nöthigen Landsässerey, c) von der dreyfachen Macht eines Herzoges, als der Grund der Landsässerey; in Dessen neuen kleinen Schriften, (Marb. 1761, 8.) B. 1, S. 49, 60, 494.

Ern.

Ern. Mart. Chladenius diss. de homagio reali. Vitemb. 1762.

Jo. Hlr. v. Cramer, ob Immediati, 3. E. Glieder der unmittelbaren Reichsritterschaft, zu einer Landeshuldigung, ohne Verletzung der Rechte Kaiserl. Majestät und des Reichs angehalten werden können? in Dessen Weglar. Nebenstunden, Th. 60, S. 304, fgg.

Gedofr. Dan. Hoffmann diss. quinam sint immediati nec ne? Tub. 1771, 4.

* * *

Eine große Anzahl von Urkunden und öffentlichen Schriften, welche die deutschen Landsässen betreffen, findet man in

Jo. Chr. Lünig's Collectio nova, worinnen der mittelbaren oder landsässigen Ritterschaft in Deutschland — sonderbare Prærogativen und Gerechtsame enthalten sind. Grf. und L. 1730, f. 2 Theile.

Ehr. Gottl. Riccius Entwurf vom landsässigen Adel in Deutschland. Nürnberg. 1735.

J. N. Rath von dem Grundsatz, nach welchem das Verhältnis unmittelbarer Reichsadlicher Einwohner reichsständischer Lande gegen reichsständische Landesherren zu beweisen ist. Mainz, 1784, 8.

Jo. Fr. v. Tröltsch Gedanken von dem ächten Begriff und Grunde der Unmittelbarkeit und Territorialgerichtsbarkeit in vermischten Reichsländern. Frankf. und Leipzig, 1786, 8.

* * *

Repertorium des teutschen Staats- und Lehnrechts, von *Carl Fr. Häberlin*, 3 Th. (Lpz. 1793, 4.) S. 91, fgg.

Land:

Landsassen: Dörfer, s. Th. IX, S. 383.

Land: Scheide. 1. Die Scheide, das ist Gränze eines Landes, die Land: Mark, Landes: Gränze; Lat. Fines regionis. Siehe im XIX Theil, S. 623, fgg.

2. Die Scheide oder Gränze des eigenthümlichen Landes besonderer Personen; die Feld: Gränze. Siehe Feld: Mark, im XII Th. S. 521.

Daher gewisse verpflichtete Leute, welche die Aufsicht über die Gränzen der Felder und Aecker haben, Land: Scheider genannt werden; L. Finitor. An andern Orten heißen sie Untergänger, Steinscher, u. s. f.

Land: Schießen, ein feyerliches Schießen aller Schützen eines Landes. Siehe Schützen: Gesellschaft.

Land: Schildkröte, siehe Schild: Kröte.

Land: Schloß, siehe Land: Haus, im LX Theil, S. 2, fgg.

Land: Schnecke, siehe Schnecke.

Land: Schöppe, siehe Schöppe.

Land: Schranne, s. Land: Gericht 1., im LIX Th. S. 442.

Land: Schreiber. 1. Der Schreiber in einem Land: oder Provinzial: Gerichte, dessen Würde nach Maßgebung der Länder von verschiedener Art ist; L. Scriba Judicii provincialis; Fr. Greßer provincial. In Böhmen, Mähren und andern Provinzen gehört der Land: Schreiber, nebst dem Land: Kämmerer und Land: Richter, zu den drey obersten Land: Officiereu oder Landes: Beamten; vermuthlich, weil er daselbst, so wie in der Schweiz, zugleich der Syndikus

aus der ganzen Provinz ist. In andern Land: Rechten oder Land: Gerichten ist er nur Secretarius oder Actuarius des Land: Gerichtes.

2. Der Schreiber oder Actuarius in einem Gerichte auf dem flachen Lande oder für das flache Land; zum Unterschiede von einem Stadt: Schreiber.

Land: Schule. 1. Eine Schule auf dem Lande, Dorf: Schule, zum Unterschiede von einer Stadt: Schule.

2. Eine zum Besten eines ganzen Landes, oder auf dessen Kosten errichtete Schule, wofür doch Landes: Schule üblicher ist; L. Schola provincialis.

Man scheint sich jetzt immer mehr davon zu überzeugen, daß dem Land: Volke ein gewisser, seinen Umständen und Verhältnissen angemessener Grad von Geistes: Bildung eben so notwendig und nützlich sey, als jedem andern Stande. Bisher nahm man auf die geistigen Bedürfnisse dieser so zahlreichen und wohlthätigen Menschen: Klasse im Allgemeinen wenig oder gar keine Rücksicht; man glaubte, sie bedürfte zu ihren sauern Berufs: Geschäften, und zu ihren mechanischen Hand: Arbeiten, keines besonders gebildeten Verstandes; man hielt den Land: Mann nicht ungern, vielleicht hier und da gar absichtlich, in seiner alten Rohheit und Unwissenheit zurück; weil man fürchtete, er möchte, wenn man ihm durch verbesserten Schul: Unterricht, oder auf eine andere Art, Gelegenheit verschaffte, seinen Verstand mehr, als bisher auszubilden, zu klug, zu gelehrt, und sein Gefühl zu geschärft, zu verfeinert werden; er möchte dann die Lasten und Beschwerden seines Standes doppelt fühlen, möchte sich nach einer bequemern Lage sehnen, und zu städtischen Gewerben händrängen; möchte scharfsichtig genug seyn, zu seiner eignen

nen nicht geringen Unzufriedenheit, gewisse auffallende Mißverhältnisse in der menschlichen Gesellschaft zu bemerken, wo er nur blinde Folgsamkeit beweisen, nur ungesäumt handeln, nur aufs Wort gehorchen sollte. Diese Bedenklichkeiten sind allerdings scheinbar genug; aber sie verschwinden, sobald man sich nur die Mühe nimmt, sie etwas näher zu untersuchen. Man verwechselt bey jenen Besorgnissen offenbar eine gewisse, für die producirenden Volksklassen höchst nachtheilige Vielwifferey mit einer zweckmäßigen und der ganzen Verfassung des Landmannes genau anpassenden Erkenntniß. Man bedenkt nicht, daß eine vernünftige und wahrhaft christliche Bildung der Land: Jugend, weit entfernt, dem Land: Manne seinen mühevollen Beruf: und Geschäftskreis zu verneken, ihm vielmehr seine Arbeiten versüßen, seine Bürden erleichtern, seine Lasten erträglicher machen werde. Man vergißt, daß der Land: Mann, der in seiner Jugend sich eines vernünftigen und zweckmäßigen Schul: Unterrichtes zu erfreuen hatte, gewiß auch immer ein fleißigerer Arbeiter, ein zärtlicherer Gatte und Vater, ein billigerer Brod: Herr und Nachbar, ein gewissenhafterer Tage: Löhner, Hof: Diener und Hirt, ein verständigerer und wohlhabenderer Acker: Wirth, ein folgamerer und muthigerer Krieger — und überhaupt in allen seinen verschiedenen Lagen und Verhältnissen ein rechtschaffenerer Mensch, Stats: Bürger und Christ seyn werde, als ein Anderer, der mit oder ohne seine Schuld, in Rohheit und Unwissenheit aufwuchs, Gott, Jesum, und dessen beglückende Lehre nicht recht erkennen lernte, und aus seinem Jugend: Unterrichte nur wenige Ermunterungen, Anweisungen und Motive zu einem gottgefälligen und gemeinnützigen Leben in seine späteren Jahre mit hinüber brachte. Man erweget endlich bey solchen Besorg-

nissen

nissen nicht, daß der Land: Mann, wenn er ja durch eine zweckmäßige Ausbildung seines Verstandes von der einen Seite scharfsichtig genug werden sollte, um gewisse auffallende Mißverhältnisse um sich her zu entdecken, von der andern Seite auch gewiß so verständig und christlich gesinnt seyn werde, um einzusehen, daß man in dieser unvollkommenen Welt manche Beschwerden, selbst auch Unrecht, der allgemeinen Ordnung und des gemeinen Besten wegen geduldig ertragen, und um Gottes und des Gewissens willen auch da gehorchen müsse, wo der Gehorsam nicht anders, als mit der schwersten Selbstverleugnung, geübt werden kann.

In der That, eine zweckmäßige jugendliche Bildung des Land: Mannes verschafft sowohl ihm, als den höhern Volks: Classen und dem ganzen State, sehr große Vortheile. Die Verwahrlosung der Jugend in den Dorf: Schulen, ist unstreitig die Hauptursache von so vielen Uebeln, unter welchen das Land: Volk leidet, und von allen den Untugenden, die es bey den höhern Ständen verächtlich machen, und seine guten Eigenschaften, seine Treuherzigkeit, Ehrlichkeit, Sitten: Einsalt, fast gänzlich verdunkeln. Hier, hier ist die Quelle der traurigen Unwissenheit, Rohheit und Unbehülfslichkeit, die in manchen Gegenden und bey einzelnen Subjecten unter dem Land: Volke fast allen Glauben übersteigt; hier die Quelle jenes allgemein verbreiteten Aberglaubens, der die Land: Leute so oft mit Mißtrauen, Haß und Feindschaft gegen einander erfüllt, ihnen den Genuß so mancher Freuden des Lebens, ja wohl gar ihren Wohlstand raubt, und ihre ohnehin schon mühsamen Tage durch eine eben so ungegründete als peinigende Furcht verbittert; hier die Quelle jener thörichten Leichtgläubigkeit, mit welcher der Land: Mann sich, seine Gesundheit und sein Leben dem er-

Nr 2

sten

sten besten Betrieger, Marktschreyer, Quacksalber und Aelter: Arzte anvertrauet, und eben damit seinen Tod nur zu oft und zu gewiß beschleunigt; hier die Quelle jener steifen und unbiegsamen Anhänglichkeit, mit der er seinen alten, selbst noch so schädlichen, Sitten, Gebräuchen und Gewohnheiten getreu bleibt, und sich allen, auch den wohlthätigsten Neuerungen hartnäckig widersetzt, weil er nicht Lust und Kraft in sich fühlt, sie gehörig zu prüfen, und darnach das Bessere für sich zu wählen; hier ist endlich auch die Quelle jenes ungerechten Mißtrauens gegen seine Obrigkeiten, und jener Grobheit und Ungefittheit, durch welche der Land: Mann nur zu oft ein Gegenstand der Verachtung, und des Spottes der höhern Stände geworden ist.

Ein Jeder, der nur einiger Maßen Gelegenheit gehabt hat, das Land: Volk in verschiedenen Gegenden zu beobachten, und näher kennen zu lernen, wird das, was ich izt von dem Zustande desselben gesagt habe, gewiß nicht übertrieben finden, und eingestehen, daß den hier angeführten Unvollkommenheiten hauptsächlich nur durch eine verbesserte, sowohl intellectuelle als moralische, Bildung der Jugend in den Land: Schulen abgeholfen werden kann. Und welch ein großer Gewinn für den Stat, wenn in Zukunft die zweckmäßige Verbesserung der Land: Schulen mit eben dem Eifer im Großen begünstiget werden sollte, mit dem sie bisher schon in einzelnen Orten und Gegenden von edeln und guten Menschen befördert worden ist! Das Land: Volk würde dann mit seinen veredelten, physischen und moralischen, Kräften dem State doppelt brauchbar und werth werden, und nicht bloß einen größern Grad von Wohlstand und Lebens: Genuß, und oben damit auch mehr Ermunterung bey seinen schweren Berufs: Arbeiten erlangen, sondern auch mehr Zutrauen und Achtung

bey

ben den höhern Ständen und Volks: Classen gewinnen.

Diese und ähnliche Betrachtungen waren es, die in neuern Zeiten theils von Seiten der Landes: Herren die heilsamsten Land: Schul: Ordnungen veranlasseten, theils mehrere verehrungswürdige Menschen: Freunde bewogen, mit regem Eifer eine zweckmäßige Bildung des Land: Mannes nicht nur anzupfehlen, sondern sie auch werthbätig zu unterstützen. Eine jede Messe lieferte uns eine zahlreiche Menge von Schriften, welche die Belehrung des Land: Mannes und die Verbesserung der Land: Schulen zur Absicht hatten. Es erschienen Predigten und Katechisationen, Lehr: und Lese: Bücher, Kalender und Zeitungen für das Land: Volk und dessen Kirchen: und Jugend: Lehrer, die größtentheils gut und zweckmäßig waren. Außer diesen schriftstellerischen Bemühungen stiftete man auch hier und da zweckmäßige, ja zu Theil musterhafte Land: Schulen; und um deren immer mehrere stiften zu können, sorgte man für die Bildung geschickter Land: Schul: Lehrer, wovon ich hier Nachricht ertheilen werde.

Man errichtet entweder besondere Schul: Gebäude auf dem Lande, oder läßt die Kinder in des Schul: Lehrers Wohnung die Schule besuchen.

Was zuörderst die Schul: Gebäude und deren Anlage betrifft, so folge ich hier der vom Hrn. v. Felbiger darüber ertheilten Anweisung (*).

1. Was vorläufig zu wissen ist, wenn man bequeme Schul: Stuben anlegen will. Wer bequeme Schul: Stuben anlegen will, der muß sie weder zu groß,

Nr 3

groß,

(*) Johann Ignaz von Felbiger, Ober: Director des deutschen Schulwesens in den k. k. Staaten, Anleitung, Schulgebäude auf dem Lande wohl abzurheilen, wohlfeil, dauerhaft und feuersicher anzuzubauen, 1781, gr. 8. 5 B.

groß, noch auch zu klein machen; im erstern Falle würde, anderer Unbequemlichkeit zu geschweigen, das Heizen erschweret, oder die Kinder blieben der Kälte sehr ausgesetzt, und die Kosten würden unnützer Weise vermehret; im andern Falle aber hätten die Kinder nicht genug Raum, und es würde die nöthige Bequemlichkeit mangeln. Man muß demnach vor allen Dingen wissen: a) wie groß ungefähr die Zahl der Schüler des Ortes, für den man bauet, seyn möchte; b) wie viel auf eine gegebene Zahl der Schüler Raum gehöre; c) was zur Bequemlichkeit des Lehrers und zum guten Fortgange des Unterrichtes etwa sonst noch nöthig oder doch dienlich seyn kann; d) ob an dem Orte, wo ein Schul-Gebäude errichtet wird, in demselben Hause nur einer oder mehrere Lehrer zugleich unterweisen.

2. Wie die Zahl der schulfähigen Kinder eines Ortes kann ausfindig gemacht werden. Die im J. 1774 bekannt gemachte Schul-Ordnung besieht, §. 12: daß Kinder beyderley Geschlechts, welche das 6te Jahr angetreten haben, bis zum Antritt des 12ten Jahres die öffentlichen Schulen, ausser in Städten, wo vermögende Aeltern Haus-Instructoren halten, zu besuchen verbunden seyn sollen; es kommt demnach darauf an, die Zahl der Kinder zu wissen, welche in diesem Alter am Orte sich befinden; diese Zahl erhält man ungefähr, wenn man in Dörfern die Zahl der Einwohner jedes Alters weis, die in dem Jahre, da man die Zahl der Kinder auszumachen sucht, zugleich sich dafelbst befinden, und wenn man die Zahl aller am Orte lebenden Personen mit 8 dividirt; der Quotient giebt alsdann ziemlich genau die Zahl der Schulfähigen, d. i. jener Kinder, welche am Orte zwischen 6 und 12 Jahren leben. Wären z. B. in einem Dorfe (denn in Städten giebt sich dieses Verhältniß etwas anders,)

ders,) 683 Menschen, so würden gegen 86 Kinder zwischen dem 6ten und 12ten Jahre am Orte vorhanden seyn. Aber ganz zuverlässig erfährt man die Zahl der schulfähigen Kinder auf dem Lande, wenn der Schulmeister oder Schul-Aufseher von Haus zu Haus untersucht, und in einem Register vermerkt, wieviel jeder Haus-Wirth und jeder Einwohner Kinder von 6 bis 12 Jahren habe. Das Alter der Eingebornen, wenn es ja etwa unrichtig angegeben werden sollte, läßt sich in Dörfern am sichersten aus den Tauf-Registern hernehmen: diese kann der Schulmeister, wenn er zugleich Kirchen-Diener ist, leicht einsehen, oder von dem Pfarrer erhalten. Es ist genug, wenn in Dörfern das Verzeichniß der schulfähigen Jugend vor dem Anfange des Schuljahres, d. i. im Monath October, gemacht wird.

Es giebt zwar auf dem Lande wenig Dörter, wo alle schulfähige Kinder wirklich die Schule besuchen; insgemein lehrt die Erfahrung, welche aus der Vergleichung der Verzeichnisse über die schulfähigen und schulgehenden Kinder ist gemacht worden, daß an Dörtern, wo schon seit langer Zeit Schulen sind, etwa nur der dritte Theil, oder, wenn es hoch kommt, die Hälfte der schulfähigen Kinder wirklich die Schule besuchen; dem ungeachtet aber sollten diejenigen, welche neue Schul-Stuben bauen, solche auf die wirkliche Zahl der am Orte vorhandenen schulfähigen Kinder anlegen, damit eines Theils eine üble Gewohnheit nicht gebilliget zu werden scheine, andern Theils aber, damit der Raum nicht mangle, wenn die Zahl der Einwohner des Ortes mit der Zeit sich mehrt, oder wenn alle, oder doch die meisten vorhandenen schulfähigen Kinder entweder freywillig die Schule besuchen, oder dazu durch herrschaftliche oder landesherrliche Befehle angehalten würden, oder aber, wenn aus benachbarten Orten

Kinder in die Schule kämen. Sind dem Dorfe, wo die Schule erbauet wird, andere Dörfer eingepfarrt und zugeschlagen, die keine eigene Schule haben, so versteht sich von selbst, daß auch deren Zahl erforschet, und darauf bey der Abtheilung der Schul-Stube gesehen werden müsse.

3. Wie nach der Zahl der schulfähigen Kinder eines Ortes der Raum, der für sie in der Schul-Stube eines Dorfes nöthig ist, zu bestimmen sey. In jeder gemeinen oder Volks-Schule findet man zweyerley Gattungen von Schülern, nämlich: solche, die bloß lesen, und andere, die auch schreiben lernen. Die Zahl der erstern ist immer größer, als die Zahl der letztern. Auf dem Lande schreiben nicht alle Schüler, sondern bloß die Fähigeren, und etwa die Söhne der Vornehmern; man kann daher annehmen, daß nur der vierte Theil der Schüler einer Dorf-Schule im Schreiben Unterricht nehme. Ein Schreib-Schüler braucht mehrern Raum, als ein Lese-Schüler, denn er muß die Arme auflegen, und vor sich entweder einen Tisch, oder, welches noch rätlicher ist, eine Bank zum Auflegen des Papiere oder Schreibe-Buches, für die Vorschrift und für das Tinten-Faß, haben. Aus der Erfahrung ist bekannt, daß hierzu ein Raum von 2 Fuß Länge und 21 Zoll Breite, d. i. von 504 Quadrat-Zoll hinlänglich sey; ein bloßer Lese-Schüler aber hat an einem Raume, der 224 Quadrat-Zoll beträgt, d. i. 16 Z. lang und 14 breit ist, genug. Um aber mit dem angegebenen Raume auszukommen, müssen die Bänke eine schickliche Länge, Breite und Form haben, und rätlich gestellt werden. Hiervon wird weiter unten das Nöthige gesagt werden. Um den Raum zu sparen, schaffet man in den Dorf-Schulen weder Tische zum Schreiben, noch auch lauter solche Bänke an, wie in den eigentlichen Normal-

und

und Stadt-Schulen, wo sie, weil alle Schüler schreiben, gewöhnlich und nöthig sind. Man würde sehr irren, wenn man glaubte, daß in einer Schul-Stube nicht mehr Raum seyn müsse, als nach der Zahl der Schüler erforderlich ist; es wird noch ein beträchtlicher Raum für den Lehrer und zu dessen Verrichtungen, wie auch zu den Gängen, durch welche die Schüler in die Bänke ein- und ausgehen, erfordert. Bey dem Abtheilen einer Schul-Stube muß auf den Ort und auf den Raum für den Lehrer und auf vorerwähnte Gänge besonderer Bedacht genommen werden. Der dem Lehrer anzuweisende Ort ist so zu wählen, daß er nicht allein von allen Schülern könne gesehen, sondern auch verstanden werden. Hieraus folgt, daß in langen Stuben, d. i. in solchen, wo die Länge mehr als $1\frac{1}{2}$ der Breite beträgt, der Lehrer seinen Platz nicht an einer der schmahlen, sondern an einer der breiten Seiten haben müsse; stellte man ihn in so langen Gemächern an einer der schmahlen Seiten, so würden die entfernten Schüler ihn weder wohl verstehen, noch auch sehen können, was er anschreibt. Ist die Stube sehr lang und schmal, und erhält der Lehrer seinen Platz in der Mitte einer langen Seite, alsdann kann er am besten verstanden werden; allein die zu beyden Seiten befindlichen Schüler, besonders die entferntesten auf jener Seite, wo des Lehrers Platz ist, sehen seinen Stand Ort unter einem allzuschiefen Winkel, und sind daher nicht im Stande, das, was er an die Tafel schreibt, zu sehen. Es muß demnach ein allzulanges Gemach zu einer Schule nicht genommen, sondern, so viel möglich, ein Raum gewählt werden, der ein Quadrat oder ein langes Viereck ist, dessen schmälere Seite sich zur breitem, wie höchstens 2 zu 3, verhält; kann man dies haben, so hat man Ursache zufrieden zu seyn, man mag dann schon den

Nr 5

Lehr-

Lehrer in die Mitte der schmälsten Seite stellen; wäre aber die Schule zu lang, so müßte man dem Lehrer auf der breiten Seite den Platz anweisen, und die Bänke so stellen, daß alle Schüler gerade auf den Lehrer, und nicht von der Seite, sehen. Der Lehrer muß erhaben stehen oder sitzen, theils um die Schüler besser zu übersehen, theils auch dasjenige ihnen besser ins Gesicht zu bringen, was er an die Tafel schreibt. Dieses zu erhalten, macht man von Bretern eine Erhöhung, etwa von 1 oder $1\frac{1}{2}$ Fuß, in der Breite von 5 Fuß. Der Austritt ist zur Seite, der Lehr: Stuhl aber steht in der Mitte; eine Tafel zum Aufschreiben kann hinter dem Rücken des Lehrers, eine andere auch zwischen dem Austritt und dem Lehr: Stuhl seyn; der Lehr: Stuhl muß vorwärts ein Tischchen, von etwa 2 Fuß Breite mit einer Schub: Lade, oder ein Pult, haben, um daselbst die Bücher zu verwahren. Der Sitz ist zum Aufheben, oder, noch besser, zum Begrücken, zu machen, damit er nicht hindere, sondern weggenommen oder aufgehoben werden könne, wenn der Lehrer etwas an die hinter dem Sitze befindliche Tafel anzuschreiben hat.

Es ist ein Raum nöthig, wo der Lehrer junge Schüler versammeln kann, denen er etwas besonders zu zeigen hat, z. E. wenn er die Kinder die Buchstaben von der Tafel will kennen lehren, und wenn er untersuchen will, ob sie auf ihren gedruckten Täflein dieselben aufzusuchen und anzuzeigen vermögen. Ein Raum von 6 bis 7 Fuß breit, ist dazu hinlänglich. Dieser Platz ist am füglichsten neben des Lehrers Orte zu wählen. Der Lehrer muß um die Schüler herum gehen, und diese müssen leicht in die Bänke kommen können. Um dieses zu erhalten, muß man die Bänke wohl stellen, und Platz zum Gehen an mehr als Einem Orte lassen.

4. Von den Bänken, worauf die Schüler sitzen, deren Länge, Breite, und Stellung in der Schul: Stube. Die Bänke in Dorf: Schulen müssen, nach dem, was vorhin erwähnt worden ist, von zweyerley Beschaffenheit seyn: einige gehören für Schüler, welche schreiben, und diese müssen eine Art von Tisch vor sich, und unter demselben ein Bret haben, um darauf, während des Schreibens, die Bücher und anderes Geräth zu legen. Ihre Höhe und Gestalt ist, in Fig. 3830, bey H, I und K, zu sehen. Andere Bänke bedürfen eines Bretes zum Auflegen nicht, und sind bloß zum Sitzen ohne Lehne; erstere erfordern mit dem Tische und dem Raume zum Eingehen, eine Breite von 2 Fuß, die andern aber haben an 8 Z. hinlängliche Breite. Die Bänke erst erwähnter Art stehen in den Schulen dicht an einander, wie die Bänke in den Kirchen, weil der Theil zum Schreiben und der Sitz zusammen verbunden sind; die von der andern Art, erfordern einen Zwischenraum zum Ein: und Ausgehen; man muß dazu auch 6 Zoll rechnen, und so weit eine dieser Bänke von der andern setzen. Ein Lese: Schüler muß, um bequem zu sitzen, einen Raum von 14 Zoll in der Breite haben; ein schreibender Schüler braucht 21 Zoll, um die Arme bequem auflegen zu können; der ganze Raum also, der für einen Schreibe: Schüler nöthig ist, beträgt 504, der für einen Lese: Schüler aber 224 Quadrat: Zoll. Aus den angeführten Bestimmungen läßt sich berechnen, wieviel Raum für eine gegebene Zahl Schüler in einer Schul: Stube erforderlich sey. Weil aber nicht jeder Leser gegenwärtiger Anleitung sich auf diese Berechnung verstehen möchte, so wird es begreiflicher seyn, wenn in dem, in Fig. 3830 anzutreffenden, Risse der Schul: Stube, die Zahl der Bänke jeder Art ausgedrückt wird.

Die Länge einer jeden Bank, wird, in mancherley Rücksicht, am bequemsten, wenn sie 7 Fuß Länge erhält. Bey dieser Länge ist sie für 4 Schreibe- oder 6 Lese-Schüler hinlänglich. Man kann, wenn der Raum es erfordert, sie auch nur halb so lang, d. i. $3\frac{1}{2}$ Fuß lang, machen, und solchergestalt jede für 2 Schreibe- oder 3 Lese-Schüler einrichten lassen. Die beste Stellung der Bänke ist diejenige, woben alle Schüler dem Lehrer gerade entgegen sehen.

In der Zeichnung, sind alle Bänke so gestellt. Die für die Schreibe-Schüler befinden sich in der Mitte, und haben 7 Fuß Länge; die für die Lese-Schüler aber zu beyden Seiten, sind nur jede $3\frac{1}{2}$ F. lang. Bey letzterwähnter Abtheilung hat man den Vortheil, daß die lesenden Knaben von den lesenden Mädchen wohl abgesondert sind; denn diesen kann der Platz auf der einen, jenen aber auf der andern Seite angewiesen werden; es sind auch im Nothfalle noch zu beyden Seiten des Ofens, ingleichen vor der ersten Bank der Schreibe-Schüler, Bänke für Lesende anzubringen, dadurch wird demnach für einige Schüler mehr Raum erhalten.

5. Von dem Ofen, den Fenstern, der Thüre, und andern Dingen, welche noch mit Vortheil in den Schul Stuben anzuordnen sind. Der Ofen muß so wenig Raum, als möglich, einnehmen, und die Wärme in der ganzen Stube, so viel möglich, gleich verbreiten. Ersteres erhält man, wenn man sich eines runden oder sogen. Kanon-Ofens bedient, und wenn man solchen in eine runde Blinde oder Nische setzt; das zweyte aber, wenn man ihn nicht an der einen Ecke der Stube, sondern in der Mitte der hintern Wand anbringt. Unweit dem Ofen ist ein kleiner Kamin zu machen, dessen Oeffnung darf nicht über 1 Fuß betragen. Er ist besonders bey niedrigen Stuben nöthig, um zuweilen durch ein ange-

machtes

machtes kleines Feuer die Schule von den Ausdunstungen zu reinigen, welche dem Schulmeister und der Jugend selbst ungesund, den die Schule besuchenden Personen aber immer höchst lästig und beschwerlich sind.

Die Fenster müssen, wo möglich, zu beyden Seiten in gleicher Anzahl sich befinden; man muß die Brüstung nicht zu niedrig, sondern so hoch machen, daß der Kopf eines sitzenden Knaben, von 12 Jahren, von außen nicht gesehen werden könne, und solches zwar um die Köpfe der an der Wand sitzenden Schüler aus dem Lufzuge zu bringen, und ihnen auch die Aussicht zu benehmen, die sie nur allzu oft zerstreuen würde. Auf der Seite, wo der Stuhl für den Lehrer befindlich ist, müssen entweder gar keine Fenster, oder sie müssen nahe an beyden Ecken seyn, damit der Ort für die Tafel nicht mangle, und damit das darauf geschriebene durch den falschen Einfall des Lichtes nicht schwer zu erkennen werde.

Die Thür muß an der Seite zunächst an der Haupt-Mauer, und so gemacht seyn, daß man gleich gegenüber den Gang habe, durch den der Lehrer auf seinen Ort geht; sie muß auswärts aufgehen, nicht wie gewöhnlich, inwendig hinein aufgemacht werden, damit dadurch der Schul-Stube kein Raum benommen werde.

Auf dem Lande, und wo es in Städten angeht, muß man an der einen Seite zwey abgesonderte Abtritte, und zwar, den Lufzug zu vermeiden, mit doppelten Thüren anbringen, zum Gebrauch derjenigen, welche diese Bequemlichkeit auch nach dem, was in den Schul-Gesetzen deshalb verordnet ist, nöthig haben können. Der eine ist für die Mädchen, der andere für die Knaben bestimmt, und durch eine Aufschrift zu bemerken. Diese Anstalt ist von Be- trächtlichkeit, damit nämlich die Kinder nicht ohne Noth aus der Schule laufen, sich auswärts lange auf-

aufhalten, den Unterricht versäumen (*), und damit auch Kinder verschiedenen Geschlechts nicht schändliche und schändliche Bekanntschaften machen. Den Gestank zu vermeiden, muß man sie mit Brillen oder mit Deckeln auf die Löcher versehen, und seitwärts unter dem Sitz eine hölzerne wohl verpichtete Röhre anbringen, diese in die Höhe führen, und für dieselbe einen Ausgang unter dem Dache machen; diese Anstalt ist das sicherste Mittel wider den Gestank, besonders wenn man, wie es auf dem Lande fast immer angeht, unten die Luft durchstreichen, und in die offene Senk-Grube öfters einstreuen, und den Koth nicht lange liegen läßt, sondern öfters ausmisset.

6. Von der Anlage eines zweyten Lehr-Zimmers an volkreichen Orten für den Gehülfsen des Schulmeisters. Wenn in volkreichen Orten mehr Kinder sind, als zugleich mit Nutzen von Einem Lehrer unterwiesen werden können, da muß der Schulmeister entweder einen Gehülfsen haben, oder er muß, wie man sagt, Nach-Schule halten, und in solcher einen Theil der Schüler besonders unterweisen.

Aus der Erfahrung weiß man, daß ein Lehrer im Lesen und Schreiben nicht mehr als 100, höchstens an 120 Kinder zugleich mit Nutzen unterweisen könne; daher hat man auf diese Zahl bey gegenwärtiger Anleitung, Schul-Stuben wohl anzulegen, sich eingeschränkt, und für den Fall, wenn ein Gehülfe vorhanden ist, und mehrere Kinder, als 120, die Schule

(*) Die Anlage der Abtritte unmittelbar an die Schul-Stuben, tadelt Hr. Vorbeck, in seiner Beschreibung der Anlage der Schul-Gebäude, in welchen mit der Lehr-Schule eine Arbeits-Schule verbunden wird, woson ich in der Fortsetzung gegenwärtigen Artikels im folgenden Theile handeln werde.

Schule zugleich besuchten, ein zweytes Schul-Zimmer entworfen. Ein zweytes Schul-Zimmer ist bey einem Gehülfsen immer nöthig, wenn gleich die Zahl der Kinder es eben nicht erforderte. Denn bey der vorgeschriebenen Lehr-Art können in Einer Stube zwey Personen zugleich nicht lehren, wohl aber nach einander, wenn nämlich einer entweder einige, der andere die übrigen Gegenstände, oder jeder alle für Volksschulen gehörige zu verschiedenen Zeiten lehrt, d. h. wenn einer in der eigentlichen Schul-Zeit, der andere außer derselben abgetheilten Schülern Unterricht in der sogenannten Nach-Schule erteilt.

Um die Bau-Kosten eines zweyten Stockes zu ersparen, hat man für den Fall, wenn mehr als 120 Kinder zugleich zu unterrichten wären, das Gebäude mit einem gebrochenen oder französischen Dache versehen; (wenn dieser Fall nicht eintritt, wird ein gewöhnliches Walm-Dach gemacht,) das gebrochene Dach gestattet dann darunter Dach-Stuben anzubringen, um dadurch dem Gehülfsen fast eben die Gemächlichkeit zu verschaffen, welche sich im Gebäude selbst für den Schulmeister befindet. Man hat in gegenwärtigem Riße die obere Schul-Stube nicht über der untern angelegt, damit die zweyerley Schüler sich nicht stören möchten. Uebrigens ist die zweyte Schul-Stube eben so angegeben und abgetheilt, wie die erste; nur hat man daselbst lauter Bänke, wie sie für Schreibe-Schüler gehören, gezeichnet, eines Theils um zu zeigen, daß man, bey dem durchgängigen Gebrauche dieser Bänke, der Schul-Stube mehr Raum geben mußte, andern Theils aber um anzudeuten, daß bey einer zweyten Schul-Stube die Schreibe-Schüler von den Lese-Schülern, wenigstens von den kleinern, füglich könnten abgesondert, und dadurch für die untere Schul-Stube weniger Raum könne gebraucht werden. Hierbey ist

noch

noch anzumerken, daß die untere Schul-Stube immer für die Kleinern, d. i. für die Anfänger, zu nehmen wäre, weil sie dadurch der Mühe und Gefahr des Treppensteigens können überhoben bleiben, die für Größere weit unbeträchtlicher ist.

7. Von den Wohn-Zimmern, und von anderm Gelaß, der für den Schulmeister gehört. Der Schulmeister soll, nach der Verfügung des 4ten Absatzes der Schul-Ordnung, ein von der Schul-Stube abgesondertes Wohn-Zimmer haben; es ist ihm daran eine Kammer für seine Kinder, eine Küche mit einem Back-Ofen und Wasch-Kessel, ingl. ein Ort nöthig, um Speise aufzubehalten, und wenn die Gelegenheit es gestattet, sollte er auch wohl ein Kellerchen haben.

Ich rede nichts von dem Stalle für eine oder mehrere Kühe, und dem Gelaß zum Futter, oder zu den Garben, die er etwa einzusammeln, oder auch wohl selbst zu ärnden hat; dazu werden meist eigene Gebäude gemacht, oder es wird ein dazu hinlängliches Gebäude an der Seite des Wohn-Zimmers angefügt. Unter dem Dache über der großen Schul-Stube, wenn es nicht, wie gesagt, zur Erhaltung des Raumes für eine zweite Schul-Stube gebrochen, sondern mit Walmen gemacht wird, können Kammern für den Gehülfen, und für Leute, die der Schulmeister sonst etwa über sich hat, und zu andern Gebrauche angeleget werden. Die Treppe, auf welcher man unter das Dach in die Höhe steigt, muß, um den Raum zu sparen, gebrochen werden; der Austritt kann an der Schul-Stube seyn. Der Haus-Thüre gerade gegenüber ist der Eintritt in die Küche, und rechts unter der Treppe die Thür nach dem Keller, welcher unter der Haus-Flur am besten anzubringen wäre. Eine eigene Küche ist meist entbehrlich; ein guter Kamin in der Wohn-Stube kann

kann zum Kochen dienen, allenfalls läßt sich auch der Ofen dazu brauchen; indessen gestattet auch der Raum des Kesses, daß man eine besondere Küche, und in derselben einen Koch-Herd über dem Back-Ofen, und zur Seite den Wasch-Kessel anbringen kann.

8. Erklärung des Kesses, Fig. 3830, zu einem Schul-Hause auf dem Lande. Wer den Riß, Fig. 3830, aufmerksam betrachtet, wird finden, daß alles, was im Vorhergehenden von den Gemächlichkeiten der Schul- und Wohn-Stuben und sonst vorgeschlagen worden ist, hier angebracht sey.

Man sieht bey A den Grundriß des Gebäudes zu ebener Erde. Bey B, den Grundriß des Stockes unter dem Dache, für den Fall, wenn es, zwey Schul-Stuben anzulegen, nöthig wäre. Bey C, den Durchschnitt des Gebäudes, nach der in beyden Grund-Rissen bemerkten Schnitt-Linie Z. Z. Bey D, den Aufriß des Gebäudes mit einem gebrochenen Dache. Zur Seite ist bey E der Durchschnitt eines Walmen-Daches, nach der schmalen oder Giebel-Seite für den Fall, wenn kein gebrochenes Dach nöthig wäre; dabey ist auch bemerkt, wie das Dach-Gespärre auf die erhöhten Haupt-Mauern zu setzen sey, damit über den Balken der Decke ein Estrich kommen könne, der dazu dient, um bey dem Verbrennen des Daches zu hindern, daß das Feuer nicht durch die Decke in das Gebäude dringe. Bey H ist der Grundriß einer Schreibe-Bank für 4 Schreibe-Schüler; bey I, der Seiten-Aufriß der hintersten Schreibe-Bank in einer Schule; bey K, ist der Durchschnitt des Schreibe-Pultes der vordersten Schreibe-Bank; bey L, die vordere Ansicht einer Lese-Bank auf 3 Schüler; bey M, die Ansicht einer Bank von der Seite, und zwar a, für kleine, bey b, für größere Lese-Schüler, vorgestellt.

Um alle Theile der Bänke im Grund- und Aufriß deutlich auszudrücken, ist ein eigener Maßstab dazu beygesetzt worden. Die dabey stehenden kleinen Buchstaben bedeuten Folgendes. Im Grundriß H, ist a, der Sitz, b, der Raum zum Eingehen. c, der Schreibe-Pult. d, die Tinten-Fässer. e, die Verbindungs-Schwellen. Im Aufriß I, ist a, die hinterste Bank mit dem Sitz. b, der

b, der Raum zum Eingehen. c, das Schreibe-Pult, mit dem Sitze der folgenden Bank. d, die Verbindungs-Schwelle, worein die Bänke eingezapft sind, um immer in einer Entfernung zu bleiben. e, ein aufrecht stehendes Bretchen, um daran die Vorschrift zu legen, um das Versprünge der Vorwärtsitzenden zu hindern. f, ein sehr wenig hervorragendes Leisichen, um das Abfallen des Schreibe-Buches zu hindern. Im Durchschnitt K, ist a, das eingeschnittene Tinten-Faß. b, ein Bret, worauf der Schüler Hut und Schul-Bücher, während des Schreibens, legen kann.

In den Grundrissen A und B, ist, bey a, die Thür in die Schul-Stube. b, sind die Gänge, von denen die Schüler in die Bänke ein- und ausgehen, der Schulmeister aber bequem zu den Schülern kommen kann. c, ist der Austritt zu dem erhabenen Platze. d, für den Lehrer, und e, der Ort für seinen Lehr-Stuhl. f, ist der Raum, wohin der Lehrer Schüler rufen kann, denen er etwas zu zeigen hat, oder die er besonders vornehmen will. g, sind die Thüren zu zwey Abritten. h, die Bänke für Schreibende, und i, für lesende Schüler. k, ist der Ofen. l, der kleine Kamin, dessen Herd etwa 3 Fuß über dem Boden der Schüler erhöht ist.

Vor der Schul-Stube, ist bey m, die Haus-Thür oder der Vorsahl. n, der Eingang in des Schulmeisters (oben in des Gehülfen) Wohnung. o, der Kamin. p, die Schlaf-Kammer mit dem Abtritt für den Schulmeister. q, im untern Stocke kann als Speise-Kammer gebraucht werden. r, der Austritt, s, der Austritt der Treppe. Unter dem Vorsahl m kann der Keller, und unter dem Austritt der in den obern Stock führenden Treppe der Eingang in den Keller Statt haben. t, ist die Küche, aus welcher die Ofen geheizet werden, mit dem Herde, dem Wasch-Kessel und Back-Ofen, wie auch einer Thür, um hinten auszugehen; über derselben muß ein Fenster zur Erhellung der Küche seyn. Bey u, sind die Böhren, durch welche aus dem obern Stocke der Unrath heraus fällt.

Im Grundriß E, hat man an den 4 Haupt-Mauern die Anlage der Pfeiler, und die daselbst zum Einlegen der Riegel nöthigen Falze angedruckt; im Aufriß F aber, welcher ein Schul-Gebäude mit einem Walmdache,

folgt:

folglich ohne das zweyte Lehr-Zimmer, vorgestellt, im ersten Felde die Höhe der Riegel mit den Stroh-Hölzern, im zweyten, wie nach dem Kleiben die Wand mit eingebrückten Ziegel-Stücken, wegen besserer Haltung des Mauerwerks versehen werden müsse; das daran stoßende dritte Feld stellt die Thür und die übertünchten Lehm-Wände vor. Im letzten Felde aber ist gezeichnet, wie man, auf Art der geschrotenen Holz-Gebäude, Bohlen oder anderes Holz einstreichen könne. Die vorstehenden Pfeiler stellen entweder gleiche, oder a la rustique eingeschnittene, Cassinen vor.

Wie man nach eben diesem Risse die Schul-Stube größer, folglich auch auf mehrere Schüler, machen könne. Der Raum der untern Schul-Stube in dem Risse, A, ist, bey einer Länge von 18, und einer Breite von 21 Schuh, auf 60 Schüler abgetheilt; nach den im §. 4. befindlichen Bestimmungen ist er so gar auf 16 Schreibende und 51 Lesende, d. i. auf 67 Schüler hinlänglich; denn es sind für erstere 4 ganze, für die andern 15 halbe, und noch besonders 2 Bänke auf jeder Seite des Ofens vorhanden; wenn man aber Raum für 80, für 100, ja für 120 Schüler nöthig hätte, so käme es nur darauf an, bey unveränderter Breite die Schul-Stube von der Thür bis zur entgegenstehenden Wand im ersten Falle um 2, im zweyten um 4, und im dritten um 8 Schuh zu verlängern; denn bey 80 Schülern müssen 5; bey 100, 6; bey 120, 8 ganze Schreibe-Bänke seyn. Man kann in jedem dieser drey Fälle auch um eben so viel die Wohn-Stube des Schulmeisters vergrößern, wenn man die Symmetrie des Schul-Gebäudes beybehalten will. Macht man sich kein Bedenken, von derselben abzugehen, so behält die Seite, wo die Wohn-Stube ist, und auch die darüber etwa anzulegende zweyte Schul-Stube, die im Risse A bemerkte Länge von 18 Schuh.

Um die Leser dieser Anleitung zu überzeugen, daß die hier angegebene Verlängerung für jeden der drey Fälle hinlänglich sey, muß hier noch die Zahl der ganzen und halben Bänke, welche in jedem dieser dreyerley Räume sich befinden können, angegeben und im Risse deutlich ausgedruckt werden. Bey der Verlängerung um 2 Fuß, erhält man den Raum noch für eine Schreibebank. Es haben alsdann in der 20 Fuß langen Schul-Stube 5 ganze Bänke für 20 schreibende Schüler Platz; auf jeder Seite können auch noch 2 Bänke mehr, als bey der Länge von 18 Fuß, folglich in allem 19 halbe Bänke für 57 Lese-Schüler stehen; für die übrigen 3 Schüler (denn auf 80 Schulbesuchende rechnet man 60 bloß Lesende,) ist zu beyden Seiten des Ofens an der Wand eine Bank anzubringen.

Bey der Verlängerung um 4 Fuß, d. i. wenn die Schul-Stube 22 Fuß lang ist, können 6 Schreibebänke für 24 Schüler, und auf jeder Seite 3 halbe Bänke mehr, d. i. zusammen 25 Bänke für Lese-Schüler, stehen; es haben also 75 Lese-Schüler, ohne die Bänke zu beyden Seiten des Ofens zu rechnen, Raum. Bey der Verlängerung um 8 Fuß, d. i. in einer Schul-Stube, welche 26 Fuß Länge hat, können 8 Bänke für 32 Schreibende, und auf jeder Seite noch 3, zusammen 31 kurze Bänke für 93 Lese-Schüler gestellt werden, die übrigen 7 Schüler müssen ihren Sitz auf den Bänken zu beyden Seiten des Ofens zu nehmen angewiesen werden.

Damit es deutlicher in die Augen falle, daß die hier angegebene Abtheilung den Raum für die bestimmte Zahl der Schüler wirklich gewähre, so hat man in dem Grundrisse E, welcher eigentlich gemacht ist, um an den 4 Seiten der Haupt-Mauern bey dem Gebrauche der Pfeiler, nach unten zu bes-

schreib-

schreibender böhmischer Bau-Art, deren Anlage, und auch wie die Kiegel einzustreichen sind, zu zeigen, bey N den Raum auf 80, bey O auf 100, und bey P auf 120 Schüler abgetheilt, und die Bänke gezeichnet. In O und P hat man nur die halbe Länge jeder Art Bänke, und auch nur die halbe Breite der Gänge gezeichnet, die Küche und Wohn-Stube weggelassen, um den Raum zu sparen, weil ohnedies schon festgesetzt ist, daß die Breite auch bey vermehrter Länge dieselbe, und auch jeder anderer Gelaß unverändert bleiben solle.

10. Anschläge der Materialien zu Aufführung eines neuen Schul-Gebäudes von gebrannten Ziegeln von 53 Fuß Länge und 24 Fuß Breite, nach dem Risse, S. 3830. Im ersten Anschläge sind die Quantitäten der erforderlichen Materialien, nebst übrigen Bau-Erfordernissen auf den Fall nachgewiesen, wenn das Gebäude, der Zeichnung gemäß, mit einem gebrochenen Dache so gebauet würde, daß unter diesem noch eine zweyte Schul-Stube und Wohnung angelegt wird. Im zweyten Anschläge hingegen zeigen sich die Erfordernisse der Materialien 2c. wenn die Anlage nur mit einer einzigen Schul-Stube und Lehrers Wohnung unter einem gewöhnlichen Walm- oder Zelt-Dache zu machen wäre. Auf den zweyten Fall hingegen ist im Anschläge bloß die untere Gegend complet beybehalten, und an statt der obern nur auf ein ordinaires Walm-Dach, nach Anleitung der Profil-Zeichnung, der Antrag gemacht.

Die Wände der untern Etage sind nach gegenwärtigem Entwurf auf beyde Fälle als ganz massiv von gebrannten Ziegeln angenommen, doch mit Ausschluß der beyden Scheide-Wände zwischen der Stube, Kammer und Speise-Kammer. Diese also, und jene der obern Gelegenheit unter dem gebrochenen Dache, werden von Holz abgebunden,

und ihre Fächer mit Ziegeln ausgefüllt; das Dach wird aber jedes Mal mit Schindeln eingedeckt.

Da übrigens die Preise der Materialien sowohl, als des Arbeits-Lohnes, an den meisten Orten verschieden sind, so hat man hierin nur die Anzahl jeder Sorte der Materialien ausgeworfen, bey den zu brauchenden Handwerkern aber bloß ihre verschiedene Arbeits-Stücke nachgewiesen, und überläßt es den Interessenten, jeden hier aufgeführten Artikel nach den an ihrem Orte gewöhnlichen Preisen selbst zu berechnen, und deren Betrag in den dazu beigefügten Rubriken, (und zwar den speciellen in der ersten, den summarischen, aber in der zweyten,) gehörig anzusetzen.

Bau-Kosten-Anschlag

zur neuen Erbauung eines Schul-Hauses von 53 Fuß Länge und 24 Fuß Breite, wenn solches nach der Zeichnung, Fig. 3830, mit einem gebrochenen Dache, und unter diesem mit einer zweyten Schul-Stube, nebst Wohnung, mithin auf 160 Schul-Kinder angelegt wird.

An Materialien und Fuhrlohn.

1) An Holz.

	Thl.	Gr.	Pf.	Thl.	Gr.	Pf.
10 Balkenstämme, 46 Fuß lang, und 10 Zoll beschlagener stark, zu 19 Balken der untern Etage von 22 Fuß Länge, und 1 Säule à 19 Fuß Länge zu den beyden gewandten hölzernen Treppen, 2 Ktl. aus 1 Stamm, den Stamm aber auf seiner Stelle angeschlagen, à thl. gr. pf.						
26 dito, 50 F. lang und 12 Z. vierkantig beschlagener stark, 1 Mal aufgeschnitten, zu Schwellen, Rahmen, Riegeln und Säulen an den Holz-Wänden der obern Dach-Stuben, wie auch an zwey dergl. in der untern Etage, dann zu Balken der Dachstuben, zu Stuhlketten, Stichbalken und zum Sims des obern Daches, à thl. gr. pf.						
40 Sparrenstämme, à 30 und 27 F. lang und 6 Z. beschlagener stark, zu Fußprähmen in der untern Etage zu Sparren an beyden Dächern, zu Aufschieblingen und zu den Dachsenkern, à thl. gr. pf.						
Latus						

3 Stück 3zollige Bohlen, 20 Fuß lang, zu Treppenwan-
gen, à gr.

240 Rtl. halbe Spundbreter, 22 F. lang, zu Fußböden
und Decken in beyden Etagen, zu Lehrstühlen und
Bänken in beyden Schulstuben, zu verkleideten Trep-
penstufen und zu den Schläuchen nebst Spiegeln in
den Abtritten, incl. Fuhrlohn, à gr. pf.

125 Rtl. geschnittene Dachlatten von 22 F. Länge, pro
Rtl. gr. pf.

Wenn es vermöge der Lage des Ortes convenabler ist,
die Breter und Latten selbst schneiden zu lassen, so
werden deren statt 34 Rtl. Sägeflöße, oder 17 star-
ke Balkenstämme von 44 F. Länge, nebst ihren Fuhr-
kosten in Anschlag gebracht, und das Schneidelohn
unter den Arbeitslöhnen gleich nach dem Artikel
des Zimmermanns besonders angesetzt.

8500 Rtl. 18 Zoll lange, weiche oder harte Dachschin-
deln, nach dem nämlich solche zu bekommen sind,
oder Kosten darauf verwendet werden können, das
Hundert à gr. pf.

Sämmtliches Holz zur Baustelle anzufahren, geschieht
entweder gratis durch die Parochianos, oder es wird
für 36 Balkenstämme, auf den Stamm 1 vier-spänn-
ige Fuhr mit 1 ganzen oder $\frac{1}{2}$ Tag (nach Entlegen-
heit des Forstes) oder pro Stamm überhaupt ange-
setzt thl. gr. pf.

Für 14 Sparrenstämme, 1 zweispännige Fuhr auf 1
oder $\frac{1}{2}$ Tag, oder überhaupt pro Rtl. thl. gr. pf.

Summa für Holz, incl. Fuhrlohn Thlr. Gr. Pf.

2) An Steinen.

6500 Mauerziegel zum Fundament der Haupt- sowohl
als auch der Scheide-Wände. Erstere werden 2,
und letztere nur $1\frac{1}{2}$ F. breit, beyde aber durchgängig
2 F. tief fundiret

7500 Mauerziegel zu einem kleinen gewölbten Keller un-
ter der Hausflur, 12 F. lang, 10 breit, und 8 tief.
Die Wände daran werden 2 F. stark, und wenigstens
noch $1\frac{1}{2}$ F. unter der Sohle des Kellers fundiret

1500 dito zur massiven Kellertreppe mit einem überwölb-
ten Hals, unter jener der ersten Etage

Wenn in irgend einer Gegend Feld, oder Bruch-Steine
zu haben sind, so werden die jetzt ausgeferteten

15500

15500 Rtl. Mauerziegel nebst ihren Fuhrkosten aus
dem Anschlag weggelassen, und an deren statt zum
Keller und Fundament entweder 27 Rtl. à thl.
gr. pf. oder 216 zweispännige Fuhr, à thl.
gr. pf. Feld, oder Bruchsteine, incl. des
Fuhrlohns in Anschlag gebracht.

24250 Mauerziegel, zur gänzlichen Aufführung aller
massiven Wände der untern Etage, wovon die Haupt-
Wände $1\frac{1}{2}$, die Scheide-Wände aber nur 1 F. stark,
und beyde $10\frac{1}{2}$ F. hoch sind

5825 dito zur Bepflasterung der Küche, Speisekammer
und Hausflur, dann zur Bewölbung der Küche,
zum Herd, unter welchen ein Backofen angebracht
wird, und endlich zu den Vorgelegen und Kaminen
beyder Etagen, nebst den Schornsteinröhren von der
untern Etage bis 4 Fuß übers Dach

4000 Mauerziegel, zur $\frac{1}{2}$ Ziegel starken Ausflechtung
aller Holzwände an den obern Dachstuben sowohl,
als jener in der untern Etage, incl. der Abtritte

425 dito auf den Bruch und Completirung der Zahl

Summa 50000 Mauerziegel, das Tausend oder Hundert
à thl. gr. pf.

Vorstehende 50000 Ziegel anzufahren, geschieht entwe-
der gratis durch die Parochianos, oder es wird das
Fuhrlohn bezahlt pro Tausend oder Hundert Rtl.
à thl. gr. pf.

Summa für Steine incl. Fuhrlohn Thlr. Gr. Pf.

3) An Kalk.

50 Tonnen oder 150 pressburger Meßen Kalk zur Ver-
mauerung ausgefertigter Mauerziegel auf 1000 Rtl.
1 Tonne oder 3 Meßen gerechnet.

6 $\frac{1}{2}$ dito zum gänzlichen äußern und innern Abpuß aller
Wände in der untern Etage von 4560 Quadratfuß,
excl. der Holzwände. Auf 240 □ Fuß eine Meße
gerechnet.

$\frac{1}{2}$ dito zur inwendigen Verappung des Kellers und der
Schornsteinröhren, so weit solche unterm Dache sind,
zusammen von 480 □ Fuß, auf eben so viel 1 Meße.

1 dito zum Abpuß der Vorgelege, Kamin und Feuer-
Mauern der obern Dachgelegenheit, wie auch der

Es 5

Schor-

Schörsteine überm Dache von 720 □ Fuß zusammen, auf 240 Fuß 1 Meße.

3½ dito zur inwendigen Uebertünchung und Abweisung aller Holzwände der obern Dachgelegenheit sowohl, als auch jener der untern Etage, mit Inbegriff der Abtritte, zusammen von 4800 □ Fuß, auf 480 Fuß 1 Meße.

Summa 61 Tonnen, oder 183 pressb. Meßen Kalk, pro Tonne oder Meße, mit oder ohne Fuhrlohn, à thl. gr. pf.

Wo guter Märgel zu haben ist, da kann man allerfalls die obern 50 Tonnen Kalk weglassen, und statt dessen gleich viel von jenem zum Vermauern nehmen; dafür aber muß das Graber- und Anfuhr-Lohn (wenn solches nicht gratis präfixirt wird) nach der Tonne oder Meße in Aufschlag gebracht werden.

4) An Sand und Lehm.

366 zweispännige Fuder Sand unter vorstehenden Kalk, auf 1 Meße 2 Fuder, das Fuder (wenn dafür bezahlt werden muß) incl. Graberlohn, à thl. gr. pf.

27 zweispännige Fuder Lehm, zur 1 Zoll starken Beschlagung aller inwendigen Holzwände in beyden Etagen von 4800 □ F. auf 180 Fuß 1 Fuder.

52 dito zu einem 6 Z. hohen Estrich über beyde Etagen, von 1560 □ F., auf 30 Fuß 1 Fuder.

Summa 79 zweispännige Fuder Lehm, werden entweder gratis angeschaffet, oder das Fuder à gr. pf.

Summa für Sand und Lehm Thl. Gr. Pf.

5) An Stroh.

117 Bund Stroh unter vorstehenden Lehm, auf 2 Fuder 3 Bund, das Bund à gr. pf.

6) An Nägeln.

1100 Stück Lattnägel zu ausgesetzten 128 Latten, 8 St. pro Latte, und 76 St. auf den Bruch; das Hundert à gr. pf.

3840 Stück ganze Brettnägel, zu 240 St. Bretter, 16 St. auf 1 Bret.

960 dito, zu den Thür- und Fenster-Bekleidungen und auf den Bruch.

Summa 4800 Stück ganze Brettnägel, das Hundert à gr. pf.

13400 St. Schindelnägel zu 8500 St. Schindeln, auf 2 Schindeln 3 Nägel, und 5 pro Cent auf den Bruch; das Hundert à gr. pf.

100 St. Schwertnägel, zu den Aufschieblingen, Rapp-Fenstern, Treppen und sonstigen Gebrauch, das St. à pf.

Summa für Nägel Thl. Gr. Pf.

7) An Farbzeug und Bau-Utensilien.

Hierzu kann überhaupt ein beliebiges proportionirtes Quantum ausgeworfen werden mit

Summa für Materialien und Fuhrlohn überhaupt Thl. Gr. Pf.

An Arbeitslohn.

1) Dem Zimmermann.

Für 36 Balkenstämme zu fällen, (wenn es nicht von den Parochianis gratis geschieht,) à gr. pf.

Für 40 Sparrenstämme zu fällen, à gr. pf.

Für obige Balkenstämme zu beschlagen, à gr. pf.

Für obige Sparrenstämme desgl. à gr. pf.

Für 26 Balkenstämme von 50 F. Länge, 1 Mahl aufzuschneiden, pro curr. Fuß gr. pf.

Aus sämtlichem Bauholze ein gebrochenes Dach mit darunter angebrachter Schultube und Wohnung für des Lehrers Gehülfen, dann die Wände in der untern Etage nach anliegender Zeichnung gehörig abzubinden und aufzusetzen, wozu auch die Abtritte mit gehören; die Balken der untern Etage zu einer eingeschobenen Decke zu schlagen; die Fußprähme selbst zu strecken; die Dachfenster gehörig einzurichten; das ganze Dach 12 Zoll weit zu latten, und überhaupt für alle Zimmerarbeiten, kann, nach Maß sämtlicher Holzlänge von 4185 curr. Fuß (die aufgeschnitten)

geschnittenen Balken doppelt gerechnet,) oder des Numeri rotundi wegen, von 4200 curr. Fuß, pro 100 Fuß bezahlt werden thl. gr. pf.

Für 180 St. halbe Spundbreter zu spünden, nur einerseits zu behebeln, die Fußböden in beyden Etagen damit zu bedielen; und in der obern Etage eine gestürzte, in der untern aber eine eingeschobene Decke anzufertigen, pro Diele gr. pf.

Für 2 Treppen, eine in der untern und eine in der obern Etage, mit versetzten Stufen und Geländer anzufertigen, pro St. thl. gr. pf.

Für 4 Schläuche, 6 Sige und Spiegel in den Abtritten, kann überhaupt ein Pausch-Quantum veraccordiret werden von

Summa für den Zimmermann Thl. Gr. Pf.

2) Dem Mäurer.

Für 50000 Mauerziegel, nach Anleitung der in der Zeichnung angezeigten Orte gehörig zu vermauern, incl. der wenigen Rüstung, kann pro 100 oder 1000 Stück veraccordiret werden, a thl. gr. pf.

Für 4560 □ Fuß massiver Wände in der ersten Etage zu verputzen und abzuweißen, der □ Fuß a gr.

Für 720 dito an dem massiven Mauerwerk der obern Etage abzuputzen und abzuweißen, pro Fuß gr. pf.

Für 480 □ Fuß an den Kellermauern und Schorstein-Röhren unterm Dache nur zu berappen, pro Fuß gr. pf.

Für 4800 □ F. an allen ausgesetzten Holzwänden mit einem dünnen Kalkwurf zu überziehen und abzuweißen, pro Fuß gr. pf.

Summa für den Mäurer Thl. Gr. Pf.

3) Dem Tischler.

Für 1 Hausthür von gedoppelten Bretern mit einem Sturz Bret, um über demselben ein Fenster zu erhalten
Für 4 Stubenthüren mit Füllungen, beyderseits rechts, nebst Futterverkleidung und doppelter Architrave, a thl. gr.

Für

Für 2 Kammerthüren mit Füllungen, nur einerseits rechts, nebst Futterverkleidung und einfacher Architrave, a thl. gr.

Für 6 schmale Thüren an die Abtritte äußerlich, mit Füllungen, Futterverkleidung und einfacher Architrave, a thl. gr.

Für 6 dito, eben dahin, inwendig nur ordinaire, mit eingeschobenen Leisten, a thl. gr.

Für 2 Küchentüren mit Füllungen, nebst Futterverkleidung und äußerlicher Architrave, a thl. gr.

Für 3 ordinaire Thüren, als: 1 zum Keller, 1 zur Speisekammer, und 1 an der Bodentreppe, a thl. gr.

Für 4 Vorlegeethüren, nur 21 Z. breit und 4 F. hoch, ord. mit eingeschobenen Leisten, a gr. pf.

Für 8 vierflügelige Fensterrahmen mit Zargen u. d. Latzbretern zur untern Etage, a thl. gr.

Für 9 vierflügelige, etwas niedere Fensterrahmen, nebst Zargen, Verkleidungen und inwendiger Architrave in den obern Dachstuben, a thl. gr.

Für 1 zweyflügeligen niedern Fensterrahmen mit der Zarge über der Hausthüre, a thl. gr.

Für 8 kleine, nur 1½ F. hohe und 1 F. breite Fenster-Rähmchen in die Abtritte, mit ihren Zargen und Verkleidungen, a gr. pf.

Für 8 Fensterlieder ordin. in der untern Etage, pro Stück gr. pf.

Für 2 Ofenzargen oder Fußgestelle, a gr. pf.

Für 3 Kaminbreter, a gr. pf.

Zu allen vorstehend beschriebenen Stücken giebt der Tischler selbst das Holz, die Nägel aber zu der gedoppelten Hausthüre und in den Verkleidungen der übrigen Thüren nebst Fenstern, so wie die Breter und Nägel zu nachfolgenden Arbeiten werden ihm gereicht, und sind daher unter dem Material hier schon veranschlagt.

Für Anfertigung zwey erhabener Katheder oder Lehr-Stühle mit Schubladen und Sitz für den Lehrer, neben welchen, nach Anweisung der Zeichnung, 12 F. hoch erhabene Plätze zur Versammlung der Schulkinder mit einem Auftritt von 3 Stufen und einem Geländer anzubringen sind; für jeden so gestalteten Lehrstuhl thl. gr. pf.

Für

Für Anfertigung 10 ganzer und 24 halber Schreibbänke, deren Maße in der Anleitung für Schulgebäude näher beschrieben sind;

Für erstere, pro Stück gr. pf. - - - -

Für letztere, pro Stück gr. pf. - - - -

Für 4 schwarz angestrichene Lehrtafeln, à gr. pf.

Summa für den Tischler Thl. Gr. Pf.

4) Dem Schlosser.

Für eine Hausthür mit starken Bändern oder eingemauerten starken Haken, mit einem verdeckten französischen Schloß nebst Klinke, mit einem besondern inwendigen Riegel, und äußerlich mit einem Knopfe schwarz zu beschlagen

Für 4 Stuben- und 2 Kammerthüren mit gehörigen Bändern, Haken, guten verdeckten Schloßern mit Klinken, nebst Knöpfen schwarz zu beschlagen, à thl. gr.

Für 6 äußere Thüren an den Abritten, bloß mit Bändern, Haken und Klinken, schwarz zu beschlagen, pro Stück thl. gr.

Für 6 inwendige dito, eben daselbst, außer voriger Zugehör noch mit Riegeln einwärts versehen, schwarz zu beschlagen, à thl. gr.

Für 5 Thüren, als: 2 Küchen- 1 Keller- 1 Speisekammer- und 1 Bodenthür, mit Bändern, Haken und nur unverdeckten Schloßern zu beschlagen, à gr. pf.

Für 4 Vorgelegethürchen mit Bändern, Haken und Vorgelegetheilen zu beschlagen, à gr. pf.

Für 17 vierflügelige Fensterrahmen, mit aller Zugehör, schwarz zu beschlagen, à thl. gr.

Für 1 zweyflügeliges dito über der Hausthür, à gr.

Für 8 kleine einflügelige Fensterrahmen in den Abritten, pro Stück gr. pf.

Für 8 Fensterlieder mit Bändern, Haken, Heibern und Häkchen zu beschlagen, à gr. pf.

Summa für den Schlosser Thl. Gr. Pf.

5) Dem Schmiede.

Für 12 Anker, um die Hauptwände durch die Balken der untern Etage zu verankern, à gr. pf.

Für 12 Bolzen mit Schrauben, um die Schwellen der obern Wände, mit welchen das Dachgespärre zusammenhängt, an die Balken der untern Etage zu befestigen, pro Stück gr. pf.

Für 18 St. Schieneisen auf Ofen und Kaminschienen, pro St. gr. pf.

Summa für den Schmid Thl. Gr. Pf.

6) Dem Glaser.

Für 8 vierflügelige Fenster in der untern Etage zu verglasen, incl aller Zuthat, à thl. gr. pf.

Für 9 dito etwas niedere in der Dachgelegenheit, pro Stück thl. gr.

Für 1 zweyflügeliges über der Hausthür, à gr.

Für 8 kleine einflügelige in den Abritten, à gr.

Summa für den Glaser Thl. Gr. Pf.

7) Dem Maler.

Für 1 Hausthür, nebst dem darüber angebrachten Sturz und Fensterrahmen, mit Oelfarbe beyderseits anzustreichen, à thl. gr.

Für 4 Stuben- und 2 Kammerthüren mit ihren Verkleidungen und Architraven, beyderseits anzustreichen, à thl. gr.

Für 6 äußere Thüren an den Priveten mit ihren Verkleidungen und Architraven, nur äußerlich anzustreichen, pro Stück thl. gr.

Für 2 Küchen- und 1 Kellerthüre, nur äußerlich anzustreichen, pro Stück thl. gr.

Für 8 vierflügelige Fensterrahmen nebst Zargen und Lattebretern in der untern Etage beyderseits anzustreichen, pro Stück thl. gr.

Für 9 dito in der obern Etage, nebst Zargen, Verkleidungen und innern Architraven beyderseits anzustreichen, à thl. gr.

Für 8 Fensterlieder in der untern Etage, der Conservation wegen beyderseits anzustreichen, à gr.

Für 2 Ofenfußgestelle anzustreichen, à gr.

Für 3 Kaminbreter, nur äußerlich anzustreichen, à gr.
Es versteht sich von selbst, daß, wenn unter dem Art. Farbzeug auf Oehl und Farbe gerechnet wird, dem

dem Mahler nur seine Arbeit, im Gegenfall aber
vermittelst eines weit höhern Lohnes auch ernann-
tes Material mit in Anschlag müsse gebracht werden.

Summa für den Mahler Thl. Gr. Pf.

8) Dem Töpfer.

Für 4 Ofen, deren 2 runde sogenannte Kanonöfen in
die beyden Schulstuben, 2 gewöhnliche viereckige
aber in die Wohnzimmer der Lehrer zu stehen kom-
men, incl. Geherlohn und aller Zuthat, à thl. gr.

9) Dem Kleiber.

Für 4800 □ Fuß als die innere Fläche aller Holzwände
in beyden Etagen, 1 Zoll stark mit Lehm zu beschla-
gen, pro □ Fuß gr. pf.

Für 1560 □ F. Anstrich über beyde Etagen, 6 Z. hoch
zu se. lagen, pro Fuß gr. pf.

Summa für den Kleiber Thl. Gr. Pf.

10) Den Tagelöhnern.

Für 2156 Kubikfuß zu den Fundamenten und Keller aus-
zugraben, mit dieser Erde die ganze untere Etage
 $\frac{1}{2}$ Fuß hoch anzuschütten, auszugleichen und fest zu
stoßen, das übrige aber rings um das Gebäude ab-
schüssig zu verbreiten, pro Fuß pf.

Wenn das Handlangen bey dem Zimmermann und Mäu-
rer nicht gratis von den Parochianis geschieht, so
ist solches entweder erstern in ihren Accord mit
einzuverdingen, oder es wird hier besonders mit
praet. propt. dem 4ten Theile von jener ihrem
Anschlagsquantum ausgesetzt.

11) Auf unvorzusehende Fälle.

Hierzu kann nun abermahl ein beständiges Quantum von
2 bis 3 pro Cent sämtlicher vorstehender Kosten
ausgesetzt werden mit

Summa für Arbeitslohn überhaupt Thl. Gr. Pf.

Hierzu die Summe der Materialien
und Fuhrlohn mit

Summa Summarum aller Baukosten Thl. Gr. Pf.

Bau = Kosten = Anschlag

zur neuen massiven Erbauung desselben Schulhauses,
wenn solches nur mit einer einzigen Schulstube und
Lehrerwohnung, mithin nur auf 80 Schulkinder, unter
einem gewöhnlichen Zelt: oder Walm: Dache, nach
Anleitung der beyden Profilzeichnungen k und l
erbauet würde.

An Materialien und Fuhrlohn.

1) An Holz.

Thl. Gr. Pf. Thl. Gr. Pf.

4 Balkenstämmen, zwölfzollige, 50
Fuß lang, 1 Mahl aufgeschnit-
ten, zu den beyden Holzwänden
und Abtritten.

10 dito, 46 F. lang und 10 Z. be-
schlagener stark, zu 19 Balken
und 1 Treppensäule.

8 dito, 50 F. lang, voriger Stärke,
zu Wechselln, Spannbalken und
Stichbalken.

22 Balkenstämmen, à thl. gr. pf.

45 Sparrenstämmen, 30 F. lang, 6 Z.
stark, zu Sparren, Kehlbalken,
Aufschieblingen, Kappfenstern
und Fußprähmen, à thl. gr. pf.

2 Stück dreyzollige Bohlen von 16
Fuß Länge zu Treppenwangen,
à gr. pf.

120 Stück halbe Spundbreiter, 22 F.
lang, zum Fußboden und Decke, zu
einem Lehrstuhl und Schulbänke,
zu verkleideten Treppenkufen und
zu den Schläuchen, nebst Spiegeln
in den Priveten. Das Stück incl.
Fuhrlohn, à gr. pf.

Latus

100 Stück geschnittene Dachlatten, 22 F. lang, das Stück incl. Fuhrlohn, à gr. pf.

Im Fall man die Breterbohlen und Latten selbst schneiden läßt, so kommen an deren statt 20 Sägetlöcher oder 10 starke Balkenstämmen von 44 F. Länge nebst Fuhrkosten, dann aber, unter den Arbeitslohn auch das Schneidelohn dafür angewiesener Orten in Anschlag zu bringen.

6600 Stück 18 Zoll lange, harte oder weiche Schindeln, das Hundert à gr. sämtliches Holz anzufahren entweder gratis, oder für 22 Balkenstämmen à thl. gr. Für 45 Sparrenstämmen à thl. gr.

Summa für Holz incl. Fuhrlohn Thl. Gr. Pf.

2) An Steinen.

6500 Mauerziegel zum Fundament aller Wände von vorbeschriebenen Maßen.

7500 dito zum gewölbten Keller unter der Hausflur voriger Größe.

1500 dito zur massiven überwölbten Kellertreppe.

Statt vorstehender Ziegel können allenfalls entweder 27 Alt. à thl. gr. pf. oder 216 zweispännige Fuder à gr. pf. Feld- oder Bruchsteine, incl. Fuhrlohn in Anschlag gebracht werden.

24250 dito zur gänzlichen Aufmauerung aller massiven Wände von vorbeschriebenen Maßen.

6025 dito, zur Verpflasterung der Küche, Speisekammer und Hausflur, dann zur Gewölbung der Küche, zum Herd, nebst Backofen, zu den Vorgelegten, Kamin- und Schornsteinröhren, bis 4 Fuß übers Dach, und endlich zur Ausflechtung der beyden Holzwände.

225 dito, auf den Bruch und Completirung der Zahl.

46000 Mauerziegel, das Tausend oder Hundert à thl. gr. pf.

Vorstehende Ziegel anzufahren, entweder gratis, oder pro 1000 oder 100 Stück thl. gr. pf.

Summa für Steine, incl. Fuhrlohn Thl. Gr. Pf.

3) An Kalk.

46 Tonnen oder 138 pressb. Meßen Kalk zur Vermauerung ausgelegter Ziegel.

6½ dito,

6½ dito, zum gänzlichen äußern und innern Abputz aller massiven Wände, von 4560 □ Fuß.

¾ dito, zur Verappung des Kellers und der Schornsteine unterm Dache, zusammen von 960 □ Fuß.

¾ dito, zur Ueberlünchung und Abweisung der beyden Schornsteine überm Dache, dann der beyden Holz-Wände sowohl, als jener an den Abritten, von 960 □ Fuß zusammen.

53¾ Tonnen, oder 161 pressb. Meßen Kalk, à thl. gr.

Wenn Märael zu haben ist, so wird dieser statt der obigen 46 Tonnen Kalk, und zwar nach eben dem Maße, in Absicht des Graver- und Anfuhrlohns in Anschlag gebracht.

4) An Sand und Lehm.

322 zweispännige Fuder Sand unter vorstehenden Kalk, entweder gratis, oder pro Fuhre gr. pf.

5 zweispännige Fuder Lehm zur 1 Zoll starken Beschlagung der Holzwände von 900 □ Fuß.

26 dito zu einem 6 Z. hohen Estrich von 780 □ Fuß.

31 Fuder Lehm, entweder gratis, oder pro Fuder gr. pf.

Summa für Sand und Lehm Thl. Gr. Pf.

5) An Stroh.

47 Bund Stroh unter vorstehenden Lehm, à gr. pf.

6) An Nägel.

850 St. Lattnägel, das Hundert à gr. pf.

1920 St. ganze Brettnägel.

480 St. zu den Thürverkleidungen und auf den Bruch.

2400 St. ganze Brettnägel, das Hundert à gr. pf.

10400 St. Schindelnägel, das Hundert à gr. pf.

50 St. Schwertnägel zu verschiedenem Gebrauch, à pf.

Summa für Nägel Thl. Gr. Pf.

7) Auf Farbzeug und Bau-Requisita.

Hierzu kann ein proportionirliches Quantum ausgesetzt werden, mit

Summa für Materialien und Fuhrlohn
überhaupt Thl. Gr. Pf.

An Arbeitslohn.

1) Dem Zimmermann.

Für 22 Balkenstämme zu fällen, wenn es nicht gratis geschieht, pro Stamm gr. pf.

Für 45 Sparrenstämme dito, à gr. pf.

Für obige Balkenstämme zu beschlagen, à gr. pf.

Für die Sparrenstämme desgl. à gr. pf.

Für 4 Balkenstämme, 50 Fuß lang, 1 Mahl aufzuschneiden, pro curr. Fuß gr. pf.

Aus sämmtlichem Bauholz, nach Anleitung der beyden Profilzeichnungen k und l, ein gewöhnliches Zelt- oder Walmdach mit bloßen Wecheln und darein gelochten Stichbalken (deren die ersteren vermittlest 5 Stück durchgehender Spannbalken zusammen verbunden werden,) wie auch die beyden Holzwände nebst den Abtritten gehörig abzubinden und aufzusetzen; die Balken zu einer gestürzten Decke einzuhauen; in den Stuben und Kammern die Fußprähme zu strecken; am Dache beyderseits 2 ordinaire Kappfenster einzusetzen; das ganze Dach 12 Zoll weit zu latten, und überhaupt für alle Zimmerarbeit, nach Maß sämmtlicher Holzlängen von 2600 curr. Fuß, pro Fuß thl. gr.

Für 90 Stück Breter zu Fußboden und Decken zu spänden, zu behobeln und zu verlegen, pro St. gr. pf.

Für eine Treppe mit verfesten Stufen und Geländer.

Für 2 Schläuche, Sitze und Spiegel in die Abtritte.

Summa für den Zimmermann Thl. Gr. Pf.

2) Dem Mäurer.

Für 46000 Ziegel, nach Anleitung der Zeichnung zu vermauern, pro Hundert oder Tausend thl. gr. pf.

Für

Für 4560 Quadratfuß massive Wände abzurufen und zu weißen, pro Fuß gr. pf.

Für 960 Quadratfuß an den Kellermauern und Schornsteinröhren unterm Dache zu berappen, pro □ Fuß gr. pf.

Für 960 Quadratfuß an den Schornsteinen überm Dache und an allen Holzwänden zu übertünchen und abzuweisen, pro Fuß gr. pf.

Summa für den Mäurer Thl. Gr. Pf.

3) Dem Tischler.

Für 1 gedoppelte Hausthür mit einem Sturzbret, à thl. gr.

Für 2 Stubenthüren nach voriger Beschreibung, à thl. gr.

Für 1 Kammerthür dito, à thl. gr.

Für 3 schmable Thüren an die Abtritte äußerlich, à thl. gr.

Für 3 dito eben dahin inwendig, à thl. gr.

Für 1 Kuchenthür, wie im ersten Anschläge, à thl. gr.

Für 3 ordinaire Thüren, zum Keller, Speisekammer und Boden, à thl. gr.

Für 2 Vorgelegethüren voriger Maßen, à gr.

Für 8 vierflügelige Fensterrahmen, mit Zugehör, à thl. gr.

Für 1 zweiflügeliges dito über der Hausthür, à thl. gr.

Für 4 einflügelige dito in die Privete, à gr.

Für 4 dergl. in die Kappfenster, à gr.

Für 8 ordinaire Fensterlider, à gr.

Für 1 Ofenfußgestelle mit 6 Füßen, à thl. gr.

Für 2 Raminbreter, à gr.

Zur vorstehenden Arbeit giebt der Tischler alles Material, (außer Nägel,) zur nachstehenden aber erhält er beydes.

Für Anfertigung eines Lehrstuhles oder Katheders, nach vorbeschriebener Art und Maßen, à thl. gr.

Für Anfertigung 5 ganzer und 12 halber Schreibbänke, erstere, à thl. gr.

letztere, à thl. gr.

Für 2 schwarz angestrichene Lehrtafeln, à gr.

Summa für den Tischler Thl. Gr. Pf.

4) Dem Schlosser.

Für eine Hausthür mit vorbeschriebener Zugehör zu beschlagen

Für 2 Stubenthüren und 1 Kammerthür desgleichen, a thl. gr.

Für 3 äußere Privetthüren, wie vor, a thl. gr.

Für 3 dito, eben dahin inwendig, mit Riegeln, a thl. gr.

Für 4 Thüren, als: an der Küche, Speisekammer, Keller und Boden, mit vorbeschriebener Zugehör, a thl. gr.

Für 2 Vorgelegethürchen, wie vor, a gr.

Für 8 vierflügelige Fensterrahmen mit aller Zugehör, schwarz zu beschlagen, a thl. gr.

Für 1 zweiflügeligen Fensterrahmen über der Hausthür, dito, a gr.

Für 4 einflügelige, in den Priveten, a gr.

Für 4 dito Dachfenster, a gr. pf.

Für 8 Fensterlieder zu beschlagen, wie vor, a gr.

Summa für den Schlosser Thl. Gr. Pf.

5) Dem Schmiede.

Für 12 Nieten, zur Verankerung der Balken mit den Hauptwänden, a gr. pf.

Für 12 Bolzen mit Schrauben, um mit diesen die Wechselfel des Dachstuhles durch den Estrich mit den Balken zu verankern, a gr. pf.

Für 10 St. Schieneisen zu Ofen- und Kamin schienen, pro St. gr. pf.

Summa für den Schmid Thl. Gr. Pf.

6) Dem Glaser.

Für 8 vierflügelige Fenster mit aller Zuthat, zu verglasen, a thl. gr.

Für 1 zweiflügeliges über der Hausthür, dito, a gr.

Für 4 einflügelige in den Abtritten, a gr.

Für 4 dito Dachfenster, a gr.

Summa für den Glaser Thl. Gr. Pf.

7) Dem

7) Dem Mahler.

Für 1 Hausthür mit dem Sturzbret und Fenstern beyderseits mit Dehlfarbe anzustreichen, a thl. gr.

Für 2 Stuben- und 1 Kammerthür, wie vor anzustreichen, a thl. gr.

Für 3 äußere Thüren an den Priveten, nur einerseits, a gr.

Für 1 Küchen- und 1 Kellerthür, nur einerseits, a gr.

Für 8 vierflügelige Fensterrahmen beyderseits, a thl. gr.

Für 1 Ofenfußgestelle, a thl. gr.

Für 2 Kaminbreiter, nur äußerlich, a gr.

Summa für den Mahler Thl. Gr. Pf.

8) Dem Töpfer.

Für 2 Ofen, als: 1 runden, und 1 gewöhnlich vierkantigen, incl. Zuthat und Seherlohn, a thl. gr.

9) Dem Kleiber.

Für 900 Fuß Holzwände 1 Zoll stark mit Lehm zu beschlagen, pro Fuß gr. pf.

Für 780 Fuß Estrich über die ganze Decke 6 Z. hoch zu schlagen, pro Fuß gr. pf.

Summa für den Kleiber Thl. Gr. Pf.

10) Den Handlangern.

Für 2156 Kubikfuß Erde zu den Fundamenten und Kellern auszugraben, wie vor, a pf.

In Ansehung des Handlangers beim Zimmermann und Mäurer, gilt auch hier die vorige Anmerkung.

11) Auf unvorzusehende Fälle,

wird 2 bis 3 pro Cent vorstehender Kosten ausgesetzt, mit

Summa für Arbeitslohn überhaupt Thl. Gr. Pf.

Hierzu die Summe der Materialien und des Fuhrlohns mit - - -

Summa Summarum aller Baukosten Thl. Gr. Pf.

Der Schul-Stuben in des Schul-Lehrers Wohnung, und der in den Arbeits- oder Industrie-Schulen, wird im folgenden Theile Erwähnung geschehen.

Unser izes Zeit-Alter überhaupt zeichnet sich unter andern auch dadurch besonders aus, daß Schul-Verbesserungs-Vorschläge in Menge gethan werden. Man tadelt gemeiniglich eines Theils das bisherige Schulwesen aufs höchste, und macht es ohne Bedenken lächerlich; andern Theils aber sucht man die neu erfundenen Einrichtungen, die zugleich den gänzlichen Umsturz des alten Schulwesens voraus setzen, als höchst nützliche und notwendige Einrichtungen anzupreisen. Bey dem allen scheint durch diese Neuerungen das Schulwesen überhaupt zu unsern Zeiten wenig oder nichts zu gewinnen, und die Klagen über die schlechte Beschaffenheit nicht nur der alten, sondern auch neu eingerichteter Schulen bleiben nach wie vor. Meiner Meinung nach, müßte man das bisherige Schulwesen, so verdorben es auch seyn möchte, (und es ist doch gewiß noch nicht so gar verdorben, als man es auszuschreien für gut befindet,) seiner Fehler ungeachtet, nicht ganz wegwerfen, sondern lieber das eingeschlichene handgreiflich Fehlerhafte an demselben nach und nach abändern, und an dessen Stelle eine und andere gute Einrichtungen setzen, als einzelne ganz neue Schulen, die aus hundert Ursachen ins Ganze nicht nachgeahmet werden können, aufrichten, und darüber die bisher üblichen und nach alter Verfassung eingerichteten, durch Tadeln und Spotten noch mehr herunter setzen, und vollends zu Grunde gehen lassen.

Da die Haupt-Sache bey dem Schulwesen auf die Lehrer ankommt, so muß man auf deren Verbesserung besonders bedacht seyn. Daß die strengsten Befehle und die besten Vorschriften zu dem so

noth-

nothigen Verbesserung der Dorf-Schulen nichts ausrichten können, und ohne alle Wirkung bleiben müssen; daß der redlichste Geistliche, so sehr ihm das Wohl der Schule und die christliche Erziehung der Kinder am Herzen liegt, wenn er auch selbst gern mit daran arbeiten helfen will, doch mit allen seinem Bemühen wenig oder nichts zu bewirken vermag, so lange nicht bessere Anstalten zur Erziehung der Dorf-Schul-Lehrer selbst getroffen, und zu diesen Aemtern solche Leute verschaffet werden, die wenigstens den Willen haben, sich unter der Anleitung des Pfarrers vollends dazu ausbilden zu lassen, und Lehre anzunehmen: das ist doch wohl eine allgemein anerkannte Sache. Denn daß ist unsere meisten Dorf-Schul-Meister weder die gehörige Fähigkeit und Wissenschaften zu ihrem Amte, noch ein gutes Herz mitbringen, das Ihrige nach Vermögen zu leisten, auch fast von keiner Subordination unter dem Pfarrer etwas wissen wollen, liegt offenbar daran, daß sie nicht dem Zwecke gemäß erzogen und unterrichtet worden sind, den sie dereinst in ihrem Amte erfüllen sollen. Es sind gemeiniglich Leute, die eine für ihre Bestimmung äußerst mangelhafte Erziehung und Ausbildung genossen haben. Ihr gesamntes Wissen geht selten über die Kenntnisse eines wohl erzogenen Bürgers hinaus. Was sie noch ausserdem wissen, sind einige superficielle Kenntnisse der Musik, und eine wörtlich auswendig gelernte Heils-Ordnung. Sie waren entweder bey einem Meister in der Lehre, oder servierten unter dem Ehren-Titel als Famulus am Tische und in der Livree des Herrn Superintendenten oder Consistorial-Rathes, oder versahen eigentliche Lakayen-Dienste bey ihren Patronen, oder standen gar unter der Fuchtel eines Corporals; alle diese Bestellungen aber sind gewiß schlechte Vorbereitungen für einen Mann, der künftig das Herz und den Kopf

Et 5

einer,

einer, ganz ohne Erziehung aufgewachsenen Jugend bilden soll. Es giebt noch zwei andere Arten von Vorbereitungen; sie scheinen besser zu seyn, sind es aber in der That nicht. Ein Theil nämlich geht aus den obern Classen mancher Stadt-Schulen auf das Land ab. Ein anderer bekleidet vorher eine sogenannte Präceptor-Stelle. Wären jene höhern Classen der Stadt-Schulen, was sie seyn sollten; würde da nicht, einer leidigen Gewohnheit zu Folge, der künftige Kaufmann oder Handwerker, wie der, den seine Aeltern oder sein Vermögen zu Schul-Diensten bestimmen, zugleich nebst der immer sehr kleinen Anzahl künftiger Gelehrten, mit todten Sprachen gepeiniget, oder an andern nützlichen Kenntnissen verabsäumer, so könnten diese Schulen, oder wenigstens eine Classe derselben, zu herrlichen Pflanzschulen für künftige Kinder-Lehrer, Mädchen- und Dorf-Schulmeister gebraucht werden. Der künftige Dorf-Schulmeister erhält also in den obern Classen dieser Stadt-Schulen, an statt einer vernünftigen Ausbildung seiner Denk-Kraft, an statt eines zweckmäßigen Unterrichtes in der Religion und anderer nöthigen Kenntnisse, ewige Erklärungen der hergebrachten Autoren, auch wohl griechische und hebräische Grammatik, entzieht sich diesem, ihm ansehnlichen Unterrichte, so viel er nur kann und weis, und sinkt unter der Verachtung und dem Spotte seines Rectors in die schimpflichste Unthätigkeit herab. Musik und eine hinlängliche Sing-Stimme ist es, was ihm den nöthigen Unterhalt giebt. Er treibt also diese Dinge, allein meistens professiönmäßig. Durch sie kommt er in die Bekanntschaft der Musikanten der Bier-Häuser, läßt sich auch wohl in Liebschaften mit einigen Mägden oder Bürger-Töchtern ein, und verdirbt so, an statt gebildet zu werden, an Kopf und Herzen, bis ihn endlich ein glücklicher

sicher Ruf in die Livree oder in den schwarzen Rock führt. Die gewöhnlichen Präceptores oder Katecheten, wie man sie an einigen Orten auch nennt, gehen einen andern Weg. Sie werden entweder sogleich aus den Händen eines Dorf-Schulmeisters, der sie zu seinen Sublevanten brauchte, und dafür sie ein Lied singen, und ein wenig auf der Orgel klimpfern lehrte, bei einer Gemeinde angestellt, oder gehen von den untersten Classen der Stadt-Schulen dazu ab. Und nun in diesen Stellen, wie elend ist ihre Bestimmung! —

Die allgemeinen Klagen über schlechte Dorf-Schulmeister haben doch endlich so viel bewirkt, daß man seit einiger Zeit in manchen Ländern angefangen hat, das Erziehungs-Geschäft und den Unterricht der niedern Classe der Menschen mehr zu beherzigen, es als ein Ganzes zu betrachten, wofür der Stat selbst zu sorgen habe, und Anstalten zu treffen, bessere Dorf-Schulmeister zu erziehen und zu bilden. Zu dem Ende sind viele Pläne und Vorschläge zur Errichtung besonderer Schulmeister-Seminarien gemacht, auch in manchen Ländern wirklich dergleichen errichtet worden; in vielen bleiben aber diese Vorschläge mehrentheils aus der Ursache unausführbar, und müssen es bleiben, weil dazu besondere neue große Anlagen und viele Geld-Kosten erfordert werden.

Zur Bildung geschickter Land-Schul-Lehrer, hat man in verschiedenen Gegenden und Städten Deutschlands, z. B. in Dessau, Hannover, Detmold, Cassel, Gotha, und a. m. D. Land-Schul-Meister-Seminarien angelegt. Daß dieses in unserm preussischen State, der, in Ansehung guter und heilsamer Landes-Einrichtungen, andere Länder nur selten und ungern sich zuvorkommen läßt, gleichfalls geschah, bedarf wohl kaum einer Erinnerung. Man

Man bildet hier geschickte Lehrer für die gelehrten und höheren Stadt = Schulen in drey dazu eingerichteten Seminarien, die sich in Berlin, Halle und Breslau befinden, und von welchen ich im Art. Schul- und Erziehungswesen handeln werde; zur Verbesserung der niedern Stadt- und Land = Schulen aber, sind mehr als doppelt so viel Seminarien angelegt worden, die sich in Berlin, Breslau, Jälichau, Stettin, Magdeburg, Halberstadt, Minden und Wesel, befinden.

Von dem mit der königl. Real = Schule in Berlin verbundenen königl. kurmärk. Land = Schul = Lehrer- und Rüstler = Seminar, ertheilte zuerst der D. C. R. und Director der königlichen Real = Schule, Hr. Andr. Jac. Hecker, 1787, auf 2¹/₂ B. in Octav, Nachricht. In den folgenden Jahren hat der Lehrer am Pädagogio der Real = Schule, Hr. Fr. Herzberg, welcher im J. 1788 zum Inspector und Ober = Lehrer dieses Seminarii, und im J. 1792 zum zweyten Prediger bey der Drensfaltigkeits = Kirche, ernannt wurde, die fortgesetzten Nachrichten davon geliefert. Das Seminarium wurde vom Ober = Consistorial = Rath Johann Julius Hecker mit der Real = Schule zugleich angelegt, aber nur in der Absicht, Lehrer für die Schulen der Drensfaltigkeits = Kirche und die untern Classen der Real = Schule zu bilden. Im J. 1748 verlangte K. Friedrich einen Bericht von der Anstalt; und da Hr. Hecker etwas von der Zweckmäßigkeit der Seminare für Land = Schul = Lehrer mit einfließen ließ, forderte ihm der König sein Gutachten darüber ab, welches er auch gab, das aber ohne Wirkung blieb, weil das geistliche Departement die Vorschläge zur Unterhaltung, wie man vermutet, für unausführbar hielt; und es blieb bey 3 oder 4 Seminaristen. 1750 wurde Hrn. Hecker bekannt gemacht, daß man

die

die Schulmeister = Stellen um Berlin mit seinen Zöglingen besetzen wollte. 1752 befahl der König, alle Stellen auf den Domainen in der Neumark und Pommern ebenfalls zu besetzen, damit durch diese der Seidenbau, den die Präparanden im Seminar lernten, befördert würde. Beamte, Prediger und Inspectoren beklagten sich gegen Hrn. H., daß sie gezwungen würden, seine Zöglinge zu nehmen; der König bestand aber darauf, und wies jährliche 600 Thaler an, zur Unterhaltung von 12 Seminaristen, die Hecker als nöthig verlangte, um die Absichten des Königes zu erfüllen. Dies ist also wirklich eine Zwangs = Anstalt; denn kein Beamter oder Prediger in den besagten Provinzen, durfte einen andern, als einen Seminaristen, bestellen. Hätte man sich auf die Herren verlassen können, daß sie, nach gehöriger Prüfung, nur immer den brauchbarsten zum Lehrer in ihren Schulen gewählt hätten, dann wäre ein solcher Zwang wirklich hart; wer wird ihn aber tadeln können, wenn man weiß, welchen Subjecten und aus welchen Gründen jene Herren oftmahls ihre Wahl = Stimme gaben. Die Amts = Kirchen = Revenüen = Casse, aus welcher das Seminar jährlich 600 Rthlr. stehende Einkünfte erhielt, hörte zu zahlen auf, die Real = Schule mußte ihr Seminar aus eigenen Mitteln erhalten. Im J. 1770 gieng dem Seminar, unter der Direction des Hrn. D. C. R. Silberschlag, eine neue Glücks = Sonne auf; er verschaffte nämlich einen kleinen Zuschuß, und es wurden dem Seminar jährlich 450 Thlr. aus bemittelten Kammereyen auf Befehl ausgezahlt. Hier erfand, und führte zuerst in die Welt, Hr. Hahn seine berühmte Literal = Methode, die aber, dem Himmel sey es gedankt! hier nicht mehr gebraucht wird. Jetzt sind die Zöglinge in zwey Abtheilungen, die Präparanden und die Seminaristen, getheilt.

Erstere

Erstere sind nicht, wie man etwa denken möchte, Schüler, welche zum Seminar noch nicht hinlänglich gebildet, in den Sachen unterrichtet werden, um sich nachher als Seminaristen bloß mit der Methode und der Uebung im Lehren beschäftigen zu können. Der Unterschied ist bloß der, daß erstere nur den Unterricht, die andern aber dazu noch alle ihre Bedürfnisse in dem Institute genießen. Jene sind größtentheils Professionisten und einige Bedienten, die mit schlechten Stellen vorlieb nehmen müssen, und das Institut zuweilen nur einige Monate besuchen. Von ihrer Annahme sieht man einzig und allein darauf, daß sie nicht zu alt seyn, nicht durch auffallende Gebrechen und mürrische Miene der Jugend anstößig werden mögen, und daß sie Verstand genug haben, die Lehre zu fassen. Die Seminaristen müssen schon mehr Fähigkeiten zeigen. Wenn sie zum Unterricht in den niedern Classen der deutschen Schule gebraucht werden, bekommen sie Lohn dafür (*).

Die Lehr-Gegenstände sind: 1. die Religion, die durch a) Erklärung des lutherischen Katechismus, b) Lesung der Bibel, c) Wiederholung der Predigten, und d) Erklärung der Kirchen-Gesänge gelehrt wird. 2. Lesen. 3. Deutsche Sprache und Aufsätze. 4. Schreiben. 5. Rechnen. 6. Geographie und Statistik (**). 7. Geschichte. 8. Na-

tur:

(*) Das wenn scheint mir nicht gut angebracht zu seyn; denn der Schul-Lehrer, der niemahls ein tiefer Theorist seyn wird, noch seyn muß, kann ohne Uebung nicht gehörig gebildet werden. Die Bezahlung ist mehr schädlich, als nützlich. Junge Leute, wenn sie Geld in die Hände bekommen, sind nicht mehr so langsam und so ungestört aufmerksam; und eine Anstalt, die den Jüngling versorgt und erzieht, ist berechtigt, die Arbeit, die der Jüngling zu seiner Bildung bedarf, ohne weiteres von ihm zu fordern.

(**) Wenn es nicht die bloßen und simpelsten Begriffe davon sind, könnten letztere gänzlich wegbleiben. Wenigstens sagt die

tur-Geschichte. 9. Praktische Anweisungen zum Lehren. 10. Eine kurze Pädagogik und Methodologie. 11. Vocal-Musik. 12. Christliches und sitzames Betragen. 13. Praktische Mathematik, und 14. Gartenbau, Baumzucht, Seidenbau.

In der ersten Fortsetzung (1788, 1 $\frac{1}{2}$ B.), erzählt Hr. Inspr. Herzberg, daß im Jahr 1788 das Seminar eine jährliche Einnahme von 1000 Thlr. vom Könige erhalten, 60 Präparanden gehabt, und daß er, bey Gelegenheit der Natur-Geschichte von Diätetik geredet hat. Er klagt, daß Rohheit, Stumpfheit, Mangel an Vorkenntnissen, Ar-muth, nothwendige Brod-Arbeiten der Präparanden, die Fortschritte des Seminarii aufhalten, und Sorge für die Sitten erregen.

Die zweyte Fortsetzung (1789, 2 $\frac{1}{2}$ B.), enthält einige Gedanken über die zweckmäßige Bildung der Land-Schullehrer in Seminarien. Um den Zweck zu erreichen, müssen, sagt Hr. Herzberg: 1. die Zöglinge gut gewählt werden, nicht allein nach den Fähigkeiten, Kenntnissen und Gemüth, sondern auch nach ihren Beweggründen zu ihrer Bestimmung. Die Seminarien sind als Dämme zu betrachten, durch welche die Land-Schulen vor der Ueberschwemmung untauglicher Leute gesichert werden sollen. Man müßte daher die Postulanten zur Probe auf einige Zeit aufnehmen, da ein Examen selten seinen Zweck erreicht. 2. Man muß in dem Unterrichte nicht zu viel umfassen. — (Eine sehr wichtige Warnung!)

Die dritte Fortsetzung (1790, 3 B.), untersucht die Frage: wie man die Unwissenheit und Rohheit des Volkes durch praktischen Unterricht in den Schulen vermindern kann? Hr. Herzberg klagt, daß, den Sommer über, auf dem Lande gar keine Schule gehalten wird (*). Ein anderer Fehler ist, daß die Schulen mit

zu

die Nachricht, daß mit vieler Sorgfalt nur das herausgesucht wird, was zweckmäßig zu seyn scheint.

(*) Ich wäre eben so wenig dafür, die Schule im Sommer 6 Stunden täglich zu halten, da die erste und nothwendigste Bildung des Bauers in Arbeit besteht, als Hr. Herzberg es billigt, daß gar keine Schule gehalten wird. Hr. von Rochow hat darin einen guten Mittelweg eingeschlagen. Dem

zu vielen Kindern belastet sind, als daß ein Lehrer sie übersehen könnte. Ueber das Praktische des Unterrichtes in Materie und Form, sagt Hr. Herzberg viel gutes und bemerkenswürdiges; und man sieht, daß er an der Spitze eines Schul-Lehrer-Seminarii an seinem rechten Orte ist. Die große Schwierigkeit bey der Verbesserung der Land-Schulen, wird immer der geringe Gehalt der Stellen seyn; und dann ist es auch nicht zu erwarten, daß ein Seminarist in großen Anstalten, in großen Städten erzogen, die Sitten, die Simplicität, die Lebens-Art eines stillen und entfernten Dorfes wissen oder schmecken, und sich darin finden wird. Man müßte für das Land Seminarien auf dem Lande haben, und den Dorf-Schulmeister aus dem Dorfe nehmen.

Die vierte Fortsetzung (1791, 1 B.), enthält einige Gedanken über die Schulzucht in niederen Volks-Schulen.

Die fünfte (1792, 1½ B.), einige Gedanken über die Methode, die Jugend in den niederen Volks-Schulen lesen zu lehren.

Nachstehendes Reglement für das Königl. Schulmeister-Seminarium in Breslau, und dessen zweckmäßigste Einrichtung, v. J. 1787, ist eine angenehme Erscheinung für denjenigen, dem die Erziehung der Jugend, und die Bildung des Verstandes und Herzens unter dem Volke, am Herzen liegt.

Dem Uebel läßt sich aber nicht durch Verordnungen abhelfen; denn der Bauer wird sagen: meine Kinder müssen mir das Brod verdienen helfen, wenn ich leben soll, und man kann ihm nicht unrecht geben.

Extract

Extract

aus der von Sr. Königl. Maj. d. 26 Jul. 1787 an den Königl. Oberamtsregierungspräsidenten, Freyherrn v. Seidlitz erlassenen Cabinetsordre.

Ich habe Euern Bericht mit dem beygefügten Plan des von Euch gestifteten Schulseminarii erhalten. Ich bin mit Euch vollkommen einerley Meinung, daß die Grundsätze des Christenthums vornehmlich jungen Gemüthern mit Sorgfalt eingepräget werden müssen, damit sie bey reifern Jahren einen festen Grund ihres Glaubens haben, und nicht durch die jetzt, leider! so sehr überhand genommenen, so genannten Aufklärer irre geführt, und in ihrer Religion wankend gemacht werden. Ich hasse zwar allen Gewissens-Zwang, und lasse einen jeden bey seiner Ueberzeugung, das aber werde ich nie leiden, daß man in meinem Lande die Religion Jesu untergrabe, dem Volke die Bibel verächtlich mache, und das Panier des Unglaubens, des Deismus und Naturalismus öffentlich aufpflanze. Diese meine festen Gesinnungen können Ihr zur Richtschnur bey Euern Schulanstalten nehmen, und ich will, daß Euer obiger Plan von allen drey schlesischen Oberconsistoriis befolget werden soll. Ihr können diese meine Ordre an besagte Consistoria circuliren lassen, und das übrige mit ihnen arrangiren. Ich bin Euer gnädiger König. Potsdam, d. 26 Jul. 1787.

Friedrich Wilhelm.

Reglement.

§. 1. Die seit dem J. 1780 in Breslau existirende Anstalt zum Unterricht und Zubereitung der Landschulmeister, hat bisher den guten Fortgang gehabt, daß viele Schulen mit Lehrern, die in diesem Schulmeisterseminario präparirt worden, besetzt werden können, und es also nun auf die Erweiterung und immer zweckmäßiger zu machende Einrichtung dieser nothwendigen und nützlichen Pflanzschule ankommt.

Öst. technol. Enc. LXI Th.

M II

§. 2.

§. 2. Wie nun dasjenige, was Dominia, und wer sonst das Recht hat, Schulmeister zu vociren, zu diesem Zweck thun sollen, und was sie von dieser Anstalt zu erwarten haben, durch eine Verordnung des Kön. Oberconsistorii, d. d. Bresl., d. 27 Sept. 1786 bekannt gemacht worden, und solche Bekanntmachung jährlich an dem Sonntage, an welchem das Michaelisfest gefeyert, und die Schulpredigt gehalten wird, von den Kanzeln wiederholt werden soll: so wird nun auch dasjenige hiermit bekannt gemacht und ausführlich dargelegt, was nach dem jetzigen Zustande des Schulmeisterseminarii, um dieser Anstalt die möglichst zweckmäßige Einrichtung zu geben, verfügt worden. Und sind also die hier festgesetzten Anordnungen ein bleibendes Reglement, über dessen vorschriftsmäßige Befolgung mit möglichster Genauigkeit gehalten werden muß.

§. 3. Das Wesentliche des Schulmeisterseminarii besteht darin: daß taugliche und gewissenhafte Lehrer für die Land- und niedern Schulen gebildet und zubereitet werden. Wer also ein Schul. Amt von der Art anzunehmen gesonnen ist, der muß in dieser Anstalt den Unterricht und die Zubereitung zu solchem Amt annehmen.

Dieser Unterricht ist zweyfach. 1. Müssen Praeparandi dasjenige lernen, was sie der ihnen anzuvertrauenden Jugend vorzutragen haben. 2. Müssen sie die Art des Vortrages oder die Methode lernen, damit nicht durch ungeschicktes und willkürliches Verfahren der Unterricht, den sie etwa noch geben möchten, unnütz würde.

Wenn ein Praeparandus die Wahrheiten, in welchen er unterwiesen worden, gehörig gefaßt hat, und wenn er nach hinlänglicher Uebung die Geschicklichkeit erlangt hat, die ihm beygebrachte Lehrart überall anzuwenden, und die Vortheile derselben zu benutzen: alsdann ist er (bey einem sonst christlichen und unbescholtenen Wandel) zum Schul. Amt tüchtig. Und soll also im Schulmeisterseminario dahin gearbeitet werden, den Präparanden diese Tüchtigkeit möglichst zu verschaffen.

§. 4. Zu dem Ende sind, nach Beschaffenheit des verschiedenen, für die Präparanden angeordneten Unterrichts, Lehrer angesetzt, die sie 1. zuerst in den Religions. Kenntnissen, sodann 2. im Schreiben, und 3. im Rechnen, unterweisen. Von igt an sollen diese Lectionen dahin vermehrt werden, daß die Seminaristen auch das Nöthigste 4. aus der Geographie, 5. Historie, 6. Physik, 7. Naturgeschichte, und 8. Musik, erlernen können. Wie diese Lectionen: Stunden, nebst jenen andern, in welchen, nach §. 6 bis 16, die Anweisung zur Methode, sonderlich Katechisten gegeben wird, angesetzt und vertheilt worden, wird §. 23. nachgewiesen werden.

§. 5. Was sonderlich den Religionsunterricht betrifft, wird der jedesmalige Lehrer der Präparanden angewiesen:

1. die Heiligkeit der Wahrheit zu bedenken. Und da Se. Maj. Unser allergnäd. König gleich bey dem Antritt Dero glorreichen Regierung allerhöchste ernste Willensmeinung dahin geäußert und erklärt haben: „daß die christl. Lehre in ihrer „Reinheit und Vollständigkeit, ohne diejenigen „Abänderungen, welche aus Privatmeinungen „entstanden sind, vorgetragen, und also die „Jugend in der Wahrheit zur Gottseligkeit unterwiesen werden soll: so muß der Lehrer der „Seminaristen mit Aufrichtigkeit vor Gott zu „Werke gehen, und sich nicht bloß äußerlich „dem reinen Lehrbegriff conformiren, (als bey „welcher Verstellung doch immer etwas mit einfließt, wodurch die Lernenden gegen die Wahrheit entweder mit Zweifeln, oder wenigstens „mit Gleichgültigkeit eingenommen werden,) sondern wie er bey seiner Anstellung sich verpflichtet, bey dem, was die h. Schrift unläugbar behauptet, bleiben, ohne sich jemahls eines Sanges zu Neuerungen (von welchen sich so viele zum großen Verfall der Religion unter dem Volk hinreißen lassen,) schuldig zu machen.“ Und wird hierauf genau invigiliret werden, damit kein unwürdiger Lehrer die wohlthätigen und preiswürdigen Absichten eines

eines für seine Unterthanen so treu besorgten Monarchen vereitle.

2. Besonders muß er nach Anleitung des Raterchismi, weil die Jugend überall nach diesem Buch angewiesen wird, die Seminaristen unterrichten, und alles mögliche thun: „daß sie dasjenige lernen, was ein Mensch wissen muß, um in der wahren Gottseligkeit sein zeitliches und ewiges Glück zu finden, auch in seinem Verhalten gegen andere Menschen, in allen Arten der von Gott geordneten Verhältnisse und Verbindungen die wohlthätigen Gesetze des Christenthums zu beobachten“.
3. Sehr am unrechten Ort, würde der Lehrer in dieser Art des Unterrichts seine speculative oder kritische Gelehrsamkeit, Scharfsinn oder Belesenheit u. d. gl. zeigen, oder seinen Vortrag auf akademische Art einrichten, oder gar sich in das Problematische der theologischen Wissenschaften einlassen wollen. Deutlich, gewiß und praktisch muß sein Unterricht seyn, sonst verfehlt er den Zweck.
4. Zu dem Ende muß er sich hauptsächlich anlegen seyn lassen, die Präparanden mit der h. Schrift bekannt zu machen. Z. B. Er muß sie anweisen, für eine ihnen vorgetragene Wahrheit (außer den Beweisen, die er ihnen gab,) selbst Beweisstellen aufzusuchen, wobey er ihnen anfänglich dasjenige Capitel, hernach den Abschnitt des Buchs, und ferner das biblische Buch nennen kann, in welchem sie solche Stellen suchen sollen. Auch kann er ihnen anfänglich Stellen vorschlagen (wahre oder scheinbare Beweise), um ihr Nachdenken zu üben. Eben so muß er ihnen gewisse Stellen nennen, und sie unter den ihnen schon bekannten Wahrheiten diejenigen aufsuchen lassen, zu welchen sich diese Stellen als Erkenntnisquellen, oder als Erläuterungen, oder als Beispiele, oder als Beweise, verhalten. Endlich muß er sie mit dem Inhalt jedes biblischen Buchs möglichst

lichst bekannt machen, welches in der That bey anhaltendem Fleiß sehr leicht ist.

§. 6. Die übrigen Arten des §. 5. angezeigten Unterrichts in dem, was Praeparandi lernen müssen, um es hernach der Jugend bezubringen, werden hiermit dahin bestimmt: daß

1. bey dem Schreiben, nicht nur auf eine gute Hand und auf die orthographische Richtigkeit gesehen, sondern die Seminaristen auch angewiesen werden müssen, allerley geschriebene Sachen fertig (und überhaupt alles, was ihnen vorgelegt wird, nach dem Verstande und mit dem gehörigen Ausdruck, auch landesherrliche Verordnungen, u. d. gl.) zu lesen; ingleichen das, was ihnen in die Feder dictirt wird, fertig, leserlich und reinlich zu schreiben. Auch müssen sie möglich zu eigenen Aussagen angewiesen werden, sonderlich was das Briefschreiben an betrifft.
2. Bey dem Rechnen müssen alle diejenigen Uebungen vorgenommen werden, die einen Seminaristen in den Stand setzen, nicht nur die Jugend nothdürftig anzuweisen, sondern auch sich selbst in allerley Vorfällen zu finden, damit er bey Gelegenheit den Landeuten auch in dieser Betrachtung nützlich werden könne.
3. Bey dem Unterricht in der Geographie ist es freylich nicht auf eine genaue Kenntniß jedes Landes anzufangen; desto mehr aber muß darauf gesehen werden, daß Praeparandi die allgemeine Kenntniß der Erdkugel, die Lage, Gränzen, Hauptflüsse und Hauptstädte der Länder, und sonderlich eine deutliche Vorstellung der geographischen Beschaffenheit des Vaterlandes erlangen; welches durch mancherley leichte Uebungen auf den Hauptlandkarten geschehen kann.
4. Mit der biblischen Geschichte muß schon der Natur der Sache nach, die Weltgeschichte, die überall in jene eingreift, verbunden werden; und lassen sich die hauptsächlichsten Veränderungen und Weltbegebenheiten sehr leicht so stellen

len und vortragen, daß Praeparandi von diesen sonst so weitläufigen Kenntnissen, das Nöthigste und Nützlichste fassen.

5. Von der Physik muß den Präparanden so viel beygebracht werden, daß sie in Absicht der Naturbegebenheiten und vornehmsten Verhältnisse der Weltkörper gegen einander nicht unwissend bleiben. Ein Landschulmeister, der sich in Vorstellungen dieser Art zu finden weis, kann hernach sehr viel thun, um der Dummheit und dem Aberglauben zu steuern.

6. Der Unterricht der Naturgeschichte muß die Präparanden mit den Werken des Schöpfers, nach den Hauptclassen aller drey Naturreiche bekannt machen. Kenntnisse dieser Art geben hernach Stoff zu lehrreichen und nützlichen Unterhaltungen mit der Jugend.

7. Die Anweisung zur Musik kann süglich auf das richtige Absingen und Spielen eines Chors eingeschränkt werden, und läßt sich dieser Zweck bey einiger Geschicklichkeit und gehörigem Fleiß der Präparanden leicht erreichen.

§. 7. Nun folgt die §. 3. angegebene zweyte Art des Unterrichts der Seminaristen, nach welcher sie angewiesen und geübt werden müssen, dasjenige, was sie durch die für ihre eigene Personen erlangte (§. 4. 5. 6. näher bestimmte) Unterweisung erlernt haben, der Jugend bezubringen. Ueberhaupt kommt es hierbey auf folgende Punkte an.

1. Weil sonderlich bey Unstudierten, mit einer eigentlich pädagogischen und methodischen Theorie wenig auszurichten ist, und die wahre Art, die Jugend zu unterweisen, nur durch Beispiele, und nach denselben angestellte öftere Uebung, erlernt werden kann, „so muß der Lehrer der Präparanden (der hierzu hinlänglich instruiert worden,) in ihrer Gegenwart, „einige Kinder vom Buchstabiren an, bis durch „alle Arten der für sie zunächst möglichen Erkenntniß unterrichten.“ Und ist diese Unterweisung als die Haupt- Lektion der Seminaristen anzusehen, welche ein im übrigen auch noch

noch so tüchtiges Subject mit allem Fleiß in Acht nehmen muß, weil Praeparandi in derselben nach und nach an den Gang gewöhnet werden sollen, den ein Lehrer nehmen muß, um die Kinder von dem, was ihnen einigermaßen bekannt und verständlich ist, zum Unbekannten und Schwerern zu führen, und ihnen auf diese Art Wahrheiten bezubringen, sie von denselben zu überzeugen, und nicht nur ihr Gedächtniß anzufüllen, sondern auch dasjenige, was sie verstanden und gelernt haben, ihren Herzen näher zu bringen.

2. Praeparandi müssen angehalten, und oft aufgefordert werden, „die Art des Verfahrens bey „diesem in ihrer Gegenwart angestellten Unterricht genau zu bemerken.“ Auch müssen sie über diese ihre Bemerkungen näher befragt werden, damit sie die Ursachen einsehen lernen, warum man so und nicht anders verfahren, und also die eigentlichen Vortheile der Lehr-Art fassen.

3. Und was alsdann Praeparandi von der Methode gefaßt haben, „das muß sogleich in Uebung gebracht werden.“ Und also müssen sie in Gegenwart ihres Lehrers und unter seiner Anweisung, gleich selbst Versuche im katechetischen Unterricht machen; und zwar, anfänglich auf die Art, daß sie das eben jetzt durchkatechisirte Pensum wiederholen, (ein oder mehrmahl, einzeln, oder mehrere nach einander,) und mit der Zeit eine andere Materie nehmen, die ihnen den Tag zuvor zur eigenen Präparation aufgegeben war, in der Folge aber auf die Art, daß ihnen eine Materie aufgegeben werde, die sie, gleich ex tempore, mit den Kindern durchgehen müssen, wobey denn vom Leichtern zum Schwerern fortzugehen seyn, auch der Lehrer der Präparanden „jeden vorkommenden Irrthum in der „Lehre, und jede Unschicklichkeit im Ausdruck, „sorgfältig anzumerken, und wenn die Kinder „dimittirt sind, die Fehler zu rügen und zu verbessern haben wird.“

§. 8. Nach diesen allgemeinen Regeln des Unterrichts in der Methode, wird nun folgendes näher bestimmt

stimmt und festgesetzt. „Der Lehrer des Praeparanden muß die zur Katechisation sich einfindenden Kinder jedesmahl, ehe er die Lection anfängt, in die genaueste Ordnung bringen.“

1. Durch eine sorgfältige Musterung; denn auf die Reinlichkeit der zusammen sitzenden Kinder kommt ungemein viel an. Sie ist auch in Dorfschulen durch die tägliche genaue Aufsicht des Lehrers sehr leicht zu erhalten, und Schulmeister müssen angewiesen und gewöhnt werden, Reinlichkeit, Ordnung und Sittsamkeit zum herrschenden Ton ihrer Schulen zu machen.

2. Durch ernsthafte und gesetzte Anweisung der Kinder zur ehrerbiethig feyerlichen Stille und Aufmerksamkeit. Denn kein Lehrer soll und darf den Unterricht anfangen, bis alle Lernenden sich auf diese Art dazu angeschickt haben.

§. 9. Nach gehöriger Vorbereitung der Kinder, fängt der Lehrer den Unterricht mit Absingung einiger Lieder: Verse an. Hierbey ist nöthig:

1. Daß eine gute Auswahl kurzer, wirklich belehrender und erbaulicher Lieder gemacht werde. Da dann von einem Liede täglich einige Verse gesungen, und also ein Lied, nach dem es lang oder kurz ist, auf eine oder mehr Wochen vertheilt werden kann, bis es die Kinder durch solches Singen nach und nach ohne Mühe auswendig gelernt haben.

2. Daß die jedesmahl zu singenden Verse in einzelnen Abtheilungen, wie es der Verstand mit sich bringt, den Kindern vorgesprochen werden, „das Vorgesprochene wird sodann gleich gesungen.“ In der Folge kann eins von den Kindern solch Vorsprechen übernehmen.

3. Daß die Kinder sämtlich mit ganz leiser Stimme singen, theils, damit die Stimme des Lehrers vorschalle, und also die Kinder die Melodie lernen und halten; theils, damit sie nicht, wie sonst unvermeidlich ist, als ein wildes und wüstes Geschrey gewöhnt werden.

§. 10. Nach dem Singen folgt ein kurzes Gebet. Beym Beten müssen die Kinder mit großem Ernst und

und durch genaue Aufmerksamkeit zur Stille und Andacht angehalten werden. Eine Schule, in welcher das Gebet ohne Stille, Andacht und Aufmerksamkeit gehalten wird, ist dem menschl. Geschlechte unglaublich schädlich. Eben das gilt vom Bibellesen, welches anfänglich vom Lehrer selbst, hernach von einigen Präparanden, und endlich von einigen Kindern geschehen muß, und zwar auf die Art, daß 1. eine Auswahl der zu lesenden Capitel gemacht werde, wozu die Psalmen, die Sprüche Salomons, und hernach das Neue Testament, vorzüglich genommen werden könnten. 2. Daß der Lehrer in seinem Vorlesen den Präparanden ein Beyspiel eines solchen Lesens gebe, welches rein und articulirt ist, und den Verstand und jedesmahligen Nachdruck der vorhabenden Stelle genau exprimirt. Die Erfahrung lehrt, daß es sehr schwer ist, unstudierte Leute zum gehörigen Vorlesen zu gewöhnen.

§. 11. Hierauf muß mit dem Buchstabiren, als der ersten Art des Unterrichts, angefangen werden, damit die künftigen Schullehrer lernen, wie sie die ihnen anzuvertrauenden Kinder auf die kürzeste, leichteste und beste Art, bey dieser ersten Unterweisung behandeln sollen. Folgendes ist hier das Wesentliche, und also genau zu beobachten.

1. Die Kenntniß der Buchstaben den Kindern bezubringen, muß eine Tafel da seyn, auf welcher ein jeder Buchstabe angeschrieben ist, und zwar, nicht nur so, wie er gedruckt, sondern auch, wie er geschrieben, aussieht. Auf diese Art lernen die Kinder sehr bald beyde kennen; sie lernen sie in einem Buche und in einer Hand: Schrift finden, und gedruckte und geschriebene Schrift lesen; haben auch hernach, wenn sie schreiben lernen, viel weniger Mühe. Die angeschriebenen Buchstaben müssen durch vieles Befragen bald einzelner Kinder, bald aller zusammen, den Lernenden geläufig gemacht werden. Eine Tafel, in welche man kleine Tafelchen einschieben kann, auf denen mit Oelfarbe die Buchstaben und auch die Zahlen gemahlt sind, ist sehr nützlich, indem der Lehrer auf die

Art augenblicklich nach Belieben einen Buchstaben mit dem andern verwechseln, und also die Kinder sehr geschwinde üben kann.

2. Die Kenntniß der Sylben muß der Lehrer den Kindern nicht bloß durch die gewöhnlichen Regeln der Sylbenabtheilung beybringen, und in vielen Exempeln zeigen, sondern er muß auch einige Kinder anstellen, die diese Abtheilung der Worte in Sylben vornehmen; und wenn das geschehen, müssen andere die einzelnen Buchstaben jeder auszusprechenden Sylbe anzeigen, und wieder andere müssen die Sylbe aussprechen. Mit den zu dieser dreysfachen Übung angestellten Kindern muß er oft, und mannigfaltig wechseln, damit er sie immer in der Aufmerksamkeit und Beschäftigung erhalte.

3. Die eigentliche Art der Übung im Buchstabiren ist dreysfach. a) Das einzelne und zusammen Buchstabiren, (nach der No. 2. dieses §. angezeigten Art.) b) Das Buchstabiren ohne Vorübung solcher Sylbenabtheilungen, u. s. w. Und dieses muß zur allermöglichsten Geschwindigkeit und Fertigkeit gebracht werden. c) Das Buchstabiren aus dem Kopf; da der Lehrer den Kindern leichte, und nach und nach schwere Worte vorsagt, und sich die dazu gehörigen Buchstaben (auch zuweilen um sie an die Tafel zu schreiben,) von ihnen sagen läßt.

§. 12. Nun folgt die Übung im Lesen. Dazu muß anfänglich dasjenige genommen werden, was man schon zum Buchstabiren nahm, nicht so wohl, weil es den Kindern leichter ist, als vielmehr, weil sie schon dabey zur Genauigkeit im Aussprechen einzelner Sylben gewöhnt sind. Hernach (und allemahl mit den Profectoribus) muß ein Lesebuch dazu genommen werden, welches auf dem Lande der Katechismus selbst seyn kann. Von den vielen Vortheilen, welche die Übung einem wachsamem Lehrer bey dem Unterricht im Lesen an die Hand giebt, lassen sich folgende anzeigen, die der Lehrer der Präparanden genau beobachten und benutzen muß.

1. Der

1. Der Lehrer muß einen Periodum vorlesen, den Inhalt desselben anzeigen, und fragen: „auf welchem Worte? (ob auf diesem oder jenem) der Nachdruck ruhen müsse?“ So muß er das Lesen nach und nach in Declamation verwandeln, welche Übung hernach, wenn die Kinder in ihrer Aeltern Hause an Sonn- und Festtagen etwas lesen sollen, unglaubliche Wirkung thut.

2. Einzelne Kinder müssen immer laut, damit sie verständlich und dreist werden; mehrere zusammen, immer ganz leise lesen, damit der Lehrer den Fehlenden gleich persönlich bemerken, und ihn zurecht weisen könne.

3. Einige Kinder (bald diese, bald andere, oft gewechselt) müssen immer in der Stille, ohne etwas auszusprechen, mitlesen, und der Lehrer muß oft nachsehen, ob sie mit den Lautlesenden fortkommen.

4. Der Lehrer muß die Kinder so gewöhnen, daß sie auf ein gegebenes Zeichen, sogleich mit dem Lesen inne halten, damit er sie über besondere so eben vorkommende Fälle (z. B. gewisse Sylbenabtheilungen) befragen, und die darüber bey dem Buchstabiren gegebenen Regeln wiederholen, oder auch, wenn etwas versehen worden, es sogleich durch diejenigen, die es wissen, verbessern lassen, oder selbst verbessern könne.

5. Mit der Zeit muß auf die allermöglichste Geschwindigkeit im Lesen gesehen werden, weil diese unumgänglich nöthig ist, wenn der Lesende den Inhalt und Verstand der vor ihm liegenden Schrift gehörig fassen will. Denn, ganz gewiß bleiben die meisten gemeinen Leute darum so unwissend, weil ihnen das Lesen noch immer eine saure Schularbeit ist, die alle Anstrengung ihrer Gedanken erfordert, welche alsdann auf den Inhalt dessen, was sie lesen, nicht gerichtet werden können.

6. Endlich müssen auch königliche Edicte gelesen, und die darin vorkommende Terminologie erklärt werden. Eine Übung, die dem Künftigen

igen

igen Land: Schulmeister höchst nöthig ist, und die er sehr gut nützen kann, wie ihm dann auch das Lesen der Zeitungsblätter nützlich seyn könnte.

§. 13. Das Schreiben ist schon durch Beobachtung dessen, was §. 11. 17. 1. angeordnet worden, sehr erleichtert. Folgende Art zu verfahren, wird hierbey ferner als sehr nutzbar vorgeschrieben.

1. Der Lehrer schreibt einzelne Buchstaben an die Tafel, bey welchen er die Kinder alles genau bemerken läßt, (z. B. den Unterschied des a von o, des ff von ff, des s von s, u. s. w.)

2. Die angeschriebenen Buchstaben müssen die Kinder ohne Linienblatt auf dem Papier nachmahlen. Das muß so oft geschehen, bis die Buchstaben kenntlich, sich selbst ähnlich und in gerader Linie fortgehend sind.

3. Alsdann werden den Kindern gute Vorschriften vorgelegt, und muß mit Ernst darauf gesehen werden, daß sie selbige mit gehörigem Fleiß nachschreiben.

4. Wenn die Kinder auf diese Art gehörig geübt sind, so muß ihnen der Lehrer einzelne Worte, hernach kurze Sätze, in der Folge Perioden, und endlich Briefe, in die Feder dictiren.

5. Und hierbey muß er sie, durch das Buchstabiren schwererer Worte, und durch eigentlich ausgesuchte Worte, die in der Aussprache ähnlich, aber im Schreiben verschieden sind, (z. B. Gluch, Pflug, liegen, lügen, u. s. w.) zur orthographischen Genauigkeit und zur richtigen Interpunction gewöhnen.

6. Ferner müssen die Kinder etwas schreiben, was sie auswendig gelernt habes. Bey dieser Übung findet sich viel Gelegenheit, das Geschriebene ihrer eigenen Beurtheilung zu übergeben, und sie darüber zu befragen; sonderlich, wenn dabey (wie gewöhnlich) manche Nachlässigkeit bemerkt wird, auch ihnen das Buch vorzulegen, aus welchem das geschriebene Stück genommen ist, und sie müssen alsdann ihre Fehler selbst auffuchen und verbessern.

7. End:

7. Endlich muß das geschwinde Schreiben geübt werden.

§. 14. Das Rechnen wird mit den Kindern nach folgender Vorschrift getrieben.

1. Der Lehrer schreibt das Einmahl Eins an die Tafel, und fragt es fleißig durch.

2. Die Species müssen an der Tafel in kleinen Exempeln gezeigt werden, und müssen die Kinder ein solch vorgeschriebenes Exempel (nachdem der Lehrer die Summe, oder das Facit, oder den Rest, oder den Divisor weggelöscht hat,) gleich nachmachen.

3. Von den Speciebus in unbenannten Zahlen, muß sogleich zu den andern in benannten Zahlen fortgegangen werden.

4. Die geübtern Kinder müssen kleine, von 2 bis 3 Bogen zusammengelegte Bücher haben, in welchen sie fingirte, aber ihrem wahrscheinlichen künftigen Zustande gemäß Ausgabe und Einnahme zu bemerken, und zu berechnen, angewiesen werden. Auf diese Art lernen sie die Species anwenden, sich in Rubriken finden, und also für den Gebrauch in ihrem künftigen Leben rechnen.

§. 15. Was §. 9. 17. 1. vom Auswendiglernen der Lieder gesagt worden, das gilt von allem Auswendiglernen. So lange ein Kind noch nicht recht fertig lesen kann, muß ihm nichts zum Auswendiglernen aufgegeben werden, sondern es muß alles durch das Vor- und Nachsprechen lernen. Was dabey dunkel ist, muß möglich erklärt und nichts ohne Verstand gelernt werden. Und nicht nur die Hauptstücke des Katechismi, sondern auch die vornehmsten Beweistellen für die Wahrheiten der christl. Lehre, auch ausgesuchte Psalmen, müssen auswendig gelernt werden. Das ist ein großer Vortheil auf das ganze Leben.

§. 16. Nun folgt der wichtige und wesentliche Unterricht in der Religion. Diese den Kindern von Jugend auf, heilig, faßlich, annehmlich und unvergänglich zu machen, das ist die große Sache, der

1. wichtige Zweck, den der Lehrer nie aus den Augen lassen muß. Also muß

1. jede Unterredung über eine Religions-Wahrheit feyerlich seyn. Je mehr die Kinder merken, daß sie dem Lehrer wichtig und heilig ist, und daß er von derselben gern mit ihnen von Herzen, und als in der Gegenwart Gottes, sprechen will, desto mehr Segen wird Gott zu solcher Unterredung geben.

2. Jede Unterredung muß so eingerichtet werden, daß man den Verstand der Kinder nur leite, vermittlest der ihnen vorgelegten Angaben (Wink, Fingerzeige,) und durch das Nachdenken über diese Angaben (data) die Wahrheit selbst zu finden.

3. Beyspiele, die die Schrift und die Natur so häufig liefert, müssen überall angebracht werden, damit die, sonst nur für den Verstand gehörige Wahrheit, auch den untern Seelenkräften näher gebracht werde.

4. Beweise müssen nicht zusammengekrast werden; sie erfordern eine sorgfältige Wahl. Deutlichkeit und Schärfe der Beweiskraft, machen die Hauptsache aus. Ein mit der h. Schrift hinlänglich bekannter Lehrer, wird überall Stellen finden, die für ein gut unterrichtetes und geübtes Kind keinen Zweifel übrig lassen, und auffallend genug sind, ihm die erwiesene Wahrheit unvergeßlich zu machen. Nur muß der Lehrer nicht weiter gehen, bis er merkt, daß dieser Zweck erreicht worden, wozu ihm die Wendung der Sache durch allerley Fragen hinlängliche Dienste thun wird. Und ob es gleich sehr schwer ist, einen Menschen, der nicht studiert hat, so weit zu bringen, daß er lerne: a) eine Wahrheit in richtige Sätze zu fassen; b) sie an die vorausgesetzten Wahrheiten gehörig anzureihen; c) mit der nächstfolgenden richtig zu verbinden; d) hinlänglich zu erweisen, und e) praktisch zu machen: so ist doch zu hoffen, daß Praeparandis die eigentliche Art mit Wahrheiten umzugehen, nach und nach geläufiger werden wird.

wird, und sie sich also zum ähnlichen Unterricht vorbereiten können, wenn der Lehrer sie immer genau bemerken läßt: a) wie er die Wahrheit aus der h. Schrift schöpft, bestimmt und faßt; b) wie er sie durch diese oder jene mannigfaltig veränderte Frage aus der Dunkelheit hervorzieht, in welcher sie vor den Seelen der Kinder schwebte; c) wie er sie beweiset, und durch oft sehr wichtige Fälle (Beyspiele) bestätigt; d) wie er endlich die von den Kindern schon gefasste Wahrheit in andere Gesichtspuncte stellt, wo sie zu verschwinden scheint, aber von den Kindern aufs neue gesucht, gefunden, erklärt, erwiesen, und um so viel fester gehalten wird. Und wird also diese wichtige Sache dem Lehrer der Seminaristen hiermit aufs ernstlichste empfohlen, indem in Wahrheit Talente und Fertigkeit, über Religionswahrheiten zu reden, hier nicht hinreichen, sondern gründliche Kenntniß der Religionslehren, vertraute Bekanntschaft mit der ganzen heil. Schrift (auch in ihrer Grundsprache,) und große mit vieler Sorgfalt angestellte Uebung nöthig ist. Wobey man denn das Vertrauen zu einem solchen Lehrer hat, daß er sich auf den in Gegenwart der Präparanden, den Kindern zu gebenden Unterricht gehörig vorbereiten wird, um an seiner Treue nichts fehlen zu lassen, auch unter Anrufung Gottes sein Gemüth in die Fassung zu setzen, die es bey einer so wichtigen Arbeit haben muß, auch endlich die oft klein scheinenden Vortheile zu finden, die ihm bey mancher Gelegenheit nützlich werden können.

§. 17. Aber diese Anstalt, in welcher dem Lande offenbar so viel Gutes angebothen wird, müßte nothwendig ihren Zweck verfehlen, wenn 1) untüchtige oder unfähige Subjecte zu Präparanden aufgenommen würden, oder wenn 2) Praeparandi die ihnen angesetzten Lehrstunden unordentlich besuchten, und den Unterricht vernachlässigten, oder wenn sie 3) die ihnen so nöthige Zeit des Unterrichts willkürlich abkürzen, und also alles vereiteln wollten. Also

werden hiermit Anordnungen festgesetzt, die a) theils die erforderliche Beschaffenheit eines in das Seminarium aufzunehmenden Praeparandi; b) theils die Zeit betreffen, die er in Breslau zubringen muß, um den Unterricht gehörig abzuwarten; c) theils auch dahin gehen, daß mit der Zeit jeder Praeparandus den Unterricht ganz und vollständig genieße, und immer ein Numerus Praeparatorum vorhanden seyn könne, damit bey der größern Concurrenz eine Auswahl der geschicktesten Leute zu den wichtigern Schulstellen möglich werde.

§. 18. Und also darf überhaupt niemand zum Seminario für Schulmeister admittirt und unter die Praeparanden aufgenommen werden, der als ein unordentlich, oder gar lasterhafter Mensch bekannt ist, und müssen diejenigen, welche in dieser Anstalt unterrichtet seyn wollen, beglaubte Zeugnisse ihres bisherigen Wohlverhaltens und ordentlichen Lebens mitbringen. Auch kann ein Mensch, den ein Leibesgebrechen zum künftigen Schuldienst untauglich machen würde, (oder der eine Schulmeisterstelle als eine Zuflucht für das äußerste Elend ansieht,) nicht angenommen werden, weil der Zweck dahin geht, eine wahre Pflanzschule brauchbarer Lehrer zu haben. Auch kann es unmöglich gestattet werden, daß Praeparandi, welche entweder hierher geschickt werden, oder sich von selbst einfinden, die Zeit ihres Unterrichts willkürlich bestimmen, oder die Stunden, die ihnen angesetzt sind, versäumen, indem durch solche Unordnung der Zweck dieser ganzen Anstalt offenbar verfehlt werden müßte.

Und also werden denn hiermit einem künftigen Schulmeister, laut der §. 2. angeführten Verordnung des Königl. Oberconsistorii, d. d. Breslau d. 27 Sept. 1786, aufs wenigste zwey Monathe angesetzt, die er hier in Breslau zubringen, und in denselben die Lectionen unausgesetzt besuchen, auch, daß solches geschehen, durch das beygebrachte Zeugniß des Lehrers der Seminaristen beweisen muß, widrigenfalls er zu gewärtigen hat, daß er bey dem mit ihm anzustellenden Examine entweder ganz abgewiesen, oder, das Versäumte nachzuholen, angehalten

halten werden wird, indem auch selbst Krankheit ihn nicht entschuldigen kann, sondern er, nach erfolgter Genesung, die Lehrstunden besuchen muß, um wenigstens die festgesetzten zwey Monathe zu seiner Zubereitung zu verwenden.

Da nun im Jahr nur 6 Examina Praeparatorum, nämlich zu Ende des Monaths Febr., Apr., Jun., Aug., Oct., und Dec., gehalten werden sollen, so muß ein Praeparandus sich spätestens entweder den 1 Jan., oder März, oder May, oder Jul., oder Sept., oder Nov., zu dem für ihn veranstalteten Unterricht einfinden.

§. 19. Da, laut vorangezogener Verordnung des Königl. Oberconsistorii, Dominiis nicht zugemuthet werden soll, schwache, einmahl im Amt befindliche Schulmeister zu verstoßen: so müssen diejenigen, welchen das Recht zusteht, Schulmeister zu vociren, um so mehr darauf sehen, daß sie keine Subjecte zur Praeparanz schicken, denen die §. 18. angezeigten Requisita fehlen, und die also bey ihrer Prüfung nicht bestehen würden; oder sie hätten es sich selbst beyzumessen, wenn ihnen solche untaugliche Leute wieder zurück geschickt, und eventualiter ex jure devolutionis, andere tüchtigere eingesetzt würden, indem kein Praeparandus eine Schulmeisterstelle erhalten kann, wenn er nicht in einem von den festgesetzten Examinibus tüchtig befunden, und mit einem über diese seine Tüchtigkeit ihm ausgefertigten gehörigen Zeugniß entlassen worden.

In Absicht des Unterhalts der Praeparanden, in der Zeit, die sie hier in Breslau zubringen müssen, bezieht man sich gleichfalls auf mehrbemeldete Verordnung, die jährlich nach der zu haltenden Schulpredigt, von den Kanzeln verlesen werden soll, und in welcher diejenigen, denen das Recht zusteht, Schulhalter zu vociren, angewiesen werden, die von ihnen hierher geschickten Subjects, allenfalls mit Zuziehung der Kirchenärzten hier zu erhalten.

§. 20. Aber nur selten werden Dominiis oder Gemeinen ein Subject auffinden, und präsentiren können, welches schon so viele Tüchtigkeit erlangt hätte, daß ihm der kurze zweymonathliche Unterricht hinlänglich

lich wäre. Offenbar wird der heilsame Zweck besser erreicht, und die Jugend mit tüchtigern Lehrern versorgt werden, „wenn Praeparandi in hinlänglicher Anzahl vorhanden sind, welche sich der Schule gewidmet, und den Unterricht im Seminario so lange angenommen und genugt haben, bis sie die erforderlichen Kenntnisse und nöthige Geschicklichkeit zum Schuldienst erlangen können.“ Also geht denn nun auch die eigentliche und Hauptabsicht dahin, eine wahre Pflanzschule zu haben, in welcher hinlänglich zubereitete Subjecte immer vorrätzig wären, damit Dominia, oder wer sonst berechtigt ist, Schulmeister zu vociren, (ohne Beeinträchtigung ihres Wahlrechts, sondern vielmehr zu möglichstem Gebrauch desselben,) wohlgeübte Schullehrer finden könnten, mit welchen die Jugend gewiß versorgt wäre, und deren Zubereitung ihnen keine Kosten machte. Und würde die Ausführung dieser guten Absicht gewiß einem jeden, der die Sache recht bedenkt, höchst erwünscht und annehmlich seyn.

Zu dem Ende hat ein Kön. Oberconsistorium allhier, zur Erleichterung des Unterhalts und Vermehrung der Zahl der Seminaristen, die erforderliche von Zeit zu Zeit zu erweiternde Veranstaltung getroffen: „daß Chorales aus den Gymnasien, welche ihre Studien nicht bis zur Akademie fortsetzen können oder wollen, auch andere junge Leute dieser Art aus andern Schulen (die deswegen in den Schulcatalogis und Schulberichten, auch allenfalls von den Kreisinspectoren, bey Kirchenvisitationen anzumerken sind,) den Unterricht im Schulmeisterseminario annehmen können, und wenn sie jemals in einer Schule angestellt zu werden wünschen, gehörig benutzen sollen.“ Je nach dem sich alsdann die Zahl solcher ordentlichen bis zur möglichsten Zubereitung ausdauernden Seminaristen vermehrt, kann und soll auch der Cursus der Lectiōnen (der für jetzt noch auf so kurze Zeit eingeschränkt werden muß,) erweitert, und in einen vollständigen Vortrag verwandelt werden. Solche Praeparandi ordinarii wären alsdann in Classen zu theilen, und die

die besten unter ihnen unter dem Namen der Expectanten, zu den ersten Vacanzen zu bestimmen, oder, als Adjuvanten auf Hoffnung weiterer Beförderung, und größern Dörfern anzustellen.

§. 21. Durch diese Einrichtung wären dann Dominia, und andere Vocirende, völlig vor derjenigen schlechten Besetzung der Schulmeisterstellen gesichert, welche sonst unvermeidlich ist, „wenn Untüchtige mit dem, was zum Nachdenken und Unterricht gehört, ganz Unbekannte, oder Verarmte, die ohne alle Fähigkeit, nur aus dringender Noth Schullehrer werden wollen, einige Monathe, eine Art des Unterrichts annehmen, der ihnen doch wenig helfen kann.“ Sind aber Praeparandi ordinarii, und sonderlich schon hinlänglich geübte Expectanten vorhanden, so können diejenigen, welche einen Schullehrer zu vociren haben, solche hinlänglich unterrichtete Seminaristen, eine Art der Probelection halten lassen, und also um so viel mehr zu ihrer völligen Zufriedenheit wählen. Solche Vocirende wissen dann auch mit Zuverlässigkeit (eben wie die Kreisinspectoren und Prediger,) was sie nach dem Inhalte dieses Reglements, von den aus diesem Seminario genommenen Schulmeistern zu fordern, und wozu sie dieselben anzuhalten haben, „indem jeder Schulmeister die in dieser Anstalt erlernte Lehrart, in seiner Dorfschule, bey Buchstabiren, Lesen, Religionsunterricht, und überhaupt bey allem, was er in seinem Amte an den Kindern zu thun hat, aufs genaueste anwenden muß.“

§. 22. Um so viel mehr aber wird es dann auch nöthig seyn, solche Anstalt auf alle mögliche Art zu befördern. Und zweifelt man nicht, daß diejenigen, welche diesen Plan ansehen, und die Wichtigkeit der gemachten Anlage bedenken können und wollen, die Ermahnung zum milderem Collectorbeytrag in der schon mehrmahlen angeführten Verordnung vom 27 Sept. 1786 höchst billig finden werden, da nach den hiermit öffentlich bekannt gemachten Einrichtungen des Seminariums, keine Art der Zubereitung eines Schullehrers fehlt, und Dominia und Gemeinen

die Kosten, welche sie sonst auf diese Zubereitung verwenden müssen, erspart werden können.

§. 23. Schließlich erfolgt hier die §. 4. versprochene Nachweisung derjenigen Lectionsstunden, in welche der den Seminaristen, nach vorliegendem Plan dieses Instituts, und dem gesammten Inhalt dieses Reglements desselben zu gebende Unterricht vertheilt worden.

In den Vormittagsstunden.

Von 7 bis 8 Uhr: Religionsunterricht für die Präparanden, welcher an jedem folgenden Morgen mit dem Examen über die letztgehaltene Lection angefangen wird, damit die Seminaristen zur Repetition angehalten werden. Sonnabends wird diese Stunde mit der Uebung im verständlichen Lesen zu gebracht; dazu wird ein biblisches Buch genommen, bey dessen Durchlesung sich Gelegenheit zu allerley nützlichen Betrachtungen finden wird.

Von 8 bis 9: Katechisation mit den Kindern, über eben das Stück des Katechismi, welches vorher mit den Seminaristen durchgegangen worden. Der letzte Theil der Stunde wird zu der Uebung der Seminaristen in dieser Katechisation bestimmt. Sonnabends wird die biblische Geschichte auf eben die Art behandelt.

Von 9 bis 10, wird das Buchstabiren und Lesen getrieben.

Von 10 bis 11, haben die Seminaristen in den ersten Tagen den Unterricht im Schreiben, und in den folgenden im Rechnen.

Von 11 bis 12, sind 4 Stunden der Instrumental-, und 2 der Vocal-Musik gewidmet.

In den Nachmittagsstunden.

Von 2 bis 3, werden die Kinder in den ersten Wochentagen im Schreiben, und Donnerstags und Freytags im Rechnen unterrichtet.

Von 3 bis 4, haben Praeparandi den geographischen und historischen, und

von 4 bis 5, den physikalischen Unterricht.

Den

Von diesem Institute meldet Hr. D. C. N. Zöllner (*) Folgendes: „Von dem Landesschulenseminarium weiß ich Ihnen nichts zu sagen, als daß der Hr. Präf. v. Seydlitz mit seiner unermüdeten Thätigkeit für Ordnung und Pünktlichkeit in den gemachten Einrichtungen sorgt. Jedermann, der als Schulhalter versorgt zu werden wünscht, muß sich in diesem Seminarium vorbereiten lassen. Findet sich für einen jungen Mann eine Gelegenheit zur Versorgung, ehe er hier gewesen ist, so muß er doch noch vor dem Antritt seines Amtes, wenigstens 3 Monathe, einen sogenannten Cursus hören. Wer nur Adjuvant wird, (denn mancher Schulhalter in den großen Dörfern des Gebirges hat 3 Schulen zu versehen, wobey er sich durch sogenannte Adjuvanten helfen läßt,) dem wird auch wohl der Cursus so lange erlassen, bis er ein wirkliches Schulamt erhält.“

Von dem vom Dom-Capitel zu Halberstadt gestifteten Schulmeister-Seminario, ertheilt Hr. Walfhof, Insp. des Seminarii, Nachricht (**), wovon das Wesentlichste Folgendes ist:

Der 10te Jul. 1778, war der Tag, an welchem ein hochwürd. Dom-Capitel den menschenfreundlichen und ruhmwürdigen Entschluß, eine Pflanzschule für Land-Schullehrer anzulegen, ausführte. Ein geräumiges Haus, die vormahlige Superintendentur, war in der Absicht zurecht gemacht, und an benanntem Tage wurde es in Gegenwart des Hrn. Dom-Dechanten Freyh. v. von Spiegel zum Dießenberg, der damahls gegenwärtigen übrigen Herren Capitularen, und mehrerer anderer angesehenen Personen der Stadt, feyerlich eingeweiht.

Die Anzahl der Seminaristen ist auf 12 gesetzt. Sie genießen von dem Dom-Capitel folgende Wohlthaten: freyen Unterricht, freye Wohnung, freyes Holz und Licht

Fr 3

in

(*) Im 1 Th. seiner Briefe über Schlesien etc. auf einer Reise im Jahr 1791 geschrieben. (Berl. 1792, gr. 8.) S. 110.

(**) Im Journal für Prediger, 12 B. 4 St. (Halle, 1782, gr. 8.) S. 386 — 406. Sie ist auch besonders auf 2 Bogen abgedruckt worden.

in der Lehr = Stube, und das nöthigste Haus = Geräth. Für 6 ist der ganze, und für die übrigen 6 der halbe Frey = Tisch im Convictorio der Dom = Schule bestimmt, auch ist ein Gewisses zu Prämien bewilligt. Bey der wohlthätigen Unterstützung des Dom = Capitels, bey Sparsamkeit und Fleiß, findet hier ein Seminarist sein nothdürftiges Auskommen. Drückender Mangel darf ihm den Wunsch, befördert zu werden, nicht auspressen; er gleicht aber doch, wenn er einen Dienst erhält, einer Pflanze, welche aus einem schlechtern Boden in einen bessern versetzt wird.

Ausser den ordinären 12 Seminaristen sind gewöhnlich noch einige Extraordinarii, deren jetzt 4 sind. Sie rücken in die leer gewordenen Stellen der Zwölfe, nach Massgabe ihrer Geschicklichkeit und Aufführung, ein, indessen versteht sich von selbst, daß das Dom = Capitel hierin Ausnahmen machen kann. Sie haben zwar an dem völligen Unterrichte und an allen Übungen im Seminario Antheil, aber nicht unentgeltlich; doch sucht man ihnen ihren anfangs schweren Gang möglichst zu erleichtern, wozu ein Theil der Wessertingischen Stiftungs = Gelder, welche durch die Güte des Directors derselben, dem Seminario zufließen, angewandt werden.

Wer Seminarist werden will, muß wenigstens 18 Jahr alt seyn; er muß, ausser den nöthigen Fähigkeiten des Geistes und Körpers, eine ziemliche Fertigkeit im Rechnen und Schreiben besitzen, und aus freyer Wahl sich fest entschlossen haben, Schul = Lehrer zu werden. Bringt jemand gute Schul = Studia mit, so schadet das nicht; aber als ein wesentliches Stück eines künftigen Dorf = Schul = Lehrers wird es nicht angesehen. Leute, welche in ihrer Kindheit auf dem Lande erzogen sind, und nachher eine gute lateinische Schule besucht haben, scheinen mir die brauchbarsten zu seyn. Ohne hinlängliche Zeugnisse einer guten Aufführung wird niemand aufgenommen.

Das Dom = Capitel hat bey Anlegung des Seminarii nicht bloß die Verbesserung seiner Dorf = Schulen zur Absicht gehabt. (Dazu würde die Anzahl von 12 Seminaristen zu groß seyn. Es ist auch von den sechs, welche in den 3 ersten Jahren des Seminarii Schul = Aemter erhalten haben, nur erst einer in einer domcapitularischen Schule angestellt worden.) Es hat dasselbe zugleich jeder andern deutschen Schule, wo man es verlangt, mit unent-

geimüthiger Großmuth zweckmäßig gebildete Lehrer verschaffen wollen.

Wie das Seminarium sein Entstehen vorzüglich dem Hrn. Dom = Dechanten zu verdanken hat, so hat es sich auch Dessen väterlichen Vorsorge und Aufsicht zu erfreuen; wobey es unter einer beständigen Kirchen = und Schul = Deputation steht.

Was die innere Einrichtung des Seminarii betrifft, so ist dasselbe eine Anstalt, worin gute Schul = Lehrer für deutsche Schulen sowohl in Städten, als auf dem Lande, gebildet werden sollen. Dies geschieht: durch Unterricht, durch Übungen, und durch Disciplin.

1. Unterricht.

Die Seminaristen erhalten täglich 4, Mittwochs und Sonnabends aber 3 Stunden, Unterricht. Es wird des Morgens um 6 Uhr, in ein Par Winter = Monathen aber um 7 Uhr angefangen. In anderthalb Jahren werden alle Lectionen zu Ende gebracht; einige aber, als: das Rechnen, öfter. Die Wissenschaften werden mehr einzeln hinter einander, als viele zusammen, gelehrt. Der Unterricht nähert sich in allem, so viel es sich thun läßt, einer Unterredung. Zu Anfange werden jedesmahl ein Par Verse gesungen, welche die Seminaristen nach der Reihe auf dem Panton spielen. Sie werden vorher kurz erklärt. Alsdann beten der Inspector und ein Seminarist. Gelehrt wird folgendes.

1. Religion. Man sucht sich überall die Belehrungen, Erinnerungen und Aufmunterungen dieser göttlichen Freundin und Führerin zu nütze zu machen; doch sind ihr auch gewisse Stunden bestimmt, wo man sie näher kennen lernt. Dies geschieht auf folgende Art. 1) Der Kleine Katechismus Lutheri wird erklärt, sowohl was einzelne veraltete schwere Ausdrücke, als auch was die Sachen betrifft. Hr. Walckhof versichert, dabey den Lübeckischen Katechismus von dem Kanzler Eramer mit Nutzen gebraucht zu haben. 2) Es wird der Auszug aus des Hrn. D. C. R. Dietrich Unterweisung zur Glückseligkeit nach der Lehre Jesu erklärt. 3) Es werden einige reichhaltige Sprüche der Bibel, welche der Inspector nach dem Man des obigen Lehrbuches auf einander

- folgen läßt, etwas weitläufiger erklärt. Seit einem halben Jahre hat Hr. Walfhof die Religion so gelehrt, daß er jedesmahl ein Stück ausarbeitete, es vorlas, und gesprächweise erläuterte. Die Seminaristen mußten alsdann, außer den Lehr-Stunden einen ähnlichen Aufsatz machen. Alle Woche einmal wurden diese Aufsätze außer der Schule verbessert, und die Fehler angezeigt. Auf eben diese Art wurde einmahl die Methodologie gelehrt. 4) Wenn der Religions-Unterricht nach einer der drey vorigen Anweisungen zu Ende gebracht ist, werden erst eins, oder ein Paar Bücher des Neuen Testaments, oder einige Stücke des Alten Testaments gelesen, ehe er wieder angefangen wird. Beym Lesen der Bibel wird vorzüglich auf richtiges Verstehen einzelner Worte, jüdischer Redensarten und wichtiger Religionswahrheiten, gesehen. Bisweilen werden einige Verse in unsere jetzt gewöhnliche Sprache übersetzt.
2. Geschichte. a) Biblische Geschichte, nebst einigen merkwürdigen Veränderungen in der christlichen Kirche. Bey jener werden die vorher erzählten Begebenheiten in der Bibel aufgesucht, damit sie auch mit den Geschicht-Büchern der Bibel bekannt werden. b) Aus der allgemeinen Welt-Geschichte werden nur einige sehr nützliche Begebenheiten ausgehoben. c) Die brandenburgische Geschichte wird kurz gelehrt.
3. Erd-Beschreibung. Davon wird das Nöthigste bey der Geschichte und bey dem Lesen der Zeitungen gesagt.
4. Lesen. Auf fertig, richtig und schön Lesen wird überall gesehen; doch wird bisweilen eine Predigt oder ein ander Stück, worin starke Empfindungen ausgedrückt werden, zur Uebung gelesen, wobey die Regeln des Schönlesens gelegentlich gegeben werden.
5. Schreiben. Im Schönschreiben üben sich die Seminaristen nach der kleinen berliner Vorschrift. Eine Stunde alle Woche wird Unterricht im Zeichnen gegeben.
6. Rechnen. Es wird als Uebung des Verstandes gelehrt. Das Rechnen im Kopf, welches für das gemeine Leben so unentbehrlich ist, wird nicht versäumt, am

am meisten aber wird mit geschriebenen Zahlzeichen gerechnet. Das Rechenbuch für das gemeine Leben, Götting. 1776, welches sich durch seine Kürze und durch die gute Auswahl der Exempel empfiehlt, dient zum Leitfaden.

7. Deutsche Sprache. Es wird zwar keine künstlich gemachte deutsche Grammatik gelehrt, doch wird durchgängig darauf gesehen, daß sie sich grammatisch richtig ausdrücken, daß sie z. B. nicht sagen: ich sehe ihnen; was geht es dir an? 1c. Solche Unrichtigkeiten werden nicht allein im Unterricht angemerkt, sondern es pflegen auch die Seminaristen in ihrem täglichen Umgange sich daran zu erinnern, wo denn öfters große Proceße über ein kleines Dir und Dich erhoben werden, die sie jetzt gemeinlich selbst beylegen. Die Grundregel des Rechtschreibens ist hier: Schreib ein Wort so, wie es in der Bibel und im Gesangbuche steht.

Zum richtigen Verstehen, und Reden, oder Schreiben einer Sprache gehören nothwendig diese beyden Stücke: 1) daß man bey den einzelnen Worten und Redensarten das denke, was sie anzeigen sollen; 2) daß man die Wörter, wodurch Gedanken und Vorstellungen, als Ursache und Folge verbunden werden, z. B. weil, nachdem, so, daher 1c. gehörig beurtheilen und gebrauchen könne. Auf beydes werden sie also sehr oft aufmerksam gemacht, und dadurch lernen sie richtiger denken und reden, als durch noch so gute künstliche Anweisungen zum Denken. Die deutsche Sprach-Lehre ist für künftige Dorf-Schul-Lehrer die beste Logik. Von den Uebungen in deutschen Aufsätzen nachher.

8. Pädagogik und Methodologie. Darin werden sie mit den nöthigen Eigenschaften und Grundsätzen einer guten Erziehung bekannt gemacht. Sie werden von dem Werthe und Nutzen des Schul-Amtes, von den Eigenschaften eines guten Lehrers, von einer guten Lehr-Art überhaupt, und bey einzelnen Dingen, als: bey Religions-Unterricht, Rechnen, Lesen 1c. von dem Verhältnisse, worin der Schulmeister gegen den Prediger steht, und von andern dahin gehörigen Dingen unterrichtet, alles in Beziehung auf ihre

künftige Bestimmung. Sie werden da gewöhnlich mit mehreren Lehr=Arten historisch bekannt gemacht, aus welchen gemeinschaftlich die beste ausgesucht und in Uebung gebracht wird.

9. Natur=Lehre im weitesten Verstande. Dahin gehört das Faßlichste und Brauchbarste aus der Physik: vom Bau des menschlichen Körpers; von einigen merkwürdigen Thieren und Gewächsen. Aus dem Mineral=Reiche kommt nur sehr wenig vor. Eine historische Kenntniß des Himmels gehört mit in diesen Plan. Der Land=Mann hat die meiste Gelegenheit mit der Natur umzugehen. Sie sollte ihm die Größe und Herrlichkeit des Schöpfers lehren. Ist er aber nicht angewiesen, auf merkwürdige Begebenheiten in derselben zu achten, und sie richtig zu beurtheilen: so bleibt er gefühllos, wo er anbeten sollte; so erfüllt oft eben das sein Herz mit Furcht, Unglauben und Mißtrauen gegen den Regierer der Welt, was ihn mit Freude, Hoffnung, Zutrauen, Glauben und Ehrerbietung beleben sollte. Wie nöthig ist daher einem Lehrer der Land=Jugend einige Kenntniß der Natur!

10. Den Seidenbau lernen die Seminaristen praktisch.

11. Auch ist die Verfügung getroffen worden, daß sie in dem Garten eines geschickten Gärtners das Nöthigste des Gartenbaues, besonders der Baumzucht, lernen können.

12. Feldmessen. An statt spazieren zu gehen, messen sie bisweilen einige Stücke Acker aus, bringen dieselben zu Hause in einen Riß, und berechnen sie. Sollte auch durch diese Kunst nie einer von ihnen eine Feindschaft zwischen Ackerleuten heben, oder einen Proceß verhüten, so macht sie ihnen doch schon izt so viel Vergnügen, daß sie deshalb allein nützlich ist.

13. Die Sitten=Lehre; 14. die Gesundheits=Lehre; 15. die Land=Wirthschaft, und 16. die Mechanik, werden nach dem Schul=Buche des Dom=Herrn v. K o c h o w, den das Seminarium als einen seiner größten Wohlthäter verehrt, gelehrt. Beyde Theile des Kinderfreundes, nebst dem ganzen Schul=Buche desselben, werden in dem anderthalbjährigen Cursu durchgelesen und erklärt, wodurch der Gefahr entgan-

gen

gen wird, etwas für den Land=Mann Nöthiges auszulassen, anderer großen Vortheile nicht zu gedenken.

17. Wiederholung der Predigt. Um Uebung im Orgelspielen und Singen zu haben, gehen die Seminaristen in verschiedene Kirchen, und hören also auch nicht einerley Predigt. Ueber dem Vorlesen aus 6 bis 8 Predigten, welche sie gemeinlich aufgeschriebenen haben, vergeht oft unvermerkt eine Stunde. Was unrichtig bemerkt ist, wird vom Inspector beurtheilt und verbessert. Ein jeder schlägt die angeführten Sprüche in der Bibel nach.

18. Um die Seminaristen in den Stand zu setzen, die gewöhnlichsten Kunst=Ausdrücke in den Landes=Verordnungen zu verstehen, und um sie mit dem Inhalte derjenigen, welche für den Land=Mann am wichtigsten sind, bekannt zu machen, hat Hr. W a l k h o f einige derselben, z. B. von dem Verfahren mit Ertrunkenen, Erhenkten u. mit ihnen gelesen, und Auszüge daraus bekannt machen lassen.

19. Latein. Es werden wöchentlich 2 Stunden die Selecta capita des Prorect. Nach t i g a l gelesen, weil viele Seminaristen Kinder in den Anfangsgründen der lateinischen Sprache unterrichten, und also selbst ziemliche Kenntniß darin haben müssen. In ihren künftigen Dorf=Schulen sollen sie es freylich nicht lehren; ist es ihnen aber deshalb ganz unnütz? Es wird dabey vorzüglich auf die Anfangsgründe, und auf solche Wörter, welche im gemeinen Leben vorkommen, gesehen.

20. Musik. Darin werden sie außer dem Seminario von verschiedenen Lehrern unterrichtet, außer daß der geschickteste Sänger unter ihnen den andern die Choral=Melodien wöchentlich eine Stunde lehrt. Damit sie hierdurch mit treffen lernen, und durch das öftere Wiederholen ehrwürdiger Wahrheiten sich nicht zum gedankenlosen Singen gewöhnen, so sprechen sie, statt der Worte, die Noten aus. Einige singen die Bass=, andere die Discant=Noten. Sie machen nach der Reihe den Cantor, fangen eine Strophe an, und halten aus. Ausserdem haben sie noch alle Mitwochen und Sonnabend abends nach Tische im Seminario Concert, um sich sowohl in Vocal=

Vocal = als Instrumental = Musik zu üben. Damit es nicht an Musikalien fehle, so schreibt ein jeder Seminarist ein als schön bewährtes Stück ab, welches für das Seminarium aufbewahrt wird. Wer von ihnen auch nicht sehr musikalisch ist, muß doch lernen, einen Gesang in einem reinen und festen Tone anfangen und aushalten. Daher ist die Einrichtung getroffen, daß sie sich in mehreren Kirchen, in der Montags = Betstunde darin üben können.

II. Uebungen, wodurch die Seminaristen zu Schul = Lehrern gebildet werden sollen.

Zu den Uebungen der deutschen Sprache und des Nachdenkens, gehören, außer oben schon berührten, die wöchentlichen deutschen Aufsätze, welche zur Beförderung des Schön = und Rechtschreibens dienen sollen. Sie bestehen aus Erzählungen, Briefen, Vorstellungen, Berichten, Quittungen, und andern im gemeinen Leben und im Schul = Amte vorkommenden Sachen.

Oft werden selbstgemachte, oder aus Büchern entlehnte Stücke, welche den Geschmack für das Schöne und Gute bilden, oder sonst der Bestimmung der Seminaristen angemessen sind, von ihnen declamirt. Diese Uebungen werden häufig angestellt, nicht bloß, weil sie sehr geschickt sind, die Sprache, das Gedächtniß, den Verstand, das Herz und den Geschmack zu bilden, sondern auch, weil Anstand, Stellung, Miene, Aussprache, Ton und bescheidene Dreistigkeit dadurch sehr gebessert und befördert werden können. Wie die Absicht des Seminarii überhaupt nicht ist, Aufsehen in der Welt, oder auch nur in der Stadt zu machen, sondern im Stillen Gutes zu wirken: so sind auch diese kleine Rede = Uebungen ohne alle Feyerlichkeit, außer daß einige von den Seminaristen zwischen den verschiedenen Auftritten Musik machen. Bisweilen sind auch ein Par gute Freunde Zuhörer.

Eine gut geordnete Lectüre, ist ein nicht geringes Beförderungsmittel der Sprach = und Sach = Kenntniß. Die Seminaristen haben auch dessen sich zu erfreuen. Alle Monath erhält ein jeder aus der Seminarien = Bibliothek ein Buch. Ist es etwas stark, oder schwer zu verstehen, so darf er es 2 Monathe behalten. Bey der Auswahl der Bücher wird auf ihre verschiedenen Bedürfnisse Rück =

Rücksicht genommen, und ihnen kurz gesagt: wie sie das erhaltene Lese = Buch nutzen sollen. Am Ende des Monats werden die Bücher nebst den gemachten Auszügen oder Excerpten, welche nachgesehen werden, und woraus nachher ein jeder ein Stück, welches ihm das schönste scheint, vorliest, wieder abgegeben. Den ersten, wie wohl sehr geringen, Grund zu dieser kleinen Sammlung nützlicher Bücher legten die Seminaristen selbst durch einen freywilligen Beytrag. Von dem Dom = Capitel wurden zur Anlegung einer Seminarien = Bibliothek 25 Rthlr. bewilligt. Einige Herren schenkten noch außerdem Beyträge, und verschiedene Gönner schickten Bücher. Damit diese Bibliothek einen Fond haben möchte, so wurde festgesetzt, daß jeder ankommende und abgehende Seminarist 6 Gr. geben; und daß von dem aus der Seminarienschule einkommenden Schul = Gelde, von jedem Thaler 1 Groschen in die Casse der Bibliothek fließen sollte.

Um die Seminaristen zum Bemerkten und richtigen Urtheilen zu gewöhnen, schreibt sich ein jeder in seine Schreib = Tafel vorkommende Bemerkungen auf. Sie erstrecken sich über alles, und sind durch keine Vorschrift eingeschränkt. Alle Monathe werden sie vorgelesen, und, wenn es nöthig ist, gemeinschaftlich beurtheilt, wo alsdann einer von dem andern lernt, was vorzüglich bemerkenswerth ist.

Die nützlichste Uebung der Seminaristen besteht darin, daß sie unter gehöriger Anleitung, Aufsicht und Hülfe selbst Unterricht in Schulen ertheilen. Es werden von den Seminaristen, in 4 Classen, Kinder unterrichtet. In jeder Classe wird der Unterricht von 2 Seminaristen besorgt, damit man am Ende eines halben Jahres, wo die Stunden verwechselt werden, sehen könne, wie weit ein jeder in seinen bestimmten Lektionen die Kinder gebracht hat. Außerdem hält noch einer eine Nach = Stunde. Zuweilen lehrt der Inspector eine Stunde, wobey die, welche in der Zeit nicht informiren, zuhören. Die Angeübten halten bisweilen über ein aufgegebenes Stück eine Stunde, wobey, so viel ihrer können, zuhören, das Gute und Fehlerhafte anmerken, und in den Lehr = Stunden anzeigen und beurtheilen. Es steht einem jeden, sowohl ordinären als extraordinären Seminaristen frey, eines andern Unterricht mit anzuhören, und nachher sein Urtheil

darüber zu fällen. Oefters bekommt auch jemand einen Auftrag dazu, wovon er mündlich oder schriftlich berichten muß. Da die Absicht bey dieser Seminarien = Schule nicht bloß ist, daß die jungen Lehrer Schule halten, sondern daß sie lernen sollen, Kinder in einer Schule auf die beste Art zu unterrichten, sie zur Aufmerksamkeit, zum Fleiß und zur Ordnung zu gewöhnen, und sie zu bilden: so werden nicht bloß alle halbe Jahr gemeinschaftliche Ueberlegungen über den Lections = Plan angestellt, sondern es werden auch öfters Versuche gemacht, und Beobachtungen darüber angestellt. Am Ende eines jeden Monats schreibt ein jeder der jungen Lehrer in ein dazu bestimmtes Buch eine kurze Nachricht von dem, was und wie gelehrt ist, von dem Fleiße und dem Betragen der Kinder, und von andern wichtigen Dingen, welche von dem Inspector durchgesehen, und in einer kurzen Nachricht beurtheilt, hernach von den Verfassern selbst öffentlich den andern vorgelesen wird, welchen es frey steht, ihre Meinung darüber zu sagen. Durch diese Mittel werden alle unvermerkt mit dem Geiste der Seminarien = Schule bekannt, und gewöhnen sich, nicht bey einem gewissen Schlendrian zu bleiben, sondern nach einer immer größern Vollkommenheit zu trachten, und auch in Schul = Sachen tolerant zu werden, ohne blindlings nachzuahmen. Um die jungen Lehrer zur genauen Aufsicht auf ihre Schul = Kinder zu gewöhnen, sie den verschiedenen Charakter der Kinder kennen, und sie demselben gemäß behandeln zu lehren, werden die ausbleibenden Kinder alle Stunde angemerkt. Die Summe der Stunden, welche jedes Kind versäumt hat, nebst einem kurzen Urtheile von seinen Anlagen, Zunehmen und Betragen u. welches nach Maßgabe der Ausfagen seiner Lehrer abgefaßt ist, schreibt sich der Inspector auf. Das Schul = Geld, welches aus der Seminarien = Schule einkommt, wovon arme Kinder frey sind, wird unter die informirenden Seminaristen vertheilt.

III. Bildung des Herzens und der Sitten (Diocöplin). Dies wird mit Recht als ein wesentliches, ja als das nöthigste Stück bey der Bildung künftiger Schulmeister angesehen. Es wird daher sowohl in als außer den Lehrstunden daran gearbeitet, daß sie der Wahrheit glauben und gehorchen, daß sie Gott und ihren Erlöser von Herzen lieben und ehren, daß sie für ihr zeitliches und ewiges

ewiges Beste nach Gottes Willen sorgen, daß sie andere Menschen, besonders Kinder, aufrichtig lieben, an ihren Schicksalen Theil nehmen, und ihr wahres Wohl befördern; kurz, daß sie dem vollkommensten Muster unsers Herrn ähnlich werden lernen.

Die Grundsätze, wonach der Inspector sein Betragen gegen die Seminaristen einzurichten sucht, sind diese: Thue niemand Unrecht! Verhüte das Böse und steure ihm mit Nachdruck! Habe Alle lieb!

Der künftige Stand der Seminaristen scheint es nothwendig zu machen, daß sie vorzüglich zur Arbeitsamkeit, Sparsamkeit, Treue und Bescheidenheit, gewöhnet werden, welches auch, so viel möglich, geschieht. Anweisung und Aufmunterung dazu wird ihnen öfters in den Nachdachts = Uebungen, womit kurz vor Schlafengehen die Geschäfte des Tages beschlossen werden, gegeben.

Die Seminaristen wohnen zwar mit dem Inspector im Seminario, und er hat die sorgfältigste Aufsicht über sie; da er aber nicht immer bey ihnen seyn kann, so hatte anfangs jedesmal einer unter ihnen, welcher sich durch gute Aufführung, Fleiß und Geschicklichkeit auszeichnete, die Ehrenstelle eines Seniors. Diese Würde wechselte wöchentlich unter viere ab; es zeigten sich aber dabey bald einige Unbequemlichkeiten. In die Stelle der abgegangenen wurden daher keine wieder ernannt.

Dieses wohl eingerichtete domcapitularische Seminar zu Halberstadt, findet man auch in der Landeschulbibliothek, B. 2, St. 4, S. 176, fgg. und B. 3, St. 1, S. 97, fgg. und in der neuesten Verordnung des hochwürdigen Domcapituls wegen zweckmäßiger Einrichtung desselben, die in den gemeinnützigen Blättern, Jahrg. 1, No. 49, und auch besonders abgedruckt ist, beschrieben. Mit den hier gelieferten Nachrichten sollte billig ein jeder Seminar = Lehrer zu seinem Nutzen noch die kleine Schrift: Verordnung und Entwurf zur Verbesserung der Domcapitularischen Landschulen von einem hochwürdigen Domcapitul besändigen Kirchen = und Schul = Deputation, Halberst. 1787, 4. (welche auch im Journ. für Prediger, 19 B. 4 S. 412, fgg. wieder abgedruckt ist,) vergleichen, und davon bey seinem Unterricht einen zweckmäßigen Gebrauch machen. Diese Verordnung findet man weiter unten wörtlich eingerückt.

Das von Hrn. Past. Herbing errichtete, und d. 6 Jun. 1779 bestätigte Erziehungs = Institut zu Nach:

Nachterstedt, im Fürstenthume Salverstadt, hat die Absicht, aufgeklärte und gesittete Volks-Lehrer in Dörfern, und allenfalls auch in Städten, vom ersten Knaben-Alter an zu ziehen, und zu diesem Stande zweckmäßig vorzubereiten. Ich werde von dieser wohl eingerichteten Land-Schule weiter unten ausführlicher sprechen.

Das Schul-Seminarium für das Fürstenthum Minden und die Grafschaft Ravensberg, diese Pflanzschule für künftige Lehrer des Land-Mannes, existirt seit 1776, und ist noch ein Werk und edles Verdienst Sr. Excell. des jezigen wirklichen geh. Stats- und Justiz-Ministers, Freyh. von der Neck. Sie besteht aus einer unbestimmten Anzahl von geprüften jungen Leuten, die von einem Lehrer des mindenschen Gymnasii in der christlichen Religion und in der Geschichte derselben, im Rechnen und Schreiben, und besonders in der Pädagogik und Methodologie, in Rücksicht auf ihre besondere Bestimmung, Unterricht erhalten. Der Superintendent des Fürstenthumes hat die besondere Aufsicht über dasselbe, und verbindet mit dem gewöhnlichen Unterrichte selbst noch öftere praktische Unterweisungen zum Unterricht der Kinder.

Das Schulmeister-Seminarium zu Wesel, ist eigentlich eine Pflanzschule für reformirte Volks-Schullehrer, in welche aber auch lutherische Jünglinge aufgenommen werden. Es ist erst seit 1784 auf Ansuchen der clevisch- und märkischen reformirten Synode in Wesel, von der Landes-Regierung zu Cleve gestiftet und errichtet worden. Es steht ein Inspector mit einem ansehnlichen Gehalte dabei, der zuvor ein halbes Jahr nach Kehlau war geschickt worden, um daselbst die Lehr-Methode des Herrn v. Rochow zu lernen, und hier in Übung zu bringen. Die Seminaristen werden theils aus dem Con-

tubernium (*) genommen, theils von der Synode hierhin geschickt. Die Anzahl derselben belief sich, im J. 1786, auf 10. Am 15 Jun. 1786 wurde das erste Examen mit den Schul-Candidaten des Schul-Seminarii und den Kindern der Uebungs-Schule, auf Veranstaltung und unter Aufsicht der königlichen Commission und in Beiseyn der clevisch- und märkischen Synode gehalten. Hr. Weddigen ertheilt folgende ausführlichere Nachricht von diesem Institute (**).

Der Endzweck dieser Stiftung ist, hoffnungsvolle und untadelhafte Jünglinge, welche Neigung und Anlage zum Schulstand haben, theils theoretisch durch Unterricht, theils praktisch durch eigene, unter den Augen ihres Lehrers und Aufsehers angestellte Uebungen, zu guten Lehrern für die deutschen Volks-Schulen bey den reformirten Gemeinen des Herzogthumes Cleve und der Grafschaft Mark zu bilden.

Es gebührt der clevischen Synode die Ehre, daß sie den ersten Vorschlag zu diesem Institut gegeben. Den 23 Nov. 1769 gab sie desfalls eine Vorstellung bey der hochlöbl. Landes-Regierung ein. Weil nun zu Wesel schon von 1687 an, das sogenannte Contubernium existirte, eine Stiftung, die ebenfalls die Absicht hatte, gute Schulmeister zu bilden, und nur eine etwas zweckmäßigere Einrichtung bedurfte, so richtete man sein Augenmerk bey Anlegung eines solchen Instituts auf diese Stadt, um dadurch

(*) Das Contubernium oder Studentenhaus, ist eine Stiftung für solche weselsche Bürger-Kinder, die sich durch vorzügliche Fähigkeiten und andere gute Eigenschaften auszeichnen, oder überhaupt Hoffnung geben, daß sie einst tüchtige Schulmeister werden können, deren Väter aber unvernünftig sind, sie so lange zu unterhalten und in die Schule zu schicken, bis ihre Fähigkeiten sich entwickelt haben. Die Zahl solcher Kinder, die in diesem Hause unterhalten werden, beläuft sich gewöhnlich auf 12 bis 14. Sie besuchen die Schulen und auch das Gymnasium unentgeltlich.

(**) Im 2ten Hefte des Westphäl. Magazin 2c. Lemgo und Bielefeld, 1786, 4.) S. 318, 199.

durch einigermaßen die Kosten zu mildern, welche dasselbe erforderte. Die Landes = Regierung ließ bald darauf (am 4 Dec.) ein Rescript an den Magistrat ergehen, um die Sache zu berichten, und solches nachher der im Jahr 1770 errichteten jezigen königl. Commission der milden Stiftungen, d. 19 Jun. 1781 communiciren. Inzwischen konnte die Sache damals sogleich nicht zu Stande kommen. Die Synode kam nachher 1782 d. 23 Jan. dieserwegen mit einer neuen Vorstellung bey der hochlöbl. Landes = Regierung ein. Man fieng an die Sache mit Ernst zu betreiben; man suchte von Seiten der Landes = Regierung einen Fond auszumitteln, um ein Haus dazu einzurichten, weil das Gebäude von dem Contubernium zu alt und zu klein war. Es wurde ein Haus, welches dem Gymnasio gehörte, dazu bestimmt, repariret, und noch ein Flügel daran gebauet. Diese Einrichtung kam im Jahr 1784 zu Stande. Hr. Schehl, der zuvor als dritter Lehrer am Gymnasium zu Cleve gestanden und als Inspector für das Institut war berufen und nach Refahrgeschickt worden, um sich dort mit der Methode des Hrn. v. Nochow bekannt zu machen, traf im Herbst dieses Jahres hier ein, und das ganze Werk nahm also seinen Anfang, dessen nähere Einrichtung folgende ist.

Die Seminaristen werden theils aus dem Contubernium genommen, theils von der Synode hierher geschickt. Keiner von ihnen wird vor dem 18ten Jahre aufgenommen, es sey denn, daß aus Mangel an jungen Leuten hierin eine Abänderung müsse gerichtet werden. Jeder muß nicht nur seinen Lauf = Schein, sondern auch glaubwürdige Zeugnisse seines bisherigen Wohlverhaltens beybringen. Er muß sich eine ziemliche Fertigkeit im Lesen, Schreiben, Rechnen und den Lehren des Christenthums erworben haben, und sich einer Prüfung in diesen Stücken unterwerfen, ehe er aufgenommen wird. Die Prüfung der Contubernialisten, welche das gehörige Alter erreicht haben, nimmt der Director des Gymnasii mit Zuziehung des Inspectors bey dem Seminar, in Ansehung derer aber, welche die Synode sendet, ein wesselscher Prediger, ebenfalls mit Zuziehung des Inspectors, vor. Alle, welche als Seminaristen aufgenommen werden, schlafen und wohnen auf dem Seminar, und haben sowohl die von der Synode, als die von dem Contubernio, besondere Schlaf =

Stu =

Stuben, indessen speisen sie gemeinschaftlich auf dem Contubernio, an welches die Synode für die übrigen jährlich ein gewisses Kost = Geld bezahlt.

Die Seminaristen müssen sich bey ihrer Aufnahme feyerlich verbinden, daß sie sich dem Schul = Stande mit allem Eifer widmen, auch nachher in den Gemeinen dieser Lande, dem State und der Kirche dienen, und keinen Beruf zu Schul = Diensten in auswärtigen Gegenden annehmen wollen, es sey denn mit Vorwissen und Genehmhaltung ihrer Wohlthäter der königl. Commission zu Wesel, oder der Synode, und unter ausdrücklicher Erlaubniß der clevisch = märkischen Landes = Regierung.

Was den Unterricht betrifft, welchen die Seminaristen auf diesem Institut anfangen, so ist der erste und wichtigste Gegenstand desselben:

1. Religion. Hierzu werden die ersten Morgen = Stunden angewendet. Der Anfang wird mit Absingung einiger Verse aus einem erbaulichen Liede und mit dem Gebet gemacht. Hierauf folgt der Unterricht selbst, in welchem zu einer Zeit die biblischen Beweistellen der Glaubens = und Lebens = Lehren, zu einer andern Zeit zusammenhangende Abschnitte, Capitel und Bücher der Bibel vorgenommen und abgehandelt werden.
2. Biblische Geschichte. Das Vorgetragene wird von den Seminaristen nachgeschlagen, um die Bekanntschaft mit den biblischen Geschichtsbüchern zu befördern.
3. Die Lesung der Bibel wird oft mit den vorigen Arten des Religions = Unterrichts abgewechselt. Das Neue Testament, die Offenbarung Johannis ausgenommen, wird nach und nach gelesen; bey den Büchern und Stellen des Alten Testaments aber eine schieckliche Auswahl beobachtet, damit die Seminaristen einen Leitfaden bekommen, nach welchem sie das Faslichste und Nützlichste einst in ihren Schulen lesen lassen. Die schweren Wörter und Redensarten, die vorkommenden Glaubens = und Sitten = Lehren werden dabey erläutert, und das gelesene Pensum aufs Herz angewendet.
4. Anweisung zum Schön = und Rechtsschreiben. Zur Uebung im Schönschreiben werden die Weber =

N 2

schon

ſchen Vorſchriften gebraucht. Auch werden die Seminaristen in Verfertigung gemeinnütziger Aufſätze, z. B. Rechnungen, Quirungen, Briefen, Vorſtellungen 2c. geübt.

5. Lesen. Auf ein fertiges und richtiges Lesen wird zwar bey dem gesammten Unterricht gesehen, aber auch wöchentlich eine besondere Lese-Stunde gehalten. Anfänglich liest der Lehrer selbst ein Stück mit dem rechten Accent und der dem Stücke angemessenen Empfindung vor, und läßt es nachher von den Seminaristen nachlesen, um ihnen in der Declamation eine größere Fertigkeit zu verschaffen.
6. Rechnen. Schon bey der Aufnahme ins Seminar, müssen die Seminaristen eine ziemliche Fertigkeit im Rechnen sich erworben haben. Hier sollen sie nun ihre arithmetischen Kenntnisse zur Uebung und Schärfung des Verstandes theils wiederholen, theils weiter vervollkommen, auch in dem im gemeinen Leben sehr nützlichen Rechnen mit dem Kopfe geübt werden.

Mit dem Rechnen soll, nach der Vorſchrift, auch einige Anleitung zur Geometrie, besonders in Rücksicht auf das Feldmessen, verbunden werden. Auch sollen die Seminaristen in Begleitung ihres Lehrers die mathematische Lehr-Stunde besuchen, welche ein Lehrer des Gymnaſii wöchentlich auf dem Auditorio hält; auch sollen sie von Zeit zu Zeit, Mittwochs und Sonnabends nachmittags, praktische Uebungen im Feldmessen anstellen.

7. Historie. Sie erhalten erstlich einigen Unterricht aus der allgemeinen Welt-Geschichte von den merkwürdigsten Veränderungen der Welt und Kirche, aus der neuern Geschichte des königl. Kurhauses, drittens aus der vaterländischen Geschichte des Herzogthums Cleve und der Grafschaft Mark.
8. In der Geographie wird ihnen das Nöthigste überhaupt vorgetragen, und demnächst der Zustand der beyden Provinzen Cleve und Mark, und der angränzenden deutschen niederländischen Provinzen etwas ausführlicher erklärt.
9. Naturlehre und Naturgeschichte, so weit sie den Bürger und Land-Mann vor schädlichen Aberglauben

ben und vor irrigen Begriffen von der göttlichen Regierung bewahren, zur nähern Kenntniß der Weisheit, Güte und Größe des Schöpfers leiten, und manche zu seinem Beruf brauchbare Einsichten ihm mittheilen können.

10. Sittenlehre, nach Schloſer, Campe, oder v. Rochow's Schulbuche.
11. Die Land-Wirtschaft, und das im gemeinen Leben Gemeinnützige aus der Mechanik, gleichfalls nach dem Rochow'schen Schulbuche. —

Diese Kenntnisse sollen, eine nach der andern im Seminario getrieben, wie auch die Seminaristen angehalten werden, die physikalischen und moralischen Vorlesungen, welche auf dem Auditorio an einigen Tagen in der Woche von 11 bis 12 Uhr gehalten werden, mit zu besuchen.

12. Auf diese Lektionen folgt im ersten Cursus ein etwas kurzer, im zweyten ein umständlicher Unterricht über Pädagogik und Methode. — Grundsätze einer guten Erziehung, Nutzen, Erfordernisse und Pflichten des Schulamts; Eigenschaften und Kunstgriffe einer guten Lehrart im Allgemeinen und in den einzelnen Stücken des Schul-Unterrichts. — Hierbey werden des Hrn. v. Rochow Schulbuch, mit Zuziehung seines Kinderfreundes, Villame und Andere, gebraucht. Dieser Unterricht ist um desto fruchtbarer, weil die Vorſchriften bey dem täglichen Schulhalten der Seminaristen auf individuelle Fälle zurückgeführt und ihnen dadurch anschaulich gemacht werden.

13. Singen, Clavier und Orgelspielen. Hierin erhalten die Seminaristen zwey Stunden täglich von dem Stadt-Organisten Unterricht. Es wird Sonntags auf dem Auditorio Singstunde mit ihnen und den übrigen Contubernalen gehalten.

14. Unterricht im Französischen und Lateinischen, wöchentlich 1 Stunde. Und weil verschiedene Schul-Meister im Herzogthum Cleve des Sonntags holländisch vorlesen müssen, so wird auch hierin zur Uebung im Lesen wöchentlich 1 Stunde Unterricht gegeben.

Dieser gesammte bisher beschriebene Unterricht soll dem künftigen Schulmanne diejenigen Kenntnisse verschaffen, die er zur würdigen Führung seines Amtes bedarf. Allein, da ihm nichts vortheilhafter ist, als daß er zugleich eine Anleitung erhält, wie er von diesen erworbenen Kenntnissen die beste Anwendung bey dem Unterricht der Jugend machen müsse, so folgt nun

15. die praktische Uebung im Schulhalten, welche die Seminaristen in dieser Anstalt unter steter Aufsicht und unermüdeter Belehrung ihres Inspectors täglich in der Unterweisung der Kinder auf dem Hall-Kinderhause erhalten. Hier hilft er ihnen ein, wenn der Lehrer von dem Pfade eines methodischen Unterrichts abirren sollte, und erspart die anderweitigen nöthigen Erinnerungen bis zur Zurückkunft in das Seminarium, wo er ihm die begangenen Fehler begreiflich macht, und die Mittel an die Hand giebt, solche zu verbessern. Die lehrenden Seminaristen halten ein Verzeichniß der Kinder, und bemerken darin ihre Anlagen, Sitten, Fleiß, u. s. w. Dieses Verzeichniß wird jeden Montag dem Inspector eingehändigt, und giebt zu nützlichen pädagogischen Unterredungen Gelegenheit.

Die Unterweisung auf diesem Seminario wird übrigens so eingerichtet, daß die Seminaristen in 3 Jahren, wenn sie mit den erforderlichen Kenntnissen und Eigenschaften hierher kommen, eine hinlängliche Ausbildung für ihre künftige Bestimmung erreichen können.

Um dieselben zum Fleiß und zur Thätigkeit zu ermuntern, und einen jeden Seminaristen zu seiner Schuldigkeit anzuhalten, sollen erstlich alle halbe Jahre Prüfungen, sowohl in Ansehung der gehaltenen Lectionen, als des in der Kinderschule gegebenen Unterrichts, angestellt werden. Diesen Prüfungen sollen die Scholarchen, besonders aber der Director des Gymnasii, und der die Mit-Aufsicht über das Institut führende Prediger beywohnen, und ein Protokoll darüber anfertigen. Auch sollen die Letztgedachten sowohl die Lehrstunden im Seminario, als auch der Schule, in welcher die Seminaristen Unterricht ertheilen, von Zeit zu Zeit besuchen, und über zweckmäßige Verbesserungen mit dem Inspector des Seminarii sprechen.

chen. Demnächst soll zweytens eine sorgfältigere feyerliche Prüfung über die Fortschritte der Seminaristen sowohl in den theoretischen als praktischen Fähigkeiten zum Schul-Amte alle anderthalb Jahr öffentlich auf dem Hörsaal des Gymnasii gehalten werden, und dabey entweder ein von der Landes-Regierung selbst, oder nach ihrem Gutbefinden ein von der Synode ernannter Deputirter jedesmahl gegenwärtig seyn, um von Beschaffenheit der Lehr-Anstalten an die Regierung und Synode einen getreuen und zuverlässigen Bericht abstatsen zu können. Die Seminaristen, welche beyde Cursus absolvirt haben, und sowohl in Ansehung ihrer Fähigkeiten und erlangten Kenntnisse, als in Rücksicht auf Sitten und Wandel, untadelhaft befunden worden, werden nach der letztern Prüfung zu Schul-Candidaten aufgenommen, und es wird ihnen ein schriftliches Zeugniß ertheilt, daß sie nunmehr bey den deutschen reformirten cleve- und märkischen Schulen wahlfähig sind. Auch sollen ihre Namen und die Orte, wo sie sich aufhalten, den jährlichen Synodalen Acten inserirt werden, damit die Gemeinen jedesmahl im Stande seyn, bey erledigten Schulstellen sich unter ihnen nach einem brauchbaren Mann umzusehen, um solchen nach abgelegten Proben zum Schul-Lehrer zu erwählen. Was übrigens den Inspector betrifft, so steht derselbe nicht allein unter dem Scholarchat des wesselschen Gymnasii überhaupt, sondern ist auch in Ansehung seiner übrigen Functionen und Pflichten dem Rector des Gymnasii subordinirt. Zum Vortheil dieses Instituts soll alle Jahr eine Collecte in den reformirten Kirchen der beyden Provinzen gehoben, und desfalls eine besondere Predigt gehalten werden. Auch wird der Ueberschuß dazu verwandt, welcher von den ersten Elementarbüchern, die kürzlich für die Schulen beyder Provinzen herausgekommen, übrig bleibt.

Es ist auch den Lutheranern erlaubt, Seminaristen in dieses Institut zum Unterricht zu schicken; sie müssen aber, wie natürlich, für den Unterhalt derselben sorgen, und 12 Rthlr. für Feuer, Licht und andere kleine Ausgaben, an das Institut bezahlen; übrigens haben sie den Unterricht ganz frey.“

Schulmeister : Seminarium zu Idstein im Hochfürstl. Nassau : Usingischen. Im J. 1779, stiftete Karl Wilhelm (seit 1775) regierender Fürst von Nassau : Saarbrück Usingen (lutherischer Religion) ein Schulmeister : Seminarium zu Idstein. Dieses hat, mit Weglassung alles Localen, folgendes Hauptsächliche. Es ist ein Institut, um deutsche Schulmeister zu ziehen. Die Seminaristen dürfen nicht unter 18, und nicht über 25 Jahr alt seyn. Der Cursus dauert in der Regel 2 Jahr. Sie müssen schon fertig schreiben und lesen, den Katechismus, und etwas Clavierspielen können. Sie lernen: Kalligraphie im Deutschen und Latein, Orthographie im Deutschen; Rechnen; Religion, nach Bibel, Luther und Seiler; biblische Geschichte; natürliche Moral; Land : Wirthschaft; Singen, Spielen auf Clavier, Orgel und Violine; Anfangsgründe des Lateins (Lesen und Etymologie); Methode, die Kinder lesen zu lehren; Unterricht in den Pflichten und der nöthigen Amtsklugheit eines deutschen Schulmeisters; praktische Anweisung zum Schulhalten und Katechisiren. Lehrer sind: ein Director, Collaborator und Cantor. Die Seminaristen genießen einige Emolumente; können auch im dortigen Gymnasio unentgeltlich Historie, Geographie und Geometrie lernen. Wer gut bestanden heraus kommt, erhält bey der ersten Vacanz einen Schul : Dienst; beträgt dieser nicht wenigstens 100 Gulden, so wird diese Summe aus einem herrschaftlichen Fond vollgemacht.

Auf dieses Seminarium bezieht sich die Schul : Ordnung für die deutschen Schulen. Die Kinder lernen: deutsch lesen und schreiben, natürliche Moral, christliche Moral, christliche Glaubenslehre, biblische Geschichte, Singen und Beten, auserlesene Lieder, Buß : Psalmen, erste Gründe der Land : Wirth :

Wirthschaft, Rechnen, praktische Anweisung zu Aufträgen für den gemeinen Mann. Es sind zu diesem Unterricht 3 Classen. Anders vertheilt sind die Schul : Stunden in den Städten, nämlich: Usingen, Wiesbaden und Idstein; anders auf dem Lande. In den Städten wird doch auch Land : Wirthschaft gelehrt. Uebrigens sind da wöchentlich 30 Stunden; vormittags 3; nachmittags, außer Mittwochen und Sonnabend, auch. Auf dem Lande: im Winter 32 Stunden, weil Mittwochen und Sonnabend eine Stunde nachmittags ist; im Sommer nur zwey Tage wöchentlich, und 2 Stunden an jedem Tage, bloß zur Wiederholung.

Nachricht von dem neu errichteten Schulfseminario zu Idstein, und andern zur Verbesserung des Schulwesens in den Hochfürstl. Nassau : Usingischen Landen gemachten Anstalten. Wiesbaden. (die Vorrede ist unterzeichnet 1780.) 8. 10 Bog.

Das Formelle ist im Ganzen sehr zu loben; nur könnte wohl das Materielle besser seyn; man singt und betet zu viel für Kinder, die den Nutzen noch nicht einsehen können; man braucht schlechte Bücher, als: Hübners bibl. Historien; man treibt nicht Zeichnen, Naturgeschichte, das Simpelste aus der Geometrie, u. s. w. In den Gesetzen sind Schläge geordnet, wobey denn freylich vorgeschrieben werden mußte, wie bey Entblößung eines Hintern in einer Schule, die aus Knaben und Mädchen besteht, man die übrigen Schüler muß rücken lassen. Solche Fehler können leicht gebessert werden, wo man so viel guten Willen hat.

Die Anweisung für Geistliche zum Schulbesuch, ist eine wahre, fast möchte man sagen chriemäßige Abhandlung; und scheint zu zeigen, daß dort dagegen sonst viel Einwendens gemacht worden ist. Die Hauptsachen vom fleißigen Schulbesuch des Pfarrers, und seinem Betragen dabey, sind recht gut gedacht und gesagt.

Königliches Schulmeister : Seminarium in Kiel. Das Schulmeister : Seminarium in Kiel ist eine öffentliche Anstalt, in welcher junge Leute zu guren

ten Schul-Lehrern für deutsche Schulen, sowohl in Städten, als auf dem Lande, gebildet werden sollen.

1. Was die äussere Verfassung desselben betrifft, so ist dasselbe auf Befehl des jetzigen Königs von Dänemark, Christian VII., gestiftet worden. Schon lange hatte die Regierung den Entschluß gefaßt, eine solche Anstalt zu errichten. Verschiedene Hindernisse und Bedenklichkeiten verzögerten von Zeit zu Zeit die Errichtung selbst. Endlich gelang es den eifrigen Bemühungen des Hrn. Kanzler Eramer, diese heilsame Anstalt im J. 1781 zu Stande zu bringen, und nach dem von ihm verfertigten und höhern Ortes gebilligten Plane einzurichten.

Der Fond des Seminarii ist bis jetzt noch nicht groß, und daher kann mancher Unvollkommenheit noch nicht abgeholfen, und die Wirksamkeit dieser Anstalt nicht so weit verbreitet werden, als man sie verbreitet zu sehen wünscht. Einige tausend Rthlr. hatte der Stats-Minister, Graf v. Bernstorff, zur Verbesserung des Schulwesens gesammelt; diese machten den ursprünglichen Fond des Schulmeister-Seminarii aus. Die schleswig-holsteinische Ritterschaft schenkte zur Errichtung des Seminarii 10000 Rthlr. Der König giebt jährlich so viel Geld, als zur Unterhaltung von 6 Seminaristen erforderlich ist, und zuweilen auch ein außerordentliches Geschenk. Die jährlichen gewissen Einkünfte des Seminarii belaufen sich demnach beynähe auf achtehalbhundert Rthlr. Diese verhältnißmäßig kleine Summe wird dazu angewandt, die Lehrer zu besolden, 6 Seminaristen frey zu halten, Licht und Feuerung anzuschaffen, das Seminarien-Gebäude auszubessern, und andere Neben-Ausgaben zu bestreiten.

Die Ober-Aufsicht über das Seminarium führen 6 Directores, welche zusammen ein Collegium unter dem

dem Nahmen: die allerhöchst verordnete Direction des Schulmeister-Seminarii, ausmachen, welches unmittelbar unter der kön. deutschen Kanzellen steht. Der Hr. Kanzler Eramer ist der erste und vornehmste Director, der besonders und zunächst für alles, was die innere Verfassung des Seminarii betrifft, sorgt. Der Hr. Archiater Ackeremann führt die Seminarien-Casse, und ist zugleich Arzt bey dieser Anstalt. Alle verrichten die übernommenen Geschäfte aus thätiger Liebe für das gemeine Beste, ohne die mindeste Besoldung dafür zu genießen. Die 6 Directores versammeln sich zu unbestimmten Zeiten, so oft die Umstände es erfordern, um sich über Angelegenheiten des Institutes zu berathschlagen, und die nöthigen Verfügungen zu treffen.

Gegenwärtig sind 4 Lehrer am Seminario. Der erste Lehrer unterrichtet wöchentlich 18 Stunden, (s. das Lections-Verzeichniß,) und führt die specielle Aufsicht über das Verhalten und die Sitten der Seminaristen, und über das, was sonst vorkommt. Er hat 150 Thlr. Gehalt, nebst freyer Wohnung im Seminario, und freyer Feuerung und Licht. Der zweyte Lehrer unterrichtet wöchentlich 6 Stunden freywillig für 25 Thlr., und ist zugleich Subrector an der lat. Stadt-Schule. Der dritte Lehrer unterrichtet wöchentlich 8 Stunden, und genießt dafür 74 Thlr. freye Wohnung, Feuerung und Licht; ausserdem ertheilt er Privat-Unterricht in der Stadt. Der vierte Lehrer unterrichtet wöchentlich 12 Stunden, bekommt 100 Thlr. Gehalt und eine eigene freye Wohnung, und ist zugleich Cantor und Musik-Director in der Stadt.

Wer Seminarist werden will, muß wenigstens 18 Jahr alt seyn, und, außer den nöthigen Verstandes-Fähigkeiten und einem unbescholtenen Charakter, einige Fertigkeit im Schreiben und Rechnen besitzen.

besitzen. Derjenige, den man bald nach seiner Ankunft zum Volks-Lehrer untüchtig findet, wird dringend ermahnt, eine andere Art des Fortkommens zu erwählen. Bei der Aufnahme in das Seminarium, muß jeder schriftlich versichern (*), daß er sich mit allem Fleiße dem Schulwesen widmen, jede Schulmeister-Stelle, die ihm sein nothdürftiges Auskommen reicht, bis auf weitere Beförderung annehmen, und wenn er etwa hernach eine andere Lebensart ergreift, den gewonnenen freien Unterricht mit 32 Rthlr. vergüten will. Auch Ausländer, die es verlangen, werden unter denselben Bedingungen, als Landes-Kinder, in das Seminarium aufgenommen; nur können sie keine Frey-Stellen erhalten. Sechs Seminaristen genießen, nach der königl. Anordnung, eine freye Verpflegung, ausgenommen die Kleidung. Die Besetzung der Frey-Stellen geschieht durch die Direction, welche dabey auf Dürftigkeit, Fleiß und Aufführung der Seminaristen Rücksicht nimmt, und, nach Beschaffenheit dieser Umstände, einem Einzelnen auf ein halbes oder ganzes Jahr, auch wohl auf 1½, höchstens 2 Jahr diese Wohlthat ertheilt. Jeder der übrigen entrichtet an die Seminarien-Casse jährlich 40 Rthlr., welche an den Oekonomus für ihre Beköstigung, für das Bett und die Wäsche, ausbezahlt werden. Licht und Feuerung erhalten sie auf Kosten des Institutes. Der Unterricht wird unentgeltlich ertheilt, ausgenommen im Clavier- und Orgelspielen, weil hierin jeder nothwendig eine Stunde für sich haben muß. Indessen steht es allen frey, ob sie sich im Orgelspielen unterrichten lassen wollen, oder nicht. Zwen Jahr — eine Zeit, die eher zu

(*) Keiner, der den Zweck dieser Anstalt bedenkt, wird diese schriftliche Versicherung unbillig finden. Die berlinischen Seminaristen müssen einen Revers ausstellen, der noch mehreres in sich faßt.

kurz, als zu lang, und bey manchen kaum hinreichend ist (*) — sind zu ihrer Vorbereitung festgesetzt; nur im Nothfalle wird eine Ausnahme davon gemacht. Nach geendigter Vorbereitungs-Zeit, werden sie in Gegenwart der Direction von den Lehrern geprüft, und mit einem Zeugnisse versehen, in welchem die Beschaffenheit ihres bisher bewiesenen Fleißes und ihrer Aufführung, nach dem Inhalte des darüber geführten Protokolles angezeigt, und ihre Geschicklichkeit im Schulwesen, durch einen von fünf Charakteren bestimmt wird. Diese Charaktere heißen nach ihrer Abstufung vom ersten zum letzten: ganz vorzüglich geschickt, vorzüglich geschickt, geschickt, tüchtig, nicht untüchtig. Bis zu ihrer Ansetzung in Schul-Ämtern suchen sie als Haus-Lehrer andern nützlich zu werden.

Mit dem Schulmeister-Seminarium ist ein Waisen-Haus verbunden. Das Waisen-Haus ist von dem

(*) Ich gestehe, daß ich gar nicht die Möglichkeit einsehe, wie in 2 bis 3 Monathen nur erträgliche Schul-Lehrer gebildet werden können. Die so genannten Präparanden in Berlin, welche meistens Schneider-Gesellen sind, bringen gewöhnlich nicht längere Zeit im Seminario zu, und werden hernach größtentheils als Dorf-Schul-Lehrer angestellt. Seiler, in seinem Versuch eines Plans zu Schullehrer-Seminarien, S. 9, empfiehlt gleichfalls eine Zeitlang vorbereitete Handwerker, die im Winter nicht arbeiten können, zu Lehrern in Winter-Schulen, besonders an kleinen Orten. Ehe es gewöhnlich wird, eine solche Art von Leuten, denen das Handwerk zuweilen zu viele Reize zur Versäumung der Schul-Arbeit giebt, zu Schul-Lehrern zu bestellen, verdiente die Sache wohl genauer erwogen zu werden. Es scheint wenigstens nur ein geringer Unterschied unter Schulmeistern zu seyn, die gar nicht, oder nur so vorbereiteter sind, daß sie kaum dunkle Begriffe von den nöthigen Kenntnissen haben, und sich doch einbilden gehörig vorbereitet zu seyn. Lieber möchte ein Schul-Lehrer, so wie manche Prediger zwey Kirchen haben, zweyen Schulen in zwey nicht weit von einander entlegenen Dörfern vorstehen, und einen Tag um den andern in jeder Schule lehren, wenn nämlich ein Dorf allein nicht vermögend ist, einen guten Schulmeister zu halten.

dem geh. R. v. Muhlhus gestiftet worden, und verdankt der Wohlthätigkeit dieses Mannes, ausser einem Hause, zwey Gärten und beträchtlichen Ländereyen, die jetzt das Seminarium gekauft hat, ein Capital von 30000 Rthlr. Es hat seine eigene Inspection, die aus dem jedesmaligen Bürgermeister und Haupt-Prediger der Stadt Kiel besteht, und seine eigene Casse, die zu den Ausgaben des Seminarii nicht den mindesten Beitrag leistet. Bis jetzt werden in dieser Verpflegungs-Anstalt 10 Knaben (denn nur für Knaben allein ist sie bestimmt,) frey gehalten, und in der Folge, wenn die Zahlung gewisser Legaten-Gelder durch den Tod einer Erbin des Stifters aufhört, können noch andere 10 Kinder freye Erziehung und Versorgung finden. Der Oekonomus erhält für Speisung und Wäsche jedes Knaben 35 Rthlr., und freye Wohnung. Die Knaben bleiben in dieser Anstalt bis zu ihrer Confirmation, die nicht vor dem 16ten Jahre geschieht. Alsdann wird dafür gesorgt, daß sie eine gemeinnützige Kunst oder ein Handwerk erlernen, oder, wenn sie vorzüglich Fähigkeit und Lust zum Schulwesen besitzen, in das Seminarium aufgenommen werden. Um sie frühzeitig zur Industrie und zur Arbeitsamkeit zu gewöhnen, werden sie täglich 2 Stunden zum Strumpfen, Stricken, Bandmachen, und ausserdem zu andern mühslichen Neben-Arbeiten angehalten. Auf Leibes-Bewegungen, Reinlichkeit, und überhaupt auf ihre körperliche Erziehung wird eine genaue Sorgfalt gerichtet. Die Vereinigung des Seminarii und des Waisenhauses, welche mit Bewilligung der Regierung geschehen ist, gereicht zu ihrem gemeinschaftlichen Vortheil. Das Waisenhaus erspart die Kosten, die es sonst auf den Unterricht der Kinder verwenden müßte; und die Seminaristen, welche die Kinder in allen ihnen nöthigen Kenntnissen unterrichten

ten müssen, erhalten dadurch die zu ihrer Bildung schlechterdings nothwendige Gelegenheit, unter der Aufsicht und beständigen Leitung der Lehrer sich im zweckmäßigen Unterrichten zu üben. Ueberdies sind die sechs freyen Seminaristen verpflichtet, über die Sitten und das ganze Verhalten der Kinder die besondern Aufsicht zu führen, und dem Lehrer davon Rechenschaft abzulegen.

Das vereinigte Gebäude des Seminarii und Waisenhauses hat eine sehr vortheilhafte Lage am Ende der Stadt, auf einer freyen Anhöhe, die eine reizende Aussicht sowohl über den kleinen Kiel nach der Stadt hin, als nach Korn-Feldern und Wiesen, gewährt. Es besteht aus einem Mittel-Gebäude mit zwey Flügeln. Unten sind, ausser dem Versammlungs-Sahl der Directoren, die Zimmer für die Oekonomie und Buchdruckerey. Oben befinden sich: 2 Schlaf-Säle, wo Seminaristen und Waisen-Knaben, jeder in einem besondern Bette liegen; ein Kranken-Zimmer, ein geräumiges Speise-Zimmer, und verschiedene andere Zimmer, die zur Wohnung zweyer Lehrer, zum Unterricht, und Aufenthalt der Seminaristen dienen.

2. Von der innern Einrichtung des Seminarii, oder von den Mitteln, welche angewandt werden, um die Seminaristen zu guten und brauchbaren Schul-Lehrern zu bilden. Diese Mittel sind: Unterricht, Uebungen, und Disciplin.

A. Unterricht.

Die Seminaristen werden täglich von 7 bis 12 und von 2 bis 6 Uhr, Mittwochs und Sonnabends Nachmittags ausgenommen (s. das Lectionsverzeichnis) unterwiesen, wenn man diejenigen Stunden mitrechnet, in welchen sie sich unter der Aufsicht und Leitung der Lehrer im Unterrichten wechselseitig üben. Des Morgens wird vor dem Anfange der Lectionen ein kurzes Lied unter der

Begleitung einer kleinen Orgel gesungen, und alsdann entweder von dem Lehrer selbst, oder einem Seminaristen, an den die Reihe ist, aus eigenem Herzen gebetet. Eine ähnliche Andacht - Übung ist des Abends um 9 Uhr.

Die Methode des Unterrichtes, so weit sie sich im Allgemeinen beschreiben läßt, hat überall, wo es nur geschehen kann, die Gestalt einer belehrenden freundschaftlichen Unterredung; selbst da, wo die Natur der Sache erst einen ununterbrochenen erzählenden Vortrag erfordert, wird alles frageweise auf die Art wiederholt, daß der Verstand sich im Denken übe. Man richtet sich in diesen Unterredungen nach den Grundsätzen der wahren katechetischen Methode, deren eigentlicher Vorzug nicht in Fragen und Antworten an sich, noch weniger in einer bloßen Zergliederung, sondern in der gehörigen Entwicklung der Begriffe des Lehrlinges und der vorzutragenden Sätze besteht, und die nur in so weit mit der sokratischen Lehrart eine Ähnlichkeit hat.

Alle Lehrer arbeiten das Lehr - Buch ihrer Wissenschaft, was sie zum Grunde legen, schriftlich aus, und dies schreiben die Seminaristen lectionsweise, wenn die Lektion vorgetragen worden ist, für sich ab, um das Gehörte desto besser wiederholen und künftig nutzen zu können.

Die Kenntnisse, in welchen die Seminaristen unterrichtet werden, sind folgende:

1. Religion. Man wendet die größte Sorgfalt darauf, daß die Seminaristen eine richtige, deutliche und genaue Kenntniß der Religion erhalten, den Werth, die Brauchbarkeit und Vortheile ihrer Lehren einsehen, und die Stellen der Bibel, in welchen die Religions - Wahrheiten enthalten sind, gehörig verstehen, erklären und den Beweis daraus ziehen lernen. Alle kunstmäßige und bildliche Ausdrücke werden aus diesem Unterrichte entfernt, dessen Haupt - Absicht es ist, das zu lehren, was jeder wissen muß, um ein guter, ruhiger und glücklicher Christ zu werden. Der erste Lehrer trägt die Religion ausführlich und zusammenhängend vor, und endigt diesen Unterricht in anderthalb Jahren. Er legt dabey ein vom Hrn. Kanzler Examer zum Gebrauch des Schulmeister - Seminarii verfertigtes Lehrbuch: Die Lehren der christlichen Religion in einem ausführlichen

chen Vortrage, Kiel, 1782, zum Grunde. Ein anderer erklärt in einem kürzern Vortrage, jedes halbe Jahr, die Religions - Lehren nach Anleitung des neuen Landes - Katechismus.

2. Geschichte. Aus der allgemeinen Welt - Geschichte werden die Seminaristen nur mit den vornehmsten Völkern des Erdbodens, und den merkwürdigsten Begebenheiten, die auf das Schicksal ganzer Reiche und Nationen gewirkt haben, bekannt gemacht. Die Religions - Geschichte, sowohl die Geschichte der göttlichen Anstalten, zur Erhaltung und Ausbreitung der wahren Religion vor Christi Zeiten, als die Geschichte der christlichen Religion, wird ihnen, ihren Bedürfnissen gemäß, erzählt. Bey der Geschichte des Vaterlandes wird der kürzere Auszug des Hrn. v. Suhm zum Grunde gelegt. Auch werden ihnen die merkwürdigsten und brauchbarsten biblischen Erzählungen, nach Anleitung der zürcher biblischen Erzählungen, vorgetragen, und daraus nützliche anwendbare Lehren und Vorschriften hergeleitet.
3. Erdbeschreibung. Außer einem kurzen Unterrichte von der Erdkugel überhaupt, von den verschiedenen Ländern des Erdbodens, ihren vornehmsten Merkwürdigkeiten, Natur - Producten und den bürgerlichen Gewerben, sucht man den Seminaristen eine genaue Kenntniß von ihrem Vaterlande beizubringen. Die politische Verfassung desselben, die Bevölkerung, die Producte und deren Benützung, Handel, Manufacturen, Fabriken, Gewerbe, der Ueberfluß oder Mangel an nöthigen Bedürfnissen, sind die vorzüglichsten Gegenstände, worauf man ihre Aufmerksamkeit richtet.
4. Deutsche Sprache. Diese wird mehr praktisch, als theoretisch, gelehrt (siehe B.). Allein, weil eine gründliche Kenntniß der Sprache einem Lehrer schlechterdings nothwendig ist, so ist man auch darauf bedacht, ihnen zu richtig bestimmten Vorstellungen von den wesentlichen Theilen der Sprach - Lehre zu verhelfen. Sie werden auch bey dem Unterrichte durchgängig dazu angehalten, sich grammatisch richtig

auszudrücken, und die vorkommenden Sprach-Fehler werden sogleich bemerkt und verbessert.

5. Gemeinnützige Kenntnisse. Diese werden nach Anleitung des gothaischen Schulbuches vom Prof. Voigt: Erster Unterricht vom Menschen und den sich auf ihn beziehenden Dingen, Gotha, 1781, vorgetragen, und sollen zugleich dem Seminaristen einen Vorrath von guten Beyspielen zur Erläuterung der Religions-Begriffe verschaffen. Dieser Unterricht faßt demnach in sich: das vorzüglich Brauchbare aus der Naturlehre, aus der Naturgeschichte, aus der Lehre von der menschlichen Seele, von dem menschlichen Körper, und den allgemeinen Mitteln, ihn gesund zu erhalten; das Nöthige von den verschiedenen Arten der bürgerlichen Gewerbe, der Künste und Handwerke, und zugleich die wichtigsten Grundsätze einer verbesserten Landwirthschaft.

6. Methodik. Diese hat einen theoretischen und einen praktischen Theil. Jener enthält das, was aus der Vernunftlehre unstudierten Leuten zu wissen nöthig und nützlich ist, und eine populär vorgetragene Auslegungskunst. Dieser lehrt, was zur äußern und innern Einrichtung einer guten Schule gehört; die Grundsätze der nöthigen und besten Schul-Disciplin; das Verhältniß, worin die Schul-Lehrer gegen den Prediger stehen, und andere hierher gehörige Dinge; ferner: die allgemeinen Regeln einer zweckmäßigen Lehr-Art, welche bey jeder Art des Unterrichtes überhaupt befolget werden müssen; und endlich, weil auch jede besondere Kenntniß und Wissenschaft ihr Eigenthümliches hat, welches die Art ihres Vortrages noch genauer bestimmt, die besondern Regeln, welche bey dem Unterrichte in jeder einzelnen Kenntniß zu beobachten sind. Es wird daher den Seminaristen eine bestimmte Anleitung gegeben: Kinder frühzeitig zum eigenen Denken zu gewöhnen; ihnen auf eine leichte und ihrem Verstande angemessene Art die Buchstaben-Kenntniß beizubringen, mit ihnen die Syllabir- und Lese-Uebung gehörig anzustellen, und sodann eine Anweisung vorzüglich über Religions-Wahrheiten gründlich zu fasten

techis

rechisiren, und biblische Erzählungen zweckmäßig vorzutragen und zu behandeln.

7. Lesen. Es wird bey jeder Gelegenheit darauf gesehen, daß die Seminaristen nicht allein richtig und fertig lesen, sondern auch Stimme und Ausdruck dem Inhalte des Gelesenen gemäß einzurichten suchen. Ueberdies werden sie mit den Regeln des guten Lesens bekannt gemacht, und zuweilen auch im Ablesen guter Predigten, Gesänge, Erzählungen u. geübet.

8. Schreiben. Hierin werden sie nach den Grundsätzen und dem Muster des bey Breitkopf in Leipzig 1786 herausgekommenen Schreibbuches zur Erlernung der deutschen Currentschrift nach der beliebtesten dresdner Kanzleyhand, unterwiesen.

9. Rechnen. Das Rechnen wird nach mathematischen Gründen gelehrt. Auf den theoretischen Vortrag folgt sogleich die Anwendung der arithmetischen Lehrsätze bey einer hinlänglichen Anzahl von Exempeln.

10. Geometrie. Aus der Geometrie erlernen sie die Anfangsgründe, besonders so weit die Kenntniß derselben zum richtigen Feldmessen erfordert wird, in welchem auch praktische Uebungen angestellt werden.

11. Singen. Nach einer vorausgeschickten Theorie des richtigen Gesanges, werden fleißige Uebungen im Singen, besonders der Choräle, in den Sing-Stunden angestellt. Auch denkt man jetzt darauf, die Seminaristen künftig gute frohe unschuldige Lieder singen zu lehren, um einst ihre Schul-Kinder mit denselben bekannt zu machen, und dadurch das Singen so vieler ungesitteten Lieder, die bey dem gemeinen Manne von einem Geschlechte auf das andere fortgepflanzt werden, allmählich zu verdrängen.

12. Orgelspielen. Wer dazu Lust hat, wird hierin vom Hrn. Musik-Director Dehlers in Privat-Stunden unterwiesen; und, wenn er die gehörige Zeit darauf wendet, wenigstens so weit gebracht, daß er den gottesdienstlichen Gesang mit der Orgel regelmäßig zu begleiten im Stande ist.

13. Bildung zur Industrie, oder zu einer verfeinerten, vorzüglich geschickten und einträglichen Betreibung nützlicher Arbeiten und Gewerbe. Man hat bisher, aus Mangel eines hinreichenden Fonds, noch nicht

34 2

alle

alle die Einrichtungen dazu treffen können, die man zu treffen wünschte. Und wenn dies als ein Theil der Volks = Bildung von einigen verständigen Männern zu sehr bey dieser Anstalt vermisst worden ist, so haben diese wohl nicht genug bedacht, daß Bildung der Seminaristen zu einer zweckmäßigen Verwaltung der Schul = Aemter immer der Haupt = Zweck des Schulmeister = Seminariums bleibt, und daß Schul = Lehrer nicht auf eben die Art und in demselben Maße das Volk zur Industrie anführen können, wie sie den Geist und das Herz desselben bilden sollen. Indessen ist jetzt der Anfang mit Anlegung einer Baumschule neben dem Seminario gemacht worden, um die Seminaristen unter Anführung eines geschickten Mannes in der Obstbaumzucht und in guten Garten = Kenntnissen unterweisen zu lassen. Auch ist man schon lange darauf bedacht gewesen, ihnen zur Erlernung sowohl der Kunst = Drechseley, als des gewöhnlichen Drechsels, Gelegenheit zu verschaffen. Man hat dabey nicht nur die Absicht, daß die künftigen Schulhalter Geschmac an Industrie und Beförderung derselben gewinnen, und durch ihre eigene Industrie ihre oftmahls kleine Einnahme merklich verbessern, sondern daß sie auch dem Land = Manne, falls er selbst noch an kein Neben = Gewerbe gewöhnt, und Belehrung anzunehmen geneigt ist, auf diese Productions = Geschäfte und Arbeiten aufmerksam machen, und durch Lehre und Beispiel zur Nachahmung reizen sollen. Diese Einrichtungen sind zugleich dem vortrefflichen Vorschlage neuerer Zeiten, künftig Arbeits = Schulen und Lehr = Schulen zu verbinden, beförderlich. Von dieser Materie werde ich in der Fortsetzung gegenwärtigen Artikels im folgenden Theile ausführlicher handeln.

B. Praktische Uebungen.

Die Seminaristen werden in allen Geschäften, die ihnen als künftigen Schulhaltern obliegen, unter der beständigen Aufsicht, Leitung und Zurechtweisung ihrer Lehrer geübet. Sie unterweisen unter Aufsicht nach der festgesetzten Methode, die Kinder in der Buchstaben = Kenntniß, im Syllabiren, Lesen, Schreiben und Rechnen.

Sie

Sie stellen mit den Kindern katechetisch die Uebungen an, welche zur Erweckung der Aufmerksamkeit und des eigenen Denkens, und zur Bildung des Herzens dienen, und die vom Hrn. v. Rochow empfohlen, und in seinen Schulen eingeführt worden sind. Sie erzählen nämlich den Kindern lehrreiche Geschichten; sie lassen sie bekannte Dinge nennen, den Nutzen, die Eigenschaften derselben angeben, Dinge und Begriffe mit einander vergleichen und von einander unterscheiden; sie machen die Kinder auf die Begriffe von Ursachen und Wirkungen, Zweck und Mittel, weil alles auf diese Weise in der Welt zusammenhängt, durch gemeinnützige Beispiele aufmerksam; sie erklären ihnen die wichtigsten Wörter, welche häufig bey dem Unterrichte vorkommen, und nothwendig vorher verstanden werden müssen.

Ferner verfertigen die Seminaristen, um sich im zusammenhängenden Denken, in der deutschen Sprache, besonders im schriftlichen Ausdruck ihrer Gedanken zu üben, wöchentlich allerley Aufsätze, die aus Erzählungen, Briefen, Bittschriften, Berichten, Quitungen, und andern im gemeinen Leben vorkommenden Sachen, bestehen. Sie haben auch Gelegenheit, sowohl in der Kirche, als in den täglichen Betstunden, den Gesang zu führen, und ihn mit der Orgel öffentlich zu begleiten. Besonders aber werden sie unter der Aufsicht ihrer Lehrer, die ihnen mit ihrem eigenen Beispiele voran gehen, im wahren und gründlichen Katechisiren, über gemeinnützige Wahrheiten, vorzüglich über Religions = Lehren und biblische Geschichten, fleißig geübet. Nur Einer, höchstens zwey, machen in einer Stunde Versuche. Diese Versuche fallen sehr ungleich aus. Anfängern wird es natürlich schwer, das Gespräch ununterbrochen fortzusetzen; sie bleiben oft stille stehen, und da muß denn der Lehrer ihnen vorkatechisiren, und hernach mit ihnen in die ganze Behandlung der vorgetragenen Lehre hineingehen, ihnen die Gründe bekannt machen, warum er so und nicht anders gefragt habe. Nadere, die so weit gekommen sind, daß sie nicht mehr in die Verlegenheit gerathen, nichts weiter sagen zu können, werden entweder sogleich, oder hinterher, je nach dem die Umstände es erfordern, belehrt und zurecht gewiesen, und dabey auf die erklärten Regeln der Katechetik zurückgeführt. Bey der augenblicklichen Zurechtweisung sagt der

333

Leh-

Lehrer ihnen: hier sey etwas in der Gedanken-Reihe übergegangen; diese Frage sey unbestimmt, unvollständig, undeutlich; hier müsse ein Gleichniß, ein Beyspiel den Vortrag faßlicher machen; dieser Begriff, dieser Satz, müsse so eingeleitet, diese falsche Antwort müsse so verbessert, diese halbwahre Antwort so zur Wahrheit entwickelt, dieser Keim der Idee so verfolgt, diese Veranlassung ergriffen, dieser Umstand so oder so genutzt, diese Lehre so praktisch gemacht, und auf das Herz und Verhalten der Schüler angewandt werden, u. s. w. Geschieht die Haupt-Zurechtweisung nach geendigten Versuche, so zeigt man ihnen: worin, und warum sie gefehlt haben; was in dem ganzen Gedanken-Gange der Katechisation, in ihren Fragen, in der Behandlung der Antworten der Schüler unrichtig war; wie sie es ein ander Mal angreifen müssen; was für Beispiele, Veranlassungen, Umstände und Antworten sie zur fernern Entwicklung hätten nutzen, wie sie die Anwendung und den Gebrauch einer Lehre den Schülern noch fühlbarer und deutlicher hätten darstellen können. Zuweilen müssen auch die geübteren Seminaristen zuerst den gemachten Versuch beurtheilen, ehe der Lehrer die nöthigen Erinnerungen ertheilt.

C. Bildung des Herzens und der Sitten, oder Disciplin.

Die sittliche Bildung der Seminaristen ist in dieser Anstalt nicht Neben-Sache, sondern eine der angelegentlichsten Sorgen ihrer Aufseher und Lehrer. Unterricht, Ermahnung, Warnung, Aufsicht, alles vereinigt sich zu diesem wichtigen Zweck. Man sucht bey dem Vortrage aller Wahrheiten, welche Vorschriften oder Antriebe zum Guten in sich fassen, ihren Werth und ihre Wohlthätigkeit einleuchtend zu machen, das Herz und die Empfindungen der Lehrlinge zu treffen, sie in den Fall zu versetzen, wovon die Rede ist, sie zur Anwendung der Wahrheit auf ihr eigenes Verhalten und auf ihre Umstände zu ermuntern, und ihnen dieses Geschäft zu erleichtern, damit sie selbst sittlichen Geschmack, Gefühl für das Gute, Liebe zur Tugend gewinnen, und sich dadurch in ihren Gefinnungen und Handlungen leiten lassen. Ein Haupt-Grundsatz der hiesigen Disciplin, ist dieser: Verhüte das Böse!

Die

Diesem Grundsatz gemäß richten die Lehrer ihre besondere Aufmerksamkeit darauf, daß die Seminaristen in fortdauernder Thätigkeit erhalten werden. Dies entfernt nicht nur manche Antriebe und Gelegenheiten zu vielem Bösen, sondern erzeugt auch die glückliche Gewohnheit, sich immer auf eine nützliche Weise zu beschäftigen.

Weil es auch für künftige Schulhalter vorzüglich nothwendig ist, daß sie sich zur Ordnung, Bescheidenheit, Treue, Sparsamkeit und einer mäßigen Lebensart frühzeitig gewöhnen, so sucht man ihnen diese Tugenden nicht nur durch erweckliche Vorstellungen und Ermahnungen dringend zu empfehlen, sondern auch, so viel als möglich ist, die Ausübung derselben zu befördern.

Wenige schriftliche Gesetze bestimmen das Verhalten, das sie als Seminaristen zu beobachten haben; auf die Befolgung derselben wird ernstlich gedrungen. Zwey von den ältesten und gestittetsten Seminaristen sind zu Aufsehern über das Betragen der übrigen außer den Stunden des Unterrichts gesetzt, und dazu verpflichtet, Unordnungen zu verhüten, und die entstandenen Unordnungen dem im Seminario wohnenden Lehrer anzuzeigen. Die Bemerkungen über den Fleiß und das sittliche Verhalten der Seminaristen, werden wöchentlich in ein Protokoll eingeschrieben, und daraus halbjährige Auszüge gemacht. Kleine Vergehungen und Unordnungen ahndet man durch Privat-Erinnerungen, Warnungen und Verweise; oft wiederholte und größere durch öffentliche Verweise und Beschämungen. Ein fortdauerndes unsittliches Verhalten wird der Direction angezeigt, welche dem Schuldigen, wenn keine Hoffnung zur Besserung da ist, den längern Aufenthalt im Seminario untersagt. Sonst giebt es hier keine weitere Belohnungen und Strafen, als die natürlichen Folgen des Fleißes und des Unfleißes, der guten und schlechten Aufführung. Alle Lehrer suchen ihr Betragen gegen die Seminaristen, nach der allgemeinen Regel einzurichten: sie, wo man nur kann, mehr als jugendliche und rathsbefürftige Freunde, denn als Untergebene, zu regieren, mit ihnen als erwachsenen Leuten umzugehen, und sie auf eben die Art zu behandeln, als die billige Welt ehrerbietende Menschen zu behandeln pflegt.

Lectiōns- und Stunden-Verzeichniß.

Montags, vormitt. von 7 bis 8 Uhr: Religion in einem kurzen Vortrage, nach Anleitung des kleinen Landes-Katechismus; vom 3ten Lehrer. Das Vorgetragene wird von einem Seminaristen mit den Kindern wiederholt.

von 8 bis 9 Uhr: Schreibstunde, 4ter Lehrer.

von 9 bis 10 Uhr: Rechenstunde, 4ter Lehrer.

von 10 bis halb 12 Uhr, wird die Religion den Seminaristen ausführlich vorgetragen, vom 1sten Lehrer.

von halb 12 bis 12 Uhr, wird die den vorigen Tag vorgetragene Lektion kurz mit den Seminaristen wiederholt, und unterdessen werden mit den Kindern die Uebungen zur Erweckung der Aufmerksamkeit, des eigenen Denkens und zur Bildung des Herzens angestellt, vom 1sten Lehrer.

Nachmittags, von 2 bis 3 Uhr: Methodik, vom 1sten Lehrer.

von 3 bis 4 Uhr, werden die Seminaristen wechselseitig im Katechisiren über die von halb 12 bis 12 Uhr wiederholte Lektion aus der Religion, unter Aufsicht des 1sten Lehrers geübet.

von 4 bis 5 Uhr: gemeinnützige Kenntnisse nach Voigt; vom 2ten Lehrer.

von 5 bis 6 Uhr: Singestunde, 4ter Lehrer.

Dienstags, vor- und nachmittags, wie Montags.

Mittwochs, vormittags, von 7 bis 8 Uhr: biblische Erzählungen; vom 3ten Lehrer. Die Erzählungen werden von einem Seminaristen mit den Kindern wiederholt.

von 8 bis 9 Uhr: Uebungen im Syllabiren und Lesen mit den Kindern.

von 9 bis 10 Uhr: Geographie; Wiederholung derselben mit den Kindern, vom 3ten Lehrer.

von 10 bis 11 Uhr: Uebung im Katechisiren von einem Seminaristen, unter Aufsicht des ersten Lehrers.

von 11 bis 12 Uhr: deutsche Sprache, und Verbesserung der schriftlichen Aufsätze; vom 2ten Lehrer.

Nachmittags frey.

Donnerstags, vormitt. von 7 bis 8 Uhr, wie Mittwochs.

Die

Die übrigen Stunden vor- und nachmittags, wie Montags.

Freytags, vormittags, von 7 bis 8 Uhr: Geschichte oder auch Geometrie; vom 3ten Lehrer.

Die übrigen Stunden vor- und nachmittags, wie Montags.

Sonnabends, vormittags, von 7 bis 8 Uhr, wie Freytags.

von 8 bis 9 Uhr, wie Mittwochs.

von 9 bis 10 Uhr: Geographie; vom 2ten Lehrer.

Die übrigen Stunden vormittags wie Mittwochs.

Nachmittags frey.

Von der Entstehung, Einrichtung und bisherigen Wirksamkeit des königl. Schulmeisterseminarii in Kiel, nebst einigen Bemerkungen über die vorzüglichsten Hindernisse und Beförderungsmittel dieser Anstalt, von H. Müller, st. im 15. des 2ten Jahrg. der Schleswig-Holstein. Provinzialbeurichte, (Altona, 1788, 8.) S. 114 — 148.

Kurze Nachricht von dem königl. Schulmeisterseminario zu Kiel, st. in No. 26 des leipz. Intell. Bl. v. J. 1788, S. 214 — 217, und No. 27, S. 224, f.

Ueber die höchstnötige Verbesserung der Landschulen, in Rücksicht auf das Seminarium in Kiel; in einem Schreiben von Hrn. Past. K. W. Wolfrath, st. in Hrn. Prof. v. Eggers deutschem Magazin, Jul. 1793, S. 846 — 863.

Von dem im J. 1788 angelegten Schullehrer-Seminarium in Oehringen, im Fürstenthume Hohlenlohe, wird, in einem Schreiben aus Oehringen, v. 26 Aug. 1792 (*), folgende Nachricht ertheilt.

„Unser Landesfürst hat hier ein Schullehrer-Seminarium angelegt, in welchem drey Seminaristen unterrichtet, und zu Lehrern in Schulen, besonders denen auf dem Lande, gezogen und geschickt gemacht werden sollen. Um diesen Endzweck nicht zu verfehlen, werden keine andere, als fähige Köpfe, zu Zöglingen für den künftigen Lehrstand angenommen, und bey der Auswahl derselben nur auf gehörig qualificirte Subjecte Rücksicht genommen. Die, welche als Seminaristen ausersehen und aufgenommen werden, genießen 2 bis 3 Jahre den ihnen bestimmten Unterricht in allen, einem Schulmanne nöthigen Kenntnissen und Wissenschaften. Dieses Schulmeister-Seminarium ist schon 1788 errichtet worden. Die Seminaristen

35

(*) In No. 144 des Intell. Bl. der allgem. Literat. Zeit. v. J. 1792, Col. 2077, f.

minaristen, sowohl die Einheimischen, die auf fürstliche Kosten verpflegt werden, als auch die Ausländer, die auf ihre Kosten an dieser nützlichen und wohl eingerichteten Anstalt Theil nehmen, besuchen das Gymnasium wöchentlich 6 Stunden von 10 bis 11 Uhr. Sie hören mit den Primanern 2 Stunden Geschichte, 2 Stunden Geographie, 1 Stunde Naturlehre oder Naturgeschichte, und 1 Stunde populäre Philosophie. Was ihnen aus diesen Vorträgen nützlich und merkbar ist, notiren sie sich auf, schreiben es zu Hause ins Reine, und übergeben es hernach dem Rector zur Durchsicht. Den ihrem künftigen Amte näher angepassten Unterricht empfangen sie, in der Glaubens- und Sitten-Lehre, in der biblischen Geschichte von dem Stadt-Pfarrer; dann in der Calligraphie und Orthographie, im Rechnen, in der Vocal- und Instrumental-Musik, außer der praktischen Anweisung zum Schulhalten, von dem Præceptor in der deutschen Schule, und finden sich wechselsweise vor- und nachmittags in der Schule ein, um sich in der Unterweisung der Schul-Jugend zu üben, und ihre erlangte Kenntniß praktisch anzuwenden. Außer diesem besuchen sie die Lehr-Stunden des Bau-Inspector Probst, und machen sich seinen Unterricht im Zeichnen, in der Architektur und in der Geometrie, zu Nutzen. Die von unserm Landes-Fürsten aufgenommene Seminaristen erhalten, vermöge eines zu dem Ende gestifteten ansehnlichen Capitals, Kost, Logis, Holz, Lichter, Unterricht, auch Schreib-Materialien, völlig unentgeltlich. Auch werden zu ihrem Besten Musikalien angeschafft, die bey dem Institut aufbewahrt werden; sie müssen allen Kirchen-Musiken beywohnen, nach Beschaffenheit ihrer Kenntnisse mitarbeiten, und sie werden so beschäftigt, daß sie wenig Zeit für sich übrig behalten. Nachdem sie ihre Laufbahn geendigt haben, examinirt und mit guten Zeugnissen versehen worden sind, kommen sie bey Gelegenheit in Dienste, wie denn schon einige ihren Vätern, als Adjuncten bis zu weitem Auswärtigen zurückgegeben worden sind. Auch Auswärtigen wird der Zutritt verstattet, doch auf ihre Kosten, die aber mäßig sind. Auch können wir nicht unangemerkt lassen, daß noch, außer jenem zum Besten der Seminaristen, ein sehr ansehnliches Capital angewiesen worden, von dessen Zinsen die Besoldungen derjenigen Land-Schul-Stellen, die

die es am meisten bedürfen, durch jährliche Zulage verbessert worden sind. Nebst diesem ist die Verfügung getroffen worden, daß, um unsere Lehr-Anstalt so gemeinnützig zu machen, als es möglich ist, allen jungen Leuten von guter Geburt und Erziehung, wenn sie auch keine eigentliche Gymnasiasten sind, aber doch entweder alle unsere Vorlesungen mit anhören, oder vielleicht nur diese und jene Wissenschaft oder Sprache lernen wollen, der freye Zutritt zu unsern Lehr-Stunden offen steht."

Hr. Zerrenner, in seinem Buche über Volks-Aufklärung, ist sehr für Errichtung mehrerer Schul-Seminarien, und das, was er bey dieser Gelegenheit von Hinwegräumung der dabey vorkommenden Hindernisse und Schwierigkeiten sagt, ist so wahr, daß es hier eben so gewiß eine Stelle, als Beherzigung verdient. „Solch ein Institut," schreibt er, S. 110: „kostet freylich nicht nur etwas; es wird viel kosten. Das Gebäude, der Unterhalt der Lehrer und Lernenden, die Lehr-Mittel, Bücher, Instrumente, deren ich mir gar viele denke, weil ich in solcher Anstalt alles instructiv haben möchte, das alles wird Geld kosten. Aber sollte denn ein solches Capital zur Urbarmachung von hunderttausend Menschen-Seelen und wüster Köpfe und unordentlicher Herzen, nicht sich reichlich belohnen? Sollte dies nicht die wohlthätigste Anwendung eines mäßigen Aufwandes seyn? Denn Millionen kostet es doch wahrlich nicht; und vielleicht könnte eines einzigen menschenfreundlichen Capitalisten Vermögen, der keine Erben hätte, schon hinreichend dazu seyn. Oder sollten nicht viele Beförderer des Guten — und es giebt ihrer gar viele — zusammen treten und durch ansehnliche Beiträge eine so wohlthätige Sache von so gewissen, großen, weiten Folgen zu Stande bringen? Was einzelne nicht können, können doch viele vereinigte kleine Kräfte wirken! Sollten nicht Pensionen, die sehr überflüssig, und an unrechte Orte und Personen verwendet werden, hier nützlicher angelegt werden können? Sollte es mehr menschenfreundlich seyn, eher 100 und 1000 Thaler zu einem Kirchenthurmbau, oder zu Verschönerung der Gotteshäuser zusammen zu bringen, als zur Stiftung eines Instituts, wodurch Menschen verständig und gebessert,

„bessert, und Seelen und Welt veredelt und verschönert werden? Sollte sich denn nicht irgendwo ein in Ansehen stehender und bekannter Beförderer des Guten finden, der einmahl durch ein Avertissement einen Versuch machte, andere Edeldenkende zu solcher thätigen Mitwirkung aufzufordern, und eine Subscription auf solch eine Anstalt zu eröffnen, wenn der Stat vor der Hand nöthigere Bedürfnisse zu bestreiten haben sollte? Ich dünkte es. Oder sollte es nicht manche reiche Stiftungen geben, welche dem gemeinen Wesen bisher lange genug nichts oder wenig genügt, sondern nur einzelnen Personen zu mehr Lebensbequemlichkeit und Wohlleben die Bedürfnisse verschafft haben, die dazu angewandt werden können? Stehen nicht hier und da alte, eben weil sie nicht bewohnt werden, immer mehr verfallende Schlösser und Gebäude, die mit nicht gar großen Summen zu solchem Endzwecke eingerichtet werden könnten?“ — Freylich aber muß nun auch den Schul: Lehrern, die in den Schul: Seminarien gebildet worden sind, die Feld: Wirthschaft gänzlich abgenommen werden. Ich weiß alle die Einwendungen voraus, die man mir hier machen wird. Man wird sagen, daß es doch immer sehr gut sey, wenn die Geistlichen auf dem Lande einige Feld: Wirthschaft haben. Was die Prediger betrifft, so habe ich selbst oben gewünscht, daß ihnen die Oekonomie nicht ganz abgenommen würde. Sie können dieselbe immer noch am ersten abwarten, theils weil sie doch größtentheils so gesetzt sind, daß sie zu den dabey nöthigen Arbeiten Tagelöhner halten können, und folglich nicht selbst mit Hand anlegen dürfen; theils weil auch die meisten Geschäfte, die von einem Hausvater, der nicht selbst Knecht seyn muß, bey der Oekonomie zu besorgen sind, mehrentheils zu einer Zeit vorfallen, wo die Land: Prediger die wenigsten Amts: Geschäfte haben. Sie können auch, wenn sie selbst einige Wirthschaft haben, manche oekonomische Verbesserungen bey ihren Feldern, oder sonst in ihrer innern

nern Haushaltung anbringen, und so den Bauern auch hier mit einem guten Beispiele vorgehen, zumahl da diese auch bey den besten und vortheilhaftesten Vorschlägen, die jezt überall in Absicht der Land: Wirthschaft gethan werden, so ungern von ihrer alten, und schon von ihren Großvätern ererbten Feld: Bearbeitung abgehen. Noch mehr. Die Prediger kommen auch durch ihre Wirthschaft mit den Bauern in eine noch genauere Verbindung und Bekanntschaft, die ihnen bey ihrer Amts: Führung in mancher Absicht sehr nützlich werden kann. Sie lernen bey den Feld: Arbeiten und bey andern Geschäften, wozu sie manchen aus ihrer Gemeinde brauchen, ihre Zuhörer besser kennen, und werden mit ihren herrschenden Grundsätzen, Vorurtheilen, Lasten und Tugenden, genauer bekannt. Und wenn es dann die Gelegenheit so mit sich bringt, daß sie bey ihren öffentlichen Vorträgen, oder sonst im alltäglichen Umgange mit ihren Zuhörern von wirthschaftlichen Angelegenheiten sprechen, oder sie auch bey vorgefallenen Wetter: Schäden trösten müssen, so haben die Bauern zu ihnen weit mehr Zutrauen, und glauben, daß sie hier aus eigener Erfahrung sprechen, und mit einem wahrhaftig theilnehmenden Herzen trösten. Ganz anders aber verhält es sich hier mit den Schul: Lehrern. Sie können ihre Feld: Wirthschaft nicht gehörig abwarten und betreiben; sie haben weit mehr Schaden, als Nutzen, davon; und wollen sie sich ganz ihrer Oekonomie widmen, (wie es vielleicht ihre zahlreiche Familie erfordert, zumahl da alle, oder doch ihre meisten Einkünfte bloß davon abhängen,) so leidet allemahl nothwendig ihr Amt darunter. Sie sollen doch, das ganze Jahr hindurch, Winter und Sommer, unangeseht Schule halten; sie sollen sich allemahl auf den zu ertheilenden Unterricht sorgfältig vorbereiten; sie sollen auch, wenn

es vernünftig denkende Männer sind, dann und wann ein gutes Buch lesen, um ihre eigenen Kenntnisse immer mehr zu erweitern, und sich in ihrem Amte immer nützlicher zu machen. Wo sollen sie denn nun aber hierzu die Zeit hernehmen, wenn sie sich selbst mit ihrer Land = Wirtschaft abgeben müssen? Wo soll die stille, zum Nachdenken erforderliche, Gemüths = Ruhe, wo der frohe Muth, wo die liebe, reiche und immer freundliche Behandlung der Kinder, welches alles bey Führung ihres Amtes so nöthig ist, herkommen, da es jedermann, der sich mit der Oekonomie abgiebt, aus eigener Erfahrung wissen muß, welchen Unglücksfällen, welchen Zänkereyen und Verdrießlichkeiten man alle Augenblicke dabey ausgesetzt ist?

Wird aber den Schul = Lehrern die Feld = Wirtschaft abgenommen, so müssen sie auch, wie es sich von selbst versteht, auf andere Weise dafür schadlos gehalten werden. Ihr Gehalt darf dadurch auf keine Weise geschmälert, sondern er muß nun noch um ein Beträgtliches vermehrt werden. Jeder Schul = Lehrer sollte wenigstens seine Einkünfte auf 200, bis 250 Thlr. bringen können, weil er nur erst alsdann ohne drückende Nahrungs = Sorgen mit seiner Familie leben, und sich so betragen kann, daß man es ihm auch in seinem ganzen Hauswesen und in seinem ganzen äussern Aufzuge ansieht, daß er ein Mann sey, der eins der wichtigsten Aemter im State führe. Würden Schul = Lehrer in Absicht ihres Gehaltes auf dem Dorfe nur so gesetzt, so würden sich gewiß auch schon aus dem Grunde weit fähigere und geschicktere Männer zu solchen Schul = Aemtern verstellen, als bisher geschehen ist, und noch geschieht. Die Schulmeister auf den Dörfern haben oft kaum das Brod, und müssen das elendeste Leben führen. Ist es Wunder, wenn das so manchen geschickten Mann

Mann abschreckt? Ist es Wunder, wenn sich zu Schul = Aemtern nur solche Menschen melden, die nichts gelernt haben, und alsdann nur froh sind, wenn sie ein solches Amt erhalten, und dabey doch wenigstens ihr Leben, sey es so kümmerlich und elend, als es wolle, hinschleppen können? Fragt man hier, wie das gemacht werden, und wie und aus welcher Quelle der Gehalt der Dorf = Schul = Lehrer erhöht werden soll? so antworte ich hierauf nichts, als dieses: man thue das, was Hr. v. Nochow auf seinen Gütern, und der Graf Johann Ludwig von Reventlow und Christiansande, in Dänemark, in seiner Baronie Brabe = Trolleborg gethan hat. Diese wahrhaftig edeln und großen Männer, die den Werth und die herrliche Bestimmung der Dorf = Schulen kennen, und es schon aus eigener Erfahrung wissen: „daß diejenigen Menschen sich allemahl Gottes Freuden = Genüsse nähern, die Schöpfer des Glückes von „vielen Tausenden sind (*),“ die haben ihren Schul = Lehrern die Wirtschaft entweder ganz abgenommen, oder ihnen doch davon nur so viel gelassen, daß sie deswegen ihre Aemter zu vernachlässigen nicht genöthigt sind. Sie haben ihren sonstigen Gehalt um ein Beträgtliches erhöht, und sie durchgängig so gesetzt, daß sie sehr bequem und zufrieden, und ihrem ehrwürdigen Stande gemäß, leben können. Sie haben die schönsten Schul = Häuser erbauet, weil sie wohl wußten, daß auch dieses mit zur Einrichtung einer guten Dorf = Schule gehört, daß die Kinder nicht mit ihrem Lehrer in einer so elenden Stube beisammen sitzen dürfen, wo sie kaum das Tageslicht erblicken, und für Gestank umkommen möchten.

Ja,

(*) Es sind das die eigenen Worte des Hrn. v. Nochow. S. Dessen Handbuch in Katechetischer Form für Lehrer, die aufklären wollen und dürfen. Zweite verbesserte Auflage. S. 72.

Ja, sie haben so gar dafür gesorgt, daß ihre Schul-Lehrer, zur Vermehrung ihrer eigenen Kenntnisse, von Zeit zu Zeit die nützlichsten Bücher erhalten, und ohne alle weitere Unkosten lesen können. Hieraus sieht man, wie viel ein einzelner Mann thun kann, wenn er wahrhaftig edel denkt, und etwas Gutes in der Welt stiften will. Aber es ist dieses auch ein deutlicher Beweis, daß solche Verbesserungen der Schule nicht bloß von den Consistorien abhängen, oder bloß vom Landes-Herren erwartet werden müssen, sondern daß ihn dabei alle seine Vassallen auf das thätigste unterstützen müssen.

Es wäre sehr gut, wenn das Schul-Geld völlig abgeschafft würde, dahingegen jeder angeessener Wirth, nach Beschaffenheit seines Nahrungs-Standes, vierteljährig einen ihm angemessenen Beitrag zum fixirten Gehalte des Schul-Lehrers, richtig abgeben müßte, ohne dahin Rücksicht zu nehmen, ob er viele, wenige, oder gar keine Kinder habe. Ich schließe hiervon keinesweges die Grund-Herrschaften aus, sondern ich würde es ihnen zur christlichen Pflicht machen, daß sie für die unangesehenen Unterthanen, als: Einlieger, Häusler und Waisen, denjenigen vierteljährigen Beitrag von ihrem Vermögen leisten müssen, welcher, nach der gemachten Vertheilung der Classen, auf dieselben zu bezahlen kommen würde, in so fern sie sich nicht überhaupt zu einem bestimmten jährlichen Beitrag verstehen wollten.

Gedanken über einige Mittel, die zur bessern Besoldung der Dorfschullehrer anwendbar seyn möchten, st. in den Schleswig-Holstein. Provinzialberichten, 6 Jahrgang, 1792, 6 Heft, S. 248 — 262.

Von den Processen der Land-Leute mit den Schulmeistern, wegen der den Letztern zustehenden Einkünfte, s. im LX Th. S. 523, fgg.

Bei Gelegenheit einer Anfrage über Schulmeister-Seminarien, kam in No. 70 des Anzeigers, v. 25 März 1793, S. 575, eine Bemerkung vor, welche gar sehr verdient, von denen, die hier wirken können, wohl beherzigt, und, wo die Umstände

stände solches erlauben, auch in wirkliche Ausführung gebracht zu werden. Die Anfrage und die Beantwortung derselben, lauten folgender Maßen.

„Anfrage. Man hat zum Besten des Schulwesens angefangen, Schulmeister-Seminarien zu errichten. Welche von diesen Einrichtungen wäre wohl die beste und nachahmungswertheste? Man wünscht darüber eine Nachricht in dem Anzeiger zu lesen; noch erwünschter wäre es, wenn man alle diejenigen Orte erfahren könnte, wo dergleichen Institute vorhanden sind, damit man von da her die nöthigen Nachrichten einziehen könnte.“

Antwort. Der erste Theil der Frage möchte wohl, ohne allzu dreiste Annahme, nicht zu beantworten seyn, da die Vollkommenheit solcher Institute nicht im Allgemeinen zu beurtheilen ist, sondern alles darauf ankommt, ob sie auf ihr Locale passen, und was sie für Wirkung leisten. Meines ohnmaßgeblichen Bedünkens ist es bey allen bisher errichteten ein höchst wichtiger, den Zweck solcher Anstalten vereitelnder Fehler, daß sie in Städten, nicht auf dem Lande angelegt sind, daß also die künftigen Dorf-Schullehrer vorher mit allen Eigenheiten der städtischen Lebensart — ich will nicht sagen, der städtischen Laster und Thorheiten — vertraut werden, und solche, wenn sie gute Lehrer sind, aufs Land verpflanzen; im entgegen gesetzten Falle aber in ihren Stellen desto weniger nützen, je fremder ihnen das Landleben ist. Ohne höchstes Interesse für die Landwirthschaft, und ohne praktische Kenntniß aller ihrer Zweige, wird der geschickteste Seminarist ein elender Dorf-Schulmeister; hingegen wird ein wahres Uebergewicht in diesem Fache über den Bauer die Ehre des Schullehrer-Standes gewiß sicherer herstellen, und den Landmann zu Verbesserung der Besoldung desselben geneigter machen, als alle pädagogische Künste und gelehrte Einsichten. — Die mir bekannten besten protestantischen Landschullehrer-Seminarien, sind in Berlin, Cassel, Detmold, Gotha, Halberstadt, Hannover, Kiel und Meiningen.“

Die in vorstehender Antwort erwähnte Ehre des Schullehrer-Standes, ist etwas, das nur gar zu oft noch bey Schul-Verbesserungen übersehen und vergessen wird. Jeder Mensch sieht es gern und
Def. technol. Enc. LXI Th. Aaa freuet

freuet sich, wenn er wegen seines Verstandes und Herzens, und wegen seiner Verdienste, von jedem mann geliebt und geehrt wird. Es ist dies oft der rühmliche Grund von sehr schönen und gemeinnützigen Handlungen, und jeder, der ein wichtiges Amt im State bekleidet, wird sich allemahl zur Treue und Rechtschaffenheit in diesem seinem Amte von neuem ermuntert und angetrieben fühlen, wenn er es sieht, daß man seine Treue und Rechtschaffenheit mit Wohlgefallen bemerkt, und ihn deswegen vor vielen andern hochschätzt. Und hierauf sollte man auch bey den Dorf: Schul: Lehrern ganz vorzüglich Rücksicht nehmen. Man sollte ihnen mehr äußere Ehre geben und zu verschaffen suchen. Bisher war und ist der Schulmeister auf dem Dorfe fast der verächtlichste Mensch, da er doch in Gemeinschaft mit dem Prediger der geehrteste seyn sollte. Man spricht von ihm und von seiner Familie immer so herabwürdigend, gleich als ob er der entbehrlichste, der niedrigste und weggeworfenste Mensch im ganzen Dorfe wäre. Die Bauern schätzen und ehren diejenigen von ihren Nachbarn, die sich durch Gesitttheit, oder auch durch einiges Vermögen auszeichnen, weit mehr, als den Schulmeister, der doch ihre Kinder unterrichtet, und den Grund zu ihrem zeitlichen und ewigen Glücke legt. Kaum unterscheiden sie ihn noch dadurch von den übrigen Bewohnern des Dorfes, daß sie seinem Nahmen ein Herr vorsetzen. Kaum ziehen sie noch den Hut vor ihm ab; und wenn sie es ja thun, so geschieht es gewiß selten aus wahrer Hochachtung, sondern entweder aus Gewohnheit, oder deswegen, damit er nicht etwa ihre Kinder in der Schule mißhandeln soll. Muß das nicht einem solchen Manne äußerst wehe thun? Muß es ihn nicht oft ganz muthlos und nachlässig in seiner Amts-Führung machen, wenn er sieht, daß seine Verdienste so sehr

sehr verkannt werden, und daß er bey seinem so wichtigen und beschwerlichen Amte so wenig geschätzt und geehrt wird, ob er gleich jede Pflicht desselben auf das gewissenhafteste zu erfüllen sucht? Ich wundere mich gar nicht, wenn oft ein solcher Mann, wegen der Verachtung, in der er steht, zu der niederträchtigsten Denks- und Handlungs-Art herab sinkt, und sich dann selbst nur noch immer verächtlicher macht. Es fehlt ihm die äußere Hochachtung und Verehrung, die so oft, selbst bey guten Menschen, ein Sporn zu vortreflichen Handlungen ist und seyn muß. Er wird durch nichts von außen auf seine eigene Würde aufmerksam gemacht. Er verliert den edeln Stolz und die edle Ehrliche, die uns alle beherrschen muß, wenn wir an guten und würdigen Gesinnungen wachsen sollen. Er sieht sich am Ende selbst für einen ganz schlechten und niedrigen Menschen an; und ist es dann Wunder, wenn er auch niedrig und schlecht zu denken und zu handeln anfängt? Nein, wer groß und edel handeln soll, der muß beständig seinen Werth und seine Würde fühlen, und durch alles darauf zurück geführt werden. — Die Ursache, warum die Dorf: Schulmeister so sehr verachtet sind, und so wenig äußere Ehre genießen, ist sehr leicht aufzufinden. Was müssen sie nicht hier für ein elendes und kümmerliches Leben führen! Sie haben oft kaum das ganze Jahr 40 bis 50 Thaler Einkünfte. Sie müssen alles auf das genaueste zu Rathe halten, und oft dadurch den äußern Schein von niederträchtiger Kargheit annehmen. Sie können nichts an die Verbesserung ihres Hauswesens und an ihre Kleidung wenden. Sie müssen, aus Armuth, ihre Kinder weit schmutziger und zerrissener gehen lassen, als man die Kinder der meisten Bauern sieht. Oft müssen sie sich auch auf das tiefste vor den Bauern demüthigen, und im recht eigentlichen Ver-

stande vor ihnen kriechen, damit sie nur dann und wann von diesen ein kleines Geschenk bekommen. Wer kann sich also wundern, daß die Schulmeister verachtet werden? Auch die Geschäfte, zu welchen sie sich nicht selten aus Noth, oder aus einer langen Observanz, bequemen müssen, tragen nicht wenig zu ihrer Herabsetzung bey. Wie oft müssen sie nicht eben die Arbeiten auf dem Felde oder in ihrem Hauswesen verrichten, die nur sonst Knechte und Tagelöhner zu verrichten pflegen! Wie oft sind sie nicht, so gut wie der Hut-Mann und Nacht-Wächter, die Diener von einem ganzen Dorfe, wenn sie z. B. morgens und abends läuten, den Seiger stellen, die Kirche segnen, und andere dergleichen Geschäfte übernehmen müssen! Das ist gewiß ein Haupt-Grund, warum so viele Schulmeister von den Bauern verachtet werden. Sie sehen diese Männer als Menschen an, die vor ihnen nicht den geringsten Vorzug haben, sondern die vielmehr noch weit unter ihnen stehen, und nur da sind, ihnen zu dienen, und für diese ihre Dienste bezahlt werden. Hierzu kommt auch noch der Name, womit man die Schul-Lehrer auf dem Lande zu belegen pflegt. Man nennt sie Schul-Meister; und wer kann es den Bauern verdenken, wenn sie sich von ihren wichtigen Aemtern die niedrigsten Begriffe machen, und ihnen auch nicht mehr Ehre erzeugen, als sie jedem andern Schneider- und Schuhmacher-Meister zu erzeugen gewohnt sind! Auf den Namen und den Titel, den jemand in der Welt führt, kommt oft sehr viel an; wenigstens bey rohen und ungebildeten Menschen, wie die meisten Bauern sind, die gar nicht nachdenken, und gemeiniglich den Schatten für das Wesen selbst halten; da ist dieser Name und Titel fast allemahl der Grund, warum sie dem, der ihn führt, mehr oder weniger Hochachtung und Ehrerbietung beweisen.

beweisen. Und wie verächtlich werden denn nicht selbst die Schul-Lehrer von ihren Vorgesetzten behandelt! Die Superintendenden, Inspectores und Pfarrer gehen ja größtentheils mit diesen Männern so um, als wenn sie nicht ihre Mit-Arbeiter am Evangelio Jesu Christi wären, was sie doch wirklich sind, sondern als wenn sie nur ihre Bedienten seyn sollten. Der Schul-Lehrer mag sich noch so tief vor ihnen beugen; sie erwidern diese Verbeugung kaum mit einer schuldigen Danksagung, geschweige denn mit einer ähnlichen und unter gestitteten Menschen einmahl hergebrachten Gegen-Verbeugung. Sie fliehen seinen Umgang recht absichtlich, gleich als ob sie sich durch diesen Umgang mit ihm erniedrigten. Sie nennen ihn nicht anders als Er oder Ihr: oder wenn sie mit ihrem Schul-Lehrer zugleich unter andern Menschen sind, die von einem solchen Manne weit höhere Begriffe, als sie, haben, und denen eben deswegen dieses heut zu Tage unter gestitteten Menschen gänzlich abgekommene Er oder Ihr auffallen könnte, so verstecken sie sich unter das sonderbare und oft einen sehr strafenden Mißverstand erzeugende Wörtchen „Man,“ nur damit sie den Schul-Lehrer nicht etwa Sie nennen dürfen, da sie doch dieses oft bey andern Menschen ohne alles Bedenken thun, die weder wegen ihres Standes noch wegen ihres Charakters die äußere Ehre verdienen, die man jedem einsichtsvollen und rechtschaffenen Schul-Lehrer schuldig ist. Und wer wollte alle die Reden und Behandlungen anführen, wodurch so oft Superintendenden, Inspectores und Prediger, oder auch selbst Kirchen-Patrone, auf welchen nicht der Geist eines Herrn v. Rochow, und seines eben so vortrefflichen Predigers, des Hrn. Pastor Rudolph, in Neckan, ruhet, ihre Verachtung gegen die Schul-Lehrer zu erkennen geben? Ich weiß sehr wohl,

was man hier einwenden wird. Man wird sagen, daß alles dieses gar kein Zeichen von Verachtung, sondern nur ein Zeichen von derjenigen Subordination sey, die zwischen Schulmeistern, und Predigern, und Superintendenten Statt finde, und wegen des zu leistenden Gehorsams Statt finden müsse. Allein, kein nachdenkender und wahrhaftig gut gesinnter Schulmeister wird seinem vorgesetzten Prediger, Inspector oder Superintendenten deswegen weniger gehorchen, weil er von ihm nicht mit einem *Er* oder *Ihr*, sondern mit einem *Sie*, angeredet wird; er wird vielmehr gerade das Gegentheil thun; er wird in solchen Fällen, wo Gehorsam und Unterwerfung erfordert wird, diese Pflichten seinem vorgesetzten Prediger oder Inspector weit williger und freudiger leisten, weil er sieht, daß er von diesem Manne ganz nach der Würde seines Amtes, und nach seiner bisher bewiesenen Treue, geschätzt und geehrt wird. Jeder Prediger und Superintendent sollte mit dem Schulmeister so hochachtungsvoll umgehen, wie es Männern ansteht, die mit einander so genau verbunden, und Mitarbeiter an einem und eben demselben Evangelio Jesu Christi sind. Selbst der Name, den jetzt gemeinlich die Schul-Lehrer auf den Dörfern tragen, sollte abgeschafft werden, da er gewiß, bereits erwäunter Mäßen, überall viel zu ihrer Verachtung beiträgt. Man sollte sie nicht mehr Schul-Meister, sondern Schul-Lehrer, Cantores oder Rectores, nennen; und wem würde wohl dadurch an seiner Ehre einiger Abbruch geschehen, wenn man dieses in Zukunft wirklich thäte? Der Cantor und Rector in einer Stadt bleibt deswegen immer, was er ist, und der Schul-Lehrer auf dem Dorfe wird dann äußerlich mehr, als bisher, geehrt. Wenigstens sieht man dies offenbar an solchen Orten, wo statt des gewöhnlichen Namens Schulmeister, der Titel Cantor schon im Ge-

gebrauche ist. Die Bauern glauben alle, daß ihr Cantor weit mehr Hochachtung und Ehre verdiene, als der Schulmeister in jedem andern Orte. Ich habe es selbst mit angehört, daß sie zu den Einwohnern eines andern Dorfes im vollen Ernste sagten: „Ihr habt nur einen Schulmeister oder Präceptor, wir aber haben einen Cantor.“ Vom Verhalten des Predigers gegen den Schulmeister, werde ich weiter unten noch einmahl zu reden, Gelegenheit haben.

Es wäre zu mehrerer Bildung geschickter Schul-Lehrer auch sehr dienlich, wenn eine Lese-Gesellschaft für dieselben errichtet würde. Dergleichen hat unlängst Hr. Consist. Rath Senff in Halle errichtet, wovon folgendes Schreiben (*) Nachricht erteilt.

Halle, im Jan. 1789.

Sie wissen, L. Fr., daß unser Hr. Consistorial Rath Senff schon vor einem Jahre eine Lese-Gesellschaft für die Land-Schullehrer seiner Inspection, für die bis dahin keine solche existirte, obgleich mancher derselben laut und in der Stille wünschte, Gelegenheit zu haben, auf eine nicht so sehr kostspielige Art ein gutes Buch in die Hände zu bekommen, ankündigte. Er entwarf einen eigenen Plan, den ich Ihnen in der Beilage A. mitschickte, ließ ihn circuliren, und fand fast überall Beifall. Nur wenige schlossen sich von dieser Gesellschaft aus. Ist die Sache im besten Gange, und man kann mit Recht hoffen, daß sich die wohlthätigsten Wirkungen davon äußern werden, besonders da die Bücher zweckmäßig gewählt sind. Ich lege Ihnen das Verzeichniß derer, die gleich anfangs aufgenommen wurden, sub B. bey, und wünsche von Herzen, daß mehrere Inspectoren dem Hrn. Senff hierin nachhaken, und wenigstens denen unter ihren Schullehrern, die noch Lust haben in ihren Kenntnissen weiter zu

Kaa 4

fom-

(*) Im Journal für Prediger, 21 B. 1 St. (Halle, 1789, gr. 8.) S. 52, 199.

Kommen und sich zu vervollkommen, Gelegenheit verschaffen mögen, ihren lobenswürdigen Erkenntniß-Durst zu befriedigen. Diese guten Leute sind wahrlich bisher zu sehr vernachlässigt, und nur gar zu oft mit dem unwürdigen Trost ihrer Collegen in Eine Classe geworfen worden. Leben Sie wohl.

Beylage A.

Kurzer Entwurf zu einer unter den Herren Schullehrern der zweyten Inspection des Saalkreises zu errichtenden Lesegesellschaft.

Da ich von einigen der zu meiner Inspection gehörigen Herren Schullehrer bin ersucht worden, auf einen ähnlichen Fuß, wie die unter ihren Herren Predigern erwünscht fortgehende Lesegesellschaft vor anderthalb Jahren errichtet worden ist, auch eine Schulhalter-Lesegesellschaft zu errichten, so sehe ich zwar bey Erfüllung dieses Gesuchs für mich manches unvermeidlich Lästige, bin aber dem ohngeachtet bereit, es zu erfüllen, da mir der Trieb, an Kenntnissen möglichst zu zunehmen, aus welchem dieses an mich gebrachte Gesuch entsprungen ist, große Freude macht, und mich aufmuntert, zur Förderung desselben, auch mit Uebernehmung mancher Unbequemlichkeit, das Meinige beyzutragen. Folgende Bedingungen sehe ich dabey voraus:

I.

Daß wenigstens zwölf Schulmänner aus der Inspection zu diesem Vorhaben zusammen treten müßten, weil eine der ersten Bedingungen seyn muß, daß es jedem Mitgliede in Ansehung der Kosten so leicht gemacht werde, als es nur immer seyn kann. So viel Mitglieder nemlich sind, so viele Monate dauert ein Lese-Cirkel, und so lange darf also nicht aufs neue das Beytrags-Quantum zusammengebracht werden. Und je seltner dies also geschehen darf, je wohlfeiler wirds für jeden. Stiege also die Zahl auch bis auf zwanzig, desto vortheilhafter wäre es für die sämmtlichen Interessenten, und möglich wäre eine solche Zahl gar wohl, da es über dreißig Schul-Lehrer in der Inspection giebt.

2. Um

2.

Um die Beyträge möglichst niedrig anzusetzen, so sollte jedes Mitglied auf jeden Lese-Cirkel nicht mehr als 12 Gr. dazu geben, folglich, wenn auch zwölf Interessenten zusammen kämen, so reichten doch diese 12 Gr. für jedes Mitglied auf ein ganzes Jahr, ehe es einen solchen Beytrag aufs neue thun dürfte. Kommen aber mehr als zwölf Personen zusammen, so reicht er um so viel Monathe weiter hinaus, als mehrere über die Zahl von Zwölfen sind. Zur mehrern Erleichterung sollten diese Beyträge auch nicht auf ein Mahl, sondern 6 Gr. mit Anfange des ersten Monaths des Lese-Cirkels, und 6 Gr. mit Anfange des sechsten Monaths zusammen gebracht werden.

3.

Weil nun auf diese Art nur 6 Rthlr., oder allenfalls nur ein wenig mehr, auf jeden Lese-Cirkel zusammen käme, und für diese Summe keine Bücher von einem beträchtlichen Werth in der Menge, wie sie zu solch einem Cirkel gehören, angeschafft werden können, so will ich gerade eben so viel als die gesammten Beyträge der Gesellschaft ausmachen, baar dagegen setzen, und für diese duplirte Summe, die nun aufs wenigste 12 Rthlr. ausmachen würde, so viel gute neue, für Schulleute interessante Bücher ankaufen, als dafür, mit Inbegriff des Buchbinderlohns, zu haben sind. Weil ich aber bey dieser Einrichtung in einem steten Vorschusse für die Gesellschaft stehen muß, so wird niemand erwarten, daß ich wegen der Beyträge irgend einem Mitgliede lange Nachsicht geben solle, die ich vielmehr zu der oben festgesetzten Zeit baar und richtig erwarte, da ein jeder die Zeit, wenn sie zu geben sind, zum voraus weiß, und diese wenigen Groschen auf diese Zeit zum voraus parat halten kann.

4.

Es versteht sich von selbst, daß in dieser Gesellschaft keine gelehrte recensirenden Journale, oder andere gelehrte Kenntnisse erfordernde Schriften gebracht werden dürfen, sondern lauter solche, welche in einem leichtfaßlichen Tone zur Katechisir Kunst, zu einer vernünftigen Erziehung, zu richtiger Einsicht in den Sinn der heil. Schrift, und an-

Uaa 5

bern

bern gemeinnützigen Kenntnissen Anweisung geben; und wird jedes Mitglied monatlich Ein Buch dieser Gattung, oder wenn sie nur wenig Bogen stark sind, zwey erhalten, die ihm bey seiner Arbeit des Abends binnen dieser Zeit durchzulesen, und sich das Brauchbarste daraus, wenn er das Buch nicht selbst behalten kann, anzuzurechnen, wohl nicht schwer fallen wird.

5.

Alle diese Bücher fallen, wenn sie von allen Räte herum durchgelesen sind, wieder an mich, weil ich die Hälfte des Kaufpreises vom Anfange an dazu beitrage. Es ist indessen jedem Mitgliede frey gestellt, ein Buch, das ihm gefällt, als sein Eigenthum zu behalten, nach durchgängig von allen gescheneher Durchlesung, wenn es die Hälfte des Kaufpreises, die in jedes Buch vorn hinein geschrieben werden soll, bey Endigung des Lese-Cirkels an mich baar bezahlt. Wer zuerst seinen Namen auf die vorderste leere Seite einschreibt, der hat das erste Recht an solches Buch. Wer aber von einem Buche den ersten Theil behält, der ist hernach schuldig, die andern alle zu behalten.

6.

Da es sich durchaus nicht erwarten läßt, daß die monatliche Weiterfortschaffung der Lesebücher in der gehörigen Ordnung und auf den bestimmten Tag geschehen würde, wenn dies den Mitgliedern selbst überlassen seyn sollte, so bleibt nichts übrig, als daß es durch eben den Vortheil geschehe, der dies bey der Lesegesellschaft der Herren Prediger besorgt, welcher es denn jedesmahl in den beyden ersten Tagen eines neuen Monats thun würde. Bloß in Rücksicht dessen, daß mancher der Interessenten dieser Gesellschaft hoffentlich mit einem Herrn Prediger, bey dem auch monatlich ein Buch abgegeben wird, beisammen in einem Orte seyn wird, und der Vortheil also zu manchen keinen eigenen Gang machen dürfte, sollte jedes Mitglied dem Vortheil bey jedesmahliger Weiterbringung der Bücher monatlich 6 Pfennige Vortheilohn bezahlen. Wäre aber der Aufenthalt eines Mitgliedes der Gesellschaft eine volle Stunde, oder gar drüber, von irgend einem der Herren Prediger, die ist ihre eigene Lesegesellschaft

schaft haben, oder dieser vielleicht künftig noch beitreten, entfernt, so kann der Vortheil den Gang zu ihm nicht geringer jedesmahl, als um 1 Gr., thun. Es wird auch gar sehr ausbedungen, daß kein Mitglied dem Vortheil irgend einen unnöthigen Aufenthalt verursache, weil es ihm um so weniger möglich seyn würde, für ein so geringes Lohn die Sache zu besorgen, je mehr ihm Zeitversäumnis dabei gemacht würde. Es hat daher jeder die abzuholenden Bücher parat zu halten und hinzulegen, dafern er auch irgend eines Geschäftes wegen etwa in der Zeit, da der Vortheil erwartet wird, nicht zu Hause seyn könnte.

7.

Reinlichhaltung der Lesebücher müßte sich auch jeder Interessent möglichst angelegen seyn lassen. Niemand wird es gern sehen, wenn er ein Buch, das er zu seinem Eigenthum behalten will, mit schmutzigen Fingern begriffen, mit Tintenflecken befleckt, aus der Schale ausgerissen, mit Wehl begossen, oder sonst verunstaltet, in seine Hände bekommt. Es müßte daher jeder die genaueste Aufsicht über solch ein Lesebuch haben, und sobald er nicht darin liest, es wegschließen. Jeder, der am Anfange jedes Monats ein Buch bekommt, muß es in Gegenwart des Vortheils ansehen, ob es beschmutzt oder sonst schadhast worden ist, muß es sogleich auf ein dem Vortheil mit zu gebendes Blatt anzeigen. Thut er dies nicht, so kommt die Schuld jedes sich hinterher darin findenden Flecks auf ihn, er sage zu seiner Entschuldigung was er will. Wer ein Buch beschmutzt, muß es für sich behalten; und die Hälfte nachzahlen, und wenn es ein einzelner Theil eines Buchs ist, die andern Theile alle mit. Will er sich dies nicht gefallen lassen, und macht Störungen in der guten Ordnung, so hört er mit dem folgenden Lese-Cirkel auf, mit zur Gesellschaft zu gehören, weil durch ihn nur zur Unzufriedenheit Gelegenheit gegeben wird.

8.

Es wird jeder der Herren Schullehrer, der zu dieser Lesegesellschaft zu treten willens ist, sich nicht entbrechen, zu seiner fernern unvergeßlichen Notiz Abschrift von diesem Plane zu nehmen, entweder gleich igt, wenn es ohne lan-

langen Aufenthalt des Umlaufs geschehen kann, z. B. wo es an sich nicht möglich ist, ihn noch vor Abends weiter zu schaffen, und daher den Abend hindurch zum Abschreiben Zeit genug da ist, oder in der Folge von einem andern, der ihn abgeschrieben hat, oder mit abermahliger Entlehnung dieses Original-Aufsatzes, den ich jedem erböthig bin, dazu zu geben, damit sich niemand künftig entschuldigen könne, vergessen zu haben, was darin gestanden.

Sollte sich unter diesen Bedingungen die oben angegebene Anzahl von Theilnehmern an diesem Vorhaben zusammen finden, wie ich nicht zweifeln kann, so würde ich nach Zurückkunft des Umlaufs, unter welchem es die, die beizutreten gesonnen wären, anzuzeigen hätten, zum Einkauf und Einbinden der Bücher sogleich Anstalt machen, und dann könnte, so Gott will, mit dem 1sten April dieses 1788ten Jahres, diese gemeinnützige Sache ihren Anfang nehmen, die gewiß manche sehr gute Früchte bringen würde.

Sen ff.

Beylage B.

Verzeichniß der in dem ersten Cirkel vorkommenden Bücher der Schulmeister-Lesegesellschaft.

1. Sturms Handlexikon für Unstudirte.
2. Beyers Handbuch über den Katechismus.
3. Fröbings Beyträge zu einer Bibliothek fürs Landvolk.
4. Landschulbibliothek.
5. Berrenners Volksbuch.
6. Derselbe über Volksaufklärung.
7. Wagnitzens Moral in Beyspielen.
8. Junkers Handbuch zu gemeinnützigen Kenntnissen.
9. Derselben Katechismus.
10. Becker über Volksaufklärung.
11. Niewegs Sitten-Katechismus.
12. Rosenmüllers christliches Lehrbuch.
13. Salzmanns Elementarbuch.
14. Derselbe über die beste Art, Kindern Religion zu lehren.

15. Plato

15. Plato Briefe an einen jungen Dorf-Cantor.
16. Für liebenswürdige und glückliche Schullehrer.
17. Senffs Geschäfte der Erziehung von der angenehmen Seite betrachtet.
18. Rißs Anweisung für Schulmeister.
19. Schmieders Anweisung zum Christenthum.
20. Millers Exempel zum Katechisiren.

Gesetzt nun aber auch, und gehofft, daß das, was ich bisher zur Verbesserung unserer Land-Schulen vorgeschlagen habe, beherzigt, und in Zukunft wirklich in Ausführung gebracht würde, so glaube ich doch, daß damit unsere Land-Schulen noch lange nicht in diejenige gute Verfassung gesetzt seyn, in die sie gesetzt werden müssen. Wir müssen hier noch mehr thun. Die Schulen selbst müssen eine solche innere Einrichtung erhalten, von welcher sich bessere Erfolge, als die bisherigen waren, erwarten lassen. Ich will hier nur einiges anmerken.

Man mache die Einrichtung, daß die Kinder nicht so sehr jung in die Schule kommen (*), und, daß sie überhaupt, und besonders in den jüngern Jahren, nicht so viele Stunden am Tage die Schule besuchen. Manche Aeltern schicken ihre Kinder schon im 4ten Jahre dahin, um sie in guter Verwahrung zu wissen. Dieses sollte durchaus nicht geduldet werden. Wie ist es möglich, daß, da die

(*) Vor dem 6ten Jahre sollte überhaupt kein Kind für schulfähig gehalten werden, auch selbst wo man keinen häuslichen Unterricht voraussetzen kann. Bis dahin müßte die freie Natur allein ihre Schule seyn, in welcher sie sich durch Übung ihrer Sinne und durch Bemerken einen Vorrath von Wort- und Sach-Kenntnissen erwerben, und den Lehrer dadurch in den Stand setzen können, sich nachher auf eine verständlichere und nützlichere Art mit ihnen zu unterhalten. Am wenigsten aber müßte man es auf dem Lande gestatten, wo die Schulen ohnehin mehrentheils voll genug sind, besonders wenn man sie nicht getheilt hat.

die gewöhnliche Schul-Zeit im Winter 6, und im Sommer gar 7 Stunden dauert, junge lebhaftes Kinder ein so unnatürliches Einsperren und vielstündiges Stillsitzen ohne Nachtheil für Seele und Leib ertragen können? Und wenn sie das auch könnten, wie es doch gar nicht sich denken läßt, was ist denn der Zweck? Sind sie nicht bloß da, um Störung zu veranlassen, um den Lehrer aufzuhalten und zu hindern, der sich sonst, wenn er ihrer los wäre, mit den größern Schülern beschäftigen könnte? Zudem wie ist es möglich, daß der Schulmeister so unerträglich lange Zeit des Tages Schule halten kann, ohne mit Unlust sein Geschäft zu treiben, ohne aus Ueberdruß und Langeweile auf allerley Beschäftigungen in der Schule zu verfallen, wo er doch schlechterdings keine Allotria vorhaben müßte? Wäre es nicht besser, wenn etwa 4, höchstens 5 Stunden des Tages Schul-Unterricht erteilt, und wenn es dabei so gehalten würde, daß die jüngern Kinder, die bloßen Leseschüler, nur ein Par Stunden zugegen wären? Der Lehrer hätte alsdann in gewissen Stunden die größern Schüler allein, könnte sich ungestört mit ihnen beschäftigen, und eher etwas nützlich ausrichten, als jetzt, da er die ganze zahlreiche Heerde immer um sich hat. Man denke sich eine Dorf-Schule, die nicht eben zu den größten oder kleinsten gehört, worin die Anzahl der Kinder, die ein einziger Lehrer unterrichten soll, sich auf 50 beläuft. Darunter werden etwa 18 seyn zwischen 6 und 9 Jahren, 14 zwischen 9 und 12 Jahren, 10 zwischen 12 und 14 Jahren, und 8, die über 14 Jahr alt sind. Welche Erleichterung wäre es für den Lehrer, und wie viel vortheilhafter, wenn er die ganze Anzahl nicht immer um sich haben dürfte!

Es ist ferner ein großer Fehler, daß in unsern Dorf-Schulen Knaben und Mädchen zusammen
sitzen

sitzen müssen, so lange auch diese Gewohnheit schon üblich ist. Zu welchem Unfuge giebt nicht oft dieses Beyammensitzen die traurigste Veranlassung! Mit welchen geheimen und verderblichen Lastern werden nicht dadurch die Kinder schon frühzeitig bekannt gemacht! Wenn unter den Bauern die so entseßlichen, und den Menschen an Geist und Körper so äußerst zerrüttenden und zerstörenden Sünden der Selbst-Befleckung herrschen, oder wenn doch wenigstens bey ihnen der Geschlechts-Trieb viel zu früh entsteht, so ist gewiß der erste Grund dazu in der Schule gelegt worden. Es wäre daher gewiß weit besser, wenn die Kinder auf solchen Dörfern, wo nicht zwey Lehrer angestellt sind, noch angestellt werden könnten, getrennt würden, so daß vormittags nur die Knaben, und nachmittags nur die Mädchen zur Schule gesandt würden. Vielleicht wäre das auch ein Mittel, die Aeltern dahin zu bringen, daß sie ihre Kinder fleißiger zur Schule hielten; sie hätten doch dann immer eins und das andere zu Hause, dessen Hülfe sie bey ihren Geschäften gebrauchen könnten, und dürften sich dann um so weniger damit entschuldigen, daß sie ihre Kinder nicht alle zur Schule halten könnten, weil sie ihren Beystand zu Hause so oft nöthig hätten. Eben so ist es auch Fehler, daß unsere Dorf-Schulen gemeiniglich in keine ordentliche und festgesetzte Classen abgetheilt sind; dadurch wird der Unterricht dem Schulmeister sehr erschwert, und die bey Kindern so nöthige Nacheiferung ganz verhindert. Weit besser wäre es, wenn jede Schule, je nach dem die Anzahl der Kinder größer oder kleiner ist, in mehrere Classen abgetheilt würde. Der Schulmeister könnte dann die Kinder weit besser übersehen; er könnte sich mehr nach ihren Fähigkeiten richten, und es würde auch unter den Kindern selbst eine edlere Nacheiferung

ung erweckt, zumahl wenn nicht bloß diejenigen, die wohlhabende Aeltern haben (auch eine Ungerechtigkeit, wozu die Schulmeister oft durch ihre allzu große drückende Armuth verleitet werden,) sondern nur die, die am fleißigsten und geschicktesten sind, und die besten Fortschritte in ihren Kenntnissen gemacht haben, allen andern vorgezogen, über die andern immer weiter hinauf gesetzt, und wegen ihres Fleißes mit nützlichen und bedeutenden Prämien belohnt würden. Noch weit größer aber und schädlicher ist unstreitig in unsern Dorf-Schulen dieser Fehler, daß Jahr aus, Jahr ein, und von Woche zu Woche beynahe gar nichts anders, als Religion, gelehrt wird, wofür ich den äußerst schlechten Unterricht, der da den Kindern von Gott und dem Christenthume erteilt wird, mit diesem ehrwürdigen Rahmen der Religion belegen darf. Wie lästig muß das nicht Kindern den Religions-Unterricht machen, da jeder mann weiß, wie leichtsinnig und flatterhaft sie sind, und wie sehr sie alle die Veränderung und Abwechslung lieben! Welche lange Weile muß sie nicht oft dabei martern! Darf man sich wohl wundern, wenn sie dadurch schon frühzeitig gegen alles, was Religion ist und heißt, einen wahren Ekel bekommen, zumahl da ihnen der Unterricht in der Religion immer auf eine so unnütze, zwecklose und schläfrige Weise erteilt wird, daß sie nie, und am allerwenigsten jetzt, den ganzen Werth derselben kennen und empfinden lernen? Sollte es nicht von weit ausgebreiteterm Nutzen seyn, wenn die Kinder bestimmt nur 2, oder höchstens 3 Vormittage in der Woche Religions-Unterricht erhielten, und an den übrigen Tagen und Stunden in andern Wissenschaften, die als Hülfsmittel des Religions-Unterrichtes angesehen werden müssen, oder auch in solchen Kenntnissen unterrichtet würden, die sie bey ihrer künftigen Lebens-

Lebens-Art mit Nutzen anwenden können? Freylich aber müßten auch alsdann diese bestimmte Religions-Stunden weit feyerlicher, als andere, eingerichtet werden; jede müßte mit einem ganz den Fähigkeiten und Verhältnissen der Schul-Kinder angemessenen, und sich vielleicht schon auf den zu erteilenden Religions-Unterricht beziehenden Gebete und Lieder angefangen werden. Der Schulmeister müßte eine kurze Anrede an die Kinder halten, und sie schon im voraus auf die Wichtigkeit der vorzutragenden Religions-Lehre aufmerksam machen. Vielleicht könnte auch, nach der Salzmannischen Methode, während des Unterrichtes, mit einem und dem andern passenden Lieder-Verse abgewechselt, und so jede erklärt und zugleich aufs Leben angewandte Religions-Wahrheit den Herzen der Kinder noch feyerlicher und tiefer eingepräget werden; daher es mir auch sehr gefällt, daß am Ende des neuen hannoverschen Landes-Katechismus solche schicksliche Gebete und Lieder-Verse angehängt sind, die nach jeder vorgetragenen Religions-Lehre von den Kindern auswendig gelernt, oder auch gesungen werden können. Kein Kind dürfte in dieser Stunde fehlen; keines müßte aus der Schul-Stube gehen; alles müßte still und ernsthaft seyn, und jede Unordnung, jede Handlung des jugendlichen Leichtsinnes, welche in einer solchen Religions-Stunde bey den anwesenden Kindern vorfiel, die müßte allemahl doppelt ernsthaft verwiesen, und nach Befinden auch doppelt streng bestraft werden.

Sind aber auch oekonomische Kenntnisse in den Dorf-Schulen zu lehren? Ueberhaupt dünkt mich der Weg, gründliche und oekonomische Kenntnisse in den Dorf-Schulen zu lehren, noch zur Zeit nicht der sicherste zu seyn. Der Bauer-Junge muß pflügen, wie sein Vater gepflügt hat, sonst regnet es

Oek. technol. Enc. LXI Th. Bbb Schlä

Schläge. Folglich muß vor allen Dingen erst der alte Bauer gebessert werden, ehe die Reihe an den jungen kommt. Aber wie geschieht das? Nicht in der Schule, nicht durch Katechismen; weit eher wäre das eine Arbeit für den Pfarrer des Ortes, der hätte auf Hochzeiten, Kindtaufen und bey Privat-Besuchen die schönste Gelegenheit, sich über solche nützliche Gegenstände mit seinen Bauern zu besprechen; und was der Herr Pfarrer sagt, das ist dem Bauer mehrtheils eindringender, als was der Schulmeister seinen Knaben vopredigt. Auch der Gerichts-Herr und der Gerichts-Verwalter könnten in diesem Fache nützlich werden, wenn sie jährlich nur ein Duzend Hasen weniger jagen, und die daran verschwendete edle Zeit anwenden wollten, sich mit ihren Unterthanen über solche brauchbare Materien zu unterhalten. Aber freylich müßten Se. Gnaden und Se. Hochehrwürden Kopf haben. Und das — — —

Das Wichtigste, was zur innern Einrichtung unserer Dorf-Schulen gehört, betrifft die Einführung besserer und zweckmäßigerer Lehr-Bücher, als diejenigen sind und seyn können, worüber jetzt noch in unsern Dorf-Schulen der Unterricht in der Religion erteilt wird. Auch die fähigsten und geschicktesten Schul-Lehrer machen sich in ihrem Amte unnütz, wenn sie Jahr aus Jahr ein gezwungen sind, über solche Lehr-Bücher Unterricht zu geben, woben sie nur sich und ihre Schüler martern müssen, und weiter nichts zu thun haben, als daß sie die darin vorkommenden unverständlichen Sätze und Worte erklären, und die Fehler in Anführung der Sprüche verbessern (*). Jedes Lehr-

(*) Man wird über diese Sache in der kleinen, aber sehr lesenswerthen Schrift, die zu Jülichau, im J. 1790, unter dem Titel: Ist ein allgemeiner Landeskatechismus nöthig, und wie müßte er beschaffen seyn? herausgekommen ist, viel

Lehr-Buch, worüber unterrichtet werden soll, muß deutlich, bestimmt, kurz, und so geschrieben seyn, daß jedes nur einigermaßen fähiges Kind gleich das, was Religion ist und heißt, im ganzen Umfange übersehen kann. Es darf dem Lehrer nicht jedes Wort, das er nachsprechen, und nicht jeder Gedanke, den er weiter erklären soll, vorgeschrieben seyn; er muß nur einen allgemeinen Leitfaden vor sich haben, woran er und die Kinder selbst sich halten können. Die eigentliche umständliche Erklärung, Auseinandersetzung und Anwendung der Religions-Lehren selbst muß ihm, wo möglich, ganz überlassen werden, damit er dabey seinen eigenen Verstand gebrauchen, sich ganz nach der Fassungs-Kraft seiner jedesmahligen Zöglinge richten, und sie schon frühzeitig mehr mit Sachen, als mit Worten, bekannt machen kann. Wenigstens gilt das vorzüglich alsdann, wann Kinder den ersten Unterricht in der Religion empfangen. Je weiter die Kinder herauf wachsen, je mehr ihr Verstand und ihr Nachdenken zunimmt, je wißbegieriger sie werden, und je mehr sie schon von den Religions-Lehren gefaßt haben,

Bbb 2

desto

viel Gutes gesagt finden. Der Verf. nimmt, bey Beantwortung der letztern, auf dem Titel angezeigten Frage, auf dreyerley, nämlich auf Sachen, Sprache und Ordnung, Rücksicht; und alles, was er darüber sagt, ist größtentheils sehr richtig und schön, und mit treffenden Beispielen erläutert. Diese Schrift gab zu einer vom Hrn. Pred. Gebhard in Berlin entworfenen Schrift Gelegenheit, welche er unter dem Titel: Prüfung der Gründe, welche der Verfasser der kleinen Schrift: Ist ein allgemeiner Landeskatechismus nöthig? zur Behauptung seiner Meinung beygebracht hat, verfaßte. Der Verkauf der letztern Schrift wurde verboten, dessen Geschichte aus dem 1791 zu Berlin, in gr. 8. herausgekommen: Prozeß des Buchdrucker Unger gegen den Oberkonsistorialrath Böllner, in Censurangelegenheiten wegen eines verbotenen Buchs; aus den bei Einem Hochpreis. Kammergericht verhandelten Akten vollständig abgedruckt, zu sehen ist.

desto reichhaltigere Lehr-Bücher können auch dann gebraucht werden. Und wenn der Schul-Lehrer in einem Seminario gebildet worden ist, und bey seinem Amte für sich selbst und zur Erweiterung und Berichtigung seiner eigenen Kenntnisse größere Lehr-Bücher gebraucht, und überhaupt die Religion selbst immer mehr in ihrem ganzen Umfange, und zwar aus der Bibel in recht eigentlichem Verstande studiert: so wird und muß er auch das gewiß sehr leicht leisten können, was ich hier vom ihm fordere.

Von Lehrbüchern für die Landjugend, von S. E. Lappen-
berg in Lesum, s. das 57. St. des Hannov. Magaz.
v. J. 1769.

Was in Ansehung des Lesen, rechnen und schreiben lehrens, besonders zu beobachten ist, wird jedes an seinem Orte vorkommen.

Einem guten Schul-Lehrer ist es nicht genug, daß Kinder bey ihm nützliche Kenntnisse lernen; er will sie auch zu gesitteten, guten Menschen machen. Aber nicht ihre ganze Bildung kann von ihm erwartet werden; das unsittliche Betragen der Aeltern und ihre Beispiele verderben oft wieder, was in der Schule gut gemacht war. Der Schul-Lehrer kann nicht von allen Unarten, welche die Kinder ausserhalb der Schule begehen, unterrichtet seyn; und manche sind so sehr ausser ihm und der Schule, daß er sich auf ihre Bestrafung nicht wohl einlassen kann. Ueberdem aber sind die Kinder nur die kürzeste Zeit in der Schule; und wenn sie gleich hier in den Schranken der Sittlichkeit gehalten werden, so kann es von dem Schul-Lehrer doch da nicht geschehen, wo sie unter den Augen der Aeltern, oder sich selbst überlassen sind. Es würde daher unbillig seyn, wenn man alle die Untugenden, welche man an den Kindern bemerkt, nur dem Schul-Lehrer zur Last legen wollte; denn

denn dieser kann zur Bildung der Kinder oft nichts thun, als daß er sie zu Tugenden führt, welche sie in der Schule zu beobachten haben, und ihnen sagt, wie sie sich überhaupt sittlich verhalten müssen; daß er ihnen die Bewegungsgründe dazu bekannt macht, und sie, so lange sie unter seiner Aufsicht sind, zur wirklichen Ausübung des Gesagten anhält. Es ist nicht genug, daß die Kinder nur fleißig zur Schule kommen, sondern sie müssen es auch gern thun, dürfen das Schulgehen nicht als einen harten Dienst ansehen. Dies erreicht ein guter Schul-Lehrer vornehmlich durch vernünftiges Betragen. Aber zu welchen Tugenden müssen die Kinder in der Schule angehalten werden, und wie hält man sie dazu an?

Die kleinern Kinder besonders müssen an unbedingten Gehorsam gewöhnt werden. Anzeigen der Gräde und weitläufige Erklärungen würden sie theils nicht verstehen, theils würden sie ihnen zu unwichtig scheinen. Im Befehlen und Gesezgeben muß man äusserst vorsichtig seyn. Je weniger befohlen wird, je kürzer die Geseze in der Schule sind, desto besser. Sie dürfen nicht in einem harten Ton gegeben werden, aber man muß auf ihre Befolgung strenge halten, wenn sie einmahl da sind. Man darf sich die Mühe nicht verdrießen lassen, ein und dasselbe oft zu wiederholen, und kein Kind darf sich mit Unwissenheit entschuldigen. Nicht gut aber ist es, wenn man den Kindern sagt: „ihr sollt euern Aeltern und Lehrern gehorsam seyn, sie lieben; ihr müßt klügern und erwachsenen Leuten folgen, euch reinlich halten,“ u. s. w. nein, man muß sie durch kurze Gründe davon überzeugen, daß dies vortheilhaft für sie sey.

Das erste, worauf der Lehrer seine Aufmerksamkeit zu richten hat, ist: daß er die Kinder zum fleißigen Schulgehen anhält. Dieses zu befördern,

halte er sich ein Rahmen-Verzeichniß der Schul-Kinder, welches man aber nicht, wie gewöhnlich, beim Anfange, sondern beim Beschlusse der Schule vorlieset, und bey dem fehlenden ein Zeichen macht. Das Rahmenverlesen bey dem Anfange der Schule zerstreuet die Aufmerksamkeit; geschieht es aber beim Beschlusse derselben, so werden die erwanigen Erinnerungen dabey bleibender, und man merkt nicht, wie es im ersten Falle geschehen kann, ein Kind an, welches sich nachher vielleicht noch einfindet. Man gewöhne die Kinder so, daß sie es vorher anzeigen, wenn sie aus der Schule bleiben wollen, und nehme, wenn sie es thun, Gelegenheit, die Unwichtigkeit der Ursachen, warum sie die Schule versäumen, ihnen vorzustellen; schon dies wird das öftere Ausbleiben vermindern. Wird dies von einem Kinde ohne Noth unterlassen, so stelle man es darüber zur Rede. Kommen aber die schulgehenden Kinder von einem entfernten Dorfe, so müssen sie, mit Anzeige der Ursache, sich durch ein anderes Kind entschuldigen lassen; und man untersucht hernach, ob der Ausgebliebene bey dem letzten Mahl, da er in der Schule war, nicht wissen konnte, daß er ausbleiben würde; denn sonst könnte es geschehen, daß die Kinder sich durch andere entschuldigen ließen, wenn sie Ursache hätten, die eigene Anzeige zu fürchten. Beim Beschlusse jeder Woche rechne man zusammen, wie oft dieses oder jenes Kind ausblieb, und verlese dies bey dem Schul-Anfange der andern Woche, mit passenden Bemerkungen; oder man zeige dieses Verzeichniß etwann alle 4 Wochen dem Prediger, der dann nicht unterlassen wird, Aeltern und Kinder darüber zu ermahnen. Auch den Schul-Inspectoren muß diese allgemeine Anzeige von dem Ausbleiben der Kinder vorgelegt werden, damit sie Gelegenheit nehmen, die unfleißigen zu ermahnen, oder,

wenn

wenn das nicht hilft, zu beschämen. Alle diese Mittel aber werden einen großen Theil ihrer Kraft verlieren, wenn die innere Beschaffenheit der Schule so ist, daß die Kinder mit Unlust oder mit Furcht dahin eingehen. Wenn sie mit a b c diren, buchstabiren, lesen, auswendiglernen u. geplagt, oder gar mit Schimpf- Wörtern beleidigt, und mit dem Prügel gebläuet würden, wie wäre es möglich, daß sie da, gern und mit Lust in die Schule gingen? Werden sie die Gelegenheit, aus derselben zu bleiben, nicht mit Freuden ergreifen, oder sie gar suchen? Und welcher Erfolg wäre von dem Unterrichte zu erwarten, wenn Kinder unregelmäßig in die Schule kämen? Man würde genöthigt seyn, ein und dasselbe zum Ueberdruß derer, die es schon wissen, zu wiederholen, und so, um der Nachlässigen willen, mit allen zurückbleiben. Nicht nur die Aeltern, sondern auch die Kinder müssen es einsehen, wie wichtig und nützlich fleißiges Schulgehen sey; welchen leztern man es dadurch begreiflich machen kann, daß man ihnen zeigt, wie viel sie während der Zeit, da sie aus der Schule blieben, versäumt haben; entweder so, daß man sie etwas fragt, wovon man weiß, daß sie es nicht werden beantworten können, oder daß man Einen von allen das sagen läßt, was in Abwesenheit des Ausgebliebenen gelernt ist.

Die Kinder dürfen weder zu früh, noch zu spät, in die Schule kommen. Im ersten Falle würden sie den Lehrer, wenn er selbst in der Schul-Stube wohnte, beunruhigen, und, wenn er selbst nicht gegenwärtig wäre, Unarten begehen, die vielleicht bestraft werden müßten, oder doch die Kinder allzusehr zerstreueten. Im andern Falle würden sie entweder von dem Unterrichte versäumen, oder die Aufmerksamkeit der andern stören. Es würde daher gut seyn, wenn das Zeichen zur Schule nicht mit dem

Bbb 4

dem

dem vollen Seiger-Schlage, sondern um 2 Uhr gegeben würde, (welches mit der Glocke zu geschehen pflegt,) damit die Kinder, wenn sie das Zeichen hören, sich zur Schule fertig machen, und zu rechter Zeit da seyn könnten. Wer während dem Gesange oder Gebete kommt, bleibt, wie schon oben erinnert worden ist, so lange außen vor der Thür stehen, bis dies geendigt ist. Wer noch später kommt, der hat für dieses Mahl seinen höhern Platz verloren, und muß mit dem untersten fürlieb nehmen. Geschieht es mehrmahls nach einander, vielleicht ohne Noth oder aus Nachlässigkeit, so kann das Stehen an der Thür, durch eine halbe, oder, nach Beschaffenheit, ganze Stunde, die Strafe seyn. Der an der Thür Stehende darf keine Lektion mitmachen, und bekommt hernach, wenigstens wenn er sich dadurch noch nicht bessern läßt, durch den ganzen halben Tag den untersten Platz. Wollte auch dieses noch nichts helfen, so würde es endlich doch fruchten, wenn ein solcher, so oft er wieder zu spät käme, eine gewisse Zeit, und bey wiederholten Mahlen immer länger an der Thür bleiben müßte.

Man gewöhne die Kinder, daß sie ohne Schreyen und nicht in vollem Lauf zur Schule kommen, und sich vor dem Anfange derselben auch dann sitzsam bezeigen, wann der Lehrer nicht gegenwärtig ist. Diejenigen, welche dagegen handeln, verweise man auf einige Zeit aussen vor die Schul-Thür zu treten, wenn wiederholte Erinnerungen nichts helfen. Es macht einen schlechten Begriff von der Schule, wenn man die Kinder wie im Galopp, und mit lautem Geschrey, derselben zulaufen sieht, oder von aussen her den betäubenden Lärm darin hört; daher der Schul-Lehrer, dieses zu vermeiden, alle Aufmerksamkeit anwenden muß. Um das gewöhnliche Schul-Geröse zu verhüten, er-

laube

laube man den Kindern unter andern nicht, ihr Morgen-Brod mit in die Schule zu bringen, sondern sage ihnen, daß es süglicher zu Hause, oder, wenn da die Zeit einmahl zu kurz sey, lieber auf dem Schul-Wege gegessen werden könne, weil es sich in der Schule nicht schickt. Oder die Kinder werden angewiesen, dieses ihr Frühstück so lange beyseits zu legen, bis sie es, in einer zur Erholung bestimmten Zeit, ausser der Schule essen können. Man verweise es ihnen, wenn sie etwa das in den Backen gebliebene Gekäuete mit den Fingern hohlen, und andere Unreinlichkeiten bey dem Essen zeigen. Eben so wenig übersehe man es, daß Kinder heimlich aus der Tasche, vielleicht während dem Unterrichte essen, wenn sie es öffentlich nicht dürfen. Es ist eine in manchen Schulen ganz allgemein gewordene üble Gewohnheit, daß die Kinder ihr Morgen-Brod, wenn sie es auch zu Hause essen können, mitnehmen, um es in der Schule zu verzehren; das giebt zu allerlei Neckereyen, zum Neid u. Anlaß.

Jedes Kind hat in der Schule seinen ihm von dem Lehrer angewiesenen Platz, auf den es sich bey dem Hereinkommen sogleich setzt, den es auch, wenn der Lehrer sich auf einige Augenblicke aus der Schule entfernt, überhaupt nicht ungeheissen verlassen darf. - Man muß die Kinder gewöhnt haben, den Platz in der Schule, welchen sie jetzt behaupten, als etwas anzusehen, das ihnen Ehre bringe, wenn er einer von den obern ist; die niedriger sitzenden aber lehre man, daß obere Plätze nur durch Fleiß und Wohlverhalten verdient werden können; wosern sie sich herausnehmen sollten, sich höher zu setzen, als ihnen gebührt. Alles was die Kinder in die Schule zu bringen haben, muß in gehörigem Stande und ohne Tadel seyn; die Bücher so lange sie ganz neu sind, wo möglich, in papiernen Schalen, ohne Zwi-

Bbb 5

del

Kel und Schmutz. Ist ein Buch oder etwas anderes vergessen, so lasse man es, auch bey übler Witterung nachhohlen; oder spreche dagegen, wenn es erforderlich ist, kräftig. Alles, was die Kinder mit zur Schule bringen, muß von ihnen an seinen bestimmten Ort gelegt werden. Der Hang zur Unordnung wird sonst schon früh den Kinder-Seelen eigen; und man weiß es ja, wie viele Störungen und Unordnungen durch etwas, das an sich Kleinigkeit scheint, veranlassen werden kann. Kostbar oder nett dürfen die Kinder der Land-Leute nicht in den Schulen erscheinen, daß aber ihre Kleider nicht muthwillig beschmutzt und zerrissen, die Hände und das Gesicht ordentlich gewaschen, und die Haare regelmäßig gekämmt seyn, daß sie sich die Nägel an den Fingern verschneiden lassen u. d. dazu gehört kein Kosten-Aufwand, und es ist die Pflicht des Schul-Lehrers, dahin zu sehen, daß die Kinder auch im Anzuge anständig in der Schule erscheinen. Ein Kind, welches nach geschehener Erinnerung, ungewaschen oder ungekämmt in die Schule kommt, wird nach Hause gewiesen, und darf nicht eher wieder kommen, bis dies geschehen ist. Erscheint es dem ungeachtet noch einmahl unordentlich, so wird ihm beym Beschlusse Wasser vorgehalten, oder ein Raum gegeben, und es muß dann öffentlich das thun, was es zu Hause hätte thun sollen. Sieht man besonders bey Er wachsenen offenbare Geneigtheit zur Unordnung, so kann man solche von andern in der Schule kämmen oder waschen lassen, welches, wenn es endlich unsanft geschieht, gewiß nicht ohne Eindruck bleibt. Man weiß jedoch wohl, daß vor diesem die nöthigen Erinnerungen vorhergegangen seyn müssen. Es ist eine unangenehme Erscheinung, wenn man einen Haufen allenthalben besudelter Schul-Kinder sieht, und man schließt sogleich, daß ihr Lehrer ein unregelmäßiger,

mäßiger, unordentlicher Mann seyn müsse; so wie man, wenn man jedes einzelne Schul-Kind reinlich einhergehen sieht, gewiß glaubt, der Schul-Lehrer selbst sey ein guter, braver Mann. Nicht nur darum ist alles dieses nöthig, damit die jezigen Kinder einst als gesittete Menschen in der Welt erscheinen, sondern auch zur Erhaltung und Beförderung ihrer Gesundheit. Jeder weiß, wie schädlich die Unreinlichkeit am Leibe, besonders am Haupte und an den Händen, den Kindern ist. Man übe die Kinder in der Schule auch in dem, was anständig ist; denn wo wollten sie es sonst lernen, da ihre Aeltern selbst oft so ungesittet sind? Bey dem Husten, oder wenn sie die Nase schnäuzen, lehre man sie Anstand beobachten, daß sie dabey nicht mit Ungeßüm brausen, oder um sich her sprühen; insbesondere aber, daß sie, es sey unter welchem Vorwande es wolle, nie unter den Tisch kriechen, denn dies beleidigt den Anstand gar sehr. Die, welche nach wiederholten Erinnerungen es dennoch thun, lasse man einige Zeit unter dem Tische bleiben; und sie werden es bey nöthiger, öfterer Wiederholung, ohne Zweifel unterlassen. Um das so unangenehme Schul-Getöse zu verhüten, lasse man die Kinder nie zusammen antworten, lasse man die Kinder nie zusammen aufstehen, oder sich unter einander durchaus nichts zuflüstern, oder sie in der Schule auswendig lernen. Ausserdem daß dieses die Schul-Ordnung stört, und dem Lehrer tausenderley Verdrießlichkeiten verursacht, weiß man in jenem Falle nicht, ob der Gefragte die gegebene Antwort selbst gewußt habe, und die Faulheit der einen, und der Stolz und das Selbstvertrauen der andern, wird dadurch sehr befördert. Im andern Falle wird die Schule den Kindern zur Last; denn wie unangenehm ist gemeinlich das Auswendiglernen der Kinder! geschweige wenn es in einer großen Gesellschaft geschehen soll. Es ist gut, wenn

Kinder, indem sie befragt werden, oder lesen sollen, dabey aufstehen; das ermuntert den Schläfrigen, macht den Trägen thätiger, und erschwert den Betrug, der sonst gewöhnlich durch das Zuflüstern gespielt wird, und den der Lehrer nicht immer gut hintertreiben kann, indem er bey dem Unterrichte seine Aufmerksamkeit auf die Sachen selbst, nicht aber auf die Neben-Umstände, richtet. Es ist gut, wenn in einer Schule Rang-Ordnung eingeführt ist; sie muntert auf, macht thätig, befördert den Fleiß, und ist ein gutes Mittel, den Kindern mehr Achtung für die Schul-Geschäfte zu geben, und sie zu genauerer Betreibung derselben anzumuntern. Die Nachlässigen werden dadurch erweckt, die Fleißigen belohnt. In einer Schule, wo keine Rang-Ordnung ist, und alle Kinder ohne Unterschied unter einander sitzen, da nehmen Schläfrigkeit und Gleichgültigkeit bald überhand, und der Lehrer beraubt sich selbst des besten Mittels, um die Kinder zum Fleiß und Wohlverhalten zu treiben. Wer einmahl herunter gekommen ist, der darf so bald nicht wieder herauf gesetzt werden; denn das Heruntersetzen darf nicht zu oft vorkommen, damit es in den Augen der Kinder seine Wichtigkeit behalte. Der Lehrer läßt sich dazu, auch durch alles Bitten nicht bewegen; denn er würde dadurch unzuverlässig, und die Kinder zweifelhaft werden, wessen sie sich zu ihm zu versehen hätten. Ein fähigeres Kind kann unter drey oder vier unfähigere gesetzt werden, wenn es wiederholt unaufmerksam oder unartig gewesen ist. Fleiß und Wohlverhalten bestimmen hierin überhaupt mehr, als Fähigkeiten; wo aber dieses alles beisammen ist, da kann der Vorrang nicht zweifelhaft seyn.

Damit die Kinder des beständigen Sitzens in der Schule nicht überdrüssig werden, wie es wohl geschehen würde, wenn sie unbeweglich mehrere Stunden

den hinter einander da sitzen sollten, so erlaube man ihnen, alle Stunden auf kurze Zeit heraus in die freye Luft zu gehen, und nöthige dazu auch die, welche freywillig zurück bleiben wollen. Freylich sind dabey gewisse Einschränkungen und Vorsichten nöthig. Wenn man die Kinder zwischen jeder Stunde Viertel-Stunden lang, ohne Aufsicht, und ihrem eigenen Muthwillen ganz überlassen wollte, so würde nicht nur viel Zeit verloren werden, sondern sie würden dadurch auch allzu sehr zerstreuet, und dann zur Aufmerksamkeit bey dem folgenden Unterrichte weniger geschickt seyn. Es wäre daher hierbey vorzüglich strenge Ordnung nöthig, daß sie ohne alles Geräusch regelmäßig aus- und eingingen, längstens eine halbe Viertel-Stunde draußen blieben, und während dieser Zeit durchaus nicht spielen oder herumlaufen dürften. Der Lehrer könnte zum Wiederherkommen allemahl das Zeichen geben. Knaben und Mädchen gehen nie zusammen in das Freye, damit der Lärm nicht zu groß werde, und aus Ursachen, die unten noch angeführt werden. Während daß der eine Theil der Kinder draußen ist, kann man sich mit den andern nützlich beschäftigen.

Die Mittel, um in der Schule Ruhe und Ordnung zu erhalten, und Sittsamkeit zu befördern, sind sehr einfach, und nicht tumultuarisch, oder mit Verdruß verbunden. Der Lehrer kann nicht zu allen Zeiten die ganze Schule übersehen, und jedes einzelne, was darin vorgeht, bemerken; daher muß er die Kinder so gewöhnen, daß sie auch da sich sittsam verhalten, wo seine Augen nicht auf sie sehen. Bemerkt er irgend ein Geräusch, so tadelt er vorerst im Allgemeinen, daß man ihn beunruhige, und die Schule störe, und verbietet es ernstlich; geschieht es abermahl, so fragt er, wenn er den Unruhigen gleich weiß, wer den Lärm verursache, und droht, sich genauer

nauer zu erkundigen, wenn es noch einmahl geschähe; sieht endlich, wenn es dem ungeachtet wieder geschehen sollte, den ernsthaft an, der die Ursache des Lärmes ist; oder, er beschreibt im Allgemeinen einen Schul-Fehler, der eben so begangen wurde, und zeigt, wie tadelnswürdig es z. B. sey, anstatt aufmerksam seyn und lernen, durch Unruhe andere stören, und dem Lehrer Verdruss machen; wie unbillig es sey, wenn etwas schon öfter verboten worden ist, dennoch darin fortzufahren. Man stellt sich, als ob man nicht wisse, wie oder durch wen das Geräusch verursacht worden ist, und droht, es endlich zu untersuchen und zu bestrafen, wenn es wiederholt würde. Man rührt den Unruhigen an, wenn man gute Gelegenheit dazu hat; oder man läßt an ihn solche Fragen ergehen, durch deren Beantwortung er selbst gestehen muß, daß er gefehlt und Strafe verdient habe. Oder, man nennt den mit Namen öffentlich, den man zur Ruhe bringen will; doch darf dies nicht allzu oft geschehen, weil es sonst den Eindruck verliert, und endlich keine Beschämung mehr ist. Sollte auch dieses nicht helfen, so lasse man einen solchen in der Reihe auftreten, um ihn dadurch nicht nur vom fernern Plaudern oder Unfug abzuhalten, sondern auch ihn zu beschämen. Die Strafe, da man einen ganz abgesondert sitzen; oder an einem beyseitigen Orte, oder an der Stuben-Thüre stehen läßt, kann nur dann erfolgen, wann man zu wiederholten Mahlen vergeblich gewarnt hat. Man läßt einen Unordentlichen zurückbleiben, hält ihm die Gründe vor, die ihn von der Unrechtmäßigkeit seines Betragens überzeugen können, und droht, daß, wenn er nicht folgen wolle, allen Ernstes die gebührende Strafe nachdrücklich an ihm vollstreckt werden solle. Man zeigt die Unarten, welche die Kinder in der Schule begangen, den Aeltern, und, wenn diese nicht dagegen arbeiten,

beiten, dem Prediger an, der ein solches Kind erst allein, und, wenn keine Besserung erfolgt, öffentlich ermahnt, oder es endlich in seiner Gegenwart mit einer gewissen Strafe belegen läßt. Auch dadurch kann man den Unruhigen zu sich selbst zurückbringen oder aufmerksamer machen, daß man ihn zur Beantwortung einiger zur Lektion gehörigen Fragen aufruft, und ihn dadurch an die Pflicht erinnert, stiller zu seyn, auch ihn zugleich belehrt, daß er wohl Ursache habe, aufmerksamer zu seyn und zu lernen. Ein Unachtsamer oder Fauler darf einmahl eine Lektion nicht mitmachen — er wird heruntergesetzt — muß allein sitzen — vor den Bänken stehen — wird allein auf eine Bank gesetzt — endlich wenn alles dieses nicht helfen will, mit einem Zettel, auf dem Unachtsamkeit oder Faulheit 2c. geschrieben steht, unter der Aufsicht eines der größten Schul-Knaben, aussen vor die Schul-Thüre zur Schau gestellt. Liebreiche Ermahnungen und Warnungen thun aber das meiste. Die Strafe, da man ein Kind eine gewisse Zeit knien läßt, muß eine der letzten seyn, und nur selten angewendet werden. Barbarisch würde es seyn, ein Kind auf Erbsen knien, oder auf einem spitzen Holze reiten zu lassen, wie es ehemals wohl in manchen Schulen gebräuchlich war — denn was für schädliche Folgen könnten daraus entstehen! Daß die Strafe des Knien, als Schul-Strafe, billig abgeschafft werden sollte, habe ich bereits im XLI B. S. 420, gewünscht.

Man könnte leicht glauben, diese Mittel wären allzugelinde, und man könne dadurch keine Schule in Ordnung erhalten. Freylich, wer gern bey einem verkehrten Unterrichte bleibt, den Stock als das einzige Mittel kennt, um die gestörte Ruhe in der Schule wieder herzustellen, und die gelindern Mittel, die ihm dazu vorgeschlagen werden, nicht gebraucht, der wird

wird auf keine andere Art, als mit Polstern, Schelten, vielleicht mit Fluchen und dem Prügel in der Hand, den jungen Haufen regieren. Wie verkehrt sind die Mittel, deren man sich noch in so vielen Schulen zur Besserung der Kinder bedient! Da ist eine für die Faulheit bestimmte sogenannte Esels-Bank, und dort das Bild des Esels, welches jeder Faule tragen muß. So lange nun jemand auf dieser Bank sitzt, oder dieses Bild trägt, so lange ist er ein Esel. Welche Albernheit! Der Schöpfer legte dem lastbaren Thiere Langsamkeit in die Natur, damit er das ihm Aufgelegte sicher tragen möchte, und wie gewiß sind seine Tritte! Wie könnte man aber mit demselben den nachlässigen Schul-Knaben vergleichen, oder ihn durch das Bild dieses Thieres beschämen? Da steht ein altes Weib, und dort ein alter Mann auf ein Blatt gemahlt: den alten Mann müssen Mädchen, die alte Frau Knaben tragen, wann sie einen Fehler begangen haben. Gerade, als ob das Alter so abscheulich wäre, daß mit dessen Bilde die Jugend geschreckt werden könnte! Wir alle hoffen, alt zu werden, und alsdann die Früchte von dem zu genießen, was wir in der Jugend Gutes thaten; hoffen dann von den jüngern geehrt zu werden; wie würde es uns aber gefallen, wenn statt dessen unser Bild den Schul-Kindern zum Abscheu umgehängt würde? Vernünftige Schul-Lehrer geben den Kindern Anweisung, das Alter zu ehren; hier wird es ihnen aber zum Spott und zur Verachtung aufgestellt. Wie reimt sich auch ein alter Mann zu dem plauderhaften Mädchen, oder die alte Frau zu dem unachtsamen Knaben? Dort müssen alle Kinder, die sich besudeln, ein gemahltes Schwein umhängen; denn das Kind hat sich nicht gewaschen, das Schwein wäscht sich auch nicht; das Kind besudelt sich die Finger mit Tinte, das Schwein sich die Füße mit Roth, folg-

folglich gehört für das beschmutzte Kind das Bild des Schweines. Wirklich schön verglichen, und richtig geurtheilt! Wann werden die Schul-Lehrer einmahl aufhören, durch pöbelhaftes Verfahren sich in den Augen der Vernünftigen verächtlich, und die Kinder unsittlich zu machen! Sollte etwas von der Art geschehen, so wäre es weit schicklicher, wenn auf einem Zettel nur ganz kurz das Vergehen; z. B. Widerspänstigkeit — Falscher Ankläger — Trostiger — geschrieben stände, der dann dem Kinde, welches ausgestellt werden sollte, umgehängt würde. Groß, und gewiß nicht ohne Folgen, würde die Strafe seyn, wenn das Kind mit einem solchen Zettel so gestellt würde, daß es auch von den Vorübergehenden könnte gesehen werden. Bey einem Kinde aber, das es so weit kommen läßt, ist viel, bey einem, das sich darnach nicht bessert, fast alle Hoffnung verloren. Nur wenn alles andere nichts helfen will, und wenn dringende Umstände es erfordern, schreite man zu diesem Mittel.

Man würde bey den Kindern viel verderben, wenn man sie, zur Bestrafung eines Fehlers, in der Schule wollte zurückbleiben lassen, oder darin gar wie in ein Gefängniß einschließen. Was Wunder, wenn die Kinder sie als einen Ort ansehen lernen, wo keine Freude, sondern nur Strafe anzutreffen sey! Man weise vielmehr solche aus der Schule, und überzeuge sie dadurch, daß sie nicht werth sind, an einem Orte zu seyn, wo jeder ordentlich seyn muß.

Es ist vor allem nöthig, daß der Lehrer sich das gehörige Ansehen unter den Kindern verschaffe. Dies ist in den Augen mancher, durch den fleißigen Gebrauch der Ruthe und des Stockes leicht zu erlangen; daß man aber von den Kindern nicht wie ein Zucht-Meister oder Henker gefürchtet, sondern als Freund geliebt werde, dazu sind andere Mittel nöthig. Man

Def. technol. Enc. LXI Th. Eee ver:

versuche es nur, und bestrafe das Kind, z. B. der Reinlichkeit, oder noch mehr des Lernens wegen, mit dem Stocke, um sich zu überzeugen, daß mit Schlägen überhaupt nichts auszurichten sey.

Körperliche Strafen sind bey Kindern von guter Art, die selbst gute Aeltern haben, und sonst geschickt behandelt werden, nicht aber in einer Schule zu vermeiden; denn hier sind die Kinder zum Theil noch zu wenig an Ordnung oder Sittsamkeit gewöhnt, durch die Beispiele der Aeltern zu sehr verdorben, und oft von zu böser Art, als daß nicht zuweilen strengere Mittel zu ihrer Besserung nöthig würden. Aber man muß dann die rechten wählen, und sie auf die rechte Art gebrauchen. Schon die Ruthe, womit man die Hände zc. der Kinder schlägt, ist gefährlich, wenn man bey der Bestrafung nicht ganz Herr über sich ist; gewiß wird sie gefährlich, wenn man sich bey ihrem Gebrauche vom Zorn leiten läßt. Wie oft haben Aechen, Ziehe, Ausschlag an Händen zur Folge gehabt! Sie sind dem feinen Gefühle, das der Mensch in den flachen Händen hat, nachtheilig. Die Schläge mit einem Stocke oder Lineale auf die Finger-Spitzen sind unnatürlich, und berauben den Menschen des feinsten Gefühles, welches der Schöpfer dahin gelegt hat, und welches er fast zu allen seinen Geschäften so nöthig braucht. Auch von dieser Art der Schul = Strafe, welche man Knippschen geben nennt, habe ich bereits im XLI Th. S. 425, gewünscht, daß sie abgeschafft würde. Die für Gesundheit und Geist so gefährlichen Ohrfeigen dürfen am wenigsten in Schulen Statt finden. Wie oft hat ein Kind durch den Schlag des unbarmherzigen Schulmeisters am Gehör Schaden gelitten! und wie oft hat man am Verstande der Kinder die Folgen solcher unseligen Schläge am Kopfe durch das ganze Leben bemerkt! Nichts

Can

kann Kinder so sehr betäuben, und zu dem folgenden Unterrichte ungeschickter machen, als diese Schläge. Und warum sollten Schläge, welche die Absicht haben, zu bessern, gerade an dem kostbarsten Theile des Körpers angewendet werden, wo alle Sinne, Gehör, Gesicht, Geruch, Geschmack, Gefühl sich vereinigen, deren Werkzeuge so leicht verletzt werden können? Gemeiniglich ist diese Art zu strafen die Folge der Uebereilung und des Zähzornes, wovon am wenigsten Schul-Lehrer sich sollten überwältigen lassen. Jeder weis es ja aus Erfahrung, wie viel unangenehme Folgen darauf gemeiniglich eintreffen. Es giebt Schul-Lehrer, oder, wie man sie eigentlich nennen sollte, Unmenschen, welche die Schul-Kinder an den Ohren reißen, in die Backen kneipen, oder an die Nase schnellen, so daß das Blut darnach fließt; und andere, die sie bey den Haaren zerren, sie stoßen und treten, oder sonst auf eine henkermäßige Weise behandeln. Man sollte diese Leute aus einem Amte entfernen, wo sie so viel Unheil anrichten, und sie zu Bettelwögten oder Todtengräbern machen.

Stock und Ruthe dürfen nicht, wie gewöhnlich, die Meubles der Schule seyn, sondern sollen, wenn sie gebraucht werden müssen, mit einem gewissen Ernst und Feierlichkeit in die Schule getragen werden. Dies muß aber selten, und, nachdem alle andere Mittel vergebens gewesen sind, geschehen. Der Lehrer muß es sich merken lassen, daß er ungern strafe, und es nicht leiden, wenn andere Kinder darüber eine Freude blicken lassen. Er zeige, daß es ihn betrübe, heute strafen zu müssen, und überzeuge den, der jetzt leiden soll, ohne jedoch eine Rede zu halten, daß er es verdient habe. Es ist unglaublich, wie üble Eindrücke es macht, und wie viel dadurch verdorben wird, wenn Kinder glauben, daß sie unschuldig leiden. Sie sehen sich als Märtyrer an,

Err 2

und

und leiden hartnäckig die Strafe, ohne sich bessern zu wollen. Ein Kind von guter Beschaffenheit, das des allgemeinen Besten wegen einmahl bestraft werden muß, darf vielleicht nur Einen Schlag bekommen, der ihm weh thut, um es anders Sinnes zu machen; der Eindruck davon ist bleibend, und die Furcht vor mehreren hält es von künftigen Vergehen zurück. Ist man einmahl genöthigt zu strafen, so muß es auf eine fühlbare Art geschehen. Ein Schul-Lehrer, der mit dem Stocke in der Hand in der Schule umher geht, bald diesem bald jenem damit einen Schlag versetzt, oder der mit nichts andern als mit dem Lineale schlägt, macht sich und die Strafe lächerlich. Wer es sich zum Geschäft macht, täglich eine Menge Kinder anzuprügeln, und dann jeden etwa mit ein Par leichten Schlägen abfertigt, der erreicht die Absicht nicht, die er bey den Strafen hat; sie werden mehr zur Gewohnheit, als daß die Kinder sich davor fürchten sollten; sie laufen froh davon, wenn sie die Par Schläge weg haben, die, wie sie oft versichern, gar nicht weh thaten. Der strafende Lehrer muß seiner Vernunft ganz mächtig seyn, um nicht zu viel zu thun, oder um dabey nicht Leidenschaften blitzen zu lassen, durch die er weit mehr verdirbt, als er durch alle Strafen gut macht. Sichtbare Freude, wütender Zorn, Schimpfen, oder gar Fluchen, raubt dem Lehrer alle Achtung, alle Liebe, alles Vertrauen. Die Strafe muß dem Vergehen verhältnißmäßig seyn, dies fordern Gerechtigkeit und Billigkeit; und auch die Kinder merken es gar bald, wenn sie mehr, und andere weniger leiden, als sie verdient haben. Kein knotiger Prügel, kein mit Leder überzogener sogenannter Ochsen = Ziemer, keine Ruthe, die man sonst nur in der Hand des Scharfrichters Knechtes sieht u. dürfen in der Schule gebraucht werden; denn sie ist ja kein Zucht-Haus, wo man

man Kinder martert, sondern man will sie darin zur Weisheit und Tugend erziehen; wie könnte das aber geschehen, wenn man sie bläuet, oder karbatscht? Ein Röhrchen ist genug, um damit seine Absichten zu erreichen. Man muß auf das Alter, oder die Schwäche des Kindes, bey der Strafe Rücksicht nehmen; denn es würde unvernünftig seyn, hier einen wie den andern zu behandeln. Es giebt unter einem gemischten Haufen, Kinder, die trozig darauf sind, daß sie mannhaft Prügel aushalten können; freylich wurden sie erst durch eine verkehrte Behandlungs-Art so. Wollte man das kränkelnde oder gebrechliche Kind eben so behandeln, als etwa eins von dieser Art, wie wenig Nachdenken oder Menschlichkeit würde das verrathen! Wie gesagt: nicht der Kopf, oder ein anderer zarter Theil des Leibes, darf mit Schlägen beleidigt werden; denn man hat dabey nicht die Absicht, die Kinder unglücklich zu machen, sondern sie zu bessern; der Rücken soll für Vergehungen leiden, und der ist dazu der geschickteste. Keine Scham = Theile müssen, am wenigsten öffentlich in der Schule, bey der Strafe entblößet werden; es ist dies für die Ehre der Kinder allzu beleidigend, und sie sollen ja durch die Strafe nicht der öffentlichen Scham auf solche Art bloßgestellt werden. Wenn die Bestrafung vorüber ist, bleibe man ernsthaft wie vorher, mache nun dem Kinde, über sein Vergehen, keine bittere Vorwürfe mehr, und bezeige sich bey gegebener Gelegenheit gut, wie sonst. Einige Schul-Lehrer sind so unmenschlich, daß sie das Kind nur noch mehr schlagen, wenn es weint, oder daß sie es ohne Aufhören so lange stäupen, bis es zu bitten anfängt. Man müßte die menschlichen Leidenschaften nicht kennen, wenn man urtheilen wollte, daß der ein verstockter Bösewicht sey, der die Schläge lieber erträgt, als sich aufs Bitten legt; oder daß der zu sei-

ner Besserung gute Vorsätze habe, der um Nachlaß oder Verkürzung der Schläge bittet. Jener sieht es vielleicht ein, daß er unrecht oder mehr leide, als er verdient hat, und ist standhaft; dieser ein Schalk, der die Schwachheit seines Lehrers kennt, und sie zu seinem Vortheil gebraucht.

Man hüte sich zur Unzeit zu strafen. Nichts stört den ganzen Gang der Schul-Geschäfte mehr, macht die Gemüther aufrührischer, als wenn während dem Unterrichte geprügelt wird. Ganz verwerflich würde es seyn, wenn es während dem Religions-Unterrichte geschähe. Können die sanften Lehren der Religion Jesu da Früchte tragen, wo man die Kläffen bläuet? oder kann man je erwarten, daß die einst gute Menschen seyn werden, bey denen man Moral mit Schlägen begleitet? Man verunehrt das christliche Lehr-Amt, wenn man bey dessen Führung den Prügel in den Händen trägt, zu schlagen jeden, der etwa auf die Frage nicht antworten kann. Es ist ganz nothwendig, daß alle Strafen bis zur Endigung der Schule verschoben werden; der Unterricht wird dann nicht gestört, der Lehrer straft bedächtiger, und den Kindern wird die Strafe dadurch, daß sie darauf warten müssen, fast unerträglich und sehr eindrucklich. Ueberhaupt aber wird jeder gute Lehrer mit den Schwachheiten seiner Kinder Geduld haben, wenn er selbst in seine Jugend-Jahre zurück geht. Machten wir es doch selbst nicht besser, da wir Kinder waren. Bedachten wir da alles, was wir Kindern zu bedenken geben? Waren wir so fleißig, so folgsam, so sitzsam, wie wir es von diesen verlangen?

Wichtig ist das Bemühen, die Kinder moralisch, d. h. zu guten, gesitteten, rechtschaffenen, folglich glücklichen Menschen zu machen. Der Schul-Lehrer kann dazu obgleich nicht alles, doch über-

überaus viel beitragen; und das ist seine große Pflicht. Er führe sie demnächst zur Ordnung in den Geschäften, und gehe ihnen darin selbst vor. Er selbst thue in der Schule alles in einer bestimmten Folge, und leite auch sie dazu; lehre sie erst eins vollenden, ehe sie das andere anfangen. Dies macht in dem künftigen Leben den vorsichtigen Mann, oder die regelmäßige Mutter, und trägt hernach zur Zufriedenheit und Glückseligkeit mehr bey, als man meinen könnte. Ungefragt dürfen die Kinder in der Schule nie antworten; sie werden sonst vorwitzig, und dadurch in dem künftigen Leben oft unerträglich. Keiner darf den andern angeben; denn dadurch wird die Liebe, welche Kinder unter einander haben sollen, vermindert, und dagegen Nachsucht und Bosheit ihren jungen Seelen eingepflanzt; man würde dadurch die Kinder von fern her zu Verräthern machen. Lehrer, die gute Ordnung in der Schule eingeführt haben, werden auch selbst so aufmerksam seyn, daß dergleichen Angebereyen unnöthig sind. Neuigkeiten dürfen in der Schule nicht erzählt werden, am wenigsten darf der Lehrer Anlaß dazu geben; denn dabey wird der Unterricht versäumt, und die Kinder werden Neugierige und Klatscher. Ist in dem Orte, wo die Schule ist, etwas merkwürdiges vorgefallen, woben den Kindern nützliche Lehren gegeben werden können, so erzähle es der Lehrer bey dem Beschlusse der Schule lieber selbst, und füge zum Besten der Kinder die nöthigen Anmerkungen dazu. Die Kinder unter einander müssen gefällig seyn, und der Lehrer gebe ihnen dazu Gelegenheit, daß z. B. einer dem andern etwas borgt, für ihn etwas thut, ihm etwas giebt, u. s. w. Handeln und Lauschen leide man in der Schule nicht; es könnte dadurch der Grund zu einem Betrieger gelegt werden, ausser dem daß daraus mancherley Folgen entstehen, von welchen der

Lehrer oft selbst Unannehmlichkeiten hat. Gegen Aeltern und Lehrer, gegen Fremde und gegen andere ihres gleichen, müssen die Kinder höflich seyn. Der Lehrer sage ihnen, daß es sich wohl schicke, vor Aeltern, vor den Erwachsenen, besonders vor Alten, das Haupt zu entblößen. Kommen sie in die Schule, so müssen sie erst den Lehrer, dann die Mitschüler grüßen; eben das müssen sie, wenn sie in die Kirche kommen, gegen jeden thun, wo sie überhaupt nicht anders, als mit entblößtem Haupte erscheinen dürfen. Das ganz unverhohlene oder plumpe Verragen der Kinder gegen einander, muß der Lehrer auf alle Art abzustellen suchen. Alle Fremde besonders müssen von ihnen begrüßt werden, denn der Ruf der Höflichkeit gilt immer viel, und man weiß auch nicht, ob nicht der Fremde eine wichtige Person sey. Schamhaftigkeit muß bey allen Kindern, besonders bey Knaben und Mädchen gegen einander, befördert und beständig erhalten werden; daher lasse man beyde nicht zusammen heraus gehen, um unanständige Entblößungen zu verhüten, und gebe auch Acht, wann Knaben oder Mädchen beisammen sind, damit hierin nichts vorgehe, daß sie sich nicht halgen, u. s. f. Die Erfahrung lehrt, daß aus Vertraulichkeit der beyden Geschlechter unter einander größere erwachsen sind. Man rede darüber aber nicht zu viel, sondern sage mit kurzen Worten, daß sich das nicht schicke. Den Hochmüthigen suche man zu demüthigen, indem man dem von ihm Verachteten Vorzüge giebt. Dem, der es auf Kenntnisse ist, lege man Fragen vor, wo von man weiß, daß er sie nicht wird beantworten können. Dem, der es auf Kleider oder andere unwichtige Sachen seyn wollte, zeige man, wie wenig Ursache er dazu habe. Den Lügner überzeuge man von der Unwahrheit dessen, was er andern aufbinden will, gebe darüber sein Mißfallen zu erkennen, und glaube ihm

ihm auch dann nicht, wann er Wahres erzählt, wo ihm daran gelegen ist, daß es geglaubt werde. Macht es sich ein solcher aber zum Geschäft, jeden zu belügen, und es entsteht daraus einmahl etwas Unangenehmes, so überzeuge man ihn auf eine fühlbare Art mit dem Stocke, daß man dabey nicht gleichgültig sey. Wer seinen Fehler offenherzig gesteht, der vermindert dadurch die Strafe; oder sie wird ihm einmahl ganz erlassen; wollte er sich aber darauf stützen, glauben, daß er immer ungestraft bleiben werde, wenn er nur gestehe, — den belehrt man eines andern. Wer hartnäckig fortlügt, den sucht man durch Fragen endlich zum eigenen Geständniß und dahin zu bringen, daß er sich selbst verräth, sich widerspricht; dann werden ihm Zeugen aufgestellt, und die Strafe erfolgt, alles Bittens ungeachtet, unverzüglich. Durch Erkundigung zieht man vorher von der Sache Kenntniß ein. Verleumdungen weise man mit Verachtung ab, und nehme darauf keine Rücksicht; wenn aber das Erzählte wahr ist, und Ahndung verdient, so lasse man es sich wenigstens nicht merken, daß man über die Entdeckung froh sey. Falsche Ankläger belege man mit eben der Strafe, die das Vergehen verdient, das sie von einem Andern erdichteten. Was in der Schule vorkommt, sind meist nur Neckereien, die sich die Kinder in der Folge selbst abgewöhnen; daher man sich auf weitläufige Auseinandersetzungen nicht einlassen darf. Wenn einer über des andern Leibes Gebrechen spottet, so suche man ihn zu überzeugen, wie unrecht es sey, jemanden einen Fehler vorzuwerfen, den er nicht durch seine Schuld hat, und den er durch alles sein Bestreben nicht ablegen kann. Hilft das nicht, so mahle man im Bilde oder schreibe den bespotteten Fehler auf ein Blatt, hänge es ihm zur Strafe seiner Verschuldung um, und lasse es ihn einige Zeit tragen. Ungehorsamen und Gro-

ben darf man durchaus nicht nachgeben, und man setzt da, wo dieser Fall eintritt, seinen Willen auf alle Fälle durch, und läßt das Kind seine Abhängigkeit fühlen; nur darf es nicht auf eine pöbelhafte oder grausame Art geschehen. Da hierdurch dem Lehrer ein großer Theil seines Ansehens geraubt werden könnte, so müßte über einen, der sich gegen ihn ungehorsam oder grob bewiesen hätte, von den besten verständigsten Kindern das Urtheil gesprochen werden. Der kluge Lehrer würde durch das, was er vorher selbst sagte, dieses Urtheil bestimmen, und es hernach mildern können, wenn es etwa zu hart ausfallen sollte. Absonderung von allen andern auf einige Zeit, und daß keiner während derselben mit ihm umginge, wäre vorerst die schicklichste Strafe, und der Lehrer würde dadurch in den Augen der Kinder selbst ehrwürdiger erscheinen, exemplarische Leibes - Strafe würde bey einem von demselben wiederholten Fall erfolgen müssen. Gewaltthätigkeiten würden dem, der sie verübte, mit eben dem Maße zugemessen werden, womit er sie andern wiederfahren ließ. Sey es nun, daß dieses von dem Lehrer, oder von dem, der gelitten hat, oder von Einigen aus der Schule, geschehe. Man hüte sich aber, daß man dabey nicht Nachsicht befriedige. Dem Diebe würde man das Gestohlene umhängen, und ihn damit zur Schau ausstellen, andre vor ihm warnen, und ihn als einen, dem man nicht trauen dürfe, behandeln. Dies sind Mittel, um das Böse, wenn es einmahl geschehen ist, zu ahnden; aber daß es nicht in die jungen Herzen dringe und darin wurzele, dahin muß der Schul - Lehrer vor allen seine Sorge gerichtet seyn lassen. Er suche daher die Kinder, die jedes guten Eindruckes fähig sind, die gewiß eben so gern das Gute annehmen, als sie sonst zum Bösen geneigt sind, zu sanften, wohlwollenden Menschen zu machen; durch Vorhaltung der

na:

nähern und entfernten übeln Folgen, die das Laster allemahl nach sich zieht; besonders aber sucht er sie durch gute Anwendung der christlichen Religions - Lehren und deren Moral davon abzubringen, welches vornehmlich bey Kindern das kräftigste Mittel zur Beförderung der Tugend ist. Daher muß der Lehrer sich vor allen Dingen bemühen, den Kindern die Religion besonders durch Freundlichkeit bey dem Vortrage derselben angenehm zu machen, und in ihnen Liebe zu Gott zu erregen. Er strafe sie ja nicht, wenn sie etwas aus den Religions - Lehren nicht behalten, einen biblischen Spruch nicht auswendig gelernt haben. — Er bemühe sich die Kinder vorerst nur dahin zu bringen, daß sie einsehen, es sey nicht einsehlen, ob sie fleißig oder nachlässig, ordentlich oder unordentlich ic. sind, daß ihnen Tadel und Lob anderer wichtig ist. Zu dem Ende halte man eine Conduiten - Tafel, d. i. ein Verzeichniß, wo an der linken Seite herunter die Nahmen der Kinder, und oben über, die Nahmen von Untugenden und Tugenden stehen, die in der Schule vorzufallen pflegen. Begeht das Kind ein Vergehen, so merkt man dies mit einem Puncte unter seiner Ueberschrift an, und es bleibt dadurch so lange beschämt, bis der Inspector oder der Prediger in die Schule kommt, der darüber die nöthigen Anmerkungen oder Verfügungen macht. Nachdem das Kind Besserung versprochen hat, kann es die Erlaubniß erhalten, den einen Fehler bezeichnenden Punct selbst auszuradieren. Andere, die sich verschlimmern, vorher nicht geäußerte Fehler annehmen, müssen die Puncte, mit welchen sie bisher gelobt standen, auskrassen, und zu ihrer Schande an einen gewiesenen Ort andere hinzeichnen. Ueberhaupt müssen die Puncte beyderley Art, nach Verlauf einer gewissen Zeit, etwa eines halben Jahres, mit passenden Bemerkungen vertilget werden. Aufgeklärten,

gut:

gutenkenden Aeltern, denen an besserer Erziehung ihrer Kinder gelegen ist, könnten, bey dem Beschlusse jeder Woche, Conduiten-Zettel durch ihre Kinder selbst geschickt werden, in welchen das Verhalten derselben geschrieben stände; dadurch würden die Aeltern mehr in das Interesse der Schule gezogen, und die Kinder aufmerkamer gemacht, der Lehrer aber von manchen unangenehmen Austritten dadurch befreuet. Oder man meldet den Aeltern die Unarten ihrer Kinder mündlich. Sorgen diese nicht, daß sie abgestellt werden, so behält man immer noch das Recht, die wirksamsten Mittel zu gebrauchen. In jeder Schule sollte ein Buch seyn, in welchem alle merkwürdige Vorfälle, lobens- oder tadelnswürdige Handlungen der Kinder geschrieben ständen. Man könnte darnach das Ganze besser übersehen, die Kinder würden dadurch zum Guten aufgemuntert, und vom Gegentheile abgeschreckt, weil das Buch Lob oder Schande der folgenden Zeit erzählte. Während der Schul-Zeit dürfte das Einschreiben nicht geschehen, und es müßte dabey die größte Unparteilichkeit beobachtet werden. Dieses Protokoll (wenn man es so nennen will,) könnte etwa alle halbe Jahr feyerlich in der Schule vorgelesen werden, um den Kindern mehr Furcht davor beizubringen.

Schul-Lehrer haben, bey Führung ihres Amtes, Vorsichtigkeit nöthig; denn sie haben es, wenigstens wenn sie auf dem Lande sind, meist mit unsitteten Menschen zu thun, mit welchen man besonders behutsam umgehen muß, um nicht ihrer übeln Nachrede oder gar Mißhandlungen ausgesetzt zu seyn. Er zeige sich den Kindern immer mit heiterer, offener Miene, und suche ihnen zuweilen eine unschuldige Freude zu machen. Begeht er bey dem Unterrichte in der Schule einen Fehler, so ist nicht nöthig, daß er gesteht, er habe gefehlt, sondern er muß ihn durch bald-

balbige Verbesserung wieder gut machen. Die Kinder müssen ihn als einen sehr gelehrten Mann ansehen, der alles wisse, von dem sie alles lernen können; und von diesem Ansehen, das er sich aber nicht durch Prahlereyen u. erwerben soll, darf er sich nichts vergeben. Die Kinder bemerken nicht leicht einen Fehler von ihm, er müßte denn auffallend seyn; läuft aber einer mit unter, so ist weiter nichts nöthig, als ihn zu berichtigen, um das Verfehene wieder gut zu machen.

Er muß ferner die Gemüthsart seiner Kinder und ihre Neigungen kennen zu lernen suchen, und sie darnach behandeln. Weiche Gemüther dürfen nicht hart behandelt werden, wenn man sie nicht ganz niederschlagen will; eine ernsthafte Miene, ein Wort ist hinlänglich, bey ihnen, alles zu bewirken. Störrige und Unfreundliche muß man durch Zureden und gütige Behandlung geschmeidiger zu machen suchen, ihnen zeigen, daß man durch nichts zu so verschonendem Verfahren genöthigt sey. Blöde suche man dreister, und Dreiste zurückhaltender zu machen. Jene bedürfen Aufrichtung, mehr Vertrauen auf ihre Kräfte und freundliche Behandlung; diese, Zurechtweisung und Belehrung über das, was schicklich oder unschicklich ist. Gefällige brauchen Aufmunterung, aber auch Warnungen und Regeln zur Behutsamkeit, damit sie einst nicht über der Welt Undank klagen. Es kommt überhaupt nur darauf an, daß man die Gemüths-Arten der Kinder ordentlich richte; dann wird, sagt ein beliebter Schul-Schriftsteller: der kleine Eigensinn, der kleine Troßkopf, einst ein standhafter Mann; der muntere Knabe, ein fleißiger Haus-Wirth; das weichherzige Kind, ein Menschen-Freund; das stille Mädchen, eine gute Ehe-Frau. Bey Fehlern der Kinder muß man Leichtsinns und Bosheit wohl unterscheiden; beyde können der Grund dazu

dazu seyn; aber in beyden Fällen müssen sie auch eigens behandelt werden. Leichtsinrige bedürfen nur Erinnerung, Boshafte aber Strafe. Jene würden durch Strafe niedergedrückt, diese durch Nachsicht oder bloßes Ermahnen vielleicht zu größern Unarten angetrieben werden. Beyde also könnten durch verkehrte Behandlung verdorben werden. Mit Belohnung und Bestrafung sey man behutsam und unparteyisch. Lohn und Lob blähen allzu leicht auf, machen stolz auf Kräfte, und andere in den Augen dessen, der gelobt oder vorgezogen wird, klein, und hindern oft den Fleiß mehr, als sie ihn befördern. Strafe, Verachtung und Tadel machen muthlos, verdunkelt, dämmer, unwillig, tückisch, hinterlistig. Kinder, die von der Natur versäumt sind, weniger Fähigkeiten haben, dürfen nicht als dumm gescholten, sondern müssen durch vorzüglichern Fleiß nachgeholfen werden. Auf Dinge außer der Schule lasse sich der Lehrer nicht ein, denn ihre Bestrafung kommt den Aeltern zu. Die Kinder würden dadurch die Schule leicht mißkennen lernen, und der Lehrer davon manchen Verdraß haben; denn oft sind gerade die, welche ihre Kinder am schärfsten behandelt haben wollen, am aufgebrachtesten, wenn diese einmahl bestraft worden sind. Der Lehrer thut nach dem Schul-Schlusse, wenn er die Kinder in gewisser Ordnung, ohne daß diese sich drängen, entlassen hat, seine letzte Pflicht, beobachte die Kinder im Zuhausegehen, und richte dann über das, was auf dem Schul-Wege etwa vorfiel.

Hrn. Fischer Anweisungen für Landschullehrer, (Lpz. 1789, 8.) S. 138, fgg.

Patriotische Vorschläge zur Bildung des sittlichen Charakters der ländlichen Jugend in Dorf-Schulen; eine Vorlesung, welche der Justiz-Rath und Director der patriot. wohlthätigen Fürstenthums-Societät, Hr. v. Lieres, bey der Versamml. derselben, am 24 Jan. 1778 gehalten hat, st. im 6 St. des 6 B. der Oekon. Nachr. der patriot. Gesellsch. in Schleßen, a. d. J. 1778, S. 43 - 48.

Weil

Weil aber auch die besten Einrichtungen in unsern Schulen nichts helfen, oder doch gar bald wieder mit den alten eingerissenen Mißbräuchen und Unordnungen vertauscht werden, wenn nicht beständig und mit aller nur möglichen Sorgfalt und Strenge darüber gehalten wird: so steht ein jeder sogleich von selbst ein, daß hier auch noch eine ganz besondere Aufsicht über die Dorf-Schulen höchst nöthig ist. Auch die geschicktesten und bestgesinnten Schul-Lehrer werden oft in ihrem Amte muthlos, nachlässig und träge, zumahl wenn sie gewahr werden, daß ihre Arbeit, ihr Eifer, und der Nutzen, den sie stiften, nicht immer so dankbar erkannt und belohnt wird, wie er erkannt und belohnt werden sollte. Sie werden aber gewiß in einer immerwährenden Thätigkeit erhalten, wenn sie zu keiner Zeit ganz davor sicher sind, daß nicht vielleicht derjenige, dem die Aufsicht über ihre Schule anvertrauet ist, ganz unvermuthet erscheine, die Verfassung derselben, und den Unterricht, den sie erteilen, prüfe, und von ihrer ganzen Amts-Führung die strengste und unparteyischste Rechenschaft fordere. Diese Aufsicht über die Schulen ist, in den kurfürstlichen und einigen andern Ländern, vorzüglich den Special-Superintendenten aufgetragen; diese sollen nicht nur bey der, alle drey Jahr gewöhnlichen Abnahme der Kirchen-Rechnungen, sondern auch noch überdies in jedem Jahre, wenigstens ein Mal, jede Schule besuchen, und darnach fragen, ob die in der Schul-Ordnung vorgeschriebenen Gesetze überall auf das genaueste befolget werden. Ich halte aber nicht dafür, daß dieses das eigentliche Geschäft der Superintendenten seyn sollte, und wirklich seyn kann. Wer mit dem Amte dieser Männer bekannt ist, wer es weiß, wie viel sie nicht nur ohne dies schon mit den sogenannten Ephoralien, zumahl wenn ihre Dioecesen sehr weitläufig sind, zu thun haben,

haben, sondern wie viel Arbeiten ihnen auch ihr Amt noch ausserdem auflegt, da sie zugleich Pastores in Städten sind, alle Sonntage und in der Woche predigen, Beichte sitzen, Kranke besuchen, Proben abnehmen, und noch so manche andere Geschäfte verrichten müssen, die auch zum Theil viel Nachdenken und Fleiß erfordern, der muß auch gewiß einsehen und gestehen, daß sie hier unmöglich der Schul-Ordnung nachkommen, und die Aufsicht so genau über die Dorf-Schulen führen können, wie es ihnen anbefohlen ist, und wie es auch gewiß manche unter ihnen, die eine Zierde ihres Amtes sind, gern und mit Freuden thäten. Mancher Superintendent hat in seiner Dioecese 40, 50 und oft noch mehr Dorf-Schulen, wenn man die Filiale mit dazu rechnet, unter seiner Aufsicht. Oft liegen auch die Schulen 4 bis 6 Stunden weit von der Stadt, wo er wohnt, entfernt, so daß er nicht einmahl an Einem Tage hin und wieder zurück reisen kann. Wo soll nun ein solcher Mann die Zeit hernehmen, wenn er alle seiner Aufsicht übergebene Dorf-Schulen wenigstens nur ein Mahl in jedem Jahre besuchen soll, zumahl da sich doch auch gewiß alsdann wieder mannichfaltige neue Geschäfte für ihn finden würden? Es wäre daher gewiß sehr gut, und eine recht nöthige und heilsame Anstalt, wenn die Aufsicht über die Dorf-Schulen nicht den Superintendenten, sondern einigen hierzu einzig und allein bestellten einsichtsvollen und rechtschaffenen Männern anvertrauet würde. Man könnte hierzu Prediger, oder Schul-Männer, die sich durch Gelehrsamkeit, durch Rechtschaffenheit und Amts-Treue, vor andern seit vielen Jahren ausgezeichnet hätten, wählen. Man könnte einem solchen Aufseher den Namen eines Schul-Inspectors, eines Schul-Commissarius, oder eines Schul-Rathes, und gleichen Rang mit den Superintendenten erthei-

len,

len, weil doch gewisser Maßen auch selbst die Land-Pfarrer unter ihm stehen müßten, wenigstens in so fern auch diese mit für die Schulen zu sorgen haben. Sein Geschäft wäre dieses: Er müßte alle Jahr zu ganz verschiedenen Zeiten, wenigstens zwey Mahl, jede Schule in dem Sprengel, der ihm zur Aufsicht übergeben wäre, besuchen; er müßte jedes Mahl die ganze Einrichtung der Schule genau untersuchen, müßte dem Unterrichte, den der Schul-Lehrer in der Religion oder in andern Wissenschaften erteilte, einige Stunden beywohnen, oder auch die Kinder selbst prüfen, damit er sähe, wie weit sie in ihren Kenntnissen gekommen wären. Er müßte über jede Unordnung, die er anträfe, mit dem Schul-Lehrer und Prediger zugleich sprechen, und sie, wo möglich, augenblicklich abstellen; er müßte sich bey dem Prediger, oder bey der nächsten Amts- und Gerichts-Obrigkeit nach der Amts-Führung und nach dem Lebens-Wandel des Schul-Lehrers genau erkundigen, vor allem Dingen darauf sehen, daß Winter und Sommer unausgesetzt Schule gehalten würde, und dann von allem dem, was er bey seiner Schul-Visitation bemerkte hätte, unmittelbar an das Ober-Consistorium, oder an das Ober-Schul-Collegium, Bericht erstatten, damit es immer genau mit dem Zustande der Dorf-Schulen bekannt gemacht würde, und ihm Befehl, Rath und Hülfe erteilte, wenn er vor sich selbst diese oder jene bemerkte Unordnung bey dem Lehrer, oder in der Schule selbst, nicht abstellen könnte. Freylich würde ein solcher Schul-Inspector oder Schul-Commissarius immer zu thun genug haben, zumahl wenn ihm zugleich mehr als Eine Dioecese zur Aufsicht anvertrauet würde; er könnte kein anderes geistliches Amt dabey führen, und auch sein Gehalt müßte so beschaffen seyn, daß er standesmäßig davon leben könnte.

Oef. technol. Enc. LXI Th.

Ddb

Vor

Vorschlag zu Errichtung einer Schul-Commission in jedem Dorfe (*).

„Das Ober-Schul-Collegium ist eine der nützlichsten Einrichtungen in unserm Vaterlande; eine Einrichtung, die allein schon das Ministerium des patriotischen und vortrefflichen Herrn v. Zedlitz berühmt und unvergessen machen wird. Die Aufmerksamkeit und Thätigkeit dieses hohen Collegiums hat bisher nur die Sitze der Müssen, nur gelehrte und Stadt-Schulen umfaßt, und darin einige Verbesserungen begonnen, woben sich denn der Patriot schmeichelt, daß es in seinem weiten Schöpfungs-Gebiete mit der Zeit (denn alle gründliche und bleibende Verbesserungen müssen stufenweise gehen,) viel Neues und Heilsames schaffen, und aus manchem Chaos eine neue Schul-Welt hervorgehen heißen werde. Vielleicht und wohl gewiß hat die Wichtigkeit dieses Gegenstandes, der Herkulesmus dieser Aufräumungen und Verbesserungen, dieses hochlöbl. Collegium so sehr beschäftigt, daß es mit seiner Geschäftigkeit noch nicht zu den Land-Schulen hat übergehen können, und wahrscheinlich nach mehreren Jahren erst übergehen wird. Einige kleine Verbesserungen, von denen man aber noch nicht gewiß weiß, ob das Ober- oder Unter-Schul-Collegium das Verdienst darum hat, z. B. mit dem compendiarischen Unterricht in einem Wenig Historie, Geographie und Naturgeschichte, damit denn doch die Bauernkinder in dem großen Erdenhaus, das sie bewohnen, ihre Augen zu öffnen und sich etwas umzusehen erweckt werden mögen; ferner mit dem so heilsamen und neu anbefohlenen Schulbesuch der Prediger, dessen Wahrheit und Nützlichkeit aufgeschrieben, und mit der Unterschrift des Schul-Lehrers gehörig documentirt werden soll, — werden zwar in dem alten Boden nicht gut fortkommen, aber sie sind uns doch Vorbothen von künftiger zweckmäßiger Bearbeitung des Ackers, von Ausstreuung guten Samens und von fruchtbarer Witterung, die mit der Zeit Wachsthum des Guten, und damit Heil und Segen auch über unsere Bauern-Schulwelt bringen wird.

Ein

(*) Im 19 und 20 St. des 1 B. der Magdeburgischen gemeinnützigen Blätter, (Magdeb. 1789, 2.)

Ein jeder nur halbwege aufgeklärte, rechtschaffene, und mit dem Zustande und den Bedürfnissen der Land-Schulen bekannte Mann sieht mit theilnehmendem Bedauern, die Geistes-Armuth, die in den mehresten herrscht, die Unbrauchbarkeit vieler darin gelehrtensachen, die Zweckwidrigkeit der Methode, nach der gelehrt wird. Gewöhnlich müssen die Land-Prediger die Schuld der Schul-Sünden tragen. In den Köpfen der mehresten Städter existiren sie als faule Bäume, die, außer ihrem Bischen arbeitslosen Predigen, nichts zu thun hätten, nichts thäten, sich aber mehr um die Schule bekümmern, und, wenigstens so lange noch nicht Schröpfen, Aberlassen, Accouchiren, Pflaster schmieren, u. d. gl. zu ihrer Amts-Pflicht gezogen worden, mit Schulmeistern sollten. Dann, meinen sie, dann würde in unsern Dorfschulen Licht aus der Finsterniß hervorgehen, Weisheit und Tugend der Nachbar-Kinder Theil werden. Das ist nun leicht gedacht, aber die Quelle des Uebels liegt tiefer. Man gebe uns erst ein brauchbares und zweckmäßiges Schul-Buch und damit gehörig gebildete Schul-Lehrer; denn aus Hafer wird kein Weizen, oder den Weizen vom Spreu zu reinigen, ist doch sehr mühsam. So lange es in Ansehung jener Punkte noch beim Alten bleibt, so überläßt man, indem man verbessern will, das alte Haus, ohne ihm mehr innere Haltbarkeit zu geben, oder bauet ein neues Stübchen unter der Traufe eines alten Hauses, oder gießt den Wein in alte anbrüchige Schläuche. Wir sehnen uns also nach dem neuen verheißenen Schulmeister-Seminarium, seufzen einem neuen bessern Schul-Buche entgegen. Denn wie ist es möglich, mittelst unserer jetzigen christlichen Lehre, dieses Auszuges aus Rabach's Dogmatik, den Bauer-Kindern gehörige Begriffe und Gefühle von der durchaus praktischen Christus-Religion beizubringen? Und der Katechismus in fünf Haupt-Stücken? Davon wäre viel zu sagen. Er war zu seiner Zeit hinreichend und gut; jetzt aber liefert er nur einen unvollständigen Religions-Unterricht. Aber unsere Vorfahren sind dabey doch selig geworden, warum was Neues? Gut. Ist das Ernst, so mögen wir die Hexen auch wieder sacken und verbrennen, die Orddallen oder Gottes-Gerichte wieder einführen, denn die Leute waren dabey fromm und ehrlich, und haben so gut, wie wir, ihr

D d d 2

Brod

Brod gegessen. Aber genug, wir müssen ein besseres Schul-Buch haben, das nicht nur Religion, sondern auch andere für den Menschen und das Land-Volk nützliche Kenntnisse liefert. Soll so eins geschaffen werden, so geschehe es, um des Himmels willen, nicht auf die Art, wie mit der christlichen Lehre geschah. Da trug man einem kleinen Ausschuss rechtgläubiger Stadt-Prediger, zwar achtungswürdiger, aber mit den Bedürfnissen und der Denk-Art der Bauern-Jugend, folglich so wenig mit den materiellen als formellen Erfordernissen eines solchen Gegenstandes, wenig bekannter Männer, die Schöpfung des Büchleins auf. Da könnte denn doch manchemal das *soccos aptare cothurnis* eintreten. Wäre es nicht besser, wenn ein solches Buch durch eine Prämie herbeigerufen, oder von einem sachkundigen Manne gefertigt, den Provinzial-Consistorien zur Einsicht, und von diesen verschiedenen competenten Land-Predigern zur Beurtheilung und etwanigen Verbesserung mitgetheilt, und ihm auf dem Wege eine compatible und dauerhafte Existenz gegeben würde? Es ist *causa communis*, und da muß kein Stadt-Prediger oder ein Paar dergleichen es unternehmen, das Kleidchen seines Stadt-Knaben all unsern Bauern-Jungen umhängen zu wollen.

Dies sey so eine kleine Vorrede des *pium Desiderium*s.

Ich will jetzt mahl einen ohnmaßgeblichen Vorschlag zur Abhelfung einiger Schul-Mängel wagen, der sowohl auf den gegenwärtigen, als zukünftigen, durch das Ober-Schul-Collegium verbesserten Zustand der Dorf-Schulen anwendbar ist, und daher verdient, daß man ihn wenigstens höre.

Auf den allermeisten, wo nicht auf allen Dörfern hört man die lauten Klagen, daß die Kinder nicht gehörig zur Schule kommen, und daß diese sowohl, als ihre Aeltern, darin sehr nachlässig sind; daß die Schule gar oft ausfällt, und es den Schul-Lehrern an Amts-Ehre fehlt; daß der Prediger die Schule nicht oft genug besucht, wodurch die Nachlässigkeit der Schul-Lehrer und Kinder unterhalten wird; daß die Gemeinde ihre Schule als eine von ihrer Theilnehmung ganz entfernte Sache ansieht, sich daher von aller Mitwirkung an ihrer Vervollkommenung frey und los glaubt, alles auf den Prediger schiebt und über

den

den weiblich *raisonnirt*, wenn es mit der Schule ein mehr oder weniger klägliches Ding ist. Diese angeführten Mängel sind eben so wahr, als sie alle Aufmerksamkeit verdienen. Billig müßte daher jeder Vorschlag, jedes Mittel willkommen seyn, was jenen Mängeln mehr oder weniger abzuhefen verspricht. Das Schul-Reglement von 1764 arbeitet ihnen entgegen, aber die darin vorgeschlagenen Mittel sind entweder allen Localitäten nicht anwendbar, oder wenn sie es sind, so ist ihre Anwendung, wegen damit verbundener Hindernisse, unterblieben oder schläfrig betrieben worden. Das königl. Consistorium, den Inspector, die Gerichts-Obriegkeit immer zu befehlen und zur Hülfe zu rufen, macht Umstände, Verdruss, wohl gar Kosten, und hilft am Ende gewöhnlich nichts. Der Prediger allein zwingt es nicht, und doch müßte die Hülfe bey der Quelle so nahe, als möglich, angebracht werden.

Hier ist mein Vorschlag: In einem jeden Dorfe, wo ein Prediger und daher gewiß auch eine Schule ist, werde eine beständige Schul-Commission angeordnet, die sich mit Abhelfung der oben angeführten Schul-Mängel vorzüglich zu beschäftigen hat.

Anmerkung. Bey diesem Vorschlag habe ich vor der Hand nur unsere Dörfer im Auge. Ob er aber ganz so auch in andern Gegenden ausgeführt werden könne, vermag und will ich hier nicht beurtheilen.

I. Mitglieder dieser Schul-Commission, seyen: der Prediger des Orts, als Vorseher derselben, Richter, Schöppen, Kirchvater, und dann noch ein Paar verständige Nachbarn der Gemeinde, die von dem Prediger und den Schöppen gewählt würden, und endlich der oder die Schul-Lehrer des Orts.

II. Geschäfte der Commission: Einführung der vom Ober-Schul-Collegio aufgegebenen oder sonst gut befundenen Schul-Verbesserungen, Aufsicht über die Schule, daß alle Sachen vorschriftsmäßig gelehret, die Schule ordentlich gehalten und von den Kindern gehörig besucht werde; daß den sich hervorthuenden Mängeln abgeholfen, die Klagen und Erinnerungen der Lehrer und Aeltern gehört, untersucht und ihnen abhelfliche Maaße geschaffet werde; Erfindung und Anwendung verschiedener, aber zweckmäßiger, Mittel, Fleiß, Ordnung und

Ddd 3

Sitt:

Sittsamkeit bey Lehrern und Schülern zu erwecken und zu unterhalten, u. s. w.

III. Art der Betreibung ihrer Geschäfte. 1. Versammlung der Mitglieder. Alle vier Wochen, etwa jeden ersten Sonntag eines Monats, gleich nach dem Nachmittags-Gottesdienst, können sie beym Prediger, oder Richter, oder Schöppen, oder in der Schule, entweder immer an einem bestimmten Ort, oder bald hier, bald dort, zusammen kommen, welche Zusammenkunft, wenn und wo sie geschehen sollte, zur rechten Zeit, etwa 8 Tage vorher, von der Kanzel bekannt gemacht werden müßte. In dieser Zusammenkunft würden folgende Sachen zur Sprache und Verhandlung gebracht:

- a) Ob die Kinder in diesem Monathe ordentlich zur Schule gekommen wären?
- b) Welche Kinder besonders fleißig und gesittet, oder das Gegentheil gewesen wären?
- c) Ob der Schul-Lehrer wider manche Aelteren, oder diese wider jenen, was zu erinnern, oder sich gar zu beschweren hätten, und worin?
- d) Was etwa die Schul-Commission selbst, bey ihren hernach zu erwähnenden Schul-Besuchen, bemerkt, zu erinnern und zu verbessern fände, anderweitige Vorschläge zu prüfen, u. s. f.

Ueber alle diese und ähnliche Gegenstände würden Untersuchungen und Verhandlungen gehalten, die dann mit den daraus hergenommenen Resultaten in ein Protokoll verfaßt, und solches von dem Schul-Lehrer, aus dem Munde des Predigers niedergeschrieben werden.

- ad a). Der Schul-Lehrer müßte für jeden Monath einen auf 31 Tage liniirten Rahmen-Katalogus seiner Schul-Kinder halten, und darin auf jedem Tag bemerken, wenn ein Kind nicht in der Schule gewesen wäre, auch in einer besondern Rubrik hinten, jedem Rahmen gegen über ein allgemeines Urtheil über jeden Kindes Betragen beyfügen, welches aber bey sich besonders auszeichnenden guten oder bösen Kindern mit rother Tinte geschrieben würde.

Hier müßte im Frühjahr, wegen Besuches der Sommer-Schulen, noch eine besondere Untersuchung

angestellt werden. Nämlich viele arme Aelteren vermietten ihre Kinder von Oftern bis Michaelis, wohl gar bis Martini. Sie glauben, gewiß öfter mit Unrecht, als mit Recht, sich diese Freyheit nehmen zu können. Alle dergleichen Aelteren müßten im Frühjahr vor der Schul-Commission erscheinen, ihre Gründe angeben, warum sie ihre Kinder vorstehenden Sommer vermietten, und sie also dem Schul-Unterrichte entziehen wollten oder müßten. Ihre Gründe würden untersucht, und, nach Befinden der Umstände, angenommen oder verworfen, denn man kennt seine Leute. Gewiß würde die Commission wohl manches arme Kind der Schule erhalten, auch wohl Mittel ausfindig machen, Auskunft treffen können, daß ein armes sich vermietten müßendes Kind, wenn es im Dorfe bliebe, täglich, oder doch wohl wöchentlich, ein Paar Stunden zur Schule gehalten würde. Ohne Bewilligung der Commission dürfte kein Mitglied der Gemeinde ein solches Schul-Kind in den Sommer-Dienst nehmen.

ad b). Nicht nur in der Schule, sondern hieher gehört auch, wenn es außer der Schule eine sich auszeichnende besonders gute oder böse Handlung gethan hätte. Doch müßte der Schul-Lehrer, bey solcher Anzeige und Bezeugung, sich durch Aufrichtigkeit und die strengste Unparteylichkeit leiten lassen. Auch müßte bey jedem Kinde die Ursache und Absicht seiner Art, sich zu betragen und zu handeln, angegeben und sorgfältig nachgespüret, oder vielmehr nur bey der Schätzung seiner Handlungen darauf gesehen werden, denn jene Ursachen und Absicht sind selten versteckt.

ad c). Hier könnte der Fall zuweilen, wohl oft, eintreten, daß ein Gemeinde-Glied, um Verdruss zu vermeiden, oder anderer Ursachen halber, mit seinen etwanigen Beschwerden über den Schul-Lehrer, und dieser über jenes, nicht öffentlich vor der Commission herausrücken wollte. Da mag denn die Sache vorher privatim bey einem Commissions-Gliede angebracht und von der Commission selbst entschieden werden, ob die Sache anonymisch oder nahmentlich vorgetragen und verhandelt werden solle.

Wenn etwa Klagen über Aeltern in Ansehung ihrer Schul-Kinder angebracht würden, so werden sie vor die Schul-Commission vorgeladen, um sie zu hören, und ihnen die erforderliche Weisung zu geben. Dieses wohlthätige Geschäft aber müßte dann unterbleiben, wenn die Vorgeforderten nicht erschienen, daher müßte dieses Schul-Collegium autorisirt und von der Gerichts-Obrigkeit berechtigt werden, Gemein-Glieder vorzufordern, und diesen müßte ein für alle Mähl anbefohlen werden, auf Vorforderung der Commission vor ihr zu erscheinen. Es versteht sich aber von selbst, daß die Commission weiter kein Recht, als des des Zureuens, Erinnerns und Ermahnens hat. Hielte sie Zwangs-Mittel und Bestrafungen für nöthig, so muß sie sich dieserhalb an die Behörde wenden. Wobey denn noch beyläufig erinnert werden mag, daß solche Schul-Commission durch obrigkeitliche Autorität eingesetzt und befähigt, und zu allen hier genannten Geschäften eben so wohl berechtigt als verpflichtet werden müßte.

ad d). Hier würden über alle von jedem, wer es auch sey, bemerkte und der Commission bekannt gewordene Fehler, Mängel und Verbesserungs-Bedürfnisse der Schule, Ueberlegungen und darnach erforderliche Einrichtungen gemacht. Auch würde es jedem Mitgliede zur Pflicht gemacht, sich bey allen Gelegenheiten nach guten Land-Schulen in der Nähe und Ferne zu erkundigen, denn auf diesem Wege erfährt man manches Gute, wovon auch wohl in der Schule des Ortes Gebrauch gemacht werden könnte.

Zwar sey der Prediger Vorsteher des Collegiums und Wirthalter, aber er hat deswegen nicht das Recht, zu gebiethen, und alles nach seiner von den Andern nicht gebilligten Willkür zu verfügen. Die nachbarlichen Glieder haben so gut Recht, wie er, zu reden und ihre Meinung zu sagen. Die Verfügungen müssen Folgen gemeinschaftlicher Ueberlegungen seyn. Aber die andern Glieder müssen auch nicht starköpfig, widerspänstig und dem Prediger ohne Grund zuwider seyn. Dies wäre der guten Sache sehr nachtheilig. Träte der Fall ein, daß man nicht einig werden könnte, so mag es durch Mehrheit der

Stim-

Stimmen entschieden, und dabey dem Prediger, als primo inter pares, zwey Stimmen gegeben werden. Doch soll es dem die Minorität habenden Theile frey stehen, auf die Obrigkeit zu compromittiren.

Da auch in den Kirchen bey dem öffentlichen Gottesdienst, besonders von den jungen Burschen, oft Unruhen angerichtet werden, auch das junge Volk sich nicht gehörig zum öffentlichen Katechismus-Ersamen einfindet, dann auch von demselben in Krügen, auf den Straßen, in Häusern, wo es zusammen kommt, viel Unfug getrieben wird: so könnten auch diese Anomalien vor die Schul-Commission zur Untersuchung und gütlichen Abhelfung gezogen, und, wenn Ermahnungen nichts fruchteten, die Strafsächlichen durch obrigkeitliche Verordnung angehalten werden, an eine zu errichtende Schul-Armen-Casse ein Gewisses zu erlegen. Dazu könnte auch der Ertrag der Michaelis-Collecte, ihrer Absicht gemäß, geschlagen werden. Vielleicht ließen sich auch andere Quellen dazu öffnen. Aus dieser Casse würden armen Kindern die benötigten Schul-Bücher, Papier, Tinte, eine Rechen-Tafel gekauft. Gewiß verdiente diese Sache Beherzigung.

2. Schul-Besuche; dazu ist der Prediger ohnehin verpflichtet. Aber auch die nachbarlichen Glieder der Schul-Commission müßten, zur Aufmunterung der Schul-Jugend, und zur Förderung der Theilnehmung der Gemeinde an das Schulwesen, sich solchen Besuchen unterziehen. Billig sollte jeder Bauer, der ein oder mehrere Kinder in der Schule hat, zuweilen dieselben besuchen, denn dies würde in seinen Kindern Fern- und in ihm Mitleids-Trieb erwecken. Traurig ist es, wenn den Leuten so was nicht einfällt, und sie es nicht glauben, wenn man es ihnen sagt, daß sie sich so was zur Pflicht und zum Vergnügen anrechnen sollten. Zwar mag jedes Glied des Schul-Collegii nach Belieben in die Schule kommen, aber zweckmäßiger wäre es, wenn der Prediger in Gesellschaft aller oder doch einiger seiner Schul-Commissions-Collegen, im Sommer etwa alle 14 und im Winter alle 8 Tage, die Schule besuchte. Bey dem ersten Besuche nach dem Zusammenkunfts-Sonntage würde vorzüglich der Katalogus über den Schul-Besuch und Auf-

dd d 5

fähr:

Führung der Kinder im vorigen Monath durchgegangen, und jedem Kinde, oder mehreren Kindern zugleich, die sich in ihrem Verhalten gleich gewesen, Lob, Tadel, Bestrafung, Ermahnung, Aufmunterung, Warnung und Versprechung, jedem nach seinen Bedürfnissen, zugetheilt. Sonst aber bey andern, doch allen und jeden Besuchen würde nachgefragt: ob die Schule nach dem Lektions-Katalogus gehörig gehalten würde; ob die Kinder nach ihrem Fleiß und ihren Sitten gehörig rangirt wären? Die Schreib- und Rechen-Bücher würden vorgezeigt, und mit dienlichen Anmerkungen und Erinnerungen zurück gegeben. Auch sähe man bald bey diesem, bald bey jenem Tische nach den Schul-Büchern, ob sie ganz und reinlich, oder zerrissen und beschmutzt wären, lobte und tadelte dabei. Man achte auch darauf, ob die Kleider der Kinder, besonders der Mädchen, ganz und reinlich, und ob sie sich gehörig gekämmt und gewaschen haben. Man frage bald diesen, bald jenen, was sie zu Hause thaten? ob sie fleißig, ihren Vätern gehorsam und gegen jedermann höflich und bescheiden wären? und besonders in Rücksicht auf das, was man auf der Straße, zu Hause und bey andern Leuten an ihnen gesehen und von ihnen gehört hat, und begleite alles und jedes mit liebreichen und ernstlichen Ermahnungen. Dem Schul-Lehrer würden Prüfungs-Versuche bald in dieser, bald in jener Disciplin aufgetragen, auch von dem Prediger bald mit den größern, bald mit den kleinern Kindern selbst angestellt. Bey allen diesen Geschäften suche der Prediger die gegenwärtigen Gemein-Glieder mit ins Interesse zu ziehen, indem er sie immer von dem Nutzen und Schaden der und der Sachen, besonders fürs künftige nachbarliche Leben, und sie selbst von ihrer nöthigen Mitwirkung in der und der Sache, auf die und die Art zu überzeugen sucht. Bemerket der Prediger hier an dem Schul-Lehrer Fehler im Unterricht, oder anderweitig in seinem Betragen, so sage er es ihm, nach Befinden der Umstände, entweder unter vier Augen, oder spreche davon in der Commissions-Versammlung im Allgemeinen, so, daß der Schul-Lehrer sich nicht nur in Hinsicht auf den Prediger, sondern auch auf das ganze Dorf-Publicum, bessern möge.

3. Veranstaltung einer öffentlichen Versammlung der Schul-Jugend. Man hat bey der häuslichen und öffent-

öffentlichen Erziehung, allerley Quinquatferien, um sie als Hülfsmittel der Erziehung zu gebrauchen, z. E. Meriten-Tafel, Orden, Prämien, u. d. gl. Ich will sie in ihrem Werth beruhen lassen, denn ich vermag nicht, darüber zu urtheilen, vermüthe aber, da sie glänzen, daß einige nur mit Gold-Schaum überzogen, andere aber, die auf philosophisch richtigern Grundsätzen ruhen, nicht schon abgenutzt sind, und nicht nur auf Ländeleien hinaustauschen, ächt seyn, ihren Nutzen haben, und bey manchen Kindern ihrer Absicht entsprechen mögen. Bauer-Kinder haben auch Lohn- und Ehr-Begierde, man mag mehr, als man von ihnen erwarten sollte. Wir wollen daher auch ein pädagogisches Reizungs-Mittelchen vorschlagen, so alltäglich es auch seyn mag.

Etwa alle Vierteljahr, an einem Sonntage nachmittag, versammeln sich die Schul-Kinder in der Kirche, und die Glieder der Schul-Commission setzen sich auf Stühle vor dem Altar. Der Prediger tritt in den Altar, öffnet die Versammlung mit einer Rede, worin er anzeigt, was im verflossenen Viertel-Jahre in der Schule gethan und verbessert worden, oder was sonst merkwürdiges vorgefallen sey, wie man bey dem und dem Vorfalle, und warum gerade so, verfahren habe; nennt diejenigen Kinder, die sich bisher durch Fleiß und Sittsamkeit ausgezeichnet, öffentlich mit Vor- und Zunahmen; schenkt da einem Paar der besten Kinder, über die man aber in der letzten Schul-Commissions-Versammlung einig geworden seyn, irgend eine nützliche Sache, z. E. ein gutes Buch, ein Schreibzeug, eine Land-Karte, einen Kupferstich oder Bild, ein schön eingebundenes Schreibe-Buch, ein Kästchen oder Schränkchen, eine kleine Medaille, ein Feder-Messer, eine kleine Schere, einen Spiegel, ein nützliches Spielzeug, u. d. gl. wenn die Kosten dazu aus der Schul-Armen-Casse genommen werden können, oder wenn der Patron aus dem Kirchen-Vermögen, oder die Gemeinde aus der Dorf-Casse sie bewilligen wollen, oder wenn ein Kinder- und Schul-Freund sich dazu wohlthätig zeigen will, oder wenn sich Quellen zu einer besondern Prämien-Casse finden lassen. Dieses Geschenk werde auf eine möglichst feyerliche und auffallende (doch nicht komische) Art, etwa mit Beyfügung eines besiegelten Schenkungs-Briefes, dem Kinde übergeben, mit einem Glück-

Wunsche

Wünsche und einer Ermahnung begleitet, und dabey die andern Kinder zur Nachahmung der belohnten aufzumuntern. Die besonders guten Kinder mögen öffentlich genannt werden. Aber auf der andern Seite wäre die Demüthigung und Beschämung zu groß, wenn dies auch mit den faulen und ungesitteten geschähe. Mit solcher Beschämung muß man, sowohl der Aeltern als der Kinder wegen, häuslicher, als mit der Ehre, umgehen. Sollte sich aber irgend ein Kind durch muthwillige Faulheit und Bosheit ganz besonders ausgezeichnet, und sich gegen die Ermahnungen und Warnungen seiner Aeltern, Lehrer und der Commission, kühllos bewiesen haben, so nenne es der Prediger öffentlich bey Namen, doch mit Behmuth und Bezeugung seines Mitleidens und Kummers, und mit Aeußerung seiner Hoffnung, daß es sich noch bessern werde. Auch wäre es schicklich und zweckmäßig, sowohl dem Schul-Lehrer als den nachbarlichen Mitgliedern des Schul-Collegiums, wenn sich jener durch treuen Fleiß, und diese durch thätige Theilnehmung und ernstliche Betriedsamkeit, der Sache ernstlich angenommen hätten, zuweilen durch ein öffentliches bescheidenes Lob Gerechtigkeit wiederfahren zu lassen; denn ein zur rechten Zeit und am rechten Ort angebrachtes Lob kann bey Bauern, die und weil sie sich immer verachtet und gedrückt glauben, einen überaus guten Effect thun. Nach Endigung der Rede und der Belohnungs-Ceremonie trete der Schul-Lehrer hervor, und stelle mit den Kindern eine Prüfung über etwas von den Lektionen an, die im letztern Viertel-Jahre sind gelehrt und gelernt worden, und die nachbarlichen Mitglieder sagen, einer nach dem andern, dem Schul-Lehrer, worüber er catechisiren solle. Der ganze Actus dauere höchstens 2 Stunden, und der Prediger schließt ihn mit einer der Lage der Sache angemessenen Ermahnung an Aeltern und Kinder, und mit einem herzlichen Gebet. Es wäre auch sehr Convenienz, wenn nach Endigung der Versammlung die Becken zur Sammlung einer Collecte für die Schul-Armen- oder Prämien-Casse aufgestellt würden, denn der Eindruck von den vorhergehenden Handlungen könnte vielleicht Viele zu einem willigen und reichlichen Beytrag bewegen.

Jedermann sieht, daß eine solche Oeffentlichkeit allerdings für die Gemeine, in Absicht auf die Schule, ein Inter-

Interesse der Theilnahme und Schätzung haben muß. Jedes Aeltern-Paar, jeder Vater, jede Mutter sieht, daß für sein und ihr Kind, durch Unterricht und Bildung, so viel in der Schule geschehen kann, gehörig gesorgt wird, und daß, wenn es nichts lernt, nicht besser wird, der Fehler wohl nicht an dem Lehrer, dem man gewöhnlich die Schuld davon beymißt, liegen dürfte, sondern in der häuslichen Erziehung, oder im unfleißigen Schulschicken, oder in den natürlichen Unfähigkeiten der Kinder zu suchen sey. Sie sehen, daß die guten Kinder bemerkt und hervorgezogen werden. Dies kann dazu beitragen, daß sie dieselben mit mehrern Ernst und Fleiß zur Schule halten, und auch bey der häuslichen Erziehung derselben mehr Ueberlegung, Sorgfalt und Treue beweisen. Und dies kann wieder die gute Wirkung bringen, daß, wie gleichwohl gewöhnlich geschieht, manche Aeltern dem Prediger die Annahme ihrer Kinder zum Nachtmahl nicht abspöchten, sondern sie, zum mehrern Reifwerden ihrer Kenntnisse, noch ferner die Wohlthat des Schul-Unterrichtes genießen lassen, welches den Kindern auf ihre ganze Lebenszeit wohl thun würde.

Ich denke, daß dieser gesammte Vorschlag auf haltbaren Gründen ruhe, und daher ausführbar sey. Denn alles geschieht ja im Bohn-Orte; die Zusammenkünfte werden nur alle 4 Wochen an einem Sonntage gehalten, und führen daher keine Abhaltungen von Berufs-Geschäften mit sich. Zu den Schul-Besuchen in der Woche würde sich ja auch Zeit finden, zumahl wenn die commissorialischen Nachbarn die Wichtigkeit und Nutzbarkeit der Sache erst begriffen und zu Herzen genommen hätten. Besondere Kenntnisse werden dazu nicht, nur gesunde Begriffe des Gemeinns, erfordert. Vielmehr würde das zu einer etwas pädagogischen Bildung mehrerer Gemein-Glieder beitragen. Denn man sieht es ja oft genug, daß ordinaire Bauern, wenn sie eine Zeit lang Richter oder Schöppen gewesen sind, eben durch diese Geschäfts-Art von der Landes-Verfassung, von juristischen und Polizey-Sachen einige Kenntnisse erlangen, davon, bey vorkommenden Fällen, vernünftig urtheilen, und gute Urtheile thun werden. Eben so ist zu erwarten, daß sie durch jenes Verkehr mit der Schule, und durch die dabey vorkommenden Geschäfte, manche und wohl so viel pädagog-

ische

ische Einsichten bekämen, daß sie gute Väter und Erzieher würden, und mit ihrem Bischen Talent der Art auch bey ihren Mitmenschen wirkten, wodurch denn die Summe der Menschen = Glückseligkeit vermehrt werden müßte. So würde auch die ganze Gemeine auf dem Wege unaußbleiblich zur Theilnahme an dem öffentlichen Unterrichte eingeladen und herbegezogen; wahrlich ein großer Gewinn! und dadurch würde ihr die vernünftig christliche Erziehung der Kinder gewiß eine wichtigere Angelegenheit werden, als sie es ihr bey ihrer bisherigen Abgesondertheit von der Schule gewesen ist. Prediger und Schulbediente müßten ganz ehr- und fühllose Menschen seyn, wenn sie nicht durch solche Einrichtung zur gemeinnützigen Thätigkeit erweckt würden. Der träge und untreue Schulmann würde hier mit Gewalt angespornt, denn es sind gar Viele Augen auf ihn gerichtet, so wie der fleißige und treue Liebe und Achtung finden würde, denn seine Rechtschaffenheit wird offenbar, und die nun folgende willige Wohlthätigkeit der Gemeine gegen ihn würde ihm, bey den gewöhnlich sparsam zugemessenen Intraden der Schuldienste, seine Subsistenz erleichtern, und diese Leute überall vor so manchen Anstößigkeiten der Denkungs- Art und Sitten verwahren, wodurch so manche Land = Schul = Lehrer ihren Stand verächtlich gemacht haben.

Ich setze voraus, daß ein jeder Prediger, der den Zweck seines Amtes, Tugend und Menschen = Wohl nicht für den Himmel allein, sondern auch und zunächst für die Erde zu befördern, beherzigt und fühlt, sich solchen Geschäften gern unterziehen wird, zumahl er als Prediger schon Schul = Ephorus, und ohnehin durch landesherrliche Befehle verpflichtet ist, für den Unterricht und die Bildung der Jugend mit zu sorgen. Aber werden die Gemeindeglieder sich dazu willig finden lassen? Ich dünke, wie wohl eins vor dem andern ist, man stelle ihnen die Nützlichkeit und Thunlichkeit der Sache vor; und brächte dieß nur etwas Entschluß in sie hinein, so würde derselbe durch obrigkeitliche Vorstellungen und Befehle vollendet werden. Das weise Benehmen des Predigers, und ein glückliches Bekanntseyn seiner Rechtschaffenheit würde hier bald alles ebnen. Leider ist ein solches Benehmen nicht das Theil aller Kinder Levi, daher könnten wohl hier und da allerley Schwierigkeiten hervorgehen, die die-

sen

sen Vorschlag entweder zu einem frommen Wunsch, oder zu einer unvollständigen und fruchtlosen Existenz zurückführten.

Aber sollte hier wohl die Frage aufgeworfen werden: was wird uns dafür? Ich wüßte nicht, daß dafür weiter was, als Gottes Lohn, geborhen werden könnte. Die Sache ist zu wichtig und zu edel, Patriotismus und Menschen = Liebe sind zu einladend und reizend, so wie die Freuden, Gutes zu wirken, selbst zu lohnend, als daß man hier jene Sprache des Petrus führen sollte. Ob aber den Mitgliedern, bey ihrer monatlichen Versammlung, nicht eine kleine frugale Recreation irgend woher zu reichen sey, ist eine nicht ganz verwerfliche Frage, wenigstens sieht man nicht, was wider ihre Bejahung mit Recht eingewendet werden könnte.

Wichtiger ist die Frage: ob dies kleine ehrwürdige Collegium nicht irgend einer Behörde untergeordnet und angewiesen werden sollte, ihr verantwortlich zu seyn, von den Resultaten seiner Verhandlungen und dem Erfolge seiner Geschäfte an dieselbe Bericht abzustatten? Wenn man sich das Daseyn eines solchen Collegiums auf jedem Dorfe träumt, so würden die Gerichts = Stuben, oder das höhere Landes = Collegium, bey deren anderweitigen vielen Geschäften, durch jene Bericht = und Rechenschaft = Ablegungen zu oft behelliget und wirklich beschweret werden. Das aber könnte und müßte wohl geschehen, daß auf die Fragen der jährlich einzusendenden Schul = Katafogen ein summarischer Bericht von den Geschäften und Ausrichtungen der Commission als Antwort, und allenfalls eben dergleichen der Gerichts = Obrigkeit, bey den gewöhnlichen Gerichts = Tagen oder Kirchenrechnung = Abnahmen, gegeben würde. Es würde darauf ankommen, was das Landes = Collegium, wenn die Sache bey demselben zur Sprache käme, hierin belieben und verordnen würde.“

Durch die schleswig = holsteinische Schul = Ordnung, v. 16 Oct. 1787, wurde die schon vor vielen Jahren ergangene Verfügung erneuert, und anbefohlen: daß von den Schulmeistern vierteljährliche Listen über den Schul = Besuch und die Versäumnisse

nisse der Kinder gehalten, daß ferner von den Schulmeistern die Ursachen der Versäumnisse auf der Liste angezeigt werden, diese Liste sodann dem Prediger überreicht, von dem Prediger den Kirchen-Visitatoren eingesandt, und darnach die Aeltern, die ohne gegründete Ursache ihre Kinder die Schule haben versäumen lassen, dafür angesehen und mit Geldbuße bestraft werden sollen. Es hält schwer, den Schul-Fleiß so zu erzwingen. Sollten auch wohl Aeltern, die sich einer strafbaren Versäumnis in diesem Stücke schuldig machen, so gar arm an Erfindungs-Kraft seyn, daß sie nicht leicht einen Vorwand, eine Entschuldigung der Versäumnis, aufbringen sollten, womit sie bestehen könnten, von deren Ungrund sie nicht, oder doch nicht ohne die größten Weitläufigkeiten, überwiesen werden könnten? Und übrigens, wie anstößig, ja wohl gar verhasst, muß der Schulmeister, der ohnehin Mühe genug hat, bey den Aeltern seinen Credit zu erhalten, ihnen werden, wenn sie ihn als Denunciant ansehen müssen! In den Aemtern Tondern und Apenrade, ist sogar durch eine Visitatorial-Befugung den Predigern auferlegt worden, über den Grund oder Ungrund der in den Schul-Listens angezeigten Ursachen der Versäumnisse in einer besondern Rubrik derselben zu entscheiden, also dem Prediger das Geschäft eines Denuncianten aufgetragen. Besser wäre es vielleicht, wenn von dem Schulmeister, der übrigens weder als Spion, noch als Inquisitor, agiren müßte, in der Stille vierteljährige Verzeichnisse bloß über die von jedem Kinde versäumten Tage gehalten würden. Diese Listen würden dem Prediger überliefert. Der Prediger beobachtete die auffallendsten Versäumnisse; er ließe sich mit denjenigen Aeltern, die sich solcher vorzüglich schuldig gemacht hätten, darüber ein, erkundigte sich vertraulich nach der Ursache, ermahnte sie

sie freundschaftlich, ernstlich und nachdrücklich zu mehrern Fleiß, u. s. w. Ist der Prediger ein verständiger, guter und geschäfter Mann, so wird er dadurch etwas ausrichten; ist er das nicht, so wird Schul-Liste und Angabe bey den Obern, und Drohen mit Geld-Buße, u. d. gl. gewiß eine schlechte Zuflucht seyn, und eher das Uebel ärger machen, als Nutzen schaffen.

Der Schul-Lehrer kann zur Ruhe und Glückseligkeit, so wie zur Unruhe und zum Mißvergnügen des Pfarrers auf dem Lande unendlich viel beitragen. Ueberhaupt ist der Schul-Lehrer dem Pfarrer untergeordnet, indessen kommt doch auf das Betragen des Pfarrers sehr viel an. Der beste Schul-Lehrer kann zu einer wahren Pein für den Pfarrer, und der schlimmste erträglich werden, je nach dem man ihn zu behandeln weiß. Der größte Theil der Fehler der Schul-Lehrer, welche den Pfarrern lästig werden, entspringt theils aus der unbrauchbaren Erziehung dieser Männer, theils aus dem Drucke, unter welchem man sie ehemahls durchgängig hielt, und noch jetzt größtentheils hält. Durch Beobachtung folgender Klugheits-Regeln können die Pfarrer sich ihr Leben neben den Schul-Lehrern sehr erleichtern. Zuförderst sehe der Pfarrer nie den Schul-Lehrer als seinen Bedienten an. Er meide, und wenn auch alle benachbarte Confratres daran ein Scandal nähmen, das gehässige Er. Er bietho dem Manne, der im Grunde doch nichts geringeres, als sein untergeordneter Amts-Gehülfe ist, so oft er zu ihm auch in Amts-Geschäften kommt, einen Stuhl; er fertige ihn nie stehend ab. Er gestatte es noch weniger, daß der Schul-Lehrer ihm auf das Filial den Chors-Rock nachtrage. Ein gutes Wort und jede Gemeinde kauft einen, wenn auch nicht alle, Chors-Rock. Def. technol. Enc. LXI Th. E e e Rock.

Rock. Und sollte auch dies nicht seyn, so hat ja der Pfarrer wohl allezeit ein Gesinde, welches diesen Dienst versehen kann. In gutem Wetter und bey naher Entlegenheit der Orte, ist ja dasselbe von nur geringer Beschwerde, und bey weiter Entfernung oder schlimmen Wege fährt man ja gewöhnlich. Ob nun gleich der Pfarrer seinen Schul-Lehrer nicht mißhandeln soll, so muß er deswegen doch nicht zur Vertraulichkeit gegen ihn herab sinken. Ehe der neue Schul-Lehrer zum vollkommenen Schul-Mann umgebildet ist, ehe darf er nicht mit ihm vertraulich werden. Nur dann erst schenke der Pfarrer ihm seine Freundschaft, diese aber muß Belohnung seyn. Er gebe ihm Beweise einer vermehrten Achtung, je nach dem er derselben mehr werth wird. In meinen Augen ist nichts lächerlicher, als die Vertraulichkeiten, welche, ohne sich auf wechselseitiges Verdienst zu gründen, so oft zwischen Pfarrer und Schulmeister Statt finden. Der Anfang ist meist eine Gevatterschaft. Nun kommt der Herr Gevatter Pfarrer des Abends, im Schlaf-Rocke, zum Herrn Gevatter Schulmeister, und dieser zu jenem im Castan und in Pantoffeln, auf eine Pfeife Tobak. Aller geistliche Stolz, alles Er, alles Chorrock-Nachtragen, alles stehende Abfertigen, wird da, ex utroque Pontificalibus, vergessen. Aber glaubt man, daß es der Mann vergift? Und doch setzt sich da der Herr Pfarrer hin, und beurtheilt Consistorien und den Ephorus, schimpft auf Edelmann und Pfarr-Kinder. Was geschieht? der listig-demüthige Schulmeister schreibt sich das hinter das Ohr, oder seine liebwürthigste Gattinn erleichtert ihm dieses Gedächtnißwerk. Bey der ersten Gelegenheit einer Berührung, drohen nun beyde damit; und der Pfarrer muß schweigen, oder wird bloß gestellt. Nein, ohne Stolz zu seyn oder zu scheinen, kann und muß der Pfarrer

rer diese unzeitige Vertraulichkeit, die Quelle der schädlichsten Unruhe, vermeiden. Seines Umganges, seiner Freundschaft und Vertraulichkeit muß der Schulmeister nur erst dadurch gewürdigt werden, daß er wird, was er seyn soll.

Nun, wie der Pfarrer ihn dazu bildet. Sein Schulmeister ist entweder Soldat, Schüler, Bedienter, oder er ist Präceptor, Famulus und Domesstik eines Consistorialen gewesen. Im ersten Falle und in den drey ersten Stationen, die ich genannt habe, hat der Pfarrer gegen Mangel an Einsichten und der Lebens-Art zu kämpfen; im letztern Falle, oder in den drey letzten Lebens-Arten, die er vor dem Schul-Stande führte, hat der Pfarrer aber gegen dieses nicht allein, er hat auch gegen Eigendünkel zu streiten, den der Schulmeister aus diesem Posten, in der Meinung, er wisse schon alles, mitbringt; er führt dann gemeiniglich auch schon eine ansehnliche Dosis von Schulmeister-Principien an sich. Doch durch alles dieses muß der Pfarrer sich nicht abschrecken lassen; er gehe, als redlicher Mann, seinen Gang gerade vor sich hin, und erwarte das Uebrige von der Führung Gottes! Diejenigen, welche aus den ersten drey Ständen in Schul-Aemter treten, sind gemeiniglich im hohen Grade leichtsinnig, und mit ihrer Bestimmung, wie mit ihrem künftigen Stande unbekannt. Hier muß also des Pfarrers erstes Geschäft seyn, durch ein treues Gemälde von ihrer künftigen Lage und ihren Pflichten, sowohl jenen Leichtsinne zu dämpfen, als diese Unwissenheit zu heben. Es bedarf hierzu keiner ausgearbeiteten Reden und Predigten, sondern es gehört hierzu die Kunst, jemand in Unterredungen wichtige Eröffnungen zu machen. Er fange, ohne daß ich ihm vorschreiben will, ungefähr von der zeitlichen Lage des Dienstes an, den er antritt; schildere ihm die Leute,

mit denen er es künftig zu thun haben wird, auf ihrer guten Seite ohne Uebertreibung, und auf ihrer bösen ohne Schmähsucht und Gehässigkeit; gehe von da zu den Geschäften des Dienstes vom kleinsten bis zum größten über, und präge ihm dabey Pünctlichkeit und Ordnung ein. Er thue noch mehr: er gebe ihm selbst ein aufgesetztes Register aller Observanzen des Dienstes; und so, wenn er ihn nach und nach für das Formelle seines Amtes eingerichtet hat, gehe er zu den höhern Pflichten, welche ihm obliegen, über. Er sey, vom Anfange her, so gütig gegen ihn, als seine Umstände es erlauben. Er erzeige ihm, wenn er nicht Undank geradezu befürchten muß, kleine Gefälligkeiten und Erleichterungen bey seiner ersten Einrichtung; doch hüte er sich auch den Schein eines Eigennutzes blicken zu lassen. Es wird Bauern geben, die sich zu ihm drängen, und er wird sich nicht gänzlich ihrer Gesellschaft entziehen können, zumahl wenn sie ihn in ihre Häuser bitten. Hier kommt ein überaus delicateser Punct für den Pfarrer. Es würde auf der einen Seite beleidigend seyn, weil er die Gestalt eines Vormundes annehmen würde, wenn er diese Gesellschaft dem Schulmeister verbieten, oder nur irgend auf eine Art verleiden wollte. Vorschriften dabey würden in dem Auge des zumahl übel erzogenen Mannes das Ansehen haben, als ob sie seine Freiheit einschränken wollten; und auf der andern Seite würden personelle Schilderungen der Bauern, wenn einst der Schulmeister ausschwahte, den Pfarrer mit diesen in Verdrießlichkeiten setzen, obgleich nicht zu läugnen ist, daß sich sehr oft gerade die schlechtesten unter den Bauern am ersten zur Gesellschaft einem neuen Schulmeister aufdringen, und daß am wenigsten die allermeisten nach Absichten verfahren. Auch hier giebt es aber noch einen Mittelweg. Der Pfarrer spreche mit seinem neuen Schul-

Lehr-

Lehrer sehr zeitig über diesen Punct; er setze ihm, als ein redlicher und erfahrener Mann, den Schaden und den Vortheil aus einander, den Umgang und Vertraulichkeit mit den Land-Leuten für ihn haben kann, ohne ihm weiter Vorschriften, was er thun und lassen solle, zu ertheilen. Ganz gewiß, wenn der Schul-Lehrer einsehen wird, daß viele Bauern seinen Umgang nur aus Neugierde und Prahlerey, um ihn auszuforschen, oder eines ihm gegebenen Gastmahles sich rühmen zu können, suchen; wenn der Pfarrer es ihm überzeugend vorstellt, daß jede kleine Ausschweifung, die er in Gesellschaft der Bauern begeht, ihm, um ihrer bösen Nachrede willen, doppelt schimpflich wird, noch mehr, wenn er ihm bekannt macht, daß der Bauer niemand lieber aufzieht, als einen seiner sogenannten Geistlichen; wahrlich, der junge Mann, wenn nur noch ein Funken Ehrbegierde in ihm ist, wird bey seinem Umgange mit den Land-Leuten vorsichtig werden, und sich demselben nicht zum Vortheil seines Amtes überlassen. Hat der Pfarrer ihn aber gegen den Umgang mit den Land-Leuten schüchtern gemacht, so hat er auch zugleich dem Uebel, daß er selbst nicht zu den Grundsätzen des Land-Mannes herab sinkt, größtentheils vorgebeuget. Ehrbegierde ist es, was der Pfarrer in dem Schul-Lehrer ganz besonders rege erhalten muß. Dieser muß es fühlen, daß der Bauer in seiner Lage und Verfassung ein unglückliches Geschöpf ist, und zwar darum, weil es ihm an Einsicht und Erziehung fehlt. So weit steht doch auf alle Fälle der Schul-Lehrer über den Bauer, daß in ihm nicht gänzlicher Mangel des moralischen Gefühles vorhanden ist, und daß er viel mehr fähig ist einen vernünftigen Vortrag zu fassen. Wäre auch dieses nicht, so wäre er durchaus zu seinem Amte untauglich. Weis der Pfarrer nun jenes moralische Gefühl zu beleben, giebt er seinen Unterredungen die

Eee 3

über:

überzeugende Deutlichkeit, so wird der Schul-Lehrer bald einsehen lernen, er sinke herab, sobald er sich in seinen Gesinnungen zu dem Bauer herabstimme, und dessen wird er sich gewiß schämen. Armuth, Druck und Leere an Unterhaltung stimmt die Schul-Lehrer gewöhnlich herab; der Pfarrer aber kann vieles thun, das zu verhindern. Zwar ist er nicht vermögend, die Einkünfte seines Schul-Lehrers zu verbessern; er darf aber durchaus weder durch Beispiel, noch sonstige Ermunterungen, ihm Gelegenheit geben, eine einfache Lebens-Art als verächtlich ansehen zu lernen. Sobald der Pfarrer dem Schul-Lehrer Anleitung giebt, in seiner Lebens-Art sich zu den höhern Ständen zu erheben, sobald führt er ihn seinem Untergange nahe. Im Gegentheil muß der Schul-Lehrer Einfalt der Lebens-Art aus des Pfarrers eigenem Beispiele schätzen lernen, und des Pfarrers öftern Winke und Unterredungen müssen ihm die Vortheile einer einfachen frugalen Lebens-Art, die immerwährende Gesundheit, die Heiterkeit des Geistes, die Ungebundenheit, welche dieselbe begleiten, auf allen Seiten schildern. Bey aller Einfalt der Lebens-Art hat man es aber doch nicht nöthig, zu der rohen, arm-seligen und unreinlichen Lebens-Art der gemeinen Land-Leute herab zu sinken. Die einfache ländliche Mahlzeit kostet nicht mehr, wenn sie schmackhaft gekocht und gehörig zubereitet ist. Reinlichkeit verursacht selten großen Aufwand, und verschafft uns doch so viele Bequemlichkeiten; und ein wenig mehr Thätigkeit lieben, als gewöhnlich der Bauer liebt, ersetzt alle die Mühe reichlich, die man darauf wendet, um reinlich, mit Ordnung und Anstand sein Leben zu führen. Gleiche Bewandniß hat es mit den gewöhnlichen Knickereyen des Bauers. Man hat dieselben beynahe niemahls nöthig, sobald man mit Vernunft lebt, d. i. Eintheilung, Ordnung und Sparsamkeit

sich

sich angelegen seyn läßt. Dem Aeußerlichen folgt sehr bald das Innere. Stimmt der Schul-Lehrer sich einmahl zur rohen Lebens-Art des Bauers in seinem häuslichen Leben herab, und läßt er, gleich den Land-Leuten der niedrigsten Classe, nicht Ordnung, Reinlichkeit und Eintheilung dabey Statt finden, so wird er auch unfehlbar bald in den Gesinnungen der Bauern ähnlich werden. Das Erste, wie das Letzte, muß des Pfarrers Umgang mit dem Schul-Lehrer abändern. Wenn ich dem Pfarrer oben gerathen habe, nicht gleich anfangs mit seinem Schul-Lehrer in eine unzeitige Vertraulichkeit und Freundschaft zu treten, so widerspricht dieses dem nicht, was ich hier sage. Der Pfarrer soll seinen Schul-Lehrer nicht von allem Umgange mit sich ausschließen; nein, er lade ihn vielmehr selbst dazu ein. Er muß, soll er werden, was der Pfarrer wünscht, daß er werden soll, durchaus mehr in des Pfarrers, als in der Bauern, Gesellschaft seyn. Scheucht der Pfarrer, wie gewöhnlich, den Schul-Lehrer zurück, so wird dieser, wofern er nicht ein ganz unmoralischer Mensch ist, bald diese Leere an allem Umgange fühlen; er wird nun die Gesellschaft der Bauern aufsuchen, und werden, was diese sind. Es giebt aber zwischen Umgang und Vertraulichkeit noch verschiedene Mittels-Grade. Wir gehen in der großen Welt mit Tausenden von Menschen um, und nur ein sehr kleiner, ja der allerkleinste Theil von ihnen macht den Zirkel unserer Freunde aus. Der Pfarrer lasse also seinen neuen Schul-Lehrer öfters in seine Familie eintreten, würze durch unterhaltende Gespräche mit ihm dessen Leben, und das seinige. Wir sind ja, bey allem vernünftigen Umgange mit Menschen, entweder Lehrer oder der lernende Theil. Sey es auch, daß der Pfarrer bey dem anfänglichen Umgange mit seinem Schul-Meister mehr lehre, als lerne! Selbst bey diesen

See 4

Leh:

Lehren wird er seine Seelen: Kräfte, seinen Denkreis erweitern. Und doch wird der Schulmeister immer dem Pfarrer manches sagen können, woben der Pfarrer selbst lernt. Des Pfarrers Umgang mit seinem Schulmeister würde gänzlich allen Nutzen verlieren, wenn der Pfarrer dabei entweder trockne Moral ihm lesen, oder das Gespräch beständig auf einfältige Sagen, Jugend: Geschichten, Studenten: Schwänke und Schul: Streiche richten wollte. Er wird gewiß, ohne mein Erinnern, die Kunst verstehen, ein nützliches Gespräch anzufangen. Spricht er aber als ein Mann, der denkt, mit ihm von seiner dermaligen Lage, vom Land: Leben, von der Einrichtung der Oekonomie auf dem Lande, von der weisen Absicht, mit der man sein Leben unter den Bauern führen muß, von den unterschiedenen Verhältnissen, in welche die Vertauschung einer Lebens: Art mit der andern, des Lebens auf der Schule oder unter dem Militair mit dem in einem Amte, setzt; ist er selbst mit seinen Grundsätzen einig und geordnet: so wird gewiß nicht eine Stunde vergehen, in welcher er nicht tausendfältiges Gute in die Seele, die Denkung: Art und Gesinnungen des neuen Schul: Lehrers austreuen wird. Und doch wird er dabei immer mit so vieler Weisheit verfahren, daß er nur das Eroterische seiner Grundsätze ihm zeigen, und das alles, was durch Mißbrauch ihm schädlich werden kann, (wohin ich besonders Urtheile über Personen, Obere und Niedere, rechne,) ihm noch verhehlen wird. Ich zweifle nicht einen Augenblick, dieser gemeinnützige Umgang, verbunden mit dem Benspiele und dem Augenscheine, der dem Schul: Lehrer zeigt, der Pfarrer lebe wie er denkt, wird den Schul: Lehrer vor allem Herabsinken zu den Grundsätzen und Gesinnungen des Bauers bewahren, oder es ist alles an ihm verloren; er wird ihm aber zugleich tiefe Hoch:

Hochachtung für den Pfarrer einflößen, und jedem seiner Worte den stärksten Nachdruck geben. Ueberdem wird der Pfarrer auch bei diesem Umgange die beste Gelegenheit haben, ihn kennen zu lernen, und stillschweigend seinen Fehlern entgegen zu arbeiten. In Absicht dieser, vereinige er Güte mit Strenge, und suche es, so viel möglich, dahin einzuleiten, daß der Schul: Lehrer mehr das, was der Pfarrer an ihm geändert wünscht, zu ändern sich gedrungen fühlt, als sich öfterer Ermahnungen und Zurechtweisungen zu bedienen. Diese letztern beschämen und erbittern weit öfter, als sie Gutes wirken. Es ist daher diese Gewohnheit, immer zu strafen, schon an Hof: Meistern bei jungen Zöglingen mehr schädlich, als nützlich, geschweige bei Erwachsenen und bei Männern. Am allerwenigsten stürme der Pfarrer wegen solcher Dinge, die entweder ihn selbst, oder Kleinigkeiten, betreffen.

Beobachtet ein Pfarrer die igt beschriebene Methode, als ein denkender Mann, so wird es ihm gewiß auch in den Haupt: Sachen des Schul: Amtes, ich meine: in Rücksicht des Unterrichtes der Kinder, leicht werden, seinen Schul: Lehrer dazu auszubilden, wohin er ihn bringen will. Vorschriften und langweilige pädagogische Vorlesungen helfen hier ebenfalls sehr wenig. Am wirksamsten ist das eigene Benspiele. Er besuche oft die Schule. Hier erscheine er durchaus nicht als der Mann, der nur Aufmerksamkeit für sich zu erregen, oder Gnaden: Bezeugungen auszutheilen sich die Miene giebt, noch viel weniger als ein tadelstüchtiger Kritiker. Auf diese Art würde er seine Schul: Besuche fruchtlos machen. Er halte auch keine so genannte Schul: Reden; diese tödten die Zeit ganz vergeblich, und schaffen wenig Nutzen. Nein, er erscheine mit der Miene des guten Freundes, der voll Erwartung manches Guten ist, was er

zu finden sich verspricht. Er mache dem Lehrer ein Herz, ganz frey, ganz so zu handeln, als ob er nicht gegenwärtig wäre; habe aber dabey auf die kleinsten Umstände des Unterrichts Acht, und lasse durchaus nichts seiner Aufmerksamkeit entgehen. Sowohl die Dinge, welche der Lehrer den Kinder vorträgt, als die Art, wie er dieses thut; sein Verhalten gegen kleinere und größere, gegen furchtsame, leichtsinnige, einfältige und störrische Kinder, erfordert des Pfarrers Aufmerksamkeit. Findet er etwas gutes, so lobe er es augenblicklich, und in Gegenwart der Schüler, doch auf keine erniedrigende Art. Nicht etwa mit den Worten: „Das macht Er recht, Herr Schulmeister! ich bin mit Ihm zufrieden, fahre er so fort!“ Nein, ungefähr so: „Nun das ist recht, da werdet ihr Kinder geschwinde lesen lernen,“ und dergleichen mehr. Nur ein solches Lob, feuert an. Trifft dagegen der Pfarrer etwas an, was er aus Gründen für unrecht und tadelnswürdig hält, so tadle er es weder jetzt, noch nach geendigter Schule, sondern zeige bald, wie man dies anders und besser machen könne; etwann auf diese Art, daß er bald hernach ein Kind in derselben Lection selbst vornehme, und an seiner Behandlung die bessere Methode zeige. Dieselbe Methode gebrauche er sowohl bey dem Großen des Schulmeister-Unterrichtes, wohin ich die Buchstaben: Kenntniß, das Buchstabiren, Lesen und Schreiben, rechne, als auch bey den höhern Theilen, wohin das Katechisiren gehört. Er erzeugt auf diese Weise in dem Lehrer eine Art von Nacheiferung, die weit mehr wirkt, als alle An- und Zurechtweisungen, und lehre ihn stillschweigend eine praktische Pädagogik, die nie ohne den sichtbarsten Nutzen bleibt. Sollte es jedoch Stücke geben, wo sich nun durchaus eine Aenderung nöthig zeigte, die der Pfarrer auf vorbeschriebene Weise hervorbringen nicht vermögend

gend wäre, z. B. der Lehrer triebe alles zu nachlässig, oder er verführe zu heftig, oder die Art seiner Lectionen wäre allzu zweckwidrig, entweder weil er zu viel auswendig lernen liesse, oder in seinen Fragen zu eilig, zu undeutlich u. wäre: so muß der Pfarrer ihm allerdings eine Erinnerung und Zurechtweisung geben. Daß diese nicht in Gegenwart der Kinder geschehe, ist an und vor sich ausgemacht; ich fordere aber noch mehr. Er trage seine Zurechtweisung mit der sanften Miene der Bescheidenheit vor. Er muß ihm dabey zwar alle mögliche Ausflüchte abschneiden, wird aber doch wohl thun, wenn er selbst in seine Erinnerungen bereits Entschuldigungen für ihn einfließen läßt.

Von der Aufsicht des Pfarrers über die Schule, s. oben, S. 131, f.

Folgendes, in No. 50 des leipz. Intell. Bl. v. J. 1777, S. 440, f. aus Bescheidenheit des Verfassers überschriebene elende Schul-Proiect, ist einer der solidesten Vorschläge, in Ansehung der Land-Schulen-Verbesserungen.

„Man sucht heut zu Tage zwar hier und da einzelne neue Dorf-Schulen zu errichten, setzt aber die nach dem alten Fuße eingerichteten durch Tadel und Spotten herunter, und läßt sie vollens zu Grunde gehen. Ich halte aber dafür, man thäte besser, wenn man sich lieber an das alte Schulwesen machte, und eine durchgängige Ausbesserung desselben zu veranstalten suchte, als sich mit neuen Einrichtungen viel abgäbe. Da die Haupt-Sache bey dem Schulwesen auf die Lehrer ankommt, so müßte man auf deren Verbesserung besonders bedacht seyn. Man müßte in jedem Districte, worin etwa 40 bis 50 Land-Schulen, große und kleine, sich befinden, einen Mann hinsetzen, der nichts weiter zu thun hätte, als die Dorf-Schulen zu visitiren, und das Schlechte an denselben, besonders an den Lehrern zu verbessern. Man könnte ihn Scholarch, oder, wenn dieser Titel zu hoch seyn sollte, Schul-Aufscher nennen. Es versteht sich von selbst, daß er ein

ein Schulmann, und zwar ein praktischer Schulmann, seyn müßte, der nicht nur die Fehler der gewöhnlichen Schulmeister einsähe, sondern auch zu verbessern im Stande wäre. Es ist zwar bereits den Superintendenten, oder, wie sie anderwärts heißen, den Inspectoren, aufgetragen, die Aufsicht der Schulen mit zu besorgen; allein, ihr Amt ist viel zu zusammengefaßt, als daß sie diesfalls was besonderes leisten könnten, gesetzt auch, daß sie hinlängliche Einsichten in das Schulwesen besäßen. Die Sache erfordert einen eigenen Mann, der sich ganz dazu hergiebt. Dieser Scholarch nun müßte nicht dem Superintendenten unterworfen seyn, sondern eine eigene Gerichtbarkeit, oder, besser zu sagen, freye und ungebundene Hände haben, nach seiner besten Einsicht die Schul-Verbesserung zu bewirken, ob er gleich diesfalls auch mit dem Superint. communiciren könnte. Alles das, was bisher ein Superintendent über Schulen und Schulmeister zu sagen hat, könnte deswegen immer bleiben, und die gewöhnlichen Schul-Visitationen dürften auch deswegen nicht aufgehoben werden. Der Scholarch müßte etwa in dem Mittelpuncte seines Districtes wohnhaft seyn, um von da aus seine Schulen besorgen zu können. Sein hinlängliches Salarium könnten wohl die 40 Kirchen, deren Schulen er unter sich hat, zusammenbringen, welches wenigstens eher möglich wäre, als wenn jede Kirche ihrem Schulmeister, wie Hr. v. Nochow will, 100 Thaler von ihrer Einnahme abgeben sollte; eine Abgabe, die wohl die wenigsten Kirchen ohne Stopfung der currenten Ausgaben würden leisten können. Dieser Mann müßte täglich, das Wetter möchte seyn, wie es wollte, eine Schule nach der andern bereisen, wozu ihm eine halbe Chaise und ein Par Pferde gehalten werden müßten. Zur Noth könnte es auch eine Carriole nebst einem tüchtigen Pferde verrichten, und der Scholarch müßte, der Ersparniß wegen, selbst den Fuhrmann abgeben. In jeder Schule müßte er sich wenigstens 2 Stunden aufhalten, um sich einen hinlänglichen Begriff von dem Zustande jeder Schule zu machen, und die Abänderungen des Fehlerhaften gehörig veranstalten zu können. Auf diese Art könnte er täglich 2 Schulen, wenigstens von den nahe gelegenen, absolviren, etwann in 4 Wochen in seinem ganzen District herum kommen, und jede Schule jährlich

12 Mal

12 Mal visitiren. Eine Mittags-Mahlzeit von kalter Küche müßte er allemahl mit sich führen, und dieselbe in der Schul-Wohnung, nach geendigten Schul-Sectionen, verzehren; denn bey den Pfarrern und Edelleuten einzufahren, und diesen zur Last zu seyn, oder in ihrer Gesellschaft die edle Zeit mit Schmausereyen und Geschwägen hinzubringen, das wäre wider sein Amt. Abends, wenn er wieder nach Hause kommt, könnte er alsdann, wie etwann die alten Römer, seine Haupt-Mahlzeit mit Bequemlichkeit halten. Zu seiner Verrichtung gehörte etwann Folgendes: Er müßte nicht sowohl selbst lehren, als vielmehr das Lehren und die Disciplin des Schulmeisters genau bemerken, sich mit diesem darüber freundlich besprechen, ihn, wie etwann Fehler abgeändert werden, gründlich belehren, und, wie er jedes Mal die Schule befunden, und was er mit dem Schulmeister verabredet, in sein Tage-Buch eintragen, woraus er hernach die Haupt-Sachen seinen Obern zu communiciren hätte. So müßte er auch bey jeder der folgenden Visitationen genau bemerken, ob das, was er das vorige Mal erinnert, auch von dem Schulmeister beobachtet, und das Fehlerhafte abgeändert worden. Diese Visitationen könnten auch noch von mehreren Nutzen auf die Zukunft seyn. Wenn nämlich der Scholarch ein Par gute und geschickte Schulmeister in seiner Diöces anträfe, könnte er ein und anderes junges Subject zu ihm in die Lehre geben, daß sie von ihm zu künftigen guten Schulmeistern zugezogen würden. Da die Errichtung eines Schulmeister-Seminarii für das ganze Land so vielen Schwierigkeiten unterworfen ist, und sehr schwer zu Stande gebracht werden kann, so könnten auf diese Art Seminaria hier und da im Kleinen errichtet werden. Da in meiner Gegend einige geschickte Schulmeister angetroffen werden, so habe ich mich genauer nach ihren Umständen erkundigt, und mit Vergnügen erfahren, daß die meisten derselben durch einen Mann zugezogen worden, der eine gute Meile von dem Dorfe, in welchem ich mich aufhalte, als Schulmeister vom J. 1740 bis 1760 im Amte gestanden, und jedes Mal 2 oder 3 junge Bursche in seinem Hause gehabt, die er selbst in der Musik unterrichtet, und unter seiner Aufsicht gewisse Abtheilungen seiner Schule durch sie zugleich unterrichten lassen. Es giebt auf dem Lande Leute,

die

die ihre Kinder gern dazu hergeben, um sie zu künftigen Schulmeistern bilden zu lassen, und es käme nur darauf an, daß gedachter Scholarch untersuchte, ob auch die dazu von den Ältern bestimmten Kinder die Fähigkeit dazu hätten, ehe sie dergleichen tüchtigen Schulmeistern in die Lehre gegeben würden. — Auf diese Art etwann könnte nach und nach in einigen Jahren eine sehr merkliche Verbesserung des Schulwesens in einer ganzen Gegend zu Stande kommen, ohne daß mit den Lehrern eine sonderliche Local-Veränderung vorgenommen werden dürfte, und dies um so leichter, wenn der Scholarch zugleich die Macht hätte, zu jedem vacant gewordenen Schul-Ämte ihm bekannte tüchtige Subjecte vorzuschlagen.

Was die Land: Schul: Ordnungen betrifft, so gehören hierher vornehmlich folgende:

Ordnung für die Land: Schulen des Herzogthums Lauenburg, d. d. Raseburg, den 5 Apr. 1757; st. in Hen. Hofr. Beckmann Sammlung auserlesener Landesgesetze 3 Th. (Grf. M. 1785, gr. 4.) S. 127 — 143.

Sie ist in 6 Capitel abgetheilt, und enthält Folgendes. Cap. 1, von den Schulhäusern und Kohlgärten, auch freyer Weide und Futter für den Schulmeister, ungl. von Nebenschulen. Cap. 2, von der Schulmeister Examine, Bestellung und erforderlichen Eigenschaften, auch dabey erlaubten Handwerken. Cap. 3, von den Schulkindern, insonderheit deren Alter, und wie lange sie zur Schule gehen, auch wie es dabey mit denen, so im Dienste gehen müssen, auch in der Akerndzeit gehalten werden soll. Cap. 4, von der Schulmeister Amtsverrichtungen, Ordnung der Lectionen und Schuldisciplin. Cap. 5, von den öffentlichen Examinibus in den Kirchen, auch der Confirmation der Kinder. Cap. 6, von der Schulmeister Gehalt und Einkünften an Schulgeld und übrigen Giften, auch Feurung.

Königl.

Königl. preussisches General: Land: Schul: Reglement, de dato Berlin, d. 12 Aug. 1763.

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden, König in Preußen etc. Thun Kund und fügen hiermit jedermann: iglich zu wissen: Demnach Wir zu Unserm höchsten Mißfallen selbst wahrgenommen, daß das Schulwesen und die Erziehung der Jugend auf dem Lande bisher in äußersten Verfall gerathen, und insonderheit durch die Unerfahrenheit der mehresten Rüster und Schulmeister die jungen Leute auf den Dörfern in Unwissenheit und Dummheit aufwachsen: so ist Unser so wohlbedachter als ernstster Wille, daß das Schulwesen auf dem Lande in allen Unsern Provinzen auf einen bessern Fuß, als bisher, gesetzt und verfaßt werden soll. Denn so angelegentlich Wir nach wieder hergestellter Ruhe und allgemeinem Frieden das wahre Wohlfeyn Unserer Länder in allen Ständen Uns zum Angemerk machen, so nöthig und heilsam erachten Wir es auch zu seyn, den guten Grund dazu durch eine vernünftige sowohl als christliche Unterweisung der Jugend zur wahren Gottesfurcht und andern nützlichen Dingen in den Schulen legen zu lassen. Diesemnach befehlen Wir hierdurch und Kraft dieses aus höchsteigener Bewegung, Vorsorge und landesväterlicher Gesinnung, zum Besten Unserer gesammten Unterthanen, allen Regierungen, Consistoriis und übrigen Collegiis Unsers Landes, welche dazu ihres Orts alles mögliche beytragen sollen, allergnädigst und ernstlichst, auf nachstehendes General: Land: Schul: Reglement fest zu halten, und alles inskünftige darnach einzurichten, damit der so höchst schädlichen und dem Christenthum unanständigen Unwissenheit vorgebeuet und abgeholfen werde, um auf die folgende Zeit in den Schulen geschicktere und bessere Unterthanen bilden und erziehen zu können.

§. 1.

Zuvörderst wollen Wir, daß alle Unsere Unterthanen, es mögen seyn Ältern, Vormünder oder Herrschaften, denen die Erziehung der Jugend obliegt, ihre eigene sowohl als ihrer Pfllege anvertraute Kinder, Bna:

Knaben oder Mädchen, wo nicht eher, doch höchstens vom fünften Jahre ihres Alters in die Schulen schicken, auch damit ordentlich bis ins 13te und 14te Jahr continuiren, und sie so lange zur Schule halten sollen, bis sie nicht nur das Nöthigste vom Christenthum gefasset haben, und fertig lesen und schreiben, sondern auch von demjenigen Rede und Antwort geben können, was ihnen nach den von Unsern Consistoriis verordneten und approbirten Lehr-Büchern beygebracht werden soll.

§. 2.

Selbst diejenigen Herrschaften, welchen, wegen des Dienst-Zwanges und des in Preußen so genannten Schaarwerkes, die Kinder der Unterthanen auf gewisse Jahre vorzüglich dienen müssen, werden hiermit alles Ernstes erinnert, nach ihrer Pflicht dahin Sorge zu tragen, daß solche Kinder nicht eher den Schulen entzogen werden, bevor sie im Lesen fertig, im Christenthum einen guten Grund gelegt, auch im Schreiben einen Anfang gemacht, und darüber Zeugniß vom Prediger und Schulmeister den Visitatoribus vorgezeigt haben. Ältern und Vormünder müssen sich noch mehr und von selbst verpflichtet halten, ihre Kinder und Pflege-Kinder in den nöthigen Stücken genug und hinlänglich unterrichten zu lassen.

§. 3.

Sollten einige Kinder, entweder durch ihre eigene Fähigkeit, oder durch den angewandten Fleiß des Schulmeisters, vor dem 13ten oder 14ten Jahre es in den aufgegebenen Stücken bey dem Lernen ziemlich weit gebracht haben, so steht es doch nicht in der Ältern und Vormünder Willkür, sie nach eigenem Gefallen aus der Schule zu nehmen und zu Hause zu behalten, sondern, wenn Superintendenten, Praepositi, oder Inspector, nach Anzeige des Predigers und auf das Zeugniß des Schulmeisters, die Profectus eines Kindes hinlänglich befindet, so soll derselbe deshalb ein ordentliches Dimissoriale, welches auf obgedachte Zeugnisse gegründet seyn muß, zu geben befugt seyn. Es müssen aber solche Kinder der Wiederholungs-Stunde des Sonn-

Sonntags nicht nur bey dem Prediger in der Kirche, sondern auch bey dem Schulmeister in der Schule fleißig beywohnen.

§. 4.

Weil an vielen Orten die Ältern ihre Kinder des Sommers nicht in die Schule schicken, unter dem Vorwande, daß sie das Vieh hüten müssen, so haben deshalb Unsere Beamten oder Gerichts-Obrigkeiten an denen Orten, wo Dörfer oder Gemeinschaften sind, ehe die Kinder dadurch von der Schule abgehalten werden sollten, dahin zu sehen, daß, so weit es möglich, ein eigener Vieh-Hirt hierzu möge bestellt werden. Wo aber, wie in Unsern westphälischen Landen, in dem Wischer-Lande in der Altmark, und an andern Orten, die Häuser weitläufig aus einander und zerstreuet liegen, und daher das Vieh an einem Orte nicht wohl zusammen getrieben und gehütet werden kann, soll ein Kind ums andere, wenn deren mehrere in einem Hause und der Nachbarschaft sind, täglich wechseln, oder sonst von den Wirthen und Einwohnern der Dorfschaften solche Veranstaltung gemacht werden, daß jedes Kind 3 Mal wöchentlich zur Schule komme, damit es dasjenige, so es im Winter gelernt, im Sommer nicht wieder vergessen möge. An manchen Orten wird die Einrichtung füglich solcher Gestalt geschehen können, daß zwey Häufen der Kinder gemacht werden, davon der eine Haufe die 3 ersten Tage in der Woche, der andere Haufe die 3 letzten Tage, in die Schule kommen müsse.

§. 5.

Um aber wegen der Sommer- und Winter-Schulen etwas gewisses zu bestimmen, so wollen Wir, daß die Winter-Schulen an allen Wochen-Tagen, vor mittags von 8 bis 11, und nachmittags, den Mittwoch und Sonnabend ausgenommen, von 1 bis 4 Uhr, gehalten werden sollen. Die Winter-Schule geht von Michaelis bis Ostern unausgesetzt fort. Die Sommer-Schulen aber sollen nur des Vormittags, oder, nach den Umständen des Ortes, nachmittags in 3 Stunden alle Tage der Woche gehalten werden. Um

welche Stunden des Tages aber der Unterricht seinen Anfang nehmen soll, solches werden die Prediger nach den Umständen ihres Ortes bestens zu bestimmen und einzurichten wissen. Keine Ferien werden verstattet, sondern selbst in der Mernde müssen die Schulen auf vorgedachte Art gehalten werden; doch mit dem Unterschiede, daß, da im Winter auf jede Lection eine ganze Stunde, dagegen im Sommer nur eine halbe Stunde darauf gewendet werden soll.

Und da Uns nicht unbekannt, daß an manchen Orten die Beamten und adelichen Patronen rühmlichst dafür gesorgt, daß die Sommer-Schulen, so wie die Winter-Schulen sowohl vor- als nachmittags ordentlich gehalten werden, so wird durch gegenwärtige Verordnung solche löbliche Einrichtung weder abgeschafft noch verändert, sondern es kann und soll dergleichen christliche Sorgfalt für das Beste der Kinder billig andern zum Exempel der Nachfolge dienen.

§. 6.

Des Sonntags soll, ausser der Katechisations- oder Wiederholungs-Stunde des Predigers in der Kirche, auch vom Schulmeister eine Wiederholungs-Stunde in der Schule mit den noch unverheuratheten Personen im Dorfe gehalten werden. Es sollen sich dieselben theils im Lesen, theils im Schreiben, üben. Das Lesen geschieht in dem Neuen Testament oder einem andern erbaulichen Buche; und zur Uebung im Schreiben können ein Paar Sprüche, oder die Epistel und das Evangelium, genommen werden. An denen Orten, wo der Schulmeister nicht zugleich Küster ist, und die Filiale mit dem Prediger bereisen darf, soll der Schulmeister überdem gehalten seyn, entweder vor- oder nachmittags mit den Kinder in der Kirche zu singen, sie den Katechismus hersagen zu lassen, und aus demselben und der Ordnung des Heils ihnen leichte Fragen zur Beantwortung vorzulegen. Sollte ein Küster und Schulmeister des Katechisirens noch nicht erfahren seyn, so muß der Prediger ihm dasjenige, was er katechisiren und fragen soll, nach den Lehr-Büchern vorschreiben und aufgeben, damit auf solche Weise die Alten, welche mit gegenwärtig seyn sollen, nebst

nebst den Kindern erbauet und in der Erkenntniß befördert werden mögen.

§. 7.

Was das Schul-Geld betrifft, so soll für jedes Kind, bis es zum Lesen gebracht wird, im Winter 6 Pfennige, wenn es aber zum Lesen gekommen, 9 Pfenn. ; und wenn es schreibt und rechnet, 1 Groschen wöchentlich gegeben werden. In den Sommer-Monathen dagegen wird nur $\frac{2}{3}$ von diesem angesetzten Schul-Gelde gereicht, so, daß diejenigen, welche 6 Pfenn. im Winter gegeben, nach dieser Proportion 4, welche 9 Pf. gegeben, 6, und welche sonst 1 Gr. gegeben, nunmehr 8 Pf. geben sollen. Ist etwa an ein und dem andern Orte ein mehreres an Schul-Geld zum Besten der Schulmeister eingeführt, so hat es das bey auch inskünftige sein Bewenden.

§. 8.

Wenn aber einige Aeltern notorisch so arm wären, daß sie für ihre Kinder das erforderliche und gesetzte Schul-Geld nicht bezahlen könnten, oder die Kinder, welche keine Aeltern mehr haben, wären nicht im Stande, das Schul-Geld zu entrichten, so müssen sie sich deshalb bey den Beamten, Patronen, Predigern und Kirchen-Vorstehern, in so fern dieselben über die Kirchen-Mittel zu disponiren haben, melden, da dann, wenn kein anderer Weg vorhanden, entweder aus dem Klingbeutel, oder aus einer Armen- oder Dorfs-Casse die Zahlung geschehen soll, damit den Schulmeistern an ihrem Unterhalt nichts abgehe, folglich dieselben auch beydes armer und reicher Leute Kinder mit gleichem Fleiß und Treue unterrichten mögen.

§. 9.

Es soll daher auch zu diesem Zweck jährlich an dem Michaelis-Sonntage, an jedem Orte auf dem Lande und in den Städten, eine so genannte Schul-Predigt gehalten werden, da man nach der besten Einsicht eine Materie, welche die christliche Erziehung und Erbauung der Jugend betrifft, nach Anleitung des Fest-Evangelii, oder eines andern dazu sich schi-

Anden biblischen Textes aus dem A. oder N. Testa-
ment erwählen und der Gemeine faßlich vortragen
kann. Nach dieser gehaltenen Predigt, sollen auf ge-
schehene Abkündigung und herzliche Ermahnung des
Predigers, zum Besten der Land-Schulen und inson-
derheit zum Ankauf der nöthigen Bücher in den Dorf-
Schulen für arme Schul-Kinder, in den Becken, oder
durch den Klingebentel, oder nach eines Ortes Ge-
wohnheit, auf eine andere Weise ein freywilliger Bey-
trag gesammelt werden, welcher dann mit den ordent-
lichen Quartals-Collecten-Geldern von den Superin-
tendenten, Inspectoribus, Praepositis und Erz-Priestern
gewissenhaft eingeschickt werden soll. Die Einsendung
selbst aber geschieht an das Consistorium einer jeden
Provinz, welches dafür sorgen wird, daß durch die
Inspectorien und Prediger dergleichen freye Bücher an-
geschaffet und mitgetheilet werden können.

§. 10.

Da nun für den nöthigen Unterricht der Kinder be-
stens gesorget wird, so sollen diejenigen Aeltern, Vor-
münder und andere, denen die Erziehung der Kinder
anhehrt, welche wider diese heilsame Verordnung,
ihre Angehörige nicht zur Schule schicken, dennoch
für jedes Kind, die gesetzte Zeit über, das gewöhnliche
Schul-Geld, welches Vormünder in solchem Falle
ihren Pflege-Kindern zu berechnen nicht befugt sind,
den Schulmeistern entrichten, und wenn sie durch
ernstliche Vermahnung des Predigers dazu nicht zu
bringen seyn, daß sie die Kinder ordentlich zur Schule
halten, so sollen sie dazu durch eines jeden Ortes Ge-
richts-Obrigkeit, wenn andere Mittel nicht helfen
wollen, mit der Execution angestrenget werden.
Wenn überdem bey der Schul-Visitation der Visitator
in Erfahrung bringen sollte, daß Aeltern ihre Kinder
in dem vergangenen Jahre nicht fleißig zur Schule ge-
halten, so sollen sie dahin sehen, daß deshalb 16 Gr.
Straf-Gelder zur Schul-Casse gegeben werden. Wir
befehlen demnach hierdurch allen Unsern Beamten und
Gerichts-Obrigkeiten ernstlich, auf die erste Anzeige
des Schulmeisters, die Aeltern, Vormünder, oder
welchen die Kinder zugehören und in deren Brod sie
ste-

stehen, sofort vorzufordern, und zu vernehmen, war-
um die Kinder vom Schulgehen zurückgehalten wor-
den? Sollte sich nun nicht finden, daß dieselben durch
Krankheiten daran behindert worden, so müssen sie
durch gehörige Zwangs-Mittel, wie vorhin ge-
dacht, die nöthige Remedur fördernd verschaffen.

§. 11.

Zu solchem Ende and hierauf desto genauer zu achten,
sollen die Schulmeister sich nicht nur eine Designation
von allen Kindern des Districtes oder Dorfes, worin
sie den Unterricht besorgen sollen, von den Predigern
aus dem Kirchen-Register geben lassen, damit sie
wissen, welche Kinder von dem Alter sind, daß sie
zur Schule müssen geschickt werden, sondern sie ha-
ben auch dahin zu sehen, daß sie sich, nebst dem mo-
natlichen Verzeichniß der vorhandenen Schul-Kin-
der, einen ordentlichen Schul-Katalogum halten,
darin die Kinder nach folgenden Stücken eingetragen
werden: 1. nach ihren Vor- und Zunahmen; 2. nach
ihrem Alter; 3. nach ihren Aeltern; 4. nach ihren
Wohnungen; 5. nach der Zeit, wann sie in die Schule
aufgenommen worden; 6. nach den Lectionen, worin
sie unterrichtet werden; 7. nach ihrem Fleiß oder
Nachlässigkeit im Lernen; 8. nach dem Vermögen ih-
res Verstandes; 9. nach den Sitten und übrigen Ver-
halten; 10. nach ihrem Abgang aus der Schule. Die-
sen Katalogum, den kein Kind lesen muß, läßt sich
nicht nur der Visitator vor der jährigen Schul-Visita-
tion einschicken, sondern der Prediger läßt sich auch
denselben bey dem wöchentlichen Besuch der Schule
einhändigen, damit er die unartigen Kinder bemerken,
auch eine Erinnerung zur Besserung thun, und mit
den Aeltern deshalb reden könne, als wodurch der
Leichtsinnigkeit und Bosheit gesteuert werden kann.

Was aber vorgedachtes monatliches Verzeichniß
der Kinder anbetrifft, so ist davon eine in Kupfer ge-
stochene und gedruckte Tabelle mit Linien nach allen
Tagen des Monathes durchzogen, vorhanden, wo-
nach sich die Schulmeister dergleichen verfertigen kön-
nen. Hierin werden bloß die Nahmen der Kinder
annotirt, welche der Schulmeister jederzeit zu Ende

der Tages-Lection abliefer, und diejenigen anmerket, welche mit oder ohne Erlaubniß ihrer Vorgesetzten fehlen. Das dient den Kindern zum Fleiß, und die Aeltern, welche ihre Kinder unordentlich zur Schule schicken, und doch wohl sagen: „Unsere Kinder sind schon so viele Jahre in die Schule gegangen, und haben nichts gelernt!“ Können desto besser bedeutet werden, wie die Schuld davon nicht den Schulen und dem Schulmeister, sondern ihnen selbst, beyzumessen sey.

§. 12.

Da es aber bey einer guten Schul-Versaffung vornehmlich auf einen rechtschaffenen Schulmeister ankommt, so ist hiernächst Unser sowohl allergnädigster als ernstlicher Wille, daß von allen und jeden, welche Schulmeister und Rüster zu bestellen haben, darauf mit allem Fleiß gesehen werde, daß zu den Schul-Aemtern auf dem Lande inskünftige recht tüchtige Leute gelangen mögen. Es muß aber ein Schulmeister nicht nur hinlängliche Geschicklichkeit haben, Kinder in den nöthigen Stücken zu unterrichten, sondern auch dahin trachten, daß er in seinem ganzen Verhalten ein Vorbild der Zerde sey, und mit seinem Wandel nicht wieder niederreisse, was er durch seine Lehre gebauet hat. Daher sollen sich Schulmeister mehr als andere, der wahren Gottseligkeit befeisigen, und alles dasjenige verhüten, wodurch sie den Aeltern und Kindern anstößig werden können. Vor allen Dingen müssen sie sich bekümmern um die rechte Erkenntniß Gottes und Christi; damit, wenn dadurch der Grund zum rechtschaffenen Wesen und wahren Christenthum gelegt worden, sie ihr Amt vor Gott in der Nachfolge des Zeilandes führen, und also darin durch Fleiß und gutes Exempel die Kinder nicht nur auf das gegenwärtige Leben glücklich machen, sondern auch zur ewigen Seligkeit mit zubereiten mögen.

§. 13.

Ob wir nun gleich die adelichen und andere Patronen in ihren Rechten, die Rüster und Schulmeister zu erwählen und zu bestellen, ungekränkt lassen wollen, so

so müssen doch alle Unsere Consistoria, durch die Superintendenten, Inspectores, Praepositos und Erz-Priester, dahin sehen, daß weder ungeschickte und untüchtige, noch auch ruchlose und einen bösen Wandel führende Rüster und Schulmeister angesetzt, oder, wo sie angesetzt worden, geduldet werden. Insonderheit ist dahin zu rechnen, wenn sie dem Trunk oder Diebstahl ergeben sind, Zänkerey in der Gemeine anrichten, sich widerspenstig und ungehorsam beweisen, oder der Unzucht und Zurerrey überführt werden. Wo sich dergleichen geäußert, ehe und bevor einer zum Schul-Dienst angenommen worden, so wird er dadurch eo ipso unfähig, das Amt eines Lehrers in Schulen zu bekleiden; und Patroni müssen in diesem Falle ein anderes unbescholtenes Subiectum zum Examen schicken. Würde aber dergleichen erst wahrgenommen, wenn sie schon im Amt stehen, so soll nicht nur bey Einsendung der jährlichen Conduiten Listen solches angemerket, sondern auch sofort an Unsere Consistoria berichtet werden, damit das Nöthige deshalb verordnet und fernerm Aergerniß vorgebeuet werde; weil nach Befinden dergleichen anstößig lebende und ruchlose Schulmeister sofort cum effectu ab officio suspendiret, und hiernächst auf den gebührenden Proceß von den Gerichts-Obrigkeiten cassiret werden müssen. Es soll ihnen auch hiermit, Wirthschaft zu halten, Bier und Branntwein in Gelagen zu verkaufen, oder sich mit andern dergleichen Dingen zu bemengen, dadurch ihre Schul-Arbeit möchte verhindert, oder der Gemeine und der Jugend zur Versündigung und Ausschweifung Anlaß gegeben werden, insbesondre der Besuch der Schenken und Krüge, auch Andere bey Gastmahlen und sonst mit der Musik zu bedienen, bey hoher willkürlicher Strafe gänzlich verbothen seyn.

§. 14.

Es müssen aber überhaupt auf dem Lande keine Rüster und Schulmeister ins Amt eingewiesen und angesetzt werden, ehe und bevor sie von den Inspectoribus examiniret, im Examine tüchtig befunden, und ihnen ein Zeugniß der Tüchtigkeit mitgegeben worden. Es soll also kein Prediger besetzt seyn, einen als Rüster

und Schulmeister zur Kirchen- und Schul-Arbeit zu admittiren, wenn er nicht gedachtes Zeugniß des Examini- und daß er darin wohl bestanden, vorher beygebracht.

Was inzwischen Unsere eigene Land-Schulen bey den Amts-Städten und in den Amts-Dörfern anbelangt, so haben Wir in Unserer Churmark schon hievor die Verordnung ergehen lassen, wiederhohlen auch solche hierdurch so gnädig als ernstlich, daß keine zu Schulmeister und Küster angenommen werden sollen, als welche in dem churmärkischen Küster- und Schulmeister-Seminario zu Berlin eine Zeitlang gewesen, und darin den Seidenbau sowohl, als die vortheilhafte und bey den deutschen Schulen der Dreyfaltigkeits-Kirche eingeführte Methode des Schulhaltens gefasset haben. Und da Wir dem Ober-Consistorial-Rath und Prediger Heßler besonders aufgetragen und allergnädigst anbefohlen haben, Unsere Land-Schulen in den königl. Aemtern mit guten Subiectis aus dem Seminario angelegentlich zu versorgen, so treten solche, wenn sie von gedachtem Unserm Ober-Consistorial-Rath mit einem Zeugniß der Tüchtigkeit der königl. churmärk. Krieger- und Domainen-Kammer zur Erhaltung ihrer ordentlichen Vocation präsentiret worden, das Amt dergestalt an, daß sie deshalb eine Probe-Lektion in der Kirche singen, und hiernächst eine Unterrichts- oder Lehr-Probe bey den Kindern in der Schule entweder in Gegenwart des Inspectoris, oder in Beyseyn des Predigers und einiger Personen von der Gemeine, machen müssen. Sobald demnach ein Küster oder Schulmeister in einem königl. furmärk. Amts-Dorfe verstirbt, muß der Prediger solches mit dem specifiqven Ertrag der Stelle, und ob eine Orgel vorhanden, dem Inspectori schriftlich bekannt machen. Der Inspector berichtet deshalb sogleich an das Ober-Consistorium, und erwartet, ob aus dem churmärk. Schulmeister-Seminario jemand verabsolget werden könne, oder ob ihm aufgegeben werde, mit Zuziehung des Predigers, ohne einigen Anstand ein gutes Subiectum ausfindig zu machen, und nach Berlin zur Untersuchung und Haltung der Probe-Lektionen hin zu schicken. Im Fall solcher Mensch nicht tüchtig befunden

wer,

werden sollte, so muß derselbe entweder das Schulmeister-Seminarium auf eigene Beföstigung so lange frequentiren, bis er das erforderliche Zeugniß der Tüchtigkeit erhalten hat, oder es muß ein anderes und besseres Subiectum in Vorschlag gebracht werden.

§. 15.

Diesemnach müssen sich auf dem Lande sowohl in den Flecken und Dörfern, als auch in den Amts- und kleinen Land-Städten keine Personen des Schulhaltens anmaßen, welche nicht als ordentliche Schulmeister auf vorgedachte Art den Beruf und die Freyheit zu informiren erhalten haben; daher denn alle Winkel-Schulen, sie mögen von Manns- oder Weibs-Personen gehalten werden, hierdurch bey Strafe gänzlich verbotnen seyn sollen. Unterdeß bleibt es wohlhabenden Aeltern nach wie vor erlaubt, für ihr Haus und Kinder Privat-Informatores zu halten, doch so, daß nicht anderer Leute Kinder, die noch nicht in höhern Wissenschaften unterrichtet werden können, von der ordentlichen Schule zurück gehalten und in dergleichen Privat-Unterricht hinein gezogen werden.

§. 16.

So wenig einem Schulmeister erlaubt ist, unter der Schule die Schul-Kinder zu seiner Haus-Arbeit zu gebrauchen, so wenig soll er sich auch unterstehen, in den gewöhnlichen und angelegten Schul-Stunden seiner Hand-Arbeit oder andern Geschäften nachzugehen, oder seine Frau unterdeß informiren zu lassen, welches jedoch alsdann geschehen kann, wann er zwar seine Schul-Stunden ordentlich abwartet, aber wegen Menge der Kinder sich bey den Kleinen durch dieselbe oder eine andere Person helfen läßt. Sollte er nun die Schul-Information entweder auf diese oder andere Weise versäumen, so muß ihm von dem Prediger deshalb nöthige Erinnerung geschehen. Würde er aber dennoch fortfahren, in Unterrichtung der Jugend nachlässig zu seyn, so muß solches bey der Visitation dem Inspectori ac. angezeigt werden, damit dergleichen Unordnung bestraft werden könne.

§ff 5

§. 17.

§. 17.

Was nun demnächst die Schul-Arbeit selbst anbelangt, so werden die Küster und Schulmeister hierdurch vor allen Dingen ernstlich erinnert, sich jedesmahl zur Information durch herzliches Gebet für sich, vorzubereiten, und von dem Geber aller guten Gaben zu ihren Verrichtungen und Berufs-Arbeit göttlichen Segen, Weisheit und Geduld zu erbitten; insonderheit den Herrn anzusehen, daß er ihnen ein väterlich gesinntes mit Ernst und Liebe temperirtes Herz gegen die anvertrauten Kinder verleihe, damit sie alles willig und ohne Verdruß verrichten, was ihnen als Lehrern zu thun obliegt; eingedenk, daß sie ohne den göttlichen Beystand des großen Kinder-Freundes, Jesu, und seines Geistes nichts auszurichten vermögen, auch der Kinder Herzen nicht gewinnen können. Unter der Information selbst haben sie nicht weniger aus Herzensgrund zu seufzen, damit sie nicht allein selbst ein wohlgefaßtes Gemüth behalten, sondern auch, daß Gott ihren Fleiß segnen, und zu ihrem Pflanzen und Begießen sein gnädiges Gedeihen von oben geben wolle, weil alles wahre Gute durch die Gnade Gottes und die Wirkung seines Geistes, in den Kindern muß gewirkt werden.

Auch haben sie auf allerhand Mittel zu denken, wie sie die Anfänger, insonderheit die da blöde und langsam sind, nicht abschrecken, sondern denselben vor allen andern die Sache leicht machen. Zu diesem Zweck müssen sie sich den dritten Theil des berlinischen Schul-Buches mit allem Fleiß bekannt machen, als in welchem den Schulmeistern die Lehr-Art angewiesen wird, wonach das A, B, C, das Buchstabiren, Lesen, Auswendiglernen und Katechisiren bey der Jugend vortheilhaft zu treiben ist.

§. 18.

Und da an guter Einrichtung der Schul-Lectionen gar vieles gelegen, so sollen dazu vormittags 3 Stunden, und nachmittags gleichfalls 3 Stunden, dergestalt gewidmet werden, daß erstere von 8 bis 11, letztere aber von 1 bis 4 Uhr zu halten; es wäre denn, daß

daß nach den besondern Umständen eines Ortes der Prediger, mit Zuziehung der Kirchen-Vorsteher, für bequemer finden möchte, die Schule vormittags früher angehen, oder nachmittags später endigen zu lassen; dabey aber ein für allemahl festgesetzt bleibt, daß 3 volle Stunden sowohl vor, als nachmittags im Winter auf den Unterricht gewendet werden. Im Sommer müssen daher ebenfalls 3 ganze Stunden entweder vor, oder nachmittags zur Information gewidmet seyn.

§. 19.

Es wird demnach auf folgende Weise gehalten:

In der ersten Vormittags-Stunde wird

1. ein Lied gesungen, welches der Schulmeister langsam und deutlich vorsagt, und darauf mit den gesammten Kindern nachsingt. Alle Monathe aber wird nur ein Lied, welches von dem Prediger aufgegeben wird, und nicht zu lang oder unbekannt seyn muß, erwählt und gesungen, damit es große und kleine durch das öftere Singen auswendig lernen. Unter dem Singen giebt der Lehrer genau Acht, daß sie alle mitsingen. Dabey wird keinem Kinde erlaubt, bey dieser Arbeit sein Gesang-Buch vor sich zu nehmen und aus demselben zu singen, weil solche nicht gehörig aufmerken, das Gesang-Buch durchblättern und daher das Lied nicht lernen. Wollen sie aus dem Gesang-Buche singen, so kann dieses zu Hause geschehen.
2. Nach dem Gesang wird gebetet. Das Gebet aber verrichtet der Schulmeister entweder selbst, oder läßt ein Morgen-Gebet, welches vorgeschrieben werden soll, und sich für Schul-Kinder schickt, von einem fertigen Lese-Kinde langsam und deutlich vorlesen, dabey denn alle übrige Kinder still sitzen und zuhören müssen. Darnach beten sie alle zugleich, doch andächtig und vor Gott ihre auswendig gelernten Gebets-Formeln. Ein Knabe liest langsam, deutlich und laut den monathlichen Psalm, und darauf wird geschlossen mit dem Gebet des Herrn. Wenn unter dem Gebet Kinder zur Schule kommen, so bleiben selbige an der Thür

Thür so lange stehen, bis das Gebet verrichtet ist, weil sonst die übrigen gestört werden.

3. Nach dem Gebete wird ein Stück aus dem Katechismus, welches in der Ordnung folgt, erklärt, und zwar so kurz, daß alle 6 Wochen der Katechismus zu Ende gebracht werde. Bey dieser Arbeit wird es so gehalten: Das Stück, welches zu erklären, muß von einigen Kindern so lange hergesaget werden, bis es den meisten wohl bekannt worden. Gernach werden anfänglich die Worte, und darauf die Sache, welche in den Worten liegt, fragweise erläutert und mit Sprüchen aus der h. Schrift bestätigt. Endlich wird auch gewiesen, wie die Kinder die angehörte Wahrheit im Leben anwenden sollen. Bey den kleinern Kindern wird zu diesem Zweck der zergliederte Katechismus, bey den größern aber der erklärte Katechismus von den Predigern sowohl als Schulmeistern gebraucht.

In der zweyten Vormittags-Stunde wird das Lesen, Buchstabiren und das A, B, C. vorgenommen.

1. In der ersten halben Stunde lesen die fertigen Lesekinder ein und ander Capitel aus dem Neuen Testament, oder der Bibel, bald alle zugleich, bald eine gewisse Anzahl; bald fährt einer und der andere allein fort, welchen der Schulmeister dazu auffordert, damit sie in beständiger Aufmerksamkeit erhalten werden. Bald buchstabiren sie alle zugleich, bald muß einer und der andere im Buchstabiren fortfahren.
2. In der andern halben Stunde buchstabiren die eigentlichen Buchstabil-Kinder, bald zusammen, bald einer allein. Zuletzt wird ein Wort an die Tafel geschrieben, und dabey dasjenige wiederholt, was zum Buchstabiren und Lesen nöthig ist. Unter dieser Arbeit werden die Größern im Aufschlagen sowohl der Sprüche in der Bibel, als der Lieder im Gesang-Buche, geübet, lernen ihre Wochen-Sprüche, und machen sich auch zuweilen die Nahmen der biblischen Bücher, wie sie auf einander folgen, bekannt, damit sie im Aufschlagen desto fertiger werden.

3. Die

3. Die ABC Schüler stehen oder sitzen in dieser Stunde mit ihrem ABC Täfelchen vor der größern Tafel, lernen täglich etwa 2 Buchstaben, und zwar außer der Reihe. Sie werden vom Schulmeister zum öftern unter dem Lesen und Buchstabiren der übrigen Kinder aufgefördert, ihre beyde Buchstaben herzusagen, und auf ihrem Täfelchen zu zeigen. Sobald sie die Buchstaben kennen, werden sie gleich zum Buchstabiren angeführt.

In der dritten Vormittags-Stunde wird geschrieben und buchstabirt, ingleichen werden die Buchstaben gelernt.

1. Die größern Kinder schreiben in der ersten halben Stunde, und in der andern halben Stunde wird ihnen ihre Arbeit corrigirt. Und damit kein Kind in der Correctur übergangen werde, so hält sich der Schulmeister ein Verzeichniß von den Schreibe-Kindern, welche nach der Ordnung ihre Schreibe-Bücher aufweisen, und wo er den vorigen Tag aufgehört, da fängt er den folgenden Tag wieder an, damit auf solche Art ein jedes Kind wöchentlich etliche Mal zur Correctur komme. Wobey noch dieses besonders zu bemerken, daß jederzeit die linke Seite des Papiers im Schreibe-Buch corrigirt werden muß; hergegen muß der Schüler auf der rechten Seite des Schreibe-Buches eben das Pensum, so zur Linken hingeschrieben war, wieder schreiben, dergestalt, daß er dasjenige, was der Schulmeister zur Linken corrigirt hatte, nunmehr, da er eben dasselbe abermahl schreibt, auch nach der geschehenen Correctur verbessere.
2. Die Buchstabirer und ABC Schüler werden in der Zeit, da die Größern schreiben, dergestalt vorgenommen, daß jene im Buchstabiren exerciren, und ihnen die Lese-Regeln bekannt gemacht werden, diesen aber der Unterschied der lauten und stummen Buchstaben beygebracht wird. Unter dem Corrigiren der Größern werden ihnen ein und das andere Mal die Wochen-Sprüche vorgesagt. Gegen das Ende der dritten Vormittags-Stunde werden die Kinder zum Gebet ermuntert,

und

und wenn der Schulmeister solches verrichtet, auch noch den monatlichen Psalm oder etwas aus dem monatlichen Liede vorgelesen, so werden die Kinder aus der Schule in der Stille nach Hause dimittiret. Der Schulmeister sieht ihnen nach, wie sie sich auf dem Wege betragen, damit sie nicht durch Leichtsinigkeit und Bosheit in den Wind schlagen, was ihnen mit vieler Mühe beygebracht worden.

In der ersten Nachmittags-Stunde versammeln sich die Kinder unter Aufsicht des Schulmeisters, und nachdem einige Verse gesungen, und der monatliche Psalm gelesen, so wird ihnen der Inhalt der biblischen Bücher beygebracht, und abwechselnd das Lehr-Büchlein zum Unterricht der Kinder auf dem Lande vorgelesen.

In der andern Nachmittags-Stunde lernen sie, abwechselnd mit der christlichen Lehre im Zusammenhang nach der Ordnung des Heils, in der ersten halben Stunde ein Stück aus dem Katechismo, welches in der Ordnung folgt; dies kann nach der im 2ten Th. des berlinischen Lesebuchs angezeigten Methode durch Anschreibung der Anfangs-Buchstaben geschehen, oder auch auf folgende Art und Weise.

1. Der Schulmeister liest ihnen das Stück, welches sie auswendig lernen sollen, einige Mal nach einander langsam und deutlich vor; dabey die Lese-Kinder ihren Katechismum aufgeschlagen haben und still nachlesen. Darauf müssen die Lese-Kinder alle zugleich eben dies Stück etliche Mal herlesen, dabey die mittlern und Kleinen Kinder still sitzen und jenen zuhören.
2. Wenn solches geschehen, so sagt der Schulmeister ein Komma nach dem andern von dem auswendig zu lernenden Stücke, den Kindern vor, läßt es nachsprechen, und wiederholt es so lange, bis sie es wissen. Alsdann geht er weiter. Auf diese Weise wird es gehalten mit den verbis biblicis des Katechismi; denn diese lernen alle Schul-Kinder zugleich. Was aber die Auslegung Lutheri im Katechismo betrifft, so wird dieselbe von den größern Kindern allein durch öfteres Herlesen gelernt;

lernt; die mittlern aber und die Kleinen sitzen inzwischen still, und hören hierbey nur aufmerksam zu. Haben nun die Großen das Pensum etliche Mal zugleich hergelesen, so ruft der Schulmeister bald diesen bald jenen auf, läßt ihn das gelesene Stück hersagen, und sieht also zu, ob und wie sie es gefasset haben.

3. Endlich sagt ein jeder Hause seinen Wochen-Spruch her, nämlich die Großen einen etwas weitläufigen, die Mittlern einen mittelmäßigen, und die Kleinen einen ganz kurzen. Auf diese Art lernen die Kinder wöchentlich ein Stück aus dem Katechismo und der christlichen Lehre im Zusammenhang, ingleichen drey Sprüche, auch monatlich sowohl einen Psalm, als ein Lied.

In der andern halben Stunde lesen die Größern, buchstabiren die Mittlern, und die Kleinen lernen die Buchstaben, wie oben gezeigt worden.

In der dritten und letzten Nachmittags-Stunde wird theils geschrieben, theils gerechnet, unter welcher Arbeit die Mittlern im Buchstabiren und die Kleinen im ABC geübet werden. Auf diese Weise wird die Arbeit täglich verrichtet.

Am Sonnabend wird vormittags folgendes vorgenommen. In der ersten Stunde wird nicht Katechisiret, wie an den übrigen Tagen geschieht, sondern die Kinder wiederholen die gelernten Sprüche, Psalmen und Lieder, wovon sich der Schulmeister ein Verzeichniß halten muß. Darnach erzählt er ihnen von Woche zu Woche abwechselnd aus dem A. u. N. Testament eine biblische Historie, zergliedert dieselbe durch Fragen, und zeigt den Kindern mit wenigem, wie solche anzuwenden. Bey den Größern kann er die biblische Karte und deren Erläuterung zu desto besserem Verständniß der heil. Schrift gebrauchen. Darauf fahren die Leser nicht fort in der Bibel oder im N. Testament zu lesen, sondern sie lesen theils das Evangelium, theils die Epistel, welche den folgenden Sonntag erklärt wird. Ferner schreiben sie etwas an die Tafel, welches ihnen der Schulmeister nach der Orthographie corrigirt. Beym Beschluß der Schule werden die Kinder herzlich ermahnet, den Sonntag wohl anzuwenden, in
der

der Kirche sich still und andächtig zu beweisen, und Gottes Wort zu ihrem Heil zu hören und zu behalten.

Der Schulmeister muß in allen obgedachten Stunden die ganze Zeit über beständig bey den Kindern gegenwärtig seyn, niemahls aber Eine Stunde, geschweige einen halben oder ganzen Tag, aus der Schule bleiben, vielweniger ohne Vorwissen des Pastoris und der Obern Erlaubniß ausreisen. In welchem Fall er jedennoch jedesmahl zeitig dahin sorgen muß, daß durch einen andern seine Schul-Arbeit bestellet, und indessen an der Jugend nichts versäumt werde.

Wenn in den größern Flecken oder königlichen Amts-Städten mehr als ein Docens vorhanden, so muß die bisherige Einrichtung der Lektionum, und ob mehr als eine Schul-Stube vorhanden, an Unsere Provinzial-Consistoria von den Inspectoribus und Pastorbis berichtet werden, da dann nach eines jeden Ortes Umständen die Information reguliret werden soll.

§. 26.

Da aber das Land bisher mit allerhand Lehr-Büchern, insonderheit Erklärungen des Katechismi und so genannten Ordnungen des Heils überschwenmet worden, indem ein jeder Prediger nach eigenem Gefallen die Unterrichts-Bücher erwählt, oder dergleichen selbst gemacht und drucken lassen, wodurch jedoch die Kinder, besonders wenn die Aeltern den Ort ihrer Wohnung verändert haben, im Lernen sehr confundiret worden: so wollen Wir, daß inskünftige in allen Land-Schulen, sowohl wo Wir selbst die Jura patronatus haben, als auch wo Adelige oder Magisträte und andere Personen Patroni sind, keine andere Lehr-Bücher in den Land-Schulen, und bey den Katechisationen, als die von Unsern Consistoriis verordnet und approbiret worden, sollen gebraucht werden. Dahin gehören, nach Maßgebung der Umstände, auf dem Lande und in den Amts-Städten das N. Testament, die Gebets-Uebung genannt, darin nicht nur die Einteilung eines jeden Buches befindlich, sondern auch der Haupt-Inhalt eines jeden Capitels in ein Gebet verfaßt ist, um der Jugend an die Hand zu geben, wie sie die aus dem Worte Gottes gelesenen Wahrheiten

ten in ein Gebet fassen und darüber Gott anrufen sollen. Hiernächst die hallische oder berlinische Bibel, welche in den Parallelen sowohl als Paginis übereinkommen; ferner, der zergliederte sowohl als der erklärte Katechismus Lutheri; der Inhalt der biblischen Bücher; die christliche Lehre im Zusammenhang; das berlinische Buchstabil- und Lese-Buch; das Allgemeine von Gott, von der Welt und dem Menschen, und das Lehr-Büchlein zum Unterricht der Kinder auf dem Lande in allerhand nöthigen und nützlichen Dingen.

§. 21.

Diesemnach sollen nicht nur einerley Bücher in der Schule gebraucht werden, sondern die Prediger und Schulmeister müssen auch besonders dahin sehen, daß ein jedes Kind sein eigenes Buch habe, so daß nicht eines bey dem andern ins Buch einsehen darf. Wenn den armen Kindern aus den Kirchen-Mitteln, oder aus einer andern Gemein-Casse, Bücher frey angeschaffet werden, so brauchen sie dieselben zwar in der Schule; es wird ihnen aber nicht erlaubt, solche mit nach Hause zu nehmen, sondern der Schulmeister nimmt sie bey dem Schluß der Schul-Stunden in seine Bewahrung, und muß darüber ein Inventarium gehalten werden, so daß sie beständig bey der Schule verbleiben.

§. 22.

Die Disciplin muß weislich geschehen, so daß den Kindern die Eigenliebe als die Quelle aller Sünden entdeckt, und ihre Abscheulichkeit gewiesen, der Eigensinn oder Eigenwille mit Fleiß gebrochen, auch das Lügen, Schimpfen, Ungehorsam, Zorn, Zank, Schlägerey u. dergleichen, jedoch mit Unterschied, und nach vorhergegangener genugsamer Ueberzeugung des geschehenen Verbrechens, bestraft werden. Wobey die Schulmeister in Züchtigung der Jugend sich aller ungeziemenden Heftigkeit, sündlichen Eifers und Scheltens enthalten, und dagegen, so viel möglich, eine väterliche Bescheidenheit und Mäßigung dergestalt gebrauchen sollen, daß die Kinder wegen schädlicher Lindigkeit nicht verzärtelt, noch durch die übermäßige Strenge schon ge-

macht werden. Wenn aber bey verübten größern Verbrechen und Bosheit, andern zum Exempel, eine größere und nachdrücklichere Bestrafung anzustellen seyn möchte, sollen sie solche für sich nicht vollziehen, ohne es vorher dem Prediger anzuzeigen und seine Belehrung darüber einzuholen; der dann in solchen Fällen das Verbrechen der Kinder gründlich untersuchen und die Sache unparteyisch zu entscheiden wissen wird; da dann die Aeltern der Kinder aus unzeitiger Zärtlichkeit nicht widersprechen noch in die Schul Sachen sich mischen müssen.

§. 23.

An den Sonn- und Fest-Tagen sollen die Aeltern gehalten seyn, die Kinder des Sonntags vor der Predigt zum Schulmeister zu schicken, damit sie ordentlich zur Kirche gebracht werden, und daselbst unter guter Aufsicht seyn mögen; da dann der Schulmeister mit denselben in Ordnung zur Kirche hinein und nach völlig geendigtem Gottesdienst ordentlich und still wieder hinaus geht, auch in der Kirche bey seinen Schul-Kindern in einem besondern Stuhl stehen muß, damit er nicht nur die ausbleibenden anmerken, sondern auch auf die anwesenden wohl Acht haben könne, damit selbige sich sitzsam und wohl betragen, den Gesang mit gehöriger Andacht mitsingen, unter der Predigt des Plauderns und Muthwillens sich entschlagen, hingen allezeit aus der Predigt etwas behalten mögen, welches sie dann in der nächsten Schul-Stunde des Montags darauf anzeigen müssen. Nicht weniger haben auch die Schulmeister bey den Leichen auf das Verhalten der Kinder, mit welchen sie die Leichen besingen, wohl Acht zu geben, und zu verhüten, daß selbige nicht nach eigenem Wohlgefallen durch einander oder zur Seite auslaufen, sich stoßen, oder muthwillig bezeigen, sondern zwey und zwey zusammen still einhergehen, und diejenigen, so fertig lesen können, den Gesang mit verrichten helfen, folglich auch dabey alles ordentlich zugehe, wie sie denn bey aller Gelegenheit sitzsam, bescheiden, höflich und freundlich in Geberden, Worten und Werken, sich erzeigen müssen.

§. 24.

§. 24.

Und wie die Schulmeister sonst in allen Schul-Sachen des Rathes und Gutachtens ihrer vorgesetzten Prediger sich zu bedienen haben, und an dieselben, kraft dieses General-Land-Schul-Reglements, verwiesen werden, also sind sie ihnen auch von allem, so in ihr Amt läuft, auf Erfordern Rechenschaft zu geben, und fernere Anweisung in der vorgeschriebenen Lehr-Methode und Disciplin von ihnen anzunehmen, schuldig; gestalt Wir denn zu den Predigern das allergnädigste Vertrauen haben, ihnen es auch hierdurch auf ihr Gewissen binden, sie werden die an ihren Oertern etwa eingerissenen Mißbräuche und Mängel, so hier nicht angeführt werden können, abzustellen ernstlich bedacht seyn, und das Schulwesen je mehr und mehr zu verbessern suchen. Dafern aber solches ein oder der andere von den Schulmeistern verabsäumen, und in Wahrnehmung seines Amtes nach seiner Vocation und dieser allgemeinen Land-Schul-Ordnung fahrlässig befunden würde, so hat ihn der Pastor seiner Schuldigkeit und Pflicht ernstlich, jedoch bescheidenlich, ein und das andere Mal zu erinnern, und falls er sich dem ungeachtet daran nicht kehren würde, an Oertern, wo Gerichts-Obrigkeiten vorhanden, es denselben zur Remedur vorher anzuzeigen; zugleich aber auch den respective Superintendenten, Inspectoribus, Praepositis oder Erz-Priestern, davon sofort Nachricht zu geben, und, wenn auch deren Erinnerung nicht verfangen will, so haben diese dem Consistorio zu nachdrücklicher Ahndung, nach Befinden, mit der Suspension und Remotion, zu berichten.

§. 25.

Insonderheit aber ist Unser allergnädigster Wille, daß die Prediger auf den Dörfern und in den Amts-Städten die Schulen ihres Ortes wöchentlich zwey Mal, bald vormittags, bald nachmittags, besuchen, und nicht nur die Information des Küsters oder Schulmeisters anhören, sondern auch selbst über den Katechismus und andere Lehr-Bücher Fragen bey den Kindern anstellen sollen. Auch müssen sie monatlich

lich in der Pfarr-Wohnung mit den Schulmeistern in Matre und den Siliaten eine Conferenz halten, und denselben das Penlum, welches sie im Katechismo und sonst zu absolviren haben, aufgeben, ihnen auch anzeigen, was für ein Lied, Psalm, und welche Sprüche den Monath über von den Kindern auswendig gelernt werden sollen. Der Prediger giebt ihnen hienächst Unterricht, wie sie sich die Haupt-Stücke aus der Predigt bemerken und die Kinder darüber befragen können, ingleichen thut er Erinnerung von den Mängeln, welche er in der Information bemerkt, von der Methode, von der Disciplin, und andern zur Information nöthigen Sachen, damit die Schulmeister ihrer Pflicht nachkommen mögen. Welcher Prediger aber wider Vermuthen in Besuchung der Schulen, oder Wahrnehmung der in diesem Reglement ihm auferlegten Pflichten sich säumig oder nachlässig finden und nicht ernstlich sich wird angelegen seyn lassen, die Küster und Schulmeister zu der genauesten Beobachtung dieses Reglements anzuhalten, soll, falls es erweislich, daß er den ihm solcherhalb geschenehen Erinnerungen gebührllich nicht nachgekommen, entweder auf eine Zeitlang cum effectu suspendiret, oder auch wohl gar, dem Befinden nach, seines Amtes entsetzt werden, allermassen die Vorsorge für den Unterricht der Jugend, und die gehörige Aufsicht darauf, mit zu den wichtigsten und vornehmsten Pflichten des Predigt-Amtes nicht allein gehört, sondern Wir auch selbige ausdrücklich als solche dafür angesehen wissen wollen.

§. 26.

Den Superintendenten, und Inspectoribus, oder auch Praepositis und Erz-Priestern jedes Kreises befehlen Wir endlich hierdurch auf das allernachdrücklichste, die gesammten Land-Schulen ihrer Inspection jährlich selbst zu bereisen, und mit aller möglichen Attention den Zustand jeder Land-Schule genau zu examiniren, und zu untersuchen, ob die Aeltern und Vorgesetzten, ihre Kinder und Untergebenen zur Schule gehalten, oder darin nachlässig gewesen? ob die Prediger im Besuch der Schulen und Beobachtung obangeregter Anordnungen zur Aufsicht über die Schulmeister ihrer

Pflicht

pflicht und Schuldigkeit nachgekommen? insonderheit, ob die Schulmeister die nöthige Capacität haben, oder ob sie untüchtig sind, und was sonst deshalb zu erinnern und zu verbessern stehe? Wovon dann gedachte Superintendenten und Inspectores ihre pflichtmäßigen Berichte alljährlich an Unser hiesiges Ober-Consistorium zur weitem Einsicht und Verfügung einsenden sollen. Und zwar befehlen Wir, daß solches unausbleiblich geschehen solle, nicht nur in Ansehung Unserer Amts-Schulen auf dem Lande und in den Amts-Städten, sondern auch bey denjenigen Land-Schulen, von welchen den Edelleuten oder Städten das Jus Patronatus zusteht, um die untüchtigen Schulmeister dem Ober-Consistorio anzuzeigen, damit der Unwissenheit auf dem Lande abgeholfen und dem Verderben der Jugend vorgebeuet werde. Zu gleicher Zeit sollen dem Visitatori bey dem Schul-Examen diejenigen Kinder vorgestellet werden, welche in den Schulen tüchtig geworden, vom Prediger zum heil. Abendmahl näher zubereitet zu werden, damit er sie wöchentlich zur Katechisation in seinem Pfarr-Hause admittiren und im Christenthum gründlich unterrichten möge. Wie Wir denn hiermit die deshalb schon in vorigen Zeiten ergangenen heilsamen Verordnungen hierdurch erneuert und bestätigt wissen wollen, insonderheit, daß sich kein Prediger unterstehe, Kinder, die nicht von seinen Gemeinden sind, oder noch nicht lesen können, und von den Grund-Wahrheiten der evangelischen Religion keinen richtigen und hinlänglichen Begriff erlangt haben, zur Confirmation, und noch weniger zur Communion, anzunehmen.

Es ergeht demnach an alle Landes-Regierungen, Consistoria, Patronen, Beamten und Gerichts-Obriken sowohl, als an alle übrige, welche nach dieser Unserer Verordnung mit den Schulen auf dem Lande sich in einem oder dem andern Stücke zu beschäftigen haben, Unser so allergnädigster als ernstlicher Befehl, nach diesem General-Land-Schul-Reglement bey vorkommenden Streitigkeiten und entstehenden Processen, oder angestellten Untersuchungen, Sententia-

G 33 3

schleun

schleunigste und beste in Gang zu bringen. Und da mit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, sondern jedermann wisse, was Unser Wille sey, so soll diese für die Land: Schulen Unserer gesammten Provinzen gemachte Verfassung überall gehörig publicirt und bekannt gemacht, auch deshalb öffentlich von den Kanzeln verlesen werden, damit derselben überall ein allerunterthänigstes Genügen geschehen möge. Urkundlich haben Wir dieses zu desto mehrerer Verkräftigung höchst eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Königl. Insignel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben Berlin, d. 12 Aug. 1763.

(L.S.)

Friedrich.

C. L. Freyherr v. Dankelmann.

Nach dem Circulare an sämtliche Kammern, de dato Berlin, d. 30 Sept. 1788 (*), soll das Ober: Schul: Collegium die Rüster und Schulmeister auf dem Lande, selbst ansetzen und zu vociren, eben die Freyheit und Autorität haben, welche das Ober: Consistorium bey Beförderung der Prediger zu den Königl. Pfarr: Stellen hat.

Nach dem Circulare an alle Inspectoren der Churmark, d. d. Berlin, d. 9 Oct. 1788 (**), sollen Rüster und Schulmeister auf dem Lande, welche ausser ihrem Rüster: und Schulmeister: Dienst ein Handwerk treiben, von der Handwerks: Steuer befreyet seyn.

Nach dem Circulare an die Inspectoren der Churmark, d. d. Berl. d. 30 Oct. 1788 (***), soll:

(*) In der Edicten: Samml. v. J. 1788, No. LXV, Col. 2227, f.

(**) Eb. das. No. LXVIII, Col. 2233.

(***) Eb. das. No. LXXV, Col. 2271.

sollen die erledigten Rüster: und Schulhalters Stellen Königl. Patronats, welche bisher von der Krieges: und Domainen: Kammer besetzt worden sind, künftig von dem Churmärk. Ober: Consistorio besetzt, die Vocationen aber, nach wie vor, von den Aemtern ertheilet und von der Krieges: und Domainen: Kammer bestätigt werden.

Nach dem Circulare an sämtliche Kammern, d. d. Berl. d. 4 Nov. 1788 (*), haben die Krieges: und Domainen: Kammern mit der Besetzung der Rüster: und Schulmeister: Stellen auf dem platten Lande nichts mehr zu thun, sondern die Verwaltung der landesherrlichen Patrimonial: Rechte in Ansehung dieser Stellen, soll durch das Ober: Schul: Collegium besorget werden, woben letzteres sich zugleich erkläret hat, daß, außer dem Punct der Auswahl der anzustellenden Subjecte, alle übrige Geschäfte, wegen Anzeige der Vacanzen und ihres Ertrages, wegen Ausfertigung der Bestellung und ihrer Confirmation, auf den bisherigen Fuß, der hergebrachten Verfassung gemäß, belassen werden sollen.

Nach der Declaration über die Verbindlichkeit der Gemeinen und Schul: Societäten, wegen unentgeltlicher Herbeyhohlung ihrer Schul: Lehrer, d. d. Berl. d. 21 Jun. 1790 (**), soll es, wenn irgendwo über die Verbindlichkeit, neue Schul: Lehrer herben zu hohlen, durch besondere Verträge oder wohl hergebrachte Gewohnheiten irgend etwas bestimmtes festgesetzt ist, dabey, nach wie vor, sein Bewenden haben. Wo es aber an dergleichen bestimmten Festsetzungen ermangelt, da soll eine jede Gemeinde, bey welcher ein neuer Schul: Lehrer bestellt

§ 4

(*) Eb. das. No. LXXX, Col. 2277.

(**) In der Edicten: Samml. v. J. 1790, No. XXXIX, Col. 2947.

stellt worden ist, oder wo mehrere Gemeinden zu einer Schule geschlagen sind, die ganze Schul-Societät den neuen Lehrer mit seiner Familie und Habseligkeiten, unentgeltlich herbey zu hohlen verbunden seyn. Es soll aber eine solche Gemeinde oder Schul-Societät nur schuldig seyn, den neuen Lehrer innerhalb der Gränzen der Diöces und des Consistorial-Districtes, zu welchem der Ort gehört, herbey zu hohlen; es wäre denn, daß die Entfernung des außerhalb dieser Gränzen, doch innerhalb der königl. Lande wohnenden und berufenen Schul-Lehrers nur 10 Meilen betrüge, als in welchem Falle, so wie bey einer weiteren Entfernung, die Gemeinde oder Societät denselben dennoch, jedoch immer noch auf 10 Meilen weit, abzuholen verbunden ist. Auch soll ein solcher Schul-Lehrer schuldig seyn, sich mit Einer, zwey, höchstens drey, vierspännigen Fuhren zu begnügen; und die Zeit der Abholung soll jedes Mal so reguliret werden, daß die Saat- und Aernde-Zeit den Gemeinden davon frey bleiben.

Nach dem Rescript an das Kammergericht wegen der Landschulen, de dato Berlin, d. 22 Nov. 1790 (*), soll dem gemeinen Manne auf dem Lande keine eigenmächtige Wahl der Schule für seine Kinder, weniger noch darüber zwischen Ältern oder Gemeinden und dem Schul-Lehrer ein Proceß nachzulassen seyn.

Herzogl. mecklenburgische Verordnung, wegen Besuchung der Sommer- und Winter-Schulen auf dem Lande, d. d. Schwerin, d. 28 Aug. 1788, st. im 5 St. der Monachsschrift von und für Mecklenburg, v. J. 1788, Col. 411, fgg.

Bischöfl. paderbornische Verordnung, die Landschulen betreffend, de dato Hildesheim,

d. 31

(*) Eb. das. No. LXIX, Col. 2985.

d. 31 Aug. 1788, st. im 1 St. des Journal von und für Deutschland, v. J. 1789, S. 104—112.

Folgender Entwurf über die zweckmäßigere Einrichtung der Land-Schulen, dessen bereits oben, S. 704, beiläufig Erwähnung geschehen ist, ist zunächst zur Verbesserung der domcapitularischen Land-Schulen im Fürstenthum Halberstadt aufgesetzt worden, und hat den Hrn. Dom-Prediger Streithorst zum Verfasser. Es ist derselbe auf Verordnung eines hochwürdigen Dom-Capitels durch die beständige Kirchen- und Schul-Deputation, den Inspectoren, Predigern und Schul-Lehrern dieser Diöces mitgetheilt, und dabey den Inspectoren und Predigern aufgegeben worden, dahin zu sehen, daß dieser Plan auf das genaueste befolgt werde, die Lectionen gehörig vertheilt und eingerichtet, die halbjährig einzuschickenden Schul-Katalogi mit der Bemerkung begleitet würden, daß alles der Wahrheit gemäß sey; ferner: die Bedürfnisse der Schulen darzustellen, Vorschläge zu thun, ihnen abzuhelpen, den Fleiß oder Unfleiß der Lehrer ohne Rückhalt zu bemerken, und überhaupt anzuzeigen, in wie fern dieser Schul-Plan erfüllt oder nicht erfüllt ist. Den Lehrern wurde anbefohlen, sich genau nach diesem Plan zu richten, keine sogenannte Privat-Stunden mehr zu halten, sondern alle, auch die ärmsten Kinder an jeder Lection in den ordentlichen Schul-Stunden Theil nehmen zu lassen, sich auf die wichtigsten Lectionen vorzubereiten, keine, als die festgesetzten Ferien zu machen, alle Kinder zum Rechnen und Schreiben anzuhalten, so bald sie darin einen Anfang machen können. In dem Plan darf keine eigenmächtige Veränderung von irgend einer Seite, ohne Vorwissen der Kirchen- und Schul-Deputation gemacht, und die in demselben bestimmten Lehr-Bücher dürfen nicht mit andern willkürlich vertauscht werden. Dies alles wurde

den versammelten Inspectoren, Predigern und Schul-Lehrern unter d. 24 Apr. 1787 bekannt gemacht, und von ihnen unterschrieben. Da dieser Entwurf nicht bloß denen, welchen er zunächst bestimmt ist, sondern auch andern nützlich seyn wird, so mache ich denselben hier bekannt, und wünsche, daß Prediger und Schul-Lehrer in andern Gegenden Deutschlands, ihrer Localität gemäß, davon einen guten Gebrauch machen mögen.

S. 1. Die Einrichtung einer Schule beschäftigt sich theils mit ihrer innern, theils mit ihrer äußern Oekonomie, d. i. mit Bestimmung der nähern und entfernten Mittel und des Gebrauches derselben, um den Zweck, wozu die Schulen da sind, zu erreichen. Dem zu Folge zerfällt dieser Plan in zwey Haupt-Theile. Der erste hat es mit den Beschäftigungen der Lehrer und Schüler selbst zu thun; der andere betrifft Verfügungen, welche diese Beschäftigungen befördern und erleichtern können.

S. 2. Die sämtlichen Beschäftigungen des Lehrers mit seinen Schülern kommen auf folgende 4 Haupt-Stücke zurück, nämlich: auf Sprach-Kenntniß, Sach-Kenntniß, unmittelbare Verstandes-Übung, und moralische Bildung. Da dieser Entwurf nicht auf eine erste, sondern auf die Verbesserung einer schon da seynenden Schul-Einrichtung abzielt: so ist hier nur von dem die Rede, was bisher mangelhaft war, oder gänzlich fehlte.

S. 3. Das Mittel, wodurch andere sich uns, und wodurch wir uns ihnen mittheilen, ist die Sprache. Mit Recht hebt also der Unterricht damit an, weil sonst keine anderweitige Belehrung Statt finden könnte.

Mit den Buchstaben wird der Anfang gemacht. Diese können nur alsdann von den Kindern ohne Mühe erlernt werden, wenn ihnen das Unterscheidende, welches der eine vor dem andern hat, bemerkt gemacht wird. Die Methode, die Buchstaben nach ihrer Entstehung und Ableitung von einander zu ordnen, und sie so den Kindern beizubringen, muß daher überall eingeführt werden. Das erste, womit die Kinder be-

kant

kant gemacht werden, ist der Strich, dann der Punct, alsdann das i, darauf das r, u. s. w.

1. Die ersten Anfänger müssen vom ersten Tage an täglich mit drey neuen Buchstaben bekannt gemacht werden, so aber, daß die schon erlernten beständig wiederholt werden.

2. Das Alphabet wird nicht eher nach der gewöhnlichen Ordnung vorgewiesen, als bis es nach obiger Methode ganz bekannt geworden ist.

3. Der Lehrer muß nie von A bis Z, sondern immer außer der Reihe fragen, damit sich die Kinder die Figur jedes Buchstabens recht einprägen.

Das Buchstabiren wird ungemein erleichtert, wenn die Doppel-Lauter ae, oe, ei, ü, nicht, wie sie gedruckt oder geschrieben, sondern gleich, wie sie lauten, ausgesprochen werden.

Die A. B. C. Tafeln, welche in den kleinen Schulen des hiesigen Seminariums gebraucht werden, sind allen Land-Schulen zu empfehlen.

Ferner müssen die Kinder, so früh als möglich, angeführt werden, bekannte Worte aus dem Kopfe zu buchstabiren, welches die Vortheile hat, daß sie sich auch beim bloßen Sprechen die Worte, oder die gedruckten und geschriebenen Zeichen, deutlich vorstellen lernen, sich also an eine richtige Aussprache gewöhnen und richtig schreiben lernen, dessen nicht zu gedenken, daß ihnen dadurch das Geschäft des Buchstabirens ungemein erleichtert wird.

Ein Kind, das zum Lesen angehalten wird, ehe es richtig buchstabiren kann, lernt nie recht lesen. Dies muß demnach vermieden werden. Ueberdem ist Folgendes zu beobachten. 1. Die Kinder müssen nie zugleich laut lesen, denn dadurch gewöhnen sie sich einen singenden Ton an, lernen nie richtig und gut lesen, und der Lehrer kann den Unachtsamen nicht beobachten. Es ist daher eine ganz zwecklose und schädliche Übung. 2. Der Lehrer muß immer außer der Ordnung zum Lesen aufrufen, um die Kinder in Aufmerksamkeit zu erhalten. 3. Er muß das Kind buchstabiren lassen, wo es nicht fortlesen kann, oder falsch liest, und das schädliche Vorsagen, wodurch die Kinder nur nachlässig gemacht werden, vermeiden. 4. Er wird die Kinder mit

mit den Regeln des Lesens sehr bekannt, und in der Anwendung derselben sehr geübt machen, wenn er ihnen oft mit Absicht falsch vorliest, und die Kinder das Gelesene berichtigen und sich die Gründe der Verbesserung angeben läßt.

Die Kinder müssen bey Zeiten gewöhnt werden, richtig und gut zu lesen. Richtig lesen, d. i. die Sylben und Worte vollständig und mit dem Ton aussprechen, der jeder Sylbe zukommt, und sich bey mehreren Worten oder ganzen Sätzen nach den Unterscheidungszeichen richten, womit also die Kinder bey Zeiten bekannt gemacht werden müssen. Gut lesen, d. i. den Sinn und Verstand der Worte in der Aussprache durch Veränderung der Stimme, durch Erhöhung oder Erniedrigung, durch Sänfte und Stärke derselben ausdrücken, oder so lesen, als wenn man das Gelesene selbst gedacht und empfunden hätte.

Da unsere Landente Niederdeutsch reden, so wird den Kindern das Erlernen der hochdeutschen Mundart dadurch erschwert. Um diese Schwierigkeit zu mindern, muß der Lehrer darauf halten, daß die Kinder in der Schule Hochdeutsch reden, und sich bey dem Sprach-Unterricht oft auf den niederdeutschen Ausdruck beziehen, um das Unbekannte durch das Bekannte zu erläutern.

Von der Wahl der ersten Lese-Bücher hängt ungemein viel ab. In ihr Inhalt für Kinder faßlich und verständlich, so sind ihre Lese-Uebungen zugleich unterrichtend für sie, und sie werden ihnen eine angenehme Beschäftigung. Beym Gegentheil findet gerade das Gegentheil Statt.

Sowohl zum Lesen, als auch zum Buchstabiren und zur A B C-Kenntnis, so wie zu allem übrigen, was die ersten Anfänger zu lernen haben, ist das Kleine Schul-Buch für Anfänger im Lesen und Denken (Magdeb. bey Pansa) sehr brauchbar, welches alle bisherigen, zumahl die gangbaren elenden Fibeln, völlig entbehrlich macht, wobey zugleich die sogenannten Evangelienbücher entübrigt werden können, und muß daher, so bald als möglich, in allen domcapitulatischen Land-Schulen eingeführt werden. Der in vielen andern Absichten nützliche Nothowische Kinderfreund ist

ist das zweyte Buch, welches von nun an in allen Land-Schulen eingeführt werden soll. Der erste Theil wird mit denjenigen Kindern durchgenommen, welche das vorhin angezeigte Schulbuch bereits gehörig benutzt haben. Der zweyte Theil desselben ist für diejenigen Kinder bestimmt, welche nicht nur jenes Schulbuch, sondern auch den ersten Theil des Kinderfreundes mit Nutzen gebraucht haben.

Sobald ein biblisches Lesebuch, oder Kinder-Bibel, welche eine Auswahl und Sammlung der für Kinder verständlichsten und faßlichsten Stellen der Bibel enthält, erscheinen und zweckmäßig befunden werden wird, soll dieselbe ebenfalls eingeführt werden. Die Bibel ist für Alle, nur nicht alles in derselben ist für jeden einzelnen Menschen, am wenigsten muß man junge Kinder alles ohne Unterschied lesen lassen. Hübners biblische Historien sind ohne Auswahl zusammengetragen. So lange es an einer Kinder-Bibel (*) fehlt, müssen die Herren Inspectoren eine Vorschrift entwerfen, was in den Schulen der Inspection aus der Bibel auf ein halbes Jahr mit den ältern Kindern gelesen werden soll, und davon eine Abschrift mit den Schul-Katalogen an die beständige Kirchen- und Schul-Deputation einschicken. Die Bibel darf in keiner christlichen Schule fehlen, nur muß sie mit christlichem Verstande gebraucht werden. Wenn Evangelienbuch, Katechismus und Bibel die Bücher sind, womit die Kinder bey dem Buchstabiren und Lesen, bey einer ohnehin schlechten Methode gemartert werden, wenn sie diese Bücher bloß als Mittel zu ihren Lese-Uebungen brauchen müssen, so ist nicht zu verwundern, wenn ihre Religion ein bloßes Gedächtniswerk ist, und wenn ihr Herz den hohen Werth der Religion Jesu so wenig empfindet, daß sie dieselbe gering schätzen. Sie gewöhnen sich an den Schall der Worte, und lernen den Sinn nie fassen; sie glauben die Wahrheiten zu ver-

(*) Diesem Mangel ist, zum Theil, durch die von Hrn. G. E. Fr. Seiler herausgegebene Schullehrer-Bibel des Neuen Testaments, wovon der erste Theil in zwey Stücken, Erlang. 1790, und 1791, in Octav, herausgekommen ist, abgeholfen. R.

verstehen, weil sie mit den Worten bekannt sind. Es muß Grundsatz und Regel bey allen Lese-Uebungen seyn: daß man die Kinder nichts lesen läßt, was sie nicht verstehen können, oder nicht von der Art ist, daß es ihnen erläutert werden kann.

Zu der in Land-Schulen mitzutheilenden Sprach-Kenntniß gehört auch die Geschicklichkeit, Geschriebenes zu lesen, und selbst schreiben zu können, weil Land-Leute in Umstände kommen, wo ihnen beides unentbehrlich ist. In dieser Absicht muß hauptsächlich Folgendes beobachtet werden. 1. Der Lehrer muß die Kinder das Geschriebene oft lesen lassen, damit sie nicht bloß die Buchstaben und Worte nachmalen lernen, ohne sie zu verstehen. 2. Die Vorschriften müssen sowohl einen für die Kinder faßlichen, als auch nützlichen Inhalt haben. Natur-Geschichte, gute Lieder=Verse, Kern=Sprüche der Bibel, lehrreiche Sprichwörter u. d. gl., werden dem Lehrer in dieser Absicht empfohlen. 3. Die Kinder müssen auch gewöhnt werden, etwas aus Büchern abzuschreiben, um sie von den Vorschriften zu entwöhnen. Zu gleichem Zweck kann ihnen zuweilen etwas dictirt werden. 4. Die Geübten müssen zu eigenhändigen Aufsätzen angeführt werden, zu deren Inhalt gerade solche Exempel genommen werden müssen, die in dem Leben der Land-Leute vorkommen, z. B. Briefe der Verwandten an einander, Bittschriften an die Guts-Herren, Quittungen, u. s. w.

Auf Rechtschreibung muß vom Anfang an gesehen werden. In dem Ende müssen die Kinder mit den allgemeinsten Regeln derselben, sofern sie für sie gehören, bekannt gemacht werden; z. B. was ein Haupt=Word ist, und daß es groß geschrieben werden muß; was ein Stamm=Word ist, und daß sich die Rechtschreibung in den abstammenden Worten gewöhnlich darnach richtet, u. s. w. Wenn die Kinder schon bey den Lese-Uebungen auf die Unterscheidungs-Zeichen aufmerksam und mit ihrem Gebrauche bekannt gemacht werden, so wird es ihnen bey dem Schreiben leicht werden, selbst einen richtigen Gebrauch davon zu machen.

§. 4. In Absicht der Sach-Kenntniß herrschen noch die mehresten Mängel in unsern Schulen. Man glaubt, den Kindern Begriffe mitgetheilt zu haben, wenn man sie

sie mit den Worten bekannt gemacht hat. Von vielen Dingen, welche doch zu ihrem Wohl ganz unentbehrlich sind, hören sie ganz und gar nichts. Sie werden in der Religion unterrichtet, ohne die Vorerkenntnisse bekommen zu haben, welche dieselbe voraussetzt. Um diesen mannigfaltigen Mängeln abzuhefen, ist Folgendes nöthig.

1. Der Lehrer muß die Kinder nicht nur mit den Worten, d. i. mit den Zeichen unserer Vorstellungen, bekannt machen, sondern auch die Vorstellungen selbst in ihnen hervorzubringen suchen, welche durch die Worte bezeichnet werden; denn was hilft es, die Zeichen zu kennen, wenn die bezeichnete Sache unbekannt bleibt? Und wie schädlich ist es, wenn die Kinder die Zeichen kennen lernen, aber denselben ganz falsche Vorstellungen unterstehen! Eben darum, damit dieses Verstehen der Sprache bewirkt werde, ist nöthig, daß Kindern solche Lese-Bücher in die Hände gegeben werden, deren Inhalt für sie entweder verständlich oder erklärbar ist. So ist auch unumgänglich nöthig, daß die Kinder fogleich, wenn sie ein Wort buchstabiren oder lesen können, auf die damit bezeichnete Sache geführt werden. Es versteht sich, daß diese Worte von der Art seyn müssen, daß die damit bezeichnete Sache den Kindern begreiflich gemacht werden kann, weshalb der Lehrer nicht jedes Wort ohne Unterschied muß buchstabiren lassen. Es müssen dazu anfangs Worte gewählt werden, welche Dinge bezeichnen, die in die Sinne fallen und den Kindern bekannt sind, z. B. Vater, Mutter, Bruder, Schwester, Auge, Hand, Fuß, Acker, Haus, Baum, Garten, Wagen, Pflug u. Das oben empfohlne kleine Schul-Buch u. hat unter andern auch die gute Eigenschaft, daß es nichts enthält, was nicht für Kinder passend wäre. Diese Verbindung der Sprach- und Sach-Kenntniß muß durch die ganze Schul-Zeit der Kinder fortgesetzt werden, und der Lehrer muß in jeder Lektion darauf Rücksicht nehmen. Man kann und muß auch die Kinder bisweilen ganz eigentlich darin üben. Es werden z. B. den Kindern gewisse wichtige Worte genannt, die sie buchstabiren müssen, als: nützlich, schädlich, gesund, ungesund, geschickt, ungeschickt, u. s. w. sie müssen damit verwandte oder ähnlich klingende Worte auf-

auffuchen, z. B. Nutzen, Schaden, Gesundheit, Krankheit, Geschicklichkeit u. worauf man auf die Dinge oder Zustände kommt, wovon dergleichen Worte gebraucht worden sind. Durch solche Uebungen werden sie gewöhnt, sich bey den Worten was zu denken, und die wahren Bedeutungen derselben zu finden.

2. Der Lehrer muß den Rochowischen Kinderfreund nicht als ein Buch ansehen, das den Kindern bloß eine angenehme Unterhaltung geben soll; nein! die Einkleidung in Erzählungen und Gespräche ist bloß gewählt, um die darin enthaltenen nützlichen Wahrheiten und Vorkenntnisse zum Religions-Unterricht desto faßlicher und eindrücklicher zu machen. Ueberhaupt muß der Lehrer keine Lese-Übung vornehmen, ohne sich mit den Kindern über das Gelesene zu unterreden. Am wenigsten darf dies bey den Kinderfreunde unterbleiben. Er enthält die Haupt-Summe aller gemeinnützigen Wahrheiten, z. E. was Ursache und Wirkung, was Mittel und Zweck, was nützlich und schädlich u. ist, und giebt Anleitung und Veranlassung, über die gewöhnlichsten Vorfälle des Lebens, und über die Dinge, welche die menschliche Wohlfahrt betreffen, auf eine zweckmäßige Art mit Kindern zu reden. Er enthält alle zum zweckmäßigen Religions-Unterricht nöthige und unentbehrliche Vorkenntnisse, so wie er auch ein ungemeines Hülfsmittel zur richtigen und gemeinnützigen Sprach-Kenntniß ist. Zugleich vertritt er die Stelle einer faßlichen Kinder-Moral. Die Lehrer werden in dieser Rücksicht für sich den Commentar mit großem Nutzen gebrauchen können, welchen der Prediger Lorenz in Köpenick, unter dem Titel herausgegeben hat: Anleitung, den Rochowischen Kinderfreund mit der Jugend auf eine zweckmäßige Art zu lesen. Zugleichem Zweck wird Lehrern Niemanns Beschreibung der Reckahnschen Schulen, und Rochow's Katechismus des gesunden Menschenverstandes, sehr dienlich seyn.

3. Schon das mehrmahl erwähnte Schulbuch für die ersten Anfänger u. enthält Religions-Wahrheiten, wie sie für die ersten Anfänger gehören. Ausser diesen müssen die ersten Anfänger mit den übrigen ver-
schont bleiben. Der Lehrer muß hier mit dem vollkom-

men-

mensten Lehrer denken: Ich hab euch noch viel zu sagen, aber ihr könnet es jetzt nicht tragen. Die Geübten müssen durch das chrestomathische Lesen der Bibel von den Haupt-Wahrheiten der Religion unterrichtet werden. Der eigentliche unmittelbare und zusammenhangende Religions-Unterricht muß nur denen ertheilet werden, welche die dazu nöthigen Vorkenntnisse und Geübtheit des Verstandes haben. Die biblischen Grundsätze zur Glückseligkeit für Jedermann, vom Consist. Rath Lange zu Glückstadt, sollen von nun an als Lehrbuch der Religion eingeführt werden. In Absicht des Religions-Unterrichtes ist Folgendes genau zu beobachten: 1. Er muß jedesmahl mit einer eigenen Feierlichkeit und Würde ertheilt werden, wozu auf jede Section passende Lieder-Verse und Gebete, womit der Unterricht angefangen und beschloffen wird, sehr viel beitragen werden. 2. Es muß alles praktisch gemacht, d. i. es muß gezeigt werden, wie die Religion dem Menschen unter allen Umständen des Lebens zu Statzen kommt, damit die Kinder nicht zu ihrem unerseßlichen Schaden auf das Vorurtheil verfallen, daß die Religion nicht für das gegenwärtige, sondern nur für das künftige Leben nützlich sey. 3. Der Inhalt der Beweis-Sprüche muß den Kindern verständlich gemacht, und gezeigt werden, wie sie die vorgetragenen Lehren beweisen. Die Kinder werden ihre Bibel desto lieber gewinnen, je mehr sie einsehen, daß dieselbe so unaussprechlich viel Nütliches und Brauchbares enthält, und es wird alsdann keiner umständlichen Beweise bedürfen, sie zu überzeugen, daß die heil. Schrift von Gott sey. 4. Nirgends ist mehr aller Zwang, Härte und körperliche Strafe zu verhüten, als bey dem Religions-Unterricht; denn dadurch wird den Kindern die lebenswürdige Sache von der Welt zuwider gemacht.

Wenn die Kinder zum Nachdenken angeleitet, wenn ihnen die Lehren der Religion klar und deutlich gemacht, und die Beweis-Stellen gehörig erläutert werden, wenn das vortägige Pensum täglich wiederholt wird, so wird es den Kindern wenig Mühe machen, das Erlernthe dem Gedächtniß einzuprägen. Das Auswendiglernen kann unter dieser Voraussetzung allerdings Statt finden.

Deß. technol. Enc. LXI Th. H h h

Wer

Wer andre lehren will, muß mehr, und alles besser wissen, als diejenigen, die er unterrichten soll. Lehrer haben daher Ursache, ihre eigene Religions-Erkennniß beständig zu erweitern und zu vervollkommen, damit sie von dem Schatz ihrer Erkenntniß der Jugend gehörig mittheilen können. Und wenn der Lehrer an seinem eigenen Exempel zeigt, wie gut und glücklich die Religion Jesu ihre wahren Befenner macht, so wird ihre Wahrheit und Kraft den Kindern desto mehr einleuchten.

In Absicht des Rechnens ist Folgendes in Acht zu nehmen: Das Rechnen im Kopfe ist, außer andern Ursachen, auch deshalb nöthig, weil Land-Leute nicht immer Zeit und Gelegenheit haben, viele Zahlen zu schreiben, wenn sie was ausrechnen wollen. So ist es auch ein gutes Hülfsmittel, die Finger zu gebrauchen, und die Kinder der Land-Leute müssen frühzeitig dazu angehalten werden. Alle Exempel müssen aus dem Leben der Land-Leute hergenommen werden, und Vorfälle enthalten, welche auf dem Lande möglich oder wirklich sind. So wird das Rechnen anziehender für die Kinder, und bereitet sie auf künftige Fälle vor.

§. 5. Zwar sollen alle Lectionen Beschäftigungen und Uebungen des Verstandes der Kinder seyn; allein, damit sie es desto mehr werden, und überhaupt die Kinder ihre Vernunft richtig brauchen lernen, und also recht verständig werden mögen, so müssen die unmittelbaren Verstandes Uebungen in allen Schulen und Classen derselben eingeführt werden. Als Vorbereitung dazu, ist die Gewöhnung zur Aufmerksamkeit anzusehen, wozu die Kinder nicht durch Schläge, sondern durch ganz andere Mittel gewöhnet werden müssen. Die hauptsächlichsten der zweckmäßigen Mittel sind folgende: 1. Man muß die Kinder immer in die Kinder-Welt führen, d. i. alle Exempel aus dem Leben der Kinder, oder daher nehmen, was die Kinder zu beobachten Gelegenheit haben; das macht die Kinder anziehend für sie. 2. Ihr Verstand muß immer beschäftigt werden; sie müssen nicht mit bloßen Worten unterhalten werden. 3. Sie müssen immer außer der Ordnung aufgerufen und befragt werden. 4. Der Lehrer muß am Ende der Haupt-Lectionen von unten an nachfragen, was

was ein jedes Kind behalten hat. Von unten an, damit die Geübtern den minder Geübten nichts wegnehmen, weil diese weniger behalten können, als jene. Es muß nämlich dabey zur Regel gemacht werden, daß nichts noch einmahl gesagt werden darf, was schon einmahl vorgekommen ist. Die Kinder werden überall desto aufmerksamer werden, je faßlicher, schicklicher und anziehender der Unterricht für sie ist.

Um die Kinder zum Nachdenken, oder dazu zu gewöhnen, daß sie sich bey einer Sache alles, was zu derselben gehört, vorstellen, und ihnen überhaupt zur Unordnung, Verdentlichung und Berichtigung ihrer Vorstellungen behülflich zu seyn, muß man in bestimmten Stunden folgende Uebungen mit ihnen vornehmen. 1. Man läßt sie die Eigenschaften gewisser angegebenen Dinge auffuchen. Eigenschaft ist nämlich das, was eine Sache immer an sich hat. Dies kann so geschehen, daß man entweder die Eigenschaften gewisser Dinge nennen läßt, z. E. wie ist das Wasser, das Feuer ic. beschaffen? oder, daß man sich Dinge nennen läßt, die z. E. schwer, leicht, hart, weich, spröde, biegsam ic. sind. 2. Ein ander Mahl läßt man sie Wirkungen der Dinge nennen, z. E. was macht kalt, warm, naß, trocken? was ist süß, sauer, schädlich, nützlich? u. s. w. 3. Zu einer andern Zeit läßt man sie die Aehnlichkeiten und Verschiedenheiten gewisser angegebenen Dinge auffuchen, oder unterscheiden und vergleichen; z. E. was hat der Kirch-Thurm Aehnliches mit dem Hause, oder, worin sind sie unterschieden? Was hat der Vater mit dem Sohn, der Mensch mit dem Thiere ic. gemein, und worin sind sie verschieden? 4. Ein ander Mahl müssen sie den Gebrauch gewisser Dinge, die ihnen genannt werden, angeben, oder was für Nutzen eine Sache schaffen, und welchen Schaden sie verursachen kann; z. E. wozu kann Holz, Stein, Kalk, Gras ic. gebraucht werden? Wie kann das Wasser, das Messer, das Feuer, schädlich werden? Diese Uebungen müssen schon mit den abcdirenden Kindern vorgenommen und beständig fortgesetzt werden. An Exempeln kann es hier nicht fehlen, weil ja die Natur, so fern sie auch Kindern bekannt ist, unerschöpflich ist. Diese Uebungen schärfen nicht nur den Verstand, sondern

dem verschaffen den Kindern auch deutliche und feste Begriffe, gewöhnen sie zum Beobachten, und theilen ihnen unvermerkt einen großen Schatz gemeinnütziger Kenntnisse mit.

- §. 6. Das, was man sonst Disciplin oder Schul-Zucht nennt, wird besser moralische Bildung genannt; denn wahrlich, die Erziehung der Kinder, oder ihre Gewöhnung zum Guten, sofern sich die Schule damit befassen kann, ist sehr unvollkommen und zweckwidrig, wenn bloß Stock und Ruthe die Sache bewerkstelligen sollen.
1. Vor allen Dingen muß der Lehrer selbst den Kindern mit einem guten Exempel vorleuchten, wenn seine Tugend-Lehren Eingang finden sollen.
 2. Er muß die Achtung und Liebe der Kinder zu erhalten und zu bewahren suchen, sich zu dem Ende achtungs- und liebenswürdig machen, nicht verächtlich und furchtbar, die Kinder auf keinerley Weise mißhandeln, und sich besonders des so unanständigen und schädlichen Schimpfens enthalten.
 3. Aller Unterricht muß praktisch seyn, so werden es die Kinder einsehen und empfinden, daß die Schule eine Wohlthat für sie, und der Lehrer ihr Freund sey.
 4. Der Lehrer muß Seelsorger der Kinder seyn, und auf die besondern Fähigkeiten jedes Kindes, auf seine besondern Eigenschaften und Gesinnungen besondere Rücksicht nehmen, alle Stufen der Ermahnung und Mittel der Besserung erst durchgehen, ehe er zum Aeußersten greift.
 5. An die äußerliche Ordnung in der Schule werden die Kinder leicht gewöhnt, wenn sie hinlängliche Beschäftigung und gehörige Unterhaltung finden.
 6. Der Fleiß muß mehr durch Belohnungen, z. B. einen höhern Platz, erweckt und befördert, als durch Strafen erzwungen werden. Es giebt überhaupt unzählige Mittel zu belohnen und zu strafen, ohne sich Kosten zu machen, und seinen Arm zu gebrauchen.
 7. E. es wird in der Schule eine Tafel aufgehängt, auf welcher in verschiedenen Rubriken die Namen der fleißigen und unfleißigen, der artigen und unartigen Kinder angeschrieben werden; die Kinder werden, mit Bekanntmachung ihrer Aufführung bey dem Prediger oder Inspector, entweder ermuntert oder bedrohet, je nach dem ihnen das rühmlich oder unrühmlich seyn würde; auch muß es den Kindern erklärt

wer.

werden, was es mit den einzuschickenden Schul-Katalogen auf sich hat, u. s. w.

Es ist notwendig, daß die Lehrer darauf sehen, daß die Kinder sich anr Körper reinlich halten, so wie sie überall zu allen guten Sitten angeführt werden müssen, und das besonders durch das eigene gute Exempel des Lehrers.

Der Stock und die Ruthe müssen nur im äußersten Nothfall gebraucht, und der Gebrauch derselben als eine Execution angesehen werden, womit also eine gewisse Feyerlichkeit verbunden werden muß. Prediger und Schul-Lehrer müssen in solchem Fall zuvor conferiren, ehe dazu geschritten werden kann. Je entbehrlicher Stock und Ruthe in einer Schule sind, desto besser steht es um dieselbe; und derjenige Lehrer ist der bessere, der seinen Zweck ohne diese Mittel zu erreichen weiß.

- §. 7. Der zweyte Haupt-Theil dieses Entwurfs betrifft gewisse äußerliche Einrichtungen, welche die Erreichung des ganzen Zwecks erleichtern und befördern werden. Hierher gehört: die Aufnahme der Schul-Kinder, die Einrichtung der Sommer-Schule, die Classification der Schul-Kinder, die Absonderung der beyden Geschlechter, die Schul-Aufsicht, und die einzuliefernden Schul-Katalogen.

- §. 8. Wenn ein Kind früher in die Schule aufgenommen wird, als es dazu fähig ist, so wird ihm selbst die Schule zuwider; es macht dem Lehrer vergebliche Arbeit, und hindert die andern. Es muß also die Schulfähigkeit desselben erst geprüft werden, ehe es aufgenommen werden kann. Das Kind ist schulfähig, wenn es sprechen und verständliche Fragen beantworten, etwas nachsagen, äußerliche ihm bekannte Dinge benennen, und seine Vorstellung überhaupt mit Worten angeben kann. Darnach muß also der Lehrer erst forschen, ehe er ein Kind zum Unterricht annimmt. Wenn die Aelteren ihre Kinder zu jeder beliebigen Zeit in die Schule bringen können, wie es bisher geschehen ist, so wird die Verschiedenheit der Schul-Kinder noch größer, als sie es ohnehin schon ist, die Arbeit des Lehrers wird zu sehr vervielfältiget, und seine Kraft zu sehr vertheilet, wovon der Schade einleuchtend ist. Um diesem Uebel vorzubeugen, dürfen künftig nur alle Jahr,

H h 3

und

und zwar um Ostern, neue Schul-Kinder aufgenommen werden, weil um diese Zeit die abgehenden confirmirten Kinder Raum machen.

§. 9. Nichts ist den Land-Schulen schädlicher, als die langen Sommer-Ferien. Eigentlich sollten sie nur in der Mernde Statt finden; allein, es ist bekannt, daß sie bisher noch vor Johannis angefangen haben, so, daß das Sommer-Halbjahr für die Schule größtentheils verloren gieng. Wie ist es möglich, daß die Kinder sich bey dem Erlernten erhalten können, wenn sie eine so lange Pause machen? Wie kann der Lehrer vorwärts kommen, wenn in dem folgenden halben Jahre vergessen wird, was in dem vorhergehenden erlernt war? Es muß also überall Sommer-Schule eingeführt, und von den Inspectoren, Predigern und Schul-Lehrern strenge darauf gehalten werden, daß die Kinder von Ostern bis Johannis unausgesetzt zur Schule kommen. Von Johannis bis Michaelis sollen die Erwachsenen morgens von 6 bis 8 Uhr, durchaus zur Schule kommen, und die übrige Zeit frey seyn. In dieser Zeit, wo sie weniger Schul-Stunden haben, muß besonders das Erlernte wiederholt werden. Sie behalten alsdann noch Zeit genug übrig, ihren Aeltern in der Mernde zu helfen. Die Kleinern setzen den Schul-Besuch unverändert fort.

§. 10. Man kann das, was gewöhnlich von der Wahl der mitzutheilenden Lehren und von der Bestimmtheit im Vortrage derselben gesagt wird: „wer einen guten Unterschied zu machen weiß, der ist ein guter Lehrer,“ auch auf die Classification der Schul-Kinder anwenden. In dieser Absicht muß Folgendes genau befolget werden. 1. Weder das Alter der Kinder, noch der Eigensinn der Aeltern, noch eine Neben-Absicht des Lehrers, sondern bloß die Kenntnisse des Kindes müssen entscheiden, wenn dasselbe aus der einen Classe in die andere, an diejenigen Orten, wo zwey Schulen sind, verfest werden und welchen Platz es einnehmen soll. 2. Jeder Schul-Lehrer muß die Zahl seiner sämtlichen Schul-Kinder gehörig classificiren, 3. E. die A B C lirenden, die Buchstabirenden, die Lesenden. Weder Alter noch Größe darf hier einen Unterschied oder eine Ausnahme machen. 3. Wo die Schulen zu zahl-

zählich sind, entweder, weil der Ort zu groß, oder nur Eine Schule da ist, da könnten sämtliche Schul-Kinder in zwey Classen getheilt werden, so, daß die Geübtern vormittags, die Anfänger und mündler Geübten aber nachmittags zur Schule kommen.

§. 11. Wo die Söhne und Töchter zugleich unterrichtet werden, muß jedes Geschlecht, um bekannter Ursachen willen, abgesondert werden.

§. 12. Der nächste Schul-Ausscher jeder Schule, ist der Prediger des Ortes, welcher die Schule wenigstens ein Mal in jeder Woche besuchen, und darauf sehen muß, daß der Schul-Plan erfüllt wird. Er muß sich aber der Correction des Lehrers in Gegenwart der Kinder enthalten. Der Inspector jeder Diöces muß die Schulen jährlich 4 Mal besuchen, jedesmal zweckmäßige Schul-Prüfungen vornehmen, und davon an die beständige Kirchen- und Schul-Deputation umständlichen und gewissenhaften Bericht erstatten.

§. 13. In jeder Schule muß ein Journal oder Schul-Buch gehalten werden, in welchem die fehlenden und nachlässigen Kinder täglich bemerkt werden. So muß auch der Lehrer die gehaltenen Lectionen anmerken. Die Schul-Katalogen müssen dann so eingerichtet werden, daß sie damit genau übereinstimmen, und zu bestimmter Zeit an die Behörde abgeliefert werden.

Die Schul-Lehrer-Wohnung, kann, nach Hrn. Land-Baumeister Reiserstein Angabe (*), mit der Prediger-Witwen-Wohnung, bequem und mit Ersparung der Bau-Kosten, in Ein Gebäude gebracht werden, wie Fig. 3831 zeigt. Dieses Gebäude ist so eingerichtet, daß der Schul-Lehrer selbst etwas Vieh und Zehent in Stroh erhält, wie dieses an vielen Orten gewöhnlich ist, dazu er dann Scheunen und Ställe haben muß; Pferde hat er aber nicht nöthig, weil die Bauern ihm den Zehent selbst einfahren müssen. Eben diese Einrichtung findet sich

H h 4

auch

(*) In seiner Anleitung zur Landbaukunst, 4te Ausg. 2te. 1791, gr. 8.) S. 102, 109.

auch bey dem Gebäude der Prediger: Witwe, die gleichfalls etwas Zehent vom Guts: Herrn und Dorfe erhält, und einiges Vieh halten darf. Da beyde Wohnungen ganz gleich sind, so will ich nur eine beschreiben.

- A, die Flur, 10' breit, 12' tief,
- B, die große Schul: Stube, 20' breit, 18' tief.
- C, der Gang, 3' breit.
- D, Mägde: Kammer, 8' lang und breit.
- E, Speise: Kammer, 12' breit, 8' tief.
- F, Küche, 10' breit, 17' tief.

Die zweyte Etage enthält:

- G, die Flur, 10' breit, 18' tief.
- H, die Wohn: Stube, und
- I, die Schlaf: Kammer, 20' breit und 18' tief.
- K, Kammer, 8' breit, 11' tief.
- L, kleine Stube, 12' breit, 11' tief.
- M, Kammer, 10' breit, 11' tief.

Die Ställe sind 20' breit und 30' tief, und enthalten:

- N, den Futter: Stall, 8' lang und breit.
- O, 2 oder 3 Schwein: Ställe, zusammen 12' breit, 8' tief.
- P, den Gang, 3' breit.
- Q, den Kuh: Stall, zu 4 Kühen, 20' lang, 9' tief.
- R, den Schaf: Stall, zu 20 Schafen, 20' breit, 10' tief.
- S, die Scheune soll 20 Schock Garben enthalten, und
- T, die Tenne, 12' breit; sie muß daher 20' Breite zu 30' Tiefe und 10' Höhe haben. Wenn der Schul: Lehrer keinen Zehent bekommt, fällt die Scheune weg.

Diese Schul: Lehrer: Wohnung scheint vielleicht Verschiedenen zu groß; indessen können Fälle kommen, wo sie nur die nöthige Größe hat, z. B. wenn der Lehrer alt wird, und einen Gehülfen braucht, oder zahlreiche Familie hat, oder so geschickt und treu ist, daß man Waisen und andere Kinder bey ihm in das Haus giebt.

Zu einem einzelnen Lehrer: oder Prediger: Witwen: Hause, woben kein Acker und Wirtschaft ist,

ist, kann der Auf: und Grundriß, Fig. 3832, dienen.

- A, die Flur, 10' breit, 12' tief.
- B, die Schul: Stube, 16' breit, 20' tief.
- G, Bohn: Stube, 16' breit, 6' tief.
- E, Küche, 10' breit, 14' tief.
- D, Speise: Kammer, 10' breit und tief.
- C, Stube, 16' breit, 10' tief.
- H, Schlaf: Kammer, 16' breit, 6' tief.
- I, Gang, 3' breit.
- F, Mägde: Kammer, 6' breit, 7' tief.

So lange der Schul: Lehrer nicht Kinder hat, ist C und H für fremde Kinder, oder, wie bey Fig. 3831 angemerk't ist, zu gebrauchen.

In der erneuerten kurfürstlichen Schul: Ordnung für die deutschen Stadt: und Dorf: Schulen, v. J. 1773, ist unter andern, S. 130 die Vorschrift enthalten: daß aus dem Kirchen: Vermögen, und, wo dieses die Kosten nicht allein tragen kann, vermittelst eines, durch Anlagen, aufzubringenden Beitrages der Eingepfarrten, das zur Heizung der Schul: Stube nöthige Holz anzuschaffen sey. Nichts kann freylich, bey dem ohnehin äußerst dürftigen Gehalte der meisten Dorf: Schul: Lehrer, billiger seyn, als daß die Schul: Stube auf gemeinschaftliche Kosten geheizt, und den Schul: Lehrern nicht zugemuthet werde, ihr ohnedies geringes Schul: Geld wieder zur Erkaufung des theuern Holzes hinzugeben; zumahl will dieses in manchen Gegenden, bey den immer höher steigenden Holz: Preisen und Fuhr: Lohn nicht einmahl mehr hinreichend seyn. Gleichwohl ist bey Errichtung der Dorf: Schulen daran nicht gedacht worden, (bey Stadt: Schulen ist es wohl geschehen,) wo das Holz zur Heizung der Schul: Stuben herkommen solle; vermuthlich, weil damahls das Holz noch kein so seltener und theurer Artikel war, und ein Dorf: Schul: Lehrer es

mehrentheils umsonst haben konnte, wenn er es nur ausroden ließ. Doch dieser Mangel wurde bald eingesehen, und auf solchen Dörfern, wo es Kirchen: Pfarr: oder auch nur Gemeine: Waldungen gab, es für billig erachtet, dem Schul: Lehrer die Freyheit zu verstaten, sich sein Holz: Bedürfniß daraus, wenigstens an dürren Zacken, zu hohlen, und nach Hause zu schaffen. Dieses ist nach der Zeit, da des Holzes immer weniger wurde, an den meisten Orten, um Mißbrauch zu verhüten, auf ein gewisses Deputat an Scheit: und Reis: Holz gesetzt worden. Daneben sind aber noch sehr viele Dorfschaften übrig geblieben, weil es an dergleichen Waldungen mangelte, und der Schul: Lehrer kein Recht anzuführen hatte, daß ihm dennoch Holz zur Heizung der Schul: Stube verschaffet werden müßte, wo er dasselbe von je her für sein Geld erkauft hatte, so schwer es ihm auch hat werden wollen.

Die erneuerte Schul: Ordnung sollte nun diesem Mangel an allen Orten abhelfen, da befohlen wurde, entweder aus dem Kirchen: Vermögen, oder durch Anlagen von den Eingepfarrten, Holz zur Heizung der Schul: Stuben anzuschaffen. Viele Schul: Lehrer haben seit der Zeit angefangen, das nöthige Holz zur Schul: Stube zu verlangen, und im Verweigerungs: Falle Hülfe bey den Consistorien gesucht, woraus an manchen Orten sehr langwierige Prozesse zwischen Schul: Lehrern und Gemeinen, zum größten Nachtheil der Schulen selbst, entstanden sind. Denn wie sehr alsdann der Schul: Unterricht darunter leide, wenn Schul: Lehrer und Bauern mit einander in Streite verwickelt sind, das kann sich Jeder leicht selbst vorstellen. Der Schul: Lehrer glaubt wenigstens in diesem Falle, nach der deutlichen Vorschrift in der Schul: Ordnung, durch erhobene Klage bald zu seinem Zwecke zu kommen. Aber die Bauern

Bauern wissen durch Hülfe eines Advocaten die so viel bedeutende Observanz in Streitigkeiten zwischen Geistlichen und Gemeinen so zu nutzen, und so mancherley Einwendungen und Ausflüchte dawider zu machen, daß der Proceß sehr weitläufig wird, und Jahre lang, sowohl auf Seiten der Bauern, als des Schul: Lehrers, weit mehr Geld kostet, als das Holz, worüber gestritten wird, beträgt. Denn da die Gemeinen allemahl glauben, daß sie eher einen Proceß mit dem Schul: Lehrer, als dieser mit ihnen, aushalten können, und bald viele andere Dinge als Klagen wider den Schul: Lehrer mit darein gemischt werden: so treiben sie die Sache aufs Aeußerste, und oft gelingt es ihnen, daß der Schul: Lehrer entweder verarmt, und den Proceß nicht weiter fortsetzen kann, oder gar stirbt. Indessen sind dabey die Kinder in der Schule so sehr vernachlässiget worden, daß der Schade davon nicht zu beschreiben ist. Kein Kind behält die geringste Liebe zum Lehrer mehr, da die Aeltern mit ihm zürnen; und oft müssen diese Unschuldigen für jene die härtesten Züchtigungen in der Schule leiden.

Auf solchen Dörfern, wo noch ansehnliches Kirchen: Vermögen vorhanden ist, da ist wohl noch bald ein Auskommen zu finden, dergleichen langwierigen Proceß zu verhüten, indem dem Schul: Lehrer ein gewisses Geld: Quantum, zu Anschaffung des Holzes, jährlich aus dem Kirchen: Vermögen gereicht wird. Oder, wo noch Kirchen: Pfarr: und Gemeine: Waldungen sind, da geschieht es auch wohl noch durch Zureden, daß dem Schul: Lehrer jährlich etwas Holz für die Schul: Stube zugestanden wird. Aber, wo nun keines von dem allen ist, wo die Einwohner selbst ihr Brenn: Holz aufs theuerste kaufen müssen, und auch noch die Schul: Stube damit versorgen sollen, welches doch vorher nie gewesen war, da

da wird der Streit darüber langwierig und hartnäckig. Und wenn auch einige gutgesinnte Einwohner, die Kinder haben, die Billigkeit davon einsehen, und willig dazu sind, so verhindert es doch oft ein einziger, der keine Kinder hat, und schlechterdings dazu nichts beitragen will; insonderheit, wenn es der Richter selbst, oder sonst ein angesehenener Bauer im Dorfe ist. Und so bald sich nur Einer in einer Gemeinde in solchen Dingen weigert, und es auf rechtliche Entscheidung ankommen lassen will, so weis man, daß auch der Proceß seinen Fortgang haben wird.

Wenn man bedenkt, in welchen Verfall solche Schulen gerathen, wo die Schul-Lehrer mit der Gemeinde in langwierigem Streite leben, sollte man alle mögliche Mittel hervorsuchen, um dergleichen nicht aufkommen zu lassen, oder doch denselben aufs geschwindeste zu beendigen.

Ein dergleichen weit aussehender Proceß zwischen Schul-Lehrer und Gemeinde, wegen Anschaffung des Holzes zur Heizung der Schul-Stube, ist, nach dem Berichte des 10 St. des Wittenb. Wochenbl. vom J. 1790, auf folgende Art, durch Vermittelung des Pfarrers, beendigt worden, die bekannt zu werden verdient, weil noch sehr viel Dörfer anzutreffen sind, wo dergleichen Proceße entstehen können, oder bereits im Gange sind. Jener Proceß hatte schon etliche Jahre gedauert, und den Schul-Lehrer ganz muthlos, ja auch in manchen Stücken böshaft gemacht, und man sahe noch so bald kein Ende, weil er sonderlich von etlichen Einwohnern aufs hartnäckigste betrieben wurde, die keine Kinder hatten, und sehr viele Neben-Sachen mit eingemischt worden waren. Da nun nicht wenige, die Kinder hatten, dem neu angetretenen Pfarrer zu erkennen gaben, daß sie dieses Streites längst müde gewesen, und um ihrer Kinder willen, damit diese nicht darunter leiden dürften, lieber dem Schulmeister etwas geben wollten, machte er sich diese Aeußerung zu Nutze, und that den Bestgesinnten den Vorschlag: da sie kein Holz hätten, und am Ende, wenn es geschafft werden sollte, doch eine Geld-Anlage dazu gemacht werden müßte, dem Schulmeister ein

ein gewisses Holz-Geld, und zwar nach den Köpfen der Kinder, zu geben. Etwa für ein Kind, das in die Schule gieng, 1 Groschen; und damit dieses keinem Armen zu schwer fiel, die Hälfte zu Michael, und die Hälfte zu Weihnachten. Da immer auf 60 Kinder in der Schule wären, so machte dieses so viel aus, daß der Schulmeister wohl damit zufrieden seyn könne, den er auch dahin zu bringen, glaubte. Er stellte darauf die Sache dem Schulmeister vor; und da dieser nichts mehr wünschte, als aus dem Proceße zu kommen, bat er inständig darum, es zu einem solchen Vergleiche zu bringen. Den darauf folgenden Sonntag ließ er alle, die Kinder in der Schule hatten, zu sich kommen, und stellte ihnen vor, wie nöthig es um des Besten ihrer Kinder willen sey, die darunter am meisten leiden müßten, dem Holz-Streite mit dem Schulmeister ein Ende zu machen. Viele erklärten gleich, daß dieses längst ihr Wunsch gewesen wäre, weil es allen Geld koste, und das Schulhalten dabei immer schlechter würde. Sie sahen nur nicht, auf was für Art es geschehen könne, da einige durchaus dem Schulmeister nichts geben wollten, und gewiß glaubten, den Proceß zu gewinnen, weil es vorher nicht gewesen sey. Er stellte ihnen darauf vor, daß diejenigen, die am meisten zuwider wären, keine Kinder hätten, daß aber auch dieser ihre Einwilligung zum Vergleiche nicht einmahl nöthig wäre, wenn die Gegenwärtigen sich erklärten, von jedem Kinde, das zur Schule gieng, dem Schulmeister, außer dem Schul-Gelde, jährlich 1 Groschen, halb zu Michael, und halb zu Weihnachten, zu geben. Er brachte auch durch ferneres Zureden alle dahin, daß sie dieses bewilligten, wenn sie weiter mit dem Anschaffen und Herzufahren des Holzes nichts zu thun haben sollten, und der Schulmeister einen Revers ausstellte, sich damit begnügen zu lassen, auch den Proceß darüber aufzuheben. Dieses that der Schulmeister ohne Widerrede. Dadurch wurde der langwierige Streit darüber glücklich beendigt; denn die wenigen Widerspänstigen, die nicht mit eingewilligt hatten, hatten keine Lust, den Proceß auf ihre Kosten allein fortzusetzen. Der Schulmeister bekam von 63 Kindern, die zur Schule giengen, 2 Rthlr. 15 Gr. Holz-Geld, wofür er so viele Reis-Bunde konnte ansfahren lassen, als zur Heizung der Schul-Stube nöthig waren.

Eine

Eine solche Einrichtung würde bey den mehresten Dorf - Schulen hinreichend seyn, den Schul - Lehrer wegen Heizung der Schul - Stube schadlos zu halten. Denn wo viele Kinder, wohl hundert und darüber, in der Schule sind, da ist fast im härtesten Winter nicht mehr nöthig, als daß nur früh eingeheizt werde, weil hernach so viele Kinder auf den übrigen Tag nur mehr als zu viel Wärme verursachen. Sind nur 30 bis 40 Kinder in der Schule, so ist selten eine besondere Schul - Stube, die geheizt werden müßte, und der Schul - Lehrer hält die Schule mit in seiner gewöhnlichen Wohn - Stube; er bekommt also, wenn auch hier ein Kind nur 1 Gr. Holz - Geld giebt, doch damit einen billigen Vertrag zu seinem nöthigen Holze.

Unzählige friedliebende Schul - Lehrer, die nicht gern mit ihren Gemeinen Streit anfangen wollen, (denn freywillig wird ihnen nichts gegeben,) weil sie sehen, welchen Nachtheil ihre Collegen davon haben, wenn sie es erstreiten wollen, müssen noch zu ihrem größten Schaden das theure Holz für die Schul - Stuben kaufen. Wie leicht könnte aber damit allen ohne Weitläufigkeit dazu verholfen werden, wenn durchgehends befohlen würde, an Orten, wo kein Holz zur Schul - Stube gegeben wird, dergleichen Holz - Geld für jedes in die Schule gehende Kind zu entrichten! Damit würden auf ein Mal unzählige Einwendungen und Schwierigkeiten der Gemeinen, wegen Anschaffung und Herzufahren des Holzes, aus dem Wege geräumt, und es könnten, wegen dieser Sache unmöglich so weitläufige und langwierige Prozesse entstehen, weil nun die Anlage schon gemacht wäre, und der Unterschied zwischen Hüfnern, Gärtnern und Häuslern, der wegen der Anlage und Herzufahren des Holzes viele Schwierigkeit und neuen Streit unter einander verursacht, nicht in Betrachtung

ung käme. Unzähligen Processen zwischen Schul - Lehrern und Gemeinen würde auch damit aufs künftige der Weg verlegt seyn. Denn nach und nach bekommt doch jede Gemeinde, wo der Schul - Lehrer kein Holz zur Schul - Stube hat, Proceß darüber, weil es einmahl befohlen ist. Wenn es sich auch igt noch viele, Alters halber, oder aus friedliebender Gesinnung, in keinen langwierigen Streit zu gerathen, gefallen lassen, so kommt doch ein Mal einer, den die Noth bey immer höher steigenden Holz - Preisen, oder daß es ein anderer erstritten hat, dazu antreibt, darüber eine förmliche Klage anzufangen.

Anzeige einiger neuern Schriften von Land - Schulen und Land - Schul - Lehrern.

Betrachtung über die Dorfschulen, ft. im 29 — 32 St. des Wittenb. Wochenbl. v. J. 1772.

Ein lebenswürdiger und glücklicher Schullehrer auf dem Lande. Ein Lesebuch. Sämlichen Schullehrern auf dem Lande, in der Christenheit zugeeignet. Hamb. 1777, 8. 16 B.

Patriotische Vorschläge zur Verbesserung der Kinderzucht des Landvolks. Ein Versuch von J. S. A. J. von B. (Freyh. v. Böcklin.) Gef. und L. 1777, 8. 5 B.

Vorschlag zur Verbesserung der Dorf- und Land - Schulen, in einem Briefe an den Herausgeber, ft. in Hrn. Resewitz Gedanken, Vorschlägen und Wünschen zur Verbesserung der öffentl. Erziehung, 2 B. 3 St. (Berl. und Stett. 1779, 8. (S. 20 — 60.

Landschul - Bibliothek, oder Handbuch für Schullehrer auf dem Lande, (von Hrn. Pred. Preuninger.) Erster Band. 1780. Zweyter Band. 1781, 8. Der Verf. liefert hier den Land - Schul - Lehrern nicht nur eine Anweisung, wie sie leicht, angenehm und nützlich unterrichten können, sondern auch einen guten Vorrath von Sachen, deren Kenntniß den Kindern der Land - Leute zu ihrer künftigen Lebensart nützlich und nöthig ist.

Practisches Handbuch für Lehrer in Bürger- und Land - Schulen, (von Hrn. Willaume, Pred. und Erzieher zu Halberstadt.) Dessau, 1781, 8. 288 S.

Lesebuch für Landeschulmeister. Sechs Bändchen. Tübing. 1784 — 1786, 8.

Schulbuch zum Gebrauche der Landschulen, von Ge. Fr. Freymann. Berl. und Stett. 1785, 8. 7 u. e. h. B.

Den Anfang dieses Schulbuches, bis S. 54, macht Luthers

thers kleiner Katechismus, mit des Verf. kurzen, aber faßlichen und wichtigen Erklärungen: Hierauf folgen Erzählungen, unter moralischen Ueberschriften, in Nothwendiger Manier, und wirklich auch mit eben der glücklichen Leichtigkeit und eben dem Interesse. In den erstern ist der Stoff aus der Bibel genommen; die übrigen von solchen speciellen Pflichten, wozu der Verf. in der Bibel keine Beispiele fand, sind von seiner eigenen Erfindung. Ferner stehen, auf etlichen Seiten, biblische Sprüche für die Schulkinder, die nach dem Inhalte der Glaubens- und Sittenlehre geordnet sind. Die drey letzten Stücke, sind: eine kurze Geschichte der jüdischen und christlichen Religion; Tisch-, Morgen- und Abend-Gebete; und Etwas aus der Natur-Geschichte.

Freundschaftliche Briefe an einem jungen Dorfskantor, zur Bildung angehender Dorfschullehrer, von Chr. Carl Platz. Helmst. 1786, 8. 6 u. e. h. V. Der Verf. (Kantor zu Groppendorf im Holzkreise des Herzogth. Magdeburg.) meint es gewiß mit seinen Anweisungen und Rathschlägen recht gut, scheint auch seinen Dienst wohl zu verstehen; aber Schriftsteller hätte er nicht werden müssen, ohne vorher seinen Hrn. Pastor oder Inspector um Rath zu fragen. Die Sachen sind äußerst trivial; der Stil ist liederlich und buntscheckig; die Sprache unrein. Gleich auf dem Titel steht: an einem jungen Dorfskantor. Zur Bildung eines Dorf-Schul-Lehrers kann die Schrift gerade nichts thun; denn der Verf. spricht mit einem Menschen, der schon Dorf-Schul-Lehrer ist.

Lesebuch für Landkinder, von Fr. Ludw. Walther, Hof, 1786, 8. 2 u. e. h. V.

Es wäre doch wohl möglich, ohne weisläufige neue Anstalten und große Geldkosten bessere Dorfschulmeister zu bilden, von N. . . st. im 37, 38, 41 und 42 St. des Wittenb. Wochenbl. v. J. 1787.

Ein Beytrag zur Bildung der Schullehrer auf dem Lande, von J. G. Wöhrcher.

Quod profit pluribus.

Königsb. 1788, 8. 8 Bog. n. 2 Bog. Tabellen. Mag. herzlich gut gemeint seyn, ist aber herzlich schlecht gerathen, und für niemand brauchbar. Der Verf. meint, der Schulmeister solle seine Schüler in den Garten und ins Feld führen, ihre Spiele anordnen; wenn er das thäte, was würde das im Dorfe für einen Lärm geben! Was würden die Aelteren sagen? Die Frau des Lehrers soll die Mädchen in der Küche, bey'm Spinnrade, bey'm Näherisch unterrichten. Hat der gute Verf. wohl je eine Dorf-Schule, die Küche des Schulmeisters, und den Näherisch der Bauerweiber gesehen? Die Kinder sollen sich alle Tage baden. In den Vorschlägen zur Methode ist kein einziger, welcher nicht schon oftmahls und weit besser vorgerragen worden wäre. Die Gespräche bedeuten gar nichts, denn es ist nichts darin entwickelt.

Anwei-

Anweisung für Landschullehrer, zur Verbesserung des bisherigen Unterrichts, von Heinr. Ludw. Fischer. Erster Theil, Lpz. 1789, 8. 10 u. e. h. V. Zweyter Theil, 1791, 17 B. Der Verf. (Lehrer bey'm fürstl. Seminar in Anhalt-Cöthen,) hat mit Wärme für den Unterricht auf dem Lande geschrieben. Die Regeln, wie die Verbesserungen angebracht werden sollen, gründen sich auf Erfahrung und Sach-Kenntniß. Er schickt an die Lehrer eine Einleitung voraus, worin er die Ursachen der Verachtung dieses Standes entwickelt, und sie auf das, was man von ihnen zur Erfüllung ihrer Pflicht zu fordern berechtigt ist, aufmerksam macht. Alsdann geht er die in den Land-Schulen gewöhnliche Einrichtung und die Gegenstände des Unterrichtes durch, wo er gute und anwendbare Methoden zum Besten der Abc-, Buchstaben- und Lese-Kinder, insl. für das Schreiben und Rechnen, vorschlägt. Im letzten Abschn. handelt er von der sittlichen Bildung, in so fern diese in der Schule bewirkt werden kann. Der zweyte Theil enthält ein Schul-Gesangbuch. Die Strophen sind zum Vorsprechen durch einen Gedanken-Strich abgetheilt worden. Bey einigen Liedern sind Anmerkungen angebracht. Unter dem letzten Verse sind Erläuterungen, welche die Ausdrücke erklären, die Gleichnisse deutlich machen, und dazu dienen sollen, daß der Lehrer katechetisch die schwereren Stellen mit den Kindern durchgehe, damit diese alles, was sie singen, verstehen lernen. Die Gesänge sind so eingerichtet, daß einige theils bey'm Anfange, theils am Schlusse der Schule gesungen werden können, und ausdrücklich unter diese Abtheilung gebracht sind. Andre handeln von den Eigenschaften Gottes, von der Vorsehung und Regierung, von den Wohlthaten Gottes durch Christum, und von den Pflichten des Menschen. Manche Lieder betreffen Gegenstände, die sich ganz genau auf eine Lehr-Anstalt beziehen, z. B. am Tage der Schul-Prüfung oder des Examins.

Taschenbuch für Schullehrer an niedern und Land-Schulen, herausgegeben von Chr. Fr. Heyner, Freyberg und Annaberg, 1790, 8. 11 u. e. h. V. Dieses Buch enthält: 1. Kurze Erklärung der Haupt-Sätze der sonn- und festtäglichen Evangelien; bloß Inhalts-Anzeige und moralische Nutz-Anwendungen. 2. Was wird zur Amt-Treue eines Schul-Lehrers erfordert? und in wie fern ist das Gebet ein Mittel, die Amt-Treue eines Schul-Lehrers zu befördern? 3. Grundsätze der Anweisung künftiger Lehrer in deutschen Schulen in dem Schulmeister-Seminarium zu Hannover. 4. Ueber die Methode bey'm Religions-Unterricht. 5. Unterredung eines Lehrers mit Schul-Kindern über den Eidschwur und Meineid. 6. Kurze Geschichte der symbolischen Bücher der evangelisch-lutherischen Kirche, nebst D. Luther's Leben. 7. Allgemeine Betrachtung über die Luft-Erscheinungen. 8. Bearbeitung der aufgegebenen Frage: was gehört zu einer guten

Ork. technol. Enc. LXI Th.

Jii

ten Kinderzucht? hat sie auch Nutzen, und welchen, und in wie fern kann der Schul-Lehrer das Seinige dazu beitragen? abgelesen in einer Schulconferenz, und unterschrieben von Wohlfahrt, Schulhalter in Burgwerben bey Weisfenfels. 9. Ueber das Präludiren, von Fischer, mit einer beigelegten Probe von 4 kleinen Orgelstücken. Ich würde es für schicklich gehalten haben, bey Aufsetzung solcher Präludien einige Choral-Melodien anzugeben, für welche sie zunächst zur Einleitung dienen sollen, da doch ein Stück nicht für alle Chorale gleich dienlich seyn könne.

Herrn Domherrn v. Nochow Versuch eines Schulbuchs 10. und Desselben Kinderfreund, s. unten bey Beschreibung der Neckanschen Schule.

Allgemeines Lesebuch für den Bürger und Landmann, vornehmlich zum Gebrauch in Stadt- und Landschulen. Von D. G. Fr. Seiler. Erlang. 1790, 8. 1 A. 13 B. Der Inhalt desselben ist folgender: 1. Erdbeschreibung. Der Verf. geht von dem fränkischen Kreise aus. Es versteht sich, daß ein vernünftiger Schul-Lehrer diesen Gang nicht blindlings, sondern mit der gehörigen Abänderung nachahmen, und von dem Kreise, worin seine Stadt oder sein Dorf liegt, aus, und von da zu dem nächstgränzenden 10. fortgehen werde. 2. Sitten-Lehren und Klugheits-Regeln. Keine oder nur wenige moralische Beispiele, sondern vielmehr Grundsätze und Regeln in einem faßlichen Vortrage, mit durchgängiger Rücksicht auf die Lage der Bürger und Land-Leute, mit Beweggründen, welche nicht von dem zeitlichen Vortheile und Schaden allein, sondern auch von reinen Maximen der Billigkeit, und von dem Werthe oder Unwerthe einer Handlung und Gesinnung entlehnt sind. 3. Uebungen des Verstandes und Wises. 4. Das Nöthigste aus der Naturlehre, Naturgeschichte, Himmelskunde, Zeitrechnung und Land-Wirthschaft. 5. Lehren über den Aberglauben. 6. Geschichte der Deutschen. 7. Gemeinnützige Rechtslehre. Im Anhange stehen noch einige Sittenlehren, besonders für Erwachsene.

Philoteknos. Ein Versuch über Verbesserung der Land-Schulen. Erstes Stück. Frankf. 1791, 8. 5 u. e. h. V. Der eigentliche Vorschlag des Verf. (eines Predigers) geht von der ganz richtigen Beobachtung aus, daß die zu große Frequenz der Schul-Kinder in den Land-Schulen ein wesentliches Hinderniß sey, warum durch die Unterweisung derselben so wenig Nutzen bewirkt, und die Aufklärung des Land-Volkes nicht vollständig genug erreicht werden könne. Bey Einem Lehrer können die Schüler nach ihren Fähigkeiten nicht in Classen getheilt und besonders unterwiesen werden. Er trägt daher darauf an, sie in 2 Classen abzusondern. Wo 2 Schulen, eine für Knaben, und eine für Mädchen, sind, könnten ohne Nachtheil beyde Geschlechter vereinigt, und die obere Classe von einem sogenannten studirenden Lehrer, die untere von dem unstudierten, besorget werden. An Orten, wo nur Eine Schule sich befindet, sollte

sollte der Prediger die obere, und der gewöhnliche Lehrer die untere Classe besorgen. Die Lehr-Gegenstände für diese Abtheilung wären das Buchstabiren, Lesenlernen und der Anfang im Schreiben. Für die obere Classe wären Anweisungen im Schönschreiben, die auch von dem zweyten Lehrer gegeben werden könnten, im Lesen und Verfertigen schriftlicher Aufsätze, Rechnen, Lesen in der Bibel und Religions-Unterricht, Gedächtniß-Uebungen und unter gewissen Umständen Privat-Unterweisungen in der Geometrie, erforderlich. Sollten die B. B. der A. L. Z. es wohl der Absicht und dem Endzwecke dieses Werkes gemäß halten, es den Kindern in Volks- und Land-Schulen zum Behuf des Lesens der mit lateinischen Lettern gedruckten Schriften in die Hände zu geben, wie der Verf. nach S. 49 gethan hat, ungeachtet ihnen die Sachen mehrentheils unverständlich wären? Hieran zweifle ich, und bin vielmehr der Meinung, daß Kinder Lese-Bücher haben müssen, die ihren Fähigkeiten und Verstandes-Kräften angemessen sind.

Gedanken und Vorschläge zur Verbesserung des Volks durch Verbesserung seiner Lehrer. Eine Zeitschrift, allen weisen Fürsten, Staatsmännern und Menschen-Freunden zugeeignet. Lpz. 1791, 8. Das zweyte Stück, wo die Frage beantwortet wird: wie kann der Schul-Stand auf eine gründliche, und dem Bedürfnisse der Welt angemessene Art verbessert werden? verdient vorzügliche Aufmerksamkeit. Der Verf. versteht unter dem Schulstande hauptsächlich die Schul-Lehrer auf dem Lande, und sein Vorschlag geht dahin, das ganze 10.igige Personale dieses Standes müsse aufgehoben werden, wenn eine gründliche Verbesserung möglich werden sollte. Er hält nämlich dafür, die Land-Schulen seyn künftig mit Candidaten des Predigt-Amtes zu besetzen; diese müsse man nach Vollendung ihrer akademischen Studien, einige Jahre in diesem Stande leben lassen, und sie dann zu Pfarr-Aemtern befördern. Er sucht zu zeigen, daß und wie es möglich sey, solchen jungen Männern, welche diese Zeit über noch unverheuratet bleiben müßten, das nöthige Auskommen und die erforderlichen Bequemlichkeiten zu verschaffen; er breitet sich endlich weitläufig über die Vortheile aus, die aus dieser Einrichtung entspringen würden. — Ausser dem Verf. sind auch schon andere vernünftige Männer der Meinung gewesen, anders als auf diese Art könne dem Schulwesen auf dem Lande nicht gründlich geholfen werden; anders als so, lasse sich das äußerst schädliche, oft mehrere Jahre dauernde Ausfliegen so vieler Candidaten nicht verhindern, die oft nicht einmal Gelegenheit finden können, sich nützlich zu machen, wenn sie auch wollen; anders endlich als so, könne man keine hinlängliche Anzahl guter, geübter, mit der Fassung-Kraft und mit den Bedürfnissen der gemeinen Volks-Classe gehörig bekannter Land-Prediger erhalten. Aber so leicht, wie dem Verf., kommt es mir nicht vor,

Diesen Vorschlag ins Werk zu setzen. Ich könnte verschiedene Bedenklichkeiten anführen, welche der Verf. entweder übersehen, oder nicht befriedigend gehoben hat; ich will aber nur eins und das andere erinnern. 90 bis 100 Thaler trägt, wie er meint, doch fast jede Schul-Stelle auf dem Lande ein; davon wären 60 bis 70 Thaler an den Prediger des Ortes abzugeben, der den Schul-Lehrer dafür gern in sein Haus und an seinen Tisch nehmen werde; mit dem Ueberreste dieser Summe werde der junge Mann, so lange er auf dem Lande lebe, seine übrigen Bedürfnisse leicht vollends befriedigen können. Hierbei ist gar viel zu bemerken. In einigen Ländern gehören Schul-Stellen, welche jährlich 100 Thaler einbringen, schon unter die einträglichen und bessern. Eine Menge von Schulmeistern muß sich mit 50 bis 60 Thalern begnügen, die noch überdies erst dann gewonnen werden können, wenn die mancherley kleinen Vortheile einer eigenen Wirthschaft zu Hülfe genommen werden. Auf solche Stellen würde der Vorschlag des Verf. gar nicht anwendbar seyn. Doch zugegeben, es sey möglich, die geforderte Einnahme überall herauszubringen, so treten neue Schwierigkeiten ein, wenn der Schul-Lehrer mit dem Prediger in die Verbindung gesetzt werden soll, welche der Verf. verlangt. Wie, wenn der Prediger eines Ortes selbst unverheuratet ist, und kein eigenes Hauswesen führt? Wie, wenn er sich, wegen Mangel des Raumes in seiner Wohnung, oder anderer Ursachen wegen, mit einer solchen Haus- und Tisch-Genossenschaft nicht abgeben will? Wie, wenn beyde Männer nach ihrem Charakter und nach ihrer sonstigen Denkungsart zu einem vertrauten Umgange nicht zusammenpassen? Und hat der Verf. wohl bedacht, welcher Verdacht, welcher häusliche Unfriede, welche wirklich gefährliche Verbindungen entstehen könnten, wenn die Gattinnen der Land-Prediger junge Männer im Hause hätten, die durch ihre wahren oder eingebildeten Vorzüge den Gatten verdunkelten? O, wer das menschliche Herz kennt, wer es weiß, was Nähe, täglicher Umgang, tausend kleine und an sich unschuldige Gefälligkeiten für Eindrücke machen, und wie leicht selbst in guten Menschen unerlaubte Reizungen erwachen können, der wird mich verstehen, und diese Bedenklichkeit sehr ernsthaft finden. Eben so wenig hat der Verf. auf die großen Kosten Rücksicht genommen, welche die Gemeinen sich gefallen lassen müssen, wenn sie alle 3 bis 4 Jahre einen neuen Schul-Lehrer erhalten sollen. Man vermindere diese Unkosten noch so sehr, sie werden allezeit beträchtlich genug seyn, um insonderheit armen und kleinen Gemeinen bey einem solchen unaufhörlichen Wechsel lästig zu werden. Die Schulmeister auf dem Lande sind überdies zugleich Küster; sie sind die Hochzeit- und Leichen-Bitter ihres Dorfes; sie haben das Geläute, die Reinigung der Kirche und der Kirchen-Gefäße, und eine Menge anderer Dinge zu besorgen, zu denen der studierte Schul-Lehrer

Lehrer sich nicht wohl entschließen kann, und die sich vor einem Unverheurateten, welcher keine Haus-Genossen hat, die er zu Hülfe nehmen könnte, nicht einmahl besorgen lassen. Alle diese Punkte hat der Verf. nicht einmahl berührt, und doch sind sie kein geringes Hinderniß bey der Ausführung seiner Vorschläge. Also noch einmahl: das von ihm angegebene Mittel ist und bleibt unstreitig das wirksamste, welches zur Verbesserung des Schul-Standes auf dem Lande ergriffen werden kann. Aber so, wie der Verf. die Sache modificirt hat, ist sie noch nicht ausführbar. Wollen indessen die Regenten sich derselben nur ernstlich annehmen, so werden sich alle Schwierigkeiten heben lassen, ohne daß der Stat einen besondern Aufwand dabey zu machen hätte.

Ueber die Mängel einiger unserer Landschulen, und die Mittel, denselben abzuhelfen, st. im 2. Heft der Schlesw. Holstein. Provinzialblätter, v. J. 1791, S. 137—152.

Skizze eines rechtschaffenen Schulmanns für angehende Landschullehrer, nebst einem Anhange von achtzig Aphorismen über das Amt und die Lehrmethode eines Schulmanns; zur Beherzigung und nützlichem Gebrauche der Lehrer, entworfen von Alex. Varizek, Director der königl. Prager Normalschule. Prag, 1791, 8. 10 B. Der Verf., der nur für angehende Schul-Lehrer, und zwar im Allgemeinen, schreibt, hat den Weg der moralischen Schilderung eingeschlagen, und alle Theile des Unterrichtes und der Bildung in einer solchen Schule umfaßt. Auch bringt er auf die Hand-Arbeiten in den Volks-Schulen. Unter seinen Aphorismen sind einige, die ausgehoben zu werden verdienen. 1. Das Amt eines Schul-Lehrers ist ungemein erhabener, als man gewöhnlich denkt. 15. Ein rechtschaffener Lehrer giebt sich selbst sein Attest. Der beste Lehrer ist der, der für Kopf und Herz arbeitet. Wort-Lehrer sind nur Stümper. 17. Je kleiner der Schüler ist, desto geschickter muß sein Lehrer seyn. 24. Schulen sollen Häuser der Zucht, nicht aber Zucht-Häuser seyn. 30. In der Schule haben Aelteren ihr Recht verloren. 37. Bloße Schläge bessern nie. 53. Man muß mit Kindern ein Kind, nicht aber kindisch, werden. 72. Ein guter Unterricht fordert gute Vorbereitung. 80. Ein würdiger Lehrer arbeitet auch außer der Schule für die Schule.

Allgemeine nützliche Bürger- und Landmanns-Praktik, worinnen eine Volks-Stern- und Naturkunde, ein immerwährender Kalender, wie auch ein Sitten-Schreib-Brief, und Rechenbuch für jedermann enthalten. Zum Gebrauche für Landschulen. Von C. L. Reinhold. Mit Kupf. Münster und Osnabr. 1791, 8. 18 B. ohne das Schreib-Brief- und Rechenbuch, welches unter eigenem Titel C. L. Reinhold nützlichel. Lese-, Schreib-Brief- und Rechenbuch, für den Bürger und Landmann, wie auch für Landschulen. Mit

2 Vorschriften in Kupfer.) 15 B. nebst einer eigenen Vorrede hat.

Der deutsche Schulfreund, ein nützliches Hand- und Lesebuch für Lehrer in Bürger- und Landschulen. Herausgegeben von H. G. Zerrenner. Erf. 1791, 8. I Band, 11 u. e. h. B. II Band, 12 B. III Band, 1792, 12 B.

Die Absicht des Herausgebers zweckt auf Verbesserung der Volks-Schulen ab. Dieser Absicht gemäß enthält das Buch: Abhandlungen über Gegenstände des Schulwesens; Gedanken und Vorschläge über verbesserte Lehr-arten, Erfahrungen, Maximen etc. Schul-Nachrichten, Feierlichkeiten, Verordnungen, Belohnungen, Anfragen etc. und zuletzt Recensionen von Büchern, die Schul-Lehrern auf irgend eine Art nützlich seyn können. Bis ist sind 3 Bände dieser nützlichen Zeitschrift erschienen, aus der auch Prediger, zum Vortheil der unter ihnen stehenden Schulen sehr viel Gutes werden lernen können, wie schon die Ueberschrift mancher darin enthaltenen Aufsätze erwarten läßt, z. B. Göthe, über die beste Methode, Kinder von dem gewöhnlichen Kinder-Fehler, Thiere zu martern, abzubringen; Herberg: Warum herrscht unter dem gemeinen Volke noch immer so viele Unwissenheit und Rohheit, und wie kann dieselbe durch einen praktischen Unterricht in den Volks-Schulen vermindert werden? Meyer, von der Bibel als Lese-Buch in den Schulen; Schmahling, über Verstandes-Übungen in Schulen; Zerrenner, wie könnte man Kindern das Lernen und Schulgehen zur Freude machen? Gieseler: Erleichterung des Buchstaben- und Buchstaben-Unterrichtes in öffentlichen Schulen; Wie der Lehrer die Kinder zur Reinlichkeit gewöhnen könne, u. s. w. Das königl. Ober-Schul-Collegium in Berlin hat auch durch das halberstädtische Consistorium dem Hrn. Zerrenner, dieser Zeitschrift wegen, seine Zufriedenheit auf eine sehr ehrenvolle Art bezeugen, und ihn zur Fortsetzung desselben auffordern lassen.

Ueber die höchstnützliche Verbesserung der Dorfschulen. Ein freymüthiges Wort zur Beherzigung für alle diejenigen, die etwas zur Verbesserung dieser Schulen beynutzen wollen und dürfen, Leipz. 1792, 8. 6 B.

Bemerkungen für Landschullehrer und für Freunde derselben, von Jo. Büel. Nürnberg. 1792, 8. 8 B.

Eine vorzüglich gute Lehrart bey dem öffentlichen und Privat-Unterrichte der Kinder, empfiehlt ein erfahrener Kinderfreund so faßlich und anschauend, als er nur kann. Mit drey ganz neuen Tabellen. Ulm, 1792, 8. 3 u. e. h. B. Der Verf. dieser kleinen Schrift, Hr. Pfarrer Ludwig in Pfuhl, bey Ulm, zeigt in derselben den Schulmeistern, wie sie die Kinder in der Kenntniß der Buchstaben, im Zusammensetzen derselben, im Lesen, Schreiben, Rechnen und in den ersten Anfangsgründen der Religion unterrichten sollen, so, daß die Haupt-Absicht des Unterrichts

tes

tes erreicht, nämlich der Verstand aufgeklärt und das Herz gehebert, zugleich aber auch die Lust zum Lernen erhalten und vermehrt werde. Die Methode des Verf. ist freilich für den, der in dergleichen Schriften einige Belesenheit hat, nicht neu; allein er hat sein Werkchen für Schul-Lehrer geschrieben, die noch einer solchen Anweisung bedürfen, und alles, was dazu beitragen kann, den alten Schlandrian zu verdrängen, der den Kopf und das Herz der Jugend mehr verfinstert und verderbt, als aufklärt und bessert, kann nicht oft genug gesagt werden. Hätte es der Verf. von sich erhalten können, das, was zwar seinem Herzen Ehre macht, aber nicht zur Sache gehört, wegzulassen, so hätte er dadurch zu mehreren nützlichen Bemerkungen Raum gewonnen. Lobenswürdig ist es, daß er bisher einen Theil seiner Zeit dem Unterrichte der Schulmeister an den Orten, wo er Prediger war, unentgeltlich gewidmet hat. Möchten seine Amtsbrüder in jedem Lande seinem Aufrufe folgen, und einige Stunden der Woche eben demselben segensvollen Geschäfte widmen! Bald würde der Segen ihrer Bemühungen in ihren Gemeinden sichtbar, und der Mangel an Schulmeister-Seminarien einiger Maßen ersetzt werden.

Womit müßte wohl der Anfang gemacht werden, wenn eine wirkliche Schul- und Erziehungsverbesserung auf dem Lande zu Stande kommen soll? st. im Archiv der Erziehungskunde für Deutschland, 2 Bändchen, Weissenf. und Lpz. 1792, 8. S. 175 — 189.

Nachricht von dem Zustand der Landschulen in der Hüttener Harde des Herzogthums Schleswig, nebst einer obngesährten Uebersicht von dem Ertrag des Leinbaues und den Berechnungen daselbst im Jahr 1792, st. im 5 Hest der Schleswig-Golstein. Provinzialberichte, vom Jahr 1792, S. 162 — 169.

Vollständige Nachricht von den oben, S. 703, f. erwähnten Erziehungs-Anstalten zu Nachterstedt im Halberstädtischen.

Nach einiger Vorliebe zum Erziehungsgeschäfte, wozu der Prediger so zu reden, durch die ersten Lebensgänge von der göttlichen Vorsehung scheint vorbereitet zu seyn, indem er seit seinem zwölften Jahre unter fremden Händen und in der großen Welt gleichsam gebildet worden, und ganz vorzügliche Anleitung in Hamburg von einem Müller, Brocks, Richey, Reimarus und Lelmann genossen, hat er, nachdem er sich auch als Candidat der Theologie, beynähe 10 Jahr hindurch, damit Unterhalt verschafft, und bis zum Predigamte, wozu er

Zii 4

aber

aber als Candidat wenig Neigung empfand, hindurch gearbeitet, auch sogleich im Predigtamte damit ernstlich befaßt. Er mußte aber, weil er eine sehr vernachlässigte Gemeinde und noch mehr verwilderte Schule zu Nachterstedt vorfand, und der Schulmann zu alt, auch unfähig war, Zurechtweisung zu benutzen, die erste Zeit seiner Amtsführung sich damit begnügen, daß er nur die allzugroben Auswüchse in den Schulanstalten gelegentlich abschnitt, und nicht eher, als bis er einen jüngern Schulmann als Adjunct ansetzen konnte, war es ihm möglich hierin, seinem Vorhaben gemäß, etwas wirkliches zu Stande zu bringen. Im Jahr 1767, da dieses erfolgte, und ihm die Gemeinde aus ganz besonderm Zutrauen, die freye Wahl eines Schulmannes ganz allein überließ, fieng er aber sogleich an ernstlicher auf innere und wahre Verbesserung der Dorfschule zu denken.

Das erstere und welches ihm das wesentlichste zu seyn schien, war richtig nach Buchstabilregeln das Lesen zu treiben, um zum Rechtsschreiben die Boranlage zu machen; hiermit verband er zunächst die Unterweisung aus Begriffen, und hielt den Schulmann an, bey allem Lesen auf den richtigen Begriff der Worte zu sehen, solchen den Kindern bestmöglichst beizubringen. In der Absicht letztere er selbst in Beyseyn des Schulmannes tagtäglich in der Schule, ein ganzes halbes Jahr hindurch, zog den Schulmann in seinen nähern Umgang, und nachdem er glaubte, daß er durch fast täglichen Umgang und möglichste Herablassung (indem er ihn 5 Jahre hindurch alle Mittwoch sowohl des Mittags als des Abends als Gast an seinem Tisch gehabt) ihn einigermaßen vertraut und fähig gemacht, um selbst zu lehren, mußte er dies Geschäft übernehmen, doch aber so, daß der Prediger die mehreste Zeit, abermahl ein halbes Jahr hindurch seiner Unterweisung beywohnte, sie mit anhörte, und nach zurückgelegten Stunden sogleich, da wo es noch fehlte, ihm liebevoll und wiederholtentlich anmerkte.

Im Schreiben und Rechnen ließ er zugleich unentgeltlich, und in den öffentlichen Unterweisungsstunden, welches bis dahin nicht geschehen war, einen, obwohl damals sehr kümmerlichen, Anfang machen, und fand dabey sehr viel Hindernisse, indem es bald an Papier, bald an Tinte fehlte, und auch selbst die Aeltern zum Theil sich wider-

widersetzten, und lieber ihre Kinder in Unwissenheit wollten aufwachsen lassen. Inzwischen da der Prediger diesem Mangel aus eigenen Mitteln abhalf, und die widrigesinnte Aeltern, bald durch Gerichtshülfe, bald durch vernünftige Vorstellung allmählich biegsamer machte; so wurde das Schreiben und Rechnen unter beyden Geschlechtern in der Schule nach und nach allgemeiner, und, um das Rechnen insbesondere zu erleichtern, schaffte der Prediger eingefasste Schiefertafeln aus dem Kirchen-Aerarium und eigenen Mitteln an. Binnen 2 Jahren war es also allgemein, und nun ließ sich der Prediger auch angelegen seyn, die Orthographie, Religions- und Völker-Geschichte, auch Erdkunde, den Elementen nach, in der Schule lehren zu lassen.

Weil aber noch hin und wieder die Aeltern ihre Kinder unordentlich zur Schule hielten, und alle Zwangsmittel der Gerichtsobrigkeit dabey nicht fruchten wollten, welches dem Prediger viel Sorge machte; so entschloß er sich, ein öffentlich Schulexamen anzustellen, wozu die Gerichtsobrigkeit, die benachbarten Herren Prediger und auch Edellente und Beamte eingeladen wurden und sich einsanden, in Beyseyn des Richters, der Geschwornen und der angesehensten Einwohner dieser Gemeinde.

Die geschickten und fleißigen Kinder wurden gelobt, und erhielten kleine Prämien, die faulen und ungeschickten wurden beschämt und herabgesetzt. Eine wichtige Aufmunterung, aber noch nicht hinlängliche Hülfe! Der Prediger verfiel daher nach reiflicher Erwägung des Sprichwortes, „der Bär lekt seine Jungen“, darauf, kleine Redenübungen anzustellen, und die Aeltern, deren Kinder dabey auftreten würden, durch die Schulknaben und Redenden dazu einladen zu lassen. Und siehe da! es glückte ihm dadurch, die Lust zu den Schul-Anstalten so allgemein zu machen, daß gegenwärtig die Aeltern ihre Kinder bereits vor dem 5ten Jahre ordentlich und fleißig in die Schule schicken. Seit 10 Jahren also hat er mit Redenübungen seine Schulkinder beschäftigt, anfänglich in der Schule, hernach in dem Rathhause, und zuletzt im Gotteshause, wo sie noch bis auf den heutigen Tag allezeit am 2ten so genannten, aber abgeschafften Feyerstage der 3 Hohenfeste fortgesetzt werden.

Nach der vor 10 Jahren, ersten, sehr kümmerlichen Redelübung, suchte der Prediger aus den Schulknaben 8 fähige Köpfe aus, fieng mit denselben an, die Instrumentalmusik zu treiben, ausser den Schulstunden, und da sie binnen Jahresfrist so weit gebracht, daß sie 4 stimmig nothdürftig einige Stücke spielen konnten, ließ er diese Musiker vor, zwischen, und nach den Reden solche abspielen, welches einen Reiz der Neuheit bey sich führte, und verschiedene Aelteren nach und nach erweckte, ihm ihre Kinder zu solcher Unterweisung besonders anzupfehlen. Um so vielmehr nun, da die Kinder zuvor sich selbst dazu bey ihm angebothen, ergriff er diese gute Veranlassung, die Kinder in historischen, geographischen und Religions-Kenntnissen privatim tagtäglich 3 Stunden, des Sommers in der Morgenzeit, des Winters bey den langen Abenden zu unterweisen, und den Grund zum Lateinschreiben und Decliniren zu legen, vorzüglich aber sie dazu anzuhalten, mit einer edlen Anständigkeit und Dreistigkeit ihre Gedanken in hochdeutscher Sprache auszudrücken, und die Rechtschaffenheit des Herzens zu bilden, welches letztere ohne Cultur des Verstandes nicht wohl möglich und doch gleichwohl der große, der einzige wahre Zweck des erhabenen Welt-Erziehers mit allen seinen vernünftigen Geschöpfen ist.

Damals also hatte er nur überhaupt zur Absicht, die Kinder der Landleute sittlicher und gut zu bilden und zu ziehen. Da es aber sich hernach fand, daß hin und wieder dergleichen Knaben theils als Sängers in den Stadt-Chören, theils auf andere Arten in die Lehre zu treten aufgesucht wurden, und nach zurückgelegtem 14ten Jahre mit Freuden ihm abgenommen, und, ohne ihren Aelteren weitere Kosten zu verursachen, versorget wurden: so gieng der Pastor auch immer weiter, und verband mit den vorhin angezeigten Kenntnissen auch die Unterweisung in Sprachen, besonders im Lateinischen und Griechischen, auch eine den Jahren angemessene Jugend-Logik, damit solche Köpfe sogleich in die obere Klassen einer guten Stadt-Schule könnten gesetzt werden. Wer aber von diesen so gebildeten Knaben nicht vorzügliche Gaben, und außerordentliche Triebe zur Sprachkenntniß und Wissenschaften äusserte, brachte er anderweitig in die Lehre, bey Stadt-Musikern, Chirurgen u. und zwar allezeit ohne

Lehr-

Lehrgeld und Bett zu geben, welches zum wenigsten den armen Aelteren bey einer zahlreichen Familie eine nicht geringe Wohlthat war, und solche Kinder doch glücklicher machte, als sie nie ohne dies geworden wären.

Nachdem es nun eben so weit mit seinen Bemühungen gediehen war, fügte es die göttliche Vorsehung gegen Michaelis, daß ein Soldat aus seiner Gemeinde von Sr. Durchlaucht dem erbpäpstlich braunschweigischen Regiment, Rahmens Schüke, als Unter-Officier bey dem genannten Regimente angesetzt wurde; dieser suchte bey dem Prediger nach, seinen ältesten Knaben von 8 Jahren aus Mitleiden auf $\frac{1}{2}$ Jahr bey sich zu nehmen und ihm Unterhalt angedeihen zu lassen, bis er bey seiner zahlreichen Familie erst sich in der Stadt einigermaßen eingerichtet hätte und versorgen könnte. Der Prediger, der schon vorhin ein oder das andere arme Kind in seiner Behausung auf ähnliche Art groß gezogen, ließ sich auch hiezu willig finden, und nachdem er das Kind zu sich genommen, fand er bey gemachten Versuchen in demselben herrliche Talente, verwendete auf die Ausbildung desselben seinen ganzen Fleiß, in der Absicht, ihn als eine Zange zu gebrauchen, womit er die übrigen desto bequemer fassen und bearbeiten könnte.

Was er wünschte und hoffte, erfolgte binnen kurzer Zeit; denn nach 1 und $\frac{1}{2}$ Jahr war dieser Knabe schon fähig, seinen Mitzöglingen wiederum Unterweisung nach der Anleitung des Predigers zu ertheilen, und nun beschloß er, ihn als Vorübungslehrer anzusetzen, und zu gebrauchen, und zugleich sich die Arbeit dadurch zu erleichtern.

Und da es durch diese Einrichtung binnen Jahresfrist zu einer ziemlichen Fertigkeit in der Vokal- und Instrumental-Musik, auch Geschichte, Geographie u. gebracht war, ließ er die 4 ältesten und geschicktesten Knaben alljährlich etlichemahl auf kleine musikalische Reisen gehen, um sich durch den kleinen Verdienst die nöthigen Bücher und Instrumente anzuschaffen, auch reinlich kleiden zu können.

Die Dürftigkeit der mehresten Aelteren machte solches nothwendig; und weil ihn ohnehin verschiedene Menschenfreunde und Bekannten dazu schriftlich und mündlich aufgefordert hatten, in der Absicht, ihre eigene Kinder dadurch zu ermuntern, geschickt und artig zu werden, so that er dies um so viel lieber, weil viel sehen und hören bey

gestit-

gestifteten guten Menschen und die Ehre des Umganges mit solchen Personen eine außerordentliche Kraft hat, junge Seelen zu bilden und in guten eingesammelten Grundsätzen zu befestigen.

Hiedurch wurden nun seine Bemühungen um so eher bekannt, man lernte von dem Werthe dieser so kümmerlich angefangenen Erziehungs-Anstalt der armen Landleute um so viel richtiger und zuversichtlicher urtheilen, und das gab die nähere Veranlassung zur Oeffentlichkeit, da sonst der Prediger nie den Vorsatz gehabt, mit seinen geringen Bemühungen sich dem Publicum zur Beurtheilung bloß zu stellen, sondern er nur es für Pflicht gehalten hatte, nach dem Maß der Gaben, so ihm Gott verliehen, in seinem kleinen Zirkel den Menschen nützlich zu werden, und dem State zum wenigsten einige brauchbare Glieder ziehen zu helfen.

Den 23ten Decembr. 1778, erhielt er von einem ihm damals völlig unbekannten Officier des Artillerie-Corps ein unerwartetes Anschreiben, welches den Anschein gab, als ob ihn dieser Herr aus besonderm Vertrauen zu einer Mittelperson in wichtigen Lebensangelegenheiten gebrauchen wollte. Da er sich nun hierzu nach seinem Vermögen unermüdet darbohr, und in der Beantwortung die Sprache der redlichen Offenherzigkeit gebrauchte; so fand sich dieser verehrungswürdige Mann, ohne Umschweife zu machen, persönlich den 29ten eben desselben Monats bey ihm ein, erklärte aber sogleich nach erwiderten Höflichkeitsbezeugungen, daß er ihm von den, in seiner Anschrift enthaltenen, Angelegenheiten, weiterhin nichts sagen möchte, indem es nur bloß die Maske gewesen, unter welcher er Gelegenheit gesucht, den Mann von Person kennen zu lernen, der sich um die Menschen-Cultur zu befördern, so eigennützig bemühe, und bäte er lediglich, ihn durch den Augenschein von dem, was in dieser Rücksicht geschehen sey, zu belehren, indem sein Besuch nichts weiter zur Absicht habe, als in dieser Sache das verlangte Licht zu erhalten.

Der Prediger befriedigte sein Verlangen, er aber zeigte seinen Beyfall, und suchte an, ihm zu gestatten, daß er die vier ältesten Knaben, von Nachterstedt aus nach Magdeburg dürfte hohlen lassen. Nach einigen gemachten Einwendungen und Schwierigkeiten, ließ sich der Pastor

stor bereiten, und acht Tage nachher traf der Herr Schwarze mit eben dem Wagen und Pferden zu Nachterstedt ein, und hohlte die Knaben ab. Beynabe 14 Tage brachten diese seine Zöglinge zu Magdeburg zu, hatten die Ehre und das Glück, vielen Personen vom Stande aufzuwarten, und sich hören zu lassen.

Mit Geschenken reichlich beladen, kehrten sie wieder zurück, und nun erklärte sich Hr. Schwarze, Candidat der Theologie, aus Freyenwalde an der Oder gebürtig, und damaliger Lehrer zu Klosterbergen am königlichen Pädagogium daselbst, sich zu ihm zu gesellen und gemeinschaftlich mit dem Prediger an dieser Erziehungs-Anstalt zu arbeiten.

Der Pastor, der keinen Trieb fühlte, sich ins Publicum zu wagen, widerrieth dem Hrn. Schwarze seine vortheilhafte Lage zu verlassen, stellte ihm alle dabey noch obwaltende Schwierigkeiten zu wiederholtenmalen vor; dieser aber beharrte auf seinen Entschluß, und der Pastor sah sich also genöthigt, indem noch mehrere Menschen-Freunde das Gesuch des Hrn. Schwarze andringlicher machten und unterstützten, nachzugeben.

Schon lange vorher hatte der Pastor die Lücke bey der unternommenen und angefangenen Verbesserung der Schul-Anstalten beherzigt, und gar wohl eingesehen, daß alle Schul-Anstalten, wofern nicht Erziehung hinzu komme, unzulänglich wären, tüchtige Volkslehrer zu liefern und hierin etwas gründliches auszurichten. Ob er nun gleich nicht glaubte der Mann zu seyn, diesen schweren Stein zu heben, so wollte er doch nach seinen Einsichten, und nach Maßgabe der ihm dazu gegebenen Veranlassung, sich nicht entziehen, seine Gedanken darüber zu eröffnen und mitzutheilen.

Er setzte also seinen von langen Zeiten her in Gedanken darüber sich gemachten Plan auf, theilte solchen zur Beurtheilung den Menschenfreunden mit, und da er ohne die geringste Abänderung Beyfall von seinen Untersuchern gefunden, verbreitete sich dieses Vorhaben binnen kurzem sehr weit, ja gelangte sogar nach Berlin, ohne daß der Pastor noch bis jetzt weiß, auf was für einem Wege.

Kurz vor Ostern 1779, in der Marterwoche, traf Hr. Schwarze bey ihm ein, und gleich nach dem Feste wurde er durch die Betribsamkeit guter Menschen von Nach-

Nachterstedt mit demjenigen Knaben, welchen der Prediger seit 1774 in seinem Hause erzogen hatte, mit einem Wagen abgeholt und giengen nach Berlin. Hier glückte es Hrn. Schwarz, diesen Knaben selbst Sr. Excellenz, dem wirklichen geheimen Justiz- und Etats-Minister, Freyherrn von Zedlitz, in Beseyn des Hrn. Propst Zeller, Doctor Bießer, und Professor Meierotto, vorzustellen, und nachdem er 3 Schüler vom Joachimsthalschen Gymnasium beynähe 2 Stunden durch Fragen, und Antworten unterhalten hatte, ließen es sich Se. Excellenz mit bewunderwürdiger Herablassung in Gnaden gefallen, ihn selbst im Griechischen zu prüfen, und Hr. Schwarze hatte die Gnade, dem preiswürdigen Minister den vom Prediger aufgesetzten Erziehungs-Plan vorzulegen und zu übergeben, wovon hier zuerst der Vorbericht und hiernächst das Wesentliche des Inhaltes mitgetheilet wird.

I.) Vorbericht. Wer von diesem nachfolgenden Plane richtig zu urtheilen fähig seyn will, beherzige zuvor die bisher üblich gewesene Erziehungs-Art der niedern Menschen-Classen, und besonders des Landmannes, und sehe dann auf den Zweck, welchen man sich zum Augenmerk genommen.

A. Die Erziehungsart besonders des Landmannes hat man

a) größtentheils bisher bloß mechanisch behandelt, und ihn nur als ein Thier durch gewisse Formen gepeitscht, Auswendiglernen unverständener Wörter, und auf das höchste so viel schreiben, daß er ohne recht zu schreiben etwas copiren konnte, aber nicht im Stande seine eigenen Gedanken zu Papiere zu bringen, und richtig sich auszudrücken, war schon genug. Begriffe machen und sammeln, selbst denken war ihm gänzlich versagt. Ausser den Religions-Wahrheiten, die er doch nur bloß den Buchstaben nach in den Kopf fassen mußte, wurde ihm nichts zugemuthet weiterhin zu lernen, und in Ansehung seiner Sittlichkeit völlig vernachlässiget und ihm nicht die geringste Stimmung sich zum Edelmuthe zu erheben und einen Patriotismus zu empfinden, mitgetheilet, ohnerachtet die Religion Jesu an die tausend Jahre unter uns gelehrt und geprediget ist, und

der Kern derselben doch allein dahin abzielt, dem Menschen seine Würde und Bestimmung zur Gemeinschaft mit Gott nicht nur begreiflich, sondern auch fühlbar zu machen.

Dummheit und Unvernunft, Grobheit mit fühllosem Stolze vermischt, welches ihn der menschlichen Gesellschaft lästig, zu Unternehmung edler Handlungen unfähig und stumpf machte und zum bloßen Thier herabwürdigte, welches nur durch stoßen und treiben in Bewegung gesetzt werden muß, war das Loß des Landmannes im eigentlichsten Verstande, wodurch ihm zur Verbesserung seines Eigenthumes, und um seinen Stand-Ort in der Menschen-Classe mit Nutzen und Ehre auszufüllen, aller edle Selbsttrieb, Strebsamkeit und Schnellkraft benommen war.

b) Die gesittetern Stände, die wegen ihrer Aemter unter dem Landmanne leben mußten, nahmen, wegen ihrer Verbindung mit dem rohen Landmanne, durch den Umgang mit demselben, an dieser Dummheit und Unsittlichkeit großen Antheil, und sogen unvermerkt, wie mit der Luft, in der sie lebten, solche Eigenschaften in sich, stimmten sich von ihrer Würde allmählich herab, wurden grobe ungesittete Bauern bey reichern Aufwand im Anzuge und Hausstande, gaben dadurch den Bauern in ihrer Grobheit und Dummheit ein gewisses Gewicht, und dieser glaubte ein Recht der Verjährung für sich zu haben.

c) Der Einfluß auf die Kinder aus gesitteten Ständen auf dem Lande war noch merklicher und nachtheiliger. Unkosten und Ausgaben zu ersparen, behielten die Aeltern diese ihre Kinder so lange bey sich, bis sie confirmiret worden; sie genossen also entweder bloß die Erziehung eines groben und dummen Bauern, oder wenn noch viel geschah, hielt man ihnen einen Informator, der bey einem Kutscher-Lohne auch nur solche Arbeiten verrichtete, und an den armen Kindern so zu Werke gieng, daß sie alle Lust, ihren Verstand und Herz auszubilden, dabey verloren; der Verstand und Wille blieb so lange ohne Licht und Wärme, das feinere Gefühl der Menschheit rostete gleichsam ein, verlor dadurch Schärfe und Glanz,

und bey den mehresten jezigen Schul-Anstalten in den Städten, wo immerhin nur noch auf Sprachkenntniß und äusseres sittliches Betragen gesehen, die Erleuchtung des Verstandes aber durch solche Weltkenntniß, die die Werke Gottes und Charaktere der Menschen uns begreiflich machen, und dem Willen die nöthige Stärke seine Lüste und Begierden selbst zu bändigen, geben soll, gänzlich vernachlässiget wird, verlor ein solcher junger Mensch immerfort fast noch mehr, zum wenigsten blieb er das, was er zu Hause war, ja gewann durch die herrschende Laster in Städten und durch die hinzukommende Verbesserung, wohl gar noch mehr Stärke in den thierischen Trieben, und so blieb oder ward er ein verfeinertes Vieh, das schulrecht worden.

A) Durch Aufsehung gesitteter und geschickter Schul-Männer auf dem Lande, hat man nun zwar ganz richtig gesucht, diesem Uebel abzuhelfen: aber wo wird man dergleichen finden? Sind sie nicht rar, und wer hat dergleichen zu ziehen sich angelegen seyn lassen? Ein geschickter und vollkommen brauchbarer Schulmann muß auch die Erziehungskunst verstehen, und also nicht nur von Kindesbeinen an die sorgfältigste und edelste Erziehung genossen haben, sondern auch schlechterdings etwas Sprachkenntniß und unumgänglich nothwendig seine Muttersprache gut reden und schreiben können, gesunde Vernunftlehre, Erkenntniß, Geschichtskunde, die Mathesis oder Lehre von den körperlichen Größen und ihrem Verhältniß, Naturwissenschaft, Sitten- und Glaubens-Lehre und Musik völlig in seiner Gewalt haben. Ausgebreitet darf seine Kenntniß nicht in diesem allen seyn, aber Grundsätze muß er richtig gefaßt haben, und eine jede Lehre im Ganzen überschauen und das Allgemeine davon faßlich vortragen, und mit passenden Exempeln erläutern, ja sogleich zur Ausübung anzulegen verstehen.

Die mehresten aber, die sich uns zu Schul-Meistern anbieten, sind hierzu nicht von Kindesbeinen an gelehret, sondern bereits schief eingefahren, und fallen daher immer fort leicht in ihr gewohntes altes Geleise zurück, bringen

gen verstimimte Seelen zu diesem Geschäfte mit, und wird also nie etwas ganzes daraus erwachsen, falls sie auch in den sogenannten Schul-Seminarien Anweisung erhalten. *Testa recens imbuta, diu servabit odorem.*

Aus gesitteten Ständen, welche studiert haben, geben sich nicht dazu her, weil sie bessere Aussichten haben, in Ansehung ihrer Versorgung, und weil sie Kraft ihrer genossenen Erziehung nicht hart genug worden, die Mühseligkeiten des Schulamtes zu ertragen, das Informiren ihnen auch öfters eine völlig unbekannte Sache ist. Will man ihnen bessere Salarien bewirken, um geschickte Männer dadurch anzulocken, so sind alle Vorschläge, so man bis dahin dieserhalb gethan hat, zu vielen Schwierigkeiten unterworfen, sie in Ausübung zu bringen; wenn aber eines geringen Landmannes Kind von Jugend auf zu diesen Kenntnissen eingeleitet worden, so ist es bey einfachen und harten Nahrungsmitteln dennoch froh, sich zu einer solchen Brauchbarkeit und Würde im State herauf gewürdigt zu sehen.

Er ist zum Landleben eingestimmt, und kennt die verfeinerten Wollüste nicht, arbeitet also mehr an diesem Stand-Orte als Schulmann mit Lust, und schmeckt die Belohnung, so Wissenschaften, wenn sie recht verdauet sind, geben, zu Schadloshaltung in seiner Lage doppelt stark. Man hat nicht nöthig auf Verbesserung der Schulbedien-ung zu denken, der junge wohlgezeugene und unterrichtete Bauersmann wird mit Freuden, bey so viel besserem Brode und größerer Würde, als er in seiner ihm angebornen Lage genießen konnte, sich zum Schulmanne oder Erzieher hergeben und trefflich arbeiten, weil er von Kindesbeinen an unterrichtet und gezogen hat, und sich selbst wohl hat ziehen und unterweisen lassen. Muß ein solcher junger Bauersmann Kriegesdienste annehmen, wie viel wird er da thun, was für Subordination hat er gelernt, wie angenehm wird er seinem Officier seyn, wie brauchbar wird man ihn finden, wie leicht wird er sich zu einem Feldwebel empor schwingen, und wie zufrieden wird er in einem solchen Posten leben und was für eine herrliche Stimmung der ganzen Compagnie geben! Als Handwerker und Künstler betrachtet, hat er die vor-
trefflichste Anlage; er wird selbst denken, versuchen, erfinden. Als Landmann und Bauer angesehen, lebt er für
Def. technol. Enc. LXI Th. K K K sich

sich glücklicher, kann durch fortgesetzte Lectüre sich nun selbst verfeinern, seinen Kindern eine bessere Richtung geben, und den Hausstand wohl regieren; die Vorurtheile wird er entkräften helfen, Aberglauben belachen und böse Gewohnheiten zerstören.

B. Hieraus nun wird schon an und für sich selbst der Zweck dieses Volks-Lehrer-Erziehungs-Institutes einleuchtend; um aber doch über die Theile desselben ein volles Licht auszubreiten, so ist zu bemerken, daß

a) die erste und nächste Haupt-Absicht dabey auf die Bildung tüchtiger Lehrer und Erzieher für die niedrigsten Menschen-Classen und vorzüglich auf dem Lande gerichtet sey, um solche nicht nur von Jugend auf dazu geschickt zu machen, durch frühzeitig ausgeübte Docentenkunst, sondern auch eine sittlich gute Stimmung zu geben. Daher sie denn auch, so bald sie einige Einsichten erlangt, und in guten Sitten und der Rechtschaffenheit des Herzens sichtbarlich gewonnen haben, und man ihnen mit Sicherheit anderewiederum anvertrauen kann, sie jüngere erziehen als Vorgesetzte, oder in der Sittlichkeit zu bilden helfen, auch unterrichten müssen. Sie werden auch deswegen Vorübungs-Lehrer und Vor-Erzieher genannt, genießen alles völlig frey, und wenn es arme Knaben sind, erhalten sie auch überdies einen kleinen Jahrgelalt von 10, 15, bis 20 Rthlr.; vor zurückgelegtem 13ten oder 14ten Jahre kann aber kein Knabe dazu gelangen.

b) Will man aber auch dem Kerne der Nation, und besonders auf dem Lande, die Erziehung ihrer Kinder dadurch erleichtern, und werden also Pensionsnairs auf- und angenommen; jedoch nimmt man keinen Knaben, der bereits das 10te Jahr zurück gelegt; vom 6ten Jahre an aber werden sie aufgenommen. Hierdurch mußte dem Institute die innere Stärke zur Fortdauer eben gegeben werden, indem die Ober-Lehrer davon zu erhalten und zu besolden sind. Aus diesen beyden Zwecken, da sowohl Volkslehrer, als auch Kinder aus gesitteteren Ständen in dieser Anstalt sollten gebildet werden, läßt sich auch erst begreiflich machen und erklären, warum ausser der sitt-

sittlich guten Erziehung eines Landmannes auch die litterarische damit zu verbinden für nöthig erachtet ist.

c) Aus dem nachfolgenden Plane wird einleuchten, daß auch die Cultur des Landmannes dadurch befördert werden könne und solle. Er wird gesitteter, reiner und biegsamer nach gerade werden, bessere Natur- und Religions-Erkenntnisse einsammeln, selbst denken, richtiger urtheilen, mehr auf Erfindungen ausgehen, und sich von Unsittlichkeit, Vorurtheilen, Aberglauben und bösen Gewohnheiten gereinigt, besser an die übrigen Stände und Menschen-Classen anschließen, ohne daß die ihm so nöthige Härte seiner physischen Natur (welche mit einer sanfter und feiner ausgebildeten moralischen Natur sehr wohl bestehen kann) und der ihm so heilsame Subordinationsinn dabey sollte verloren gehen. Ausserordentliche Genies von der Landleute Kindern (denn wer wird dieser Menschen-Classe dergleichen absprechen können?) aber erhalten dadurch Gelegenheit und Mittel, sich ohne Kosten hervor zu arbeiten, können sich zu höhern Schulen präpariren, und auf denselben durch die Musik und Sprachkenntniß, auch frühzeitig geübte Docentenkunst, leicht ihren Unterhalt verschaffen.

d) Endlich ist auch der Zweck, das weibliche Geschlecht so weit zu veredeln in dieser Erziehungs-Anstalt, daß es nach zurückgelegtem 15ten Jahre, zum Theil in bessere Lage als Dienstbothen, auch sogar bey Standespersonen kommen könnte, zum Theil aber auch nur reinlichere und geschicktere Hausmütter für die Männer auf dem Lande daraus erwachsen, und überhaupt die Sittlichkeit und Geschicklichkeit der Landleute, in Ansehung beyder Geschlechter, dadurch befördert werden möchte, wodurch denn von selbst Kinderzucht und der Hausstand, auch bey den allergeringsten Haushaltungen, merklich gewinnen würde.

II. Der Plan selbst von dieser Volks-Lehrer-Erziehungs-Anstalt schließt sich nun an die dafelbst getroffene Einrichtung der Dorfschule an, und dieses macht es noth-

wendig, das Wesentliche von der Beschaffenheit und dem Zustande der Dorfschule voran zu schicken. Denn aus der Dorfschule werden theils einige besonders fähige Knaben, die dazu Lust bezeigen, heraus gehoben und ins Volks-Lehrer-Erziehungs-Institut aufgenommen, theils genießt die erstere der zwey Classen der Dorfschule den Unterricht des Instituts in einigen der gemeinnützigsten Stunden mit: als 1) Religionskenntniß, 2) Naturgeschichte, 3) deutsche Sprachübung.

A. Die Dorfschule besteht aus 2 Classen.

a) Die Kleinern a b c und Buchstabil-Kinder werden von den größern abgesondert allein, aber von eben dem Schulmanne, Morgens und Nachmittags jedesmahl eine Stunde unterwiesen, nämlich des Morgens zur Sommerszeit von 8-9; Nachmittags aber fällt aus; des Winters Morgens von 9-10, und Nachmittags von 12-1 Uhr, und diese treiben ausserdem

1) A. B. C. und Buchstabiren.

2) Buchstaben und Zahlen schreiben.

3) Werden ihnen die merkwürdigsten Begebenheiten aus der biblischen Geschichte durch mündliche Erzählung, woben kurze Erklärungen der dabey vorkommenden Worte gegeben werden, und der Lehrer oftmahls, wenn er ein Kind ins Gespräch hinein locken kann, sich mit ihnen unterhält, der Zeitordnung nach beygebracht, und die dreiftesten zu Nach-Erzählungen angehalten und aufgemuntert.

b) Die Größern haben des Morgens und Nachmittags jedesmahl 2 Stunden Unterweisung ebenfalls allein; nämlich zur Sommerszeit des Morgens von 6-8; des Nachmittags fällt aus; im Winter aber des Morgens von 7-9, und Nachmittags von 1-3 Uhr. Diese lernen

1) fertig mit Ton und Nachdruck deutsch lesen, so daß ihnen dabey die Buchstabil-Regeln immerfort mit beygebracht werden, auch der Verstand und Sinn der Worte beyläufig aufgeschlossen wird, Kommata, Puncte, Kolon, Semikolon, Frage und Ausrufungs- auch andere Druck- und Schreibzeichen bekannt gemacht, und gelegentlich der Gebrauch derselben gezeigt,

2) Kalli-

2) Kalligraphisch und Orthographisch schreiben, da denn in Ansehung des letztern hauptsächlich viererley Uebungen Statt finden; nämlich

a) müssen sie alle Mittwoche Aufsätze zur Correctur bringen, von dem was sie gesehen, gehört, und gelernt haben, welche sie zurück erhalten.

b) Dictirt ihnen der Schulmann, und müssen sie so gleich solches orthographisch nachschreiben, welches gleichfalls corrigirt wird.

c) Schreibt ihnen zur Abwechselung der Schulmann falsche Constructionen mit unrichtigen Buchstaben durchwebt, als: „thie Verzeßder ther Zündpluth hoveben Schohn aus thän Mezziah’s“ auf die große Tafel, und läßt die, so er aufruft, solches aus Gründen, die sie angeben müssen, verbessern.

d) Genießen sie praktische Anweisung zum Briefschreiben in mannigfaltigen Verhältnissen, und was dabey die Etikette erfordert.

3) In der deutschen Sprachübung wird des Herrn v. Nothow Kinderfreund als Lesebuch benutzt, und zwar also:

a) liefert der Lehrer das Stück vernehmlich und laut mit Ton und Affect vor, berichtigt schwerere Constructionen, erklärt Sachen und Wörter, aber alles kurz und den Fähigkeiten der Dorfschule angemessen.

b) läßt er darauf solches Stück von denen, welche er aufruft, mit wahrer Declamation nachlesen und sorgfältig auf die Lesezeichen Acht haben, und darnach den Ton und Affect der Stimme erhebend oder fallend gebrauchen.

c) Macht er dabey den Perioden- und Wörter-Bau begreiflich, und müssen die Kinder gleich selbst dergleichen nachmachen.

d) Ruft er zum Beschluß einen oder den andern auf, der ihm das Gehörte und Erklärte frey nacherzählen muß.

e) Alle 4 Wochen müssen einige Knaben und Mädchen, so wie sie die Reihe trifft, kleine kurze auswendig gelernte Reden declamiren.

Kff 3

4) Reich-

- 4) Rechnen, je nach den Jahren und Alter, die jüngern die 4 Species, aber ohne die Vorübung darin durch unbenannte Zahlen, die ältern in der Regel detri bis Bruchrechnung hindurch.
- 5) Geographie, die ersten Linien nach den Karten von den vier Erd = Theilen, besonders aber Europa und Deutschland, und zuerst die Special-Karte vom Fürstenthume Halberstadt.
- 6) Die Geschichte
 - a) der Religion, nach dem Lehrbuche des Hrn. geh. Kirchenrath Seiler.
 - b) Die Welt-Geschichte, nach Maßgabe des Schröferschen Lehrbuches.
- 7) Das Wesentliche der brauchbaren Erkenntnisse, besonders für Landleute nach dem Schulbuche des Hrn. v. Kochow.
- 8) Religion, und zwar so, daß der ganze zugleich praktische Lehrbegriff der Christen alle halbe Jahr geendigt und bloß auf deutliche Begriffe gesehen wird, alles auswendig lernen der Fragen und Antworten des Katechismus, wie auch der Psalmen aber völlig (nicht aber der zuvor erklärten Beweis-Sprüche und guter Lieder) abgeschafft ist. Mit jeder Religions = Stunde ist zugleich eine Bet = Übung verbunden; da denn allezeit ein, auch zwey Verse aus einem Liede des Gesangbuche, bis es völlig geendigt, kurz erklärt werden, und entweder der Lehrer oder auch ein aufgerufener Schüler den Inhalt der erklärten Verse mit eigenen Worten in Form eines Gebetes zusammen fassen und so laut darüber beten muß, worauf denn diese Verse sanft gesungen werden, und der Religions = Unterricht seinen Anfang nimmt.
- 9) Natur-Geschichte, nach dem Raff, in Verbindung und mit Zuzumachung des beliebten Werkes in eben der Art vom Hrn. Oberconsistorialrath Büsching.

B. Die

B. Die Erziehungs = Anstalt schließt sich nun aber folgendermaßen an die Dorf = Schule an.

a) Ueberhaupt

- 1) werden weder Kinder noch Aeltern gezwungen, oder auch nur überredet, an den Erziehungs = Anstalten zu Volks = Lehrern Theil zu nehmen, sondern müssen sich freywillig dazu anbieten.
- 2) Wenn solche freywillig angebothene und aufgenommene keine Natur = Gaben binnen Jahres = Frist blicken lassen, scheiden solche entweder von selbst, oder man rath den Aeltern an, sie zurück zu nehmen, und bloß die Unterweisung in der Dorf = Schule zu benutzen, bis sie das 14te Jahr zurück gelegt haben, da sie denn confirmiret aus der Schule entlassen werden. Erlangen sie aber Geschick im Institute, und geben gute Hoffnung, so hören sie zwar auf, die Dorf = Schule (außer in den gemeinnützigen Stunden) zu besuchen, zahlen aber dem Schul = Manne das Schul = Geld fort, bis sie das 14te Jahr zurück gelegt haben, damit der Schulhalter nicht über Verkürzung seines Gehaltes klagen dürfe.
- 3) Jedoch können alle und jede Kinder der Dorf = Schule von beyden Geschlechtern bey den Rede = Übungen, die alljährlich drey mahl öffentlich im Gotteshaufe gehalten werden, nämlich allezeit am so genannten aber abgeschafften dritten heiligen Feiertage der drey hohen Feste, Weihnachten, Ostern und Pfingsten, mit auftreten, um dadurch Dreistigkeit, Anstand, und die Fertigkeit im hochdeutschen Ausdruck zu gewinnen, auch die Sittlichkeit und liebevolle Vereinigung durch den nähern Umgang mit den Zöglingen zu befördern. Bey den Rede = Übungen selbst werden einzelne Reden in Poesie und Prose gehalten, deren Inhalt entweder Religions = Geschichte ist, oder kurze moralische Abhandlungen, die vorzüglich die Sittlichkeit der Menschen und dazu leitende Erziehung zu befördern, zum Zweck haben. Die Dialogen von 2, 3, auch mehreren Personen, welche dazwischen eintreten, sind aber, theils gemeinnützige Physik und Natur = Geschichte mit Religions = Wahrheiten verwebt, oder

R ff 4

bestre-

bestreiten und entkräften Aberglauben, gewisse alte Vorurtheile und üble hergebrachte Gewohnheiten, die noch in Schwange gehen. Seit nunmehr zwey Jahren sind aber auch vollständige Sittenspiele (oder Jugend-Drame) bereits aufgeführt, jedoch mit dem Unterschiede von dem Schauspiele, daß der darin bis dahin übliche Gang der Liebes-Handel gänzlich verbannet und nur Scenen des menschlichen Lebens moralisch nach dem Leben geschildert werden zur Besserung der Menschen.

b) Insbesondere die Leitungs- und Unterweisungs-Art betreffend; so

a) geschieht diese Leitung hauptsächlich durch Kinder, als welche der Prediger für die vortrefflichsten hält, und immerhin nach der Griechen Institut die *παιδιδασκαλοι* zu seyn glaubt. Es wird dadurch alle Anleitung zu Kenntnissen und guten Sitten, auch edeln rechtschaffenen Herzen, ein wahrer Naturgang und gleichsam ein Spiel der Kinder, als welches die Kinder lieben, und wenn man ihnen was nützlich zum Spielzeuge giebt, handelt man zum wenigsten nach der Regel der Klugheit. Wozu auch die gelehrten Lehrer bey noch unmündigen Kindern, die zu viel wissen für ein solches Alter, und immer gern ihre Kenntnisse um sich herwerfen, wodurch sie Kindern lästig werden? Warum so schwere Kosten? Wie unangemessen der Kinder-Denkungsart, dem Gehirn, Nerven-Spannung und Tone eines studierten Mannes! Wie zwangsvoll der beständige Umgang mit dem Manne, der immer tadelt und wohl gar oftmahls schimpft! Was für Ekel für solche Belehrung und Gesellschaft, wie wenig Aufmerksamkeit, die die Seele aller Erkenntnis ist! Wenn die fehlt, dem fehlt der innere Sinn und also auch Fähigkeit, was zu lernen. Sind denn auch die Sitten eines bereits gebildeten Kindes nicht einem noch rohern Kinde weit angemessener und eindrucklicher, wird es nicht freyer nachahmen, und sich selbst ziehen lernen?

1) Alle

1) Alle Zöglinge sind einander gleich, weil ein Kind im Stande der Zucht nicht weiter Verhältniß gegen die Gesellschaft hat, als insofern es Mensch ist. Keiner genießt daher weiter einen Vorzug, als welchen er durch Geschicklichkeit und sittlich gute Aufzucht verdient hat: sie müssen also auch alle in blauer kurzer Uniform gekleidet gehen, und zeichnen sich bloß die Vorübungs-Lehrer durch ächtes Silber auf der Uniform aus; die Pensionisten haben eben dieses frey, aber die übrigen Dorf-Zöglinge und eigentlichen Institutisten haben nur unächtes Silber. Alle haben schwarze Beinkleider, tragen Stiefeln, weil der Stiefel dem Fuße Festigkeit, guten Wachs, und die nöthige Wärme dem ganzen Leibe giebt, und runde schwarze Hüte mit Band eingefast und einem Federbusch gezieret.

Die Uniform hat der Pastor darum für zuträglich und sogar nothwendig erachtet, weil dadurch allem Stolze vorgebeugt wird, und sich kein Kind, wegen des Standes und Vermögens seiner Aeltern, was einbilden und Vorrechte anmaßen kann, es mehr Gleichheit unter einander und also Einigkeit und Vertraulichkeit unter den Kindern, mehr Gehorsam gegen ihre Vorgesetzten bewirkt, und schwere Kosten vermieden werden; und sie gleichwohl durch den wohlfeilen Fuß ermuntert, sich edelmüthig aufzuführen. Die Haare müssen sie sich alle Tage selbst frisiren unter einander, und so machen sie sich auch einander den Haarzopf zurechte. Auf Reinlichkeit des Gesichts, der Hände, und genauen Anzug in Kleidung wird scharf gesehen, und dieserhalb alle Morgen bey Austheilung einer französischen Redens-Art als Parole, (welche jeder Zögling den ganzen Tag über behalten und gebrauchen muß, so oft er einen Fremden von Stande, oder einen seiner Vorgesetzten herbey kommen sieht) Musterung von dem obersten Vorübungs-Lehrer gehalten wird. Denn die Reinlichkeit und Nettigkeit im Anzuge, ohne Pracht und vielen Aufwand, ist einem jeden jungen Menschen höchst anständig, und dient nicht nur zur Gesundheit und Stärke des Leibes, sondern leitet auch zur Ordnung und Sittlichkeit, ja befördert so gar

K ff 5

die

die Heiterkeit des Gemüthes, da im Gegentheile Unreinlichkeit und liederlicher Kleider-Anzug faul, krank und schüchtern macht.

2) Ein jeder Zögling soll von Anfang, so wie er in das Institut aufgenommen ist, zur Musik angeleitet werden, und müssen sie höchstens im 12ten Jahr, wo nicht auf mehreren, doch zum wenigsten auf einem Instrumente vom Blatte wegspielen oder treffen; denn die Musik erhebt den Geist, giebt der Seele weiche Empfindung, vereinigt die Gemüther der Menschen durch die darin herrschende Harmonie, schärft außerordentlich die Aufmerksamkeit, stärkt den Gebrauch der Seelenkräfte, daß sie schnell und thätig werden, befördert durch die gemäsigte Bewegung des Leibes nicht nur die Transpiration, den Umlauf des Blutes, daß es verdünnet wird, sondern auch, wie daraus folgt, die Gesundheit des Leibes, macht heiter zum Denken, verwahrt vor Tiefsinn und mürrischer Gemüthsart, dient einem Studierenden zu mancher Unterhaltung, Erholung und Vergnügen, macht ihn beliebt, befördert seine Zulassung zu honesten Gesellschaften, und erleichtert also sein Fort- und Durchkommen durch die Welt. Sie war auch bey Auslegung einer solchen Erziehungs-Anstalt darum nothwendig, weil einestheils Volks-Lehrer musikalisch seyn müssen, um zum wenigsten bey Schul-Verdienungen auf dem Lande, wo nur sehr selten eigene Organisten angefehrt sind, in einer Gemeinde diese Kenntniß und Geschick, eine Orgel zu spielen, erfordert wird, andernteils auch deswegen, damit sich die armen Kinder der Land-Leute, mittelst der musikalischen Reisen, deren alljährlich einige unternommen werden, durch das, was sie dabey verdienen haben, anständig kleiden, auch Bücher und Instrumente anschaffen könnten.

Diese musikalischen Reisen sollen und müssen auch endlich dieserhalb von den armen Dorf-Zöglingen fortgesetzt werden, weil sie dadurch Weltkenntniß und Lebensart erlangen, und in das Institut hineinbringen, und überdies das Institut bekannt machen, und durch den Augenschein von dem Werthe desselben

ben überzeugen, und man mithin dadurch Gönner, Freunde und Beystand erlangte. Endlich werden auch durch die Musik die kleinsten Zöglinge vom läppischen Kinderstande, und die größern Zöglinge vom verführerischen Karten- wie auch Würfel-Spiele u. s. w. abgezogen.

3) Wahrhafte Menschen-Liebe frühzeitig in junge Seelen einzudrücken, ist eine der ersten Grundregeln bey dieser Erziehungs-Anstalt. Alle Zöglinge müssen daher, ohne Rücksicht ihrer verschiedenen Religion brüderlich gesinnet werden, und ein jeder sich bereit und willig finden lassen einander fortzuhelfen, und mit der Gabe, die ihm Gott verliehen hat, ohne Eigennutz zu dienen; denn umsonst haben sie es empfangen, umsonst sollen sie es wiedergeben, und auch in dieser Bedeutung ist geben seliger, denn nehmen. Möchte doch jeder Christ dies durch Erfahrung einzusehen lernen! Nach diesem Grundsatz aber kann und soll ein jeder Zögling, wenn er es so weit gebracht hat, wieder Vorübungs-Lehrer werden; denn ein Kind verdauet zuerst durch die Unterweisung das Gehörte und Gelernte allezeit besser, es wird fester, und sieht sich genöthigt, gehörig darüber nachzudenken, was es andern vortragen und begreiflich machen soll und will. Hiernächst giebt es einem armen Institutisten eine Art von Versorgung, und begüterter Aeltern Kinder, wenn sie sich dazu bequemen, werden nicht nur geschickter, sondern erhalten außer der Freystelle, die sie dann genießen, auch Gelegenheit, auf die edelste Art Wohlthaten auszuüben, indem ihr Verdienst am Jahr-Gehalt zur Cassé des Instituts geschlagen, und dafür Instrumente und Bücher angeschaffet werden sollen.

4) Alle harte Behandlungen der Kinder und im eigentlichen Verstande Körper-Züchtigungen, werden gänzlich bey Vergehungen verabscheuet; indem eine so strenge Zucht, die ins Sclavische und Thierische fällt, dem Edelmuthe entgegen steht, und alle Entwicklung der Talente hindert, und aufs höchste doch nur Heuchler bildet, die nicht aus reinem Triebe das Gute lieben und befolgen. Ohrfeigen, Stockschläge, u. s. w. bil-

bilden kein gutes Herz, besonders nach zurückgelegtem 6ten Jahre, wo die Vernunft und der Verstand schon anfangen sich wirksam zu beweisen, sondern machen hart, heuchlerisch und tückisch.

Dagegen werden ihnen ihre Unarten und Vergehungen so deutlich und lebhaft begreiflich gemacht, und so nahe ans Gewissen gebracht, daß sie sich selbst richten, und für strasschuldig erkennen müssen, und dann gedeihen ihnen nur solche Demüthigungen und Züchtigungen an, die ihrer Gedenk- und Empfindungs-Art angemessen sind, und in Beschimpfungen, Beraubungen eines Gutes, auch Vergnügens, bestehen. Wenn demnach ein Zögling in Ansehung seines Fleißes oder der Aufführung fehlt oder sündigt, so wird er zuerst von seinem Vorübungs-Lehrer wegen seines Vergehens vernünftig belehret, und durch Ermahnung zurecht gewiesen, mit dem Bedrohen, wofern er wieder in eben den Fehler fallen sollte, der Vorübungs-Lehrer seiner Classe ihn vornimmt, ermahnt und mit nachdrücklichen Worten beschämt und bestraft, er aber Besserung geloben muß. Ausserdem muß ein jeder Zögling bey jeglicher Conferenz, die alle Mittwoch Nachmittag von 1 bis 2 Uhr in Beyseyn des Directors, aller Lehrer und Zöglinge gehalten wird, seine eigenen in der verlebten Woche begangenen Fehler selbst anzeigen, und wenn er sie verheimlicht, zeigt solche der Fiscal des Instituts (ein Mitzögling, der dazu vom Director und Lehrern ausgewählt und ange setzt ist) an, und muß der Schuldige alsdann dem Fiscal für jeden Verheimlichungs-Fall, den er anzeigt, 3 Pf. Straf-Geld entrichten, er aber selbst wird dem allen ohnerachtet, nach Maßgabe seines Vergehens, mit Schildwachestehen, Beraubung des Vergnügens, Stuben-Arreste, Beraubung der Mittagsmahlzeit, des Morgens- und Abend-Brodes, Heruntersetzung auf etliche Tage und Geringschätzung solcher Tage hindurch, strengster Subordination gegen den, der über ihn rückte, und genauester Befolgung seiner Befehle, gestraft. Die härteste von den Strafen ist, daß er auf einige Stunden in Begleitung der Vorübungs-Lehrer und aller Zöglinge ins Carcer gehen, und nachher in eben

eben der Ordnung von dannen herausgehohlet und so vor die Direction gebracht wird, und sich mit einem Handkuß bedanken und Besserung geloben muß, welches aber bis hieher nur sehr seltene Fälle gewesen sind. Ist ein Zögling, so boshaft, daß er vorsätzlich seinen Fehlern und Vergehungen ergeben bleibt, oder will er sein Unrecht nicht erkennen und Besserung geloben, und sich also auch nicht als schuldig und verdient dieser härtesten Strafe unterwerfen; so darf er sich weiterhin, wenn er ein Dorfkind und Institutist ist, nicht mehr unter die Zöglinge mischen, ob sie ihn gleich nicht hassen, sondern lieben, und mit aller Freundschaft aber mitleidig behandeln: als Pensionist in gleichem Fall, muß man ihn zwar noch auch eine Zeitlang dulden, aber es wird doch unverzüglich seinen Aeltern davon Nachricht gegeben, wie man ihn nicht länger in der Erziehungs-Anstalt behalten könne, und also bäte ihr Kind zurückzunehmen, und dann soll und wird aus den Conferenz-Protokollen, wo alle Fehlritte und auch die Art der Behandlung in jedem einzelnen Falle niedergeschrieben werden, seine ganze Aufführung herausgezogen, den Aeltern mitgetheilet, und also seine ganze Erziehungsart documentiret. Das Conferenz-Protokoll-Buch ist demnach eine öffentliche und auf alle Weise durch des Directors und aller Lehrer Unterschrift beglaubte Urkunde, von eines jeden Zöglings Aufführung nach dem Anfange und Fortgange im Fleiß und Sittlichkeit, und wird durch dasselbe die ganze Erziehungs-Anstalt wider alle Unschuldigungen der Nachlässigkeit und Härte hinlänglich gedeckt. Denn obgleich über 10 Zöglinge jedesmahl 2 Vorübungs-Lehrer und ein Candidat oder ange setzter Lehrer die Ober-Aufsicht haben, und in den Unterweisungs-Stunden die Freyheit besitzen, ihre Untergebenen zurecht zu weisen, zu beschämen, auch wohl, wegen Mangel des Fleißes und der Sittlichkeit, mit Stehen, herunter zu setzen u. zu züchtigen; so müssen sie doch einmahl bey jeder Conferenz davon Anzeige thun, und darf ztenz keiner irgend etwas erhebliches eigenmächtig entscheiden, abmachen und bestrafen. Zugleich dient diese Art der Leitung junger werdender Christen dazu, wie jedermann von selbst

selbst einsehen wird, ihnen den wahren Religions-Sinn bezubringen, geläufig zu machen und wahre Rechtschaffenheit oder Furcht Gottes einzudrücken, wodurch sie bey zunehmenden Jahren in den Stand gesetzt werden, über sich selbst strenge Selbststrichter abzugeben, und nach einem gethanen Fehltritt, desto eher sich wieder sammeln und zur Ausöhnung mit der Tugend desto leichter zu bringen sind, ja von selbst wohl wieder zurück kehren. Wie denn, Gottlob! noch bis jetzt von allen denen Kindern, die der Pastor seit dem Anfange solcher Privat-Erziehung gebildet hat, kein einziger in grobe Laster gerathen ist.

- 5) Die Zöglinge müssen die strengste Subordination gegen ihre sämtliche Vorgesetzte, auch so gar die Vorübungs-Lehrer, besonders in den Unterweisungs-Stunden, beweisen, und auf das erste Wort schnelle Befolgung der Befehle beobachten, ausserdem aber haben sie das Recht mit ihren Vorgesetzten völlig ungezwungen und frey umzugehen, in ihrer Gegenwart zu spielen und zu scherzen, auch ihre Gedanken und Begierden ohne Zurückhaltung zu offenbaren, ja selbst die Vorübungs-Lehrer sind den Zöglingen dann gleich, sie behandeln sich unter einander als Brüder ohne Vorzug, und jederzeit sanft und edel, daher denn auch kein Zank, Schimpfworte, noch weniger Schlägereyen geschehen und gehört werden.

A) Die Unterweisungs-Art folgt so, wie die Sitten-Bildung, lediglich der Menschen-Natur.

- 1) Wird kein Kind mit buchstäblichen Auswendiglernen gemartert und ekel gemacht, noch weniger mit vielen Regeln geplagt, sondern man sucht alles durch Aufklärung, Deutlich- und Faßlichmachung, und hiernächst durch anhaltendes Treiben und oftmaliges Wiederholen zu gewinnen. In Ansehung der Sprachen besonders, wird oftmahls ein einziges Wort als ein Nagel gebraucht, woran man zugleich mehrere Wörter hängt, so daß Primitiva Gelegenheit geben müssen, Derivativa dadurch mit wenigen Kosten des Gedächtnisses zu fassen, und so umgekehrt, wodurch sie zugleich den Zusammenhang einsehen lernen, und alle im Menschen, besonders im

im Kinder- und Knaben-Alter, schlummernde Seelen-Kräfte mit einem Nahl erwecket, beschäftigt und thätig gemacht werden. Grammatik wird, das Decliniren und Conjugiren ausgenommen, nicht eher ernstlich getrieben, bis ein Kind bereits ziemlich leicht, einen Autor, nachdem er ihm vor exponirt worden ist, denselben verstehen und übersetzen kann, und auch dann wird ihm nur zuvörderst Nachweisung gegeben, wo es in der Grammatik über diesen und jenen Punct mehr Licht aufgesteckt finde. Wird nun dadurch der Zögling in dieselbe hineingefagt, und er findet etwas, so ihn nicht verständlich genug ist, so hat er das Recht und die Freyheit unter allen Umständen zu befragen, auch durch ein freyes Raisonnement seine Bedenklichkeiten und Schwierigkeiten zu offenbaren, und eben so wird es gehalten mit historischen und geographischen Erläuterungen bey der Sprach-Kenntniß, damit die Einsicht der Sache ihm den Wortverstand allezeit erleichtere und angenehm mache. Denn dadurch lernen sie selbst denken, und werden keine blinde Nachbeter oder bloße Gedächtniß-Krämer, die viel auswendig gelernt haben, aber doch nichts wissen.

- 2) Wie man ihm nun eben hierdurch die Kenntnisse weder zu schwer, noch zu spielend macht, so hilft auch dazu noch sehr viel dieses, daß in jeder Kenntniß verschiedene Grade und Stufen beobachtet werden, und dieserhalb auch mehrere Classen angeordnet sind, und mancher Zögling in dieser Kenntniß schon höher gesetzt ist, da er in einer andern noch die unterste Classe zu besuchen nöthig hat, auch Faule oftmahls wieder zurück gesetzt werden, und also eben dadurch beschimpfet und zur Besserung erwecket werden können.
- 3) In diesen verschiedenen Classen, deren jetzt, die Dorf-Schule mitgerechnet, 6 sind, wird folgendes gelehret:

- 1) Religion in 3 Classen.
- 2) Religions-Geschichte in 2 Classen.
- 3) Natur-Geschichte in 1 Classe.
- 4) Welt-Geschichte in 2 Classen.

5) Geo-

- 5) Geographie in 2 Classen.
 6) Arithmetik in 3 Classen.
 7) Calligraphisches Schreiben in 1 Classe.
 8) Orthographisches Schreiben durch mancherley Uebungen.
 9) Deutsche Sprach = Kunde
 a) durch richtige und annehmliche Pronunciation.
 b) Interpretation der deutschen Schriftsteller in Poesie und Prose;
 c) natürliche Declamation.
 d) Action oder Körper-Stellung und Geberden.
 e) Anführung zu eigenen Aufsätzen.
 10) Französische Sprache in 2 Classen.
 11) Lateinische Sprache in 4 Classen.
 12) Griechische Sprache in 3 Classen.
 13) Musik in 3 Classen.
 14) Jugend = Logik.
 15) Tanzen; und hierzu wird nun, so Gott will, in diesem Frühjahr noch hinzu gethan werden:
 16) das Gemeinnützigste aus der Mathematik, aber praktisch.
 17) Das Wesentlichste aus der Physik mit Experimenten.
 18) Die Unterhaltungs = Art der Pensionisten.
 1) Ein jeglicher giebt alljährlich 30 Rthlr. in Golde, wovon jedesmahl 20 Rthlr. auf ein Vierteljahr vorausgezahlt, und postfrey eingesandt werden müssen, wie denn auch aller Briefwechsel auf Rechnung des Pensionairs gesetzt wird.
 2) Bey dem Anzuge und der Aufnahme zahlt ein jeglicher einen halben Louisd'or zur Casse des Instituts, um dafür Bücher und Instrumente anzuschaffen, welche dem Institute bleiben.
 3) Die 80 Rthlr. Pension = Gelder haben folgende Titel:
 aa) Für Morgen = Mittag = und Abend = Brod, und täglich ein Maß zu trinken 52 Rthl. — Gr. — Pf.
 bb) Für Wäsche, und selbige in Ordnung zu erhalten und auszubessern, jährlich 4 — — —
 Latas 56 Rthlr. — Gr. — Pf.
 cc) Für

- Transport 56 Rthlr. — Gr. — Pf.
 cc) Für Wohnung, Licht, Holz, Aufwartung, Bettmachen und Schuhpußen, jährlich 12 — — —
 dd) Für Reinigung des Kopfs, jährlich 2 — — —
 ee) Für Unterweisung, jährlich 10 — — —
 Summa 80 Rthlr. — Gr. — Pf.
 4) Bette, Handtuch, Servietten, Löffel, Messer, Gabel und Trink = Geschirre, auch Bettspende, muß der Zögling mitbringen, oder sich hier für sein Geld anschaffen, welches er wieder mitnimmt bey seinem Abzuge, außer der Bettspende, welche dem Institute bleibt, und 1 Rthlr. 8 Gr. beträgt.
 5) Die Zöglinge oder Pensionisten, wohnen je 5 auf einem reinlichen Zimmer beysammen mit ihrem Vorübungs = Lehrer, schlafen auch in einer Kammer, und der Lehrer hat über 2 Stuben allezeit die Inspection.
 6) Die Verpflegung ist folgende:
 aa) Des Morgens bekommen sie ein Butterbrod, aber keinen Thee oder Kaffe, es sey denn, daß solches besonders bezahlt und verlangt würde, da es doch im Grunde nur weichlich macht, und der Gesundheit und Stärke des Leibes schadet, und also immerhin besser ist, wenn sie nicht dazu gewöhnet werden.
 aa) Des Mittags Suppe und ein Gericht Fleisch und Vorkost, oder Braten, oder Fisch mit Zugemäße. Mehrere Gerichte leiten zur Verschwendung, machen den Leib ungesund, die Seele zum Denken träge, und verursachen schwere Kosten, daher der Pastor hierin keinen Unterschied gestatten kann und will, wohl aber in Ansehung des Getränktes, als welches einen wichtigern Einfluß auf die Gesundheit des Leibes, und Erhebung der Geistes = Kräfte hat. Im Fall demnach jemand für sein Kind alltäglich über Tische 1 oder 2 Glas Wein verlangte, auch täglich mehr als ein Maß Breihan oder Bier anweisen wollte; so
- Def. technol. Enc. LXI Th. 211 wird

wird das letztere a 1 Maß zu 6 Pf. bezahlt, und wegen des Weins wollte man sich auch der Billigkeit gemäß vereinigen.

- 77) Des Abends Suppe mit Butterbrod, oder 2 bis 3 Butterbrod mit kaltem Fleisch und Käse.

C. So viel von der Erziehungs-Anstalt selbst, und nun von dem Einfluß derselben auf die Cultur der Land-Leute.

- a) Es ist wohl ohnstreitig gewiß, daß gute Exempel viel stärkern Einfluß auf die Besserung der Menschen haben, als alle Predigten; gesetzt, daß man auch noch so viel die Moral in selbigen treibt; denn diese moralischen Predigten, wenn sie fruchten sollen, müssen doch erst eine richtige und deutliche Gotteserkenntniß voraussetzen, woran es aber immerhin fehlen wird, besonders bey dem Land-Manne, der alle Erkenntniß Gottes aus dem Katechismus und Gesangbuche, nur sehr selten einmahl richtig aus der Bibel schöpft, am allerwenigsten aber aus den Werken Gottes, die doch um ihn herstehen, Anweisung erhält, den unsichtbaren Gott zu schmecken, zu sehen und zu fühlen, welcher doch den Naturgang bey Menschen, die durch die äußern Sinne zu allererst zu Begriffen gelangen, und durch individuelle Vorstellungs-Arten bis zu den abstracten nur hinauf steigen können, zu seyn scheint.

- b) Wie wenn sich nun aber die Kinder der Land-Leute durch eine solche Erziehung rechtschaffener hätten bilden lassen, und das Land-Volk tagtäglich solche Lebens-Besserung vor Augen hätte, sollte es nicht durch die Freude, welche es an seinen Kindern erlebte, zur Gegenliebe gereizet, bald wahres Vertrauen zu den Lehrern fassen, besonders wenn diese, wie es denn seyn sollte, auf das äußerste herablassend gegen die unterste Menschen-Classe zu Werke giengen, und nicht nur gern und oft, sondern auch allezeit sanft mit ihnen zu reden, die Gelegenheit benutzten? Würden nicht selbst ihre Kinder sehr vieles dazu beitragen, und, wie der Heiland sagt, bey falschen Lebens-Gängen ihre Richter seyn? Gewiß sie würden sich von selbst anschmiegen, und also die

die Cultur der Land-Leute binnen kurzem erfolgen. Um so vielmehr, wenn

- c) bey Anlegung eines Institut-Hauses der Hör-Sahl so räumlich gebauet würde, daß auch der arme Land-Mann bey mäßigen Stunden, dergleichen er zur Winterszeit genug hat, und die er sich ganz zuverlässig aus Neu- und Wißbegierde selbst machen würde, bey den Vorlesungen der Physik, Mathematik und Religion, besonders der Moral, einen Hörer und Zuschauer abgeben dürfte. Freylich versteht es sich von selbst, daß

- 1) die Physik mit Experimenten begleitet, eine kosmotheologische Beschäftigung im eigentlichen Verstande abgeben müßte, wozu man sie auch nur als Unstudierter treiben und lernen soll;
- 2) aber auch der Moral man eine ganz andere Form geben müsse, als sie auf der Kanzel bis dahin benützet worden. Denn wer kann es läugnen, daß das Allgemeine, so bey Kanzel-Vorträgen gemeinlich gesagt wird, kaum die Oberfläche des Herzens berühren kann, und wenn ja hin und wieder noch etwas specielleres beygebracht wird, so sind es doch nur Flecken, woraus nicht mehr als ein buntschleckiges Kleid der Seele gemacht werden kann, worein so viele Erden-Söhne sich hüllen, und dadurch ihrem Charakter so viel widersprechendes und oft unerklärbares geben. Man müßte also einem jeden Geschlechte nach den Stufen des männlichen und weiblichen Alters, das Seine insbesondere vortragen, auf Geschichte dieselbe bauen, oder eigentlicher zu reden, die Pflichten eines jeden Geschlechtes und Alters, auch Standes, mit Begehenheiten, hauptsächlich aus der Schrift entlehnt, erläutern und bestätigen, und so dem Schul-Recht anpassen. Ein jedes Geschlecht, ein jedes Alter müßte seine eigenen Stunden haben, und separirt den dazu gewidmeten Vorlesungen stille und ruhig bewohnen. O! wie würden ihnen die Werke Gottes anschauender einleuchten, wie bald würde der Mensch Gott selbst aus seinen Werken anschauend erkennen lernen, sich das Gewissen rüh-

rühren, und nun die Moral das Herz und seinen ganzen Wandel bessern! Denn gewiß, es ist, wie ich aus der Erfahrung inne worden bin, bey dem gemeinen Haufen, mehr Unwissenheit als Bosheit, so sie zurück hält, rechtschaffner gesinnet zu werden und zu leben; es fehlt ihnen nur eines: theils am Vertrauen zu ihren Lehrern, anderntheils sind ihre Lehrer zu stolz und selbst wohl mit unter blinde Leiter.

d) In einem Bezirke von 10 Meilen, würde nach und nach, planmäßig ein solches Institut angelegt, und wo möglich eben so ein eigenes Erziehungs-Haus gebaut, oder alte unbewohnte halb verfallene geräumige Land-Häuser und Schlösser dazu aptiret, um begüterter Leute Kinder als Jüglinge darin aufzunehmen, damit das Institut nicht dem State allein zur Last fiele, sondern sich durch seine eigene innere Einrichtung mit trüge, der armen Landleute Kinder aber würden von ihren Aeltern in der Gemeinde ohne Kosten unterhalten, und genöthigen die Unterweisung und Erziehung völlig frey. Nie aber sollte ein solches Institut in Städten angelegt werden, sondern nur auf dem Lande; denn in Städten sind der Vergernisse zu viel, die Erziehung zu reichlich und zu kostbar, die Verführung groß und das Böse, so geschieht, kann der Jugend nicht verhehlet werden, auch ist die Lust auf dem Lande freyer und also gesunder, das Vergnügen zur Sommerszeit mannichtiger, im Winter aber gäbe es dem traurigen und einsamen Landleben eine neue Aussicht und noch nie gefühlte Freuden.

e) Die in einer solchen Erziehungs-Anstalt geübte und versuchte Männer und Lehrer müßten hernach bloß solche Pfarr-Stellen zu erhalten die Versicherung haben, welche von königlicher Collation allein depeudirten, dabey auch einträglich genug wären, ohne Aufopferung ihrer eigenen zeitlichen Glückseligkeit alljährlich zur Beförderung solcher Institute, was freywilliges aus ihrem Einkommen anwenden zu können.

f) Um

f) Um den Chikanen, die unausbleiblich erfolgen würden, vorzubeugen, müßte der Director einer solchen Erziehungs-Anstalt, zwar als Pastor dem Consistorium und der Landes-Regierung unterworfen seyn, nicht aber als Erzieher, sondern lediglich vom hohen geistlichen Departement abhängen.

D. Nun endlich so weit mit dem männlichen Geschlechte vorwärts gerückt in der Cultur, und alsdann auch das weibliche beherzigt; denn so lange dies vernachlässigt wird, bleibt die Welt, was sie ist. Der beste Mann stimmt sich binnen kurzem in der Ehe um, und es bleibt dabey, daß die Welt durch Weiber regieret wird. Man Sorge also hauptsächlich auch für dies Geschlecht, um es seiner Bestimmung durch Erziehung näher zu bringen, so lebt auch der Mann glücklich, und kann ungehindert mehr Gutes wirken und der Welt dienen. Aber wie soll, wie kann dieses geschehen? Es dahin einzuleiten, muß man die Bedürfnisse dieses Geschlechtes, seine kurze Vorbereitungs-Zeit, um in der Welt öffentlich aufzutreten, und die eigentliche Bestimmung desselben in der Welt beständig vor Augen haben. Sie sind zum Dienen geschaffen, sie sollen nicht wirken, sondern nur helfen, damit das Menschen-Geschlecht fortgepflanzt, die Erzeugten und Gebornen gut gepflegt, gewartet, erzogen, und der Hausstand durch sie erleichtert und angenehmer gemacht werde.

a) Ihre Bestimmung ist also: zu helfen. Diesem Zweck gemäß sollten sie auf das höchste

1) bis nach zurückgelegtem 15ten Jahre, aber nicht länger, mit dem Institute in Verbindung gelehret, gezogen oder stilletich gut gebildet, zu den, ihrem Geschlechte eigenen häuslichen Verrichtungen nicht nur vorbereitet, sondern auch ein- und angeleitet werden, und dieserhalb zum Nähen, sowohl groben, als feinen, Waschen, Plätten, Stricken, weibliche Kleidungsstücke selbst zu fertigen, auch wohl in der Folge feinen Kopf-Putz zu machen, Haare frisiren, Anweisung erhalten sollen, ja auch, wenn erst Einrichtung dazu getroffen worden, sie während ihres Aufenthaltes im Institute sich zur

Sommerzeit zugleich mit dem Seiden-Bau, im Winter aber mit Spinnen beschäftigen.

2) Weil aber zu diesen weiblichen Beschäftigungen auch gewisse Aufräumung des Kopfes und guter äußerlicher Anstand erfordert wird, so sollen sie in der Erd-Kunde, Religions- und Welt-Geschichte, Calligraphischen und orthographischen Schreiben, Rechnen, deutschen und französischen Sprache, guter Declamation, Religion, Natur-Lehre, Musik und Tanzen, praktische Unterweisung erhalten; auch, damit der äussere Anstand, der Ausdruck, Ton, Körperstellung sich verfeinere, bey Rede-Uebungen auftreten und Reden halten, in Dialogen und Sitten-Spielen Rollen übernehmen. Wie denn mit den mehresten dieser Kenntnisse schon seit verschiedenen Jahren her der Anfang gemacht, und sie bis jetzt noch ferner Unterweisung genießen.

3) Das geschickteste von diesen Mädchen gedenket hiernächst der Pastor, wenn erst die Grundlage dazu hier gemacht ist, zu vollständigerer Unterweisung in den sub num. 1. angeführten weiblichen Künsten nach Magdeburg, Halberstadt oder Quedlinburg, auf ein halbes Jahr wiederholtentlich in die Kost und Lehre zu geben.

4) Eben dieses geschickte Mädchen soll alsdann als Vorübungs-Lehrerin für ihr Geschlecht bey dem Institute in den weiblichen Künsten angesetzt werden, mit einem kleinen Jahr-Gehalte, und diese ihre gesammelte Kenntnisse umsonst wieder mittheilen; jedoch so, daß wechselsweise einen Tag um den andern, einmahl für die Aeltern der Kinder umsonst gearbeitet wird, den andern Tag aber sie für Fremde Arbeiten besorgen, da dann das Gewonnene zur Casse des Instituts geschlagen wird, und die Vorübungs-Lehrerin ihr Jahr-Gehalt davon erhält.

5) Die übrigen Mädchen, welche sich dem Institute widmen würden, sollten dem Director, Lehrern und Pensionisten zur Aufwartung dienen, die Ofen heizen, Stuben fegen, Stiefeln putzen, Betten machen, Wäsche in Ordnung erhalten, ausbessern, und

und überhaupt in der Küche und dem Hauswesen, ausser den Unterweisungs-Stunden zur Hand gehen, und dadurch angelernet werden, auf praktische Weise eine reinliche und ordentliche Wirthschaft zu führen, dem Hauswesen vorzustehen und ein gutes Stück Essen zu kochen; wofür sie ausser einem kleinen Jahr-Gehalt auch zum Theil frey Kleidung erhielten, aber bey ihren Aeltern schliefen, und Speise und Trank von ihnen erhielten.

b) Um diese Zwecke, so man sich vorgesetzt, zu erreichen, findet

1) in Ansehung der Zucht eben das Statt, was von dem männlichen Geschlechte angeführt ist.

2) Die Unterweisungs-Art aber geschähe, was die Kenntnisse anbetriefft, welche diesem Geschlechte eigen sind und zugehören, gleichfalls durch die Vorübungs-Lehrerin; Sprachen, Historie, Geographie, Schreiben, Rechnen u. würde durch die Vorübungs-Lehrer besorgt, Religions-Erkenntnisse und Natur-Lehre aber durch die angesetzten Lehrer und Candidaten der Theologie.

c) Daß nun aber zuletzt hierzu ein jährlicher Beystand zum wenigsten von 150 Rthlr. ausgemittelt werden müßte, um damit der Vorübungs-Lehrer und Lehrinnen ihr Jahr-Gehalt, die Ausmeublung der Zimmer, Anschaffung nöthiger Betten für die Lehrer und dergleichen zu bestreiten, ist so leicht zu begreifen, daß es überflüssig zu seyn scheint, davon ein Mehreres zu sagen.

Glücklich aber wird unausbleiblich ein Stat, in welchem die Erziehung beyder Geschlechter mit einander auf solche Art verkettet wird, indem es ausgemachte Wahrheit ist, daß der junge Mensch nicht eher anfängt sich zu fühlen und zu heben, als bis er sich mit dem andern Geschlechte parallel gesetzt sieht: dann aber wird ein Geschlecht des andern Schleiffstein, und geht die Cultur beyder Geschlechter nicht nur geschwinde, sondern auch um so viel besser und verfeinerter von statten.

Herr Schwarze, der mit Gottfried Schägen, dem Knaben, dem der Prediger specielle Erziehung hatte angedeihen lassen, den 12ten April von Nachterstedt nach

Berlin abgegangen war, kam von dannen den 1ten May zurück, und brachte den Sohn des Herrn Oberhofpost-Secretär Brandes in Berlin im 5ten Jahr seines Alters, Johann August Ludwig, als Pensionair mit. Da schon zuvor den 22ten April der Herr von Herrn, Lieutenant bey der Artillerie zu Berlin, seinen Sohn Gustav genannt, von gleichem Alter mit einem Wagen in Begleitung und unter der Aufsicht des Herrn Matthiſſon, der Gottesgelahrtheit Beflissenen zu Halle, in eben der Absicht hieher gesandt, nachdem er sich zuvor mit dem Prediger Herbing und Candidat Schwarze zu Nachterstedt darüber besprochen hatte.

Herr Schwarze hatte auf seiner Rückreise von Berlin die Ehre, dem Hochwürdigen und so sehr in Schul-Verbesserung bekannten und verdienstvollen Domherrn von Nochow aufzuwarten, und indem er von dem gastfreien Herrn die Erlaubniß erhalten, sich mit den beyden Knaben etliche Tage bey ihm zu verweilen, machte sich Schwarze diese Gelegenheit zu Nuße, aus der vortreflichen Einrichtung der dasigen Schul-Anstalten, das Hönig herauszusaugen, um auch die Dorf-Schule zu Nachterstedt, insofern es zweckmäßig für das Erziehungs-Institut wäre, darnach einzurichten, und den Schul-Mann so einzustimmen, wie Herr Bruns, der würdige Schul-Mann zu Refahn ihm das Muster darboth.

Ehe Herr Schwarze aber noch nach Berlin abgieng, nämlich den 1ten April, fand sich Hr. Johann Christoph Huch, aus Nachterstedt gebürtig, ein ehemaliger Jögling des Predigers Herbing, nach zurückgelegten akademischen Jahren, da er 2 und $\frac{1}{2}$ zu Halle, und 1 Jahr in Helmstädt studiert hatte, ein, suchte bey dem Prediger Herbing und dem Herrn Schwarze nach, ihn als Mitarbeiter bey dieser Erziehungs-Anstalt zu gebrauchen, und erboth sich vors erste unentgeltlich zu arbeiten. Um so vielmehr, da der Prediger seine Fähigkeiten und besonders seinen vorzüglich sittlich guten Charakter von langen Jahren her kannte, wurde ihm gern der Zutritt vergönnt, und nachdem er erst noch durch einige Reisen seine häuslichen Umstände berichtet, fieng er wirklich an, den 26ten April durch seine Bemühungen dem Institut nützlich zu werden, wie er denn noch bis jezt mit vieler Zufriedenheit daselbst als Erzieher und Lehrer arbeitet,

auch

auch allgemeine Liebe und Achtung sich erwirbt, indem sich seine dazu schönen Talente immer mehr entwickeln, und er gleichsam die Stimmung dazu von Natur erhalten zu haben scheint.

Den 6ten Junius erhielt endlich der Prediger Herbing, ohne daß er darum auf irgend eine Weise nachgesucht, ein allergnädigstes Rescript vom Hofe, des Inhalts: „Daß der rühmliche Fleiß, den er auf die dortigen Schul-Anstalten verwendet, dem geistlichen Departement des Königes zu besondern Wohlgefallen gereiche — selbiges auf den Fortgang dieser Erziehungs-Anstalt sehr neugierig, und daher verlange, daß er davon alle halbe Jahr eine Anzeige dahin thun solle, wie denn auch dato dem halberstädtischen Consistorio bekannt gemacht worden, daß mit Beybehaltung der respectu des Predigt-Amtes ihm gegen dieses Collegium obliegenden Verbindlichkeiten, er hingegen in Ansehung der Schul-Anstalten lediglich von dem geistlichen Departement abhängen solle.“

Weil nun hierdurch seine Erziehungs-Anstalt zur Deffentlichkeit gediehen, und nicht nur der erlauchte Minister, sondern auch das hohe geistliche Departement solche in Protection genommen, und sogar vom Consistorio erimiret, welches eine ganz außerordentliche Gnade und Wohlthat war, so war wohl nichts natürlicher, als daß sich der Prediger nun auch dahin mit allem Ernst befrehte, sich dieser unverdienten Gnade würdig zu machen, und alle seine Einsichten und Kräfte daran zu wenden, diese Anstalt von Zeit zu Zeit mehr zu vervollkommen; und da ihm seine weitläufigen Berufs-Geschäfte des Predigt-Amtes solches zu erschweren schienen, so wagte er es unter dem 24ten Junius vorigen Jahres in Unterthänigkeit bey Sr. Excellenz dem Minister v. Zedlitz, und dem hohen geistlichen Departement darum nachzusuchen: dem Candidat J. C. F. Schwarze die Ordines allergnädigst zu accordiren, damit er um so viel besser dem ihm aufgebundenen Erziehungs-Geschäfte nachgehen, und die von ihm gefaßte gute Meinung durch Thatfachen bewahrheiten möchte. Schon den 1sten Julius, welches ihm nicht wenige Ermunterung und Freude erweckte, erhielt er hierauf die gnädige Bewilligung seines unterthänigen Gesuch durch die Copie des Befehls loco resolutionis, so die:

verhals an das Consistorium zu Halberstadt ergangen, des folgenden Inhalts:

„Auf Ansuchen des Predigers Herbing zu Nachterstedt, vom 24ten m. p. befehlen Wir euch in Gnaden, den Candidat der Theologie J. E. F. Schwarze, der sich der dasigen Erziehungs-Anstalt unterzogen, praestanda praestiren zu lassen, und ihn nachher die Ordines zu ertheilen.“

Der Candidat Schwarze, welcher sich seiner Familien-Angelegenheiten wegen genöthigt sahe, einige Reisen zu übernehmen, konnte sich nun nicht sogleich zum Examen und Ordination anschicken, meldete sich aber doch vorläufig bey dem Hrn. General-Superintendenten Jacobi zu Halberstadt dieserwegen, und bat um Aufschub, welches ihm auch bewilliget wurde. Zu Ende des Augusts stellte er sich zum tentamen rigorosum, und legte in der Mitte des Septembers die gewöhnlichen Probe-Predigten zu Halberstadt mit solchem Beyfall ab, daß ihm aus besonderm Zutrauen die dritte so gar erlassen wurde.

Während des Vorganges dieser Sachen, überbrachte ein Galanterie-Händler, Hr. Klusemann zu Magdeburg, den 9ten Sept. seinen Sohn, Franz Heinrich Albert, welcher das 9te Jahr bereits zurück gelegt hatte, und wurde als Pensionair im Institut aufgenommen; denn sogleich nach Ostern hatten seine Aeltern um diese Wohlthat nachgesucht, waren aber durch Krankheiten in der Familie daran verhindert, ihr Vorhaben eher auszuführen.

In eben diesem Monathe, nemlich den 17ten Sept. überlieferte gleichfalls Hr. Gardemin, ein Kaufmann und Seiden-Fabrikant zu Berlin, seinen neunjährigen Sohn als Pensionair, Christoph Friedrich genannt; und den 1sten November kam Carl Ludwig Bodenburg, 9 Jahr alt, des Hrn. Predigers Bodenburg zu Niederbodeleben im Magdeburgischen, Sohn, als Pensionair an, nachdem sein Herr Vater bereits den 17ten September mit dem Hrn. Gardemin zu Nachterstedt gewesen, sich von der dasigen Einrichtung durch den Augenschein belehret, und dieserhalb mit dem Prediger Herbing und dem Candidat Schwarz die Sache besprochen hatte.

Hier-

Hiermit war nun die Aufnahme mehrerer Pensionairs für dieses Jahr beschlossen, indem es von dem Director Herbing mit seinen Lehrern verabredet war, daß man nicht mehrere weder aufnehmen könnte, noch wollte, auf bevorstehenden Winter, einertheils, weil es noch an Wohnung für die Pensionisten fehlte, andertheils aus einem wohl überdachten Erziehungs-Grunde, damit diese fünf angekommene Pensionairs erst von ihren mitgebrachten verschiedenen Erziehungs-Gewohnheiten völlig gereinigt, mit dem Geiste dieses Instituts gehörig bekannt gemacht, und sie alle nach dem Sinn, der darin herrscht, eingestimmt worden, und also nicht ohne Noth die Erziehung erschwert, sondern gleichsam erleichtert würde, indem die nachkommenden schon einiges Muster finden könnten, nach welchem sie sich als Pensionairs zu bilden hätten. Diese Vorsicht hat auch die gesegneteste Wirkung gehabt, indem sie unter einander völlig als leibliche Brüder, ja was noch mehr ist, als ächte Herzens-Freunde in der süßesten Vereinigung leben, und sich ganz gewiß nicht ohne Thränen von einander trennen würden, welches auch der Direction zu einem herrlichen Beruhigungs-Grunde dient, und daher in der Zukunft eben die süßesten Früchte und den gnädigen Beystand Gottes erwarten und hoffen läßt.

So weit lauter freudige und viel versprechende Ausichten! Aber wie es bey allen Begebenheiten in der Welt sich zu eräugnen pflegt, daß trübe und dunkle Stunden zu unserer Prüfung und Heiligung, die Lebens-Freuden verbittern müssen, damit wir immerhin auf Gott schauen und in Demuth bleiben; so gieng es auch hier.

Der 9te November war dem Candidat Schwarze zum öffentlichen Examen angesetzt, und sollten sogleich darauf praestitis praestandis ihm die Ordines in Halberstadt ertheilet werden: weil nun der gute Schwarze bereits auf acht Tage um Aufschub des Examens angefleht, indem er abermahl wegen des Todes-Falles seines Großvaters zu Freyenwalde, des Herrn Doctor Holfors, bey welchem bis dahin seine Frau Mutter als Wittwe gelebt, eine Reise übernehmen mußte: so wollte er nicht nochmals, ob er gleich kränkelnd von dieser Reise zurück kam, darum bitten, und glaubte sich stark genug zu seyn, das Examen und die Ordination abzuhalten. Allein nach zurück gelegtem Examen sahe er sich so geschwächt an Lei-

bes:

bes- und Seelen-Kräften, daß er sogleich bettlägerig in Halberstadt wurde, und unerachtet der Prediger Herbing es an keiner Verpflegung bey seinen Aeltern fehlen ließ, auch zwey geschickte und wegen ihrer Erfahrung sehr beliebte Aerzte consultirte, nämlich den Herrn Hofrath Niemand und Herrn Hofrath Frize, so nahm doch die Krankheit so sehr überhand, und waren solche unerwartete Vorfälle damit verbunden, daß alle Kunst der Menschen bey ihm vergeblich und unkräftig wurde; er starb den 19ten November in Halberstadt, und wurde darauf den 22sten desselben Monats, auf eine seinem Stande gemäße Art zur Erde bestattet. Eine tiefe Wunde für seine Bluts-Freunde, und eben so harter Schlag für den Prediger Herbing! Er verlor nicht nur an ihm, die ihm vom Hofe allergnädigst zugesicherte Hülfe im Predigt-Amte, sondern auch das geschickteste Subject in Ansehung der Erziehungs-Kunst, und gerieth überdies in mancherley Bekümmerniß und Sorgen.

Inzwischen, da er sich einmahl dazu aufgefordert sah, das angefangene Werk fortzusetzen, da er auch schon ein Haus neben der Pfarre dazu in Miete genommen, solches ausbauen und ausmeubliren lassen, überdies auf den Beystand des Herrn Huch, dem er nun schon ein mehreres anvertrauen, ja auch gewisse Rechnung auf ihn machen konnte, wo nicht im Predigt-Amte, doch zum wenigsten bey seinen Erziehungs-Anstalten, an ihm die Hülfe des verstorbenen Schwärze zu finden; so setzte er in Gottes Rahmen das Werk fort, und nachdem er von dem Tode des seligen Schwärze den schuldigen Bericht, nebst dem ihm anbefohlenen halbjährigen, an den erlauchten Minister und hohe geistliche Departement eingesandt, und sich ausdrücklich darin vorbehalten, in der Folge, wenn er ein völlig dazu tüchtiges Subject würde vorgefunden haben, seine unterthänige Bitte wegen der Ordination desselben als Beystandes im Predigt-Amte erneuern zu dürfen, so theilte der Prediger Herbing die Arbeiten des Instituts mit dem Candidat Huch und den Vorübungs-Lehrern dermaßen ein, daß, obgleich mit überspannten Kräften ein jeder arbeiten mußte, dennoch die Erziehungs-Anstalt bis dahin gesegnet und glücklich von statten gieng.

Frey-

Freylieh hätte er gern den Candidat Huch zu seinem Gehülften im Predigt-Amte in Unterthänigkeit vorgeschlagen, aber da ihm noch die Jahre fehlten, welche hierzu erfordert werden, indem er erst das 23ste Jahr zurück gelegt hatte, so mußte er sich in die Umstände schicken, und auf den Rath der göttlichen Vorsicht hoffen, daß sie ihm in der Folge vielleicht Erleichterung werde angedeihen lassen.

Um auch die Aufnahme mehrerer Pensionairs auf künftiges Frühjahr möglich zu machen, ließ der Prediger Herbing in der Behausung der Aeltern des Candidat Huch noch zwey Zimmer ausbauen, wollte aber nicht vor Frühlings-Zeit weiterhin irgend einen Pensionair auf- und annehmen, obgleich verschiedene Bürgerliche und Adelige für ihre Kinder darum nachgesucht hatten; denn einestheils hielt ihn der vorhin angeführte Erziehungs-Grund davon ab, andernteils waren die ihm angebotenen Zöglinge bereits über die Jahre hinaus, die man im Plane festgesetzt hatte.

Eben dieser letzte Umstand aber, da ihm ansehnliche Pensionen für solche Zöglinge angeboten wurden, haben ihn auf Anrathen des Herrn Rath Versche und des Herrn Huch dahin vermocht, sich dahin zu bestimmen und zu erklären, in der Folge auch Pensionairs von höhern Jahren anzunehmen, jedoch mit der Bedingung, daß sich die Aeltern solcher Kinder gefallen ließen, eigene Hofmeister denselben so lange zu halten, bis die Direction völlig in Ansehung ihrer sittlichen Ausbildung gesichert, daß die jüngern Zöglinge dadurch nicht verführt werden könnten, und im Fall solche sichere Hoffnung nicht eintreten sollte, ihre Kinder ohne mißvergnügt darüber zu werden, nach geschehener Anzeige der Direction, wieder zurück nehmen möchten; und endlich drittens die Hofmeister solcher Pensionairs vom Director gewählt, und als Lehrer des Instituts zu arbeiten verbunden blieben, auch in keinem Stücke mit den ihnen anvertrauten Zöglingen nach eigenem Belieben umgehen und handeln, sondern der Direction von allem bey jeder Conferenz Anzeige thun, und den entscheidenden Ausspruch erst wegen ihrer Behandlung erwarten mußten.

Der angefetzte Hofmeister aber erhielt ausser den 60 Rthlr. für freyen Tisch, Licht, Wohnung und Bette, auch

auch Wäsche, noch alljährlich 100 Rthlr. Gehalt, da im Gegentheil der Pensionair nicht mehr als seine 80 Rthlr. in Golde alljährlich zahlte, aber auch den andern vollkommen gemäß gehalten wurde, damit nicht Vorzüge und also schädliche Ausnahmen entstehen könnten. Oder welches noch mehr Erleichterung verschaffen würde, zum wenigsten dem Lehrer am Institut, der sich dazu hergeben würde, Hofmeisterstelle bey einem solchen überjährigen Pensionisten zu vertreten, 50 Rthlr. alljährlich so lange zu geben, bis der Zögling sich hinlänglich approbiret, indem er ihn bey sich auf der Stube in speciellere Aufsicht, und auch auf der Kammer, wo er schlief, haben müßte, und also auf mancherley Art sich um denselben zu bekümmern verbunden bliebe.

Bis dahin ist nun dieser Fall noch nicht eingetreten, und also auch nicht in dem Briefwechsel, welchen der Herr Nath Perschke über diese Erziehungs-Anstalt herausgegeben, gedacht worden, wie denn überhaupt dieses in der Erziehungskunst so sehr versuchten Mannes Geschäftigkeit bey weitem noch nicht alles erschöpft hat, was in Ansehung der Zwecke desselben im Plane angezeigt worden. Einerseits, oder besser zu sagen, von zweyen Seiten her ist derselbe sehr forschend zwar zu Werke gegangen, und hat sich bemühet, auf mancherley Weise sich dieser Erziehungs-Anstalt so gar durch eigene Unterweisung nützlich zu machen, daher denn auch sein Briefwechsel um so vielmehr Glauben verdient. Aber vieles, was doch schon, dem Anfange nach da steht, ihm aber nicht richtig genug zu seyn schien, davon bereits Anzeige zu thun, hat er übergangen, z. B. die Ausbildung des weiblichen Geschlechts, in Ansehung der ihnen besonders nöthigen Kenntnisse im Nähen, Waschen und Plätten, auch Unterweisung in der deutschen Sprache, Erd-Kunde, Geschichte, Schreiben und Rechnen, auch Tapzen, als worin sie gegenwärtig schon seit Michaelis Unterricht genossen, und einen ganz guten Anfang gemacht haben.

Fehlte es nicht an Unterweisungs-Zimmern, so hätte der Prediger vielleicht auch schon ein mehreres zum Besten der Dorf-Schule und des Land-Mannes unternommen: So aber muß er sich immerfort bey so vielen Zwecken und mancherley Bedürfnissen, wozu er ohnedies noch wenig Unterstützung erhalten, nur kümmerlich durcharbeiten, bis

bis die göttliche Vorsehung ihm kräftigere Mittel auswirken wird, seine überall uneigennütigen und bloß zur Menschen-Cultur abzweckende Bemühungen weiter zu treiben.

Künftigen Sommer aber hoffet er unter dem göttlichen Beystande merklich vorzurücken, indem er einerseits mehrere Pensionairs, die im Frühjahr schon erwartet werden, aufnimmt, anderntheils schon noch ein junger in Sprachen wohlgeübter Mann sich abermahl freywillig zu ihm gesellet und den 1ten März angezogen ist, für das erstere unentgeltlich bey bloß freyer Kost und Wohnung an dem Institute in der Absicht zu arbeiten, um sich in dem Erziehungs-Fach Kenntnisse zu erwerben: namentlich Herr Kornemann, Candidat der Theologie und eines Predigers Sohn aus der Nachbarschaft zu Sinsleben.

Die Anzahl der sämtlichen Zöglinge erstreckt sich, das weibliche Geschlecht nicht mit gerechnet, als deren auch 11 an der Zahl sind, auf 20, die alle in Uniform gekleidet und gleiche Erziehung genießen, als 5 Pensionisten, die oben angeführt stehen und 15 Institutisten, davon aber nur 10 aus Nachterstedt und 5 aus Halberstadt und andern benachbarten Dörfern sind.

Außer den angeführten Lehrern des Instituts arbeitet noch in der Dorf-Schule der Cantor, Johann Christoph Stilzebach.

Die zeitigen Vorübungs-Lehrer sind Schütze und Scheffler; hiezu kommt noch ein probandus Strube nebst zwey andern, welche dazu erst präparirt werden, und in einem und dem andern Fache erst anfangen sich brauchbar zu zeigen.

Was endlich die Kenntnisse anbelangt, so gegenwärtig in dem Institute getrieben werden, so ist davon schon in dem Plane Erwähnung gethan, und soll dieses Frühjahr das Gemeinnützigste der Mathematik und Physik hinzugefügt werden.

Zum Beschluß verdient aber angemerkt zu werden, daß verschiedene wahre Menschen-Freunde im stillen manche kleine Beyträge aus freyer Bewegung, ohne von Herbing's Seite Veranlassung dazu gegeben zu haben, gethan, und auch Personen von Stande sich der Erziehungs-Anstalt auf nähere und entferntere Art, bald mittelbar,

telbar, bald unmittelbar angenommen, ja auch sogar von einem uns verehrungswürdigen Buchhändler zu Berlin als schätzbaren Wohlthäter ein Geschenk von Büchern zur Aufnahme der Instituts-Bibliothek gemacht, welches noch wohl den Werth von 20 Rthlr. übersteigen möchte, wofür die Direction ihm hiemit auf das feyerlichste und ergebenste, jedoch mit Verschweigung seines Namens, indem ihr die so seltne Bescheidenheit dieses Mannes bekannt ist, danket: Gott vergelte ihm und allen übrigen Wohlthätern ihre guten Werke um Christi willen!!

Actum Nachtersiedt, den 19ten Januar 1780.

Die Conferenz gieng sogleich nach 1 Uhr an; unter den Lehrern fehlte der Hr. Cantor Stitzbach, welcher sich hatte entschuldigen lassen; die Zöglinge waren aber alle zugegen.

Unterzeichneter verlas das letzte Conferenz-Protokoll. Hieraus erhellte zu unserm größten Vergnügen, daß sich niemand von den Zöglingen strafwürdig gemacht hatte. Sie erhielten dieserhalb ein Lob, um sie dadurch aufzumuntern, sich fernerhin einer guten und untadelhaften Aufführung zu befleißigen.

Es fand sich auch heute, da ein jeder Rechenschaft von seinem Verhalten in den zurückgelegten 8 Tagen, geben mußte, daß sie sich sehr gut aufgeführt hatten, ausser H... und R... waren sehr unartig gewesen, sie hatten sich einander gekügelt und hernach gar gekrazt, daß es, nach ihrer eigenen Anzeige, recht geschmerzt habe. Ihre Strafe war diese: sie mußten aus der Reihe der Zöglinge heraus, und, so lange die Conferenz währte, hinter sie treten. Dieses beleidigte ihren Ehrgeiz auf eine für sie empfindliche und schmerzhaft Weise.

W. Z... der sich lange Zeit her sehr gut aufgeführt hatte, und von seinen Lehrern auch das beste Zeugniß wegen seines Fleißes in allen Arten des Unterrichts erhielt, wurde dieserhalb das verdiente Lob gegeben, und die kleinen Unarten, die er zu Zeiten zu Haus bey seinen Aeltern blicken ließ, vorgehalten, die er auch reue- und schamvoll abzulegen versprach.

Die französischen Redens-Arten zur täglichen Parol wurden von Unterzeichneten bestimmt und angewiesen.

Die

Die Aufsätze wurden von allen richtig eingegeben; und da nichts weiter unter den Zöglingen vorgefallen war, das einer Entscheidung bedurfte, auch die Lehrer nichts mit einander zu bereden hatten, so nahm die Conferenz ihr Ende und das Concert seinen Anfang.

Actum Nachtersiedt, den 19ten Januar 1780.

Andr. Pet. Christoph Gerbing,
Pastor und Director.

Johann Christoph Zuch,
Lehrer und Secretär.

Actum Nachtersiedt, den 16ten Februar 1780.

Die Conferenz gieng um 1 Uhr an. Der Director mit den Lehrern und sämtlichen Zöglingen war zugegen.

Das Vorlesen des letzten Conferenz-Protokolls war wie gewöhnlich das erste; da sich laut dessen keiner von den Zöglingen durch schlechte Aufführung einer Strafe theilhaftig gemacht, so durften wir uns auch nicht mit Aufhebung derselben befassen.

Die Zöglinge mußten demnach sogleich Rechenschaft von ihrer Aufführung die 8 Tage her ablegen. Hier zeigte es sich abermahl zu unserer allerherzinnigsten Freude, daß sich Niemand, auch nach Anzeige des Fiscals nicht, auf das geringste durch sein Betragen straffschuldig gemacht hatte; sie erhielten, mit der Anmahnung, sich fernerhin einer guten Aufführung zu befleißigen, ein gemäßigtes Lob.

Die Aufsätze wurden ebenfalls alle richtig eingereicht, die Redensarten zur täglichen Parole angewiesen, und nachdem die Hände, das Gesicht und Frisur der Zöglinge besehen worden, auch niemand von den Lehrern etwas zum Besten des Instituts zu sagen hatte, so wurde die Conferenz noch vor 2 Uhr geschlossen, und das Concert nahm seinen Anfang.

Actum Nachtersiedt, den 16ten Februar 1780.

Andr. Pet. Christoph Gerbing,
Pastor und Director.

Johann Christoph Zuch,
Lehrer und Secretär.

Johann Christoph Stitzbach,
Cantor.

Def. technol. Enc. LXI Th.

M m m

Brief

Briefwechsel über das Erziehungsinstitut zu Nachterstedt im Fürstenthum Halberstadt. Herausgegeben von Chr. Gottl. Perschke. Erste Mittheilung. Halle, 1780, 4. 6 u. e. b. 8.

Ueber den Religionszustand in den preussischen Staaten, seit der Regierung Friedrichs des Großen. In einer Reihe von Briefen. (von Hrn. Pred. Ulrich.) 5 Band, (Lpz. 1780, 8.) S. 307, 399.

Unter allen neuern Schul-Anstalten, sind wohl keine, die bisher in einem so allgemein guten Rufe gestanden, und aller Sachverständigen Stimmen für sich vereinigt gehabt hätten, als die Dorf-Schulen zu Reckan, Gettin und Krane, drey dem Dom-Herrn Hrn. v. Nochow zugehörigen Dörfern im sächsischen Kreise der Kurmark, unweit Brandenburg.

Der Dom-Capitular des hohen Stiftes und Propst des Pforten-Klosters zu Halberstadt, Hr. Friedr. Eberh. v. Nochow, begnügte sich nicht damit, daß er sich gute Einsichten in das Land-Schul-Wesen erworben hatte, sondern er hat auch auf gedachten Dörfern, und dem Gute Brückermark, ganz neue Schulen nach eigener Einsicht eingerichtet, und durch eigene eifrige Bemühungen denselben einen sichtbaren Vorzug verschafft.

Reckan, ehedessen auch Rickane, der Ritter-Sitz des Hrn. v. Nochow, liegt an einem kleinen Flusse, welcher die Plane genannt wird. Dieser hat seinen Ursprung bey Rabenstein im sächsischen Kurkreise, tritt aus demselben in den sächsischen Kreis der Kurmark, fließt bey Goltzow, Reckan und Gettin weg, und bey Brandenburg in die Havel. Der Arm der Plane, welcher durch Reckan geht, und die neue Plane genannt wird, ist erst im 17ten Jahrh. gegraben, und bis Gettin geleitet worden, wo er in einen Mühlen-Teich geht, und da, wo er aus demselben kommt, eine Wasser-Mühle treibt, alsdann aber sich wieder mit der alten und ächten Plane vereinigt, die hinter Reckan fließt. Das Bett dieses Flusses, wenigstens der neuen Plane, ist hoch, hingegen die auf den Seiten derselben liegenden Wiesen und Aecker sind niedrig; wenn

also

also viel Wasser aus dem Kurkreise kommt, läuft der Fluß an, und überschwemmt die Wiesen und Aecker. Hr. v. Nochow hat denselben mit großen Kosten ausgraben, sein Bett dadurch vertieft, hingegen die Ufer erhöhen lassen, und dadurch ist er auch für kleine Rähne schiffbar geworden. Der Schade, den er verursacht, wenn er über seine Ufer tritt, ist nicht so groß, als der Vortheil, den er dem adelichen Hofe und dem Dorfe Reckan verschafft, denn Menschen und Vieh werden meistens theils mit seinem Wasser getränkt, er ist fisch- und freßreich, treibt auch die Mühle bey Gettin, die jährlich fast 180 Thlr. Pacht giebt, und der Mühlen-Teich ist auch reich an Fischen. Das Dorf, welches von dem adelichen Hause durch die Plane geschieden wird, hat eine zwar nur kleine, aber recht wohl gebauete steinerne Kirche, welche eine Filia von der Kirche zu Krane ist. Als im Oct. 1772 der alte Schulmeister zu Reckan starb, bekam Hr. v. Nochow Gelegenheit, den beschlossenen Versuch mit einer neuen Schul-Einrichtung zu machen. Er hatte von 1765 bis in den Sommer 1772, einen ehemahligen Schüler der ersten Classe der halberstädtischen Dom-Schule, Namens Julius Heinrich Bruns, als Tonkünstler und Abschreiber bey sich gehabt, mit welchem er bey dem Bücher-Schranke, (denn er war zugleich sein Bibliothekar,) oft von Schul-Sachen geredet, und der auch durch das Abschreiben dessen, was er vom Schulwesen und für die Schulen geschrieben und zum Theil drucken lassen, sich mit seinen Gedanken und Absichten bekannt gemacht hatte. Dieser war seit dem August 1772 Organist und Schulhalter bey der Johannis-Kirche in Halberstadt gewesen; als er aber hörte, daß der alte Schulhalter zu Reckan gestorben sey, both er sich dem Herrn Dom-Herrn freywillig zu desselben Stelle an, und verpflichtete sich, zur Ausführung seiner ihm bekannten Absichten treulich zu arbeiten. Dem Herrn Dom-Herrn war diese Anerbiethung des jungen Mannes lieb, er bekam den Titel eines Cantors, und der Hr. Dom-Herr legte zu den 120 Thaler, welche der Cantor von der königl. Besoldung (*) erhält, noch 60 Thaler auf desselben

Mmm 2

ben

(*) Im Jahr 1772, schenkte der König Friedrich II. die 100,000 Thaler, welche ihm die kurmarkische Landschaft als einen

ben Lebenszeit zu, dafür er ihm wieder durch Musik und Abschreiben Dienste leistete, gab ihm auch 4 Fuder Heu und das nothwendige Brenn-Holz, und räumte ihm hernach zu seiner Wohnung und für die Schule, das bequemste steinerne Haus ein, welches er 1773 mit mehr als 900 Thaler Kosten erbauen ließ. Die neue Schule fieng schon mit dem J. 1773 an.

Das Dorf Gertin, oder Götting, liegt fast $\frac{1}{2}$ Meile von Neckan, und eine gute Viertel-Meile von der Neustadt Brandenburg, unweit der Plane, welche hier in einen großen Mühlen-Teich geht, und eine Wasser-Mühle mit zwey Gängen treibt. Es ist eine Filia von Krane. Für die Schule und derselben Lehrer hat der Hr. Dom-Herr in dem Dorfe ein neues Schul-Haus errichten lassen, welches 1775 fertig geworden ist, und ungefähr 450 Thlr. gekostet hat. Am 2 Jan. 1774, ließ Derselbe hier den Anfang mit der neuen Schule machen, nachdem er den alten Küster, wegen seines Alters und seiner Unbrauchbarkeit, von dem Unterrichte entbunden und auf Gnaden-Gehalt gesetzt hatte. Er verordnete zum neuen Schul-Lehrer Hrn. Eph. Lindemann, welcher $6\frac{1}{2}$ Jahr Schüler in der halberstädtischen Dom-Schule gewesen ist. Das Ober-Consistorium bewilligte ihm den königl. Gehalt von 120 Thlr. und den Cantor-Titel. Ob es nun gleich demselben schwer ward, sich an die neue und bessere Lehr-Art zu gewöhnen, so brachte er es doch in kurzer Zeit so weit, daß er, nach dem Cantor in Neckan, alle Schulhalter in der Neustadt-Brandenburgischen Inspection weit übertraf.

Das Dorf Krane ist der Sitz des Predigers, und der Ort der Pfarr-Kirche. In einer Urkunde von 1351, welche im 3ten vorläufigen Hauptstücke der Büsching'schen Topographie von der Mark Brandenburg, S. 44, abgedruckt ist, heißt es Kranau, und in Karls IV. Landbuch, Krane. Die Schule daselbst bekam 1779,

einen Ueberschuß der Städte-Casse anboth, den Land-Schulen, so daß von den Zinsen derselben, auf königl. und adelichen volkreichen Dörfern, Schulhalter mit 120 Rthlr. besoldet, die Bauern aber an solchen Orten von allem Schul-Gelde befreiet werden.

nach des alten Küsters Tode, ebenfalls einen solchen Lehrer, als in Neckan und Gertin sind.

Diese Schulen haben sich durch ihre vortreffliche innere Einrichtung zum Muster aller Land-Schulen nicht nur in den preussischen Staaten, sondern auch in ganz Deutschland und andern Ländern, erhoben. Zu ihren charakteristischen Vorzügen gehört: daß die Kinder, von früher Jugend an, zur Aufmerksamkeit gewöhnet werden; die beständige unmittelbare oder mittelbare Verstandes-Uebung; die richtige Sprach-Kenntniß, welche den Kindern mitgetheilt wird; und daß die Kinder keinesweges über ihre äußerliche Bestimmung verfeinert, sondern gerade für ihren künftigen Stand gebildet werden. Gleich mit Gründung der Anstalt wurde auch die Verfügung getroffen, daß fortan weiter kein Einwohner der Dörfer für den Unterricht seiner Kinder Schul-Geld geben darf. Alles für sie Nützliche und Wissenswürdige wird ganz unentgeltlich gelehrt. Wie hierdurch auf Seiten der Schulhalter, der so leicht sich einmischenden und in den gewöhnlichen Schulen großentheils herrschenden Parteylichkeit kräftig vorgebeugt wird: so ist auf Seiten der Aeltern das damit gewonnen, daß die mehresten, ohne anderweit nöthigen Zwang, ihre Kinder gern, und Winter und Sommer anhaltend, in die Schule schicken. Der Erreichung des letztern Zweckes von Seiten der Aeltern ist durch die gleichzeitige Anordnung, daß nicht alle Kinder, Fähige und Unfähige, Kleine und Große, zu gleicher Zeit, auf ein Mal und ohne Unterschied in die Schule gehen müssen, ein merklich hülfreicher Vorschub geschehen.

Der verehrungswürdige Stifter dieser Landschulen schrieb, noch vor wirklicher Anlegung derselben, seinen Versuch eines Schulbuchs für Kinder

der Landleute (*), und ein Jahr darauf den Kinderfreund (**). Mit Hülfe dieser Bücher, so wie durch einige Einrichtungen, die er in der Folge machte, und durch Verfügungen, die er mit Eröffnung der Schulen zugleich anordnete, ist es eigentlich möglich geworden, daß der Unterricht so beschaffen seyn kann, als er wirklich eingerichtet ist.

Obgleich die Schule zu Neckar nur eine mäßige Anzahl von Kindern, und ein geräumiges, helles und gesundes Zimmer zum Unterricht hat, welches ihr schon einen sehr bedeutenden äußern Vorzug vor so vielen Dorf = Schulen giebt, in welchen oft 80 und mehrere Kinder, täglich 6 Stunden lang, in einer mehrentheils niedrigen, engen und dunkeln Stube, wie auf einander gepfropft sitzen, und durch das Gift ihrer eigenen Ausdünstungen fast unvermeidlich träge und ungesund werden müssen, so hat man es doch für die erste Grundlage einer guten Schul = Einrichtung gehalten, sie in zwey Classen zu theilen, deren eine für die kleinen und kleinsten Kinder vom Anfange der Schul = Zeit bis zum fertigen Lesen, die andere für die größern bis zur Entlassung aus der Schule, nach ihrer Confirmation, bestimmt ist. Ich werde in ge-

(*) Versuch eines Schulbuchs für Kinder der Landleute, oder Unterricht für Lehrer in niedern und Land = Schulen, von Fr. Eberh. v. Rochow. Berl. 1775, 8. Neue ganz umgearbeitete Aufl. nebst einer Kupfertaf. Berl. 1776.

Dritte verbesserte Aufl. Berl. 1790.

(**) Der Kinderfreund. Ein Lesebuch zum Gebrauch der Landschulen, von Fr. Eberh. v. Rochow. Brandenburg. und Lpz. 1776, 8. 7 B.

Neue Aufl. u. d. T. Der Kinderfreund. Ein Lesebuch zum Gebrauch der Landschulen, von Fr. Eb. v. Rochow. Für einen Theil Oberdeutschlands, besonders für Franken, bearbeitet von J. S. Schlez. zwey Theile. Zweyte mit Schulgebeten und Holz = schnitten vermehrte Auflage. Nürnberg. 1790, 8.

genwärtiger Beschreibung die untere Classe die erste, und die Classe der größern Kinder die zweyte nennen.

Die erste Classe wird des Nachmittags von 1 bis 3 oder halb 4 Uhr unterrichtet, außer am Mittwoch und Sonnabend, wo sie von 10 bis 12 Uhr, statt der Nachmittags = Stunden, die zweyte Classe abläßt, damit der Lehrer diese zwey halben Tage zur Erholung habe. Die zweyte Classe täglich vormittags von 7 bis gegen 11 Uhr, und nur des Mittwochs und Sonnabends bis gegen 10 Uhr.

Wäre es möglich, daß ein Lehrer, der täglich 6 Stunden und stets sprechend unterrichtet, noch mehr Zeit und Kräfte aufopfern könnte, so würde man nicht zwey, sondern drey Classen gemacht haben, nämlich noch eine für die allerkleinsten, und diese besonders würden alsdann noch schneller fortschreiten, als es unter diesen Umständen möglich ist. Aber dieser höhere Grad von Vollkommenheit läßt sich nicht erreichen, und man muß sich dadurch helfen, daß man in der untersten Classe zwey Abtheilungen macht, die Zeit des Unterrichtes regelmäßig einteilt, und die größern entweder an dem Unterrichte der kleinern, so viel es geschehen kann, Theil nehmen läßt, oder sie mit Schreiben beschäftigt, worauf der Lehrer in den Zwischenzeiten seine Aufmerksamkeit richtet. Immer bleibt das freylich ein Mangel, dem aber nicht abgeholfen werden kann, und der doch bey weitem nicht so wichtig ist, als wenn alle Kinder in Einer Classe zusammen säßen.

Der Unterricht der allerkleinsten fängt sich gewöhnlich gleich in der ersten Stunde an, und dauert überhaupt nicht länger, als 1 Stunde. Dann werden sie wieder entlassen, weil man es nicht nur für unnütz, sondern auch für schädlich hält, sie die übrige Zeit unthätig und überhaupt zu lange stillsitzen zu lassen. So besuchen sie also in dem ersten Jahretäg-

lich die Schule nur 1 Stunde, und auch dadurch bleibt sie ihnen angenehmer, als wenn sie zu lange, und länger, als sie unterhalten werden könnten, in dieselbe eingezwängt würden. Allmählich verlängert sich diese Zeit, je nach dem sie verständiger werden, und den Unterricht der größern zum großen Theile schon mitbenutzen können; und so bald sie dessen ganz empfänglich sind, bleiben sie so lange, als jene, in der Schule.

Unter dem 6ten Jahre wird nicht leicht ein Kind zur Schule angenommen, es müßte denn ungewöhnliche Fähigkeiten verrathen, und dabei selbst wird nur selten eine Ausnahme von dieser Regel gemacht. An früherer Lust dazu fehlt es überhaupt selten den Kindern. Aber hier ist der Trieb der jüngern Kinder zur Schule ungewöhnlich stark, und die Zeit ihrer Aufnahme in dieselbe ist ihnen ein Fest, worauf sie sich lange im voraus freuen, und dessen Eintritt sie mit der lebhaftesten Ungeduld erwarten. Die Ursachen dieses auch immer andauernden Triebes, welcher wohl nicht an vielen Orten so allgemein seyn möchte, werden sich aus dem Folgenden ergeben.

Die Aufnahme geschieht zu einer fest bestimmten Zeit, gewöhnlich um Ostern jeden Jahres. Alle, die dazu fähig sind, werden auf ein Mal angenommen, und es wird nicht verstattet, noch lange nachher Kinder zu senden, weil sonst der Unterricht noch zerstückter und mannigfaltiger würde. Um eben diese Zeit nimmt man auch die Versetzung aus dieser Classe in die höhere vor, und man richtet sich dabei nicht nach dem Alter, sondern nach der Fähigkeit und Würdigkeit des Schülers. Er muß alle die Vorkenntnisse haben, die ihn zur höhern Classe tüchtig machen, damit er dort nicht zurückbleibe, oder die andern durch ihn aufgehalten werden. Hätte man sich aus irgend einem Grunde bewegen lassen, ein

Kind

Kind etwas früher zu versehen, so muß es die unterste Classe noch oft besuchen, damit ihm nachgeholfen werde. Auch pflegt man die zur Versetzung bestimmten ein halbes Jahr vorher, des Mittwochs und Sonnabends, zur zweiten Classe zu ziehen, damit sie durch Zuhören und leichte Uebungen in derselben dazu vorbereitet werden.

Wäre aber der Unterricht, wie in den mehresten Land - Schulen, nur auf die wenigen Winter - Monate eingeschränkt, und würde auch diese Zeit, von welcher ohnedies schon in den kürzesten Tagen so manche Stunde abgeht, durch öftere Unterbrechungen noch mehr zerstückt, würde nicht auf die genaueste und regelmässigste Ordnung in Absicht des Schulbesuches der Kinder gehalten: so würden auch der geschickteste Lehrer und die vollkommenste Methode nur wenig Nutzen stiften. Was in 5 oder 6 Monaten mühsam erlernt wäre, würde in der andern Hälfte der Zeit wieder vergessen werden, und selbst das bloß Mechanische des Unterrichtes, woben es auf fortgehende Uebung ankommt, dabei wieder verloren gehen. Hier findet daher keine Einteilung in Sommer - und Winter - Schule Statt, sondern der Unterricht wird in immer fortlaufender Ordnung das ganze Jahr hindurch erteilt, ausgenommen 14 Tage in der vollen Aernde - Zeit und 14 Tage um Michaelis, beim Aufnehmen der übrigen Feld- und Garten - Früchte. Da die erwachsenen Kinder täglich, von 11 Uhr an, in wirtschaftlichen Geschäften genützt werden können, so äußern die Aelteren nicht die geringste Unzufriedenheit darüber, und noch weniger die Kinder, welche bei ihrer so großen Liebe zur Schule selbst diese kurzen Zwischenzeiten nicht einmahl gern sehen. Diejenigen, die von ihren Aelteren entbehret werden können, finden sich selbst in dieser Zeit ein; und so nöthig auch diese Ruhe:

M m m 5

Puncte

Punkte zur Erhöhung für den Lehrer wären, so füllt er sie doch mit ihrem Unterrichte aus, richtet denselben aber dann so ein, daß die größere Anzahl der Fehlenden dadurch nichts versäume. Folgende Stücke machen hier in Verbindung und fortschreitender Ordnung das Ganze des Unterrichtes aus.

Ich werde den Unterricht in drey Abschnitten beschreiben, damit Lehrer die Gränze, welche zwischen den zwey Abtheilungen der untern Classe gezogen ist, desto besser bemerken können, welches nicht so gut geschehen würde, wenn ich ihn bloß nach zwey wirklich Statt findenden Haupt-Classen vorzeichnete. Von der Schul-Disciplin handelt der vierte Abschnitt; und im fünften folgt noch eine kurze Beschreibung einiger äußern Schul-Einrichtungen.

I. Von dem ersten Unterrichte der jüngsten Kinder in der ersten Classe vom Anfange der Schul-Zeit bis zum Lesen.

I. Von dem ersten Unterrichte überhaupt. Wenn überhaupt die erste Richtung, welche Kinder in den frühesten Jahren durch gute oder fehlerhafte Erziehung erhalten, für ihr ganzes künftiges Leben entscheidend ist, so kommt gewiß auch besonders auf ihren ersten Unterricht ungemein viel an. Auf ihm beruht zum größten Theil die gerade oder schiefe Bildung ihres Geistes, und die nachherige regelmäßige Entwicklung aller ihrer Anlagen und Fähigkeiten. Die ersten Anleitungen und Erkenntnisse geben ihnen gleichsam die Stimmung zu allem richtigen Denken und Urtheilen, und legen den Grund zu aller künftigen nützlichen Belehrung. Was hier von dem Lehrer versäumt oder verdorben wird, das erzeugt bald so viele Unvollkommenheiten und Mängel, die sich in der Folge entweder gar nicht, oder nur sehr

schwer

schwer und nie ganz, verbessern lassen. In der Schule zu Neckan hält man daher diesen ersten Unterricht, den sechsjährige Kinder von ihrem Eintritte in die Schule das erste Jahr hindurch erhalten, fast für den allerwichtigsten, weil sich auf ihn alles übrige bezieht und gründet, und da man glaubt, daß es bey Kindern der Land-Leute auf diesen ersten Unterricht um so mehr ankomme, je weniger man bey ihnen eine vorhergegangene richtige Anleitung durch häusliche Belehrung voraussetzen kann, so verfährt man dabey nach folgenden Erfahrungen oder Grundsätzen, die ich zuvor kürzlich anzeigen will, ehe ich diesen Unterricht selbst beschreibe.

Lehrten die Kinder gleich, von dem ersten selbstthätigen Gebrauche ihrer Sinne und ihrer Gliedmaßen an, eine Menge von Dingen kennen, so lernten sie diese Dinge doch nur ohnehin und ohne alle Ordnung kennen, und indem sie flüchtig von einem zum andern übergiengen, so merkten sie auf keins derselben genau, und nahmen alles, was sich ihren Sinnen darboth, noch nicht richtig wahr. Ist also auch die Aufmerksamkeit schon bey ihnen rege, so bedarf doch diese Kraft der Seele, welche der Grund alles Verständigwerdens und das unentbehrlichste Erforderniß bey jedem Unterrichte ist, gleich anfangs einer gewissen Leitung und Übung, damit sie dieselbe auf eine einzelne Sache heften, sie richtig wahrnehmen, und über das, was sie bemerken, was sie sehen und hören, nachdenken lernen. Diese erste Übung der Aufmerksamkeit und des eigenen Nachdenkens wird, wo nicht allein, doch am leichtesten durch eine angenehme Unterhaltung des Kindes über solche Dinge, die ihm schon bekannt und verständlich sind, also über natürliche sichtbare Dinge, die es umgeben, befördert. Sie kennen bereits die Nahmen vieler Dinge, aber nur in der plattdeutschen Sprache kennen sie dieselben,

selben, die von der Lehr-Sprache, in welcher sie unterrichtet werden sollen, oft so sehr abweicht, daß dadurch nicht selten die wichtigsten Mißverständnisse und Irrthümer entstehen würden, wenn man sie nicht gleich von Jugend auf mit der richtigen Sprache bekannt machte, welche doch auch für sie die Lehr- und Befehls-Sprache ihres Vaterlandes ist und seyn soll, und ohne deren Kenntniß sie überall keine Belehrung, und besonders in der Folge weder die Bibel noch eine Predigt ordentlich verstehen würden. In dieser Sprache müssen sie aber nicht bloß die Namen der Dinge ausdrücken können, sondern sie müssen auch vermittelst derselben überhaupt anfangen zusammenhangend denken und urtheilen zu lernen. Mit den ersten Uebungen der Aufmerksamkeit durch Anleitungen zum Beobachten und Bemerken und mit Rahmen-Lehre, muß auch für sie bald einige Sach-Kenntniß verbunden und dadurch ihr Nachdenken genährt werden. Indem man sie also im ordentlichen Gebrauche ihrer Sinne, besonders ihrer Augen und Ohren, eine Zeitlang geübt, sie vieles richtig wahrnehmen und bemerken, das Bemerkte richtig ausdrücken gelehrt hat, so fange man an, ihnen auch diese durch eine genauere und deutlichere Kenntniß der ihnen schon bekannten sichtbaren Dinge mitzutheilen, indem gleichfalls vermittelst dieser Dinge ihre Aufmerksamkeit am besten weiter geübt, ihre Wißbegierde dadurch immer mehr gereizt, und ihre Sprache dabey am bequemsten verbessert werden kann. Man mache sie also mit den einzelnen Theilen, Kennzeichen und Eigenschaften der Dinge, mit ihrem Nutzen und Gebrauche bekannt, und unterhalte sich darüber mit ihnen eine geraume Zeit hindurch, ohne gerade im Einzelnen eine ängstliche und strenge Ordnung zu beobachten, auf eine angenehme und faßliche Art. Diese Lehr-Art hält man für die-

diejenige, die die natürlichste und den Fähigkeiten der Kinder angemessenste ist, und die am leichtesten zu richtigen und deutlichen Kenntnissen führt. Sie hat außerdem noch den großen Nutzen, daß sie die Kinder munter, dreist und gesprächig macht, wodurch nicht nur anfangs, sondern für die ganze folgende Lehr-Zeit, ja für das ganze Leben, unstreitig viel gewonnen wird, und welches alles durch eine bloß trockne Beschäftigung mit den Buchstaben, welche für das Kind nur todte Zeichen sind, gewiß nicht erreicht würde. Da indessen doch die Kenntniß derselben, so wie auch die Anfangsgründe im Rechnen, sogleich dem Kinde nöthig sind, so müssen sie mit jenen Beschäftigungen verbunden werden. Diese obigen Stücke enthalten also in gehöriger Abwechslung die ersten Materialien des Unterrichtes für die jüngsten Kinder, und die Haupt-Regel, welche man aus obigen Grundsätzen herzuleiten hätte, wäre diese: Der erste Unterricht für Kinder überhaupt, und also auch für Kinder der Land-Leute, sey so sinnlich und angenehm als nur möglich. Er fange nicht sogleich mit dem Bücher-Unterrichte an, sondern er unterhalte das Kind durch leichte und ihren Fähigkeiten angemessene Gespräche über allerley ihnen bekannte und auf ihre Sinne einwirkende Gegenstände. Er erwecke und übe zu allererst ihre Aufmerksamkeit, lehre sie ihre Sinne ordentlich brauchen, recht sehen und hören, vieles anschauen und darauf merken, das Gesehene und Gehörte richtig angeben, verbessere gleich anfangs ihre Sprache, und beschäftige ihr Nachdenken und ihre Wißbegierde, ohne sie zu überhäufen, durch Mittheilung so vieler Sach-Kenntnisse, als für ihr gegenwärtiges Alter und Fassungs-Vermögen gehören. Und damit verbinde er die ersten Anleitungen zum Lesen und Rechnen. Ich werde
nun

nun im Folgenden die einzelnen Theile dieses Unterrichtes, und die Methode, deren man sich dabey bedient, vorzeichnen.

2. Von den ersten Uebungen der Aufmerksamkeit, der Sprache und des eigenen Nachdenkens. Der Lehrer empfängt die Kinder, die zum ersten Mal die Schule besuchen, mit Freundlichkeit und Liebe, damit sie gleich Zutrauen zu ihm fassen, ohne sich doch dabey auf der andern Seite von einem anständigen und sanften Ernste zu entfernen, der ihnen seine Person und sein Amt gleich vom Anfange an wichtig machen muß. Er läßt sich gleich in eine leichte Unterredung mit ihnen ein, wozu sich die Veranlassung durch ihren ersten Schul-Besuch von selbst darbietet, und stimmt sich ganz zu ihnen herab, damit sie sich in ein Gespräch mit ihm einlassen. Er fragt z. B. ein jedes nach seinem Namen, Alter, und wendet sich dann zu diesem oder jenem besonders, mit der Frage: Wo bist du denn izt? wiederholt dieselbe Frage an andre, um sie dreist zu machen, und fährt fort, ein einzelnes oder alle zu fragen: warum sie hierher gekommen? — ob sie gern gekommen? ob sie nun auch gut Acht geben und lernen wollen? Diese und dergleichen Fragen sind die natürlichsten und ersten, und bey jeder Antwort ermuntert er sie durch ein Beyfalls-Zeichen. Er ermahnt sie hierauf mit kurzen Worten zum Gehorsam und zum Fleiß, welches sie durch Ja oder durch einen Handschlag versprechen müssen, und weist sodann einem jeden, entweder nach dem Alter, oder nach der Größe, seinen Platz an, wobey er ihnen sagt, daß sie denselben am folgenden Tage wieder einnehmen, und sich hüten sollen, daß sie nicht etwa zur Strafe von demselben herabgesetzt werden müssen.

Hierauf

Hierauf, oder nach einem kleinen Zwischenraume, in welchem er sich mit den andern beschäftigt, lenkt er das Gespräch auf gewöhnliche, ihnen bekannte Gegenstände, erwann auf Dinge, die in der Stube oder im Garten sind, wovon sie ihm, der Reihe nach, einzelne nennen müssen, und er streuet dabey gleich leichte Fragen ein, z. B. wie viel Füße hat der Schemel? wer hat den Ofen, das Fenster gemacht? Oder, er führt sie auf Bäume, vierfüßige Thiere, Vögel, oder auf die sichtbaren Theile ihres Körpers. Solche Unterhaltungen fängt er entweder mit ihnen selbst, oder mit einem der Größeren an, und im letztern Falle werden sie zuerst auf die Angaben jenes aufmerksam gemacht, und nachher selbst angeredet: Könnst ihr Kleinen mir wohl auch einen Baum oder ein Thier nennen, was 4 Füße hat? Durch die Freymüthigkeit des größern Kindes und durch die freundliche Aufforderung, seinem Beyspiele zu folgen, werden sie dreist gemacht, und auf die leichteste Art zum Sprechen veranlaßt. Sie nennen verschiedene Arten von Bäumen, die sie kennen, und bey der Angabe derselben tritt sogleich die erste Sprach-Berichtigung ein. Sie sprechen nämlich die Namen derselben in ihrer plattdeutschen Sprache aus, z. B. ein Plumbbaum, ein Kespernbaum, ein Bärenbaum, u. s. w. Der Lehrer sagt ihnen entweder selbst, oder läßt von den Größern die richtige Benennung sagen, und sie müssen dieselbe sogleich einige Mal wiederholen, bis sie dieselben fertig nachsprechen können und behalten haben. Eine solche Verbesserung geschieht izt und immer bey allen Worten, die sie unrichtig aussprechen. Mein Sohn! Dieser Baum oder dieses Thier heißt nicht so, sondern so; und nun gleich gefragt: „wie heißt?“ — Fängt man aber ein solches Gespräch zunächst mit ihnen selbst an, welches ebenfalls nicht schwer ist, wenn

wenn man es nur auf eine geschickte und freundliche Art veranlaßt, so müssen zuletzt die Größern, wenn die Kleineren sich erschöpft haben, mehrere Arten dieser Dinge nennen, und diese darauf merken. Diese Übung setzt man mit einer Art von Dingen einige Tage hinter einander fort; und damit auch gleich hierbey das Nachdenken der Kinder erweckt werde, so sagt man ihnen, daß sie morgen mehr nennen und sich also zu Hause darauf besinnen sollen. Dadurch wird ihre Aufmerksamkeit zugleich mehr auf eine Sache geheftet; und indem sie zu Hause auf mehrere Arten der unter einem allgemeinen Rahmen stehenden Dinge entweder selbst zu kommen suchen, oder sich von den Erwachsenen dabey helfen lassen und sie zu behalten suchen, damit sie dieselben am folgenden Tage nennen, so wird die Wißbegierde dadurch immer mehr erregt und das Gedächtniß dadurch angebauet.

Nachdem sie auf diese Art einige Tage hindurch in einer Sache geübt wurden, je nachdem die Sache so beschaffen ist, daß sich vielerley davon nennen läßt, so geht man zu mehrern. Man läßt sie, wenn man etwann mit den Gliedern ihres Körpers oder mit Bäumen angefangen hätte, nun vierfüßige Thiere, Vögel, Pflanzen, Nahrungsmittel, Kleidungsstücke, Hausgeräthe, Steine, Dinge von Eisen, von Holz, u. d. gl. nennen. Alles soll vor der Hand nur dahin abzuwecken, die Kinder aufmerksam, dreist und gesprächig zu machen, ihr Beobachtungs- Vermögen zu schärfen, und ihre Sprache zu verbessern. Daher ist eine strenge Ordnung in der Stellung und Folge der einzelnen Arten der Dinge eben nicht durchaus nothwendig. Allenfalls wäre es Regel, mit den sichtbaren Theilen ihres Körpers darum anzufangen, weil sie dabey gleich anschauende Erkenntniß davon bekommen können, dann Nahrungsmittel, Kleidungs-

ungsstücke und Hausgeräthe folgen zu lassen, weil diese den Kindern zunächst bekannt sind, und dabey zugleich die Unterhaltung durch einige leichte Fragen über den Ursprung und Gebrauch dieser Dinge mannigfaltiger werden kann; — dann zu vierfüßigen Thieren, Vögeln, Pflanzen, Steinen überzugehen, und zuletzt verschiedene von Einer Materie gefertigte Dinge, z. E. von Eisen, von Holz, nennen zu lassen.

Nun geht man mit ihnen weiter, und macht sie auf die einzelnen Theile, auf die Kennzeichen und Eigenschaften der Dinge aufmerksam, damit sie deutliche Begriffe davon bekommen, die Dinge von einander unterscheiden lernen, und ihre Sprache sich durch den Gebrauch der Beywörter erweitere. So lehrt man sie z. E. bey einem Baume auf die Wurzel, den Stamm, die Aeste, Zweige und Blätter merken, und sucht damit gleich, wo es thunlich ist, bezeichnende Beywörter zu verbinden; z. E. die zackige Wurzel, der starke Stamm, die dicken Aeste, die grünen Blätter. Man läßt sie die verschiedenen Theile solcher Dinge, die sie zunächst vor Augen haben, z. E. Fenster, Thüren, Ofen, u. d. gl. mehr, angeben, und kommt ihnen sowohl dabey, als auch in der Folge bey andern Sachen, die sie nicht vor Augen haben, und auf deren Theile sie sich mehr besinnen müssen, zu Hülfe. Was siehest du alles, mein Kind! an diesem Fenster? Da ist Glas, Holz, Eisen, Blei; das Glas ist durchsichtig, das Holz fest, u. s. w. Du sollst mir sagen, was alles an der Thüre ist. Da siehest du die Thüre selbst und die Zargen von Holz und von Eisen, die Hässen, die Haken, das Schloß, u. s. w. Alles aber, so viel möglich, abgefragt und vorgezeigt. — Wie schmeckt der Essig? Wie der Zucker? Du hast Haare auf dem Kopfe, haben die Thiere auch wohl

Def. technol. Enc. LXI Th. N n n Haas

Haare? Welche Thiere? Alle vierfüßige Thiere? Was hat das Schaf? Aber die Vögel? — Die Feder ist leicht, der Stein hart, das Feuer brennt. Nach dieser allgemeinen Anweisung müssen die Lehrer selbst beurtheilen, welche Kenntnisse sie nach dem angezeigten Zwecke, und auf welche Art sie dieselben ihren Kindern mitzutheilen haben.

Nachdem sie auch darin wieder eine Zeitlang geübt worden sind, führt man sie nun genauer auf den Ursprung, Nutzen und Gebrauch der Dinge. Man läßt sie einzelne Sachen angeben, und da sie nun einen Vorrath derselben im Gedächtnisse haben, weil sie dergleichen eine ganze Zeit hindurch bloß hatten nennen müssen, so bringen sie der Reihe nach bald dies bald jenes vor. Dabey fragt man nun: woher die Sache komme? wozu sie nütze und gebraucht werde? Oder, es wird ihnen gleich aufgegeben, etwas nützlich zu nennen, und bey der Angabe der Sachen müssen sie den Nutzen derselben anzeigen; z. E. Brod, Milch, ein Buch, ein Tisch. Auch giebt man ihnen zuweilen eine einzelne Sache besonders auf, z. E. Wasser, Holz, Mehl u. und läßt von einem jeden angeben, wozu diese eine Sache nützlich sey, damit sie mit dem verschiedenen Nutzen eines Dinges bekannt werden. Und überall wird damit, bereits erwähnter Maßen, Sprach-Berichtigung verbunden.

Diese drey Uebungen geben, eine geraume Zeit und fast das ganze erste Jahr hindurch, hinlänglichen Stoff zu Belehrungen, die ihren Fähigkeiten angemessen, ihnen angenehm und in so vielem Betracht nützlich sind.

Die Fortsetzung hiervon folgt weiter unten, unter dem Titel: Fernere Verstandes-Uebungen. Wo ich hier in der Beschreibung abbreche, fange ich dort wieder an. Aber Lehrer werden wohl thun, wenn sie diese einzelnen von einander getrennten Stücke zuweilen im Zusammen-

sammenhänge durchdenken, um den ganzen Gang zu übersehen, den man nach einem überdachten und geordneten Plane zur Bearbeitung und Entwicklung des jugendlichen Verstandes wählt, und sich denselben in seiner Ordnung, nach seinen Gründen, und nach den Beziehungen der einzelnen Theile auf einander recht klar und deutlich zu machen.

Eine solche Unterhaltung dauert anfangs selten über $\frac{1}{2}$ Stunde, theils, weil nicht mehr Zeit vorhanden ist, und theils darum, damit die Kinder nicht ermüden. Da nun noch Buchstaben-Erlernung und die ersten Uebungen im Rechnen damit abwechseln, so füllen diese drey Unterrichtsstücke die eine Stunde, welche für die Kleinsten im ersten Schul-Jahre bestimmt ist, hinlänglich aus.

3. Ueber Buchstaben-Erlernung, Buchstabiren und Lesen. Die Buchstaben lernen sie auf folgende Art. Der Lehrer mahlt ihnen zuerst einige der einfachsten und leichtesten, z. E. i r p n, in Form der gedruckten, einzeln nach einander, mit Kreide an die Schul-Tafel. Er zeichnet sie etwas groß und drückt sie richtig aus, damit sie in die Augen fallen, und die unterscheidenden Kennzeichen derselben leicht bemerkbar seyn. Er nennt sogleich jeden einzelnen Buchstaben, macht ihnen denselben kenntlich, und sie müssen ihn deutlich nachsprechen. Haben sie das alle einzeln und auch einige Wahl zusammen gethan, so geht er zum zweyten und dritten; mehr aber als drey oder vier werden an Einem Tage nicht genommen, und diese an den folgenden Tagen immer zuvor wiederholt, ehe sie neue dazu lernen. Nach einem Zwischenraume zeichnet man die schon dagewesenen in oder außer der Reihe von neuem wieder vor, und versucht, ob sie dieselben ohne Hülfe nennen können, macht sie aber dennoch immer genauer damit bekannt, und wiederholt sie so oft, bis sie insgesammt dieselben vollkommen kennen gelernt haben. Man bindet sich nicht strenge an eine und eben dieselbe Ordnung, richtet sich doch aber nach der Aehnlichkeit, und sucht

Man buchstabirt also z. B. nicht Au : gen : Augen : lie : Augenlie : der : Augenlieder, sondern Au : gen : lie : der Augenlieder. Bei diesem Buchstabiren im Buche werden ihnen auch beyläufig die Unterscheidungs-Zeichen bekannt gemacht, dabey aber noch nichts von ihrer Bedeutung gesagt, weil dies voritz weder nöthig noch nützlich ist.

Nach hinlänglicher Uebung im Buchstabiren fängt man mit ihnen an langsam zu lesen. Sie müssen die einzelnen Wörter im Kopfe buchstabiren und laut aussprechen, so bald sie aber fehlen, gleich wieder laut buchstabiren; und überhaupt wird die Uebung im Buchstabiren noch lange fortgesetzt, damit sie die vollkommenste Fertigkeit darin bekommen.

4. Von den ersten einfachsten Uebungen im Rechnen. Die Zahlen- oder Rechen-Kunst macht einen sehr wichtigen Theil des hiesigen Unterrichtes aus. Man betrachtet sie nicht bloß als eine Wissenschaft, welche an und für sich bey allen Geschäften des gemeinen Lebens in einem gewissen Grade unentbehrlich, und daher dem Land-Manne verhältnißmäßig eben so nöthig als jedem andern, ja dem weiblichen Geschlechte unter demselben bey dem Ein- und Verkauf und in so vielen häuslichen Beziehungen nicht weniger nützlich, als dem männlichen, ist; sondern man hält sie zugleich für die vortrefflichste Verstandes-Uebung, und legt daher auch sehr früh den Grund dazu auf eine solche Art, daß auch damit die Sinne der Kinder geübt, ihr Nachdenken geschärft, ja selbst Gedächtniß und Einbildungskraft erweitert werden. Sie ist deshalb auch den hiesigen Kindern eine der erfreulichsten Beschäftigungen, und sie wetteifern mit einem sichtbaren Vergnügen in derselben. Die Fertigkeit der erwachsenen ist auch besonders im Rechnen aus dem Kopfe so auffallend, daß ein jeder sich darüber verwundert. Ich werde nicht die ganze Methode,

thode, die man in diesem Stücke anwendet, zergliedern, sondern nur den allgemeinen Gang derselben vom Anfange an vorzeichnen.

Früher noch als sie mit den Zeichen der Zahlen (den Ziffern) bekannt gemacht werden, führt man sie gleich in den ersten Tagen zum Zählen sichtbarer Dinge an. Sie müssen etwann ihre Finger an Einer Hand, dann an beyden Händen, die Kinder, die auf einer Bank sitzen, dann einige mehr, dann alle Schulkinder der Reihe nach, oder die Knöpfe an ihren Kleidern, die Scheiben an den Fenstern, die Bücher, die auf dem Tische liegen, u. dgl. mehr, wozu Gelegenheit vorhanden ist, überhaupt aber immer etwas, worauf sie Augen und Gedanken heften können, zählen lernen. Weiterhin schreibt man ihnen auch Striche an die Tafel, wodurch sie zugleich noch mehr geübt werden, richtig zu sehen und zu unterscheiden, und man schreibt nach einiger erlangten Fertigkeit diese Striche aus eben diesem Grunde etwas verworren unter einander.

Hat man sie auf diese Art dahin gebracht, daß sie bis 100 ohne Ausstoß zählen können, so lehrt man sie die Zehner bis 100 zählen: 10, 20, 30, 40, 50, 60, 70, 80, 90, 100, und gewöhnt sie nun gleich nach und nach zum Zurückzählen, weil dies der erste einfachste Grund des Subtrahirens ist. Sie fangen erst von 10 an, 10, 9, 8, 7, 6, 5, 4, 3, 2, 1, dann von 20, 30, und so weiter, zuletzt von 100. Hierauf, jedoch ohne Uebereilung, läßt man sie mit 2 addiren (zusammenzählen), 2, 4, 6, 8, 10, 12, u. s. w., und um auch die Zwischenzahlen zu nehmen, 1, 3, 5, 7, 9, 11, 13 &c. Eben so mit 2 zurück, erst von 20 oder 30, nämlich: 30, 28, 26, 24, aber auch 29, 27, 25, 23, 21, und dann von 100, 98, 96, 94, oder 99, 97, 95. Und diese Uebung wird nun in der Folge mit 3 und 4, vor und zurück, Nun 4 erwei:

erweitert. Bey dem Zusammenzählen müssen sie anfangs das Verbindungs-Wort und brauchen, 2 und 2 ist 4, und 2 ist 6, und 2 ist 8. Bey dem Subtrahiren oder Abzählen das Wort von oder weniger, z. E. 98 weniger 2 sind 96, weniger 2 sind 94, und zu beyden, sowohl zum Vor- als Zurückzählen, ihre Finger zu Hülfe nehmen. Durch eine solche vom leichten zum schwerern fortschreitende Zahl: Übung lernen die Kinder schon im Kopfe addiren und subtrahiren, ehe sie noch die Ziffern kennen; und damit wird schon der Grund zur künftigen Fertigkeit des Rechnens im Kopfe gelegt, indem doch diese Wissenschaft einem Jeden, und besonders dem Land-Manne vorzüglich dadurch nützlich wird, wenn er gleich auf der Stelle in vorkommenden Fällen im Stande ist, etwas schnell im Kopfe auszurechnen, und sich dadurch in so vielen Verhältnissen seines wirtschaftlichen Lebens vor Vervorteilung und Betrug Anderer zu sichern. Es werden daher auch gleich mit diesem Zählen andere leichte Aufgaben verbunden; und auch dabey müssen sie ihre Finger brauchen, um die aufgebene Summe durch Vor- oder Abzählen an denselben zu finden.

Die Ziffern lernen sie gleich mit oder nach den Buchstaben, durch Vorzeichnung an die Tafel, kennen, erst von 0 bis 9, und dann die doppelten nur aus zwey zusammengesetzten bis 100. Man sagt ihnen noch nichts von dem Werthe der Ziffern nach ihren Stellen, sondern begnügt sich vor der Hand damit, ihnen dieselben durch öfteres Anschreiben, Vor- und Nachsagen, bekannt zu machen, welches auch wenig Schwierigkeit hat; denn sobald sie nur den ersten Zehner (10) kennen, so lernen sie die übrigen leicht durch Herleitung aus den Stamm-Zahlen, und die Zwischenzahlen eines Zehners bis zum andern, durch Rückwärtsweisen an der Tafel, so wie man sie auch

auch ausspricht, nämlich 21 ein und zwanzig, 22 zwey und zwanzig, u. s. w. kennen. — Die Fortsetzung hiervon folgt weiter unten.

II. Ueber den weitern Unterricht der Kinder in der ersten Classe bis zur Versetzung in die zweyte.

1. Vom Lesen im ersten Theile des Kinderfreundes. Um den Kindern, die nun bis zum Lesen geführt, und dadurch eines bequemern und vollkommern Unterrichts fähig gemacht worden sind, ein Buch in die Hände zu geben, welches Lese- und Lehr-Buch zugleich seyn kann, schrieb der Hr. Domherr, bald nach seinem Versuche eines Schulbuchs, welches zuerst den Lehrern Inhalt und Methode des Unterrichtes anzeigen sollte, den ersten Theil des Kinderfreundes, besonders in Rücksicht auf die Bedürfnisse der Kinder dieser untern Classe, indem sowohl die darin enthaltenen Sachen ihren gegenwärtigen Fähigkeiten angemessener, als auch der Vortrag derselben faßlicher und leichter ist, als im zweyten Theile, welcher den Kindern der höhern Classe bestimmt ist. Um die Anzahl der Handbücher nicht ohne Noth zu vermehren, wurde es (nach S. 933.) schon als Buchstaben-Buch gebraucht. Nun aber, nachdem sie anfangen mit einiger Geläufigkeit zu lesen, nußt man es recht eigentlich als Lese- und Lehr-Buch in dieser Classe. Da auf die rechte Beurtheilung dieses Buches, welches mehrere nützliche Zwecke mit einander verbindet, und auf den rechten zweckmäßigen Gebrauch desselben so viel ankommt, so will ich erstlich die vornehmsten Zwecke desselben anzeigen, alsdann die daraus herfließenden allgemeinen Regeln seines Gebrauches festsetzen, und zuletzt noch einige besondere Grundsätze der catechetischen Lehr-Art, nebst einigen Beyspielen der Mechanischen

Katechisationen, über einzelne Stücke desselben, hinzufügen.

Die vornehmsten Zwecke dieses Buches. a) Es soll durch seinen faßlichen und angenehmen Inhalt den Kindern das Lesenlernen erleichtern, welches ihnen sonst offenbar durch Lesung schwerer und unverständlicher Wörter und Sachen im Katechismus, sogenannten Evangeliumsbuch und in der Bibel erschwert wurde. Hier finden sie leichte, ihrem gegenwärtigen Fassungs-Vermögen angemessene Wahrheit, Erzählungen von Sachen, welche im gemeinen und in ihrem Leben vorkommen, Beispiele, Verse, Denkprüche, Sittenlehren, die sie verstehen, oder die ihnen leicht verständlich gemacht werden können. Die Mühe, welche ihnen das Lesenlernen verursacht, wird ihnen also sogleich durch die angenehme Unterhaltung belohnt, und sie werden eben dadurch ermuntert, gern und fleißig zu lesen. b) Es soll dadurch der Ueberdruß und Ekel vermieden werden, den sie an den Lehrbüchern der Religion fast unvermeidlich durch die größere Schwierigkeit des Lesenlernens aus denselben bekommen müssen, so wie auf der andern Seite die Gedankenlosigkeit und Gleichgültigkeit, die sich schon früh dadurch gegen die darin enthaltenen Sachen bey ihnen festsetzen muß, daß sie dieselben ohne Verstand und ohne die geringste Unterhaltung lesen. c) Es soll den Lehrer in den Stand setzen, sie über alle diejenigen Gegenstände und Wahrheiten, die für ihr gegenwärtiges Alter schicklich und nützlich sind, und die sie stufenweise zu vollkommener Belehrung führen, auf eine angenehme Art zu unterrichten, daher es nicht bloß Lese-, sondern auch Lehr-Buch in dieser Classe ist. Es soll, wie in dem Vorberichte dazu gesagt wird, die große Lücke zwischen Bibel und Bibel ausfüllen, ihnen alle die Erkenntnisse mittheilen, welche die erste Bildung ihres Ver-

Verstandes und Herzens erfordert. Der Vortrag in Beispielen, die ganz aus ihrem Gesichtskreise gewählt sind, soll ihnen die Sachen ganz vor die Sinne bringen. Sie sollen dieselben und die darin enthaltene Moral desto leichter dadurch verstehen und auf sich anwenden lernen. Es soll ein kurzer Inbegriff der für sie nöthigen Erkenntnisse und Sitten-Lehren seyn; wie z. B. Nr. 8. 6. 16. 20 u. wie auch Nr. 4. 5. 12. 3. 24. d) Es sollen neben den Sach-Kenntnissen auch zugleich Sprach-Kenntnisse durch dasselbe befördert werden, und zwar dadurch, daß die darin vorkommenden Worte und Redensarten erklärt und deutlich gemacht, bestimmte Ausdrücke bemerkt, zusammenge setzte Begriffe entwickelt, und die Kinder zugleich auf den Zusammenhang der Sätze aufmerksam gemacht werden; wie z. B. Nr. 17. 20. 63. e) Es soll zum künftigen Religions-Unterricht vorbereiten, ja den ersten und einfachsten Unterricht in der Religion selbst in sich fassen; s. z. E. Nr. 31. 11. 25. 21. 62 — 66. f) Durch einige Geschichten soll schon früh der Grund zur Ausrottung des Aberglaubens, falscher Vorurtheile und übler Gewohnheiten gelegt werden, so daß eine geschickte Behandlung derselben, mit ganz für sie passenden und ihnen bekannten Beispielen, noch mehr von dem Lehrer erläutert, diesem Uebel schon in seiner Geburt entgegen arbeiten kann; s. Nr. 32. 33. 34. 53. 54.

Der Gebrauch dieses Buches ist also, da es mehrere Zwecke hat, allerdings wichtig, und je zweckmäßiger es von dem Lehrer gebraucht wird, desto nützlicher kann es werden. Es ergeben sich zuvörderst aus obigen angezeigten Haupt-Zwecken folgende allgemeine Regeln über den rechten Gebrauch desselben. a) In so fern es zur Lese-Uebung dienen soll, müssen die Kinder langsam, deutlich, nach Abtheilung der Zeichen, mit gehöriger Veränderung der

der Stimme lesen, und, um sie in beständiger Aufmerksamkeit zu erhalten, nicht in der Reihe, sondern sie werden mehr als ein Mal außer derselben dazu aufgerufen. Da es aber nicht bloß auf das Lesen, sondern zugleich auf das Behalten und Verstehen des gelesenen Stückes ankommt, so wird b) nur immer Eine Geschichte für ein Mal gewählt, und dieselbe nach Verhältniß der Anzahl der Kinder oft durchgelesen. Beim Lesen selbst werden gleich hier und da leichte Fragen vom Lehrer eingestreuet, damit sie mit mehr Unterhaltung und Aufmerksamkeit lesen. Nach geendigtem Lesen und geschlossenen Büchern nimmt, entweder sogleich, oder nach eingeschalteten andern Beschäftigungen, (welches zu mehrerer Abwechslung so gar nöthig seyn kann,) die Unterredung über das gelesene Stück den Anfang; und dabei wird nun c) wenn das Stück eine Erzählung enthält, diese Erzählung, welche zur Belehrung über eine Wahrheit dienen und die Wahrheit selbst deutlich machen soll, zuvörderst in Gesprächen zergliedert. Man fragt darüber bald mit den Worten des Verfassers, bald mit andern, auch gerade nicht immer in einer und eben derselben Ordnung, als sie im Buche steht; nur muß jede Frage sich immer auf das Vorhergehende beziehen, und alle zusammen genommen müssen die Geschichte in ihr völliges Licht setzen. d) Bei diesen Gesprächen entwickelt und bestimmt man alle, oder doch die meisten zusammengesetzten Worte und Begriffe, entweder durch kurze Umschreibung, oder durch Verwechslung mit andern leichtern Worten, oder durch Exempel. e) Man läßt auf die Bestimmtheiten des Ausdruckes merken, und dieselben wieder angeben, damit die Kinder sich von Jugend auf zu einer ähnlichen Bestimmtheit in ihren Reden, Erzählungen, und überhaupt in ihrem ganzen Leben gewöhnen. 3. E. Nr. 6. Die kleine Maria

Maria hatte einen Apfel gespeiset, und wollte so eben auch sechs Kerne desselben essen; da kam ihr älterer Bruder u. f.) Man geht alsdann zur Anwendung über. Sie müssen, wenn das Stück eine moralische Erzählung enthält, urtheilen, ob das aufgestellte Beispiel gut oder schlecht sey, die einzelnen Stücke angeben, die das Beispiel zum guten oder schlechten machen, und urtheilen, was an einem und eben demselben zugleich gut oder schlecht sey. Dabei wendet man sich g) vom Allgemeinen zu ihrer besondern einzelnen Lage, versetzt sie in Gedanken in ähnliche Fälle, nimmt mehrere Beispiele aus ihrem Leben zu Hülfe, zeigt ihnen die vornehmsten Arten der Anwendung einer guten Lehre oder eines guten Beispieles, unterrichtet sie von den schädlichen Folgen des Gegentheiles, rügt auch wohl die bei einem oder dem andern bemerkten oder erfahrenen Fehler dieser Art. h) Man schreitet alsdann zur Erweckung des ähnlichen guten Entschlusses, oder zur Beförderung des Abscheues vor dem entgegengesetzten Fehler, läßt sie anzeigen: wo, wann, wie sie das Beispiel nachahmen oder nicht nachahmen wollen, und es von ihnen angeloben. i) Zur Wiederholung muß jedes Kind der Reihe nach anzeigen, was es aus diesem Stücke behalten hat. Dabei hat der Lehrer dann noch Gelegenheit zu erklären, zu berichtigen und zusammen zu knüpfen, und die ganze Wiederholung bringt am Ende wieder ein Ganzes zusammen.

Einige Beispiele der Katechisationen über einzelne Stücke im 1 Th. des Kinderfreundes.

Nr. 48. Die gute Gewohnheit. S. 57.

„In Christians Hause war die Gewohnheit, daß
des Sonntags Abends Christian seine Kinder und sein
„Ge-

„Gesinde versammelte, und sie fragte, was sie aus der Predigt behalten hätten. Wer denn am meisten wußte, den ehrte Christian vorzüglich, und sprach mit ihm über das, was er wußte. Auch war das Gesinde, welches bey Christian gedient hatte, Zeit seines Lebens zu Fennen; denn es hatte dort etwas Gutes gelernt.

„Wie viel Böses geschieht am Sonntage! Und nur der feyert den Sonntag recht, der am Sonntage viel Gutes thut.“

Katechisation über diese Geschichte.

(L. bedeutet Lehrer, K. Kinder.)

L. Wovon haben wir gelesen? K. Die gute Gewohnheit. L. Wovon also? K. Von einer guten Gewohnheit. L. Wo war eine gute Gewohnheit? K. In Christians Hause. L. Und was vor eine Gewohnheit? K. Eine gute. L. Ja; aber worin bestand sie? K. Des Sonntags Abends versammelte er sein Gesinde und seine Kinder. L. Warum that er denn das? K. Er fragte sie, was sie aus der Predigt behalten hätten. L. Wußten sie denn zuweisen was? K. Ja. L. Woher kam das? K. Sie hatten Acht gegeben. L. Aber wenn man nicht Acht giebt? K. Dann behält man nichts. L. Und wer nun am meisten wußte? K. Den ehrte er vorzüglich. L. Was heißt vorzüglich? K. Mehr als andere. L. Er ehrte; was heißt das? K. Er machte ihm Ehre, er lobte ihn. L. Was that er noch mehr? K. Er sprach mit ihm. L. Worüber denn? K. Ueber das, was er wußte. L. Das konnte ja wohl nichts helfen? K. Ja. L. Nun was denn? K. Sie lernten was.

L. Hier steht ja, das Gesinde wäre? K. Wäre zu Fennen gewesen. L. Woran zu Fennen? K. Sie hatten was Gutes gelernt. L. Woher war das gekommen? K. Weil sie Acht gaben. L. Wie ging denn das zu, daß sie so genau Acht gaben? K. Weil sie wußten, daß er fragte. L. Hatte das Nachfragen also Nutzen? K. Ja. L. War das eine schlimme oder gute Gewohnheit? K. Eine gute. L. Was war eine gute Gewohnheit? K. Das Fragen. L. Aber was war bey dem Gesinde eine gute Gewohnheit? K. Daß sie Acht gaben. L. Wie war

war das Gewohnheit geworden? K. Weil sie es oft thaten. L. Wenn man also etwas oft thut? K. So wird es Gewohnheit. L. Wer oft unachtsam ist? K. Der gewöhnt sich dazu. L. Wer oft unreinlich ist? K. Der gewöhnt sich zur Unreinlichkeit. L. Also giebt's wohl nicht lauter gute Gewohnheiten? K. Nein, auch böse. L. Welche sind besser? K. Die guten. L. Nennt mir gute Gewohnheiten! K. Fleiß — — Acht geben — freundlich seyn — Gehorsam. L. Wie fängt man das an, daß man sich zum Gehorsam gewöhnt? K. Wenn man gleich thut, was gesagt wird. L. Nennt mir noch mehr! K. In der Kirche Acht geben. — Sich das Zeug glatt machen. L. fügt nun noch mehrere hinzu, z. B. Verträglichkeit, Höflichkeit, und spricht mit ihnen darüber, sagt ihnen auch, daß sie sich zu Hause auf mehrere besinnen und selbige morgen anzeigen sollen. Auch mußten sie hierauf böse Gewohnheiten nennen, wobey zugleich manche Fehler der Kinder vorkamen. Alsdann wurde noch darüber gesprochen, ob es gleichviel sey, gute oder schlimme Gewohnheiten anzunehmen; und zuletzt mußten sie noch der Reihe nach anzeigen, was sich alles aus der Geschichte lernen lasse.

Nr. 45. Die Cantons-Revision. S. 54.

„Es war einmahl im Kriege nöthig, daß Recruten mußten ausgehoben werden, und der Officier ließ deswegen die Eingeschriebenen zusammen kommen. Unter diesen war einer, der weinte sehr. Schämte dich! sagte der Officier: bist du ein treuer Unterthan, und fürchtest dich deinem Könige und dem Vaterlande zu dienen, wenn deine Dienste nöthig sind! Ach Herr! sagte der Bursch, aus Furcht weine ich nicht; aber ich habe eine siebenzigjährige gichtbrüchige Mutter, und eine Schwester, welche durch die Pocken blind geworden, und diese beyde habe ich bisher mit meiner Arbeit ernährt. Der Officier fragte nach, ob dieses sich also verhielte; und als er es wahr befand, ließ er den Burschen zurück. Nach zween Monathen starb die alte Mutter, und kurz darauf die blinde Schwester; und nun, so bald sie begraben waren, ging der junge Bursch zum Regiment, und meldete sich.“

„sich. Denn er sprach bey sich selbst: Nun hält mich keine andre Pflicht ab, meinem Könige zu dienen, und wenn sich der gute Officier an mir nicht betrogen findet, so ist er vielleicht gegen andere eben so gütig, als er gegen mich gewesen ist.

„Edle Gesinnungen sind an keinen Stand gebunden.“

Katechisation über diese Geschichte.

L. Was steht über dieser Geschichte? R. Die Cattons = Revision. L. Habt ihr wohl schon eine erlebt? R. Ja. L. Wann denn? R. Wenn die Recruten zusammen kommen und gemessen werden. L. Wer thut denn das? R. Der Officier. L. Warum? R. Damit er weiß, welche Soldaten werden können. L. Hier in der Geschichte steht: es war nöthig — Wann war es nöthig? R. Im Kriege. L. Was war da nöthig? R. Daß Recruten mußten ausgehoben werden. L. Was heißt das? R. Es mußten welche Soldaten werden. L. Ist igt auch Krieg? R. Nein. L. Was denn? R. Friede. L. Geschieht denn das igt auch? R. Ja. L. Warum ist denn das aber auch in Friedenszeiten nöthig? R. Damit immer Soldaten da seyn.

L. Was that der Officier? R. Er ließ die Eingeschriebenen zusammenkommen. L. Die Eingeschriebenen? — wo müßten sie eingeschrieben seyn? R. In der Rolle. L. Was ist das? R. Ein großes Buch. L. Was steht in diesem Buche? R. Die Nahmen der jungen Bursche. L. Weiß denn der Officier, welche junge Bursche da sind? R. Ja. L. Weiß er denn eure Nahmen auch? R. Ja. L. Woher? R. Wenn der Officier kommt, so schreibt sie der Officier ein, und weiß also die Nahmen. L. Wozu also dieß große Buch? R. Damit er die jungen Bursche kenne.

L. Einer weinte sehr; was dachte der Officier von dem? R. Daß er sich fürchte. L. Was sagte der Officier? R. Schäme dich. L. Was sagte er denn noch mehr? R. Bist du ein treuer Unterthan, und fürchtest dich deinem Könige und deinem Vaterlande zu dienen? L. Wem zu dienen? R. Dem Könige und dem Vaterlande. L. Kann denn der König allein Krieg führen? R. Nein. L. Was muß er also haben? R. Soldaten.

L. Der

L. Der Officier meinte: er weine aus Furcht. Hatte der Officier Recht? R. Nein. L. Nun warum weinte er denn; was sagte er zum Officier? R. Ich habe eine Mutter. L. Eine gesunde Mutter? R. Nein, eine kranke. L. Wie alt war seine Mutter? R. 70 Jahr. L. Hatte er sonst noch jemand? R. Ja, eine Schwester. L. Was für eine Schwester? R. Eine blinde. L. Wodurch war sie blind geworden? R. Durch die Pocken. L. Warum weinte er denn also? R. Sie konnten sich nichts verdienen. L. Wo hatten sie denn was her bekommen? R. Er hatte sie ernährt. L. Womit ernährt? R. Mit seiner Arbeit. L. Wenn er nun fort gemüßt hätte? R. So hätten sie müssen Hunger leiden. L. Warum weinte er nun? R. Um seine Mutter und seine Schwester.

L. Glaubte denn das der Officier? R. Nein, er fragte nach. L. Warum glaubte ers nicht gleich? R. Sie lügen ihm zuweilen was vor. L. Hatte dieser auch gelogen? R. Nein. L. Nahm er, da er mehrere brauchbare Recruten hatte, ihn nun auch mit? R. Nein, er ließ ihn zu Hause. L. Wie lange lebte die Mutter noch? R. 2 Monathe. L. Wie ward es mit der blinden Schwester? R. Sie starb auch. L. Nun sie beyde begraben waren, hatte er keinen mehr zu versorgen, was that er denn nun? R. Er gieng zum Regiment. L. Wer hohlte ihn ab? R. Keiner. L. Also von freyen Stücken? R. Ja. L. Nun hielt ihn keine andere Pflicht ab, aber wie vorher? R. Da mußte er seine Mutter und Schwester versorgen. L. Ja, und da weinte er, als er mit sollte.

L. Manchmal weinen sie auch wohl darum, daß sie Soldaten werden sollen? R. Ja. L. Kann denn das was helfen? R. Nein. L. Und wie läßt es denn? R. Nicht gut. L. Hatte denn dieser darum geweint? R. Nein, darum nicht. L. Aber nun hätte er ja können zurückbleiben? R. Ja. L. Er hätte ja nicht dürfen so geschwinde hingehen; warum that er denn das? R. Er sagte: nun hält mich keine andere Pflicht ab, meinem Könige zu dienen. L. Was sagte er noch mehr? R. Wenn er den Officier nicht betröge, so würde er vielleicht gegen andre auch so gut seyn. L. War denn das gut von dem Burschen? R. Ja.

Def. technol. Enc. LXI Th.

000 L. Un

L. Unter der Geschichte sieht ja wohl etwas? R. Ja; edle Gesinnungen sind an keinen Stand gebunden. L. Was heißt edle Gesinnungen? R. Gute Gesinnungen. L. Was heißt das: sind an keinen Stand gebunden? R. Die kann jeder Stand haben. L. Was heißt das: jeder Stand kann sie haben? R. Alle Menschen. L. Der Officier war wohl nicht gut gesinnt? R. O ja. L. Aber der junge Bursch? R. Auch der. L. Wie so? R. zeigen der Reihe nach verschiedenes Gute von ihm an. L. Wer von beyden war nun gut gesinnt? R. Alle beyde. L. In jedem Stande, meint ihr, kann man gut gesinnt seyn; also könnt ihr auch wohl gut gesinnt seyn? R. Ja. L. Wenn ein Kind dächte seinem Lehrer Freude zu machen, was hätte das für Gesinnungen? R. Gute Gesinnungen. L. Sagt mir doch mehrere Beispiele! R. Seinen Aeltern keinen Verdruss machen. L. Noch mehr! R. Freundlich gegen andre Leute seyn. L. Das kann ja aber wohl nichts helfen? R. Ja. L. Was denn? R. Die Leute sind einem wieder gut. L. Läßt sich aus der Geschichte sonst noch was lernen? R. geben nun der Reihe nach verschiedenes an.

2. Fernere Verstandes-Uebungen, (Fortsetzung von S. 931). Die Kinder sind nun geraume Zeit hindurch auf vielerley Dinge aufmerksam und mit den Kennzeichen derselben bekannt gemacht worden; sie haben den Gebrauch und Nutzen einzelner Dinge kennen gelernt, und dadurch einen Vorrath von Begriffen eingesammelt. Von diesen sollen sie nun Anwendung machen, sie mit einander verbinden, und zuerst über gewöhnliche Dinge des gemeinen Lebens richtig denken und urtheilen lernen. Damit sie zu dem Ende die verschiedenen ihnen bekannten Dinge erst noch genauer beobachten, noch mehr darüber nachdenken und ihre Verhältnisse zu einander kennen lernen, so lehrt man sie dieselben in Gedanken gegen einander halten, und ihre Aehnlichkeiten oder Unähnlichkeiten aufsuchen und bemerken. Man fängt also die Uebung im Vergleichen und Unterscheiden mit ihnen an, weil sie die Grundlage aller Urtheile und

und Schlüsse der menschlichen Erkenntniß ist. Und um auch hierbei mit dem Leichtern anzufangen, müssen sie zuerst eine Zeitlang bloß unterscheiden. Man nimmt die Veranlassung dazu aus Nr. 20 des Lesebuches; aber auch schon früher und ehe sie noch fertig lesen können, macht man bey bekannten leicht zu unterscheidenden Dingen, z. E. Kleidungsstücken, Hausgeräthen, Thieren, den Anfang damit. So bald man ihnen deutlich gemacht hat, daß man, um eine Sache von der andern zu unterscheiden, darauf merken müsse, worin die Sache der andern unähnlich, oder worin sie von der andern unterschieden sey, und ihnen durch einige Beispiele dabey zu Hülfe gekommen ist, so wird ihnen diese Uebung nicht nur leicht, sondern auch angenehm. Man wählt anfangs wieder gern solche Dinge, die sie vor Augen haben, z. E. Fenster und Ofen, Thüren und Bänke, oder zwey Kinder. Oft aber müssen sie ein gutes Kind von einem bösen unterscheiden, und dadurch wird diese Uebung noch von einer andern Seite ungemein wichtig und nützlich, denn sie wird dann zugleich eine Art von Sittenlehre für sie. Der Lehrer wird dadurch mit den vorhandenen Begriffen ihrer Sittlichkeit bekannt, und bekommt dadurch die bequemste Gelegenheit, diese Begriffe zu erklären, zu berichtigen und zu erweitern. Wie viel Stoff bietet sich ihm nicht zur sittlichen Bildung der Kinder dar, wenn es z. B. heißt: „Ein gutes Kind ist gehorsam; ein böses nicht; ist reinlich — aufmerksam — höflich — aufrichtig — dienstfertig — verträglich — arbeitsam; — ein böses nicht.“ Denn wenn er ihnen nun diese Begriffe und die entgegengesetzten deutlich macht, so kann er dabey zugleich von dem Vortheilen dieser guten Eigenschaften, so wie von dem Schaden der entgegengesetzten Fehler mit ihnen sprechen, sie jene lieb gewinnen und diese verabscheuen leh-

lehren. Nach der Uebung im Unterscheiden folgt die im Vergleichen, zuerst wieder an leichten ihnen vor Augen liegenden Gegenständen, und dann nach und nach mit schwerern und weniger bekannten Dingen, auf deren übereinkommende Eigenschaften sie sich mehr besinnen müssen.

Nun aber tritt nach allen diesen vorhergegangenen sinnlichen Erkenntnissen, welche den Weg zu einer höhern Stufe erst bahnen mußten, der Anfang der eigentlichen Verstandes: Uebung ein. Unterscheiden und Vergleichen war bloß die nähere Vorübung dazu. Sie müssen nun auf den Zusammenhang der Dinge geführt werden, eins aus dem andern herleiten, und eben dadurch zusammenhängend denken und urtheilen lernen. Es werden ihnen nun also deshalb die Begriffe Ursache und Wirkung, Mittel und Zweck zu ihrem gegenseitigen Verhältniß deutlich gemacht, weil hierauf der größte Theil der Richtigkeit ihrer Urtheile und ihres ganzen Denkens beruhet, so wie im Gegentheil die meisten Irrthümer und falschen Schlüsse im gemeinen Leben daher entstehen, daß man diesen Zusammenhang nicht deutlich, nicht richtig, oder gar nicht, einseht. Nr. 17 und 63 im Lesebuche geben Anlaß dazu; doch bindet man sich nicht daran, sondern macht auch schon früher damit den Anfang. So bald man den Kindern nur wieder mit einigen Beyspielen zu Hülfe gekommen ist, und ihnen dadurch diese Begriffe erklärt hat, so wird es ihnen nicht schwer, selbst eine Menge Beyspiele davon anzugeben, welche man sie dann der Reihe nach anführen läßt, sie aber auch zugleich, wo es nöthig ist, sorgfältig berichtigt. Die vollkommenste und deutlichste Anweisung hierüber finden Lehrer im 2ten Hauptst. des Schulbuchs des Herrn v. Rochow, S. 26, und in Dessen Katechismus der gesunden Vernunft, S. 26 — 29.

Weil

Weil aber der gemeine Menschen: Verstand sich so leicht in Beurtheilung der Dinge irrt, so oft den äußern Schein für Wahrheit nimmt, und die Dinge nicht genug prüft, und weil dieses in alle Geschäfte des Lebens, besonders auch in die Moral den nachtheiligsten Einfluß hat, weil daraus Leichtgläubigkeit und Aberglaube entspringt, so macht der in der Lebens: Philosophie so wichtige Grundsatz: der Schein verrieth, auch einen Theil dieser Kinder: Logik (Vernunft: Lehre) aus. Sie sollen schon früh bey ihren Urtheilen dazu gewöhnt werden, nicht bloß nach dem äußern Scheine zu urtheilen, nicht den Schein oder das Bild für die Sache selbst zu halten und sich dadurch blenden zu lassen. Dazu ist Nr. 16 im Lesebuche, und dieses Stück wird ihnen durch viele andere Beyspiele erläutert, auch werden sie sonst noch bey vielen andern Gelegenheiten darüber unterrichtet. Um sie sinnlich darüber zu belehren, hat man das Bildniß eines Hahnes gewählt. Dieses Bild hängt so lange umgekehrt an der Wand, bis man gelegentlich darauf zu sprechen kommt, und ihnen dann, vermittelst desselben, deutlich zu machen sucht, daß das Bild nicht die Sache selbst, sondern von derselben unterschieden sey. S. Herrn v. Rochow Schulbuch, S. 5.

Man bindet sich mit allen diesen Uebungen an keine bestimmte Stunden, sondern treibt sie nur beyläufig, so wie sich bequeme Veranlassung dazu findet. Sprach: Berichtigung wird überall damit verbunden. Die Fortsetzung folgt unten.

3. Weitere Fortschritte im Rechnen. (Fortsetzung von S. 936). Die Uebung im Vor: und Zurück: zählen geht immer weiter, eine Zeitlang noch mit 3 und 4, und dann so fort bis 9. Je weiter sie fortschreitet, desto mannigfaltiger wird sie durch Veränderung der Anfangs: Zahlen.

Doo 3

3. E.

3. E. Vorwärtzählen mit 5.

1 und 5 ist	6 und 5 ist	11 — 16 — 21 — 26.
2 und 5 ist	7 und 5 ist	12 — 17 — 22 — 27.
3 und 5 ist	8 und 5 ist	13 — 18 — 23 — 28.
4 und 5 ist	9 und 5 ist	14 — 19 — 24 — 29.
5 und 5 ist	10 und 5 ist	15 — 20 — 25 — 30.

Zurückzählen mit 5.

100 weniger 5 ist	95 — 90 — 85 — 80.
99 weniger 5 ist	94 — 89 — 84 — 79.
98 weniger 5 ist	93 — 88 — 83 — 78.
97 weniger 5 ist	92 — 87 — 82 — 77.
96 weniger 5 ist	91 — 86 — 81 — 76.

Es können also die Kinder lange Zeit damit beschäftigt werden, und gelangen dadurch allein schon zu einer ziemlichen Fertigkeit im Addiren und Subtrahiren im Kopfe, welche dadurch noch mehr befördert wird, daß sie außerdem noch doppelte, aber gleichbenannte Zahlen im Kopfe zusammenrechnen und abziehen müssen; z. E. wie viel sind 13 und 11 Nüsse, und 9 und 14? — und so auch, wie viel bleiben von 23 Äpfeln, wenn ich 12 oder 13 davon nehme? Sie lernen nun auch zusammengesetzte Zahlen kennen und aussprechen, von 100 bis 1000, und so weiter bis zur Million, woben ihnen nun der Werth der Ziffern, nach den Stellen, die sie einnehmen, auf die gewöhnliche Art bekannt gemacht wird, und man übt sie eine Zeitlang durch öfteres Anschreiben solcher zusammengesetzten Zahlen im Aussprechen derselben. Um ihnen dabey die Begriffe von Zahl und Vielheit noch immer deutlicher zu machen, sie das Verhältniß mehrerer Zahlen zu einander selbst finden zu lassen und ihre Urtheils-Kraft zu üben, lehrt man sie die nach und nach angeschriebenen und durch Zufegung mehrerer Ziffern immer erhöhten Zahlen, so bald einige davon an der Tafel stehen, unter einander vergleichen und die größern nach

nach einander heraussuchen, womit man auch schon bey den kleinern Kindern, aber mit einfacheren Zahlen, den Anfang machte. Stehen z. B. folgende Zahlen an der Tafel angeschrieben:

58697. 47319. 28654. 9854321. 7643.

87654. 3927689.

so müssen sie diese Zahlen erst insgesammt aussprechen, und, nachdem dies geschehen ist, die größte unter denselben anzeigen. Davon wird dann eine Ziffer weggelöscht, und die Kinder gehen weiter zur folgenden größten, womit eben so verfahren und so immer fortgegangen wird, bis am Ende nur Eine Ziffer übrig bleibt, bey welcher ihnen dann zugleich sinnlich gemacht werden kann, daß groß und klein nur Verhältniß-Begriffe sind, indem die letzte Zahl weder als die größte noch kleinste von ihnen angegeben werden kann, weil sie sich auf keine andere bezieht.

Nun nimmt auch das Addiren und Subtrahiren an der Tafel den Anfang, aber gleich vom Anfange an mit lauter Aufgaben in benannten Zahlen, weil ihnen das Rechnen natürlich dadurch interessanter und leichter wird, indem sie die Anwendung und den Nutzen einer jeden Aufgabe damit gleich einsehen lernen. Der Lehrer schreibt ihnen ein solches Additions-Exempel in benannten Zahlen an die große Tafel, z. B.

2986457 Birnen.

541732 Äpfel.

1323452 Nüsse.

68732 Pfäumen.

aber nicht auf ein Mal, sondern er fängt, um damit auch die Übung im Aussprechen wieder zu verbinden, mit einzelnen Ziffern an, und fügt immer mehrere hinzu, welche sie, sobald sie da stehen, aussprechen müssen, bis zuletzt das ganze Exempel in obigen Reihen angeschrieben ist. Nun werden sie außer

der Reihe, um sie in beständiger Aufmerksamkeit und Hinsicht zu erhalten, und mit schneller Abwechselung aufgerufen, die über einander stehenden Reihen der Ziffern zusammen zu rechnen, und es wird ihnen die dabei gewöhnliche Verfahrensart deutlich gemacht. Die Summe der obigen Aufgabe (4290373) müssen sie hierauf aussprechen und unter dem allgemeinen Rahmen Stück Obst zusammen fassen. Es werden dann zum Subtrahiren die einzelnen Reihen auf vorbeschriebene Art wieder untergesetzt und von ihnen abgezogen, wobei ihnen wieder die Verfahrensart deutlich, und, so viel möglich, sinnlich gemacht wird. Am Ende müssen ihnen die sich ergebenden Nullen die Richtigkeit oder Unrichtigkeit ihrer Rechnung beweisen.

Zur Prüfung ihrer Genauigkeit und Aufmerksamkeit täuscht sie der Lehrer oft, und schreibt andere Zahlen an, als sie fanden und angaben, welches sie sogleich bemerken und anzeigen müssen. Auch schreibt er nicht selten die Zahlen falsch unter einander, und macht ihnen dabei die Regel deutlich, daß nur Dinge von einerley Art (also auch nur Einer und Einer, Zehner und Zehner) zusammen: oder abgerechnet werden können, und also Zahlen von gleicher Benennung genau unter einander gesetzt werden müssen, welches ihnen dann in der Folge bei andern Aufgaben noch anschaulicher und ausführlicher gezeigt wird.

Durch diese Additions- und Subtractions-Exempel in benannten Zahlen, wozu man nur auch Münz-, Maß-, Gewicht- und Zahl-Sorten nimmt, lernen sie nun zugleich auch die gewöhnlichen Sorten der Dinge selbst mit ihren Eintheilungen kennen, bekommen die aufgelöseten Begriffe von Thlr., Gr., Pf., — Wispel, Scheffel, Mehen, — Centner, Stein, Pfund, Loth, — Schock, Mandel, Duzend, u. d. gl., werden nach und nach immer genau

nauer damit bekannt, wie viel kleinere Einheiten eine oder mehrere jener größern in sich fassen;

3. E.	1 Thaler hat	24 Gr.
2	— haben	48 =
3	— —	72 =
4	— —	96 =
5	— —	120 =
6	— —	144 =

worüber sie auch wohl kurze Tabellen auswendig lernen müssen; und so verbinden sich von selbst, mit diesen beyden Rechnungs-Arten in benannten Zahlen, die ersten Vorübungen zum Multipliciren und Dividiren im Kopfe, durch Eintheilung und Einrechnung der kleinern Sorten in die größern; ja sie werden gewisser Maßen auf diese Art in allen sogenannten vier Species zusammen geübt, welches gar nicht schwieriger, sondern im Gegentheil für Kinder unterhaltender und in vielem Betracht nützlicher ist, als wenn man sie erst so lange mit unbenannten Zahlen rechnen lassen wollte, bis sie das Addiren und Subtrahiren allein erst desto gründlicher dadurch gelernt hätten. Die Fortsetzung folgt unten.

Anfangsgründe im Schreiben. Nicht früher, als bis die Kinder ziemlich lesen können, machen sie den Anfang mit Schreiben, weil das allzu frühe Schreiben, ehe die Hand hinlängliche Kraft und Festigkeit hat, mehr schädlich, als nützlich, ist. Es werden ihnen zuerst die einfachsten Grund-Striche | /// | III | mit Bleystift vorgezeichnet, welche sie erst mit einer Feder ohne Tinte, und weiterhin mit Tinte, nachziehen müssen. Dann folgen die leichtesten sich daraus entwickelnden Buchstaben; dann schwerere; dann Sylben, und mitunter große Buchstaben und Ziffern. Hernach geht man, so bald als möglich, zu einzelnen leichten und kurzen Worten über, wobei sie sich etwas denken können. Man giebt ihnen hierzu kleine

Octav-Bücher von weißem festen Papiere, und zieht ihnen Linien. Sie schreiben besonders im Anfange nur kurze Zeit, und werden gleich dazu angehalten, reinlich zu schreiben, und die Bücher, welche sie nicht mit nach Hause nehmen, sondern in der Schule lassen, ordentlich zu halten. Vorzüglich aber giebt sich der Lehrer Mühe, sie gleich vom Anfange an zu einer guten und zweckmäßigen Haltung des Leibes, des Kopfes, der Hand und der Feder zu gewöhnen. Sie müssen nicht gebückt, sondern gerade und nur etwas gegen die linke Seite gewendet sitzen, damit Gesicht und Brust nicht leide, welches sonst leicht geschehen kann, wenn sie mit jenem zu sehr auf- und mit dieser zu fest anliegen. Ihre Tische, wovon ich im letzten Abschnitt handeln werde, sind so eingerichtet, daß sie hierbey zu Hülfe kommen. Die Fortsetzung folgt weiter unten.

5. Gedächtniß-Übungen. Durch die bisher beschriebenen Verstandes-Übungen wird zwar selbst schon das Gedächtniß der Kinder angebauet, weil sie dasjenige, was sie mit ihrem Verstande gefaßt und deutlich einsehen gelernt haben, auch leicht behalten, und bey jeder Veranlassung wieder zurück rufen können; indessen sucht man doch auch diese Kraft der Seele noch außerdem besonders zu üben, und immer mehr zu stärken, weil Gedächtniß und Verstand sich wechselseitig einander zu Hülfe kommen müssen. Außer den kurzen Denkprüchen und Versen im 1 Th. des Kinderfreundes, und einigen moralischen Sprüchen aus dem Sirach, oder den Sprichwörtern, werden vorzüglich kurze Lieder-Verse aus dem neuen preussischen Gesangbuche zum Auswendiglernen gewählt; immer aber nur solche, welche ihrem gegenwärtigen Alter angemessen, ihnen faßlich und nützlich sind. Man überladet hierbey ihr Gedächtniß nicht. Es ist nicht nöthig, daß sie den ganzen Vers

Vers oder Spruch auf ein Mal lernen. Man nimmt die eine Hälfte, oder, wenn er zu lang ist, den dritten oder vierten Theil, und verspart das übrige auf die folgenden Tage. Sie werden auch gewöhnt, dergleichen Sprüche oder Verse nicht in dem gewöhnlichen gebrochenen oder Singe-Ton, sondern langsam, deutlich, und mit natürlicher, dem Inhalte angemessener Aussprache und Veränderung der Stimme, herzusagen. Von kurzen und erbaulichen Versen lernen die Kinder auch diejenigen, die leichte Melodien haben, zum Schlusse der Schule singen.

6. Der erste Religions-Unterricht. Wenn der Verstand der Kinder schon zu einem gewissen Grade des eigenen Nachdenkens erhoben, und durch regelmäßige Übung seiner Kräfte so weit entwickelt worden ist, daß er über das Sichtbare und Sinnliche mit einiger Reife urtheilen, und daraus einige richtige Schlüsse ziehen kann, wenn also die Seele schon gehörig vorbereitet ist, einen Unterricht über nicht-sinnliche und entfernte Gegenstände zu fassen; dann erst hält man es für rathsam, ihnen die ersten Religions-Begriffe, welche den Grund zu einer künftigen richtigen und fruchtbaren Erkenntniß der Religion legen sollen, mitzutheilen; vollkommen überzeugt, daß ein zu früher Unterricht in derselben, ehe die Kinder im Stande sind, ihre Lehren zu begreifen, mehr schade als nütze, sie gegen die Religion gleichgültig, wo nicht gar derselben abgeneigt mache, und daß sie nur dann eine wohlthätige beglückende Rathgeberinn ihres Lebens werden könne, wenn der Verstand ihre Wahrheiten deutlich einsehen und das Herz sie fühlen gelernt, aber nicht, wenn man sie zu einer bloßen Gedächtniß-Sache herabgewürdigt hat.

Durch

Durch die Lehre von Ursache und Wirkung, die man ihnen bisher deutlich gemacht hat (S. 948,) sucht man sie dahin zu bringen, daß sie den Gedanken von Gott selbst finden; denn man lehrt sie bald von Ursache zu Ursache immer höher hinauf steigen. So führt man sie also auch von den Wohlthaten, die sie aus den Händen ihrer Aeltern genießen, endlich zu ihm, dem ersten Urheber, der ersten Ursache aller Dinge, dem Geber aller guten und vollkommenen Gaben, hinauf. Der blühende Baum, die alles erwärmende Sonne, der gestirnte Himmel, der fruchtbare Regen, der sich auf das Feld ihrer Aeltern ergießt, der erquickende Thau, kurz, die ganze Natur, die sie vor Augen haben und durchwandeln können, giebt dem Lehrer Gelegenheit genug, sie mit Herzlichkeit und Würde von diesem höchsten Wesen zu unterhalten, welches er ihnen bald auch als den Urheber ihres Lebens, als ihren Schöpfer bekannt macht. Sie lernen die Größe seiner Macht aus der Mannigfaltigkeit und Größe seiner Geschöpfe, die Fülle seiner Güte aus den vielen Wohlthaten und Segnungen, welche sie und alle Menschen und so viele Tausende anderer Wesen, denen er Leben und Daseyn giebt, genießen, den Reichthum seiner Weisheit aus der Ordnung und Vortrefflichkeit seiner Werke, die ihnen in einzelnen Beispielen anschaulich gemacht werden kann, erkennen. Ueberall wird er ihnen unter dem erfreulichen Bilde Vater, nie unter fürchterlichen Bildern dargestellt. Sie sollen Ehrerbietung, Dank, Gegenliebe gegen ihn fühlen, nicht vor ihm zittern, sie sollen ihm willig, nicht selavisch gehorchen, und ihm jetzt schon ihren Gehorsam und ihre Dankbarkeit durch Gehorsam und Folgsamkeit gegen ihre Aeltern, und durch Fleiß in Erlernung des Guten, beweisen lernen. Als segnenden, wohlthuenden Vater lernen sie

sie ihn selbst in seinen Strafen kennen, die er als Besserungs-Mittel mit jeder Uebertretung seiner Gebote verbunden hat. Die Lehre von Unsterblichkeit und einem künftigen Leben wird weiterhin diesem Religions-Unterrichte auch schon angeknüpft, aber nicht bewiesen, sondern als eine Wahrheit behauptet, welche die Bibel lehrt. Auf die Bibel selbst werden sie zuletzt aufmerksam gemacht, und man spricht von derselben überhaupt, und besonders von der darin enthaltenen Lehre Jesu, gleich anfangs mit ihnen als von dem heiligsten und ehrwürdigsten Unterrichte, welchen Gott zur Glückseligkeit der Menschen veranstaltet hat, und mit welchem auch sie in der Folge bekannt gemacht werden sollen.

Zu allen diesen Gesprächen über die ersten Wahrheiten der Religion geben dem Lehrer sowohl einzelne Stücke im Kinderfreunde, als auch kurze Lieder, Verse aus dem neuen Gesangbuche, die Veranlassung. Auch nußt er dazu außerdem jede sich ihm darbietende schickliche Gelegenheit. Aber nicht zu oft und nie zu lange werden dergleichen Gespräche in diesem Alter mit ihnen angestellt, weil dies ihren heilsamen Eindruck vielmehr schwächen würde; und jedesmahl bemüht sich dann der Lehrer vorzüglich nicht nur mit der möglichsten Deutlichkeit, sondern auch mit Anständigkeit und mit Wärme des Herzens zu reden.

III. Ueber den Unterricht in der zweyten Classe für die größern Kinder.

I. Einige Vorerinnerungen zu diesem Abschnitt. Ich habe bereits vorläufig gesagt, daß man es sich zum Gesetz gemacht hat, mit der Versetzung der Kinder in die höhere Classe nicht zu eilen, sondern ihre gehörige Tüchtigkeit dazu abzuwarten.
Man

Man versetzt sie also nicht nach dem Alter, sondern nach ihrer Geschicklichkeit, und läßt die unfähigern oder nachlässigern, wenn sie auch älter seyn, und eben so lange in der untern Classe geessen haben sollten, als andere, die versetzungsfähig befunden werden, lieber noch ein Jahr, auch wohl länger, zurück. Sie müssen wenigstens schon ziemlich fertig lesen können, ob sich gleich hiernach allein der Uebergang auch nicht bestimmt, sondern zugleich darnach sich richtet, ob sie verhältnismäßig in allen übrigen Stücken gleiche Tüchtigkeit haben, und ob besonders ihr Verstand schon hinlänglich vorbereitet und geübt ist, einen zusammengesetzten und schwerern Unterricht zu fassen. Dem ungeachtet kann bey der Verschiedenheit der natürlichen Anlagen nicht ein völlig gleiches Erkenntniß-Maß bey allen Kindern Statt finden. Auch in der vollkommensten Schule werden sich immer einige auszeichnen, und es weiter als andere bringen. Man verfährt also auch auf der andern Seite hierbei nicht zu ängstlich und zu streng, sondern wenn unfähigere, langsamere Köpfe durch anhaltendere Vorbereitung größtentheils so weit gebracht worden sind, daß ihnen der Unterricht in der höhern Classe nöthig ist und nützlich werden kann, so versetzt man sie in dieselbe; sie müssen dann aber die untere Classe noch so oft, als möglich, besuchen. Es ist auch zuweilen eine Strafe der Nachlässigkeit und Faulheit, aus der höhern Classe in die niedrigere auf einige Zeit zurückgesetzt zu werden.

Je mannigfaltiger und ausführlicher nun aber der Unterricht, sowohl in allen seinen bisherigen Theilen, als auch durch mehrere dazu kommende Stücke wird, und je ungleicher sich die Kinder nach und nach in ihren Erkenntnissen, sowohl in dem längern Zeitraume desselben, als auch durch die von Jahr zu Jahr in diese Classe versetzten, nöthwendig wer-

werden müssen, desto mehr Sorgfalt und Mühe kostet es nun auch, und desto nöthiger wird es, ihn mit der möglichsten Zeit-Ersparung zu ordnen und einzurichten. Denn es ist nun einmahl nicht möglich, mehrere Classen zu machen; es können nicht einmahl füglich in dieser Classe, wie in der untern, zwey besondere Abtheilungen veranstaltet werden. Man muß sich also hier vorzüglich durch Ordnung, zweckmäßige Eintheilung der Zeit, und durch eine gehörige Vertheilung leichter und schwererer Fragen und Aufgaben nach Maßgabe der Fähigkeiten und des Erkenntniß-Vermögens der Kinder zu helfen, und es dahin zu bringen suchen, daß sowohl der fähigere und schneller fortrückende Theil der Schüler nicht vernachlässiget und der schwächere nicht versäumt werde, als daß auch überhaupt der ganze Unterricht in allen seinen Theilen sich gleichmäßig bleibe, und die Kinder nicht in einer Art von Kenntnissen zum Nachtheil anderer weiter geführt werden, als es nöthig und nützlich ist. Vorzüglich aber wird es in dieser Classe Regel, immer, wo es nur schicklich und thunlich ist, mehrere Zwecke mit einander zu verbinden, und oft in mehreren Stücken zugleich zu unterrichten, damit eins dem andern zu Hülfe komme, und die sparsamere Zeit desto vortheilhafter angewendet werde. So wird man z. B. in der Folge finden, daß mit den Lese-Übungen einige zur Rechtschreibung gehörige Kenntnisse, und mit dieser letztern wieder Kenntnisse aus der Natur-Geschichte verbunden werden, daß mancherley einzelne und gelegentliche Übungen mit dem Religions-Unterrichte zusammenfließen, und daß selbst die Vorschriften einen doppelten Zweck haben, indem sie entweder eine Moral oder andere kurze Lehrsätze enthalten. Diese Einrichtung von einer Sache in die andere überzu-lehren, oder zwey Stücke mit einander ganz zu verbin-

binden, macht den Unterricht zwar im Einzelnen zusammengefügter, doch ohne Nachtheil, weil er durch diese Mannigfaltigkeit noch unterhaltender wird, dagegen aber im Ganzen einfacher, indem man sowohl die Zeit nicht in so viel einzelne Lectionen eintheilen darf, als auch das eine sich durch das andere erleichtern und abkürzen kann.

Ich werde nun die einzelnen Theile des Unterrichtes wieder in eben der Ordnung auf einander folgen lassen, als im vorhergehenden Abschnitte, und mit dem Religions-Unterrichte, und allem, was dazu gehört, dem Beschluß machen.

2. Vom Lesen im zweyten Theile des Kindes-Freundes. Nach dem, was ich über den ersten Theil dieses Buches, S. 937, fgg. gesagt habe, kann ich hier kürzer seyn; denn die dort angezeigten allgemeinen Zwecke und Regeln über den Gebrauch desselben finden größtentheils auch hier Statt. Es darf also nur hinzugefügt werden, wodurch dieser Theil sich von dem ersten unterscheidet, und näher bestimmt, wie er als Lese- und Lehr-Buch in dieser Classe gebraucht wird, wozu man ihn wöchentlich 2 bis 3 Mal den Kindern in die Hände giebt.

Er dient also erstlich zur Lese-Uebung; und da die Kinder schon ziemlich fertig lesen können, so bemüht man sich nun auch, sie richtig und gut lesen zu lehren. Richtig und gut wird aber nur derjenige lesen, und lesen lernen, der dasjenige, was er liest, versteht; deshalb müssen sie also auch jetzt noch immerfort langsam lesen, weil dies das unumgänglich nöthige Hilfsmittel zum Denken und Verstehen des Gelesenen ist. Auch hängt die Richtigkeit und Verständlichkeit des Lesens von der Beobachtung der Unterscheidungs-Zeichen ab, deren Rahmen sie schon kennen, mit deren Bedeutung sie aber nun bekannt gemacht werden. Man lehrt also bey einem Kom-

ma

ma (,) ein wenig, bey einem Semikolon (;) etwas mehr, bey einem Kolon (:) noch merklicher anhalten, bey einem Punct (.) ein wenig inne halten; das Ausrufungs-Zeichen (!) mit einiger Erhebung der Stimme, und das Frage-Zeichen (?) mit ordentlichem Frage-Tone ausdrücken. Der richtige Gebrauch dieser Zeichen wird ihnen bey dem orthographischen Unterrichte bekannt gemacht. Sie müssen nun noch mehr mit einem natürlichen, dem Inhalte angemessenen Tone und mit einer reinen deutlichen Aussprache lesen; besonders die End-Sylben und die letzten Buchstaben gut aussprechen, und die Buchstaben b und p, d und t richtig unterscheiden und ausdrücken. Der Vorleser muß allein zu hören seyn, und alle übrigen müssen nur ganz sacht für sich nachlesen. Und weil das gute Vorlesenhören mehr noch als eigene Uebung bildet, so liest ihnen der Lehrer fast jedes Mal die für den Tag bestimmte Geschichte, aber sehr langsam, selbst vor, und weist sie dazu an, sich im Lesen nach ihm zu richten.

Als Lehr-Buch betrachtet, faßt dieser Theil gleichfalls, wie der erste, mancherley Materialien des Unterrichtes in sich, welche dem Lehrer vielen Stoff zu lehrreichen Gesprächen geben. Es werden aber daneben auch einige Stücke aus dem ersten Theile, die entweder ganz übergangen, oder erst kurz vor ihrem Uebergange in die zweite Classe gewählt wurden, weil sie noch zu schwer für sie waren, gelesen und durchgelehrt; z. B. Nr. 16, 17, 20, 51, 63, 71, 72, 73, 76, 77, 78. Folgende Zergliederung wird ungefähr den Inhalt des zweyten Theiles, und die verschiedenen Kenntnisse, die dadurch den Kindern mitgetheilt werden sollen, anzeigen können. Es finden sich nämlich in demselben:

- a) Stücke, die zur weitem Aufklärung des Verstandes, zur Beförderung des weitem Nachdenkens, und zur Belehrung über gewisse Begriffe und Sachen dienen, ohne deren Einsicht auch der gemeine Mann in seinem Stande nicht richtig denken und handeln kann, und durch deren deutliche Erkenntniß er andererseits von Vorurtheilen und Aberglauben immer mehr befreiet wird; z. B. Nr. 15, 51, 80, 81, 82; und damit können obige aus dem ersten Theile verbunden werden.
- b) Stücke, welche eigentlichen Religions: Unterricht enthalten; z. B. Nr. 7, 13, 79, 88 bis 92, 93, 94, 96, 98, 99, 101.
- c) Geschichten oder Stücke zur besondern moralischen Bildung der Kinder; Nr. 5, 6, 8 bis 12, 14, 20, 21, 24 bis 29 u.
- d) Stücke zum landwirthschaftlichen Unterricht; Nr. 16, 17, 19, 22, 23, 30 bis 32, 52 bis 66.
- e) Stücke, in welchen dem Land:Manne Regeln zur Erhaltung seiner Gesundheit, Nr. 37, 39, 46, zum rechten Verhalten in Krankheiten, Nr. 40 bis 43, und Warnungen gegen schädliche Curen gegeben werden, Nr. 38; wohin zugleich Nr. 44 von den Mitteln Todtscheinende zu retten, und Nr. 45 von den Kennzeichen des gewissen Todes, zu rechnen sind.
- f) Stücke, die zum Unterricht in der Natur: Geschichte und allgemeinen Erd: Beschreibung dienen; Nr. 4 in diesem, und Nr. 75 bis 78 im ersten Theil.
- g) Einige Lieder für den Land: Mann, Nr. 103 bis 107, und als Lehr: Stoff für den Lehrer, Nr. 100.

Die Katechisation über ein solches Stück, die mehrentheils, so wie bey dem ersten Theile, nach wie:

wiederholster Durchlesung und geschlossenen Büchern, zuweilen aber auch in dieser Classe, während des mehrmahligen Lesens selbst, durch öfters eingeschaltete Fragen, angestellt wird, nimmt nun freylich, da sie sich auf fähigere und geübtere Kinder bezieht, einen andern Gang, und richtet sich nach ihrem höhern Erkenntniß: Vermögen, entfernt sich aber doch niemals von der gehörigen Deutlichkeit und Ordnung. Sie fängt auch hier wieder bey den unfähigern an, denen die leichtesten und faßlichsten Fragen aufgegeben werden, und geht von ihnen zu den geübtern Kindern, welche schwerere und zusammengesetztere Fragen beantworten können. Diese müssen auch sehr oft eine gelesene Geschichte mit ihren eigenen Worten wiedererzählen, wobey man sowohl ihre einzelnen Ausdrücke, wo es nöthig ist, berichtigt, als auch den Zusammenhang, worin sie etwas vortragen, besser ordnet. Es werden nun auch schwerere Begriffe und Sachen erklärt, ob man gleich noch immer die Regel beobachtet, nicht zuviel, und besonders nicht zuviel auf ein Mahl, zu erklären, sondern lieber etwas dunkel zu lassen und für die Zukunft aufzuheben, als zu weitläufig und dadurch verworren zu werden. Zuweilen kann man sich auch darauf verlassen, daß die Kinder etwas verstehen, wenn sie es auch nicht immer richtig ausdrücken können. Alle Stücke, welche Religions: Unterricht, und besonders Moral enthalten, werden mit ihren Bibel: Erkenntnissen verbunden, und zu dem Ende werden auch die unter dem Stücke stehenden Sprüche aufgeschlagen, vorgelesen, erklärt, und auf das Stück angewendet. Zuweilen benutzet der Lehrer auch bey diesem zweyten Theile gute und zur Geschichte passende Sprichwörter; z. B. zu Nr. 8: Jung gewohnt, alt gethan; zu Nr. 25: Wie mans treibt, so gehts; zu Nr. 32: Der Hebler ist so gut wie der Stehler;

zu Nr. 57: Ein gut Wort findet eine gute Statt;
zu Nr. 62: Wie die Arbeit, so der Lohn, und
dergl. mehr.

Zuletzt müssen die Kinder die in einem gelesenen
Stücke befindlichen Kenn-, Zeit- und Benwörter,
der Reihe nach, auffuchen.

3. Fernere besondere Verstandes = Uebungen
und Sprach = Unterricht, wie auch Unterricht in der
Natur = Geschichte und Land = Wirtschaft. Die
Uebung im Vergleichen und Unterscheiden wird in
dieser Classe noch fortgesetzt, steigt aber nun auch hö-
her, und muß dazu dienen, daß die Kinder die Din-
ge in gewisse Classen ordnen lernen, und zu allgemei-
nen Haupt = Begriffen kommen. Da sie also vorher
nur einzelne und mehrentheils sichtbare Dinge unter-
scheiden und vergleichen mußten, so werden ihnen nun
ganze Gattungen, z. B. Menschen und Thiere,
Pflanzen und Steine u. oder besondere Gattungen,
z. B. vierfüßige Thiere, Vögel, Fische, Bäume,
Kräuter u. dazu aufgegeben. Auch die Begriffe
von Ursache und Wirkung, Endzweck und Mittel, die
ihnen in der ersten Classe nur erklärt und deutlich ge-
macht wurden, werden nun auf solche Fälle angewen-
det, die im gemeinen Leben besonders praktisch sind,
um sie nun recht eigentlich dadurch zum richtigen Den-
ken und Urtheilen anzuführen. Sie werden nun
durch recht viele und wohlgewählte Beispiele zur Er-
kenntniß der genauen Verbindung zwischen Ursache
und Wirkung gebracht, weil hierauf sowohl in der
ganzen Religion, als auch in allen Geschäften des ge-
meinen Lebens, und besonders auch beim Ackerbau
so viel ankommt, und so viel schädliche Irrthümer
und falsche Schlüsse daraus entstehen, wenn man
nicht einsieht, wie beides immer in dem genauesten
Verhältnisse zu einander steht. Daher wird nun
auch hierbey besonders auf die vielen abergläubischen
Mein-

Meinungen, die so häufig unter den Land = Leuten
herrschen, und sich von den Aeltern auf die Kinder
fortpflanzen, Rücksicht genommen, und sie werden
darüber belehrt, wie Ursache und Wirkung dabey
gar nicht im gegenseitigen Verhältnisse stehen, und
der Abergläubische also eine Wirkung von einer Ursa-
che erwartet, die sie nicht haben kann. Sie müssen
selbst einzelne Beispiele von solchen gangbaren aber-
gläubischen Meinungen und Sätzen anführen, deren
sie genug anzuzeigen wissen, und der Lehrer sucht sie
dann bey jedem einzelnen, von dem Unzusammenhan-
genden und also Ungegründeten einer solchen Behau-
ptung zu überzeugen, nimmt auch außer den übrigen
noch andere Beispiele dazu, bey welchen er ihnen
den Irrthum eben so anschaulich macht. Man ver-
fährt indessen doch hierbey sehr besutsam, und hütet
sich auf der andern Seite, ihnen ein zu großes Miß-
trauen gegen ihre Aeltern bezubringen, oder ihnen
dieselben etwann als dumm und unwissend vorzustellen.

So viel Mühe man sich aber auch giebt, und so
sehr man vorzüglich durch richtige Leitung und Ueb-
ung der Vernunft darauf hinarbeitet, Vorurtheil
und Aberglauben auszurotten: so findet man doch
noch immer, daß es sehr schwer hält, die ländliche
Jugend ganz davon zu befreien, daß man also beson-
ders auch in diesem Stücke ja nicht zu schnelle Wirk-
ungen fordern, mit glücklicher Hinwegräumung des
Schädlichsten sich vorläufig begnügen, vieles dem
künftigen Zeit = Alter überlassen, und durch immer aus-
dauernden Fleiß und fortgesetzte unverdrossene Be-
lehrung demselben immer mehr vorarbeiten müsse.
Doch wird man auch mit Vergnügen gewahr, daß
man von Zeit zu Zeit immer weiter damit kommt,
daß sich schon izt viele Wirkungen des guten Unter-
richtes unter den Erwachsenen äußern, weniger
Leichtgläubigkeit und Aberglaube in so manchem Hause

angetroffen wird, und einige der gegenwärtigen Schul-Kinder, deren Aeltern in dieser Schule unterrichtet wurden, weit leichter in diesem Stücke zu belehren sind. Und so wird diese Ausfaat in Zukunft noch reichere Früchte tragen.

Ich lehre wieder zu meiner Beschreibung zurück. Ausser den Begriffen ähnlich, unähnlich, Ursache, Wirkung, Zweck, Mittel, Glaube, Aberglaube, werden ihnen auch noch einige andere, z. B. wesentlich und zufällig, erklärt, und durch Beispiele deutlich gemacht; z. B. wesentlich ist das, was die Sache nothwendig haben muß, und zufällig, was nicht nothwendig damit verbunden seyn darf, und nun auf einzelne Beispiele angewendet; z. B. was gehört wesentlich zu einem guten Pfluge? u. d. gl. mehr.

Hiermit wird nun auch zugleich ein Theil von eigentlicher Sprach-Lehre verbunden, um sowohl die Begriffe selbst noch mehr zu erweitern, als ihnen auch mehr Reichthum der Sprache zu verschaffen, und beyläufig damit auch die nöthigsten Erkenntnisse von der menschlichen Seele mitzutheilen. Die Vorbereitung dazu geschehe schon in der ersten Classe, indem sie vom Anfange der Schul-Zeit und bis her immer zum richtigen Sprechen der Mutter-Sprache gewöhnet wurden. Die Erwachsenen in dieser Classe sprechen daher auch in der Schule ziemlich richtig, ob sie sich gleich außer derselben im gewöhnlichen Umgange häufig in der plattdeutschen Sprache auszudrücken pflegen, weil sie dieselbe doch noch in den Häusern ihrer Aeltern und von Andern hören. Dies hindert jedoch nicht, daß sie die ordentliche Lehr-Sprache nun nicht überall verstehen, und immer leichter verstehen lernen sollten. Zu dem Ende vermehrt man nun ihre Bekanntschaft mit derselben auf folgende Art. Man nennt ihnen ein Wort, welches sie buchstabiren müssen, und leitet sie an, die dazu

dazu gehörigen Wörter aufzufinden. Z. B. durch das Wort Recht werden sie auf Unrecht, gerecht, ungerecht, Gerechtigkeit, Ungerechtigkeit, rechtschaffen, Rechtschaffenheit, rechtmäßig, unrechtmäßig, Rechtmäßigkeit, Unrechtmäßigkeit, rechtfertigen, geführt. Zum Worte nützlich müssen sie die Wörter unnütz, schädlich, nutzbar, nutzen, benutzen, Nutzen, gemeinnützig, u. d. gl.; zum Worte dienen, die Wörter Dienst, Gottesdienst, dienstbar, Dienstbarkeit, dienlich, undienlich, dienstfertig, Dienstfertigkeit, undienstfertig, Undienstfertigkeit, bedienen, Bedienung, zu Furcht, fürchten, furchtsam, Furchtsamkeit, furchtbar, fürchterlich, Gottesfurcht, gottesfürchtig, u. d. gl. mehr, finden. Diese Wörter werden geordnet, erklärt, und geben Stoff zu den lehrreichsten Unterhaltungen, welche sehr oft auf wichtige Religions-Materien, oder auch auf Natur-Geschichte, führen. Bey den Gesprächen darüber laufen denn noch verschiedene andere Wörter mit unter, wovon die wichtigsten gleichfalls erklärt werden. Auch lernen sie dabei sowohl fast gleichlautende, als auch fast gleichbedeutende oder von einerley Bedeutung scheinende Wörter, deren einige oft sehr nachtheilig mit einander verwechselt werden, z. B. Sparsamkeit und Geiz, entbehrlich und unnütz, nützlich und nutzbar ic. von einander unterscheiden. Wenn unter diesen Worten auch solche vorkommen, welche Begriffe aus der Seelen-Lehre bezeichnen, als: Sinne, Sinnlichkeit, sinnlich, besinnen, Besinnung, empfinden, Empfindung, denken, Gedanke, Gedächtniß, erinnern, erinnerlich, überlegen, Ueberlegung, Vernunft, Verstand, u. d. gl., so wird ihnen dabei zugleich das allgemeinste und zu wissen nöthigste von der menschlichen Seele gelehrt, weil man, wie ich schon gesagt habe, bey Mangel der Zeit immer darauf be-

dacht seyn muß, mehrere Zwecke mit einander zu verbinden.

Damit sie auch mit einiger Richtigkeit und Ordnung etwas niederschreiben lernen, so müssen sie zuweilen das Vorzüglichste von dem, was sie erwann vom Religions-Unterricht, oder vom Bibel-Lesen, oder von den Gesprächen über den Kinderfreund behalten haben, zu Hause auf ihren Schiefer-Tafeln, zugleich mit Anzeige des Gebrauches, den sie davon machen können und wollen, kurz aufsetzen. Oder, es wird ihnen ein Spruch aus der Bibel zu dem Ende aufgegeben, daß sie über die Anwendung desselben etwas schriftlich sagen sollen. Diese Aufsätze werden am folgenden Tage, dem Ausdrucke und Zusammenhange nach, von dem Lehrer verbessert. Zu kurzen Briefen giebt er ihnen in einzelnen Sätzen Stoff und Anleitung, und sie bringen dann zu Hause diese Sätze in Zusammenhang und in Brief-Form. Da sie doch auch zuweilen Scheine und Quittungen in ihrem Leben zu schreiben nöthig haben möchten, und mancher Streit dadurch vermieden werden kann, wenn sie solche ordentlich und richtig aufsetzen können, so werden sie auch darin einiger Maßen geübet. Der Lehrer erdichtet dazu die gewöhnlichsten und im gemeinen Leben am häufigsten vorkommenden Fälle, läßt sich von ihnen den Schein dictiren, schreibt ihn an die Tafel, zeigt alsdann das Unrichtige, Unbestimmte oder Unzusammenhangende in demselben, und bringt ihn in bessere und richtigere Form.

Auch bekommen sie so viel Unterricht in der Natur-Geschichte, als sie in ihrem Stande brauchen, wenn sie Gott aus seinen Werken recht kennen lernen, und von mancher schädlichen Unwissenheit und abergläubischen Furcht befreiet werden sollen, die so oft aus mangelnder Kenntniß der Natur herrührt. Es geschieht dies zwar mehrentheils gelegentlich bey allen

allen Stücken des Unterrichtes, und der Kinderfreund besonders giebt dazu oft Veranlassung. Zuweilen aber werden auch einige Stunden dazu angewendet. Der Lehrer braucht hierzu Büschings Unterricht in der Natur-Geschichte, zum Leitfaden, aber hebt nur das Nöthigste und für sie Brauchbarste aus derselben aus. Die Capitel vom Himmel, Erde, Luft, und die allgemeinen Betrachtungen über die Dinge auf dem Erdboden werden ganz durchgelehrt. Bey dem Mineral-Reiche wird nur von den bekanntesten Arten der Erden und Steine gesprochen; bey den Salzen etwas vom Salpeter und vom Koch-Salze, dessen Ursprung und Zubereitung; bey den brennbaren Körpern, etwas vom Schwefel und von Erdharzen. Von den Metallen wird etwas weitläufiger gehandelt, besonders vom Eisen und dessen Nutzen. Dann folgen die allgemeinen Betrachtungen über das Pflanzen-Reich, und über die Vortheile, welche die Menschen zum Futter für das Vieh, zur Speise, zur Arzenei, zur Verarbeitung und zum Vergnügen aus demselben ziehen. Ueber das Thier-Reich, bloß die allgemeinen Betrachtungen, um sie durch die darin herrschende Mannigfaltigkeit zur Bewunderung und Anbetung der Größe des Schöpfers zu bewegen. Die besondere Einteilung desselben, von Seite 116 bis zu Ende, wird größtentheils übergangen; nur daß von einigen Arten der bekanntesten und nützlichsten Thiere etwas gesagt wird.

Ein besonderer landwirthschaftlicher Unterricht wird zwar nicht gegeben; aber bey den Geschichten im 2ten Theil des Kinderfreundes, die davon handeln, kommt das Vorzüglichste und Nothwendigste davon vor, und der Lehrer nimmt dabey das Schulbuch des Hrn. v. Rochow, und zwar den letzten Abschnitt der 2ten und 3ten Auflage, zu Hülfe.

Bei dem Religions = Unterrichte und Bibel = Lesen, (wovon weiter unten gehandelt wird,) findet sich auch manche Gelegenheit, Kenntnisse aus der Natur = Geschichte einzumischen, besonders aber wird der orthographische Unterricht dazu genutzt, indem gewöhnlich einige Perioden aus der Büschingischen Natur = Geschichte dazu gewählt werden.

Der Lehrer nutzt auch Junkers Handbuch der gemeinnützigsten Kenntnisse, welches überhaupt als ein sehr brauchbares Buch bei diesem Unterrichte empfohlen werden kann.

Zuweilen haben auch die Kinder schon einige Anleitung bekommen, sich in Briefen an und mit einander zu unterhalten.

4. Weiterer Unterricht im Rechnen. (Fortsetzung von S. 954). Bisher rechnete nur immer der Lehrer mit den Kindern an der großen Schul = Tafel. Er schrieb ihnen Exempel an, woran sie alle Theil nehmen mußten, ließ abwechselnd bald von diesem, bald von jenem, etwas davon rechnen, woben er die einzelnen Aufgaben nach ihren verschiedenen Fähigkeiten vertheilte, und schrieb dann das Angegebene selbst an. In dieser Classe aber muß jedes Kind seine eigene Rechen = Tafel haben, damit es auch für sich selbst rechnen lerne.

Man übt sie nun noch eine Zeitlang im Addiren und Subtrahiren, sowohl gesellschaftlich an der großen Tafel, als auch durch einzelne Exempel, die sie auf ihren Tafeln ausrechnen müssen; aber auch nicht weniger noch immerfort durch mancherley Aufgaben beiderley Art im Kopfe. Unter andern schreibt ihnen der Lehrer eine Reihe einfacher oder doppelter Zahlen sehr schnell hinter einander an die Schul = Tafel,

z. B. 8. 9. 7. 5. 3. 4. 9.

oder 18. 9. 14. 13. 7. 10. 12.

und sie müssen alle insgesamt um die früheste Anzeige der Summe, welche sie nicht laut, sondern sacht für sich suchen müssen, wetteifern, oft auch dieselbe

selbe nicht eher anzeigen, als bis einer von ihnen dazu aufgefordert wird. Selbst das Vor- und Zurückzählen von 2 bis 9, wird in dieser Classe, zur Erhaltung einer beständigen Geläufigkeit darin, noch oft wiederholt. Auf der Tafel wird Addiren und Subtrahiren immer mit einander verbunden. Zu einem Additions = Exempel müssen sie durch die Subtraction, und so auch umgekehrt zu dieser durch jene, die Probe machen. Dadurch finden sie gleich selbst die etwann begangenen Fehler, und es macht ihnen überdem Vergnügen, ihre eigene Arbeit zu prüfen. Ich habe in dem vorigen Abschnitt vom Rechnen schon angezeigt, daß die Methode, sie immer in benannten Zahlen rechnen zu lassen, schon die Vorübungen zum Multipliciren und Dividiren in sich faßt. Sie werden auch außerdem noch durch mancherley leichte Aufgaben im Kopfe dazu vorgeübt, müssen z. B. im Kopfe theilen

18 Nüsse, 9, $4\frac{1}{2}$, $2\frac{1}{4}$, $1\frac{1}{8}$,

und erhalten dadurch schon die ersten einfachsten Begriffe von Brüchen, daß sie nämlich Theile eines Ganzen sind.

Nun sollen sie aber auch beyde Species an der Tafel anfangen, und lernen zu Ende das Ein Mahl Eins, welches ihnen beim Eintritt in diese Classe stückweise aufgegeben wird. Man läßt sie aber dasselbe nicht ohne alle Erklärung auswendig lernen, sondern löset es ihnen stückweise durch die Addition auf, und macht ihnen deutlich, daß sie die verlangte Zahl auch durch die Addition finden würden, durch die Multiplication aber, mit Hülfe des auswendig gelernten Ein Mahl Eins, kürzer zum Zweck kommen, weil das Multipliciren eigentlich nur ein abgekürztes Addiren, so wie das Dividiren ein abgekürztes Subtrahiren ist. Das aufgegebene Stück wird in und außer der Reihe

Reihe vor- und rückwärts abgefragt. Die Verfahrens- Art beim Multipliciren und Dividiren wird wieder erst durch einige leichte Exempel an der Schul- Tafel deutlich gemacht, worauf sie dann wieder zuerst ganz leichte, dann immer schwerere auf ihren eigenen Tafeln rechnen müssen. Beides wird mit einander verbunden. Sie müssen die Multiplication durch die Division, und umgekehrt diese durch jene prüfen.

3. B. Es sollen 32925 Thaler unter 5 Personen getheilt werden:

5) 32925 Thlr. 6585	2520 Pferde
30	5
29	32925
25	
42	
40	
25	
25	
00	

Man zieht diese sogenannte mathematische Methode im Dividiren, als die einfachste und leichteste, besonders für Anfänger, allen übrigen vor, weil das bey 1) die Ziffern immer in gerader Linie zu stehen kommen, und die Kinder sich nicht so leicht verrechnen können, als bey der andern gewöhnlichen Methode, wo sie sehr verworren stehen. 2) Weil dabey die verschiedenen Species nicht so durch einander laufen, und besonders das Subtrahiren durch die hingschriebene Zahl, welche sie bey der andern Art im Sinne behalten müssen, hier sehr erleichtert wird. 3) Weil nach dieser Methode ein gemachter Fehler, vorzüglich bey einem großen Exempel, weit leichter zu finden und weit bequemer zu verbessern ist. Wie solches aus der Vergleichung folgender Exempel noch deutlicher erhellen wird.

A. Nach

A.
Nach der hier angenommenen Methode.

243) 284796 | 1172

243
417
243
1749
1701
486
486
==

B.
Nach der andern gewöhnlichsten Methode.

1174
4148
284796 1172
243888
24444
27

Oder:

689.53842	(53182
53182	1296
1577.18	
1063.64	
5.1.3.54.4	
478638	
349.062	
319.092	
29970	

(2
309
400
3519
66940
13607
755280
158714600
68953842 1296
53182222
531888
5317
53

1) Bey No. B. werden die Ziffern immer weggestrichen, abgeändert und wieder weggestrichen, die Kinder können sich also dabey leicht verrechnen, und wenn das geschehen ist, so können sie sich bey einem zusammengesetzten Exempel oft nicht anders helfen, als daß sie es von neuem ansetzen. Diese Schwierigkeit fällt bey A weg. 2) Bey B läuft Dividiren, Multipliciren und Subtrahiren weit mehr durch einander, als bey A. 3) Bey B müssen die Kinder das Subtrahendum immer im Sinn behalten, und können sich wieder leicht verrechnen, aber bey A schreiben sie es hin, und haben es also beständig vor Augen. 4) Bey B stehen alle Ziffern unegal und verworren unter einander

ander, welches bey A nicht ist, wo sie in gerader Linie stehen.

Nach mannigfaltiger Uebung in einfachen Multiplications- und Divisions-Aufgaben schreitet man wieder zu zusammengesetzten Exempeln in Münz-, Maß- und Gewicht-Sorten, und übt sie darin noch, und damit in allen 4 Species zugleich, so lange, bis sie vollkommen ohne Anstoß darin rechnen können.

Nun folgt die Regel de Tri, oder Regel von drey Sätzen in ganzen Zahlen. Früher aber noch, als man sie in derselben ordentlich unterrichtet, müssen sie schon leichte Ausgaben aus derselben im Kopfe ausrechnen, so wie sie auch überhaupt in dieser Rechnungs-Art, welche ihnen am häufigsten im gemeinen Leben vorkommt, am meisten im Kopfe geübet werden, damit sie sich in allen Fällen, wo sie derselben bedürfen, leicht und schnell helfen können. Der Lehrer wählt deshalb auch lauter solche Aufgaben dazu, die aus ihren Geschäften und von ihrem gewöhnlichen Handels-Verkehr hergenommen sind; z. E.

- 12 Ellen Band, à 5 Pfenn. ? — 5 Gr.
 30 Ellen Weberlohn, à 7 Pfenn. ? — 17 Gr. 6 Pf.
 1 Schock junge Bäume, à 6 Gr. ? — 15 Thlr.
 73 Ellen Leinwand, à 5 Gr. ? — 15 Thlr. 5 Gr.
 8 Schock Rohr, à 1 Thlr. 8 Gr. ? — 10 Thlr. 16 Gr.

Diese Aufgaben werden entweder an Einzelne vertheilt, oder Allen insgesammt aufgegeben, und sie müssen dabey den Gang anzeigen, den ihr sich selbst überlassener Verstand zur Auflösung jeder Aufgabe gewählt hat, woben ihnen dann, wo es nöthig ist, die leichtere Art bekannt gemacht wird. Wenn sie anfangen, solche Exempel auf der Tafel rechnen zu lernen, so wird ihnen zuerst nur die Regel gesagt, daß von den drey angeschriebenen Gliedern des Satzes die beyden hintersten Glieder mit einander multi-

plicirt

plicirt und das Product mit dem ersten Gliede dividirt wird. Dies wird ihnen durch ein Par leichte Exempel an der Schul-Tafel gezeigt, worauf gleich wieder eigene Uebungen auf ihren Schiefer-Tafeln folgen. Bey diesen ersten Aufgaben werden alle Einheiten vermieden, damit nicht gleich eine Annahme von der Regel Statt finde, wie auch Zahlen von verschiedener Benennung in den einzelnen Gliedern, damit diese erste Regel vor der Hand zu reiche; also z. B.

- nicht 1 Sch., sondern 2 E. — 8 Gr. — 15 E. ?
 2 Ellen nicht 1 Thlr., sondern 18 Gr. — 6 E. ?
 nicht 1 Meße — 3 Gr. 6 Pf. — 1 Scheffel ? sondern 2 Meßen — 7 Gr. — 14 Meßen ?

So bald man nun zusammengesetztere Aufgaben nimmt, macht man ihnen die zweyte Regel bekannt, daß, wenn in den Gliedern Zahlen von mehrerer und verschiedener Benennung vorkommen, sie zuvor alle in Zahlen von einerley Benennung verwandelt werden müssen; und um ihnen dabey die Verfahrens-Art wieder erst recht deutlich zu machen, wählt man folgenden Gang. Der Lehrer schreibt ihnen ein solches Exempel an die Schul-Tafel; z. E.

- 1 E. 8 M. Hafer — 1 = 1 = 6 = — 1 W. 12 E. 8 M.

Die Fähigsten müssen zuerst das Facit im Kopfe bestimmen, um sie gleich auf das Verhältniß aufmerksam zu machen, und sie auch hierbey zu üben, das selbe immer, so viel möglich, im Kopfe finden zu lernen. Alsdann wird das Exempel nach der Regel eingerichtet. Bey der Einrichtung selbst werden die Gründe, so weit es sich thun läßt, deutlich gemacht, und nach jeder geschenehen Einrichtung wird es von den Kindern vorgelesen. Z. B. wenn der erste und letzte Satz unter die kleinste Art von Einheiten, und damit

damit unter einerley Benennung gebracht ist, so lesen die Kinder

24 M. — 1 Thlr. 1 Gr. 6 Pf. — 584 M.

Hierauf wird der mittlere Satz eingerichtet, und nach dessen Einrichtung das Exempel wieder gelesen,

24 Mehen — 306 Pfenn. — 584 Mehen.

Nun werden, nach der ersten Regel, die beyden hintersten Glieder mit einander multiplicirt, und das Product mit dem ersten Gliede dividirt. Das herausgekommene Facit von 7689½ Pfenn., welches man sie dann in die größte Sorte von 26 Thlr. 16 Gr. 9½ Pfenn. berechnen lehrt, wird mit ihrem vorher im Kopfe bestimmten verglichen, und die größere oder geringere Abweichung desselben von dem wirklich gefundenen bemerkt gemacht. An einem solchen Exempel müssen Alle, nach Verhältniß ihrer Fähigkeiten, Theil nehmen. Ein jedes muß das davon rechnen, wozu es tüchtig ist, und der Lehrer schreibt die angegebenen Zahlen oft falsch an, um ihre Aufmerksamkeit zu prüfen. Zu einem jeden Exempel wird dann sogleich auf vorbeschriebene Art die Probe gemacht.

Sie müssen nun wieder auf ihren eigenen Tafeln solche Aufgaben ausrechnen; und damit sie zugleich jede Aufgabe richtig ansehen lernen, so dictirt ihnen der Lehrer dieselbe oft außer der Ordnung;

3. E. wie viel kosten 2 Stein Lichte, wenn das 5 Gr. kostet?

Hier sind zwar 3 Glieder, aber sie folgen nicht in der Ordnung auf einander, wie sie angefaßt werden müssen. Man sagt ihnen also, daß sie, um jede Aufgabe gehörig zu ordnen, immer auf den Frage-Satz merken, und diesen zu Ende, den sich darauf beziehenden gleichfortigen Satz vorn, und den dritten bekann-

bekannten Satz also in die Mitte setzen müssen, damit die Aufgabe so zu stehen komme:

1 W. Lichte — 5 Gr. — 2 Stein?

Haben die Kinder durch einige Beispiele das richtige Ansehen gelernt, so wird es ihnen durch Anwendung dieser leichten Regel nicht schwer, sich in vorkommenden Fällen zu helfen.

Mit der Regel de Tri in ganzen Zahlen verbindet man nach einiger Zeit bald die Regel de Tri in Brüchen, und läßt zuerst noch die 4 Species in Brüchen zurück. Doch wird ihnen vorher die Eintheilung und Verwandlung der Brüche gezeigt, und dann nach einiger Uebung das Nöthige von den 4 Species nachgeholt.

Zulezt werden sie noch in mancherley gesellschaftlichen Rechnungen geübet, weil sie sich bey aller anderweitigen Fertigkeit im Rechnen doch in vielen Fällen nicht recht würden zu helfen wissen, wenn man sie nicht im voraus auf dergleichen Aufgaben, die häufig in ihrem Leben vorkommen, aufmerksam und mit deren Ausrechnung bekannt gemacht hätte. Der Lehrer wählt hierzu aber auch wieder lauter solche Exempel, die aus ihrer Lage und ihren wahrscheinlichen künftigen Standes-Verhältnissen hergenommen sind.

3. E. Einer Dorfschaft Bauern, worin 8 Dreyhäfner und 4 Zweyhäfner wohnen, wird eine Lieferung von 3 Wspl. Hafer, 48 Centn. Heu und 12 Schock Stroh angesetzt; wie viel muß jeder, wenn die Eintheilung nach Hufen-Zahl ist, geben? Sie müssen zuerst die Summe der Hufen ausrechnen; deren sind in dieser Aufgabe 32, dann folgen die einzelnen Exempel.

32 Hufen — 3 Wspl. — 1 Hufe? Antw. 2 Schef-

fel 4 Mehen.

Also jeder Dreyhufner 6 Sch. 12 M., und der Zweyhufner 4 Sch. 8 M.

Def. technol. Enc. LXI Th.

2. 99 32 Huf

32 Hufen — 48 Centn. Heu — 1 Hufe? Antw.
 $1\frac{1}{2}$ Centn.

Also jeder Dreyhufner $4\frac{1}{2}$ Centn., und der Zweyhufner
 3 Centn.

32 Hufen — 12 Schock Stroh — 1 Hufe? Antw.
 $1\frac{1}{2}$ Mandel.

Also jeder Dreyhufner 1 Schock $\frac{1}{2}$ Mandel, und jeder
 Zweyhufner 3 Mandel.

Oder: 1. Drey Bauern miethen eine Wiese für 100 Rthlr.
 A gewinnt darauf 16 Fuder Heu; B, 12 Fuder;
 C, 6 Fuder — Wie viel Pacht muß jeder geben?

2. Drey Bauern pachten einen Zehend, wozu A 150,
 und B 100 Rthlr. giebt, gewinnen damit überhaupt
 60 Rthlr. — Wie viel bekommt ein jeder vom
 Gewinn?

3. Drey Personen legen ein Capital von 800 Rthlr. zu-
 sammen; A giebt dazu 450 Rthlr., B 250 Rthlr.,
 C 100 Rthlr., handeln damit und gewinnen
 360 Rthlr. — Wie viel bekommt jeder nach Ver-
 hältnis seiner Einlage vom Gewinn?

4. Drey Schlächter miethen eine Wiese für 144 Rthlr.
 Der eine treibt darauf 126 Stück Vieh, der andere
 75 Stück, und der dritte 50 Stück, alle von glei-
 cher Art — Wie viel Pacht muß jeder geben?

Mit Abkürzungen und Vortheilen beim Rech-
 nen, wodurch man näher zum Zweck kommt, werden
 die Kinder nicht gleich zu Anfange bekannt gemacht,
 weil sie sich derselben anfänglich nicht recht zu bedie-
 nen, oder sie nicht immer gehörig zu wählen wüßten.
 So bald sie aber auf dem gewöhnlichen Wege zu ein-
 iger Fertigkeit gelangt sind, führt man sie auch dar-
 auf; und weil man besonders auch durch die so ge-
 nannte Ketten-Rechnung in sehr vielen Fällen leich-
 ter und kürzer zum Zweck kommt, so macht man sie
 gleichfalls mit derselben bekannt.

Uebrigens legt man es bey der hiesigen Art zu
 rechnen hauptsächlich darauf an, die Kinder zur mög-
 lichsten Fertigkeit im Kopfrechnen zu bringen, und
 lehrt

lehrt das Rechnen auf der Tafel mehr als Hülfsmittel
 zu jenem, und dann als nöthige Erweiterung des-
 selben, damit sie sich auch bey vorkommenden schwe-
 rern und zusammengesetztern Aufgaben, welche sie
 nicht im Kopfe auflösen können, zu helfen wissen.
 Das Kopfrechnen füllt daher auch fast immer die
 Hälfte der Rechen-Zeit aus, und der Lehrer weiß
 dabey mit außerordentlicher Schnelligkeit die Aufga-
 ben zu wählen, die er bald diesem bald jenem Kinde,
 und oft mehreren zusammen, die gleichweit sind, nach
 Maßgabe ihrer Fähigkeiten zutheilt. Zuweilen
 schreibt er auch zu dem Ende eine Aufgabe an die
 Tafel, erst eine leichte, welche die Unfähigeren im
 Kopfe ausrechnen müssen, verändert und erschwert
 alsdann aber dieselbe nach einzelnen Sätzen, und
 steigt damit immer höher zu den fähigern und fähig-
 sten Köpfen hinauf.

3. E. 1) 1 Sch. Hafer 14 Gr. — 4 Sch.?

6 —
 8 —
 10 — u. s. w.

2) 3 Stück Garn 7 Gr. — 6 Stück?

12 —
 15 —
 19 —
 20 —

3) 1 Scheffel Weizen — $1\frac{1}{2}$ Thlr. — 1 W.?

1 = 20 Gr.
 1 = 16 =
 1 = 19 = 6 Pf.

und dabey werden immer, wie bey allen Aufgaben,
 die gewöhnlichen gangbaren Preise der Dinge ge-
 wählt. Auch werden ihnen gemeiniglich zu Ende der
 Schule ein Par Exempel aufgegeben, welche sie zu
 Hause ausrechnen müssen. Sie dürfen aber die

Aufgabe nicht aufschreiben, sondern müssen sie sich im Kopfe merken.

Alle Exempel, welche die Kinder auf ihren Tafeln rechnen sollen, werden ihnen nicht von dem Lehrer aufgeschrieben, sondern sie müssen sie sich selbst aufsetzen, damit dadurch zugleich Zeit erspart werde. Weil in dieser Classe noch weniger, als in der ersten, alle gleichweit seyn können, so schreibt er ihnen verschiedene Aufgaben an die große Tafel; z. E.

437986
286

1 M. Hirse — 3 Gr. 3 Pf. — 2 W. 8 Sch.?
Für 236 Gänse — 12½ Thl. Lohn. — 1 Gans?
20½ Fuder Heu — 60 Thl. — 1 Fuder?
2 W. 12 Sch. 13 Meh.
3 = 15 = 8 = 24) 2468197 |
6 = 9 = 10 =

Aus diesen Aufgaben sucht sich dann jede vorher geordnete Abtheilung der Kinder die für sie passende heraus, schreibt sie auf ihre Tafeln ab, und rechnet sie für sich allein aus.

5. Unterricht im Schön- und Rechtschreiben. Das Vornehmste von dem, was den Unterricht im Schreiben überhaupt betrifft, und was der Lehrer dabei beobachtet, habe ich schon oben, S. 953, f. angezeigt. Hier folgen also nur noch einige Zusätze über den weitem Fortgang desselben; und dann will ich den besondern orthographischen Unterricht in dieser Classe, diesem Abschnitte gleich beifügen.

Sie schreiben auch in dieser Classe täglich nicht viel länger, als eine gute halbe Stunde; denn es kommt nicht darauf an, daß sie viel schreiben, sondern man ist zufrieden, wenn sie auch nur eine halbe Seite gut geschrieben haben. Es wird aber auch keine Zeit mit Vorschreiben verschwendet, sondern der Lehrer hat einem jeden Kinde schon vorher das Seinige vorgeschrieben. Die einzelnen vorgeschriebenen Reihen enthalten allemahl einen

Kurz

kurzen Sittenspruch, oder einen andern nützlichen Satz; so viel möglich immer etwas Ganzes, und nicht etwas ohne Sinn und Verstand abgebrochenes. Die Geübtern bekommen einige Lieder: Verse, oder besondere Vorschriften zum Abschreiben, auf.

In der lateinischen Schrift werden sie nur wenig, und in der sogenannten Kanzellen- und Fractur-Schrift noch weniger geübet, weil diese Schrift: Arten ihnen weniger nützlich sind; doch schreiben die Knaben solche noch eher, als die Mädchen. Die Bücher in dieser Classe sind alle in länglichem Quart-Format, und müssen ebenfalls sehr reinlich gehalten werden, dürfen nicht durch Tinten-Flecke und Auskrakungen verunstaltet seyn. Unreinlichkeit wird auch in diesem Stücke nicht ungerügt gelassen, und öfters wiederholte wird durch beschämende Auszeichnung bestraft. Die Reinlichkeit und Einförmigkeit der Bücher wird zugleich dadurch befördert, daß ihnen einerley Papier von dem Lehrer besorgt wird, und daß sie dieselben nicht früher, als bis sie dieselben vollgeschrieben haben, mit nach Hause nehmen dürfen. Auch sorgt der Lehrer für gute fließende Tinte, welche ihnen unentgeltlich gegeben wird. Mit dem Linienziehen fährt man so lange fort, bis man glaubt, daß sie auch ohne dieselben ziemlich gerade schreiben können; aber man bricht doch nicht sogleich ganz das mit ab, sondern sie müssen erst abwechselnd eine Zeile nach der Linie, und die andere ohne dieselbe, und weiterhin erst ganz ohne Linien schreiben. Sie müssen auch gewöhnet werden, Geschriebenes und besonders fremde Hände von mancherley Art gut lesen zu können, und deshalb werden ihnen zuweilen fremde Aufsätze und Briefe gleichgültigen Inhalts zum Vorlesen in die Hände gegeben.

Zur Rechtschreibung, zu welcher ich nun übergehe, wird der Grund auf folgende Art gelegt. Man

299 3

macht

macht sie mit den vornehmsten Arten der Wörter, und zuerst mit den Nenn-Wörtern bekannt. Ein Nenn-Wort, sagt man ihnen vorläufig, ist ein solches, womit ich eine gewisse bestimmte Sache bezeichne, oder benenne, z. E. ein Fenster, ein Buch, ein Fisch; und ein solches Wort muß mit einem großen Anfangs-Buchstaben geschrieben werden. Nun müssen sie viele dergleichen Wörter selbst angeben. Weiterhin giebt man ihnen erst das allgemeinere Kennzeichen, daß jedes Wort, vor welches man eins der Wörter der, oder die, oder das, setzen kann, ein Nenn-Wort sey, oder als Nenn-Wort angesehen und mit einem großen Anfangs-Buchstaben geschrieben werde; z. B. der Fisch, die Thür, das Pferd, der Ewige, das Schreiben; und der Lehrer liest ihnen sodann einige Sätze aus einem Buche vor, aus welchen Sätzen sie die darin vorkommenden Nenn-Wörter anzeigen müssen. Nun macht er sie auf die Beywörter aufmerksam, damit sie dieselben von den Nenn-Wörtern gehörig unterscheiden lernen. Ein Beywort, heißt es, ist ein solches, welches oft den Nenn-Wörtern beygefügt wird, und die Beschaffenheit einer Sache anzeigt, oder die Frage: wie ist die Sache? beantwortet; z. E. der fleißige Knecht, die gute Wirthinn, das aufmerksame Kind. Es läßt sich auch dadurch von einem Nenn-Worte unterscheiden, daß man alle drey Artikel: der, die, das, demselben vorsetzen kann, je nach dem das Haupt-Wort, womit man dasselbe verbindet, es erfordert; z. E. der schwarze Mann, die schwarze Tafel, das schwarze Kleid. Zuletzt lehrt man sie die Zeit-Wörter kennen, die eine Zeit andeuten, worin etwas gethan oder geslitten wird, und welche durch die Vorwörter ich, du, er, wir, ihr, sie, verändert werden können; z. E. ich lese, er liest, du wirst lesen, wir haben gelesen, u. s. w.

Sind

Sind sie nun mit Nenn- Bey- und Zeit-Wörtern hinlänglich bekannt, so schreibt ihnen der Lehrer einige Perioden, mehrentheils aus Büsching's Natur-Geschichte, mit mannigfaltigen Schreib-Fehlern, ohne Unterscheidungs-Zeichen, wie auch mit einigen Sprach- und Verstandes-Fehlern, an die Tafel, damit sie durch die letztern zugleich auf Widersprüche und auf Unrichtigkeiten des Sinnes aufmerksam gemacht werden.

3. B. Die obbere Luft drückt die untere dabär
ist die luft desto Dinner ge neher sie bey die
erde ist unt sie wirt desto digter ja auch desto
„Wermer ge weiter sie von der erde entfernnd
„ist — das Verspiret man an ser hohen
„bergen.“

Während des Anschreibens darf kein Fehler angezeigt werden, sondern die Kinder müssen sich dieselben stillschweigend merken. Ist aber der Satz angeschrieben, so wird zuerst eins angerufen, denselben ganz vorzulesen, und dann müssen wiederum die Unfähigen, der Reihe nach, anfangen, die in dem Satze befindlichen Schreib-Fehler, wie sie vom Anfange an auf einander folgen, anzugeben und zu verbessern. Jeder Fehler, der übergangen wird, bleibt vor der Hand stehen, und auch jede unrichtige Veränderung, welche die Kinder mit einem Worte vornehmen, wird von dem Lehrer angenommen und hinzugeschrieben, damit es den folgenden Fägigern überlassen bleibe, die von den vorhergehenden übersehenen oder auf neue gemachten Fehler bey abermaliger Durchsicht des Satzes anzuzeigen und zu verbessern. Dabey wird nach den Gründen gefragt, und wenn die Kinder dieselben bey einer wirklichen Verbesserung nicht wissen, oder nicht richtig anzeigen, so macht sie ihnen der Lehrer bekannt und deutlich.

299 4

Hier:

Hierauf werden die Unterscheidungs-Zeichen nach den kürzesten ihnen erklärbaren Regeln gesetzt; und wenn nun der Satz, rein von orthographischen Fehlern, so dasteht:

„Die obere Luft drückt die untere, daher ist die Luft desto dünner, je näher sie bey der Erde ist, und wird desto dichter, ja auch desto wärmer, je weiter sie von der Erde entfernt ist. Das verspüret man an sehr hohen Bergen.“

so wird er wieder einige Mal langsam durchgelesen, um die darin befindlichen Sprach-Fehler aufzusuchen und zu verbessern; nämlich nicht bey der, sondern bey der Erde, nicht an sehr hohen Bergen, sondern auf sehr hohen Bergen. Dann führt man sie auf Unrichtigkeiten des Sinnes oder Zusammenhanges, welche darin noch Statt finden, indem man ihnen den Satz erklärt, und sie vermittelst der Erklärung dahin bringt, daß sie die Widersprüche oder den unrichtigen Sinn selbst finden. Denn so bald ihnen der obige Satz recht verständlich und deutlich gemacht wird, so lernen sie bald einsehen, daß, weil die obere Luft die untere drückt, diese nicht dünner als jene, sondern vielmehr dichter, und so auch umgekehrt die obere, je weiter sie von der Erde entfernt ist, nicht dichter, sondern dünner, und nicht wärmer, sondern vielmehr kälter seyn müsse. Und so kommt der Satz endlich in seine gehörige Ordnung; nämlich:

„Die obere Luft drückt die untere, daher ist die Luft desto dichter, je näher sie bey der Erde ist, und sie wird desto dünner, ja auch desto kälter, je weiter sie von der Erde entfernt ist. Das verspüret man auf sehr hohen Bergen.“

Nun

Nun müssen sie noch die in dem Satze befindlichen Nenn-, Bey- und Zeit-Wörter anzeigen, und dies giebt wieder zu einigen Sprach-Übungen Gelegenheit, indem sie zu dem angezeigten Worte die dazugehörigen oder damit in Verbindung stehenden Wörter ansuchen und nennen müssen; z. E. Luft, reine, unreine Luft, lüften, lustig, u. s. w. Auch werden sie auf den Unterschied fast gleichlautender Wörter aufmerksam gemacht, damit sie dieselben im Schreiben nicht verwechseln; z. E. säen und sehen, Leim und Lein, pflügen und fliegen, Lehrer und leerer, er ist und er ist, u. d. gl. mehr.

Bei dem fehlerhaften Anschreiben eines solchen Satzes beobachtet man folgende Regeln. 1) Man wählt keine falsche Buchstaben, welche den Laut des Wortes zu sehr verändern. 2) Man vermeidet fremde, ganz unbekannte Wörter. 3) Die Sprach- und Verstandes-Unrichtigkeiten macht man nicht zu auffallend, aber auf der andern Seite auch nicht zu versteckt.

Zur weitem Übung in der Orthographie dictirt ihnen der Lehrer zuweilen einige Sätze auf ihre Schiefer-Tafeln, und schreibt alsdann das Dictirte selbst richtig an die Tafel. Die Kinder müssen ihr Geschriebenes darnach verbessern, und genau Acht geben, wie viel und welche Fehler sie gehabt haben. Bei der Angabe dieser Fehler werden wieder die Gründe erklärt; und diese Übung ist eigentlich die Probe-Lektion, um daraus zu forschen, wie weit sie vorgerückt sind.

6. Religions-Unterricht. Der Religions-Unterricht, dessen Grundlage ich im vorhergehenden Abschnitt, S. 955, beschrieben habe, macht nun in dieser Classe die Haupt-Sache aus. Er ist gleichsam der Mittelpunkt, in welchem sich von allen Seiten alles vereinigt; und fast alle andere Stücke des

Unterrichtes haben in ihm ihr Ziel, und verhalten sich als Mittel zu dem großen Zweck, die Kinder nicht nur zu verständigen, sondern auch damit zu guten und rechtschaffenen Menschen zu machen, sie durch gute und richtige Erkenntnisse zu guten Gesinnungen zu leiten, und so aus ihnen ein Volk zu bilden, das in seinem Stande geschickt, und fleißig sey in guten Werken. Der Unterricht selbst ist eigentlich nicht in gewisse bestimmte Stunden allein eingeschränkt; er ist vielmehr zugleich in und mit allen andern Stücken des Unterrichtes gleichsam verwebt. Bloß Schreiben und Rechnen ausgenommen, ist sonst alles übrige ein Mittel dazu. Bibellesen, biblische Geschichte, Lesen im Kinderfreunde, Wiederholung der Sonntags: Predigt, Natur: Geschichte, ja so gar Sprach: Lehre, alles führt darauf hin, alles sind Seiten: Wege, die sich in diesen Haupt: Weg vereinigen, und er erhält eben dadurch, eben durch diese mannigfaltige und abwechselnde Verbindung mit andern Stücken des Unterrichtes, ein größeres Interesse für die Kinder, als wenn man ihn ganz abgesondert und bloß einförmig erteilte, und dann zu viel Zeit darauf allein verwenden müßte. Indessen sind doch auch 2 Stunden wöchentlich zu einem ganz besondern Religions: Unterrichte bestimmt, und alsdann werden entweder besonders ausgewählte Stellen der Bibel, oder kurze Lieder aus dem neuen preussischen Gesang: Buche, ganz oder stückweise, zum Grunde gelegt, welche dem Lehrer zum Leitfaden bey seinen Gesprächen über die Religion dienen. Auch wird Luther's kleiner Katechismus dazu gebraucht, und mit diesem besondern Unterrichte verbunden. Die Kinder müssen die sogenannten 5 Haupt: Stücke mit Luther's Erklärung lernen. Es geschieht dies gleich, wenn sie in diese Classe treten, und man bringt gemeiniglich wohl ein ganzes Jahr damit zu, ihnen dieselben

stück:

stückweise zu erklären, und das erklärte Stück alsdann erst auswendig lernen zu lassen. Denn sie müssen diese Haupt: Stücke eben so wenig, wie alles übrige, ohne Sinn und Verstand auswendig lernen. Ja selbst die Erklärung Luther's, die, ihrem nächsten Zwecke nach, bekannter Maßen, eigentlich nicht für Kinder, sondern für den Lehrer, von ihm hinzu gefügt wurde, ist noch viel zu schwer und reichhaltig für sie, als daß sie dieselbe ohne mehrere Erläuterung und genauere Bestimmung ihres Inhaltes verstehen könnten. Daß übrigens bey dem ganzen Religions: Unterrichte, sowohl wenn er besonders, als auch wenn er nur gelegentlich erteilt wird, der Lehrer stets darauf Bedacht nehme, nicht nur die Wahrheiten der Religion an sich selbst immer von ihrer lebenswichtigen Seite darzustellen, sondern sie auch durch seinen ganzen Lehr: Vortrag, durch eine gewiß heitere und überall theilnehmende, aus eigener Ueberzeugung von ihrem großen Werthe entstehende Gemüths: Stimmung, durch einen gewissen feyerlichen und zugleich herzlichen Ton, durch Vermeidung alles verdrießlichen Wesens, und überhaupt alles dessen, was einen widrigen Eindruck machen könnte, zu empfehlen, darf ich nach dem, was ich bey Gelegenheit des ersten Religions: Unterrichtes schon gesagt habe, kaum noch ein Mal erinnern.

7. Religions: Unterricht des Predigers bey der Vorbereitung zum Abendmahl. In dem letzten halben Jahre vor der Entlassung der Kinder aus der Schule, wird nun mit jenem Religions: Unterrichte der besondere Unterricht des Predigers verbunden. Sie werden um Michaelis eines jeden Jahres, nicht nach dem Alter, sondern nach ihrer Tüchtigkeit, und in keinem Falle unter dem 13ten Jahre dazu ausgewählt. Dieser Unterricht selbst ist von dem Hrn. Pred. Rudolph, auf folgende Art geordnet. In dem

dem ersten Curs wird der Religions-Unterricht, welchen sie bis dahin in der Schule erhalten haben, summarisch wiederholt. Im zweyten, wird darauf jeder Punct aufs neue genau mit der Bibel zusammen gehalten, und aus den Stellen sonderlich des Neuen Testaments, welche die Kinder schon wissen, und aus deren Zusammenhänge, ihnen so einleuchtend als möglich gemacht: die Lehre, die sie bekennen, sey die Lehre Jesu und seiner Apostel, mithin in der That christlich. Und wie den Kindern hier geholfen wird, daß sie Erkenntnis- und Beweis-Gründe jeder Lehre einsehen, und sie glaubwürdig und annehmungswerth finden: also wird ihnen auch ihr Gebrauch und ihre Anwendung in ihrer künftigen wahr-scheinlichen Lage durch mancherley aus derselben hergenommene Exempel begreiflich und andringend gemacht. Der dritte Curs macht sie, so viel nöthig scheint, mit den Lehr-Bestimmungen bekannt, welche sie in noch fast allen Predigt-Andachts- und Gesang-Büchern und Katechismen finden, die ihnen in ihrer Ältern Häusern oder sonst wo in die Hände kommen, damit sie bey denselben doch auch etwas denken, und sie wenigstens zu einem Erinnerungs-Mittel an die ihnen bekannte und geläufige christliche Lehre mitgebrauchen können. Hier werden ihnen dann auch nach dem Haupt-Inhalte der öffentlichen Bekenntnis-Bücher die lutherischen Unterscheidungs-Lehren, z. E. von Taufe, Beichte, Abendmahl, beigebracht. Nahmentlich und vorzugsweise wird ihnen der kleine Katechismus Lutheri, mit großem Fleiße umständlich, genau und deutlich erklärt, und ihnen sorgfältig der Gebrauch gewiesen, den sie davon zur Erinnerung ihrer christlichen Kenntnisse aus der Bibel, und zur Anwendung und Ausübung derselben in ihrem täglichen Leben und bey allen ihren Arbeiten machen können. Zur Wiederholung alles

Vors

Vorhergehenden, wird der letzte Curs und das Ende der Vorbereitung hauptsächlich mit Lesung der für die Kinder lehrreichsten apostolischen Briefe, vorzüglich des zweyten Theiles aus jedem und mit Nachweisung des überall Praktischen in der christlichen Lehre, gemacht; worauf ihnen zuletzt die Bedeutung und Wichtigkeit der sogenannten Einsegnung oder Confirmation erklärt, und ein Unterricht über den nützlichen Gebrauch der Predigt, besonders der Gesang-, Gebet- und Communion-Bücher an einigen daraus angeführten Beyspielen erteilt, und mit rührenden Ermahnungen geschlossen wird.

Am Char-Freitage eines jeden Jahres geschieht die feyerliche Einsegnung in der Kirche vor der ganzen versammelten Gemeinde, und am Tage vorher richtet der Lehrer den Schul-Unterricht für diese Kinder so ein, daß er ihnen die bevorstehende Handlung recht wichtig zu machen, und auch bey den andern Kindern gute Nührungen dadurch zu erwecken sucht. Er faßt dann seinen ganzen, ihnen bisher erteilten Religions-Unterricht in kurze Haupt-Sätze zusammen, und fragt, ob sie von der Wahrheit derselben überzeugt sind, und nun diese erkannte und angenommene Wahrheit auch in ihrem ganzen künftigen Leben ausüben wollen? Dies müssen ihm dann die einzusegnenden Kinder mit einem Ja und Handschlag versprechen, und er hält dann noch zu Ende der Schule über einen gewählten Spruch eine kurze erbauliche Anrede an sie.

8. Wiederholung der Sonntags : Predigt. Man wird aus den vorhergehenden beyden Abschnitten ersehen, in welcher übereinstimmenden Verbindung Prediger und Schul-Lehrer in Ansehung des Religions-Unterrichtes mit einander stehen, wie beyde nach gleichen Haupt-Grundsätzen lehren, und so gemeinschaftlich ein Ganzes bauen. Dieses glück-

glückliche Verhältniß findet aber nicht bloß bey dem catechetischen Unterrichte allein Statt, sondern auch die öffentlichen Lehr-Vorträge des Hrn. Pred. Rudolph stimmen mit dem ganzen Zwecke vollkommen überein. Er bauet nun auf diesen Grund weiter, und auf eine Art, die ganz dahin abzielt, das gute Werk, was er und der ihm vorarbeitende Lehrer gründete, zu vollführen, und die erwachsenen Glieder seiner Gemeinde in richtiger, bessernder und beglückender Erkenntniß der Religion zu befestigen. Man kann die Predigt-Methode Desselben aus einer in Hrn. Niemann neuer Beschreib. der Reckanschen Schule, S. 209 — 219 befindlichen, an einem Communion-Sonntage gehaltenen, Predigt genauer kennen lernen; man wird darin das durchgängig Populäre, Praktische und Herzandringende seines Vortrages gewiß nicht verkennen. Eine solche Predigt ist nicht bloß für den Ältern, sondern auch für den jüngern Theil seiner Zuhörer belehrend. Sie wird deshalb jedes Mal am Montage in der Schule ausführlich wiederholt. Die größern Kinder sind zu dem Ende dazu gewöhnt, entweder ihre Schiefer-Tafeln mit in die Kirche zu nehmen, und sich darauf das hauptsächlichste des Vortrages zu bemerken, oder sich doch, sogleich als sie aus der Kirche kommen, das Vornehmste, was sie behalten haben, aufzuschreiben. Bey der Wiederholung selbst, wird zuerst nach dem vor dem Altare vorgelesenen Stücke aus der Bibel, und nach dem, was sie aus den kurzen untermischten Erklärungen desselben behalten haben, gefragt. Als dann wird der Text von ihnen angezeigt, aufgeschlagen und vorgelesen; und hierauf müssen sie das auf ihre Tafeln Aufgeschriebene, der Reihe nach, vorlesen. Der Lehrer berichtet, wo es nöthig ist, ihre Aussätze, und nimmt dann aus diesen einzelnen vorgelesenen Stücken Gelegenheit, sie wieder auf den ganz-

ganzen Zusammenhang zu führen, so, daß am Ende das Wichtigste aus der ganzen Predigt wieder dargestellt wird. So fließt denn also auch dies mit dem ganzen Religions-Unterrichte zusammen, und so führt in diesem Stücke alles auf ein Ganzes hin.

9. Bibellesen und biblische Geschichte. Außer vorstehenden Stücken, welche den Haupt-Unterricht in der Religion, wie er vom Prediger und Schul-Lehrer erteilt wird, im Allgemeinen beschreiben, muß ich nun noch besonders vom Bibellesen und der damit verbundenen biblischen Geschichte, in so fern beyde Stücke gleichfalls wichtige Mittel dazu sind, sprechen. Die Bibel wird nämlich in dieser Schule gar nicht als Lese-Buch gebraucht, denn dazu hält man sie für zu wichtig, und dazu ist ja der Kinder-Freund. Um noch etwas mannigfaltigere Uebung im Lesen zu verschaffen, nußt man dazu noch eher das neue Gesangbuch, aus welchem zuweilen einige Lieder gelesen werden, weil durch diese Lesung poetischer Stücke, Richtigkeit und Schönheit im Lesen noch mehr befördert werden kann. Aber man liest zuweilen zu dem wichtigen Zweck die Bibel mit ihnen, damit sie dieselbe verstehen lernen, und sie besonders zu ihrer künftigen häuslichen Erbauung recht zu nußen wissen, nicht bloß gedankenlos und ohne Verstand in derselben lesen, sondern sowohl wissen, was sie daraus für sich auszuwählen, und wie sie das Ausgewählte zu lesen haben, als auch dabey des in der Schule darüber erhaltenen Unterrichtes sich wieder erinnern, und so also einmahl die Bibel als ein häusliches Erbauungs-Buch mit wahren Nußen gebrauchen können.

Da noch kein Auszug aus der Bibel vorhanden ist, der als Handbuch für den gemeinen Mann recht brauchbar befunden und angenommen worden wäre, so hat man sich eine Auswahl des Wichtigsten und Ge-

Gemeinnützigsten in der Bibel zu diesem Zwecke selbst gemacht, in der Ueberzeugung, daß, außer allem Zweifel, nicht die ganze Bibel, welche für viele Zeit: Alter, vielerley Menschen, für verschiedene Fähigkeiten, und nach verschiedenen Umständen abgefaßt ist, also nicht alles ohne Unterschied in derselben, nicht alles in gleichem Grade wichtig und nützlich für den gemeinen Mann sey, sondern daß nur das aus derselben für ihn gehöre, was er zu seiner besondern Erbauung und Besserung, zu seinem Unterrichte und Troste, und zur Besserung und zum Troste für die Seinigen, vorzüglich brauchen kann. Man liest also die Bibel mit Auswahl, und dies Ausgewählte mit Verstand und zum bessernden Unterrichte. Ich werde also auch zuerst anzuzeigen haben, was man in der Bibel liest, und dann wie es gelesen wird.

Das Buch Jesus Sirach nimmt man gewöhnlich in einem Jahrgange oder in Zeit von 2 Jahren zuerst, weil die jüngern, erst in diese Classe versetzten Kinder eine Sammlung von Moralen und Denk: Sprüchen darin finden, wodurch ihr Verstand und Herz gebessert werden, und weil ein Theil dieser moralischen Sprüche ihnen leicht erklärt, und leicht von ihnen behalten werden kann. Einige Capitel werden überschlagen, z. B. Cap. 36 u.

Die Sprichwörter des Salomo, deren Sprache und Inhalt schon schwerer ist, folgen zuweilen hierauf, aber nicht ganz, weil ebenfalls Capitel darin vorkommen, die für das gegenwärtige Alter der Kinder nicht gehören.

Hierauf die evangelische Geschichte auszugsweise, um das Leben und die Lehren Jesu daraus kennen zu lernen, indem hierauf der ganze Unterricht in der Religion sich gründet. Die Auszüge aus Lucas Geschichte gleich vor seiner Geschichte der Apostel, und diese

diese alsdann gleich hinterher, um daraus mit den Schicksalen der ersten christlichen Kirche und der Apostel bekannt zu machen. Die Apostelgeschichte wird ganz und eigentlich historisch gelesen.

Ausgesuchte Stellen aus den apostolischen Briefen, welche wichtige, deutliche und allgemeine Lehren enthalten. Solche Stellen, die größtentheils nur auf damalige Zeiten, Personen und Umstände sich passen, werden sparsamer, oder nur erst spät, gelesen; z. E. vieles aus dem Briefe an die Römer und Ebräer.

Aus dem alten Testamente der größte Theil des ersten Buches Moses, einzelne Stücke aus allen Büchern, und einzelne Psalmen.

Nun zur Beantwortung der zweiten Frage: Wie wird gelesen? 1) Wenig, ein oder höchstens zwey Capitel auf ein Mahl, und etwann nur zwey Mahl in der Woche, wodurch das Bibellesen wichtiger und neuer bleibt, als wenn man zu viel und zu oft läse. Dies Wenige langsam, mit gehöriger Veränderung der Stimme, abwechselnd bald von diesem bald von jenem Kinde, je nach dem aufgerufen wird, ein und ebendasselbe Stück einige Mahl, damit es besser verstanden und angewendet werden könne (und so dient es auch zugleich zur Lese: Uebung.) 2) Mit Verstand und Ueberlegung, so, daß untermischt über das Gelesene gesprochen, dasselbe erklärt, und gefragt wird: wer etwas sage, was er lehre oder erzähle, gebiethe oder verbiethe? wie das zu verstehen, zu erklären sey? welchen Nutzen es habe, und wie es zu gebrauchen sey? 3) Mit Sprach: Erklärung, sowohl in Absicht einzelner für die Kinder unverständlicher Worte und Redens: Arten, welche man in die faßlichere Sprache überträgt, als auch ganzer Stellen, die nur für die damaligen Zeiten, Oerter und Umstände sich schickten, und also

viel Unverständliches enthalten, welche man sie dann aus ihrem wahren Gesichtspuncte beurtheilen lehrt, das Erklärbare in denselben erklärt, dasjenige aber, was sich ihnen nicht ganz erklären läßt, übergeht, oder bis auf andere Zeiten verspart. 4) Mit vorsichtigem Urtheile über die Moralität der Gesinnungen und Handlungen der biblischen Personen. Was durchgängig lobenswürdig an diesem oder jenem Beispiele ist, wird als lobenswürdig aufgestellt und angepriesen; was aber zu tadeln ist, eben sowohl als tadelnswürdig vorgestellt, wenn es aber durch Neben-Umstände entschuldigt werden kann, entschuldigt, und dabei gesagt, daß Menschen immer Menschen bleiben und Fehlern unterworfen sind, und daß die Bibel diese Fehler nicht billige und zur Nachahmung vorstelle. 5) Mit Anwendung, so, daß alles, was für ihre besondere Lage, für ihre Umstände und Verhältnisse brauchbar ist, was sie ausüben, und zur Zufriedenheit und zum Trost ihres Lebens nutzen können, besonders ausgehoben, und mit Ermahnungen und andringenden Vorstellungen begleitet wird. 6) Mit kurzer Wiederholung des Vorzüglichsten in dem gelesenen Stücke, indem sie zu Ende, der Reihe nach, anzeigen müssen, was sie vornehmlich aus demselben gelernt haben, wozu sie es brauchen, und wie sie sich darnach richten wollen.

Damit sie sich auch überall in der Bibel leicht zurecht finden, und sowohl in der Schule als auch in der Kirche die angeführten Stellen schnell auffuchen und nachlesen können, so wird zuweilen einige Zeit dazu angewandt, sie im geschwinden Aufschlagen zu üben. Man macht sie, in dieser Absicht, zuerst mit der Folge: Reihe der biblischen Bücher genau bekannt, und sucht ihnen den Ort, wo dies oder jenes Buch steht, recht geläufig zu machen. Bei der Uebung im Aufschlagen selbst, nennt ihnen der Lehrer einen Spruch,

Spruch, und derjenige, der ihn am ersten hat, muß ihn vorlesen. Durch öftere Uebung und Voreiferung haben es die Kinder zu einer großen Fertigkeit darin gebracht, indem sie fast jedes Mal den Spruch so bald haben, als er ihnen nur genannt wird. Schon in der ersten Classe legt man durch Aufschlagen im Gesangbuche den Grund dazu, wo ihnen der Lehrer die Nummer des Liedes, welches sie auffuchen sollen, an die Schul-Tafel schreibt.

Von der biblischen Geschichte wird den Kindern dieser Classe gleichfalls das Nöthige kurz und auszugsweise vorgetragen. Es geschieht dies zwar mehrtheils beiläufig beim Bibellesen und beim Religions-Unterricht, doch wird zuweilen auch eine besondere Stunde dazu ausgesetzt.

Man giebt ihnen zuerst einen kurzen Abriß des Haupt-Inhaltes derselben, nach folgenden Haupt-Epochen, die man nach runden Zahlen angiebt, und zuerst nur ganz im Allgemeinen historisch erläutert.

Von Adam bis Noah	- - -	1600 Jahr.
Von Noah bis Abraham	- - -	400 =
Von Abraham bis Moses	- - -	500 =
Von Moses bis David	- - -	400 =
Von David bis zur babylon. Gefangenschaft	- - -	500 =
Von da bis auf Christum	- - -	600 =

Ueberhaupt 4000 Jahr.

Von Christo bis jetzt - - - 1793 Jahr.

Aus diesen Zeiträumen wird sodann das Wichtigste ausgehoben und kurz vorgetragen, etwann nach folgender Ordnung:

- 1) Von Adam bis auf Noah, 1600 Jahr. Kurze Erläuterung der mosaïschen Schöpfungs-Geschichte und der dazu gehörigen Geschichte des Falles. — Cains und Abels lehrreiche Geschichte. — Kurze Anzeige der in der Folge überhand genommenen Lasterhaftigkeit der Menschen und der erfolgten großen Wasser-Fluth, in welcher nur Noah mit seiner Familie erhalten wurde.

R r 2

2) Von

- 2) Von Noah bis Abraham, 400 Jahr. Die dankbare Gesinnung Noah, und die neue Bevölkerung der Erde durch seine drey Söhne. — Die in der Folge unter dem neuen Menschen-Geschlechte sich wieder verbreitende Abgötterey und Unsitlichkeit.
- 3) Von Abraham bis Moses, 500 Jahr. Kurze Geschichte Abrahams als des Stamm-Vaters des jüdischen Volkes. — Seine Prüfung wegen der Aufopferung Isaacs, und sein Verhalten dabey als ein rührender Beweis seines Vertrauens auf Gott. — Seine Friedfertigkeit und Menschen-Liebe. — Elieser als ein treuer Dienstbothe geschildert, 1 Mos. 24. — Kurze Geschichte der nächsten Nachkommen Abrahams, Isaacs, Jacobs und seiner zwölf Söhne, und unter diesen Josephs Geschichte ausführlicher. — Jacobs und seiner Söhne Reise nach Aegypten. — Vermehrung der Kinder Israel daselbst, und ihre nachmalige Sklaverey unter den ägyptischen Königen.
- 4) Von Moses bis David, 400 Jahr. Moses führt sie aus Aegypten. — Vierzigjähriger Aufenthalt des jüdischen Volkes in der arabischen Wüste, in welcher ihnen Moses die zehn Gebote und ihre ganze gottesdienstliche Verfassung gab. — Sein Nachfolger Josua führt sie nach Canaan, und theilt das Land unter sie. — Unter den Richtern etwas von Elis und Samuels Geschichte. — Saul der erste König.
- 5) Von David bis zur babylonischen Gefangenschaft, 500 Jahr. Ueber Davids Charakter so, daß bey seinen vielen und großen Vollkommenheiten seine Fehler nicht gelaugnet werden. — Seine Freundschaft mit Jonathan. — Salomo. — Bau des Tempels. — Nach seinem Tode erfolgte Theilung des Reiches in das Reich Juda und Israel. — Starker Anwachs der Abgötterey; — das jüdische Volk kommt unter die Botmäßigkeit der Assyrier und Babylonier.
- 6) Von der babylonischen Gefangenschaft, bis auf Christum, 600 Jahr. Das Volk kehrt nach einer 70jährigen Gefangenschaft wieder in sein Vaterland zurück. — Jerusalem und der Tempel wird wieder auf-

aufgebauet. — Sie kommen in der Folge unter die Botmäßigkeit der Römer.

- 7) Christus wird unter dem römischen Kaiser Augustus geboren. — Seine Jugend-Geschichte. — Etwas von den beyden Haupt-Secten unter den Juden, den Phariseern und Sadducäern. — Christi Lebens- und Leidens-Geschichte. — Geschichte der Apostel.

Einzelne biblische Charaktere oder Beispiele werden eben so, wie eine moralische Geschichte des Kindesfreundes, behandelt. Das Stück der Bibel, worin sie enthalten sind, wird einige Maahl von den Kindern gelesen, und alsdann wird darüber mit ihnen gesprochen. Einzelne hier und da zerstreute charakteristische Züge der biblischen Personen sucht man oft zu einem Haupt-Gemählde zusammen zu stellen. Durchgängig aber werden die Beispiele von guten und nachahmungswürdigen Gesinnungen und Handlungen, z. B. Beispiele des Gehorsams, der Liebe, Ehrerbietung und Dankbarkeit gegen Gott, des Vertrauens auf ihn, der Liebe gegen andere Menschen, des Gehorsams und der Dankbarkeit gegen Ältern, der Treue in seinem Berufe u. d. Kindern recht eindrucklich gemacht, damit sie sich derselben überall erinnern, wenn man sie bey vor kommenden Fällen zur Ausübung eben derselben Pflicht ermuntern will. In dieser Absicht hat man sich die biblischen Exempel unter gewisse Haupt-Titel gebracht, damit man sie immer bey der Hand habe, und bey jeder Gelegenheit im Religions-Unterrichte anwenden könne, wie ich dies hier nur in einigen Beispielen zeigen will.

3. E. 1. Gehorsam und Vertrauen auf Gott, und besondere Ergebung in seinen Willen.

Beispiele: Jesus. Joh. 4, 34. Phil. 2, 8. Matth. 26, 39.

Abraham. 1 Mos. 22, 1.

Hiob. Hiob 1, 21.
Joseph. 1 Mos. 39.

2. Gehorsam gegen die Aeltern.

Beispiele: Jesus. Luc. 2, 51.
Tobias. Tob. 5, 1.

3. Aufmerksamkeit und Lernbegierde.

Beispiele: Jesus. Luc. 2, 46 — 52.
Beroenser. Apostelg. 17, 11.

4. Friedfertige und großmüthige Gesinnung gegen Feinde.

Beispiele: Abraham. 1 Mos. 13, 8.
Joseph. 1 Mos. 15, 19 — 21.
David gegen Saul. 1 Sam. 24.
Jesus gegen Judas. Matth. 26, 47 — 50.

5. Beispiele von treuen Dienstbothen.

Eliezer. 1 Mos. 24.
Joseph. 1 Mos. 39.

6. Mitleiden mit Unglücklichen.

Abraham. 1 Mos. 18, 23 — 24.
Samariter. Luc. 10, 33 — 35.

Zur biblischen Geschichte werden Lehrer Feddersens Lehrreiche biblische Erzählungen, und Desselben Leben Jesu für Kinder, wie auch Erzählungen aus der Bibel Alten und Neuen Testaments, für Kinder verschiedener Alter und Stände, von D. A. Eranz, mit vielem Nutzen gebrauchen können. Geübtere Lehrer auch Meyers Charakteristik der Bibel.

10. Gedächtniß: Uebungen und Anweisung zum Singen. Den Kindern dieser Classe wird wöchentlich ein Spruch aus der Bibel, und ein darauf sich beziehender Vers aus einem Liede aufgegeben. Dies geschieht am Montage oder Dienstage, wo ihnen denn auch beyde Stücke kurz erklärt werden. Nach welchen Grundsätzen man sich in der Wahl der auswendig zu lernenden Sachen richtet, habe ich bereits oben, S. 954, angezeigt. Weil sie in dieser Classe alle insgesammt schon fertig lesen können, so müssen sie die aufgegebenen Stücke zu Hause lernen, welches von den Kindern der ersten Classe nicht geschähe.

Diese

Diese lernten einige Sprüche und Verse in der Schule mit Hülfe des Lehrers. Am Sonnabend müssen sie das Auswendiggelernte hersagen, und der Lehrer spricht abermahl mit ihnen darüber, um es ihnen noch deutlicher und anwendbarer zu machen. Ausserdem lernen sie in dem ersten Jahrgange die 5 Hauptstücke des lutherischen Katechismus, wie in dem Abschnitt vom Religions-Unterrichte gesagt worden ist, und in der Folge einige ausgesuchte Psalmen, ganz oder stückweise, z. E. Ps. 1. 15. 19. 67. 103. 136, 1 — 9. 139, 1 — 12. 145. 147. Man giebt ihnen nicht zu viel auf ein Mahl davon auf, und setzt ihnen keine gewisse Zeit, sondern überläßt es ihrem Fleiße.

In den ersten Schul-Stunden am Mittwoch und Sonnabend erhalten sie auch eine Anweisung zum Singen, damit sie in der Schule und Kirche anständig und gut singen lernen. Der Lehrer singt zuerst eine Strophe, einige Mahl vor, dann singt sie ein Kind nach, dann einige, dann alle insgesammt. Es werden auch einige Lieder mit schweren Melodien gewählt, und dabey die Uebung mit einzelnen Strophen so lange wiederholt, bis alle Kinder sie singen und richtig singen können.

L e c t i o n s = P l a n

für die untere Classe.

Montag.	Dienstag.	Mittwoch	Donnerst.	Freitag.	Sonnab.
Uebungen mit den ganz kleinen Kindern.	wie Montag.	wie Montag.	wie Montag.	wie Montag.	wie Montag.
Lesen im ersten Theile des Kindes Freundes mit den größern Kindern.	---	---	---	---	---
Buchstabiren mit den größern Kindern.	---	---	---	---	---
Die ganz kleinen lernen die Buchstaben und Ziffern, oder buchstabiren. Die größern schreiben in der Zeit.	---	---	---	---	---
Uebungen mit den ganz kleinen Kindern.	---	fallen heute wegen Kürze der Zeit aus.	---	---	wie Mittwochs
Die kleinen werden entlassen, und mit den größern wird über die gelesene Geschichte gesprochen.	---	---	---	---	---
Rechnen.	Aufschlagen im Gesangbuch.	Gedächtniß-Übung	verschiedene Uebungen.	Rechnen.	Gedächtniß-Übung

L e c t i o n s =

L e c t i o n s = P l a n

für die höhere Classe.

Montag.	Dienstag.	Mittwoch	Donnerst.	Freitag.	Sonnab.
Wiederholung der Sonntags-Predigt.	Religiöser Unterricht.	Anweisung zum Singen.	Biblische Geschichte, oder Natur-Geschichte, oder einzelne Uebungen.	Religiöser Unterricht.	Anweisung zum Singen.
Aufschlagen in der Bibel.	Orthographie.	Luthers Hauptstücke.	Lesen im Gesangbuch, oder in der Bibel, und vermischter Unterricht.	Lesen im ersten Theile des Kindes Freundes.	werden die aufgegebenen Passagen abgefragt und erklärt.
Lesen im ersten Theile des Kindes Freundes.	Lesen im Gesangbuch, oder in der Bibel, wobei auch biblische Geschichte.	wird etwas dictirt.	Schreiben.	Schreiben.	wird etwas dictirt.
Schreiben.	Schreiben.	Lesen im ersten Theile des Kindes Freundes.	Rechnen.	Rechnen.	Lesen im Gesangbuch oder in der Bibel.
Rechnen.	Rechnen.	Schreiben.	---	---	Schreiben.

Nr 5

IV. Von

IV. Von der Schul-Disciplin.

Ich nehme das Wort Schul-Disciplin, oder das demselben im Deutschen entsprechende, nur etwas härtere Wort Schul-Zucht, hier in seinem weitesten Sinne, um unter diesem allgemeinen Nahmen alles zusammenzufassen, was ich noch von der in der reckschischen Schule herrschenden Ordnung, von der besonders Sorge für das Wohlverhalten der Kinder sowohl in als außer der Schule, und von Strafen und Belohnungen zu sagen habe.

1. Von der Ordnung in dieser Schule überhaupt, und den allgemeinen dahin abzielenden Gesetzen und Ordnungen. Ohne hier wiederholen zu wollen, was ich schon im Anfange dieser Beschreibung gesagt habe, muß ich doch an diesem Orte noch einmahl bemerken, daß man ohne Theilung der Schule, ohne Abschaffung des Schul-Geldes, und aller langwierigen Unterbrechungen und Versäumnisse der Schule, gewiß in die Schul-Disciplin eben so wenig, als in den Unterricht, die Regelmäßigkeit und Ordnung hätte bringen können, welche eine Schule, die den Nahmen einer guten verdienen soll, erfordert, und welche die reckschische auch in diesem Stücke auszeichnet. Denn wie kann der Lehrer eine noch einmahl so große Anzahl von Kindern eben so gut übersehen, eben so nützlich insgesammt beschäftigen, und also eben so gut in Ordnung und Stille erhalten, als er alles dieses bey der Hälfte derselben kann? Wie viel mehr Versuchungen zu Vernachlässigungen der Schule finden sich nicht, so bald die Aeltern das Schul-Geld bezahlen müssen, woben nur zu oft ihre Gewissenhaftigkeit mit ihrer Armuth oder mit ihrem Geitze in Streit geräth! Und wenn die Schule den größten Theil des Sommers entwedergar nicht, oder doch sehr selten und unordentlich besucht

wird, wie ist es möglich, daß die Kinder zum Fleiß, zur Ordnung und zu guten Sitten ordentlich gewöhnt werden können? da Gewöhnung fortgehende Übung erfordert, diese aber nicht Statt finden kann, wenn die Kinder den Sommer über wieder verwildern, und nur erst mit Anfange des Winters wieder in die lange verlassene Schule zurück kehren.

Wenn aber auch nicht an allen Orten so viel glückliche Umstände zusammen treffen, und damit so viel vortheilhafte Erfolge bewirkt werden können, als hier, und andere Lehrer, weniger unabhängig von äußern einschränkenden Verhältnissen, es auch mit der Ordnung in ihrer Schule und den guten Schulsitten nicht immer bis zu dem Grade bringen können, den man hier erreicht hat, so wird doch immer viel von ihrem Willen abhängen, sich demselben immer mehr zu nähern, und vieles davon zu leisten, was doch immer im Allgemeinen, selbst unter vielen Hindernissen, möglich bleibt. Und so würde denn auch das meiste von dem, was jetzt zunächst folgt, um so mehr zum wirklichen Muster dienen können, da es überall auch unter veränderten Umständen anwendbar ist, andererseits aber noch größten Theils vermist wird.

Als ein allgemeines Gesetz der reckschischen Schul-Ordnung, welches überall beobachtet werden könnte, führe ich also zuvörderst an, daß der tägliche Unterricht jedes Mahl strenge zur bestimmten Zeit seinen Anfang nimmt, und daß sowohl der Lehrer sich genau an diese Zeit bindet, als auch seine Schüler so gewöhnt hat, sie pünctlich zu beobachten. Man rechne die einzelnen Viertel oder halben Stunden zusammen, welche dem Schul-Unterrichte während eines Monathes oder Jahres, zu Anfange oder zu Ende, unmerklich abgebrochen werden können, und man wird nicht in Abrede seyn, daß diese summirte Zeit schon

schon eine bedeutende Vernachlässigung ausmachen könne. Die Kinder in Neckan werden dazu angehalten, sich immer eine Weile vor dem eigentlichen Ansfange der Schule, die größern also vor dem Schläge Sieben, und die jüngern vor dem Schläge Eins, zu versammeln, und mit dem Glockenschläge nehmen sie ihre Derter ein, und erwarten die Ankunft des Lehrers ohne Geräusch und zerstreute Beschäftigung mit andern Dingen.

So bald dieser erscheint, muß sogleich überall Ordnung und Ruhe herrschen; denn die Gemüther sollen sich nun zum Gebet sammeln, womit jedes Mahl der Unterricht in der zweiten Classe angefangen wird. Diese Handlung der Andacht soll aber nicht ein bloßer Gebrauch seyn, dem man aus Gewohnheit, oder um einen Theil der Zeit bequem damit zu zubringen, beobachtet. Sie soll Ernst und Liebe zum Guten wirken. Sie soll die Herzen der Kinder der Lehre öffnen, und sie guter Eindrücke empfänglich machen. Sie ist deswegen nur kurz, aber feyerlich. Die allgemeine vorhergehende Stille verkündigt ihre Wichtigkeit, und sie wird oft Veranlassungen, Zeiten und Umständen gemäß eingerichtet. Es werden dazu ein Par von ihren auswendig gelernten Versen gewählt, welchen der Lehrer mehrentheils eine kurze erbauliche Einleitung voranschickt. Diese werden langsam, mit gedämpfter Stimme und in einer andächtigen Stellung mit gefalteten Händen gesungen. Dann verrichtet der Lehrer stehend vor seinem Pulte ein kurzes, und jedes Mahl von ihm selbst gedachtes Gebet, und die Kinder müssen dasselbe stehend und stille vor sich nachbeten. Kommt ein Kind, wenn es sich ein Mahl verspätet haben sollte, während des Gesanges und Gebetes, so muß es so lange draußen oder an der Thür stehen bleiben, bis die Handlung geendigt ist, damit es keine Störung verursache.

Zu

Zu Ende der Schule wird wieder ein Vers gesungen.

Die Kinder haben nicht nur überhaupt ihre bestimmte Plätze, welche sie nicht nach ihrem Willen verändern dürfen, sondern sitzen auch in einer gewissen Rang-Ordnung in der Schule. Diese richtet sich nicht nach dem Alter, nicht nach den Jahren, die sie schon in der Schule zugebracht haben, auch nicht allein nach ihren Fähigkeiten, sondern Fähigkeit, Aufmerksamkeit und gutes Betragen zusammen genommen, geben den Vorrang, und die beyden letzten Stücke bestimmen ihn noch mehr, als das erste; wo aber alle drey Stücke zusammen angetroffen werden, da hat das fähigere den obern Platz. Oft aber kann ein fähiges viele unfähigere über sich haben, wenn es sich durch wiederholte Unachtsamkeit, oder Unordnung, seines höhern Platzes verlustig gemacht hat, und gelangt alsdann nicht leicht wieder dazu; denn Belohnungen und Strafen läßt man nicht zu oft mit einander wechseln, und überhaupt nicht zu oft vorkommen, damit sie wichtig bleiben.

Um alle Störung während des Unterrichtes zu vermeiden, wird ein öfteres Herausgehen der Kinder unter den Lectionen nicht gestattet. Aber es wird eine Zeit, etwann um die Hälfte der Schulstunden, dazu bestimmt, wo sie insgesammt die Erlaubniß erhalten, auf einige Minuten auf den Hof zu gehen, doch mit Beobachtung eines andern Gesetzes der Anständigkeit, desjenigen nämlich, niemahls beyde Geschlechter zusammen, sondern nach einander, herausgehen zu lassen. Man ermuntert sie dann alle insgesammt, dieser Freiheit sich zu bedienen, wenn auch kein Bedürfniß sie dazu auffordern sollte, damit durch diese Veränderung in der freyen Luft, ihre Aufmerksamkeit aufs neue ermuntert werde. Außer dieser Zeit wird niemahls, oder nur sehr selten, ein
Ge.

Gefuch dieser Art angenommen, und die Kinder sind auch in diesem Stücke schon so gewöhnt, daß ihnen die Beobachtung dieser Ordnung nicht schwer wird.

Auch bewilligt man es fast nie, oder nur sehr selten, daß Kinder, auf das vorgegebene Verlangen ihrer Aeltern, früher, als nach geendigter Schule, nach Hause gehen dürfen, weil die Aeltern sowohl als die Kinder diese Freiheit leicht zu weit ausdehnen und mißbrauchen können.

Es muß zu allen Zeiten die möglichste Stille herrschen. Niemand darf, außer dem Lehrer, sprechen, als wer gefragt, niemand antworten, als wer dazu aufgefordert wird. Kein Kind muß dem andern in Lesen, Rechnen und bey andern Geschäften, helfen wollen. Beym Lesen besonders ist jedes hörbare Nachlesen verbotnen; denn es ist gemeiniglich dem Vorleser nachtheilig, und verursacht ein unangenehmes Geräusch. Selbst bey Veranlassungen zu mehrerer Fröhlichkeit, mitten unter einem anständigen Scherze, der bey Darstellung herrschender aber ungereimter Gewohnheiten, Aberglauben u. zweckmäßig ist, muß die Gränze zwischen Frohsinn und Lustigkeit beobachtet werden, und diese Stimmung muß bald wieder in die ruhigere gesetzmäßige übergehen können. Die Ermahnung des Lehrers: „Nun, Kinder! seyd ihr wieder ernsthaft!“ muß sogleich wieder neue Sammlung und Rückkehr zur vorigen Ordnung bewirken.

Es dürfen weder Ess-Waren, noch Spiel-Sachen, noch andere fremde Dinge, mit in die Schule gebracht werden, weil dies aus mehreren Gründen unschicklich und schädlich ist.

Der Lehrer selbst hat es sich zum Gesetz gemacht, während der Zeit des Unterrichtes sehr selten die Schul-Stube zu verlassen. Wenn es aber ein Mal geschehen muß,

muß, so darf kein Kind, während seiner Abwesenheit, seinen Platz verlassen. Alle müssen sich ruhig verhalten, und bey seiner Zurückkunft in derselben Ordnung gefunden werden. Das wissen die Kinder ein Mal, und beobachten dieses Gesetz, ohne daß der Lehrer nöthig hätte, einem unter ihnen das nicht recht ausständige Amt eines Achtungsgebers aufzutragen.

Auch hält er sich, obgleich muthwillige Schul-Versäumnisse nur selten vorkommen, doch eine ordentliche und genaue Liste, in welche er nach Wochen und Tagen einträgt, welches Kind etwann gefehlt hat, und bemerkt dabey die Ursachen des Außenbleibens, weil jedes fehlende sich durch ein anderes entschuldigen lassen muß. Mit dem Ende eines jeden Viertel-Jahres wird diese Schul-Liste abgeschlossen, in der Schule vorgelesen, und eine Abschrift davon dem Herrn Dom-Herrn übergeben, welcher, in dem Falle, daß Aeltern ihre Kinder ohne Noth vom Unterrichte abgehalten hatten, dieselben darüber zur Verantwortung zieht.

2. Von einigen besondern Stücken des guten Verhaltens der Kinder in der Schule. a) Fleiß. Wenn bey den Kindern eigner Trieb zum Guten, Fleiß und Lernbegierde fehlt, dann arbeitet der geschickteste Lehrer umsonst. Er bauet ein unfruchtbares Feld, welches die darauf verwandte Mühe nicht belohnt. Hat er aber seine Schüler der Lehre geneigt gemacht, hat er Willigkeit und Lernbegierde bey ihnen erweckt, und erfüllt er alsdann redlich seine Pflicht, dann kann er darauf rechnen, daß eine Aerde von Lohn und Segen nicht ausbleiben werde. Und dieses wichtige Ziel, nach welchem der Lehrer vorzüglich streben muß, hat der in Necken bey seinen Kindern erreicht. Er hat es dahin gebracht, daß die Schule ihnen ein angenehmer Aufenthalt ist, daß jede

jede Beschäftigung in derselben ihnen zum Vergnügen gereicht; und so bedarf es also keiner andern Mittel, sie zum Fleiß zu bewegen. Er darf nur diese glückliche Stimmung bei ihnen unterhalten. Sie ist aber schon zu einer Art von Gemein: Geiste geworden, so daß er nur, einzelne Abweichungen davon auf den rechten Weg hinzuleiten, suchen darf. Der größere Theil seiner Kinder (denn wo finden sich nicht Ausnahmen von der Regel, und welche Schule wird lauter gute Kinder aufweisen können?) der größte Theil eilt mit Freuden zu seinem Unterrichte, und nimmt mit einem heitern fröhlichen Gesichte daran Theil. Die Beispiele sind nicht selten, daß ein Kind, wenn es etwann zu Hause hätte gebraucht werden sollen, seine Aeltern gebeten hat, es die Schule nicht versäumen zu lassen, und daß es unzufrieden dieselbe verläßt, wenn es etwann während derselben aus dringenden Ursachen nach Hause gerufen wird. Ja, schon bei den kleinsten äußert sich diese Liebe zur Schule; sie sprechen gern von derselben, und ohne daß sie von ihren Aeltern besonders dazu angehalten werden dürfen, gehen sie mit Freuden, und ehe es noch Zeit ist, hinein.

Wodurch wird dieser Trieb erweckt? wodurch dieser Fleiß unterhalten und genährt? Nicht durch Zwangs: Mittel oder besondere Belohnungen, nicht durch Klagen, Drohungen und Beschimpfungen. Nein, die ganze, aber etwas schwere Kunst liegt darin, daß der Lehrer den Kindern den Unterricht angenehm und leicht zu machen weis. — Angenehm; denn jede Beschäftigung, die Vergnügen macht, liebt der Erwachsene, also auch das Kind. — Leicht; jede Arbeit, wozu das erforderliche Maß von Kraft vorhanden ist, macht durch ihr Gelingen eine Freude, die zur weitem Fortsetzung ermuntert. Abneigung gegen etwas, Mangel an Fleiß, gründet sich

sich sehr oft in Mangel an Kraft. In der Lehr: Methode selbst, in der Geschicklichkeit des Lehrers, seinen Unterricht für Kinder unterhaltend und ihren Fähigkeiten angemessen einzurichten, und ihm eben dadurch so viel Anziehendes zu geben, daß das Kind ihn liebt, den Nutzen desselben fühlt, und jeden allmächtigen Anwachs seiner Kräfte mit Vergnügen bemerkt, — in der Kunst, immer vom Leichtern zum Schwerern in gehöriger Ordnung und ohne Uebereilung fortzuschreiten, in zweckmäßiger Abwechselung und Verbindung der einzelnen Theile des Unterrichtes, damit die Kinder nicht durch eine immer gleichförmige Art von Beschäftigungen ermüdet werden, und ihnen die Lust zur weitem Fortsetzung vergehe; — darin vorzüglich gründen sich hier diese gute Wirkungen, und ähnliche Wirkungen werden sich überall mehr oder weniger äußern, je nach dem gleiche Mittel in andern Schulen vorhanden sind und angewendet werden.

b) Aufmerksamkeit. Da diese eine Folge oder ein Theil von jenem ist, so darf ich nur kurz anzeigen, daß sie den Kindern in Neckan schon zur Gewohnheit geworden ist, und daß man nur selten nöthig hat, sie durch scharfe Mittel dazu zu bewegen. Unachtsamkeit, Zerstreuung, Flatterhaftigkeit der Kinder wird oft von so vielen Lehrern beklagt. Sehr oft fallen diese Klagen auf den, der sie führt, zurück. Der hiesige Lehrer darf nur selten diese Klage führen, weil er durch seinen Unterricht die Kinder auf eine angenehme Weise zu unterhalten sucht, weil er es sich angelegen sehn läßt, alles Verworrene und Undeutliche in seinem Vortrage zu vermeiden, weil er selbst niemals zu viel und zu lange spricht, sondern immer (das einzige Schreiben ausgenommen) gesprächweise unterrichtet, und weil für Ordnung und Stille, und endlich für Hinwegräumung aller äußern Störungen, welche die

Aufmerksamkeit der Kinder unwillkürlich ablenken würde, gesorgt ist.

c) Gehorsam. Die Grundlage aller guten Erziehung, das wichtigste Stück, ohne welches der Lehrer nichts ausrichtet, zeichnet auch die hiesigen Kinder vortheilhaft aus. Er ist eine Wirkung ihrer Liebe gegen den Lehrer, aber eben sowohl eine Folge seines Verhaltens gegen sie, der Art und Weise, des Tones, womit er sich in Achtung und Ansehen zu setzen und zu erhalten weis. Er geht freundlich, aber doch ernsthaft, vertraulich, aber nicht gemein, sondern anständig, liebevoll, aber nicht weichlich, mit ihnen um. Er hat Geduld und Nachsicht bei Unvollkommenheiten, Uebereilungen und Fehlern, aber er hält strenge auf Ordnung und Pflicht. Er ist sparsam, aber fest, in seinen Befehlen, und das Befohlene muß unverzüglich geschehen. Nicht weitläufige Ermahnungen und langweilige Straf-Reden, — einige gewichtshabende Worte, einige ernsthafte Blicke, oft nur ein bedeutendes Stillschweigen, muß in den meisten Fällen hinlänglich seyn können, eine Unart zu verhindern oder zu unterdrücken, daß es nur selten zur wirklichen Strafe kommen darf.

d) Reinlichkeit, gehört eben sowohl zu den guten Schul-Sitten, als zur Ordnung und Glückseligkeit des Lebens überhaupt, und sorgfältige Aufmerksamkeit darauf ist in jeder Schule eine wichtige Pflicht des Lehrers. Sie wird deshalb auch in der hiesigen genau beobachtet. Die Kinder dürfen nie anders, als mit rein gewaschenen Händen und in Ordnung gekämmten Haaren, in der Schule erscheinen, und ihre Kleidungsstücke, so dürftig sie nach ihrem Stande und Vermögen auch seyn mögen, müssen doch ordentlich angezogen seyn, und ihrem Körper fest ansitzen. So wenig man auch übrigens in ihrer Kleider-Tracht etwas abändern kann und will, so sucht man

man doch es immer mehr dahin zu bringen, daß ihnen ihre Haare etwas kurz, leicht und wohlkleidend geschnitten werden, damit sie ein freieres Gesicht haben, und durch das Herunterhängen der Haare nicht gehindert werden mögen. Unreinlichkeit wird durch Beschämung bestraft; und wenn diese und wiederholte Ermahnung bei einem Kinde fruchtlos seyn sollte, so muß es ein andermal nach Hause gehen, seinen Fehler verbessern, und dann erst wieder in die Schule kommen. Alle ihre Schul-Sachen, ihre Schreibe-Bücher, Tafeln, Bibeln und andere Bücher müssen sie ebenfalls stets ordentlich und reinlich zu erhalten suchen.

e) Sittsamkeit. Dazu gehört nun noch, daß sie nie ohne anständige Begrüßung des Lehrers und etwanniger Fremden in die Schule kommen, oder dieselbe wieder verlassen dürfen; daß sie nie anders als stehend dem Lehrer antworten müssen, wenn er sich besonders mit einem von ihnen unterhält; daß sie mit Bescheidenheit und freundlicher Anrede nach etwas fragen oder um etwas bitten, und daß sie sich gegen ihre Mitschüler verträglich und dienstfertig benehmen müssen.

3. Von der Aufmerksamkeit auf das Wohlverhalten der Kinder außerhalb der Schule. Die Früchte des Unterrichtes und der moralischen Bildung der Kinder in der Schule, müssen sich nicht bloß unter den Augen des Lehrers, sondern auch in ihrer ganzen übrigen Aufführung zeigen. Auch unbemerkt von ihm, und fern von seiner Aufsicht, müssen sie seinen Anleitungen und Ermahnungen gemäß handeln. Denn was nützte sonst alle Lehre, wenn sie nur während der wenigen Schul-Stunden beobachtet, und übrigens wieder aus der Acht gelassen würde? In der Schule selbst sollen ja die Kinder nur durch Unterricht und Uebung gewöhnet werden,

außer derselben verständig und gut zu handeln. Der Lehrer glaubt also nicht, seine ganze Pflicht schon erfüllt zu haben, wenn er es nur dahin gebracht hat, daß die Kinder, so lange sie bey ihm sind, nichts Unanständiges und Böses vornehmen. Seine Sorgfalt dehnt sich auch auf ihr häusliches und öffentliches Betragen aus; und wenn es gleich nicht möglich ist, jede kleine Unart zu erfahren, so muß doch nicht leicht etwas von Bedeutung seiner Aufmerksamkeit entgehen. Die Angabe der Kinder von einem begangenen Fehler ihrer Mitschüler wird zwar nur mit Vorsichtigkeit genützt, nur in wichtigen Fällen, und wenn die Angabe eine dem Angeber selbst zugesetzte Beleidigung betrifft; aber der Lehrer weiß außerdem wohl Mittel zu finden, sich von der Aufführung seiner Untergebenen im Ganzen zu unterrichten. Was er von Belange erfährt, rügt er in der Schule, und ermahnt oder bestraft nach Beschaffenheit der Umstände. Vorzüglich würde er Widerspänstigkeit gegen die Ältern, Schlägereyen unter einander, angerichteten Schaden an Bäumen, Häusern ic. und Diebstahl, nicht ungeahndet lassen. Außerdem ist ihr sitzames und anständiges Verhalten in der Kirche ein vorzüglicher Gegenstand seiner Aufmerksamkeit. Auch werden sie zur Höflichkeit und Dienstfertigkeit gegen jedermann, besonders auch gegen Fremde und Durchreisende, angehalten.

4. Von Strafen und Belohnungen. Die Kinder bloß durch Gewöhnung, durch frühe Erweckung und sorgfältige Leitung des moralischen Gefühles und durch Ermahnungen, durchgängig und allein zum Guten hinzulenken, möchte wohl immer die schwerste Aufgabe für den Erzieher überhaupt, mithin auch für den Lehrer, seyn, und am Ende doch wohl die Antwort dahin ausfallen, daß man schwerlich in allen Fällen damit allein ausreichen, sondern

auch

auch einige äußere Mittel, also auch Strafen und Belohnungen nicht ganz entbehren könne. So sehr man es sich auch hier angelegen seyn läßt, die Kinder von der Zeit an, da man sie in Unterricht und Aufsicht bekommt, zur Ordnung und Tugend nach festen Regeln zu gewöhnen; so sehr man sich bemüht, ihnen die Vortheile einer guten Aufführung anschaulich zu machen, und ihnen dadurch Liebe zu allem Guten einzulösen: so hat man doch auch darauf Bedacht genommen, seinen Ermahnungen im Uebertretungs-Falle durch solche Mittel noch mehr Wirksamkeit und Nachdruck zu geben. Strafen finden also auch hier, wo es nöthig ist, Statt. Aber ihre Wahl, die Art, wie man sie, und die Regeln, nach welchen man sie in einzelnen Fällen anwendet, und das Verhalten, welches man dabey beobachtet, das alles möchte wohl nicht so ganz gewöhnlich seyn, daß Lehrer nicht auch darin viel Gutes und Nachahmungswerthes finden sollten.

Körperliche Züchtigungen zusehrst sind in dieser Schule etwas sehr Seltenes; und Schimpf-Wörter werden nie darin gehört, weil sie den Lehrer herabwürdigen und die Kinder niederträchtig machen. Schläge werden nur für das letzte Mittel bey schweren Vergehungen gehalten, wenn andere nichts hätten helfen wollen; aber man sieht sich nicht oft in die traurige Nothwendigkeit versetzt, davon Gebrauch zu machen. Zur Ermunterung des Fleißes bedient man sich des Stockes niemahls; denn man glaubt, daß dann schon alle Hoffnung verloren sey, wann man dieses Mittel erst dazu anwenden müsse. Nur in folgenden Fällen hält man es für nöthig, ihn zu gebrauchen. a) Bey einem sowohl in als außerhalb der Schule verübten Diebstahl, weil dieser hart und empfindlich bestraft werden muß, wenn er ein Mahl vorfällt. b) Bey offener Widerseßlichkeit gegen

den Lehrer, welche ebenfalls eine strenge und exemplarische Strafe verdient. c) Bey hartnäckigem Lügner eines begangenen Fehlers. Hätte z. B. der Lehrer eine Vergehung eines Kindes erfahren, und das Kind wollte dieselbe in der Schule wiederholt abläugnen, so sucht er es zwar erst durch Ermahnungen zum Geständniß der Wahrheit zu bringen, und bestimmt ihm die Strafe im voraus, die es zu erwarten hat. Bleibt es aber bey seinem Lügner, so sucht er es durch allerley Ausforschungen und durch vieles Nachfragen so weit zu bringen, daß es in seinen Aussagen sich widerspricht, stellt ihm dann die Zeugen auf, und befiehlt die Widersprüche in den beiderseitigen Aussagen zu heben. Nun fühlt sich das Kind zwar durch sich selbst und durch andere überführt, gesteht, und bittet um die Erlassung der Strafe. Aber alsdann wird keine Schonung mehr bewiesen. Die bestimmte Strafe erfolgt unverzüglich, und ohne sich durch Bitten und Thränen aufhalten zu lassen, mit Ernst, aber ohne alle Leidenschaft. Dem Lügner wird auch einige Zeit nachher nicht wieder geglaubt, wenn er auch die Wahrheit redet.

Ohne also beständig den Stock bey der Hand haben zu dürfen, welchen man vielmehr nie anders, als wenn er ein Mahl in obigen Fällen gebraucht werden mußte, in der Schul-Stube gewahr wird, hat man vielmehr auf andere Mittel gedacht, seinen Zweck besser und vollkommner zu erreichen, als man ihn durch Schelten, Schlagen und Schimpfen je erreichen würde. Man hat nämlich Beschämung, und Beraubung dessen, was den Kindern lieb und angenehm ist, zum Mittelpunkt aller Strafe gemacht; und man ordnet nach diesem Grundsatz die einzelnen Strafen selbst auf eine solche Art, daß sie immer mehr das Ansehen natürlicher und dem begangenen

Fehl-

Fehler angemessener Folgen, als bloß willkürlicher Züchtigungen, gewinnen. Nach diesen Regeln wird also z. B. ein Kind bey Unachtsamkeit und Faulheit erst gewarnt, und wenn diese Warnung nicht fruchtet, laut und öffentlich vor andern Kindern mit demüthigender Zurechtweisung beschämt. Weichere Gemüther werden dadurch allein oft bis zum Weinen gebracht. Erfolgt aber dennoch hierauf keine Besserung, so wird es auf einige Stunden vom besondern Unterrichte ausgeschlossen. Es darf alsdann an nichts Theil nehmen, sondern muß einen stummen unthätigen Zuhörer abgeben, und sein Buch, wenn eben gelesen wird, zumachen. Oder, er verliert seinen Platz, und muß, nach Beschaffenheit der Umstände, unter eins, zwey oder mehrere herunter rücken. Diese zwey Strafen sind den Kindern so empfindlich, daß sie bis zu den bittersten Thränen gerührt werden, und flehentlich um Erlassung derselben bitten. Ist eine solche Strafe aber ein Mahl bestimmt, so hilft alles Bitten nichts, und sie bleibt fast niemals unvollzogen; denn der Lehrer würde unzuverlässig werden, wenn er sich oft bewegen ließe, sie wieder aufzuheben. Wenn es ja ein Mahl geschieht, so geschieht es mit aus dem Grunde, damit der Gestrahte nicht sogleich die Hoffnung ganz aufgebe, den Lehrer vielleicht erweichen zu können; dann aber, wann es nicht geschieht, ihm auch die Strafe um desto empfindlicher falle.

Bey oft wiederholten Unordnungen, wie auch bey öfterer Unreinlichkeit und andern Vergehungen, muß ein Kind entweder abrücken, und allein sitzen, oder es wird allein auf eine kleine Bank gesetzt, womit schon viel Schande verbunden ist.

Hätte es etwas sehr bedeutendes verbrochen, so könnte es wohl dazu kommen, daß es auf einige Zeit ganz aus der Schule verwiesen würde. Dies ist

aber doch schon ein sehr hoher Grad von Strafe, die nur selten Statt findet, und vor welchem die allermeisten Kinder sich wohl zu hüten wissen.

Alle diese Strafen werden aber nicht ohne Rücksicht auf die besondere Gemüths-Beschaffenheit der Kinder verhängt, sondern der Lehrer hält es für eine wichtige Regel, sich nach dieser zu richten, und nicht nur für ein jedes Kind immer diejenige Strafe zu wählen, die am meisten bey demselben wirkt, sondern auch die höhern oder geringern Grade der Strafen selbst in ein gewisses gerechtes und billiges Verhältniß mit ihrer anderweitigen guten oder schlechten Aufführung zu bringen.

Die Sparsamkeit, die man bey den Strafen beobachtet, beobachtet man auch bey den Belohnungen. Eigentlich finden weiter gar keine Belohnungen Statt, als der aufmunternde Beyfall des Lehrers, ein mäßiges Lob, und ein höherer Platz, welchen der Fleißigere und Aufmerksamere über den Faulen und Unachtsamen erwannt erhält. Es wird ihnen oft gesagt, daß ihr Fleiß und ihre gute Aufführung sich durch den Nutzen, den beydes für sie hat, hinlänglich belohne. Außerordentliche Belohnungen des Wohlverhaltens eräugnen sich außerdem sehr selten, und man verbittet es auch bey fremden Zuhörern, ihren Beyfall den Kindern öffentlich an den Tag zu legen, oder ihn gar durch Geld-Geschenke zu beweisen. Mit dem Lobe derer, die sich erwannt auszeichnen, ist man sehr vorsichtig, damit man dadurch nicht erwannt mehr verderbe, als nütze, weil öfteres Lob leicht Eigendünkel und Vernachlässigung erzeugt. Nie lobt man Kinder wegen eines größern Maßes von Fähigkeiten. Der mühsamere Fleiß verdient weit mehr diese Ermunterung, und erhält sie auch bey jeder Gelegenheit eher; aber nur mit kurzen Worten. Der Lehrer sagt erwannt: „das ist gut,

„das

„das gefällt mir“, und er richtet durch diese wenigen, mit freundlichem Gesichte gesprochenen Worte mehr auf, als durch weitläufiges Lob. Der schwächere und langsamere Kopf wird nicht durch öftern und scharfen Tadel noch mehr niedergeschlagen und müßlos gemacht, nie für dumm und unwissend gescholten; vielmehr wendet man gerade auf ihn den meisten Fleiß, und sucht ihn überall aufzumuntern.

Ben jedem Tadel und jeder Strafe überhaupt vermeidet man alle Erbitterung und allen Zorn. Man tadelt und straft ernsthaft, aber mit aller Gelassenheit.

V. Kurze Beschreibung einiger äußern Schul-Einrichtungen.

Das Schul-Haus, welches im Jahr 1773 neu und von Steinen gebauet ist, hat die Ueberschrift: Lasset die Kindlein zu mir kommen, und wehret ihnen nicht. Marc. X. V. 14. Es enthält außer den bequemen Wohn-Zimmern für den Lehrer, eine geräumige und helle Schul-Stube, deren drey Fenster nicht nach der Straße, sondern nach dem Garten des Schul-Hauses gehen; durch welche Einrichtung der Unterricht vor äußern Störungen noch mehr gesichert ist. Um beständig eine reine Luft in denselben zu erhalten, sind nicht nur oben in den Wänden Zug-Löcher angebracht, sondern es werden auch nach dem Schluß der Schule und bey gutem Wetter, selbst während des Unterrichtes, immer einige Fenster geöffnet. Die Fenster haben zugleich leinene Seiten-Rouleaus, welche aus einander gewickelt werden können, um vor der Sonne Schatten zu geben. Die Schul-Kinder müssen diese Stube wöchentlich zwey Mahl, der Reihe nach, fegen.

Die Bänke, worauf die Kinder sitzen, sind befestigt, und stehen nicht zu hoch, damit sie mit den Füßen den Fußboden erreichen können. Eine jede Bank hat einen schmalen schräge abgehenden Aufklappetisch vor sich, auf dessen obern Theil sie ihre Bücher legen können, und in welchem, immer zwischen zwey Sitzen, ein Tinten-Faß eingepaßt ist, welches nur so weit hervorragt, daß sie ihre Feder-Behältnisse mit einer Schnur daran hängen können. Die Mädchen sitzen an einem besondern eben so eingerichteten Tische, welcher vorn mit Leinwand zugeschlagen ist, doch so, daß sie unten durchkommen können. Der Lehrer sitzt so, daß er alle Kinder übersehen kann. Er hat ein Pulpet vor sich, worauf zugleich ihre Schreibe-Bücher liegen, und in einem damit verbundenen Spinde verwahrt er ihre Lese-Bücher, und was sonst zu den Schul-Sachen gehört. Ueber ihn und auch zur rechten Hand bey dem Eingange der Stube hängt eine Tafel, woran gerechnet und angeschrieben wird. Das umgekehrte Bildniß des Hahnes, dessen Gebrauch ich oben angezeigt habe, hängt nicht weit von des Lehrers Sitze an der Wand. Dies ist das Vorzüglichste von der Einrichtung der Schul-Stube.

Damit sich die Kinder alle zu rechter Zeit versammeln können, und auch die auf einem benachbarten, eine Viertel-Meile von Reckan belegenen Vorwerke, die Zeit des Anfanges der Schule erfahren mögen, so wird einige Zeit vorher durch Läuten ein Zeichen gegeben. Mit dem Schlage Sieben des Morgens, und dem Schlage Eins des Nachmittags gehen die Schul-Stunden an.

Obgleich die öftern fremden Schul-Besuche immer einige Störung verursachen, so hat man doch die Kinder so gewöhnt, daß sie sich dadurch nicht zu sehr zerstreuen, und in ihrer Dreistigkeit bey den Antworten

wörtern hindern lassen. Allein die Freymüthigkeit, selbst den Lehrer nach etwas zu fragen, ist dann weit seltener, wenn zu viel Zuhörer da sind. Es ist daher auch für fremde Zuhörer ein Gesetz, nicht durch Geräusch die Aufmerksamkeit der Schüler vom Wesentlichen ab und auf etwas anders zu lenken. Eben so wenig wird ein öfteres Examiniren der Kinder von fremden Zuhörern, wenn diese nicht etwann ein Recht dazu haben, gern gesehen, weil die Kinder, wenn es zu oft geschähe, dadurch leiden würden. Herr v. Rochow selbst bedient sich seines Rechtes nicht zu oft und nicht zu lange, ob er gleich zuweilen bey seinen Schul-Besuchen einige Fragen thut, um den Anwachs ihrer Kenntnisse zu prüfen. Es ist aus eben diesem Grunde auch nicht zu verdenken, daß man fremde Schul-Lehrer, die hierher kommen, um sich nach dieser Methode zu bilden, nicht zu oft Versuche im Katechisiren anstellen läßt, weil die Kinder auf alle Fälle dabey verlieren würden, wenn es zu häufig geschähe.

Um den Aeltern, ob sie gleich kein Schul-Geld geben dürfen, die Ausgaben noch mehr zu erleichtern, wird das Lese-Buch, der Kinderfreund, auf herrschaftliche Kosten angeschafft. Jene dürfen also ihren Kindern weiter nichts, als eine Bibel, einen Katechismus, und ein Gesangbuch, kaufen, und die ärmern werden auch hierbey unterstützt. Die Tinte wird nicht bezahlt. Das Papier verursacht wenig Kosten, und wenn die Aeltern zu arm sind, wird ihnen auch dieses frey gegeben. Es ist also auf alle Art dafür gesorgt, daß durch äußere Hindernisse kein Kind zurück gehalten werde, den Unterricht zu nutzen.

Auf den beyden andern zu Reckan gehörigen Dörfern Krane und Gertin, und auf dem Gute Brückermark, sind die Schulen auf dieselbe Art eingerichtet.

gerichtet, und auch da wird nach dieser Methode mit glücklichem Erfolge gelehrt.

Von Verbesserung der Land-Schulen in Mecklen und Gethin, durch den Hrn. Domherrn v. Nochow, f. Ueber den Religionszustand in den preuss. Staaten seit der Regierung Friedrichs des Großen. In einer Reihe von Briefen. (von Hrn. Pred. Ulrich.) I Band, (Lps. 1778, 8.) 18 Briefe, S. 412 — 431.

Ant. Fr. Büsching, in der Beschreibung seiner Reise von Berlin über Potsdam nach Kehl, welche er vom 2ten bis 8ten Jun. 1775 gethan hat, 2te Ausg. (Krf. und L. 1780, gr. 8.) S. 277, und 318, fgg.

Carl Fr. Niemanns Versuch einer Beschreibung der Mecklenburgischen Schuleinrichtung. Mit einer Vorrede von Sr. Hochw. Hrn. Domherrn von Nochow. Berl. 1781, 8. 13 u. l. h. B.

Schreiben an H. D. W., M. d. 6 May 1781, über die Mecklenburgische Schulanstalt, ft. im Journal für Pred. 12 B. 1 St. (Halle, 1781, gr. 8.) S. 35 — 42.

Ueber die Mecklenburgischen Schulanstalten, von Hrn. Dompred. Streithorst in Halberstadt. Ein Auszug aus einer Vorlesung, welche Hr. S. in der litterar. Gesellschaft zu Halberstadt nach seiner Rückkunft hielt, und die den Halberstädterischen gemeinnützigen Blättern einverleibt ist, ft. eb. das. 18 B. 3 St. (Halle, 1786.) S. 290 — 304.

Neue Beschreibung der Mecklenburgischen Schule, größtentheils zugleich ein practisches Handbuch für Lehrer, welche nach Mecklenburger Lehrart unterrichten können und wollen, von Carl Fr. Niemann. Mit einer Vorrede von Sr. Hochw. dem Hrn. Domherrn v. Fr. Eberh. v. Nochow. Berl. und Stett. 1792, 8. 16 B.

Man kann es zwar nicht verkennen, daß die Mecklenburgische Schule bisher recht starke und selbst auch fortdauernde Sensation gemacht, und auf die Verbesserung des Schulwesens einen ungemein günstigen Einfluß gehabt hat, wovon man außer vielen Land-Schulen das vortrefflichste Beispiel an den so glücklich nach ihrem Muster an vielen Orten umgeschaffenen Soldaten-Schulen im Preussischen hat. Aber bey dem allen glaube ich, daß sie nach dem Verhältniß ihres großen Werthes und des allgemeinen Bedürfnisses der Schul-Verbesserung noch mehr Eindruck hätte machen müssen. Eine Sache von so augenscheinlicher Vernunft- und Planmäßigkeit, von so durchaus segensreichen Folgen und möglicher Aus-

führbarkeit hätte die lebhafteste Aufmerksamkeit und den regesten Eifer der Nachahmung bey dem ganzen denkenden Publicum, bey Staten und Privat-Personen ansachen sollen. Man hätte selbst nicht dabey stehen bleiben müssen, die Land-Schulen nach einem solchen Muster zu verbessern, nein, man könnte mit allem Euge und Rechte die untern Classen der Bürger- und Gelehrten-Schulen nach ihr umbilden! Doch, ich zweifle nicht, daß bey dem, trotz so vieler Hindernisse und Schwierigkeiten aller Art, sich immer noch erhaltenden Eifer für Schul-Verbesserung das bisher versäumte wird nachgeholt werden. Das Wahre und Gute dringt sich dem menschlichen Verstande und Herzen am Ende unwiderstehlich auf, und gewinnt allmählich, wie den einzelnen Menschen, so das ganze Geschlecht. Vorzüglich kann man hierauf mit Sicherheit rechnen, wenn eine gute Sache anfängt sich gleich auf die Art als gut zu bewähren, daß ihre reichliche und wohlthätige Früchte recht augenscheinlich werden. Nur ist zu bedauern, daß von den vortrefflichsten menschlichen Einrichtungen nicht immer, ja selten, die Früchte schnell zur Reife gelangen, oder vielmehr, daß die ersten Früchte derselben nicht von der Art seyn können, daß sie den meisten Menschen in ihrer Vortrefflichkeit recht in die Sinne fallen. Dieses ist insonderheit der Fall, wie bey einer guten Erziehung überhaupt, so auch bey einem recht vernünftigen zweckmäßigen Schul-Unterricht. Es ist derselbe so simpel, so natürlich; die Fortschritte der Kinder in Kenntnissen, Fertigkeiten und Gesinnungen, sind dabey so allmählich und der Natur gemäß, daß es nichts zu bewundern, zu erstaunen giebt, und in Bewunderung und Erstaunen wollen doch nun einmahl die meisten Menschen gesetzt seyn, wenn ihre Aufmerksamkeit erregt und ihr Beyfall gewonnen werden soll. Zeichen und Wun-

der wollen sie sehen, wenn sie glauben sollen. Sie fragen z. B. wie jener angesehene Mann aus Sachsen, in Schlöger's Journal, wo die großen Männer sind, die in den neuen Schul- und Erziehungs-Anstalten gebildet worden (*).

Wenigstens auf ähnliche Art hat vor einiger Zeit auch ein Sachse, in No. 24 des leipziger Intelligenz-Blatts, vom Jahr 1786, S. 201, allerlei Fragen über die Reckansche Schule aufgeworfen, z. B. ob die Unterthanen, welche seit 10 bis 15 Jahren in diesen und den angränzenden Schulen, welche nach der Reckanschen eingerichtet sind, erzogen worden, a) moralisch besser überhaupt, aber auch besonders b) fleißiger, c) tüchtigere Land- und Haus-Wirthe geworden? d) ob sie vergnügter und zufriedner leben, als andere? Hierüber hat der berühmte Herr Professor Stuve in Braunschweig, im 10ten Stück der berlinischen Monatsschrift, vom Jahr 1787, S. 330. fgg. nachstehendes geäußertes Urtheil gefällt, und dadurch die Reckanschen Schul-Anstalten in verdienten Schutz genommen.

„Jeder meiner Leser,“ sagt Hr. Stuve: „steht unstreitig ein, daß dergleichen allgemein und unbestimmt hingeworfene Fragen sich überall sehr schwer, und bis jetzt so gut wie unmöglich, gehörig beantworten lassen. Man bedenke nur den einzigen Umstand, daß der Schul-Unterricht zu Reckan mit dem sechsten Jahre der Kinder anfängt, und daß also diejenigen jungen Leute, die man nur mit Recht als die ersten Schüler aus dieser Schule bey der Beantwortung einer solchen Aufgabe ansehen kann, noch nicht einmal das 20ste Jahr erreicht haben; wie läßt sich nun über deren Land- und Haus-Wirtschaftsart schon urtheilen? Ferner darf ich meinen Lesern nicht erst sagen, wie mißlich und schwer es überall ist, von der nachherigen Aufführung und Lebensart der Menschen,

(*) Man sehe hierüber Hrn. Willaume Antwort in der Berlin. Monatsschr. 1785, Jun. S. 546, fgg.

sehen, auf den Werth ihres jugendlichen Unterrichtes mit Sicherheit zu schließen, und wie unendlich schwer es zuletzt ist, Menschen in Ansehung ihrer Moralität und Glückseligkeit mit einander zu vergleichen, zumahl wenn die Personen nur auf einer Seite bestimmt, auf der andern aber ganz unbestimmt sind. Doch dem sey, wie ihm wolle, so ist das wenigstens offenbar, daß schlechterdings nur ein sehr verständiger und rechtschaffener Mann, der zu Reckan lebte, oder mit den dortigen Einwohnern in der genauesten Verbindung stand, sich mit einigem Fuge auf die Beantwortung dieser Fragen einlassen konnte. Das ist aber nicht geschehen, sondern ein durchreisender Fremder hat sich daran gewagt, und zu seinem vorzüglichsten Gewährsmann einen (wie man sagt, lieberlichen) Wirth gewählt. Sein Aufsatz ist in die nämlichen leipziger Intelligenz-Blätter (*) eingerückt, und verdient in keinem andern Betracht eine öffentliche Erwähnung, als in so fern er ganz falsche Thatsachen enthält, durch welche das Publicum in der Ueberzeugung von dem Werthe der Reckanschen Schule, und eines vernünftigen Schul-Unterrichtes überhaupt irre gemacht werden soll.

„Es ist möglich, daß dieser Zweck bey manchem Leser nicht ganz verfehlt ist, und daß wirklich hin und wieder jemand in seinen vernünftigen Ueberzeugungen und guten Vorsätzen und Bemühungen ist irre gemacht worden. Nun halte ich es in dergleichen Fällen für eine heilige Pflicht eines rechtschaffenen Mannes, öffentlich verbreiteten falschen Nachrichten laut zu widersprechen, und ihren Ungrund zu zeigen. Ein solcher innerer Beruf, den ich bey einer neuen Lesung des genannten Aufsatzes aufs lebhafteste in mir fühlte, hat mich allein vermocht, konnte mich allein vermögen, ganz gegen meine sonstige Grundsätze und Neigung zu handeln, und öffentlich gegen jemanden aufzutreten. — Doch zur Sache! Der Verfasser führt Thatsachen an, aus denen folgen würde, oder aus denen er gern folgern möchte, daß die Reckansche Schule in Rücksicht des Nutzens, den sie stiftet, vor jeder andern Dorf-Schule nicht nur nichts zum voraus habe, sondern daß sie selbst so äußerst nachtheilige sittliche und

Thl 2

polita

(*) In No. 27 ders. v. J. 1786, S. 223, fgg.

politische Einflüsse habe, als man vielleicht keiner einzigen andern zur Last legen kann.

„Zuerst sagt er: die Bauern in Reckan hätten gar nicht begreifen können, wie der Unterricht Einfluß auf den moralisch bessern Zustand haben sollte. Da frage ich denn meine Leser, ob es sich wohl denken läßt, daß die Bauern in dem Grad einfältig seyn sollten? Ich versichere ehrlich, gerade das Gegentheil gefunden zu haben. Eine Probe davon. Mich fuhr ein Reckanscher Bauer für Lohn; unterwegs ließ ich mich mit ihm in ein Gespräch über die Schule ein. — Er war Vater, und hatte zwei Kinder in derselben. Mit sehr lebhaftem Vergnügen erzählte er mir, daß seine Kinder in der Schule so verständig und gut würden. — Ich machte ihm bald darauf die Einwendung, daß es nicht genug sey, daß die Kinder gut wären, so lange sie in die Schule gingen — es komme darauf an, ob sie sich auch nachher gut aufführen. Nun, sagte er, man hört doch auch dann nichts Böses von ihnen. — Also, sagte ich, meint er doch, daß die jungen Leute aus der hiesigen Schule nicht schlimmer sind, als aus andern Schulen? Auf diese Frage wandte sich der ehrliche Alte ganz herum, und sahe mir so ins Gesicht, als wenn ich ihn gefragt hätte, ob 2 mal 2, 4 wären, oder ob das Wasser hier zu Lande auch bergunter liefe. Ey, Herr! sagte er; ich dachte doch, sie müßten wohl eher besser werden.

„Ein gewisser D. und ein gewisser Gelehrter in B. sollen versichert haben, der Nutzen, den die Reckansche Schule stifte, sey nicht so groß, als man sich träume.“ — Doch dergleichen bloßes Geschwätz verdient in keiner Rücksicht Beantwortung, daher werde ich alles, was dazu gehört, stillschweigend übergehen, und bey den verdrehten oder erdichteten Thatsachen stehen bleiben.

„Dahin gehört z. B. daß die Schul-Kinder zu Reckan nach des Verf. eigenen Bemerkung selbst während des Unterrichtes so ungezogen seyn sollen, daß sie der Lehrer gar nicht in Ordnung und Ruhe bringen kann, und daß der arme Mann ein blaßes Gesicht und düstre Gesichtszüge habe, weil er die Aergerniß in sich fressen müsse. So etwas soll ein verständiges Publicum einem ungenannten Menschen, der sich außerdem die auffallendsten Unwahrheiten zu Schulden kommen läßt, aufs Wort glauben.

glauben, während daß eine so große Anzahl anerkannt verständiger und rechtschaffener Männer, die mehrere Tage, Wochen und Monathe lang, dem Unterrichte beygewohnt haben, ganz einmüthig gerade das Gegentheil versichern? In der That, man darf nur eine Viertel-Stunde das Benehmen des Lehrers und der Kinder gegen einander beobachten, um mit dem höchsten Grade von Wahrscheinlichkeit zu schließen, daß auch kein einziger Fall der Art Statt finden kann.

„Ein anderes Factum ist: daß der V. gesehen haben will, daß junge Leute (also, wie er schließt, vormahlige Schüler der Reckanschen Schule,) in der Dorf-Schenke leidenschaftlich und hoch gespielt haben. Nach der Versicherung des Wirthes soll dieses auch oft der Fall seyn. — Meinen Nachrichten zufolge wird ungewöhnlich wenig von den Reckanschen Bauern gespielt. Warum müssen aber gerade die seit 12 Jahren in der dortigen Schule zugezogenen jungen Leute die Spieler gewesen seyn, da es noch viele andere einheimische und fremde Knechte im Dorfe giebt, welche die Schule gar nicht besucht haben? Und gesetzt es wären junge Leute, die den Schul-Unterricht genossen hätten, unter der Zahl der Spielenden gewesen, läßt sich daraus folgern, wie der V. es so gern mögte, daß der Schul-Unterricht auf die Moralität der Kinder keinen Einfluß habe?

„Daß auf den Gütern des Hrn. v. Nochow keine Prozesse geführt werden; daß die Oekonomie gut getrieben wird und Industrie herrscht, soll, wie der V. versichert, nicht aus der Schul-Einrichtung fließen. Er beruft sich, in Ansehung dieses entscheidenden Urtheils, auf die Aussage eines Wirthes und eines benachbarten Schul-Meisters. Mir ist es unbegreiflich, wie ein durchreisender Fremder über dergleichen Dinge so entscheidend zu sprechen wagt; — und noch unbegreiflicher, wie man sich in Ansehung derselben auf einen Gastwirth berufen kann.

„Eben derselbe hat dem Verfasser auch versichert, daß die Leute in Gettin (einem andern Dorfe des Hrn. v. Nochow) noch eben so stark trinken als vorher, wie sein Acquisbuch ausweise. So wie das erzählt ist, sollte nun der Leser glauben, die Einwohner des genannten Dorfes müßten arge Trinker seyn. — Ob sich das so

verhalte, beurtheile man selbst aus dem Umstande, daß in diesem Dorfe, durch welches viel Passage ist, dem Accise-Buche zufolge, 3 bis 4 Tonnen Bier vierteljährig verschenkt werden.

„Immer der nehmliche Wirth soll auch versichert haben: das Christenthum werde weniger, als sonst, getrieben. Was der Verfasser und sein Wirth aber beym Treiben des Christenthums denken, steht nicht dabey, und läßt sich schwer errathen.

„Um die Geduld meiner Leser nicht zu ermüden, will ich nur noch einer und zwar der auffallendsten Unwahrheit erwähnen, bey der man fast befürchten muß, daß sie absichtlich erdichtet ist. Der Frager hatte nämlich auch die Frage aufgeworfen: ob viele von denen, die diese Reckanische und die benachbarten Schulen besucht haben, weg, und in die Städte gezogen sind? Ob in mehrerer Anzahl, als sonst? Der Verfasser versichert, der Cantor zu Reckan habe ihm auf diese Fragen die Antwort ertheilt, daß die mehresten Schul-Kinder diesen Ort verlassen. Könnte dieses der Hr. Cantor Bruns gesagt haben, und verhielte sich die Sache wirklich so, so wäre das allerdings ein sehr bedenklicher Umstand. Da sich keine andere Ursache von einer so ungewöhnlichen Erscheinung auffinden läßt, wie der Verfasser mit Recht sagt, so könnte man allerdings mit ihm vermuthen, daß ein solcher Unterricht, wie der Reckanische ist, Schuld daran seyn müsse. Wäre dieses aber auch nur mit einem mäßigen Grade von Wahrscheinlichkeit zu vermuthen, so hätten alle Güter-Besitzer ein sehr natürliches und dringendes Interesse, einen solchen Unterricht in ihren Dorfschulen nicht Statt finden zu lassen, ja, man hätte allen möglichen Grund an seiner Zweckmäßigkeit überhaupt zu zweifeln, da er dem wichtigsten Stande für die menschliche Gesellschaft seinen Beruf verleidete, welcher noch dazu an wenig Orten mit so viel Vortheilen und so wenig Ungemach verknüpft ist, als zu Reckan. Aber die ganze Sache ist durchaus grundfalsch, wie Hr. Bruns versichert, und es ist auch unmöglich, daß derselbe so etwas, als ihn der Verfasser sagen läßt, gesagt haben kann. So lange Hr. Bruns in Reckan ist, sind daselbst 91 Kinder, 53 männlichen und 38 weiblichen Geschlechts confirmirt worden; von diesen 91 haben nicht mehr, als 15, die Güter

Güter des Hrn. v. Nochow verlassen; unter diesen 15 sind 5 Mädchen und 1 Mannsperson in der Nähe auf dem Lande verheirathet, und 9 dienen auswärts. Sechs von den 91 sind Professionisten geworden, die aber alle, einen ausgenommen, auf den Gütern des Hrn. v. Nochow geblieben sind. Es ist also nur der 6te, und nicht der größte Theil der Schul-Kinder, welcher die Güter verlassen hat; und auch diese Zahl würde gewiß noch geringer seyn, wenn nicht durch allerley Verbindungen auch fremde junge Leute ins Dorf kämen, und wenn nicht durch die vorzüglichen Einrichtungen des Hrn. v. Nochow die Mortalität auf seinen Gütern so ungemein geringe und die Zunahme der Volks-Menge so beträchtlich wäre, und eben dadurch nothwendig gemacht würde, daß mehrere junge Leute auswärts Dienste suchen müssen, weil sie auf den v. Nochow'schen Gütern keinen erhalten können.

„Ich habe mir von dem Hrn. Pred. Rudolph einen Auszug aus den Kirchen-Büchern erbeten, und nach demselben ergibt sich, daß, nach einem sechsjährigen Durchschnitt, von 47 bis 48 Menschen jährlich nur einer stirbt, da auf andern Gütern in dortigen Gegenden, wie ich weiß, von 38 bis 39 einer stirbt. Um sich diese Erscheinung zu erklären, darf man nur bedenken: 1) daß der Hr. v. Nochow allen seinen unbemittelten Unterthanen, so bald ihnen eine Krankheit zustößt, den Arzt und die Arzneyen frey giebt; und 2) daß auf den sämtlichen Nochow'schen Gütern kein einziger nothleidender Armer oder Bettler zu finden ist, sondern jeder Mensch mit Sicherheit auf den nothdürftigen Lebens-Unterhalt rechnen kann. Wenn auf solche Art und aus solchen Gründen die Leute genöthigt werden, einen Ort zu verlassen, und anderwärts Dienste zu suchen, so ist das doch wahrlich nicht als ein Unglück für einen Stat anzusehen, und es kann weder für den Ort, noch für die Schule u. auf irgend eine Weise nachtheilig ausgelegt werden. Insonderheit ist es, meiner Einsicht nach, nicht als ein Beweis der Untugenden der Mädchen eines Dorfes anzusehen, wenn sie von den benachbarten Mannspersonen häufig weggeheirathet werden.

„Das gesagte sey genug, um zu beweisen, was ich beweisen wollte, daß jenes Verfassers Nachrichten und Aussagen gleich falsch und ungegründet sind. Ich hätte auf

auf die nämliche Art fast jedes einzelne Factum und jedes Raisonnement durchgehen, und das Falsche und Verdrehte darin zeigen können, z. B. was gesagt wird von Vernachlässigung des Memorirens, von eingeführtem Mechanismus, von einem jungen Menschen, der zum Lehrer bestimmt gewesen, wegen seiner Liederlichkeit aber habe Schmid werden müssen, — welches alles, so wie vieles andere, durchaus grundlos und erdichtet ist.

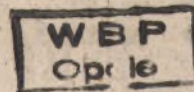
„Meine Leser werden sich vielleicht gewundert haben, daß der Herausgeber eines öffentlichen Blattes in einer Stadt wie Leipzig, kein Bedenken getragen hat, einen Aufsatz von solcher Beschaffenheit aufzunehmen, aber noch mehr wird es sie befremden, daß er sich geweiget hat, authentische Berichtigungen offenbar falscher Nachrichten, die er das Unglück oder die Unüberlegtheit gehabt hat, zu verbreiten, ebenfalls aufzunehmen, und dadurch eine Sünde, die er hätte verzeihlich machen können, unverzeihlich gemacht hat.“

Außer der Absicht, die Land-Jugend in den Schulen, in der Religion, im Lesen, Schreiben, Rechnen ic. zu unterrichten, hat man in neuern Zeiten auch die Absicht damit verbunden, die Land-Jugend zur Industrie zu erziehen, und daher so genannte Arbeits-, Erwerb-, Industrie- und Werk-Schulen angelegt, wovon ich im folgenden Theile gegenwärtigen Werkes handeln werde.

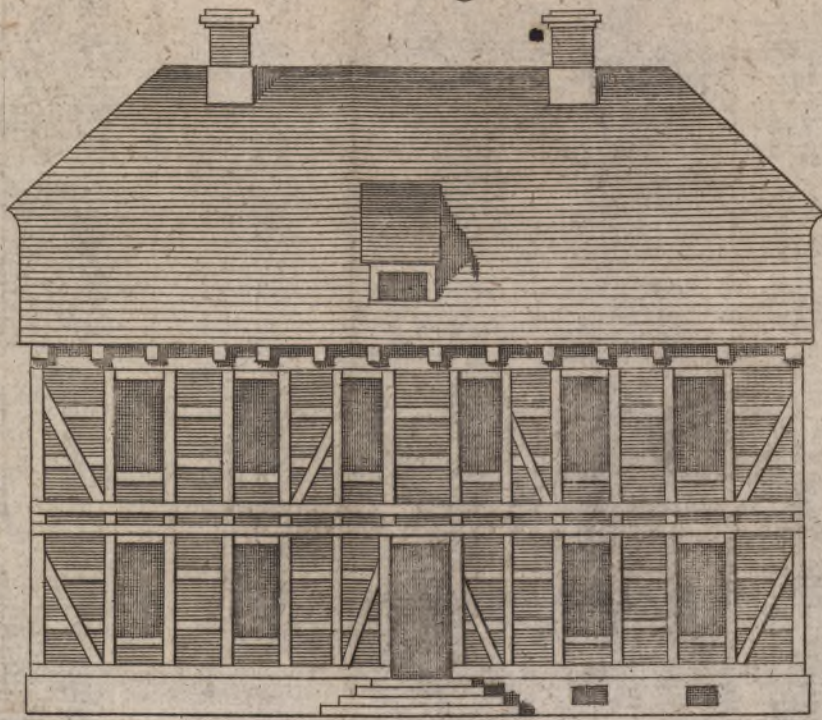
Ende des ein und sechzigsten Theiles.

Nachricht für den Buchbinder.

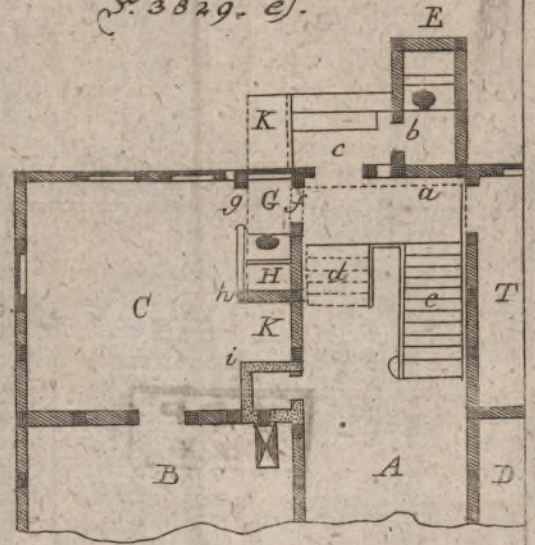
Die Kupfer werden, nach der Ordnung der oben auf jeder Platte zur rechten Hand befindlichen Zahlen, hinten an das Buch, an ein Blatt Papier, damit sie bequemt herausgeschlagen werden können, angeklebter.



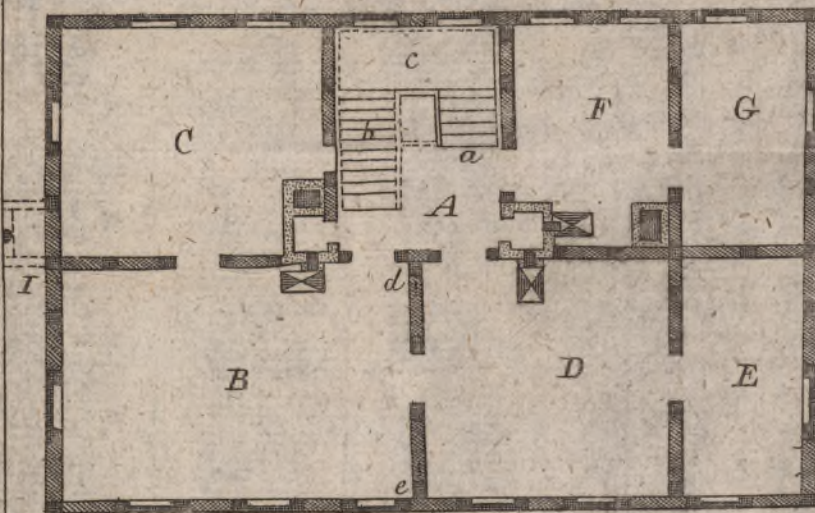
§. 3829. g.



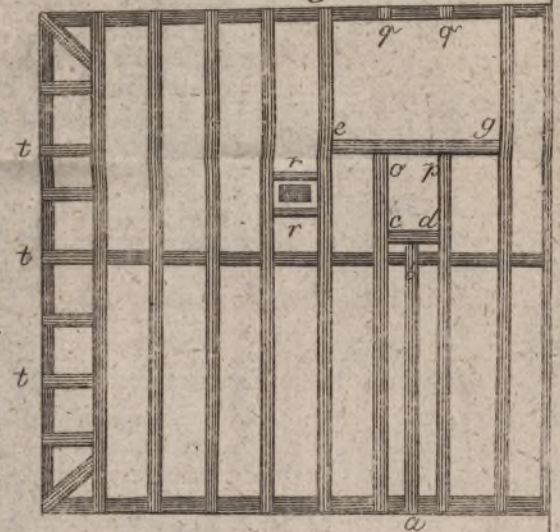
§. 3829. e.



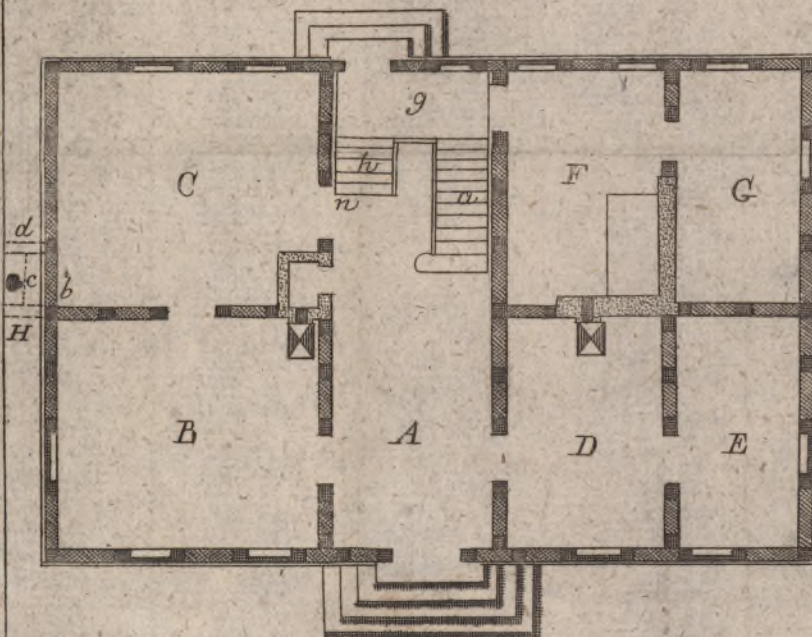
§. 3829. b.



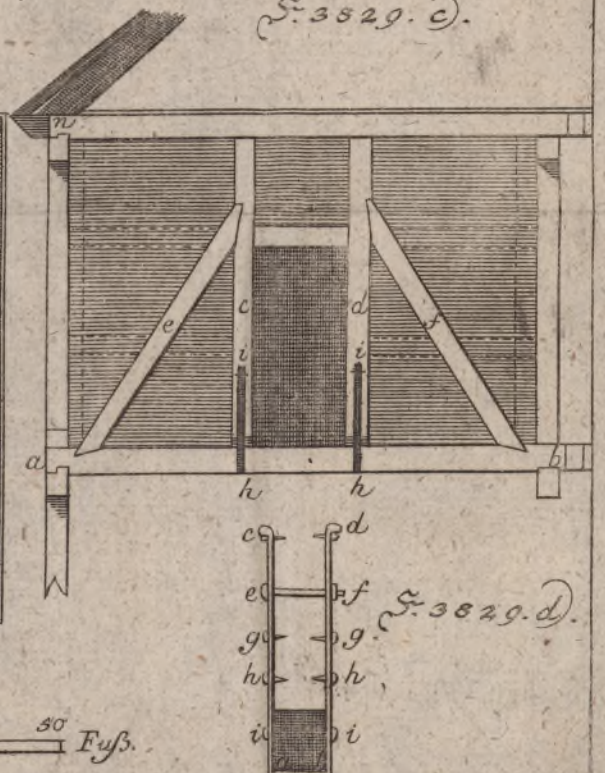
§. 3829. f.



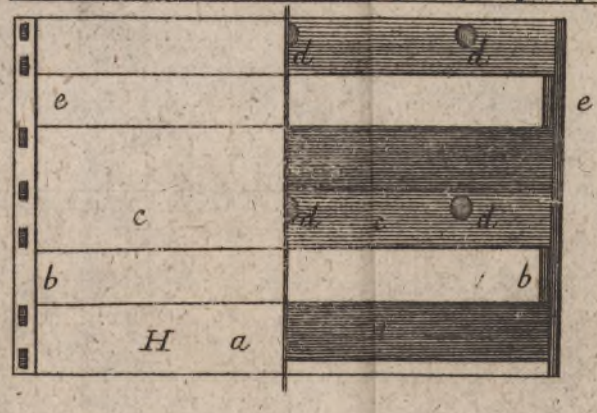
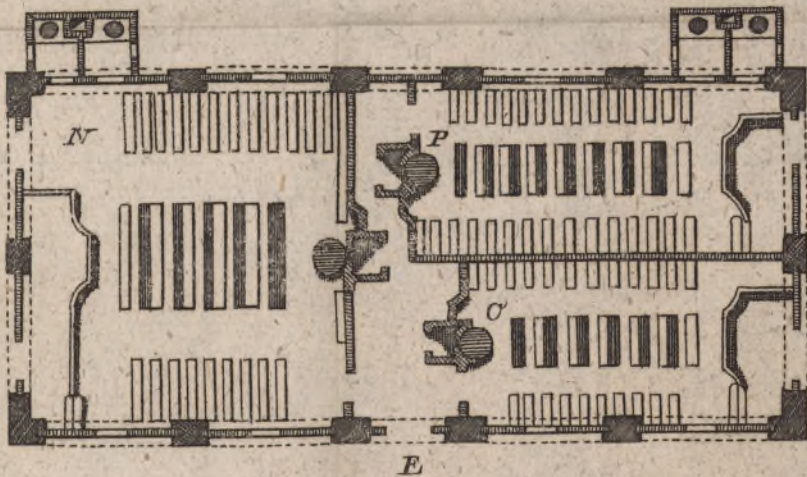
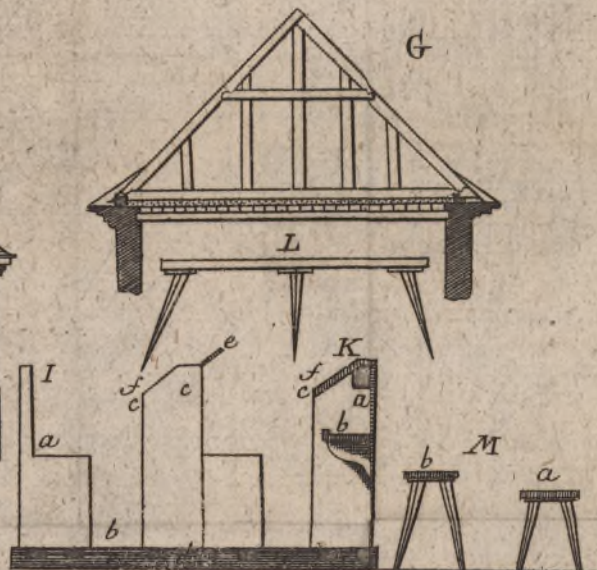
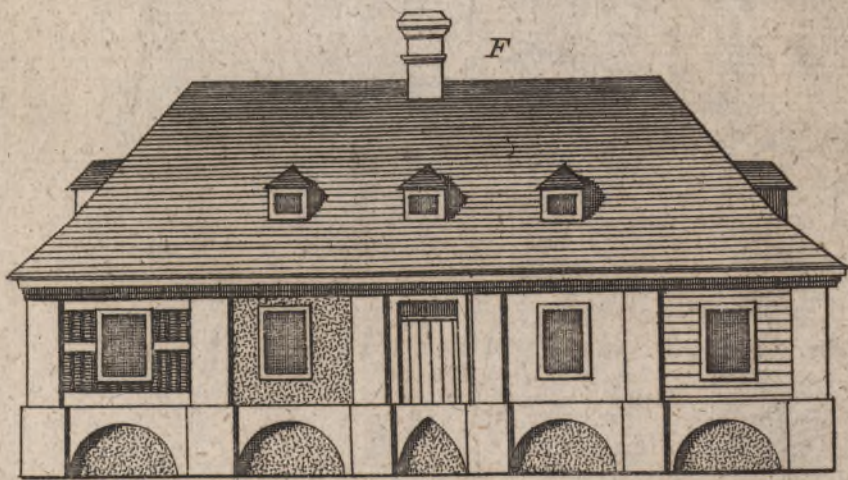
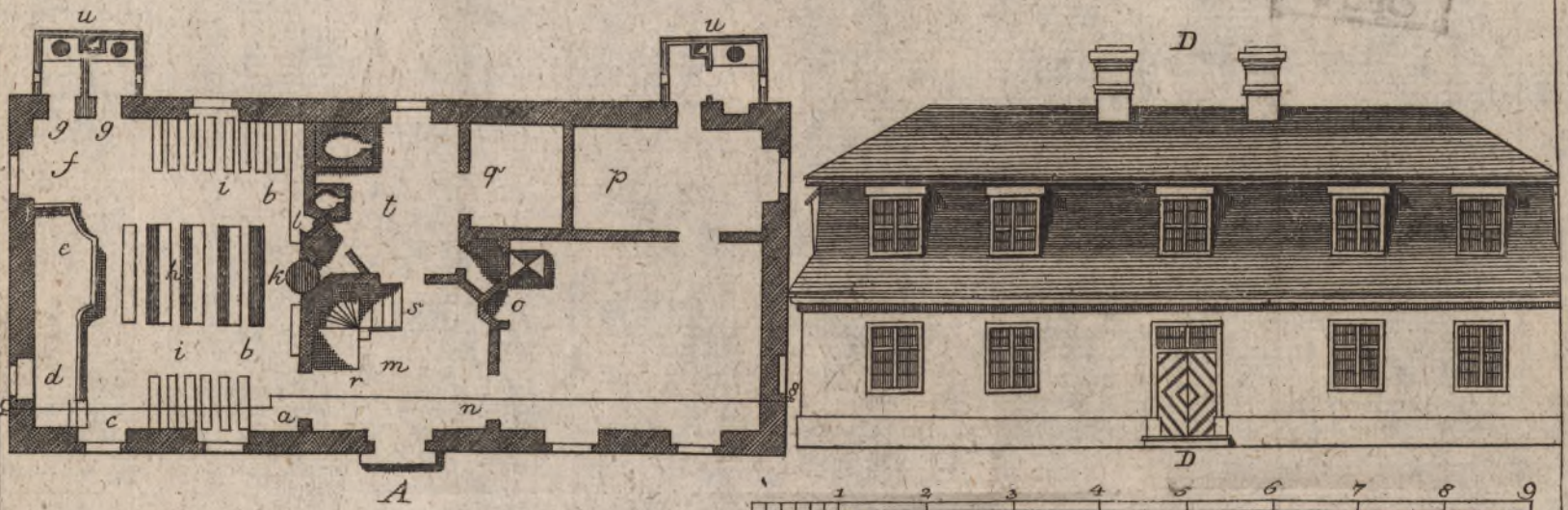
§. 3829. a. §. 249.



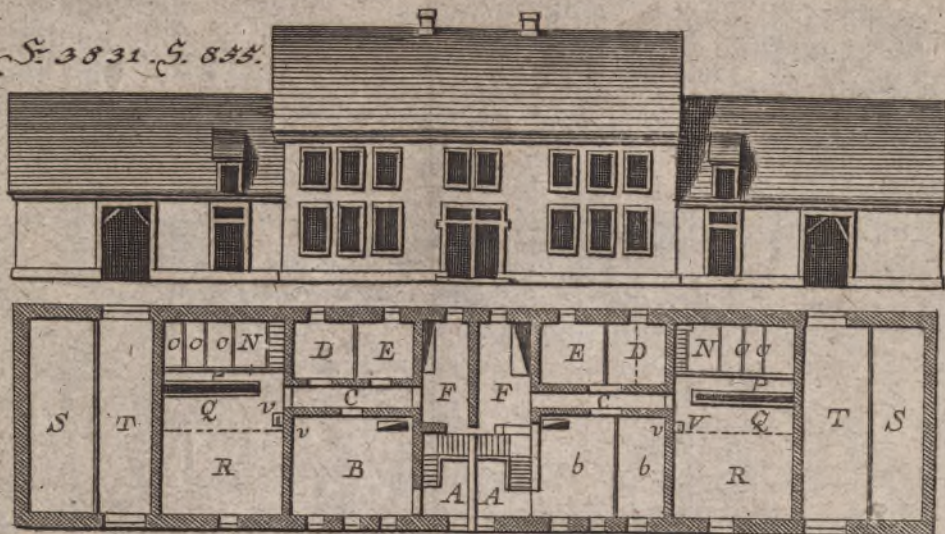
§. 3829. c.



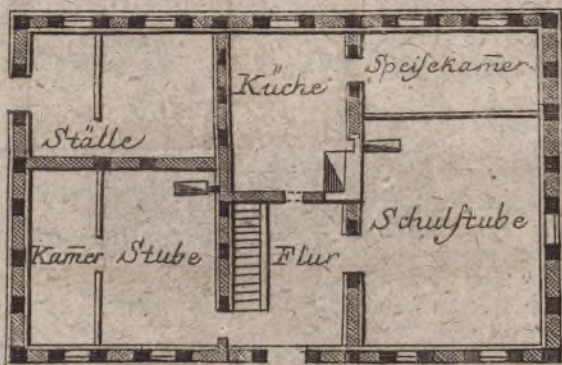
5 10 20 30 40 50 Fuß.

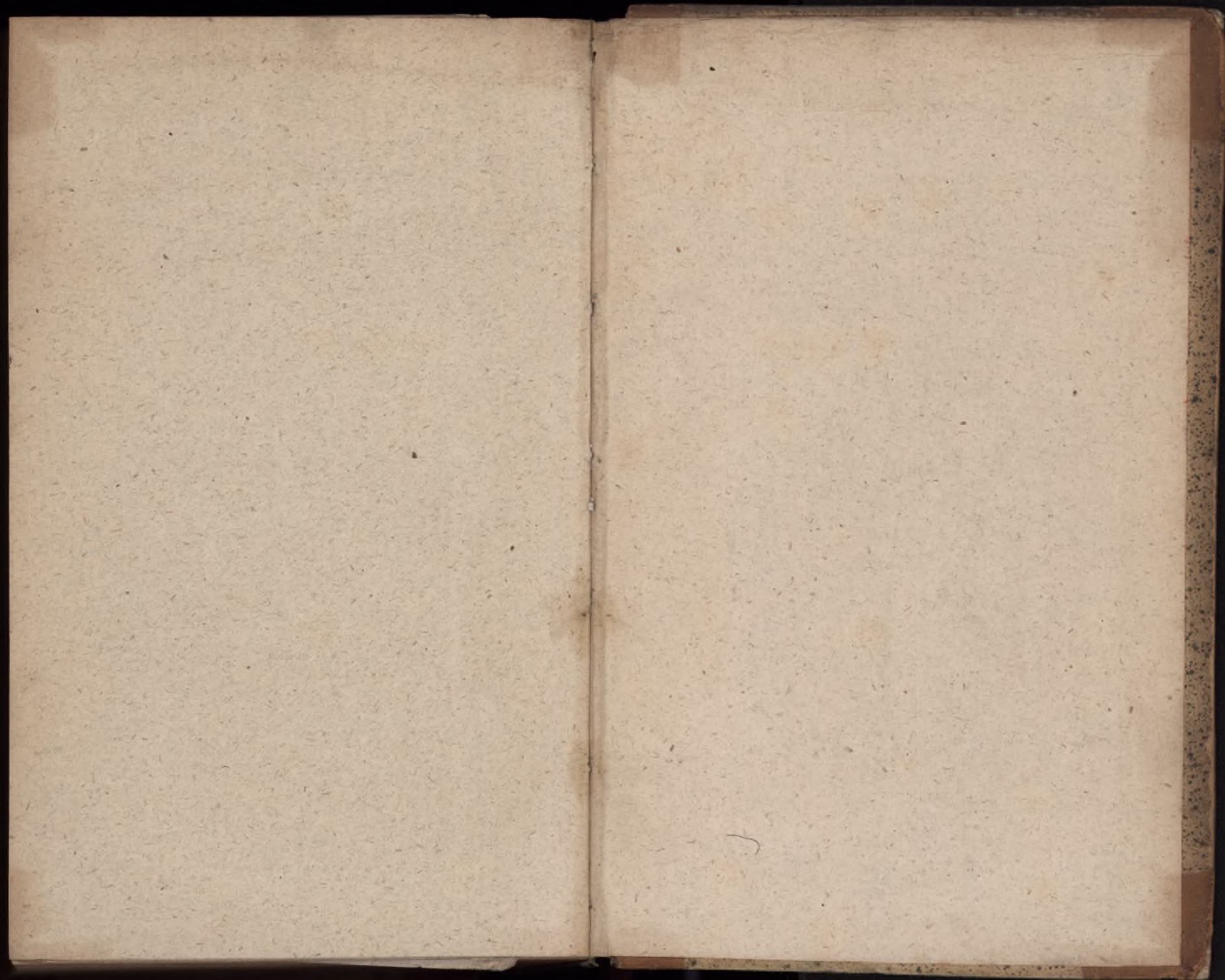


S. 3831. S. 835.



S. 3832. S. 837.





K r ü n i g
Oekonomische
Encyclopädie

61. Theil.
von Land-Milch;
bis Land-Schule

